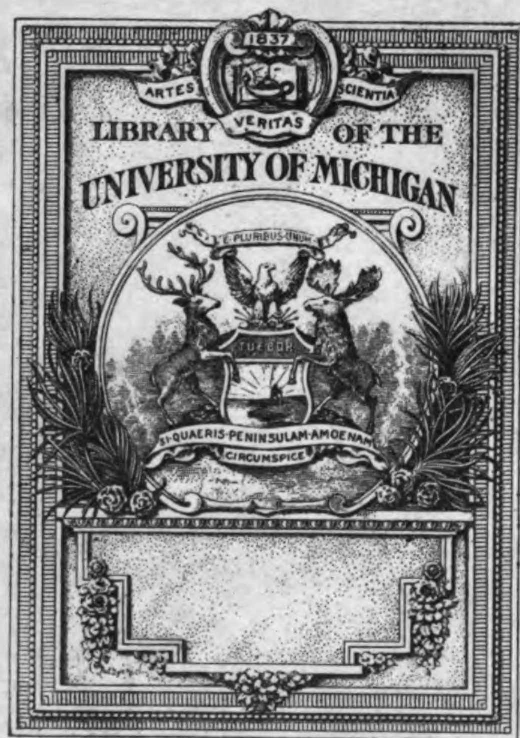

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

ZWEIUNDVIERZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1911.

Inhalt des zweiundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 5. Juli 1911.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 7. August 1911.

I.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von

Professor Dr. **L. Günther** in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung.)[1]

Abschnitt C. Einfache (weder nur zusammengesetzte noch mit bestimmten typischen Endungen versehene) Wörter rein deutschen Stammes.

Wie schon einleitungsweise (S. 202) bemerkt, enthält unser Rotwelsch eine ganze Reihe altertümlicher Bezeichnungen deutschen Ursprungs namentlich für den Bauernstand; und zwar sind es im wesentlichen Spottnamen auf die „Rustizität und Einfalt" der Landleute (A.-L 548 [unter „Hautz"]), welche die geriebenen Gauner ihnen beigelegt haben. Die drei wichtigsten Vokabeln dieser Art sind: Hach(e), Hutz oder Hautz und Ruch (mit ihren Variationen).

---

1) Vgl. Archiv, Bd. 38, Heft 3/4, S. 193—288. — Von der inzwischen erschienenen Spezialliteratur konnten für diesen Teil der Arbeit noch benutzt werden: Rudolf Eilenberger, Pennälersprache, Entwicklung, Wortschatz und Wörterbuch, Straßburg 1910, und Heinrich Klenz, Schelten-Wörterbuch, die Berufs-, besonders Handwerkerschelten und Verwandtes, ebenfalls Straßburg 1910, (im folgenden mit: Eilenberger, Pennälersprache und Klenz, Schelten-W.-B. zitiert). Beide Schriften, namentlich aber die zweite, nehmen auch vielfach Bezug auf die Gauner- und Kundensprache. Unter den Belegen ist Klenz von mir i. d. R. nur da angeführt worden, wo er für eine Vokabel entweder überhaupt keinen (älteren) Gewährsmann nennt oder sich auf andere als die für diese Abhandlung sonst von mir benutzten Wörtersammlungen beruft. Als solche kommen in Betracht vor allem das Deutsche Wörterbuch von Dr. F. Tetzner (= Reclams „Universal-Bibliothek", Nr. 3168—3170) unter „Rotwelsch", S. 308 bis 310 sowie ferner zwei Schriftchen von Dr. Th. Borstel (Ernst Marré): „Unter Gaunern, Dieben und Kunden", Leipzig (E. Marrés Verlag) 1903, und „Die Sprache der Dirnen und Freudenmädchen", ebd. 1904. — Diese drei Arbeiten sind auch sonst von mir hier und da herangezogen worden.

Hache (Hach, Hacho), Hoch u. a. m. = Bauer (Landmann, Dörfler). Zur Etymologie s. A.-L. 546 vbd. mit Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. I (Leipzig 1872), Sp. 1137, Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1041 und Grimm, D. W.-B IV, 3, Sp. 96—98; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 83. Danach bezeichnete Hache (Hach) zunächst allgemein einen jungen Menschen, Burschen, jedoch kommt das Wort meistens in formelhaften Verbindungen mit bestimmten Adjektiven vor, so namentlich auch mit „grob" oder „rauh", so daß sich hierdurch der Begriff allmählich verengerte zu dem eines „jungen, läppischen, groben und tollkühnen Menschen". Schmeller, a. a. O., Sp. 1041 hatte in dem Ausdruck in erster Linie eine Verkürzung von dem alten habich (vgl. I, Sp. 1048 unter „Hacht") vermutet, dagegen bevorzugt Grimm, D. W.-B. (a. a. O., Sp. 97, 98) die Ableitung von dem althd. Eigennamen Hacho (Ha[h]ho, Haccho, He[c]cho), nhd. Hach(e) (vgl. E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, Bd. I, [2. Aufl., Bonn 1900], Sp. 720 unter „Haho"), der vielleicht zu hacken in dem Sinne von „schlagen und kämpfen gegen den Feind" gezogen werden könne.

Belege: a) für die Form Hache oder Hach: A. Hempel 1687 (168: Hache); Waldheim. Lex. 1726 (186: ebenso); A.-L. 546 (Hach und Hache); Groß 405 (Hach); vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 309 (Hache); b) für die Form Hoch[1]): Schintermicherl 1807 (288); Karmayer 83 (hier auch das femin. Hochin); c) für die Form Hacho[2]) auch (Hachnig oder Hachne[e]k): A.-L. 546 u. Groß 405. Über die Form Hachner s. Abschn. E betr. die Wörter deutschen Stammes auf -er. — Das Wort kommt auch in einzelnen Verbindungen und Zusammensetzungen vor, nämlich: a) Hannß (= Hans) Hache = Bauer, Spottname für die Landleute schon in den Schriften des 16. Jahrhunderts (s. Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1854], S. 343). Beleg: Wencel Scherfer 1652 (156 u. 158); vgl. hierzu auch noch Teil II a. E. über den Gebrauch des Eigennamens Hans für Berufsbezeichnungen; b) Spreisslhach = Schiffer, Schiffmann, zu Spreiss[e]l = Schiff: bei Karmayer 157; c) Schuelhach = Lehrer: im Berner Mattenenglisch (Schweiz. Archiv IV, 43)[3]).

---

1) Ob und inwiefern bei dieser Form ein Einfluß des Tschechischen (hoch = „Bursche", Dimin. hossek = „Bübchen" [s. Schmeller, a. a. O., Sp. 1041], welches letztere auch in die Gaunersprache eingedrungen [s. z. B. A.-L. 550 (unter „Hußeck") u. Miklosich, Beiträge III, S. 10 (unter „hosek")]) stattgefunden hat, ist schwer zu entscheiden.

2) Hierzu sei bemerkt, daß h[a]cho auch in der Sprache der (deutschen) Zigeuner „Bauer" oder „Gutsbesitzer" bedeutet. Vgl. Liebich, S. 139, Jühling, S. 222.

3) In den Zusammensetzungen unter b und c hat Hach die allgemeinere Bedeutung „Mann" angenommen, die im Berner Mattenenglisch dafür (neben „Vater") auch ausdrücklich bestätigt ist; s. Schweiz. Archiv IV, 43.

Hutz (Hutse), Houtz (Houts), Hautz (Hauz, Haux) = Bauer; fem.: Hutzin (Hützin), Houtzin, Hau(t)zin (Häutzin). Etymologie: Schon von A.-L. (III, S. 103, Anm. I und IV, S. 277) ist das Wort, das den „Beisinn des Tropfes, Tölpels" an sich trägt (s. Grimm, D. W.-B. IV, 3, Sp. 713), wohl richtig gestellt zu Hutzel, mhd. hützel, hutzel (s. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. I, Sp. 1410), d. h. „gedörrte Birne" oder „gedörrtes Kernobst" überhaupt, das dann auch figürlich für ein „runzeliges, altes Weib" oder auch für einen „guten, schwachen Menschen, Tropf" gebraucht worden und vermutlich zu ahd. und mhd. hût, nhd. Haut (vgl. die „gute" oder „ehrliche Haut") gehört. S. Günther, Rotwelsch, S. 50 und Klenz, Schelten-W.-B., S. 83 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1195/96 und Kluge, W.-B., S. 183 unter „Hutzel"; vgl. auch Söhns, Die Parias, S. 101, Anm.*) — Im 16. und 17. Jahrhundert ist der Ausdruck Hauz auch der allgemeinen Schriftsprache als Spottname für Bauern geläufig gewesen (s. z. B. bei Chr. Weise, 1642: „ungehobelter Dorfhauz"); vgl. Hoffmann v. Fallersleben, a. a. O., S. 343; J. Meier in der Zeitschrift für deutsche Philol., Bd. 32, S. 120; auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1184 unter „Hauzen". Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 10 findet sich in Adr. Beiers „Handwercks-Lexikon", 1722, S. 214 Kessel-Hautze für einen Bäcker(gesellen), genauer denjenigen, „so beym Pretzel-Backen das Feuer unter dem Kessel in acht nimmet."

Belege: a) für die Form Hutz: G. Edlibach um 1490 (19, hier auch fem.: hützin); Lib. Vagat., Teil I, Kap. 2 (38, plur.: die hutzen) und 5 (41, fem.: die hützin); Niederd. Lib. Vagat., Teil I, Kap. 2 (60) und 5 (62); Rotwelsches in Dramen des 16. Jahrh. (Luzerner Fastnachtsspiel von 1592 [117]); Fischart 1593 (112, 113, plur.: die Hutzen); A.-L. 548 (auch fem.: Hutzin); Groß 406; unter den Krämersprachen hat diese Form noch erhalten das Breyeller Hennese Flick (448), im nordwestfäl. Bargunsch (443) lautet sie: hütsche oder hütse, vgl. dazu auch Kluge, Unser Deutsch, S. 86; b) für die Form Houtz: Lib. Vagat. 54 (fem. auch hier: Hützin), vgl. auch Teil I: Kap. 4 (40), 5 (41), 6 (41), 7 (43), 8 (43), 10 (45); Niederd. Lib. Vagat. (76, fem.: houtzin), vgl. Teil I, Kap. 6 (63), 7 (63), 8 (64), auch Teil II, Einltg. (74 fem.: houtzin); Niederrhein. Lib. Vagat. (79, fem. hier: Hutzin); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: Houts; fem. hier: Houtse); Bonav. Vulcanius 1598 (115); c) für die Form Hautz (Haux): Joh. Agricolas Sprichwörter 1529 (90: den Hautzen [acc. sing.] und fem.: die Häutzin); Sprache der Landsknechte bei Klein 1598 (115, plur.: die Hautzen, fem.: Häutzen; vgl. dazu auch Horn, Soldatensprache, S. 18 und Anm. 3); Schwenters Steganologia um 1620 (132: einem Hautzen [dat. sing.], 137: Hauzen [plur.], 138: Hauzin [fem.]); Moscherosch 1640 (154, 155: Hautz und Hauz; vgl. auch Horn, a. a. O., S. 18 und Anm. 3); Rotw. Gramm. von 1755 (11: Hautz, fem.: Hautzin; vgl. auch D.-R. 30 und Abtlg.

III, 60, 64, 65 [hier; Haux]); v. Grolman 28 und T.-G. 84 (Hautz oder Haux, auch als Schimpfwort für einen Gauner angeführt, „der an einem vorgeschlagenen Raub oder Diebstahl teilzunehmen Anstand nimmt"[1]); fem.: Hautzin); Karmayer 81 (Hautz, Bedeutg. im wes. wie bei v. Grolman); A.-L. 548 (Hautz, fem.: Hautzin); Groß 406 und E. K. 39 (Hautz, Bedeutg. auch „Gauner, der nicht mittun will"); Frickhöfer Sprache (442: hautz); d) bei der Form Kauz, die zuerst bei Pfister 1812 (300) auftritt und dann auch von v. Grolman 34 und T.-G. 84 und Karmayer G.-D. 203/4 wiederholt ist, liegt vielleicht eine absichtliche Buchstabenveränderung vor (vgl. Abschn. B, S. 277) oder sonst ein Schreib- oder Druckfehler. — Aus der Erweiterung des Wortes zu dem allgemeineren Begriffe „Mann"[2]), die im Rotwelsch z. B. schon im Duisburger Vokabular von 1724 auftritt (184: huts = ein Mann; vgl. dazu A.-L. IV, S. 108) und auch in der Neuzeit mehrfach in den Krämersprachen begegnet (s. z. B. Pfälzer Händlerspr. [437: hautse = Leute]; Eifler Hausiererspr. [490: houtz = Mann]; Nordwestfäl. Bargunsch [443/44: hŭtsche oder hutse, auch = Mann]), erklärt sich die Bedeutung einiger damit gebildeter Zusammensetzungen, so: a) El(l)feh-Hautz = Feldschütz, Schütze. Etymologie: zu El(l)feh, El(l)fieh oder Elfeld = Feld (z. B. bei Pfister bei Christensen 1814 [319]; v. Grolman 18 und T.-G. 93; Karmayer G.-D. 196), einer besonderen Art Transposition von „Feld"; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 48. Belege: v. Grolman 18 und T.-G. 93 und 120 und Karmayer G.-D. 196. — Wahrscheinlich steckt dasselbe Wort auch in dem Synonym: Oehlhau(t)z (verdorben: Öhlarz), das übrigens schon früher auftritt. Belege: Pfister 1812 (303); Falkenberg 1818 (334, hier: Öhlarz); v. Grolman 52 (wo aus-

1) Mit Rücksicht auf diese Bedeutung des Wortes darf vielleicht auch Hau(h)ns, d. h. nach A.-L. 548 (der [IV, S. 276/77 und 548] die Vokabel aus dem Gotischen abgeleitet [vgl. dazu Günther, Rotwelsch, S. 49]) so viel wie „der Gauner, der . . . noch Schüler und Stümper ist, Bedenken trägt, Verbrechen zu begehen und deshalb geneckt und verhöhnt wird", lediglich als eine Nebenform von Hautz aufgefaßt werden. In dem, von A.-L. angegebenen Sinn ist der Ausdruck auch von Groß 406 und E. K. 39 wiederholt worden. Zu eng wohl Thiele 256 („christlicher Dieb unter den jüdischen" oder überhaupt „Bezeichnung für jeden Gauner christlicher Abstammung"); s. dagegen A.-L. IV, S. 277, Anm. 1; vgl. jedoch auch 548 (unter „Hauhns" a. E.). Bei Tetzner, W.-B., S. 309 findet sich Haunz für „Bauer".

2) Vgl. über denselben Vorgang bei Hache: oben S. 2, Anm. 3, bei Ruch: gleich weiter unten. — Auch das aus dem Hebräischen stammende rotw. Wort Kaffer, das mehrfach in zusammengesetzten Berufsbezeichnungen im Sinne von „Mann" vorkommt (s. Näheres darüber noch im Teil II), hat bekanntlich ursprünglich nur „Dorfbewohner, Bauer" bedeutet (vgl. auch schon Beitrag I, S. 229, Anm. 1). Ebenso scheint sich das deutsche Bin(e)k, Bing und ähnl. erst allmählich zu dem (bei den damit gebildeten Zusammensetzungen für Berufe später durchaus vorherrschenden) Begriffe „Mann" entwickelt zu haben, da es z. B. im Niederd. Lib. Vagat. (75) nur durch „ein bur" (= Bauer) wiedergegeben ist (über weitere Belege dafür s. Teil II). — Die umgekehrte Entwicklung hat dagegen anscheinend das zigeunerische — und dann auch rotwelsche — Gadscho (gadzo), Gatscho (und ähnlich.) durchgemacht (Nichtzigeuner, Mensch, Mann, Bauer). Das Nähere auch darüber noch im Teil II.

drücklich auf Elfch-Hautz verwiesen ist) und T.-G. 93 und 120; Karmayer G.-D. 212. Ein anderes Synonym ist b) Flo(h)rhautz (zu rotw. Fl[o]hr [wohl aus „Flur“] = Feld; vgl. Flohrschütz [= Flurschütz] als Familienname bei Heintze, Familiennamen, S. 135). Belege: v. Grolman T.-G. 93 und 120 (während G.-T. 21 nur: Flohr = Feld und Flormichel = Feldschütz [worüber Näh. noch in Teil II] hat); Karmayer G.-D. 197. Eine ganze Reihe von Zusammensetzungen mit hŭtsche (hŭtse) enthält c) das nordwestfälische Bargunsch oder Humpisch (443), so: brugel-h. = Arbeitsmann, gnurk-h. = Jäger, knaspel-h. = Barbier, krôi-h. = Schreiber, nobbes-h. (oder hutsenobbes) = Dorfschulze, Bauervogt, rœdels-h. = Kaufmann, strükel-h. = Geschäftsreisender, tispel-h. = Wirt, Krüger u. a. m.; über hutsen-knölle = Bauernsöhne s. auch noch weiter unten bei Knôll = Knecht. — Über die pleonastische Verbindung Hautze-Kaffer = Bauer vgl. Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer.

Ruch (Ruhch), Rucht, Ruoch (Rouch), Ruech = Bauer. Etymologie: wahrscheinlich vom mhd. rûch oder rouch und ähnlich (schon ahd. rûh) = „struppig, zottig, rauh“ und dgl. (s. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. II, Sp. 519/20). Vgl. A.-L. 593 (unter „Ruch“); Günther, Rotwelsch, S. 49; auch E. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 210, Anm. 8[1]).

Belege: Basler Glossar 1733 (200: Ruch = Bauer, schon hier [201] Nebenbedeutung: Mann; vgl. oben S. 4, Anm. 2); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (253: Ruoch); Pfister bei Christensen 1814 (328: Ruch, Ruech, Ruoch); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (338: Ruech); v. Grolman 57 und T.-G. 84 (Rouch, Ruch, Ruhch, Ruoch); Karmayer 135 (Ruech); A.-L. 593 (Ruch, Rucht); Groß 425 (Formen ebenso, Bedeutung auch: „Tölpel“); Ostwald 124 (Ruch); Pleißlen der Killertaler (436: ruech); Schwäbische Händlerspr. (479: Ruch, Ruoch); vgl. auch noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 85 (Ruch, Rucht, Ruoch). Über die Zusammensetzung Ruchegasche (oder -gais) = „Bauernvolk“ (zu Gasche = Leute) s. Teil II bei den Zusammensetzungen mit Gatscho usw.[2]).

Weniger klar bezüglich ihrer Etymologie erscheinen folgende (vermutlich ebenfalls deutsche) Ausdrücke für „Bauer“:

---

1) S. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 85, der jedoch auch noch eine andere Ableitung zur Wahl stellt, nämlich von dem gaunersprachl. Ruch oder Ruach = Wind, Sturm, auch wohl Hauch, Geist, Seele (s. für die erstere Form z. B. schon Christensen 1814 [319], v. Grolman 57 u. T.-G. 133 u. Karmayer G.-D. 215 sowie auch noch Rabben 112 u. Ostwald 124; für die letztere: Thiele 297, A. L. 593 u. Groß 424), aus dem gleichbedeutenden hebr. rûach (vgl. A.-L. 593 vbd. mit IV, S. 455). Indessen erscheint diese Etymologie doch wohl gesuchter als die im Text erwähnte.

2) Auch für Sachen und unpersönliche Begriffe findet sich eine Reihe von Zusammensetzungen mit Ruch usw. Da sie jedoch sämtlich in denjenigen Quellen vorkommen, die auch schon das einfache Ruch usw. haben, so braucht hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden. Am reichhaltigsten ist in dieser Beziehung das Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338).

a) das alte (nach Horn, Soldatensprache, S. 18 und Anm. 4) auch feldsprachlich gewesene Hor[c]k (fem.: Hor[c]kin), das nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 83 möglicherweise zu dem mhd. horec (= horwec) = „kotig, schmutzig" (vgl. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 1339 und 1344) gehören könnte.

Belege: Lib. Vagat (54; vgl. Teil II, Einleitung [53: die horchen]); Niederd. Lib. Vagat. (76; vgl. Teil II, Einleitung [75]); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Sprache der Landsknechte bei Klein 1598 (115, plur.: die Horckhen); Schwenters Steganologia um 1620 (137, plur.: Horcken); Rotw. Gramm. von 1755 (11 und D. R. 30; vgl. auch Abtlg. III, 64); v. Grolman 29 und T.-G. 84; Karmayer G.-D. 201; Groß 406; vgl. [auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 83 (auch mit Berufung auf Tetzner, W.-B., S. 309);

b) das seltene Hopf(en). Etymologie: Nach Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 1794/95 soll (wie u. a. schon Adelung mitgeteilt) Hopf eine Bezeichnung gewesen sein, die älteren Soldaten den neu angeworbenen aus Verachtung gaben, wobei es unentschieden bleibt, ob sie zu dem landschaftlichen Hopf = „die feste Substanz der gesäuerten Milch nach Abseihung der Molken" (Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1141) oder zu dem Zeitwort hopfen = „springen" (als Nebenform zu hüpfen, hupfen) zu stellen ist. Noch heute ist der Ausdruck hier und da (so z. B. in Österreich) für „dummer Kerl", dann auch wohl spezieller für einen betrogenen Ehemann gebräuchlich (Mittlg. von Prof. Hans Strigl, Wien).

Belege: Schon in den Gaunerakten von St. Peter 1610 (127) findet sich Höpf (acc. sing.: den Höpfen) als Bezeichnung für die Minderwertigkeit einer Person, nämlich für einen Gauner, „der zum letsten in die Gesellschaft komme oder der schlechtest under inen seie und wellicher nit selber einbreche und steble, sondern auf die Wacht gestellt werde." — Für „Bauer" haben das Wort d. W.-B. von St. Georgen 1750 (215: Hopfen) und d. Pfullendorf.-Jaun.-W.-B. 1820 (338: Hopf); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 83: Hopfen und Hopf, letzteres nach Tetzner, W.-B., S. 309). Im Reichsanzeiger 1810 (290) bedeutet Hopf „Bengel", bei Karmayer 84 den Handwerksburschen (vgl. Hopfenbais = Herberge der Handwerksburschen), nach Groß 406 „den zu Betrügenden" (den man „drankriegen" will) bzw. „den Betrogenen";

c) das bei Karmayer 84 erwähnte Hög(e)l = Bauer (fem.: Höglin) ist vielleicht identisch mit dem z. B. bei A.-L 548, Groß 406, Rabben 61 und Ostwald 64 angeführten Heckel (Häckel, Hegel) = Narr, Geck, Lump, „Schaf" (das übrigens auch schon Pfister und Christensen 1814 [323, 327 und 329] sowie v. Grolman 27, 28 und T.-G. 112 kennen); denn nach Karmayer 81 hat auch die Form Hegel nicht nur die Bedeutnng „Narr", sondern auch die von „Bauer" gehabt. Zur Etymologie s. A.-L. 548 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 777 unter „Hegel", Nr. 2 und Schmeller,

Bayer. W.-B. I, Sp. 1069. Danach gehört der Ausdruck (im Sinne von „Narr, Querkopf") zu dem mundartlichen Zeitworte hegeln = „zum besten haben, aufziehen, necken"; bes. zu beachten das schweiz. Bauernhegel = „Grobian" (nach Grimm, a. a. O.). Vgl. noch die Zusammensetzung Jahrhegel = Förster, Jäger im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339, 341), die in ihrem ersten Bestandteil aufs Hebräische zurückgeht (rotw. Jahr[e], Jaar[e] = Wald, vom gleichbed. hebr. jaa'r, vgl. Abschnitt A, Kap. 1, S. 251). Übrigens scheint auch hier eine wortspielartige Anlehnung an das deutsche „Waldheger" (= Waldhüter) nicht ausgeschlossen. Vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 69, der übrigens (mit Tetzner, W.-B., S. 309) Jahrhegler schreibt.

Ähnliche (kurze) Wörter deutschen Stammes sind auch für den Begriff „Knecht" (auf dem Lande) gebräuchlich gewesen. So bezieht sich z. B. auf das Rohe, Plumpe, Grobe (wie Hach, Ruch usw.) auch der Ausdruck: Knôll = Knecht. Etymologie: nach A.-L. IV, S. 108 vbd. mit Kluge, W.-B., S. 253 und Paul, W.-B., S. 297 [unter „Knollen"]) von Knollen (mhd. knolle), d. h. eigentlich „Erdscholle", dann („rundlicher) Klumpen überhaupt" (z. B. an Pflanzen), weiter bildlich in volkstümlicher Rede „grober (dicker) Mensch", wofür auch Knollfink(e) gebräuchlich (das in der Gaunersprache übrigens auch für „Knödel, Kloß" vorkommt; s. z. B. v. Grolman 37 und T.-G. 106 und Karmayer G.-D. 205; vgl. auch Pott II, S. 31)[1]).

Beleg: Duisburger Vokabular 1724 (184). Zu vgl. dazu: hutsenknölle = Bauernsöhne: im nordwestfäl. Bargunsch. (444; vgl. oben S. 5)[2]) Knul = Bursche („zoon, jongen, jongeling"): im Bargunsch von Zeele (469, 470, 473, und dazu Wagner bei Herrig, S. 233, 245, 246); knillich = junger Bauer: im Hallisch. Lattcherschmus (492)[3]).

Das bei Karmayer G.-D. 220 für „Knecht" angeführte Stampf (auch ebds. 218 in der Zusammensetzung Schwarzelstampf = Pferdeknecht) könnte wohl zu unserem Zeitwort stampfen (vgl. Kluge,

---

1) Eine Analogie hierzu bietet das niederd. (bes. in Mecklenburg bekannte) Klut, d. h. eigentlich „Erdkloß, Erdscholle" für „Landmann"; s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 84.

2) Buerknulle (zu Knulle = „grobes Stück") soll für „Landmann" nach Klenz, a. a. O., S. 82 schon in Lauerembergs niederd. Scherzgedichten, 1652 (III, V. 408) vorkommen.

3) Gleichfalls im Duisburger Vokabular 1724 (184) findet sich das vermutlich ebenfalls auf eine deutsche Wurzel zurückzuführende Ges für „Magd", womit wiederum das Bargunsch von Zeele in Übereinstimmung steht (472: Geeze = „meisje, jonge dochder"); vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 233. Nur Hypothesen über die Etymologie des Wortes bei A.-L. IV, S. 107, 108.

W.-B., S. 439 unter „stampfen" und „Stapfe") gehören (mit Bezug auf das schwerfällige Einherschreiten des Bauernknechts). — Über das — bei Bonav. Vulcanius 1598 (115) durch „famulus" (also: Diener, Knecht) wiedergegebene, sonst aber durchweg nur für „Knabe" oder „Junge" gebrauchte — alte Wort Flick[1]), das von Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1773 als „fehlerhaft für flück", d. h. „flügge" (mhd. flücke, zu „fliegen") ausgelegt ist (vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 130, Anm. 6), vielleicht aber auch zu dem schwedisch. flikka = „Mädchen" in Beziehung gesetzt werden darf[2]), s. auch schon Abschnitt A, Kap. 5, S. 276, Anm. 1. Eine gemeinsame Bezeichnung für „Knecht und Magd" (die mit niedriger Arbeit beschäftigt, wie z. B. den Nachschleppen von „Packen" der Hausierer oder der Orgeln der Drehorgelspieler) — als femin. auch für „Konkubine" oder „Metze" — soll nach A.-L. 605 und Groß 430 Schummel oder Schumpel sein. Zur Etymologie s. Näheres bei Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 420 (unter „Schummel") und 422 (unter „Schumpel"), wonach das Wort in der bayerischen Mundart als verächtliche Bezeichnung für „Weibsperson" überhaupt im Gebrauche gewesen.

Mit mehreren rein-deutschen Bezeichnungen ist auch der (wandernde) Handwerksbursche bedacht worden, so u. a.[3]) mit dem verächtlichen Spottnamen Brotz (vgl. zur Etymologie: Schmeller,

---

1) S. schon Basler Betrügnisse um 1450 (15: flux); die Form Flick hat zuerst der Lib. Vagat. (54), womit auch der Niederd., Niederrhein. und Niederländ. Lib. Vagat. (76, 79 und 92) übereinstimmen; s. ferner Schwenters Steganologia um 1620 (139, 140, 141, 142: Flick und Flic) und Wencel Scherffer 1652 (157, 158: Flikk); später seltener, jedoch scheint sich das Wort durch das 18. und 19. Jahrhundert hindurch bis in die Neuzeit hinein erhalten zu haben; s. z. B. noch Wulffen 398 (Flicke = Knabe, eine Form, die auch schon die Rotw. Gramm. v. 1755 [D.-R. 39] neben Flick [R.-D. 8] und v. Grolman 21 gekannt haben).

2) Nach v. Schlichtegroll in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 6 heißt volkstümlich vielfach Flicken die „Dirne" (Freudenmädchen), auch in solchen Gegenden, „wo sich nicht schwedische Einflüsse geltend machen konnten".

3) Über Hopf im Sinne von „Handwerksbursche" s. schon oben S. 6. Wahrscheinlich darf auch das schon im 18. Jahrhundert auftretende Wort Pfiffes (oder Pfiffges) hierher gestellt werden, wie denn schon Schöll 1793 (271) ihm deutschen Ursprung zugeschrieben hat, ohne freilich über die Etymologie etwas Näheres zu verraten. Vielleicht könnte man an „pfiffig" denken, zu „Pfiff", das im Sinne von „schlauer Streich, Kniff, Kunstgriff" nach Paul, W.-B., S. 401 ebenfalls „wohl aus der Gaunersprache" stammen soll. Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); Schöll 1793 (271); Pfister bei Christensen 1814 (327); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340); v. Grolman 53 und T.-G. 100; Karmayer G.-D. 213; Groß 421 (hier: Pfiffges). — Über Stromer s. Abschnitt E (Wörter deutschen Stammes auf -er).

Bayer. W.-B. I, Sp. 376 und Grimm, D. W.-B. II, Sp. 407 unter „Bro[t]z“, Nr. 2, am richtigsten wohl = „Fratz“) — nach Karmayer 23 — sowie mit dem noch heute weit verbreiteten und fast schon in den allgemeinen Sprachgebrauch aufgenommenen (vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 65) harmloseren Ausdrucke Kunde. Etymologie: Das Wort Kunde ist nach richtiger Ansicht wohl weder jüdischen (hebräischen) Ursprungs noch zu dem Eigennamen Konrad (niederd. Kunne) in Beziehung zu setzen (s. über diese beiden Hypothesen Näh. bei A.-L. 556 [unter „Ken“]), sondern gehört zum deutschen Zeitwort „kennen“ und bedeutet einfach (wie schon im Mhd.) „der den man kennt“, der „Bekannte“ (zunächst als Anrede der Kunden unter sich gebraucht). S. Wagner bei Herrig, S. 241 vbd. mit Paul, W.-B., S. 311; vgl. auch Waag, Bedeutungsentwicklung, § 15, S. 20, Nr. 55.

Belege: Das Wort scheint (im Sinne von „Handwerksbursche“ und dgl.) kein sehr hohes Alter zu haben. In Kluges Sammlung steht es meines Wissens zuerst im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340) in der Zusammensetzung Talfkunde = Handwerksbursche (von talfen [dalfen, dalfenen] = betteln [schon bei v. Reitzenstein 1764 (247: dalfenen) und dann öfter, s. die Zusammenstellung bei Schütze 95 unter „talfen“], vom hebr. dal = „arm“; vgl. A.-L. 353/54 und 532 [unter „Dal“]). Weitere Belege für das einfache Kunde (vgl. auch Schütze 77) sind sodann: Pfeiffers Aktenmäß. Nachrichten 1828 (363, plur.: Kunden = „Stromer“); A.-L. 556 (Bedeutung: Gauner, zu allgemein); Kahle 30 (Bedeutg.: „Vagabund, der seine bestimmte Fahrt wiederholt durchwandert, auch in den gleichen Herbergen einkehrt“, zu eng); vgl. ebds. (Ku.) 19 (Bedeutung: Wanderer, wieder zu weit); Groß 410 (unter „Ken“: wie A.-L.); Schütze 77 („jeder ‚wandernde Handwerksbursche‘ ganz allgemein“); Pollak 221 (Reisender [Handwerksbursche], Vagant; Wulffen 400 (Reisender; dufter Kunde [von hebr. tôb = „gut“] = „erfahrener Walzbruder“); Rabben 78 (Eingeweihter, Zünftiger; vgl. 40: dufter Kunde = schlauer, gerissener, geriebener Dieb oder Gauner); Kundensprache I (421: dufter Kunde = „Bezeichnung der Stromer unter einander“), II (422/23, Bedeutung: Handwerksbursch; vgl. 423: linker Kunde = „kein Kunde aus dem ff“), III (426/27: wie Wulffen), IV (431: ähnlich wie Kahle 30: „Kunde ist man, wenn man zum zweiten Male in demselben Striche reist und in denselben Herbergen einkehrt“; s. dagegen als zu eng: Schütze 77); Erler 9 (Landstreicher); Klausmann und Weien (Ku.) XXIV (Reisender, Bettler); Thomas 23 und öfter; Hirsch 65 (dufte Kunden = „eigentliche [ordentliche] Mitglieder der Penne“; halbverschollener Kunde = einer, „der das Gewerbe lange nicht ausgeübt hat“). Ostwald (Ku.) 90 (Reisender, Handwerksbursche); Schwäbische Händlersprache 479 (Bettler)[1]. — Zusammensetzungen: a) Talfkunde: s. schon oben; b) Zoppkunde = „Diebe, die als fechtende Handwerksburschen in Häuser schleichen und stehlen (zoppen)“: Pfeiffers Akten-

1) Bei Borstel, Unter Gaunern, S. 12 ist das Wort durch „Handwerksbursche“ schlechthin wiedergegeben. Ein feminin. Kunda für „vulva“ verzeichnet Luedecke in der „Antropophyteia“, Bd. V, S. 8.

mäß. Nachrichten 1828 (363); c) Schfnailskunde = „gewesener Handwerker, der taglöhnert oder bettelt“: bei Groß 428 (zur Etymologie vgl. schon Einleitung, S. 207, Anm. 1); d) Staubkunde = Mehlbettler (zu rotw. Staub = Mehl, wofür nähere Belege noch bei Stöber = Müller im Abschn. E); Belege: Groß 432; Ostwald (Ku.) 147; e) Stesskunde = Dieb, bei Groß 432 (Etymologie zweifelhaft; vgl. schon in der Münchener Deskription 1727 [193]: Klebenstesser = Roßdieb); f) Taufkunde = „Bettler, der alles nimmt“ (vielleicht nur entstellt aus Talfkunde); Belege: Groß 434 und Ostwald (Ku.) 152; g) Blitzkunde = „einer, der vom Kleiderbettel lebt“: bei Ostwald (Ku.) 26 (zu Blitz, u. a. = Kleidung, ebds.).

Eine höchst interessante und zugleich recht weit verbreitete Berufsbezeichnung aus unserem altdeutschen Sprachschatz ist:

Putz (Putsch) oder Butz (Buts, Butze) u. a. m. = Bettelvogt (Vogt), (Tages-) Wächter, Polizeidiener, Polizist (Polizei), Schutzmann (seltener auch Gendarm). Etymologie: Das Wort — vielleicht schon ahd. puzo oder puzio (s. Graff, Althd. Sprachschatz III, S. 233, 356) und jedenfalls mhd. butze (s. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 402/3) — das „schon im Edictum Rotharis und in der Lex Langob., dann in Walther von der Vogelweide“ vorkommt (Groß 376), bedeutet eigentlich „Larve“, „verlarvte, vermummte (unkenntliche) Person“, „Unhold“ („Dämon“, Kobold“), „Popanz“, „Schreckgespenst (für Kinder)“, „Vogelscheuche“, was dann in leicht begreiflicher Ideenverbindung — auf den Bettelvogt (s. Groß 376, Anm. 2), die Polizisten und sonstige Sicherheitsorgane übertragen worden ist. S. u. a. bes. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 316 unter „Butz“, Nr. 1 und Grimm, D. W.-B. II, Sp. 588/89 unter „Butze“ Nr. 1, auch Sp. 591 und 599 unter „Butzelmann“ bzw. „Butzenmann“[1]) vbd. mit A.-L. IV, S. 132, Anm. 3 (wo jedoch Verquickung von Butz, Butzel = „Person oder Tier von kleiner Gestalt“, worüber Näheres z. B. bei Schmeller, a. a. O., Sp. 317 und Grimm, a. a. O., Sp. 591, Nr. 1) und S. 588 (unter „Putz“ [Nr. 2], hier mit Hinweis auf das zigeun. puschiakkro [vgl. Abschn. A, Kap. 2, S. 258], das aber wohl kaum damit zusammenhängt); vgl. ferner Wagner bei Herrig, S. 241; Günther, Rotwelsch, S. 50, 51; Klenz, Schelten-W.-B., S. 111. Über die Deutung des Wortes scheint noch nicht völlige

1) Auch diese Form ist dem älteren Rotwelsch bekannt gewesen, jedoch in einem anderen Sinne, nämlich als Bezeichnung für „penis“; s. z. B. schon Lib. Vagat. (53: Bützeilman = „zagel“; vgl. dazu A.-L. IV, S. 287) und dann öfter (besonders im 16. Jahrhundert) wiederholt, später seltener; s. jedoch noch v. Grolman 12 und T.-G. 98 und Karmayer G.-D. 193, ja sogar noch Ostwald (D.) 31. Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 131. — Nur in einigen neueren Sammlungen ist Putzemann in der gleichen Bedeutung wie Putz (also für Polizist usw.) angeführt. Näheres darüber noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Mann.

Übereinstimmung zu herrschen. So denkt z. B. Paul, W.-B., S. 98 an eine „Koseform" des Eigennamens Burckhard, während andere es von dem mhd. Zeitworte bôzen = „stoßen, schlagen, klopfen" (s. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 336/37, vgl. bôz = „Stoß, Schlag" und unser „Amboß", mhd. anebôz) herleiten, so daß es zunächst speziell den „klopfenden Kobold" bedeutet habe; s. Söhns, Die Parias, S. 38, Anm. 1 und Weise, Ästhetik, S. 97 [1]).

Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 84 unter „Putz")[2]): a) für die ältere (und zugleich häufigere) Form Putz (Putsch): W.-B. von St. Georgen 1750 (215, Bedeutung: „[Bettel-]Voigt"); Hildburghaus. W.-B. 1755 ff. (230: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (18 und D.-R. 31: desgl.); v. Grolman 65 (Bedeutung: „Spießmann", Tageswächter) und T.-G. 85 (unter „Bettelvogt") und 123 (unter „Spießmann"); Karmayer 128 (Bettelvogt, Wächter) und G.-D. 214 („Spießmann"); A.-L. 588 (Bettelvogt); Kahle 32 (Polizist; vgl. 23: plur. Putze); Groß 423 und E.-K. 64 (wie A.-L.)[3]); Schütze 84 (auch Putsch, Bedeutung: Polizist); Pollak 227 (Bedeutung: wie bei Schütze); Wulffen 401 (ebenso, vgl. Putzerei = Polizei); Rabben 104 („allgemeiner Spitzname für Polizeibeamte und Gendarmen"); Kundensprache III (427: Polizist, Schutzmann: vgl. Putzerei = Polizei), IV (432: Polizist); Erler 10 (ebenso); Klausmann und Weien (Ku.) XXV (hier ausdrücklich nur „Polizist, im Gegensatze zu Gendarm und Schutzmann"); Pollak (Ku.) 190 (Polizist); Ostwald (Ku.) 119 (Polizist, Schutzmann; vgl. Putzerei = Polizei; s. auch „Nachwort", S. 7, 8); Luedecke in der „Anthropophyteia", Bd. V, S. 8 (Schutzmann); Winterfelder, Hausierersprache (440: „Polizei"); Berner Mattenenglisch (Rollier 51 und Anm. 1: Polizist; Nebenform Putzer, worüber Näheres noch unten im Abschnitt E); s. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 13 (Polizeidiener) und Dirnensprache, S. 8 (Polizist). Über den Gebrauch von Putz in der (neueren) Studenten- und Schülersprache s. Kluge, Studentensprache, S. 17, 18 verbd. mit Eilenberger, Pennälersprache, S. 14 und 62; desgl. in der allgemeinen Umgangssprache (neben Butz): Klenz, Schelten-W.-B., S. 111; b) für die (seltenere) Form Butz (Buts, Butze): Pfullendorfer Jaun. W.-B. 1820 (338, Bedeutung: Bettelvogt); Kundensprache Ia (415: Polizeidiener); Kundensprache I (421: Bettelvogt), II (422: Polizeidiener); Thomas 35, 66 (hier plur.: Butze), 75; Hirsch 64 (hier sing.: Butze, Bedeutung: wie Kundensprache Ia); Pfälzer Händlersprache (437, hier: buts = Polizist); Schwäbische Händlersprache (485, hier neben Butz auch Betz, Bedeutung: Polizist);

---

1) Bemerkt sei hierzu beiläufig, daß auch unser in der Neuzeit vielgebrauchter Ausdruck Mumpitz für „dummes Gerede, Unsinn" — nach Kluge, W.-B., S. 322, — entstanden sein soll aus mombötz, einem (hessischen) Dialektwort mit der Bedeutung „Schreckgestalt, Gespenst" (= Mummbutz, zu „Mummerei" und „Butzen").

2) Jedoch sind hier auch Stellen angeführt, wo Putz die Bedeutung „Schein", „Ausrede" und dgl. hat und daher etymologisch jedenfalls anders zu erklären ist als die Berufsbezeichnung; vgl. die Hypothesen bei A.-L. 587, 88 (unter „Putz" [Nr. 1]) verbd. mit IV, S. 266.

3) Über „Putz" als Warnruf der Gauner s. Näheres bei Groß 376 und E.-K. 90 (unter „Wachestehen") und 91 (unter „Warnzinken").

Eifler Hausierersprache (490: butz = „Polizei"); über die Form utzba (eine Art Transposition von butz) für „Gendarm" in der Frickhöfer Sprache (442) s. schon Abschnitt B, S. 281. — Zusammensetzungen: a) Ob. Neupötz = Polizeibeamter bei Karmayer 117 hierher gehört, kann fraglich sein (vgl. jedoch die Form Betz in der schwäbischen Händlersprache); b) Palmputz = Gendarm: bei Schlemmer 1840 (369), zu Palm = Soldat (wohl abgekürzte Form von Palmachum und ähnlichem, aus dem hebr. baʿal milchâmâ, d. h. „Herr des Krieges"), worüber Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Ba(a)l(l); c) Pracherputz = Bettelvogt: bei A.-L. 586, zu Pracher = Bettler (s. z. B. schon Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. von 1755 [241][1]), Zimmermann 1847 [384] und dann öfter wiederholt bis in die Neuzeit hinein; vgl. auch Schütze 84, und dazu noch Groß 422, Rabben 103 und Ostwald [Ku.] 117) mit nicht völlig unbestrittener Etymologie, worüber das Nähere bei Günther, Rotwelsch, S. 95, 96, Anm. 112[2]).

Weiter gehört hierher noch von Bezeichnungen für Gewerbe im e. S. das moderne Fips als Spottname für den Schneider, der auch unserer Umgangssprache (namentlich in den Verbindungen, „Meister Fips" oder „Schneider Fips" [Titel eines Lustspiels von Kotzebue]) bekannt ist, in der es übrigens auch schlechthin für „kleiner Kerl"

1) Hier ist Pracher für identisch erklärt mit dem noch älteren Breger, das (für „Bettler") schon im Lib. Vagat. (53 und Teil I, Kap. 1 [38]) vorkommt und dann mehrfach wiederholt worden ist, sogar bis in die Gegenwart (s. Groß 396, Rabben 27 und Ostwald 28 [hier: Brecher]).

2) Als eine rotwelsche Bezeichnung für Polizeidiener („Stadtknecht") führt die Rotw. Gramm. von 1755 (D.-R. 46) auch Scherge an), das dann auch spätere Sammler in ihre Vokabularien aufgenommen haben (s. z. B. v. Grolman 60 und T.-G. 123 und Karmayer G.-D. 216). Jedoch ist dieser ältere deutsche Ausdruck für den gerichtlichen Vollstreckungsbeamten („Büttel") oder Gerichtsdiener (schon mhd. scherge oder scherje, ahd. scerjo, scario, scaro, d. h. eigentlich „Scharmeister"; vgl. die W.-Bücher von Schmeller [II, S. 465], Kluge [S. 395] und Paul [S. 445] sowie Klenz, Schelten. W.-B., S. 111) von jeher ein Bestandteil unserer Gemeinsprache gewesen, in der es selbst heute noch, wenngleich in einem allgemeineren (verächtlichen) Sinne („feiler Scherge") bekannt ist (vgl. auch Günther, Deutsche Rechtsaltertümer usw., S. 56). Es ist daher anzunehmen, daß das Wort zu dem Ansehen einer speziell rotwelschen Vokabel nur durch einen Fehler (falsche Stellung eines Kommas) in der Rotw. Gramm. gelangt ist; denn wahrscheinlich ist dort (D.-R. 46) statt: „Stadtknecht = Scherge, Iltis" zu lesen: „Stadtknecht, Scherge = Iltis", zumal es auch in der rotw.-deutschen Abteilung des Werkes (richtig) heißt: „Iltis = Stadtknecht. Scherge". — Auch das gleichfalls auf einen deutschen Stamm zurückzuführende rotw. Wort Fiesel kommt wohl vereinzelt für „Polizeidiener", „Aufseher," „Bote," vor, da es jedoch viel häufiger in der allgemeinen Bedeutung von „Bursche", „Mann" und dgl., besonders auch in Zusammensetzungen für Berufe, anzutreffen ist, so ist darauf näher erst in Teil II zurückzukommen. Ebendaselbst auch über das (gleichfalls in Zusammensetzungen gebräuchliche) Wort Baas (Baes), Bos usw., das (allein)stehend) wohl für „Wirt" (Haus-, Herbergswirt) oder „Meister" vorkommt.

vorkommt (s. Genthe, S. 16; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 37; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 127: Fips, niedd. auch Wips, eigentlich ein „aufschnellender“, d. h. leichter, windiger Mensch). Es nimmt also Bezug auf die meist dünne Gestalt der Schneider und gehört wohl zu den „onomatopoetisch gebildeten Ausdrücken auf-s“ in unserer Sprache, wie Taps, Schlaps, Schlacks, Knacks, Knips, Pieps u. a. m. (s. Polle-Weise, Wie denkt das Volk usw., S. 93); vgl. auch noch Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1671 (betr. fips als Adv. = „schnell, fix“) vbd. mit Klenz, a. a. O., S. 127 unter „Fix“ („Schneider Fix“ in der Literatur des 18. Jahrh.).

Belege: Rabben 48 und Ostwald (Ku.) 49.

Endlich sind hier noch mehrere ältere kurze (ein- oder zweisilbige) Benennungen vermutlich deutschen Stammes für die Freudenmädchen (Dirnen, Huren, Prostituierte, Beischläferinnen, Konkubinen) anzuführen [1]), so besonders [2]) die beiden, ungefähr gleich alten (schon im 15. Jahrhundert bekannten) Ausdrücke Gli[e]d (oder Glyd[e] und ähnlich) und Schref[f], sowie das etwas später (im 17. Jahrhundert) auftretende Wort Klonthe, Klunt[e], (Klunde), Glunt[h]e (Glunde und ähnlich).

Glied (Glid, Glidd), Glyd (Glyde). Etymologie: Die Herkunft des Wortes aus dem Deutschen ist, wie (in Anm. 1 a. E.) bemerkt, nicht ganz unbestritten [3]), und auch über den etwa zugrunde liegen-

---

1) S. hierzu auch A.-L. II, S. 329: „Bemerkenswert ist, daß die ältesten Bezeichnungen der Prostitution (welche im Liber Vagatorum verzeichnet sind) meistens deutschen Stammes, zum Teil in die Volkssprache übergegangen und noch jetzt im Gebrauch sind, weshalb sie in ethnologischer Hinsicht Interesse haben“. Dazu ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß der deutsche Ursprung bei keinem der im folgenden betrachteten Ausdrücke ganz unbestritten ist; vgl. das Nähere im Text selbst.

2) Über Schummel (Schumpel) im Sinne von „Metze“ s. schon oben S. 8. Germanischen Stammes ist wohl auch goute = „een lichte vrouwe“ im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92/93), obwohl dessen Bedeutung (vielleicht zu mndl. gout = ndl. goud, d. h. „Gold“) unklar bleibt. Zweifelhaft erscheint auch die Etymologie von dem bei Ostwald (D.) 109 verzeichneten Nutte = „ganz junge Dirne mit noch kindlichem Aussehen“. Auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 33, der den Ausdruck ebenfalls anführt, bemerkt darüber nichts. Bei H. Meyer, Richt. Berliner, S. 88 findet sich nuttig = „unbedeutend, schlecht“, was möglicherweise damit in Zusammenhang stehen könnte.

3) Klenz, Schelten-W.-B., S. 31 meint z. B., daß Glid „wohl aus hebr. géled, d. i. die Haut“ entstanden sei, und verweist dazu auf die Bezeichnung Haut (als pars pro toto) für „Geliebte“ („Frauenzimmer“, „[Soldaten-]Dirne“ usw.) in der Soldaten-, Gauner- und Dirnensprache (vgl. Näheres darüber noch in Teil III). Ähnlich übrigens schon Wagenseil (1697) bei A.-L. III, S. 402: Glid vom (spät-)hebr. gālád = „nudari (pellis)“.

den deutschen Wortstamm gehen die Meinungen auseinander. Es sind dafür drei verschiedene Erklärungen aufgestellt worden, nämlich: a) vom niederd. glyden (ahd. glîtan, mhd. glîten; vgl. Kluge, W.-B., S. 175) = „gleiten, rutschen, fahren (vagari)"; dafür: A.-L. II, S. 330; b) „aus dem Präfixum ge- vor den ahd. lîden, lidhan (nach Kluge, W.-B. S. 287: lîdan) gehen, den Weg nehmen, leiten, begleiten, nd. lyden", so: A.-L. IV, S. 108; c) vielleicht am einfachsten — von Glied (ahd. gilid, mhd. gelit) = „Gelenk", „Körperteil", hier im engeren Sinne von „genitale", „vulva" als pars pro toto; dafür z. B. Horn, Soldatensprache, S. 131, Anm. 2[1]).

Belege: G. Edlibach um 1490 (19: glid); Lib. Vagat. (54: Glyd[2]); vgl. auch Teil I, Kap. 2 [38: plur. glyden], 4 [40: plur. glydenn], 6 [41: einer glyden], 17 [48: plur. glyden]); Niederd. Lib. Vagat. (76: glyd; vgl. Teil I, Kap. 2 [60: plur. glyden], 4 [62: plur. gliden], 6 [63: einer gliden], 17 [70: plur. glyden]); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: Glyd); Gengenbach 1516 (83: plur. glyden); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92: Glyde); Fischart 1593 (112: plur. gliden); Bonav. Vulcanius 1598 (115: Glyde); Schwenters Steganologia um 1620 (136: Glid); Duisburger Vokabular 1724 (184: Glyde); Rotw. Gramm. v. 1755 (16: Glid, D.-R. 37: Glied; vgl. auch Abteilung III, 55, 62, 63); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: Glied, hier übrigens schon als veraltet bezeichnet)[3]); v. Grolman 25 und T.-G. 102 (Glied); Karmayer G.-D. 199 (ebenso); Groß 404 (Glidd); Rabben 57 und Ostwald 60 (ebenso). — Das Wort ist (wie auch die Zusammensetzung Glidenbeth) auch feldsprachlich gewesen; s. Horn, Soldatensprache, S. 131.

Schreff oder Schref. Etymologie: Auch über die Ableitung dieses Ausdrucks sind die Ansichten noch nicht ganz einig. Nach A.-L. II, S. 330 soll er herkommen „vom niederdeutschen schreep, Streif, Strich, wovon die ... niederdeutsche Redensart: ut de Schreef gan, aus dem Striche (der Schranke) gehen, über die Schnur hauen, wofür auf den Strich gehen, liederlich umherstreifen gebraucht

---

1) Insofern ist auf das Wort auch im Teil III bei dem Kapitel von den als partes pro toto für Stände oder Berufe gebrauchten Ausdrücken für menschliche Körperteile nochmals zurückzukommen.

2) Im Lib. Vagat. (54) begegnet auch zuerst die Zusammensetzung Glydenboß (Boß zu hebr. bajit = „Haus"; vgl. Abschnitt A, Kap. 1, S. 221, Anm. 1) für „Hurenhaus" (Bordell), die dann öfter wiederholt worden; vgl. Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Niederländ. Lib. Vagat. (93: Glydenbosch); Rotwelsches in Dramen des 16. Jahrh. (116: Glidempos); Schwenters Steganologia um 1620 (136: Glidenbos); Rotw. Gramm. v. 1755 (9 und D.-R. 37: Gli[e]den-Bos); v. Grolman 25 und T.-G. 102 und Karmayer G.-D. 199 (ebenso). — Über die Zusammensetzung Glidenfetzer = Hurenwirt s. Teil II bei den Zusammensetzungen mit Fetzer.

3) Im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (344) findet sich Glied für „Schwester".

wird" [1]). Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1686 (unter „Schreffenboß") gibt keine bestimmte Auskunft, wirft jedoch die Frage auf, ob das Wort nicht in Beziehung gesetzt werden könnte zu Schrêfl (m.), Schrêfile, d. h. „Kleinholz, wie es am Küchenherde gebraucht wird", wozu auch auf schnêfl'n = „das Holz in kleine Teile spalten" verwiesen ist. Vgl. dazu Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 598: schrefeln (ahd. screfôn, mhd. schreffen) = „nagen, kratzen, ritzen" und schrafen (niederd. schrapen, schrappen) = „ritzen, kratzen, Einschnitte machen" (s. auch Kluge, W.-B., S. 473 unter „schrappen"); ferner Schiller und Lübben, Mittelniederd. W.-B., Bd. IV, (1878), S. 135: schrepe(n) (= schrape[n]) = „Striegel". A.-L. II, S. 330, Anm. 2 hat damit (als Seitenstück zu Schref) das niederdeutsche Schimpfwort Schraffel = „Abfall, Nichtswürdigkeit, gemeine Person" in Zusammenhang gebracht. Klenz, Schelten-W.-B., S. 34, 35 stellt neben der Ableitung des Wortes aus dem Deutschen (inbes. mhd. schreffen = schröpfen" [vgl. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. II, Sp. 790]) auch noch eine solche aus dem Hebräischen (nämlich vom spätbebr. schāráb [= sāráf] = „verbrennen") zur Wahl.

Belege: G. Edlibach um 1490 (19: schreff); Lib. Vagat. (55: Schref[2]); zu vgl. Teil I, Kap. 5 [41]); Niederd. Lib. Vagat. (78: schreff; zu vgl. Teil I, Kap. 5 [62: dat. sing.: der schrefen]); Schwenters Steganologia um 1620 (136: Schref): Rotw. Gramm. v. 1755 (22 und D.-R. 37: Schref; vgl. Abteilung III, 54); v. Grolman 64 und T.-G. 102 (Schreff); Karmayer G.-D. 218 (ebenso). Auch diese Vokabel (sowie die Zusammensetzung Schrefenbeth) ist feldsprachlich gewesen; s. Horn, a. a. O., S. 131. Den neueren Sammlungen ist dagegen der Ausdruck unbekannt.

---

1) Der richtige Ursprung der Redensart „auf den Strich gehen" (von seiten der Dirnen), nämlich von dem „Schnepfenstrich" (Streichen der Schnepfen, ndd. Schneppen, metaphorisch für liederliche Dirnen, Prostituierte [worüber Näheres bes. bei Riegler, Das Tier, S. 185/86; zu vgl. auch Paul, W.-B., S. 534 unter „Strich", Nr. 2 sowie Teil III dieses Beitrags) scheint hiernach A.-L. unbekannt gewesen zu sein.

2) Hier (55) zuerst auch die Zusammensetzung Schrefenboß für Hurenhaus" (vgl. oben S. 14, Anm. 2); wiederholt: Niederd. Lib. Vagat. (78); Fischart 1593 (113: schreffenboß); Andreae 1616 (130, hier: Schresenboß, wohl Druckfehler); Rotw. Gramm. v. 1755 (22 und D.-R. 37: Schrefen-Bos; vgl. auch Abteilung III, 58): v. Grolman T.-G. 102 (Schreffen-Bos); Karmayer G.-D. 218 (Schreffenbos). — Daß bei v. Grolman 60 und Karmayer 137, 140 unter Scherfen-Bos (Scherfenbos, Schärfenbos)" neben der Bedeutung „Haus, wo man gestohlene Sachen anbringen kann", auch „Hurenhaus" angeführt ist, dürfte auf einem Irrtum (Verwechselung mit Schrefenbos) beruhen. Richtig Groß E. K. 69 unter „Scherfenbos". Über die Bedeutung und Etymologie von rotw. schärfen s. etwa A.-L. 596 vbd. mit Günther, Rotwelsch, S. 50.

Klonthe, Klunte (Klunt, Klunde), Glunt[h]e (Glunt, Glund[e]). Etymologie: Dieser Ausdruck, der landschaftlich noch heute — und zwar sonderbarerweise zum Teil (so z. B. in Magdeburg) als Kosewort — gebräuchlich sein soll (s. Söhns, Die Parias, S. 31 vbd. mit Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1301 ff. und Klenz, Schelten-W.-B., S. 32) hat wohl kaum etwas mit dem hebr. kâlôn = „Schande" zu tun (s. dafür: Söhns, a. a. O.; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 98, Anm. 117 a. E.), scheint vielmehr unmittelbar aus unserem älteren einheimischen Sprachschatz übernommen worden zu sein, und zwar dürfte er herstammen nicht sowohl — wie A.-L. II, S. 330 meinte — von Klunse (Klünse, Klunze) = „Spalte, Riß" (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1336 unter „Klunsen" und Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1299 unter „Klunse") — obgleich auch dies (wohl mit Anspielung auf die vulva als pars pro toto) als derbes Wort für „Weib" gebräuchlich gewesen (s. Schmeller a. a. O. vbd. mit Grimm, a. a. O. V, Sp. 1302 unter „Klunze", lit. b) — als vielmehr von der Personenbezeichnung Klunte (Klonte, Klunt, Glunt u. a. m.), einem Scheltworte für Weiber. Nach Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1301 ff. kommt diese Bezeichnung übrigens wieder in verschiedenem Sinne vor, nämlich einmal (bes. im Mitteldeutschen) für „liederliches Weib" (wahrscheinlich mit dem Grundbegriffe des Schmutzes), sodann (im Niederdeutschen) für „grobes, plumpes Weibsbild", in diesem Sinne gehörig zu niederd. Klunte = „Klumpen" (Dimin. Kluntje, ndl. Klont, Klontje), wie Klütje, Bûrklütje = „vierschrötiges Bauernmädchen" (Brem. W.-B. II, 810), zu Klute, vgl. auch oben S. 7, Anm. 1); dazu auch noch Grimm, a. a. O. V, Sp. 1298 unter „Klunker", Nr. 3, lit. e. u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 32 (der niederd. Klunter [= Klunker] für „Schmutzsaum am Frauenrock" anführt).

Belege: a) Die älteste Form des Wortes ist zwar Klonthe bei A. Hempel 1687 (167), jedoch hat es hier nur die allgemeine Bedeutung „Jungfer"[1]), während ebd. (168) ein Zeitwort glonthen für „huren" angeführt ist; vgl. auch ebd. 171: wegen der Glonten = „wegen Hurerei"; b) Glunt[h]e: Zigeunernamen 1723 ff. (183: Glunte, ohne Erklärung); Münchener Deskription 1727 (191: Glunthe, ebenfalls ohne Erklärung); Neue Erweiterungen 1753/55 (237: Glunthe für „Hure" als soldatisch erwähnt); c) Klunde: Duisburger Vokabular 1724 (184); d) Glunde: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228); Rotw. Gramm. v. 1755 (10 und D.-R. 37); v. Grolman 26 und

1) Daß es sich wohl auch bei Klathe = „Jungfer" im Waldheim. Lex. 1726 (188) im wesentlichen um dasselbe Wort handelt, dürfte die Zusammensetzung Kladen-Pincke mit der Bedeutung „Hurentreiber" (ebd. 187) beweisen. Dagegen ist Chonte (s. Abschnitt A, Kap. 2, S. 222/23) doch wohl besser von Klonthe zu sondern. A. M. jedoch Klenz, Schelten-W.-B., S. 30 unter „Chonte".

T.-G. 102 (hier auch das Zeitwort glunden = „huren"); Karmayer 71 (ebenso, Syn. hier auch: der Glumpen); Groß 404; Ostwald (D.) 60; e) Glunt: Pfister 1812 (298); f) Glund: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338, 340 unter „Beischläferin" und „Hure"; vgl. 340: glunden = „huren", 337: verglundet = „abgehurt"); s. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 31 (nach Borstel, Dirnensprache, S. 5 als dirnensprachl. angeführt); g) Klunt: Berkes 113[1]). Über die Zusammensetzung Klunter-Maudel = Hure im W.-B. von St. Georgen 1750 (217) s. Näheres noch in Teil II. — Wie die Bedeutung „Doktor, Gelehrter" für Glundbürstere im Basler Glossar von 1733 (200) zu erklären ist, vermochte ich nirgends zu erfahren. Auch Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv. f. Volkskunde III, S. 242, Anm. 27 gibt keine Auskunft darüber[2]).

Abschnitt D. Wörter (deutschen und fremden Stammes), die auf die drei typischen rotwelschen Endungen: -(e)rich, -ling (oder [l] inger) und -ert (ursprüngl.-hart) auslauten.

Zu vgl. über diese Endungen im allgemeinen: Pott II, S. 33ff.; A.-L. IV, S. 281ff.; Günther, Rotwelsch, S. 58ff. — Bei den Standes- und Berufsbezeichnungen findet sich besonders die zweite Endung ziemlich häufig[3]), während die letzte seltener, die erste nur

1) Hier (98, 109 und 122) findet sich auch Kluntbajes = Bordell; vgl. Glunde-Kandich (bei v. Grolman 26 und T.-G. 102) oder Glund(en)kanti (bei Karmayer 71) für denselben Begriff, wobei Kandich (Kantisch, Kandig, Candig) oder Kanti (Kante, Kande) für „Haus" (s. schon W.-B. von St. Georgen 1750 [216], Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [227], Rotw. Gramm. v. 1755 [5 und D.-R. 37] und seit dem 19. Jahrhundert öfter, wohl auch allein schon = Bordell) vielleicht etymologisch zu unserer „Kante" (= „Rand", „Ecke", eigentlich Lehnwort aus dem Französischen bzw. Lateinischen; s. die W.-Bücher von Kluge [S. 228] und Paul [S. 283]) gestellt werden kann (s. A.-L. 553 [unter „Kandich"] und 557 [unter „Kenntlich", wo zugleich Einfluß des Jüdisch-Deutschen vermutet ist]). S. jedoch auch die Angaben bei Wagner bei Herrig, S. 237, der das Wort in letzter Linie zu dem persischen khâné = „Haus" zu ziehen scheint. Im Beitr. III ist auf die Vokabel noch näher zurückzukommen.

2) Vielleicht handelt es sich um ein frivoles Scherzwort, da bürsten (sc. ein Weib) mundartlich so viel wie „beschlafen" ist. Vgl. auch Luedecke in der „Anthropophyteia", Bd. V, S. 7.

3) Nur vereinzelt begegnet man dagegen in den rotw. Quellen der Endung -lin bei Standes- und Berufsbezeichnungen. Ein Beispiel liefert das alte, auch feldsprachlich gewesene (s. Horn, Soldatensprache, S. 26), der Etymologie nach unsichere (vielleicht mit Beschuderich [s. unten S. 18] in Beziehung zu setzende) Beschuderlin für „Edelmann". Belege: s. schon Niederd. Lib. Vagat. (75: beschuderulin = „edel volk" [wofür der Lib. Vagat. (53) und der Niederrhein. Lib. Vagat. (79): Beschuderulm, Fischart 1593 (112): beschudlerum haben, was an die hebr. Pluralendung -im erinnert]); ferner Wencel Scherffer 1652 (157, 159: Beschuderlin = „einer vom Adel"); desgl. Rotw. Gramm. v. 1755 (4 und D.-R. 29 und 33; vgl. Abteilung III, 57 [auch Beschiderlin], 63, 64); v. Grolman 11 und T.-G. 91; Karmayer G.-D. 193; auch noch Groß 97. Über die Endung -iner s. noch Abschnitt F, Kap. 3, Anhang.

vereinzelt vorkommt. Wie schon in der Einleitung (S. 202/3) bemerkt, sind die beiden letzten Endungen — auch innerhalb des hier zu betrachtenden Gebiets — mehrfach auch an fremde Wortstämme (namentlich solche aus dem Hebräischen) angehängt worden. Diese Bildungen sind der Einfachheit halber den Kapiteln 2 und 3 dieses Abschnitts zum Schluß anhangsweise hinzugefügt.

Kapitel 1: Wörter auf -(e)rich.

Vgl. dazu im allgem.: Pott II, S. 33, 34; A.-L. IV, S. 281/82; Günther, Rotwelsch, S. 59, 61. Die Endung -(e)rich, die in unserer Gemeinsprache im ganzen jetzt ziemlich selten vorkommt[1]), ist im Rotwelsch beliebter zur Bezeichnung von Sachen (s. dafür Beispiele bei Günther, a. a. O., S. 59) als von Personen gewesen. Das Hauptbeispiel für eine Berufsbenennung ist:

B(e)schi(e)d(e)rich oder Beschuderich = Amtmann. Etymologie: Der Ausdruck, der auch feldsprachlich gewesen (s. Horn, Soldatensprache, S. 26), darf wohl in Beziehung gesetzt werden zu dem deutschen Zeitwort „bescheiden", d. h. „Bescheid geben", was „früher auch für einen Urteilsspruch in einer gerichtlichen Streitsache üblich" gewesen (Paul, W.-B., S. 75). Vgl. Horn, a. a. O., S. 26; Günther, Rotwelsch, S. 59; Kleemann, S. 260; Klenz, Schelten- W.-B., S. 115.

Belege: Lib. Vagat. (53: Bschiderich); Niederd. Lib. Vagat. (75, hier: bchiderich); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: wie Lib. Vagat.); Schwenters Steganologia um 1620 (137: Bschidrich); Moscherosch 1640 (153: wie Lib. Vagat.); Hazards Lebensgeschichte 1706 (175: Beschuderich); Rotw. Gramm. von 1755 (4: Bschiederich und D.-R. 29: Bschidrich; vgl. auch Abschnitt III, 58: Bschiderich); seitdem veraltet.

Außerdem ist nur noch anzuführen das moderne kundensprachliche:

Versehnerich = Sattler. Die Etymologie bleibt unsicher

1) Vgl. darüber im allgemeinen Günther, a. a. O., S. 58. Der dort erwähnten Berufsbezeichnung Fähnrich seien hier noch zur Seite gestellt: Vizerich für Vizefeldwebel (in der Soldatensprache; s. Horn, a. a. O., S. 58) und das allgemein volkstümliche Tütenkleberich für den (Tüten klebenden) Ladendiener in einem Kolonialwarengeschäft oder dgl.; s. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; Klenz, Schelten-W.-B., S. 75. Vgl. auch ebds. S. 43 (Nonnerich = Mönch) und 152 (Klamotterich = Töpfer, zu berlin. Klamotte = zerbrochener Mauerstein, vgl. Beitrag I, S. 254, Anm. 2). Veraltet ist Entenstaudrich als Umstellung von Student(erich), früher in Leipzig (s. Klenz, S. 50). — Über einige Neubildungen auf -rich (für Berufe) im Schülerjargon (wie z. B. Hausrich = Schulhausmann) s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 32 (42, 43, 52, 56), der übrigens hierbei eine Abkürzung von Rettich vermutet (also Hausrich = Hausrettich).

(vielleicht zu „Sehne"?); auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 119 gibt keinen Aufschluß darüber.

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 163[1]).

Kapitel 2: Wörter auf -ling und- (l)inger.

Vgl. dazu im allgem.: Pott II, S. 37, 38, Nr. 9; A.-L. IV, S. 283/84; Stumme, S. 15; Günther, Rotwelsch, S. 59—62 und Anm. 59ff. sowie Beitrag I, S. 299ff. und Anm. 2ff. — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 28, Anm. 7. Für unsere Gemeinsprache (sowie zum Teil auch für das Rotwelsch) von Wichtigkeit sind die Aufsätze von Carl Müller und Charles G. Davis in Kluges Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. II, S. 186ff. und IV, S. 161ff. (im folgenden mit Müller und Davis zitiert) sowie die Ergänzungen dazu von Fr. Branky und Wilh. Feldmann (in Verbindung mit anderen Gelehrten), ebds. Bd. V, S. 270ff. und XII, S. 115ff. (zitiert: Branky und Feldmann); vgl. auch Weise, Muttersprache, S. 166 und Anm. 2. Auch diese Endung findet sich (wie [e]rich) im Rotwelsch häufiger für Sach- als Personenbezeichnungen, was im Gegensatze steht zu unserer Gemeinsprache, wo sie jedoch mehr zur Charakterisierung bestimmter menschlicher Eigenschaften (wie bei Feigling, Weichling, Sonderling, Neuling, Jüngling, Fremdling) als zur speziellen Bezeichnung von Ständen und Berufen vorkommt (vgl. auch Davis, § 18, S. 173ff.)[2]). — Der Stamm der rotwelschen (bzw. kunden- oder

1) Für die Anhängung der Silbe -(e)rich an fremde Wortstämme (s. darüber im allgemeinen Günther, Rotwelsch, S. 61) läßt sich aus dem Gebiete der Standes- und Berufsbezeichnungen kein Beispiel erbringen. — Über den Ausdruck Fähnrich für „Käse", vermutlich eine Andeutschung aus dem Hebräischen (s. Näheres dazu im Absch. F, Kap 1 bei „Fendrichsoter" unter „Socher"), als nur scheinbarer Verwendung einer Berufsbenennung für eine Sache s. noch Teil III a. E.

2) Außer Lehrling sei hier noch erwähnt Häuptling, das in der Soldatensprache für Hauptmann gebräuchlich ist (s. Horn, Soldatensprache, S. 57) und sonst wohl auch für den Direktor einer wandernden Schauspielertruppe (Schmierenhäuptling) zu hören ist (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 123). — Über Söldling und Mietling (früher auch = „Tagelöhner") s. Müller, S. 196, 199, Davis, S. 194 und 202 und Feldmann, S. 123 und 127. Nicht mehr gebräuchlich sind Klösterling für „Mönch" (s. Müller, S. 194; Davis, S. 192; vgl. Plettling = Geistlicher, zu Platte für „Tonsur" nach Klenz, a. a. O., S. 43) und Schriftling für „Schreiber", „Gelehrter" mit verächtlichem Beigeschmack (s. Müller, S. 198; Davis, S. 201; Feldmann, S. 126; auch Horn, Soldatensprache, S. 27 und Anm. 7 und Klenz, a. a. O., S. 137, 139/40), ähnlich Schreiberling oder Schreibling (schon bei Luther: „Juristen und Schreiberlinge"; s. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1702; Müller, S. 198; Davis, S. 175 und 201; Feldmann, S. 126); verächtlich ist ferner auch Schneiderling = Schneider (s. Davis,

krämersprachlichen) Berufsbezeichnungen auf -(l)ing(er)[1]), die aufs Deutsche zurückzuführen sind[2]), ist meistens ein Hauptwort (wie z. B. bei Spänling zu „Span", Tiefling zu „Tiefe" [= Keller], wohl auch Farbling zu „Farbe") oder ein Eigenschaftswort (wie z. B. bei Finsterling zu „finster", Grünling zu „grün"), seltener ein Zeitwort, doch kann z. B. Krönling sowohl von „Krone" als von „krönen", Stichling sogar wohl noch besser unmittelbar von „sticheln" (für „nähen") als von „Stich" hergeleitet werden. Das Nähere ergibt sich aus der folgenden (alphabetisch geordneten) Übersicht:

1. Wörter deutschen Stammes:

a) auf -ling:

Farbling = Färber. Etymologie: wohl, wie soeben bemerkt, am besten zu „Farbe".

Beleg: nur bei Karmayer 43.

Fe(h)ling (Feiling) — neben Fe(h)linger (Fählinger, Fellinger), Fedinger[3]) = Krämer, Arzneikrämer, (betrügerischer) Quacksalber, Marktschreier, Arzt, Apotheker. Die Etymologie dieses alten, auch feldsprachlich gewesenen (s. Horn, Soldatensprache, S. 26) und häufig erwähnten Wortes (s. auch Müller, S. 191) ist noch nicht ganz sicher festgestellt. Schon Hoffmann v. Fallersleben (Mon.-Schrift von und für Schlesien I [1821], S. 67 = Weimar. Jahrb. I [1854], S. 342) dachte an „feil halten"; übereinstimmend Pott II,

---

S. 176 und 200) und (heute noch) Dichterling (s. Müller, S. 190; Davis, S. 175/76 und 183). Einige ältere Berufsbezeichnungen, wie z. B. Kämmerling (ahd. chamerlinc, mhd. kemerling) für „(kleiner) Kämmerer", „Kammerherr", aber auch „Kammerdiener" (s. Müller, S. 194; Davis, S. 191; Feldmann, S. 122) und Zimmerling für „Zimmerer", „Zimmergeselle" (s. Müller, S. 201; Davis, S. 208; Branky, S. 275; Klenz, Schelten-W.-B., S. 158 [noch bei Fritz Reuter]) haben sich noch als Familiennamen erhalten. Vgl. A. Heintze, Familiennamen, S. 175 und 266.

1) Über die rotw. Wörter auf -(l)ing(er) mit anderen Bedeutungen s. in dieser Beziehung Näheres bei Günther, Rotwelsch, S. 60.

2) Hierzu sind auch diejenigen Bezeichnungen gerechnet, die an solche „Lehnwörter" (aus dem Lateinischen und Französischen) anknüpfen, die uns infolge langen Gebrauchs schon ganz wie einheimische Bestandteile unseres Wortschatzes erscheinen, so z. B. Krönling zu „Krone", „krönen" (aus latein. corona, coronare); vgl. auch Feling, wenn man es zu „fehlen" (aus dem französischen faillir, zu lateinisch fallere) stellt, und Schuberblattling zu „platt" oder „Platte" (aus französisch plat, bzw. mlateinisch plat[t]a).

3) Um den Zusammenhang nicht zu sehr zu zerreißen, sind auch die Belege für diese längere Nebenform gleich hier mit angeführt, worauf dann unter lit. b (Wörter auf -[l]inger) zurückzuverweisen sein wird.

S. 37 (vgl. A.-L. II, S. 207, Anm. 1) sowie noch Horn, Soldatensprache, S. 26 und Klenz, Schelten-W.-B., S. 7, dagegen meint Stumme, S. 20 es mit „fehlen" in der volkstümlichen Wendung „es fehlt jemandem etwas" (d. h. er ist krank) in Zusammenhang bringen zu dürfen[1])

Belege: a) für die kürzere Form Feling: Diese kommt in drei Bedeutungen vor, nämlich α) = Krämerei: so Lib. Vagat. (53); Niederd. Lib. Vagat (76, hier: Feiling): Niederrhein. Lib. Vagat. (79); vgl. auch Rotw. Gramm. von 1755 (D.-R. 39: Krämerin, wohl nur Druckf. für „Krämerei"); β) = Arznei(-Ware), Heilmittel: Schöll 1793 (272); v. Grolman 19 und T.-G. 82 und 100; Karmayer 44 (vgl. bei den beiden letzteren auch Fehlings-Bayes [-Bajes] oder Fehlingsbeis = Apotheke); γ) = Krämer, Arzneihändler: Wencel Scherffer 1652 (157, 158: Krämer); Rotw. Gramm. von 1755 (7 und D.-R. 32: ebenso; vgl. auch Abteilung III, 53, 54); v. Grolman 19 („auch wohl: wer mit Arznei handelt"); b) für die längere und häufigere Form Fe(h)linger und ähnlich: Bruchsaler Liste 1770 (249: Fehlinger = „Roßquacksalber"); W.-B. des Konstanzer Hans (Form [plur.] ebenso, Bedeutung: „falsche Ärzte, Ölträger"); Schwäb. Falschmünzerprozeß 1791/92 (262, Form ebenso, Bedeutung: „falsche Ärzte, vorgebliche Schatzgräber und Geistererlöser", hier als Gaunerart angeführt[2])); Uracher Jauner- und Betrüger-Liste 1794 (268: Fählinger [im gleichen Sinne gebraucht]); Schöll 1793 (269: Felinger = „Marktschreier und [betrügerische] Quacksalber" usw.; über ihre Einteilung [S. 269, 270] s. oben Anm. 2); Roth 1800 (275: Fählinger, als Gaunerart); Pfister bei Christensen 1814 (320: Fehlinger = Arzt, Arzneikrämer); v. Grolman 19 (Form ebenso, Bedeutung: α) = Arzt, Arzneikrämer, Apotheker; β) = „Gauner, welche mit Menschen- und Viehkuren, angeblichen Geisterbannungen usw. die Leute betrügen" usw.); Karmayer 44 (wie v. Grolman); Groß 402 (Fellinger = Marktschreier, Quacksalber), E.K. 26 (Fehlinger = „Gauner für Geistergeschichten, Schatzgraben, Seelenerlösen, Menschen- und Viehkuren"); c) die Form Fedinger findet sich — in der Bedeutung: „Arzt, Doktor" — nur bei v. Grolman 19 und T.-G. 82, 90 und Karmayer G.-D. 197 (hier jedoch verdruckt: Fedieger). Über das Synon. Fe(h)meler s. Abschn. E. (Wörter auf -er deutschen Stammes). — Zusammensetzung (vgl. auch schon oben in der Anm. 2): Kasper-Fehlinger (oder Kasperfelinger) = falscher (betrügerischer) Arzneikrämer (-händler). Etymologie: Der Ausdruck hat nichts mit unserem Eigennamen Kaspar (Kasper) zu tun, sondern kommt vom rotw. Zeitw. kaspern (caspern, caschpern) = betrügen (s. z. B. schon Schöll 1793 [271] und dann öfter im 19. Jahrhundert; vgl. die Zusammenstellung bei Schütze 72, 73 unter „kaspern"), das wohl vom hebr. kâzab = „belügen" herzuleiten ist. S. A.-L. 554 (unter „Kaspern") vbd. mit IV, S. 389

1) Ein bei Branky, S. 271 angeführtes femin. Feling = „Felge am Rade", dürfte zur Erklärung der rotw. Vokabel schwerlich verwertet werden können.

2) Über das Treiben dieser Gattung von Betrügern sowie ihre Einteilung in Staats-Fe(h)linger (in den Städten) und gemeine Fe(h)linger (auf dem Lande) s. besonders Schöll 1793 (269, 270); vgl. auch v. Grolman 19 unter „Fehlinger" Nr. 2 und A.-L. II, S. 207, Anm. 1 und S. 247.

(unter „Kosaw"); J. Meier, Studentensprache, S. 16 und Anm. 71 (S. 76); Günther, Rotwelsch, S. 80 und Anm. 90; Klenz, Schelten-W.-B., S. 7. Belege: Pfister 1812 (300); v. Grolman 33 und T.-G. 82; Karmayer 89; vgl. Klenz, a. a. O., S. 7.

Finsterling = Geistlicher. Etymologie: zu „finster", ein Spottname für den schwarz gekleideten, oft finster dreinblickenden und in seinen Predigten „schwarz malenden" Geistlichen, der auch unserer Gemeinsprache bekannt gewesen ist, und zwar selbst der Schriftsprache, so z. B. „die Pfaffen und Finsterlinge" bei Lessing (nach Davis, S. 186; vgl. ebds. § 23, S. 178 und Müller, S. 191; Feldmann, S. 120).

Belege: Pollak 211; Ostwald (Ku.) 48.

Grünling = Waldhüter, Jäger, Förster. Etymologie: von „grün" nach der herkömmlichen Farbe des Rockes [1]). Der Ausdruck gehört nicht [2]) der eigentlichen Gaunersprache an [3]), sondern ist nur in den Krämersprachen und dgl. gebräuchlich.

Belege: Schwäbische Händlersprache (488; hier auch das Syn. Groêling); Regensb. Rotwelsch (489).

Grünstäudling = Waldhüter. Etymologie: wohl zweifelsohne von dem Herumstreifen in den grünen „Stauden" (Büschen, Kräutern); im eigentl. Rotwelsch gleichfalls unbekannt.

Beleg: Schwäbische Händlersprache (488). Über die (hier gleichfalls angeführten) Synonyme Grünstaud und Grünstäudel [4]) — welches letztere auch in der Gaunersprache für „Jäger" bekannt gewesen (vgl. oben Anm. 3) — s. Näheres noch in Teil III; über die Formen Grünstäudler (oder -staudler) und ähnliche s. Teil II, Abschn. A, Kap. 2; über Grünsteiger s. unten im Abschnitt E unter „Steger, Steiger".

---

1) Eine Analogie dazu bilden die Bläulinge = „Kunden, die sich (in blauen Blusen) als Fuhrleute verkleiden" nach Hirsch 68. — Müller, S. 196 registriert die Bezeichnung Mehlweislinge für „Bäckerjungen" nach einer Berliner Zeitung.

2) Wie dies z. B. Borstel, Unter Gaunern, S. 6 behauptet.

3) Hier finden sich vielmehr die konkreteren Bezeichnungen Grünspecht, Grünwedel, Gründing (wohl zu Ding = „Sache"), Grünhose, Grünstäudel, auf die noch in Teil III (bei dem Gebrauche von Tier- und Sachbezeichnungen für Berufe) näher zurückzukommen ist, während Grünling für „Garten, Wiese, Zaun" und ähnl. (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 62) gebräuchlich gewesen; s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228) sowie in Sammlungen des 19. und 20. Jahrhunderts (s. z. B. noch Groß 405 und Ostwald [Ku.] 63); vgl. auch Müller, S. 192. — Eine Übersicht über die sehr verschiedenen Bedeutungen, die Grünling in unserer Gemeinsprache hat bzw. einst hatte, gibt Davis, S. 165 und 188; s. dazu noch Branky, S. 271.

4) Die im bayrisch-österreichischen Dialekt übliche Verkleinerungssilbe -(e)l oder -(e)rl ist auch in der Gaunersprache mehrfach anzutreffen, ganz besonders häufig bei Karmayer. Während manche der mit ihr versehenen Standes- und Berufsbezeichnungen ohne weiteres klar sind, wie z. B. Krönl = Kaiser

Krönling = König, Oberkrönling = Kaiser. Etymologie: zu „Krone" bzw. „krönen"; vgl. unser „gekröntes Haupt".

Beleg: nur bei Karmayer 99 und 119. Über Krönl = Kaiser s. S. 22, Anm. 4. Über Krone für „Frau", „Ehefrau" u. a. m. s. Näheres noch in Abschnitt E unter „Krönerin" (= Wirtin) sowie in Teil III.

Schuberblattling = Schreiner, Tischler. Etymologie: Der Ausdruck scheint eine Art pleonastischer Bildung mit Anspielung auf den Tisch (die Tischplatte) als Haupterzeugnis des Tischlers zu sein, da bei Karmayer, dessen Glossar das Wort angehört, Schuber, „die Platte" und Blattling (wohl zu „platt" bzw. „Platte") den Tisch bedeutet (149 und 20). Vgl. auch das Synon. Blattlingpflanzer, worüber Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Pflanzer.

Beleg: nur bei Karmayer 149. — Erwähnt sei hierzu beiläufig, daß nach R. Sprenger („Rotwelsches in Niedersachsen", im Korrespondenzblatt des Vereins für niederd. Sprachforschung, Jahrg. 1904, Heft XXV, Nr. 3, S. 41) im Harz (Suderode) die Bezeichnung Liensiegling (d. h. „Leimsieder") als Spottname für den Tischler gebräuchlich sein soll.

Spänling = Zimmermann. Etymologie: von „Span"[1]; vgl. dazu das — schon oben S. 19, Anm. 2 erwähnte — auch noch als Familienname erhaltene Synon. Zimmerling.

Karmayer 99, zu „Krone" oder „krönen"; vgl. oben im Text unter „Krönling"), Lauchterl = Fürst (Karmayer 103, wohl zu „Durchlaucht"), Lauferl = Vagabund (Karmayer 103, zu „laufen"), bieten andere der Auslegung mehr oder weniger Schwierigkeiten, wie z. B Leberl (Lewerl) = Pfarrer, Geistlicher (schon bei Schintermicherl 1807 [289] und dann auch bei Karmayer 104, 105, wo auch Zusammensetzungen damit gebildet sind, wie Stenzleberl = Bischof [159, zu Stenz = Stock, Stab (vgl. darüber Näheres noch im Abschnitt E unter „Stanzer"), hier wohl = Bischofsstab]), Gsängerl = Vogt (im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 [346]), Blaberl = Polizeidiener (Karmayer 19), Schmaus(e)l oder Schnaus(e)l = Kellnerin (Karmayer 145, 146), Schnepf(e)l = Dorf- oder Gemeinderichter (Karmayer 147) u. a. m. — Über Högel und Schummel (oder Schumpel) s. schon oben S. 6 und S. 8; über Lotterl = Schenkwirtin s. Teil II a. E.; über Klampfl = Justizsoldat (Pollak 219) Näheres noch im Teil III. — Auf das Hebräische dürften zurückzuführen sein Gollerl = Schenkmädchen, Kellnerin (s. schon Abschnitt A, Kap. 1, S. 227 und Näheres noch in Teil II) sowie Mockel = kleiner Meister (bei Ostwald [Ku.] 104, das nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 58 gehören soll zu moqle(h) „d. i. einer, der geringgeschätzt wird, part. Hofal von qālā[h]"; auf das Lateinische: Spezel = Bierbrauer (s. das Nähere betr. Etymologie und Belege unten im Abschnitt F, Kap. 3 bei der Nebenform Spezer).

1) Vgl. dazu auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 158, der ein schon in Seb. Brants Narrenschiff 1494 (Nr. 48) vorkommendes (und später mit Variationen öfter wiederholtes) Sprichwort „Böse Zimmerer viel Späne machen" erwähnt.

Belege: Kahle 37; Ostwald (Ku.) 145. — Vgl. als Analogien aus fremden Sprachen: chips (d. h. „Späne") im engl. Slang für „Zimmermann" (s. Baumann, S. 29) und copeau (d. h. „Hobelspan") im französischen Argot für „Holzarbeiter" (Villatte, S. 74, Nr. 1, lit. c). — Über Hobeloffizier und Hobelhengst als Spottname des Tischlers s. noch Näheres in Teil III.

Stichling = Schneider (Kleidermacher). Etymologie: von „Stich" oder — wohl noch besser (ebenso wie das Synon. Stichler [s. Abschn. E]) von „sticheln" („stichlen"), d. h. eigentlich „Stiche machen" (beim Nähen oder Sticken, s. Paul, W.-B., S. 257), daher im Rotwelsch für „nähen" gebräuchlich gewesen (s. z. B. Pfister 1812 [306]; v. Grolman T.-G. 112; Karmayer 159; auch Schwäbische Händlersprache [484]), während es in unserer gewöhnlichen Umgangssprache bekanntlich fast nur noch im übertragenen Sinne („durch höhnische Bemerkungen auf etwas anspielen") verwendet wird (s. Paul, a. a. O.; vgl. Sticherling für „Lästerzunge" nach Feldmann, S. 127).

Belege (s. auch die Zusammenstellung bei Schütze 93[1]): W.-B. von St. Georgen 1750 (218); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (232); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 44); Groß 432; vgl. auch Klenz, Schelten-W.B., S. 129 (u. a. unter Berufung auf Tetzner, W.-B., S. 310 und Borstel, Unter Gaunern, S. 6). Nach Schütze 93 soll dagegen das Wort für „Schneider" heute nicht mehr gebräuchlich sein. Karmayer, bei dem Stichling „Nadel" bedeutet (s. oben Anm. 1 lit. a) hat (159) für „Schneider" die Form Stichlein neben Stichler. Vgl. auch noch die Synon. Stechhans (s. Teil II), Stäckert (s. unten im Kap. 3), Stupfer (s. Abschnitt E) sowie — aus der allgemeinen Umgangssprache „Meister Stich" (s. Klenz a. a. O., S. 129). Über Analogien in fremden Sprachen s. noch Abschnitt E unter „Stichler".

Tiefling (Difling, Diafling) = Kellner (Aufwärter). Etymologie: wohl unmittelbar von Tiefe für „Keller" (dafür z. B. ausdrücklich Castelli 1847 [391]), obwohl dies als rotwelsche Vokabel allerdings nur selten vorkommt (s. jedoch schon Münchener Deskription 1727 [192)[2]] und Karmayer 166).

---

1) Hier finden sich übrigens auch verschiedene andere Bedeutungen des Wortes Stich(e)ling mit angeführt. Es sind deren für die Geheimsprachen (außer der im Text genannten) noch vier zu unterscheiden, nämlich: a) Nadel: Pfister 1812 (306); v. Grolman 69 und T.-G. 113; Karmayer 159; vgl. auch Schütze 93; damit zusammenhängend wahrscheinlich die Zusammensetzungen Stichlingspflanzer — oder melocher für „Schneider" und „Stichlingsgoje" für „Nähterin" (worüber das Nähere noch in Teil II); b) Zaunpfahl: Schütze 93; Ostwald (Ku.) 143: c) Messer: Pfälzer Händlersprache (449); d) Gabel: Schwäbische Händlersprache (481). — Unserem gewöhnlichen Deutsch ist das Wort u. a. als Bezeichnung verschiedener (kleiner, stacheliger) Fischarten bekannt. S. Näheres bei Davis, S. 204; vgl. auch Müller, S. 199 vbd. mit Schmeller, Bayerisches W.-B. II, S. 725.

2) Das hier (191) angeführte Synonym Tiefe-Thall ist (mit einigen Variationen) auch noch in Sammlungen des 19. Jahrhunderts wiederholt worden; s.

Belege: Castelli 1847 (391: Diafling); Fröhlich 1851 (396: ebenso neben Tiefling); A.-L. 614 (nur letztere Form); Groß 399 (Difling); Pollak 233 (wie A.-L.). Bei Pollak hat das Wort übrigens auch noch die Nebenbedeutung „Keller", die Karmayer 166 sogar allein anführt.

b) Wörter deutschen Stammes auf -(l)inger.

Fe(h)linger und ähnl. S. darüber schon oben S. 20.

Haringer = Geflügelhändler. Etymologie: Es handelt sich hier um einen alten Wiener Ausdruck (s. die Wiener Dial.-Lexika von Hügel [S. 78] und Schranka [S. 73]), dessen Ursprung jedoch unsicher erscheint. Nach einer gefl. Mitteilung von Prof. Hans Strigl (Wien) geht es vielleicht auf „Ha(a)r" mit Bezug auf die Federn — als Haar der Vögel — zurück, wenn man nicht gar an Haring (dial. für „Hering") — als Geflügel im Wasser — denken will. Beides erscheint aber wohl ziemlich gesucht.

Beleg: nur bei Fröhlich 1851 (398).

Lenninger, Löhninger, Laninger u. a. m. = Landsknecht Soldat. Da der deutsche Ursprung dieses Wortes (insbesondere von „Lohn") neuerdings in Frage gestellt und vielmehr eine Ableitung aus dem Hebräischen befürwortet ist, so ist darüber besser erst unter Nr. 2, lit. b (Wörter fremden Stammes auf -[l]inger) zu handeln.

Radlinger = Bräuer. Etymologie: Der Ausdruck nimmt wohl Bezug auf den Brauerwagen, da Radling (oder Rädling), zu „Rad", für „Wagen" („Güterwagen", „Landkutsche") mehrfach vorkommt[1]).

Beleg: nur bei Karmayer 130.[2])

---

z. B. Schintermicherl 1807 (290: Tiefenthaller); Falkenberg 1818 (334: Tiefenthal); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: Tiefthal). — Nicht nötig erscheint es, mit A.-L. 644 (unter „Tewa") einen Zusammenhang des Wortes Tiefe in der Bedeutung „Keller" mit dem hebr. tebā(h) = „Kasten, Arche" (s. A.-L. IV, S. 480 [unter „Tewa"]) anzunehmen, während Tiefe (= Teiwe, Teibe und ähnlich) im Sinne von „Kiste", „Kasten", „Koffer" (s. u. a. schon Pfister bei Christensen 1814 [331]) allerdings wohl daher stammen mag. Vgl. auch Beitrag I, S. 259, Anm. 1.

1) S. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); ferner Schintermicherl 1807 (289); Pfister bei Christensen 1814 (327); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (346); v. Grolman 15 und T.-G. 108, 131; Karmayer 129; Fröhlich 1851 (407); A.-L. 589; Pollak 227; Schwäbische Händlersprache (448); vgl. auch Radler = Kutscher im Abschnitt E.

2) Wahrscheinlich gehört in diese Gruppe auch noch Gleglinger = Seiltänzer bei Karmayer G.-D. 199, obwohl dessen Etymologie zweifelhaft bleibt. Dagegen ist das (ebenfalls bei Karmayer erwähnte) Synon. Schlanglingler oder Stranglingler (obwohl zweifelsohne deutschen Ursprungs) wegen des eingeschobenen l nicht hier, sondern erst im Abschnitt E (bei den Wörtern deutschen Stammes auf -er) zu behandeln.

2. (Anhang): Wörter fremden Stammes auf -ling und -(l)inger[1]):

a) auf -ling:

Schindling oder Schändling = Gendarm. Etymologie: Beide Wörter sind wohl Andeutschungen (ersteres mit Bezug auf „schinden", letzteres wohl mit Bezug auf „schänden", „schändlich" [2])) aus der dem Hebräischen entstammenden Abbreviatur Schindollet (s. Abschn. B, S. 285); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 62, Anm. 63; Klenz, Schelten-W.-B., S. 52.

Belege: a) für Schindling (plur.: Schindlinge): Kundensprache I[a] (415, 416); Hirsch 66; Ostwald (Ku.) 131; b) für Schändling: Winterfelder Hausierersprache (440)[3]).

b) auf -(l)inger:

α) aus dem Hebräischen: Dallinger (Dalinger, Dalunger) oder Dollinger = Henker, Scharfrichter. Etymologie: zu hebr. tâlâ(h) (jüd. tôlô) = „aufhängen, henken"; vgl. dazu auch Abschn. A, Kap. 1, S. 242 unter „Tallien". Richtig schon Schwenters Steganologia um 1620 (134); vgl. ferner Günther, Rotwelsch, S. 62; Klenz, Schelten-W.-B., S. 119; s. auch Grimm, D. W.-B. II, Sp. 700; Davis, S. 183.

Belege: a) für die Form Dallinger: Lib. Vagat. (53, vgl. Teil I, Kap. 3 [39: dallingersboß], 14 [47: „Von den Dallingern", d. h. ehemaligen Henkern als betrügerischen Bettlern]); Niederd. Lib. Vagat., Teil I, Kap. 3 (60) und 14 (68: wie im Lib. Vagat.); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92); Tübinger Randglossen zur Rotw. Gramm. (von 1583) um 1600 (121); Andreae 1616 (130, hier verdruckt: Fallinger); b) für Dalunger: Niederd. Lib. Vagat. (76); c) für Dalinger: Fischart 1593: (113; vgl. auch 112: Dalingersboß); Schwenters Steganologia um 1620 (134, 135, 139); Speccius 1623 (151); Rotw. Gramm. von 1755 (6 und D.-R. 57; vgl. auch Abteilung III, 59); v. Grolman 16 und T.-G. 101; Karmayer G.-D. 196. Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 122. Schon bei A.-L. sowie in allen neueren Vokabularien ist das Wort nicht mehr erwähnt. Über das Synon. Talger, Dalger und ähnliche s. unten im Abschnitt F, Kap. 1.

Lenninger (Leini[n]ger), Leminger, Löhninger, Laninger (Launiger) u. a. m. = Landsknecht, Soldat (seltener auch Bettelvogt, Landjäger). Die Etymologie des Wortes steht nicht sicher fest. Nahe

---

1) Vgl. dazu im allgemeinen Günther, Rotwelsch, S. 61, 62.

2) Vgl. im Niederd. (Mecklenburg) Schandor = Gendarm, „mit gedanklicher Anlehnung an ‚schandieren', d. i. schimpfen". Klenz, Schelten-W.-B. S. 52.

3) Nicht festzustellen vermochte ich die Etymologie von Listling = Bäcker in der ungarischen Gaunersprache (nach Berkes 116).

liegt es — besonders bei der Form Löhninger — an deutschen Ursprung zu denken, nämlich an „löhnen“, „Lohn“, „Löhnung“ (= Sold) der Soldaten (s. Pott II, S. 14 und Horn, Soldatensprache, S. 23, wo auch noch die Ableitung von „lehnen“ [auf Nimmerwiedersehen] zur Wahl gestellt ist, wie denn die Landsknechte gern Zahlung versprachen, „wenn wir wiederkommen“; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 146, 147). Vielleicht liegt aber nur eine Verunstaltung der neuhebräischen Bezeichnung des Soldaten vor, nämlich von ba'al milchâmâ (wörtl. „Herr des Krieges“) „mit eventueller Anlehnung an lechem, ‚Brot‘ (‚Sold‘?), das dieselben Wurzellaute (nämlich l, ch, m) aufweist wie milchâmâ“. So: Stumme, S. 23; vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 62, Anm. 60 und Kleemann, S. 263; nur teilweise dafür auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 146/47.

Belege: a) für Lenninger: Klein, Sprache der Landsknechte 1598 (115; s. dazu auch Horn, a. a. O., S. 23 und Anm. 6); Niederländ. Lied 1608 (121, 122, 124, 125); Schwenters Steganologia um 1620 (132, 133, 135); b) Leminger: Schwenters Steganologia (136, 137, 139, 141); c) Lendiger (ohne n): Wencel Scherffer 1652 (156, 158); d) Lalinger: Basler Glossar 1733 (202); e) Löhninger: Hildburghausener W.-B. 1753ff. (230); Rotw. Gramm. von 1755 (15 und D.-R. 45); v. Grolman 43 und T.-G. 122; f) Launiger (als ob es mit dem deutschen Adj. „launig“ zusammenhinge): Schöll 1793 (271); Pfister bei Christensen 1814 (325); v. Grolman 41 und T.-G. 122; Karmayer 103; Groß 413; Ostwald (Ku.) 94; g) Laninger: Schintermicherl 1807 (289); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (334: = Soldat, 338: = Bettelvogt); Karmayer 102; Schwäbische Händlersprache (483: Bedeutung hier: Landjäger, dagegen 486: Soldat); Regensburger Rotwelsch (489); h) Leini(n)ger: v. Grolman T.-G. 122 (Leiniger); jedoch kommt schon in der Dillinger Liste 1721 (181) Leininger als Eigenname vor, während das Wörterbuch von St. Georgen 1750 mit dieser Form einige Zusammensetzungen gebildet hat, worüber gleich weiter unten; s. auch noch Tetzner, W.-B., S. 309 (Leininger = Reiter, womit zu vgl. die gleichbedeut. Zusammensetzung Trappert-Leininger [unten lit. a]); i) Laminger: Karmayer 102; k) Löhminger: Schwäbische Händlersprache (486, als Nebenform zu Laninger). — Zusammensetzungen: a) Weiß-Leininger = Soldat zu Fuß (wohl mit Bez. auf die Farbe der Uniform; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 63, Anm. 65 und Geographie, S. 52, Anm. 9) und Trappert-Leininger = Reiter (zu Trappert = Pferd[1])), beide Bezeichnungen im W.-B. von St. Georgen 1750 (258); b) Haurigerlaniger = Schildwache (wohl zu dem älteren deutschen Zeitw. behauren, d. h. „(jemand [dabei sitzend] hüten, beaufsichtigen,

---

1) S. z. B. schon Schwenters Steganologia um 1620 (132, vgl. 139), A. Hempel 1687 (167), Waldheim. Lex. 1727 (189) und dann öfter (mit verschiedenen Variationen) bis in die Neuzeit hinein (s. z. B. noch Ostwald [Ku.] 156), wohl zu „traben“ (vgl. trappeln = reiten bei Karmayer 167); s. Günther, Rotwelsch, S. 57, 59 vbd. mit Schmeller, Bayerisches W.-B. I, Sp. 682 unter „Trapp“.

bewachen“ [1]) und Schmirlaniger — Wache (s. zur Etymologie Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 248); diese beiden Bezeichnungen im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (344 und 346).

Obermassinger = Oberaufseher (im Gefängnisse), dann auch Gefangenaufseher schlechthin. Etymologie: A.-L. 579 gibt keine Erklärung des Ausdrucks. Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 39 soll er herkommen vom rotw. Zeitwort massern = verraten, angeben (denunzieren) [2]), das — ebenso wie das Hauptwort Masser, Mosser

1) S. Schmeller, Bayerisches W.-B. I, Sp. 1147/48. Das einfachere hauren oder hauern (auf das A.-L. IV, S. 245 zur Erklärung hinweist) bedeutet „niederhocken, kauern“ (s. Schmeller, a. a. O., Sp. 1147 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 582). Es ist (für „sich niederhocken, niedersetzen, [nieder]-lagern, ruhen, liegen und dgl.) auch in neueren rotw. Vokabularien noch anzutreffen; s. z. B. Thiele 256; A.-L. 548; Groß 406; Rabben 62.

2) Neben masser(e)n oder masern findet sich auch mosern (mossern) in wesentlich gleicher Bedeutung, noch früher und häufiger tritt aber das vollere vermassern oder vermasern auf, das auch in den Formen vermo(o)sern (vermoßern) oder vermasseln vorkommt. Belege: Darmstädt. Nachricht 1727 (494 [im Anhang D]: vermassern = verraten); Basler Glossar 1733 (200 und 202: masseren = reden, schwätzen, etwas bekennen; vermasseren = angeben, verschwätzen); Jüd. Baldober 1737 (207, 208: vermasern oder vermassern = verraten); Hildburghausener W.-B. 1753ff. (230: mosern = schwatzen; vgl. auch 233 und 234: gemosert = verraten); Bierbrauer 1755—58 (242: gemasert; 246: vermasern = verraten); v. Reitzenstein 1764 (masren, vermasren = verraten); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: mosern = verraten); Handthierka ca. 1820 (354: masern = schwätzen oder verraten und mosern = verraten); Puchmayer 1821 (356: masern = verraten); v. Grolman 46, 49, 73 und T.-G. 115, 130 (massern oder mosern = plaudern, verraten; vermassern = verraten); Karmayer 111, 112, 174 und G.-D. 211 (im wesentlichen ebenso; vgl. [111]: Masserei = Plauderei, Verrat); Thiele 278 und 320 (massern und vermassern = anzeigen, denunzieren, verraten, ersteres auch = warnen); Zimmermann 1897 (383: mosern = sprechen, auch = kaspern, d. h. „sich durch Klopfen an der Wand den Mitgefangenen verständlich machen“; vermosern = verpfeifen, d. h. „jemanden durch seine Angaben oder Geständnisse dergestalt hineinreiten, daß derselbe für überführt erachtet wird“; 389: vermasseln = „auf einen bei dem Diebstahl entsprungenen Genossen einräumen, so daß er mit verhaftet wird“); Fröhlich 1851 (404: massern [wie Thiele] und mosern [wie Zimmermann]); A.-L. 571/72 (massern, mosern, vermosern, moser sein [vgl. d. folg. Anm.], vermaßren = verraten, verschwärzen, angeben, denunzieren, auch heimlich korrespondieren in den Gefängnissen usw.); Lindenberg 188 (mosern = verraten, sprechen, auch = kaspern); Groß 415 (massern, mossern, mosser sein, vermosern = verraten, heimlich korrespondieren; vgl. 346: vermasseln = einen Gauner der Polizei angeben; dieses auch in E. K. 88 und durch „verraten“ wiedergegeben); Pollak 235 (vermoßern = denunzieren); Wulffen 403 (vermassern = verraten); Rabben 136 (vermasseln und vermosern [im wesentlichen wie bei Zimmermann 339 und 383]); Ostwald 101 (massern,

(älter Moser) und ähnlich = Verräter, Denunziant und dgl.[1]) auf das späthebr. mâsar = „denunzieren" (bzw. dessen Partizip môsêr) zurückgeht. S. A.-L. 571 (unter „Massern") vbd. mit IV, S. 405 (unter „Mossar"); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 76.

Belege: Fröhlich 1851 (405, Bedeutung: der Oberaufseher, namentlich der Gefängnisse; Synon. Oberschauter [s. Abschn. F, Kap. 1 unter „Schoter"]); A.-L. 579 (Gefängnisaufseher); Groß 419 (Gefangenaufseher), E.-K. 56 (hier: Obermasinger, Bedeutung: ebenso); Rabben 97 und Ostwald 110 (wie Groß 419).

β) Wörter auf -(l)inger aus dem Zigeunerischen: Latinger = Kaufmann (Verteidiger).

Etymologie und Beleg: Der Ausdruck, der — nach Lohsing 285 — in der Prager Verbrechersprache gebräuchlich sein soll, geht, wie sein Synon. Ladengero (s. schon Abschn. A, Kap. 2, S. 256) wohl auf das zigeunerische lada = „Laden" (s. Ješina, S. 85) zurück; vgl. übrigens auch unser „Ladenschwengel".

Schellinger (oder Schellenger) = Gendarm.

Etymologie und Beleg: gleichfalls ein Prager Verbrecherausdruck (nach Lohsing 285), entstanden wohl aus dem zigeunerischen Synon. šelengero (s. Ješina, S. 94), zu šelo (schello) = „Strick, Seil, Schnur"[2]), in der Gaunersprache aber wohl ebenfalls = Gendarm (s. Groß 431), was wahrscheinlich aus einer Begriffsübertragung nach Art des „pars pro toto" zu erklären ist (s. Liebich, S. 157 unter „schelléskĕro und das Nähere noch in Teil III[3])).

---

vermassern = verraten; vgl. 162: vermasseln und [Ku.] vermoosern, ebenfalls = verraten); vgl. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 13 (mosern = sprechen, „kaspern") und Dirnensprache, S. 7 (massern oder mausern = anzeigen).

1) Moser findet sich für „Verräter, der die Diebe entdecket" m. W. zuerst in der Koburger Designation 1735 (205); vgl. ferner: Jüd. Baldober 1737 207); W.-B. von St. Georgen 1750 (219); Hildburghausener W.-B. 1753 ff. (231); Bierbrauer 1755—58 (246); v. Grolman 49 und T.-G. 130; Karmayer G.-D. 211; Groß 417; die Form Masser hat wohl zuerst Thiele 278; s. ferner Schlemmer 1840 (368: neben Mauser); Fröhlich 1851 (404); A.-L. 572 (neben Mosser); Groß 415 und E. K. 51; Wulffen 400; Ostwald 100; nur bei Pollak 224: Musserer. — Die Bedeutung ist zwar durchweg „Verräter, Angeber", zuweilen jedoch auch allgemeiner „falscher, schlechter Mann" oder „Lump".

2) Nach Liebich, S. 157 bedeuet schellĕngĕro nur „Seiler", während für „Gendarm" schelléskĕro angeführt ist; vgl. auch Miklosich, Denkschriften, Bd. 22, S. 75 und besonders Bd. 27, S. 69 unter „šelo".

3) Nur in weiterem Sinne kann zu den Wörtern fremden Stammes auf -inger noch Granninger = „Herr" (im Sinne von „großer, vornehmer Herr") — im Duisburger Vokabular 1724 (184) — gerechnet werden. Denn nach Wagner bei Herrig, S. 233 ist der Ausdruck herzuleiten „nicht sowohl ‚vom veralteten gran = Knebelbart' (wofür A.-L. IV, S. 108 eingetreten), als von dem auch sonst vorkommenden rotw. grandig, grannig = groß, stark, mächtig usw." (vgl. darüber Näheres schon im Abschn. A, Kap. 3, S. 270 bei dem

Kapitel 3: Wörter auf -ert.

Vgl. dazu im allgemeinen: Pott II, S. 34—36, Nr. 5; A.-L. IV, S. 282/83; Stumme, S. 15; Günther, Rotwelsch, S. 59, 61; betr. unsere Muttersprache s. auch E. Terner, Die Wortbildung im deutschen Sprichwort, Gieß. Diss., 1908, S. 29. — Im Rotwelsch und in den sonstigen Geheimsprachen findet sich diese Endung besonders bei Ausdrücken für Sachen und Tiere (s. Beispiele dafür bei Günther, a. a. O., S. 59), seltener zur Kennzeichnung von menschlichen Eigenschaften (s. jedoch z. B. Spachert = Geizhals bei Schlemmer 1890 [370] und wiederholt von Borstel, Dirnensprache, S. 9, das wohl zu „sparen" gehört) oder von Berufen. Von letzteren sind zu erwähnen:

1. als Wörter deutschen Stammes[1]):

Flammert (Flammhart) = Schmied, Schlosser. Etymologie: Diese Bezeichnung geht — ebenso wie das häufigere Synonym Flammer(er) (s. Abschn. E) — zurück auf unser Lehnwort „Flamme" [2]); vgl. auch die gaunersprachlichen Zeitwörter flammern = schmieden (z. B. bei Karmayer 47) und flammen = Licht machen, anzünden (z. B. bei Rabben 49 und Ostwald 49).

Belege: Hermann 1818 (335); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349); A.-L. 540 (hier auch noch Flammhart); Groß 402.

Stäckert = Schneider. Etymologie: zweifelsohne zu „stechen" (mit der Nadel; s. dazu Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [232] und Rotw. Gramm. v. 1755 [24 und D.-R. 41: Steha = Nadel] und Schlemmer 1840 [370: Steche = Nadel]); vgl. die Synonyme Stichling (oben S. 24) und Stichler (s. Abschn. E).

Beleg: Winterfelder Hausierersprache (440).

Ausdrucke grandiger Sims). Die richtige Schreibart (die auch Wagner, a. a. O., S. 233 hat) wäre danach Granniger; ebenso auch in einem jüd.-holländ. Jargon aus dem Anfang des 19. Jahrhunders (bei Wagner, a. a. O., S. 243).

1) Auch hier einschließlich einer von einem alteingebürgerten Lehnwort abgeleiteten Bildung, nämlich Flammert, zu „Flamme", aus latein. flamma.

2) Das Gleiche gilt — nach A.-L. 540 (unter „Flamme") — auch für Flammert (oder Flamme) in dem Sinne von „Halstuch, Schnupftuch, Schürze", der für uns hier nicht weiter in Betracht kommt. Ob hiermit Flamme für „Geliebte" im Schülerjargon — durch Vermittlung der Bezeichnung Schürze für „Mädchen" als pars pro toto — in einem direkten Zusammenhang steht (wie Eilenberger, Pennälersprache, S. 16 meint), kann wohl dahingestellt bleiben.

Zankert = Gendarm. Etymologie: Der deutsche Ursprung des Wortes (von „zanken", „Zank") ist nicht sicher; s. Näheres darüber noch in Abschn. E und F, Kap. 2 unter „Zän(c)ker (Zanker)" und „Zinker".

Beleg: Eifler Hausierersprache (430).

Zwickert = Scharfrichter. Etymologie: jedenfalls wohl von dem „Zwicken" mit glühenden Zangen[1]) und sonstigen Straf- oder Folterwerkzeugen. S. A.-L. 625 (unter „Zwick", wo zwicken als rotwelsch mit der Bedeutung „kneifen, martern" angeführt ist); Günther, Rotwelsch, S. 77; Klenz, Schelten- W.-B., S. 121; auch Rabben 145 (unter „Zwickmann"). Vgl. dazu noch die Synonyme Ritzer, Zinker und Zwicker (in Abschn. E) und Zwickmann (in Teil II).

Beleg: nur bei Rabben 145[2]).

2. (Anhang). Wörter fremden Stammes auf -ert.

Diese Bezeichnungen gehen vorwiegend auf das Hebräische zurück, so:

Bokert (Boukert, Baukert) = Amtmann (Bürgermeister). Etymologie: Nach A.-L. IV, S. 201, Anm. 1 steht diese Bezeichnung für Bochet bzw. Pokid (s. Abschn. A, Kap. 1, S. 221 und 235) und soll „eins von den vielen frechen gaunerischen Wortspielen dem

---

1) Bemerkenswert ist, daß (häufiger) Zwickert auch für „Beißzange" vorkommt (s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [232] und Rotw. Gramm. v. 1755 [24 u. D.-R. 30] sowie von Neueren noch: Groß 439, Wulffen 404 und Ostwald 173), desgl. für „Hammer" (s. v. Grolman 77 und T.-G. 100 und Karmayer G.-D. 224). Bei Zwickert für Scharfrichter könnte es sich daher vielleicht um Benennung der Person nach den hauptsächlich bei ihrer Berufsausübung gebrauchten Werkzeugen handeln (worüber noch Näheres in Teil III); vgl. auch den früher üblich gewesenen Spottnamen „Meister Hämmerlein" für den Mann des Schreckens (s. A.-L. 625 unter „Zwick"; vgl. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 57 und Anm. 27 [S. 136]; H. Schrader, Wundergarten, S. 186; Klenz, Schelten-W.-B. S. 120; s. auch noch Teil II bei den Verbindungen mit „Meister"). Seltener findet sich auch Zwicker (ohne t) für die genannten Werkzeuge (so bei Karmayer 188 für „[Beiß-]Zange", bei A.-L. 625 und Ostwald [Ku.] 173 für „Hammer"), während es sonst regelmäßig der „Henker, Scharfrichter" bedeutet. — In der Winterfelder Hausiererspr. kommt Zwickert für „Bart" vor.

2) Die Bezeichnung Knuspert für „Scharfrichterknecht" gehört — genauer betrachtet — wohl nur scheinbar hierher, weil sie nach der richtigen Auslegung aus Knasbart (vgl. „Knasterbart") entstanden sein dürfte. Da es sich mithin zugleich um eine Begriffsübertragung nach Art des „pars pro toto" (Körperteil für die ganze Person) handelt, so ist darauf näher noch in Teil III zurückzukommen.

unkundigen Inquirenten gegenüber" sein, da es eigentlich „Ochs, Rindvieh" (poln.-jüd. boker, hebr. bōqār) bedeute.

Belege: Christensen 1814 (317: Bokert = Amtmann); Winterfelder Hausierersprache (440: Boukert oder Baukert = Bürgermeister). Die Form Bekert erwähnt Tetzner, W.-B., S. 308 für „Amtmann" und führt sie ebenfalls auf Pokid zurück, während Klenz, Schelten-W.-B., S. 107, obgleich er sich auf Tetzner beruft, darunter einen „untersuchenden" Polizeibeamten begreift und als Stammwort das hebr. biqqēr = „genau untersuchen" vermutet.

Dömerth = Henker, Scharfrichter. Etymologie: wohl (mit Bezug auf die „Unehrlichkeit" und Anrüchigkeit des Henker- und Schinderberufs) zu hebr. Tâmê' = „unrein", vgl. Tu'mâ[h] = „Unreinheit" (s. A.-L. IV, S. 376 [unter „Tome"] und Abschn. A, Kap. 1, S. 243 unter „Temegge", worauf auch das häufigere Synonym Tammer (Temmer) oder Demmer (Dämmer, Dämer) zurückgeht. S. A.-L. 613 vbd. mit III, S. 147, 148; Wagner bei Herrig, S. 210; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 121. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv f. Volkskunde III, S. 243, Anm. 71 dachte an Dolman = Galgen; s. dagegen Landau ebds. IV, S. 239.

Beleg: Basler Glossar 1733 (201). — Zu beachten das Synon. Zwickert sowie Knuspert.

Kaunert = Kaufmann. Etymologie: vom hebr. qône(h) = „Käufer" bzw. qânâ(h), jüd. qônô (bei v. Reitzenstein 1764 [247: kaune]) = „kaufen"; s. auch A.-L. IV, S. 449 (unter „Kono") und 561 (unter „Kone"); davon das jüd.-deutsche und auch rotw. Ko(h)ne, Kaune = Käufer, Abkäufer (besonders auch von gestohlenen Waren)[1]), seltener auch Kauner (so z. B. bei Groß 411). Vgl. auch noch Abschn. E unter „Kümmerer".

Beleg: Winterfelder Hausierersprache (141).

Schaufert = Kerkermeister; in den Krämersprachen — neben Schôfert oder Schaubert — = Bürgermeister. Etymologie: Alle drei Ausdrücke sind wohl zurechtgeformt aus dem (schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 241 seiner Etymologie nach näher betrachteten) Scho(h)fet, Schaufet = Richter, Schultheiß.

Belege: a) für Schaufert: α) im Sinne von „Kerkermeister": Handthierka ca. 1820 (354); Puchmayer 1821 (356); β) im Sinne von „Bürgermeister": Winterfelder Hausierersprache (439); b) für Schôfert: Pfälzer Händlersprache (439); c) für Schaubert: Frickhöfer Sprache (442).

---

1) S. Koburger Designation 1735 (205); Jüd. Baldober 1737 (207); W.-B. von St. Georgen 1750 (215); Rotw. Gramm. v. 1755 (9 und D.-R. 29); Pfister 1812 (301) u. a. m., auch A.-L. 561 sowie noch Groß 409 u. 411.

Schmierert = Polizist. Etymologie: zu Schmier(e) = Wache, Wächter, worüber das Nähere schon im Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 248ff.

Beleg: nur bei Kahle 33. — Über das Synon. Schmierer s. Abschn. F, Kap. 1.

Aus dem Hebräischen, jedoch auf Grundlage des Lateinischen, stammt endlich auch:

Spissert = Wirt. Vgl. zur Etymologie das schon im Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 250 unter „Spieß" Bemerkte.

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (331); v. Grolman 67 (hier übrigens auch für „Wirtshaus"). Über die Formen Spisser, Spießer, Spitzerer und ähnliche s. noch unten im Abschn. F, Kap. 1.

Standes- und Berufsbezeichungen auf -ert, die mit Sicherheit auf das Zigeunerische zurückzuführen wären, fehlen ganz; nur möglicherweise ist Zankert = Gendarm (s. oben S. 31) hierher zu rechnen. Das Nähere darüber noch unten in den Abschnitten E und F bei „Zinker (Zän[c]ker, Zanker)" 1).

Abschnitt E. Wörter auf -er (fem.: -erin) deutschen Ursprungs 2).

Im allgemeinen s. darüber schon die Einleitung, S. 203ff.; vgl. auch Pott II, S. 36, 37, Nr. 7; A.-L. IV, S. 283. — Wie in unserer Muttersprache, so gehen auch im Rotwelsch (und in den übrigen Geheimsprachen) diese Bildungen meist zurück auf ein Zeitwort oder Hauptwort. Beispiele für die erstere Gruppe liefern u. a. Fänger oder Greifer = (Kriminal-)Polizist, Klatscher (u. a.) = Fuhrmann, Knaller = Schütze, Plapperer = Prediger, Plauderer = Lehrer, Ritzer oder Zwicker = Scharfrichter, Schaber = Barbier, Stupfer = Schneider, ferner (von einem speziell rotwelschen Stamm abgeleitet) Fackler = Schreiber (zu rotw. fackeln = schreiben), Spanner = Vigilant der Kriminalpolizei (zu rotw. spannen = sehen), Triller = Spinner (zu rotw.

1) Nichts Befriedigendes vermochte ich über die Etymologie von Ravert = Bürgermeister in der Eifler Hausiererspr. (490) zu ermitteln.

2) Die Wörter auf -er, bei denen es sich zugleich um eine Berufsübertragung handelt, sind in der folgenden Übersicht nicht mit aufgenommen worden, vielmehr sind selbst die einfachen, nicht zusammengesetzten Bildungen dieser Art — wie z. B. Schinder = Arzt — erst in Teil III zu betrachten. — Über die — meistens aus dem Lateinischen herstammenden — Wörter auf -iner, -aner und -i(e)rer s. noch bes. am Ende von Abschn. F, Kap. 3 (im Anschluß an die Wörter latein. Stammes auf -er). — Über die Bildung des Femininum bei den Wörtern auf -er s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 223, Anm. 1.

trillen = spinnen) u. a. m. Für die zweite Gruppe seien genannt: Nâdler = Schneider (zu „Nadel"), Pfriemer = Schuster (zu „Pfriem"), Scherbler = Töpfer (zu südd. „Scherben" = Topf), Schränker (selten) = Zimmermann (zu „Schrank", wie unser „Schreiner" zu „Schrein"), Stri(c)kler = Seiler (zu „Strick") sowie (von speziell rotwelschen Substantiven) Fuchserer = Goldarbeiter, Juwelier, Gleißer = Silberarbeiter (zu rotw. Fuchs = Gold bzw. Gleis = Silber), Roller = Müller (zu rotw. Roll, Rolle[n] = Mühle), Schlangemer (oder -erer) = Schmied (zu rotw. Schlange = Kette), Stöber = Müller (wohl zu rotw. Staub = Mehl) u. a. m. Bei manchen Ausdrücken kann übrigens Zweifel bestehen, ob sie besser zur ersten oder zur zweiten Gruppe zu rechnen seien, so z. B. bei Flammer[er] = Schmied (vgl. [das seltene] rotw. flammern = schmieden, das aber auf das gemeinsprachliche Stammwort „Flamme" zurückgeht), Funker = Koch (vgl. rotw. funken [funkeln, fünkeln u. a.] = kochen, zum gemeinsprachlichen Stammworte „Funke"; s. auch rotw. Funk = Feuer, Licht, Zündholz), Floßer = Schiffer (zu rotw. floßen = schiffen bzw. Floß = Kahn, Schiff; vgl. auch unser gemeinsprachl. „Floß"), Stichler = Schneider (zu rotw. sticheln = nähen bzw. unserem „Stich"), Radler = Kutscher, Fuhrmann (zu rotw. radeln = fahren bzw. unsrem „Rad") usw. Fast ganz fehlen selbständige Neubildungen dieser Art von deutschen Eigenschaftswörtern, dagegen sind — wie schon in der Einleitung (S. 204, Anm. 1) kurz bemerkt worden — öfter gewöhnliche, auch unserer Muttersprache bekannte Adjektive von den Gaunern und Kunden zu (meist allerdings nur bei Gebrauch des unbestimmten Artikels auf -er auslautenden) Substantiven erhoben worden, wobei man ihnen dann zugleich eine konkretere Bedeutung beigelegt hat, so z. B. Blauer = Schutzmann, Schwarzer = Schornsteinfeger, Geheimer oder Heimlicher = Geheim-, Kriminalpolizist u. a. m. Von diesen — nur in weiterem Sinne hierher gehörenden — Fällen wird näher noch am Schlusse dieses Abschnitts in einem „Anhang" gehandelt werden. Zunächst folgt hier eine (alphabetisch geordnete) Übersicht der übrigen wichtigsten Standes- und Berufsbezeichnungen deutschen Stammes[1]) auf -er.

---

1) Auch hier wurden solche Bildungen mit aufgezählt, die an ganz eingebürgerte „Lehnwörter" unserer Sprache angeknüpft haben, wie z. B. Flammer(er) (zu „Flamme" usw., vom lat. flamma; vgl. schon oben Abschn. D., S. 30, Anm. 1), Fackler (vielleicht zu „Fackel", vom lat. facula), Karterer (vielleicht zu „Karte", vom lat. charta), Krönerin (für

Arner = Fleischhauer. Etymologie: nach Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 147 ein älterer (z. B. schon in Chroniken des 14. und 15. Jahrhunderts vorkommender) dialekt. deutscher Ausdruck, vielleicht ursprünglich mit allgemeinerer Bedeutung („Ordner“?).

Beleg: nur bei Groß 393.

Begraber = tüchtiger, scharfer Inquirent (Staatsanwalt). Etymologie: zu dem gaunersprachl. begraben, d. h. „jemanden ins Unglück stürzen, zur Strafe bringen, (u. a.) besonders (auch) ... durch geschickte Inquisition etc“. (Thiele 232); vgl. auch schon m. Beitrag I, S. 229, Anm. 1 (betr.: lebendig begraben = „inhaftieren“, [lebendig] begraben sein = auf lange Zeit eingesperrt sein, worauf in Beitr. III nochmals zurückzukommen ist).

Belege: Thiele 232 (Bedeutung: „ein tüchtiger Inquirent“); Wulffen 396 (hier: „ein scharfer Staatsanwalt“).

Bembler (Bamler) = Schmied. Etymologie: wohl zu pempern, worüber zu vgl. bes. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 391 unter „pampern“ (bzw. „pempern, pimpern, pumpern“). Alle diese Zeitwörter „drücken den durch Stoßen, Klopfen (eine Haupttätigkeit des Schmiedes), Fallen usw. verursachten Schall aus, je nachdem er heller oder dumpfer, stärker oder schwächer klingt“. Vgl. auch Grimm, D. W.-B VII, Sp. 1858 (unter „pimpern“) sowie die Angaben in Beitrag I, Sp. 285, Anm. 2 (betr. „Pimperlinge“); ferner noch Kleinpaul, Leben der Sprache II, S. 458 vbd. mit S. 21, 297, 304.

Belege: a) für Bembler: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); Pfister bei Christensen 1814 (317); v. Grolman 7 und T.-G. 119; Karmayer G.-D. 191; b) betr. Bamler s. Klenz, Schelten-W.-B. S. 125 (nach Tetzner, W.-B., S. 308).

Blechner = Klempner. Etymologie: Dieser zu „Blech“ gehörige Ausdruck ist (ebenso wie Blechschmied) in vielen Gegenden Mittel- und Süddeutschlands die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für den norddeutschen „Klempner“. S. Paul, W.-B., S. 86;

„Wirtin“, wohl zu „Krone“, vom lat. corona), Pflanzer (für „Schuster“, zu „pflanzen“, „Pflanze“, vom roman. plantare, lat. planta), Picher (zu „pichen“ von „Pech“, lat. pix, picem), Roller (zu rotw. Roll[e(n)] = Mühle, unserer „Rolle“, vom lat. rotula). — Dagegen sind erst im Abschn. F, Kap. 3 (Wörter auf -er aus dem Lateinischen) die rotw. Ausdrücke Prinzer (= Bürgermeister, „Herr“, Rat u. dgl.) Senser, Simser u. a. m. (mit ähnlicher Bedeutung) und Zenserer (= Polizeikommissar) behandelt worden, weil sie weniger an die deutschen Lehnwörter „Prinz“ und „Zent“ als unmittelbar an das latein. princeps bzw. das mlat. centa angeknüpft haben dürften (vgl. dazu auch schon Abschn. A, Kap. 3, S. 268, 269).

vgl. auch schon Einleitung, S. 204 das Zitat aus Weise, Muttersprache, S. 205.

Belege: Kundensprache II (422); Ostwald (Ku.) 25.

Caviller (Cavel[l]er, Çavaller), Kaviller (Kaveller, Kavaller), Kafiller, Caffler, Kaf[f]ler, Kofler = Abdecker, Schinder; Henker, Scharfrichter. Etymologie: Es gibt über den Ursprung dieses Ausdrucks drei verschiedene Ansichten: a) Ableitung von dem syrisch-talmudischen kefal = „abdecken" (s. Kleinpaul, Fremdwort, S. 37) bzw. dem hebr. kāfál = „zusammenlegen, falten" (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 1, der jedoch zugleich eine spätere Anlehnung an das deutsche „Viller" [s. Näheres unten lit. c] annimmt; b) Ableitung von dem latein. caballus (ital. cavallo, franz. cheval) = Pferd, Roß, wovon das auch feldsprachlich und studentisch gewesene gleichbedeutende rotw. Cavall oder Caball[1]); dafür z. B. schon Schwenters Steganologia um 1620 (135: von Caval, ein Pferd „Caveller, ein Schinder, der gleichsam die Pferde schindet")[2]); im wesentlichen übereinstimmend auch noch Grimm, D. W.-B. II, Sp. 610 unter „Caviller", s. jedoch auch das unter lit. c Bemerkte; c) Ableitung vom älteren deutsch. fillen = „schinden" („das Fell abziehen", „abdecken"), ahd. fillan, mhd. villen (s. Graff, Ahd. Sprachschatz III, S. 470; Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. III, Sp. 350; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 709; Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1631), zu „Fell" (ahd. und mhd. vël[l]) wie häuten zu „Haut"; vgl. ndd.

1) Belege: s. schon Dietmar v. Meckebach um 1350 (2: in der Zusammensetzung Kawalsprenger [gedr. Kawatspr.] = „fures equorum" (s. dazu Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1854], S. 329, 343); ferner Lib. Vagat. (53: Caual); Niederd. Lib. Vagat. (76: ebenso); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: desgl.); sodann öfter in den Quellen des 16., 17., 18. und 19. Jahrhunderts; dazu ein selteneres Zeitw. kafalen oder kafeln = reiten (vgl. z. B. Moscherosch 1640 [152]; Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 [240]. — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 72 und 118, Anm. 4; über die Studentensprache: J. Meier, Studentenspr., S. 50, Anm. 529 (S. 90) und Z. f. deutsche Philol., Bd. 32, S. 117, 120; Kluge, Studentenspr. S. 11, 60, 97 und Unser Deutsch, S. 96. — In der sonderbaren Zusammensetzung Begerkaval = Totengräber bei Karmayer 15 (deren erster Teil zu rotw. Beger [und ähnl.] = Leiche, Tod, von hebr. peger = Leichnam gehört [worüber Näheres noch unten im Abschn. E bei „Begerschaberer"]), ist der zweite Bestandteil doch wohl richtiger nicht direkt zu rotw. Caval = Pferd, sondern zu Kaviller usw. in Beziehung zu setzen. S. Klenz, Schelten-W.-B., S. 153 gegen Günther, Rotwelsch, S. 69.

2) Bei der im Niederd. Lib. Vagat. (76) für Caueller angegebenen Bedeutung: „schmit" = (Schmied) könnte man (falls nicht bloß ein Druckfehler anzunehmen) vielleicht auch an den Hufbeschlag der Pferde v. S. der Schmiede denken.

Viller, in Aachen Filler, Feller = Abdecker (s. Näheres bei Grimm, D. W.-B. V, Sp. 26 unter „Kafiller") [1]) sowie den Familiennamen Villmann (v. mhd. velleman, d. h. ebenfalls „Schinder", „Abdecker"; s. Heintze, Familiennamen, S. 251 vbd. mit Lexer, Mhd. Hand. W.-B. III, Sp. 54). Dafür z. B. A.-L. 528 (unter „Caffler"), sowie auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 26, wo zur Erläuterung der (II, Sp. 610 als „seltsam" bezeichneten) Vorsilbe Ca- (Ka-) auf ein allerdings seltenes, z. B. aber von Schilter (Glossar. teuton. [Ulm 1728], 298 a, freilich ohne Belege) angeführtes Gefiller, vom mhd. gevillen (ahd. gafillan) = „excoriare" hingewiesen ist, Wörter, die für das Zustandekommen des rotw. Caviller usw. „wenigstens mitgewirkt haben mögen" [2]); vgl. auch noch das Gefill, d. h. „Recht eines Abdeckers auf das gefallene Vieh", dann „Bezirk, innerhalb welchem er dieses Recht hat" (so Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 709, woselbst noch Näheres). Die Ausdehnung der Bezeichnung Caviller (Kafiller, Kaffler usw.) auch auf den Scharfrichter erklärt sich unschwer schon aus der früher ja regelmäßigen Verbindung des Abdeckergewerbes mit den Funktionen des Henkers; doch kommt noch hinzu, daß villen auch „blutig schlagen" sowie überhaupt „peitschen" („geißeln, züchtigen, stäupen" usw.) bedeutet hat (s. Lexer, a. a. O., Sp. 350 und Schmeller, a. a. O., Sp. 709 vbd. mit Sp. 1188 unter „Haut"), weshalb auch „mit besem villen" in älterer Zeit die technische Bezeichnung für das „Aushauen" (mit Ruten) gewesen ist; vgl. R. Quanter, Die Leibes- und Lebensstrafen bei allen Völkern und zu allen Zeiten (Dresden, ohne Jahreszahl), S. 334 [3]).

Belege: a) Caveller (Caueller, Kaneller), Bedeutung: durchweg = Schinder, Abdecker: Lib. Vagat. (53, vgl. Teil I, Kap. 2 [39]); Niederd. Lib. Vagat. Teil I, Kap. 2 (60; dagegen im Vokab. [76] = „ein schmit"; vgl. oben S. 36, Anm. 2); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Schwenters Steganologia um 1620 (135); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 44; vgl. Abtlg. III, 54, 65); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); v. Grolman T.-G. 119 (G.-T. 12:

---

1) Vgl. dazu auch die bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 7, 27 und 53 angeführten Bezeichnungen Kattenfiller für „Gerber" oder auch „(kleiner) Fleischer" (eigentlich = „der Katzen das Fell abzieht") und Menschenfiller, spöttisch für den Arzt (eigentlich = „der den Menschen die Haut abzieht", d. h. sie tötet).

2) Auch in Lexers Mhd. Hand.-W.-B. I, Sp. I, Sp. 962 ist übrigens nicht nur (das) gevillen für „(das) Geißeln, Züchtigen" (vgl. dazu den Text weiter unten) — nach dem Passional (um 1250), 186, 94, — sondern auch geviller = „Henker" — nach Scherzii Glossarium germanicum medii aevi, ed. J. J. Oberlinus, Argentor. 1781/84 — angeführt.

3) Nach A.-L. IV, S. 103 soll auch das ältere Landpuller = „Landknecht im Amte" (bei A. Hempel 1687 [167] und im Waldheim. Lex. 1726 [188]) von villen im oben erwähnten Sinne abzuleiten sein.

= Schneider ist wohl jedenfalls nur Druckfehler); Karmayer G.-D. 194 (mit fehlerhafter Form: Careller); b) Caveler: Fischart 1593 (113; vgl. dagegen 112: Katfeller); c) Cavaller: Schwenters Steganologia um 1620 (137, Bedeutung: Schinder); A.-L. 528 (Abdecker); d) Caviller: Lips Tullian 1716 (178; in der Verbindung Caviller-Knecht); e) Kaf(f)ler: W.-B. von St. Georgen 1750 (218: Kaffler, allerdings für „Schneider", wofür doch wohl auch hier „Schinder" zu lesen sein dürfte[1])); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: Kaffler = Abdecker; 344: Kafler = Schinder; vgl. ebendaselbst kafeln = schlachten und 342: Kaffler = Metzger); Schwäb. Händlerspr. (484, 485: auch hier Kâfler in der doppelten Bedeutung von „Schinder" und „Metzger"; vgl. ebds. 485: kâfeln = schlachten); f) Caffler: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227, Bedeutung: Scharfrichter); ebenso Rotw. Gramm. v. 1755 (5 und D.-R. 44), Sprache der Scharfrichter 1813 (308), v. Grolman 12 und T.-G. 118; A.-L. 528 (Bedeutung: Scharfrichter „Halbmeister", „Abdecker welcher eine Abdeckerei besitzt"); Groß 397 (Schinder, Henker); g) Kavaller: Rotw. Gramm. v. 1755 (12: = Schinder); Sprache der Scharfrichter 1813 (308: = „ein Abdecker, der sein eigener Herr ist, Halbmeister"); A.-L. 528 (Bedeutung: wie unter f); so auch (für „Schinder") in der Feldsprache nach Horn, Soldatenspr. S. 122; h) Kofler: Schintermicherl 1807 (289, Bedeutung: Schinder); Pfister bei Christensen 1814 (324: Scharfrichter); Stradafisel 1822 (357: „Wasenmeister"); v. Grolman 38 und T.-G. 118 (Scharfrichter); Karmayer 96 (Abdecker, Schinder; vgl. ebds. das Zeitw. kofeln = abdecken, schinden); Fröhlich 1851 (402: Abdecker); A.-L. 528 (Bedeutung wie unter f); Groß 397 (Bedeutung wie unter f) und 411 (Schinder); Ostwald 85 (ebenso); Regensburger Rotwelsch (489: Abdecker), s. auch noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 120 (nach Tetzner, W.-B. 309 [Scharfrichter]; vgl. jedoch auch S. 1 [wie Ostwald])[2]); i) Kafiller oder Kaviller: Sprache der Scharfrichter 1813 (308: Bedeutung wie unter g) und A.-L. 528 (Bedeutung wie unter f); an beiden Stellen auch: Kafillerei = „Wirtschaft des Halbmeisters".

Crommer = Richter

Etymologie und Beleg: Schon A.-L. IV, S. 82 hat den Ausdruck, der sich (wenigstens mit der Endung -er) nur bei Bonav. Vulcanius 1598 (114, Bedeutung: „judex") findet, zu unserem Zeitwort „krümmen" in Beziehung gebracht, jedoch erscheint von den drei Hypothesen bezüglich des Sinnes (a) = der das Recht krümmt; b) = der krummschließen läßt; c) = der, vor dem man sich krümmt) wohl nur die erste annehmbar[3]). Es würde sich dann handeln um eine Art ironischer Umkehrung von „Richter" (zu richten, ahd. und mdh. rihten = „recht machen", Denom. zu „recht", ahd. und mhd. reht, d. h. „gerade" [Gegensatz: „krumm"], „richtig", „gerecht"; vgl. Kluge, W.-B., S. 372 und 367 unter „richten" und „recht"), ähnlich wie etwa das moderne Linksanwalt für

---

1) Übrigens ist die Vokabel für „Schneider" auch noch bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 128 (nach Tetzner, W.-B., S. 309) als gaunersprachlich aufgeführt.

2) Die Form Kofler hat sich auch außerhalb der Geheimsprachen im Volksmunde für den Abdecker erhalten und findet sich auch noch als Familienname; vgl. Groß im „Archiv" II, S. 13, Anm. 4.

3) Die Form des Ndl. Lib. Vagat. 1547 (94: De crommen = „een rechter") könnte dagegen wohl als Substantivierung des Eigenschaftsworts „krumm" (mndl. krom [s. Kluge, W.-B., S. 268]) aufgefaßt werden.

Rechtsanwalt (s. Abschn. B, S. 277). Vgl. hierzu noch Wagner bei Herrig, S. 231 mit Anführung einer Stelle aus der „Dietsce Doctrinale" (v. 1345) II. V. 3429: „en es hi rechtere nemmer na dat, maer een valsch crummere es hi balt".

Diftler = Advokat. Etymologie: wohl mit Bezug auf die spitzfindigen juristischen „Tifteleien" der Advokaten. S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 491 vbd. mit Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1149: dif[f]teln = „nachdenken, grübeln, sinnen, rechnen"; Paul, W.-B., S. 558: tüfteln (tifteln) = „kleinliche, mühsame Arbeit verrichten", gewöhnlich auf peinliches Nachdenken bezogen; s. auch Kluge, W.-B., S. 467 unter „tüfteln"; dazu noch etwas ausdif[f]teln (-tifteln) oder austüpfeln = „etwas ersinnen, ausdenken", zu tüpfeln = „nachsinnen und rechnen", eigentlich mit Punkten und Fleckchen versehen, wohl von Tüpfel, Dimin. zu Tupf oder Tupfen = „Punkt, Fleckchen", s. Schmeller, a. a. O., I, Sp. 615.[1])

Belege: Derenbourgs Glossar 1856 (414); Klenz, Schelten-W.-B., S. 115.

Dradler (Drodler) = Schleifer (fem.: Dradlerin); Drondlerin (Dronlerin) = Spinnerin. Etymologie: Beide Bezeichnungen (zu rotw. dradlen = schleifen bzw. dron[d]eln, dronlen = spinnen) sind wohl abzuleiten von demselben Stamme, nämlich von dræln (drá-ln, drá-dln), Dimin.- und Iterativform von dræen = „drehen" (ahd. drâjan, drâhan, mhd dræjen, dræn); s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 559 unter „dræln" und „dræen".

Belege: a) Dradler (Dradlerin), Drodler = Schleifer: bei Karmayer 30, 31[2]). — Zusammensetzung: Fetzertradler (sic) = Scherenschleifer: Karmayer 45[3]); b) Dron(d)lerin = Spinnerin: gleichfalls bei Karmayer 31.

---

1) Nach A.-L. 533 und Groß 399 und E.-K. 20 ist difteln (tifteln, diffeln, tüffeln) in der Gaunersprache soviel wie „mit Gewandtheit stehlen", daher Diffeler = „gewandter, gründlich gelernter Dieb"; vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 308. Auch in diesem Sinne gehört das Wort in letzter Linie wohl zu Tupf = „Punkt"; s. auch A.-L. 533.

2) Das femin. in der Form Drodlerin ist (31) fehlerhaft durch „Schleiferei" wiedergegeben.

3) Fetzer, zu fetzen im Sinne von „schneiden" (s. schon Einleitung, S. 207, Anm. 2 und Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Fetzer) kommt z. B. im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338) für „Beil" vor, die deutsche Studentensprache kannte es für „Degen" (s. Kluge, Studentenspr., S. 90; vgl. auch Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1577 unter „Fetzer", Nr. 2); Karmayer hat Zusammensetzungen damit, wie z. B. Funkfetzer = Lichtschere; gebräuchlicher ist aber für „Schere" im Rotwelsch sonst das feminin.: Fetzerin (so auch bei Karmayer 45) oder — häufiger — Fetzerine (s. z. B. Pfister 1812 [297]; v. Grolman 20 und T.-G. 118; Karmayer 45; Thiele 250; Fröhlich 1851 [397]; A.-L. 539).

Duderer = Hornist, Waldhornist. Etymologie: zunächst zu rotw. dudern = auf dem Horn blasen (vgl. Duder = Waldhorn, Posthorn, Hirtenhorn[1]); s. v. Grolman 17 und T.-G. 86 und Karmayer 31), wohl eine Weiterbildung aus dem gemeinsprachlichen, besonders niederd. (namentlich von Nachtwächtern, Türmern und dgl. gebrauchten) tuten oder tüten = ins Horn (Tute, Tüte) stoßen. S. dazu Näheres bei Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 634; Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1767; Paul, W.-B., S. 561; Kluge, W.-B., S. 469, vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 67, 103 und 104: Tuter (in Mecklenburg) = Musikant[2]), Tüt (in Leipzig) = Nachtwächter, Tüt in't Hörn = Kuhhirt (im Volksliede).

Beleg: nur bei Karmayer 31.

Düller (Diller, Tiller) = Henker, Scharfrichter s. Abschn. F, Kap. 1.

Fackler (Fackeler, Fakler) = Schreiber (Kanzleischreiber). Etymologie: zu rotw. fackeln (facheln, focheln) = schreiben (s. schon Waldheim. Lex. 1726 [191, in den „Schmusereyen": gefackelt = geschrieben]; weitere Belege bei Schütze 66, und dazu von Neueren noch Pollak 210, 212; Wulffen 398; Rabben 47; Ostwald [Ku.] 44)[3]). Dieses rotw. Zeitwort soll sich nach A.-L. 538 entwickelt haben aus dem gleichbedeutenden gemeinsprachlichen fackeln im Sinne von „(etwas) schnell hin- und herbewegen", wie es der Schreiber mit der Feder tut; vgl. Paul, W.-B., S. 155: fackeln = „sich unruhig hin- und herbewegen (wie eine Fackel)"[4]). Danach würde das Wort direkt zu „Fackel" (Lehnwort aus lat. facula; s. Kluge, W.-B., S. 123) gehören, während es A.-L. als eine „Ver-

---

1) Auch Horn des Nachtwächters, mit dem er früher die Stunden abblies, daher Duder-Kaffer = Nachtwächter, worüber Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer. — Über Duder-Fisl (als Syn. für Duderer) s. ebds. bei den Zusammensetzungen mit Fi(e)s(e)l.

2) Die Soldatensprache kennt Blechtuter oder Gießkannentuter für „Pfeifer", s. Horn, Soldatenspr., S. 34.

3) Auch beliebt gewesen in verschiedenen Zusammensetzungen, wie besonders ausfackeln = ausschreiben, signalisieren, mit Steckbriefen verfolgen; s. z. B. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337); v. Grolman 4 und T.-G. 124; Karmayer 11; Groß E. K. 10.

4) Daher dann weiter auch für „langsam zu Werke gehen", „zaudern" (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 689; Grimm, D. W.-B III, Sp. 1228), in der Neuzeit hauptsächlich gebräuchlich in der negativen Wendung: nicht (lange) fackeln, d. h. „ohne Schwanken aufs Ziel losgehen" oder „Ernst machen" (Paul, a. a. O., S. 155). — Mit dieser Bedeutung von fackeln hat Klenz Schelten-W.-B., S. 137 das rotwelsche Fackler = Schreiber in Zusammenhang gebracht (mit Bezug auf das „Umstände machen" der Amtsschreiber, Bureaukraten usw.).

mehrungsform" (ähnlich wie fächeln) „zu fachen" (vgl. Kluge, W.-B., S. 122 unter „fächeln"; Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1223 unter „fachen") aufgefaßt hat.

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (319); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341: Fakler = Kanzleischreiber; 344 = Schreiber); v. Grolman 19 und T.-G. 120 (Fackeler); Karmayer 43; A.-L. 538; Groß 401 (Bedeutung hier jedoch enger: „Schreiber, der falsche Siegel besitzt"); Schütze 66 (Bedeutung: Schreiber, aber auch Fälscher); Pollak 211 (Bedeutung: a) Schreiber; b) Bleistift); Wulffen 398; Rabben 47; Kundenspr. III (425), IV (434), Klausmann und Weien (Ku.) XXII; Ostwald (Ku.) 45. — Zusammensetzungen[1]): a) Winde- (oder Windi-) Fackler = Torschreiber (zu Winde [Windi] = Tür, Tor [so z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (232) und Rotw. Gramm. 1755 (27 und D.-R. 47) und öfter seit dem 19. Jahrhundert, dann (als pars pro toto) auch = Haus oder noch spezieller Arbeitshaus (s. dazu Schütze 99 und Näheres noch in Beitr. III)], das etymolog. wohl zu „wenden" gehört; vgl. A.-L. 621). Belege: v. Grolman 75 und T.-G. 127; Karmayer

1) Aus der engeren Bedeutung von Fackler = Schreiber mit falschen Siegeln, Fälscher erklären sich die folgenden Zusammensetzungen: a) Fleppenfackler = Paßfälscher (-fabrikant), zu Fleppe, hier im Sinne von „Paß" (vgl. schon Beitr. I, S. 252/53, Anm. 4, A.-L. II, S. 296 und Anm. 1, S. 297, IV, S. 541, Wagner bei Herrig, S. 240 und die Zusammenstellung bei Schütze 68). Belege: Pfeiffers Aktenmäßige Nachrichten 1828 (363); Eberhardts Polizeil. Nachrichten 1828ff. (364); auch noch (etwas allgemeiner) Ostwald (Ku.) 50 (= „einer, der falsche Papiere anfertigt"); über das Synon. Fleppenmelochner s. Teil II; b) Gfliederfackler = Arbeitsbuchfälscher (bei Pollak 215), zu Gflieder = Arbeitsbuch, Zeugnis, einem schon älteren rotw. Worte, das zunächst für „Paß", dann — in der Form Geflitter (vielleicht zu unserem Zeitwort „flittern"; vgl. Paul, W.-B., S. 171) — auch für „Brief", „Papier" und dgl. vorkommt; s. schon Wencel Scherffer 1652 (156, 158, 159: Geflieder = Paßport, Paßbrief); W.-B. von St. Georgen 1750 (215, 218, 220: Geflitter = Bittschrift, Brief, Papier); Schintermicherl 1807 (288: Gfliederwerg = Briefschaften, Schriften); Pfister 1812 (298: Geflitter = Papier; Geflieder = Band); v. Grolman 24 und T.-G. 84, 114, 120 (Geflitter = Papier, Band, Schnur; nur für die beiden letzteren Bedeutungen auch Geflieder oder Gefletter); Karmayer 57 (G[e]flider = Paß, Band, Papier, Schnur); Groß 404 (Gflieders = „Fleppe"); bei Schlemmer 1840 (368): Flitterchen = Buch. — Über G[e]flidermandl (Flittermand[e] Flittermännche) = Buch und damit zusammengesetzte Berufsbezeichnungen s. Näheres noch in Abschn. F, Kap. 1 (unter „Socher") sowie in Teil II (u. a. bei den Zusammensetzungen mit Pflanzer); ebds. auch über Flitterpflanzer oder -melochner = Buchbinder; c) Ksiberlfackler = Bettelbriefschreiber (ebenfalls bei Pollak 220), zu Ksib (oder Gsib) = Brief, ksiberln (oder ksibieren, ksebieren) = Briefe schreiben, Ksiberer = Briefschreiber (ebds. 220), Vokabeln, über deren — auf das Hebräische zurückgehende — Etymologie — des besseren Zusammenhangs wegen das Nähere noch unten im Abschn. F, Kap. 1 unter „Kaswener" (= Schreiber) anzuführen ist. — Über das Synon. Fackelträger s. noch in Teil III.

182 (hier: Windlfackler); b) Mischpotfackler = Gerichtsschreiber. Etymologie: vom rotw. Mischpot (Mischbot), Mischpet (Mischbet) und ähnl. = Untersuchung, Prozeß, Gericht, Urteil[1]), zum gleichbedeut. hebr. mischpâт (Wurzel schafâт, s. auch Abschn. A, Kap. 1, S. 241 unter „Schofet"); vgl. A.-L. IV, S. 143, Anm. 4, S. 475 (unter „Schophat") und 574 (unter „Mischpet"). Beleg: nur bei Karmayer 112. — Über das — häufigere — Synon. Mischbetkaswener s. unten im Abschn. F, Kap. 1 unter „Kaswener".

Fänger = Kriminalpolizist, Schutzmann in Zivil. Etymologie: von dem „Fangen", d. h. Gefangennehmen, Verhaften der Verbrecher als seiner Haupttätigkeit, wie das Synon. Greifer (s. gleich weiter unten) zu „greifen" und das ältere gemeinsprachl. Häscher zu „haschen"; vgl. Kluge, W.-B., S. 195; Paul, W.-B., S. 244; Klenz, Schelten-W.-B., S. 108.

Belege: Wulffen 398 (Kriminalpolizist); Kundensprache III (425, hier auch: Schutzmann in Zivil; Ostwald (Ku.) 45 (ebenso). — Analogie: im engl. Slang: copper (d. h. „Fanger") = Polizist, um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufgekommen; s. Baumann, S. 37; vgl. auch Schütze 70 (unter „Greifer"). — Zusammensetzungen (mit Fänger in diesem Sinne): a) Netzfänger = „einer, der zu den Streifern (d. h. Häschern, Polizisten) gehört: Schlemmer 1840 (369; vgl. ebds. Netzfang = „Streifzug gegen Vaganten"); b) Kundenfänger = Geheimpolizist: Schütze 77; Ostwald (Ku.) 30[2]).

---

1) Schon in der Koburger Designation 1737 (205): Mißboth = Prozeß oder Urteil; später meist Mischpot(h) (so: Jüd. Baldober 1737 [207]; W.-B. von St. Georgen 1750 [219]; v. Reitzenstein 1764 [248]; Rotw. Gramm. v. 1755 [16]; v. Grolman 48 und T.-G. 97, 115, 128; Karmayer 112 und G.-D. 211; A.-L. 574; Groß 417), Mischbot (so: Rotw. Gramm. v. 1755 [D.-R. 49]; v. Grolman 48 und T.-G. 97 und 115; Karmayer, G.-D. 211), Mischbet (so: Pfister 1832 [302]; v. Grolman 48 und T.-G. 97; Wulffen 401) oder Mischpet (so v. Grolman, T.-G. 115: Thiele 284; Fröhlich 1851 [405]; A.-L. 574; Rabben 90; Ostwald [Ku.] 103). — Über die Zusammensetzungen Mischpetführer und Balmischpet (für den Untersuchungsrichter) s. Näheres noch in Teil II.

2) Nach Schütze 77 soll diese Bezeichnung die Nebenbedeutung „Zuführer des Stellenvermittlers" haben, wofür auch Hundefänger vorkommt (s. Schütze 71; Ostwald 70). — In anderen Zusammensetzungen bezieht sich Fanger oder Fänger auf bestimmte Gaunergattungen (s. z. B. schon Schlangenfänger in der Dresdener Spezificatio 1685 [165]), insbes. auch gewisse Arten von Betrügern — so: Kaffer- oder Bauernfänger (worüber des Zusammenhangs wegen Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer mitzuteilen) — oder Dieben — so z. B. Schneefänger = Wäschedieb bei Pollak 233 (älteres Synon: Schneeschaufler [s. Teil III], zu rotw. Schnee = „Wäsche, Leinewand" [wofür die näheren Belege noch in Teil II bei der Berufsbezeichnung Schneepflanzer = Leineweber]; vgl. auch das analoge snowgatherer, d. h. eigentlich „Schneesammler", im engl. Slang [s. Baumann, S. 219]) und Józsiafanger = Paletotmarder, ebenfalls bei Pollak 217 (zu Józsi = Winterrock; s. dazu Pollak 217, Anm. 3 mit Hinweis auf engl.

Fe(h)meler = Arzt, Doktor. Etymologie: Der Ausdruck ist höchstwahrscheinlich nur eine Nebenform von Fehlinger, worüber schon oben (im Abschn. D) ausführlich gehandelt.

Belege: v. Grolman 20 und T.-G. 82 und 90; Karmayer G.-D. 197.

Fetzer = Schinder, Abdecker; dann auch Metzger, Schlachter. Etymologie: Diese Bezeichnung geht auf das rotwelsche fetzen = schneiden, zerschneiden, stechen, schinden usw. zurück, das zweifelsohne als ein Wort deutschen Stammes betrachtet werden darf (vgl. unser „zerfetzen"); s. Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1576; vgl. auch schon Einleitung, S. 207, Anm. 2. Des besseren Zusammenhangs wegen sind jedoch die Belege für diese Vokabel erst in Teil II bei den verschiedenen Zusammensetzungen mit Fetzer anzuführen. Ebds. auch über Fetzer = Bote, das jedoch wohl zu dem latein. facere zu stellen ist, ebenso wie Fätzer = Wirt (wohl nur eine Verkürzung von Schöcherfätzer), bei dem schon die Schreibart darauf hindeutet.

Ficker (Fickerer) = „Streifer", d. h. etwa Häscher, Landpolizist (Gendarm). Etymologie: Das Wort gehört zunächst zu dem (in den Quellen etwa seit dem 19. Jahrhundert anzutreffenden) rotw. Verbum fickern (oder ficken) = streifen (umherstreifen), dann auch wohl arretieren (s. z. B. v. Grolman 20 und T.-G. 125; Karmayer 46; A.-L. 539; Groß 402; Rabben 48; Ostwald [D.] 48), das wahrscheinlich (mit A.-L. 539) zurückgeführt werden darf auf das ältere gemeinsprachl. ficken (figken), d. h. eigentlich „kurze, rasche, Bewegungen hin- und hermachen", mhd. und mundartlich auch „reiben" (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 689; Grimm D. W.-B. III, Sp. 1617/18; Paul, W.-B., S. 166; auch Kluge, W.-B., S. 135 unter „Fickmühle")[1]).

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227, 234); Rotw. Gramm. v. 1755 (7); v. Grolman 10 und T.-G. 125 (hier auch: Fickerer); Karmayer 46. Vgl. auch: das Gefiik = „die Streifer" in der Sulzer Zigeunerliste 1787 (252)[2]); Fickerei = Streifzug, Streife bei Pfister bei Christensen 1814

Joseph = Mantel im old Cant [vgl. Baumann, S. 102, lit. b]). — Hühnerfänger war einst ein Spottname für die (stehlenden) Landsknechte; s. Horn, Soldatensprache, S. 20, Anm. 14.

1) Daraus dürfte sich dann auch die schon von A.-L. 539 angeführte und noch heute allgemein volkstümliche obszöne Bedeutung (coire; s. v. Schlichtegroll in der „Antropophyteia", Bd. VI, S. 7) entwickelt haben. S. über die Erklärung des Wortes in diesem Sinne bes. Grimm, a. a. O., Sp. 1618.

2) Nach Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 689 hat das Gefick u. a. auch die Bedeutung „herumlaufendes Gesindel" gehabt; v. Schlichtegroll a. a. O., Bd. VI, S. 5 verzeichnet das Geficke für „weiblichen Geschlechtsteil".

(320); v. Grolman 20 und T.-G. 125; Karmayer 46; A.-L. 539; Zusammensetzung damit: Martinifickerei = „der Landstreif" bei Karmayer (betr. Martini aus hebr. mĕdinâ[h] s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 244).

Fladerer (Floderer, Pfloderer) = Barbier, Bader, Feldscher; Wäscher; Fladerin (Floderin) = Wäscherin. Die Etymologie des Ausdrucks ist noch nicht ganz sicher festgestellt. A.-L. (in dessen „Wörterbuch" er übrigens fehlt), hat (II, S. 119 und IV, S. 286) das ältere Synonym Fladerfetzer (worüber Näh. noch in Teil II) mit Flader = Pflaster (?) in Verbindung gebracht; Klenz Schelten-W.-B., S. 13 verweist auf mhd. vlôder, d. i. „das Fließen, Gerinne" (vgl. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. III [Leipzig 1878], Sp. 410). Bei Fladerer = Wäscher (Fladerin = Wäscherin) — zu Flader oder Flatter = Wäsche (bzw. fladern oder flattern = waschen) — könnte man vielleicht auch noch an das „Flattern" (mhd. vladern)[1]) der — zum Trocknen aufgehängten — Wäschestücke im Winde denken[2]).

---

1) Verwandt mit fledern (mhd. vlĕdern), das sich noch in unserer „Fledermaus" erhalten hat; s. Kluge, W.-B., S. 139, 140; Paul, W.-B., S. 169; vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 788; Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1747. — Wahrscheinlich steckt das rotw. fladern auch in dem bekannten gauner- und kundensprachl. Ausdrucke Leichenfledderer für den Berauber schlafender oder betrunkener Personen (Groß 413; Wulffen 400; Rabben 82; Schütze 78; Kundensprache III [427]; Ostwald [Ku.] 95; s. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 12 und zu vgl. Thomas 66: Kaffern fledern = Bauern anbetteln). Nach Reifferscheidt in der Beilage zum „Greifswalder Tageblatt" vom 13. Sept. 1905 (Nr. 207) wäre nämlich hierbei fleddern (fledern = fladern) für „waschen" im übertragenen Sinne zu nehmen, etwa wie auch „jemanden einseifen" gebraucht wird.

2) Das rotw. Wort Flader kommt in den Quellen in folgenden verschiedenen Bedeutungen vor: a) Bad: G. Edlibach um 1490 (20); Bonav. Vulcanius 1598 (115); b) Badestube: Lib. Vagat. (53); Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Rotw. Gramm. von 1755 (7 und Abtlg. III, 63); v. Grolman 20 und T.-G. 83; c) Bach (dem Zusammenhange nach aber auch = Bad, also wohl Druckfehler): in Schwenters Steganologia um 1620 (138); d) Band, Schnur: A. Hempel 1687 (167; vgl. 169: Flader-Pflantzer = Bortenwirker und Flader-Wild = eine Band- oder Zwirnbude); Waldheim. Lex. 1726 (186, hier: Brand, jedenfalls wohl Druckfehler für Band oder Borte, denn Fladerpflantzer und Flader-Wild haben auch hier dieselben Bedeutungen wie bei A. Hempel); Pfister 1812 (298); v. Grolman 20 und T.-G. 84; für (seidenes) „Band", „Schnur" auch die Nebenform Flade im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255), bei Pfister bei Christensen 1814 (320) und v. Grolman 20; e) „Händel": nur im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340); f) Wäsche: v. Grolman 20 (vgl. T.-G. 132: Fladerey); Karmayer 47 (s. auch 48, 49: Floder und Floderei). — Die Nebenform Flatter = Wäsche findet sich schon bei Pfister bei Christensen 1814 (320);

Belege: Schon im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255) und sodann auch bei Pfister bei Christensen 1814 (320) findet sich Fladeres für „Barbier" oder „Feldscher", wobei das s vielleicht bloß für ein r verdruckt ist; s. weiter Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Pfloderer = Barbierer, dagegen: Floderer = Bart); v. Grolman 20 u. T.-G. 84 u. 93 (Fladerer = Wäscher, Bader, Barbier, Feldscher; vgl. 21: Fladerin = Wäscherin); Karmayer 47, 48, 49 (Fladerer u. Floderer = Wäscher; fem.: Fladerin u. Floderin = Wäscherin); Klenz, Schelten-W.-B. 14 (nach Tetzner, W.-B. S. 309 [: Pfloderer = Barbier]). — In der schwäb. Händlerspr. sind Fladerer (plur.) = Fische.

Flammerer oder Flammer (Flammer, Flemmer) = Schmied. Etymologie: s. schon oben Abschnitt D, Kap. 3, S. 30 unter „Flammert".

Belege: a) Flammerer: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344); Karmayer 47; b) Flammer (bes. kundensprachl.; vgl. Schütze 68, auch Kluge, Unser Deutsch, S. 81): Kahle 37; Schütze 68; Pollak 211; Wulffen 398; Rabben 49[1]); Kundensprache I (421), II (422), III (425), IV (434); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII; Thomas 24; Ostwald (Ku.) 41; Hallisch. Lattcherschmus (482); c) Flämmer (oder Flemmer): Kahle 37; Schütze 68; vgl. bei Karmayer 48: Flemeis = Kupferschmied. — Zusammensetzungen: a) Hettlingsflammerer = Messerschmied: im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342); Etymologie: zu Hettling (= Hartling, Härtling, Hertling u.

---

s. ferner: v. Grolman T.-G. 132 (Flatterei); Zimmermann 1847 (376: plur. Flattern; hier zuerst auch die Zusammensetzung Flatterfahrt = Wäschediebstahl, die dann in neueren Sammlungen öfter anzutreffen [vgl. dazu auch noch Teil III]); $\Omega\ \Sigma$ in Z. V, 498; Groß 402; Rabben 49 (Flattern = „zum Trocknen aufgehängte Wäsche [die gestohlen wird]"). Das Zeitwort flader(e)n (flatern, flodern), flattern u. ähnl. findet sich — für „waschen" (seltener auch für „baden") — an folgenden Stellen: W.-B. von St. Georgen 1750 (219: flatern); Pfister 1812 (298: flattern); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (346: fladern); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349, vgl. hier: Flahs = Wäsche); v. Grolman 21 und T.-G. 132 (fladern und flattern, Bedtg. auch: baden; vgl. T.-G. 83: sich fladern = sich baden); Karmayer 47, 49 (fladern, flodern, Bedtg. auch: baden); Wulffen 398 (fladern); Kundensprache III (425) u. Ostwald (Ku.) 49 (ebenso); Pleißlen der Killertaler (435: fladere[n]); Schwäb. Händlerspr. (488: pfladern); Eifler, Hausiererspr. (491: fladern). — Wenn im Pfullendorf. Jaun. W.-B. 1820 (343) fladern durch „ratiren" wiedergegeben, so ist das wohl ein Druckfehler für „rasieren", wozu auch der ebds. erwähnte Ausdruck Flader-Schury für „Schermesser" gut passen würde.

1) Hier sowie bei Ostwald 49 sind für Flammer noch zwei Nebenbedeutungen angeführt, nämlich: a) der beim Diebstahl Leuchtende, b) Diebeslaterne mit Blender. S. dazu schon Zimmermann 1847 (377): Flammen = „das Feuerzeug, welches der Dieb bei sich führt, um in finstern Zimmern Licht zu machen"; vgl. Fröhlich 1851 (397) sowie Rabben u. Ostwald a. a. O. unter „Flamm(er)-tip(p)"; s. dazu auch schon oben S. 30 über das Zeitw. flammen = Licht machen, anzünden.

Hechtling) = Messer (Axt, Schwert, Säbel)[1], das in den ersteren Formen — ebenso wie das ältere Synon. Herterich (s. schon Lib. Vagat. [54] und dann öfter) — wohl jedenfalls zu „hart" gehört (s. Stumme, S. 25; Günther, Rotwelsch, S. 59), während die Form Hechtling, auch zu „hacken" gestellt werden könnte (s. A.-L. 548); b) Dalmereiflammerer = Schlosser: ebenfalls im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344), zu Dalmerei = (Tür-) Schloß, Dalme = Schlüssel (ebds. 344), über deren (nicht ganz sichere) Etymologie und (weitere) Belege (seit Anf. des 18. Jahrh. bis zur Gegenwart) das Nähere noch in Abschn. F, Kap. 1 unter „Tanteler" (= Schlosser) mitzuteilen ist; vgl. auch Teil II bei der Zusammensetzung Taldalmisch; c) Bläres-Flammerer: bei Karmayer 19, zu rotw. Bläres = Kupfer, kupferner Kessel (s. schon Pfister bei Christensen 1814 [317]; v. Grolman 9 u. T.-G. 107; Karmayer 19, vgl. 60: Gelbbläres = Messing), einem Worte von zweifelhafter Etymologie. Vgl. die Synon. Bläres-Schlangemer (s. weiter unten unter „Schlangemer") u. Bläres-Melochner (s. Teil II); d) Grasfunkelflamerer (sic) = Sichelschmied: bei Karmayer 73, zu dem anmutigen Grasfunkel = Sichel (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 25, Anm. 19), das auch bei Ostwald (Ku.) 61 angeführt ist; e) Grünnmandlflammerer = Sensenschmied: gleichfalls bei Karmayer 76, zu Grünnmand(e)l (oder Grünnlingmandl) = Sense, Sichel, einer Art Personifizierung der Sache (vgl. Günther, a. a. O., S. 79); f) Pumperflammerer = Hammerschmied: desgl. bei Karmayer 128; zur Etymologie von pumpern s. schon oben die Angaben unter „Bembler", vgl. auch Pumperer = Dreschtenne (ebenfalls bei Karmayer); g) Schiebschuriflamerer (sic) = Striegelschmied: desgl. bei Karmayer 140, zu Schiebschuri = Striegel, von „schieben" und dem aus dem Hebräischen zurecht geformten Schuri (vgl. darüber schon Absch. A, Kap. 1, S. 241, Anm. 1), hier etwa im Sinne von „Sache", „Ding", „Werkzeug" (vgl. Karmayer 150: Schur = Sache; Schure oder Schuri = Zeug, [verdächtige] Ware); h) Spitzlingflamerer = Nagelschmied: desgl. bei Karmayer 156 (zu Spitzling [von „spitz"], das übrigens außer „Nagel" auch noch verschiedene andere Bedeutungen [wie Hafer, Nähnadel, Messer, Ahle, Pfriem] hat; s. die Belege bei Schütze 93; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 60); bei Ostwald (Ku.) 146 dafür: Spitzflammer, bei Schütze 92 aber Spitzflamme (f); über das Synon. Spitzlingpflanzer s. noch Teil II; i) Streichflamerer = Striegelschmied: bei Karmayer 161; k) Teissflamerer = Hammerschmied: desgl. bei Karmayer 165; zur Etymologie: s. ebds. Teisser = Hammer, teissen = brechen, schlagen, zerschlagen; vgl. dazu einerseits schon im Niederd. Lib. Vagat (76) dißen = „schlan", d. h. schlagen (s. dazu A.-L. IV, S. 67), andererseits noch Pollak 209 (deisen = schlagen) und Schwäb. Händlerspr. (487: daißen = töten, schlachten, metzgen)[2]. Vielleicht stehen diese Wörter in Zusammenhang

1) S. z. B. schon A. Hempel 1687 (167) u. Waldheim Lex. 1726 (186: Hartling = Axt); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228: Hertling = Messer); ferner im 19. Jahrh.: Schintermicherl 1807 (288), Christensen 1814 (328), v. Grolman 27 u. T.-G. 111, Karmayer 79, 81 u. a. m., von Neueren z. B. noch Groß 406, Pollak 215, 216, Rabben 62 u. Ostwald (Ku.) 66.

2) Zu vgl. ferner noch das sonderbare Deisbirn = Stöße u. Deisbirn fressen od. mengeln = Stöße kriegen in Schwenters Steganologia um 1620 (135, 136), was bei Karmayer 38 in: die Eisbirn = Schläge umgewandelt ist (vgl. ebendas. Eisbirn kifeln = Schläge bekommen, vertragen). Betr. Birn = Schläge s. u. a. Hügel, Wiener Dial.-Lex., S. 40.

mit dem älteren deutschen dießen (ahd. diuzan u. diozan, mhd. diezen) = ertönen, schallen, rauschen" (s. Näheres bei Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 431; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 547), das nach A.-L. 533 (unter „deissen") vbd. wie III, S. 146 auch die Grundlage gebildet hat für das rotw. deissen, in der Bedeutung „schütten, einschenken", in welcher es in einigen neueren Sammlungen vorkommt; s. dazu auch noch Teil II bei den Zusammensetzungen Aufdeißer = Kellner, Wirt u. Eindeißer = Wirt.

Flanzer = Schuster s. Pflan(t)zer.

Floßer (Flosser) = Schiffer. Etymologie: Diese Bezeichnung gehört zu rotw. Floß oder Flosch = Kahn, Nachen, Schiff (Nebenbedeutungen u. a.: [fließendes] Wasser, Regen, Suppe) bzw. floßen oder floschen = fließen, schiffen, auch baden, schwimmen[1]), die beide (wie unsere gemeinsprachl. Wörter „Floß" [mhd. flôz], „flößen" [mhd. floezen] und „Flößer") zu „fließen" (hier im Sinne von „schwimmen") gehören[2]). S. Stumme, S. 24 vbd. mit den W.-Büchern von Schmeller (I, Sp. 796/97 [unter „fließen", „Flôß" und „floeßen"]), Kluge (S. 141, 143 [unter „fließen" u. „Floß"]) u. Paul (S. 71 [unter „fließen", „Floß" u. „flößen"]).

Belege: A.-L. 541; Klenz, Schelten-W.-B.. S. 124 (nach Tetzner, W.-B., S. 309). — Über die Synon. Floschkaffer u. Floschfisl s. noch Teil II.

---

1) Belege: a) für Flosch: Pfister 1812 (298, Bedeutg.: Nachen, Schiff); v. Grolman 21 u. T.-G. 112, 119 (ebenso); Karmayer 49 (desgl.); b) für Floß (Floss, Flos): α) für „Suppe": s. schon Lib. Vagat. (55) u Niederd. Lib. Vagat. (78) und dann öfter, auch in Zusammensetzgn. (s. z. B. Schwenters Steganologia um 1620 [140] u. Speccius 1623 [151]); von Neueren s. A.-L. 541 u. Groß 402; β) für „(fließendes) Wasser": Schintermicherl 1807 (289, hier: Flos); Pollak 212; Schwäb. Händlerspr. (488: Flôß[e]); γ) für „Regen": Karmayer 50 (Floss); δ) für „Kahn, Schiff": A.-L. 541 u. Groß 402; ε) endlich noch für „Urin": Breyeller Hennese Flick (449: Floss). — Über das Zeitwort floschen, floßen (flossen) u. ähnl. in den oben angeführten Bedeutgn. s.: Pfister bei Christensen 1814 (320: floschen; bei Christensen dafür: flußen); v. Grolman 21 u. T.-G. 119, 121 (floschen [flußern, floßern] = schiffen, schwimmen; flossen = fließen); Karmayer 49 (floschen = baden, schiffen, schwimmen; flossen = fließen); A.-L. 541 (floßen = fließen, schiffen); Rabben 50 u. Ostwald 51, 52 (floschen u. flußern = schwimmen). Über andere Bedeutgn. von flossern oder flußern (nämlich: „sein Wasser abschlagen" oder auch „Wasser trinken") s. Schütze 68 u. dazu noch Wulffen 398 (hier auch = regnen, wofür bei Pollak 211: flossen); über das stammverwandte flösseln oder flosseln das (gleichfalls neben mehreren andern Bedeutungen) schon im 15. Jahrhundert für „ertränken" vorkommt, s. Näh. noch in Beitr. III.

2) Über noch andere Ableitungen von diesem Stamme (wie bes. die beiden alten rotw. Wörter Flosling, Flößling = Fisch, bes. auch Hering [schon in den Basl. Betrügnissen um 1450 (15: flösseling)] u. Flosshart [-ert] = Wasser [s. schon G. Edlibach um 1490 (20)], die seit dem 16. Jahrh. [Lib. Vagat. (53)] sehr häufig — bis in die Gegenwart hinein — wiederholt sind) s.: A.L. 541.

Fuchserer = Goldarbeiter, Juwelier. Etymologie: zu rotw. Fuchs im Sinne von „Gold“, einer Metapher, über die ausführlich bereits in Beitrag I, S. 317ff. u. bes. S. 318, Anm. 3 unter lit. c gehandelt worden, worauf hier zurückverwiesen sei.

Beleg: nur bei Pollak 212. — Über Schulfuchser s. Teil III (bei den Tiernamen für Berufe).

Funker = Koch. Etymologie: zu dem rotw. Zeitworte funken = kochen (so z. B. v. Grolman T.-G. 106; Karmayer G.-D. 198; vgl. Schwäb. Händlerspr. [480, Bedeutg.: brennen]; Winterfeld. Hausiererspr. [442, hier: fünkern]), wofür häufiger fün(c)keln (so z. B. schon Lib. Vagat. [53, Bedtg.: sieden oder braten] und dann öfter), fun(c)keln (so z. B. schon Niederd. Lib. Vagat. [76] und dann gleichfalls öfter), fonckeln (so z. B. Niederländ. Lib. Vagat. 1547 [92]) oder finkel(e)n (fingeln) (so z. B. schon W.-B. von St. Georgen 1750 [217] und dann vorherrschende Form bis in die Neuzeit hinein [vgl. z. B. noch Groß 402; Rabben 48; Ostwald 48]); dazu Fünkel, Finkel oder Finkeley = Küche (wofür die Belege noch in Teil II bei der Zusammensetzung Finkelgaja [bzw.-musch] = Köchin). Alle diese Vokabeln gehören zu dem deutschen Stammworte Funke(n), von dem natürlich auch das rotw. Fonc, Fonck oder Funk(e) = Feuer, Licht und das noch ältere Synon. Fun(c)khart (Funkart, Funkert) herzuleiten sind[1]). S. A.-L. 542 (unter „Funke“), auch Groß 403 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IV, 1, Sp. 605 (unter „fünkeln“) u. Sp. 611 (unter „Funkert); vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 732/33 (unter „Funken“, hier Sp. 733: anfunken = „entzünden“).

Belege: v. Grolman T.-G. 106; Karmayer G.-D. 198.

Gauzer (Gauser) = Polizeibeamter. Etymologie: Der Ausdruck nimmt vermutlich Bezug auf das nicht seltene „Anschnauzen“ (zu Verhaftender und dgl.) von seiten brummiger Polizisten, denn er gehört wohl zu dem (bei Falkenberg 1818, der ihn zuerst verzeichnet hat) ebenfalls als rotwelsch angeführten Zeitworte gauzen = lärmen (a. a. O. 333), das identisch sein dürfte mit dem mundartlich in unserer Gemeinsprache ziemlich weit (so u. a. bes. in der

---

1) Funckhart schon bei G. Edlibach um 1490 (20), im Lib. Vagat. (53) und dann häufig in den Quellen der folgenden Jahrhunderte; Fonc(k): schon im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92, 95) u. bei Bonav. Vulcanius 1597 (115); Funk(e): bei Schintermicherl 1807 (288); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (339); Handthierka ca. 1820 (354); Karmayer 52; Fröhlich 1851 (397); Schwäb. Händlersprache (480); nach Pollak 212 bedeutet Funk in der Wiener Gaunersprache „Zündholz“; Borstel, Unter Gaunern, S. 11 hat dafür Funker.

Schweiz, am Rhein hinab bis Nassau und in der westlichen Hälfte des mitteldeutschen Gebiets) verbreiteten gauzen (gäuzen) oder kauzen (kaunzen, kauschen, kaussen u. a. m.) mit der Grundbedeutung „bellen" (von Hunden), dann auf Menschen übertragen = „brummen, murren, schreien, zanken, keifen", seltener auch = „schwätzen". S. Näh. bei Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 967 (unter „gauzen") vbd. mit Sp. 970 („guitzen"), 1300 („kaussen, kauschen"), 1315 („kau[n]zen") u. bes. bei Grimm, D. W.-B. IV, 1, Sp. 1593 (unter „gauzen") u. 1594 (unter „Gauzer" [Bedeutg.: „Kläffer, Schreier"]) vbd. mit V, Sp. 371 (unter „kauzen", Nr. 2).

Belege: Falkenberg 1818 (333); Thiele 252 (hier: Gauser[1]).

Glänzer = Grenzjäger. Etymologie: Der Ausdruck geht zurück auf das rotw. Glänz = Grenze (bei Karmayer 70), das wohl identisch sein dürfte mit dem alten Glen(t)z = Feld, dann ebenfalls (Feld-)Grenze, das z. B. schon im Lib. Vagat. (53), Niederd. Lib. Vagat. (76), Niederrhein. Lib. Vagat. (79) und dann öfter (bes. im 16. und 17. Jahrh.) vorkommt und seiner Herkunft nach noch nicht mit Sicherheit festgestellt ist, aber vielleicht doch zu unserem gemeinsprachl. „Glanz", „glänzen" gehört.

Beleg: nur bei Karmayer (70). — Über die Synon. Glänzfahrer und Glänzpalmer s. noch Teil II.

Glenzer = „Koler", d. i. wohl: Köhler. Etymologie: Diese nur vereinzelt vorkommende (ältere) Bezeichnung könnte wohl auf den Glanz der glimmenden Kohlenmeiler bezogen werden, wie das (gleich weiter unten noch zu erwähnende) Synonym Glimler.

Beleg: nur in Schwenters Steganologia um 1620 (140).

Gleißer = Silberarbeiter. Zur Etymologie des Stammworts Gleis (Chlais, Klais, Kleies usw.) = Silber oder (seltener) auch Silbergeld) s. Beitr. I, S. 256, Anm. 2[2]).

Belege: nur bei Pollak 214. Vgl. das Synon. Klaismelochner (auch wohl = Goldschmied), s. Teil II.

---

1) Thiele bringt (a. a. O., Anm. *) diese Form des Wortes in Zusammenhang mit gauser sein = zum Bösen beschließen, verordnen, über jemdn. etwas verhängen (zu hebr gôzêr, Partiz. von gâzar = „entscheiden"), jedoch dürfte wohl auch Gauser nichts anderes als eine Nebenform vom deutsch. Gauzer sein. Vgl. z. B. auch Grimm, D. W.-B. IV, 1, Sp. 1593, Nr. 5, lit. b über die schweiz. Form gausen für gauzen.

2) In dieser Bedeutung ist das Wort erst verhältnismäßig neueren Gebrauchs. Vgl. Christensen 1814 (323); v. Grolman 36 u. T.-G. 122; Karmayer G.-D. 205; Thiele 208; A.-L. 545; Groß 404, 411 und E. K. 35; Rabben 73 (vgl. 57); Ostwald 60 u. 81; Pollak 214. Auch die viel ältere Bedeutung „Milch" (s. schon Lib. Vagat.) (54: Glyß) hat sich bis in die Gegenwart zu erhalten vermocht; so z. B. Groß 404 u. Schwäb. Händlerspr. (484).

Glimler = Köhler.

Etymologie und Beleg: Diese Bezeichnung kennt nur Karmayer (71), wo auch Glim(e)l od. Glimer (beides masc. gen.) = Kohle und glimeln oder glimern = „kohlen" angeführt ist, wahrscheinlich herzuleiten von dem „Glimmen" der Kohlenmeiler. Über das Synon. Glim(e)lpflanzer s. Teil II.

Grauterer (Grauderer) = (Handwerks-)Meister s. Krauter(er).

Greif(f)er = Polizeibeamter, Kriminalpolizist (Kriminalbeamter), Geheimpolizist, Schutzmann in Zivil. Etymologie: Diese, wohl zuerst in Berlin aufgekommene Bezeichnung gehört zu d. gaunersprachl. greifen als älterem Ausdruck für „fangen" (s. oben: Fänger), „erwischen"; s. Zimmermann 1847 (378: sie kommen greifen als „Losungswort zur Flucht"); zu vgl. dazu auch das schon alte rotw. Grif(f)ling = Finger, Hand[1]), im Plural auch wohl = Handschuhe (s. schon Lib. Vagat. [53] u. Teil I, Kap. 3 [38] u. dann sehr häufig), später auch Greifling (z. B. für „Finger" schon in Schwenters Steganologia um 1620 [137, 139]), dem die „Griffe" für die Klauen der Raubvögel in der Weidmannssprache entsprechen (Kluge, Unser Deutsch, S. 137). Namentlich ist aber noch zu verweisen auf den bekannten Familiennamen Gri(e)penkerl, der (hochd.) „Greif den Kerl" bedeutet und demnach ursprünglich ein Spottname für Gerichtsdiener und Bettelvögte (Büttel) gewesen ist; s. A. Heintze, Familiennamen, S. 146; vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort, S. 46 (unter „Grippe"); Weise, Ästhetik, S. 157[2]).

Belege: Kahle 28 (hier plur.: Polizeibeamte); Lindenberg 185 (Kriminalpolizist; vgl. auch 108, plur.: Kriminalbeamte); Schütze 70 (Geheimpolizist); Wulffen 399 (wie Lindenberg 185); Kundenspr. III (426: ebenso, auch Schutzmann in Zivil); Ostwald (Ku.) 62 (ebenso); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 108 (dirnensprachl. [nach Borstel, Dirnensprache, S. 5] und kunden-

1) Auch unsere „Hand" (got. handus) ist nach der herrschenden Ansicht eine Ableitung zu got. hinþan = „fangen" mit der Bedeutung „die Fassende, Greifende" (s. Kluge, W.-B., S. 192); vgl. griech. χείρ zu altind. háras = „Griff", „packende Kraft" (Mitteilg. von Prof. H. Strigl, Wien).

2) Zu vgl. auch die Spitznamen Haltefest (für „Polizist") oder niederd. Holl uns fast (für „Gendarm") und Packan (auch Hundename) für „Polizist"). S. Klenz, Schelten-W.-B., S. 51, 108, 110 vbd. mit Wossidlo, Imperativische Bildungen im Niederdeutschen, Gymnas.-Progr., Waren i. M. 1890, Nr. 12b u. 263e. — Über imperativisch gebildete Familiennamen, die eigentlich Berufsbezeichnungen gewesen (wie z. B. Hau[en-]schild [eigentl. für einen Krieger], Zerrleder oder Zick[en]draht [eigentl. für einen Schuster]) s. im allgem. noch Heintze, a. a. O., S. 50—53; vgl. auch Wackernagel in der „Germania", Jahrg. IV (1859), S. 130; Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, S. 208, Anm. 2; Weise, Ästhetik, S. 152/53. — Erwähnt sei hierzu noch, daß sich schon im Bubenorden v. 1505 (35) charakteristische imperativisch gebildete Namen für die Mitglieder des Ordens finden, wie z. B. Ruyme (Räume) die Kiste und Suyme (Säume) dich niet.

sprachl. = [Geheim-]Polizist). Schon früher findet sich: die Greiferei für die (Kriminal-)Polizei, die Polizei- (oder Kriminal-)Beamten; s. bereits Stieber, Berliner Diebes- und Dirnensprache 1846 (371) und Zimmermann 1847 (378 u. 384 unter „Pallopeten"); ferner: A.-L. 546; Lindenberg 185; Klausman u. Weien IX; Groß 405 u. E.K. 36; Rabben 58 (vgl. auch Einltg., S. 11); Ostwald (Ku.) 62; s. auch Borstel, Dirnensprache, S. 5. Analogien: über Fänger und das engl. copper s. schon oben S. 42; auch in der mexikanischen Gaunersprache: garfin (d. h. „Greifer") = Polizist, Gendarm (s. Sommer in H. Groß' Archiv, Bd. 28, S. 211/12). — Über die Bedeutung von Klempners Karl (= Gendarm, Polizist) s. noch Teil II (bei den Eigennamen als Berufsbezeichnungen; vgl. auch weiter unten unter „Klemser"). — Über die Zusamensetzg. Schlangengreifer s. ebenfalls Teil II.

Hachner = Bauer. Etymologie: s. schon oben im Abschn. C unter „Hache".

Beleg: nur i. d. Kundensprache I[a] (415).

Hölzerer = Zimmermann. Etymologie: zu „Holz"; vgl. das Synon. Spänling.

Beleg: nur bei Karmayer 84.

Jodler = Pfeifer.

Etymologie und Beleg: Diese, ebenfalls nur von Karmeyer (87) angeführte Bezeichnung gehört zu jodeln = pfeifen (vgl. ebds. auch Jod(e)l = Pfeife), wohl jedenfalls eine Übertragung unseres gemeinsprachlichen, aus den Alpenländern stammenden „jodeln", das übrigens mit jo(h)len = „schreien, lärmen, lärmend und mißtönig singen" (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1198 unter „joëln") „wohl nichts zu schaffen" hat (Paul, W.-B., S. 279 unter „jodeln" [gegen Schmeller a. a. O.]).

Juck(e)ler = Postknecht, (Pferde-)Knecht, Kutscher („Hauderer"). Etymologie: A.-L. 551 dachte an Jockel (Jäckel), Dimin. zu dem Eigennamen Jakob oder Joachim; vgl. das Synon. Postjo(c)kel, worüber Näheres noch in Teil II a. E. Wahrscheinlich ist das Stammwort aber jucken (jücken), das, besonders im alamannischen Sprachgebiete „springen, hüpfen" bedeutet (und vielleicht mit jeuchen = „jagen, fliehen" u. got. juika = „Zank, Streit", eigentl. wohl „Anprall, feindlicher Angriff", zusammenhängt), daher auch wohl Jucker landschaftl. = „leicht, schnell trabende Pferde"; vgl. auch noch juckeln (oder jockeln) rhein. = „schaukeln" (bes. auf dem Stuhle), jockeln wohl überhaupt = „fahren, gehen" (vgl. ab-, rum-, entlangjockeln); ferner die Pferde jauken = sie „stark antreiben", mit Pferden fortjauken = „schnell fahren". S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1201 (unter „jucken", Nr. 2) u. Sp. 1200 u. 1205 (unter „jauken" u. „jaugken"); Grimm, D. W.-B IV, 2, Sp. 2347 unter „jucken"; Genthe, S. 25 unter „jockeln".

Belege: v. Grolman 31 u. T.-G. 108 u. 115; Karmayer 87; A.-L. 551. — Zusammensetzungen: a) Scharret- (od. Charett-)Juckeler = Postknecht, Postillon, Kutscher. Zur Etymologie von Scharett(e) od. Charett(e)

= Kutsche, „Chaise" s. schon oben im Abschn. A, Kap. 4, S. 272 (unter „Scharun[c]k"). Belege: v. Grolman 59 u. T.-G. 115; Karmayer G.-D. 194 u. 216; b) Trararums-Juckeler, ebenfalls = Postillon, Postknecht. Etymologie: zu dem rotw. Trararum = Post (Postwagen, Posthaus), einer „allitterierenden Bezeichnung vom Klange des Posthorns" (A.-L. 617; vgl. auch Pott II, S. 224 u. Günther, Rotwelsch, S. 57), schon bei Meyer 1807 (283) und dann öfter (bes. auch in Zusammensetzgn.) wiederholt, auch in der Form Trallarum (u. ähnl.) für „Schubkarren" vorkommend (so z. B. Pfister bei Christensen 1814 [331] u. a. m.). Belege: v. Grolman 71 u. T.-G. 115; Karmayer 167. Noch zwei weitere Synonyme für denselben Begriff bei Karmayer, nämlich Prendljuckler (127, zu Prendl = Post) und Zerennjuckler (185, zu Zerenner[er] = Post) sind etymolog. nicht ganz klar. Über das Synon. Zerennfisl s. noch Teil II.

Kafiller (Kaviller usw.) oder Kaffler s. oben unter „Caviller".

Karterer = Künstler.

Etymologie und Beleg: Man könnte bei diesem, nur bei Karmayer (89) angeführten Worte vielleicht an einen „Kartenkünstler" (zu „Karte" von lat. charta) denken; vgl. ebds. Karterei = Kunst, kartern = können.

Klatscher = a) Drucker, Zeugdrucker; b) (Fracht-)Fuhrmann. Etymologie: Der Ausdruck gehört zum Zeitworte klatschen (onomatopoetisch für „schallen, schallend schlagen"), und zwar in der Bedeutung unter a zu dem rotw. klatschen = drucken (Zeug oder Kattun), in der Bedeutung unter b aber zu unserem gemeinsprachl. klatschen = knallen mit der Fuhrmannspeitsche (s. Kluge, W.-B. S. 246 unter „klatsch": ndl.: kletsen = „die Peitsche knallen lassen"); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 36.

Belege: a) für die erste Bedeutung: v. Grolman 36 u. T.-G. 90; Karmayer 92; b) für die zweite Bedeutung: Thiele 267; A.-L. 559; Groß 410; Klenz, a. a. O., S. 36 (nach Tetzner, W.-B., S. 309); vgl. ebds. als Analogie das jüd.-deutsche Schmeißer = Fuhrmann, Kutscher, zu schmeißen = „schlagen". — Sonderbar ist die Zusammensetzg. Wachtklatscher für „Apostel" bei Karmayer 179 [1]).

Klemser (Clemser) = Schultheiß, Schulze, Vogt. Etymologie: zunächst wohl ohne Zweifel vom rotw. Zeitw. klem(m)sen, das für „fahen", d. h. „fangen, gefangen nehmen, arretieren", schon im Lib. Vagat. (54) vorkommt, dann — in gleichem Sinne — in den Quellen seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart noch öfter wiederholt ist [2]) und wahrscheinlich herstammt von unserem deutschen

1) Vielleicht ist Apostel hier in einem übertragenen Sinne zu deuten. Nach Klenz, a. a. O. S. 18 unter „Apostelklopfer" (der sich auf Borstel, unter Gaunern, S. 7, beruft) soll Apostel z. B. soviel wie „die Pressen der Buchbinder" bedeuten.

2) Vgl. die näheren Belege noch in Beitr. III (bei Klem[m]s u. ähnl. = Gefängnis); v. Neueren s. z. B. A.-L. 559 (hier auch: klemmen), Groß 411 (ebenso, vgl. E. K. 45 [hier nur: klemmen]) u. Wulffen 398 (geklemst werden = erwischt werden).

„klemmen" (schon mhd. klëmmen = „einzwängen, zusammendrücken", dann bes. auch „fesseln"; vgl. Klamme, mhd. klam, ags. clam, clom = „Fessel" und Klemme = „Käfig", „Gefängnis"; s. die W.-Bücher von Grimm [V, Sp. 937 unter „Klamme", Nr. 3, Sp. 1137 unter „Klemme", Nr. 2, lit. b u. Sp. 1139 unter „klemmen", Nr. 2, lit. a] u. Kluge [S. 245 unter „Klamm"])[1]), das auch die Quelle gewesen sein dürfte für das rotwelsche Klem(m)s (Clems, Klemm[e] u. a. m.) = Gefängnis[2]) sowie für zwei seltene Nebenbedeutungen von Klemser[3]).

Belege: W.-B. von St. Georgen 1750 (218: Klemser = Schultheiß); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Clemser = Schulze); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D.-R. 45: ebenso); A.-L. 559 (Klemser = Schulze, Vogt). — Vielleicht ist auch Kremser = Dorfrichter bei Karmayer 98 nur ein Irrtum oder Druckfehler für Klemser.

Klinger = Musikant (Orgeldreher). Etymologie: zunächst zum Zeitw. „klingen" (Grundbedeutg.: „tönen"; s. Kluge, W.-B., S. 248), im Rotwelsch wohl für „musizieren" oder noch spezieller „geigen" gebraucht (s. z. B. v. Grolman 37 u. T.-G. 112; Karmayer 93, A.-L. 559), das wieder zusammenhängt mit dem (schon alten und häufigen) rotw. Kling (Klinge[n]), zunächst = Leier, dann auch =

---

1) Dafür schon A.-L. IV, S. 140, Anm. 2 u. 559 (unter „klemmen"); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 83; Klenz, Schelten-W.-B., S. 21; s. auch die folgende Anm. — Über die, ebenfalls wohl in letzter Linie mit „klemmen" zusammenhängenden Ausdrücke Klempners Karl = Gendarm. Polizist usw. u. Klampfl = Justizsoldat (in Wien) s. noch Näh. in Teil II u. III. — Bei Fritz Reuter findet sich Kniper, d. h. „Kneifer", für „Polizist"; s. Klenz, a. a. O., S. 109.

2) S. Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1137 (unter „Klemme", Nr. 2, lit. b, wo auch das mrh. Klemmes = „Zivilgefängnis" angeführt ist, vielleicht entstanden aus „Klemmhaus", wie mrh. Backes, thür. Backs aus „Backhaus u. ähnl.); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 51 und Anm. 49, auch Stumme, S. 25, der jedoch „auch" eine Ableitung des Wortes aus dem Hebräischen, nämlich von kele', plur. kĕlâ'îm = „Gefängnis". „für möglich" erachtet. Dafür übrigens im wes. auch schon Dan. Schwenter in s. Steganologia um 1620 (134). Die Belege für diese Vokabel, die mit dem Zeitworte klemsen gleiches Alter hat (s. Lib. Vagat [54]) sind noch näher in Beitr. III anzuführen.

3) Nämlich: a) „Stockangler" als Gaunerart: in der Dillinger Liste 1721 (182; ebds. auch: das Klemsen = „das Stock-Angeln"); vgl. dazu klemmen oder klem(m)sen = stehlen, auch noch in neueren Sammlungen der Gaunersprache (s. z. B. A.-L. 559 [beide Formen], Groß 411 [ebenso] u. E. K. 45 [hier nur: klemmen]; Rabben 74 [beide Formen]; Ostwald [Ku.] 81 [nur: klemmen]), das auch den Studenten bekannt gewesen (s. Burdach, Studentenspr., S. 62, und heute noch mundartlich verbreitet ist (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 63; Günther, Rotwelsch, S. 96 u. Anm. 111); b) Krebs: s. v. Grolman 37 u. T.-G. 107; Karmayer 93; A.-L. 559 (dementsprechend hier: klemmsen auch = „krebsen").

Geige, Pfeife und später überhaupt für jedes Musikinstrument gebraucht [1]).

Belege: A.-L. 559; Groß 411; Klenz, Schelten-W.-B., S. 102 (nach Tetzner, W.-B., S. 309). — Über das ältere (schon im Lib. Vagat. [54] verzeichnete) Synon. Klingenfetzer s. Näh. in Teil II. Karmayer 93 kennt Klingerfahuer = Harfner, Harfenist (zu Klingenfahn[e] = Harfe); vgl. auch dazu noch Teil II.

Klingler = Musikant, Spielmann.

Etymologie und Beleg: Dieses nur bei Karmayer (93) angeführte Synon. des soeben betrachteten Klinger gehört zu dem (ebds. verzeicheten) Zeitw. klingeln oder klinglen = musizieren, ein. Dimin. u. Frequent. zu „klingen" (s. Kluge, W.-B., S. 248). Vgl. bei Karmayer 93 auch noch Klingelfetzer, ferner die Personifikation Klingelmusch für „Zither" (s. Teil II) und das onomasopoet. Klingling = Glocke.

Knaller = Schütze. Etymologie: zu rotw. knallen = schießen, nach dem Knalle der Büchse (s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229]; Rotw. Gramm. v. 1755 [13 u. D.-R. 44]; v. Grolman 37 u. T.-G. 118; Karmayer 94 [vgl. 16: beknallen = beschießen]; Thiele 268; Fröhlich 1851 [401]; A.-L. 559); vgl. Knallfinchen = Flinte: im Strelitzer Glossar 1747 (214); Knalleisen = Feuergewehr: bei Karmayer 94; Knallscheit = Flinte: Wulffen 400; Kundenspr. III (426); Ostwald (Ku.) 83; anch wohl sonst volkstümlich; Knallbonbon = Platzpatrone: Ostwald 83 (wohl aus der Soldatensprache, s. Horn, Soldatenspr., S. 66); Knallhecht = Soldat (wofür die näheren Belege noch in Teil III); Knalldroschkenkutscher = Feldartillerist (s. noch Teil III).

Beleg: Karmayer 94. — Sonst ist Knaller wohl auch = Pistole, s. z. B. Thiele 268; Fröhlich 1851 (401) [2]). Schon älter ist die Zusammensetzg.

1) Belege: Lib. Vagat. (54: Klingen, Bedeutg.: Leier); Nieder d. Lib. Vagat. (77: ebenso); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: desgl.); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: Klinge, Bedeutg.: ebenso); Schwenters Steganologia um 1620 (141: Klingen = „Seidenspieler" [sic], wohl für Saitenspiel); Wencel Scherffer 1652 (157, 159: wie Lib. Vagat.); Rotw. Gramm. v. 1755 (13: ebenso); Pfullendorf Jaun.-W.-B. 1820 (340: Klinge = „Geigen"); v. Grolman 37 u. T.-G. 96, 114 (Kling = Instrument, bes. Geige, auch wohl Pfeife); Karmayer 93 (Kling = Musikinstrument); Thiele 268 (Kling[e] = jedes musikalische Instrument); Fröhlich 1851 (401: ebenso); A.-L. 559 (desgl.); Groß 411 (Kling, Bedeutg. ebenso); Ostwald 82 (wie Karmayer). — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatenspr., S. 27.

2) Im Jüdisch-Deutschen ist — nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 88 — Kneller = Lehrer, von knellen = knallen, d. h. hier so viel wie „schlagen, prügeln" (vgl. dazu Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1410 unter „knallen", Nr. 2, lit. c). Die Bezeichnung bildet auch eine Analogie zu dem bekannten „Pauker" („Arschpauker") der Schülersprache. Vgl. darüber Näh. noch in Teil II.

Spraußknaller = Jäger. Etymologie: zu dem seinem Ursprung nach nicht ganz sicheren Sprauß = Wald, Holz [1]). Belege: Pfister 1812 (306); v. Grolman 68 u. T.-G. 103; Karmayer 156.

Kober (Koberin) Kuberer u. a. m. s. Abschn. F, Kap. 1.

Kofler s. Caviller.

Krauter, Krauterer (Krauderer, Grauterer, Grauderer) = (Handwerks)-Meister (bes. Spinnmeister), Prinzipal; seltener auch = Handwerksmann, Handwerker. Etymologie: Nach Grimm, D.W.-B. V, Sp. 2114 ist Krauter zunächst der Name für den Meister bei den Handwerksgesellen unter sich und gehört vielleicht zu „Kraut" im Sinne von „Gemüse" als Gericht (landschaftl. = Mittagessen, a potiori benannt; s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1386 und Grimm, a. a. O. III, Sp. 2107/8 unter „Kraut", Nr. 3), so daß es sich also um eine Bezeichnung für den Kostgeber handeln würde (vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 58); jedoch findet sich der Ausdruck auch noch in einem engeren Sinne für einen Meister, der sich entschlossen, bei anderen als Geselle zu arbeiten, ferner (vereinzelt) für einen Handwerker vom Lande, der „in die Stadt" arbeitet (Dorfkrauter), sowie endlich (z. B. in Österreich) überhaupt für einen Pfuscher. S. dazu das (bei Klenz, a. a. O., S. 148 zitierte) „Handwercks-Lexikon" von Adrian Beier, 1722, S. 200: „Ein Krauter ist bei denen Wagnern ein Pfuscher"; vgl. Castelli, W.-B., S. 150 (zitiert bei Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1386): „Graudara, Spottname für einen Menschen, der sein Geschäft nicht gut zu betreiben weiß"; s. auch noch Klenz, a. a. O., S. 53. — Grimm a. a. O., Sp. 2114 verweist noch auf „Krauthase" (= „Duckmäuser", s. Grimm, Sp. 2119, Nr. 2) verglich. mit „Bönhase", d. h. dem unzünftigen Handwerker, für den auch „Dachhas" oder „Zaunhas" gebräuchlich gewesen; s. u. a. Schmeller, a. a. O. I, Sp. 1172 unter „Has"; vgl. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 19 u. Anm. 46, 47 (S. 119); Klenz, a. a. O., S. 55; s. auch noch Teil III (bei den mit Hase zusammengesetzten Berufsbezeichnungen).

Belege: a) Krauter[2]): Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: Meister); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350: Spinnmeister); Schütze 76 (Meister,

---

1) Klenz, a. a. O., S. 68 unter „Spraußfetzer" nimmt Sprauß für „Sprosse" (mhd. sprozze, verwandt mit „Sproß"; s. Kluge, W.-B., S. 436"), was ja bes. für die Bedeutung „Holz", allenfalls aber auch für „Wald" passen würde. Belege: s. z. B. schon W.-B. von St. Georgen 1759 (219, 220) u. W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255), dann Pfister 1812 (306) u. seitdem mehrfach im 19. Jahrh. bis zur Gegenwart; vgl. z. B. noch Ostwald (Ku.) 147 (Bedeutg.: Brennholz) u. Schwäb. Händlerspr. (488: Wald).

2) In der Schrift über die Mersener Bockreiter 1781 (249) findet sich eine Stelle, wo von „dem schlechten Handwerke der Krauter und Beutelschneider"

Prinzipal); Wulffen 400 (Meister); Rabben 77 (Handwerksmeister); in der Kundensprache durchweg = „Meister"; s. Kundenspr. II (422), III (426), IV (431); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIV; Ostwald (Ku.) 88 (ebds. die Redensart: den Krauter ledern = nach Arbeit umschauen, die Meister anbetteln; vgl. auch „Nachwort", S. 9: Krauter anschmieren); s. auch noch Klenz, Schelten-W.-B. S. 58 sowie Borstel, Unter Gaunern, S. 12; b) Krauterer oder Krauderer: α) nach Karmayer 98 = der gemeine Handwerker, Handwerksmann; vgl. ebds. Krauterei oder Krauderei = Handwerk); β) bei Thomas 27, 28, 50, 52 für „Meister" gebraucht; vgl. ebds. 67: die Krauterer stoßen = bei den Meistern nach Arbeit anfragen; c) Grauterer oder Grauderer: bei Karmayer 73 (Bedeutg. wie unter b, α). Zusammensetzungen: Dachstubenkrauter = „Meister, der ohne Gesellen arbeitet oder bescheiden oben in einer Mansarde": Schütze 65; Ostwald (Ku.) 35 (vgl. dazu das oben über „Krauthase" und „Dachhas" Bemerkte). Klenz, a. a. O., S. 86 führt neben dieser Bezeichnung als kundensprachl. auch noch an: Dalleskrauter für einen „schlechten Meister"; vgl. Dallesbude = armselige (liederliche) Werkstätte, auch bei Ostwald (Ku.) 35 verzeichnet; betr. Dalles s. das Näh. schon in Beitr. I, S. 241/42 Anm. 1.

Krietscher = Sänger. Etymologie: wohl jedenfalls zu dial. kri(et)schen u. ähnl. für „kreischen" (vgl. schon mhd. krîschen; s. Kluge, W.-B., S. 265), d. h. „scharf schreien", ironisch für „singen" gebraucht; vgl. weiter unten das Syn. Schaller zu schalle(r)n = singen.

Beleg: nach Näcke 98 in der sächs. Kundensprache.

Krönerin = Wirtin.

Etymologie und Beleg: In dem genannten Sinne steht das Wort nur in Schwenters Steganologia um 1620 (141), sonst bedeutet es meist allgemeiner „Ehefrau", „Weib" (s. schon G. Edlibach um 1490 [19]), als femin. zu einem selteneren Kröner = Ehemann, Mann (s. schon Lib. Vagat. [54]), Nebenform zu Krone, Kronie (s. schon Niederl. Lib. Vagat. 1547 [93]), das in wesentlich gleicher Bedeutung (Frau, bes. Ehefrau, Hausfrau, auch Meisterin, Wirtsfrau) vorkommt (s. die Zusammenstellung bei Schütze 76 unter „Krone") und seinem Ursprunge nach noch nicht sicher festgestellt ist, wahrscheinlich aber (ebenso wie Kröner[in] und krönen = trauen, heiraten, Kröne [Kröhne], Krönerei [Grönerei u. a. m.] = Heirat, Hochzeit) doch wahrscheinlich unmittelbar von unserem gleichlautenden Worte „Krone" (aus lat. corona) herstammt, freilich nicht etwa mit Bezug darauf, daß das Weib die „Krone der Schöpfung" sei, sondern auf das Aufsetzen einer Krone als Hochzeitszeremonie[1]).

---

die Rede ist, worin — nach A.-L., Die Mersener Bockreiter, 1880, S. 110 — das Wort Krauter soviel wie „Marktdieb, Taschendieb auf Märkten" bedeuten soll.

1) So: nach Mitteilung von Prof. Stumme, der darüber ausführlicher in seinen „Malteser Studien" (= Heft 4 der Leipziger „Semitistischen Studien", Bd. I), S. 114 gehandelt hat. Vgl. auch schon Miklosich, Beiträge III, S. 13 unter

Es würde sich mithin um eine Begriffsübertragung (Sache für Person) handeln, auf die in Teil III (unter genauerer Anführung der Belege) noch zurückzukommen ist. Übrigens ist neuerdings (von P. Feit im Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1909, Heft XXX, Nr. 1, S. 1 ff.) noch ein anderer Deutungsversuch des Ausdrucks — als eines ursprünglichen Schimpfworts — unternommen worden, der neben dem obigen jedenfalls auch Beachtung verdient[1]).

„krönen" a. E. Über eine Herleitung des Wortes aus dem Hebräischen (qeren = „Würde", „Ehre" u. a. bzw. qâran = „strahlen") s. A.-L. IV, S. 122 u. 563 (unter „Kröne") vbd. mit Stumme, S. 23.

1) Der Verfasser geht dabei aus von dem Hallischen Sprachgebrauche, wonach man eine gemeine Dirne Krone, einen Zuhälter Kronenjunge nennt, wozu auch der Hallische Lattcherschmus (492) passe, der unter Krone „Mädchen, Geliebte, Braut, Frau" begreift (vgl. auch schon Fröhlich 1851 [402: Krone = Geliebte, Gattin], Wiener Dirnenspr. 1886 [417: Krone = Geliebte] u. Borstel, Dirnensprache, S. 6 [ebenso]). Nachdem er sodann das Vorkommen der Wörter Krone, Krönerin, Kröner usw. in den Quellen rückwärts bis zu dem ältesten Beleg verfolgt hat, erklärt er die im Niederl. Lib. Vagat. 1547 (93) vorkommende Form Kronie (oft cronerinne = „een wijf") für entscheidend hinsichtlich der Etymologie der Ausdrücke. Er gibt (S. 3) dazu folgende Ausführungen: „Kilianus hat: kronie, karonie cadaver; kronie adasia: ovis vetula reiecula (Adasia ist nach Festus gleich ovis vetula recentis partus, reiecula, reicula, reicola nach Ducange gleich recula, verächtliches Ding. Er leitet karonie aus frz. carogne ab (altfranz. caroigne, im Rouchi carone) und vergleicht mit kronie engl. crone. Carogne kommt im 14. Jahrh. in einer Chanson von Baudoin de Sebourg in folgender Verbindung vor: ce que le carogne de nos corps desirra. Littré erklärt es andrerseits durch femme hargneuse, méchante femme. Die Entwicklung der Bedeutungen des in den romanischen Sprachen verbreiteten Wortes ist danach klar: 1. schlechtes Fleisch, Aas, 2a. schlechtes Vieh, 2b. Schimpfwort. Das wallonische corongne, später coronie, vermittelt den Übergang zu der niederländischen Form. Eine direkte Entlehnung aus dem Französischen nimmt Murray für das englische crone an. Auch dieses hat die beiden Bedeutungen 2a u. 2b. Für ein altes Mutterschaf ist es 1552 zum ersten Male nachweisbar. Schon weit früher findet es sich in der anderen Verwendung bei Chaucer, the man of law's tale 334 .... In Shakespeares Wintermärchen hat es die häßliche Bedeutung verloren und bezeichnet nur Ehefrau. Auch dieses Wort dürfte aus dem Niederländischen entnommen sein .... Es liegt nahe mit crone auch crony (d. h. nach einem Dictionary of modern Slang, Cant and vulgar words, London 1860: = „a termagant or maliciou old woman; an intimate friend") in Beziehung zu setzen .... Daß sich aus einem Schimpfwort ein fast liebkosendes entwickelt hat, ist nicht auffällig. Ähnliches kann man in der Sprache Ungebildeter überall wahrnehmen". Mit Rücksicht auf diese Darlegungen möchte der Verf. auch die in einer Reihe von deutschen Städten vorkommenden Bezeichnungen Kron(en)straße — gasse u. ähnl. als die ehemaligen Wohnstätten liederlicher Dirnen deuten. Bedenken gegen diese (auch von Klenz, Schelten-W.-B., S. 32 angenommene) Ansicht erregt aber doch

Kümmerer (Kummerer) = Kaufmann. **Etymologie:** zunächst zu den schon älteren und häufigeren Zeitwörtern **kümmer(e)n** (kimmern, kummern) = kaufen, Handel treiben, **verkümmern** (verkimmern, verkummern, verkommern) = verkaufen[1]), die nach Grimm,

die eng umgrenzte Bedeutung „Ehefrau", mit der gerade die ältesten Quellen das rotwelsche Wort Krönerin wiedergeben. Für die S. 56, Anm. 1 vertretene Ansicht spricht bes. auch die Wendung: sich crönen lassen für „heiraten" im W.-B. von St. Georgen 1750 (217).

1) Belege dafür: schon Lib. Vagat. (54: kimmern, 55: verkimmern; vgl. Teil I Kap. 3 [39: kümmern], 5 [41: verkümern], 6 [41] u. 12 [46: ebenso]); Niederd. Lib. Vagat. (77: kummern, 78: verkümmern; vgl. Teil I, Kap. 3 [61: wie 77], 5 [62: verkimmern], 6 [62: verkumern], 12 [67: verkommern]); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: kimmern); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94: verkimmern); Fischart 1593 (112: kümmern); Andreae 1616 (130: kimmern); Schwenters Steganologia um 1620 (137, 138: kümmern, verkümmern); Hazards Lebensgeschichte 1706 (175: abkümmern); Rotw. Gramm. um 1755 (26 u. D.-R. 38 u. 41: kummern, verkümmern; vgl. auch Abtlg. III, 58, 65); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: verkimmern = anbieten; 341: kimmern = kaufen); v. Grolman 40, 73 u. T.-G. 105, 129 (kümmern, verkümmern); Karmayer 26, 41 (dakümmern od. erkümmern = erkaufen), 100 (kümmern), 173 (verkümmern); Groß 436 (kümmern); Wulffen 463 (verkümmern); Kundenspr. III (422: ebenso). — Eine seltenere, neuere Nebenform (s. Kluge, Unser Deutsch, S. 76) zu verkümmern ist das (scheinbar sich an „Kümmel" anlehnende) verkümmeln für „verkaufen", auch wohl spezieller = „verschärfen", d. h. gestohlene Sachen verkaufen. S. z. B. A.-L. 618 u. Ostwald (Ku.) 161. Diese Form ist auch (seit Anfang des 18. Jahrhunderts) unter den Studenten gebräuchlich (s. J. Meier, Studentenspr. S. 16; Kluge, Studentenspr., S. 132) und dann allgemein volkstümlich geworden (s. schon Castelli 1847 [392: verkimmeln im Wiener Slang]; Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 179; Kluge, Unser Deutsch, S. 76). Dazu das Hauptwort Verkümmeler = Diebeshehler („Schärfenspieler"), s. A.-L. 618; Groß 436; Rabben 136; Ostwald 161. Damit der Bedeutung nach übereinstimmend auch das schon ältere Verkommerer, z. B. bei v. Grolman T.-G. 89 u. Karmayer 173. — Dagegen dürfte sowohl die gleichbedeutende Form königen (konigen, kingen u. ähnl.), verkönigen (verkingen[en] u. a. m. (s. z. B. schon Waldheim. Lex. 1726 [190]; Basler Glossar 1733 [201]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [233]; v. Reitzenstein 1764 [247]; W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [356]; Schöll 1793 [271] u. a. m. [vgl. Schütze 77 u. 97, 98 unter „kündigen" und „verkündigen") als auch das scheinbar ganz deutsche kündigen, verkündigen (s. B. schon Neue Erweiterungen 1753/55 [236] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [4]; im 19. Jahrh. bes. in der Kundensprache, s. die Belege bei Schütze 77 u. 97, 98 u. dazu noch: Schintermicherl 1807 [228, hier: verkindigen]; Kahle 30 u. 36; Klausmann u. Weien [Ku.] XXVI; vgl. auch Borstel, Dirnensprache, S. 10) wohl auf das (schon oben im Abschn. D, Kap. 3, Nr. 2 unter „Kaunert" erwähnte) hebr. qônê(h) = „Käufer" bzw. qânâ(h) (jüd. qônô) = „kaufen" zurückzuführen sein. Vgl. auch A.-L. 561 (unter „Kone"); s. übrigens auch Miklosich, Beiträge III, S. 12 (unter „kin"), der die beiden Formen mit dem zigeun.

D.-W.-B. V, Sp. 2602 (unter „Kümmerer", Nr. 4) zusammenhängen sollen mit dem (ebds. Sp. 2609 besprochenen) Hauptworte Kümmerschaft = „Handel, negotiatio, mercatura", das seinerseits als eine Entstellung nicht sowohl vom französischen commerce, als vielmehr von dem deutschen „Kaufmannschaft" (ndrh. Komenschaft) aufzufassen sei. Vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 72. — Jedoch gibt es auch noch eine andere Ableitung des Ausdrucks, nämlich von dem hebr. qânā(h) (jüd. qônô) = „kaufen, verkaufen" (vgl. auch hebr. qône[h] = „Käufer", worüber schon oben im Abschn. D, Kap. 3 unter „Kaunert" gehandelt). Dafür z. B.: J. Meier, Studentensprache, S. 16 u. Anm. 79 (S. 50) und in der Zeitschr. für deutsche Philol., Bd. 32, S. 121. — Kleemann, S. 273 zählt die Bezeichnung Kümmerer zu den „Metapherwörtern", denkt also offenbar an einen (scheinbaren) Zusammenhang mit unserem deutschen „sich (um etwas) kümmern", bzw. „Kummer"; vgl. damit Sucher (statt Socher) für „Kaufmann" (s. das Näh. im Abschn. F, Kap. 1).

Belege: Moscherosch 1640 (152, 154); Wencel Scherffer 1652 (157, 159, hier: Kummerer); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 38); v. Grolman 40 u. T.-G. 105; Karmayer 100. — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 26.

Laufer = Bote. Etymologie: natürlich zu „laufen". Vgl. die ähnlichen Bedeutungen des Familiennamens Läufer oder Lauffer bei Heintze, Familienamen, S. 187.

Beleg: nur bei Karmayer 103; vgl. oben S. 23, Anm. 4 betr. Lauferl = Vagabund. — Laufer oder Läufer hat sonst noch verschiedene andere (nicht persönliche) Bedeutungen[1]). — Von Zusammensetzungen mit Läufer als Personenbezeichnung seien hier erwähnt Stiegenläufer = Hauseinschleicher, Schleichdieb, Hausdieb, Hausbettler (s. u. a.: A.-L. 611; Groß 432; Pollak 232; Rabben 125; Ostwald [Ku.] 148) sowie Schnelläufer = „Kunden, die den Verpflegungsstationen nachgehen" (bei Ostwald [Ku.] 136; vgl. auch noch Teil III)[2]).

---

kinäva = „ich kaufe", bikinäva = „ich verkaufe" (s. Liebich, S. 142 u. 128 u. Näh. bes. bei Miklosich, Denkschriften Bd. 26, S. 240 [unter „kin"]) in Zusammenhang gebracht hat.

1) Nämlich: a) Öl: s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 (324); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343); v. Grolman 41 u. T.-G. 113; Karmayer G.-D. 207; Derenbourgs Glossar 1856 (414); b) Uhr: Karmayer 103; c) „Tripper" (Gonorrhoe): A.-L. 565; Groß 412; Ostwald (D.) 94; d) Fuß: Pleißlen der Killertaler (435).

2) Mäntler = Dachdecker, das Klenz, Schelten-W.-B., S. 22 (nach Tetzner, W.-B., S. 309) als gaunersprachl. anführt, findet sich in den (von mir benutzten) älteren Vokabularien sonst nicht. Seiner Etymologie nach gehört es zu rotw. Mantel = Dach, wofür die Belege noch in Teil II bei dem Synon. Mantelmelochner anzuführen sind.

Linser. Dieser Ausdruck ist zwar — bei Karmayer 106 — nur durch „Herr“ wiedergegeben[1]), jedoch ist es kaum zweifelhaft, daß darunter insbesondere ein „Gerichtsherr“ oder sonstiger Beamter zu verstehen ist[2]), wie sich dies teils aus den (noch zu betrachtenden) mit Linser gebildeten Zusammensetzungen, teils auch schon aus den verschiedenen Bedeutungen des Zeitworts linsen oder linzen (lensen, lenzen) ergibt. Diese schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts auftretende rotwelsche Vokabel, die wohl zu dem mundartl. lisnen unsrer Gemeinsprache (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1513 vbd. mit Sp. 1515 unter „losen“) gestellt werden dürfte, hat nämlich die Grundbedeutung „horchen, hören“ gehabt[3]), kommt dann aber häufig auch für „schauen, blicken, sehen“ [4]) sowie endlich speziell für „aus-

1) Nebenbedeutungen: Auge, Ohr. Hierfür ist sonst meist die Form Linzer (Lenzer) gebräuchlich. Vgl. für die Bedeutung „Auge“: Pfister 1812 (301); v. Grolman 43; Karmayer 105 (Lenzer) u. 107 (Linzer); A.-L. 567; Ostwald 96; bei Schlemmer 1840 (370) die Zusammensetzg. Schaulinzer = falsche Augen; für die Bedeutg. „Ohr“ s. v. Grolman 43; Karmayer 107; A.-L. 567.

2) Dazu paßt auch die Verdeutschung von Linzer (als Personenbezeichnung) bei v. Grolman 43 u. a. durch „einen, der die Spur verfolgt“ (wie es z. B. der Untersuchungsrichter tut).

3) S. schon Basl. Glossar 1733 (201: linsen = losen, auflosen, aufhorchen); vgl. ferner: Neue Erweiterungen 1753/55 (236: linst [sic] = horchen); Rotw. Gramm. v. 1755 (15: ebenso); Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240: linzen = horchen, zuhören); Mejer 1807 (286: linsen = horchen); Pfister 1812 (301: ebenso); v. Grolman 43 u. T.-G. 102 (linsen oder linzen, auch = horchen); Karmayer 105, 106, 107 (lensen oder lenzen, linsen oder linzen, u. a. auch = hören, horchen; vgl. 8, 27, 41, 187: anlensen oder -linsen, auch = gleich anhören, dalinsen oder erlinsen = erhören, zulinsen = zuhören); A.-L. 567 (linzen. auch = horchen, aufmerken); Groß 414 (ähnlich); Pollak 222 (linzen, auch = hören).

4) So schon im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (257 in den „Schmusereyen“: lensen = sehen; vgl. ebds. 259: anlenzt = ansieht); ferner Pfister bei Christensen 1814 (325: lensen = sehen); Christensen 1814 (325: linsen); v. Grolman 43 u. T.-G. 121 (lensen = sehen u. linsen od. linzen, auch = sehen; vgl. 4, 77 u. T.-G. 82, 135: anlensen = ansehen u. zulinsen, auch = zusehen); Karmayer 105, 106, 107 (lensen u. lenzen, linsen u. linzen, auch = schauen, sehen; vgl. 8: anlensen u. -linsen, auch = ansehen; 187: zulinsen, auch = zusehen); Thiele 274 (linzen auch = sehen; vgl. 225, 226, 326: anlinzen = ansehen), auflinsen = aufsehen [aber auch: aufhorchen], zulinsen, auch = zuwinken [mit den Augen], zusehen); Zimmermann 1847 (382: linzen = sehen, blicken; vgl. ebds. anlinzen = ansehen, auflinzen = versteckt aufblicken, belinzen = besehen, zulinzen = zuwinken); Fröhlich 1851 (393, hier nur die Zusammensetzg. anlinzen = ansehen); A.-L. 567 (linzen, u. a. auch = blicken; ebds. auflinzen = aufblicken, heimlich hinblicken, an-, be-, zulinzen = an-, be-, zusehen; vgl. auch

forschen, spionieren, vernehmen" u. dgl. vor[1]). Vgl. zur Etymologie auch noch Pott II, S. 20 u. A.-L. 567 (der das Wort mit „blinzen" in Zusammenhang bringen möchte).

Von Zusammensetzungen mit Linser enthält das Karmayersche Glossar die folgenden Fälle: Almerlinser = Pfleger, Beamter, Herr (7; vgl. ebds. Almer = Herr, dessen Etymologie unklar bleibt); Emmerslinser = Verhörs- oder Gerichtsbeisitzer (38). Zur Etymologie: Die Bezeichnung gehört (wie das Zeitw. emssenlinsen = vernehmen) zu rotw. Emmes = Wahrheit, Geständnis[2]), aus dem gleichbedeut. hebr. emet (jüd. emes); s. Stumme,

---

518); Lindenberg 187 (linzen = sehen, blicken, zulinzen = zuwinken); Groß 393 (anlinzen = anschauen); Pollak 222 (linzen, auch = sehen); Rabben 83 (linzen = sehen, schauen, blicken; vgl. an-, auf-, be-, zulinzen, wie bei A.-L.); Ostwald 96 (im wes. ebenso); Kundenspr. II (423: linzen = sehen). Vgl. auch noch Tetzner, W.-B. 309 (wo allerdings lingen = sehen steht) u. Borstel, Dirnensprache, S. 7 (linzen = anblicken). Endlich sei noch erwähnt, daß im Schülerjargon linzen oder lunzen für „vom Nachbar bei Klassenarbeiten absehen" vorkommt; s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 16.

1) Vgl. u. a. v. Grolman 43 (linsen, u. a. auch = versuchen, probieren, ausforschen; vgl. ebds. linzen = die Spur verfolgen); Karmayer 106 (linsen, u. a. auch = versuchen, probieren, ausforschen, vernehmen, verstehen) u. 107 (linzen = die Spur verfolgen, probieren; vgl. auch G.-D. 207: linzen = prüfen); Thiele 274 (linzen, u. a. = spionieren); A.-L.-567 (linzen, u. a. = spüren, belauern; vgl. 520: auslinsen = ausfragen, aushorchen, listig ausforschen); Groß 414 (linzen, auch = auflauern; vgl. auslinsen = ausforschen, ausfragen). Insbesondere für die Tätigkeit des (Untersuchungs-) Richters (verhören, vernehmen) findet sich meist das längere verlin(n)sen, verlinzen oder verlensen. S. z. B. schon Basl. Glossar 1733 (200: verlinsen); v. Grolman 73 u. T.-G. 129 (verlenzen); Karmayer 174 (alle drei Formen). A.-L. 567 (verlinzen); Groß 436 (ebenso). Dazu früh schon das Substantiv Verlenz oder Verlinz (Verlens, Verlinns) = Verhör; s. W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (259, in den „Schmusereyen": Verlenz); Schöll 1793 (273: ebenso); v. Grolman 73 u. T.-G. 129 (desgl.); Karmayer 174 (Verlenz, Verlens u. Verlinns); Thiele 320 (Verlinz); A.-L. 567 (ebenso). — Linz für „Spur" kennen z. B. Pfister bei Christensen 1814 (325), v. Grolman 43 u. T.-G. 123, Karmayer 107, A.-L. 567 (auch Linzchen) u. Groß 414.

2) In den rotwelschen Quellen tritt das Wort zuerst in adjektivisch. Gebrauche, und zwar für „gut" auf (s. Lib. Vagat. [53: Ems]; ebenso: Niederd. Lib. Vagat. [76] u. Niederrhein. Lib. Vagat. [79]; Schwenters Steganologia um 1620 [134, hier auch in der Bedeutg. „wahr", vgl. ebds. 140]; Wencel Scherffer 1652 [157, 159]; vgl. auch noch v. Grolman 18 u. T.-G. 99, 131 [ems oder emmes = gut, wahr]; Karmayer 38 [emmers u. a. = wahr, gut] u. G.-D. 196 [Emes u. a. auch in derselb. Bedeutg.]; Thiele 249 [emess = wahr]; A.-L. 536 [emmes = wahr]; Tetzner, W.-B., S. 308 [ems = gut]; zuweilen ist es auch durch „ja„ wiedergegeben; s. z. B. Falkenberg 1818 (332); v. Grolman 18 u. T.-G. 103; Karmayer 38 (emmers). Als Substant. die Emes (= Wahrheit) findet es sich m. Wiss. zuerst bei Speccius 1623 (151); vgl. ferner Koburger Designation 1735 (205: Emmes); ebenso:

S. 23; vgl. A.-L. 536 (unter „Emmes") u. IV, S. 328/29 (unter „Amen"); Recklinser = Regimentsauditor (131; zu Reck[e]l = Regiment, wohl nur Abkürzung davon); Slavonerlinser = Stabsauditor (184; vielleicht mit Bezug auf die slavonische Militärgrenze).

Nâdler = Schneider; Nadlerin = Nähterin. Etymologie: Von „Nadel", zu „nähen" (vgl. Paul, W.-B., S. 374; ebds. über Nadler als moderne Gewerbsbezeichnung).

Beleg: Schwäbische Händlersprache (484 u. 486, neben den Synon. Stichler, Stupfer und Glüfer). — Analogie aus der engl. Gaunersprache: needle-dodger = Näherin, Kleidermacherin (Baumann, S. 141 u. Einleitg. S. CXI); vgl. auch im gewöhnl. Slang: knight of the needle = Schneider, entsprechend etwa unserem „Ritter von der Elle" (Baumann, S. 107 unter „knight"; vgl. auch noch Teil III bei den Zusammensetzungen mit Ritter).

Niescher, Nischer, Nuscher (Nüscher, auch Mischer) = „Streifer", „Aufsucher" u. dergl., d. h. etwa (Land)-Polizist, Gendarm. Etymologie: Die Bezeichnung, die zunächst von dem rotw. ni(e)schen (nuschen, nüschen, nurschen) für „suchen, aufsuchen, untersuchen, visitieren, streifen" usw. herstammt[1]), ist doch wohl deutschen

---

Jüd. Baldober 1737 (206); W.-B. von St. Georgen 1750 (219); Mejer 1807 (285); Pfister 1812 (297); v. Grolman 18 u. T.-G. 131; Karmayer G.-D. 196 (Emes, dagegen 38: Emmers = Verstand); Thiele 249 (Emmess); Zimmermann 1847 (376: Emmes = Geständnis); Fröhlich 1851 (397: Emmeß = Wahrheit, Geständnis); A.-L. 536 (Emmes, Bedeutg. ebenso); von Neueren kennen das Wort (bes. im Sinne von Geständnis) z. B. noch Lindenberg 184, Klausmann u. Weien VII, Groß 401, Rabben 45, Ostwald 43. — Als terminus technicus der Gauner für ihren Versammlungsort (s. A.-L. 536) scheint Emmes (Emmeß, genauer: bezinkter E.) erst im 19. Jahrh. gebräuchlicher geworden zu sein; s. — außer A.-L. — z. B. schon v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (311 u. 313) u. W.-B. 18 u. T.-G. 130; Karmayer 38 (vgl. auch G.-D. 196); Thiele 249; Fröhlich 1831 (397); vgl. auch noch Groß 401.

1) Belege: Schöll 1793 (272, wo ausdrücklich für deutschen Ursprung des Wortes eingetreten ist); Schintermicherl 1807 (288, hier übrigens nur: nurschen = suchen, dagegen nueschen = essen); Pfister bei Christensen 1814 (326, hier: mischen [wohl Druckfehler] = streifen neben nieschen = suchen); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: nischen = aufsuchen; 345: nuschen = suchen); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (354, hier nischen = sehen, auch kennen, dagegen nieschern = visitieren, Niescherei = Visitation); v. Grolman 48 u. T.-G. 125 (mischen = streifen), 51 u. T.-G. 94 u. 125 (nieschen = suchen, fragen); Karmayer G.-D. 117 (nieschen = suchen, fragen, herumkramen) u. 210 (mischen = streifen); Thiele 287 (nischen = suchen, streifen [nach umherziehendem Gaunergesindel]; Stieber, Berlin. Diebes- und Dirnenspr. 1846 (371, hier nischen = ärztlich visitieren [von Kleemann, S. 273 als „metaphorische" Redensart aufgefaßt]); Zimmermann 1847 (383: nüschen = untersuchen, visitieren, „sowohl von den Gefangenschließern als von Taschendieben gebraucht"); A.-L. 579 (nüschen, nischen nustern = suchen, aus-, hervor-, untersuchen [bes. auch die Taschen und Kleidung], streifen, nach Gesindel umherstreifen); Groß 418 (nischen, nüschen

Ursprungs [1]) und dürfte am richtigsten vielleicht in Beziehung gesetzt werden zu dem dialekt. (z. B. in Bayern, aber auch in Norddeutschland) gebräuchlich gewesenen verächtlichen Zeitworte nüschen (nueschen, auch aus-, durchnueschen), d. h. „(in etwas) herumsuchen“, eigentl. „herumriechen, herumwühlen wie das Schwein“. S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1766 u. Grimmm, D. W.-B. VII, Sp. 1010, vgl. auch Sp. 1009 unter „nüscheln“, Nr. 2.[2]).

Belege: Schöll 1793 (273: Niescher = Streifer); Pfister bei Christensen 1814 (326: Mischer [wohl Druckf.] = Streifer); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: Niescher = „derjenige von der Polizei, welcher die Kessen [d. h. hier = Diebe, Hehler, s. 350] aufsucht“); v. Grolman 48 u. T.-G. 125 (Mischer [wohl Druckf.] = Streifer); Karmayer G.-D. 210 (ebenso); Thiele 287 (Nischer = Sucher, Streifer); A.-L. 579 (Nuscher, Nüscher, Nischer = Untersucher, Spürer, Streifer); Groß 419 (Nuscher, Nischer = Spürer, Aufsucher); Wulffen 401 (Niescher = „die Polizei“); Ostwald 109 (Ninscher [wohl Druckf.], Nuscher = Spürer).

Pflan(t)zer (oder Flanzer) = Schuhmacher, Schuster, ein Lehnwort aus dem roman. plantare bezw. d. lat. planta und wahrscheinlich nur die (erst in neueren Quellen, besonders in der Kundensprache vorkommende Abkürzung eines ursprünglich längeren Ausdrucks (wie etwa Trittlingspflanzer). Es ist deshalb in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Pflanzer darauf zurückzukommen.

Pfriemer = Schuhmacher. Etymologie: zu „Pfriem“ als wichtiges Handwerkszeug des Schusters; vgl. den Spottnamen „Meister Pfriem“ (Klenz, Schelten-W.-B., S. 141).

Belege: Schütze 82; Ostwald (Ku.) 113.

Picher, ebenfalls = Schuster. Etymologie: von pichen zu Pech (mhd. pëch, bëch, früh aus latein. pix oder vielmehr picem

---

= hervorsuchen, untersuchen, streifen); Rabben 94 (nüschen = untersuchen [wie Zimmermann u. A.-L.]); Wulffen 401 (nieschen = „seitens der Polizei den Körper und die Sachen der Kunden untersuchen“); Kundenspr. III (427: ebenso); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIV (nischen, Bedtg. im wes. ebenso); Ostwald (Ku.) 109 (ninschen [wohl verdruckt], Bedtg. ebenso, in der Dirnenspr. = ärztlich visitieren [vgl. auch Borstel, Dirnenspr., S. 8: nischen = ärztlich untersucht werden]; nüschen = „eine Tasche untersuchen, ob was drin ist“); Hallisch. Lattcherschmus (472: nieschen = beobachten).

1) Die Ansicht Stummes (S. 20), wonach der Ausdruck „ziemlich sicher mit ‚Schiener‘ (gebildet [wohl als Plural] von der aus dem Hebräischen stammenden Abbreviatur Schin) gleichzusetzen, so daß Umstellung der beiden Laute n und sch vorläge“ (vgl. dazu auch schon Abschn. B, Kap. 2, S. 280 u. Kap. 3, S. 284) scheint doch — namentlich in Anbetracht des häufigen Vorkommens des rotw. Zeitworts ni(e)schen — wohl zu gesucht.

2) Über andere Erklärungsversuche des Wortes s. noch A.-L. 579 (unter „Nuschen“) vbd. mit IV, S. 56 und (teilweise dagegen) Wagner bei Herrig S. 222.

entlehnt), d. h. „mit Pech verschmieren" (Paul, W.-B., S. 339), einer Haupttätigkeit des Schusters; vgl· „Meister Pechdraht" (ndd. Pickdraht), „Pechhengst" (worüber Näh. noch in Teil III) u. ähnliche mit „Pech" gebildete Spottnamen des Schuhmachers bei Klenz, a. a. O., S. 142, 143.

Beleg: Pleißlen der Killertaler (436 u. dazu Kluge, Unser Deutsch, S 85).

Plapperer = Prediger. Etymologie: von dem (onomatopoet.) „plappern", verächtlich für „predigen".

Beleg: Karmayer 124. Analogie: Im französischen Gaunerargot bezeichnet babillard (d. h. eigentl. „Schwätzer") den Beichtvater, aber auch den Rechtsanwalt (s. Villatte, S. 14, lit. b u. Anhang, S. 309; vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 240). — Mit der zweiten Bedeutung stimmt überein ciaciaron (d. h. ebenfalls „Schwätzer") für den Advokaten bei den Turinern Gaunern (nach Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 467, in der deutsch. Ausg. v. Fraenkel, S. 385).

Plauderer = (Schul-)Lehrer. Etymologie: von „plaudern" als geringschätziger Bezeichnung für das Erteilen des Unterrichts; vgl. Plauder = Schule, Plauderkanti = Schulhaus bei Karmayer 125.

Belege: Karmayer 125; Kahle 32; Pollak 226; Kundenspr. I (421), II (423), IV (433); Ostwald (Ku.) 115; Schwäb. Händlerspr. (483). Analogie: in der Sprache der mährischen Schweineschneider: brbta (d. h. gleichfalls „Plauderer") = Lehrer nach Jagič 36. — Zusammensetzung: Kartenplauderer = Weissager bei Karmayer 89.

Putzer = Polizeidiener. Etymologie: nicht sowohl von „putzen" im Sinne von „reinigen" als vielmehr eine Verbalform zu Putz (Butz) = Polizist (s. oben Abschn. C, S. 10).

Beleg: Berner Mattenenglisch (Schweiz. Archiv VI, 159). — Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 113 soll in Schwerin in Mecklenburg Straßenputzer eine Bezeichnung des Polizisten sein, die „wohl aus ‚Straßenvogt' und ‚Putz' durch Verquickung entstanden" ist.

Radler = Kutscher, Fuhrmann, Droschkenkutscher, „Fiaker". Etymologie; zu (dem seltenen) rotw. radeln = fahren (vgl. schon Schintermicherl 1807 [288: gradeln]; ferner Karmayer 129 (ebds. [5]: abradeln u. andere Zusammensetzgn.) u. A.-L. 589; bei Ostwald 124: rudeln), das natürlich zu unserem „Rad" gehört (s. Günther, Rotwelsch, S. 98, 99 u. Anm. 118); vgl. auch oben im Abschn. C, Kap. 2 (unter „Radlinger") die Belege für das rotw. Radling = Wagen, wofür in der schwäb. Händlerspr. auch Râdel (od. Rudel).

Belege: A.-L. 589; Groß 423; Ostwald 120 (vgl. ebends. [Ku.] 125: Rudler = Fahrer, aber auch Wagen, Karren); Klenz, Schelten-W.-B., S. 36. — Zusammensetzungen: a) Rumpelradler = Faßzieher: bei Karmayer 135

(bei dem Rump[e]l [auch] „Faß“ bedeutet); b) Straderadler = Lohnkutscher, Landkutscher: ebenfalls bei Karmayer 161 (zu rotw. Strade [Strada] = Straße, Landstraße, Weg)[1]).

Ritzer = Scharfrichter. Etymologie: zu „ritzen“ (vgl. mhd. rîzen = „reißen, zerreißen“ [s. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. II, Sp. 477/78]) als einer der Tätigkeiten des Scharfrichters bei Vollzug der Leibesstrafen, der Folter usw.; vgl. die Synonyme Zwickert (s. oben Abschn. D, Kap. 3), Zwicker, Zwickmann (s. weiter unten u. Teil II) und Zinker (s. noch weiter unten).

Beleg: nur bei Schlemmer 1840 (370).

Roller (Rollerer) = Müller, besonders Windmüller, seltener auch Bäcker. Etymologie: Die Bezeichnung steht wohl — ebenso wie die Synonyme Rollfetzer und Rollschütz (s. Teil II) — in unmittelbarem Zusammenhange mit dem alten und sehr häufigen rotw. (wohl mit Bez. auf die sich drehenden Mühlräder oder -steine gebildeten) Wort Roll, Rolle(n) u. ähnl. = Mühle, zu unserer „Rolle“ (eigentl. Lehnwort aus dem Latein. [rotulus, -la]; vgl. die W.-B. von

1) S. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (232), Rotw. Gramm. v. 1755 (24), W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254), Schöll 1793 (271) und dann öfter seit dem 19. Jahrhundert. Am besten ist die Vokabel wohl unmittelbar vom italien. strada (lat. strata; vgl. niederd. Strât, niederl. straat usw.) abzuleiten (dafür schon Schöll [271]; vgl. ferner Pott II, S. 17; A.-L. 611; Stumme, S. 11; Kleemann, S. 256). — Auf verschiedene Nebenformen des Wortes ist noch in Teil III (gelegentl. einiger anderer Zusammenstzgn. damit) zurückzukommen.

2) Belege (vgl. auch die Angaben bei Schütze 86 unter „Roller“): Lib. Vagat. (55: Roll); Niederd. Lib. Vagat. (77) u. Niederrhein. Lib. Vagat. (80: ebenso); Schwenters Steganologia um 1620 (141: Roel); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Rolle); Rotw. Gramm. n. 1755 (D.-R. 41: ebenso; vgl. Abtlg. III, 63: Roil); Schintermicherl 1807 (290: Roll); Pfister 1812 (304: ebenso); Hermann 1818 (336: Rolle); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: ebenso); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: ebenso); v. Grolman 56 u. T.-G. 111 (desgl., daneben noch das Synon. Klapper-Rolle); Karmayer 134 (Rolle, Rollen); A.-L. 592 (Roll, Rolle); Groß 429 (ebenso); Wulffen 402 (Rolle); Rabben 111 (ebenso); Ostwald (Ku.) 122 (desgl.); Schwäb. Händlerspr. (484: Roll). — Außerdem finden sich noch folgende seltenere Nebenbedeutungen des Wortes: a) Rolle = Wagen, Kalesche: s. A. Hempel (169) u. Waldheim. Lex. 1726 (186 u. 190); vgl. auch Rollmacher = Wagendieb bei Pollak 227 (wo allerdings der Wagen selbst Roller heißt; s. unten S. 66, Anm. 3, lit. b); bei anderen G(e)rill für „Wagen“ (s. z. B. Pfister 1812 [298]; v. Grolman 4 u. T.-G. 131; Karmayer G.-D. 199; Schlemmer 1840 [368]); b) Roll = Rad: v. Grolman 57 u. T.-G. 116 u. Karmayer G.-D. 215 (Nebenform: Rill, auch schon bei Pfister 1812 [304]); c) Roll (Rohl) = Batzen; s. darüber das Näh. schon in Beitr. I, S. 321/22 u. Anm. 4 ff.; d) Roll = Leiche: Karmayer 134; vgl. Pollak 227: Rollern = Begräbnis.

Kluge [S. 376] u. Paul [S. 426]), während das erst davon abgeleitete Zeitw. rollen nur ganz vereinzelt in den gaunersprachl. Sammlungen speziell für „mahlen“ vorkommt (so z. B. bei Karmayer 134, bei Pollak 227 dagegen für „fahren“)[1]).

Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 86 unter „Roller“): zuerst — was von Schütze übersehen — schon im Waldheim. Lex. 1726 (188); ferner W.-B. von St. Georgen 1750 (217); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. v. 1755 (19); v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (312); Pfister bei Christensen 1814 (328)[2]); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342); v. Grolman 57 u. T.-G. 112; Karmayer 134 (hier auch Rollerer); A.-L. 592; Kahle 37 (bes. Windmüller im Gegensatze zu Klapperschütz [s. Teil II], d. h. dem Wassermüller); Groß 424; Schütze 86 (Windmüller oder auch Müller schlechthin, Bäcker nur, wenn er gleichzeitig auch Müller ist); Wulffen 402; Rabben 111 (Windmüller); Kundenspr. II (423), III (428), IV (434: Windmüller); Klausmann u. Weien (Ku.) XXV; Thomas 24 (wie Kahle); Ostwald (Ku.) 123 (Windmüller); Schwäb. Händlerspr. (484)[3]). — Zusammensetzungen: a) Flepperl-

1) Nebenformen dazu (bes. für „fahren“ in dem Sinne von „auf einem Fuhrwerk (Karren) fortbringen“, „karren“ sind: rallern (s. z. B. v. Grolman 55 u. T.-G. 92 u. Karmayer 130) oder rollern (s. z. B. Thiele 297; Fröhlich 1851 [407]; A.-L. 592 [hier auch Bedeutg.: rädern, wofür andere röllern haben; s. Näheres noch in Beitr. III]); vgl. dazu unten Anmerkung 3, lit. b betr. Roller (Rollert, Rallert) = Karren, Wagen. Im Zusammenhang damit steht wohl auch das schon ältere rullen gehen (s. Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [203] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [19 u. D.-R. 35]) oder rollen (rillen) gehen (s. A.-L. 592) für „einen Fuhrmannskarren (Frachtwagen) bestehelen“. — Andere Bedeutungen von rollen sind noch: a) „Geld aus der Ficke (Tasche) ziehen“ (nach A. Hempel 1687 [168] u. Waldheim. Lex. 1726 [187]); vgl. dazu Anmerkung 3, lit. a; b) „ein Rad schlagen, von einem Schuß getroffen umstürzen“ (nach v. Grolman 57 u. T.-G. 116 u. Karmayer G.-D. 215).

2) Bei Herrmann 1818 (336), in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352) und dann auch noch bei Rabben 112 findet sich die Form Rollo, die italienisch klingt, vielleicht aber nur dialektisch aus Roller verdorben ist. Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 39; Klenz, Schelten-W.-B., S. 98.

3) Das Wort Roller hat außerdem in der Gauner-, Kunden- und Krämersprache noch folgende Nebenbedeutungen (vgl. auch Schütze 86): a) technisch. Ausdr. für besondere Gattungen von Gaunern: s. Näh. Dresdener Specificatio 1685 (165); A. Hempel 1687 (166 u. 168: „einer, der Geld aus der Ficke [Tasche] ziehet“, s. auch 170; vgl. oben Anmerkung 1 gegen Ende); Waldheim. Lex. 1726 (187: ebenso); Bierbrauer 1755/58 (244: ähnlich, jedoch noch etwas spezieller); Reichsanzeiger 1804 (277: ähnlich); b) Karren (Schubkarren), Wagen (Frachtwagen, vgl. oben S. 65, Anm. 2, lit. a betr. Rolle): Pfister 1812 (331); v. Grolman 57 u. T.-G. 104, 120; Karmayer G.-D. 215; Thiele 297; Fröhlich 1851 (407); A.-L. 582; Groß 424; Pollak 227 (hier = „jedes Vehikel“; vgl. Rollergeschäft oder Rollerhacke = Wagendiebstahl); Rabben 111; Nebenformen: Rollert (s. Waldheim. Lex. 1726 [186 u. 190, neben Rolle, s. oben S. 65, Anm. 2, lit. a]; Sprache der Scharfrichter 1813 [309]; A.-L. 592 [Schinderkarren]) und Rallert

roller = Papiermüller: bei Karmayer 48 (ebds. Flepperlrolle = Papiermühle, zu Flepperl, hier in der Bedeutg. „Papier" schlechthin, sonst bei Karmayer = „Stück Papiergeld" u. dergl., Dimin. zu Fleppe, Flebbe, worüber zu vgl. oben S. 41, Anm. 1, lit. a betr. Fleppenfackler); b) Paperrollerer, ebenfalls = Papiermüller: desgl. bei Karmayer 121 (s. ebds. Paperrolle[n] = Papiermühle, zu Paper = Papier; vgl. bei v. Grolman 53 u. T.-G. 114: Papperts-Roll = Papiermühle, zu Pappert = Papier, das auch schon im Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [230] vorkommt); Synon.: Paperrollfisl, s. Teil II. — In zwei anderen zusammengesetzten Berufsbezeichnungen bei Karmayer hat Roller nicht die Bedeutung „Müller", nämlich bei Garnlingroller = Schnurmacher (54, zu Garnling = Schnur) und Terrigroller = Bergknappe (165, zu Ter[r]ich u. ähnl. = Erde, Land[1])).

Rutscher = Eisenbahnarbeiter.

Etymologie und Beleg: Der Ausdruck, der sich nur bei Ostwald (Ku.) 125 findet gehört zu dem dort ebenfalls als kundensprachlich angeführten Rutsch für „Eisenbahn" (zu unserem „rutschen", hier = „gleiten"; vgl. Kluge, W.-B., S. 381), das auch die schwäb. Händlerspr. (480) kennt, während im Pleißlen der Killertaler (436) dafür (sowie auch für „Wagen") Rutscher vorkommt. — Unmittelbar von dem Zeitwort „rutschen" dagegen stammen folgende Zusammensetzungen: a) das alte Ratsrutscher = Bürgermeister, Ratsherr (wohl mit Bez. auf das Sitzen, Herumrutschen auf den Sesseln im Rathause)[2]). Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. v. 1755 (18 u. D.-R. 32); v. Grolman 55; Karmayer 130; b) das neuere Wall-

(Pfister 1812 [304]; v. Grolman 56 u. T.-G. 124, 131; Karmayer G.-D. 214). In unserer älteren Gemeinsprache kam Roller für Fuhrmann vor; s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 98. Die französ. Gaunersprache kennt roulotte = Wagen, wofür im gewöhnl. Argot roulant(e) gebräuchlich (s. Villatte, S. 257, 258); c) Batzen: bei Karmayer G.-D. 215 (sonst dafür meist: Ro[h]l[l]; s. oben S. 65, Anm. 2, lit. c); d) „Entlassungsschein mit Abschubbegleitung": Schütze 86 (woselbst nähere Erklärung); Ostwald (Ku.) 123, Nr. 2; zu vgl. Pollak 227 (auf den Roller gehen = abgeschoben werden); e) Apfel: Schwäb. Händlerspr. (479; vgl. ebds. 484: Gräberoller = Obst). Endlich sei noch bemerkt, daß Röller bei v. Grolman 56 u. T.-G. 116 auch für „Rad, Wagenrad" vorkommt (vgl. dazu oben S. 66, Anm. 1 betr. rollern, röllern).

1) Ein altes rotw. Wort (s. schon Basl. Betrügnisse um 1450 [15], Seb. Brants Narrenschiff 1494 [28], Lib. Vagat. [55] und dann öfter vom 16. bis zum 19. Jahrhundert wiederholt, vgl. auch Schütze 96 unter „Tirach"), das — wie die Nebenformen Terra (s. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [232]), Terri, Terrat deutlicher anzeigen — wohl jedenfalls zu dem latein. terra gehört. S. schon Schwenters Steganologia um 1620 (134); vgl. Pott, II, S. 33; Günther, Rotwelsch, S. 34.

2) Eine Analogie dazu enthält die wohl jetzt allgemeiner bekannte Bezeichnung Bankrutscher für einen einseitigen Gelehrten (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 45, 46), die (in der Form Bänkenrutscher) früher in der Studentensprache für „Gymnasiast" gebräuchlich gewesen (s. J. Meier, Studentenspr., S. 55). Vgl. dazu auch Stuhlrutscher, das nach Eilenberger, Pennälersprache, S. 43 u. 66 auf der Fürstenschule Grimma terminus technicus für die Obersekundaner sein soll.

rutscher = „Dirne gewöhnlichster Art, Straßenhure", insbes. „Soldatendirnen, die auf den Festungswällen Rendezvous geben" [1]). Der Ausdruck stammt aus der Soldatensprache (in der er übrigens auch den Fuß- und Festungsartilleristen bedeutet), und zwar zunächst aus Straßburg (s. Horn, Soldatenspr., S. 131), weshalb man vielleicht französischen Einfluß vermuten darf, da auch die französische Gaunersprache rempardeuse für denselben Begriff kennt.

Belege: Rabben 139; Ostwald (Ku.) 165 [2]).

Schaber = Barbier. Etymologie: zu „schaben" (ahd. scaban) = „kratzen, radieren, scharren" (vgl. Kluge, W.-B., S. 387; Paul, W.-B., S. 438), hier — wie in dem volleren (z. B. in Leipzig gebräuchl.) Spottnamen Bartschaber (vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 13) — verächtlich für „rasieren" (vgl. got. skaban = „scheeren"), ähnlich wie „kratzen" in der noch gröberen synonymen Bezeichng. Arschkratzer (s. Näh. noch Teil II), entsprechend dem allgemeiner bekannten Bartkratzer; vgl. auch die Spottnamen Bartschräpper (ndd., in Westfalen), Dr. Kratzbart, Chirurgus (oder Gregorius) vom höheren Schabeisen (s. Klenz, a. a. O., S. 13 und H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90); über Rüsselschaber u. Schnutelschaber s. unter den Zusammensetzungen, über Rüsselputzer, Schnauzenschlager u. ähnl.: Teil II.

Belege: Kahle 36; Schütze 87; Kundenspr. IV (433); Erler 11; Ostwald (Ku.) 127 (ebds. Schaberei = Rasierkabinett) [3]). — Zusammensetzungen: a) Barachschaber = Arzt. Etymologie: vom rotw. Bar(r)ach (Barresch), Parrach u. ähnl. = Grind, Krätze, Aussatz (Grindkopf, Glatzkopf [auch Schimpfname]) [4]), vielleicht durch Angleichung an d. hebr. pârach bezw.

---

1) Zu beachten ist hierbei die Beibehaltung der männlichen Endung (-er, nicht: -erin) für weibliche Personen.

2) Bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 156 ist Schwartenrutscher (zu Schwarte = „dicke Haut") als ein Spottname für die Weber verzeichnet. — Verwandten Stammes ist vielleicht auch Kloddenruscher für „Geometer" im nordwestfäl. Bargunsch (444, zu Klodde = Land; s. auch Hennese Flick von Breyell [451]: Klüte = Land, Länderei, eigentl. wohl, wie das niederd. Klut [s. oben S. 7, Anm. 1] = „Erdkloß, Erdscholle"). Vgl. die niederd. Spottnamen Klutendriwer, -pedder oder -tramper für den Landmann (Klenz, a. a. O., S. 84) sowie den Familiennamen Klütendreter (Heintze, Familiennamen, S. 179).

3) Im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343) kommt Schaber für „Petschaftfälscher" vor. — Die gaunersprachl. Bezeichnung S(s)apper für „Barbier" ist hebräischen Ursprungs; s. Näh. im Abschn. F, Kap. 2.

4) Belege: Pfister 1812 (295: Barach = Grind); v. Grolman 6 u. T.-G. 99 (ebenso, außerdem noch Barresch = Grindkopf); Karmayer 13 (hier auch Baruch); u. G.-D. 191 (Barresch, wie bei v. Grolman); Thiele 289 (hier: Parrach); Zimmermann 1847 (374); Fröhlich 1851 (406, wie Thiele); A.-L. 581 (Parrach, Parach, Parech = Grindkopf, Glatzkopf); Groß 420 (Parrach = Glatzkopf [Schimpfname]); Rabben 22 (Barrach); Kahle 24

pörach = „mit Geschwüren bedeckt“ entstanden (Mittlg. von Prof. Schwally, Gießen); vgl. Günther, Geographie, S. 98; auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 6. Belege: Kahle 24 u. 36; Ostwald (Ku.) 18; b) Rüsselschaber = Barbier, vollere Bezeichnung als Schaber, wobei Rüssel = Mund, Gesicht nach Ostwald (Ku.) 125, in Süddeutschland auch allgemeiner bekannt (s. Schrader, a. a. O., S. 90; Klenz, a. a. O., S. 14, der auch noch das schlesische Schnutelschaber anführt). — Mit Schaberer gebildet ist Begerschaberer = Totengräber bei Karmayer 15, das in seiner ersten Hälfte (von rotw. Beger [Bejer], Peger u. a. m. = Leiche, Tod)[1]) sicher auf das Hebräische (peger = „Leichnam“; vgl. A.-L. 432 [unter „Pogar“] u. 581 [unter „Peger“]; Günther, Rotwelsch, S. 30) zurückgeht, dem möglicherweise auch die zweite Hälfte angehört (zu hebr. schâbar = „brechen“), obwohl das deutsche schaben, hier im Sinne von „scharren“ (s. oben S. 68) näher liegt.

Schaller (Schallerer) = Sänger, Kantor, Küster, Glöckner, Schulmeister, Lehrer. Etymologie: vom rotw. schallen, schallern = singen (s. dafür die Zusammenstellung bei Schütze 87 unter „schallern“, wo übrigens gerade der älteste Beleg — im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [254: schaale] — fehlt; vgl. dazu auch noch aus den neueren Sammlungen usw.: Wulffen 402; Rabben 116; Klausmann u. Weien [Ku.] XXVI [hier: schaltern]; Thomas 25, 36, 64; Ostwald [Ku.] 125), seltener wohl auch = läuten (s. z. B. Thiele 304; Fröhlich 1851 [410]; A.-L. 596); zu vgl. ferner Schalle = Kirche (Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 [241]), Schale Schallen, Scha(a)l,

---

(Barach); Kundenspr. II (422) u. IV (430: ebenso); Ostwald (Ku) 18 (wie Rabben); Pfälzer Händlerspr. (437: barrache).

1) S. schon Schöll 1793 (271: Beger = Tod); ferner: Pfister 1812 (295 u. 303: Bejer u. Peger = Leiche); Pfister bei Christensen 1814 (317: Beekur = Tod); v. Grolman 7 u. T.-G. 109, 127 (Beckur = Tod, Bejer od. Peger = Leiche); Karmayer 15, 16 u. 122 (Beger = Tod, Leiche; Bekur = Tod; Pega od. Peger = Mord, Tod); Thiele 291 (Peiger = Leiche); Fröhlich 1851 (406: ebenso); A.-L. 581 (Peger, Peiger = Leichnam); Groß 420 (ebenso). Vgl. dazu das Zeitwort begern (bäkern, bö[c]kern u. a. m.) od. pegern (päkern, pe[c]kern, paikern, pöckern u. a. m.) = verrecken, sterben, töten, umbringen (s. die Zusammenstellung bei Schütze 81 unter „paikern“ sowie auch noch unten im Abschnitt F, Kap. 1 unter „Pöckerer“). — Eine häufige speziellere Nebenbedeutung von Peger (Päger), Peiger (Peyger, Payger u. a.) ist noch „tödliches Gift“ (vergifteter Kuchen und dergl., bes. zum Umbringen von Hunden). S. darüber u. a.: Mejer 1807 (280, 287); Pfister 1812 (303); Hermann 1818 (336); v. Grolman 52 u. T.-G. 129; Karmayer 121, 123 u. G.-D. 213; Thiele 291; Fröhlich 1851 (406); A.-L. 581; Klausmann u. Weien XV; Groß 420; Rabben 99, 100; Ostwald 111. Dazu bekern machen = die Hunde tot machen (s. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [226]; Sprache der Scharfrichter 1813 [308]; A.-L. 524) und begern (bekern) od. pegern (peigern) = Hunde vergiften (s. z. B. Fröhlich 1851 [406]; A.-L. 581; Groß 395, 420 u. E. K. 11).

Schall = Gesang, Lied (Pfister 1812 [304]; Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [340]; v. Grolman 58 u. T.-G. 97; Karmayer 138 [hier auch Schallerei] u. a. m.; auch noch bei Neueren, s. z. B. Ostwald [Ku.] 138 [hier auch noch eine Reihe von Zusammensetzungen, wie z. B. Schallerflebbe = Gesangbuch, das auch Wulffen 402 u. Kundenspr. III (418) haben]). Alle diese Ausdrücke gehen wohl zurück auf unser „schallen" (= „tönen"), verwandt mit „schellen" (mhd. schëllen, ahd. scellan), bezw. „Schall" als Stammwörter (vgl. Näh. dazu in den W.-Büchern von Kluge [S. 389 u. 394] u. Paul [S. 440 u. 444]), und die Bezeichnung Schaller nimmt demnach Bezug auf das Singen bezw. Läuten der Kirchenglocken als besonders wichtige Funktionen des Kantors, Küsters, Dorfschulmeisters. Vgl. auch A.-L. 596 vbd. mit Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 385.

Belege: A. Hempel 1687 (168: Sänger); Waldheim. Lex. 1726 (188: ebenso); W.-B. v. St. Georgen 1750 (218: Schulmeister); Hildburgh. W.-B. 1753 ff. (231: ebenso); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Kantor); Rotw. Gramm. v. 1755 (20 u. 45: Schulmeister, D.-R. 32: Kantor); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343: Sänger); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: Küster, Schulmeister); v. Grolman 58 u. T.-G. 121 (Schulmeister, Kantor) u. T.-G. 117 (Sänger); Karmayer 138 (Schulmeister); Thiele 304 (Küster, Glöckner); Fröhlich 1851 (410: ebenso); A.-L. 596 ([Dorf-]Schulmeister, Kantor); Groß 426 (ebenso); Ostwald (Ku.) 128 (hier: Schallerer = Lehrer); zu vgl. auch noch bei Hirsch 66: Schellerin = „als Harfenspielerin verkleidete Kundin" [1]). — Zusammensetzungen: a) Duftschaller (Doveschaller) = Schulmeister, Lehrer, Glöckner. Etymologie: zu rotw. Duft (Dufft, Dufte, Dove, Dufe) oder Tuft = Kirche [2]), wohl (ebenso wie Dift) verkürzte Formen von dem

1) Die sonderbare Form Schallach für „Lehrer, Schulmeister" bei Pollak 228 u. ebds. (Ku.) 189 scheint eine Verquickung von Schaller und Gallach (= Pfarrer) zu sein (vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 227). Über die zusammengesetzten Synon. Schallerbing und Schallerfisl sowie die Verbindg. Schallers Karl s. noch Näh. in Teil II. Ebds. auch über Schallerbruder.

2) a) Die Formen Duft (Dufft, Dufte) haben: Waldheim. Lex. 1726 (188: Dufft); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (7 u. D.-R. 39: desgl.); W.-B. des Konstanz. Hans 1791 (254: Duft); Pfullendorf. Jauner.-W.-B. 1820 (341 u. 345: ebenso); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349: Dufte); v. Grolman 17 u. T.-G. 105 (Duft); Karmayer 32 (ebenso); Groß 400 u. E. K. 21 (Dufft); Pollak 250 (Duft); Ostwald (Ku.) 40 (ebenso); Schwäb. Händlerspr. (483: desgl.); vgl. auch Doft in der Eifler Hausiererspr. (490); b) die Form Dove, Dufe: bei Pfister bei Christensen 1814 (319); c) die Form Tuft (die auch die Nebenbedeutung „Mauer" hat, worüber noch Näheres in Teil II bei der Zusammensetzung Tuftpflanzer = Maurer) findet sich für „Kirche" z. B. bei Schintermicherl 1807 (288), Thiele 318, Wulffen 397. — Als die älteren Formen des Wortes erscheinen die (oben im Text genannten) mit i gebildeten, so kommt Dift schon

gleichbedeut. Dif(f)tel, Diffel, Tiffel, Ti(f)fle u. a. m., das wahrscheinlich aus dem hebräischen tefillâ(h) = „Gebet" (s. A.-L. 615 [unter „Tifle"] vbd. mit IV, S. 434 [unter „Polat"]) gebildet ist.[1]) Dafür — in erster Linie — auch A.-L. IV, S. 274, der übrigens auch noch duft = gut (aus hebr. tôb) heranzieht. Belege: Pfister bei Christensen 1814 (319: Doveschaller = Schulmeister); v. Grolman 17 u. T.-G. 121 (Duftschaller = Schulmeister, Glöckner); Karmayer 32 (Form ebenso, Bedeutg.: Schulmeister, Lehrer); Schwäb. Händlerspr. (483: Form ebenso, Bedeutg.: Lehrer); b) Jaske- od. Gaskeschaller, Jeschke-, Jeskeschaller u. ä. = Glöckner, Küster, Kantor, Kirchendiener, Schulmeister (-lehrer). Etymologie: vom rotw. Jaske (Jaschke, Jeske, Jeschke) Gaske (Gatzka, Geißke) = Kirche[2]), einem Worte, dessen Entstehung m. Wiss. bisher noch nicht befriedigend erklärt wurde; s. die Hypothesen bei A.-L. 550 (unter „Jaske"). Belege: v. Grolman 23 (Gaskeschaller = Glöckner, Schullehrer, -meister), 31 (Jeschkeschaller = Glöckner) u. T.-G. 121 (Jeskeschaller = Schulmeister); Karmayer 55 (Gatzkaschaller = Schullehrer, -meister) u. G.-D. 202 (Jeschkeschaller = Glöckner); A.-L. 550 (Jaskeschaller = Küster, Kantor, Glöckner); Groß 407 (Form ebenso, Bedeutg.: Kirchendiener); c) K(e)farschaller = Dorfschulmeister, Küster, Dorfkantor. Etymologie: vom jüd. u. rotw. K(e)far (s. z. B. v. Reitzenstein 1764 [242]), älter Gfar (s. schon Lib. Vagat. [54]), auch angedeutscht als Gefahr (s. schon Wencel Scherffer 1652 [156, 158]) = Dorf (vgl. weitere Belege bei Schütze 71 unter „Kaff" u. in Teil II bei den Zusammensetzgn. mit Kaffer), vom gleichbedeut. hebr. kâfar bezw. dessen Verbindungsform kĕfar (vgl. A.-L. 555 [unter „Kefar"] vbd. mit IV, S. 392 [unter „Kophar"]; Günther, Rotwelsch, S. 29). Belege: Thiele 265 u. A.-L. 555; d) die schwäb. Händlerspr. (484) kennt Klingenscheller für „Musikant" (vgl. dazu oben S. 53 unter „Klinger"). — Die sonderbare Zusammensetzg. Aichelschaller = Friseur bei Karmayer 6 vermag ich nicht zu deuten.

Scherbler = Hafner, Töpfer.

Etymologie und Beleg: Der bei Karmayer (140) erwähnte Ausdruck gehört zu Scherbe(n) (ahd. scirbi, mhd. schërbe, schirbe) = „abgebrochenes

---

bei G. Edlibach um 1490 (20) vor, das längere Difftel zuerst im Lib. Vagat. (53 u. Teil I, Kap. 3 [39] und 5 [41]), Tiffel zuerst bei A. Hempel 1687 (169), Diffel im Waldheim. Lex. 1726 (188), Tiffle in der Koburger Designation 1735 (205), Tifle im Jüd. Baldober 1737 (217) usw.

1) Davon auch z. B. im Jüd.-Englischen tephillim = „Gebetkapsel" (s. Baumann, S. 245 vbd. mit A.-L. IV, S. 434).

2) Belege: Schon in der Gründl. Nachricht 1714 (177, 178) findet sich die Form Geißke oder Geistke, sodann in Lips Tullians Leben 1716 (179) Gaske; s. ferner: Basler Glossar 1733 (201: Gasken) u. W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Gaske). Später gewinnt die Vorherrschaft die Form Jaske oder (seltener) Jaschke (s. z. B. schon Koburger Designation 1735 [205]; Jüd. Baldober 1737 [207]; W.-B. von St. Georgen 1750 [217]; Neue Erweiterungen 1753/55 [236]), die sie neben Jeske oder Jeschke (s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [11 u. D.-R. 39] u. a. m.) durch das 19. Jahrhundert hindurch bis in die Gegenwart hinein behalten hat (s. z. B. noch Groß 401; Pollak 217; Rabben 65; Ostwald 71).

Stück von einem (irdenen oder gläsernen) Gefäß", dann auch ein solches Gefäß selber, besonders in der bayerisch-österreichischen Mundart (als masc.: „der Scherben") schlechthin für „Topf" gebräuchlich. S. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 463 unter „Scherben", Nr. 2 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 2560ff. unter „Scherbe", bes. Nr. II, 4; Kluge, W.-B., S. 394/95; Paul; W.-B., S. 445.

Schlangemer (Schlangerer) = Schmied. Etymologie zu rotw. Schlang od. Schlange = Kette (jeder Art, insbes. aber auch Fessel [1])), einer auf dem Vergleiche mit den Windungen der Schlange beruhenden Metapher (s. Pott II, S. 23; Günther, Rotwelsch, S. 71; vgl. Riegler, Das Tier, S. 195/96), die sich auch wohl in den Gaunersprachen anderer Länder findet. [2])

Belege: Pfister 1812 (303); v. Grolman 61 u. T.-G. 119; Karmayer 142 (hier auch Schlangerer; in allen drei Sammlungen auch das Synon. Schlo(h)mer, mit zweifelhafter Etymologie, vielleicht nur dial. aus Schlangemer verdorben). — Zusammensetzungen; a) Bläres-Schlangemer = Kupferschmied (vgl. betr. Bläres = Kupfer usw. schon oben bei „Bläresflammerer" unter „Flammerer"): bei v. Grolman 9 u. T.-G. 107; über das Synon. Bläresmelochner s. Teil II; b) Rußlings- (od. Russelings-) Schlangemer (auch Ruessling-Schlangener u. -Schlangerer), ebenfalls = Kupferschmied. Etymologie: vom rotw. Rußling (Rues[s]ling), zu „Ruß", ahd. u. mhd. ruoz (vgl. A.-L. 593; Günther, Rotwelsch, S. 61), mit verschiedenen Bedeutungen, wie „Küche" (s. z. B. schon Schintermicherl 1807 [228] u. noch Ostwald [Ku.] 125), „Kessel" (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [328]; v. Grolman 57 u. T.-G. 105; Karmayer G.-D. 215; A.-L 593; Ostwald [Ku.] 125) oder „Pfanne" (s. z. B. Pfullendorf. Jaun. W.-B. 1820 [343]; Karmayer 135). Belege: v. Grolman 57 u. T.-G. 107; Karmayer 135 (hier die oben in Klammern angeführten Formen sowie das Synon. der grandige Ruesslingpflanzer, worüber noch in Teil II).

Schlanglingler = Seiltänzer.

Etymologie und Beleg: Diese nur bei Karmayer (142) vorkommende Bezeichnung stammt zunächst her von dem gaunersprachl. Zeitwort schlanglingeln

---

1) Belege: s. z. B. schon Dresdener Specificatio v. 1685 (166); ferner A. Hempel 1687 (167) u. Waldheim. Lex. 1726 (188, 189, Bedeutg. hier: silberne Kette); Basler Glossar 1733 (200: Band, Handschellen); W.-B. von St. Georgen 1750 (217); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231); Rotw. Gramm. v. 1755 (21 u. D.-R. 38); dann häufig auch in den Sammlungen des 19. Jahrhunderts und bis in die Gegenwart hinein (vgl. z. B. Groß 428 u. E. K. 69; Rabben 118; Ostwald 131; Schwäb. Händlerspr. [483]). — Über die Form Schlangling s. gleich weiter unter „Schlanglingler".

2) Vgl. z. B. in der polnischen Gaunersprache gadzińa (d. h. „Reptil, Schlange") = Kette (Landau, S. 145). — Das der englischen Gaunersprache bekannte slang für „Uhrkette", im Plural = „Ketten, Fesseln" (s. Baumann, S. 212 unter „slang", Nr. 1, lit. a und b) könnte wohl in direkte Beziehung zu unserem Rotwelsch gesetzt werden; vgl. auch in e. holländ.-hebr. Jargon aus dem Anf. des 19. Jahrh. (bei Wagner bei Herrig, S. 243): slang = „ketting". — In der älteren spanisch. Germania kommt sierpa (d. h. Schlange) für „Dietrich" vor (s. Pott II, S. 23).

= „seiltanzen“, das wieder zu dem (a. a. O., 142) durch „Fessel, Kette“ wiedergegebenen Subst. Schlangling, einem Dimin. zu Schlang(e), gehört. Synon.: Schlanglspringer (worüber noch Teil II) u. Stranglingler (worüber noch gleich weiter unten); über Gleglinger s. oben Abschn. D., Kap. 3, Nr. 1, lit. b [1]).

Schränker = Zimmermann. Etymologie: zu „Schrank“ wie unser gemeinsprachl. „Schreiner“ zu „Schrein“.

Belege: Kahle 37; Ostwald (Ku.) 138. — In der Gaunersprache bedeutet sonst Schränker (Schrenker) durchweg den gewaltsamen Einbrecher (Dieb, Räuber), den sog. „schweren Jungen“, der — mit dem „Schränkzeug“, d. h. den Einbrecherwerkzeugen — die ihm entgegenstehenden „Schranken“ (Verschlüsse usw.) durchbricht bzw. die „Schränke“ (insbes. auch die Geldschränke) aufbricht („schränkt“ oder „aufschränkt“) und auf diese Weise stiehlt (was ebenfalls wohl mit „schränken“ bezeichnet wird)[2]). Offenbar können diese Bezeichnungen sowohl zu unserer „Schranke“ wie zu unserem „Schrank“ in Beziehung gesetzt werden, die beide auf das mhd. schranc(k) = „Gitter, Einfriedigung, abgesperrter Raum“ (Wurzel wohl german. skrank mit der Grundbedeutg.

---

1) Nur in der ungarischen Gaunersprache gebräuchlich ist (nach Berkes 123): Schmecker = Polizeiagent (Vertrauter). Etymologie: zu schmecken (bei Berkes) = wittern, schnuppern, für „riechen“ früher auch allgemein und jetzt noch in Oberdeutschland verwendet. S. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 543, lit. b, ferner die W.-Bücher von Grimm (IX, Sp. 962ff.), Kluge (S. 405) u. Paul (S. 460); vgl. auch Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 26, Nr. 79, S. 78, Nr. 297 u. Weise, Ästhetik, S. 118. Borstel, Dirnensprache, S. 9 führt Schmecker = Nase an.

2) Der älteste Beleg für Schränker in diesem Sinne findet sich m. Wiss. bei A. Hempel 1687 (168: ein grandiger Schniffer oder Schräncker = „ein rechter Ertz-Dieb“, 169: ein Tiffel-Schrencker = ein Kirchendieb), womit d. Waldheim. Lex. 1726 (187, 188) im wes. übereinstimmt; in beiden Sammlungen kommt übrigens auch Schrencker für „Dietrich“ vor (s. 168 u. 186), während der Ausdruck Schränkzeug wohl erst dem 19. Jahrh. angehören dürfte (s. Thiele 311 u. dann öfter bis in die Gegenwart). Weitere Belege für Schränker (= gewaltsamer Einbrecher u. dgl.) aus dem 18. Jahrh. sind noch: Münchener Deskription 1727 (192: Formal-Diftschrenker = „Erz-Kirchendieb“); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231: Schräncker = „Spitzbub“); Bierbrauer 1755 (58, 243); Schöll 1793 (269). Die beiden letzteren Schriftsteller geben bereits ausführlichere Definitionen des Begriffs, wie sich solche auch zu Anfang des 19. Jahrh. finden (s. z. B. Reichsanzeiger 1804 [276] u. Mejer 1807 [279], allzu kurz dagegen Pfister 1812 [305] u. Christensen 1814 [325, 327: „Nachtdiebe“]). Von Neueren s. u. a. noch: Kahle 34; Lindenberg 190; Klausmann u. Weien XVIII; Ω Σ in Z. V, 442; Groß 430; Pollak 230 (vgl. 227: Rockschränker = Rockdieb, das auffällig erscheint); Wulffen 402; Rabben 121; Ostwald 138; Berkes 128; Kundensprache III (428). — Das Zeitwort aufschränken (-schrenken) haben z. B. schon Schintermicherl 1807 (288, Bedtg.: aufmachen) und d. Pfullendorf. Jaun. W.-B. 1820 (339: eröffnen); das einfache schränken: Zimmermann 1847 (412, Bedtg.: durch gewaltsamen Einbruch stehlen) sowie die meisten neueren Sammlungen.

„schräg") zurückgehen. S. A.-L. 604 (unter „Schränken") vbd. mit Kluge W.-B., S. 413 u. Paul, W.-B., S. 472 (unter „Schrank" u. „Schranke"); vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 50.

Schwämmisser (-mißer) = Fischer. Etymologie: vom rotw. schwämmissen (-mißen) = fischen, zu Schwämmes, Schwimmes = Fisch (bei v. Grolman u. Karmayer), das natürlich ebenso wie das häufigere Synon. Schwimmerling und Schwimmling = Hering (s. die Zusammenstellg. bei Schütze 91 sowie Genaueres noch in Teil II bei der Zusammensetzg. Schwimmerlings-Mebler = Fischer) auf unser gemeinsprachl. „schwimmen" als Stammwort zurückgeht; vgl. auch Pott II, S. 33.

Belege: v. Grolman 65 u. T.-G. 93; Karmayer G.-D. 218.

Schroter s. Abschn. F, Kap. 1 unter „Schoter".

Schwenker = Kellner, Diener. Etymologie: Der Ausdruck stammt wohl aus der Soldatensprache, wo er „Bursche" oder auch „Kasino-Ordonnanz" bedeutet (s. Horn, Soldatensprache, S. 69 u. 86), und ist vielleicht nur eine Abkürzung der gleichbedeutenden genaueren, humoristischen Bezeichnung „Serviettenschwenker", die auch außerhalb der Gauner- und Kundensprache bekannt ist (vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 76).

Belege: a) für Schwenker: Ostwald (Ku.) 141[1]: b) für Serviettenschwenker: Rabben 123; Ostwald (Ku.) 143. Analogie im engl. Slang: knight of the napkin (d. h. eigentl. „Ritter von der Serviette"); s. Baumann, Einltg., S. CXI. Eine andere Zusammensetzung ist noch — das ebenfalls wohl soldatisch gewesene (s. Horn, a. a. O., S. 126) — Nachttopfschwenker = Lazarettgehilfe; Beleg: nur bei Ostwald 107; sonst dafür auch Nachtkübel- oder Pißpottschwenker; s. Horn, a. a. O., S. 126 u. Klenz, a. a. O., S. 86, 87.

Seicherin = Nonne.

Etymologie und Beleg: Diese Bezeichnung ist uns vom Basler Glossar 1733 (201) überliefert (wo auch Seicherbollent = Nonnenkloster). Ihre Erklärung macht einige Schwierigkeiten, jedoch könnte man wohl denken an eine Herleitung von saichen (seichen), einem — in Süddeutschland — „volkstümlicheren Worte" für „pissen"; s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 212 unter „saichen". Daselbst ist ausgeführt, daß Saecher wohl als ein verächtlicher Ausdruck für „Mannsperson" vorkommt (womit vielleicht Seeger = Mann bei Rabben 123 u. Ostwald 142 zusammenhängt), während Saech-Tasch'n allgemeiner für „Weibsperson" gebräuchlich gewesen. Von da aus könnte dann vielleicht Seicherin in frivoler Weise speziell auf die Nonnen übertragen worden sein, wozu noch bemerkt sei, daß im Pleißlen der Killertaler Hagsaicher

1) Über Schwenker als Bezeichnung von Kleidungsstücken s. Näh. bei Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2536 (unter „Schwenker", Nr. 2, lit. b) vbd. mit Horn, Soldatensprache, S. 123 u. Anm. 2 u. Eilenberger Pennälersprache, S. 31, 65 (in Sachsen für „Gehrock").

für „Lehrer" vorkommt, was in Baden — für „Volksschullehrer" — auch allgemein volkstümlich sein soll (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 88); vgl. auch das Synon. Schiffer in der Schülersprache (s. Klenz, a. a. O., S. 89; Eilenberger Pennälersprache, S. 42, 63).

Spanner = Vigilant der Kriminalpolizei. Etymologie: zu rotw. spannen = sehen, mit „gespanntem Blicke" betrachten, genau ansehen, auch wohl hören (s. A.-L.609 vbd. mit Paul, W.-B., S. 506 unter „spannen", Nr. 1, lit. a); ältester Beleg schon im W.-B. von St. Georgen 1750 (219; nach einem spannen = verfolgen), dann bei Schintermicherl 1807 (288: spanna = schauen), in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353. spannen = hören); für die neuere Zeit (insbs. die Kundensprache) s. die Angaben bei Schütze 92 und dazu noch: Kahle 34; Wulffen 403; Rabben 124; Erler 9 (anspannen); Ostwald (Ku.) 145; vgl. auch Tetzner W.-B., S. 310 (Bedeutg. hier: „Schmiere stehen").[1])

Belege: Rabben 124; Ostwald 145 (hier auch die Nebenbedeutg. „wer beim Einbruch Wache steht", womit auch Lindenberg 190 der Sache nach übereinstimmt). Über die Synonyme Spannjunge und Spannnase s. noch Teil II u. III. – Zusammensetzung: Derfenspanner = Bettelvogt, Büttel: bei Karmayer 28; vgl. zur Etymologie schon Abschn. B, S. 284 bei dem Synon. Derfenschin[2]).

Spritzer = Tüncher, Maler.

Etymologie und Beleg: Die nur von Schlemmer 1840 (370) angeführte Bezeichnung gehört zu dem Zeitwort spritzen, das ebds. mit „übertünchen" wiedergegeben ist; vgl. ebds. auch Spritzling = Kalk. — Nach neueren Sammlungen bedeutet dagegen Spritzer den „Einbrecher", s. z. B. Groß 431; Rabben 124; Ostwald 147; wieder andere Bedeutg. bei Pollak 232. — Eine Zusammensetzung (jedoch mit „spritzen" in dem gewöhnl. Sinne des Wortes [vgl. Paul, W.-B., S. 515]) ist Funkspritzer = Schlosser bzw. Funkenspritzer = Schmied. Belege: a) für Funkspritzer: Fröhlich 1851 (397); b) für Funkenspritzer: A.-L. 542; Groß 403; Ostwald (Ku.) 54. Über das Synon. Funkenstieber (od. -stüber) s. noch Teil II.

Stanzer = Richter, Dorf-, Gemeinderichter.

---

1) In der Schülersprache (Prov. Sachsen) bedeutet spannen soviel wie „bei Klassenarbeiten von seinem Nachbar absehen"; s. Eilenberger Pennälersprache, S. 16 u. 65.

2) Kaum als rotwelsche Vokabel ist Spengler = „Keßler" zu betrachten, obwohl sie nach der Überschrift in Schwenters Steganologia um 1620 (136: „Barlung [Gespräch] zwischen einem Leminger [Soldaten], seiner Krönerin [Weib], einem Spengler [Keßler] und Schöcherfetzer [Wirt]") als solche erscheinen könnte. Indessen beweist die Wiedergabe des rotwelschen Meng (s. Abschn. A, Kap. 3, S. 266) durch „Spengler" in Schwenters Text (137), daß der Verfasser diese, noch heute in vielen Gegenden Mittel- und Süddeutschlands allgemein für den norddeutschen „Klempner" gebräuchliche Bezeichnung (vgl. Einltg., S. 204) doch auch als gemeinsprachlich gekannt hat.

Etymologie u. Beleg: Der nur bei Karmayer (158) verzeichnete Ausdruck dürfte wohl in Zusammenhang gebracht werden mit dem rotw. sten(t)zen u. ähnl. = schlagen, prügeln [1]), das wieder gehört zu (dem schon älteren, seinem Ursprunge nach noch nicht sicher festgestellten) Stenz (Stemß, Stems, Stens), Stenzen (Stanz) = Stock (Stecken, Stange, Prügel, Stab, Wanderstab) [2]), hier als Züchtigungswerkzeug, von dem ja der Dorfrichter früherer Zeiten oft genug Gebrauch gemacht haben wird (vgl. auch Schwäb. Händlerspr. [485: Stenz kriegen = Prügel bekommen]). Allenfalls könnte man auch noch an den Richterstab denken; vgl. dazu Prinzerstenz = Gericht bei Karmayer 127. — In gewissem Zusammenhang hiermit steht offenbar (vgl. Kleemann, S. 262) auch Stezerer oder Stizer = Zuchtmeister (Züchtiger) bzw. das Zeitw. stezern oder stizen = züchtigen und Stezer oder Stezerei, Stizerei = Züchtigung (bei Karmayer 159 u. 160).

Steger, Steiger = (Wanderer), Handwerksbursche (Bursche überhaupt).

Etymologie und Beleg: In dem angeführten Sinne findet sich das Wort — das bei den Gaunern noch mehrere Nebenbedeutungen (so „Fuß" und „Leiter") hat — nur bei A.-L. 611. Es gehört zu rotw. stegen, steigen = gehen, wandern, einkehren (s. A.-L., a. a. O. u. Groß 436), in welchem sich noch die ursprünglich allgemeinere Bedeutung unsres Zeitw. „steigen" (ahd. stîgan, mhd. stîgen), nämlich = „schreiten" (s. bes. Paul, W.-B., S. 524 vbd. mit Kluge, W.-B., S. 441) erhalten hat, die auch den Studenten und Schülern (die z. B. noch heute „ins Examen steigen") bekannt ist. Vgl. Kluge, Studentenspr., S. 128; Eilenberger, Pennälersprache, S. 13, 38. — Zusammensetzung: Grünsteiger = Waldhüter (nach dem Herumsteigen in den grünen Wäldern): Schwäb. Händlerspr. (488); Syn. Grünrattler (vgl. noch Teil II).

Stich(e)ler = Schneider. Etymologie: s. schon oben Abschn. D, Kap. 2, Nr. 1 unter „Stichling". Der Ausdruck ist — neben „Meister Stich" (s. oben S. 24) — wohl auch sonst im Volksmunde gebräuchlich (s. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 92).

---

1) Belege: s. z. B. schon Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: stemmen = schlagen); ferner: Karmayer 159 (stentzen; vgl. 5: abstenzen = abprügeln); Thiele 299 (stenzen); ebenso: Zimmermann 1847 (388), Fröhlich 1851 (408) u. A.-L. 611 (hier Nebenbedeutung: hintergehen, betrügen, bestehlen); Groß 432 (ebenso); vgl. auch Borstel, Dirnensprache, S. 10 (stenzen = schlagen, prügeln).

2) Für die Belege s. die Zusammenstellung bei Schütze 93 unter „Stenzen", wo aber die ältesten Beispiele (nämlich A. Hempel 1687 [169: Stemß = Stab] u. Waldheim. Lex. 1726 [189: Stems]) sowie ferner Pfister bei Christensen 1814 (331: Stens u. Stenz = Stock) u. Zimmermann 1847 (388) übersehen sind; außerdem zu vgl. (ebenfalls als Ergänzung zu Schütze) noch: v. Grolman 68 u. T.-G. 115 u. 124; Thiele 299; Groß E. K. 79; Kahle 34 (vgl. 23); Pollak 232; Wulffen 403; Rabben 125 (vgl. ebds. Einltg., S. 11); Thomas 24, 28, 34, 35, 67, 96; Ostwald (Ku.) 148 u. „Nachwort", S. 8. Von besonderem Interesse für den Ausdruck Stanzer ist die Form Stanz (neben Stenz) in der schwäb. Händlerspr. (487). — Über die Nebenbedeutg.: Stenz = Zuhälter („Louis") und ihre Erklärung s. Näh. noch in Teil III.

Belege (s. auch die Zusammenstellung bei Schütze 90): Schintermicherl 1807 (290); Pfister bei Christensen 1814 (331); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (344); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353); v. Grolman 69 u. T.-G. 120 (Sticheler); Karmayer 159; Schütze 92; Pollak 232; Wulffen 403; Rabben 125; Kundenspr. I (421), II (423), III (429), IV (434); Erler 12; Klausmann u. Weien (Ku.) XXVI; Thomas 24, 28; Ostwald (Ku.) 148; Schwäb. Händlerspr. (486), hier übrigens (484) auch = Metzger, eine Bedeutung, die sich auch im Pleißlen der Killertaler (436) findet. Im nordwestfäl. Bargunsch (444) heißt der Schneider stickbolt(e) oder stickum. — Über die Synon. Stichling, Stichlingpflanzer, -melochner, Stäckert: s. schon oben S. 24 u. An. 1 u. S. 30 vbd. mit Teil II, über Stechhans: ebenfalls Teil II; über Stupfer: gleich weiter unten. — Auch in der dänisch. Gaunersprache heißt (nach Pott II, S. 32) der Schneider stikler; das ältere engl. Slang kannte dafür stitch, d. h. eigentlich „Stich, Masche", im lombardischen Gergo kommt dafür puntiglioso (eigentl. „Stepper") vor (s. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 467, bei Fraenkel, S. 367), und das französische Argot endlich hat pique-poux, pique-prunes, pique-puces (sämtlich zu piquer = „stechen") als Spottnamen des Schneiders (s. Villatte, S. 222).

Stöber = Müller. Etymologie: von Staub (ahd. und mhd. stoup) zu „stieben" (vgl. die W.-Bücher von Kluge [S. 440] u. Paul [S. 521]), im Rotwelsch für „Mehl" gebraucht[1]; s. schon Schintermicherl 1807 (289) und dann öfter bis in die Gegenwart (vgl. Rabben 125, Ostwald [Ku.] 147 sowie in Krämersprachen [436, 484]); noch ältere Nebenformen: Stupart (s. schon Lib. Vagat. [55] und öfter im 16. u. 17. Jahrh.), Staupert (s. z. B. Basl. Glossar 1733 [201]) oder Staubert (s. z. B. W.-B. von St. Georgen 1750 [217]) u. a. m.

Belege: A. Hempel 1687 (169) u. Waldheim. Lex. 1726 (188); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 98 (nach Tetzner, W.-B., S. 310). — Über die Synon. Staubbink u. Staubzopfer (in d. Krämerspr.) s. noch Teil II u. III; über Staubkunde: schon oben Abschn. C unter „Kunde".

Storger = herumziehender Arzt, Quacksalber und dergl. — Da das Wort nach den neuesten Forschungen lateinischen Ursprungs sein soll, so ist darauf erst im Abschn. F, Kap. 3 näher einzugehen.

Stranglingler = Seiltänzer.

Etymologie und Beleg: Dieses nur bei Karmayer (161) verzeichnete Wort gehört zu dem (ebds. angeführten) Zeitw. stranglingeln = „seiltanzen" bezw. dem Subst. Strangling = Schnur, Seil, Strick, als Dimin. von unserem gemeinsprachl. „Strang" (= „Strick", „Seil"; s. Kluge, W.-B. S. 447). Vgl. (ebds. 161) die Synon. Stranglspringer (u. dazu noch Teil II) u. Schlanglingler od. Schlanglspringer (worüber schon oben S. 73).

---

[1] Auch in unserer älteren Gemeinsprache ist Staub wohl für „Staubmehl" oder „Mehlstaub" gebraucht worden. S. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 718 unter „Ståub". Über die Nebenbedeutg. vom rotw. Staub = „Kleingeld" s. m. Beitr. I, S. 250 u. Anm. 1.

Stri(c)kler = Seiler. Etymologie: zu „Strick“ (Synon. für „Seil“; s. Paul, W.-B., S. 534 vbd. mit Kluge, W.-B., S. 448).

Belege: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344); Klenz, Schelten-W.-B., S. 145 (nach Tetzner, W.-B., S. 310).

Stromer (Strômer, Strohmer, Stroomer, Strömer, Strommer, Strammer u. a.) = wandernder Handwerksbursche, öfter jedoch schlechthin Landstreicher, Vagabund u. dergl. Etymologie: Der Ausdruck gehört wohl zu dem (wahrscheinlich von Strom = „Fluß“ abzuleitenden) schon älteren Zeitw. strômen = „herumlaufen“, „lotternd herumziehen“, „sich herumtreiben“, das mundartlich noch jetzt weit verbreitet ist (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 814 vbd. mit M. Heyne, Deutsch. W.-B. [2. Aufl., 1905ff.], Bd. III, Sp. 881) und das eigentlich wohl so viel bedeutet haben mag wie „gleich einem Strome das Land durchströmen, durchziehen“ (s. schon Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1854], S. 329; vgl. Wagner bei Herrig, S. 241; Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 293, Anm. 1). Es findet sich auch wohl in rotwelschen Sammlungen für „gehen, laufen, herumstreichen“ u. dergl. angeführt. S. z. B. schon Wencel Scherffer 1652 (156, 158: durchstromen = durchgehen); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (239: abstromen = ausreißen, weglaufen); ferner Pfister 1812 (306: strohmen = gehen, wenden [wohl Druckf. für „wandern“]); v. Grolman 69 u. T.-G. 96, 101 u. 108 (Form ebenso, Bedeutg.: laufen, gehen, herumstreichen); Karmayer 161, 162 (strammen u. strommen; Bedeutg. wie bei v. Grolman); Castelli 1847 (392, dialekt.: schdrâma = gehen); Fröhlich 1851 (410: ebenso); A.-L. 612 (stromen, strömen = umhertreiben).

Belege (vgl. auch Schütze 94, 95, wo aber die älteren Quellen fehlen): Das Wort wird — wie bemerkt — meistens schlechthin durch „Vagabund“ („Vagant“), „Landstreicher“ u. dergl. wiedergegeben[1]), so z. B. bei: Mejer 1807 (285); Pfister 1812 (306); Hermann 1818 (336); v. Grolman 69 u. T.-G. 129; Karmayer 161/62; Schlemmer 1840 (371, hier: Bettler); desgl. aus neuerer Zeit: Wiener Dirnensprache 1886 (418); Schütze 94; Ostwald (Ku.) 150, Berner Mattenenglisch (Rollier 52). Spezieller für den (wandernden) Handwerksburschen (also gewissermaßen doch als Berufsbezeichnung) begegnet das Wort zuerst bei Karmayer 161/62 (neben „Landstreicher, Gauner,

---

1) In ganz alter Zeit hat Strômer so viel wie „Halsabschneider“ bedeutet; so bei Dietmar v. Meckebach um 1350 (2: kelsnider); vgl. Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I (1854), S. 329; J. Meier, Studentensprache, S. 5; Kluge, W.-B., S. 449. Ins kriminalistische Gebiet gehört auch die Zusammensetzung Fichtestrohmer (-strammer, -strommer) = Nachtdieb bei v. Grolmann 20 u. T.-G. 112 u. Karmayer 46 (betr. Fichte = Nacht s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 249 bei „Ficht-Schmier“).

Vagabund", und zwar heißt es genauer 161 unter „Strammer": „[der] Wandernde, Handwerksbursche", 162 unter „Strommer": „[der] Wandernde Handwerksbursche [ohne Komma]). Denselben engeren Begriff kennt sodann die Kundensprache; s. Kundenspr. I (421: vagierender und bettelnder Handwerksbursche), II (423: „Kunde"), IV (433: „der landläufige Ausdruck für alle Handwerksgesellen, die nicht mehr arbeiten können und ihr Leben nur durch Fechten fristen"); vgl. auch Kahle 34 (im wes. ebenso). Aus der Gaunersprache ist der Ausdruck auch in die Studentensprache (für „Bummler"; s. die Schriften über die Studentensprache von J. Meier [S. 5] und Kluge [S. 128]) sowie in unsere allgemeine Umgangssprache eingedrungen (s. die W.-Bücher von Kluge [S. 449] u. Paul [S. 535]). — Eine Abkürzung von Stromer ist endlich auch die (besonders durch Fritz Reuters Erzählung „Ut mine Stromtid" in weiteren Kreisen bekannt gewordene) niederdeutsche (bes. mecklenburgische) Bezeichnung Strom als „Spitzname für Landmann" und insbes. für „Wirtschafter"; vgl. darüber noch Näh. bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 86.

Stupfer (Stupfler) = a) Schneider (in Krämersprachen fem. Stupf(l)erin = Näherin); b) = „Fiaker", Mietwagenkutscher. Etymologie: Nach Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 774 bedeutet der Stupf (ahd. stuph, mhd. stupf) einen „kurzen Stoß mit dem Ellenbogen, Fingerknöchel oder auch sonst einem spitzen Dinge"; dazu das Zeitwort stupfen, d. h. bes. „stoßen, oberflächlich stechen, stacheln, spornen"; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 450; Paul, W.-B., S. 537; Genthe, S. 62; Horn, Soldatenspr., S. 30, Anm. 2. Stupfer = Schneider gehört also jedenfalls zu stupfen = „stechen" (vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 129), das auch der Wiener Gaunersprache bekannt ist (s. Pollak 233; vgl. im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [347]: stupfeln = nähen; s. auch schon oben das Syn. Stichler), während sich Stupfer für „Fiaker" (Droschkenkutscher) aus den übrigen sinnverwandten Bedeutungen des Zeitworts (s. bes. Paul, a. a. O., S. 537: ein Zugtier stupfen, um „es anzutreiben") erklären läßt (vgl. A.-L. 612). Auf dieselben Bedeutungen des Verbum geht auch der Gebrauch von Stupfer für den „Kavalleristen" in der württembergischen Soldatensprache zurück (s. Horn, a. a. O., S. 30).

Belege: für die Bedeutung unter a): Basler Glossar 1733 (202); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); Pfister bei Christensen 1814 (331); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344, hier: Stupfler; s. oben: stupfeln = nähen); v. Grolman 70 u. T.-G. 120; Karmayer 162 (hier allerdings Stumpfer, was aber wohl Druckfehler ist, ebenso wie für stumfen = stecken [= stechen?] wohl stupfen zu lesen sein dürfte, da es gleich etwas weiter heißt: stupft [Partiz.] = gesteckt; vgl. auch ebds. Stupfitzer = „Nadler", zu Stupfitze[n] = Nadel); Klenz, Schelten-W.-B., S. 129 (nach Tetzner, W.-B., S. 310); dazu aus den Krämersprachen: Schwäb. Händlerspr. (486: Stupfer = Schneider, 484: Stupflerin = Näherin); Pleißlen der Killertaler (436: stupferin = Näherin, Syn. stupferles-senn, wozu als masc.: stupferles Penk = Schnei-

der [vgl. dazu noch Teil II bei den Zus. mit Bink usw.], während stupfer hier „Gabel“ bedeutet); für die Bedeutung unter b): Castelli 1847 (392, dial.: Schdupfer); Fröhlich 1851 (410: ebenso); A.-L. 612; Groß 433.

Sudler (Süd[e]ler) = Färber. Etymologie: zu rotw. sudeln = färben, Sudel = Farbe (s. die „Belege“ unten), ironische Bezeichnungen, da in unserer gewöhnlichen Sprache Sudel „Pfütze“[1]), „Schmutzhaufen“, sudeln „im Schmutz herumwühlen“ (vgl. „besudeln“), dann auch „unsauber und flüchtig arbeiten“ bedeutet; s. bes. Paul, W.-B., S. 539. Im 16., 17. und 18. Jahrhundert bezeichnete man mit Sud(e)ler (od. Sudelkoch) einen „Feldkoch“[2]) oder „Marketender“, mit Sudlerin eine „Marketenderin“ oder auch eine „Spülmagd“ (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 229, lit. b.; Horn, Soldatensprache, S. 86 u. Anm. 2; Klenz, Schelten-W.-B., S. 77, 78 u. 25); doch kommt Sudler wohl auch in älteren Zeiten schon für einen schlechten Koch überhaupt vor (so z. B. bei Abraham a Sancta Clara, „Etwas für alle“, 1609, S. 609, zitiert bei Klenz, a. a. O., S. 78), desgleichen für einen schlechten Maler (s. Klenz, a. a. O., S. 94 mit Belegen aus dem 17. u. 18. Jahrh.), und neuerdings wohl für einen Buchdrucker (früher für einen nichtgelernten Drucker; s. Klenz, S. 20) oder endlich für einen Schriftsteller (Klenz, S. 140).

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (331, hier auch Sudel = Farbe); v. Grolman 70 u. T.-G. 92 (hier Südeler u. Sudel = Farbe, sudeln = färben); Karmayer G.-D. 220 (Sudler, Südler; Sudel = Farbe, sudeln = färben).

Tiller (Düller, Diller) = Henker, Scharfrichter s. Abschn. F, Kap. 1.

Treiber = „Louis“ (d. h. Zuhälter).

Beleg: nur in der schwäbischen Händlersprache (483). Eine Zusammensetzung mit Treiber in diesem Sinne ist Schnallentreiber, ebenfalls = Zuhälter: nach Luedecke in der „Anthropophyteia“, Bd. V, S. 8 (zu Schnalle = Dirne, worüber das Nähere noch in Teil III). — In anderen Bedeutungen erscheint Treiber: a) in Schubtreiber = Polizeidiener, der den Schub besorgt (nach Schütze 90 u. Ostwald [Ku.] 138) sowie b) in dem sonderbaren Rumtreiber = Böttcher (Küfer, Scheffler). Dieser Ausdruck, der auch allgemein volkstümlich ist (s. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 92; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 103; Klenz, Schelten-W.-B., S. 17, 18) stammt davon her,

---

1) Auch diese Bedeutung findet sich hier und da in den Sammlungen der Gaunersprache; s. z. B. v. Grolman 70 u. T.-G. 115, 125 u. Karmayer G.-D. 220 (Suddel = Sumpf, Pfütze, Lache).

2) In dieser Bedeutung gehört das Wort zwar „sicher zu sieden“; „aber zweifelhaft bleibt es, ob (auch) unser sudeln dazu gehört, so daß es zunächst eigentlich (wie z. B. Kluge, W.-B., S. 451 annimmt) ‚unreinlich kochen‘ bedeutet haben müßte“ (so: Paul, W.-B., S. 539).

daß der Böttcher bei dem Auftreiben der Reifen um die Fässer um diese herumzugehen pflegt, er enthält aber zugleich wohl auch eine Art Wortspiel, da man unter einem „Rumtreiber" (= Herumtreiber von „sich herumtreiben") auch einen Vagabunden oder Bummler verstehen kann. Belege (vgl. Schütze 86): Kahle 36; Schütze 86; Wulffen 402; Rabben 112; Kundenspr. III (428), IV (433); Klausmann u. Weien (Ku.) XXV; Thomas 24; Ostwald (Ku.) 125; die Wiedergabe des Wortes durch „Bäcker" bei Groß 425 beruht wohl auf einem Druckfehler. Analogie: im gewöhnl. französischen Argot tourne-autour = Faßbinder (s. Vilatte, S. 288, Nr. 1; vgl. ebends. Einltg., S. V).

Triller = Spinner, Trillerin = Spinnerin. Etymologie: zu rotw. trillen = spinnen (s. außer den Belegen unten auch schon Pfister 1812 [307]), das jedenfalls identisch ist mit dem, auch unserer Gemeinsprache bekannt gewesenen drillen oder trillen, d. h. „drehen" (vgl. Driller oder Triller = Drehhäuschen, früher eine Art Pranger, in dem die Ausgestellten herumgedreht wurden), dann besonders auch „durch Drehen verfertigen" (so z. B. Fäden; vgl. bei Bürger: „trille fein ein Fädelein"), „abrunden", im übertragenen Sinne (z. B.: Rekruten drillen, d. h. „einexerzieren", dann verallgemeinert etwa = „plagen, quälen") noch heute gebräuchlich. S. schon Pott II, S. 17 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 566 (unter „drillen") u. 660 (unter „trillen"), Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1410 (unter „drillen", Nr. 4, 6, 7), Paul, W.-B., S. 114 u. Kluge, W.-B., S. 99 (beide unter „drillen").

Belege: v. Grolman 72 u. T.-G. 123 (Triller = Spinner, trillen oder trillitzen = spinnen); Karmayer 167 (ebenso, auch fem.: Trillerin); A.-L. 617 (trillen = spinnen, Triller aber hier enger = „der Spinner auf der Spinnstation in Strafanstalten" [1]); vgl. auch noch Tetzner, W.-B., S. 310 (Triller = Spinner).

Wiltner, Wildner = Krämer, insbesondere Silberkrämer (Silberhändler, Gold- und Silberwarenhändler). Die Etymologie ist unsicher. A.-L. II, S. 207 dachte — „wegen der unsteten Lebensweise" solcher Krämer — an das ältere deutsche „Wildener" (mhd. wildenaere), eine Nebenform zu „Wilderer" (mhd. wilderaere), das übrigens ursprünglich nur den Jäger, erst später den Wildschützen im Sinne von „Wilddieb" bezeichnet hat (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 900 vbd. mit Kluge, W.-B., Sp. 493/94). Hält man diese Ansicht für begründet, so würde es sich also hier um eine Art Berufsübertragung handeln (vgl. deshalb dazu auch noch Teil III).

Belege: Schon im Lib. Vagat. (Teil II, Einltg. [52]) und im Niederd. Lib. Vagat. (Teil II, Einltg. [74]) kommt Wiltner für eine Art von Betrügern

---

1) Auf die hiermit zusammenhängenden Bezeichnungen Trillenkantig (-kanti) oder Trillerbajis u. ähnl. für das „Spinnhaus", d. h. — modern gesprochen — das Zuchthaus, ist in Beitr. III noch näher zurückzukommen.

(mit falschen Silberwaren u. dergl.) vor; ähnlich bei Fischart 1593 (113: Wiltner); bereits in allgemeinerem Sinne hat aber das Wort Schwenters Steganologia um 1620 (139: Wildner = Silberkrämer); s. ferner A. Hempel 1687 (169: Wildner = „ein Cramer") u. Waldheim. Lex. 1726 (186: ebenso)[1]); die (ältere) Form Wiltner haben dann wieder: Rotw. Gramm. v. 1755 (27 u. D.-R. 45, Bedeutg.: Krämer; vgl. auch Abtlg. III, 64), v. Grolman 75 u. T.-G. 122, Karmayer 181 (bei beiden in der Bedeutg. „Silberhändler") u. Groß 438 (Bedeutg.: Gold- und Silberwarenhändler).

Wins(e)ler = Geiger, Musikant. Etymologie: Der Ausdruck gehört zu dem gaunersprachl. Winsel für „Violine" (s. A.-L. 621; Groß 438; Wulffen 404; Ostwald 168), einer (von dem Zeitw. winseln, Intensiv. zu mhd. winsen = „jammern" [s. Kluge, W.-B., S. 495] abgeleiteten) spöttischen, auf die hohen Geigentöne anspielenden Bezeichnung, die dem Volke auch sonst, namentlich im bayerisch-österreichischen Sprachgebiete, geläufig ist. S. Schmeller, Bayer.-W.-B. II, Sp. 961 (unter „winsen"); Castelli, W.-B., S. 267; die Wiener Dial.-Lexika von Hügel (S. 191) und Schranka (S. 188); vgl. auch das (bes. bei den Studenten beliebte) „Wimmerholz" (s. Weise, Ästhetik, S. 156), das Rabben 140 u. Ostwald 167 auch als gaunersprachl. für „Orgel", „Leierkasten" angeführt haben, sowie das wienerische „Wimmerkasten" = Piano (nach Schranka, Wien.-Dial.-Lex., S. 187).

Belege: A.-L. 621; Klenz, Schelten-W.-B. 103 (nach Tetzner, W.-B., S. 310).

Zän(c)ker (Zänkerer), Zanker (Zank) = Soldat, Korporal; Gendarm, Polizeibeamter, Polizeiwachmann; Gefangenwärter. Etymologie: Der Ursprung des Wortes ist noch nicht sicher festgestellt. Man könnte (mit Pott II, S. 15) vielleicht denken an eine Herleitung von „Zank", „zanken" (ähnlich wie Gauzer = Polizeibeamter von gauzen für „brummen, zanken, keifen" u. dergl. [vgl. oben S. 48]), was namentlich auch für den (bei Karmayer angeführten) Begriff „Korporal" (mit Rücksicht auf dessen Schimpfereien auf dem Kasernenhofe) nicht übel passen würde (vgl. dazu auch Karmayer 184: Zankerei = Schimpferei, zankern = schimpfen). Nach A.-L. 624 wäre dagegen Zänker identisch mit Zinker, über dessen Deutung jedoch wieder verschiedene Ansichten bestehen (worüber das Nähere gleich weiter unten). Klenz, Schelten-W.-B., S. 113 gibt keine Erklärung des Ausdrucks.

---

1) In diesen beiden Sammlungen findet sich ferner: ein Wild = eine Bude, ein Grünwild = eine Silberbude, ein Bley-Sacks-Wild = eine Zinnbude, ein Flader-Wild = eine Band- oder Zwirnbude. S. A. Hempel (167, 169); Waldheim. Lex. 1726 (186, 189, 190).

Belege: a) für die Form Zän(c)ker oder Zanker: A. Hempel 1687 (167: Zäncker = Soldat); Waldheim. Lex. 1726 (188: ebenso); Karmayer 184 (Zanker = Korporal); Zimmermann 1847 (389: Zänker = Gendarm; vgl. ebds. 384 unter „Pallopeten"); A.-L. 624 (Zänker = Polizeibeamter, Gefangenwärter, Gendarm); Rabben 143 (Zanker u. Zänker = Gendarm); Ostwald (Ku.) 169 (Zänker = Gendarm); vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 14 (ebenso); b) für die Form Zänkerer: Pollak 236 (Bedeutg.: Polizeiwachmann); Ostwald (Ku.) 169 (ebenso); bei Berkes 131 findet sich Zenkerer für „Soldat„; c) das kurze Zank hat für „Polizeiwachmann" nur Pollak 236 neben der Hauptbedeutung „Polizei", die auch bei Ostwald (Ku.) 169 angegeben ist. Über die Form Zankert (= Gendarm) s. schon oben im Abschn. D, Kap. 3, Nr. 1. — Zusammensetzungen: a) Oberzanker (-zänker, -zenkerer) bedeutet eine höhere Charge, und zwar nach Karmayer 120 (Oberzanker) den „Feldwebel, Sergeanten", nach A.-L. (Oberzänker) einen „höheren Polizeibeamten", „Polizei- oder Gefängnisdirektor" (vgl. Oberzinker weiter unten bei „Zinker"), nach Berkes 119 (Oberzenkerer) einen „Oberkommandanten" oder „hohen Offizier"; b) Unterzänker = Gefängniswärter, niederer Aufseher, Stockhausknecht: nach Thiele 319 (vgl. das Synon. Unterzinker bei „Zinker").

Zin(c)ker = Offizier, Befehlshaber, Beamter, insbesondere auch (wie Zänker usw.) Polizei- oder Gefängnisbeamter (Gefangenwärter), Gendarm. Etymologie: Es liegt nahe Zinker mit dem rotwelsch. Zink(e) oder Zinken = Zeichen [1]) in Zusammenhang zu bringen, und zwar entweder mit Bezug auf die „Abzeichen" an der Uniform

1) Schon im Waldheim Lex. 1726 (188) kommt Zincken in dem engeren Sinne von „Petschaft" vor, bei Schöll 1793 (272) Zinke für „Name", „Zeichen", und letztere Bedeutung bleibt seit dem 19. Jahrh. im wesentl. vorherrschend, obwohl sich daneben auch die engere von „Petschaft, Siegel, Wappen, Stempel, Stempelabdruck" erhalten hat; s. die Belege bei Schütze 100 unter „Zinken". Über den Begriff der sog. Gaunerzinken, d. h. geheimer Verständigungszeichen der Gauner (vgl. schon Basl. Glossar 1733 [205: Zincken stecken = Zeichen geben], was dann öfter wiederholt worden) und ihre Einteilung s. Näh. bei Groß 351 ff. u. E. K. 94, 95 unter „Zinken". — Über die Etymologie des Wortes gibt es drei Ansichten (vgl. Groß in s. Archiv II, S. 12, 13; Günther, Rotwelsch, S. 99 u. Anm. 119), nämlich: a) Ableitung vom zigeun. šung = „Geruch, Wohlgeruch" (vgl. Pott II, S. 226/27; Liebich, S. 160; Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S. 73 unter „šung"); dafür z. B. A.-L. II, S. 52 u. IV, S. 624 sowie auch Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 248, Anm. 177; b) Ableitung vom latein. signum (französ. signe); dafür Wagner bei Herrig, S. 217 u. Landau im Schweiz. Archiv f. Volkskunde IV, S. 241; c) vom deutschen „Zinke" (schon mhd. zinke, ahd. zinko; vgl. Kluge, W.-B., S. 507) = „Zacke" (vgl. die Zinken an einer Gabel, Harke, an einem Felsenberge; scherzhaft auch Zinke = [lange] Nase sowie vulgär für penis [s. v. Schlichtegroll in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 3]). Man wollte damit also „das Zackige des Zeichens ausdrücken". So: Groß 351, vgl. auch Archiv II, S. 13 u. Hans Schukowitz im „Globus", Bd. 74 (1898), S. 1, Anm. 3 (mit Hinweis auf die — wohl ebenfalls nach der Gestalt so benannte [s. Paul, W.-B., S. 681] — Zinke als Blasinstrument, ein Abzeichen des fahrenden Volks in seinem Wappen.

der Offiziere, Polizeibeamten usw. (wofür dann freilich richtiger „Gezinkter“ u. dergl. stehen müßte) oder mit Rücksicht auf das „Zeichen geben“ beim Kommandieren oder — sofern das Wort für Beamte gebraucht wird — auf die Beglaubigung von „Papieren“ (Pässen, Legitimationspapieren usw.) durch Aufdruck eines Zinken, d. i. amtlichen Stempels (dafür anscheinend Klenz, Schelten-W.-B., S. 110 unter „Oberzinker“; vgl. dazu auch die folgende Anm. a. E.) Vielleicht ist aber das Wort überhaupt nicht deutschen Ursprungs, sondern nur eine „Andeutschung“ des schon früher (Abschn. A, Kap. 2, S. 260) betrachteten zigeun. und rotw. Singalo = Soldat (Mitteilg. von Dr. A. Landau)[1]).

Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Zinker = Offizier); Rotw. Gramm. v. 1755 (28 u. D.-R. 42: ebenso); v. Grolman 76 (Offizier, Befehlshaber, Mann von Ansehen); Karmayer 186 (Befehlshaber, Offizier); Thiele 325 (Offizier, Beamter, überhaupt „jemand, der etwas zu befehlen hat“); A.-L. 624 (= Zänker; s. oben S. 83). — Zusammensetzungen: a) Oberzinker = Oberoffizier, Oberbefehlshaber, Kommandant, Kommandeur, Polizei-, Gefängnisdirektor usw. Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (17 u. D.-R. 42); v. Grolman 52 (vgl. hier Oberzinke = hoher Titel, Charge, Charakter) u. T.-G. 88, 113, 131 (hier: vornehmer Mann); Karmayer 120 (auch hier: Oberzinken wie bei v. Grolman); Thiele 288 (Oberbefehlshaber [sowohl in bürgerl. als militär. Beziehung], auch Oberaufseher des Ge-

1) Dagegen gehört ohne Zweifel zu dem rotw. Zink(en) = Zeichen der allerdings seltenere ältere Gebrauch des Wortes Zinker für „Henker“, „Scharfrichter“. S. darüber Groß in s. Archiv, Bd. II, S. 13 mit Hinweis auf eine Stelle in einer etwa aus dem Jahre 1515 stammenden „Rotwelschen Grammatik“ (näh. Titel s. a. a. O., S. 13), wo im Kap. 11 („Von stabulern das ist Ertzbettlern“, S. 21) vom „Zincker vnd Caueller“, d. h. Henker und Schinder, die Rede ist. „Mit der Bedeutung ‚Zincker‘ für Henker“ — so meint Groß, a. a. O., wohl mit Recht — sei offenbar auf das Kneipen mit glühenden Zangen, das Aufbrennen von Brandmarken und Verstümmeln angespielt (bezeichnen, mit Zeichen versehen). Das sei „um so wahrscheinlicher als im selben Buch (in einem kleinen Wortverzeichnisse von Gaunerausdrücken) vorkommt: Zwicker = Henker“ (s. dazu noch gleich weiter unter „Zwicker“). Auch im Lib. Vagat. Teil I, Kap. 2 („Von Stabülern“, S. 39) findet sich die Verbindung „zwickman und kaueller“, ebenso im Niederd. Lib. Vagat., Teil I, Kap. 2 (60). Erwähnt sei hierzu noch, daß bei Karmayer 47 die Gaunerwörter: Flammzinken = Brandmal, Brandmark, Flammzinkerei = Brandmarkung und flammzinkiren = brandmarken vorkommen. — Mit dem rotw. Zink(en) im Sinne von „Stempel“ und dergl. hängt zusammen die Bezeichnung Zinker (Zinkierer oder Zinkermann) in der Bedeutung „Anfertiger falscher Stempel und Urkunden“, die z. B. Rabben 144 und Ostwald 170 anführen (was von Klenz, Schelten-W.-B., S. 110 zur Erklärung des Ausdrucks Oberzinker = Polizeidirektor herangezogen; s. schon oben im Text. — Über die Ausdrücke Zinken-Malocher, Zinkenbohrer oder Zinkenpflanzer (für Petschaft- oder Stempelstecher, -macher) s. das Nähere noch in Teil II.

fangenhauses); Groß 419 (Polizei-, Gefängnisdirektor; vgl. Oberzänker bei A.-L. [oben S. 83]); Ostwald 110 (Polizeidirektor); b) Unterzinker: bei Thiele 319 in derselben Bedtg. wie Unterzänker (s. oben S. 83).

Zwicker (Zwenker) = a) Henker; b) Zimmermann (selten). Etymologie: zum Zeitwort „zwicken", wozu — für die Bedeutung unter a — das Nähere schon im Abschn. D, Kap. 3 bei „Zwickert" angeführt ist. Vgl. auch die Synonyme Zwickmann (s. Teil II), Ritzer (s. oben S. 65) und Zinker (oben S. 84, Anm. 1).

Belege: für die Bedeutg. unter a): (außer der schon oben S. 84, Anm. 1 angeführten Stelle) Lib. Vagat. (55); Niederd. Lib. Vagat. (78: hier: Zwenker); Gengenbach 1516 (83); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94); Fischart 1593 (113); Rotw. Gramm. v. 1755 (28 u. D.-R. 37, vgl. Abtlg. III, 63); v. Grolman 77 u. T.-G. 101; Karmayer G.-D. 224; Wulffen 404; Rabben 145; Ostwald (Ku.) 173; über die Feldsprache s. Horn, Soldatenspr., S. 123: für die Bedtg. unter b): nur Karmayer 188.[1])

(Fortsetzung folgt.)

Nachträge und Berichtigungen.

I. Zu Archiv Bd. 38, Heft 3/4, S. 193—288.

(Einleitung und Teil I, Abschn. A u. B dieses Aufsatzes)[2]).

Einltg., S. 205, Anm. 5 ist statt koszi bezw. Koszi zu lesen: koczi bezw. Koczi.

S. 218/19: Mondschein (in Wien) für „Wachmann" ist wahrscheinlich weniger als abstr. pro concreto aufzufassen als vielmehr als pars pro toto, da es vermutlich Bezug nimmt auf den weißmetallenen, von dem Wiener „Sicherheitswachmann" vorn am Halse

---

1) Eine dritte Bedeutung von Zwicker (Zwycker) kennt noch die Terminologie der Falschspieler in älterer Zeit. S. z. B. Köbels Neues Gedicht um 1520 (87); vgl. dazu Kluge, Rotwelsch I, S. 30 (in der Anm. zu Nr. XIV [Breslauer Malefizbuch um 1495 ff.]). Außerdem kommt es auch noch vor für „Beißzange" oder „Hammer" (s. darüber das Nähere schon oben S. 31, Anm. 1 bei „Zwickert") sowie endlich für „Wink" (mit den Augen, als Erkennungszeichen der Gauner) bei Karmayer 188, wofür sonst Zwack oder auch Zwickel, Zwackling oder Zwickling gebräuchlicher; s. (außer Karmayer 187) z. B. auch A.-L. 625; Groß 439 u. E. K. 95; Rabben 145; Ostwald 173.

2) Die hier angeführten Nachträge nehmen teils Bezug auf H. Klenz, Schelten-Wörterbuch, Straßb. 1910 (s. oben S. 1, Anm. 1), teils beruhen sie auf Mitteilungen, die mir s. Zeit (über Teil I, Einltg. u. Abschn. A u. B) von einer Reihe von Gelehrten zugingen (unter denen bes. Dr. A. Landau, Wien hervorzuheben ist). Gleichzeitig sind hier auch einige Irrtümer und Druckfehler berichtigt worden.

getragenen halbmondförmigen Ringkragen mit seiner Nummer als Dienstabzeichen. Vgl. dazu auch Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 424 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2511 unter „Mondschein". — Zu beachten ist aber auch was Groß 376 u. E. K. 90 über „Mondschein" als Warnruf der Gauner ausgeführt hat.

Abschnitt A, Kap. 1, S. 223: Statt: „Chorosch = Schneider" ist zu lesen: „= Schmied", womit auch die dort angegebenen Belegstellen das Wort wiedergegeben haben.

S. 227: Mallach für Gallach (bei Karmayer 109) ist vielleicht doch nicht bloß Druckfehler, sondern (gleich Wallach) ein Wortspiel mit dem jüd. Mallach, hebr. malâ'k = „Bote (Gottes), Engel" (vgl. A.-L. IV, S. 396 [unter „Loach"]).

S. 228: Für Kapdon = strenger Polizeibeamter und dergl. ist A.-L.s. Etymologie wohl die richtigere, da das neuhebr. kapdân (für „scharfer Aufpasser") ein den Juden namentlich durch das bei A.-L. 449/50 erwähnte Sprichwort: en hakapdon melammed = „ein allzu scharfer Aufpasser ist kein guter Lehrer" geläufig gewesen ist.

S. 241: Sorar = Kaufmann kann auch unmittelbar von dem gleichbedeut. jüd. Sochar (Socher) als eine andere Schreibung dieses Wortes hergeleitet werden.

S. 243, Anm. 1: Betr. die Etymologie von Urach = geheimer Polizist (bei Ostwald [Ku.] 159) ist jetzt von Klenz, a. a. O., S. 113 die Vermutung ausgesprochen worden, daß der Ausdruck von „dem früheren festen Bergschloß Hohen-Urach im Württembergischen" herstamme könne.

Abschnitt A, Kap. 2, S. 252, ist statt pononcy zu lesen: ponocny.

S. 262/63 (Anhang): Bachulke hat in der Sprache der Drucker die Bedeutung „Ballenmeister, der die Farbe auftrug" gehabt; s. Klenz, a. a. O. S. 19 und die daselbst angeführte Spezialliteratur.

Abschnitt A, Kap. 3, S. 264: Zu den rotw. Wörtern aus dem Lateinischen (auf -us) sei noch bemerkt, daß Klenz, a. a. O., S. 137 (nach Tetzner, W.-B., S. 309) Kulmus für „Schreiber" als gaunersprachl. verzeichnet und auf das latein. calamus zurückgeführt hat.

S. 266: Bolgermann = Polizeikommissar (bei Ostwald 23) ist von Klenz, a. a. O., S. 107 aufs Hebräische zurückgeleitet worden, u. zwar auf neuhebr. pālág, das aber — nach Prof. Stumme — nicht „zanken", sondern nur soviel wie „teilen, trennen" bedeutet,

während neuhebr. pe'lîgā(h) allerdings „Streit“ ist und somit allenfalls zu dem von Klenz als Analogie herangezogenen Zänkerer (s. oben S. 82) passen würde.

Abschnitt A, Kap. 4, S. 271, Anm. 1: Das althd. warta ist nicht sowohl „Wächter“ als „Warte“, d. h. „spähendes Ausschauen“, dann „Ort, von dem aus gelauert wird“; s. Kluge, W.-B., S. 483 unter „Wart“.

S. 271: Furatsch = Fuhrmann (das auch Klenz, a. a. O., S. 36 aufs Französische zurückführt) könnte doch recht wohl auch abzuleiten sein vom deutsch. „Fuhre“ mit der slavischen Endung -ač (gespr. -atsch) für Standes- und Berufsbezeichnungen, die auch in deutsche Mundarten Eingang gefunden hat (vgl. „Tolpatsch“); s. auch weiter unten bei Ha(r)datsch.

S. 275: Betr. Bäcker = Teufel s. auch Klenz, a. a. O., S. 12, 13, der bemerkt, daß der Volksmund den Kuckuck einen Bäckerknecht nenne; „sein mehlbestaubtes Gefieder stamme daher, daß er in teurer Zeit den Armen von ihrem Teig gestohlen habe“. Da nun für „Teufel“ auch „Kuckuck“ gesagt wird, so scheint der Verf.: Bäcker = Kuckuck = Teufel erklären zu wollen, was aber doch wohl etwas gesucht ist.

Abschnitt B, Kap. 1, S. 276. Zu dem sprichwortartigen: „Kaufmann — Laufmann“ s. noch weitere Beispiele und Literaturangaben bei Klenz, a. a. O., S. 72.

S. 277: Ha(r)datsch = Hatschier, Polizeidiener, Wachmann usw. ist von Klenz, a. a. O. S. 108 in Beziehung gebracht worden zu dem hebr. Zeitw. chādâ(h) = „greifen“. Nach A. Landau liegt hierbei offenbar eine Verwechselung mit hādâ(h) vor, das in der Bibel nur einmal (Jesaia 11, 8) vorkommt und mit „ausstrecken“ übersetzt wird; es sei aber „höchst unwahrscheinlich, daß dieses seltene Wort, „das im späteren Hebräisch und daher auch im Jüdischdeutschen nicht bekannt ist, in die Gaunersprache übergegangen sei“, außerdem „müßte es nach der Aussprache der deutschen Juden hôdô, nach der der polnischen hûdû lauten, die a von Hadatsch wären also nicht zu erklären“. Dagegen hält Landau selbst eine Ableitung aus dem Tscheschischen, nämlich von hadač = „Wahrsager“ für möglich. Freilich müßte man dann die (z. B. bei Pollak 215 angeführte) Bedeutung „Denunziant“ für die ursprünglichere ansehen, aus der sich der Begriff „Polizeidiener, Wachmann“ usw. erst später entwickelt habe. Zu bemerken ist dazu noch, daß es in der tschechischen Gaunersprache (bei Puchmayer, Románi Čib, Prag 1821 und in einem ungefähr gleichzeitigen handschriftlichen Glossar, abgedruckt in

der volkskundl. Zeitschr. Český Lid, Jahrg. 1905) eine Vokabel hadowat = verraten gibt, die den Zusammenhang mit Hadatsch = Denunziant herstellt (Mittlg. von Landau).

Abschnitt B, Kap. 2, S. 280: ixscha = Mädchen (in der Frickhöfer Sprache) kann (statt als durch Umstellung von Schickse) vielleicht auch unmittelbar aus Ischa, hebr. ischâ = „Weib“ (s. A.-L. IV, S. 327 u. 552) entstanden sein.

II. Zu Archiv Bd. 42, Heft 1/2, S. 1—85.

(Teil I, Abschn. C, D u. E.)

Zu den im Abschn. C (S. 2, 3, 6, 10) besprochenen Ausdrücken Hach(e) u. ähnl., Hutz od. Hau(t)z u. ähnl., Hegel (Häckel usw.) und Butz (Putz) sei — bezüglich des Vorkommens dieser Worte in den deutschen Mundarten — bes. noch verwiesen auch auf die Angaben bei Herm. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch (Tübingen 1904 ff.), Bd. I, Sp. 1570/71 (betr. Butz) u. III, Sp. 1009, 1011 u. 1304 (betr. die anderen Vokabeln). Über Hach s. auch Vilmar, Idiotikon für Kurhessen (Marbg. u. Leipzig 1868) S. 142. Über Ruch, Ruoch usw. (S. 5) vgl. noch v. Schmid, Schwäb. Wörterbuch (2. Ausg. Stuttg. 1844), S. 440.

Zu S. 14/16 betr. A.-L.s Erklärung des Wortes Schref(f) s. auch A.-L. 611 unter „Strich“, wo er geradezu meint, Schref sei „nur die niederdeutsche Übersetzung von Strich“.

Abschn. D, S. 27: Reiter heißt im W.-B. von St. Georgen 1750 (218) Trappen-Leininger (nicht: Trappert-L.), obwohl Trappert für „Pferd“ sonst durchaus vorherrscht.

Zu S. 27/28 u. Anm. 1: Betr. Haurigerlaninger = Schildwache (im Pfullendorf-Jaun.-W.-B. 1820 [344]) und seine Erklärung sei noch ausdrücklich bemerkt, daß sich das Zeitw. hauren als rotw. Vokabel zweimal auch im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. selbst angeführt findet, und zwar einmal (343) für „ruhen“, sodann (344) für „sitzen“.

Abschn. E, S. 40 (Duderer): Als Nebenformen zu dudern (= Horn, Trompete blasen) finden sich noch duttern (v. Grolman 17), duten oder tutten (Karmayer 32 u. 168) u. zu dem Subst. Duder (= Waldhorn u. dergl.): Dute(n) oder Tute(n) = Horn, Trompete (Karm. 32, 168).

S. 44, 44, Anm. 2: Die Form Flattern (plur.) = Wäschestücke hat auch Borstel, Unter Gaunern, S. 11.

S. 51: Zu Juckeler = Post-, Pferdeknecht usw. und seine Erklärung sei erwähnt, daß nach O. Meisinger, Die Appellativnamen in den hochdeutschen Mundarten (Beilage zum Lörracher Gymnas.-Progamm, 1910, Nachträge zu dem unter gleichem Titel und ebenfalls als Beil. zum Lörracher Gymnas.-Progr. 1904 erschienenen Teil I), S. 11 im Badischen Gauljockel (von Jockel als Dimin. zu Jakob) für jemd., der „seine Freude an Pferden hat“ vorkommt.

S. 77, 78: ist zwischen die Vokabeln Stranglingler und Stri(c)kler einzureihen noch: Strichler = Zuhälter, das (gleich dem noch in Teil II zu betrachtenden Synon. Strichbube) zurückgeht auf Strich, das sich schon im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (222) für „Gang“ (der „Spitzbuben“) angeführt findet, in neuerer Zeit aber, bes. bei den Dirnen, die engere Bedeutung des Auf- und Abgehens derselben auf bestimmten Straßen (um Männer zu „fangen“) angenommen hat (vgl. an od. auf den Strich gehen, s. u. a. schon Fröhlich 1851 [409] u. A.-L. 612; vgl. auch oben S. 15, Anm. 1 u. Weiteres noch im Teil III unter „Strichvogel“). Belege (für Strichler): A.-L. 612; Groß 433 vbd. mit 402 (unter „Fiesel“); Pollak 233.

II.

Zur Psychologie der Verbrecherin.

Von

Dr. Alexander Jassny, Petersburg.

Das Weib hat weniger als der Mann mit der Außenwelt zu schaffen: die Sorgen des Erwerbes werden meistenteils vom Manne getragen, derselbe tritt für das Weib in der Gesellschaft und im Staate ein. Der Kampf des Weibes, die Ausschreitungen dieses Kampfes, bewegen sich in engeren Zirkeln; gewöhnlich geht dabei der Kampf um den Mann oder mit dem Manne. Unsre männliche Kultur unterjocht das Weib, raubt ihm die Mittel zum ehrlichen, offenen Streit und verweist es auf Kampfesweisen, die ganz charakteristisch für die Schwachen sind. Nicht umsonst werden öfters der Charakter und die Formen der Empörung beim Weibe mit solchen beim Kinde verglichen. In seinem vor kurzem in Wien abgehaltenen Vortrage über das Ideal der Ehe führte Professor August Forel folgendes aus: „Bei keinem Tier ist das eine Geschlecht der Untergebene des andern. Nur beim Menschen ist es so. Dadurch haben wir es zustande gebracht, daß unsre Frauen sich nicht nach ihrem eigenen Genius entwickeln können. Wir haben tierisch genommen kein Recht, die Frau zu bevormunden. Es ist natürlich nicht das Ideal der Frauenemanzipation, daß die Frau dem Manne nachäfft. Das verliert sich aber, wenn man ihr Freiheit läßt. Eine Unmasse sozialer Kräfte liegt im Frauengehirn brach. Die Frauenemanzipation, die Frauenrechte sind eine Sache, die noch unbedingt zum Abschluß kommen muß durch den Fortschritt der Kultur." Auch Lombroso und Ferrero kommen in ihrem Werke „Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte", obschon sie die Annahme einer organischen und intellektuellen Inferiorität des Weibes — letztere kann ihrer Ansicht nach durch eine ausgedehntere Anteilnahme am sozialen Leben gehoben werden — für berechtigt halten, was die soziale Stellung des Weibes anbetrifft zu folgenden Schlüssen: „Nicht eine Zeile dieses

Anmerkung des Herausgebers. Wenn ich mich auch den Ausführungen des Herrn Verfassers durchaus nicht anschließen kann, so glaube ich doch, die interessante Darstellung den Lesern des „Archivs" nicht vorenthalten zu sollen.

Werkes rechtfertigt somit die vielfache Tyrannei, deren Objekt das Weib gewesen ist und noch ist, von dem Tabu an, das ihr Fleisch zu essen und Kokosnüsse zu berühren verbietet, bis zu dem Verbote sich eine Berufsbildung anzueignen und, was noch schlimmer ist, die erworbene Bildung in einem Beruf zu verwerten; durch solche lächerliche und grausame Einschränkungen haben wir sicher dazu beigetragen, die Inferiorität des Weibes zu erhalten, ja zu steigern, um sie zu unserem Vorteil auszunutzen, auch wo wir die leichtgläubige Hörige heuchlerisch mit Schmeichelei überhäuften, an die wir selbst nicht glaubten, und die sie oft nur zu neuen Opfern vorbereiten sollten" (Vorwort S. VII)

Nun ist es ja begreiflich, daß die „männliche" Denkungsart auf uns selber zurückwirkt, daß wir auch selber oft den Glauben an unsere Überlegenheit gewinnen. Von solchen Denkern, die wie z. B. Otto Weininger als innerlich vollständig unfrei erklärt werden müssen, abgesehen, treffen wir zuweilen bei den schärfsten Köpfen ganz „originell-männliche" Theorien. Voriges Jahr erschien das Werk „Der Sexualverbrecher" von E. Wulffen, dem talentierten Verfasser der „Psychologie des Verbrechers". Über das Weib als Verbrecherin finden wir in diesem Werke folgende markante Stellen: „Eine besondere Art dieses Sexualverbrechers ist das Weib, dessen ganzes Wesen in nicht mißzuverstehendem Sinne Geschlechtigkeit ist, die mit seiner Verbrechensverübung fast immer einen in der Verknüpfungsart variierenden Zusammenhang aufweist (S. 32). Man kann sagen, daß es im physischen wie im psychischen Leben des sexual geweckten Weibes kaum ein Stelle gibt, die nicht in irgendwelche sexuelle Beziehung gesetzt werden könnte. . . . Bei den innigen Beziehungen, die beim weiblichen Geschlechte zwischen Sexualapparat und zentralem Nervengebiet bestehen, ist klar, daß die erotischen Empfindungen beim Weibe ganz anders vorherrschen als beim Manne." (S. 361). „Meine Behauptung, daß das Weib die geborene Sexualverbrecherin im Sinne eines neuen Typus ist, möchte ich aber tiefer begründen. Die weibliche Passivität, welche das Weib vom Verbrechen zurückhält, ist, ebenso wie die gegensätzliche Aktivität des Mannes, ihre biologisch begründete Sexualität. Der Zusammenhang zwischen Sexualität und Verbrechen ist beim Weibe so eng vorhanden, daß Krauß (Psych. d. V.) mit Recht sagen konnte, die intakte Geschlechtsehre bilde für das Weib einen Talisman gegen das Verbrechen. Bekanntlich kennt das Weib nur eine Ehre, auch dies ist für sie charakteristisch, sie kennt nur die Geschlechtsehre . . (S. 362)". Wenn Wulffen nun im Kapitel „Sexualverbrechen auf

sozialer Grundlage" sehr richtig betont, daß der Mann in dem Weibe die Dirnennatur gezüchtet hat, und weiter, daß wir (Männer) es mit Zwang in den Bereich unserer Sinnlichkeit bannen, so erscheint unsrem Erachten nach seine biologische Theorie auch nichts anderes als eine Übertragung der männlichen Sinnlichkeit auf das Weib, dessen ganzes Wesen Geschlechtigkeit sein soll. Der andersartige, aber tiefere Zusammenhang zwischen dem weiblichen Sexualapparat und dem Zentralnervensystem wurde bis jetzt noch von keinem bewiesen. Wenn man auf die Kompliziertheit dieses Apparates hinweist, so ist damit noch kein Beweis geliefert. Übrigens betonen Lombroso und Ferrero mit Recht, daß dieser ganzer Apparat nicht für das sexuelle Leben, sondern zur Entwickelung und Ernährung der neuen Generation bestimmt ist. Die genannten Schriftsteller nehmen die Liebe beim Weibe als nichts anderes denn als einen sekundären Charakter der Mutterschaft an, die sexuelle Sensibilität ist schwach entwickelt und von der mütterlichen Sensibilität übertroffen, das Weib, organisch genommen, ist mehr zur Mutter als zur Geliebten geschaffen. Wullfen selbst betont die Kindesliebe des weiblichen Geschlechts und führt weiter aus: „Die mütterlichen Gefühle stehen in einem gewissen Gegensatze zu den geschlechtlichen Regungen. Müller sagt hierüber sehr schön: Die vielen Äußerungen der weiblichen Psyche einem geliebten Manne gegenüber haben meiner Ansicht nach ihre Wurzel in ererbten Mutterschaftsgefühlen. Diese Äußerungen werden oft irrtümlicherweise auf einen sinnlichen Drang zurückgeführt, der indes ganz fehlen kann. . . Die Liebe des Weibes wird vom Manne oft falsch beurteilt, da er ihr seine eigene starke Sinnlichkeit unterschiebt" . . . . (S. 35,36). Wenn weiter die starke Sexualfunktion des Weibes herbeigezogen wird, welch weiten Begriff wir nur mit großer Vorsicht aufnehmen wollen, so beweist auch die letztere noch nicht die Stärke des erotischen Gefühls beim Weibe. Das Kindergebären beim Tierweibchen ist mit keiner erhöhten Sexualität verbunden, im Gegenteil, der Geburtsakt in den niederen Volksschichten, wo das Weib physisch besser entwickelt ist, macht im Leben des Weibes noch keine Epoche aus, — wenn er nicht mit ungünstigen sozialen Verhältnissen verbunden ist. — Wulffen selbst nimmt eine größere sexuelle Passivität beim Weibe an. Woher also die gesteigerte Erotik? Der Kernpunkt liegt da in der Auffassung der Dinge: vom „männlichen" Standpunkt aus erscheint die Menstruation und die ganze Sphäre des weiblichen Sexuallebens geeignet, das Weib als inferiores, unreines Geschöpf zu empfinden, es als vollständig unter dem Banne der Sexualität stehend zu begreifen. Dieser Standpunkt wird in der Bibel,

im Koran festgehalten, ja selbst im Evangelium treffen wir auf die Zurückweisung des Weibes. Das Weib duldet unter diesem Gesichtspunkt, wehrt sich dagegen, und eben im Kampfe gegen die ihr aufgebürdete sexuelle Rolle kommt es zu Ausschreitungen. Von manchen Schriftstellern wird das Anlehnungsbedürfnis der Frau, ihre Hingabe betont, was ja für ihre minderwertige Stellung bezeichnend ist, aber andrerseits entwickelt sich, dem Gesetze der Dialektik folgend, im Weibe ein mächtiger Protest, der entschieden männliche Formen annimmt und sekundär zu kriminellen Handlungen führen kann. Über den männlichen Protest und die Bedeutung der Minderwertigkeit siehe die Schriften Alfred Adlers[1]).

In ihrer verbrecherischen Tätigkeit ahmt das Weib dem Manne nach. Fassen wir die letzten Ausschreitungen der Suffragisten ins Auge, so wird es uns klar, daß sogar das Weib aus besseren Kreisen ihre „Weiblichkeit“ und weiblichen Mittel fallen lassen und zur rohen Gewalt greifen kann, was als ein Privilegium des Mannes angesehen wird. Aus der Schilderung der Verbrecherin von Lombroso und Ferrero, die auch Wulffen in der „Psychologie des Verbrechens“ zitiert, ersehen wir, wie wenig „weiblich“ die Verbrecherin ist. Auf S. 446 geben diese Autoren folgende Zusammenfassung der moralischen Physiognomie der Verbrecherin: „Die eben dargestellte Physiognomie der Verbrecherin zeigt bei ihr eine starke Tendenz zur Verschmelzung mit dem männlichen Typus. . . . . Durch ihren starken Geschlechtstrieb, ihr geringes Muttergefühl, ihre Freude an einem herumschweifenden, zerfahrenen Dasein, ihre Intelligenz, Kühnheit und ihre Fähigkeit, schwächere Individuen durch Suggestion zu beherschen, durch ihre Vorliebe für männlichen Sport, männliche Laster, ja für männliche Tracht verkörpert sie bald die eine bald die andere Eigentümlichkeit des Mannes. Zu diesen männlichen Zügen kommen nun die schlimmsten Eigentümlichkeiten der weiblichen Natur; unersättliche Rachsucht, Schlauheit, Grausamkeit, Putzsucht, Verlogenheit bilden häufig miteinander das Bild äußerster Verworfenheit“. Wir sehen also, daß die weiblichen Charakterzüge allein nicht genügen, wenn das Weib die offenen Bahnen des Verbrechens betreten soll. Das Weib entsagt den bloß weiblichen Kampfesmethoden, die ihm von seiner Schwäche vorgezeichnet sind, das Weib will nicht mehr Weib, also minderwertig wie sie der Mann machte, bleiben,

1) Adler, Studie über Minderwertigkeit von Organen, Berlin und Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1907. Derselbe, Psychischer Hermaphroditismus, in den „Fortschritten der Medizin“, Leipzig 1910, H. 16, ferner Die psychische Behandlung der Trigeminus neuralgie, Ctt. f. Psychoanalyse 1911, Wiesbaden.

das Weib will Mann werden. Besonders fruchtbarer Boden für das Wachstum dieses Protestes findet sich bei Frauen mit einer sexuellen Minderwertigkeit, bei denen sich dabei öfters männliche Züge auch im äußeren physischen Bau vorfinden.

Sonderbar erscheint es von einem ganz abgesonderten weiblichen Typus zu reden, wenn schon allein das Befassen mit Sport den physischen Typus des Weibes, aber damit auch den psychischen, dem männlichen nähert. Vor kurzem erhoben gleichzeitig der Professor der Harwardschen Universität, Allan Sargent und der bekannte Porträtmaler W. Alexander ihre Stimme gegen das Schwinden des weiblichen Typus in Amerika, eine Erscheinung, die sie den leidenschaftlichen Sportübungen zuschreiben. Ersterer führte dabei aus: „in einigen Jahren werden sich die Frauen durch nichts von den Männern unterscheiden“ Der selbständige, mutige, männliche Charakter der Amerikanerinnen ist dabei eine längst bekannte Tatsache.

Die ganze Geschichte der Menschheit ist voll vom Kampfe der Frau für ihre Selbständigkeit, den größeren Einfluß im Leben oder um den Mann, sobald ihre Unterjochung durch allerlei Gesetze dermaßen begründet ist, daß sie nur durch den Mann einen Wert erhält. Die Mythen lassen das Weib öfters von Drachen bewachen; man soll es erlösen, soll es besiegen. Atalante will nur den zum Gemahl, der sie im Laufe besiegt. Hera befindet sich im ewigen Streite mit Zeus. Sie ist die eifersüchtige Vertreterin der Rechte des Weibes und bewacht aufmerksam seine Interessen. Grausam rächt sie die Untreue ihres Gatten, in der Verfolgung von Io, Latone, Semele. Der erschrockene Zeus birgt den Dionys bis zu seiner Geburt im Schenkel. Juno Regina führt wie auch Jupiter Rex das Szepter, ganz wie Hera besitzt sie einen festen Charakter und macht Jupiter manche unangenehme Szene. In gleichem Streit befinden sich Odin (Wodan) und Frigg. Voller Kraft erscheinen im griechischen Mythos die Gestalten der Medea, Antigone, Iphigenie, Elektra. Die großen griechischen Tragiker vervollständigen diese Gestalten. Die ewige Empörung der Elektra zwingt Sophokles ihr durch ihre Schwester Chrysothemis zu sagen: „Ein Weib ja bist du, nicht ein Mann, und minder mächtig, als der Widersacher Arm“. Euripides läßt Medea ausführen: „Die reden, wie gefahrlos unser Leben daheim, indes mit Schild und Speer sie stritten. — Die Toren lieber wollt im Kampfgewühl ich dreimal stehen, als einmal nur gebären“. In dem Schwank „die Ekklesiazusen“ behandelt Aristophanes die Frage der Frauenemanzipation als zeitgeschichtliches Problem. In der Volksversammlung läßt er die Frauen in Männerkleidung erscheinen. Im mittel-

alterlichen Nibelungengenlied wehrt sich die heldenhafte Brunhilde in der Hochzeitsnacht mit dämonischer Kraft gegen Günthers Minne und wird erst in der folgenden Nacht durch Siegfried mit Hilfe seiner Tarnkappe überwunden. Ähnlich die Dichter der Neuzeit. Lady Macbeth bei Shakespeare erscheint viel mutiger als ihr Gatte. Bevor sie den Entschluß zum Morde faßt, sagt sie: „Kommt ihr Geister, die ihr den Mordgedanken dient, entweibt mich". Bei Schiller, um schon von der Jungfrau von Orleans nicht zu reden, will Leonore in „Fiescos Verschwörung" ihren Gatten von seinen Plänen ablenken, da die Herrschsucht die Liebe tötet, und als es ihr nicht gelingt, eilt sie ihm nach, rüstet sich und stürzt in den Kampf. Leo Tolstoi schildert in der Anna Karenina den verzweifelten Kampf einer Frau um den vollen Besitz eines Mannes. Wir entnehmen diesem Werke folgende markante Stellen: „Meine Liebe wird immer leidenschaftlicher und selbstsüchtiger, seine hingegen immer matter und matter. . . . . Er ist mein Alles, und ich verlange auch von ihm völlige Hingabe. . . . Das einzige Mittel, die Liebe zu ihr in seinem Herzen wieder wachzurufen, ihn zu bestrafen und als Sieger aus dem Kampf hervorzugehen, ein Gedanke, den ein böser Geist ihr in das Herz gepflanzt, der Gedanke an den Tod trat klar und deutlich vor ihre Seele". Die weiblichen Typen Ibsens sind gar nicht „weiblich", mit Wucht protestieren sie gegen ihre Stellung und kommen zu verbrecherischen Taten. Schon die erste Begegnung mit dem Auserwählten gestaltet sich zum Zweikampf. Hiordis läßt sich von einem Bären bewachen, ihre Sympathie zu Sigurd zu offenbaren scheint ihr unwürdig. Sie möchte ihm in den Kampf folgen, doch nicht als Frau; als sie den Entschluß faßt, ihn zu morden, sagt sie: „besser so, als hättest du mich hinieden gefreit, und ich hätte auf deinem Hof gesessen und Lein und Wolle für dich gesponnen und die Kinder geboren, pfui, pfui". Margit im „Fest auf Solhaug" kommt Gudmund unfreundlich entgegen, möchte ihm in den Kampf folgen und den Ruhm mit ihm teilen. Eline in Frau Inger wirft bei der ersten Begegnung die von Lykke geschenkten Blumen zu Boden. Swangild in der Komödie der Liebe äußert sich, Frau zu werden sei nicht ihr Beruf. Ähnlich bei der Frau vom Meere und Hedda Gabler. Geben wir aber auch den Schriftstellerinnen das Wort. Die George Sand meinte: „Es gibt nur ein Geschlecht. Mann und Weib, das ist dermaßen dasselbe, daß man sich nur wundern kann, wieso sich die Gesellschaft an einem Haufen von Unterschieden und weitläufigen Auseinandersetzungen genährt hat". In ihrem Verhältnis zu Musset, Chopin und anderen spielte sie jedenfalls die

männliche Rolle. Marie Baschkirzeff will in ihren Beziehungen zum Manne die Herrscherin sein, am liebsten würde sie aber selbst Mann sein. In den Briefen an Maupassant sagt sie zweimal: „wäre ich ein Mann, ...“! Die Nizzardischen Frauen sollen zu ihr gesagt haben: „Si c'était un homme, on en ferait un roi“! „D.“, schreibt sie weiter, „bedauert daß ich nur ein Weib sei“. In einem andern Brief an Maupassant heißt es: „meines Erachtens sollten die Männer für eine selbständige Frau nichts als Nebensache sein.“

Nun noch einige Beispiele aus der jüngsten Zeit. In der Komödie Ossip Dymows „Treue“ — sie wurde im Winter dieses Jahres in Wien aufgeführt — läßt Lena sich küssen, sagt aber sofort danach: „und doch liebe ich Sie nicht!“ Und als dieselbe Lena Liebe verspürte, werden alle Hindernisse, das Leben Dritter einbegriffen, für sie ein leerer Laut. Die Tendenz zu siegen, obenauf zu sein, schafft also neue Werturteile, sodaß unter ihrem Drucke die Realität der Welt zerfließt. In „Frau Juttas Untreue“ von Anthes — auch vor kurzm ein Wien aufgeführt — hat Frau Jutta die Absicht, ihrem Manne, einem Forstmeister, untreu zu werden, da von ihm eine Kunde geht, er hätte seine erste Frau wegen einer Untreue erschlagen. Es erweist sich jedoch die Unrichtigkeit des Gerüchts, und Frau Jutta läßt ihre Absicht fallen. In einem 1910 in Rußland erschienenen Romane „Der Zorn des Dionysius“ von der Schriftstellerin Nagrodskaja, läßt letztere ihrer Heldin von einem Freunde sagen: „Auf der Welt gibt es viele Menschen, die ein andres Geschlecht angenommen haben. Die einen wissen es, die andren ahnen es nicht einmal. Ob meine Theorie richtig ist oder falsch, — weiß ich nicht, aber sobald Sie sie angenommen haben, werden Sie sich weiter nicht über sich selbst den Kopf zerbrechen. Stellen Sie an ihre Stelle — den Mann, und . . . alles löst sich, alles wird so gewöhnlich“. — „Ich bin aber ein Weib“, antwortet die Heldin. „Nein, Sie sind ein Mann! Was liegt daran, daß Sie den Körper eines Weibes besitzen, und dazu eines feinen, zarten und graziösen Weibes. Sie sind doch ein Mann! Ihr Charakter scheint nur dann als originell und kompliziert, wenn man Sie als Weib betrachtet, aber als Mann sind Sie einfach und gewöhnlich“.

So wird dieser Kampf in der Literatur geschildert. Im Leben verhalten sich jedoch die Dinge gar nicht anders. Die bei Dymow geschilderte Szene mit dem Kuß und der spitzen Rede danach fand sich auch im Leben eines meiner Freunde. In einem vor kurzem in Petersburg verhandelten Prozesse, gegen v. Vick, welche die Geliebte ihres früheren Verehrers mit Vitriol schwer verletzte und frei-

gesprochen wurde, — sagt die Angeklagte über ihren Verehrer aus: „Am Ende brauchte ich doch nicht seine Liebe, sondern daß er mich nicht wie einen Fetzen fortschmeißt, daß er mich wie einen Menschen betrachtet". Aber in ihrem Proteste geht das Weib noch weiter; vom Manne belehrt, daß es nur Herren und Sklaven gibt, strebt es, vom Kampfe hingerissen, nicht nur zur Gleichheit, zur Anerkennung seines Menschentums, sondern zur gleichen Herrschaft, zur selben Unterjochung des andren Geschlechts, deren es den Mann beschuldigt. Wir finden oft auf den ersten Blick ganz unsinnige Verhältnisse zwischen Mann und Weib. Keine Liebe, keine Schätzung, und doch halten beide Partner krampfhaft aneinander fest, lassen den andren nicht los. Nur durch den Wunsch, den andren zu besiegen, koste es, was es wolle, dem andren seine Übermacht zu beweisen, das Unerreichbare zu erzwingen, können sich solche Verhältnisse erklären. Es kommt auch vor, daß nur die eine Seite — eben die unterjochte, — die andre zu gewinnen bestrebt ist, daß dies der ersteren bewußt ist und weiter ausgenützt wird. In diesen Fällen wird keine Untreue den unglücklichen Partner, der doch zum Glücke, zum Siege strebt, belehren können. Gleich Naumov aus dem Prozesse Tarnovskaja wird er von Eifersucht gemartert werden, wird Hab und Gut aufgeben, und je mehr Hindernisse erwachsen, desto größer wird der Wunsch, schließlich doch zu siegen. — Etwas Ähnliches in „Golgatha" von Mirbeau. — Das Weib will nicht Weib sein in der Gestalt, wie es der Mann wünscht! — Dieser Ruf ertönt überall im Leben. Wulffen meint, im Weibe lebe ein Etwas, was sie treibt, in ihrer Liebe sich ihrer Sinnlichkeit zu entledigen, der Mann aber will nicht die „Vergeistigung" der weiblichen Sexualität, er hindert die sexuelle Evolution des Weibes. Wir führten schon aus, daß wir die größere Sinnlichkeit beim Weibe für falsch halten. Die Frau bedarf der Vergeistigung der Sexualität nicht mehr als der Mann, was für sie von Gewicht ist, ist die Vergeistigung ihrer sozialen Stellung. Unter gegebenen Verhältnissen schlägt die Vergeistigung zu oft falsche Wege ein. Die Frau, vom Manne als Objekt und Symbol der Sinnlichkeit genommen, strebt zur vollen Loslösung von ihrem Geschlechte. — Daher die Entwertung und Geringschätzung weiblicher Personen untereinander, nur verstärkt und erweckt, wenn die Rivalität mit im Spiele ist. — Oder der Ekel vor gewissen weiblichen Funktionen, bei deren Beurteilung sich die Frau ganz auf den Standpunkt des Mannes stellt. Scharf wird hervorgehoben, welcher Einfluß die Menstruation bei Verübung der Verbrechen ausübt. Unseres Erachtens ruft nicht die Funktion selber eine

solch schlechte Wirkung hervor, sondern die Beurteilung derselben, die falsche Auffassung, welche besonders auf junge Mädchen einen niederschmetternden Eindruck ausübt, sie in Erregung und Widerwillen versetzt. Das Kind merkt gleich die Vorzüge, die der Mann genießt, daher das meist unbewußte Streben beim Mädchen, ein Mann zu sein, was für das ganze Leben von Gewicht bleibt. Bei einem Streit zwischen halbwüchsigen Burschen und Mädchen, darüber, welches Geschlecht das überlegene ist, äußerten sich die Knaben: „und doch steht ihr uns physisch nach, versucht einmal auf den Baum zu klettern!" Und eines der Mädchen, das obendrein eine Brille trägt, folgt diesem Verlangen, zerreißt ihre Kleider und will nicht die Besiegte bleiben. Ein mir bekanntes Mädchen sagte bei einer Segelfahrt, als ein Sturm losbrach, ihrem Begleiter: „Nun sitzen Sie ruhig, jetzt bin ich der Mann und Sie das Weib!" und setzt sich ans Steuer. In Mädchenträumen, in Mädchenphantasien, im Tanze kommt den Mädchen fortwährend der Wunsch, ein Mann zu sein. Die Ladenschwindlerin St., die einen Ball mitmachte, äußerte sich: „Wenn mich kein Herr auffordert, dann tanze ich als Herr und hole mir eine Dame". (Pit. der Gegenw. Bd. II). Diese Ausdruckweise trifft man überaus häufig, und sie ist bezeichnend für die allgemeine Denkungungsweise dieses Mädchens, das sich in ihrem Geltungsdrang fremde Namen, fremde Titel, fremde Sachen aneignete, auf ganz dieselbe Weise, wie sie sich auch ein fremdes Geschlecht beilegte. Ich kannte zwei alte russische Fräuleins, Doktoren der Medizin, die sich der Liebe entschlagen haben, weil zu ihren Zeiten die Ansicht (die „männliche") herrschte, daß Ehe und Beruf nicht vereinbar seien. Aus demselben Grunde entsagten viele russische Revolutionärinnen der Liebe, und so müssen Verbrechensverübungen ihrerseite nicht aus ihrer primären, übergroßen Sexualität, sondern aus Angst vor ihrer sexuellen Rolle, aus dem männlichen Protest heraus erklärt werden. Die Prostituierte ist wenig weiblich. Die Enthaltung vom Sexualverkehr in Goncourt's „Elise" ist nicht Vergeistigung, es ist männlicher Protest. Die Prostituierte liebt den, dem sie zahlt. Das Zahlen aber ist ein männliches Privilegium. Und sie mißachtet den, der ihr zahlt. Wenn Wulffen mit Krauß meint, daß die unversehrte sexuelle Ehre beim Weibe einen Talisman gegen Verbrechen bildet, so hat es nur dort seine Richtigkeit, wo noch strenge Sitten vorherrschen, sodaß der männliche Protest zuerst zur Ablegung der Jungfräulichkeit drängt. Dem gegenüber halten wir uns an den schönen Ausspruch: „Die Tugend der Frau ist eine

der schönsten Erfindungen des Mannes". Die Männer erdachten die Tugend, um ihre Nächsten zu beschützen. In den Städten, besonders in den niederen Schichten, wirkt der Verlust der sexuellen Ehre im Mädchenleben gar nicht mehr epochal. Die Prostitution, also der vollständige Verlust der sexuellen Ehre, absorbiert im Gegenteil nach Meinung vieler Forscher einen Teil der kriminell bedenklichen weiblichen Elemente. Anderseits, besonders in der letzten Zeit und in Ländern, wo das Weib am meisten unzufrieden ist, entstand ein neuer Mädchentypus, der die sexuelle Ehre nicht aus moralischen (sozialen) Gründen aufgeben, sondern nicht vom Manne besiegt sein will! In dieser verfälschten Lebensanschauung treiben sie ein ewiges Spiel mit den Männern, führen einen fortwährenden Kampf, machen die Männer rasend und bringen sie, aber auch sich selber öfters auf die Bahn des Verbrechens. Ferriani (Minderjährige Verbrecher) erzählt von einem 16jährigen Mädchen Filomena. Es wurde wegen rückfälligen Diebstahls verurteilt. Sie reizte immer ihren Anbeter, gab sich ihm aber nicht hin. Nicht moralische Gründe, sondern „Grausamkeit" trieb sie dazu an (Männlicher Protest). Solche Mädchen trifft man in Rußland jetzt nicht selten.

So gestaltet sich der Boden, auf dem unsern Erachtens das Verbrechen des Weibes aufschießt. Die soziale Stellung der Frau könnte mit der organischen Minderwertigkeit beim Manne verglichen werden, welche Minderwertigkeit mit dem gleichzeitigen Gefühle der Schwäche und des folgenden Protestes gegen diese innere Unsicherheit eine ungeheure Rolle im Leben des Verbrechens spielt. Selbstverständlich wird die soziale Minderwertigkeit bei einem organisch minderwertigen, besonders an starker sexueller Minderwertigkeit leidenden, mit männlichen Zügen versehenen Weibe mehr Bedeutung gewinnen. Wir lehnen entschieden den Einwand ab, daß der Protest (wenigstens der unbewußte) gegen die soziale Stellung sich nur in den besseren Kreisen äußert und keine Wirkung auf das Verbrecherwesen der niederen Klassen ausübt. Wir wollen die verschiedenen Arten der strafbaren Handlungen ins Auge fassen und daran prüfen, welche Rolle dabei der Mann, die männliche Weltauffassung, der Kampf um den Mann und gegen den Mann spielen. Wir wiederholen dabei zuletzt, daß der Protest des Weibes ein allgemeiner ist, nur äußert er sich gewöhnlich in latenten Formen, in allerlei unethischen eingeimpften, weiblich genannten Charakterzügen. Nur daß beim Weibe gewöhnlich noch das Gefühl der Schwäche zu sehr überwiegt als daß sie es offen wagen könnte, die vom Manne beschützten Interessen anzutasten.

Als Hauptarten strafbarer Handlungen erscheinen beim Weibe: Kuppelei, Fruchtabtreibung, Kindesaussetzung, Kindsmord, Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte und gefährliche Körperverletzung, Unterschlagung, Hehlerei und Betrug. Diebstahl wird vom Weibe nicht einmal halb so oft als vom Manne verübt. Zum Totschlag und Mord läßt sich das Weib noch seltener hinreißen. Am Sittlichkeitsverbrechen, besonders am schweren (z. B. Unzucht mit Gewalt) ist die Teilnahme des Weibes sehr gering. Wie wir gerade an den schwersten Verbrechen es sehen werden, ist das Verhältnis zum Manne als Motiv immer im Spiel.

Kuppelei. Der überwiegende Anteil des Weibes an dieser strafbaren Handlung wird gewöhnlich mit der Nichtschätzung fremder weiblicher Geschlechtsehre seitens des Weibes erklärt. Aber noch mehr! Das Weib achtet überhaupt ihresgleichen wenig. Übrigens äußerten wir uns schon, aus welchen Rücksichten die Männer an der Geschlechtsehre der Frau festhalten. Fremden Frauen gegenüber erscheint dieser Begriff als inhaltslos. Die Kupplerin ahmt da nur den Männern nach und wie es bei Nachahmung oft vorkommt, entstehen leicht Übertreibungen. Die meisten Kupplerinnen zeichnen sich durch ihren männlichen Charakter aus. Andre Frauen mißachten sie, betrachten sie nur als Objekt der Ausnützung. Auch äußert sich dabei oft das unbewußte Gefühl des Neides und der Rache: ein Weib, das einmal selber zu Falle gekommen ist, wünscht dasselbe bei allen andren Frauen. —

Furchtabtreibung, Kindesaussetzung, Kindsmord. Die Fruchtabtreibung wird in unsrer Zeit immer häufiger. In den besseren Kreisen geschieht sie nicht seltener, ja vielleicht öfters, als in den niederen Schichten, nur sind bei ersteren die Mittel bessere. Einen Antrieb zu dieser Handlung bildet entweder die schlechte materielle Lage, wobei sie auf beiderseitigen Wunsch der interessierten Personen geschieht, oder die Ungesetzlichkeit des Verhältnisses zwischen Mann und Weib, wobei wieder auf beiden Seiten ein Wunsch besteht, die Spuren dieses Verhältnisses zu verwischen, endlich der einseitige Wunsch des Mannes oder des Weibes. In der letzten Zeit wächst das Bestreben beim Weibe, sich der Mutterschaft zu entziehen, und das nicht nur in Fällen wo sie beschämend wäre (bei einem Mädchen), oder wo das Kind auf eine materiell unsichere Lage stoßen könnte, sondern einfach, weil das Weib nicht gesonnen ist, dem Kinde so viele Kräfte zu widmen, da auf der Mutter doch auch noch alle Sorgen der Erziehung des Kindes lasten. Die Frauenbewegung, wie auch jede andre, hat ihre Abirrungen, und deshalb sind

manche Frauen bestrebt, alles Weibliche aufzugeben, die Mutterschaft inbegriffen. Kindesaussetzung wird gewöhnlich nur durch äußerste Not hervorgerufen oder durch den Wunsch, sich an dem Verführer, oder am untreuen Manne, oder an der Gesellschaft, die die Mädchen als Mutter verachtet, zu rächen. Kindsmord und Kindstötung finden Platz gleich nach der Geburt, wo das Weib sich noch nicht im ganz normalen Zustande befindet, und wo sie den Motiven der Scham, Rache, Not besonders zugänglich ist. Zu einer andren Zeit — strafrechtlich werden solche Fälle als gemeiner Mord und gemeine Tötung qualifiziert — entschließt sich die Mutter manchesmal, die Kinder (aber auch sich selber) zu ermorden, um sich vor Not und Schande zu bewahren. Mord eigner Kinder aus Grausamkeit ist eine sehr seltene Erscheinung. Meist spielen die sozialen Verhältnisse eine große Rolle. Gewöhnlich betrifft es Kinder, die dem Erwerb im Wege stehen, die unehelich oder vor der Ehe geboren sind. Hingegen wird die Vorliebe der Mutter betont, ihre Kinder zu quälen. Wulffen hebt das sexuelle Moment hervor. Richtiger wäre es, die Grausamkeit des Weibes wie die kindliche Grausamkeit zu erklären: die Mütter geben an den wehrlosen Kindern ihre eignen Kränkungen und Schläge weiter, den Kindern gegenüber spielen sie die Rolle des Stärkeren, die Rolle des Mannes. An dieser spezifisch weiblichen Gruppe von Verbrechen sehen wir doch klar, welchen Einfluß das Verhältnis des Mannes und der, mit männlichen Anschauungen, durchdrungenen Gesellschaft zum Weibe ausübt.

Hausfriedensbruch, Beleidigung. Aschaffenburg („Das Verbrechen und seine Bekämpfung") erklärt die Häufigkeit solcher Straftaten mit der kasernenmäßigen Wohnungseinrichtung. Wir erwähnten schon, daß die Frauen wenig liebenswürdig gegeneinander sind, und daher führt ein enges Zusammenleben (gemeinsame Waschküche usw.) zu öfteren Ausschreitungen. Dank seiner gedrückten sozialen Lage entwickeln sich im Weibe alle Eigenschaften der Schwachen: Neid, Bosheit, Rachsucht. Im Kampfe um den Mann, der auch nach der Ehe weiter geführt wird, denn da gilt es den Mann festzuhalten, erscheint jede andre Frau als Rivalin.

Leichte und schwere Körperverletzung. Die leichten Fälle ausgenommen, die der Beleidigung gleich gestellt sein können, handelt es sich bei Körperverletzungen direkt um den Mann. Die Tat ist entweder gegen den Mann oder gegen die Rivalin gerichtet. In den südlichen Ländern greift das Weib in solchen Fällen gewöhnlich zum Messer, in Mittel-Europa wird Vitriol bevorzugt. Dem

Untreuen oder der Rivalin will man einen „Denkzettel“ hinterlassen. Wulffen meint, das ausgeprägte Liebesleben im Weib begünstige das Auftreten der Eifersucht, der Rache, des Hasses, die alle oft zu den größten Verbrechen geführt haben. (Psychologie des Verbrechers). „Das Weib“, meint er weiter mit Kraft-Ebing, „liebt von ganzer Seele. Liebe ist ihm Leben, dem Manne Genuß des Lebens. Das Ziel und das Ideal des Weibes, auch des in Schmutz verkommenen, ist und bleibt die Ehe“. Was hat das alles aber mit der Erotik, und der größeren Sinnlichkeit des Weibes zu schaffen? Das Weib lebt für die Liebe, weil der Bereich der Liebe sozusagen in ihre Verwaltung übergeben ist, nur durch die Liebe und die Ehe kann die Frau zur Bedeutung kommen, und daher das große Verlangen nach denselben. Wenn ein Mädchen nach einem Prinzen schmachtet, so denkt sie dabei auch an Erlösung, an den Erwerb von Macht und Geld. Wo das Weib auch anders vorwärtskommen kann, ist der Mann für das Weib eine „Nebensache“, wie die Baschkirzeff sich ausdrückt, und jedenfalls nimmt die Liebe da nicht mehr Platz ein, als beim Manne. Der Mann ist zurzeit für das Weib im allgemeinen noch das Symbol aller Lebensgüter, er ist die Stütze des Weibes, seine Untreue, das Verlassenwerden bedeutet für das Weib Schande, Niederlage, Elend, und deshalb das Festklammern, deshalb die große Wut. Die Rache wendet sich öfters der Linie des geringeren Widerstandes zu, also gegen die Rivalin.

Unterschlagung, Diebstahl. Die verschlossene Lebensart der Frauen, ihr Aufgehen in Kleinigkeiten, führt zur Ausbildung eines kleinlichern Charakters. Andrerseits läßt der Wunsch, im Kampfe um den Mann die Oberhand zu gewinnen, die Frau alle Mittel suchen, um sich schön zu machen — Ferriani behauptet, daß die schwersten Verbrechen von häßlichen, also im Kampfe um den Mann benachteiligten Frauen, ausgeübt werden. Auch hier wieder das zum männlichen Protest führende Gefühl der Minderwertigkeit. Bei Unterschlagungen und Diebstahl, vom Weibe ausgeführt, handelt es sich gewöhnlich um Kleinigkeiten, Sachen die zum Haushalt, oder zur Damentoilette gehören. Bei Eigentumsdelikten insbesondere muß das soziale Moment nicht übersehen werden. Das kleine Mädchen lernt stehlen, weil seine Befriedigungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, und folgt dabei oft dem Beispiel der Knaben. Als Erwachsene stiehlt die professionelle Diebin gewöhnlich aus Hang zu männlichen Genüssen (Alkohol) und aus Putzsucht und Geltungsdrang.

Betrug. „Zu Fälschung und Betrug“, meint Wulffen — Psychologie des Verbrechers — mit Recht, „neigt das Weib gerade mehr in

den Kreisen, wo die Verstellungskünste dem Manne gegenüber wirkungslos sind". Zur Verlogenheit des Weibes, die die Basis des Betruges bildet, führen nach Lombroso und Ferrero (S. 144—148 l. c.) ihre Schwäche, die Menstruation usw. — Als die Menstruation, führen sie aus, anfing ein Gegenstand des Widerwillens für die Männer zu werden, mußte das Weib sie zu verheimlichen suchen, und noch heute ist dieses Verbergen eine der ersten Lügen. Daraus ist es ja verständlich, was wir schon betonten, wie unangenehm diese Funktion dem Mädchen erscheinen kann. Die Tendenz zur Verstellung steigern auch das Schamgefühl, die sexuelle Zuchtwahl, der Wunsch interessant zu sein, Suggestibilität und geringere Urteilskraft, die Pflichten der Mutterschaft — „denn die ganze Kindererziehung besteht aus einer Reihe mehr oder weniger geschickter Lügen".—

Hehlerei. Wenn die Frau einmal liebt, meint Wuffen, folgt sie überall dem Manne, wird ihn überall bergen wollen. Wir sprachen schon öfters unsre Meinung über „starke" und „treue" Liebe des Weibes aus. Mit dem Sexualapparat steht dieselbe in keiner Verbindung. Diese Liebe muß zeitlich und örtlich beurteilt werden. Wir sprachen schon vom amerikauischem Mädchen. Nun lasen wir vor kurzem etwas Ähnliches über den Charakter des französischen Weibes. Letzteres offenbart in der letzten Zeit mehr männliche Züge, als der Franzose. Das Weib symbolisiert da die ganze Macht von der Republik angefangen bis zum Kriegsgenie, – der Jungfrau von Orleans. Das Weib hehlt aus Liebe, aus Abhängigkeit, aus dem Wunsche, nicht hinter dem Manne zurückzubleiben. Die Prostituierte fungiert öfters als Hehlerin aus Trotz gegen die Polizeigewalt.

Totschlag, Mord. Das Weib erscheint in diesem Falle zumeist als intellektueller Mörder. Der von ihr geknechtete Mann dient dabei als fügsames Werkzeug. Das Verbrechen richtet sich gewöhnlich gegen den Mann, Liebhaber oder gegen die Nebenbuhlerin. — Am Raubmorde beteiligt sich die Frau nur ausnahmsweise. Aber auch in diesen Fällen ist sie entweder Mittäterin des Mannes oder wird durch das Verhältnis zum Manne dazu gedrängt. So erdrosselte in Hamburg eine Frau ein kleines Mädchen, das an Stelle ihres Onkels Beiträge für einen Verein sammelte, weil, wie sie angab, ihr Mann sie vernachlässigte, sie Schulden machen ließ, die zu bezahlen er sie später drängte. Er selber machte sich einen Anzug um 68 Mark, der Frau aber hatte er mehrere Jahre lang für Kleidung bloß 5 Mark gegeben. Das Gericht nahm auch an, daß der Mann eine Schuld an ihrer Handlungsweise trage; die Angeklagte wurde zur Todesstrafe verurteilt, später begnadigt.

Der Mann oder Liebhaber erscheint dem Weibe in solchen Fällen als ein Tyrann, gegen den sie sich empört. Der Majorin Schönebeck (bei Wulffen angeführt), die einen Hauptmann zum Morde ihres Gatten brachte, schien es, daß ihr Mann sich wenig mit ihr befaßte, daß sie ihm nur als Objekt seiner Gelüste erschien. Charakteristisch ist, auf welche Weise sie den Göben unterjochte: sie erlaubte ihm, sich auf sie reitend zu setzen, und indem es so den Anschein trug, als wäre er „oben" (das Oben- oder Untensein ist das Ziel des Kampfes zwischen Mann und Weib), mußte er im übrigen sich überall unterordnen. Beim Totschlag und Mord zeigt das Weib viel Mut. Die aufgespeicherte Wut, der Protest ist so groß, daß sogar die Todesstrafe nicht abschreckend wirkt. Im Jahre 1699 wurde die Frau des Parlamentsrats Tiquet (Der neue Pitaval S. 315) wegen wiederholter Anstiftung zum Morde ihres Mannes verklagt. Der zum Tode verurteilten hielt nach damaliger Sitte der Kriminal-Lieutenant eine Rede über Versöhnung mit Gott. „Sie haben recht", antwortete sie, „der heutige Tag ist sehr verschieden von denen, die ich erlebt habe. Heute liege ich vor Ihnen auf den Knien", — so war es Brauch, — „damals lagen Sie vor mir". — Er scheint also einer der Anbeter gewesen zu sein. Vor der Hinrichtung küßt sie das Beil, streicht ihre Haare zurück, bringt die Frisur in Ordnung und alles mit einem Anstande und rascher Gewandtheit, daß sie die Pariser in Entzücken versetzt. Im Jahre 1893 wurde Maria Faas wegen Mordes ihres Ehegatten zum Tode verurteilt. Der Pitaval (P. der Gegenwart B. I) erzählt: „Neben Lebhaftigkeit und Leidenschaftlichkeit bekundete sie wieder große Selbstbeherrschung und zähe Willensenergie. So faßte sie sich, als sie das verurteilende Verdikt vernommen hatte, rasch wieder und hörte die Verkündung der Todesstrafe ruhig aufrecht stehend an." Lina B. des Giftmordes angeklagt, verübt an ihrem Bräutigam, wobei der Bruder des Vergifteten, den sie liebte, als Mittäter fungierte, (erzählt vom Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt in Mainz im Pitaval der Gegenwart B. I), wurde zum Tode verurteilt, verlor aber nicht einen Augenblick die Fassung und meinte resigniert: „Wenn das Gesetz so laute, so werde sie die Strafe hinnehmen müssen." Wir betonen nochmals, daß bei den großen Verbrechen das Weib sich sehr wenig der sogenannten weiblichen Eigenart bedient. Wenn die Gräfin Tarnovskaya weibliche Mittel benützt, so spielte sie doch den „Mann", und die Männer rings um sie waren „Weiber". Vor kurzem ereigneten sich in Bruck a. d. Mur zwei Doppelselbstmorde, wobei das Mädchen erst den Mann erschoß und dann sich selber. Einer der erschossenen Männer war ein Offizier. Das Führen einer sym-

bolisch männlichen Waffe bezeugt, daß der Protest beim Weibe gewachsen ist, bediente es sich doch früher mit Vorliebe des Giftes, was doch mehr ihrer Schwäche und der Straflosigkeit beim niederen Stande der Wissenschaft entsprach. Als charakteristisches Beispiel des Verhältnisses zwischen Mann und Weib führen wir einen Fall W. in Antwerpen an. Das Weib lebte mit ihrem Geliebten 15 Jahre zusammen. In gewöhnlichen Zeiten war das Weib sehr gutmütig und lustig. Sie ergab sich jedoch dem Trunke, und dabei wurde sie von Wutanfällen heimgesucht. Aber auch nüchtern war sie jähzornig. Eines Tages warf sie einen Wachmann, der eine Geldstrafe einkassieren kam, zur Türe hinaus. Als ihr gesagt wurde, sie könne bestraft werden, antwortete sie: „Ach was, ich sage einfach, er wollte mich unzüchtig berühren". Ihren unehelichen Sohn mißhandelte sie im Zorne, ihren Geliebten ebenfalls. Letzterer kam immer wieder zurück. Einmal war ich Zeuge, wie sie ihm schwere Sektflaschen an den Kopf warf. Beide bluteten. Ich versuchte, sie zu beruhigen, indem ich ihnen zu einer Scheidung zuredete. Die Frau sagte: „Also gut, ich lasse dich (den Geliebten) laufen, wenn du mir 25 Tausend Franken gibst. — Der Mann aber antwortete: „Ach so, du willst nur das Geld, meine Liebe ist dir nichts wert!" Und so blieb er mit ihr weiter beisammen. Weil er nicht vertragen konnte, daß sie ohne ihn zu leben imstande wäre, ihn nicht lieben sollte, wollte er sich und ihr das Gegenteil aufzwingen. Ich fragte den Mann, was für ein Ende die Sache nehmen werde: „Ja", sagte er, „das endet nur mit dem Tode." Der Mann war reich und besaß Bildung. Mit Masochismus seinerseits und Sadismus ihrerseits ist da nichts gesagt. Unsern Erachtens ist überhaupt der Masochismus kein primärer Trieb. Der eine will zur Bedeutung kommen, ein Held werden, seine Pläne durchführen, indem er wie eine stramme Eiche dasteht, der andere duckt sich (Adlers Pseudomasochismus) wie ein Wasserrohr und strebt doch auch in die Höhe. Erinnern wir uns, was uns Oskar Wilde in „De Profundis" erzählt, — ein ehrlicher Dulder zu werden ist ihm doch nicht gelungen. Also zu unsrem Paare. Der Mann war sehr eifersüchtig, sein ganzes Leben setzte er dafür ein, dieses Weib, das eigentlich doch sehr wenig Weib war, zu erobern. Das Weib sagte mir nach der geschilderten Szene: „Den Mann werde ich doch einmal im Schlafe totschießen. Und Ihr Glück (also das meinige) war es, daß ich nüchtern war, sonst könnte ich Sie auch totschlagen." Wie ich später erfuhr, erhängte sie sich am Fensterriegel, wobei sie die Füße mit ungewöhnlicher Energie zusammenziehen mußte, um die Erde nicht zu berühren. Außer ihrer Zuneigung zu Alkohol besaß sie

auch andere männliche Züge. So wollte sie immer für andre bezahlen und schenken. Ihre Fäuste ballte sie auf männliche Art, immer bevorzugte sie männliche Gesellschaft. Auffällige Sinnlichkeit war an ihr nicht zu bemerken.

Tötet das Weib die Nebenbuhlerin, so deshalb, weil ihm der Mann als Eigentum erscheint, von dem jetzt eine andre Besitz ergriffen hat. Überhaupt findet man, wenn die Frauen unter sich sind, nicht selten, daß sie dem Manne gegenüber mehr Spott, als Liebe und Hingabe zum Ausdruck bringen.

Wir möchten noch eine Art von Totschlag und Mord an dieser Stelle erwähnen: tötliche Handlungen gegen fremde Kinder. Selten trifft man eine derartige Grausamkeit wie in diesen Fällen. Gewöhnlich tritt als Täterin ein halbwüchsiges Kindermädchen oder eine ältere „Engelmacherin" auf. Man muß bei diesen Handlungen einen geradezu physischen Ekel gegen das eigene Geschlecht vermuten gegen das Kindergebären und Warten derselben, kurz gegen jede weibliche Beschäftigung wie Aufsicht über Kinder. Die Engelmacherin Wiese tötete im Jahre 1905 in Hamburg (Pitaval der Gegenwart B. III) auch ihr Enkelkind. Zu Tode verurteilt schreitet sie mit derselben Fassung, mit der sie das Urteil vernommen, zum Schafott.

Ehebruch. Bevor wir schließen, einige Worte über dieses Sexualverbrechen. Auch hier finden wir nur selten, daß das Weib zum Ehebruch aus echter Liebe gedrängt wird. Wie oft rächt sich dabei das Weib am Manne mit dessen eigener Waffe für die Geringschätzung, für die geringe Aufmerksamkeit und Lieblosigkeit, die ihr der Mann entgegenbringt. Das Spiel mit der Gefahr, die Lust, den Mann anzuschmieren, die Sucht, auch außer dem Hause zu herrschen, endlich die Langeweile sind dabei immer mehr im Spiele, als die „passiv" genannte Sexualität des Weibes. Vor kurzem erschien ein Buch von Karin Michaelis, „Das gefährliche Alter", in dem die Verfasserin uns erzählt, welch eine Unmenge von Verlogenheit, Bosheit, verbrecherischer Gedanken im Kopfe einer Frau zwischen 40 bis 50 Jahren entsteht. Dies sei die Zeit der Ehebrüche, des Aufwallens des Blutes. Diese Periode bezeichnet sie als Erkrankung, Hysterie, die notwendig alle Frauen betrifft. In ihrem Buch wie in ihrem Vortrag (in Wien gehalten) schildert sie Frauen aus dieser Periode, aus deren Erlebnissen sie den Beweis ihrer Behauptungen bringen will. Was lehrt uns aber das Buch, die vorgeführten Gestalten? Die Furcht vor dem Alter entsteht nicht bloß bei den Frauen. „Es ist keine Kunst alt zu werden, aber es ist eine Kunst alt zu sein", sagt Joseph Unger (Letzte Betrachtungen N. Fr. Pr. 16674). „Peu de gens

savent être vieux", läßt er Larochefoucauld sprechen. Im Baumeister Solness finden wir das Gegenstück zu Elsie Lindtner. Alt sein ist nach allgemeinem Begriff — schwach sein. Ein Mensch, der sein Leben lang gegen die eigene Schwäche protestiert, wird sich vor dem Alter am meisten ängstigen. Sein Protest wird in den Zeiten, wo die Zeichen des Altwerdens auftreten, verstärkt werden. Die Frau, die darauf angewiesen ist, einem Mann zu gefallen, deren größtes Kapital Schönheit ist, die dabei in Gefahr steht früher als der Mann zu welken, wird auch leichter aus der Fassung kommen als der Mann. Nur durch die sozialen Verhältnisse, durch die Stellung der Frau, durch die herrschenden Anschauungen können diese Ausbrüche der Eifersucht, diese Ehebrüche, diese Lust doch einmal zu genießen, kann diese „Krankheit" erklärt werden. Karin Michaelis' Buch ist ein Spiegelbild gewisser Anschauungen. Wenn sie sich auch nicht scheut mit dem Manne zu raufen, — in ihrem Vortrag wünschte sie dem Manne ein Paar Tage im Monat Zahnschmerzen als Äquivalent für die Menstruation der Frau, — so appelliert sie anderseits an das ritterliche Gefühl des Mannes und schildert ihn vorzugsweise in hellen Farben. Sie und ihre Heldin wollen eigentlich nicht Weib sein, und klingt es nicht als ein Widerhall männlicher Auffassung über die Beschaffenheit des Weibes, wenn sie sich äußert: „Was nützt all das Reden und Schreiben über die Gleichberechtigung der Geschlechter, solange wir eine von den vier Wochen des Monats Sklaven von etwas sind, das sich nicht überwinden läßt!"

III.

Die Schrift-Vergleichung in der Skakespeare-Bacon-Frage.

Von

Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Auch der der Literatur ferner Stehende hat gewiß schon von der Shakespeare-Bacon-Frage gehört, die schon nicht mehr neu ist, und in Edwin Bormann in Leipzig auf unserm Erdteile seit drei Jahrzehnten ihren bedeutsamsten Streiter besitzt, der seit langem für die Urheberschaft Bacons bez. der Shakespeareschen Dramen eintritt, eine Ansicht, die zuerst in Amerika auftauchte und auch jetzt noch dort die meisten Anhänger aufweist. Aber auch in Deutschland ist deren Zahl nicht klein; meist sind es allerdings nur Laien und keine Literaturforscher. Ich selbst habe mich seit einiger Zeit mit dieser vielfach anregenden Sache beschäftigt und zwar nicht nur aus Interesse an Sh.[1]) selbst, in allem was ihn angeht, sondern auch an der Schriftvergleichung, die gerade hier eine gewisse Rolle spielt, auf welche zuerst Frau Thumm-Kintzel[2]) hingewiesen hatte. Darauf fußend habe ich selbst in einer kleineren Arbeit[3]) das Wort ergriffen und die Richtungslinien einer künftigen Sh.-B.-Forschung kurz gezeichnet, die sich zu einem guten Teile, einer neuen Aufgabe folgend, um es gleich hier zu sagen, auf dem Wege der Schriftvergleichung zu bewegen hat. Das ist auch der Grund, weshalb ich vorliegende Arbeit hier veröffentliche und weil sie bez. der Schriftvergleichung einige nicht uninteressante und wichtige Winke liefert.

Mit einigen Worten möchte ich aber auf meine oben erwähnte Arbeit zurückkommen und ihren Inhalt kurz skizzieren. Zuerst hatte

---

1) Im folgenden werde ich vielfach die Abkürzungen: Sh. = Shakespeare, B. = Bacon und Th.-K. = Frau Thumm-Kintzel, gebrauchen.

2) Frau Thumm-Kintzel: Shakespeare-Bacon-Forschung auf Grund der Handschrift. „Der Menschenkenner," 1909, Nr. 10—12.

3) Näcke: Zur Shakespeare-Bacon-Frage. „Neuland des Wissens," 1910 Nr. 22.

man versucht, die Person Sh.s zu leugnen. Das ist abgetan. Dann fing man an, ihn von seinem Throne herabzustürzen und Bacon darauf zu setzen. Man sagte, Sh. sei ein ganz Ungebildeter gewesen und schon deshalb wäre seine Autorschaft an den Dramen unmöglich. Vielmehr zeigten letztere ein so großes philosophisches, geschichtliches, juristisches usw. Wissen, daß von Sh.s Zeitgenossen dafür nur B. in Frage kommen könnte. Ich glaubte dagegen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit darauf schließen zu dürfen, „daß er die Durchschnittsbildung der Gebildeten damaliger Zeit besaß und das ist einer der Kardinalpunkte der ganzen Frage. So lange das nicht durch unparteiische Zeugen erhärtet ist, so lange haben die Baconianer eine Waffe in den Händen." Auf Grund einer guten Allgemeinbildung seiner Zeit hätte er wohl auch die übrigen Kenntnisse allmählich sich aneignen können, die man nur B. vindizieren will. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß bedeutende Gelehrte, die B. und seine Schriften kannten, wie Kuno Fischer, Lasson usw., ihn geradezu für einen oberflächlichen Dilettanten halten, andere für einen prosaischen, trockenen, pedantischen, phantasielosen Menschen. Auffallend wären für ihn auf alle Fälle eine Menge von geographischen, historischen, philologischen Schnitzern in Sh.s Dramen, die man einem B. kaum zutrauen dürfte. Die Baconianer führen aber noch eine Reihe weiterer Momente für ihre Ansicht an. B. soll sich selbst als „heimlichen Dichter" bezeichnet und bei seinen Freunden als größter Dichter seiner Zeit gegolten haben. Verschiedene Dramen erschienen weiter erst nach Sh. Tode und vor allem ließen sich eine Masse Parallelstellen bei B. und Sh. finden. Ich bemerkte weiter, daß aber alle diese Momente nicht allzuschwer wiegen und jedenfalls nur wenig Sh.-Forscher, Anglizisten und Germanisten[1]) überzeugt haben. Der Affektwert sei hier die Hauptsache und mehr als eine Wahrscheinlichkeit für B.s Autorschaft bestehe nicht und diese sei dazu z. Z. noch sehr gering. „Solange man also, fuhr ich fort, keine Dichterwerke Bacons selbst aufgefunden hat, die mit den Shakespeareschen verglichen werden könnten, oder solange nicht verschiedene englische Zeitschriftsteller die Autorschaft Bacons unzweifelhaft bezeugen, solange

1) Ein berühmter Germanist schrieb mir kürzlich folgendes: „. . . . muß ich bedauern, daß für mich als Philologen eine Sh.-B.-Frage überhaupt nicht existiert. Was die Baconianer vorgebracht haben und womit sie arbeiten, sind für den Philologen derart eitle Hirngespinste, daß es sich eigentlich gar nicht verlohnt, ihnen irgend welche Zeit zu opfern. Fixe Ideen kann man eben nicht mit Vernunft und Erfahrungsgründen bekämpfen."

wird man den Namen Bacons aus dem Spiele lassen müssen." Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß Sh. der Dichter der Dramen sein müßte. Es fragt sich, ob nicht außer dem oben angegebenen Wege noch andere Forschungsmethoden möglich wären. Sh.-Dramen im Manuskript oder nur Teile derselben gibt es nicht und dürften kaum noch aufgefunden werden. Fänden sich von ihm aber sicher anderweite Schriftstücke, so könnte man ihren Geist mit dem der Dramen vergleichen und so gewisse Schlüsse ziehen. Leider war davon bisher nichts bekannt und es gab von Sh. nur fünf beglaubigte Unterschriften, von denen drei noch dazu schlecht erhalten sind. Nun gelang es kürzlich der Frau Thumm-Kintzel (l. c.) diese mit der Schrift des sog. Testaments von Sh., die man bisher einem Schreiber zugewiesen hatte, zu identifizieren. Dasselbe gelang ihr mit den sog. „Promuspapieren", welche B. geschrieben haben sollte, endlich auch in den „Northumberland-papers", z. T. Sh.s Handschrift zu entdecken. Damit war ein bedeutender Vorstoß gewonnen[1]). Ich halte mich dabei nur an die reine Schriftvergleichung, nicht auch an die graphologische Deutung, die Frau Th.-K. den Handschriften von Sh. und B. angedeihen läßt, die ich mindestens für sehr gewagt halte. Ich glaubte endlich auf eine noch verheißungsvollere Methode hinweisen zu müssen, die von Prof. Sievers, wonach jeder in seiner Prosa einen absolut bestimmten und für ihn allein gültigen Rhythmus aufweisen sollte. Man hätte demnach nur

---

1) Am 19. VIII. 1910 schrieb mir Frau Th.-K. folgendes: „ . . . Mr. Samuel A. Tannenbaum, New-York, mir mitteilte, daß die Montaigue-Ausgabe (die bekanntlich Sh.s Eigentum gewesen sein soll und auch ein Sh.sches Autograph [das ich bereits als echt anerkannte] enthielt) mehrere Notizen zeigt, die von Sh. geschrieben sein sollen; das Buch (es heißt Shakespeare not Bacon, by J. G. Gervais) samt Autographen soll in neuer Ausgabe in London bei Bertram Dobells . . . erschienen sein." — Weiter schreibt sie mir am 20. VIII. 1910: „Ich las kürzlich bei Haliwell (S. 266) folgende Stelle (ich gebe sie deutsch): „Nicht ein Schnitzel seiner (Sh.s) Dramen in seiner eigenen Handschrift wurde erhalten, aber eine Handschrift eines (Sh.s) Dramas von einem Zeitgenossen Sh.s geschrieben, wurde kürzlich im Archiv des Sir Edward Dering gefunden. (Name dieses Dramas wird nicht genannt.) Es wurde von mir 1845 für die „Shakespeare Society" publiziert, (wo und wie wird nicht gesagt)." „Ich habe schon versucht, diesem Manuskript auf die Spur zu kommen, bisher vergeblich . . ." Endlich schreibt sie am 24. VIII. 1910: „ . . . Haliwell schreibt, daß ein Mr. Wheeler in Stratford ein Dokument besitzt, (ein Vertrag zwischen Sh. und Combes) von dem wir wissen, daß es Sh. gehörte. Dieser Vertrag zeigt uns wahrscheinlich Sh.s Handschrift (nach Ansicht Halliwels) schon weil kein Schreiber oder Notar einen Vertrag in so merkwürdig feiner und origineller Fassung schreiben würde. Wo findet man dies Dokument?"

brauchen die Prosa von Sh. (in seinen Dramen) mit der B.s zu vergleichen[1]).

Der Hauptangelpunkt in der ganzen Sh.-B.-Frage liegt also, wie schon oben gesagt, darin, nachzuweisen, ob Sh. ein gebildeter Mann war oder nicht. Und hier gehen leider die Meinungen weit auseinander! Während die Einen, z. B. die bekannten Sh.-Forscher Engel und Hessen[2]) ihn als einen Gebildeten damaliger Zeit schildern, der die Lateinschule in Stratford besuchte, dessen Vater dort[3]) Bürgermeister war und dessen Mutter der gentry, also dem Landadel angehörte, leugnen das andere, namentlich die Baconianer strikte und meinen, er habe wahrscheinlieh nicht einmal schreiben können, höchstens nur seine Unterschrift und die sei die eines Tironen. Auch sein Vater, seine Mutter und Tochter hätten nicht schreiben können, da sie statt der Unterschrift nur ein Kreuz machten[4]). Hierbei will ich auf die ziemlich reiche Lokaltradition Stratfords nicht allzuviel geben. Immerhin ist sie, wie auch in der Geschichtsschreibung, nicht ganz beiseite zu legen, aber nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen, ein Grundsatz, den die katholische Kirche leider nur mangelhaft befolgt hat. Mit mehr Recht tritt sie auf, wenn sonst nichts Beglaubigtes weiter zu finden ist. Aber hier ist sie dann noch kritischer zu betrachten, da man sie eben nicht durch anderes kontrollieren kann. Man begreift wohl, daß, wäre Sh. ein Ungebildeter gewesen, er nie hätte die Dramen dichten können, jedoch im anderen Falle durch weiteres Selbststudium hätte er dann leicht auch bei der nötigen Energie und Wißbegierde die historischen, naturwissenschaftlichen, juristischen, medizinischen Kenntnisse u. s. f. sich aneignen können, die in den Dramen sich kundgeben, da er als Schauspieler lange genug

---

1) Leider schrieb mir Professor Sievers am 18. XI. 1910, daß seine Entdeckung gewisser phonetischen Grundgesetze obige Aufgabe nicht erfüllen könnte.

2) Siehe: Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung, 1904, Nr. 31,

3) Während die Einen wohl mit Recht in verschiedenen Werken Sh.s Andeutungen auf das Städtchen Stratford und sein Flüßchen Avon finden, leugnen das wieder die Baconianer schlankweg. Letztere sagen, sie wüßten so gut wie nichts aus dem Leben Sh.s, andere behaupten das Gegenteil.

4) Nur nebenbei bemerke ich, was forensisch richtig ist, daß ein Kreuz statt einer Unterschrift nicht unbedingt den Analphabeten bezeichnet. Es können verschiedene körperliche und seelische krankhafte Zustände das Schreiben direkt verbieten. Hier wie in allem Übrigen sieht man, daß die Baconianer in ihrem Fanatismus leider nur zu oft die nötige Kritik vermissen lassen! Daß ein damaliger Bürgermeister von Stratford nicht habe schreiben können, ist an sich schwer glaubhaft, eher schon bei einer adligen Frau damaliger Zeit, wie es seine Frau war.

in London, also mitten im günstigsten Milieu lebte und leicht die Gerichtsstätten und Hospitäler besuchen konnte. Als Direktor des Globetheaters lebte er gewiß in einer relativ angesehenen Stellung, verkehrte mit vielen und als wohlhabender Mann konnte er sehr wohl gereist haben, wie damals es die Vornehmen oder Gebildeten seiner Landsleute bereits taten. Seine klassische Bildung braucht nur die eines damaligen Durchschnitts-Gebildeten gewesen zu sein und das allein würde z. T. schon so manche Fehler und Irrtümer in Sprache, Geschichte, Geographie usw. erklären, die sicher nicht nur auf etwaige Abschreibefehler sich beziehen[1]). Frau Thumm-Kinzel sucht nun zwischen diesen beiden diametral sich entgegenstehenden Meinungen einen Mittelweg, indem sie annimmt, Sh. habe zwar nur eine geringe Vorbildung in Stratford erhalten, sich selbst aber weiter fortgebildet, wofür namentlich die Promus-papers sprächen, die allerlei synonyme Redewendungen, sprachliche Exerzitien usw. enthalten, welche einen solchen Selbstunterricht wohl bekundeten, was bei einem Bacon rein lächerlich gewesen wäre[2]). Letzteres glaube ich auch, da B. gleich von vornherein in allen Sätteln gerecht war, und nicht erst weitere Exerzitien brauchte. Auf der anderen Seite sind aber schon die ersten, jugendlichen Stücke Sh.s so formvollendet, daß man nicht recht begreift, wann und warum denn Sh. dazu grammatikalische und sprachliche Studien gemacht haben sollte. Wiederum ist es schwer zu begreifen, warum die Promus-Schriften mit Sh.s Handschrift sich decken. Kurz, man sieht, daß schon hier eine ganze Reihe von Problemen vorliegen und vielleicht werden weitere archivalische Studien, die noch kürzlich so bemerkenswertes in bezug auf Sh. ans Licht brachten, einstmals Aufklärung hierüber geben.

Ich lasse nun zunächst die interessanten Ausführungen der Frau Thumm-Kintzel bez. der Promus- und Northumberland-Papiere folgen,

---

1) Ein solcher Schreibfehler eines Späteren ist z. B. „Böhmen“ in Italien. Wie mir Prof. Petermann in Dresden sagt, hieß in damaliger Zeit ein Küstenstrich Italiens das Land Bohemunds, was dann in Bohemia korrumpiert ward, weil nicht mehr verstanden.

2) Am 27. VIII. 1910 schreibt mir hierbezüglich Frau Th.-K.: „. . . . ich glaube, auf Grund des Promus bestimmt, daß Sh. von Hause aus sehr wenig gebildet war und Schritt für Schritt sein Feld durch Selbststudium sich erwerben mußte. Er schrieb nicht nur das Lateinische und Griechische, wie Französische. Italienische und Spanische sehr fehlerhaft, sondern machte im Anfang selbst Schnitzer in seiner eigenen Sprache. Später wird das besser: Ich sage „anfangs“ und „später“, obgleich die Blätter des Promus ja ganz durcheinander geworfen wurden. Ich habe aber versucht, sie zu ordnen und glaube da in den von mir als später gehaltenen Blättern einen Fortschritt zu erkennen.“

die sie an mich den 19. VIII. 1910 richtete. Der Leser wird so am besten gleich in medias res eingeführt und gewisse Schwierigkeiten der Beurteilung sofort erkennen.

„. . . . . Endlich habe ich mir noch gestattet, aus dem Promus-Manuskript, das ich mit Freund Suerlin ins deutsche übersetzte, einige Stellen anzuführen mit dazugehörigen Parallelen aus Shakespeareschen Dramen, auch einige geistreiche, kurze Dialoge und ebenso geistreiche Aussprüche über „Die Kunst der Rede“ fügte ich hinzu, und zwar deutsch und englisch. Ich möchte Ihnen auch noch erzählen, wie in diesem so interessanten Manuskript ganze Seiten sich finden, die nur mit kurzen Redensarten der gewählteren Umgangssprache gefüllt sind. Wir finden hier untereinandergestellt Worte wie

I object
I demand'
I distinguish
A matter not in question

usw. in großer Zahl, Worte, die jedem gebildeten Engländer auch jener Zeit durchaus geläufig waren, die nur den Ungebildeten oder den Fremden als apart und treffend berühren. Auch im Deutschen sind solche Worte: „Ich erhebe Einwand, ich fordere, ich unterscheide, nicht zur Sache gehörig,“ jedem geläufig, dem Bildung überliefert wurde. In der Sprache der einfachen Leute aber finden wir sie nicht. Nun hat Sh. seine ganze Jugend unter einfachen Leuten zugebracht, wie mußten ihn da — als er nach London kam — solche Worte berühren, ihn, der ein so scharfes Ohr hatte für Feinheiten der Sprache? Ihm waren sie der Aufzeichnung wert, — einem Bacon aber nimmermehr. So ist der Promus ein geradezu tief berührendes Dokument dafür, wie Sh. erst allmählich und mühsam sich zu einem König seiner Sprache erhob. Rührend ist es auch, wie er sich mit der Orthographie quält. Es ist absurd, all diese Dinge einem Bacon zuzuschreiben.

Und nun noch eins, hochverehrter Herr Geheimrat. Ich habe Ihnen auch aus dem angeblich Baconschen Heinrich VII, diesem schönsten aller Prosawerke einige Zeilen abgeschrieben (habe nichts geändert als die Zeilen getrennt) und frage Sie nun: Sind das nicht Shakespearesche Laute? Kann ein anderer als Sh. das geschrieben haben? Ist es denkbar, daß der Mann des Stils Novum organum, Nova Atlantis, mit seinen trockenen, umständlichen Perioden, solch lapidare Blankverse bildet, ganz instinktiv in der Prosa?

Das Northumberland Manuskript.

In der Bibliothek des Herzogs von Northumberland in Alnwick Castle befindet sich ein altes Manuskript, dessen Herkunft in Dunkelheit gehüllt ist. Niemand weiß, woher es stammt und wer es verfaßte. Im Jahre 1867 wurde es im Northumberland House, London entdeckt und zwar in einem Kasten, der lange Jahre ungeöffnet geblieben war. Es ist stark beschmutzt und beschädigt, und die linke untere Seite ist durch Feuer zerstört. Sein tatsächlicher, noch heute vorhandener Inhalt ist teilweise ein anderer als der noch erhaltene Index ihn angibt, — es müssen also nachträglich Teile seines früheren Inhalts entfernt und durch andere ersetzt worden sein. Aus

dem ursprünglichen Inhalt vorhanden sind nur noch „Eine Rede für den Grafen Essex,“ „Eine Rede für den Grafen Sussex,“ „Leicester über Staatswohl“. In dem Index angeführt und nicht mehr vorhanden sind: Shakespeares Richard II. und Richard III. „Asmund und Cornelia“ (Autor nicht genannt), „Die Hundeinsel“ von Thomas Nashe, „Reden in Graies Wirtshaus“ (Autor nicht genannt) und „Essays“ von Francis Bacon. Neu hinzugekommen und noch heute vorhanden dagegen ist „Ein Brief von Sir Philip Sidney an die Königin,“ „Ein Brief an einen französischen Edelmann“ (Autor nicht genannt) und zwei kleinere Essays.

Sehr merkwürdig in bezug auf Handschrift wie Inhalt ist nun die erste, die Index-Seite dieses Manuskripts. Sie muß wohl von dem früheren Eigentümer des Manuskripts geschrieben sein, sonst hätte dieser nicht wagen dürfen, sie kreuz und quer mit allem Möglichen zu bekritzeln. Ursprünglich war der Index klar und gut geschrieben, und zwar sehen wir als Anfang die Baconschen „Essays“:

The praise of the worthiest vertue
„ „ „ „ „ affection
„ „ „ „ „ power
„ „ „ „ „ person

(unter letzteren ist natürlich die Königin Elisabeth gemeint) in unverkennbaren Baconschen Buchstaben geschrieben. Sie stehen rechts oben in der Ecke von allem übrigen getrennt. Alles Übrige dagegen dieser merkwürdigen Indexseite zeigt einen völlig anderen Duktus.

Ein Mr. T. le Marchant Douse hat diese Seite studiert und ist zu dem Resultat gekommen, daß ein gewisser John Davies aus Hereford, ein Zeitgenosse und Bekannter von Shakespeare sie verfaßt habe. Er hat diese Studien mitsamt einer vortrefflichen Reproduktion der Indexseite bei Taylor and Francis, London 1904, herausgegeben. Beweise für seine Behauptung gibt er nicht, sondern sagt nur, dem Inhalte dieser Seite nach müsse der Schreiber dieser Manuskriptseite jemand gewesen sein, der die Literatur, besonders Gedichte und Dramen liebte, der wahrscheinlich selbst schriftstellerte, ein Mann von ernstem und solidem Charakter, dem alles Triviale und Vulgäre fern lag, der sich in der besten Gesellschaft bewegte, der sich auch für Religion interessierte und vermutlich von seiner Feder lebte.

Ehe wir uns nun die Handschrift dieser Indexseite betrachten und über die Person ihres Verfassers irgend welche Vermutungen äußern, wollen wir auf ihren Inhalt ein wenig näher eingehen.

Zunächst sehen wir in schönen schwungvollen Buchstaben und gut auf die Mitte verteilt den eigentlichen Index, die verschiedenen Dramen usw. untereinander aufgereiht. Direkt darunter erblicken wir fünfmal die volle Namensunterschrift „William Shakespeare“, dann noch dreimal „Shakespeare“ und dann noch siebenmal verkürzte Unterschriften desselben Namens. Es sieht aus, als ob jemand (etwa eine neue Feder probierend) wieder und wieder einen Namen hinkritzelt, — (ob nicht das Schreiben des eigenen Namens für solche Versuche am naheliegendsten ist?).

Dann sehen wir — ähnlich gekritzelt — noch verschiedene andere Namen und zwar einmal ganz ausgeschrieben und dann noch einigemale

in verkürzter Form den Namen „Thomas Nashe“ ein Freund von Shakespeare, ferner (immer nur einmal) die Namen: Graf Essex, Graf Sussex, Graf Arundel und Philipp Sidney.

Im linken Drittel der Seite, etwas nach der Mitte zu, finden wir dann einen Shakespeare-Vers aus dem Gedicht „Lucrece“ in etwas anderer Version:

„Revealing day through every Crany peepes“

Bei Shakespeare lesen wir statt „peepes“ das Wort „spies“, sonst ist der Vers dort und hier derselbe.

Etwas weiter oben erblicken wir das Wort „honorificabilitudino“, das wir — noch etwas verlängert — in Shakespeares „Verlorene Liebesmüh“ wiederfinden, dort heißt es:

„Oh, sie haben lange von den Almosen von Worten gelebt. Ich wundere mich, daß Dein Herr Dich nicht wie ein Wort aufgegessen hat, denn Dein Schädel ist nicht länger als das Wort honorificabilitudinitatibus.“

Der Stamm zu diesem Worte findet sich in dem Manuskript „Promus“ und zwar in folgender Form:

Ministerium meum honorificabo.

Auch andere Teile dieser Index-Seite erinnern an den „Promus“, kurze Redewendungen, Briefschlüsse und dgl., die der Promus so zahlreich enthält, und die wir auch hier kreuz und quer geschrieben wiederfinden, z. B.

Dein liebender Freund
zu Deinen Diensten
das Herz erfrischend usw.

Ferner finden wir hier eine Stelle lateinischer Verse von tiefster Menschenverachtung, sie lautet:

Multis annis iam transactis
Nulla fides est in pactis;
Mell in ore, verba lactis,
ffedd in corde, ffraus in factis.

An diese Stelle erinnert eine Lateinstelle im Promus: Nusquam tuta fides, und in Shakespeareschen Dramen finden wir eine große Anzahl von Parallelen zu jenen düsteren Strophen. Nur einige wenige seien hier angeführt:

Glo.: Your grace attended to their sugard words
But lookd not on the poison of their hearts.

Rich. III. II. 4.

K. Hen.: Hide not thy poison with thy sugar'd words.

2. Hen. VI. III. 2.

Pist.: Trust none, for oaths are straws, mens' faith are wafercakes.

Hen. V. II. 4.

Buck.: Trust nobody, for fear you be betray'd.

2. Hen. VI. IV. 5.

Bene.: I will do myself the right to trust none.

Much Ado about nothing I. 1.

Das wäre also eine kurze Übersicht über den Inhalt dieser Manuskriptseite.

Wie vieles andere auf dieser merkwürdigen Manuskriptseite, führen uns also auch diese vier Lateinstrophen zu der Vermutung, daß Shakespeare selbst diese Indexseite geschrieben habe, daß also das Northumberland-Manuskript — wenigstens zeitweise — in seinem Besitze gewesen sein muß. Und diese Vermutung wird bei einem Studium der Schriftzüge dieser Manuskriptseite für den Schriftenkenner zu absoluter Gewißheit. Es sind dieselben markigen, rassigen, weit ausgreifenden und kurvenreichen Züge, die wir aus Shakespeares Unterschriften, aus dem Testament und dem Promus-Manuskript kennen. Es herrscht eine zweifellose Identität zwischen all diesen Schriften, und der überaus originelle, persönliche, charaktervolle Typus dieser Buchstabenbilder scheint einen Irrtum völlig auszuschließen.

Unendlich viele Fragen sind jedoch noch zu beantworten, ehe wir einigermaßen in Klarheit sind über dieses Manuskript. Vor allem auch die Frage: Wie ist es zu erklären, daß hier Shakespearesche und Baconsche Werke dicht nebeneinander im Manuskript enthalten und auf der Indexseite genannt wurden, daß ferner Baconsche und Shakespearesche Handschrift auf dieser Indexseite dicht nebeneinander stehen? Hat zwischen beiden irgend eine Beziehung bestanden, und welche? Warum aber erwähnt keiner von beiden den andern in seinen Werken?

Einige Promusstellen mit Parallelen aus Shakespeareschen Dramen.

1. God sendeth fortune to fools.

Jag.: „Good morrow, fool," quoth I. „No, sir," quoth he,
„Call me not fool till heaven hath sent me fortune."

Othello III. 3.

2. A man's customes are the mouldes where his fortune is cast.

York: Be his own carver and cut out his way.

Rich. II. II. 3.

3. Beware of the vinegar of sweet wine.

Gaunt: Things sweet to taste prove in digestion sour.

Rich. II. I. 3.

4. Ut esse Phoebi rubrius lumen solet Jam jam cadentis.

Tit.: O setting sun, as in thy red rays thou dost sink to nigth, So in his red blood Cassius' day is set, The sun of Rome is set.

5. Valew me not the lesse bycause I am youres.

F. Fran.: That what we have, we prize not to the worth
Whiles we enjoy it; but being lack'd and lost,
Why, then we rack the value, then we find
The virtue that possession would not show us
Whiles it was ours.

Much Ado about nothing IV. 1.

6. Out of God's blessing into the warme sunne.

Kent.: Thou out of heaven's benediction com'st
To the warm sun!

Lear II. 3.

7. The glory of God is to conceal a thing, and the glory of man is to find out a thing.

Vol.: Those mysteries which heaven Will not have earth to know.
Coriolan. IV. 2.

Biron: Come on then: I will swear to study so,
To know the thing I am forbid to know.
Love's Labour Lost I. 1.

Promusstellen:

I. Kurze Repliken, II. Aussprüche über die Kunst der Rede.

I.

„Hear me out."	„Hör mich aus."
„„You never were in.""	„„Du warst niemals drin.""
„You go from the matter."	„Du wichst ab vom Thema."
„„But it was to follow you.""	„„Nur um Dir zu folgen.""
„Come to the point."	„Komm zur Sache."
„„Why I shall not find you there.""	„„Dich werd ich da nicht finden.""
„Answer directly."	„Antworte direkt."
„„You mean as you would direct me.""	„„Du meinst: So wie Du mich dirigierst.""
„The cases will come together."	„Die Dinge werden sich schon zusammenfinden."
„„It will be to fight then.""	„„Ja um zu kämpfen.""

II.

Speech that hangeth not together nor is concludent. Raw silk. Sand.
Rede ohne Zusammenhang noch Abschluß. Rohe, ungesponnene Seide. Sand.

Speech of good and various wayght, but not nearly applied. A good vessel that cannot come naer land.
Rede von gutem und vielfachem Gewicht (Inhalt), die aber der Sache nicht nah genug kommt. Ein gutes Schiff, das nicht an Land kommen kann.

He keeps his growns[1]). Of one that speaketh certainly and pertinently.
Er bleibt auf festem Boden. (Von einem, der sicher und sachlich spricht.)

He lighteth well. Of one that concludeth his speech weill.
Er landet gut. Von einem, der seine Rede gut zum Abschluß bringt.

Of speeches dig. reserve. This goes not to the end of the matter. From the lawyers.
Von Reden, die nicht tief graben, Reden mit Vorbehalt. Gehn nicht bis zum Ende der Sache. Wie's die Advokaten machen.

1) grounds.

Aus Bacon's „History of King Henry VII.“
Perkin's speech:

Hig and mighty King, your grace
And these your nobles here present,
may be pleased benignly to bow your ears,
To hear the tragedy of a young man,
That by right ought ot hold in his hand the ball of a kingdom;
but by fortune is made himself a ball,
Tossed from misery to misery
and from place to place.
So that he that is born to a great kingdom
hath not ground to set his foot upon,
More than this where he now standeth.

So geht es dann seitenlang weiter in herrlichen Versen, die auch vielfach sehr auffallende Parallelen zeigen mit andern Shakespeareschen Dramen.

Am 30. VIII. 1910 schrieb Frau Th.-K. weiter:

„ . . . . Ich habe die Reproduktion eines Briefes in Händen, dessen Hauptteil Shakespeares Handschrift, Datum und Unterschrift dagegen Bacons Handschrift zeigt. Er ist vom 9. Juli 1595 datiert und lautet:

Shakespeares Handschrift.

„It may please your Lordship to hear, that nothing happened to me in the reverse of my business more contrary to my expectance than you be failing me and crossing me now in the conclusion when friends live best tyed. But now I desire no more favoure of your Lordship, than I wohld doe if I were a suitor in the Chauncery which is this only that you would do me ryght. And I for my part thowgh (though) I have nothing to allude. Yet neverthelesse if I see her Majesty settle her choice upon an able man such a one as mine Sergeant Flemyng, I will make no means to alter it. On the other side, if I perceyve any insufficient obscure Idole man offred to her Majesty, then I thinke myself duble bownd (bound) to seize the best means I can for myself, which I humbly pray your Lordship I may doe with youre favore and that yow (you) will not disable me further in this cause. And so I commend your Lordshipe to Godde's usw.“

Bacons Handschrift.

9. July 1595.

Fr. Bacon.

Dieser Brief wurde von Bormann reproduziert als eine Bacon-Handschrift, als ein Typus für Baconsche Schrift, ich vermute also, daß von diesen Briefen noch viele andere sich im Britischen Museum finden werden.

Dieser Brief scheint mir mit ziemlicher Sicherheit darauf hinzuweisen, daß Skakespeare bei Bacon Sekretär war, vielleicht auch haben die beiden eine zeitlang wirklich miteinander gearbeitet; auch war Shakespeare dadurch eine große Bibliothek (besonders wichtig: Antike) zugänglich.

Ferner habe ich noch in bezug auf das Northumberland-Manuskript etwas Wichtiges zu erwähnen vergessen. Es zeigt nämlich in Shakespeares

Handschrift auch Bacons Namen, aber nicht als Unterschrift, sondern in folgender Fassung:

Mr. ffrauncis Bacon (zweimal geschrieben)
Mr. ffrauncis (zweimal geschrieben)
ffrauncis (zweimal)
Bacon (zweimal)
Baco (einmal).

Wir sehen auf dieser Manuskriptseite also nicht nur Handschriften von Shakespeare und Bacon, Werke von Shakespeare und Bacon, sondern auch die Namen von Shakespeare und Bacon dicht nebeneinander. Da muß doch irgend eine — vielleicht sehr innige — Beziehung bestanden haben.

Schließlich habe ich noch zu bemerken, daß in dem Promus-Manuskript sich einige Dispositionen befinden für Essays. Wenn das Promus-Manuskript also von Shakespeare ist, dann müßten sich auch Essays von Shakespeares Hand aller Wahrscheinlichkeit nach finden.

Ferner las ich, daß in dem heute noch erhaltenen Teil des Northumberland-Manuskripts ein Essay sich findet:

„of Magnanimitie and Heroicall Vertue," dessen Autor nicht genannt ist, von dem Spedding aber annimmt, daß es von Bacon rührt. Es wäre wichtig, zu erfahren, welche Handschrift dies Essay zeigt.

Es ist ferner sehr merkwürdig, daß wir keine Geburtsurkunde von Shakespeare haben, sondern nur einen Taufschein. Danach braucht er aber nicht in dem allgemein angenommenen Jahre geboren zu sein (denn eine Taufe kann ja eventl. auch viel später stattfinden) auch ist Mutterschaft und Vaterschaft damit nicht mit Sicherheit festgestellt.

Vielleicht war er mehr als 18 Jahre, als er die 8 Jahre älter sein sollende Mary (zwangsweise vielleicht, da das Töchterchen schon nach 6 Monaten geboren wurde) heiratete."

Bevor wir weiter gehen, wollen wir erst die Schriftproben Sh.s und B.s wiedergeben, wie sie Frau Th.-K. im „Menschenkenner" in den Nrn. 10./11.1909 abgedruckt hat. Ich glaube es gehört nicht allzuviel dazu, um sehr bald — besonders auf Grund der Analyse der einzelnen Buchstaben — zu erkennen, daß Sh.s und B.s Handschriften sehr verschieden sind, die Unterschriften Sh.s in der Tat sich mit der Handschrift des Testaments und des Promus decken, für letzteren B. also nicht in Frage kommen kann. Ein gleiches sieht man endlich auch auf der Indexseite der Northumberland-papers, die Frau Th.-K. für mich durchgepaust hat.

Schriftprobe 1. William Shakespeare, authentische Unterschrift am Schluß des Testaments.

Schriftprobe 2. William Shakespeare, authentische Unterschrift auf der zweiten Seite des Testaments.

Schriftprobe 3a. William Shakespeare, authentische Unterschrift auf der ersten Seite des Testaments, beschädigte Form, wie sie jetzt auf dem Testament zu sehen ist.

Schriftprobe 3b. William Shakespeare, authentische Unterschrift auf der ersten Seite des Testaments, wie sie in den ersten 20 Jahren nach Auffindung des Testaments (1747) zu sehen war.

„Auch von den beiden Namenszügen auf den Hauskauf-Dokumenten fand ich zuerst nur ganz verwahrloste Reproduktionen, schließlich aber eine photographische Wiedergabe bei Lee[1]), auf der die Unterschriften, wenn auch unvollständig, so doch als Shakespeare schen Typus tragend, zu erkennen sind, — vgl. Schriftproben 4—5.“

Schriftprobe 4. William Shakespeare, vierte authentische Unterschrift auf der Urkunde vom 10. März 1613. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Oberschrift und Unterschrift identisch sind.

Schriftprobe 5. William Shakespeare, fünfte authentische Unterschrift auf der Urkunde vom 11. März 1613. Ober- und Unterschrift sind anscheinend identisch.

1) Sidney Lee: „A life of William Shakespeare, London 1898.

Frau Thumm-Kintzel schreibt mir zunächst bez. des letzten Schriftstücks folgendes, und zwar am 5. X. 1910:

„Beif. sende ich die Reproduktion eines Teils der ersten Seite vom North.-Ms. Oben werden Sie die Schrift Bacons erkennen, auch seinen Namen, von ihm selbst geschrieben. Das ist alles, was von B.s Schrift auf dieser Seite steht. Es lautet:

The praise of the worthiest vertue
„ „ „ „ „ affection
„ „ „ „ „ power
„ „ „ „ „ person

Darunter steht in einer freien flotten Schrift:

By Mr. Frauncis Bacon.

Dieselbe Schrift füllt die ganze übrige Seite.

Einen wichtigen Teil habe ich reproduziert, nämlich einen Vers aus Shakespeares Lucrece.

Revealing day through every cranny peepes
And . . . .

(für „peepes“ steht jetzt bei Sh. Lucrece, Zeile 1086 „spies“). Unmittelbar darunter steht in derselben Handschrift

your William Shakespeare

und zwar mehrmals.

Es ist auffallend, daß unter der Bacon-Schrift der unbekannte Schreiber

Mr. Fr. Bacon

geschrieben hat, als ob er von einer dritten Person spricht. Bei Sh. dagegen steht

your W. Sh.

Ich glaube auch Sie, verehrter Herr Medizinalrat, werden diese Handschrift als die des Promus und des Testaments erkennen und für mich steht es außer allem Zweifel, daß diese drei Mss. von derselben Hand verfaßt wurden, und die Bacons waren es nicht.

Frau Th.-K. schreibt nun am 27. VIII. 1910 folgendes, auf die Schrift Sh.s und B.s bezüglich, was grade für die Schriftvergleichung sehr wichtig erscheint:

„Herr Dr. Konrad Meier hat Recht, wenn er sagt, daß es sich bei Shakespeare und seinen Dramen „um eine ganz tiefe Kenntnis der Schriftsteller und der Sprachen des klassischen Altertums handelt“, auch aus dem „Promus“ geht diese Tatsache hervor. Wir finden hier zahlreiche lateinische und griechische Stellen aus Virgil, Horaz, Terenz, Juvenal, Homer und zwar nicht nur als Abschriften, sondern als Niederschriften aus dem Gedächtnis, wie das die orthographisch und grammatikalisch oft recht verstümmelte Form erkennen läßt. Aber ist es denn so seltsam, daß ein Mann von geringer Schulbildung sich hohe Kenntnisse aneignet, wenn er mit einem Shakespeare-Geiste ausgerüstet ist? Das haben doch Leute fertiggebracht, die von der Natnr nicht so verschwenderisch bedacht waren. Natürlich werden wir bei ihnen stets gewisse Lücken des Wissens finden, wie ja auch bei Shakespeare.

Auch Herrn Dr. Meiers[1]) zweiter Einwand ist sehr treffend. Er meint nämlich, es wäre doch viel einfacher gewesen, die Shakespeare-Unterschriften am Fuß des Testaments mit den Namensnennungen innerhalb des Testaments zu vergleichen. Das scheint sehr einleuchtend. Nun liegen die Dinge aber folgendermaßen:

Jeder genialere Mensch hat für denselben Buchstaben viele verschiedene Formen, während der öde Geist immer nur eine Form kennt. Bei einem Shakespeare ist die Tendenz, viele verschiedene Formen zu bringen.

1) Herr Prof. Dr. Konrad Meier in Dresden, ein Altphilolog und begeisterter Baconianer, hatte an mich am 23. VIII. 1910 geschrieben und verschiedene Einwürfe gegen Frau Th.-K. vorgebracht, wie das aus obigem hervorgeht. Dann schreibt er weiter: „In ihren Ausführungen beweist Frau Th.-K. eine völlige Unkenntnis. Sie scheint wenigstens nicht zu wissen, daß damals jeder Gelehrte — wie auch heut noch Lateinisch und Deutsch — doppelten Duktus schrieb: Italian and Gothic script. Denn sie vergleicht den Duktus des Testaments (deutsch) mit der lateinischen Schrift Bacons!“ Prof. Dr. P. Näcke. — Frau Th.-K. weist diesen Vorwurf im folgenden sehr gut zurück.

natürlich besonders markant, ja so ausgeprägt, wie ich das kaum je zuvor sah, allenfalls noch bei einem Beethoven und einem Napoleon. Vielleicht sind gerade von letzterem die oft stark variierenden Unterschriften einem größeren Kreise bekannt, — trotzdem erkennt aber auch der Laie in ihnen allen, daß es Napoleonzüge sind. Will man nun aber Identität beweisen, so darf man sich nicht mit der Gleichheit des allgemeinen Typus, des Duktus begnügen, wie sie natürlich auch in den verschiedenen Shakespeareschen Namen innerhalb und am Fuße des Testaments hervortritt, sondern man muß eine strenge Gleichheit der einzelnen Formen heranziehn. Und da mußte es genügen, wenn ich absolut identische Züge zu den Unterschriften — gleichviel wo — im Testamente fand, es durfte nicht verlangt werden, daß gleiche Worte auch immer gleich geschrieben werden; denn — wie gesagt — bei dem genialen Menschen variiert das sehr stark, z. B. je nachdem solche Worte am Anfange, in der Mitte oder am Schluß einer Zeile stehen, oder — wie z. B. die Namensunterschrift — im freien Raum. Und selbst diese Unterschrift wird nicht immer gleichgehalten, wie das bereits von Napoleon erwähnt wurde.

Herr Dr. Meier ist dagegen völlig im Unrecht, wenn er wähnt, die krassen, geradezu groben Unterschiede in den Handschriften Shakespeares und Bacons damit erklären zu können, daß die Form der Lettern in diesen Schriften eine verschiedene war. Wie wenig diese äußere Form ins Gewicht fällt, das beweist z. B. schon die einfache Tatsache, daß heutzutage Briefadressen und Namensunterschriften zumeist lateinisch geschrieben werden, wenn auch alles andere deutsch gehalten ist. Diese verschiedenen Schriftarten ver ändern den Ausdruck der Handschrift aber so wenig, daß die Tatsache der Anwendung beider Schriften in einem Briefe meist ganz unbemerkt bleibt. Ja selbst innerhalb der Worte werden von manchen Leuten lateinische und deutsche Buchstaben bunt vermengt, und diese Tatsache bleibt oft so unbemerkt, daß die Schreibenden wie die Lesenden sich wundern, wenn man sie darauf aufmerksam macht. Man erkennt sofort, noch vor dem Öffnen, welcher Freund einen Brief schickt, gleichgültig ob er die Adresse heute mit lateinischen und morgen mit deutschen Buchstaben schreibt. — Jeder, der auch nur eine leise Ahnung hat von Schriftstudien, muß sagen, daß die Behauptung einer Identität der Handschriften Shakespeares und Bacons eine Ungeheuerlichkeit ist, und selbst der Laie wird das erkennen, denn solch starke handschriftliche Gegensätze wie in diesen beiden Schriften werden uns nicht so leicht begegnen.

Da mag also selbst Spedding und Mr. Thompson, der Verwalter der Handschriftenabteilung im Britischen Museum, behaupten, die Shakespeare-Handschrift im „Promus“ sei von Bacons Hand (eine Behauptung, die mir sehr wohl bekannt war, wird sie doch von Mrs. Pott in der Einleitung zum Promus ganz ausdrücklich betont) das hat nur das eine Resultat, daß wir an der Kenntnis oder an der Gründlichkeit dieser beiden Männer zweifeln müssen.

Zum Schluß aber möchte ich noch eine Möglichkeit zur Lösung dieser Widersprüche zur Untersuchung anheimstellen. Auch aus dem Inhalte des Promus scheint hervorzugehen, daß zwei verschiedene Federn daran gearbeitet haben. Es wäre also möglich, daß Shakespeares und Bacons Handschrift sich in diesen Blättern gemischt finden. Ich habe nur eine

handschriftliche Folioseite Handschrift aus dem Promus gesehen, und da sie von Mrs. Pott als Musterbeispiel für das Promus-Manuskript angeführt wird, mußte ich annehmen, daß alle Seiten dieses Manuskripts in dieser Schrift verfaßt sind. Vielleicht finden wir daneben aber noch Seiten mit Bacons Schrift. Das müßte jetzt untersucht werden." „Im Promus stehen die Buchstaben allerdings weiter auseinander, sind größer, freier und frischer als im Testament, weil Sh. jung war und voller Übermut als in jenen, alternd und kränklich, als er dieses schrieb." (Notiz vom 30. VIII. 1910.)

Als Überleitung zu den Ansichten der Baconianer, die wir gerechterweise doch auch in unserer Sache zu berücksichtigen haben, möchte ich zunächst einiges über Bacon selbst sagen, der ja die Hauptrolle spielt. Während Bormann, der genau seine Werke studiert hat, ihn nicht nur als Philosophen und Diplomaten usw., sondern besonders als Dichter und geistreichen Essayisten hoch einschätzt und das mit andern auch, gibt es doch auch gegenteilige Ansichten, so z. B. von Engel (l. c.), der gleichfalls Bacon genau kennt, ebenso von Frau Th.-K., die ihn wenigstens zum großen Teile gelesen hat. Engel erklärt ihn für einen ganz unliterarischen, prosaischen, nüchternen, trockenen, pedantischen Menschen ohne jeden höheren Flug, ein Banause auf dem Gebiet des Schönen und Dichterischen. Ich selbst kenne nur einige seiner essays, die niemand ihm je abgesprochen hat und seine paar beglaubigten Gedichte und Psalmenübertragungen, die Bormann veröffentlichte. Beides ist in der Tat ausgezeichnet und ganz von Sh.schen Geiste durchtränkt, nicht weniger wie die herrliche Anekdotensammlung der Apophthegmen. Leider ist nichts von seinen Gelegenheitsdichtungen erhalten, doch lassen diese nach den obigen Proben Schönes vermuten. Galt er ja doch auch in Freundeskreisen als ein hoher Dichter, der beste seiner Zeit. Er bezeichnet sich einmal selbst als heimlichen Dichter und die berühmten Trauergedichte auf seinen Tod spielen gleichfalls darauf an. Wir müssen ihm also hohe dichterische Begabung wohl sicher zusprechen. wie auch seine geistreiche Unterhaltung, sein glänzendes Rednertalent im Parlament, von Macaulay und anderen speziell rühmend hervorgehoben werden. Dagegen würde nicht sprechen, daß Bacon in seinen rein philosophischen Darlegungen nüchtern, trocken sein soll, denn das bringt ja der Stoff mit sich. Als Philosoph wird B., glaube ich, von den Baconianern, aber auch von Macaulay sehr überschätzt. Er hat die Empirie, die Induktion als Forschungsmethode nicht erfunden, sondern nur von neuem aufgegriffen und in den Vordergrund gestellt, und das ist sein Hauptverdienst. Deshalb heißt er wohl auch mit Recht der Vater der neueren Philosophie. Seine philosophischen

Ansichten in den essays sind gute Hausmannskost, geistreich, fein beobachtet, aber kaum von besonderer Tiefe und ein anderer, Sh. z. B., würde darin ihn auch erreicht haben können. Wir haben uns hier bei B. also besonders an die essays und die paar beglaubigten Gedichte und seine eminent geistreichen Anekdoten (Bormann bringt vieles davon) zu halten.

Nun hat aber der Promus, der bisher dem B. zugeschrieben ward, außerordentlich viel Verwandtschaft mit den essays usw. B.s. Die Handschrift des Manuskripts deckt sich nach Frau Th.-K. mit der Sh.s, so daß Frau Th.-K. zu der Frage einigermaßen berechtigt erschien, ob denn, wenn Sh. den Promus geschrieben hat, er nicht auch die essays usw. B.s verfaßte[1]). Noch mehr wäre das bei B.s „Geschichte der Regierung König Heinrich des Siebenten" der Fall, zumal sie „in feiner Prosa versteckt die edelsten, hehrsten Blankverse von echt Sh.schem Gepräge" enthielte. Mit einem möglichen Plagiat wäre der Charakter Bacons wohl vereinbar, dessen Grundzüge „Eitelkeit, Ehrgeiz, Selbstsucht und Unehrlichkeit" seien. Ein solcher Charakter wird freilich von den Baconianern, besonders Bormann, entschieden bestritten, indem besonders auf Spedding rekurriert wird und Macaulays essay über Bacon als mehr minder falsch und tendenziös verzerrt hingestellt wird. Nun habe ich den berühmten Macaulayschen essay[2]) genau durchgelesen und kann, an der Hand der Dokumente, die er bringt und die sicher die Baconianer nicht ableugnen können — man lese nur z. B. B.s pater peccavi vor dem Parlament — nicht umhin, Macaulays und seiner Zeitgenossen und vieler Historiker Urteil über B.s nichts weniger als lauteren Charakter nur beitreten. Die versuchte Ehrenrettung seitens der Baconianer macht nur wenig Eindruck. Die Affäre allein mit Essex läßt sich schlechterdings nicht beschönigen, noch weniger andere bedenkliche Händel. Bei B. klafft eben, wie so oft leider bei großen Männern, sogar Philosophen, Theorie und Praxis auseinander und ein in Kunst

1) Frau Thumm-Kintzel: Francis Bacon ein Plagiator. Der „Menschenkenner", April 1909, Nr. 12.

2) Macaulay: Critical and historical essays vol. III, Lord Bacon, Tauchnitz, Leipzig 1850. Die allgemeine Meinung verurteilte Bacon vollkommen. Macaulay schreibt unter anderem: (he) employed (als Kanzler) in perverting those laws to the vilest purposes of tyranny ... he was ... in another line the most obstinate champion of the foulest abuses ... The evidence of these facts (vor dem Parlamente) was overwhelming". Täglich kamen fresh instances of corruption zum Vorscheine. In seinem Testament gab er reuevoll sein getanes Unrecht zu. Nach dem Materiale muß ich Macaulays Urteil nur beistimmen und kann mit Gladstone seine Untersuchung nicht für oberflächlich halten.

und Wissenschaft großer Mann kann sehr wohl als Mensch nicht hoch einzuschätzen sein. Dies scheint auch bei B. stattzufinden. So läge denn auch die Möglichkeit eines Plagiats bei B. nicht aus dem Bereiche der Möglichkeit, soweit sein Charakter in Frage kommt. Anders freilich steht es, ob ein Bacon das nötig gehabt hätte und das eben möchte ich doch sehr bezweifeln.

Wenn man nun aber die Gründe selber wissen will, welche die Baconianer bestimmen, die Sh.schen Dramen dem Bacon zuzuschreiben, dann lese man vor allem die Werke Edwin Bormanns[1]). Kürzer

1) Von seinen vielen Schriften, die auf Sh. und B. Bezug nehmen, habe ich speziell folgende eingesehen: a) Shakaspeare Debut 1598. Leipzig 1898. Selbstverlag. Tatsache sei, daß Sh.s Vater, seine Mutter und Tochter überhaupt nicht schreiben konnten und der „große Handschriftenkenner“ Preyer (der sich gründlich in diesen Dingen täuschte! Näcke) versicherte, daß Sh. außer seinen Dramen sicherlich überhaupt keine Zeile geschrieben habe. (Siehe dagegen die Entdeckungen der Frau Th.-K. Näcke.) Bormann schimpft insbesondere auf die Sh.-Gesellschaft, die im allgemeinen von ihm nichts wissen wolle. — b) Die Kunst des Pseudonyms (ohne Jahreszahl). Daß Sh. ein Pseudonym von Bacon sei, „das ist für mich, sagt Bormann, und Hunderte andere Geister längst erwiesen,“ Anonymität und Pseudonymität waren im 16. und 17. Jahrhundert sehr beliebt, ebenso Wortspiele, worunter man den wahren Namen verbarg. — c) Neue Shakespeare-Enthüllungen, 1 M. Leipzig 1895. Selbstverlag. Er ergeht sich hier in den kühnsten etymologischen Erklärungen. — d) Der historische Beweis der Bacon-Shakespeare-Theorie. Leipzig 1897. Selbstverlag. Er analysiert hier hauptsächlich die hochinteressanten 32 lateinischen Trauergedichte nach dem Tode Bacons, meist aus Freundeskreisen und Bormann ergeht sich in kühnsten Erklärungen des Namens Shakespeare. — e) Bacon-Shakespeare: Venus und Adonis, Leipzig 1899. In einer Ankündigung dazu meint er, man könne kein Shakespeares Dichterwerk erklären, ohne genaue Kenntnis von Bacons Leben und Schriften. (Das wäre freilich sehr traurig. Näcke.) — f) Der Autor Sir John Falstaff, Leipzig 1903. Selbstverlag. Aus dem Umstande, daß in Sh.s Testament nichts vom Autorrecht oder einer Bibliothek erwähnt war, zieht Verf. den kühnen Schluß, daß er dergleichen nicht besessen hat! Nirgends habe man auch ein Buch gefunden, das Sh. gehört habe. Die sog. Sh.-Porträts seien solche Bacons usw. — g) Francis Bacons Reim-Geheimschrift und ihre Enthüllungen. Leipzig. Selbstverlag. 1906. In der Anzeige dazu vom Jahre 1905 sagt Bormann, es sei ihm gelungen, „das endgültige Geständnis Bacons“, daß er der heimliche Sh.-Dichter sei, aufzufinden. Und das an der Hand von Hunderten gereimten, teils ernsten, teils drolligen Versen, die B. kurz vor seinem Tode herausgab und worin sich deutlich Anspielungen auf die verschiedenen Sh.-Dramen finden sollen. Außer den zwei schönen, von B. verfaßten Gedichten haben wir von ihm noch einige gereimte Psalmen, gleichfalls geistvoll bearbeitet, ferner seine eminent geistreiche Anekdotensammlung, das „Apophthegma“, vielfach gereimt, mit feinen humoristischen Pointen. Sie waren in Prosa, im Grunde sind sie aber gereimt. (Die von Bormann dargestellten Reime sind z. T. sehr gesucht und erkünstelt! Näcke.) Bacon war „wohl der größte Sprachkünstler“ und Ben Jonson, der fünf Jahre mit ihm arbeitete, konnte

und ausgezeichnet zusammengefaßt finden sich die Ansichten der Baconianer in einer Schrift K. Meiers[1]).

Wer freilich nur etwas kritisch beanlagt ist, wird überall finden, daß von stringenten Beweisen bei den Baconianern nirgends die Rede ist, nur von Möglichkeiten, eventuell sogar Wahrscheinlichkeiten. Alles baut sich zunächst auf die angebliche Ungebildetheit Shakespeares auf, ferner auf seine Unmöglichkeit die vielen juristischen, diplomatischen, philosophischen, naturwissenschaftlichen u. s. f. Kenntnisse sich angeeignet zu haben, wie sie in den Dramen sich zeigen, weiter auf die unzähligen Parallelstellen bei Sh. und B., die an sich ebenso wenig strikt beweisend sind, wie gewisse Worte, die angeblich nur bei Sh. und B. vorkommen. Noch viel bedenklicher ist das mysteriöse Erklären des Namens Sh., der Titelvignetten, Allegorien usw. Wichtiger dagegen sind Widersprüche in den Daten der Ausgaben, namentlich aber, daß eine Reihe der Dramen erst nach Sh.s Tode erschienen. Das Herumreiten auf Anonymität B.s will wenig besagen, da damals durchaus nicht alle Schriftsteller anonym oder pseudonym schrieben und es gar nicht recht einzusehen ist, warum B., der alle seine Werke, essays, apophthegma, seine Gedichte unter seinem Namen herausgab und seine Gelegenheitsdramen für den Hof sicher nicht anonym waren, warum, sage ich, B. die Sh.-Dramen, die sein größter Ruhm gewesen wären, ohne seinen Namen veröffentlicht haben sollte, zumal die meisten gar nichts Anstößiges für den Hof enthalten. Auf die dunklen Andeutungen von B.s Freunden, auf die z. T. sehr weit hergeholten Beziehungen auf die Dramen selbst in den essays usw. will ich gar nicht erst eingehen. Selbst die 32 lateinischen Trauergedichte erscheinen mir nicht beweisend zu sein. Noch viel weniger will es aber natürlich sagen, wenn Bormann stolz eine Reihe von Laien anführt, die seiner Ansicht sind. Dasselbe gilt übrigens auch von den Meinungsäußerungen einer Reihe von Graphologen, die sich zu-

seine Sprache nicht genug loben. Er war ein witziger Tischredner. Als drittes wichtigstes Sprachdenkmal Bacons gelten seine essays. „Was Sh. tut, tut B. und umgekehrt. Eines nur vermeiden die beiden, nämlich sich gegenseitig direkt abzuschreiben und sich gegenseitig direkt mit Namen zu nennen" (p. 103). „Fr. B., als heimlicher Sh.-Dichter, war Dissimulant, wahrte sein Incognito . . . W. Sh. war Simulant, d. h. er gab etwas zu sein vor, was er in der Tat nicht war" (p. 113). In den essays zeigen sich dieselben Gedanken, wie bei Sh., doch nie in gleichen Worten. Sie enthalten auch viele Anspielungen auf Sh.-Dramen und eins auf den Namen Sh. selbst. Das Erscheinen neuer Sh.-Dramen fiel stets in Fr. B.s freie Zeiten, d. h. also, wo er nicht politisch tätig war (p. 183).

1) Konrad Meier: Die Shakespeare-Bacon-Frage. Verlag Dresdner Anzeiger vom 27. April 1910. Der ganze Vortrag ist separat erschienen.

stimmend für Frau Th.-K. aussprechen[1]). Da wiegen mir doch Aussprüche der eigentlichen Fachgelehrten, Germanisten, Anglizisten, mehr auf, trotzdem natürlich auch sie sich irren können und es in Sachen der Wahrheit nie eine Abstimmung nach der Mehrheit gibt!

Jedenfalls ersehen wir soviel, daß die Methode der Baconianer in eine Sackgasse führen muß, mögen sie auch noch so viel neues Material vorbringen. Wallace will kürzlich überdies nachgewiesen, haben, daß Shakespeares Mitschauspieler Hemynges und Condell die späteren Herausgeber der Werke des Dichters waren, da der erstere in den Besitz der Originalmanuskripte Shakespeares gelangt war. Nicht ohne Ironie sagt der feinsinnige englische Psycholog Havelock Ellis (in dem Aufsatze: The symbolism of dream, Popular Science Monthly, July 1910): „Those who imagine, that all dreaming is a symbolism which a single cypher will serve to interpret must not be surprised if, however unjustly, they are thought to ressemble those persons who claim to find on every page of Shakespeare a cypher revealing the autorship of Bacon.“ Wir müssen also die Methode der Frau Thumm weiter ausbauen und vor allem nach weiteren echten Zeilen Shakespeares forschen, da in der Tat die vorhandenen Unterschriften — zwei davon sind sogar sehr schlecht erhalten — zu einer sicheren Schriftvergleichung noch lange nicht hinreichen.

Die Schriftvergleichung ist eine wirklich naturwissenschaftliche Methode und sie läßt sich bez. unserer Frage sicher noch weiter ausbauen. Freilich darf man von ihr auch nicht zu viel verlangen und der gegebenen Grenzen soll man stets eingedenk sein. Vor allem aber darf man sich durchaus nicht auf die Graphologie als Charakterdeutung einlassen, die ich für höchst unsicher halte, deren große psychologische Bedenken ich an anderer Stelle[2]) niederlegte und die mir trotz der Einwände von Frau Th.-K. und anderer Graphologen unübersteiglich zu sein scheinen. Selbst Schneickert scheint mir, wie ich dort anführte, von den Graphologen noch viel zu halten, obgleich er gegen deren Übergriffe neuerdings loswettert[3]).

Wenn ich nun am Schlusse mein eigenes Urteil in dieser schwierigen Frage abgeben darf, so würde es folgendermaßen lauten: Bisher hatten wir uns alle in der Gewißheit gewiegt, daß Sh. der Dichter der Dramen sein müßte. Kein Zweifel erhob sich. Da kamen die Baconianer und er-

1) In Nr. 12 des „Menschenkenner“, 1909, p. 293 ss.

2) Näcke: Graphologische Randglossen. Dies Archiv Bd. 33, p. 139.

3) Schneickert: Graphologische Übergriffe. Ein Mahnwort. Dies Archiv, Bd. 39, p. 233.

hoben mit gewichtigen Gründen einen solchen, und wenn sie nichts weiter getan hätten als dies, so wäre es schon ein sehr großes Verdienst gewesen. Denn einen Irrtum ablegen oder auch nur die Berechtigung einer Behauptung anzuzweifeln, ist schon viel wert. So hat man auch neuerdings ganz plötzlich die Frage aufgeworfen, ob denn Jesus wirklich ein Jude war, woran bisher kein Mensch gezweifelt hatte, bis Riedel[1]) die volle Berechtigung eines Zweifels hier festlegte und jedenfalls zeigen konnte, daß es absolut nicht bewiesen ist, daß er ein Jude war. Ja, vielleicht ist es nicht einmal zu beweisen! Die Baconianer haben jedenfalls gezeigt, daß in der Tat es sich z. Z. nicht beweisen läßt, daß Shakespeare der Autor der nach ihm benannten Dramen ist. Andererseits ist es ihnen aber auch nicht gelungen, Bacon dafür mit aller Sicherheit einzusetzen. Wirklich wissenschaftlich, weil auf naturwissenschaftlichen Prinzipien ruhend, griff Frau Thumm-Kintzel die Sache an und sie zeigte durch bloße Schriftvergleichung, daß 1. die bisher einem Schreiber zugeschriebene Handschrift von Sh.s Testament mit der beglaubigten Unterschrift Sh.s identisch ist und 2. dasselbe bez. der Promusschrift, teilweise auch der Northumberland-papers gilt. Damit glaubte sie letztere dem Bacon ab- und Sh. zusprechen zu müssen. Ich meine aber doch, daß dieser Schluß noch etwas verfrüht erscheint. Zunächst haben wir nur zu wenig wirklich beglaubigtes Material vor uns: nur 5 resp. 6 Unterschriften Sh.s, davon zwei schlecht erhalten. Mit der Verwertung müssen wir also vorsichtig sein, und bis auf weitere beglaubigte Handschriften Sh.s sagen müssen, daß in der Tat die oben angeführten Schriftstücke sich mit der Handschrift Sh.s zu decken scheinen, wie wohl jeder Vorurteilslose nach den von uns gegebenen Proben zugeben wird. Es könnte nämlich immer noch der Fall sein, daß zwei Handschriften sich nicht nur sehr ähneln, sondern sogar identisch sind, aber von zwei verschiedenen Personen herrühren. Wenn dies gewiß auch abnorm selten sein mag, so ist es immerhin möglich, besonders bei nahen Verwandten. Aber angenommen, die identischen Handschriften stammten von einer und derselben Person, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß diese der Autor wäre. Es könnte sich nämlich sehr gut nur um ein bloßes Diktat oder um Abschreiben handeln! Sh. könnte also z. B. das von einem Rechtsanwalt konzipierte Testament nur kopiert haben, ebenso im Promus ein Original von Bacon usw. Aber auch in diesem Falle wäre uns vieles am Promus dunkel,

1) Riedel: War Jesus ein Jude? Neuland des Wissens. 1. Sept. 1910.

namentlich die Wort- und Redeübungen, die Zusammenstellung von Synonymen usw., die ein Bacon nicht zu machen brauchte. Dem letzteren wiederum anzudichten, er hätte Sh. abgeschrieben, erscheint fast widersinnig, selbst bei einem nicht einwandfreien Charakter, wie es B. war. Wie aber dann die vielen auffallenden Ähnlichkeiten im Denken und Dichten dieser beiden erklären? Man könnte sagen, daß vieles davon in der Luft lag und das mag oft zutreffen. Da aber die Ähnlichkeit beider eine so weitgehende und tiefe ist, so scheint mir nur dreierlei möglich zu sein: 1. Sh. und B. waren innerlich so ähnlich, daß es auch ihre Produkte werden mußten, eine Möglichkeit, die immerhin existiert, aber bisher in Kunst und Wissenschaft wohl kein Analogon finden dürfte. Oder 2. die Baconianer haben Recht, die Sh.s Dramen rühren von B. her. Das würde zwar noch lange nicht alle Schwierigkeiten und Dunkelheiten der Sache aufheben, aber doch mehr, als wenn 3. Sh. selbst der Dichter der Dramen und der Baconschen essays usw. ist. Und so lange man nicht einwandfrei beweisen kann, daß Sh. wirklich der Dramendichter ist, so lange erscheint mir die Baconsche Hypothese annehmbarer zu sein, denn wenn Sh. überhaupt nicht mehr in Frage kommen kann, scheint mir B. dazu allein auserlesen zu sein[1]). Man sieht, ich habe jetzt meine in meiner ersten Arbeit vertretene Ansicht und zwar auf Grund der gewichtigen Einwände der Baconianer, hier erheblich geändert und zwar zugunsten Bacons, nur daß ich sage: Z. Z. scheint B. mehr Anrecht auf

1) Ob Sh. oder B. der Dramendichter ist, in jedem Falle bleiben noch, wie wir gesehen haben, eine Menge dunkler Punkte aufzuhellen übrig und Widersprüche zu lösen. Frau Th.-K. sammelt weitere Beweise für Handschriften, die der Sh.s gleichen und sie hat schon vieles Wertvolle gefunden. Leider ist es ihr aber bisher nicht gelungen, mehr als die 5—6 beglaubigten Unterschriften Sh.s oder andere beglaubigte Sachen von ihm aufzudecken. Ihrem Scharfsinn wird es aber vielleicht doch noch gelingen! Neuerdings hat sich Wulffen (Shakespeares große Verbrechen, Berlin 1911) für Sh. und gegen B. ausgesprochen, leider aber ohne hinreichende Beweise! Mit „innern" Gründen wird hier und dort gearbeitet und bringt uns doch nichts Definitives, weil eben immer vieldeutig. Leider legt Wulffen zu viel Wert auf die Tradition bez. der Lebensschicksale Sh.s und er versucht sein Denken, Empfinden und Wollen aus den Dramen und Sonetten zu entwickeln, was gleichfalls sehr prekär ist. Ein poetisches Werk ist durchaus nicht immer eine Beichte des Dichters oder Künstlers. Wir sollten damit sehr vorsichtig sein! Auch wird es sogar von Sh.-kennern sehr bezweifelt, ob die Sonette, bes. gewisse erotische Teile derselben von Sh. stammen. Der Geist ist derselbe wie in B.s essays usw., so daß dieser eben so gut der Dichter sein könnte. So findet Wulffen bei Sh. alle möglichen sexuellen Perversitäten, auch moralische Ungeheuerlichkeiten. Man sehe sich vor, in einen Dichter nicht zu viel hineinzugeheimnissen!

die Dramendichtung zu haben, als Sh. Das klingt freilich immer noch anders, als wenn die Baconianer die Hypothesenatur ganz vergessen und sagen: Bacon ist der Dramendichter. So weit ist man noch lange nicht! Die Baconianer haben also kein Recht, mich den Ihrigen zuzuzählen! Will man also Sh. für die Dramen retten, so haben wir Zeugnisse aus der Literatur heranzubringen, vor allem aber auf dem Wege der Frau Th.-K. weitere eigen geschrieben Sh.-schriften aufzufinden, am besten freilich nur beglaubigte. Gelänge es, Dramen ganz oder teilweise von seiner Hand geschrieben aufzufinden, so wäre ein großer Schritt getan. Doch könnte das immerhin nur eine Kopie sein [1]). Daher hätte nur dann ein solches Dramen-Manuskript einen wirklichen Wert, wenn dazu noch alle Entwürfe und Korrekturen, von derselben Hand geschrieben, vorliegen, so daß man eine Abschrift oder Diktat ausschließen müßte. Ich zweifle sehr, ob es jemals soweit kommen werden! Je mehr wir freilich sonst anderweite Schriften, Briefe usw. finden, die von Sh. Hand sicher herrühren, desto mehr wird hier allerdings die Möglichkeit einer Kopie oder Abschrift fallen dürfen, zumal wenn überall derselbe Geist sich offenbart. Für B. würde sicher sprechen das Auffinden eines Sh.s Drama in seiner Handschrift, nebst Entwurf, Korrekturen usw. Oder wenn unzweideutige Hinweise in der Literatur auf seine Verfasserschaft beständen. Vorläufig sind alle Hindeutungen noch zu vage, mehrdeutige. Also auch für die Baconianer selbst wäre die Methode von Frau Th.-K. nur zu empfehlen, als besser und sicherer, als die bisher von ihnen verfolgten, sehr diskutabeln Mittel.

Bacon oder Shakespeare als Dramendichter ist also z. Z. noch ganz Hypothese. Aber: Hypothese und Hypothese ist ein großer Unterschied. Z. Z. spricht mehr, glaube ich jetzt, für B., als für Sh. Diese Hypothese ist aber noch lange nicht so gefestigt, wie z. B. die vom Ursprung der Arier aus dem Norden oder gar die Darwinsche Theorie in ihrem Hauptkerne. Mit diesen darf sich also die Baconsche Hypothese absolut nicht messen. Aber selbst wenn sie, was leicht möglich erscheint, als falsch sich herausstellen sollte, so verdanken wir ihr außer dem Erheben des Zweifels an Sh. als Dramendichter, der sich vielfach so fruchtbar erwies, vor allem ein größeres Eindringen in die Dramen Sh.s selbst und in die Werke Bacons. Letztere waren

1) Meier (lc.) meint, Sh.s Kollegen würden ihn wohl für den Verfasser gehalten haben, denn wir müssen annehmen, daß er ihnen gegenüber damit geprahlt habe, „daß er alle seine Stücke gleich in Reinschrift hervorbrachte“. Das ist bloße Annahme!

allmählich ganz in den Hintergrund getreten und nur wenige kannten sie. Durch den Streit bewegt, griffen nun doch so manche wieder zu ihnen und sahen sich von neuem ihren Sh. an, nicht zuletzt die herrlichen, so wenig gelesenen anderweiten Dichtungen, wie die Sonette, Venus und Adonis, Lucretia usw. Das allein schon ist ein hoher Gewinn! Und so ist denn auch hier wieder die alte Ἔρις ein befruchtendes, förderndes Element der Erkenntnis und des Fortschritts geworden, was wir dankbar anerkennen wollen. Zum Genuß der Sh.s Werke selbst wird freilich, meint man, dieser ganze Streit nichts beitragen. Die Kunst, die Größe der Dramen bleibt ja dieselbe, mag nun Sh. oder B. der Dichter gewesen sein. Und doch kann ich dem nicht ganz beistimmen. Sollte es sich wirklich erweisen lassen, daß B. der Dichter ist, so schieben sich in unser Werturteil sofort allerlei Nebenassoziationen ein, die das Urteil reicher, farbiger gestalten werden, als wenn der Schauspieler Sh. der Verfasser ist. Im ersten Falle sehen wir dann den weltumfassenden Philosophen, Staatsmann, juristischen Lehrer, Historiker vor uns in seiner höchsten Vollendung, der die Dramen nur als Erholungsarbeit ansah. Im letzten Falle den gebildeten Schauspieler, der allmählich durch Erfahrung und Selbststudium sein reiches Wissen sich aneignete, aber doch kein Geschicke zu lenken hatte, wie jener, und seine Dramen zum Broterwerb schrieb, aber wahrscheinlich von edlerem Charakter war. Ähnlich ergeht es einem ja auch bei der Betrachtung der Person Jesu. Sieht man in ihm wirklich den leiblichen Sohn Gottes, also einen Gottmenschen, so wird die Wertung desselben eine total andere sein müssen, als wenn er uns nur als Mensch erscheint, wie wir, trotzdem seine Lehre in beiden Fällen dieselbe ist und bleibt, obgleich im ersten Falle so manches dann wörtlich aufzufassen wäre, was im letzteren Falle nur symbolisch geschieht.

II.

Zuletzt wollen wir noch für die Forensik einige Schlüsse aus der bei der Sh.-B.-Frage angewandten Schriftvergleichung berühren.

1. Eine wissenschaftliche Schriftvergleichung soll sich nur auf die einzelnen Teile der Schriftzüge stützen, nie auf die Graphologie als Charakterdeutung.

2. Dazu sind Kalligraphen, wie sie früher sehr gern von den Gerichten herangezogen wurden, viel weniger passend, als die speziellen Graphologen, die sich die Details der einzelnen Buchstaben ganz anders ansehen als jene. Mit der Zeit wird sich wohl ein regelrechtes System der Schriftvergleichung herausbilden, die heutzutage noch mehr intuitiv geschieht. Einen wirksamen Schritt dazu hat

neuerdings Schneickert[1]) unternommen. Die wissenschaftliche Schriftenvergleichung muß gelehrt werden können.

3. Es ist wünschenswert ein möglichst großes Vergleichsmaterial beisammen zu haben, womöglich aus verschiedenen Zeiten, um einen sichern Beweis für die Beurteilung zu gewinnen. Ist nur wenig beglaubigtes Material vorhanden, wie z. B. bei Sh., so gilt es in seinen Schlüssen besonders vorsichtig zu sein, will man keiner berechtigten Kritik begegnen.

4. Wichtig ist die Erkenntnis, daß bei ein und derselben Person die Höhe, Dicke der Buchstaben, ihre Entfernung von einander, abgesehen von verschiedenen äußeren und inneren Momenten, vom Genie abhängen kann. Frau Th.-K. zeigte, daß je genialer der Mensch ist, um so mehr individuelle Differenzen kommen in der Handschrift vor, wie es besonders bei Sh. und Napoleon zu sehen ist.

5. Noch wichtiger fast ist der Umstand, auf den gleichfalls Frau Th.-K. hinwies, daß die Identität der Schriftzüge sich in den verschiedenen Schreibduktus ein und derselben Person zeigt, daß also dieselbe Person, wenn sie gotisch, lateinisch usw., überhaupt in verwandten Lettern, schreibt, immer wieder dieselben Einzelheiten der Schrift aufweisen wird. Die Folge ist, daß man also auch die gotische Schrift des Einen mit der lateinischen des Anderen in Vergleich setzen kann, wie z. B. die gotischen Buchstaben Sh.s mit den lateinischen B.s. Das ist deshalb auch wichtig, weil für gewöhnlich jeder nur einen Duktus schreibt, gotisch oder lateinisch usw., selten beides zugleich oder den anderen Duktus nur in besonderen Fällen. Sh. schrieb also wahrscheinlich nur gotisch, B. lateinisch. Ist man gezwungen in der ungewohnten Schreibart zu schreiben, so wird trotz aller Ungelenkigkeit die individuelle Schrift doch nicht verwischt werden. Hat doch seinerzeit Prayer nachgewiesen, daß Gleiches geschieht, mag nun dieselbe Person mit der Hand, mit dem Ellenbogen- oder Schultergelenke usw. schreiben!

6. Das Gleiche gilt auch, füge ich noch bei, ob Einer mit der rechten oder linken Hand, oder in Spiegelschrift schreibt. Das sehen wir z. B. bei Lionardo da Vinci, der meist in Spiegelschrift schrieb, einiges aber auch mit der rechten Hand. Dasselbe läßt sich ferner vom Schreiben in Kursiv oder in Druckschrift u. s. f. behaupten. Nummer 5 und 6 unserer Thesen sind forensisch aber deshalb namentlich so wichtig, weil manche Betrüger, Fälscher usw. ihre Handschrift zu verstellen

1) Schneickert: Die neue Handschriftensammlung der Berliner Kriminalpolizei. Archiv für Kriminalanthropologie usw. Bd. 39, p. 144 ss.

suchen. Gelingt es nun irgend eine (womöglich mehrere und aus verschiedenen Zeiten stammende!) andere Schrift desselben Individuums aufzutreiben, so müßte die Identifizierung nach obigen Prinzipien möglich sein. Freilich ist das durchaus nicht immer leicht und selbst geübte Schriftvergleicher haben sich einmal geirrt.

7. Zwei ganz ähnliche, ja sogar identische Handschriften könnten vielleicht einmal auch von zwei verschiedenen Personen herrühren, was man immer im Auge behalten sollte, trotzdem es gewiß nur ganz abnorm selten der Fall sein dürfte. Bei nachgeahmten Schriftzügen wird die Fälschung bei einer genauen Betrachtung der einzelnen Züge mit der Lupe, besonders bei Vergrößerung, gewöhnlich leicht zu erkennen sein.

Nachtrag zur Korrektur.

Im vorigen Jahre hat Sir Durning-Lawrence[1] ein vornehm und mit Bildern reich ausgestattetes Buch über die Shakespeare-Bacon-Frage herausgegeben und sich für Bacon ausgesprochen. Leider ist das Werk ziemlich oberflächlich, wenig kritisch geschrieben und soll direkt, wie mir Frau Th.-K. schreibt, eine Reihe von falschen Tatsachen anführen. Es ist ganz im Geiste Bormanns und der Baconianer geschrieben, schwelgt in tollen Zahlenmystiken, merkwürdigen Wortinterpretationen, Bilderdeutungen usw. Aber vieles Dokumentarische darin ist höchst beachtenswert, namentlich der Abdruck der ganzen Promus-Papiere. Natürlich leugnet Lawrence, daß Sh. irgendwelche Bildung gehabt habe. Er konnte nach ihm nicht einmal schreiben, sondern statt der Unterschrift machte er nur Punkte, wie es damals bei den Analphabeten (statt der Kreuze) geschah und ein Schreiber schrieb darüber den Namen: Shakespeare. Alle Unterschriften Sh . . . 's stammen nach ihm daher nicht von Sh. und sie stimmen auch nicht miteinander überein, was, wie wir sahen, nach Frau Th.-K. nicht zutrifft. B. habe wahrscheinlich den Schauspieler Sh. durch Geld, Vermittlung der gentry usw. zum Abtreten seines Namens als Pseudonym veranlaßt und er habe diesen Namen gewählt „to Shake a lance at Ignorance". Natürlich fehlt jeglicher Beweis! Sh. sei ein Säufer, Wucherer, Geizhals, schlechter Schauspieler, schlechter Ehegatte usw. gewesen und man wisse überhaupt nicht, ob er in Stratford in die Schule ging. Im Hamlet, im „Sturm", in gewissen Sonetten usw. scheint sich B. entschleiert zu haben. Sehr berühmte Leute, wie Emerson, Shelley, Bismarck usw. hätten sich gegen Sh. ausgesprochen. Fest steht es, daß Sh.s Denkmal in Stratford 120 Jahre nach Sh.s Tode erst gemacht wurde und wahrscheinlich B.s Züge trägt. Daß ungeheure juristische Kenntnisse in den Sh.-Dramen enthalten sind, wie große englische Juristen sagen, spricht allerdings mehr für B. als Sh., ebenso die ganz genaue Kenntnis der Hofetikette, die Sh. schwerlich sich angeeignet haben könnte. Nach Durchlesen des Promus muß auch ich jetzt sagen,

1) Durning-Lawrence: Bacon is Shakespeare. London 1910.

daß darin so tiefe Kenntnisse der Antike und der modernen Sprachen sich zeigten, daß Sh. dies in der Tat kaum hätte bemeistern können. Auch die abgerissenen Stücke aus antiken Sätzen usw. sprechen zu Gebrauchszwecken und die etwas merkwürdigen Synonymen und sprachlichen Übungen sind wohl mehr als Zeitvertreib aufzufassen. Jedenfalls bildet, glaube ich, gerade der Promus (= Vorratshaus sc. von Sentenzen) mit das größte Sh.-Rätsel. Er ist von Sh., B. oder einem dritten gemacht worden, wahrscheinlich aber von B., wobei es nur auffällig ist, daß nach Frau Th.-K. die Schrift mit Sh.s Unterschriften identisch sein soll. Wenn nach Sh.s Tode Sh. als Dichter angesprochen wird, z. B. von Ben Jonsen, dem englischen Gottsched, so will das wenig besagen, da Ben Jonsen fünf Jahre Sekretär bei B. war und ihn, B., in einem lateinischen Trauergedicht als den größten Dichter seiner Zeit hinstellt. Es ist ferner mehr als auffallend, daß Wallace[1]) unter 100 000 Dokumenten aus der Zeit Sh.s nur ganz wenige fand, die Persönliches von ihm mitteilten, nur wenige Unterschriften Sh.s selbst (und abgekürzt!) und nichts, was für Sh. als Dichter spräche, trotzdem Wallace selbst dafür eintritt. Er behauptet, man wisse aber von seinem Leben mehr, als über das irgendeines Dramatikers seiner Zeit. Wallace ist enragierter Shakespeareaner (oder Stratfordianer, wie die Engländer sagen), noch mehr Frau Th.-K., während ich mich immer mehr der Bacon-Hypothese jetzt zuneige, ohne sie aber z. Z. als bewiesen zu erachten.

---

1) Wallace: New Shakespeare Discoveries. Harpers Monthly Magazine, March 1910.

IV.

Fünfstündige Abschlachtung einer Geisteskranken durch ihren Mann und ihre 73jährige Mutter.

Von

Amtsrichter Dr. **W. Schütze**, Tessin i. M.

(Mit 1 Abbildung.)

Zu Übelitz i. P. wohnte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Arbeitsmann H., der mit seiner Frau 14 Kinder hatte. Das dritte davon ist die am 11. Juli 1836 geborene Henriette. Die ganze Familie war, soweit noch feststellbar, gesund. Auch Henriette hat nie etwas Wesentliches gefehlt. Zwar war sie als Kind einmal recht krank, es hatte ihr jemand „etwas angetan", aber der „Schäferdoktor" gab ihr zwei Zettel, einen mußte sie aufessen, den andern auf die Brust legen, da wurde sie wieder gesund. Später hatte sie öfter an Kopfschmerzen gelitten, auch einmal an Kopfrose, war aber sonst stets gesund, bis sie vor etwa 10 Jahren der Rheumatimus arbeitsunfähig machte. Sie ist aber noch heute sehr rüstig und zeichnet sich durch einen Schlaf und eine Eßlust aus, die besonders bei ihrem Alter beneidenswert sind. Sie hat die Dorfschule besucht, aber nur unregelmäßig, da sie viel zu Hause helfen mußte. Obgleich ihr das Lernen nicht schwer wurde, kann sie doch heute nicht mehr schreiben. Nach ihrer Einsegnung hatte sie mehrere ländliche Dienststellen und heiratete mit 26 Jahren den Weber Ahrens in Sievershagen i. P. Er behandelte sie gut, war aber kränklich und starb schon 1881 an einem Lungenleiden. Sie hatte sieben Söhne und eine Tochter mit ihm gehabt. Zwei Söhne starben in der Kindheit, die andern fünf sind gesunde brave Menschen im Alter von 45—34 Jahren, die sie auch in ihrem Alter unterstützt haben.

Die Tochter Marta ist am 21. Februar 1874 geboren. Sie ist nach Angaben der Familie nie krank gewesen, und ihre letzte Dienstherrschaft, bei der sie bis zu ihrer Verheiratung gewesen ist, schildert sie als ein fröhliches Mädchen, mit dem sie in jeder Richtung zufrieden gewesen sei. Zwar hat sie später einmal erzählt, sie habe

vor ihrer Verheiratung einen Bräutigam gehabt, den sie sehr geliebt habe, „seit das aus sei, sei sie krank“, doch dürfte das nach obiger Auskunft ihrer letzten Dienstherrschaft kaum richtig sein. Auch ihr Bruder August, der sich immer sehr um sie gekümmert hat, bekundet, sie sei zwar mit einem Arbeiter verlobt gewesen, der 1878 starb, dessen Tod habe aber einen nachhaltigen Einfluß auf sie nicht geübt.

Bei diesem Bruder lernte sie 1900 in Rostock den Sattlergesellen Wilhelm Diederichs kennen und heiratete ihn im November 1900.

Diederichs ist am 31. Oktober 1868 zu Grimmen i. P. geboren und hat dort bis zu seiner Einsegnung Ostern 1883 die Stadtschule besucht. Er war meist faul und lernte wenig. In seinem sechsten Lebensjahr verlor er seinen Vater, der Sattler war. Irgend welche Krankheiten sind aus seiner Familie nicht bekannt geworden. Diederichs selber ist gesund und erblich nicht belastet. Er ist bei seines Vaters Nachfolger 3½ Jahre in der Lehre und 5 Monate als Geselle gewesen und ist dann viel umhergewandert, besonders in Mecklenburg. Sämtliche Meister schildern ihn als sehr fleißig und hervorragend tüchtig, doch hat er bald zu trinken angefangen, sodaß er auf mehreren Stellen deshalb entlassen werden mußte. War er betrunken, so konnte er stundenlang auf einen Fleck starren, auch neigte er dann zu Gewalttätigkeiten. Soldat ist er nicht gewesen, der Grund steht nicht fest. Bestraft ist er nicht.

Mit der Ehe hat für beide eine entsetzliche Leidenszeit begonnen. Wie die Frau 1909 dem Dr. Lübcke angegeben, und wie ihr Bruder August bestätigt, ist sie bei der Trauung im November 1900 ohnmächtig geworden, „dann habe ihr jemand etwas angetan, und von dieser Zeit an leide sie an ihrem krankhaften Zustand.“ Im September 1901 wurde sie von einem heute noch lebenden gesunden Mädchen entbunden. Von Anfang an hat sie über Mißhandlungen durch ihren Mann geklagt. Sie waren nach Sanitz i. M. gezogen, wo Diederichs, der etwas Vermögen hatte, eine Sattlerei einrichtete. Die Frau hatte von Verwandten und Freunden eine kleine Aussteuer bekommen und an Verdienst war kein Mangel, aber D. trank von vorneherein. Die Frau soll nicht ohne Schuld daran gewesen sein. Sie soll hier schlecht für die Wirtschaft gesorgt und ihren Mann andauernd mit unbegründeter Eifersucht gequält haben.

Vom dritten Schwangerschaftsmonat ab traten bei der Frau Ohnmachtsanfälle und Krämpfe auf, sie lief sogar im Hemd auf die Straße. Etwa 14 Tage nach der Entbindung soll D. sie aus dem Bett und an den Beinen die Treppe hinunter gezogen haben, sodaß sie auf jede Stufe mit dem Kopf aufschlug. Auf diesen allerdings

von keinem Dritten beobachteten Vorfall hat die Frau D. später meist ihre Krankheit zurückgeführt. Ein besonderes Unglück scheint gewesen zu sein, daß die Ahrens sich sehr viel bei den jungen Eheleuten aufhielt. War die Schwiegermutter, die viel hetzte, aber auch viel Prügel bekam, nicht da, ging's meist friedlicher zu. D. selber gibt zu, daß er seine Frau anfangs oft geprügelt habe, später habe er auf ihre Krankheit Rücksicht genommen. Schon am 31. XII. 1901 lud Frau D. ihren Mann zwecks Ehescheidung vor das Tessiner Amtsgericht. Im Sühnetermin am 7. Februar 1902 versprach D. zwar Besserung und beide versöhnten sich, doch schon zum 20. August 1902 lud sie ihn zu einem neuen Sühnetermin. Diesen haben sie nicht bezogen, da Frau D. am 18. August schon in die Irrenanstalt zu Gehlsheim geschafft worden war. Ihr Mann hatte sie in der Trunkenheit angeblich mit einem Kartoffelstampfer geschlagen. Darauf war sie hinausgelaufen, um sich in einem Wasserloch zu ertränken, war jedoch an dessen Rand in Krämpfen zusammengebrochen. Nun hatte die Ortspolizei ihre Unterbringung veranlaßt.

Am 17. Januar 1903 wurde die Frau als gebessert aber nicht geheilt entlassen mit dem Befund: „hystero-epileptisches Irresein." Inzwischen hatte D. durch fortgesetzten Trunk in Sanitz seine Kundschaft verscherzt, und auch das eheliche Verhältnis wurde kaum besser, wenn D. auch zuweilen insofern wie auch später Fürsorge für seine Frau zeigte, daß er vielerlei Geheimmittel für sie verschrieb. Ja einmal ließ er einen berühmten Schmied aus der Lübecker Gegend kommen,der ihr in die Augen sah und sagte: sie habe eine zu weit nach hinten liegende Gebärmutter und werde nie wieder ein Kind bekommen, auch ließ er sie besprechen, „stillen" und von Homöopathen behandeln.

Im April 1903 verzog die Familie, die in Sanitz völlig abgewirtschaftet hatte, nach Rostock. Da D. hier nicht gleich Arbeit fand, ging er auf Wanderschaft, fand im nahen Sprenz Arbeit, kümmerte sich aber nicht um die Seinen, bis er von der Armenordnung ermittelt wurde. Zurückgekehrt fand er in einer Gummifabrik Arbeit gegen 16, später 24 Mark wöchentlich. Zunächst trank er auch hier, als der Werkmeister ihm aber mit sofortiger Entlassung drohte, ließ er bei der Arbeit keine Trunkenheit wieder spüren. Er blieb fünf Jahre in der Stellung und wird als hervorragend fleißig und tüchtig geschildert, er machte bis 20 Überstunden wöchentlich. Alle 4—6 Wochen trank er aber etwa 8 Tage lang. Darüber wurde seine Frau stets maßloß erregt, und es kam auch zu Tätlichkeiten. So hat D. im Juli 1907 seiner Frau mit einem Stuhl einen Arm zerschlagen, sie ist

dann abends über das Geländer des Torwegs geklettert und weggelaufen. Nachts ist sie dann halb angekleidet auf einem öffentlichen Platz von Schutzleuten gefunden und in die städtische Irrenanstalt Katharinenstift geschafft worden. Einer Hauseinwohnerin, die ihn nach ihr fragte, entgegnete D., seine Frau sei an Brot gewöhnt, die werde schon wiederkommen, sie müsse noch viel mehr Prügel haben. Ähnlich hatte er schon 1902 in Sanitz erklärt, er wolle sie so lange mißhandeln, bis sie sich das Leben nehme. Nach dreitägigem Aufenthalt dort holte D. seine Frau am 25. Juli 1907 wieder aus dem Stift, mißhandelte sie aber gleich wieder, sodaß sie sich zu ertränken versuchte. Diesmal war in der Irrenanstalt epileptischer Dämmerzustand festgestellt.

Nun scheint D. aber doch eingesehen zu haben, daß es so nicht weitergehe. Er trat dem Guttempler-Orden bei, blieb völlig alkoholenthaltsam, und augenblicklich besserten sich seine häuslichen Verhältnisse. Alle Rostocker Zeugen bekunden, daß seine Frau, wenn D. nicht betrunken war, gut für ihn sorgte und ihn meist Sonnabends von seine Arbeitsstelle abholte, damit nicht der erhaltene Wochenlohn ihn zum Trunk verleite. In nüchternem Zustand sei D. sehr aufmerksam und liebevoll zu seiner Frau gewesen, obwohl er unter ihrem ewigen Kranken und Klagen sehr gelitten habe, dann sei er auch zu jedermann sehr freundlich und gefällig, wenn auch immer sehr schweigsam gewesen und habe unermüdlich gearbeitet. Sobald er aber seinen etwa alle 4—6 Wochen wiederkehrenden Trinkeranfall gehabt, sei er wie umgewandelt gewesen.

Im Mai 1908 zogen D.s nach Wismar, weil er in der dortigen Bahnwahnwagen-Bauanstalt 33 Mark wöchentlich verdiente. Auch hier hat er sich zunächst tadellos gehalten, obwohl er durch die Krankheit der Frau mehr auszustehen hatte als je, zumal sie wieder schwanger geworden war. Er schrieb darüber 18. IV. 1909 an Verwandte: „Marta schläft überhaupt nicht, hat gräßliche Schmerzen in Kopf, Kreuz, Armen und Beinen, überhaupt im ganzen Körper. Sie geht wieder furchtbar stark, sie hat viel Fruchtwasser bei sich, und das Kind ist auch groß und sehr unruhig, sie ist schon ganz verzweifelt, daß sie dieses nicht mehr durchhält“ und 15. V. 1909: „sie kann nicht mehr liegen, noch sitzen, noch gehen und jammert Tag und Nacht und schlafen überhaupt nicht trotz Pulver.“ Auch seinem Werkmeister, der sehr mit ihm zufrieden war, klagte er, seine Frau lasse ihn nachts nicht schlafen. Trotzdem pflegte er sie aufopfernd, bis ihn wenige Wochen nach der noch im Mai 1909 erfolgten Niederkunft sein Verhängnis ereilte.

Ein Arbeitsgenosse, dem er ein paar Tragbänder gemacht hatte, und der ihn schon öfters zu verführen gesucht hatte, verleitete ihn zum Schnapstrinken. In Kindtaufe-Stimmung gab er nach. Er kam angetrunken nach Hause, und seine Frau empfing ihn sogleich maßlos erregt mit den Worten „Du Satan geh weg." Von diesem Tag, dem 2. Juli 1909, an ging es reißend und unaufhaltsam bergab. D. trank fast ununterbrochen scharf und prügelte seine Frau, die warf ihm vor, er hure mit ihrer Mutter, die ihr nie das Leben gegönnt habe, und diese, die zu allem Unglück auch wieder dort war, schimpfte ebenfalls unsagbar roh. Am 20. Juli 1909 mußte die D. ins Wismarer Krankenhaus. Dr. Lübcke dort erkannte auf schwere Hysterie und hatte den Eindruck, daß sie zu Übertreibungen neige und wissentlich ihre Umgebung schikaniere. Sie schrie oft aus Leibeskräften, hörte in der Tobzelle, in der sie niemanden stören konnte, aber bald auf. Von ihrer Mutter, die er bei dieser Gelegenheit kennen lernte, hatte er den Eindruck, „daß sie vollkommen fertig sei unter dem Druck der Verhältnisse."

Als D. seine Frau am 19. September 1909 aus dem Krankenhaus holte, war er wieder stark betrunken. Sie beschimpften einander deshalb laut auf der Straße, und dicht vor ihrem Hause lief die Frau plötzlich in den über 2 m tiefen Wassergraben der Zuckerfabrik. D. sprang nach, konnte aber in seiner Betrunkenheit nicht viel machen, doch zog ihr Hauswirt Brandt beide heraus. Wenige Tage darauf verursachten sie wieder einen Straßenauflauf. Die Frau wollte sich im Wallgraben ertränken, der betrunkene D. wollte sie festhalten und beide wälzten sich auf der Erde herum, bis die Polizei kam.

Seit ihrer zweiten Schwangerschaft, besonders aber seit D. wieder trank, war das einzige Reden und Trachten der Frau, sie wolle tot sein. „Sie habe keine Gedanken mehr im Kopf, kein Blut mehr im Gehirn, alles in ihr sei tot, die Nerven seien weg, nur die Sprache und die Lunge habe sie behalten, sie könne zwar noch sehen und hören, aber ihr Kopf sei leer" und dgl. Sie bat D. vielfach auch in anderer Gegenwart, er möge sie totschießen, ihr die Pulsadern aufschneiden, sie aufschlitzen, ihr mit einem Beil den Kopf abhauen. D. suchte ihr das gütlich auszureden, kaufte aber doch einen Revolver, mit dem er in der Trunkenheit aus dem Fenster schoß. Als sein Schwager ihm den später abnahm, erklärte er, er habe sich selber erschießen wollen.

Noch im September 1909 siedelten D.s wieder nach Rostock über. D. fand Arbeit beim Sattlermeister Krüger von Ende September bis Weihnachten 1909. Auch hier bewährte er sich als tüchtig, wenn

er einmal nüchtern war, er war aber meist betrunken, trug die Kümmelflasche stets bei sich, konnte ungemessene Zeit stillstehend auf einen Fleck starren und machte auf Krüger einen unheimlichen Eindruck.

Seine Frau, die zudem fortwährend an Blutungen litt, war diesem Leben nicht mehr gewachsen und kam vom 30. September bis 21. Oktober 1909 wieder in die Irrenanstalt Katharinenstift. Professor Dr. Scheven bekundet, sie sei traurig verstimmt gewesen, habe fortgesetzt gejammert und geklagt über ihre Leiden, mit ihrem Körper sei es nichts mehr, im Kopf habe sie kein Blut mehr, und alle Knochen täten ihr weh, sie sei sehr verzagt gewesen und habe geglaubt, sie könne nie wieder gesund werden, und keine Frau habe solch Leid zu tragen wie sie. Vielfach hat sie ihn gebeten, sie zu töten und gesagt sie könne so nicht sterben, man müsse sie totschießen. Auch einen nicht ernstzunehmenden Selbstmordversuch hat sie gemacht. Sie hatte ein dünnes Band am Fensterkreuz befestigt und wurde daneben stehend gefunden. Gerade die Maßlosigkeit ihrer Klagen habe das Hysterische ihrer Leiden gekennzeichnet. Obwohl D. sie am 21. Oktober gegen den ärztlichen Rat wiedergeholt hatte, wurde er in der Trunkenheit gleich wieder derart roh und gewalttätig gegen sie und ihre Mutter, daß er in polizeiliche Schutzhaft genommen, und die Frau schon am 25. Oktober 1909 wieder in die Irrenanstalt zurückgebracht werden mußte. Diesmal hatte sie nach Angabe ihrer Mutter besonders auch darunter zu leiden gehabt, daß D. durchaus mit ihr geschlechtlich verkehren wollte, obwohl sie gerade unwohl war. Sie hatte deshalb abermals versucht, sich zu ertränken.

Sie war diesmal ruhiger, wenn sie auch noch einen Krampfanfall hatte — das vorige Mal waren in der Anstalt zwei beobachtet. — Das Urteil ging auch diesmal auf hystero-epileptisches Irresein. Da sie fortwährend auf Entlassung drängte und die Selbstmord-Absichten anscheinend zurückgetreten waren, wurde sie am 25. Dezember 1909 unter der Bedingung, daß ihr Mann sich fernhalte, ungeheilt in Familienpflege entlassen. Ihr Bruder August brachte sie nach Abtshagen zu ihrer Mutter.

Die ersten beiden Tage war sie ganz ruhig und erzählte sehr vernünftig von früheren Zeiten, besonders ihren Dienststellen. Als sie am dritten Tag mit einer Schwester ihrer Mutter in Unterhaltung über ihr Leiden und besonders ihren Mann kam, klagte sie bitter, wurde immer unruhiger, begann im Zimmer umherzuwandern, schalt ihre Mutter, die ihren Mann verhindert habe sie totzuschießen und lief plötzlich laut schreiend und scheltend und ihren Kopf mit den

Händen haltend auf die Straße und mehrmals um das Haus herum. Zwar gelang es ihrer Mutter, sie etwas zu beruhigen und ins Haus zurückzuführen, doch schrie und tobte sie nun ganze Tage und Nächte durch, „sie hat förmlicht geheult“, sodaß schließlich der Hauswirt an D. schrieb, wenn er sie nicht binnen 24 Stunden hole, lasse er sie polizeilich entfernen. Auch den Hauswirt hatte sie mehrfach gebeten, sie mit der Axt totzuschlagen.

Am 8. Januar 1910 erschien D., am 9. Januar fuhr er mit Frau und Schwiegermutter nach Stralsund, nachdem diese ihnen 13 Mark zur Reise geliehen hatte. In Stralsund kaufte er für 6 Mark einen Revolver und für 50 Pfennige Patronen, weil sie angeblich fest beredet hatten, daß er seine Frau und sich dort erschießen solle. Da ihnen dort alles zu fremd war, fuhren sie nach Rostock weiter und gingen sogleich nach den Barnstorfer Anlagen, fanden es dort aber zu lebhaft und gingen deshalb schließlich nach Hause, die Alte, die mit allem vertraut und einverstanden war, immer mit.

Frau D. hatte erst nicht in das Haus gewollt, weil die Wirtin gesagt hätte, wenn sie wiederkäme, würde sie wieder ins Katharinenstift gebracht, und dahin wolle sie nicht wieder, lieber tot sein.

Frau Ahrens legte sich in ein Bett, die Eheleute in's andere. Zu Abend gegessen haben sie nicht. Die Frauen zogen sich aus, D. blieb im Zeug. Vor dem Einschlafen gegen 9 Uhr mußte D. seiner Frau nochmals versprechen, daß er am andern Tag sich und sie töten wolle.

Gegen 4 Uhr morgens weckte D. die Frauen. Sie zogen sich an und alle drei pilgerten wieder nach dem Barnstorfer Gehölz, bei dem ein Bruder der Frau ein Ackerstück mit einer Gerätbude hatte. Die Eheleute setzten sich hinter dieser Bude auf die Erde, und D. schoß seine Frau aus unmittelbarer Nähe in die rechte Schläfe. Da dies keinerlei Wirkung hatte, öffnete sie die Bluse und das Unterzeug, und D. schoß sie in die linke Brust. Das es nun „gerade noch so wie vorher“ war und D. trotz Verlangens seiner Frau kein Beil mitgenommen hatte, standen sie wieder auf und gingen mit der Mutter, die hinter der Bude gestanden und sich nach jedem Schuß von dessen Wirkung überzeugt hatte, wieder nach Hause. Die Frau hakte ihren Mann unter und ging die 2—3 km ohne Schwierigkeit. Nachdem sie gegen 6 Uhr wieder zu Hause angekommen waren, beratschlagten die drei, was nun weiter werden solle. Ihr mehrfaches Verlangen, ihr mit dem Küchenbeil den Kopf abzuhacken, schlug D. seiner Frau ab. Gegen 7½ Uhr einigten sie sich, da die Frau sich nicht

aufhängen lassen wollte, auf Durchschneiden der Pulsadern. D. durchschnitt der Frau auf ihren Vorschlag erst die Adern und Sehnen der rechten, dann der linken Hand mit einem Rasiermesser, dann ließen sie sie ausbluten und setzten ihr, die auf einem Stuhl zwischen Bett und Wand saß, an jeder Seite ein Gefäß unter, in das das Blut laufen sollte. D. und ihre Mutter stützten sie abwechselnd, damit sie nicht vom Stuhl falle. Als kein Blut mehr kommen wollte, sie aber noch nicht tot war, zog D. sie bis aufs Hemd aus, und sie beratschlagten weiter. Da sie meinte, in diesem Zustand könne sie nun ja doch nicht weiter leben und er ihr auch jetzt den Kopf nicht mit dem Beil abhauen wollte, einigte man sich, er solle sie totstechen. D. holte ein Taschenmesser, die Alte gab ihr einen Kuß und sagte „adschüß mien Dochter“, und als die Frau sagte: „so, nun stech man zu,“ stach er sie, so tief es ging, mitten in die Brust. Da auch dies Verfahren keinen Erfolg hatte, wurde weiter beratschlagt, wie man sie wohl tot bekäme. Schließlich meinte sie, er solle sie denn doch nur aufhängen. Nun holte D. aus der Küche zwei Stricke und machte eine Schlinge daraus, um die Frau an einer Schraube im Türpfosten aufzuhängen. Als er sie aufforderte, einen davorgestellten Hüker zu besteigen, fragte sie: „wat sall ick denn nu noch?“ stieg dann aber doch mit seiner und der Mutter Hülfe geduldig hinauf, D. — nach seiner Angabe sie selber — legte ihr die Schlinge um den Hals, zog den Hüker weg und drängte mit der Mutter Hilfe den Körper an die Wand, damit der Strick nicht von der zu kurzen Schraube abgleite. Wie die Alte sagt, kam gleich darauf die Zunge heraus, und als D. „nach etwa fünf Minuten“ sagte, nun sei die Frau tot, zog er sie an den Haaren bis ans Bett und legte sie mit Hilfe der Mutter hinein. Dann wuschen sie sie etwas und legten ihr auf das rechte Handgelenk einen Waschlappen, „da sie zu scheußlich und blutig aussah,“ und D. ging, die Tür hinter sich abschließend weg, um sich erst mal zu stärken. Die Uhr ging hoch auf 10, und die nahezu fünfstündige Schlächterei hatte ihn doch etwas angegriffen. Hinzukam, daß alle drei seit dem Mittag des vorigen Tages gar nichts gegessen hatten. Er nahm die Erdölkanne und die Kümmelflasche und ging einkaufen. Gegen ½11 Uhr traf ihn beim Fortgehen sein Flurnachbar, der Arbeiter Neudeck, auf der Treppe, den sprach D. an, ob er Arbeit bekommen hätte und plauderte ein bißchen mit ihm über gleichgültige Sachen. D. war nicht im mindesten aufgeregt oder verstört, sondern völlig ruhig und lächelte bei der Unterhaltung wie auch sonst gelegentlich. Die Mutter blieb währenddes ruhig in den engen, wüsten, kalten drei Räumen, in denen ihre geschlachtete

Tochter lag, und deren Blut von Türpfosten und Wänden tropfte und in Lachen auf dem Fußboden stand. Nachdem D. in einer nahen Wirtschaft ein Glas Bier getrunken und für 20 Pfennige Kümmel gekauft hatte, kam er zurück und trank mit der Alten den Schnaps aus. Dann verabredeten sie, er wolle in der Wohnung etwas aufräumen und sich dann auch aufhängen, gegen 4 Uhr solle die Ahrens, die solange zu ihrem Sohn August gehen wollte, zurückkommen und für das Begräbnis sorgen. Die Ahrens ging denn auch zu ihrem Sohn, bei dem sie völlig seelenruhig ankam, aß dort gehörig Frühstück und ließ sich auch das Mittag gut schmecken. Bei ihrer Ankunft sagte sie, D. habe gesagt, sie solle nur zu August gehen, er wolle die Wohnung rein machen und auf die Frage, ob D. und Frau auch kämen: „nein, die sind heute morgen schon spazieren gewesen und Marta liegt jetzt im Bett". Als bei Tisch die Rede darauf kam, was Marta wohl zu Mittag habe, erzählte sie, D. habe Erdöl und Kümmel geholt, ob er auch Milch für seine Frau mitgebracht habe, wisse sie nicht. Gegen 5 Uhr nachmittags ging sie dann mit ihrer Schwiegertochter in D.s Wohnung, ohne jene irgendwie vorzubereiten oder irgendwelche Unruhe zu äußern. Aber die Sache stand anders; D. hatte die Abrede nicht so gut gehalten wie sie, sondern hatte sich noch für 30 Pfennige Schnaps geholt und hatte sich, statt sich aufzuhängen, völlig betrunken. Er hatte zwar schon in schwerer Betrunkenheit einen Abschiedsbrief an seinen Schwager August geschrieben, hatte ihn aber wieder zerrissen und weggeworfen. Als die beiden Frauen eintraten, saß er auf einem Stuhl am Ofen, hielt sich den Magen und stöhnte. Beide gingen wieder fort, um August A. zu holen, trafen diesen auf der Straße und erzählten ihm, die D. liege tot im Bett und D. sitze daneben und stöhne. Als Ahrens sofort fragte, woran seine Schwester denn gestorben sei, sagte seine Mutter, sie habe Blut an Kopf und Händen. Ahrens benachrichtigte sofort durch Fernsprecher die Polizei und ging dann in die Wohnung, in der D. noch stöhnend und sich den Magen haltend, schwer betrunken am Ofen saß und auf keine Frage antwortete.

Inzwischen ging die Mutter Ahrens zur Hauswirtin und sagte der, ob sie schon wisse, was in ihrem Hause passiert sei, ihre Tochter liege tot im Bett und ihr Schwiegersohn sitze in der Ecke beim Ofen und „günse" noch. Sie hätte ihn ein paarmal mit dem Fuß angestoßen, aber er hätte sich gar nicht gerührt, ihr Schwiegersohn könne von der Armenordnung beerdigt werden, aber für die Beerdigung ihrer Tochter würde sie sorgen. Sie war dabei völlig ruhig und traf schon Bestimmungen, wer die einzelnen Nachlaßgegenstände haben

solle, das eine Bett, das sie ihrer Tochter geliehen, wolle sie möglichst bald wieder an sich nehmen.

Bei seiner Festnahme sagte D., „meine Frau wird jetzt ruhig schlafen und mich werden sie einige Jahre einsperren" und am Abend bei der Vernehmung durch den Staatsanwalt: „Machen Sie man nicht so viel Trödel von der Sache. Die Frau ist wohl dran, lassen Sie die man ruhen, die hat sich soviel den Tod gewünscht."

D. hat schon in den ersten Tagen ein volles Geständnis abgelegt, auf Grund dessen dann auch seine Schwiegermutter verhaftet ist. Diese hat aufs hartnäckigste, geschickt und gerieben geleugnet und hat erst ganz allmählich unter dem Druck des D.schen Geständnisses und sonstiger Beweise soweit gestanden, daß das Gesamtbild obigen Tatbestand ergab. So hat sie auch ihren Kindern gegenüber noch am 11. Januar 1910 bestritten, am Morgen in Barnstorf bei der Schießerei zugegen gewesen zu sein und hat auf die Frage, ob sie denn die Kopfwunde der D. nicht bemerkt habe, entgegnet: nein, die D. habe ein Tuch um den Kopf gehabt und sei gleich im Dunkeln zu Bett gegangen, als sie nach Hause gekommen sei. Erst als ihr Sohn erzählte, man habe auf seinem Barnstorfer Ackerstück mit Polizeihunden nach Spuren gesucht, wurde sie etwas unruhig, blieb aber dabei, sie wisse von nichts, D. habe sie morgens weggeschickt und müsse die Sache dann gemacht haben. Erst bei der Befragung durch den sehr gewandten Schutzmann Schult gab sie sich eine Blöße. Sie sagte, D. habe erklärt, er wolle erst aufwaschen, wenn sie weggehe, was er nachher tue, wisse er noch nicht. Obwohl sie nicht von Blut geredet, wandte Schult sofort ein, wenn D. das Blut habe aufwaschen wollen, sei sie doch bei der Geschichte zugegen gewesen. Da „wurde sie weiß, sagte: ja, sie sei allerdings zugegen gewesen, habe aber nichts bei der Sache getan, sondern beim Fenster gesessen". Auf seinen weiteren Einwand, ihr Schwiegersohn habe doch den schweren Körper nicht allein aufhängen können, gab sie dann schließlich noch zu, „als es soweit gewesen, habe D. sie in scharfem Tone herangerufen, und sie habe darauf den Körper rangehalten", dabei machte sie die Bewegung, wie sie ihn gegen den Türpfosten gedrückt habe. Dies hat sie später allerdings zu widerrufen versucht.

Beide haben in der ganzen Untersuchungshaft volle Seelenruhe gezeigt, gut geschlafen und stets gern gegessen.

Auffallend ist, daß trotz der Hellhörigkeit der unsolide gebauten Mietskaserne selbst die unmittelbaren Flurnachbarn nicht das geringste verdächtige Geräusch gehört haben; nur der Arbeiter Neudeck hat

morgens gegen 1/2 7 Uhr im Vorbeigehen ein Wimmern gehört, wie er es von Frau D. aber schon so oft vernommen hatte, daß es ihm nicht auffiel. Dazu stimmt die Angabe D.s, seine Frau habe anscheinend überhaupt keinen Schmerz empfunden, nur als er ihr das rechte Handgelenk durchschnitten, habe sie etwas gezuckt, sonst aber keinerlei Schmerzensäußerung getan.

Aus dem Befund der Leichenschau und -öffnung sei folgendes hervorgehoben.

1. Größe 1,52 m, Muskulatur und Fettpolster kräftig entwickelt. (Vgl. Abbildung.)

2. Der Schläfenschuß. In der rechten Schläfe unmittelbar an der vorderen Haargrenze, 5 cm schräge nach vorn vom äußern Gehörgang und 3 cm schräge nach hinten vom äußern rechten Augenwinkel findet sich eine Durchtrennung der Haut. Diese ist annähernd rund und hat 8 mm Durchmesser. Die Ränder sind schwärzlich blutig eingetrocknet, direkter Pulverschmauch ist nicht zu erkennen. Die Haare und Härchen, welche unmittelbar der Hautdurchtrennung benachbart sind, sind deutlich gekräuselt, wie angesengt.

Das rechte Auge zeigt blaurötliche Verfärbung und Schwellung beider Augenlider, jedoch ohne Zusammenhangstrennung, die Pupillen beider Augen sind rund, 7 mm weit, die Bindehäute sehr blaß, ohne Blutaustretungen.

Die Innenseite der oben beschriebenen Hautdurchtrennung ist von unregelmäßiger, fast fetziger Beschaffenheit, schwarz und, wie auch der vordere Teil des rechten Schläfenmuskels, blutig durchtränkt.

Bei Herausnahme des Gehirns findet sich im äußeren Seitenteil der vorderen rechten Schädelgrube, ein wenig noch übergreifend in das Gebiet der rechten mittleren Schädelgrube, an der Innenfläche der harten Hirnhaut ein spärlicher Belag von dunklem, geronnenem Blut. Dessen Gesamtmenge beträgt kaum 1 Teelöffel voll. Die harte Hirnhaut selber ist an dem äußeren Teil der rechten vorderen Schädelgrube in Ausdehnung von fast 1 qcm in unregelmäßig rundlicher Form blutig durchtränkt, jedoch nicht durchbohrt.

Bei Betrachtung des Gehirns von der Unterfläche findet man am Rande des rechten unteren Stirnlappens entsprechend der eben geschilderten Stelle der harten Hirnhaut einen oberflächlich zertrümmerten Teil der Großhirnrinde in ungefähr 1 qcm Ausdehnung von unregelmäßiger Form, welcher blutig durchtränkt ist, jedoch nur 2 mm tief geht, wie ein Einschnitt ergibt.

Nach Entfernung der harten Hirnhaut vom Schädelgrund sieht man entsprechend den eben beschriebenen Verletzungen in dem äußeren

Teil der rechten vorderen Schädelgruppe eine kleine winklig und zackig verlaufende Splitterung des Knochens, deren Ränder blutig durchtränkt sind. Die unterhalb des Jochbogens hindurch verlaufende Kaumuskulatur ist blutig durchtränkt. Nach ihrer Entfernung findet sich die Außenhöhle des Schädels hinter dem Ansatz des Jochbogens bleigrau verfärbt. Der Knochen ist dort, wo der rechte große Keilbeinhügel an das vordere Stück des Jochbeins ansetzt, durchschlagen, sodaß der untere Augenhöhlenspalt um ungefähr 1 cm unregelmäßig splitterig nach oben hin vergrößert ist. In dem blutdurchtränkten Fettgewebe, ziemlich fest an der Augapfelmuskulatur ein unförmlich zersplittertes Bleistück. Ein kleines Bleisplitterchen hatte sich schon in der Muskulatur außerhalb der Augenhöhle gefunden.



Die Dicke des sich leicht sägenden Schädelknochens beträgt zwischen 9 und 3 mm. Im Gehirn finden sich nirgend freie Blutaustretungen. Keine Gehirnverkalkung.

3. Der Brustschuß: Am Ansatz der linken Brust, gerade am Rande des Brustbeins und an dem innersten Ende des vierten Zwischenrippenraumes findet sich eine Hautdurchtrennung, welche der beim Schläfenschuß durchaus ähnlich ist, doch ist hier die schwarze Verfärbung der Ränder und des Grundes ganz deutlich. Über und unter dem Einschuß ist die Haut je etwa 1 qcm breit oberflächlich gelblich pergamentartig eingetrocknet. Die Muskulatur am Innenrand des vierten linken Zwischenrippenraumes ist blutig durchtränkt, zum Teil zertrümmert und schwärzlich durchfärbt. An dieser Stelle ist der untere Rand der vierten Rippe rauh und bleigrau verfärbt.

In der linken Brusthöhle finden sich etwa 150 g dunklen, flüssigen Blutes. Die fühlende Hand findet sofort auf dem Zwerchfell liegend

ein nicht besonders entformtes Bleigeschoß. Der äußerlich ziemlich stark mit Fett besetzte Herzbeutel enthält 3 Eßlöffel dunklen, geronnenen Blutes. In allen Herzhöhlen findet sich sehr wenig dunkles, flüssiges Blut. Auf der Oberfläche der linken Herzkammer, ganz dicht nach der Scheidewand zu, von der Spitze 6 cm entfernt, findet sich eine Zertrümmerung der Herzwand, unregelmäßig rundlich, das Herzfleisch blutig durchtränkend, 7 mm im Durchmesser. Entsprechend dieser Stelle haftet fest an der Außenfläche des Herzbeutels ein kleines Blutgerinnsel.

Die Wand der linken Herzkammer ist nicht durchbohrt. Die linke Lunge ist mit der Brustwand nicht verwachsen, doch ist der vordere Zipfel des Oberlappens nach dem Herzbeutel zu „fixiert“. Der vordere Rand des Oberlappens zeigt an seinem untersten Teil, nur 1/2 cm vom scharfen Rand entfernt, eine runde Durchbohrung, die vorn wie hinten je 8 mm Durchmesser hat. Hier ist das Lungengewebe blutig durchtränkt. Der vordere Rand des Unterlappens zeigt an der entprechenden, von der eben beschriebenen gedeckten Stelle eine längliche oberflächliche Zertrümmerung von 2 1/2 cm Länge und 3/4 cm Breite. Außer dem Lungenfell ist hier nur die oberste Schicht des Lungengewebes ergriffen. Diese ist auch hier blutig durchtränkt.

4. Die Handschnitte: Die Arme zeigen an jedem Unterarm nahe am Handgelenk eine quere Durchtrennung der Haut und der darunter liegenden Teile. Rechts ist die Durchtrennung, die 3 cm oberhalb des Handgelenks genau quer verläuft, 7 1/2 cm lang. Die Ränder sind scharf, im Grund ragen zwischen Fett mehrere Sehnenstümpfe hervor. Sämtliche oberflächlichen Beugesehnen sind durchtrennt, die tiefere Schicht der Sehnen dagegen ist erhalten. Die rechte Speichenschlagader ist durchschnitten, das Gewebe ist hier blutig durchtränkt.

Die sonst ganz gleiche Durchtrennung am linken Handgelenk ist nur 5 1/2 cm lang. Hier sind nur die beiden oberflächlichen, der Daumenfläche zu gelegenen Beugesehnen durchschnitten, Ellen-, Schlag- und Blutader sind angeschnitten, das Gewebe ist an der Trennungsstelle blutig durchtränkt.

5. Der Bruststich: Am Übergang der Brust zum Bauch, gerade da, wo am Schwertfortsatz die Rippenbögen auseinander weichen, findet sich eine scheitelrechte, 2 1/2 cm lange, spitzwinklige, scharfrandige, 7 mm klaffende Hautdurchtrennung, deren Umgebung leicht blutig durchtränkt ist. Die Durchtrennung geht bis auf das Bauchfell hindurch.

An der 25 cm breiten, entsprechend geformten, sehr hellen Leber findet sich im linken Lappen 1 cm unterhalb des Zwerchfellansatzes

beginnend, 4 cm vom Aufhängeband eine scheitelrechte, 2½ cm lange, ½ cm klaffende, 1½ cm tiefe, scharfe Durchtrennung, die von dunklem Blutgerinnsel erfüllt ist. Ihre Ränder sind gering, aber deutlich blutdurchtränkt.

6. Das Erhängen: Am Halse findet sich eine offenbar als Strangrinne aufzufassende Furche. Sie ist oberhalb des Kehlkopfes gelbrötlich mit teilweise pergamentähnlicher oberflächlicher Eintrocknung, schneidet hier ziemlich tief ein und verläuft mit mehreren ziemlich groben, als Windungen anzusprechenden Unterbrechungen, allmählich blasser und flacher werdend gleichmäßig zu beiden Seiten in die Höhe. Ungefähr 5 cm hinter den Ohren verliert sie sich. Der Nacken ist nicht abweichend beweglich, die Halswirbelsäule zeigt nichts Besonderes. Gaumenorgane und Zunge sind unverändert. Der Kehlkopfdeckel steht hoch aufgerichtet, im Kehlkopf sind keine Brüche. Speise- und Luftröhre sind leer, beider Schleimhaut ist hochgradig blaß. In die Muskulatur um den Kehlkopf ist kein Blut ausgetreten.

In der Hauptverhandlung, die am 20. und 21. Juni 1910 vor dem Schwurgericht zu Güstrow stattfand, waren beide Angeklagte, gegen die das Verfahren wegen gemeinschaftlichen Mordes — §§ 211, 47 StGB. — eröffnet war, sehr ruhig. D., der meist still vor sich hin sah, wiederholte sein Geständnis nach den Zeitungsberichten „ohne auch nur die geringste seelische Erschütterung, mit unheimlicher, zynischer Ruhe“ und erklärte, in gleicher Lage würde er die Tat noch einmal begehen, nur würde er sich einen besseren Revolver kaufen, der die Tat schneller besorge. Geisteskrank sei seine Frau nicht gewesen, „sie habe ja bis zuletzt alles richtig besorgt“.

Die Ahrens suchte auch jetzt alles möglichst auf ihren Schwiegersohn allein zu schieben. Sie ist „ein altes runzliges Mütterchen“, „eine kleine schmächtige Person, der man ihr Alter nicht ansieht“ und folgte im Gegensatz zu dem fast völlig teilnahmlos dasitzenden D. „mit sichtlichem Interesse allen Bekundungen“. Trotz mehrfachen Vorhalts, daß sie früher viel mehr zugegeben habe, blieb sie in ihrer wortreichen Verteidigung dabei, D. habe alles allein gemacht, sie sei nur unter seinem Zwang dabei geblieben. Doch kam weiter zutage, daß D. und Frau zu je 250 Mark in einer Sterbekasse waren, und daß die Ahrens noch als schon vielfach davon geredet war, das Ehepaar wolle sich töten, fleißig zugeredet hatte, sie sollten ja die Beiträge, monatlich 2 Mark für jeden, pünktlich bezahlen, ja sie hatte, als sie von Wismar kamen, selbst Geld dazu gegeben. Da D. die

letzten Monate trotzdem nicht bezahlt hatte, war die Versicherung aber doch verfallen.

D. verteidigte sich ausschließlich damit, er habe seine Frau nur auf ihr ernstes Verlangen getötet und habe ihre Geisteskrankheit nicht gekannt. —

Der Antrag der Anklage lautete gegen beide auf schuldig wegen Mordes.

Das Urteil nahm an, daß D. seine Frau auf ihr ausdrückliches und ernstliches Verlangen getötet, und daß die Ahrens ihm nur geholfen habe und erkannte gegen ihn aus § 216 StGB. auf die Höchststrafe von 5 Jahren, gegen sie auf 1 Jahr Gefängnis, beiden je 3 Monate Untersuchungshaft anrechnend. Zu seinen Gunsten wurde erwogen, daß er durch den Trunk sittlich widerstandslos geworden sei, doch gab „die ganz außerordentliche Roheit und Grausamkeit“, mit der er seine durch ihre Krankheit „in ihrer Urteils- und Entschließungsfähigkeit beschränkte Ehefrau“ getötet habe, „mochte er auch von deren Irresein keine Kenntnis haben,“ gegen ihn bei der Strafabmessung den Ausschlag. Das gleiche sprach gegen die Ahrens, doch wurde zu ihren Gunsten angenommen, „daß infolge ihres Alters ihre geistigen Fähigkeiten stark herabgemindert sind,“ und daß ihre tätige Beteiligung gegenüber der des D. immerhin unbedeutend war. Beide haben noch am selben Nachmittag auf Rechtsmittel verzichtet.

Dieser Fall zeigt uns zunächst einmal wieder, wie viel schwerer es oft ist, einen Menschen umzubringen, als der Täter vorher gedacht hat, und wie unsagbar viel zuweilen ein Mensch vertragen kann, bevor sein armes Lebenslicht erlischt. Diese von Groß, Handbuch 5. Aufl. S. 683, betonte Erfahrung erklärt zuweilen auch die auffallende Erscheinung, daß Mörder auf ihr Opfer oft scheinbar in blinder Wut einmetzeln und es mit einer unwahrscheinlichen Zahl von Verletzungen geradezu übersäen. Das braucht keineswegs auf einen besonders rohen Täter zu deuten, sondern viel eher darauf, daß der erste Hieb oder Stich nicht den erwarteten Erfolg hatte, und daß den Angreifer dann die Angst packte, er kriege den Menschen nicht tot, der jetzt, nachdem die Tat einmal begonnen, aber unbedingt still gemacht werden müsse, um nicht womöglich gar noch gegen ihn zeugen zu können. Dann verläßt ihn das planvolle Handeln, und er wütet ohne Maß und Ziel drauf los.

Auffallend in mancher Beziehung sind die Wirkungen der Schüsse. Wie schon der Preis von 6 Mk. ergibt, handelt es sich um einen Revolver mindestwertiger Art, und der Erfolg bestätigt, daß er schlech-

teste Fabrikarbeit war. Das Kaliber betrug 7 mm, brauchbarer Drall war nicht vorhanden, die Durchschlagskraft der minderwertigen Patronen gering, der Lauf kurz und an der Kurbel mangelhaft schließend. Der Schuß wurde aus allernächster Nähe abgegeben. D. saß neben seiner Frau und feuerte in Kopf und Brust aus höchstens 20—30 cm Entfernung. Daher waren die Härchen um den Einschuß bei der Schläfe angesengt, fand sich beim Brustschuß der breite Brandsaum und bei beiden die schwärzliche Verfärbung der Ränder und des Grundes der Einschußöffnung. Trotzdem fand sich kein Pulverschmauch und, was noch sehr viel merkwürdiger ist, auch kein einziges Pulverkörnchen eingesprengt. Durch das oberflächliche Abwaschen der Leiche hätten diese nicht verschwinden können, da sie, wenn sie nicht unter die Haut dringen, wenigstens kleine Brandfleckchen zurücklassen. Trotz der großen Minderwertigkeit von Waffe und Ladung muß doch die Verbrennung des Pulvers so gründlich erfolgt sein, daß keine unverbrannten Körner mit ausgeschossen wurden. Man sieht also, daß das Fehlen der Einsprengung von Pulverkörnern selbst bei dem schlechtesten Revolver den Schuß aus unmittelbarer Nähe nicht ausschließt.

Eine weitere Erfahrung lehrt uns, daß im allgemeinen der Einschuß wie der Schußkanal um so enger und glatter sind, je größer die Geschoßgeschwindigkeit ist, daß also, wenn die Mündung nicht unmittelbar auf den Körper gesetzt wird, und dadurch große Zerstörungen entstehen, eine schlechte Waffe mit mangelhafter Ladung einen unregelmäßigen Einschuß und einen Schußkanal erzeugt, der nach der Tiefe zu sich ganz bedeutend erweitert[1]). In unserm Fall aber hatte der Einschuß der 7 mm Kugel nur 8 mm Durchmesser und war fast rund, und die glatt durchschossene Lunge zeigte einen Ein- und Ausschuß ganz gleicher Art von nur 8 mm Durchmesser, also keinerlei explosionsartige Zerstörung, obgleich das schlechtgetriebene Geschoß schon eine Rippe angeschlagen hatte, ja nicht mal zunehmende Weite des Schußkanals!

Äußerliche Blutung hatten beide Wunden überhaupt fast nicht gegeben, nur die Kopfwunde hatte etwas nachgeblutet.

Die Schätzung der im ganzen verlorenen Blutmenge war kaum mehr möglich, da D. die Gefäße, in denen das Blut nach Möglichkeit aufgefangen war, in den Abguß entleert hatte. Beim Aufdrehen des darüberbefindlichen Wasserhahnes quoll aber das dicke geronnene Blut in großen Mengen wieder im Abgußbecken hoch. Diese sind

1) Groß, Handbuch, 5. Aufl., S. 738.

bei uns fast durchweg so eingerichtet, daß das Abflußrohr unter ihnen knieförmig gebogen ist und noch etwa 10—20 cm wieder aufsteigt, damit die stets im Knierohr stehen bleibende, zuletzt eingelaufene Flüssigkeit das Eindringen von üblen Gasen aus der Sielleitung in die Wohnung hindert.

In diesem Knie hatte sich das dicke Blut gesetzt. Es dürfte sich also in allen ernsten Fällen, in denen die Frage auftaucht, ob Blut, Gift, Abtreibungsmittel beseitigt sind, wie das besonders bei unvermuteten Haussuchungen recht oft im letzten Augenblick geschieht, stets dringend empfehlen, dies Knie abnehmen und nebst seinem Inhalt sicherstellen zu lassen. Überhaupt dürfte das Abgußrohr über jüngst hindurch gegossene Chemikalien oft recht wesentliche Aufschlüsse geben können.

Einen Beweis dafür, daß die Getötete mit noch stark bluttropfenden Handgelenken längere Zeit am Türpfosten zwischen Schlafstube und Küche gehängt hatte, lieferten die sehr bezeichnenden Blutspuren. Am Fußboden stand zu jeder Seite des Türpfostens eine Blutlache, und über diesen waren an Türfutter und Tür und an der Tapete rechts und links eine große Menge von Blutspritzern, deren spitzere Seite die Richtung ihres Auftreffens anzeigte. Das Blut war offensichtlich kräftig senkrecht auf den Fußboden getropft, dann hochgespritzt und hatte je nach dem mehr oder minder kräftigen Aufschlag teils im Aufsteigen, teils im Fallen Wand und Tür getroffen. Dadurch gab die Folge der Spritzer das Bild eines schräge aufsteigenden und wieder fallenden Strahls.

Die große Anzahl gräßlicher Verletzungen, die der Getöteten auf ihr Verlangen nach und nach beigebracht sind, bestätigen endlich wieder die schon oft betonte Tatsache, daß ihre Zahl allein Selbstmord nicht ausschließt, denn alle außer vielleicht dem zweiten Handschnitt und dem Aufhängen hätte sich die D. auch allein beibringen können und völlig unmöglich dürfte selbst hier ein Selbsterhängen trotz der Handschnitte nicht gewesen sein. Hat doch auch D. in seinem Geständnis, das sonst einen durchaus glaubwürdigen Eindruck macht, stets betont, den Strick habe seine Frau sich allein um den Hals gelegt, nachdem er ihn ihr gereicht und sei damit zum Türpfosten gegangen. Am Bettpfosten hätte sie sich also zur Not auch noch selber erhängen können. Daß die Frau bis zuletzt die Tötung verlangt hat, unterliegt nach der ganzen Beweislage keinem Zweifel. Zwar hatte D. eine unaufgeklärt gebliebene Kratzwunde im Gesicht und hat auch bei seiner Einlieferung in der Trunkenheit gesagt, seine Frau habe „dabei furchtbar gearbeitet“. Doch ist jene wohl zufällig

entstanden, und diese Äußerung vielleicht auf einen kurzen Todeskampf beim Aufhängen zu beziehen. Hätte D. aber irgendwie Gewalt angewendet, so hätte seine Schwiegermutter, die ihn in jeder Weise zu belasten gesucht hat, dies sicher nicht verschwiegen. Auch die unmenschlichste Art einer Abschlachtung schließt allein also noch nicht eine Tötung auf ernstliches Verlangen aus, eine Frage, die sehr brennend werden kann, wenn bei einer Tötung unter vier Augen der Täter sich auf § 216 StGB. beruft.

Alle diese Nebenbeobachtungen sind jedoch mehr als Beiträge zum kriminalistischen Handwerkskasten anzusehen, der allerdings nie gut genug ausgerüstet sein kann. Der Brennpunkt unseres Falles liegt auf psychologischem Gebiet und dürfte ihn der Beachtung der Psychiater empfehlen.

Zunächst: war die Frau D. geisteskrank? Die Frage ist von allen Sachverständigen bejaht mit dem Hinweis, daß die Krankheit seit der ersten Zeit der Ehe bestanden habe. Die Gutachten lauten auf Manie, schwere Hysterie, epileptische Dämmerzustände, hysteroepileptisches Irresein. Krampfanfälle sind mehrfach beobachtet, zudem klagte die Frau stets maßlos und redete unerträglich viel von ihrer Krankheit.

Ich kann mir als Laie natürlich kein Urteil darüber anmaßen, doch scheint mir der Fall unter das von Boas, Groß Archiv Bd. 37 S. 112 erwähnte, von Näcke, Dost, Obersteiner behandelte Hochzeits-Irresein zu gehören. Die D. war völlig unbelastet und bis zu ihrer Verheiratung völlig gesund. Mit dem Tage der Hochzeit beginnt ihr Leiden. Sie wird bei der Trauung ohnmächtig. Vom ersten Anfang der Ehe zeigt sich bei ihr eine Streitsucht, die sich bis zu Tobanfällen und Selbstmordversuch steigert und durch bald hinzukommende anscheinend völlig unbegründete Eifersucht gestachelt wird. Sicher hat D. mit seinem Trunk namenlos viel Schuld, aber er hat dadurch doch nur die vorhandenen krankhaften Zustände gesteigert, nicht verursacht. Die Anlage muß die D. mit in die Ehe gebracht haben und zwar eine sehr starke, da schon bei der Trauung die Erregung sie überwältigte, und schon die bloße Erwartung des ehelichen Verkehrs zur ersten Auslösung der Krankheit bei dem bis dahin soweit bekannt unberührten Mädchen genügte. Für die Richtigkeit dieser Annahme dürfte sprechen, daß das Leiden in den Zeiten der Schwangerschaft zu besonderer Höhe stieg und beide Male Anstaltsbehandlung vernotwendigte.

Bei dieser Sachlage wäre es wohl wünschenswert gewesen näheres über das Verhalten der Frau zur Zeit der Menstruation zu

erfahren, zumal wir wissen, daß sie einmal in diesem Zustand einen Selbstmordversuch gemacht hat. Mögen die Ansichten über die Wirkung dieses Zustandes auf unsere Frauen im einzelnen auch noch so sehr auseinander gehen, so viel erhellt schon aus der von Boas Bd. 35. S. 232 ff. dieses Archivs gegebenen Zusammenstellung, auf die ich der Kürze halber Bezug nehme, daß gerade hysterische und epileptische Personen durch die Menstruation geistig wie körperlich auf das schwerste beeinflußt zu werden pflegen, und daß sich ihr Leiden gerade in diesen Zeiten ihrer Umgebung am umverkennbarsten kundgibt. Das ist aber von ganz besonderer Bedeutung für die zweite und wichtigste Frage: Haben die Angeklagten die geistige Erkrankung der Getöteten erkannt?

Beide haben dies in ihrer Verteidigung verneint, und die Sachverständigen haben sie darin sehr erheblich gestützt. So sagt Prof. Dr. Scheven, der die Frau in Gehlsheim wie im Katharinenstift mehrfach behandelt hat, er habe Mann und Mutter trotz wiederholter Mitteilungen nicht von der Geisteskrankheit der Frau überzeugen können, sie hätten ihm stets eingewendet, sie könnte doch ganz vernünftig reden und hätten ihm anscheinend nicht geglaubt. „Es ist eine alte Erfahrung der Psychiater, daß die Familienangehörigen über die Krankheit oft am schlechtesten orientiert sind, daß sie am schwersten an eine geistige Erkrankung glauben wollen. Wären die Angehörigen von der Geisteskrankheit überzeugt gewesen, dann hätten sie Frau D. wohl trotz ihrer Bitten in der Anstalt gelassen. Da wären sie ja der Arbeit, Sorge und Verantwortung der Pflege überhoben gewesen".

Ich vermag trotzdem ebensowenig wie der Staatsanwalt an die Richtigkeit dieser Ansicht zu glauben. Es ist sehr wohl möglich, daß die Täter sich medizinisch über den Charakter der Geisteskrankheit nicht immer gleich klar waren, sondern in ruhigeren Zwischenzeiten die Sache auch mal milder ansahen, daß das in schlimmen Zeiten nicht der Fall war, erhellt schon daraus, daß D., als er 1908 am 30. September in Wismar Aufnahme seiner Frau ins Krankenhaus beantragt, angibt „Meine Frau Marta ist seit längerer Zeit geistesgestört" und ihre Überführung in eine Irrenanstalt beantragt. Die Tötung aber fiel in eine allerschlimmste Zeit. Die Frau war gerade monatelang im Irrenhaus gewesen, war ungeheilt versuchsweise in Privatpflege entlassen und hatte dort entsetzlich getobt. Zu alledem kommt dann noch, daß sie anscheinend gerade wieder unwohl war. Eine Feststellung darüber, die man bei jedem wichtigen Fall treffen sollte, ist leider nirgends in den Akten erfolgt, auch der Leichen-

befund sagt nichts davon, doch läßt die Augenscheinseinnahme darauf schließen: „Nachdem man die Leiche entfernt hatte“, heißt es dort, „fand man an der Stelle, wo der After gelegen hatte, einen kleinen mit Blut durchtränkten Lappen anscheinend Menstrualbinde, nach dessen Beseitigung auf der Flanelldecke Blutspuren sichtbar wurden, die z. T. durch die untere Lage der Flanelldecke hindurchgingen. Unter der Flanelldecke lag ein weißleinenes Bettlaken . . . . . mit einigen Blutflecken an der Stelle, wo in der darüberliegenden Flanelldecke sich Blutspuren befunden hatten“. Wenn auch die Art des Blutes nicht festgestellt und auch nicht gesagt ist, daß diese Spuren frisch waren, so ist doch trotzdem wohl anzunehmen, daß es sich um eine „Unterlage“ handelt, wie Frauen sie zur Zeit der Regel benutzen. Wären die Spuren alt gewesen, so wäre es sicher zum Gegensatz gegen die vielen sonst gefundenen frischen bemerkt. Ferner zeigte die zuletzt getragene Hose der Getöteten „dort, wo die beiden Beinlängen dem Geschlechtsteil angelegen haben dürften“, Blutspuren. Stand die Frau danach aber in der Zeit, in der die Erscheinungen ihrer so wie so damals besonders scharf auftretenden Krankheit die allerschwersten zu sein pflegen, so konnten, meine ich, Mann und Mutter sich gar nicht darüber täuschen.

Nur darf die Fragestellung nicht wissenschaftlich lauten: „War die D. geisteskrank, und erkannten die Angeklagten die Geisteskrankheit“? sondern: „Konnte man in diesen Zuständen etwas geben auf das, was die Frau sagte, konnte man annehmen, daß sie sich dann über die Tragweite dessen, was sie verlangte, ernstlich klar war oder mußte man annehmen, daß sie dann hauptsächlich ihr augenblicklicher Zustand beeinflußte, und daß sie in besseren Zeiten wieder ganz anders gesonnen war? Wußten das die Angeklagten, und wußten sie, daß man ihr in solchen Zuständen nicht nachgeben dürfte?“ Diese letzte Frage ist m. A. nach entschieden zu bejahen, und damit entfällt der § 216 StGB. in seiner Forderung nach einem „ernstlichen Verlangen der Tötung“. Schon daß die Frau überhaupt keinen Schmerz empfand, bewies den beiden noch während der stundenlangen Abschlachtung immer wieder, daß die Frau überhaupt keinen gesunden Willen mehr habe, zumal sie nach immer grausameren Mitteln, danach, daß sie ihr den Kopf mit dem Küchenbeil abhacken sollten, verlangte. Vgl. dazu Näcke in diesem Archiv Bd. 24 S. 159. Übrigens sagte auch das schriftliche Gehlsheimer Erachten über D., daß er die geistige Erkrankung seiner Frau als solche erkannt hat, wenn er auch nicht ganz überzeugt war, daß ihre Tötungswünsche krankhaften Ursprungs waren.

Wie sah es nun mit der geistigen Verfassung der Täter selber aus? Für die Außergewöhnlichkeit des Falles in dieser Richtung spricht schon das ungeheure Aufsehen, das er erregt hat. Die Presse hat tagelang seitenweise über diese psychologischen Rätsel vor den Geschworenen berichtet. Und doch dürfte das Bild hier verhältnismäßig einfach aussehen.

Der über D. bei seiner Anstaltsbeobachtung in Gehlsheim aufgenommene Befund lautet: „D. ist als Kind geistig gesunder Eltern geboren und scheint in keiner Beziehung erblich belastet zu sein, ist auch selbst stets gesund gewesen. Die körperlichen Untersuchungen während seines Anstaltsaufenthalts ergaben keine wesentlichen Abweichungen von der Norm. Auch in geistiger Beziehung waren keine krankhaften Zeichen festzustellen. Er trug von Anfang an ein sehr ruhiges und stilles Wesen zur Schau, verhielt sich aber dabei nie ablehnend gegen seine Umgebung. Er war bezüglich Zeit und Ort orientiert und wußte auch bezüglich seiner Vergangenheit genau Bescheid. Allerdings bestanden wesentliche Gedächtnislücken für die Zeit nach dem Eintritt des Todes seiner Frau bis zu seiner Inhaftnahme. An intellektuellen Fähigkeiten schien er keine wesentliche Einbuße erlitten zu haben, wenn sie auch nie besonders groß gewesen sein werden, insbesondere war die Urteilsfähigkeit im ganzen ungetrübt". Das Erachten kommt zu dem Schluß, daß D. weder z. Z. der Beobachtung geisteskrank noch z. Z. der Tat in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit war, die seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen hätte. In den „Feststellungen" ist jedoch betont, daß der fortgesetzte starke Alkoholgenuß, dem D. sich von Beginn seiner Gesellenzeit an ergeben hat, eine gewisse geistige Trägheit bewirkt und ihn unfähig gemacht habe, stets die Tragweite seiner Handlungsweise in Rücksicht zu ziehen und sich selbst zu zügeln. Daraus erkläre sich auch der zwischen liebevoller Besorgtheit und schroffster Roheit schwankende Widerspruch in seinem Verhalten gegenüber seiner Frau. Hieraus erkläre sich auch, daß die geisteskranke Frau ihn soweit durch ihre krankhaften Ideen beeinflussen konnte, daß er schließlich zum Mörder wurde. Er habe wirklich geglaubt das Beste für seine Frau zu wollen, glauben doch auch viele sittlich hochstehende Laien, es sei für die armen Irren (!) besser, wenn man ihr Leiden kürze. Daher mache der Einfluß der Frau seine Tat erklärlich, zumal er aber damals schon tagelang keinen Tropfen Alkohol genossen habe, könne von einem zwangartigen willenlosen Nachgeben keine Rede sein. In der Hauptverhandlung berichten endlich zwei Zeugen ganz unvermutet über

Krampfanfälle, die sie an D. beobachtet hätten. Er soll im Januar 1903 die letzten zwei Tage, bevor er seine Frau aus Gelsheim holte, ganz nüchtern geblieben sein, das sei ihm wohl schlecht bekommen. Er habe mit starren Augen und nach Ansicht des Zeugen (Briefträgers Reinke) besinnungslos dagelegen. Als dieser ihm einen Schluck Branntwein gegeben, sei es bald besser geworden. Und Sattlermeister Krüger, bei dem er zuletzt gearbeitet hat, berichtet, D., der sonst scharf getrunken habe, sei Ende 1909 einmal von einem Krampf befallen, als er auswärts arbeitete und drei Tage keinen Schnaps bekam. Die Sachverständigen erklärten darauf, es könne damals akute Alkoholvergiftung vorgelegen haben, vielleicht habe D. auch epileptische Veranlagung, für die u. a. spreche, daß er schon von geringen Mengen Spiritus (für 20—30 Pfg.) betrunken wurde, geisteskrank sei er aber nicht.

Faßt man dies Ergebnis zusammen, so ergibt sich m. E. der Schluß: D. ist geistig gesund und war es auch z. Z. der Tat. Er ist aber von Hause aus äußerst roh und durch langjährigen Alkoholmißbrauch, der seine ursprünglich zweifellos vorhandenen guten Seiten mehr und mehr unterdrückte, allmählich stark abgestumpft, verroht, vertiert. Seine Widerstandskraft wurde vollends gebrochen, da er mit dem schwersten Elend belastet war, das einem Mann wohl auferlegt werden kann, mit einer schwer hysterischen Frau. Wer weiß, was es bedeutet, mit so einer Unglücklichen Tag und Nacht, jahraus jahrein zusammenzuleben, kann fassen, daß er seine Lage schließlich nicht mehr aushielt. Alles Gute in ihm war längst erstickt, er mochte nicht mehr und wollte ein Ende machen. Das „wie“ war ihm recht gleichgültig. Er versprach sich selber auch nichts mehr vom Leben und hatte, soweit der Schnaps ihm überhaupt noch Willenskraft gelassen hatte, auch tatsächlich die Absicht, mit sich selber auch ein Ende zu machen. Ob seine Frau aus Geisteskrankheit heraus den Tod wünschte oder nicht, war ihm ganz gleichgültig; „aus sollte es sein“, das war das einzige, worauf es ihm ankam. Dabei war er sich völlig klar darüber, daß sie geistesgestört war, aber da er sich hinterher doch auch umbringen wollte, kümmerte ihn das nicht. Aus diesem Zustand des vollkommenen „Fertigseins“ erklärt sich sowohl die Schlappheit, die sich in dem entschlußträgen Zaudern vor dem Beginn der Tötung am 9. Januar und in den langen Pausen zwischen den einzelnen ungeeigneten Tötungsversuchen am 10. Januar äußert, sowie die Zähigkeit, mit der er trotzdem an dem einen Gedanken festhält: „tot muß sie, fortsetzen kann ich dies Leben mit ihr nicht“. Damit stimmt auch seine unheimliche Ruhe

unmittelbar nach der Tat wie in der Untersuchung überein, wie vor allem, daß er schon in der Anstaltsbeobachtung, nachdem er 1/4 Jahr alkoholfrei gewesen war, erklärte, in gleicher Lage würde er wieder ebenso handeln, jetzt aber bringe er sich nicht mehr um, sondern wolle, wenn er wieder frei komme, redlich für seine Kinder sorgen. —

Und die leibliche Mutter? Die trank doch nicht. Sie kann uns allerdings ein Rätsel bleiben. Gewiß waren Alterserscheinungen bei ihr wirksam, wie schon Boas Bd. 37 dieses Archivs S. 104 Nr. 3 vermutet. Viele der bezeichnenden Altersveränderungen über die u. a. Boas a. a. O. S. 19 ff. und die bei ihm Genannten berichten und jüngst wieder Zingerle in diesem Archiv Bd. 40 S. ff., bei dem sich S. 53 f. auch reiche Literatur findet, treten bei der Ahrens unverkennbar hervor. Starke Abstumpfung des ganzen Gemütslebens Gleichgültigkeit gegen die ganze Umwelt, zuweilen eine weinerliche, oberflächliche Rührseligkeit, Abschwächung der Gedächtniskraft besonders für Vorgänge aus jüngerer Zeit und daneben ein merkwürdiges Bedachtsein auf ihren Vorteil. Als sie noch gar nicht sicher weiß, ob D. auch schon tot sei oder nicht, erzählt sie der Hauswirtin schon, wie sie über den Nachlaß verfügen wolle, und als davon die Rede ist, daß ihre Tochter und ihr Schwiegersohn sich gemeinsam töten wollen, ermahnt sie sie, auch ja die Sterbekassenbeiträge zu bezahlen. Anderseits hat sie in der Verhandlung eine Frische und ein Interesse für alles gezeigt, die nichts weniger als greisenhaft waren. Mag das Alter auch nicht außer acht zu lassen sein, zumal wohl etwas Verkalkung vorliegt — „Schläfen- und Speichenschlagader fühlen sich hart an" — eine wirkliche Erklärung findet das Verhalten dieser „Mutter" dadurch nicht. Sehr wesentlich ist allerdings bei ihr noch zu berücksichtigen, daß auch sie durch das langjährige Elend ihrer hysterischen Tochter und ihres trinkenden Schwiegersohnes mürbe geworden war, sie war in Wismar „völlig fertig", wie Dr. Lübke sagt. Aber sie brauchte nicht bei D. zu bleiben, die Gemeinde und die anderen Kindern sorgten für sie. Mit die wesentlichste Rolle in ihrer Beurteilung muß daher wohl die große Roheit spielen, die die Zeugen ihr vielfach nachsagen. Einer weitgehenden Berücksichtigung geistiger Altersschwäche widerspricht die große Geriebenheit, mit der sie nach der Tat ihre Beteiligung zu verbergen gesucht hat. Das Erachten über sie nimmt deshalb Schrecken und Furcht vor ihrem Schwiegersohn zu Hilfe, da die geistige Altersschwäche zur Erklärung nicht ausreicht. Dabei übersieht es aber m. E., daß die Ahrens den Plan der Tat so rechtzeitig kannte,

daß sie sich der Anwesenheit und Teilnahme beliebig hätte entziehen können, wenn sie nur gewollt hätte. Eine befriedigende psychologische Erklärung für das Verhalten dieser Frau dürfte sich schwerlich erbringen lassen.

Interessant ist es übrigens zu verfolgen, wie die beobachtenden Ärzte in dem Streben, eine Lösung der schwierigen Fragen zu finden, offenbar allmählich fast eine gewisse Sympathie jeder für seinen „Kranken“ im Laufe der langen und häufigen Beschäftigung mit ihm gewinnen, und wie jeder geneigt ist, einen möglichst großen Teil der Schuld in dem ihm ferner stehenden andern Beschuldigten zu finden. Das ist für einen Arzt, der seine Lebensaufgabe darin setzt, seinen Pfleglingen zu helfen, sehr erklärlich und naheliegend, kann aber gar zu leicht dem Gutachten auch bei dem ehrlichsten Bestreben dessen, der es abgibt, unbewußt eine leise Färbung in das zu Günstige für den Angeklagten geben. Vor einem Gericht von erfahrenen Fachleuten kann daraus kaum ein Schade entstehen, das wird diese menschlich sehr begreifliche Tatsache leicht erkennen und richtig werten, vor einem Schwurgericht mit seinem gar zu oft durch keinerlei Sachkenntnis getrübten Urteil kann dadurch aber unabsehbares Unheil entstehen. Nichts ist gefährlicher, als wenn Mitleid die „Richter aus dem Volke“ packt, dann entscheidet meist weder die Beweisaufnahme, noch das Gesetz, sondern nur noch das allgemeine Gutdünken. Dagegen kann m. E., da wir bei der herrschenden Ausschlachtung der Strafrechtspflege zu politischen Agitationszwecken doch wohl auf unabsehbare Zeit mit dem wunderbaren Schwurgericht behaftet bleiben werden, nur dadurch etwas Schutz geschaffen werden, daß diese Urteiler wenigstens mündlich die ins Sitzungsprotokoll aufzunehmenden wichtigsten Gründe für ihre Entscheidung angeben. Das muß aber unbedingt als Mindestforderung von einer vernünftigen Gesetzgebung verlangt werden. Hat der Gesetzgeber das Vertrauen und die Überzeugung, daß diese Männer die furchtbare Last, die er auf ihre unvorbereiteten Schultern legt, tragen können, so ist es unfaßbar, weshalb er das Bekanntwerden ihrer Gründe — und die soll doch eigentlich jeder Mensch für seine Urteile haben — schamhaft verhütet. Sind sie brauchbar, so kann ihre Verkündung das Vertrauen zur Rechtspflege nur bedeutend erhöhen, sind sie aber unhaltbar, so erfordert das Staatswohl ihr Bekanntwerden desto dringender.

In unserm Fall war die Geschworenen-Bank besetzt mit 1 Physikprofessor, 1 rechtsgelehrten Ratsherrn, 3 Erbpächtern (Bauern), 2 Gutsbesitzern, 1 Großkaufmann und 1 Wagenbauer, 2 Rentnern, 1 Kaufmann aus kleinen Landstädtchen. Sollten alle diese Geschworenen, gegen

deren Persönlichkeit und guten, ernsten Willen ja gewiß nichts einzuwenden ist, wohl wirklich für die vielen äußerst schwierigen Fragen, die die zweitägige, sehr anstrengende Verhandlung in dem engen schwer zu lüftenden Schwurgerichtssaal an sie gestellt hat, die zu einer richtigen Entscheidung unerläßliche Sondervorbildung sich haben verschaffen können?

Ich arbeite seit bald 15 Jahren an meiner kriminalistischen und kriminal-psychologischen Fachausbildung, aber ich bin froh, daß ich die Verantwortung für die Entscheidung dieses Falles nicht auf mich zu nehmen brauche.

V.

Über tabellae defixionum bei Griechen und Römern*).

Von

Prof. Dr. **Jvo Pfaff** in Graz.

Welch' große Bedeutung dem Fluche überhaupt in jenen Zeiten zukam, da Recht und Religion noch in engster Verbindung mit einander standen, ist allgemein bekannt. Für Griechenland zeigt uns dies Ziebarth Der Fluch im griech. Recht, Hermes XXX. S. 57ff., woselbst sich zahlreiche Fluchformulare zum Schutze des Staates und seiner Gesetze bestimmt, verzeichnet finden[1]). Doch auch bei Privatrechtsgeschäften sind häufig Devotionen für den Fall künftiger Verletzung ausgesprochen; so insbesondere bei Testamenten. Endlich wären hier auch die Sepulcralmulten zu erwähnen[2]).

Für Rom ist die Frage nach der Bedeutung des Fluches bei Lasaulx[3]) und neuestens bei Huvelin[4]) behandelt worden[5]).

*) Ich folge einer freundlichen Aufforderung meines verehrten Kollegen H. Groß, wenn ich den Lesern dieser Zeitschrift hiemit einiges von den Resultaten moderner Altertumswissenschaft bezüglich griechischer und römischer Fluchtafeln mitteile. Der Umstand, daß sich zu den Fällen aus grauer Vorzeit, Analogien aus unseren Tagen wohl jedem aufdrängen, mag mir zu einer, wenn auch nur teilweisen, Rechtfertigung dienen.

1) Dort ist die ältere Literatur angegeben.

2) Über diese: Joh. Merkel in der Göttinger Festgabe für Jhering 1892, G. Hirschfeld „Über die griechischen Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen." Königsberger Studien 1887, Mitteis Reichsrecht S. 95 und 409ff.

3) Über den Fluch bei den Römern, Würzburger Lektionskatalog 1844.

4) Les tablettes magiques et le droit romain (Annales internationales d'histoire 1901). Darüber: Wachsmuth Deutsche Lit. Zeitung 1902. S. 583. und Wenger Zeitschr. der Sav. Stift. Bd. 25 S. 431ff.

5) Für Babylon sei auf Kohlers Ausführungen in der Zeitschr. für vgl. R. W. Bd. 3 S. 206 verwiesen: „Kaum läßt sich ein schrecklicherer Schrecken ausmalen, als die Übel, welche auf das Haupt dessen herabbeschworen werden, welcher in die durch diese Verträge erlangten Rechte eingreift oder die Rechtsurkunde verbirgt oder beseitigt. Die Verwünschungen übertreffen bei weitem dasjenige, was man im Mittelalter an Verwünschungen den Juden im Judeneide angesonnen hat."

Daß schon ein richtiges Hersagen einer Zauberformel magische Wirkungen hervorruft, das ist nach den Anschauungen des Altertums sicher; wird die Verwünschung auf eine Bleitafel — Blei galt als ein magisches Metall[1]) — geschrieben und in das Heiligtum einer Gottheit, in das Grab eines Toten oder in den Wasserlauf gebracht, so war dies eine wesentliche Verstärkung der zauberischen Macht; für das wirksamste aber galt die Verbindung des Zauberspruches mit symbolischen Handlungen, speziell der Bildzauber[2]).

Nur die tabellae defixionum sollen hier in Kürze den Gegenstand der Erörterungen bilden.

Der Aberglaube der Fluchtafeln verbreitete sich von Attika aus über ganz Griechenland und gelangte von den kampanischen Griechen zu den Oskern und den Römern. Die Römer vermittelten dann den Provinzen den Zauber zuerst in römischer Sprache; daß dabei von den Schreibern die Namen der Dämonen in griechischer Schrift wiedergegeben wurden erklärt sich wohl daraus, daß ihnen die griechischen Buchstaben schon als etwas Zauberhaftes erschienen. Später wurden dann in den Provinzen die einheimischen Idiome gleichfalls verwendet. Von Alexandria aus erfuhren diese Zauberformeln eine neue Ausbildung und drangen nach Cypern, Hadrumet und Karthago[3]). Die Verwendung solcher Fluchtafeln scheint[4]) in späterer Zeit mit dem Zirkus- und Theaterwesen enger zusammenzuhängen und verschwinden dieselben mit dem Verfall dieser Institutionen.

Diese nicht nur kulturhistorisch interessanten, viereckigen Bleitäfelchen wurden meist in Gräbern oder bei Gräbern sowie in Tempeln gefunden. In ihnen wird alles mögliche Üble, insbesondere der Tod, Krankheit, verzehrendes Fieber, Schlaflosigkeit, Unfähigkeit den Beruf zu erfüllen, Sprachlosigkeit u. dgl. m. auf den Feind, seine Familie, seine Freunde herabgewünscht. So heißt es z. B. *τὸν νόον καὶ τᾶν γλῶσσαν τούτει καταγράφω*, was so viel bedeutet als: die

1) . . . accessit superstitio, quae plumbum efficacissimum inter omnia esse docebat, quo dii inferi allicerentur. Wünsch Appendix der C. J. A. praef. p. 3. Über das Blei bei den Völkern des Altertums: K. B. Hofmann in der Sammlung von Virchow u. Holtzendorff n. 472. S. 30ff.

2) Siehe Kuhnert bei Pauly-Wissowa art. defixio; Mommsen-Marquardt III. S. 109ff. Wünsch Rhein. Museum 55. S. 241ff; ebenderselbe Philologus 61. S. 26ff. („Eine antike Rachepuppe").

3) Speziell in Karthago wurde eine schwere Menge von Fluchtafeln gefunden, zu den Karthagensischen Tafeln siehe den Bericht von Delattre in den Comptes rendus der Académie des Inscriptions et Lettres 1897, abgedruckt bei Wünsch im Rhein. Mus. Bd. 55. S. 259.

4) Wünsch a. a. O.

unterirdischen Mächte sollen ihm den Sinn verwirren und bewirken, daß er nicht mehr sprechen kann, der Name des Verwünschten wird in solchen Fällen immer genannt, der Vorsicht halber oft noch ein Zusatz gemacht, der in lateinischen Fluchtafeln lautet: seive alio nomine sit oder ähnliches. Der Anlaß zu solchen Verfluchungen war natürlich ein sehr verschiedener; verschmähte Liebe hat nachweisbar hier eine große Rolle gespielt. Keineswegs regelmäßig ist es, daß das Motiv angegeben wird. Eine Bleitafel gefunden in S. Maria di Capua (Bullet. Nap. Vol. V. p. 100) enthält Verfluchungen gegen den Prozeßgegner und seine Zeugen, die den Verlust des Prozesses hervorgerufen haben. Zwei Beispiele römischer Fluchtafeln mögen das Gesagte illustrieren: Te rogo, qui infernales partes tenes commendo tibi Juliam Faustillam ut eam celerius abducas infernalis partibus in numerum tu habeas. Die andere in einem Grab nächst Minturnae 1879 gefunden (C. J. L. X 8249, abgedruckt auch bei Wünsch Appendix des C. J. A. p. 27) lautet:

Dii inferi vobis commendo si quicquam sactitates habetes ac tadro Ticene Carisi quodquod agat quod incidant omnia in adversa. Dii inferi vobis commendo illius membra, colorem, figuram, caput, capilla, umbram, cerebrum, frontem, supercilia, os, nasum, mentem. bucas, labra verba, habitum collum, iocur, umeros, cor, pulmones, intestinas, ventrem, brachia, digitos, manus, umbilicum, viscia femena, genua, crura, talos plantas tigidos.

Dii inferi, si illam videro tabescentem vobis sacrificium lubens ob annuversarium facere dibus parentibus illius voveo peculium tabescas,

Meist finden sich derartige Fluchtafeln in oder bei den Gräbern von Personen, die durch Gewalt oder wenigstens vorzeitig gestorben waren; und zwar deshalb, weil man annahm, daß die Manen der vorzeitig Verstorbenen usque dum annos sibi destinatos explessent keine Ruhe finden[1]). Dadurch, daß eine Fluchtafel in das Grab eines Verstorbenen gelegt wurde, erhalten die unterirdischen Mächte — auch wenn er mit der Sache, um welche es sich handelt in keinerlei persönlicher Beziehung stand — Gewalt über die Person, die ihnen auf diese Weise „empfohlen" war. Lateinisch heißt es immer commendare! Dadurch wird das erreicht, was der Grieche mit *καταδέειν*, der Römer mit ligare bezeichnet[2]). Einen wesentlich ver-

1) Vgl. Wünsch im Appendix des C.J.A.

2) Mit Rücksicht auf Letzteres will Huvelin a. a. O. die Anfänge der römischen Obligatio „dans les rites magiques ou religieux" finden. Dagegen Wachsmuth, „Deutsche Lit.-Zeitung", 1902, S. 583 und Wenger, „Sav. Ztschr. Bd. 25, S. 431 ff.

wandten Aberglauben aus neuerer Zeit erwähnt Wachsmuth[1]), wenn er auf einen Fall verweist, in welchem eine verlassene Geliebte eine Locke ihres Liebhabers der Leiche seiner Mutter in's Grab mitgibt, mit der Verwünschung, die Tote möge ihren Sohn bald nach sich ziehen.

Eine zweite Art und Weise Fluchtafeln zu verwenden, verfolgte neben der Verfluchung noch einen weiteren Zweck. Man brachte in solchem Falle die Fluchtafel nicht in ein Grab, sondern stellte sie in dem Heiligtum einer Gottheit auf, damit sie dort von demjenigen, gegen den sie gerichtet war, gelesen werden sollte.

Derselbe sollte durch die Lektüre bestimmt werden, seine Feindseligkeiten einzustellen, sein begangenes Unrecht gut zu machen, widrigens die Verwünschung, die oft geradezu bedingungsweise ausgesprochen war, in Kraft treten sollte. Der Name des Gegners blieb dabei ungenannt; doch kam es auch vor, daß wenn dieser Versuch fehlschlug, auf einer zweiten Tafel die Verfluchung unter Nennung des Namens erfolgte. In all' diesen Fällen findet sich vielfach die Klausel: *ἀποδόντι μὲν ὅσια, μὴ ἀποδόντι δὲ ἀνόσια* = si reddit bono, si non reddit male illi haec scriptura vertat. Verwendet wurden solche Tafeln gegen Diebe, Verleumder, Personen, die sich weigerten Deposita herauszugeben, Kaufleute, die durch schlechtes Gewicht betrogen hatten u. dgl. m. Ob es sich dabei um Fälle handelte, in denen menschliche Hilfe überhaupt nicht in Anspruch genommen worden war, der Rechtsstreit vielmehr gleich direkt der Gottheit übertragen wurde, mag dahin gestellt bleiben[2]). Es kann sich im Einzelfall auch um ein ultimum remedium gehandelt haben, wenn alle andern Mittel versagt haben. Ein besonders charakterisches Beispiel dieser Art von Fluchtafeln, bei denen nicht nur dem eigenen Aberglauben Genüge geschah, sondern auch auf den Aberglauben des Gegners gerechnet wurde, enthält eine zu Bruttium gefundene, jetzt im Museum von Neapel befindliche Bleiplatte[3]). Die Diebe, um die es sich hier handelt, werden verflucht und sollen dieselben den 12fachen Wert der gestohlenen Sachen nebst einem halben, bez. ganzen Medimnos Weihrauch der Göttin zu geben gehalten sein, widrigenfalls der Fluch in Kraft trete. Dieselben werden sich wohl — nach der berechtigten Ansicht der Verfluchenden — bestimmt fühlen die gestohlenen Stücke zu restituieren, um all' dem zu

1) Rhein. Museum Bd. 18, S. 566, Anm. 31.

2) Über derartige Fälle vgl. Ziebarth, Nachrichten der königl. Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen, 1899, S. 123ff.

3) Abgedruckt im C.J.Gr., III, 5773 und bei Wünsch im Appendix des C.J.A., S. 10.

entgehen. In diesen und ähnlichen Fällen mögen es wohl juristisch geschulte Männer gewesen sein, welche die ersten gleichsam tralaticisch gewordenen, derartigen Fluchformularien verfaßt hatten. So enthält ja auch ein von Petrettini pap. Gr. Egizi herausgegebener Papirus [1]), nach dem übereinstimmenden Urteile von Wachsmuth [2]) und Mommsen [3]) „die Verfluchung vollkommen in der Form einer vor den Unterweltsgott Serapis gebrachten Anklage mit aller juristischen Umständlichkeit und Formalität“.

Im Nachstehenden der Wortlaut der im dorischen Dialekt geschriebenen, zu Bruttium gefundenen Bleiplatte [4]). *Ἀνιαρίζει* [5]) *Κολλυρα* [6]) *ταῖς προπόλοις τᾶς Θεῶ τὸ ἱμάτιον τὸ πελλὸν τὸ ἔλαβε ὁ δεῖνα καὶ οὐκ ἀποδίδωτι καὶ . . . . κίχρηται καὶ ἴσατι . . . ἀνθείη ταῖ Θεῶ δυωδεκάπλουν σὺν ἡμιδίμνωι . . . . 100 πόλις νομίζει. Μὴ πρότερον δὲ τὰν ψυχὰν ἀνείη ἔχων τὸ ἱμάτιον, ἔστε ἀνθείη τᾶι Θεῶ.*

Ἀνιαρίζει Κολλυρα ταῖς προπόλοις τᾶς Θεῶ τὼς τρὶς χρυσέως, τὼς ἔλαβε Μελίτα καὶ οὐκ ἀποδίδωτι. Ἀνθείη ταῖ Θεῶι δυωδεκάπλοας σὺν μεδίμνωι λιβάνω τῶι πόλις νομίζει.

Μὴ πρότερον δὲ τὰν ψυχὰν ἀνείη ἔστε ἀνθείη ταῖ Θεῶ. Εἰ δὲ συνπίοι ἢ συμφάγαι, μὴ σαῶς δ' ἀθῶϊος εἴην, ἢ ὑπὸ τὸν αὐτὸν ἀετὸν ὀπέλθοι.

Freie Übersetzung.

Es stellt Kollyra unter den Schutz der Dienerinnen der Gottheit das Kleid das dunkelfarbige, das der bewußte Mann gestohlen hat und nicht zurückgibt und . . . trägt und weiß [daß er es entwendet hat]. Er soll als Weihegeschenk der Gottheit das Zwölffache [des Gestohlenen] geben und dazu einen halben Medimnos Weihrauch, nach dem in der Stadt üblichen Maße gemessen. Er soll nicht früher Atem

1) Abgedruckt im C.J.L. XI, 4639 = Orelli 3726.

2) Rhein. Museum Bd. 18, S. 565.

3) Röm. Strafrecht.

4) O. Hoffmann, Die Inschriften Achaias und seiner Kolonien (in Sammlung griechischer Dialektinschriften, hgg. v. Collitz, 2. Bd.) verweist die Stelle unter die achäischen Adespota. Einige Abweichungen von dem hier wiedergegebenen Text siehe bei Wünsch im Appendix des C.J.A. S. 10, Wachsmuth, Rhein. Museum Bd. 24, S. 474, Reinach, Traité S. 152, Ziebarth, Nachrichten der königl. Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen, 1899, S. 123, die zu dieser Stelle zu vergleichen sind.

5) Dieser Ausdruck kommt ausschließlich in dieser Inschrift vor.

6) Hoffmann setzt hier *ὁ δεῖνα*, da es ihm zweifelhaft ist, daß *Κολλυρα* in beiden Fällen als die Verwünschende erscheint. Ich folge hier der Lesung von Wünsch a. a. O.; im übrigen ist der Text nach Hoffmann wiedergegeben.

schöpfen können, so lange er im Besitze des Kleides ist, bis er das Weihegeschenk der Gottheit dargebracht hat! Es stellt Kollyra unter den Schutz der Dienerinnen der Gottheit die drei Gold[münzen], die Melita gestohlen hat und nicht zurückgibt. Sie soll als Weihegeschenk der Gottheit geben das Zwölffache und dazu einen Medimnos Weihrauch, nach dem in der Stadt üblichen Maße gemessen. Sie soll nicht eher Atem schöpfen können, als bis sie das Weihegeschenk der Gottheit dargebracht hat!

Wenn ich jemals zulasse, daß sie mit mir an einem Tische ißt und trinkt, so möge ich nicht wohlbehalten und nicht straflos sein. Ebenso wenn sie mit mir unter dasselbe Dach geht.

Angeführt sei aus der Fülle des bereits zu Tage geförderten Materiales noch eine lateinische Fluchformel dieser Art, welch im C. J. L. II 462 abgedruckt ist.

Dea Ataecina Turbigensis Proserpina per tuam majestatem te rogo, oro obsecro, ut vindices quot mihi furti factum est: quisquis mihi innudavit, involavit minusve fecit eas res quae infra scriptae sunt: tunicas VI . . . . paenula lintea II indusium cuius . . . . m ignoro, eum tu pessimo leto adficias.

Auch der zuerst von Petrettini Papiri greco egizi Wien 1826 bearbeitete Papyrus aus dem 4. vorchristlichen Jahrhundert gehört zu den Fluchtafeln, die einen doppelten Zweck verfolgen. Artemisia stellt sie im Tempel des Osiris-Apis auf und will auf diesem Wege von ihrem Gatten eine Leistung für das Begräbnis ihrer Tochter bez. für die jährlich zu erbringenden Liturgien erwirken. Folgt man der bei Wessely[1]) mitgeteilten Lesung Hartels so würde danach der wesentliche Inhalt der bedingt abgefaßten Verfluchung lauten: „wenn er mir und den Kindern nicht, was gerecht, erwies, wie er denn in der Tat mich und seine Kinder ungerecht behandelte, treffe ihn meine Verwünschung“.

Also auch hier sollte, wie im Falle der Kollyra, durch das Mittel der Verwünschung einem ungerechten Zustande ein Ende bereitet werden.

Daß auch bei den modernen Griechen ein dieser Verwendung der Fluchtafeln ähnlicher Brauch besteht, ist bekannt. Wird der Täter eines Diebstahles nicht eruiert, so pflegt der Pope „eine feierliche Verfluchung des unbekannten Subjektes in der Weise vorzunehmen, so daß dieses der Fluch nur trifft, wenn dasselbe das gestohlene Gut nicht zurückgibt[2]).“

1) XI. Jahresbericht das kk. Franz Josefs-Gymnasium in Wien.

2) Worte Wachsmuth's Rhein. Museum, Bd. 18, S. 569.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

1.

Das „Hören“ durch die Haut. Helen Keller, die hochgebildete Blind-Taubstumme, hat in ihrer poesie- und gedankenreichen Autobiographie dem Psychologen manche harte Nuß zu knacken gegeben. Eine davon ist folgende. Ohne daß, wie ihre Lehrerin, Frl. Sullivan, berichtet, ihre Hautsensibilität überfein gewesen wäre, hatte sie doch von der Musik einen hohen Genuß. Wenn sie im Saale oder in der Kirche in der Mitte allein stand und die mächtigen Orgeltöne sie umhüllten, erfreute sich ihr Herz, ebenso wenn jemand Klavier spielte und sie dabei ihre Hand leise auf den Klavierkasten legte oder wenn jemand sang und sie dabei den singenden Kehlkopf mit ihren Fingern berühren konnte. Daß sie dabei viel und Schönes empfand, ist sicher. Aber wie ist solches beschaffen gewesen? Sie selbst spricht sich in ihrem Werke darüber nicht näher aus und vermöchte jedenfalls auch nichts auszusagen. Versuchen wir, ihr in ihrem Empfinden zu folgen! Der einfachste Fall liegt vor, wenn sie einer Sängerin beim Singen den Kehlkopf befühlt. Sie empfindet die Größe der Schwingungen und den Rhythmus, das ist sicher. Sie könnte also zur Not nach der Tiefe und Stärke derselben sich ein Schema aufschreiben, das etwa dem Notengange einer Melodie ähneln würde. Gewisse Stärken oder Tiefen waren ihr sicher unangenehm, auch wohl gewisse Rhythmen. Mehr hat sie aber sicher nicht davon, da sie sich den Ton als solchen nicht vorstellen kann. Schon die Schwingungen des Kehlkopfes nach den Buchstaben gehen ihr verloren, da sie den Sprechenden nur eventuell verstehen kann, wenn sie mit ihren Fingern die sprechenden Lippen und die Zunge berührt, nicht aber den Larynx. Komplizierter liegt die Sache beim Klavier. Durch das Auflegen der Hand erhält sie massenhafte, sich zum Teil aufhebende und verstärkende Tonvibrationen. Sie wird Stärke, Höhe und Intervalle unterscheiden können, Akkorde aber kaum und Harmonien noch viel weniger. Wie soll man sich nun gar die Sache bei der Orgel oder dem Orchester vorstellen, wo noch eine Menge von anderen Instrumenten (auch bei den Registern der Orgel) mit ihrem eigentümlichen Timbre auftreten, die einzeln schon kaum der Vibration nach auf der Haut unterschieden werden dürften. Und nun das Chaos dieser zahllosen sich verschlingenden Töne! Die Luftschwingungen werden sicher auf der Haut an Stärke und Ausdehnung verschiedene, angenehme und unangenehme Eindrücke hinterlassen, aber von einer Tonempfindung ist gewiß nicht entfernt eine Ähnlichkeit vorhanden. Wir können uns Ähnliches experi-

mentell darstellen. Eine irgendwie erzeugte Melodie wird in ein Telephon geleitet, das mit einer empfindlichen Flamme in Verbindung steht, die auf einem rollenden Film ihre verschiedenen Zacken hinterläßt. Verstopfen wir uns die Ohren, so sehen wir die Melodie als Zackenbild erscheinen und können deren einzelne Teile genau unterscheiden, aber die Töne fehlen uns, wenn wir uns nicht etwa gewöhnt haben durch viele derartige Experimente mit einer bestimmten Zackenhöhe einen bestimmten Ton deutlich vorzustellen, wie wir bei Noten eventuell uns auch den entsprechenden Ton vergegenwärtigen können. Und dann haben wir den Ton schon vorher gekannt, was der Taubstumme nicht gelernt hat. Lassen wir ein Klavier- oder Orchesterstück in das Telephon hineinschallen, so wird das Flammenbild ein ganz verworrenes und wir erkennen gar nichts mehr daraus. Wenn also Helen Keller einen Genuß an Musik empfindet, so muß sie ihrer Haut einen angenehmen Kitzel hinterlassen, mehr nicht, selbst wenn sie allerlei Assoziationen — und sie verfügt über sehr viele! — damit verbindet. Auch wir Sehende empfinden manche Luftschwingungen auf unserer Haut angenehm oder unangenehm. Ich selbst empfinde, wenn ich auf der Kirchenbank mich anlehnend sitze oder auf einem Stuhle und die Arme auflehnen kann, bei gewissen tiefen Tönen der Orgel oder des Orchesters usw. deutliche Schwingungen längs des Rückens und am Vorderarm und den Händen, die mein Gefühl aber nicht affizieren.

2.

Für die Feuerbestattung. Hellwig hat kürzlich eine Broschüre „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ herausgegeben, deren Inhalt er sodann kurz im „Neuland des Wissens“, 10. Januar 1911, p. 139 ss. darlegt. Er ist als Jurist durchaus gegen diesen Bestattungsmodus, weil dadurch Giftmorde sicher häufiger würden und eine Reihe anderer Fragen, die noch an der exhumierten Leiche zu lösen wären, ungelöst blieben. In Frankreich, wo die Feuerbestattung seit langem erlaubt sei, soll sie ungünstig gewirkt haben, trotzdem dafür die Beweise fehlen. Die Einwände Hellwigs erscheinen zunächst sehr richtig, ihre Bedeutung ist aber wohl keine große. Ob Giftmorde dadurch häufiger werden, kann nur die Erfahrung lehren, nicht die Theorie. Organische Gifte lassen sich schon an der frischen Leiche oft sehr schwer nachweisen und voneinander trennen; sie zerfallen meist sehr rasch, so daß sie sehr bald in der Leiche nicht mehr nachweisbar sind. Wenn wir bedenken, daß unter einer Million Leichen nur eine exhumiert wird, so ist das so verschwindend gering, daß ein eventuell gerichtsärztlicher oder juristischer Einwand keinen großen Eindruck machen kann, den großen Vorteilen gegenüber, die die Feuerbestattung sonst bringt, bes. in hygienischer Beziehung und wo das Holz und das Land immer teurer werden, von ästhetischen und anderen Gründen ganz abgesehen. Der Unkenruf Hellwigs wird also hoffentlich die gute Sache nicht aufhalten, und wir werden nun wohl bald in der Lage sein, die Grundlosigkeit der Befürchtungen Hellwigs nachweisen zu können.

3.

Der Selbstmord als an sich selbst vollzogene Strafe. Ein ganz neues Motiv zum Selbstmorde verdanken wir der Phantasie Stekels.

Aub in seiner Schrift „Hysterie des Mannes“ (München 1911, Reinhardt) kommt (S. 98) auf den Selbstmord der Kinder zu sprechen und billigt durchaus den Satz Stekels, daß es hier, wie beim Erwachsenen „eine Strafe sei, die der aus dem Leben Scheidende an sich selbst vollziehen wollte, das Prinzip des Talion scheint dabei die Hauptrolle zu spielen. Niemand tötet sich selbst, der nicht einen anderen töten wollte oder zumindest einem anderen den Tod gewünscht hat[1]), sagt Dr. Stekel sehr richtig.“ Nun, jeder wird das wohl als pure Phantasie halten, besonders beim Kinde. Hier kommen gewiß alle möglichen Motive vor, sogar auch das, um durch den Selbstmord die Eltern oder Lehrer zu betrüben, aber sich selbst zu bestrafen, das dürfte doch wohl unerhört sein. Nun soll es aber auch noch einen „chronischen Selbstmord“ geben, auch um sich zu strafen, z. B. durch hysterische Nahrungsverweigerung, durch leichtfertige Art, mit welcher manche Kinder sich bewußt Verkühlungen und Infektionen aussetzen (? Ref.), in erster Linie aber durch Onanie. Es wäre ein Verdienst Dr. Stekels, darauf hingewiesen zu haben, „denn die Onanie wird tatsächlich auch als Strafe und Buße, als ein Mittel, sich das Leben zu verkürzen, angewendet“. Nun, das wäre alles erst zu beweisen, und weder Stekel noch Aub haben es getan, und es dürfte ihnen das auch kaum gelingen. Ebenso unerwiesen ist die Behauptung Freuds (p. 100), daß hinter Selbstmordgedanken sehr häufig Suizidgedanken stecken. Durch allerlei solche abgeschmackten Behauptungen diskreditieren Freud und seine Schüler ihre Lehre nur noch mehr und geben sich einfach der Lächerlichkeit preis.

4.

Kinder in Trance-Zuständen. In diesem Archive, Bd. 40; S. 55 ss., hat uns v. Schrenck-Notzing den so vielfach interessanten Prozeß der Bombastus-Werke beschrieben und hierin bes. die Trance-Zustände der sog. Medien. Auffallend ist, daß Bergmann trotz genauester Untersuchung keine körperliche Stigmata der Hysterie aufwies, wie wohl die meisten Medien, und eigentlich auch keinen „hysterischen“ Charakter darbot, wenigstens wie er gewöhnlich geschildert wird, so vag auch immer die Definition vom „hysterischen“ Charakter ist. Durch den Franzosen Babinski wird jetzt die ganze Hysterielehre auf eine neue Basis gestellt, und Babinski hält die meisten der sog. hysterisch-somatischen Zeichen für auto- oder heterosuggeriert. Man wird vielleicht später den Namen „Hysterie“ ganz über Bord werfen und dafür andere wählen für gewisse hypersuggestionible Personen, die aber durchaus nicht den alten Hysterikern sonst zu gleichen brauchen. Schrenck-Notzing erwähnt, daß Trance-Zustände bei Kindern und jungen Leuten selten sind. Ihm ist wahrscheinlich meine Arbeit im 25. Bd. dieses Archivs, p. 317: „Ein Knabe als Prediger und Prophet“ entgangen, der eventuell hierher gehört, obwohl sonst nichts direkt für Hysterie oder einen echten Trance-Zustand spricht, und der viele äußerst interessante Details aufweist. Ein 13jähriger Junge, in einem tiefreligiösen Milieu erzogen und früh mit der Bibel vertraut, fängt an zu predigen und zu prophezeien, kommt mit der Kirche in Streit und wird so forensisch untersucht. Später gab er zu, alles erschwindelt zu haben, um pekuniäre Vorteile für die Eltern zu gewinnen. Vielleicht war aber auch noch eine Dosis

1) Dieser Satz ist im Texte gesperrt gedruckt.

Ekstase, Halbtrance dabei. Doch dürfte dann nur ganz oberflächliche Bewußtseinstrübung bestanden haben. Das meiste war sicher gemacht. Leider ist der Junge damals nicht auf Suggestibilität usw. hin untersucht worden.

5.

Aberglauben als Grund von Selbstmord. Nach Ortiz (las rebelliones de los afro-cubanos, Archivos de Psiquiatria etc. 1910 p. 560 ss.), sind unter den Negern und Chinesen Kubas epidemisch Selbstmordepidemien aufgetreten, so z. B. 1855—57, 1862. Sie glaubten nämlich dadurch in ihrer Heimat — frei von Sklaverei — wieder aufzuerstehen. So glauben auch einige Stämme Guineas, daß beim Tode der Neger in das Land der Weißen kommt und zum Weißen wird und das führt wahrscheinlich auch dort zum Selbstmord. Meist vergiften sich die kubanischen Neger. Der Selbstmord ist beim Neger sonst sehr selten, da ihn nichts innerlich affiziert, er keinen Mut zum Selbsttöten besitzt und vor allem große Angst vor dem Sterben hat. Noch mehr aber traten und treten bei den kubanischen Negern Revolten auf und Flucht in die Büsche. Als ein abergläubisches, zugleich aber ein rachsüchtiges Motiv möchte ich endlich auf die bekannte Sitte der Chinesen hinweisen, wonach Schuldner oder Bettler, die abgewiesen wurden, sich vor der Tür des Gläubigers oder Angebettelten töten, damit diese vor seinem Geiste keine Ruhe haben. Im Gegensatze zum Neger geben die Chinesen wenig auf ihr Leben und gehen apathisch in den Tod, wie übrigens auch sehr viele Neger im Innern Afrikas.

6.

Künstlicher Abortus oder Sterilisation? Max Hirsch hat im 39. Bd. dieses Archivs, S. 209 s. über den künstlichen Abort interessante und wohl meist auch zutreffende Bemerkungen gemacht. Auf S. 223 hat er mich aber ganz falsch zitiert. Ich habe für Epilepse, chronisch Geisteskranke, Imbezille, Gewohnheitsverbrecher und unheilbare Trinker, um eine entartete Nachkommenschaft zu verhüten, nur die Sterilisation vorgeschlagen, nicht den künstlichen Abort, der ja gefährlich ist und nur für eine Schwangerschaft hilft. Er käme hier bloß in Betracht, wenn die Sterilisation abgelehnt, jene aber begehrt würde. Und auch hier kämen für mich gewisse Bedenken in Frage, die ich im 33. Bd. dieses Archivs, S. 95 („Strafrechtsreform und Abtreibung") kundgab und die Hirsch leider gar nicht berührt hat. Nämlich die Frage, ob der foetus — und eventuell von wann ab — als Mensch zu beachten ist oder nicht, eine Frage, die natürlich bei therapeutischer Indikation der Operation ganz wegfällt.

7.

Schnelles Verschwinden der Kindstötung. Alte, eingerostete Sitten und Gebräuche, besonders wenn sie die Sexualsphäre direkt oder indirekt betreffen, vergehen nur sehr langsam. Um so merkwürdiger ist das Gegenteil im folgenden Falle zu konstatieren, den ich Havelock Ellis: Geschlecht und Gesellschaft, übersetzt von Kurella, Würzburg 1911, entnehme. Dort heißt es in den Zusätzen auf S. 352: „Es war in der chinesischen Provinz Ping-Yang, wie an vielen Orten Chinas, bis vor kurzem üblich, daß Eltern etwa 40 Proz. der ihnen geborenen Töchter töteten, denn ihre Ernährung kostete viel und sie brachten nichts ein, während die Männer sich in der Nachbarprovinz Nen-

chee leicht Ehefrauen verschaffen konnten. Seitdem nun eine Küstendampferlinie eingerichtet ist, mit der man aus dieser Provinz nach Shangai und seinen Bordellen kommen kann, werden die überschüssigen Mädchen dorthin gebracht und verdienen für ihre Angehörigen Geld. Seitdem ist die Sitte, neugeborene Mädchen gleich zu töten, verschwunden. (S. Mattignon, Arch. d'anth. crim. 1896.)" Hier hat also die Prostitution die abscheuliche Kindstötung ersetzt, was wohl bisher noch nie beobachtet worden ist und das geschah durch moderne Verkehrs-Erleichterung. Die Mädchen helfen also sogar mit Geld verdienen und werden den Familien so wertvoll. Und die Prostitution in China gilt nicht als besonders schimpflich, obgleich das Los der Dirnen kein besonders beneidenswertes ist und sehr viele an Opium oder Syphilis zugrunde gehen.

8.

Auto-Sadismus und autosadistischer Selbstmord. Dr. Back[1]) hat diesem Thema einen eigenen Abschnitt gewidmet. Darunter versteht Verf. „autoerotische Grausamkeitsakte". „Sie hängen mit dem krankhaften Geschlechtsleben dieser „Auto-Sadisten" innig zusammen und zeigen sich bei Männern in Selbstkastrationen, bei Frauen in Verletzungen der Geschlechtsteile durch Einführen von Haarnadeln ... und anderen Gegenständen in die Scheide. Die Lust am eigenen Schmerze findet ihre endgültige Befriedigung im Selbstmord, der aber oft so grauenhafte Formen zeigt..." Namentlich bei hysterischen Frauen sollen nach Verf. diese Akte oft vorkommen Nun ist es ganz sicher, daß dies oft der Fall ist, noch mehr freilich bei Geisteskranken, doch dürfte hierbei die Lust am Schmerz, der eigentliche Auto-Sadismus nur ausnahmsweise stattfinden. Lust am Schmerz wird bei Hysterikern um so seltener stattfinden, als ja sehr viele gegen Schmerz sogar sehr abgestumpft sind. Man kann so Nadeln usw. tief in die Bauchdecken oder sonstwo einstechen, ohne jegliche Reaktion. Die Motive für solche Handlungen sind vielmehr bei ihnen ganz andere. Es sind impulsive Handlungen, oder in einem Dämmerungszustand vollführt, oder aus reiner Spielerei oder aus Rachsucht, um anderen Angst einzujagen oder um sich interessant zu machen oder um Blutungen usw. vorzutäuschen usw., daher die vielen Simulationen, Stigmatisationen usf. bei Hysterikern. Oder es geschieht in der religiösen Ekstase, wie bei Heiligen. Unter den Geißlern des Mittelalters gab es viel hysterische Männer und Frauen, darunter auch gewiß manche Masochisten und Sadisten, dagegen wohl nur wenig Auto-Sadisten. Noch viel weniger gibt es solche unter den Irren, sondern es sind hier Angst, Dämmerzustände, Impulse, Zwangsideen, Halluzinationen, Wahnideen usw. Die Motive sind also kaum je rein autosadistisch, wenigstens kenne ich selbst keinen solchen Fall. Und gar einem autosadistischen Selbstmorde muß man mit den größten Zweifeln begegnen. Die Fälle speziell, die Back dafür anführt, halten einer Kritik nicht stand und ich kenne dafür keinen beweisenden Fall. Wohl soll z. B. das Hängen wollüstige Gefühle und Erektion auslösen und es soll s. Z. in London sogar einen „Club der Erhängten" gegeben haben, wo Lebemänner sich zeitweise aufhängen ließen, um noch einen Sinnenkitzel zu genießen, aber den Selbstmord führten sie

1) Dr. G. Back: Sexuelle Verirrungen des Menschen und der Natur. Berlin, Standard-Verlag, p. 427.

selbst nicht aus. Nach Back sollen namentlich raffiniert schmerzhafte Prozeduren einen so bedingten Selbstmord nahe legen. Das ist aber sicher nicht richtig. Eher wird bei solchen Fällen eine Psychose anzunehmen sein, obgleich selbst anscheinend Normale die scheußlichsten Arten von Selbstmord begehen können. Wir haben also vorläufig aus der Forensik und der Sexologie die autosadistischen Selbstmorde zu streichen und die autosadistischen Akte gewiß als nur sehr selten anzusehen, alles also im Gegensatze zu Back.

9.

Der erneute eventuell veränderte Geschlechtstrieb mancher Greise. Zingerle hat im 40. Bd. dieser Zeitschrift, S. 1 ss., in sehr interessanter Weise über das Greisenalter in forensischer Beziehung geschrieben. Das erneute Auftreten der erloschenen Potenz ist aber doch recht selten. Der Grund ist meines Erachtens in einer Veränderung der Gehirnrinde, wo auch die supponierten Zentren für die Sexualität sind, zu suchen und kaum, wie Zingerle (S. 36) glauben möchte, in einer Prostatahypertrophie oder einer starken Azidität des Harns, die beide so oft ohne erhöhte Potenz beobachtet werden. Für meine Ansicht spricht namentlich der Umstand, daß wir bei Geisteskranken die Libido nicht selten erhöht finden, eben auch wahrscheinlich durch funktionelle oder organische Schädigung der Gehirnrinde. Und eine Involution, d. h. also hier eine „physiologische“ Verschmälerung und Veränderung derselben müssen wir auch bei dem „physiologischen“ Greisenalter wohl annehmen, selbst wenn keine dementia senilis vorliegt. Dies haben auch die spärlichen Sektionen bestätigt. Diese Umänderungen erklären es andererseits, daß die Triebe ungehemmter auftreten, weil die Hemmungen schwächer geworden sind. Zingerle meint weiter (S. 37), daß die sexuelle Vorliebe der Greise zu Kindern in einer Verkehrung der „Triebrichtung“ läge, die gerade nach dem kindlichen Sexualobjekt verlange. Das mag vielleicht hier und da der Fall sein. Meist aber ist es wohl hauptsächlich nur der Umstand, daß die Kinder ihnen eher standhalten, als die Erwachsenen. Wohlhabende Greise sind gute Klienten der Bordelle und können sich auch an Dienstmädchen machen, arme aber nicht. Die Erwachsenen wollen nichts von ihnen wissen und wenn sie sich nicht mit ihrer Frau begnügen, so liegt dem vielleicht der polygamische Trieb zugrunde, mehr aber wohl, daß ihnen die Frau zu alt ist und es sie nach frischerem Fleische gelüstet. Man könnte höchstens dagegen ins Feld führen, daß Greise überhaupt Kinder lieber haben, als es die Erwachsenen tun. Das erklärt sich aber physiologisch, da ihr ganzes Tun und Denken mehr nach rückwärts gewandt ist und sie ihrer Kinderzeit am liebsten gedenken. Der Umstand, daß endlich bisweilen Greise sich an Knaben vergreifen (S. 38) spricht nicht ohne weiteres für eine Perversion des Triebes, sondern könnte sehr wohl auch durch eine tardive Homosexualität erklärt werden, worüber ich später und an anderem Orte ausführlich schreiben werde.

10.

Die Gefahren der klandestinen Prostitution. Die heutigen Humanisierungsbestrebungen wollen zunächst, bis Ehereformen zum Durch-

bruche kommen, die kasernierte, resp. eingeschriebene, in die heimliche Prostitution umwandeln, aus ethischen, aber auch medizinischen Gründen. Man behauptet, daß dadurch nicht nur die Moral gehoben werde — was kaum zutrifft — als auch, daß die venerischen Krankheiten abnehmen. Daß letzteres aber sehr trügerisch ist, weisen so manche Statistiken auf, wie ich deren einige erst kürzlich hier erwähnte. Einen weiteren Beitrag dazu liefert Rohleder [1]). Er erwähnt, daß nach Bayet in Brüssel 6,7 Proz. der Infektion bei eingeschriebenen Prostituierten stattfanden, 52,2 Proz. bei den Heimlichen, 23,5 Proz. bei Gelegenheitshuren, 11,2 Proz. bei „Verhältnissen“ und 6,3 Proz. bei Ehegatten. Demnach waren über 75 Proz. der Gesamtinfektionen in Brüssel auf heimliche Prostitution zurückzuführen! Da nun dort die öffentliche zur klandestinen Prostitution sich wie 76 : 7 verhält „und da die erstere (schreibt Rohleder) für die gesamte menschliche Gesellschaft eine viel größere Gefahr ist als die letztere (sc. die eingeschriebene Prostitution). mußte Brüssel notwendigerweise während seiner Ausstellungszeit zu einem Seuchenherde für sexuelle Erkrankungen resp. für die Verbreitung derselben werden“. Also auch Rohleder, dieser bedeutende Sexolog, hält die heimliche Prostitution für noch viel gefährlicher, als die öffentliche. Das ist ja auch klar. Mag die ärztliche Untersuchung der eingeschriebenen Dirnen noch so wenig nützen, wie viele behaupten, so nützt sie doch sicher mehr, als die unterlassene und nur ganz unregelmäßige der heimlichen Huren. Will man also die Geschlechtskrankheiten eindämmen, so bleibt z. Z. wohl kaum etwas anderes übrig, als Kasernierung der Dirnen mit möglichst genauer ärztlicher Untersuchung.

11.

Der relative Wert der Degenerationszeichen. Es ist betrübend, daß gewisse Tatsachen immer und immer wiederholt werden müssen, ehe sie sich einprägen. Dahin gehört auch das obige Thema. Auf der einen Seite stark übertrieben, werden auf der anderen die Entartungszeichen stark unterschätzt und das meist durch solche, welche darin nur wenig Erfahrung haben. Bloß wer eine sehr große Reihe von Entarteten aller Art: Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern, Verbrechern usw. sorgfältig untersucht hat, kann hier mitsprechen. Auch muß derselbe die betreffende Literatur beherrschen. Nun gehört leider Mönkemüller (dies. Archiv, 40,280) zu jenen Unterschätzern, die absprechend und ziemlich selbstbewußt auftreten. Was er gegen die Bewertung der Entartungszeichen vorbringt ist natürlich nichts Neues. Sicher ist die Definition derselben noch keine einheitliche, ebensowenig wie die Ätiologie. Aber das geschieht auch mit vielen anderen Dingen. Im allgemeinen ist aber doch ziemlich sicher umgrenzt, was wir darunter zu verstehen haben, und da hat nun die ungeheure Masse von Untersuchungen ergeben und ergibt immer wieder von neuem: 1. daß mit dem Grade der Entartung die Zahl der sog. Stigmen zunimmt, 2. ihre Schwere und 3. ihre Ausbreitung am ganzen Körper, besonders aber am Kopfe. Das steht so fest, daß die Gegenbehauptungen einzelner, so Mönkemüllers, ein Kampf gegen

1) Rohleder: Die Prostitution während der Weltausstellung in Brüssel. Sexualprobleme, Januar 1911.

Windmühlen bedeutet. Sicher hat ein einzelnes Stigma keinen Wert, nur der Verein mehrerer und besonders schwerer, d. h. von Hemmungsbildungen. Und auch nur als Signal, nicht für die Diagnose selbst. Ganz das Gleiche gilt von den viel wichtigeren nervösen Stigmen, die aber bei Massenuntersuchungen nicht zu gebrauchen sind, an sich allein aber auch nichts bedeuten, nur im Vereine mit andern und weitverbreitet und auch zunächst nur ein Signal sind, wenn auch ein hochwertiges, das auf alle Fälle zu einer genauen Untersuchung einladen muß. Die Wichtigkeit aber auch der körperlichen Stigmen ersieht man daraus, daß sie meist der Zahl und Ausbreitung der nervösen parallel gehen, wie sie es ja auch mit dem Grade der angeborenen geistigen Schwäche oder Entartung tun. Ein Zusammenhang dieser Dinge ist also sicher vorhanden und hat sich sogar experimentell (Wolff) nachweisen lassen. Es ist also einfach falsch und lächerlich, wenn man den körperlichen Entartungszeichen jeden Wert absprechen will. Man soll hier ebensowenig übertreiben, wie unterschätzen[1]). Und wenn man selbst — das gilt auch von andern Dingen — zu einem anderen Standpunkt gelangt sein sollte, so vergesse man nicht, daß daran die ungenügende Erfahrung, das zufällige Material und andere Fehlerquellen aller Art schuld sein können. Wenn neun Untersucher zu einem dem meinigen entgegengesetzten Resultate gelangt sind, so werde ich logischerweise immer eher daran denken, daß ich mich getäuscht habe oder mein Material daran schuld war usw., als jene, obgleich natürlich die Zahl nie die Wahrheit an sich garantiert. Aber jede, auch die größte Erfahrung in einer Sache bleibt doch nur ein Ausschnitt der Wirklichkeit, folglich ist hier Irren stets möglich.

12.

Mord durch Suggestion. Solche Fälle sind zum Glücke sehr selten, deshalb aber gerade psychologisch interessant. Hughes veröffentlichte kürzlich einen solchen Fall[2]). Ein Schwachsinniger von 22 Jahren erschoß seinen künftigen Schwager kurz vor dessen Hochzeit, nachdem er schon früher einen Versuch dazu gemacht hatte. Er hatte keinen anderen Grund gehabt, als den, „daß man ihm das geheißen hätte". Ein Onkel von ihm hätte zu ihm noch vor der Tat gesagt, daß er an seiner Stelle wüßte, was er zu tun hätte. Die Familie war nämlich mit dem Verlöbnis nicht zufrieden und böse, aber falsche Gerüchte koursierten über die Braut und deren Mutter. Es scheint, daß kurz vor der Tat noch eine Erregung eingetreten war und nach der Tat zeigte Pat. weder Reue noch Freude, sondern benahm sich ganz dement. Wie hier finden wir also den **Mord durch Suggestion hauptsächlich bei Schwachsinnigen** und Leuten, die einer Fremdsuggestion leicht zugänglich sind[3]). Deshalb könnte

1) Noch neuerdings sagt Birnbaum (Die strafrechtliche Beurteilung der Degenerierten, Ärztliche Sachverständigen-Zeitung Nr. 5, 1911), daß diese körperlichen Signale noch größere Bedeutung haben (als Signale!) als die Heredität, weil sie wenigstens der Person selber und nicht bloß der Familie anhaften.

2) Hughes: Imbecillity and the insanity of imbecillity or dementia praecox before the law. The Alienist and Neurologist. 1911, p. 66 ss.

3) Deshalb könnten wohl einmal auch ältere, leicht suggestible, sonst aber geistig normale Kinder dazu gemißbraucht werden.

es auch einmal bei Hysterikern stattfinden, obgleich mir darüber nichts bekannt wurde. Daß natürlich auch Geisteskranke selbst der Suggestion unterliegen können ist nicht verwunderlich. So kenne ich z. B. folgenden z. T. hierhergehörigen Fall. Ein alter Paranoiker beschäftigt sich im Hofe einer Irrenanstalt mit Holzhacken. Kommt zu ihm eine alte Frau, eine Geisteskranke, die sehr über Kopfschmerzen klagt. Er meint, sie solle nur ihren Kopf auf den Holzblock legen, er werde ihr dann den Kopf abhacken und damit die Kopfschmerzen gründlich kurieren. Ohne weiteres Überlegen tat sie es und er schlug ihr den Kopf ab und das in Gegenwart des Arztes, der es nicht verhindern konnte! Der psychologischen Möglichkeiten gibt es nun mehrere. Entweder, wie in dem oben angeführten Falle des Schwachsinnigen, wird der Gedanke eingepflanzt und ohne Nachdenken, aber auch ohne jeglichen Zwang, rein mechanisch, reflexartig in die Tat umgesetzt. Oder ein hingeworfenes Wort wirkt als Ferment, gestaltet sich weiter zu einer Zwangsidee, die schließlich zur Tat drängt. Ein mittlerer Weg wäre der, daß die Suggestion reiflich erwogen und als die einzig richtige Lösung anerkannt und ausgeführt wird. Dann hat sie aber nicht als Zwang, sondern mehr als Ferment gedient. Nach den Schwachsinnigen dürften Säufer noch am leichtesten der Mordsuggestion unterliegen, zumal die Hemmungen hier gering sind und die ethische Sphäre meist abgestumpft erscheint. Hier kommen dann noch Eifersucht, Haß usw. als unterstützende Momente hinzu. Sehr wahrscheinlich findet so mancher Familienmord in der Kneipe seine Wurzel, und zwar durch eine direkte oder indirekte Fremdsuggestion.

13.

Überschätzung der Entartungszeichen. Ich habe mich stets sowohl gegen die Über- als auch Unterschätzung dieser Zeichen ausgesprochen und erst kürzlich (oben S. 173) wieder hier die Diagonale als das Richtige bezeichnet, d. h. also: man muß stets vorsichtig in deren Beurteilung sein und sie nur als „Signale“ bezeichnen. Anders freilich dachte Lombroso und seine Schule, doch ist diese Zeit jetzt glücklich vorbei. In dem „Alienist and Neurologist“ 1911, p. 213 berichtet Winslow das Unglaubliche, daß Lombroso z. B. einem Studenten mit kleinem, schlecht geformten Kopf sagt: „Sie sind ein Entarteter, Sie haben Ihren Beruf verfehlt.“ Oder zu einem anderen: „Ihrer Kopfbildung nach sind Sie ein Epileptiker“, oder zu einem dritten: „Ihrem Äußeren, Benehmen und Ihrem scheuen Eindruck nach sind Sie ein moralisch Perverser.“ Wenn L. das wirklich gesagt hat — und es sieht ihm das sehr ähnlich — so wäre es eine gemeine und total unwissenschaftliche Handlung. Wir können bei gewissen Kopfformationen wohl einen Verdacht bez. eines abnormen Geisteszustandes haben, mehr aber nicht. Trotzdem Lombroso oft genug sich in seinen Diagnosen geirrt haben mag, so war er von seinen überspannten Ideen doch nicht abzubringen. Wehe, wer ihm entgegentrat! Dann war er brüsk, roh (auch der berühmte Magnan in Paris erfuhr es einmal) und in seinem Archiv für Kriminalanthropologie verstand er es seine Galle über den Gegner auszugießen. Er war ein großer, aber auch ein — recht kleiner, eitler, ehrgeiziger Mensch.

Besprechungen.

1.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. V. Bd. 4. H. Halle, Marhold 1910. 3 M.

Dieses ganze Heft füllt Sommer mit eigenen Aufsätzen aus. Erst kommen zwei Aufsätze zur Genealogie und Vererbungslehre. Verfasser fordert für Menschen und Tiere „ein gleichmäßig brauchbares System der Verwandtenlehen und eine für beide Gebiete gleichartige Zeichenlehre". In einer größeren Arbeit über forensische Psychiatrie bringt er einige sehr gute Vorschläge. Er findet mit Recht, daß oft große Neigung besteht, wegen Geistesschwäche, statt Geisteskrankheit zu entmündigen. Wichtig wäre es Untersuchungs- und Strafgefangene vergleichend zu studieren, besonders in den Kliniken. Die besten psychiatrischen Begutachter bleiben die Anstaltsärzte. Am besten ist es für Juristen forensische Psychiatrie öffentlich zu lesen, für die Mediziner dagegen im Zusammenhang mit der Klinik und sie sollten darin streng geprüft werden. Für Juristen wäre das Kolleg obligatorisch. Vorträge über Psychiatrie für Polizeibeamte sind in Darmstadt und München schon abgehalten worden. Ein eigener Arzt der Irrenklinik sollte einen Lehrauftrag für forense Psychiatrie haben, wie in Gießen und Heidelberg, aber stets im Zusammenhange mit der Klinik bleiben. In den Landgerichtsgefängnissen und Adnexen der Strafanstalten sollten weiter für genaue psychiatrische Untersuchungen eigene Zimmer oder Laboratorien eingerichtet werden. Verfasser beleuchtet dann psychiatrisch in einem andern Aufsatze das deutsche und österreichische Strafgesetzbuch und deren Vorentwürfe und macht auch hier gute Bemerkungen. Er wendet sich scharf gegen den neuen Ausdruck „Blödsinn" in § 63 des deutschen Entwurfs. Inhaltlich ist der Begriff der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" gut, sprachlich aber schlecht. Ein Teil der gemeinten Geisteszustände fällt unter die Rubrik „Geistesschwäche", der andere Teil verlangt nur „mildernde Umstände". Das Kriterium für Jugendliche der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht ist ganz falsch. Bei Jugendlichen ist weiter praktisch die Verbindung von Strafjustiz mit Psychiatrie bedenklich. Verfasser ist endlich nicht ganz gegen § 175 eingenommen.

Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Havelock-Ellis: Geschlecht und Gesellschaft. Deutsch von Kurella. II. Teil. Würzburg, Kabitzsch 1911. 429 S. 5 M.

Der zweite Band dieses vortrefflichen Werks steht dem ersten nicht nach, ist vielleicht sogar noch interessanter wegen seiner Schlüsse für die Praxis.

Eingehend — mit kolossaler Literaturkenntnis — wird die Prostitution, die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, Ehe und Ehescheidung, die Liebeskunst und die Eugenik besprochen. Namentlich die geschichtlichen und kulturhistorischen Daten sind hochinteressant, besonders bez. der Ehe, in der z. B. nachgewiesen wird, daß das Christen- und Germanentum hier entschieden Rückschritte brachten. Die Prostitution hält auch Verfasser für ein notwendiges Übel, will aber nur eine freie Prostitution. Abnehmen kann hier nur durch eine Reform der Ehe erfolgen. Zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten ist Belehrung am besten. Diese Krankheiten sollen wie jede andere körperliche behandelt werden. Die Ehe sollte nie einen staatlichen Vertrag darstellen, nur eine Privatabmachung sein. Der Staat hat sich nur um die Kinder zu kümmern. Zur Ehe sollte einfache Eintragung genügen; Zivil- und kirchliche Ehe ist unnötig. Aber die Kinder aus solchen Ehen sind stets als eheliche zu betrachten. Die Ehescheidung ist zu erleichtern (auf die Erschwernis durch wirtschaftliche Momente kommt Verf. leider nicht zu sprechen). Der Mann neigt nicht zur Polygamie (? Ref.). Die Lebenskunst — wie und wann am besten zu koitieren ist — war bisher sehr vernachlässigt und doch ist sie sehr nötig. Bez. der Eugenik steht Verf. ganz auf Seiten Ellen Keys und anderer, d. h. er spricht für den Neomalthusianismus (speziell auch für den Kondom), läßt die Sterilisation für gewisse Fälle bestehen, hofft aber durch allmähliche Erziehung in eugenetischen Dingen das Volk zu größerer Selbstverantwortlichkeit und so zur größeren Vorsicht bei Heiraten zu bringen, was aber nach Ref.s Meinung wohl eine Utopie sein dürfte. Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Löwenfeld: Über die sexuelle Konstitution und andere Sexualprobleme. Wiesbaden, Bergmann 1911. 231 S.

Der verdienstvolle süddeutsche Neuro- und Sexolog L. hat hier seine reiche Erfahrung in sehr interessanter Weise offenbart. Obgleich er neuerdings ein bedingter Anhänger Freuds geworden ist, bekämpft er doch mit vollem Rechte dessen Übertreibungen und vielfache Irrtümer bez. der kindlichen Sexualität, wie er denn auch die übermäßige Einwirkung des Geschlechtstriebs auf Kunst, Wissenschaft usw. nicht anerkennt, obgleich er eine teilweise Sublimierung desselben zugibt, die immerhin noch hypothetisch bleibt, wie Ref. meint. Verf. bespricht den Beginn der Sexualität in der Kindheit, die verschiedenen Quellen der sexuellen Erregung, die Stärke des Sexualtriebs, die sexuelle Leistungs- und Widerstandsfähigkeit (gegen verschiedene innere und äußere Noxen) und die Spermasekretion und -exkretion. In einem längeren Kapitel wird die Erotik und Sinnlichkeit abgehandelt, die nicht immer Hand in Hand gehen, auch nicht bez. der Stärke und endlich die Sublimierungsfrage an der Hand konkreter Beispiele. Verf. zeigt die große Variationsbreite aller Erscheinungen und wieviel noch hier zu erforschen bleibt. Geschlechtstrieb ist der Trieb Wollust zu suchen und gewisse unangenehme Empfindungen zu beseitigen. Bedingt wird er, wie auch die bloße, Erotik durch „libidinöse" Stoffe aus den Keimdrüsen und dem Samen (Hypothese! Näcke). Der Orgasmus wird nach Verf. durch Erregung eines eigenen Zentrums im Rückenmarke erzeugt (? Ref.). Verf. unterscheidet dann, ähnlich wie beim Temperamente, vier „Sexualkonstitutionen", die sich kom-

binieren können. Hier und da wären gewiß kleine Ausstellungen zu machen, z. B. daß bei Naturvölkern die Libido kleiner sein soll, als bei den Kulturvölkern, ihre Genitalien auch häufiger weniger entwickelt usw. Bez. der Homosexualität hat Verf. sehr richtige Ansichten, nur daß er weniger ein Angeborensein annimmt. Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Lomer: Krankes Christentum. Gedanken eines Arztes über Religion und Kirchenerneuerung. Leipzig, Barth, 1911. 109 S.

Der weitblickende und vielseitige Irrenarzt unterzieht Religion, Kirche, die zehn Gebote, den Glauben, das Gebet, die Sakramente, die Bibel, das Gesangbuch, die Priester usw. einer näheren, sehr interessanten Erörterung, und zwar stets in würdigster Weise und schöner Sprache. Seine Einwände erscheinen zunächst plausibel, auch zum großen Teile seine Reformvorschläge, doch soll er leider die Meinungen der neueren Theologen nicht kennen. Er ist Monist, lehnt alle Dogmen ab, will aber die Bibel, das Gesangbuch nicht abgeschafft, sondern reformiert wissen. Stets soll die Lehre Jesu in den Vordergrund gestellt werden. Er verlangt eine Revision des Gottesbegriffs und die unbedingte Vermenschlichung Christi. Das Ganze ist sehr geist- und gedankenreich und kann jedem Gebildeten gerade in unserer Zeit bestens empfohlen werden. Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Aub: Hysterie des Mannes. München 1911, Reinhardt. 162 S. 2.50 M.

In schöner Sprache hat es Verf. sehr gut verstanden, populär zu schreiben und doch dabei wissenschaftlich zu bleiben. An der Hand fremder und eigener Erfahrung bespricht er die noch so wenig bekannte und doch so häufige männliche Hysterie, so daß sogar auch die Ärzte, die nicht Nervenärzte sind, davon lernen können. Er erörtert das Wesen, die Entstehung, die Zeichen, Übergangsformen und Heilmethoden der Hysterie, bespricht die männliche Unfallhysterie, die Hysterie beim Militär und Kinde und endlich ihre Beziehungen zu Kunst und Literatur. Das sexuelle Trauma gibt Verf. nur selten zu, wie er auch von der Psychoanalyse Freuds wenig spricht. Am meisten Widerspruch dürfte das Kapitel über Kunst und Wissenschaft erfahren, da selbst der „weite" Begriff der Hysterie sehr subjektiv und kaum hier anwendbar erscheint. Auch sonst hätte Ref. noch manches Fragezeichen zu machen, doch das tut dem Ganzen nur wenig Abbruch. Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Wulffen: Shakespeares große Verbrecher. Richard III, Macbeth, Othello. Berlin-Lichterfelde, Dr. Langenscheidt, 292 S.

Vom Verf. liegt wieder ein interessantes Werk vor. Sein Verdienst ist es, hier gewisse Charaktere von Shakespeare nicht mit dem üblichen Ellenmaße der alten Psychologie zu messen, sondern sie bio-anthropologisch, vor allem psychiatrisch und sexologisch zu studieren und das tut er nach besten Kräften, ohne freilich sein Ziel ganz zu erreichen. Wiederholt hat Ref. schon gesagt, wie mißlich und trügerisch es ist, Pathographien verstorbener Größen zu liefern und Moebius hat mit seinem Vorgehen hier mehr geschadet als genützt. Ebenso gefährlich ist es,

den poetischen Gebilden wissenschaftlich auf den Leib zu rücken, da der Dichter nie den Forderungen der Wissenschaften nachkommen kann, auch wenn er es wollte, so auch nicht Shakespeare. Dann liegt die große Gefahr nahe, alles Mögliche in seine Werke zu legen und seine Worte so zu drechseln, daß sie in ein System passen und dem ist auch Verf. nicht entgangen. Richard III. wird richtig als Entarteter geschildert, aber seine „partielle Genialität" auf verdrängte Sexualität als Äquivalent hingestellt, ebenso sein Sadismus. Beides und vieles andere ist nur Vermutung, nichts mehr! Leider lehnt sich Verf. überall zu sehr auf die noch wenig bewiesene Freudsche Theorie. Macbeth ist nach ihm ein Epileptiker, was mehr als fraglich erscheint, seine Frau eine Hysterica, was auch erst zu beweisen wäre, da die somnambulen Zustände auch sonst auftreten. Auch hier übertreibt Verf. überall das Sexuelle noch mehr in Othello, der ein Epileptiker gewesen sein soll, Desdemona eine Masochistin! Es ist stets gefährlich, wenn ein Jurist sich auf fremde und so schwierige Gebiete, wie die Psychiatrie und Sexologie ist, begibt. Große Hinneigung ist noch lange kein Masochismus, ebensowenig wie Grausamkeit an sich Sadismus ist. Nur wenn dies bewußt oder unbewußt zu sexuellen Zwecken geschieht, ist es anders zu bewerten. Es ist schön und gut modern zu sein, aber die nahe Klippe der Hypermodernität ist oft schwer zu umgehen und auch am Verf. ersieht man dies. Trotzdem wird jeder Leser etwas aus dem Buche lernen und die Winke für den Schauspieler und Regisseur sind geradezu ausgezeichnete.

Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Schmölder: Die Prostituierten und das Strafrecht. Reinhardt, München 1911. 1 M. 41 S.

Eine sehr interessante, juristisch-historische Skizze, die auch auf den Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuche Bezug nimmt. Verf. will an dem Satze festgehalten wissen, daß nicht jeder Unzuchtsbetrieb rechtswidrig und strafwürdig sei. Die polizeiliche Unterstellung soll fallen. Das beste System ist das der Gelegenheitshäuser, wie es die römischen Lupanare waren. Ref. hält es aber doch noch für fraglich, ob diese Absteigequartiere besser sind, als die Bordelle.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Bethge: Der Einfluß geistiger Arbeit auf den Körper unter besonderer Berücksichtigung der Ermüdungserscheinungen. Halle, Marhold 1910. 51 S. 1,20 M.

Sehr interessante und übersichtliche Darstellung des schwierigen Kapitels. Es werden zunächst ausführlich die Experimentaluntersuchungen über Puls- und Volumzunahme an Arm und Gehirn bei geistiger Arbeit gegeben, die mancherlei widersprechenden Meinungen hierbei usw. Es scheint dieselbe aber doch auf Puls- und Blutdruck einzuwirken und das Gehirn blutreicher dabei zu sein. Im allgemeinen geht Unlust mit Volumsenkung, Pulsverkürzung und Gefäßverengerung einher, die Lust mit den gegenteiligen Zuständen. Die Gehirnzirkulation scheint aber ziemlich unabhängig zu sein und ein eigenes Vasomotorenzentrum zu haben. Auch

die Atmung wird von geistiger Arbeit beeinflußt. Über den Stoffwechsel bei geistiger Arbeit weiß man nichts Sicheres, doch nimmt die Temperatur etwas zu. Dann werden die Ermüdungsphänomene in der Schule und in den Laboratorien dargestellt. Ein sicheres Maß für die Ermüdung hat man nicht gefunden. Das Gefühl der Müdigkeit begleitet nicht immer die Ermüdung (? Wohl immer! Ref.). Die Versuche am Ergo- und Dynamometer werden erwähnt, die weiteren Einflüsse auf die verschiedenen Sinnesorgane, Muskeln usw. studiert und gewisse Normen für die Erziehung gegeben. Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Haldy: Psychologische Rätsel. (Der Pitaval der Gegenwart Nr. 2.) Zwei Anklagen wegen Mordes ohne objektiven Tatbestand. Tübingen, Mohr. 1 M.

Zwei interessante Fälle von Selbstbezichtigungen zweier Frauen, ihr eben geborenes Kind getötet und vergraben zu haben. In beiden Fällen konnte die Tatsache als solche nicht erbracht werden und im ersten Falle handelte es sich offenbar um eine Geisteskranke. In beiden Fällen erfolgte Freisprechung, im ersten nach Verurteilung zum Tode. Man sieht wieder, wie das Geständnis allein nicht zur Aufdeckung der Wahrheit genügt.

Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Der Pitaval der Gegenwart. Herausg. von Prof. Dr. Frank, Pol. Dir. Roscher und Reichsgerichtsrat Schmidt (J. C. B. Mohr, Tübingen). Bd. II, Heft 3 und 4.

Auch diese Hefte bringen interessante Fälle. Der erste, von Dr. H. Seyfarth, ist ein in der Tat unerklärter Mord (1858), für dessen Täterschaft gegen zwei Personen, sozusagen gleich viel Gründe vorlagen; der zweite Fall (L. G. Th. Troeltsch) ist merkwürdig durch den Nachweis von heute noch geltendem Aberglauben und durch das Zeugnis eines Geisteskranken und der vierte (Pastor Reuß) ist der Fall eines an der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit stehenden Mannes, der einen anderen wegen eines, an sich unbedeutenden Vorwurfes zu erschießen versucht hat.

Das vierte Heft bringt zwei sehr merkwürdige Fälle (von Landrichter Dr. Ertel und Assessor Dr. Martin) über zwei raffinierte Schwindlerinnen.

H. Groß.

11.

Ludwig Schemann: „Gobineau und die deutsche Kultur". Leipzig 1910. Frz. Eckardt.

Eine dankenswerte, gutgeschriebene Würdigung der Bedeutung und des Einflusses des gelehrten Franzosen. H. Groß.

12.

Prof. Dr. Albin Haberda: „Zur Lehre vom Kindsmorde". Separatabdruck aus den „Beiträgen zur gerichtl. Medizin". I. Bd. Leipzig und Wien 1911. Frz. Deusicke.

Der ausgezeichnete Wiener forense Mediziner bringt hiermit eine für Ärzte und Juristen gleich wichtige Arbeit, die alles zusammenfaßt, was heute

über das viel umstrittene Kapitel vom Kindesmord Bedeutung hat, wobei alles Angeführte mit Fällen aus der überreichen Erfahrung des Verf. in belehrendster Weise belegt wird.

H. Groß.

13.

Dr. Fritz Lauter: „Das Berufsgeheimnis und sein strafrechtl. Schutz" (strafrechtl. Abhandlungen, herausg. von Prof. Dr. v. Lilienthal. Heft 123). Breslau 1910. Schlettersche Buchhandlung.

Eine sehr gute, übersichtliche Abhandlung, welche stets das wichtige historische Moment und die gesamte Literatur berücksichtigt. Nicht einverstanden bin ich damit, daß Verf. so nachdrücklich gegen die Wiederaufnahme des Wortes „unbefugt" in den Vorentwurf auftritt. Ich glaube, daß durch dieses Wort allein die Möglichkeit einer Pflichtenkollision auszuweichen, gegeben werden kann (dieses Archiv, Bd. 13 p. 243).

H. Groß.

14.

Dr. Fritz Ernst, Landrichter in Essen: Berufsrichter und Volksrichter in der Strafrechtspflege. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911.

Die Schrift ist mit ebensoviel Sach- als Literaturkenntnis geschrieben, mit welcher Verf. die heute so wichtige Frage erörtert. Er kommt zuerst zu der Überzeugung, daß sich ein starker Kreditsaldo zugunsten des Berufsrichters ergebe, so daß man meinen sollte, er werde nur solche vorschlagen. Dann folgt eine vortreffliche und vernichtende Kritik der Geschworeneninstitute und zum Schlusse eine energische Verteidigung der Schöffengerichte, die als das Ideal hingestellt werden. So gut die ganze Darstellung ist, so sehr zeigt sie gerade, daß fast alle Fehler, die Verf. überzeugend an den Geschworenengerichten nachweist, auch an den Schöffengerichten zu finden sind, wo sie allerdings durch die Mitarbeit der Berufsrichter gemildert werden. Gibt man das aber zu, so ergibt sich die Frage von selbst, warum man nicht die Courage hat und die nur zur Verbesserung der Laienrichter benutzten Berufsrichter allein entscheiden läßt. Es hat fast den Anschein, als ob die Sehenden von der Richtigkeit dieser Auffassung längst überzeugt wären, es aber als nötig erachten, die Bevölkerung, die nicht Kundigen, durch arge Schädigungen zu derselben Ansicht zu bringen. Die angezeigte Schrift wird, obwohl nicht von dieser Anschauung ausgehend, viel zu ihrer Klärung und Weiterverbreitung beitragen.

H. Groß.

15.

Aussagen über physikalische Demonstrationen unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Erziehbarkeit der Aussage.

I. Die Methodik der Experimente und die Ergebnisse der Textfragen. Von Wilhelm Baade und Toni Goldstücker;

II. Die Schätzungen und die Ergebnisse der Farben-Lokalisations- und Sukzessionsfragen. Von Otto Lipmann.

(Aus Z. f. angew. Psychologie, herausg. v. William Stern und Otto Lipmann.) Leipzig, J. A. Barth, 1910.

Ich bin lebhaft darüber erfreut, daß meine Bemühungen, auf die fast völlige Wertlosigkeit der beliebten „Bilderexperimente“ und deren Ersetzung durch Versuche an Vorgängen hinzuweisen, endlich Erfolg gehabt haben und daß wenigstens die Wichtigkeit der Versuche am realen Vorgang ausdrücklich anerkannt wird (Einleitung p. 190). Die ganze Darstellung der Versuche der vorliegenden Schrift (Kohlensäure, Luftpumpe, Schwungmaschine, jedes mit vielen Einzelmomenten) und ihre Ergebnisse ist hochinteressant und ergibt Unmengen von wichtigen Schlüssen.

Aber mehr theoretischer Natur. Wird gefragt, ob die Experimente für uns Kriminalisten, für unsere Fragen über Zeugenaussagen, Belehrung bieten, so kann dies nur zum Teil bejaht werden, da sie viel zu kompliziert waren. Vor allem kommen solche Vorgänge in unseren Fällen nur ausnahmsweise vor; weiters mußten die beobachtenden Kinder schon durch die notwendigen Vorbereitungen auf das Kommende aufmerksam gemacht werden, was den natürlichen Vorgängen auch nicht entspricht; daß es bei den Ereignissen, die den Gegenstand einer Zeugenaussage bilden, eher angekündigt wird: „Jetzt passiert etwas Wichtiges!“ — das wird ebenfalls nur ausnahmsweise geschehen. Weiters ist aber auch die Verwertung der Aussagen der Kinder wegen der Kompliziertheit der Experimente mit allem Vorausgegangenen und Nachfolgenden, wegen des Einmischens von logischen Schlußfolgerungen, Annahmen und früherer Kenntnisse überaus schwierig, und die ergiebigste Fehlerquelle.

Ich bedaure lebhaft, daß die viele aufgewendete Mühe nicht so verwertet wurde, daß auch wir Kriminalisten daraus Nutzen ziehen könnten; hierzu taugen aber bloß einfache, dem wirklichen Leben entnommene Vorgänge. Es braucht ja nicht immer der ins Zimmer tretende, das Fenster öffnende, ein Buch zur Hand nehmende und sich wieder entfernende Schuldiener zu sein. Sagen wir: man benutzt ein Vorkommnis wie es fast alle Tage in der Schule vorkommt: ein Kind verübt irgend eine Ausgelassenheit, einem Kinde wird unwohl, ein drittes hat etwas verloren usw. Oder man macht mit den Kindern einen Spaziergang und wählt irgend einen Vorgang, den man erlebt hat: die Begegnung mit einem Bauer, pflügende Pferde, die Wahrnehmung eines Tieres, den Fund einer Pflanze usw. Hierbei kann man ja unvermerkt veranlassen, daß alle Kinder an dem Vorgange interessiert werden und dann — am nächsten oder übernächsten Tage — läßt man das Ereignis schildern. Dann hat man Ereignisse untersucht, wie sie wirklich im Leben vorkommen und wie man auch die Ergebnisse wegen der Einfachheit des Herganges leicht und richtig untersuchen kann.

H. Groß.

16.

A. Meinong: „Über Annahmen“. Zweite umgearbeitete Auflage. Leipzig 1910. Joh. Ambr. Barth.

Seitdem die erste Auflage dieses großen Werkes in diesem Archiv (Bd. 13 p. 185) besprochen worden ist, sind acht Jahre vergangen und in dieser — für ein so streng wissenschaftliches Werk — kurzen Zeit, wurde eine zweite Auflage nötig. Die große Bedeutung Meinongs ist endlich an-

erkannt worden, weniger bei uns, als in England und Amerika, es sind ganze Werke geschrieben worden, die sich ausdrücklich und ausschließlich die Philosophie Meinongs zum Gegenstande gemacht haben (Spengler, Russell, Kerter, Baldwin, Urban u. a.) und wenn ihm auch nicht alle zustimmen, so anerkennen sie doch die unabsehbare Bedeutung seiner Forschungen.

Die neue Auflage ist wesentlich umgearbeitet, indem der Verf. bestrebt war, alles, was er in der Frage in unablässigem Denken Neues gefunden hat, in sein System einzuarbeiten. Die Wichtigkeit, die Meinongs „Annahmen" für die Juristen haben, sehen wir heute ungleich lebhafter ein, als wir es vor acht Jahren taten, weil wir — sagen wir es aufrichtig — ihn damals noch schwer oder kaum verstanden haben. Dies zu tun ist wahrhaftig nicht leicht, aber jeder ernsthafte Kriminalist, der das fundamentale Werk mit Bemühen studiert, findet reichlichen Lohn. H. Groß.

17.

Dr. Heinrich Gerland o. Professor a. d. Universität Jena: „Die Reform des Juristenstudiums". Bonn 1911. A. Marcus und E. Weber.

Die ausgezeichnete Arbeit, welche Übersicht über die kaum mehr zu bewältigende Literatur dieser Frage gibt, ist voll klarer Gedanken und zeigt, daß es für die zweifellos bestehenden Mängel in der Ausbildung unserer Juristen auch Abhilfe gibt, ohne Unmögliches durchsetzen zu wollen. Vor allem verlangt Verf. auch dort, wo jetzt sechs Semester vorgeschrieben sind, acht Semester [1]); weiter eine Zwischenprüfung, derartige Gestaltung der Examina, daß der sogen. Repetitor nicht vorbereiten kann und daß nur der wirklich und selbständig vorbereitete Kandidat die Prüfung bestehen kann; Zweiteilung des Studiums und — was das Wichtigste ist — Anschaulichmachen des juristischen Unterrichts. — Die Arbeit Gerlands sollte maßgebenden Ortes gründlich überlegt werden. H. Groß.

18.

M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 4. Aufl. völlig neu bearbeitet von Ludwig Ebermayer, Reichsgerichtsrat, Franz Galli, Reichsgerichtsrat a. D., Georg Lindenberg, Geh. Oberjustizrat und Senatspräsident. Berlin, seit 1909. Otto Liebmann.

Die Neuausgabe des berühmten Stengleinschen Kommentars, derzeit bis zum Schlusse der ersten fünf Lieferungen gelangt, ist eine höchst wertvolle Bereicherung unserer Erläuterungen. Wenn auch angeblich bloß für die Praxis geschrieben, hat die überaus mühevolle (etwa 120 strafrechtliche Nebengesetze behandelnde) Arbeit für den Theoretiker ebenso viele Wichtig-

1) Ich habe in einem Gutachten nicht vier sondern fünf Jahre Universitätsstudium verlangt, da wir vom bisherigen Stoffe — namentlich dessen historischen Teil — nicht das mindeste vermissen wollen und da im Laufe der Zeit eine ganze Menge von Disziplinen entstanden sind, die gebieterisch Aufnahme in den Lehrplan verlangen. Auch unsere Großväter brauchten acht Semester — und was ist seitdem wichtiges geschaffen worden, was eben gelernt und daher auch gelehrt werden muß!

keit. Der Kommentar behandelt in übersichtlicher, klarer und einfacher Art nicht bloß das eigentliche Strafrecht, sondern auch einschlägige Verwaltungs- und zivilrechtliche Bestimmungen, so daß das mitunter äußerst mühsame Zurechtfinden in dem so umfangreichen Stoffe wesentlich erleichtert wird. Die Ausstattung ist infolge des glücklich gewählten, übersichtlichen Druckes vorzüglich, wie alles, was aus dem ausgezeichneten Verlage erscheint.

Eine eingehende Besprechung soll nach Schluß des Erscheinens erfolgen.
H. Groß.

19.

Max Rumpf, Landrichter in Oldenburg: „Volk und Recht". Oldenburg, Gerh. Stalling. Ohne Jahreszahl.

Gut und volkstümlich wird in vier Vorträgen gesprochen über: Kunst der Rechtsanwendung; Kunst der Gesetzgebung; Recht und Kultur von heute; ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft? H. Groß.

20.

Paul Loose: „Die Macht der Suggestion". Leipzig 1911. Max Spohr.

Die eigentliche Tendenz der Schrift geht auf eine seltsame Darstellung der magnetischen Suggestionen, Fernsuggestion usw., aber ein Kapitel über Autosuggestion enthält einige interessante Beispiele über Einbildungen.
H. Groß.

21.

Dr. Johannes Nagler, Professor in Basel: „Verbrechensprophylaxe und Strafrecht" (Krit. Beitr. zur Strafrechtsreform. herausg. von Prof. Dr. Birkmeyer und Prof. A. Nagler). Leipzig 1911. Wilh. Engelmann.

Verf. zieht den Inhalt seines Buches selbst dahin zusammen, daß Repression und Prävention ihre grundsätzliche Selbständigkeit zu wahren haben; Strafe und sichernde Maßnahmen müssen dabei von Prinzips wegen kumuliert werden. Prävention und Repression sind durch die in langer Erfahrung erprobte, innere Verschiedenheit voneinander gesondert und es dürften also Strafe und sichernde Maßnahmen nicht zusammengeworfen werden.

Daß Nagler seine Meinungen glänzend und scharfsinnig vertritt, ist selbstverständlich. H. Groß.

22.

Dietrich Heinrich Kerler: „Nietzsche und die Vergeltungsidee" zur Strafrechtsreform. Ulm, Heinr. Kerler Verlag 1910.

Die kleine, überlegsame Schrift sucht mit Fleiß und Geschick alles zusammen, was bei Nietzsche über Strafe, Rache, Sühne usw. zu finden ist. Daraus wird bewiesen, welch' großen Helfer die moderne Kriminalistenschule an Nietzsche besitzt. Ich empfehle das Schriftchen dringend der Lektüre.
H. Groß.

23.

Prof. Dr. Eduard Kohlrausch: „Sollen und Können als Grundlage der strafrechtl. Zurechnung". Sonderabdruck aus der Festgabe für Carl Güterbock. Berlin 1910. Frz. Vahlen.

Die überdachte, wertvolle Schrift geht von zwei Grundsätzen aus, die stets in sinnreicher Weise aneinander gestellt werden: das Kausalgesetz und die Notwendigkeit, daß jede staatliche Organisation Strafsanktionen haben müsse. Gegen die Richtigkeit der weiteren Argumentationen läßt sich natürlich nichts einwenden, es frägt sich nur, ob man nicht schief wickelt, wenn zweifellos richtige Sätze, wie das Kausalgesetz, allgemein angewendet werden. ohne die praktische Umwertung und unseren Sprachgebrauch zu berücksichtigen. Daß gleiche Wirkungen auf gleichen Ursachen beruhen müssen, ist nur theoretisch richtig. Die Zahl 6 kann als Ursache haben, daß man 4 und 2 addiert, oder 2 von 8 subtrahiert, oder 2 mit 3 multipliziert oder 12 durch 2 dividiert oder unzähliges anderes vorgenommen hat. Ebenso: wenn drei Leute gestorben sind, so ist bei allen dreien die Wirkung der Tod; dieser kann beim ersten durch fremde Schuld, beim zweiten durch Selbstmord, beim dritten natürlich bewirkt worden sein. Der Kausalsatz ist nur richtig, wenn alle Wirkungen und alle Ursachen in Betracht gezogen werden — im gewöhnlichen und auch oft im juristischen Leben vernachlässigen wir aber die größte Zahl von ihnen, wir betrachten dann nicht die Wirkung im wissenschaftlichen Sinn, sondern nur die Erscheinung. Deshalb muß man vorsichtig vorgehen und nicht einmal den theoretischen Satz des Kausalgesetzes und einmal unseren flüchtigen und für unseren Bedarf genügenden Sprachgebrauch in Anwendung bringen. —

Die Arbeit von Kohlrausch — der sich nicht ganz sicher Determinist nennt (p. 11) — es aber zweifellos im ehrlichsten Sinne ist, wird viel zur Klärung beitragen. H. Groß.

24.

W. v. Rohland, Geh. Hofrat und Professor in Freiburg i. B.: „Die soziologische Strafrechtslehre". (Aus Birkmeyer & Naglers „Kritischen Beiträgen".) Leipzig, W. Engelmann 1911.

Verf., welcher die Anhänger der klassischen Schule als „Juristen" denen der modernen Schule als den „Soziologen" gegenüberstellt, faßt die gesamten Einwände, die gegen die Lehren von Liszts und seiner Leute erhoben werden können in fünf Kapiteln (Einleitung, Angriffe gegen die Vergeltungsstrafe, Konsequenzen der sogiologischen Strafrechtslehre, Kritik ihrer Grundlagen und soziologische und juristische Betrachtungsweise) geschickt zusammen. — H. Groß.

Zeitschriftenschau.

Von Dr. med. L. M. Kötscher, Hubertusburg.

Sexual-Probleme. August 1910.

Fehlinger: Ehescheidungen und ihre Ursachen in den Vereinigten Staaten.

Die von Fehlinger wiedergegebenen Statistiken zeigen das ziemlich regelmäßige Ansteigen der Ehescheidungskurve in den Vereinigten Staaten. Die Schwankungen sind verhältnismäßig gering. Die Staaten im Westen haben die größte, die mittelatlantischen und einige südatlantische die geringste Scheidungshäufigkeit, obwohl die Vergehen, die zur Scheidung berechtigen, wohl überall gleichermaßen vorkommen. In fast zwei Dritteln der in 40 Jahren vorgekommenen Ehescheidungen wurde die Scheidung seitens der Ehefrau beantragt. Nur bei den Scheidungen wegen Ehebruchs waren die Frauen in mehr als der Hälfte der Fälle der schuldige Teil. Im Verhältnis am stärksten zugenommen haben die den Ehemännern wegen Grausamkeit ihrer Frauen gewährten Scheidungen. Scheidungen sind selbst nach langer Dauer der Ehe noch häufig.

Näcke: Die Behandlung der Homosexualität.

Näcke gibt hier seine bekannten Anschauungen über die echte, angeborene Homosexualität und die falsche, erworbene, die Pseudohomosexualität, wieder. Das sexuelle Erlebnis im Freudschen Sinne habe fast ein jeder, und doch schade es nur selten und nur unter bestimmten Umständen. Daher sei auch die Gefahr einer Verführung für das Entstehen der Inversion ganz minimal. Der Urning sei höchstens abnorm, nicht an sich krank oder degeneriert. Nur ein verschwindender Teil suche also wegen seiner Homosexualität Rat und Hilfe; — fühle sich doch der echte Urning nicht unglücklich, sondern halte sein Empfinden für ganz natürlich. Geheilt wollten die Homos höchstens sein, weil sie durch ihre Inversion nicht selten in eine fatale Lage gerieten, die sie zur Ausstoßung aus der Gesellschaft und zum Selbstmord bringen könne. Bei reinem Uranismus sei jede Therapie aussichtslos. Eine vorhandene heterosexuelle Komponente ließe sich aber stärken, besonders bei Bisexualität und dann vor allem dort, wo die homosexuelle Libido gegen die heterosexuelle zurücktritt. Hier nütze oft eine lange fortgesetzte Psychotherapie. Rückfall sei aber stets möglich. Sexuelle Abstinenz würde man dem Urning — wie dem Heterosexuellen auch — empfehlen. Sei die Libido dazu zu stark, „werden wir ihm die homosexuelle Betätigung nicht verwehren, ihm aber ein festes Verhältnis mit einem sympathischen Menschen einzugehen raten und ihn vor der männlichen Prostitution aus verschiedenen Gründen warnen, besonders weil er dann leicht in Erpresserhände gerät".

Die Ehe sei ihm abzuraten, außer er heirate eine Urninde. Dies habe nach außen hin große Vorteile. Kastration dürfte nichts nützen, da die Libido ein zentraler Vorgang sei. Die behaupteten Heilungen durch Psychoanalyse seien bei echten Urningen und für die Dauer stark zu bezweifeln. Der Uranier als solcher müsse als zurechnungsfähig angesehen werden, da er nicht einmal ein Entarteteter zu sein scheine.

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Bibliographie.

Sexual-Probleme. September 1910.

Spier: Geschlechtstrieb und Sport.

Ein ernster Amateur wird in der Erkenntnis, daß eine geschlechtliche Ausschweifung seine Leistungsfähigkeit bez. des Sports bedeutend herabsetzt, sich äußerst mäßig im Genuß der Liebe zeigen, meint Spier. Jedoch sei bei vielen bald ein Punkt erreicht, wo Einnahme und Ausgabe der Ernährung im Gleichgewicht verharrten und eine wirkliche Einwirkung des Sports auf den Geschlechtstrieb nicht mehr stattfinde. Wohl aber könne durch den Sport eine Ablenkung der Gedanken vom Sexuellen bewirkt werden. Der Kontraktionstrieb aber werde jedenfalls nicht beeinflußt. Daß der Sport die Abstinenz erleichtere, geschehe nur in unendlich wenig Fällen. Ganz besonders lägen die Verhältnisse bei den Professionals des Sports, die fast täglich mit dem Leben spielten. Aber auch hier ließe sich kein Schema aufstellen. Wo große Konzentration der geistigen Fähigkeiten verlangt werde (Balancekünstler, Springer usw.), werde eine unwillkürliche und für die Leistung günstige Ablenkung vom Geschlechtstrieb stattfinden. Auch die Trainers halten, wie Spier hervorhebt, ihre Schüler von Exzessen zurück und regeln die Geschlechtsbefriedigung ganz genau. Leute, die hauptsächlich mit der rohen Kraft arbeiten, brauchen es nach ihm nicht so genau zu nehmen. Am meisten Selbstzucht fordere der Lauf- und Springsport. Alkoholgenuß schade natürlich. Beständig trainierende Frauen büßten an ihren weiblichen Eigenschaften ein, vielleicht auch etwas an Sexualität; sie zeigten öfter Uterus- und Blasenschwäche (Schwäche der glatten Muskulatur im Gegensatz zu der Kraft der willkürlichen gestreiften). Sport wirke aber moralisch festigend und so auch gegen die Onanie. Störung des Geschlechtstriebes durch Radfahren sei zweifelhaft, Geschlechtsschwäche durch starkes Reiten aber Tatsache. Im ganzen habe Sport wohl eine neutrale Wirkung und beseitige nur gewisse Auswüchse der Libido. Gewandte, athletische Männer hätten oft auffallend geringe Libido und Potenz. Um so paradoxer sei gerade solcher Männer besondere Anziehungskraft auf die weibliche Welt und direkt auf den Geschlechtstrieb. Damen böten sich den Sport-Lieblingen schamlos an, angezogen von tertiären und noch ferner liegenden Geschlechtsmerkmalen dieser Professionals. Andererseits verehrten aber auch Männer ja Zirkusdamen, Akrobatinnen, Tänzerinnen usw. besonders. Hier liege noch manches im Dunkeln. Der Erforschung dieser für die Volkserziehung usw. wichtigen Fragen könnte es dienen, wenn Polarreisende, Forscher von Expeditionen, Jagdliebhaber, die lange Zeit unter großen körperlichen Anstrengungen, oft unter Abstinenz, leben müssen, ihre Erfahrungen mitteilen und zur Klärung Material liefern würden.

Lente: Sexuelle Aufklärung in Klosterschulen.

Lente knüpft seine Kritik an das Aufsatzthema der Schülerinnen der Bamberger Klosterschule: „Es ist ein Brief an eine Freundin zu richten, die wegen Verlustes ihrer Unschuld sich mit Selbstmordgedanken trägt“. Der katholische Priester wird eben gelehrt, die Mädchen als Wesen zu betrachten, deren Los die Sünde ist. Es ist etwas Wahres an der Behauptung, daß das sexuelle Gebiet auch die Hauptsache jeder Beichte ist, bei Verheirateten wie bei Unverheirateten, bei Herangereiften wie bei Kindern. Das System ist zu verurteilen, nicht der Bamberger Priester. Dabei sind die Klosterschulen ein Ausbund von Prüderie und Ignoranz auf sexuellem Gebiet und manche Direktoren katholischer Erziehungsanstalten, die pädagogische Schriften verfassen, geradezu „von irrsinnigen“ Grundsätzen besessen. Verf. gibt für seine Behauptungen erschreckende Beispiele.

Fischer: Wochenbetten bei Krankenkassenmitgliedern.

Fischer beklagt, daß die statistischen Angaben, die uns eine Übersicht über die Häufigkeit der Wochenbetten in der Arbeiterbevölkerung gewähren, äußerst spärlich sind. Es ist daher zu begrüßen, daß in dem vom Kaiserl. Statistischen Amt in Gemeinschaft mit dem Kaiserl. Gesundheitsamt kürzlich veröffentlichten umfangreichen Werke „Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse für Leipzig“ den Wochenbetten der Kassenmitglieder eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Fischer zieht aus dem statistischen Materiale folgende Folgerungen: Die Fortsetzung der Erwerbsarbeit bis nahe an die Entbindung heran zeitigt bedeutend mehr Aborte als dort, wo Ruhe möglich war; auch die eigentlichen Schwangerschaftskrankheiten (Blutungen, Placenta praevia, unstillbares Erbrechen usw.) sind in der ersten Gruppe häufiger. Man sieht, wie notwendig die obligatorische Gewährung von Schwangerschaftsunterstützungen ist. Besonders ungünstig wirken auch die ungebührlich langen Arbeitszeiten auf die sexualhygienischen Zustände der weiblichen Bevölkerung ein, besonders wenn sie zur Berührung mit Giften führen. (53,6 Proz. Fehl- und Frühgeburten bei Metallpoliererinnen.) Berufsarten, deren Mitglieder in unmittelbarem Verkehr mit dem Publikum oder dem Arbeitgeber stehen (Laden- und Bureaupersonal, Dienstmädchen und Köchinnen), die dann darauf bedacht sein müssen, Folgen des Geschlechtsverkehrs nicht erkennen zu lassen, weisen eine sehr hohe Zahl von Früh- und Fehlgeburten auf; andererseits bleiben gerade diese Berufe hinsichtlich der Zahl der Wochenbetten überhaupt erheblich hinter dem Durchschnitt zurück; solche Personen scheinen also sowohl mehr antikonzeptionelle Mittel zu benutzen, als auch, wenn einmal schwanger geworden, öfter Maßnahmen zur künstlichen Unterbrechung der Gravidität zu ergreifen.

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Über Vorträge usw. Darunter ein Vortrag Grotjahns: Das Problem der körperlichen Entartung im Lichte der sozialen Hygiene.

Auch im blühendsten Volke, sagt Grotjahn, treiben fortwährend degenerative Tendenzen ihr Unwesen, und es ist wichtig, deren Beseitigung und Überwindung nicht dem Zufall, sondern einem planmäßigen Vorgehen

zu überlassen. Wir müssen also „Eugenik" treiben, Eugenik von rein empirischer Grundlage aus, wodurch sie der Teil der sozialen Hygiene wird, der die Verallgemeinerung hygienischer Kultur bezüglich der Nachkommen in sich faßt. Entartung bedeutet eine somatische oder physische Verschlechterung der Deszendenten im Vergleich zu dem als nach dem Durchschnitt gemessen im wesentlichen fehlerfrei vorgestellten Aszendenten. Neben der angeerbten muß es eine frei entstandene Minderwertigkeit geben. Für die Forschung über die Verbreitung der Entartungssymptome muß uns die Statistik zu Hilfe kommen. Man kann heute die Summe aller Individuen, die in irgendeiner Weise somatisch oder physisch minderwertig sind, auf ein volles Drittel der Gesamtbevölkerung schätzen. Die Frage ist nun: nimmt der Prozentsatz der Minderwertigen in den einzelnen Kulturländern zu oder ab? Die Sozialwissenschaften werden uns später einmal Auskunft geben. Jedenfalls müssen wir alle Mittel aufwenden, die Degeneration zu verringern. Dazu müssen wir das Fortpflanzungsgeschäft direkt beeinflussen, dürfen es nicht mehr der Naivität und dem Zufall überlassen. Mittel dazu sind die „Geburtenprävention" und die Verallgemeinerung des Asylwesens. „Die Nation, der es zuerst gelänge, das gesamte Krankenhaus- und Anstaltswesen in den Dienst der Ausjätung der somatisch und physisch minderwertigen Individuen zu stellen, würde einen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wachsenden Vorsprung vor allen übrigen Völkern gewinnen. Die Geburtenprävention hat ihre Gefahren (Frankreich!). Sie pflegt aber nur einen Bevölkerungsstillstand zuwege zu bringen bei falscher Wirtschaftspolitik, wie Verf. es für Frankreich aufzeigt. Mächtiger als der Appell an das moralische Bewußtsein des einzelnen Individuums ist die Einführung sozialer Maßnahmen, durch die direkt oder indirekt ein stärkerer Nachwuchs den Familien erträglicher und wünschenswert gemacht werden kann, als das gegenwärtig der Fall ist (z. B. Familien- oder Mutterschaftsversicherung). Durch Auffindung einer Art generativer Diät müßte man technisch dahin kommen, die Nachkommenschaft den jeweiligen Bevölkerungszahlen anzupassen.

Sexual-Probleme. Oktober 1910.

Eisenstadt: Der sexualhygienische Reformvorschlag des J. R. Malthus.

Den Ärzten ist der prophylaktische Wert des religiösen Sexualgesetzes unbekannt, behauptet Eisenstadt. Die Naturwissenschaft gab ihren Anhängern eine neue Weltanschauung, aber Gesetze für das menschliche Leben konnte sie nicht bieten. Sie überließ alles dem Ermessen des Individuums. Was Malthus unklar vorgeschwebt hat, eine neue Regelung des Sexuallebens, ist für die Kulturvölker der Gegenwart zur Existenzfrage geworden. Die Frauenbewegung ist zwecklos, wenn sie nicht fortdauernd die Fähigkeit der Mutterschaft festhalten kann. Mit Hilfe der sozialen Korporationen muß ein sexueller Zwang zur Frühehe (Mutterschutzgenossenschaft) durchgeführt werden. Das neue Sexualgesetz muß auf seiten der Frau stehen und muß das familiäre Zusammenwohnen mit dem Ehemann dann aufheben, wenn sie schutzbedürftig ist und zum Wohle des Volksganzen ihr Kind erziehen soll.

Major: Pervers veranlagte Schulmädchen.

Major bringt interessante Beispiele von hypersexuellen Schulmädchen mit Andeutungen von Fetischismus, Sadismus und Inversion. Er klagt den Staat an, daß er Kinder mit pathologischer Veranlagung, die meist in intellektuellen Beziehungen intakt oder doch nur wenig geschädigt seien, die aber um so stärkere Defekte im Gefühls- und Willensleben hätten, ruhig in der öffentlichen Schule ließe, solange sie die Ordnung nicht zu sehr störten; täten sie das, so kämen sie in Fürsorgeanstalten und würden hier das Kreuz derselben, da die Maßnahmen dort durchaus nicht auf Gefühlsanormalien paßten. Die Kinder könnten dort nur kränker werden. „Also weniger Verbrecher und Irre durch Schaffung entsprechender Bildungs- und Erziehungsmöglichkeiten für Individuen mit abnormer Veranlagung! Weniger Gesetzesverletzer und mehr Volksgesundheit durch Errichtung von Erziehungsheimen für pathologische Kinder aus dem Volke", die jetzt noch völlig fehlten.

Henz: Probenächte.

In manchen Gegenden ist heute noch, wie Henz nachweist, die Sitte der Komm- und Probenächte in Geltung. Sie war und ist über die ganze Erde verbreitet. An Beispielen zeigt Verf., daß wir in den Komm- und Probenächten eine ganz allgemein verbreitete Sitte zu erblicken haben, die immer einen ernsten Zweck hat, nämlich die gegenseitige Tauglichkeit zur Ehe zu konstatieren und damit zu deren Glück wesentlich beizutragen. Man solle sie also nicht als eine Unsittlichkeit verdammen.

Marcuse: Die Belehrung der Abiturienten durch die D. G. B. G., zugleich eine Antwort an Herrn Dr. med. Max Flesch.

Marcuse begründet seine alte Anklage, die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und ihre Beauftragten kämpften nicht gegen die Geschlechtskrankheiten — ihre Mittel und Erfolge wären dann ganz andere! — sondern gegen den „Geschlechtstrieb der — Unverheirateten!" Der sei ihr Ärger. Ein erreichbares Ziel sei aber nur die wesentliche Herabsetzung der Infektionsgefahr **trotz** außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Die Mittel zur Verhütung einer venerischen Infektion seien zugleich auch beinahe vollkommene Mittel zur Vermeidung einer Schwängerung. Hierüber täte Belehrung not, durchaus schädlich seien aber die jetzt üblichen Moralpredigten gegen — „den Geschlechtstrieb der nicht legitim Versorgten."

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Bibliographie.

Sexual-Probleme. November 1910.

Lilienthal: Das Sexualproblem beim Fünfuhrtee.

Was bei den Fünfuhrtees der Großstädte, was in Abendgesellschaften von Männchen und Weibchen in Kulturtoilette über Sexualprobleme geredet wird, ist meistens im höchsten Wortsinne unmoralisch, sagt Lilienthal. Die Sexualprobleme so kraß und schroff und so unsalonfähig zu machen, daß sie bald aus der Mode kommen, ohne dabei an wirklich brauchbaren Mitarbeitern einzubüßen, ist nach ihm die Aufgabe, die allen ernsten Rassehygienikern heute gestellt ist.

Lipa-Bey: Die Frau des Islam.

Lipa-Bey stellt der Emanzipation der islamitischen Frau eine recht trübe Prognose. Jahrhundertelange Knechtschaft und Geringschätzung lastet auf ihr. Die Geburt einer Tochter bringt der Mutter nur Vorwürfe. An einem Sohne dagegen hängt der Vater mit wahrer Affenliebe. Das Weib, als Kind starrsinnig, wird schon mit ca. 15 Jahren von den Eltern verheiratet an einen Mann, den sie nie gesehen. Sie faulenzt nun und ist eine feinere Sklavin, die Kinder zu gebären hat, die man sogar in der Laune austauschen kann. Dabei ist sie von verstockter Hartnäckigkeit und glücklich nur in ihrer ererbten Tracht und Denkweise, eine hartgesottene Muselmanin. Freiheit würde sie zuerst nur zu Orgien gebrauchen. Es wird auch sehr lange dauern, ehe die islamitische Frau aufgeweckt wird. Zuerst muß der indolente Orient überhaupt zur Tätigkeit und zum Denken aufgerüttelt werden, damit er sich vom Absolutismus und Indifferentismus, in den ihn seine islamitische Religion gebettet, befreit.

Wilhelm: Die Sittlichkeitsdelikte in dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908 und in dem Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909.

Nach eingehenden Untersuchungen kommt Wilhelm bei der Vergleichung der Vorentwürfe eines schweizerischen und eines österreichischen Strafgesetzbuches hinsichtlich der Behandlung der Sittlichkeitsdelikte zu folgendem Resultat: Beide weisen das Bestreben auf nach Klärung und Herausarbeiten der strafrechtlich zu berücksichtigenden Grundgedanken auf dem strafrechtlichen Gebiet. — Der schweizerische Vorentwurf zeigt sich wohl strenger logisch, geht aber praktisch in manchen Punkten zu weit und zeigt auch in den Strafen eine zu große Starrheit und Strenge, während der österreichische Vorentwurf mehr dem Durchschnittsbedürfnis der Wirklichkeit gerecht wird, allerdings aber andererseits in gewissen Beziehungen von veralteten Gesichtspunkten sich noch nicht losmacht. — Am bedenklichsten erscheint der schweizerische Vorentwurf in der Frage der gewerbsmäßigen Unzucht, der österreichische in derjenigen des homosexuellen Verkehrs und der Verführung der großjährigen Frau.

Lente: Beichtgeheimnis und Sittlichkeitsverbrechen.

Lente gewährt einen Einblick in den Abgrund der Verdorbenheit, der sich häufig dem katholischen Beichtvater enthüllt. Die gegenwärtige Praxis der Ohrenbeichte bietet dem Geistlichen ein immenses Material zu psychologischen Studien; Verf. gibt instruktive, allgemeine Beispiele davon, ehebrecherische Verhältnisse, Perversitäten, ziemlich häufig Vergehen gegen das keimende Leben, der nicht so seltene sodomitische Verkehr mit Tieren, auch von weiblicher Seite aus, alles das kommt zu Ohren des Pfarrers, der darüber schweigen muß. Diese Geständnisse können für ihn wieder den Anlaß zu Sittlichkeitsverbrechen seinerseits geben. Mit einer Art Erpressung sucht sich der Beichtvater die aus, die ihm willfährig oder einschüchterungsfähig erscheinen. Vor allem aber würde die Pädagogik entsetzt sein, wenn sie die in der giftschwülen Atmosphäre des Beichtstuhles entstehende Verderbnis der Kinderseelen ahnte!

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Bibliographie. — Sprechsaal, darin ein Aufruf von Magda v. Wilcken, das „Haus der Mütter“ zu bauen, Frauenhäuser, wo die Frau einstehe und sorge für die Frau, wo ihr Kind versorgt sei, wo endlich der Mann zum Vater werden und seine Kinder kennen und lieben lernen solle. Hier lerne man lieben, weil die Kinder aufgehört hätten, eine Last zu sein. (!?)

Sexual-Probleme. Dezember 1910.

Freimark, Züchtbarkeit der Homosexualität.

Außerhalb der wissenschaftlichen Forschung sollte man das Sexuelle nicht so als wesentlichen Faktor unserer Kultur anerkennen, sagt Freimark. Denn dadurch züchte man nur unbeherrschtes Triebleben und Perversitäten, vor allem auch die „homosexuelle Mode“. Das Hervorbrechen der homosexuellen Komponente bei einzelnen Individuen entspringe wohl überaus verschiedenen Ursachen, darunter sicher auch der, interessant erscheinen zu wollen, apart zu wirken. Diese Pose werde schließlich zur Wahrheit, wozu der Verkehr in den betr. Kreisen nicht wenig beitrage. Selbst durch ein Märtyrergefühl könne die abweichende Triebrichtung konstant werden. Insofern könne Homosexualität gezüchtet werden. Hierzu beizutragen müsse man sich hüten.

Dreher: Treue.

„Wenn ich heute schwöre, daß ich mein Leben lang treu sein werde, kann ich morgen meineidig sein. Treue ist eine momentane Stimmung“, behauptet Dreher kühnlich. Die Kraft unserer Leidenschaften erlahmt nach ihm am Mangel des Widerstandes. So sei Untreue eine notwendige physiologische Erscheinung. Eifersucht fordere aber die Untreue aus Opposition geradezu heraus.

Schouten: Der Zweck heiligt die Mittel.

Schouten weist nach, daß die jesuitischen Moralisten sich nicht mit dem vielleicht harmlosen Satze: „Die Mittel werden durch den Zweck geheiligt“ begnügen, nicht von an sich erlaubten Mitteln sprechen, welche durch einen (angeblich) guten Zweck in gute Mittel umgeändert werden sollen. Sie wollten vielmehr sagen: „Der gute Zweck macht schlechte Mittel gut“, darin aber beruhe die Gefährlichkeit der von ihnen propagierten Moral.

Rundschau. — Kritiken und Referate.

VI.

Aerztliches zur Ehereform.

Von

Professor Dr. **Hermann Pfeiffer.**

Die im nachfolgenden wiedergegebenen Überlegungen und Vorschläge wurden im Sommer 1908 als Vortrag für den Juristenverein in Graz niedergeschrieben. Da dieser aus äußeren Gründen unterblieb, fand auch das Manuskript seit dieser Zeit weiter keine Verwendung. Anlaß dazu, es jetzt zu veröffenlichen, gab die in Band 39, Heft 1 und 2 dieses Archives erschienene Arbeit von H. Fehlinger über Eheverbote in Amerika, sowie die lebhafte Diskussion des einschlägigen, für das Volkswohl so außerordentlich wichtigen Gegenstandes an den verschiedensten Orten, so insbesondere in dem „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie" (1908—10) in der „Politisch-anthropologischen Revue". Es mag deshalb nicht ganz unberechtigt erscheinen, auch an diesem Orte mit konkreten Vorschlägen zu einer Frage Stellung zu nehmen, deren Lösung in anderen Kulturstaaten [1]) sogar schon in der Praxis in Angriff genommen wurde.

Wenn künftige Zeiten für unser Jahrhundert ein Schlagwort prägen wollten, so müßten sie es als das der Inkonsequenzen bezeichnen. Ein wenig schmeichelhaftes Epitheton, sicherlich, aber wie mich dünkt ein wohlverdientes: Hat uns doch das rastlose Arbeiten der letzten Jahrzehnte einen reichen Besitz an neuen und gesicherten

---

1) Vgl. dazu die Ausführungen Fehlingers (l. c.) Amerika betreffend, sowie insbesondere die Eingabe des Stavanger Frauenvereines an das norwegische Storthing, welche die ärztliche Untersuchung beider Brautleute und die Beibringung eines Gesundheitsattestes vor der Eheschließung fordert. (Vgl. „Archiv f. Rassen- und Gesellschaftsbiologie", 5. Jahrg. Heft 5 und 6). Auch die Bemühungen der internationalen Gesellschaft für Rassen-Hygine (Sitz des Vorstandes in München), verdienen in dieser Hinsicht hervorgehoben zu werden. Ein engerer Kreis ihrer Mitglieder hat sich freiwillig verpflichtet, vor dem Eingehen einer Ehe sich einer Untersuchung durch Organe der Gesellschaft auf ihre Ehetauglichkeit zu unterziehen. (F. Mortis „Bedeutung der Vererbung für Krankheitsentstehung", Archiv f. Rassen- und Gesellschafts-Biologie, 1910, Heft 4.)

Erkenntnissen auf den allerheterogensten Wissensgebieten beschert, sind doch diese Erkenntnisse und die daraus für unsere Lebensführung ableitbaren Folgerungen nicht das Privilegium ihrer Entdecker geblieben, sondern so ziemlich Gemeingut der intellektuellen „oberen Zehntausend“ ebenso gut geworden, wie des intellektuellen Mittelstandes. Und dennoch — hier liegt die Inkonsequenz unserer Zeit! — wird fast nichts oder doch nur wenig dafür getan, diese Folgerungen auch in fruchtbringender und vor allem in zielbewußter Weise für unsere Lebenspraxis zu verwerten. Wir stehen in einer Epoche menschlicher Kulturentwicklung, die in mehr als einer Hinsicht schwer unter dieser Disharmonie zwischen neuer Erkenntnis und alten Lebensgewohnheiten zu leiden hat. Wahrhaftig eine Glanzleistung des in uns allen schlummernden psychischen Trägheitsmomentes, die vielleicht nur deshalb nicht zu einem Lächeln, zu einem Witz herausfordert, weil ihre Folgen so schwere sind, weil wir mehr oder minder alle darunter zu leiden haben.

An einem gesunden und sich erschöpfenden Hand-in-Hand-Gehen von Theorie und Praxis hindert uns ferner der Umstand, daß man sich auch heute noch — und das mit wenig Glück — darüber herumraufen muß, welche der beiden Weltanschauungen, die Resignation im Traumlande des Glaubens oder das kräftestählende Streben nach Wissen und Klarheit den Vorzug verdiene, ob wir mit dem alten Talglichte oder mit einer elektrischen Bogenlampe unseren Weg suchen und finden sollen.

Von den vielen Fragen und den enttäuschenden Antworten welche diese so oft und ebenso oft vergebens wiedergekäuten Gedankengänge wachrufen, möchte ich heute nur einen einzelnen Punkt herausgreifen, der sich gerade mir, dem Arzte, wieder und wieder in meinem speziellen Betätigungsbereiche, im Krankenhause und im Gerichtssaale aufdrängt: die Hygiene der Eheschließung.

Ich kann mir dabei nur die eine Aufgabe stellen, nachzuweisen, wie hier die Dinge noch im argen liegen, und zwar vielleicht weniger für die eheschließenden Teile selbst als viel mehr noch in bezug auf jene, die nach uns kommen. Ich möchte zeigen, wie die Verhältnisse in diesem vielleicht nur dem Arzte wirklich zugänglichen Winkel unserer Lebensführung heute sind, welche Folgen sie zeitigen und wie sie durch relativ einfache Maßnahmen zum Wohle der Gesamtheit gebessert werden könnten.

Ich habe den letzten Satz konditional aussprechen müssen: Wie gebessert werden könnte! Dadurch möchte ich dem Vorwurfe, unbedacht dieses kleine, unscheinbare Wort „bessern“ aus-

gesprochen zu haben, gleich hier begegnen! Denn ich habe im täglichen Verkehr mit den Menschen und mit den Behörden die, so scheint es, über unsere Kräfte gehenden Bleigewichte einmal eingelebter Einrichtungen und Lebensgewohnheiten zu oft und zu bitter erfahren müssen, als daß ich das, was ich hier vorzubringen habe, mit sonderlichen Hoffnungen darauf aussprechen würde, dadurch einen, wenn auch nur ganz bescheidenen Wandel der Dinge zu erzielen. Aber immerhin: Das Bewußtsein von der Inkonsequenz unserer Zeit darf uns selbst dann nicht davon abhalten, klar Erkanntes und daraus logisch Deduziertes frei heraus zu sagen, wenn wir an der Trägheit einer „kompakten Majorität" unsere Kräfte zu erschöpfen gewiß sind. Ein indolentes Schweigen könnte als Zustimmung aufgefaßt werden und schon aus diesem Grunde ist Reden hier Pflicht.

Man hat in den letzten Jahren das Schlagwort vom Jahrhundert des Kindes bis zum Überdruß abgebraucht. Man hat aber auch mit rühmlichem Eifer es sich angelegen sein lassen, die Vorbedingungen für einen gesunden, leistungsfähigen und dabei seiner selbst frohen Nachwuchs so günstig als möglich zu gestalten. Niemand kann damit mehr einverstandeu sein als der Arzt, der sich täglich davon überzeugen kann, einen wie wesentlichen Einfluß auf den fertigen Menschen eine möglichst gesunde und frohe Entwicklungszeit nimmt. Diese Bestrebungen sind als wesentlicher Fortschritt zu begrüßen und als solcher erfreulich; nur will es mir scheinen, als ob man sich damit nicht genügen lassen dürfte, als ob damit nicht die wesentlichste Aufgabe in Angriff genommen worden wäre. Man muß den Stier — und das in des Wortes engster Bedeutung — an den Hörnern packen. Unzweifelhaft ist der Versuch, einen, namentlich in der Großstadt bis zu einem hohen Prozentsatz krankhaft veranlagten und von vorneherein elenden Nachwuchs zu sanieren, heute eine unabweisliche Forderung. Noch viel beherzigenswerter und noch viel wichtiger erscheint mir aber das Postulat, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit dieses Nachwuchses dadurch so weit als möglich zu sichern, daß man die verseuchten und versandeten Quellen auszuschalten trachtet, die Tag für Tag und Jahr für Jahr, ohne daß jemand Einspruch dagegen erheben würde, ihre trüben Gerinnsel in den Menschenstrom fließen lassen.

Der Unterschied zwischen beiden Sanierungsvorschlägen und auch ihre Wertigkeit für den Gesamthaushalt liegt klar auf der Hand: Man strebt jetzt danach, im Keime schon kränkelnde minderwertige Pflänzchen von ihren ererbten, in ihrer Konstitution, in ihrem innersten Wesen wurzelnden Defekten zu heilen. Eine schwere und undank-

bare Aufgabe, welche aber durch die ihr zugrunde liegenden ethischen Motive, durch ihre Erfolge im Einzelfalle trotzdem sicherlich ihre volle Berechtigung in sich trägt! Sie wird aber ihr hauptsächlichstes Ziel, einen gesunden Nachwuchs zu erzielen, kaum erreichen können. Denn es muß hier auf die alte ärztliche Erfahrung hingewiesen werden, daß eine Heilung eines einmal aus seinem Gleichgewicht gebrachten Organismus unendlich viel schwerer, ja in naturwissenschaftlichem Sinne fast unmöglich ist, als einen gesunden in seinem Gleichgewichte zu erhalten. Um wie viel leichter und dankenswerter ist dem gegenüber die Aufgabe, so weit es in unserer Macht liegt, den kranken Keim überhaupt auszuschalten: Was dann noch ins Leben tritt wird einen von vorneherein gesünderen Durchschnitt repräsentieren, an dem wir nicht herum zu doktern haben. sondern dem gegenüber uns nur die Pflicht erwächst, ihm seine Gesundheit zu erhalten.

Eine uralte Erkenntnis, welcher in der Tat gerecht zu werden schon das alte Sparta versucht hat, deren praktische Konsequenzen im modernen Sinne zu ziehen unser Jahrhundert der Inkonsequenzen bis heute versäumt hat! Man mag die Methode der alten Spartaner, den ungesunden Nachwuchs umkommen zu lassen, als eine Grausamkeit verdammen, man mag es als einen brutalen, unerhörten Eingriff in das individuelle Recht empfinden: Noch viel grausamer ist es aber, alljährlich viele Millionen von Geschöpfen in voller Erkenntnis ihrer Minderwertigkeit in einen Lebenskampf hinaus ziehen zu lassen und zu wissen, daß sie ohne das nötige Rüstzeug einer gesunden Veranlagung, sich selbst und der Allgemeinheit zur Last, nach kurzer Zeit als Unterliegende in den Massengräbern dieser Walstatt enden: Im Krankenhause und im Gefängnis. Nach kurzer Zeit, freilich, aber nach einer Zeit des fuchtbarsten, hilflosesten Kampfes mit etwas Übermächtigem in ihnen, nach einer Zeit fruchtlosen, für die Menschheit völlig wertlosen Ringens gegen sich selbst! Nach einer kurzen Zeit freilich: die aber doch lange genug ist, um diesen Minderwertigen Gelegenheit zu geben, Kinder in die Welt zu setzen und alle ihre Defekte auf jene zu übertragen.

Diese Tatsachen spielen sich täglich und stündlich vor unseren Augen ab, in einer Zeit, welche das Gesetz der Vererbung, das Gesetz der Degeneration voll erkannt und ihre Wichtigkeit in ihrem ganzen Umfange einzuschätzen gelernt hat, in einer Zeit, wo die Naturwissenschaften neue Werte geschaffen und diese Werte eine neue, den Tatsachen gerecht werdende Ethik zu bilden sich anschicken, in einer Zeit also, welche auch die volle Verantwortung dafür trifft, was

sie hier tut, oder besser gesagt, was sie geschehen läßt! Wir haben staatlich errichtete und subventionierte Lehrkanzeln für Hygiene, man spricht so viel von einer sexuellen Hygiene, aber man vermeidet es, in seiner Lebensführung daraus auch nur die allereinfachsten Konsequenzen zu ziehen. Nur in einem Jahrhundert der Inkonsequenzen kann es geschehen, daß der Staat für seine Soldaten eine Assentierung eingeführt hat, in den so viel ernsteren Lebenskrieg aber, in dem es sich ja schließlich und endlich auch um das Wohl der Allgemeinheit handelt, jeden hinaus ziehen läßt, der sich dazu nicht einmal selbst meldet, sondern jeden der kommt, weil er eben kommen muß. Nur in diesem Jahrhundert kann es geschehen, daß der Staat alljährlich über den wachsenden Prozentsatz der Kriegsuntauglichen klagt, ohne dafür mit seiner Autorität einzutreten, daß die Zahl der minderwertigen Elemente auf ein Mindestmaß herabgedrückt werde.

Mit anderen Worten: Während wir heute in der Pferde- und Hundezucht, also in etwas untergeordneteren Dingen, zur Fortpflanzung der Rasse nur Individuen zulassen, von welchen mit Sicherheit eine gesunde Deszendenz zu erwarten steht und so auch diese Tierrassen zu heben, sie schöner und vor allem leistungsfähiger zu machen suchen, so ist den Menschen in diesem Punkte eine noch von keinen Normen beengte Freiheit gelassen, und es bleibt dem meist recht weiten Gewissen des einzelnen überlassen, ob er sich und seinen Begierden Zügel auferlegen will oder nicht.

Das eben hier Besprochene ist die wichtigere Seite der uns beschäftigenden Frage: Die Wertigkeit, die Lebenstauglichkeit des Nachwuchses. Neben ihr kommt aber sicherlich noch eine zweite in Betracht: Das Lebensglück, oder, wenn dieses Wort vielleicht zu emphatisch klingt, das einfache Wohlergehen derer, welche sind. Auch hier wie dort: Inkonsequenz!

Man predigt Ehereform, beruft in dem vollen Bewußtsein, daß hier die Dinge besserungsbedürftig sind Enqueten ein, die ja gewiß schon Beachtenswertes geschaffen haben, ohne den gehörigen Nachdruck darauf zu legen, daß schon um dieser Ehen selbst willen, soweit sie die in erster Linie daran Beteiligten betrifft, gewisse physische und psychische Garantien, ein gewisses Mindestmaß körperlicher und geistiger Gesundheit notwendig ist. Es fehlen hier Statistiken, um es scharf und sicher festzustellen, wie viel Prozente der entgleisten Ehen rein deshalb entweder zur Scheidung oder, was noch viel schlimmer und häufiger ist, zu einem jahrelangen verborgenen Martyrium führten, weil von vorneherein die körperlichen oder geistigen Bedingungen dafür nicht vorhanden waren. Wenn

man aber bedenkt, wie viel Neurastheniker, Hysterische, wie viel schwer hereditär Belastete, wie viel ausgesprochene Alkoholiker, Tuberkulöse und Geschlechtskranke heute, ohne das jemand ein Veto einlegen würde, in die Ehe treten, und wenn man andererseits nur jene allerkrassesten Fälle verfolgt, welche sich daraus für den Arzt und für den Juristen rekrutieren, so wird man sich annährend ein Bild davon machen können, einen wie wesentlichen Faktor in den Ursachen des Massenunglückes und Massenelends derartige Verbindungen abgeben. Und das wird lange noch so bleiben, obwohl jeder Arzt durch eine Warnung, durch ein Eheverbot all diesen Jammer zu verhindern imstande wäre.

Es fehlt hier an Raum, um das skizzierte Bild unserer heutigen Zustände an konkreten Beispielen weiter auszuführen. Ich will mich mit der neuerlichen Feststellung der Tatsachen begnügen, daß ein überraschend großer Prozentsatz unglücklicher Ehen deshalb unglücklich wird, weil schon zur Zeit der Eheschließung körperliche oder nervöse Erkrankungen vorhanden waren, welche die unmittelbare Ursache für dieses Unglück sind; ich will mich begnügen festzustellen, daß die körperliche und nervöse Minderwertigkeit des Nachwuchses zum überwiegenden Teile ein Erbteil von Eltern ist, welche schon bei der Eheschließung von jedem halbwegs geschulten Arzte als gänzlich ungeeignet erkannt werden mußten, um diesem obersten Ziel der Ehe gerecht zu werden.

Ich will mich endlich damit begnügen festzustellen, daß alles das täglich und stündlich sich ereignet, trotz des § 53 des B. G. B., der doch ansteckende Krankheiten, dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen usw. als rechtmäßige Gründe bezeichnet, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

Wir alle, ich weiß es, sind uns dieser Inkonsequenzen bewußt, ohne jenes Maß von Energie aufzubringen, im praktischen Leben ihnen entgegen zu treten. Das lehren die täglichen Erfahrungen! Einige Wenige tun es unter schweren Kämpfen des Verzichtes, der einzelne Arzt mahnt ab, der einzelne wird dieser Mahnung manchmal folgen, viel häufiger freilich auch nicht. Kurz, es bleibt dem Belieben des einzelnen überlassen, inwieweit er derartigen ärztlichen Forderungen Gehör schenken will oder nicht. Das was nottut, ist die praktische Folgerung aus den erkannten Gesetzen für die Allgemeinheit zu ziehen, die der Normen, die eines gewissen Zwanges immer bedurft hat und auch fürderhin dessen bedürfen wird. Diese allgemein praktische Folgerung ist in der Tat heute noch nicht gezogen. In idealer Form würde sie lauten: Eine staatlich geforderte

und unterstützte Überwachung jener, welche im Begriffe sind, eine Ehe zu schließen und eine strikte Zurückweisung bzw. Ausschaltung solcher Elemente, die dafür als ungeeignet erkannt werden.

Ich bin mir dessen wohl bewußt, daß eine solche Maßregel, da sie nur die Eheschließungen, somit auch allein die ehelichen Geburten betreffen würde, nur unvollkommenen Wandel schaffen könnte. Aber immerhin: Sie wäre einmal ein Anfang und unter den gegebenen Verhältnissen sicher das radikalste und dabei einfachste Mittel.

Den außerehelichen Geschlechtsverkehr nach solchen sanitären Gesichtspunkten zu beeinflussen, fiele natürlich weitaus schwerer, obzwar selbst da und um wie viel mehr erst bei dem ehelichen Verkehr, nicht die Möglichkeit, wohl aber — im Jahrhundert der Inkonsequenzen! — die Folgerichtigkeit fehlt, einzugreifen. Wäre es doch sicherlich ein Leichtes, mit Hilfe unseres Fahrlässigkeitsparagraphen (§ 335 und 431 öster. Str.G.B.) nicht nur die zahllosen Fälle von offenkundiger und wissentlicher Übertragung von Geschlechtskrankheiten durch den Coitus und die schon dadurch dem Handelnden bewußte Gefährdung der körperlichen Sicherheit, der Gesundheit, ja des Lebens von Menschen in entsprechender Weise zu ahnden. Dabei mag es einstweilen ganz dahingestellt bleiben, ob nicht auch die Vererbung von Erkrankungen, von denen die Erzeuger zur Zeit der Zeugung wissentlich befallen waren, und deren Vererbarkeit sie kennen mußten, mit derselben Begründung unter Strafe gestellt werden könnte. Besonders günstig läge aber jedenfalls die Sache, damit bei der staatlich sanktionierten Form, bei der Ehe nämlich, den Anfang zu machen[1]).

Hier erteilt der Staat seine Zustimmung zur ehelichen Gemeinschaft, schützt sie durch seine Gesetze oft weit über jene Grenzen hinaus, die ein natürliches Empfinden zieht, und so sollte man meinen, daß ihm auch die Verpflichtung erwüchse, diese Sanktion nicht eher zu erteilen, als bis er gewisse Garantien dafür bekommen hat, daß die den Vertrag schließenden Teile auch die nötige Eignung mitbringen, seinen Hauptzweck erfüllen zu können.

---

1) Es sei darauf hingewiesen, daß die hier ausgesprochenen Ideen, wenigstens was die fahrlässige Übertragung der Geschlechtskrankheiten anlangt, in den §§ 304 (Gefährdung durch eine Geschlechtskrankheit) und 439 (Verbreitung von Krankheiten unter Menschen) des im Vorjahre der Öffentlichkeit übergebenen Vorentwurfes zu einem öster. Strafgesetzbuch eine erfreuliche Verwirklichung erfahren haben, indem in der erstgenannten Bestimmung die bewußte Ansteckung durch den Geschlechtsverkehr, sei dies im ehelichen oder außerehelichen Verhältnis unter Strafe gestellt wird, in der zweiten die fahrlässige Verbreitung von übertragbaren Krankheiten überhaupt mit Gefängnis oder Haft, bzw. Geldstrafe bedroht wird.

Wenn ich mir auch klar bewußt bin, daß ich damit ein Postulat aufstelle, dessen strikte Erfüllung heute noch unmöglich wäre und dessen allmähliche Durchsetzung sicherlich über viele Jahrzehnte sich erstrecken müßte, so kann mich das doch nicht davon abhalten, es als eine nicht länger mehr zu umgehende Forderung des öffentlichen Wohles zu bezeichnen. Wenn auch ihre Durchführung sicherlich im konkreten Einzelfalle manchmal ein ziemlich brutaler Eingriff in die Freiheit des Individuums wäre, so wäre er doch in Anbetracht seiner eminenten sozialen Wichtigkeit unbedingt berechtigt. Übrigens darf man sich diese Härten nicht allzugroß vorstellen. Ein Zwang wird freilich in der Durchführung für den einzelnen Zurückgewiesenen namentlich anfangs liegen.

Es sei aber gleich hier bemerkt, daß man dem Eingriff schon dadurch viel von seiner Brutalität nehmen kann, daß man z. B. die Abweisungsgründe als Amtsgeheimnis der Öffentlichkeit und auch dem Widerpart des Zurückgewiesenen gegenüber behandelt und sie nur jenem Teile allein mitteilt und begründet, welcher zur Zurückweisung Anlaß gegeben hat.

Auch darf man sich nicht verhehlen, welch großen erzieherischen Einfluß eine solche Maßregel auf die Massen ausüben müßte. Wenn im Beginne ihrer Durchführung auch zahlreiche ganz eheuntaugliche Personen abgewiesen werden müßten, so werden doch später, wenn die Schranken erst einmal der Masse zum Bewußtsein gekommen sein werden, sich die Leute auf privatem Wege bei ihren Ärzten über die Aussicht vergewissern, um einer offiziellen Zurückweisung durch die Behörden vorzubeugen. Ganz eheuntaugliche Elemente wenigstens werden es später einmal nur in Ausnahmefällen soweit kommen lassen, in zwölfter Stunde aus solchen Gründen zurücktreten zu müssen. Sie werden eben schon vorher resignieren. Auf diese in ihrem Behagen, und auch hier vielleicht nur scheinbar gestörten Einzelexistenzen könnte, da sie doch Glieder der großen sozialen Einheit sind, als solche auch soziale Pflichten haben und eine soziale Sache von unzweifelhafter Wichtigkeit in Frage steht, nicht soweit Rücksicht genommen werden, auf die Durchführung des Postulates zu verzichten. In dem Maße sicherlich nicht, daß man wie jetzt ruhig zusieht, wie unbekümmert Eheuntaugliche um ihres persönlichen, oft nur zu bald abflauenden Glückgefühles oder anderer Vorteile willen eine Ehe eingehen, aus welcher mit Sicherheit minderwertige Kinder zu erwarten sind.

Der Einzelfall darf uns also die Allgemeinheit und ihre berechtigten Forderungen nicht vergessen lassen. Anders stünde es, wenn

aus einer solchen Maßregel neben sicherlich nicht abzuleugnenden Vorteilen ein Schaden erwüchse, welcher den Nutzen auf der anderen Seite überbieten würde. Den Vorteil solcher Normen habe ich schon früher kurz gestreift und werde später nochmals darauf zurückkommen; die Nachteile sollen jetzt gewürdigt werden.

So wäre zu erwarten, daß ihre allgemeine Durchführung in einem starken Rückgange der Eheschließungen überhaupt und damit auch in einem Rückgang der ehelichen Geburten sich ausdrücken müßte. Der Ausfall wäre zum mindesten anfangs vielleicht ein recht erheblicher. Es fragt sich nur, ob er sich nicht in wenigen Dezennien durch die größere Lebenstüchtigkeit des ehelichen Nachwuchses, durch eine erhöhte „Einzelhygiene“ und durch Gewöhnung an die Norm ausgleichen würde. Ein weiterer Nachteil, der als eine Folge des ersten aufgefaßt werden müßte, läge in dem mit ziemlicher Sicherheit zu erwartenden Ansteigen der Ziffer unehelicher Geburten, aus denen dem stetig im Wachsen begriffenen Proletariat neue Quellen erschlossen würden. In welchem Ausmaße dies geschehen würde, läßt sich nur schwer vorhersagen. Doch geht es bei genauer Überlegung nicht an, anzunehmen, daß nach dem Ausmaße der Eheverbote in derselben Weise die unehelichen Geburten aus den Schlafzimmern dieser Zurückgewiesenen ansteigen werden. Denn man kann fast mit Sicherheit erwarten, daß ein erheblicher Prozentsatz der Paare und zwar besonders jener, von denen ein Teil gesund ist, sich des intimen Verkehres schon deshalb enthalten wird, weil der gesunde Teil den kranken abstoßen und sich einem ehetüchtigen Gefährten zuwenden wird. Da weiterhin ein wenn auch nicht großer Teil der eine Ehe ausschließenden Krankheiten nicht bleibender sondern vorübergehender Natur ist, und zu seiner Heilung ein nur mäßiger Zeitraum nötig ist, so steht zu erwarten, daß ein Teil solcher unter Quarantäne gestellter Paare entweder gleichfalls sich trennen oder erst nach Aufhebung des Verbotes und nach vollzogener Eheschließung in sexuelle Beziehungen treten wird. Von jenen endlich, welche nicht in diese zwei, wohl die Hauptmasse repräsentierenden Gruppen fallen, wird wieder ein Teil, ich veranschlage ihn allerdings nicht sehr hoch, die einzig richtigen Konsequenzen zu ziehen wissen, und das um so mehr, je tiefer die Norm in das Volksbewußtsein sich wird eingelebt haben, je längere Zeit hindurch sie vermocht hat, ihre erzieherische Wirkung auf die Massen auszuüben. Die andere bedeutend größere Gruppe wird aber, wie ich die Menschen kenne, trotzdem mit dieser oder einer anderen Person in Beziehungen treten, aber aus naheliegenden Gründen immer darauf bedacht sein, Kindersegen zu verhüten. Diesem

rein egoistischen Motiven entspringenden Bestreben könnte, wie früher angedeutet, noch mit Hilfe des Fahrlässigkeitsparagraphen wirksam in der Weise nachgeholfen werden, daß bei Geburten hereditär syphilitischer oder anderweitig durch Vererbung schwer geschädigter Kinder, dann, wenn die vererbbare Krankheit auch nur einem der beiden Teile zur Zeit der Zeugung als solche bekannt sein mußte, mit Strafe belegt würde. In ganz derselben Weise und mit derselben Begründung könnten Personen, welche von der Eheschließung wegen übertragbarer Erkrankung zeitlich oder dauernd zurückgewiesen wurden, und während der Quarantäne nachgewiesenermaßen in außerehelichen Geschlechtsverkehr durch Übertragung dieser Erkrankung ihren Bettgenossen an seiner Gesundheit geschädigt haben, auch deshalb zur Verantwortung gezogen werden.

Ich glaube also alles in allem genommen annehmen zu dürfen, daß eine allgemeine und offizielle Kontrolle der Eheschließungen vom Gesichtspunkte des Vorhandenseins notwendiger gesundheitlicher Grundlagen mehr Vorteile als Nachteile mit sich bringen würde.

Wie könnte nun die Durchführung gedacht werden? Bevor ich jedoch darauf näher eingehe, möchte ich nochmals hervorheben, daß die Erreichung eines solchen Zustandes unter den heutigen psychischen Vorbedingungen der Massen leider noch Utopien sind und nur auf Basis einer viele Jahrzehnte lang betriebenen Propaganda denkbar ist.

Jeder Ehewerber hat sich zum Zwecke der Feststellung seiner gesundheitlichen Ehetauglichkeit bei einem dazu eingesetzten staatlichen Kollegium zu melden, welches sich aus staatlich verpflichteten, vertrauenswürdigen Ärzten (Amtsärzten) zusammensetzen müßte, und etwa überall dort gebildet werden könnte, wo ein Kreis- oder Bezirksgericht tätig ist. Dieses Kollegium prüft unter Mitwirkung der praktischen Ärzte die einlaufenden Anmeldungen und den Gesundheitszustand der Bewerber und hat in allen später näher zu beschreibenden Fällen erwiesener Untauglichkeit die Pflicht, gegen die Eheschließung Einspruch zu erheben. In zweifelhaften Fällen oder in solchen, deren Beurteilung über das ärztliche Durchschnittswissen hinaus geht, ist die Entscheidung darüber einem entsprechend vorgebildeten und vertrauenswürdigen Fachmanne abzutreten. Diese höheren Instanzen haben ihren Sitz in jenen Städten, in welchen sich Spezialisten befinden, also z. B. in Städten mit medizinischen Fakultäten. Diese Kollegien setzen sich aus den Vertretern der einzelnen in Betracht kommenden Disziplinen zusammen, und müßten ihn je nach dem Charakter des Falles diesem oder jenem ihrer Teilnehmer zur Entscheidung zuweisen. Das endgültige Urteil würde von diesen

höheren Instanzen entweder auf Grund eines eingehenden Studiums des ersten Befundes oder aber in besonders wichtigen Fällen auf Grund einer neuen und eingehenden Untersuchung erfolgen müssen. Die Gründe für eine Zurückweisung müßten in einem auch dem Laien verständlichen Urteil zusammengefaßt und dem eheuntauglichen Teile, aber auch nur diesem, mitgeteilt werden.

Die Form der Zurückweisung durch diese Ärztekollegien wäre entsprechend der Tatsache, daß es dafür vorübergehende und dauernde Gründe gibt, eine doppelte: Eine länger oder kürzer dauernde Quarantäne bis zur Wiederherstellung der Ehetauglichkeit oder aber dauernde Abweisung. Für die Quarantäne kämen hauptsächlich in Betracht: Die verschiedenen Formen der heilbaren infektiösen Erkrankungen, leichtere Formen psychischer oder nervöser Störung, über deren Bedeutung für den Nachwuchs man sich im Augenblicke der Ehewerbung ein klares Urteil nicht bilden kann und ähnliche Dinge. Vielleicht müßte auch in Konsequenz des Motives der Norm das Fehlen eines Existenzminimums in Form von Arbeitslöhnen selbst dann, wenn körperliche Gesundheit vorhanden ist, einen Quarantänegrund solange abgeben, als dieses Minimum nicht nachgewiesen wird. Das deshalb, weil in solchen Fällen wohl die Vorbedingungen für die Erzeugung, nicht aber für die Erziehung eines Kindes unter hygienischen Bedingungen gegeben sind.

Ebenso müßten innerhalb eines gewissen Zeitraumes begangene Verbrechen (so weit sie nicht als Gewohnheitsverbrechertum zur dauernden Zurückweisung Anlaß geben), als vorübergehender Eheausschließungsgrund und zwar so lange angesehen werden, bis nicht durch eine entsprechende Lebensführung Garantien für die Fähigkeit des Ehewerbers gegeben sind, nicht nur einen gesunden Nachwuchs in die Welt zu setzen, sondern ihn auch in entsprechender Weise aufzuziehen.

Als Gründe für eine dauernde Abweisung aber müßten namentlich bezeichnet werden: Schwere familiäre Belastung auf physischem oder nervösem Gebiet, alle schweren Formen des Alkoholismus und Morphinismus, Tuberkulose, Gewohnheitsverbrechen, insoferne sie auf Basis psychischer Defekte sich entwickelt haben, sowie die schweren Formen der Geschlechtskrankheiten usw.

Es kann kein Zweifel sein, daß durch eine solche Sichtung der eheschließenden Teile eine Sanierung des Nachwuchses auch in den breiten Schichten des Volkes zu erzielen wäre. Wir sind aber, um es nochmals hervorzuheben, davon heute noch so weit entfernt, daß ich nur darauf hinweise und in mir den Mut nicht finde, die Norm

in dieser Form heute schon als durchführbar zu halten. Denn so wie sie hier aufgestellt wurde, ist sie eine Utopie für das Heute. Ob sie eine Tatsache für kommende Zeiten werden kann, getraue ich mich nicht hier auszusprechen. Daß sie aber in Anbetracht der noch ganz unentwickelten sexuellen Ethik eine Notwendigkeit ist, darüber dürfte wohl niemand im Zweifel sein, der auch nur einmal am praktischen Beispiele es erfahren hat, welche traurigen Folgen eine durch Normen in keiner Hinsicht eingedämmte Gewissenlosigkeit zum Nachteile aller zeitigt.

Ich bin also weit entfernt, mit Hoffnung auf praktischen Erfolg die Einsetzung eines solchen ärztlichen Ehebeirates propagieren zu wollen, möchte aber doch meine Ausführungen nicht schließen ohne darauf hingewiesen zu haben, wie hier für die Kreise der Intelligenz ein dankbares Feld wertvoller, sozialer Arbeit erschlossen werden könnte. Unsere Sache könnte schon allein dadurch gefördert werden, daß alle jene Vereine, welche mit Kinderfürsorge, Krüppelerziehung, mit Fragen der Ehereform und mit verwandten Dingen sich beschäftigen, auch dieses Ziel zum Gegenstande ihrer Arbeit machten, sie unter das Volk trügen und durch eine Hebung des Volksbewußtseins in diesem Sinne wenigstens im Einzelfalle dafür zu kämpfen sich bemühten.

Ein wesentlicher Fortschritt wäre schon dann zu verzeichnen, wenn derartige Vereine, z. B. Auskunftsstellen organisierten, welche unentgeltlich zur Untersuchung sich meldende Personen untersuchen und ihnen Rat erteilen. Wenn sie sich an das Volk wendeten und es namentlich den Eltern nahelegen würden, ihre Zustimmung zu einer Eheschließung solange zu verweigern, bis nicht beide Teile ärztlich untersucht und für gesund befunden worden sind, eine Sitte, die im fortgeschrittenen England und, wie ich glaube, auch in Amerika allmählich Eingang zu finden beginnt. Ich bin davon überzeugt, daß eine um eine solche Idee gescharte Organisatien mit relativ geringen Mitteln im Laufe der Jahrzehnte ganz Erhebliches zu leisten vermöchte.

Die moderne Naturwissenschaft hat nicht nur eine Fülle von Tatsachenmaterial zutage gefördert, sie hat uns damit auch die Basis für eine neue, diesen Tatsachen gerecht werdende Ethik in die Hand gegeben. Unsere Pflicht ist es, diesen Besitz zum Wohl der Allgemeinheit zu verwerten und von diesem Gute auch jenen mitzuteilen, die es bis heute noch nicht besitzen.

Meine, der Wichtigkeit der besprochenen Tatsachen gegenüber nur bescheidene Forderung geht, damit ich es nochmals hier zusammenfasse für das Heute dahin: Es möge sowohl die Kenntnis der trau-

rigen Verhältnisse selbst, als auch die Mittel um sie zu bekämpfen die Idee des „ärztlichen Ehebeirates", der Hygiene der Eheschließung, in Wort und Tat von jenen Vereinen unter das Volk getragen werden, denen die Erziehung gesunder froher Menschen, denen das Gemeinwohl am Herzen liegt. Es mögen endlich Schritte unternommen werden, wenigstens auf Grund schon vorhandener Normen — der „Fahrlässigkeitsparagraph" — wenigstens den gröbsten Formen „sexueller Fahrlässigkeit" entgegen zu treten.

Man hat dem Materialismus von gegnerischer Seite immer wieder und meiner Überzeugung nach mit Unrecht den Vorwurf gemacht, daß er dem Volke nur genommen und ihm nichts dafür gegeben habe. Hier wäre ein Feld, auf dem diese viel geschmähte und verlästerte Geistesrichtung im konkreten Falle für das körperliche Wohl des einzelnen etwas leisten könnte, wo sie für das Traumland, das sie genommen, ein positives Gut geben könnte: Die Gesundheit! Die Pflicht derer, die tiefer in das Naturgesetz gesehen und es erkannt haben, ist es, ihm nicht nur für ihre Person nachzuleben, sondern es auch dem Verständnisse der Masse näher zu bringen. In diesem wachsenden klaren Lichte wird auch das Volk endlich sich dessen bewußt werden, welches Streben ihm mehr gibt: Eine fatalistisch auf „Schickungen" wartende, zum Himmel aufstarrende Untätigkeit, oder eine, unserer Erde mit unseren Kräften abgerungene, der Realität des so realen Lebensproblemes durch Licht und Schatten zustrebende, konkrete Erkenntnis jener einzigen Kraft, die unser menschliches Denken und Handeln bedingt, der einzigen Kraft, der wir uns auch mit Freude und Dankbarkeit zu unterwerfen haben: Dem Naturgesetze.

VII.

Die kriminelle Bedeutung der weiblichen Brust.

Von

Dr. med. **Max Hirsch,** Frauenarzt in Berlin.

Die Brustdrüse, das Organ der weiblichen Brust, ist nächst den Fortpflanzungsorganen das wichtigste Merkmal des weiblichen Geschlechts. Ihr Lebensablauf steht in engsten Beziehungen und im Abhängigkeitsverhältnis zu den Vorgängen an den Geschlechtsorganen, deren physiologische Periodizitäten: Pubertät, Menstruation, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Menopause in der Form und der Funktion der Brustdrüse einen dem jeweiligen Vorgang entsprechenden Ausdruck finden.

In der Diagnostik von Schwangerschaft und Wochenbett ist die Brustdrüse nächst den Generationsorganen selbst der wichtigste Faktor. Zwar tritt die Bedeutung ihrer Form- und Funktionsänderungen hinter der der Fortpflanzungsorgane selbst weit zurück und ihre Betrachtung wird sich in den Fällen, in denen die Geschlechtsorgane genügenden Aufschluß geben, wohl als überflüssig oder nebensächlich erweisen. Wenn aber die Untersuchung der Geschlechtsorgane im Stiche läßt oder zu zweifelhaften Ergebnissen führt, kann die Brustdrüse von größerer ja sogar ausschlaggebender Bedeutung werden.

In den gerichtlichen Verfahren wegen Fruchtabtreibung, Kindesmord, Kindesaussetzung und Kindesunterschiebung werden Richter und Sachverständige oft vor die schwierigen Fragen gestellt: Ist Schwangerschaft vorhanden? Hat eine Geburt oder Fehlgeburt stattgefunden? In welchem Schwangerschaftsmonat ist der Abgang der Frucht erfolgt? Ist das Kind lebensfähig, ist es ausgetragen gewesen? Wie lange Zeit ist seit der Geburt verstrichen?

Aber nicht nur in Strafprozessen, sondern auch vor den Zivilgerichten kann die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft den Brennpunkt der Prozeßverhandlung bilden. So z. B. wenn es sich um Wahrung der künftigen Rechte der noch ungeborenen

Frucht handelt (§ 22 Österreichisches bürgerliches Gesetzbuch[1]), §§ 1912[2]) 1923[3]), 2043[4]) Deutsches bürgerliches Gesetzbuch) in den Fällen von Wiederverheiratung nach dem Tode des Gatten oder nach erfolgter Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe vor Ablauf von sechs Monaten (§ 120[5]) Österreichisches bürgerliches Gesetzbuch) bzw. vor Ablauf von zehn Monaten (§ 1313[6]) deutsches bürgerliches Gesetzbuch).

Die Schwangerschaft kann bewußt vorgetäuscht werden in erpresserischer Absicht oder zur Erlangung einer Erbschaft oder zwecks Kindesunterschiebung. Sie kann aber auch ohne betrügerische Absicht vorgetäuscht werden, wenn im Klimakterium oder bei vorzeitiger Amenorhoe eine krankhafte Anschwellung der Gebärmutter durch Entzündung, Geschwülste, Blutansammlung eintritt und sich eine Schwellung und Absonderung der Brüste dazu gesellt. Auch die krankhafte Einbildung Hysterischer und der Schwangerschaftswahn Geisteskranker kann die Gerichte beschäftigen.

Bedeutungsvoll ist ferner die Entscheidung der Frage nach bestehender Schwangerschaft bei Verurteilung zum Tode oder zu

---

1) § 22 Österr. bürgerliches Gesetzbuch lautet: Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu tun ist, werden sie als Geborene angesehen; ein totgeborenes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

2) § 1912 Deutsches bürgerliches Gesetzbuch lautet: Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger.

3) § 1923: Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalles lebte; wer zur Zeit des Erbfalles noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

4) § 2043: Soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

5) § 120 Österr. bürgerl. Gesetzbuch: Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate die Dispensatation erteilt werden.

6) § 1313 Deutsches bürgerliches Gesetzbuch: Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

Freiheitsstrafen. Nach dem österreichischen Gesetz[1]) ist in beiden Fällen der Strafvollzug aufzuschieben, nach deutschem Gesetz[2]) nur im Falle der Verurteilung zum Tode.

Es ist in der prozessualen Lagen dieser Fälle und in der physiologischen Rolle, welche die Frauenbrust während der Schwangerschaft spielt, begründet, daß in den zivilrechtlichen und den zuletzt aufgeführten Fällen des eventuellen Strafaufschubes die Betrachtung der Brust von untergeordneter Bedeutung ist. Ein um so gewichtigerer ja bisweilen ausschlaggebender und in besonders liegenden Fällen allein bestehender Faktor ist sie bei der Verhandlung der zuerst genannten Verbrechen des Kindesmords, der Fruchtabtreibung, der Kindesunterschiebung, in denen es sich nicht um die Feststellung der Schwangerschaft, sondern der stattgehabten Geburt handelt.

Unendlich schwieriger als für den Kriminalisten ist die Beantwortung der oben aufgeführten Fragen nach dem Bestehen von Schwangerschaft und puerperalen Zuständen für den medizinischen Sachverständigen. Während jener sich den ganzen Apparat des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens dienst- und nutzbar machen kann und soll und seiner Auffassung und seinem Urteil die Ergebnisse des Verhörs der Angeklagten und der Zeugen zugrunde legt, muß der gerichtliche Sachverständige sein Gutachten zunächst auf den Ergebnissen streng objektiver Untersuchung aufbauen. M. Stumpf geht sogar soweit zu verlangen, daß keine Frage an die zu Untersuchende zu richten, daß selbst die Frage nach dem Alter aus dem Gesamteindruck der Person zu schätzen sei. Erst nach beendigter Untersuchung sei durch einige notwendiger Fragen die Übereinstimmung der Angaben der untersuchten Person mit den Ergebnissen der Untersuchung zu prüfen.

Die Schwierigkeit der Aufgabe für die gerichtlichen Sachverständigen wächst naturgemäß mit dem Mangel an Untersuchungsmaterial und dem Mangel an objektiven Merkmalen.

---

1) § 398 Österreichische Strafprozeßordnung: Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte zur Zeit, wo das Strafurteil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurteilte schwanger ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat.

Nur dann kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn die bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Haft für sie härter sein würde als die zuerkannte Strafe.

2) § 485 Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich: An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

Handelt es sich um die Feststellung, ob bei der untersuchten Person Schwangerschaft vorhanden ist, so ist die Entscheidung leicht, wenn die kindlichen Herztöne zu hören und die kindlichen Glieder durch die Bauchdecken hindurch zu fühlen sind. Wenn auch die Schwangerschaft schon weit früher festzustellen ist, so rät Straßmann [1]) doch, vor dem 4. Monat ein positives Gutachten nicht abzugeben.

Ebenso wird die Frage nach Abort und stattgebabter Geburt und dem Schwangerschaftsmonat, in welchem beide stattgefunden haben, leicht zu entscheiden sein, wenn die geborene Frucht oder Teile derselben dem Untersucher vorliegen oder in den Geschlechtsorganen der untersuchten Person oder außerhalb derselben gefunden und als von ihnen herstammend erkannt oder nachgewiesen werden. Die Untersuchung dieser „sicheren Zeichen" gestattet die Beantwortung der Fragen nach dem Vorliegen eines puerperalen Zustandes, nach dem Schwangerschaftmonat, in welchem die Geburt erfolgt ist, nach der Lebensfähigkeit der Frucht und danach ob die Frucht ausgetragen gewesen ist und ob sie gelebt hat, mit mehr oder minder großer Bestimmtheit.

Bedeutend schwieriger ist die Aufgabe des Gutachters, wenn er in Ermangelung von Teilen des Geburtsobjektes, welches entweder verloren gegangen oder mit Absicht beseitigt worden ist, sein Urteil abzugeben hat. Er ist dann lediglich auf die sogenannten „wahrscheinlichen Merkmale" angewiesen, d. h. auf die durch Schwangerschaft und Geburt im Organismus der Frau hervorgerufenen Veränderungen. Diese betreffen sowohl die Körperform, insbesondere die der äußeren und inneren Geschlechtsorgane und der Brüste, als auch die Funktion der inneren Organe mit besonderer Bevorzugung des Kreislauf- und Atmungsystems. Blutdruck und Pulsfrequenz, Körpertemperatur, Hauttätigkeit, Atemvolumen und Atemfrequenz, Nierentätigkeit und Stoffwechsel erleiden in Schwangerschaft und Wochenbett eine Änderung.

Bedeutungsvoller aber als diese sind die Umgestaltungen der Körperformen, die Massenzunahme der Gliedmaßen, die Durchtränkung des Unterhautzellgewebes namentlich der Extremitäten, die Pigmentierung der Haut des ganzen Körpers mit besonders starker Farbstoffanhäufung an den Genitalien, an den Brüsten und in der Mittellinie des Bauches, die Streifen in der Haut des Bauches, die Füllung des Venensystems bis zur Bildung von Varicen, die Cyanose der Schleimhaut der Geschlechtsorgane und schließlich die Form-

1) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1895.

und Funktionsänderung der Brüste. Diese können die Geburt viele Monate überdauern, während die meisten anderen soeben genannten Erscheinungen längst dem Rückbildungsprozeß anheim gefallen und verschwunden sind.

Ist schon die Formveränderung der Brüste und ihre Sekretion in der Schwangerschaft und nach der Geburt ein wichtiges Zeichen in Gemeinschaft mit den anderen eben genannten wahrscheinlichen Merkmalen, so gewinnen sie ganz besondere Bedeutung in den Fällen, in denen die Geburt schon längere Zeit zurückliegt. Dann können sie das einzige Merkmal der überstandenen Geburt sein.

Es entspricht daher durchaus der Wichtigkeit des Gegenstandes die kriminalistische Bedeutung der weiblichen Brust einer besonderen Besprechung zu unterziehen.

Um die Formveränderung der Brust in der Schwangerschaft zu verstehen, bedarf es einer kurzen Erläuterung ihrer Gestalt im nichtschwangeren Zustand. Dabei muß unterschieden werden die Brust der Jungfrau von der Brust der Frau, welche nicht geboren hat, und der Brust der Frau, welche geboren und gestillt hat. Daraus schon geht hervor, daß die Brust im nichtschwangeren Zustand der Frau ein sehr formreiches Organ ist, ganz abgesehen von den den übrigen Körperformen entsprechenden Besonderheiten.

Es ist ratsam, zum Ausgang der Betrachtung die jungfräuliche Brust zu wählen, als deren Normalform wiederum die Brust eines gesunden Mädchens mit schöner d. h. gesunder Körperbildung und proportionalen Formen anzusehen ist[1]). Die jungfräuliche Brust entwickelt sich mit dem Eintritt der Pubertät aus der Kindesbrust

1) Da die Brust im sexuellen Verkehr der Geschlechter als Reizmittel dient, so ist ihre Form dem jeweiligen Geschmack der Zeit entsprechend der Mode und der Beeinflussung durch mechanische Maßnahmen unterworfen. Wie Stoll berichtet, sind im alten Rom und in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Frankreich die kleinen Brüste, um die Mitte des 17. Jahrhunderts wieder die großen Moden gewesen. Und Kisch weist darauf hin, daß nach Rousseaus Appell an die Mütter zum Selbststillen die vollen Busen Mode wurden. Das Schönheitsideal unserer Zeit scheint der flache Busen zu sein, wenigstens wird er in der Kunst bevorzugt. Die Bewohnerinnen der schwäbischen, bairischen und österreichischen Gebirgsländer haben durch konsequentes Einpressen der Brüste in starre Mieder den flachen Busen gezüchtet und nähren auch nicht selbst (Stoll). Die verschiedensten Arten von Miedern und Korsetts dienen diesen Zwecken ebenso wie die Brustschnur der Negerinnen und der Schnürleib der Ossetinnen.

Manche geistlichen Orden verfolgen denselben Zweck, aber aus anderen Motiven. Ihnen dient die Abflachung der Brust zur Unterdrückung eines Geschlechtszeichens. Ebenso wie den Anhängern der christlichen Sekte der Skopzen in Rußland, welche ganze Arbeit machen und die Brüste amputieren.

durch Wachstum der Brustdrüse. Die bisher wenig verzweigten Äste des Drüsenkörpers erhalten an seinem äußeren Rande die ersten Drüsenbläschen. Dadurch gewinnt der Drüsenkörper eine Massenzunahme, die Brust selber schwillt an, wird hart und wölbt sich halbkugelförmig über das Niveau der Brustwand hervor. Die Haut, welche sie bedeckt, wird gespannt und saftreich. Die Brustwarze und der sie umgebende Warzenhof, welche konzentrisch zu dem äußeren Umfange der Brust ihre mittleren Partien einnehmen, treten stärker hervor und erhalten eine rosarote Farbe. Im Warzenhof erscheinen einige wenige stecknadelkopfgroße Hervorragungen, die Montgomeryschen Drüsen[1]). Die Warze einer gut gebildeten Brust soll nicht unter der vierten Rippe liegen und ungefähr 12 cm von der Mittellinie des Brustbeins entfernt sein. Der Abstand beider Brustwarzen soll nicht kleiner sein als 20 cm[2]). Der Ansatz der Brust reicht von der dritten zur sechsten Rippe. Die Übergänge der Brust in die angrenzenden Körperflächen sollen sanft sein ohne Furchen und Hautfalten. Warzenhof und Warze sind meist rosarot gefärbt, jedoch ist die Färbung von der Haarfarbe der Individuen abhängig und zeigt alle Nüancen bis zum dunkleren Braun. Die Brustwarzen sind in ein Grübchen eingebettet und erheben sich bei Reizung durch Betasten oder bei geschlechtlicher Erregung.

Eine solche normale nur schönen und gesunden Körpern eigene Brust wird selten gefunden. Ihre Form wird beeinflußt durch die Stellung der Rippen, des Brustbeins, durch die Muskulatur der Brustwand, durch die Elastizität des Unterhautzellgewebes, den Fettreichtum der Haut und die Konstitution des Individuums. Bei gering entwickelten Drüsenkörpern überragt die Brust nur wenig die Ebene des Brustbeins. Die häufigste Abweichung[3]) von der normalen Form besteht darin, daß die Brust nicht die Gestalt einer Halbkugel hat, sondern daß ihr oberes Segment flach ist und dem Brustkorb näher anliegt, während das untere Segment an ihm herab hängt, mehr oder weniger gewölbt ist und sich mit einer Falte gegen die Umgebung absetzt, welche bisweilen so tief ist, daß die Hautflächen einander berühren.

1) Diese sind keine Talgdrüsen, sondern akzessorische Brustdrüsen und fähig, Colostrum zu sezernieren.

2) Stratz: Die Schönheit des weiblichen Körpers Stuttgart 1899.

3) Das Vorkommen einer Überzahl von Brustdrüsen, Brustwarzen und Warzenhöfen sei der Vollständigkeit wegen erwähnt. Sie sitzen entweder neben, unter oder zwischen den normalen oder mehr nach der Achselhöhle hin im Verlauf einer Linie, welche der Milchleiste niederer Säugetiere entspricht. Sie sind meist klein. Jedoch hat man sie in der Schwangerschaft anschwellen und sogar Milch sezernieren gesehen. Viel seltener findet sich der völlige Mangel an Brustdrüsen.

Eine solche Form kann Anlage, aber auch durch Abmagerung, Krankheiten, unzweckmäßige Lebensweise und Kleidung veranlaßt sein[1]). Es mag sogleich an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß diese Form der Brust derjenigen ähnlich ist, welche man bei einer Frau findet, welche ein- oder mehrmals geboren und gestillt hat.

Aus dieser Beschreibung der jungfräulichen Brust geht hervor, daß für den Gutachter die Schwierigkeiten der Diagnosenstellung wachsen, je weiter sich die Form der Brust von der als Normalform charakterisierten entfernt. Bei größereren Abweichungen von der normalen Form ist es nur mit einem geringen Grade von Wahrscheinlichkeit möglich zu erkennen, ob die Trägerin geboren hat oder nicht.

Aber auch die Bedeutung der normalen Form verliert dadurch für den Gutachter an Wert, daß bisweilen auch bei Frauen, welche geboren haben, die durch Schwangerschaft und Geburt hervorgerufenen Veränderungen durch zweckmäßige Lebensweise, Körperpflege und Kleidung soweit verschwinden, daß die Brust von der jungfräulichen sich kaum unterscheidet.

In der Schwangerschaft ist die Brust Veränderungen unterworfen, welche sowohl ihre Form als auch ihre Funktion betreffen. Der Drüsenkörper erfährt wiederum eine Massenzunahme durch Neuformung von Drüsenschläuchen, dieses Mal in seinen zentralen Teilen. Dabei zerfällt der sonst kompakte Körper der jungfräulichen Brustdrüse in mehrere Abteilungen, welch durch aufgelockerte und mit Fettsubstanz angefüllte Scheidewände getrennt und infolgedessen bei Palpation als Drüsenlappen erkennbar sind. Die Brust schwillt an, wird gespannt und druckempfindlich. Die Haut wird saftreich und sitzt dem Drüsenkörper fester auf. Die Gefäßversorgung wird ergiebiger und durch Auftreten blauer Streifen, welche namentlich von oben radiär zur Mitte der Brust verlaufen, sichtbar. Der Warzenhof wölbt sich stärker hervor und erhält eine dunkle Färbung. Die in ihm gelegenen Montgomeryschen Drüsen[2]) werden zahlreicher und treten stärker hervor. Ein wichtiges Zeichen ist die sogenannte zweite Areola, ein gelbbrauner Ring mit linsengroßen weißen Flecken, welcher sich nach Säxinger[3]) bei brünetten Frauen in der Mitte der

1) Schultze-Naumburg: Die Kultur des weiblichen Körpers als Grundlage der Frauenkleidung 1901.

2) Die Anschwellung dieser Drüsen im Warzenhof ist eine sehr konstante Erscheinung nach Faye: Statistische Resultate aus der Untersuchung von 3000 Schwangeren, Christiania 1886, zit. nach v. Hoffmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1903.

3) Säxinger: Schwangerschaft und Geburt in Maschka, Handbuch der gerichtlichen Medizin 1882.

Schwangerschaft um den Warzenhof herum bildet. Die Brustwarze wird größer und breiter, färbt sich gleichfalls dunkel und erhält erektile Fähigkeit. Alle diese Veränderungen erfahren mit dem Fortschreiten der Schwangerschaft eine gradweise Zunahme. Bisweilen sind sie schon im zweiten, häufiger im dritten, regelmäßig aber erst im fünften Monat der Schwangerschaft so ausgebildet, daß sie mit unbewaffnetem Auge sichtbar sind. Dagegen lassen sich im mikroskopischen Bilde die histologischen Änderungen schon im zweiten Monat der Schwangerschaft erkennen.

Im allgemeinen sind die Schwangerschaftszeichen an den Brüsten bei brünetten Frauen mit dunklen Augen und dunklem Haar stärker ausgebildet als bei Frauen mit zarter weißer Haut, hellblauen Augen und blondem Haar.

Diese Formveränderungen der Brust verschwinden nach erfolgter Geburt allmählich und zwar um so schneller und um so gründlicher, je kürzere Zeit die Stillperiode dauert. Nach Ablauf der Schwangerschafts- und Laktationsveränderungen resultiert dann ein Zustand, der sich von dem oben geschilderten virginellen und nulliparen Normalzustand dadurch unterscheidet, daß die Brust in ihren oberen Teilen flach bleibt und in ihrem unteren Umfange sich gegen die Umgebung durch eine Falte absetzt, daß in der Haut Streifen, die sogenannten Striae gravidarum, sichtbar bleiben, die namentlich in dem oberen abgeflachten Segment mit der Verlaufsrichtung nach unten zu sehen sind, daß der Warzenhof größer und dunkler bleibt und zahlreiche Falten aufweist, daß die Montgomeryschen Drüsen in ihm in größerer Zahl und stärkerer Hervorragung bestehen bleiben, daß die Brustwarze höher, breiter und dunkel gefärbt bleibt und mehr oder weniger zahlreiche Furchen behält.

Diese Veränderungen jedoch, welche soeben als Residualzustände nach Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett geschildert sind, werden in ihrem Wert für die Diagnose beeinträchtigt durch zahlreiche Abweichungen, die durch den Einfluß des Ernährungszustandes, der Körperpflege, der Kleidung, der Rasse, der Konstitution, der Haarfarbe usw. bedingt wird. Sie sind daher nur als unsichere Zeichen einer überstandenen Geburt zu betrachten[1]).

---

1) Die allgemein verbreitete Ansicht, daß durch das Stillen die Form der Brüste verdorben wird, enthält ein Körnchen Wahrheit nur insofern, als durch ein Übermaß von Anstrengung der Brüste eine Erschlaffung erzielt wird. Bei vernunftgemäßem Verfahren und geeigneter Pflege ist das Stillen im Gegenteil für die Form der Brüste von Nutzen. Einen Beweis dafür liefern die englischen Frauen, welche alle ihre Kinder selbst stillen, und bei denen die schlaffe Form

Ja selbst die oben geschilderten Formveränderungen der Brust in der Schwangerschaft, so ausnahmslos sie auch zu finden sind und so typisches Gepräge sie auch haben, müssen von dem Gutachter, wie im folgenden noch des näheren dargelegt werden soll, mit großer Vorsicht beurteilt werden, da sie auch in Fällen eintreten können, in denen eine Schwangerschaft nicht vorliegt. Daraus geht hervor, daß auch die Schwangerschaftsveränderungen der Brust nur als unsichere Zeichen zu betrachten sind[1]).

Großes Gewicht ist von Säxinger[2]) der schon erwähnten sekundären Schwangerschaftsareola beigelegt worden. Allerdings findet diese sich erst in der Mitte der Schwangerschaft ein, also zu einer Zeit, in der die Diagnose in normalen Fällen auf Grund der „unzweifelhaften Schwangerschaftszeichen“ gestellt werden kann. In abnormen Fällen aber kann sie von ausschlaggebender Bedeutung sein. Säxinger berichtet von einer sterbenden Frau mit einem riesigen Tumor im Leibe, dessen Erkennung als ausgetragene Tubenschwangerschaft mit stark entwickeltem Kind nur durch die sekundäre Schwangerschaftsareola möglich gewesen ist.

Zugleich mit der Form aber ändert der Drüsenkörper in der Schwangerschaft auch seine Funktion. Er bildet ein Sekret, welches Colostrum genannt wird. Dieses ist im Anfang der Schwangerschaft wäßrig und farblos, wird später schleimig, fadenziehend mit gelben Streifen durchsetzt und bleibt in dieser Gestalt bis zum Beginn der Laktation nach der Geburt bestehen. Das Colostrum enthält doppelt so viel Salze und Milchzucker als die Milch und hat einen hohen Phosphor- und Eisengehalt. Es gerinnt beim Kochen. Diese Gerinnbarkeit geht in den ersten Tagen des Wochenbetts verloren. Der Hauptbestandteil des Colostrums, welches auch Vormilch und Biestmilch genannt wird, sind die Colostrumkörperchen, runde oder ovale Körper von gelber Farbe mit einfacher Körnung oder hellen Fetttröpfchen im Innern. Nachdem die Natur und Herkunft dieser Colostrumkörperchen lange Zeit strittig gewesen ist, hat man sich jetzt dahin geeinigt, sie als Leukozythen anzusehen, welche unverbrauchte Milchkügelchen in sich aufnehmen, zerteilen und in die Lymphbahnen

---

der Brüste eine Seltenheit ist. Doch spielen auch Rasseneigentümlichkeiten dabei eine ursächliche Rolle. Anders ist die fast ausnahmslose Erschlaffung der Brüste der Französinnen nach dem ersten Wochenbett trotz allgemein verbreiteten Nichtstillens kaum zu erklären.

1) Die Fälle von exzessivem Wachstum der Brustdrüsen in der Schwangerschaft können in diesem Zusammenhang außer Betracht gelassen werden.

2) l. c.

abführen. Außerdem enthält das Colostrum Fetttröpfchen von verschiedener Größe. Diese sowohl wie die Colostrumkörperchen liegen im Anfang der Schwangerschaft in Haufen zusammen, später überwiegen die Einzelkörper.

Die charakteristische Beschaffenheit des Kolostrums in der Milchdrüse bleibt bis zum zweiten oder dritten Tage nach der Geburt bestehen. Dann beginnt die Absonderung der Milch, welche nach wenigen Tagen das Aussehen, die chemische Zusammensetzung und mikroskopische Beschaffenheit der reifen Milch erhält. Nach dem Aufhören des Stillgeschäftes geht die Milch in einer Zeit von wenigen Tagen bis zu acht Wochen wieder in Colostrum über. Die Colostrumkörperchen sind meist schon am 5. Tage nach Beendigung des Stillgeschäftes wieder in großer Zahl im mikroskopischen Bilde anzutreffen.

Wenn nun auch das Colostrum das wichtigste Zeichen an der Brust für das Vorhandensein einer Schwangerschaft oder eines puerperalen oder Postlaktationszustandes ist, so ist es doch ebenso wie die Formveränderung der Brust nicht als ein sicheres Zeichen zu betrachten. Colostrum tritt bisweilen auch zur Zeit der Menstruation auf, ferner bei pathologischen Veränderungen der Geschlechtsorgane, so bei Erkrankung des Uterus und der Ovarien besonders bei Myomen. Zudem sondern Frauen, welche gestillt haben, mitunter noch viele Jahre nach Beendigung des Stillgeschäftes Colostrum ab. Manche zeitlebens.

Diese abnormen Fälle von Colostrumabsonderung müssen dem gerichtlichen Gutachter bekannt sein, damit er vor Fehldiagnosen bewahrt werde.

R. Schäffer[1]) schildert die Veränderung der Mammae während der Menstruation folgendermaßen: „Es ist bekannt, daß die Mammae nicht nur während der Schwangerschaft, sondern oft bei jeder Periode anschwellen, prall und hart werden, eine Erektion und Bräunung der Mamillae erkennen lassen und auch Colostrum auf Druck entleeren".

Auch sexuelle Erregungszustände können zu vorübergehender oder dauernder Sekretion von Colostrum aus den Brüsten führen. Kirsch[2]) hat Sekretion der virginellen Brust bei geschlechtlicher Erregung beobachtet und erwähnt einen Fall von Maschka, in welchem bei Druck aus der Brustdrüse einer Virgo milchähnliche

1) R. Schäffer: Die Menstruation in Veits Handbuch der Gynäkologie.
2) Kirsch; Das Geschlechtsleben des Weibes 1904.

Flüssigkeit entleert wurde. Die Person stand in einem Liebesverhältnisse und hat sich durch Betasten der Brüste von ihrem Geliebten erregen und befriedigen lassen. Hofmann[1]) hat bei zwei während der Menstruation verstorbenen Jungfrauen milchige Tropfen aus der Brustdrüse durch Druck entleeren können.

Auch das Ausbleiben der Menstruation ohne die Ursache der Schwangerschaft, also die krankhafte Menstruationsstörung, übt oft einen Einfluß auf den Zustand der Brüste aus. R. Schäffer[2]) sagt: „Recht häufig werden ferner die Mammae durch die Amenorrhoe in Mitleidenschaft gezogen. Das Prallerwerden der Brüste, ziehende Schmerzen in ihnen, ja die gar nicht seltene Absonderung von Colostrum, Hand in Hand gehend mit dem Ausbleiben der Periode — hat schon manchen Arzt zur irrigen Diagnose Schwangerschaft verleitet".

Mir selbst sind wiederholt Fälle von zeitweiliger Amenorrhoe von Frauen im Alter von 20—40 Jahren vorgekommen, in denen an dem Tage, an welchem sonst die Periode einzutreten pflegte, die Brüste in einen Zustand von Schwellung gerieten und Colostrum absonderten.

Schäffer[3]) erwähnt ferner einen Fall von Gauthier, in welchem eine virginelle Person an Stelle der fehlenden Menses periodisch Milch aus der Brust sezernierte.

Die Wechselbeziehungen zwischen den Genitalorganen und der Brust machen sich ferner auch bei Erkrankungen der Unterleibsorgane bemerkbar. Säxinger hat bei Affektionen des Uterus, Braun-Fernrald bei Erkrankung der Ovarien Sekretion der Brustdrüsen gefunden. Bekannt und wohl von allen, die größeres Material zur Untersuchung bekommen, gelegentlich beobachtet ist die Colostrumabsonderung der Brustdrüsen bei Trägerinnen von Myomen. In diesen Fällen gerät der Gutachter in um so größere Verlegenheit als einmal das Auftreten von Colostrum in Verbindung mit dem durch Myome vergrößerten Uterus eine Schwangerschaft vortäuschen, andererseits aber auch der als myomatös erkannte Uterus eine Schwangerschaft beherbergen kann, die der Erkennung nicht zugänglich ist. Die größte Einbuße an Wert aber erleidet das Symptom der Colostrumabsonderung durch die schon oben erwähnte Tatsache, daß viele Frauen noch mehrere Jahre nach beendigtem Stillgeschäft, manche sogar zeitlebens, auf Druck Colostrum aus ihren Brüsten entleeren.

---

1) Hofmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1903.

2) l. c.

3) l. c.

Aus diesen Betrachtungen ziehen wir den Schluß, daß die Colostrumabsonderung der Brustdrüsen für sich allein kein Urteil über den Zustand der Geschlechtsorgane, sei es daß ein Schwangerschafts- oder Wochenbettszustand nach Geburt oder Fehlgeburt in Frage kommt, gestattet, sondern daß sie nur dazu dienen kann, eine auf andere Zeichen gegründete Diagnose zu ergänzen und zu erhärten.

Den Fällen von abnormer Colostrumabsonderung am nächsten stehen diejenigen, in denen eine gewisse Menge milchiger Flüssigkeit abgeschieden wird, welche nicht mehr das Aussehen des Colostrums aber noch nicht die qualitativen und quantitativen Eigenschaften der reifen Milch hat.

Der Übergang vom Kolostrum zur Milchbildung nach der Geburt findet ganz allmälich statt. Infolgedessen werden Colostrumkörperchen in abnehmender Zahl noch Wochen und Monate lang in der normalen Milch gefunden. Die Milchsekretion beginnt zwischen dem zweiten bis vierten Wochenbettstage. Die Milch hat anfangs eine wässerige Beschaffenheit und erreicht erst allmählich das Aussehen und die chemische Beschaffenheit der reifen Milch. Die Dauer der Milchperiode ist in der Regel auf neun Monate bis zu einem Jahre zu bemessen, schwankt aber innerhalb weiter Grenzen. Bei ihrem Nachlaß, welcher entweder bei ungenügendem Saugen des Säuglings oder infolge vorzeitigen begründeten oder mutwilligen Abstillens eintritt, zeigt die Milch in wenigen Tagen wieder die Beschaffenheit des Colostrums. Die Quantität der reifen Milch ist von so vielen Umständen abhängig, so vom Ernährungszustand der Frau, von der Größe der Brustdrüse, von der Nahrungsmenge und — art, vom Alter, Gemütszustand, von körperlicher Arbeit, vom Eintritt der Menstruation und Konzeption, daß sie zu keinem Rückschluß nach irgend einer Richtung berechtigt. Nach Früh- und Totgeburten pflegt die Menge sehr gering zu sein und bald zu versiegen. Dasselbe ist auch beim Nichtstillen der Fall.

Den Übergang von Colostrum zur reifen Milch bildet also eine milchähnliche Flüssigkeit, die sogenannte Colostralmilch. Physiologischerweise findet sie sich vom 3.—5. Tage des Wochenbetts bis zum Eintritt der Entleerung der reifen Muttermilch. Ferner in den ersten sechs Wochen nach der Geburt vom 3. Tage ab, wenn die Produktion reifer Milch infolge Nichtstillens hintangehalten wird. Endlich in den ersten Tagen bis Wochen nach Beendigung des Stillgeschäftes. In allen diesen Zeiträumen der weiblichen Fortpflanzungsperiode pflegen die Brüste eine dem Aussehen der Milch ähnliche nach Menge,

chemischer Zusammensetzung und mikroskopischem Bilde aber von ihr verschiedene Flüssigkeit auf Druck zu entleeren. Als Hauptbestandteile der Colostralmilch beschreibt Hertzsch[1]) die Colostrumkörperchen, Fetttropfen, welche häufig kettenförmig angeordnet sind, Körper mit austretenden Fetttropfen und geschwänzte Epithelien, welche am 4. Tage verschwinden.

Aber auch die Colostralmilch, als Symptom für sich allein betrachtet, wird durch ihr Auftreten in Verbindung mit anderen Zuständen in ihrer Bedeutung für die Erkennung des puerperalen, postpuerperalen und Postlaktationszustandes entwertet.

So berichtet Foges[2]) von einer Frau, welche nach einem Partus 15 Jahre lang an Amenorrhoe litt und reichliche Milchsekretion hatte, obwohl das Kind nicht angelegt wurde. Nach einmaliger Menstruasion erfolgte sofort wieder Konzeption und nach der Geburt wiederum Amenorrhoe und Milchsekretion von mehrjähriger Dauer, ohne daß das Kind gesäugt wurde.

Derselbe Autor berichtet von einer Patientin die nach eitriger Einschmelzung der Eierstöcke unter dem Gefühl der Spannung in den Brüsten plötzlich reichliche Milchsekretion hatte.

Säxinger[3]) teilt den Fall einer 30jährigen Frau mit, welche nie geboren hatte und die Klinik wegen eines großen Uterus myomatosus zur Vornahme einer Ergotinkur aufsuchte. Die Warzenhöfe waren dunkel pigmentirt, in den Brüsten war Milch in größerer Menge und von gewöhnlicher Beschaffenheit, die nach Angabe der Frau seit 1¾ Jahren bestand.

Ebenso wie die Erkrankung der Eierstöcke kann auch ihre Entfernung die Wechselwirkung zwischen Ovarien und Brustdrüse durch Entleerung milchähnlichen Sekrets zum Ausdruck bringen. War schon früher von Altmann, Hegar und Th. Landau auf diesen Vorgang hingewiesen worden, so hat vor wenigen Jahren Grünbaum unter 21 Fällen in 14 nach Kastration Absonderung von Milch in den Brustdrüsen beobachtet. Über die gleiche Erscheinung berichtet auch Alsberg. Seitdem ich selbst mein Augenmerk darauf gerichtet habe, habe ich mehrfach nach Totalexstirpation des Uterus und der Eierstöcke ein Anschwellen der Brustdrüsen und Milchabsonderung gesehen. In einigen Fällen ist dieser Vorgang mehrere Monate lang periodisch an den Terminen wiedergekehrt, an welchen vor der Kastration die Periode einzutreten pflegte.

1) l. c.

2) Beiträge zu den Beziehungen von Mamma und Genitale. Referat in Zentralbl. f. Gynäkologie 1909 S. 613.

3) l. c.

Zu den abnormen Fällen von Absonderung geringer Menge von milchähnlicher Flüssigkeit gehören noch die von Gauthier und Hoffmann. Ersterer beobachtete, wie schon einmal erwähnt, dauernde Milchsekretion bei einer 21jährigen Virgo. Letzterer an der Leiche einer 20jährigen Virgo, welche idiotisch gewesen war. Erwähnt sei auch der Fall von Milchabsonderung aus den Brüsten nach ausgedehnter Verbrennung der Körperhaut, über welchen Vogel aus der Leopoldschen Klinik in Dresden berichtet [1]).

Nachdem im Vorliegenden die Bedeutung der Absonderung von Colostrum und Colostralmilch aus den Brustdrüsen erörtert worden ist, bleibt nunmehr die wichtigste Frage zu behandeln: Welche Bedeutung für die Erkennung des puerperalen Zustandes hat die Absonderung der reifen Muttermilch?

Man sollte meinen, daß die Absonderung reifer Milch aus der Brust ohne weiteres den Rückschluß erlaubt, daß eine Geburt kurze Zeit vorangegangen sei, mindestens aber innerhalb der letzten 9 Monate — denn so lange pflegt die Laktationszeit bei uns im Durchschnitt zu dauern, — stattgefunden haben müsse.

Es ist im vorhergehenden bereits geschildert worden, daß am 2.—4. Tage nach der Geburt das sogenannte „Einschießen“ der Milch stattfindet, wodurch die Brüste stark und voll werden, und daß an Stelle des bis dahin vorhandenen gelblichen fadenziehenden Colostrums die Milch tritt, welche anfangs wässerig ist und bei konzentrisch nach der Brustwarze wirkendem Druck in Tropfen hervortritt (Colstralmilch), später, nachdem der Säugling angelegt ist, bläulich weiß und homogen wird und bei Druck in mehreren Strahlen hervorschießt.

Wenn auch im allgemeinen die Absonderung reifer Milch in größerer Menge als ein Zeichen des Säugungsgeschäftes und der voraufgegangenen Geburt angesehen werden kann, so soll doch im folgenden gezeigt werden, daß diese Regel gewichtige Ausnahmen erfährt, die dem Kriminalisten unbedingt bekannt sein müssen, soll er vor verhängnisvollen Irrtümern bewahrt werden [2]).

Eine wenn auch nur vereinzelte Ausnahme ist der Fall Méloche [3]) in Frankreich: Auf Grund mehrerer wahrscheinlicher Zeichen, unterstützt durch den Befund von Milch in den Brüsten ist die Diagnose auf puerperalen Zustand gestellt und die Untersuchungshaft wegen

1) Zentralblatt für Gynäkologie 1909.

2) Die Cambergische Halsgerichtsordnung hält das Vorhandensein von Milch für ein sicheres Zeichen, während die Carolina sich zurückhaltend ausdrückt (zit. nach Straßmann l. c.)

3) Zit. nach v. Winckel, Handbuch der Geburtshilfe.

Verdachts auf Kindesmord verhängt worden. Im Gefängnis gebar die Person eine 5 Monate alte Frucht. Der Gerichtsarzt wurde auf Schadenersatz verklagt und in erster Instanz verurteilt, in zweiter freigesprochen mit der Begründung, daß der Sachverständige für den nicht aus Fahrlässigkeit begangenen Irrtum nicht haftbar gemacht werden könne.

In diesem Falle also ist die Milchsekretion schon in der ersten Hälfte der Schwangerschaft und nicht erst einige Tage nach der rechtzeitigen Geburt eingetreten.

Wenn auch die durchschnittliche Säugungsperiode bei uns 9 Monate zu dauern pflegt, so kommen doch so zahlreiche Abweichungen von dieser Regel vor, daß das Vorhandensein reifer Milch in den Brüsten nicht zu dem Schluß berechtigt, daß eine Geburt innerhalb der letzten 9 Monate vorausgegangen sein muß. Haben wir vorher schon darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit der Brustdrüsen in hohem Maße von den auf sie einwirkenden Reizen abhängig ist, so müssen wir an dieser Stelle betonen, daß die Dauer der Laktationsperiode unter geeigneten Körperverhältnissen durch fortgesetztes Saugen beliebig und weit über 9 Monate hinaus verlängert werden kann. Beim Proletariat in den Städten und bei der Landbevölkerung gehört eine Stilldauer von 2 Jahren durchaus nicht zu den Seltenheiten. Siegert in Köln berichtet über mehrere elsässische Frauen, welche ihre Kinder 2—3 Jahre lang stillten, und deren Milch seit 20 und mehr Jahren nahezu ununterbrochen floß [1]). Daran knüpft Tugendreich die Bemerkung, daß er in der ihm unterstellten Berliner Säuglingsfürsorgestelle nicht ganz so selten Frauen gesehen habe, welche ihre Säuglinge 2 Jahre lang stillten.

Einen Fall von fast ununterbrochener Milchsekretion während 15 Jahren hat Montlaur in der geburtshilflichen Gesellschaft von Paris vorgetragen [2]). Die Frau hatte ihre ersten drei Kinder 52 bzw. 46 bzw. 40 Monate und das vierte bei der Untersuchung bereits 37 Monate genährt.

Während also bei unserer Rasse die Milchmenge nach 9 Monate währender Stillzeit abzunehmen und diese nur ausnahmsweise länger als ein Jahr zu dauern pflegt, ist bei den außereuropäischen Rassen das Gegenteil der Fall [3]). Bei den Persern, Türken und Ägyptern

1) Zit. nach Tugendreich: Über den Einfluß des Stillens auf die Empfängnis. Sexual-Probleme 1908.

2) Zit. nach Zentralblatt für Gynäkologie 1911 S. 171.

3) Die folgenden Angaben sind entnommen Ploß-Kartels: Das Weib in der Natur- und Völkerkunde.

beträgt die Stillzeit 2 Jahre, bei den Syrem 3 Jahre. Wernich[1]) berichtet von den Japanerinnen, daß bei ihnen die Laktationszeit 5 Jahre dauern kann, wenn die Frau nicht wieder geschwängert wird. Bis in das vierte Lebensjahr wird die Mutterbrust als regelmäßige wenn auch nicht alleinige Nahrungsquelle von den Kindern benutzt. 3 Jahre lang ist die Milch jedenfalls reichlich vorhanden. Bei den Grönländern, Jrokesen, Kamschatkadalen dauert die Laktationszeit 4 Jahre, bei Australiern Kalmücken, Serben, 5 Jahre, bei manchen, Eskimostämmen bis zu 7 Jahren, ja bei den Eskimos von King Williams Land 14—15 Jahre. Hier soll es nicht selten vorgekommen sein, daß ein 14—15jähriger Jüngling, der eben von der Jagd kommt, die Brust der Mutter nimmt, um zu trinken. In diesen langen Säugeperioden geschieht es häufig, daß zwei Kinder verschiedenen Alters zu gleicher Zeit an der Brust liegen, da die Laktation keinen sicheren Schutz gegen Konception gewährt[2]). Die Gründe für diese lange Stilldauer sind mannigfaltig. Jedoch bekräftigen Versuche und Untersuchungen der letzten Zeit die Ansicht, daß es auch bei uns gelingt, durch fortgesetzte Reize die Brustdrüse in Funktion zu erhalten. Mit dieser Möglichkeit aber muß der Kriminalist rechnen, wenn er die Milchabsonderung aus der Brust für die Diagnose des puerperalen Zustandes und seiner Dauer symptomatisch verwerten will.

Von noch größerer Bedeutung für die Kriminalisten als diese Fälle langdauernder Laktation nach der Geburt sind die Fälle von Milchabsonderung ohne voraufgegangene Schwangerschaft und Geburt.

Der Vollständigkeit wegen, wenn auch für die vorliegende Frage ohne Bedeutung, mag das Auftreten von Milch in den Brüsten Neugeborener, auch der neugeborenen Knaben, erwähnt werden, welche mit dem Namen der „Hexenmilch" oder „Biestmilch" belegt wird.

Reichliche Milchabsonderung aus der Brust ist wie gesagt auch bei erwachsenen Frauen beobachtet worden, ohne daß Schwangerschaft voraufgegangen ist, ja sogar bei Frauen, welche niemals schwanger gewesen sind. Der erfahrene Berliner Gynäkologe aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Dietrich Wilhelm Busch äußert sich darüber folgendermaßen[3]): Ja selbst Frauen, welche nie schwanger waren, säugen Kinder. Beispiele dafür sind nicht selten. Es kann also die Milchsekretion selbst primär angeregt werden. Hierdurch wird aber die Beziehung zum Geschlechtstrieb nicht auf-

1) zit. n. Ploß.
2) Tugendreich l. c. und andere.
3) Das Geschlechtsleben des Weibes.

gehoben, da die Fälle, in denen nichtschwangere Frauen säugen, nur beweisen, daß die Schwangerschaft zwar die gewöhnliche Ursache der Milchsekretion, aber nicht eine absolut notwendige sei".

Aus allen anderen vier Weltteilen wird berichtet, daß auch Großmütter ihre Enkelkinder angelegt und dadurch die alten Brüste zur Milchproduktion angeregt haben[1]). Diese von Ploß sogenannte „Spätlaktation" hat bei den Kaffern eine außerordentliche Verbreitung. Auch von den Bewohnerinnen von Java wird ein gleiches berichtet.

Aus Europa wird aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ein Fall überliefert, in welchem die Großmutter, eine 71jährige Frau, ihre Enkelkinder nährte[2]).

Erfährt durch diese wenn auch seltenen Ausnahmen der Zusammenhang zwischen Milchproduktion, Schwangerschaft und Wochenbett immerhin eine Einschränkung, so bedeutet andrerseits die Tatsache reichlicher Milchproduktion durchaus nicht ausnahmslos, daß die Brust von einem menschlichen Säugling als Nahrungsquelle benutzt wird. Auch Erwachsene und vor allem Tiere werden an der Frauenbrust ernährt. Allerdings sind solche Fälle von zivilisierten Völkern bisher nicht berichtet, liegen aber immerhin nicht außer dem Bereich der Möglichkeit. Und das um so weniger, als die Beweggründe, die für diesen Vorgang bei den rohen Völkerschaften angegeben werden, auch bei den Kulturvölkern zur Betätigung nach dieser Richtung treiben können. Unter den Motiven werden genannt: Liebe zu den Tieren, Verschaffung geschlechtlicher Erregung und Befriedigung, Verhütung der Konzeption, Erhaltung der Milchabsonderung für andere Zwecke.

Alle diese Beobachtungen von vieljähriger Laktation, von Laktation unabhängig von Schwangerschaft und Wochenbett haben zu der Ansicht geführt, daß die Brustdrüse immer, also auch außerhalb der eigentlichen Laktationszeit, in Funktion sei und die Milchabsonderung zu jeder Zeit durch Reize hervorgerufen werden kann, wie Hyperämie, thermische Einwirkung, Massage, Stauung, Faradisation usw.[3]).

---

1) Schon Aristoteles hat bei alten Frauen einen solchen Vorrat von Milch gesehen, daß sie ein Kind haben stillen können (zit. nach Straßmann l. c.)

2) zit. n. Ploß.

3) Misrachi hat durch Faradisation nach dreiwöchiger Pause der Sekretion die Milchabsonderung wieder in Gang bringen können. Biedert hat bei einer außerhalb der Fortpflanzungsperiode stehenden Frau während einer Mastitis Milchproduktion eintreten sehen. Beide Fälle entnommen aus L. Knapp: Physiologie u. Diätetik d. Wochenbetts in v. Winckels Handbuch der Geburtshilfe.

In diesem Zusammenhang muß auch an die Beispiele von Milchabsonderung aus männlichen Brustdrüsen erinnert werden. A. v. Humboldt hat von einem in Südamerika lebenden Manne von 32 Jahren erzählt, der nach dem Tode seiner Frau sein Kind 5 Monate lang gestillt hat.

Im Verein mit andern mehr oder weniger sicheren Zeichen des puerperalen Zustandes kann die Absonderung reichlicher Mengen reifer Milch aus der Frauenbrust von ausschlaggebender Bedeutung sein. Ist sie dagegen das einzige objektive Zeichen, welches dem Gutachter zur Beurteilung und Entscheidung der Frage nach voraufgegangener Geburt vorliegt, so wird er die erwähnte physiologische Erscheinung der Anregbarkeit der Laktation durch fortgesetzte Reize und die im vorhergehenden geschilderten Ausnahmen nicht aus dem Gedächtnis lassen dürfen.

Vor kurzer Zeit ist Hertzsch[1]) der Frage näher getreten, ob es möglich ist, auf Grund der makroskopischen und mikroskopischen Beschaffenheit der Milch ein Urteil über Reife und Unreife des Kindes abzugeben. Die Bedeutung dieser Frage und die enorme Wichtigkeit des Themas für den Kriminalisten ist ohne weiteres klar. Die Anregung zu seinen im Archiv für Gynäkologie niedergelegten Untersuchungen erhielt Hertzsch durch einen Fall von Kindestötung, in welchem er die Frage zu entscheiden hatte, ob das Kind lebensfähig gewesen sei oder nicht. Eine polnische Arbeiterin hatte geboren und das Kind unauffindbar beseitigt, wahrscheinlich in einem Ziegelofen verbrannt. Nach langem Leugnen gestand sie die Geburt zu, behauptete aber, das Kind wäre völlig unreif gewesen und hätte nicht gelebt. Mangels anderer Beweise bediente sich H. der Milch als Beweismittel und auf Grund des mikroskopischen Befundes bejahte er die Frage nach der Lebensfähigkeit des Kindes. Als Indikator dienten ihm die Colostrumkörperchen, jene im vorhergehenden mehrfach erwähnten gekörnten Formelemente von gelber Farbe, welche den Hauptbestandteil des Colostrums in der Schwangerschaft und der Colostralmilch in den ersten Tagen nach der Geburt bilden und dann mit Bildung der reifen Milch allmählich an Zahl abnehmen.

Nach den Untersuchungsergebnissen von H. finden sich die Colostrumkörperchen in verschieden großer Zahl auch in der reifen Milch und berechtigen zu keinem Rückschluß auf die Dauer des Wochenbettzustandes und den Termin der Geburt. Sie finden sich ferner stets in größerer Zahl in der Milch nach Geburt lebensunfähiger

1) Die Frauenmilch und ihre kriminelle Bedeutung. Archiv für Gynäkologie Bd. 92.

Früchte, d. h. von Früchten, welche vor dem Ende des siebenten Schwangerschaftsmonats geboren sind. Einzig und allein in der reifen Milch nach Geburt lebensfähiger Früchte können sie fehlen. Den völligen Mangel an Colostrumkörperchen sieht H. als Beweis für die voraufgegangene Geburt einer lebensfähigen Frucht an.

H. leitet aus seinen Untersuchungen folgende Sätze ab:

1. Das Fehlen von Colostrumkörperchen in der Frauenmilch berechtigt zu dem Schlusse, daß das Kind ein lebensfähiges gewesen ist, aber nicht zu dem weitergehenden, daß es ein ausgetragenes war.

2. Das Vorhandensein von Colostrumkörperchen allein läßt einen Rückschluß weder auf den erreichten Schwangerschaftsmonat noch den Wochenbettstag zu, noch entscheidet es die Frage, ob ein Kind gestillt worden ist oder nicht, und ob es von einer Erst- oder Mehrgebärenden stammt.

3. Entleert die Brustdrüse bei Druck reichliche Milch von weißlicher Farbe und reifem Zustand, so spricht das Vorhandensein von Colostrumkörperchen, auch in größerer Anzahl, nicht dagegen, daß ein ausgetragenes Kind geboren worden ist.

Die erste These ist die bedeutungsvollste, erleidet jedoch meines Erachtens eine wesentliche Einschränkung. In Anbetracht der von mir erwähnten Ausnahmefälle von Milchabsonderung und in Erwägung der Möglichkeit, durch fortgesetzte Reizung die Colostralmilch in die reife Milch überzuführen, muß vom Kriminalisten daran gedacht werden, daß auch nach der Geburt einer lebensunfähigen Frucht die Milch den Charakter der reifen Milch annehmen kann, wenn ein lebensfähiger Säugling angelegt wird. Demnach dürfte die Tatsache, daß eine Person einem fremden Kinde als Amme dient, noch nicht als vollgültiger Beweis dafür betrachtet werden, daß sie selbst ein lebensfähiges Kind geboren hat. Ja es ist nicht von der Hand zu weisen, daß selbst bei abortierenden Frauen die Milchsekretion in Gang gebracht werden kann durch konsequentes Anlegen eines reifen Kindes und unter Anwendung der vorher genannten Reize.

Diese Betrachtungen sind von großer Bedeutung für die Fälle, in denen die Mutter zwar einen Abort oder eine Fehlgeburt zugibt, die Geburt eines lebensfähigen Kindes aber oder ein normales Schwangerschaftsende in Abrede stellt. Zur Beantwortung der Frage, ob das Kind ausgetragen gewesen ist, bietet die reife Muttermilch kein Kriterium.

Schließlich bleibt noch die wichtige Frage zu entscheiden, ob es möglich ist, aus der Beschaffenheit des Brustdrüsensekrets ein Urteil

über die Dauer des puerperalen Zustandes oder mit anderen Worten über den Zeitpunkt der vorangegangenen Geburt zu gewinnen. Die voraufgehenden Betrachtungen haben hierfür wertvolle Richtungspunkte geliefert. Wir haben gesehen, daß das für die Schwangerschaft charakteristische Colostrum in den ersten zwei Tagen des Wochenbettes unverändert bleibt, dann aber in die Colostralmilch übergeht, welche wiederum, nachdem der Säugling angelegt ist, vom 5. Tage ab der reifen Milch Platz macht. Nach Beendigung des Stillgeschäfts versiegt die reife Milch innerhalb 8 Tagen und geht wiederum in die Colostralmilch und in Colostrum über, dessen Bestand, wie im Anfang schon erwähnt worden ist, keine Zeitbegrenzung hat, insofern es oft viele Monate, ja bisweilen Jahre lang besteht. Wird dagegen der Säugling nicht angelegt, so bleibt die Bildung der reifen Milch aus und das Colostrum versiegt nach einigen Wochen.

Daraus ergibt sich für unsere Frage nach dem Termin der zugestandenen oder auf andere Weise eruierten Niederkunft folgendes. Sondert die Brust reife Milch in größerer Menge, bei Druck auf die Drüsen in einzelnen Strahlen ab, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Geburt innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre stattgefunden hat, aber nicht kürzere Zeit als 5 Tage zurückliegen kann. Dabei dürfen die oben erwähnten Ausnahmefälle von Produktion reifer Milch und die von Hertzsch[1]) gefundene Tatsache nicht außer acht gelassen werden, daß in seltenen Fällen schon in den ersten 5 Tagen nach der Geburt vollkommen mit allen Zeichen der Reife ausgebildete Milch abgesondert werden kann.

Produziert die Brust einer Puerpera die Colostralmilch, so wird die Erkennung des Termins der Niederkunft davon abhängig sein, ob die Frau das Kind genährt hat oder nicht. Im ersteren Falle wird der Gutachter annähernd das richtige treffen, wenn er zur Dauer der Stillperiode ungefähr 2 Wochen hinzurechnet. Ist die Zeitdauer des Stillens nicht bekannt, so läßt sich der Termin der Niederkunft aus der Colostralmilch nicht bestimmen.

Ist der Säugling nicht gestillt worden, was bei verheimlichten Geburten wohl immer der Fall zu sein pflegt, so gestattet das mit allen Merkmalen der Colostralmilch ausgestattete Brustdrüsensekret den Schluß, daß die Geburt wahrscheinlich innerhalb der letzten 8 Tage stattgefunden hat, keinesfalls aber länger als 6—8 Wochen zurückliegt.

Für die Frage, ob ein Säugling an der Brust genährt worden ist oder nicht, können die an der Brustwarze bei nährenden Frauen häufig

---

1) l. c.

vorkommenden Wunden (Fissuren und Rhagaden) von entscheidender Bedeutung sein, deren Entstehung teils mechanisch durch das Saugen, teils durch Mazeration der Epidermis durch den Speichel des Säuglings erklärt wird.

Den geringsten Wert für die Erkennung des Geburtstermins hat das Colostrum, da es oft Jahre lang nach der Niederkunft sich aus den Brustdrüsen ausdrücken läßt.

Für die Diagnose des stattgehabten Abortus haben die Formveränderungen der Brustdrüse und die Absonderung von Colostrum meist nur Bedeutung in den Fällen, in welchen der Abort im 4. Schwangerschaftsmonat oder später stattgefunden hat. Dabei sind die Einschränkungen zu beachten, welche das Symptom in seinem Wert für die Diagnose durch die oben geschilderten Ausnahmefälle von Brustdrüsenveränderung während der Menstruation usw. erleidet.

Im Klimakterium werden die Brüste in der Regel kleiner. Der Drüsenkörper schrumpft nach der Menopause, die Drüsengänge obliterieren und zwar zuerst in den am äußeren Rande gelegenen Teilen, so daß diese bei Betastung als Knoten imponieren. Eine seltene pathologische Ausnahme bildet das Wachstum des Drüsenkörpers im 40. bis 50. Lebensjahre, welche als senile parenchymatöse Hypertrophie beschrieben ist.

Die weibliche Brust wird dem Juristen und Kriminalisten in seiner beruflichen Täigkeit noch in anderen Zusammenhängen begegnen. So wenn dem Gericht die Geschlechtsbestimmung von Hermaphroditen zufällt, sei es im Zivilverfahren zwecks Wahrung der Rechte anderer Personen, sei es im Strafverfahren wegen gesetzwidriger geschlechtlicher Handlungen. Die Brustdrüsen spielen bei der Geschlechtsbestimmung der Zwitter keine entscheidende Rolle. Einmal sind Fälle von Entwicklung weiblicher Brustdrüsen bei Männern mehrfach beobachtet worden (Gynäkomastie), dann aber sind ebensowohl weibliche Hermaphroditen mit männlichen Brüsten als männliche mit weiblichen Brüsten bekannt und in der Literatur beschrieben[1]. (Maschka, Neugebauer, Straßmann u. a.)

Ferner können die Brüste als sekundärer Geschlechtscharakter für die Geschlechtsbestimmung verwertet werden bei Rekognoszierung von verfaulten, verstümmelten, verkohlten Leichen. Dabei dürfen die

1) Hier sei auf den schon mehrfach von autoritativer ärztlicher Seite beklagten Ubelstand hingewiesen, daß weder das deutsche, noch österreichische bürgerliche Gesetzbuch Vorschriften für Hermaphroditen enthält. Der Gesetzgeber überläßt die Entscheidung dem Urteil des Sachverständigen, vergißt aber daß dieser sehr oft außerstande ist, das Geschlecht des Zwitters zu bestimmen.

oben erwähnten Fälle von Gynäkomastie bei Männern und das durch Entwicklungshemmung (Infantilismus) oder Atrophie verursachte Fehlen der Brustdrüsen bei Frauen und Mädchen nicht außer acht gelassen werden. Infolge starker Fettleibigkeit kann bei Männern die weibliche Brust vorgetäuscht werden; allerdings enthält sie an Stelle des Drüsenkörpers nur Fett. Als beachtenswerte Erscheinung betont v. Hofmann[1]) die Schrumpfung der Brustwarzen Ertrunkener, welche er durch den Gehalt des Unterhautzellgewebes an glatten Muskelfasern erklärt.

Das Auftreten von Blutergüssen an der weiblichen Brust unter der Haut sowohl wie innerhalb des Drüsenkörpers ist durchaus nicht immer das Zeichen äußerer Gewalteinwirkung. Bei Frauen, häufiger noch bei jungen Mädchen, kommen während der Menstruation insbesondere bei Dysmenorrhoe derartige Blutergüsse vor.

Zum Schluß noch einige Betrachtungen über die kriminelle Bedeutung der weiblichen Brust „als sexuelles Reiz- und Lockmittel" [2]). Die weibliche Brust vermag sowohl ihrer Trägerin wie dem männlichen oder weiblichen Partner in sexualibus geschlechtliche Wollustgefühle zu erregen. Diese können durch bloße sinnliche Vorstellung, durch Anblick oder durch taktile Reize vermittelt werden. Daher ist die weibliche Brust mannigfachen Angriffen seitens sadistisch veranlagter Personen ausgesetzt, deren Wirkungen sich vom oft gefundenen Saugfleck bis zu den grausamsten Verstümmlungen des Lustmordes steigern können.

Auch der Rolle, die die weibliche Brust im Fetischismus, Masochismus und Exhibitionismus spielt, sei mit diesem Hinweis gedacht, und damit der Kreis der sexuellen Perversionen geschlossen, als deren Ziel die weibliche Brust dem Kriminalisten forensisch begegnet.

---

1) l. c.

2) Zit. v. Stoll: Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie.

VIII.

Der Einfluss der Lektüre auf die Delikte phantastischer jugendlicher Psychopathen.

Von

Dr. **Siegfried Türkel**, Wien.

Über den verderblichen Einfluß der „Schundliteratur“ auf die Jugend wurde in letzterer Zeit viel Zutreffendes geschrieben. Die Frage des Zusammenhanges der Schundliteratur mit der Kriminalität ist daher keine unerforschte mehr.

Dennoch ist es sehr interessant und lehrreich, jeweilig in konkreten Straffällen diesem Zusammenhange nachzugehen.

Dem geschulten Prüfer wird es gelingen, nachzuweisen, daß strafbare Handlungen Jugendlicher oft nicht nur indirekt durch die Lektüre beeinflußt sind, sondern sich als mehr oder minder getreue Übertragungen des Gelesenen in die Wirklichkeit darstellen.

Im ersten der beiden folgenden Kriminalfälle sieht man mit seltener Deutlichkeit diese Übertragung des Gelesenen in die Wirklichkeit, ja es fällt uns sofort die geradezu „photographische Treue“ der Wiedergabe auf[1]).

---

1) Inwieweit bei diesem Übertragen des Gelesenen in die Wirklichkeit die sogenannten „Wachträume“ eine Rolle spielen können, ja inwieweit das „Wachträumen des Gelesenen“ ein Übergangsstadium zwischen der Lektüre und der Ausführung des Gelesenen im wirklichen Leben bildet, wäre zweifellos ein interessanter Gegenstand der Forschung (Über dieses Wachträumen siehe Prof. A. Pick: Über einige bedeutsame Psycho-Neurosen des Kindesalters Marhold 1904 S. 22. u. ff. und Prof. Dr. Karl Groos Das Seelenleben des Kindes, Berlin Verlag von Reuther und Reichardt 1904 S. 134.)

In Wachträumen versetzt sich der Mensch in nicht reale Situationen, er träumt mit offenen Augen. Der Inhalt des Wachtraumes steht in engem Zusammenhange mit der sonstigen Gedankenrichtung des Individuums. Die geheimsten Pläne, die unerfüllbarsten Wünsche, die das Individuum sich selbst kaum einzugestehen wagt, finden in den Wachträumen ihre Verkörperung.

I.

Im Gebäude des Varieté in der Gartenbaugesellschaft in Wien kamen im Jahre 1905 wiederholt kleinere Diebstähle vor. In demselben Jahre brachen in diesem Etablissement dreimal in kurzen Intervallen nacheinander verdächtige Brände aus, welche, rechtzeitig bemerkt, noch im Beginne gelöscht werden konnten. Die Person des Täters konnte jedoch nicht eruiert werden. Anderthalb Jahre vergingen. Die erwähnten Ereignisse waren beinahe schon vergessen, da erhielt im Sommer des Jahres 1906 der Polizeikommissär Dr. Sch. einen mit „Fritz“ unterfertigten Brief folgenden Inhaltes:

Geehrter Herr!

Verzeihen Sie mir, daß ich es wage, Ihnen mit diesem Schreiben zur Last zu fallen. Gestern habe ich Sie noch als Kellnerjunge bedient und heute bin ich als Verbrecher durch mich selbst entlarvt. Gestern lachten Sie mich noch freundlich an und nun werden Sie mir mit strenger Amtsmiene in die Augen sehen.

Als ich gestern Ihr Service abservierte, fiel mir ein Teller zur Erde. Meiner Ungeschicklichkeit halber sollte ich zur Strafe 8 Tage in der Schwemme sein (Gassenschank-Abteilung der Wiener Restaurationen); da ich jedoch schon zweieinviertel Jahre lerne und selbe Strafe zweimal hatte, bin ich zu stolz, selbe noch einmal anzutreten.

Aus geheimen Motiven mache ich Ihnen das Geständnis, daß ich Dieb, Einbrecher und Brandleger bin. Erhebungen werden es beweisen.

Wenn Sie diesen Brief erhalten, hat mich schon in rasender Eile ein Schnellzug der Gerechtigkeit entführt. Nicht Not, Elend oder Verzweiflung waren es, was mich zum Verbrecher werden ließ, sondern die Anlage zum Verbrecher.

Ich bin zum Verbrecher geboren, ich bewundere das Verbrechen. —

Wenn ich weinen könnte, so würde ich meine Angehörigen beweinen, aber mein Herz ist für alles Edle versteinert.

Ach, meine lieben, guten, armen Eltern!

Während des Schreibens ändere ich meinen Willen und gestehe, was mich bewog, diesen Brief zu schreiben: „Der Druck auf mein Gewissen und die Wut auf mich selbst.“

Um Gnade und Beistand bittet hochachtungsvoll

Fritz.

Beeinflußt durch gehörte Erzählungen, gesehene Theaterstücke oder durch die Lektüre träumt der betreffende Mensch mit wachen Augen, ein König, ein Prinz, ein Erfinder, ein Meisterdetektiv, ein schwerer Verbrecher oder dgl. zu sein.

Er verliert während seines Wachtraumes oft für kürzere oder längere Zeit das Bewußtsein, daß er sich in eine Rolle bloß hineindenkt Er spielt die Rolle nicht mehr, er lebt sie bereits im Gedanken.

Von diesem Sichhineinleben in die Persönlichkeit eines großen Verbrechers bis zur bewußten Ausführung der in Wachträumen oft reproduzierten „Taten“ desselben ist nur mehr ein Schritt.

Der Polizeikommissär konnte sich des Schreibers dieses Briefes, des 16jährigen im Etablissement Gartenbau als Kellner bediensteten Fritz Wülpach[1]), entsinnen und ließ ihn ins Amt vorladen. Fritz Wülpach, der zwar einige Tage abgängig war, dann aber in das Restaurant wieder zurückgekehrt war, leistete dieser Vorladung zur Polizei Folge, erklärte aber, er habe den Brief nur in der Aufregung geschrieben. Sämtliche in diesem Briefe gemachten Angaben seien erdichtet.

Wieder vergingen einige Monate. Im November 1906 erschien Wülpach im Gebäude der Polizei-Direktion und erklärte dem Polizeikommissär Dr. Sch., er habe ihm höchst wichtige, private Mitteilungen zu machen. Fritz Wülpach machte einen sehr gutmütigen, ja vertrauenerweckenden Eindruck. Der Polizeikommissär lud ihn also in seine Wohnung. Zum großen Erstaunen des Polizeikommissärs gestand bei dieser Zusammenkunft Fritz Wülpach, er habe tatsächlich schon dreimal Feuer gelegt und Ketten sowie zwei Ringe gestohlen. Er erzählte, er habe mehrere Nächte durchwachen müssen, da es in dem erwähnten Etablissement so übermäßig viel Arbeit gab. Um sich wach zu erhalten, habe er viel schwarzen Kaffee getrunken. Hiedurch sei er in große Aufregung geraten. Auf diese Erregung seien die Brandlegungen wohl zurückzuführen. Nun komme er und lege reumütig ein Geständnis ab.

Kommissär Dr. Sch. fragte den jungen Burschen, was ihn denn zu den Diebstählen verleitet hätte.

Fritz Wülpach erzählte nun, schon in seiner Jugend hätten Schriften über Spiritismus und Okkultismus auf ihn tiefen Eindruck gemacht. Besonders habe er sich aber „erschüttert", gefühlt, als einmal sein Vater von der „Therese Humbert", der Millionenschwindlerin von Paris, erzählt habe. Er habe sich sofort einen Kolportageroman angeschafft, der den Fall der Therese Humbert behandelte.

Kurze Zeit darauf sei ihm auf der Straße ein elegantes und schönes Schulmädchen aufgefallen, in welches er sich sofort sterblich verliebte. Auf den ersten Blick habe er nämlich zu seiner großen Überraschung erkannt, dieses Schulmädchen sehe der Therese Humbert zum Verwechseln ähnlich.

Nun sei es sein einziges Streben gewesen, rasch reich zu werden, damit er das Mädchen heiraten und ihr eine sorglose Existenz bieten könne. Er habe zuerst sein Glück als Erfinder versucht. Als er aber zur Erkenntnis gekommen sei, daß seine beiden Erfindungen, ein „geräuschloser Phonographenapparat" und eine „Schutz-

1) Die in dieser Arbeit vorkommenden Namen von Inkulpaten sind fingierte.

vorrichtung gegen Eisenbahnzusammenstöße" keine Zukunft hätten, sei ihm der Gedanke gekommen, sich nach dem Muster der Therese Humbert durch einen groß angelegten Betrug viel Geld zu schaffen.

Er habe nun den Plan gefaßt, ein Testament eines nicht existierenden amerikanischen Farmers zu verfassen. In diesem letzten Willen hätte er selbst als Universalerbe rücksichtlich des in einer Bank in Peru erliegenden, mehrere Millionen betragenden Vermögens figurieren sollen. Dieses Testament hätte er dann vergraben. Man hätte das Testament gefunden und ausgegraben und ihn, Fritz Wülpach, sohin vorgeladen. Ihm aber wäre es bestimmt gelungen, alle Zweifel durch sein sicheres Auftreten zu zerstreuen. Dann hätte er sich von dem Testamente eine Abschrift anfertigen und diese amtlich beglaubigen lassen, und nun hätte er sicher überall unbegrenzten Kredit gehabt. Um aber dieses Testament verfassen zu können, hätte er „Spanisch" lernen und sich auch über die Verhältnisse in Peru erkundigen müssen; dazu benötige man aber Bücher. Um sich diese Bücher zu verschaffen, habe er die Diebstähle begangen.

Die Nachforschungen ergaben, daß Wülpach die eingestandenen Delikte wirklich begangen habe. Der Polizeikommisär trat daher den Akt „Fritz Wülpach" an das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen ab, bemerkte jedoch ausdrücklich, der Inkulpat mache auf ihn den Eindruck eines Geisteskranken und es sei daher dessen psychiatrische Untersuchung wohl geboten.

Der Untersuchungsrichter des Wiener Landesgerichtes verfügte im Sinne des § 134 der St. P. O. die psychiatrische Untersuchung des Beschuldigten.

Den beiden Gerichts-Psychiatern erzählte Wülpach, er sei mit seiner Stellung im Restaurant „Gartenbaugesellschaft" nicht zufrieden gewesen. Man sehe das schöne Leben der anderen Leute und, wenn man „so veranlagt" sei, wirke dies schädlich. Er lebe immer in Größenwahn, wolle immer hoch hinaus, alles sei ihm zu gering. Er habe von jeher schon „so einen Größenwahn" gehabt. Er habe immer zurückgezogen gelebt, alle möglichen Sachen studiert, immer reich und berühmt werden wollen und habe sich auf eine gesellschaftlich höhere Stufe bringen wollen. Er sei auch abenteuerlustig gewesen; er glaube hierzu durch Lektüre angeregt worden zu sein. Schon während der Schulzeit habe er sich Kriminalromane angeschafft, später sich auch okkultistische Schriften über Magnetismus, Hypnotismus und Faszination gekauft. Die Namen der Autoren dieser Bücher seien ihm nicht mehr erinnerlich. Er habe immer von großen Wundern gehört, das alles sei aber Schwindel. Er begreife ohnehin nicht,

daß er heute hier sitze. Alle Gerichtsverhandlungen, Detektivgeschichten usw. hätten ihn stets auf das lebhafteste interessiert. Den Hauptanstoß habe aber der Fall Humbert gegeben. Er dachte, er könne dies ungefähr auch so machen, um rasch reich zu werden. Auf geradem Wege würde dies zu lange dauern. Um sich vorzubereiten, habe er sich im geheimen eine ganze Bibliothek angeschafft, die Bücher aber wieder verbrannt, damit niemand hievon Kenntnis erlange. Er habe sich auch die spanische Sprache aneignen wollen, nachdem er auch schon angefangen habe, die französische Sprache zu lernen. Auch habe er gesucht, sich Bücher, Karten und Schriften zu verschaffen, um sich über amerikanische und insbesonders peruanische Verhältnisse zu informieren. Dies alles habe er in der Absicht unternommen, um entsprechend vorbereitet an die Ausführung seines Planes schreiten zu können. Er habe es nämlich noch besser machen wollen als die Humberts. Heute sehe er allerdings ein, daß es ein großer Unsinn gewesen sei, und jetzt lache er darüber, damals aber sei er in seine Idee so „verrannt" gewesen, daß er die Lücken des Planes gar nicht bemerkte.

Befragt, wie er sich denn die Ausführung seines Planes vorgestellt habe, erzählte er den Ärzten folgendes:

Er habe ein Testament in spanischer Sprache abfassen, dieses irgendwo verstecken oder vergraben wollen. Nach einiger Zeit hätte er dann mit verstellter Schrift einen anonymen Brief der Behörde zugehen lassen. In diesem Schreiben hätte der anonyme Briefschreiber der Behörde die Mitteilung gemacht, Fritz Wülpach sei ein Erbschleicher. Die Behörde hätte ihn gewiß vorgeladen. Zur Rede gestellt, hätte er aber zuerst ganz ruhig angegeben, daß er nichts wüßte, dann hätte er eine recht romantische Geschichte von einem vornehmen Herrn erzählt, den er in seinen Kinderjahren gesprochen habe, und dessen Sohne er ähnlich sehe. (Er habe immer gerechnet, daß man seiner Jugend nicht so viel Verschlagenheit zutrauen würde.) Nach längerer Zeit hätte er einen Abschiedsbrief geschrieben, denselben an der Donaulände weggelegt, darin einen Selbstmord angekündigt und auch angegeben, wo das Testament zu finden wäre. Man hätte sich überzeugt, daß dieses Testament an dieser Stelle tatsächlich schon lange verborgen liege, eines hätte sich dann aus dem anderen ergeben, schließlich wäre er doch als Erbe einer großen Summe erschienen und hätte auf unbeschränkten Kredit rechnen können. Er habe eben auf die Dummheit der Leute spekuliert.

Mit der Lektüre des Romanes Humbert sei sein Verderben eigentlich schon besiegelt gewesen, denn in seiner

Kindheit habe er sich nie für solche Sachen interessiert. Erst seit dem Tage, an welchem er von dem Fall Humbert gehört habe, sei er ganz verloren gewesen und habe sich von der Lektüre solcher Bücher nicht mehr trennen können. Viele Bücher habe er aus Leihbibliotheken bezogen, auch von seinem Lohne und von den Trinkgeldern habe er sich Bücher gekauft und diese in seinen freien Stunden eifrig gelesen. Er habe zufolge der eifrigen Lektüre fast seinen Dienst vernachlässigt und daher öfters Verdrießlichkeiten gehabt, diese Verdrießlichkeiten hätten ihn noch mehr verbittert. In der letzten Zeit sei er überhaupt schon ganz konfus gewesen, habe nur mehr wenig geschlafen und sei oft stehend eingeschlafen. Hätte sein Chef dies erfahren, so hätte er ihn schon längst weggegeben.

Jetzt werde die Sache übrigens bald anders werden! Er habe eine große Erfindung gemacht, um deren Patentierung er angesucht habe; doch müßte er eigentlich 450 Kronen staatliche Gebühren erlegen. Er habe aber bereits um Stundung dieser Gebühr ersucht, der Patentanwalt werde seine Sache schon vertreten. Seine Erfindung zur Verhütung von Eisenbahnzusammenstößen werde eine Umwälzung im internationalen Eisenbahn-Signalwesen hervorrufen. — Das Wesen seiner Erfindung beruhe auf elektrischer Leitung, doch habe sein Patentanwalt ihm geraten, vorläufig nichts davon zu verraten. Er habe das Signalwesen genau durchstudiert, die Blocksignale würden in Zukunft gänzlich überflüssig. Er sei auf diesem Gebiete Autodidakt, habe eine Menge einschlägiger Bücher studiert, auch die Patentzeichnungen habe er selbst angefertigt. Er hätte eigentlich immer technische Studien betreiben sollen, in diesem Fache sei er immer voraus, immer einer der Ersten, ohne daß er sich selbst loben wolle.

Auf die Frage, warum er denn eine Selbstanzeige erstattet habe, antwortete er, er habe gedacht, einmal müsse die Sache doch aufkommen. Wahrscheinlich habe er die Tragweite der Selbstanzeige nicht erkannt, sonst hätte er eine solche gewiß nicht erstattet. Er wisse nicht, was er sich dabei gedacht habe. Er müsse über den Unsinn nur lachen, alles zusammen sei ein Unsinn. Er habe gewußt, daß er nicht mehr widerstehen könne, wenn er nicht endlich alles eingestehe. Trotzdem habe er immer wieder gedacht, vielleicht könne er den Plan doch ausführen. Die gute und die böse Natur seien bei ihm eben im Kampfe gewesen. Als er eines Tages bei der Polizeidirektion vorbeiging, faßte ihn wieder der Gedanke, er müsse der Sache ein Ende machen und so sei er zum Polizeikommissär Dr. Sch. hinaufgegangen, ohne erst weiter viel darüber nachzudenken. Er

habe übrigens nie daran gedacht, „gemeine Sachen“ zu machen, sondern immer nur „Großes“ anfangen wollen.

Die Irrenärzte, Prof. Fritsch und Doz. Dr. Eltzholz, erstatteten nunmehr am 12. III. 1907 ihr Gutachten:

In diesem werden die hereditäre Belastung, die nervösen und sonstigen Jugend-Erkrankungen, seine subjektiven und objektiven Symptome (Lidzittern, Steigerung der Kniereflexe, Spinalhyperästhesie, arhythmischer Puls) eingehend gewürdigt.

Das Gutachten bespricht die Schul- und Lehrjahre des Inkulpaten und beschäftigt sich mit den Schädlichkeiten, welche auf Fritz Wülpach eingewirkt haben (Mangel der Nachtruhe, übermäßiger Genuß von schwarzem Kaffee). Das Gutachten beschäftigt sich weiters mit der Lektüre und dem von dieser beeinflußten Gedankengange Wülpachs und führt aus:

„In seinem Interesse für Lektüre scheint Wülpach ziemlich wahl- und systemlos vorgegangen zu sein. Kriminalromane scheinen ihn besonders aufgeregt zu haben; auch okkultistische Schriften will er gelesen haben; an Wißbegierde hat es ihm zweifellos nicht gefehlt. Manche seiner Angaben lassen darauf schließen, daß durch derlei unzweckmäßige Lektüre seine Phantasie sehr beeinflußt und seinem Streben eine Richtung gegeben wurde, die ihn leicht auf Irr- und Abwege führen konnte. Die dadurch gegebene Anregung war nach allem so mächtig, daß er dauernd davon okkupiert erschien, in seinen freien Stunden sich zurückzog, um seinen Studien nachzuhängen, daß er menschenscheu war, krank und zu Schwermut geneigt schien.“

„Schon seit Jahren beschäftigten ihn Pläne zu allerlei Erfindungen auf technischem Gebiete, von denen er sich für seine Zukunft sehr viel verspricht. Nach seiner Schilderung hatte er nie Freude für seinen Kellnerberuf, sein Wunsch sei immer gewesen, Technik zu studieren, er sei vom Hause aus ehrgeizig, habe immer der Erste sein wollen und habe immer „etwas Größenwahn“ gehabt, sein Ziel sei, reich und berühmt zu werden, er halte sich für einen bereits tüchtigen Techniker“ . . . . .

„Mancherlei lebhaftere Eindrücke dürften den Anstoß zu weitgehenden Plänen gegeben haben; so schildert er, daß das schöne Leben der Leute, die er als Kellner bedienen mußte, ihn unzufrieden und begehrlich gemacht habe. Er wollte reich werden, um ein „Mädel“, in das er sich verliebt hatte, einmal heiraten zu können. Alle diese Umstände deuten auf eine besondere Empfänglichkeit seines Gemütes hin, die ihn leicht aus dem Gleichgewichte bringt, und entspricht es zweifellos einer großen Selbstüberschätzung, wenn er unter

dem Einfluß solcher Stimmungen in auffallendem Mißverhältnisse zu seiner ganzen bisherigen Laufbahn Wege einschlägt, die mit Erfolg betreten zu wollen einem anderen unter den gleichen äußeren Verhältnissen kaum in den Sinn kommen dürfte. Es verraten sich darin gewisse abnorme Charakterzüge, die nicht selten Grundlage für spätere Geisteskrankheit abgeben."

„Diese Züge gestalten sich noch auffallender, wenn man weiters in Erwägung zieht, zu welch bedenklichen Konsequenzen bei ihm die Einflüsse unzweckmäßiger Romanlektüre geführt haben. Er erscheint für alles Außergewöhnliche ungemein empfänglich, gelangt zur Kenntnis des Falles Humbert, verfolgt diesen sofort mit dem größten Interesse, verknüpft auch alsbald die daraus gewonnenen Erfahrungen mit seiner Idee, ein reicher Mann zu werden. Er kann sich dieses Gedankens nicht erwehren. Es besteht ein eigentümlicher Kontrast zwischen der im ganzen unbedeutenden Persönlichkeit des fast noch knabenhaften Inkulpaten und seinen Ideen, auch auf verbrecherischem Gebiete sozusagen ein „Held" zu werden und auf diesem Gebiete etwas ganz Besonderes zu leisten. Er fühlt sich so begeistert, daß er sich förmlich gelobt, ein großer Verbrecher zu werden. Nicht ohne eine gewisse Erfindungsgabe legt er seinen Plan zurecht, dessen Konzeption geradezu als „phantastisch" bezeichnet werden muß; er hat sich in die Idee „verrannt", opfert ihr Zeit und Geld, kämpft gegen sie allerdings hie und da, jedoch vergeblich, an. Er hat ein tadelloses Vorleben hinter sich, weist selbst gerne auf seine sonst festen moralischen Grundsätze hin, erzählt, wie er öfters über die Wandlung seines Wesens geweint, wie die gute Natur gegen die böse in ihm gekämpft habe, wie er oft über sich gestaunt und sich geärgert und gekränkt habe, wie aber schließlich doch die guten Gedanken über den Haufen geworfen worden seien."

„Die geschilderten Sonderbarkeiten im Wesen des Inkulpaten, der unverkennbare Hang zu Selbstüberschätzung, das Überwuchern der Phantasie bei noch mangelhafter geistiger Reife stellen allerdings noch keine Geisteskrankheit dar, bedeuten jedoch immerhin eine aller Wahrscheinlichkeit nach auf degenerativer Basis zustandegekommene abnorme Veranlagung, wie sie hier und da zur kritischen Zeit der Pubertät besonders in der Handlungsweise solch jugendlicher Personen hervortritt. Das psychische Gleichgewicht solcher Personen ist hierdurch jedenfalls erheblich gestört." (Besondere Empfänglichkeit für phantastische, abenteuerliche Pläne und dgl., mangelhafte Korrektur und mangelhafte Hemmung zufolge noch fehlender geistiger Vollreife und Überwiegen der Phantasie.)

„Daß das Verhalten und die Handlungsweise so veranlagter Personen mancherlei abnormen Einflüssen unterworfen ist und in vielfacher Richtung sich auffallend gestalten kann, liegt auf der Hand und wird gewiß zu prüfen sein, in welcher Geistes- und Gemütsverfassung sich Inkulpat zur Zeit einer bestimmten Handlung befunden hat."

„Es liegen dem Inkulpaten mehrere Delikte zur Last. Zunächst die Diebstähle. Inkulpat gibt ein egoistisches Motiv an, das allerdings mit seiner schon gekennzeichneten abnormen Veranlagung insoferne innig zusammenhängt, als er den Erlös zur Ausführung seiner sonderbaren Pläne zu verwenden die Absicht hatte . . . . ."

„Bezüglich der Brandlegungen fehlt eigentlich jedes klare Motiv, er selbst stellt jede böse Absicht in Abrede und macht hierüber Angaben, die annehmen lassen, daß es sich um völlig unbedachte Momente handelte, in denen er — infolge mangelnden Schlafes übermüdet und durch Kaffeegenuß überreizt — beim Hantieren mit Zündhölzchen, wie unter dem Eindruck eines Impulses, dem er nicht widerstehen konnte, einen Brand legte, unter Umständen, die ernstliche Folgen von vornherein nicht annehmen ließen. Für einen mehr minder pathologischen Zustand zur Zeit dieser Delikte spricht auch die Angabe des Inkulpaten, er sei auffallend blaß gewesen, habe Schwindelgefühle gehabt und am ganzen Körper gezittert; im Hinblick auf alle diese Momente bei gleichzeitiger Würdigung der psychischen Konstitution des Inkulpaten erscheint die Annahme, daß Inkulpat zur Zeit dieser Delikte unter einem nach medizinischen Begriffen als „unwiderstehlicher Zwang" zu bezeichnenden krankhaften Einflusse gehandelt habe, als vollkommen begründet."

„Jedenfalls muß Inkulpat damals im Sommer 1906 in einer bereits abnormen psychischen Verfassung sich befunden haben und diesem Umstande ist es wohl auch zuzuschreiben, daß er es nicht mehr über sich brachte, seine Diebstähle zu verschweigen . . . . . ."

Die Sachverständigen resümieren ihr Gutachten dahin:

1.) „Inkulpat ist möglicherweise erblich disponiert, zweifellos aber neuropathisch veranlagt und in seiner psychischen Entwicklung etwas zurückgeblieben."

2.) „Es besteht an ihm zwar keine eigentliche Geisteskrankheit, doch ist er psychisch abnorm veranlagt, von etwas abweichendem Naturell, von labilem psychischen Gleichgewichte, von leicht erregbarer Phantasie und deutlichen Zügen von Selbstüberschätzung; er erscheint hierdurch psychopathisch disponiert und ist in seiner Handlungsweise vielfach von momentanen Stimmungen und Eingebungen

abhängig, unbedacht und überstürzt, mitunter impulsiv, in seinen Anschauungen zum Teile überspannt."

3.) „Die ihm zur Last fallenden Eigentumsdelikte hängen mit dieser abnormen Veranlagung in ihren Motiven zusammen und kommt für die richterliche Beurteilung derselben in Betracht, daß bei dieser Veranlagung die Fähigkeit, Bedeutung und Folgen einer Handlung zu überlegen und insbesondere dem Anreize hierzu entsprechenden moralischen Widerstand zu leisten, als mehr minder reduziert anzusehen ist; die Brandlegungen stellen sich als geradezu impulsive Akte dar, bei denen eine Überlegung, sowie ein klares Bewußtsein der Bedeutung und Folgen ausgeschlossen ist."

Die Staatsanwaltschaft beantragte nun Einstellung der Voruntersuchung wegen Brandlegung und Abtretung des Aktes an das Bezirksgericht wegen Übertretung des Diebstahles.

Bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung erschien der Angeklagte ohne Rechtsbeistand. Der Richter verurteilte Wülpach auf Grund seines Geständnisses und der Aussage der Beschädigten zu 24 Stunden Arrest.

Gegen dieses Urteil brachte der Angeklagte, welcher inzwischen in einer großen elektrotechnischen Fabrik Stellung gefunden hatte, durch seinen Anwalt die Berufung ein.

Fritz Wülpach wurde in der Berufungsverhandlung freigesprochen.

Die Zeitungen brachten Berichte über diese interessante Verhandlung. Der Direktor der elektrotechnischen Fabrik, in welcher Fritz Wülpach Anstellung gefunden hatte, erkannte trotz des von den Zeitungen aus Rücksicht für den Angeklagten gewählten Pseudonymes in dem interessanten Angeklagten seinen jüngsten Angestellten. Fritz Wülpach wurde entlassen und machte einen Selbstmordversuch. Nun wurde er der psychiatrischen Klinik übergeben.

II.

Am 17. Mai 1906 erschien vor dem Schalter der anglo-österreichischen Bank ein junger Mann und präsentierte einen vom Vortage datierten, auf 7000 K. lautenden Scheck mit dem Vermerke versehen „zahlbar an meinen Diener" und unterfertigt mit „P." (dem Namen des portugiesischen Gesandten Conte de P.).

Der Bankbeamte kannte bereits den Kammerdiener des Grafen, welcher bisher stets mit den Schecks des Grafen in der Bank erschienen war. Als nun diesmal ein unbekannter junger Mann bei der Kassa erschien, fiel dies dem Beamten auf und er erkundigte sich, warum denn diesmal der Kammerdiener nicht gekommen sei. Der junge

Manne teilte gesprächsweise dem Beamten mit, er stehe auch in Diensten des Grafen, der Kammerdiener habe heute keine Zeit und habe daher ihn beauftragt, den Scheck zur Auszahlung zu präsentieren. Als der Beamte den Scheck näher ansah, merkte er, daß der Scheck nicht wie sonst in französischer, sondern in deutscher Sprache ausgestellt, und nicht wie sonst mit „Conte de P.", sondern einfach mit „P." gefertigt sei. Er lehnte daher die Honorierung des Schecks mit der Bemerkung ab, der Graf möge den Scheck wie gewöhnlich mit „Conte de P." unterfertigen. Kurze Zeit, nachdem sich der junge Mann entfernt hatte, erschien zufälligerweise der Graf selbst am Schalter und präsentierte einen Scheck. Es stellte sich nun sofort heraus, daß der erste von dem jungen Manne präsentierte Scheck gefälscht war. Der Verdacht richtete sich sofort gegen den zweiten Diener des Grafen. Der Graf vereinbarte mit dem Beamten, daß dieser sich um 1 Uhr mittags in die Wohnung des Grafen begebe, um den Täter zu agnoszieren.

Als der Beamte in der Wohnung des Grafen erschien, erkannte er sofort in Hermann Schieber, dem zweiten Diener des Conte de P., jenen jungen Mann wieder, der am Vormittage den gefälschten Scheck präsentiert hatte.

Als der Beschuldigte sich entdeckt sah, flüchtete er, irrte zwei Tage plan- und ziellos in Wien umher und wurde am 19. Mai 1906 in der Wohnung seiner Eltern angehalten.

Der Scheck war inzwischen in der Rumpelkammer des gesandtschaftlichen Gebäudes gefunden worden. Unter den Effekten Schiebers hatte man einen Zettel entdeckt, auf welchem Schieber mehreremals den Namenszug des Gesandten nachgeahmt, sich also zur Fälschung vorbereitet hatte.

Im Laufe der Untersuchung war Schieber, welcher zur Zeit des Deliktes 17 Jahre zählte, des Betrugsversuches vollkommen geständig. Befragt, zu welchem Zwecke er den Scheck gefälscht und dessen Einkassierung versucht habe und, was er mit dem Gelde angefangen hätte, erzählte Schieber, er habe schon vor mehreren Jahren, angeregt durch die Lektüre von Karl Mays abenteuerlichen Schriften, den Entschluß gefaßt, eine Fußwanderung in die Türkei zu unternehmen. Der Graf habe ihn ausersehen, ihn auf einer Reise nach Rumänien zu begleiten. Er habe sich nun aus der unversperrten Schreibtischlade das Scheckbuch herausgenommen, ein Blankett abgerissen, habe versucht die Unterschrift des Grafen, welche er auf mehreren Depeschen bereits gesehen hatte, nachzuahmen, und habe nach weiteren 2 Tagen den Scheck bei der Bank präsentiert.

Von dem Betrage von 7000 K. wollte er 3000 K. für seine Reise in die Türkei verwenden, 4000 K. seinen Eltern, deren prekäre Lage ihm bekannt war, zukommen lassen.

Die Staatsanwaltschaft erhob sohin gegen Hermann Schieber die Anklage wegen versuchten Betruges.

In der Hauptverhandlung erzählte der Angeklagte, er habe seit seinen Kinderjahren ausschließlich Reisebeschreibungen und insbesondere die Erzählungen von Karl May gelesen. Schon als Schulknabe habe er den Entschluß gefaßt, mit einem Freunde, „der alle die Sachen auch genau kenne", in die Türkei zu reisen, um sich dort nach einem guten Posten umzusehen. (Auf die Frage, was er unter einem guten Posten verstehe, antwortete er, das käme auf die Umstände an.)

Da der Vater des Hermann Schieber, als Auskunftsperson vernommen, Mitteilung über angebliche hereditäre Belastung seines Sohnes machte und überdies über manche auffallende Erscheinung bei seinem Sohne berichtete, wurde die Verhandlung zwecks psychiatrischer Untersuchung des Angeklagten vertagt.

Bei dem von den Gerichtsärzten Professor Fritsch und Prof. Dr. Raimann vorgenommenen Examen erwies sich Schieber als in den Unterrichtsdisziplinen vollkommen versiert, verfügte über ausreichende Kenntnisse. Besondere Lücken in seinem positiven Wissen waren nicht nachzuweisen.

Zur Entschuldigung seiner Handlungsweise führt er folgendes an:

Als er Nachricht erhielt, daß der Graf nach Rumänien reisen werde, und er selbst die Reise mitmachen solle, habe ihn plötzlich die Reiselust erfaßt. Er habe sich gedacht: „Ich nehme mir das Geld und fahre fort", — er habe es eben nicht mehr aushalten können. Auf Vorhalt, daß ihm durch den Entschluß des Grafen, ihn nach Rumänien mitzunehmen, die Gelegenheit zur Reise ohnehin geboten war, meint er, die Reise nach Rumänien hätte ihm nicht genügt, er hätte weiter fort wollen. Er erzählte weiters dem Arzte, im Monate März und April halte er es gewöhnlich nicht mehr aus, er müsse, wenn er gerade keine Arbeit habe, hinaus spazieren gehen. Auch im Herbste habe er einen ähnlichen Reisetrieb. Derselbe sei jedoch nicht so stark wie im Frühjahre. Er versichert übrigens, daß er noch nie davongegangen sei, er habe allein und ohne Geld überhaupt nie weg wollen. Sein Wunsch sei gewesen, die Welt zu bereisen und überall hinzukommen, von einem Lande ins andere. Er habe Abenteuer erleben wollen, so wie er sie in den Schriften von Karl May gelesen habe. Dieser habe auch allerlei erlebt, habe sich verkleidet,

sei nach Mekka gekommen, habe dort den Tempel angeschaut, mußte dann aber flüchten, habe mit Räubern zu tun gehabt, eine Prinzessin befreit, sei mit den Beduinen in der Wüste zusammengekommen. Er habe auch dergleichen erleben wollen. Von dieser Idee geleitet, habe er den Betrag von 7000 K. beheben wollen. Er habe diesen Betrag für genügend gehalten und auch seinen Eltern hievon noch Beträge zukommen lassen wollen. Er stellt entschieden in Abrede, von jemandem verleitet worden zu sein.

In der neuerlich angeordneten mündlichen Hauptverhandlung erzählte der Angeklagte, er habe in der Türkei und im Orient Prinzessinnen befreien und Räuber fangen wollen. Auch sonstige Abenteuer habe er mitmachen wollen. Es wäre ihm ganz gleich gewesen, was für Abenteuer dies seien, er hätte eben alles mitgemacht, was ihm gerade untergekommen wäre, vielleicht hätte ihn auch eine Prinzessin geheiratet. Auf alle Einwürfe des Vorsitzenden, der ihm die technische Undurchführbarkeit seiner Pläne begreiflich machen wollte, antwortete er immer mit der stereotypen Phrase: „Das macht nichts, der Karl May hat's auch gemacht.“

In der Hauptverhandlung gaben Professor Dr. Fritsch und Prof. Dr. Raimann ihr Gutachten ab.

In erster Linie besprachen die Sachverständigen die subjektiven und objektiven nervösen Störungen und erklärten:

„Eine gewisse pathologische Veranlagung des Inkulpaten ist ... nicht in Abrede zu stellen, doch hat, was speziell die geistige Entwicklung des Inkulpaten anbelangt, eine bemerkenswerte Hemmung ... sich nicht ergeben; er hat normale Schulbildung mit zweifellosem Durchschnittserfolge genossen, verfügt über die seinem Bildungsgange entsprechenden Kenntnisse, ist seinem jugendlichen Alter entsprechend noch nicht im Vollbesitze der geistigen Reife, bietet dabei aber keine Defekte oder Störungen, die eine Geisteskrankheit als solche annehmen ließen .....“

„Nach Angabe seiner Angehörigen soll Inkulpat zeitweilig geistig nicht normal erscheinen.“

„Es wird von eigentümlichen Zuständen berichtet, die im Frühjahr und Herbst auftreten, wobei Inkulpat tagelang wie verloren und apathisch erscheint, verkehrte Antworten gibt; es soll in diesen Jahreszeiten auch ein förmlicher Wandertrieb sich bei ihm einstellen und er selbst gibt hierüber an, er halte es dann nicht aus, er müsse hinaus spazieren gehen.“

„Einen Anlaß zu einer ärztlichen Beobachtung oder Behandlung scheinen diese Zustände bisher nicht gegeben zu haben, sie sind ärzt-

lich nicht konstatiert, in ihren Symptomen wenig bestimmt und es ist fraglich, ob es sich hiebei auch um wirklich pathologische Vorgänge handelt. Das periodische Auftreten von gewisser psychischer Verstimmung, Unzufriedenheit, Nervosität, mit Anreizen, sich dem drückenden, oft angstvollen Gefühle der momentanen Situation durch Flucht zu entziehen, andere Eindrücke aufzusuchen, eine damit zusammenhängende Neigung zu unbesonnenen, meist nur halbbewußten, traumhaften Handlungen wird bei psychopathisch veranlagten Personen hier und da beobachtet.

„Im vorliegenden Falle sind jedoch tatsächliche Vorkommnisse dieser Art bisher nicht bekannt geworden. Inkulpat gibt an, er sei noch nie davongegangen und gehe auch dann nur spazieren, wenn er gerade keine Arbeit habe; er habe allein ohne Geld nie weggehen wollen . . . . . Es können sohin bei dem Inkulpaten Anfälle periodischer Geisteskrankheit nicht ohne weiteres angenommen werden."

Die Sachverständigen besprachen die Ausführung der Tat und gelangten zu dem Schlusse, daß sich keine Anhaltspunkte für eine geistige Störung ergeben.

Der Umstand, daß Inkulpat nach der versuchten aber mißglückten Ausführung des Deliktes und unmittelbar vor Entdeckung desselben, flüchtig wurde und sich ziellos umhertrieb, deute auf Schuldbewußtsein. Er erzähle diesbezüglich doch selbst: Er habe die Nacht am Währinger Friedhofe verbracht, habe sich nicht nach Hause getraut, habe am nächsten Tage seine Schwester getroffen, die ihm anriet, nach Hause zu gehen, da ihm nichts geschehen werde. Am nächsten Tage sei jedoch ein Detektiv gekommen, der ihn zur Polizei führte. Auch sein nachträgliches Geständnis, seine Reue sprechen somit gegen eine Geistesstörung.

Bedenken in dieser Richtung errege einzig das von dem Inkulpaten sofort nach der Verhaftung und auch späterhin konsequent von ihm geäußerte Motiv, er habe Reiseabenteuer erleben wollen, andererseits der Not im Elternhause, die ihm den Aufenthalt daselbst sehr peinlich gemacht habe, durch Entwendung eines größeren Betrages abhelfen wollen. Die Lektüre von Reiseabenteuern habe ihn mächtig angeregt und das Verlangen in ihm rege gemacht, derlei persönlich zu erleben.

„Wird diese Verantwortung als der Wahrheit entsprechend angenommen, so würde es sich um einen jener Fälle handeln, in denen junge Burschen unter dem Einflusse ihrer durch Lektüre überhitzten Phantasie unüberlegte Streiche ausführen, ohne deren Konsequenzen und deren Ausführbarkeit überhaupt entsprechend auszudenken. Das

kritische Alter der Pubertät mit seinen stärkeren Impulsen für Betätigung, der Mangel geistiger Reife und Überlegungsfähigkeit, die leichte Bestimmbarkeit der Phantasie begünstigen derlei Handlungen insbesondere dann, wenn — wie im vorliegenden Falle — durch pathologische Veranlagung die Widerstandsfähigkeit gegenüber solchen Anreizen herabgesetzt ist. Hier bedarf es nur einer besonderen Gelegenheit, um auf so vorbereitetem Boden den Plan zur Tat reifen und der Verwirklichung zuführen zu lassen. Die etwas läppischen Antworten, welche Inkulpat während der Verhandlungen über seine Pläne gegeben, kennzeichnen einigermaßen den geringen Grad der Klarheit seiner diesbezüglichen Vorstellungen, den Mangel entsprechender Reife. Inwieweit es ihm mit seiner angeblichen Absicht — die Notlage seiner Eltern zu beseitigen — Ernst gewesen ist, ist nicht sicherzustellen."

Die Sachverständigen faßten sohin ihr Gutachten über den Geisteszustand des Hermann Schieber in folgende Punkte zusammen:

1. „Schieber ist erblich belastet, pathologisch veranlagt, von nervöser Konstitution, doch nicht eigentlich geisteskrank";

2. „auch das Vorhandensein etwaiger Anfälle periodischer Geisteskrankheit ist nicht erwiesen";

3. für die Zeit des Deliktes ist eine Geisteskrankheit als solche nicht nachzuweisen. Doch liegen in der oben bezeichneten Konstitution des Inkulpaten, in seinem jugendlichen Alter, der leichteren Beeinflußbarkeit, der leichter erregbaren Phantasie eine Reihe von Momenten vor, welche in ihrer Gesamtwirkung geeignet sein können, die Fähigkeit der Überlegung, der Einsicht in die Bedeutung und Folgen seiner Handlungsweise, die aus überreicher Phantasie entspringt, sowie auch die Energie hinsichtlich der Bekämpfung der Antriebe hiezu in mehr minder erheblichem Grade zu beeinträchtigen. Die Würdigung aller dieser Momente müssen die Sachverständigen dem richterlichen Ermessen überlassen."

Der Staatsanwalt hielt nach diesem Gutachten die Anklage aufrecht.

Die Geschworenen eliminierten mit 8 Stimmen aus der an sie gestellten Frage das Tatbestandsrequisit der List und der Angeklagte wurde sohin von der Anklage wegen Betruges freigesprochen.

IX.

Der Kampf um die Todesstrafe.

Bemerkungen zur Juristentagsdebatte.

Von

Ernst Lohsing.

„Wir wandeln heute sozusagen inmitten Leben gewordener Wünsche und Beschlüsse des Juristentages". Diese Worte finden sich in jener Würdigung, die Franz Klein dem Deutschen Juristentag zu seiner Halbjahrhundertfeier und seiner dreißigsten Tagung, welche im September 1910 in Danzig abgehalten wurde, widmete[1]. Keine geringere Anerkennung als die, auf die Gestaltung des Rechts in Deutschland und Österreich belebenden Einfluß genommen zu haben, findet in diesen Worten unsres großen österreichischen Rechtsgelehrten Ausdruck.

Fast allen Gesetzen, welche in den letzten Jahrzehnten zustandegekommen sind, liegen Anregungen und Vorarbeiten des Deutschen Juristentags zugrunde. Aber andrerseits ist nicht alles, was der Deutsche Juristentag wollte, auch in die Tat umgesetzt worden. Dazu gehört der Beschluß des vierten Deutschen Juristentages, der 1863 in Mainz tagte und sich dahin aussprach: „Die Todesstrafe soll in einem künftigen deutschen Strafgesetzbuch nicht mehr aufgenommen werden, außer bei Fällen des Krieges nach Kriegrecht und der Meuterei nach Seerecht"[2].

Diese These ist es, an der 1910 gerüttelt wurde und zwar so stark, daß es nicht den Anschein hatte, als ob man „sozusagen in mitten Leben gewordener Wünsche und Beschlüsse des Juristentages" wandle; im Gegenteil: Liepmann hat es ungescheut ausgesprochen: „Wenn man bedenkt, daß im Jahre 1863 der Juristentag in Mainz sich prinzipiell gegen die Todesstrafe ausgesprochen hat, so muß man

---

1) DJZ. 1910, Nr. 16/17; ÖstAGZ. 1910, Nr. 87.

2) Zitiert nach Th. Olshausen, Der deutsche Juristentag. Sein Werden und Wirken (Berlin 1910), S. 366.

die heutige Tagung von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, fast als ein Zeichen von Alterserscheinung bei dem Deutschen Juristentag betrachten"[1]). Widerspruch folgte diesen Worten, Widerspruch folgte den Argumenten, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe vorgebracht wurden; allein dieser Widerspruch vermochte den Sieg (wenn man die bei der Abstimmung erzielte Mehrheit einen solchen nennen darf) nicht zu verhindern und der Antrag der in der Abteilungsberatung überstimmten Minderheit, das Problem der Todesstrafe im Plenum zur Beratung zu bringen, scheiterte einerseits an dem Vereinsstatut, andrerseits an der kategorischen Erklärung des Vorsitzenden Brunner: „Ich sage Ihnen ganz offen — ohne meine Gründe anzugeben —: ich fühle mich nicht veranlaßt, von mir aus das Thema der Todesstrafe allein auf die heutige Tagesordnung zu setzen, zumal es sich um einen Teilbeschluß einer Abteilung handelt, die ihren Gesamtbeschluß uns nur zur Kenntnis bringen will"[2]). Wer der Ansicht ist, daß Kulturfragen — und die Fragen nach der Beibehaltung der Todesstrafe ist solch eine Kulturfrage — in dieser Weise, die den Vorzug der Einfachheit und Bequemlichkeit unbedingt für sich hat, erledigt werden sollen und können, der mag sich immerhin sagen: „Roma locuta, causa finita est". Wer aber gegenteiliger Meinung ist, dem möge es nicht verübelt werden, seiner abweichenden Ansicht auch Ausdruck zu geben.

Dieses Recht für mich in Anspruch zu nehmen, bin ich so frei. Der Schwierigkeiten, welche mit seiner Ausübung verbunden sind, bin ich mir vollkommen bewußt. Sie liegen nicht darin, daß der Standpunkt der Anhänger der Todesstrafe etwa unanfechtbar wäre, als vielmehr darin, daß das Thema bereits seit Jahrhunderten so ausführlich und mitunter so lebhaft erörtert wurde, daß sich ihm in der Tat nur schwer neue Seiten abgewinnen lassen. Insbesondere trifft dies aber vom Standpunkt meiner Wenigkeit zu, der ich diejenigen Umstände, die m. E. am stärksten gegen die Beibehaltung und für die Abschaffung der Todesstrafe sprechen, zu wiederholten Malen in diesem Archiv[3]) und auch anderwärts[4]) erörtert habe, sodaß ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, mit einem Hinweis auf meine früheren

1) Verhandlungen des Dreißigsten Deutschen Juristentages zu Danzig. II. Band (Berlin 1911), S. 416 (Anführungen bloßer Seitenzahlen in einer der nachstehenden Anmerkungen beziehen sich stets auf dieses Werk); vgl. auch die beachtenswerte Kritik der Juristentagsdebatte durch Burckhard, „Die Todesstrafe" in der „Neuen Freien Presse", Nr. 16549 vom 18. September 1910.

2) S. 545.

3) IX. Band, S. 1—16 und X. Band, S. 305—320.

4) Wiener Zeitschrift „Das Recht", 6. Jahrgang (1907/08), S. 85—90.

Ausführungen begnügen möchte. Vielmehr möge nur zu einigen Behauptungen, welche in der erwähnten Debatte des Juristentages aufgestellt wurden, im folgenden Stellung genommen werden.

Da möge denn die Bemerkung nicht unterdrückt sein: der Umstand, daß es hinsichtlich der Todesstrafe zu einer Diskussion überhaupt gekommen ist, so unerfreulich ihr Verlauf für uns Gegner der Todesstrafe sich auch gestaltete, darf nicht unterschätzt werden. Denn es war dadurch Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch geboten worden; die Gegner der Todesstrafe haben wieder einmal das Wort ergriffen und wenn sie weiter nichts getan als gezeigt hätten, daß es ihrer noch welche gibt, so wäre dies nicht nur als eine glückliche Episode, sondern geradezu als Notwendigkeit zu bezeichnen. Denn daraus, daß die Gegner der Todesstrafe in den letzten Jahren zur Betonung ihres Standpunktes einen Anlaß nicht gegeben sahen, sind entschieden mißverständliche Schlußfolgerungen abgeleitet worden. Nur so ist es zu erklären, wenn Ernst Sontag[1]) mit Bezugnahme auf die Todesstrafe sagt: „Erfreulich ist es aber für den, der von ihrer Unentbehrlichkeit überzeugt ist, zu sehen, wie sich die Schwärmerei für ihre Abschaffung unter den denkenden Elementen sonst liberalster und humanster Richtung gelegt hat".

Nun, diese Auffassung dürfte durch den Verlauf des letzten Juristentages wohl widerlegt sein. An dessen Debatte anzuknüpfen, ist der Zweck dieser Zeilen; ohne in eine vollständige Erörterung des Themas einzugehen, sei zu einigen von den Anhängern der Todesstrafe aufgestellten Behauptungen Stellung zu nehmen gestattet.

Insofern Kahl[2]) und v. Staff[3]) ein grundsätzliches Recht des Staates zur Verhängung der Todesstrafe behaupten, muß ihnen von Anhängern wie Gegnern der Todesstrafe rückhaltlos zugestimmt werden. Denn alles, was auf verfassungsmäßigem Wege Gesetz geworden ist, ist Recht. Die Rechtsanwendung findet ihre Grenzen im Gesetz; die Gesetzgebung jedoch ist unbeschränkt und da sie ein ausschließliches Recht des Staates ist, so hat eben auch der Staat das Recht, die Todesstrafe zu verhängen, wie er in früherer Zeit das Recht in Anspruch genommen hat, Zauberei zu bestrafen und Hexen zu verbrennen. Und wenn sich heute ein Staat fände, der auf dieses Heizmaterial früherer Jahrhunderte zurückzugreifen für gut hielte und die Faktoren der Gesetzgebung dazu Ja und Amen sagten, so wäre eben hierdurch Recht geschaffen; auch für die Gegenwart läßt sich dies nicht in Abrede

1) Kritische Aufsätze zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, in der Zeitschrift „Die Grenzboten", 69. Jahrgang (1910), S. 522.

2) S. 389. 3) S. 432.

stellen [1]). Darum haben Erörterungen wie z. B. die über „Die rechtliche Unmöglichkeit der Todesstrafe" von Christiansen (Halle 1868) eben nur die Bedeutung rechtsphilosophischer Studien und es wäre wünschenswert, daß künftighin W. Mittermaier zugestimmt werde, welcher sagt: „Glücklicherweise streitet kein Mensch mehr über das rechtliche Erlaubtsein der Todesstrafe" [2]).

Während somit eine Diskussion, welche sich in dieser Richtung bewegt, nutz- und zwecklos erscheint, muß andrerseits auch die Vogel-Strauß-Politik, die v. Staff den Gegnern der Todesstrafe zumutet, ebenso mit höflichem Dank wie Entschiedenheit abgelehnt werden; v. Staff gab nämlich auf dem Juristentag seiner Ansicht Ausdruck, daß dem Standpunkt, auf den sich die Referenten gestellt hatten, die die Todesstrafe betreffenden Bestimmungen des Vorentwurfs als etwas Gegebenes anzusehen, auch die Versammlung sich würde anschließen können. „Es wäre damit meiner Auffassung nach", so sagte v. Staff „für die Anhänger der Abschaffung der Todesstrafe ja keineswegs aus der Welt geschafft gewesen die grundsätzliche Stellung, die im Jahre 1863 der Juristentag angenommen hat. Wenn die Herren die heutige Debatte nicht angeregt hätten, so hätten sie immer noch theoretisch auf dem Standpunkt stehen bleiben können, daß damals der Juristentag ihre Anschauung in der Mehrheit geteilt hat" [3]). Eine stärkere Zumutung gründlicher Verkennung der Ziele und Zwecke des Juristentages, wie redlichen Bestrebens überhaupt, als sie in diesen Worten ihren Ausdruck findet, ist wohl schwer denkbar; als ob Beschlüsse, welche durch das geltende Recht überholt worden sind, ohne weiteres als Anregungen de lege ferenda in Betracht kommen könnten, und als ob in der Tat eine Ansicht, die sich mit der der Referenten nicht deckt, überhaupt nicht aufkommen dürfte oder die Gegner der Referenten gerade die Rosinen essen müssen, welche die Anhänger der Referenten aus dem Mohnkuchen für sie herauszuglauben für gut finden! Mit solcher Argumentation wird die Stellung der Todesstrafe im Strafensystem wohl ebensowenig gefestigt, wie dem auf ihre Abschaffung gerichteten Streben Abbruch zugefügt. Denn nicht um ein Abstimmungsergebnis, sondern um die Vertretung einer Überzeugungssache handelt es sich.

1) Erwähnt sei, daß Serbien sogar den „Gewohnheitsdiebstahl" mit der Todesstrafe bedroht.

2) Vgl. auch Thyrén, Prinzipien einer Strafrechtsreform I (Berlin und Lund. 1911 — ohne Jahreszahl), S. 106.

3) S. 432.

Der Frage der Humanität mag hierbei eine ziemlich untergeordnete Bedeutung zukommen. Wenn sie gleichwohl hier kurz berührt wird, so geschieht es wahrlich nicht um der Mörder willen, sondern deshalb, weil gerade in diesem Belang es an falschen Auffassungen nicht gefehlt hat. Hierbei denke ich hauptsächlich an zwei Stimmen, von denen die eine allerdings außerhalb des Juristentags sich vernehmen ließ. Der bereits erwähnte Sontag[1]) ist es, der den Gegnern der Todesstrafe Einseitigkeit „in ihren Sympathien für den armen Hinzurichtenden" zum Vorwurf macht und sie nicht genug zu tadeln weiß, „wie sehr sie darüber das Menschenleben vergessen, welches der Delinquent hingemordet hat"; zum Nachweis dieser Behauptung muß die berühmte, angeblich „von den Gegnern der Todesstrafe so gern zitierter Studie Victor Hugos ›Die letzten Stunden eines zum Tode Verurteilten‹" herhalten, in welcher der Dichter sich nur mit der Person des Verurteilten beschäftigt, aus der aber „bezeichnenderweise" nicht zu erfahren ist, „warum dieser Mensch zum Tode verurteilt worden ist, wie der Mord aussah, um dessenwillen ihm am Leben wiedervergolten wird. Wüßten wir dies, so würde vielleicht der ganze von Victor Hugo aufgebotene Apparat der Rührung sehr viel weniger Eindruck auf uns machen". Sontag sagt „vielleicht"; man kann, wenn man mit seinen eigenen Worten sprechen will, hinzusetzen „bezeichnenderweise". Eine Auseinandersetzung in diesem Punkt ist unmöglich; denn über Gefühle läßt sich schwer streiten; im weiteren Verlauf meiner Darstellung werde ich einen Mord und seine Sühne durch eine Hinrichtung mitteilen — der Leser möge dann selbst entscheiden.

Hier jedoch muß aber auf einen Umstand verwiesen werden, den die Freunde der Hinrichtung stets übersehen. Das ist die Rücksichtnahme auf die schuldlose Familie des Täters. Sollte hiergegen eingewendet werden, dies könne nicht in Betracht kommen, da ja auch der Täter eine derartige Rücksichtnahme nicht betätigt habe, so müßte (ganz abgesehen davon, daß ein derartiger Einwand höchstens betreffs Mörder, nicht auch betreffs der Urheber anderer, gegenwärtig mit der Todesstrafe bedrohter Verbrechen. eine scheinbare, aber auch keine andere Berechtigung hätte) erwidert werden, daß es denn doch nicht angeht, den Kampf des Staates gegen den Verbrecher als den Kampf zweier anerkannter Mächte zu behandeln und an den Staat die seiner unwürdige Zumutung zu richten, er habe sich auf den von ihm bekämpften Standpunkt der Verbrecher zu stellen. Da sei aber

1) In der S. 245 Anm. 1 zit. Abhdlg., S. 523.

denn doch die Frage aufgeworfen, wie denn die unschuldigen Verwandten dazu kommen, die Todesqualen ihres verbrecherischen Angehörigen mitmachen zu sollen und zu müssen. Gewiß sind sie auch durch andere Strafen in Mitleidenschaft gezogen. Aber läßt sich denn dies mit jenen, den Angehörigen des Opfers eines Mordes stets erspart bleibenden Gefühlen und Seelenqualen auch nur annähernd vergleichen, welche die Angehörigen eines zum Tode Verurteilten mitmachen? Ich glaube der Gedanke an die Angehörigen des Täters könnte dazu beitragen, daß man angesichts einer Hinrichtung auch etwas anderes als „das höchste Walten der Gerechtigkeit“ empfindet. Ist man aber schon aus diesem Grund ein Gegner der Todesstrafe, dann kann und darf man selbstverständlich keiner anderen Ansicht sein gegenüber solchen Mördern, die keine Angehörigen haben; denn den, der allein in der Welt steht, ungünstiger zu stellen als andere, geht natürlich nicht an.

Die andere Stimme, die jede Erwiderung der Humanität zu verstummen gebietet, spricht aus den Worten, mit denen v. Plehwe sich auf dem Juristentag gegen die Bekämpfer der Todesstrafe wandte [1]). „Ich glaube“, sagt er, „es ist dem deutschen Volke, dem germanischen Rechtsbewußtsein absolut unverständlich, daß ein Verbrecher, der mit der Menschheit nur ein Menschenantlitz, sonst nichts gemein hat, wie jener, der damals die Kaiserin von Österreich — die edelste deutsche Frau — niederstieß aus Bosheit und Niedertracht, unter Menschen weiterleben darf, ohne daß ihn der strafende Arm der Gerechtigkeit so trifft, wie er es verdient und ihn ausstreiche aus der menschlichen Gesellschaft“. Es sei auf die naheliegende Erwägung, ob dieses Beispiel gut gewählt war und ob nicht gerade die Umstände, unter denen Luccheni im Spätherbst 1910 Selbstmord verübte, die von Fachleuten wie z. B. Benedikt geäußerten Bedenken gegen seine Zurechnungsfähigkeit begründet erscheinen lassen (auch dies wäre gewiß ein bedeutsames Argument gegen die Todesstrafe) [2]), absichtlich nicht weiter eingegangen, und zwar deshalb nicht, weil zur Zeit, zu welcher der Juristentag versammelt war, der Mörder der Kaiserin noch am Leben war. Allein als Österreicher möchte ich ganz entschieden Verwahrung einlegen, daß in einer Debatte über die Todesstrafe die Gegner ihrer Beseitigung ihre Beweisführung mit dem Namen unserer unvergeßlichen Kaiserin in eine Verbindung bringen, welche wahrlich nicht begründet ist. Hat auch Kaiserin

1) S. 424.

2) Zur Kritik der Todesstrafe im Verhältnis zur Zurechnungsfähigkeit vgl. Thyrén, a. a. O. S. 114.

Elisabeth niemals in die Politik selbst eingegriffen, so darf doch nicht übersehen werden, daß sie unumwunden aussprach, wie sie über die Todesstrafe dachte, und darum sei auf jene Worte verwiesen, welche sie dem ungarischen Historiker Bischof Michael Horváth gegenüber bald nach ihrer Krönung als Königin von Ungarn sprach: „Glauben Sie mir, wenn es in unserer Macht stände, mein Mann und ich wären die ersten, die Ludwig Batthyány und die Arader Blutzeugen ins Leben zurückrufen würden“ [1]). So sprach die Kaiserin und Königin über die Todesstrafe, die an sog. politischen Verbrechern vollzogen wurde! Das sollten insbesondere jene nicht vergessen, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe zur Wahrung der Autorität des Staatsoberhauptes eintreten! In diesen Worten liegt aber auch eine Betonung der Irreparabilität der Todesstrafe und darum möge auf diesen Ausspruch gerade gegenüber den von Kahl angeführten Worten Bismarcks verwiesen sein: „Es ist ein Zeichen sittlicher Schwäche der Zeit, daß der Grund der Irreparabilität so in den Vordergrund geschoben werden soll, daß niemand mehr eine Verantwortlichkeit übernehmen will“. Für diese Ansicht vermochte Kahl in der Tat weiter nichts anzuführen als die Urheberschaft Bismarcks. Es gibt wahrlich innerhalb und außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches niemanden, der die Größe des eisernen Kanzlers bestreitet; ja es gibt gar viele, die Deutschland um diesen Mann beneiden. Jedoch in Fragen des Rechts — und zwar nicht nur der Gesetzgebung, sondern auch des Rechtsgefühls — kann und darf es keinen Autoritätenglauben geben, soll der Fortschritt nicht gehemmt werden. Allein das Richteramt, mag es in Juristen oder Laien seine Träger finden, ist einmal mit einer an sich sehr hohen Verantwortlichkeit verbunden, welche dort, wo es sich um ein Menschenleben und ein Menschenschicksal handelt, wenn möglich noch eine Steigerung erfährt. Hier heißt es wohl, dieser Verantwortlichkeit sich voll und ganz bewußt sein. Haben ja die Männer aus dem Volk, in deren Hand gar oft ein Menschenschicksal liegt, „die Pflichten eines Geschworenen treulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben“ (§ 288 Abs. 3 deutsche StPO.) und in der Sache „so zu entscheiden, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen

---

1) Zitiert nach v. Wertheimer, Graf Julius Andrassy, sein Leben und seine Zeit, I. Band (Stuttgart 1910). S. 271. Über Battyány und die zu Arad hingerichteten ungarischen Offiziere vgl. Friedjung, Österreich von 1848 bis 1860, I. Band, 3. Aufl. Stuttgart und Berlin 1908, S. 228 („Keiner unter den Blutzeugen für die Freiheit Ungarns verdient größere Teilnahme als Graf Ludwig Battyány“), bzw. S. 218.

verantworten können" (§ 313 Abs. 2 österr. StPO.)! Darum muß die Gesetzgebung so sein, daß die Geschworenen unbekümmert um die Folgen ihres Wahlspruchs für den Angeklagten ihre Entscheidung treffen können. Es dürfen einem Wahrspruch der Geschworenen nur solche Strafen folgen, die nicht mit dem Volksbewußtsein im Widerspruch stehen. Ist die Todesstrafe solch eine? Sehr richtig hat ein Gegner der Todesstrafe, Lenzberg[1]), es auf dem Juristentage ausgesprochen: „Insbesondere ist hervorgehoben, das Deutsche Volk verlange die Todesstrafe. Andererseits ist man aber sehr ängstlich, daß die Geschworenen sich durch Gewährung von mildernden Umständen um die Todesstrafe herumdrücken würden. Das sind doch die Repräsentanten des Volkes".

Allein es wurde bezweifelt, daß das Argument von der Irreparabilität der Todesstrafe überhaupt Bedeutung habe. „Können Sie", rief v. Staff[2]) aus, „aus unserem deutschen Rechtsleben mir Fälle aus moderner Zeit angeben, in denen festgestellt worden ist, daß eine Todesstrafe zu Unrecht ausgesprochen und vollstreckt worden ist?" Da sei nun zunächst abgesehen davon, daß, wie Erfahrungen in Deutschland und in Österreich gelehrt haben, die Wiederaufnahme zugunsten eines Verurteilten nicht so rasch und so leicht wie eine Wiederaufnahme zum Nachteil des Angeklagten vor sich zu gehen pflegt (Essener Meineidsprozeß!) und daher in der Tat die Feststellung wohl nicht immer gelingt. Allein v. Staff geht weiter. Er will Fälle, in denen eine Todesstrafe zu Unrecht ausgesprochen und vollstreckt worden ist? Er scheidet also von vornherein jene Fälle aus, in denen die Ausübung des Begnadigungsrechts das Ärgste verhütet hat; er bekennt sich somit zu der Ansicht, daß die Gnadenübung nicht nur dann, wenn Gesetz und Einzelfall in krassem Widerspruch stehen, Platz greifen soll, sondern auch dazu, daß die Gnadenübung die Funktion habe, dasjenige zum Teil zu reparieren, was von Gerichten verpatzt worden ist. Auf dieses Gebiet ihm zu folgen ist gewiß nicht jedermanns Sache. Allein die ganze Fragestellung ist verfehlt. Und darum kann die Antwort nur in einer Gegenfrage liegen, nämlich in der: Welche Garantien bieten die Anhänger der Todesstrafe dafür, daß kein Unschuldiger hingerichtet werden könne? Sind wir, die wir noch immer im Strafverfahren die Wiederaufnahme zugunsten Verurteilter haben und damit die Fehlbarkeit menschlicher Rechtsprechung expressis verbis anerkennen, heute so weit, daß wir diesem Bekenntnis der Fehlbarkeit die Einschränkung beifügen dürfen.

1) S. 443. 2) S. 433.

wir seien wenigstens in den Fällen, in denen der Ankläger die Todesstrafe beantragt, unfehlbar? Nur so und nicht anders kann und darf die Frage lauten. Können diese Frage die Anhänger der Todesstrafe bejahen? Ich glaube nicht. Denn die menschliche Natur ist auch in „moderner Zeit" nicht anders geworden und die Voraussetzungen eines Justizirrtums sind nach wie vor vorhanden. C. J. Mittermaier[1]) verzeichnet einen Fall aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, in welchem die Geschworenen in Hamburg in einer Mordsache zwei Personen schuldig sprachen, worauf der Assisenhof den Irrtum der Jury aussprach; nun kam die Sache vor die Geschworenen in Bremen, die ebenso wie die in Hamburg erkannten; die Folge war die Hinrichtung der beiden Angeschuldigten; einige Jahre später wurde dann der wahre Täter entdeckt und so kam die Unschuld der Hingerichteten auf. Und heutzutage? Man denke an § 317 der deutschen und § 332 der österreichischen Strafprozeßordnung. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschworenen in der Hauptsache zum Nachteil des Angeklagten geirrt haben, so setzt es das Urteil aus, verweist den Fall vor andere Geschworene, deren Ausspruch dann für das Gericht bindend ist; d. h. ein Irrtum ist ein Irrtum, zwei Irrtümer sind blanke Wahrheit. Doch darauf sei hier nicht weiter eingegangen. Aber wie stets mit der Einstimmigkeit? Besteht überhaupt eine Pflicht zur sachlichen Überprüfung des Wahrspruchs? Und ist das Gericht zu solch einer Aufhebung des Wahrspruchs auch dann berechtigt, wenn es, wie Pfizer[2]) sagt, „zwar die Möglichkeit der Schuld bejaht, aber der Ansicht ist, daß ein zureichender Beweis nicht vorliege?"

Anstatt aller Erwägungen, zu denen dieses Problem reichlich Anlaß bietet, sei auf den von Max Pollak in diesem Archiv[3]) mitgeteilten „Rieder Justizmord" verwiesen; der ausführlichen Darstellung jenes Mordes, wegen dessen über zwei Unschuldige Todesurteile gesprochen (allerdings nicht vollzogen) wurden, an deren Stelle auf Grund der Gnadenübung Freiheitsstrafen traten, von denen die eine durch den Tod des Verurteilten, die andere jedoch durch die Entdeckung des wahren Täters ein vorzeitiges Ende fand, habe ich etwas hinzuzufügen, wovon bei Pollak sich nichts findet. Es gibt ein Amtsgeheimnis und dieses soll nicht verletzt werden. Aber auch Richter

1) C. J. Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschwornengericht (Stuttgart und Tübingen 1845), S. 372, Anm. 40.

2) Pfizer, Recht und Willkür im deutschen Strafprozeß (Hamburg 1888) S. 64.

3) XX. Band. S. 308—351.

sind nur Menschen und kein Mensch will schlechter dastehen, als er es verdient. Als im Rieder Fall jeder Zweifel geschwunden war, daß hier ein Justizirrtum vorliege, ging nach Bewilligung der Wiederaufnahme durch die Zeitungen die Nachricht, der Vorsitzende habe den Ausspruch der Geschworenen von Ried für falsch gehalten, leider aber nicht die gesetzlich geforderte Einstimmigkeit zur Aufhebung des Wahrspruchs gefunden; nur ein Richter des Schwurgerichtshofs hatte sich ihm angeschlossen, der andere nicht. Hier sei betont, daß diese Zeitungsmeldungen richtig waren; dies kann und möchte ich auf Grund der mir zuteil gewordenen verläßlichen Mitteilung jemandes, der, ohne in dieser Sache Richter oder Schriftführer gewesen zu sein, Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Beratungsprotokoll hatte, ausdrücklich feststellen. Was lehrt uns aber dieser Fall? Daß ein Vorsitzender zwei Todesurteile verkünden mußte, die in Wirklichkeit ein Einzelrichter gefällt hatte! Man sieht, trotz aller Ergebnisse moderner Kriminalistik sind wir fehlbare Menschen geblieben. Wer weiß, wie andere Geschworne geurteilt hätten, wenn infolge Aufhebung des Wahrspruchs der Fall vor sie gekommen wäre! Daß es aber nicht dazu kam, hat ein einziger Richter (u. zw. der jüngste) bewirkt. Der Fall könnte wohl einen recht nachdenklich stimmen. Er ist nicht nur bei Juristen, sondern auch bei der oberösterreichischen Bevölkerung unvergessen und das eine kann schon heute als sicher gelten: er wird zu neuem Leben erwachen an jenem Tag, an dem die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzentwurfs über die Todesstrafe das Abgeordnetenhaus beschäftigen werden. Fern liegt es mir, die Politik der Parteien mit der Kriminalpolitik zu verquicken; allein eine vollkommene Scheidung ist hier doch unmöglich. Und wenn die Diskussion über das gegenwärtig erst im Stadium eines Vorentwurfs befindliche künftige österreichische Strafgesetz bis jetzt sich nicht zu sehr mit der Todesstrafe befaßt hat, so liegt der Grund eben darin, daß dieses Problem nicht den Reiz der Neuheit hat, den manch andere Bestimmungen unseres künftigen Strafrechts aufweisen. Allein es wäre verfehlt, hieraus zu folgern, daß die Todesstrafe mit dem Rechtsgefühl der Bevölkerung untrennbar verbunden sei.

Kahl[1]) bestreitet die Zwecklosigkeit der Todesstrafe, indem er meint, ihr Zweck sei „erreicht, wenn das Leben des Verbrechers, welcher sich den äußersten Anforderungen des staatlichen Rechtslebens entgegengestellt hat, vernichtet ist“. Allein da muß denn doch gefragt werden, ob dieser Zweck überhaupt anzustreben sei, m. a. W.

1) S. 453.

ob er notwendig ist, da doch eine Strafe nur dann gerecht ist, wenn und insoweit sie notwendig ist, wobei allerdings leider nicht verschwiegen werden kann, daß v. Liszt trotz dieser These gerne sich zu jenen zählt, „für welche politische Erwägungen mehr Wert haben als vom Hauche des Ideals berührte aber auch angekränkelte humanitäre Ideen", weshalb er die Beibehaltung der Todesstrafe billigt[1]).

Kahl geht aber noch weiter; er sucht jene, die Hinrichtungen beigewohnt und hiebei die abschreckendsten Wirkungen empfunden haben, zu widerlegen, indem er sagt: „Ich habe meinerseits mehreren Hinrichtungen beigewohnt . . . . . ich habe in keinem Falle etwas anderes empfunden, als das höchste Walten der Gerechtigkeit gegenüber einem, der schonungslos das Leben eines andern vernichtet hat, dem gegenüber der Staat leidenschaftslos in dem objektiven Vollzuge der Todesstrafe die äußerste Konsequenz der Gerechtigkeit zieht. Jedenfalls ist jener Eindruck", so meint Kahl hinsichtlich der Gegner der Todesstrafe, „nur ein subjektiver und vereinzelter, es kann daraus nicht auf ein allgemeines Bedenken gegen die Todesstrafe geschlossen werden". Letzteres mag ja richtig sein; dahingestellt möge es aber bleiben, ob nicht auch der Eindruck, den Kahl bei Hinrichtungen gewonnen und der in ihm den Superlativ des Gerechtigkeitsgefühls ausgelöst hat, nur ein sehr subjektiver und vereinzelter genannt werden kann.

Hier sei eine Reminiszenz eingefügt. Am 18. Oktober 1876 hat zu Wien ein Italiener, namens Heinrich Edler von Francesconi, ein sechsundzwanzigjähriger unbescholtener Mensch, einen Raubmord dadurch verübt, daß er — Beschönigung liegt mir fern, ich zitiere nach der Anklageschrift —

> gegen den mit der Zustellung von Geldbriefen und Wertsendungen betrauten und zum Zwecke der Zustellung eines angeblichen Geldbriefes unter obiger Adresse dort erschienenen Briefträger der k. k. Post, Johann Guga, während derselbe mit dem Gesichte von ihm abgewendet nach anderer Richtung sah, einen Schuß aus einem Revolver aus ganz kurzer Entfernung auf dessen Kopf abfeuerte;
>
> daß er, nachdem Guga zu Boden gestürzt war und nach kurzer Zeit zu stöhnen begann, eine seidene Schnur um dessen Hals schlang und diese, um dem Stöhnen ein Ende zu machen, mittelst einer laufenden

1) v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge (Berlin 1905), I. Band, S. 183; vgl. auch I. Band. S. 261, und II. Band, S. 116.

Schlinge derart zusammenzog, daß diese Schnur abriß;

daß er sohin sich über den Körper Gugas beugend, dessen Hals mit einem scharfen, spitzigen Dolchmesser vollständig bis zur Wirbelsäule durchschnitt, infolge welcher Verletzung der Tod des Johann Guga unverzüglich eintrat;

dadurch, daß er sich hienach der im Besitze des Johann Guga befindlichen Wertsendungen in einem Gesamtbetrage von mehr als 13000 fl. bemächtigte.

Schon am 16. November 1876 ward über Francesconi das Todesurteil gesprochen und am 16. Dezember 1876 bereits vollzogen. Über den Verlauf der Hinrichtung will ich den Berichterstatter der „Kriminalist. Blätter", einer leider nur kurze Zeit erschienenen Zeitschrift, welche nicht nur der Strafrechtspflege ihr Augenmerk zuwandte, sondern auch namhafte österreichische Kriminalisten wie Wahlberg, Frydmann, Gernerth, Zucker, Rulf, Groß, Rosenblatt, v. Liszt u. a. zu ihren Mitarbeitern zählte, also sicher nicht einen einseitigen Verteidigerstandpunkt vertrat, zu Worte kommen lassen, und zitiere zu diesem Zweck aus Nr. 65 der erwähnten Zeitschrift vom 17. Dezember 1876 einen Teil des Berichts:

Die achte Stunde schlägt, aller Blicke wenden sich der Seite zu, von wo Francesconi herauskommen soll. Ein Teil der Wache schwenkt gegen die Gefängnismauer ab, einen schmalen Gang nach dem Richtplatze freilassend.

Eine nicht zu hemmende Bewegung macht sich plötzlich bemerkbar; die Kommission mit Francesconi in der Mitte, zu dessen beiden Seiten Justizwache mit aufgepflanzten Bajonneten schreiten, erscheint auf dem Richtplatz.

Voran der Gefängnisdirektor Lunzer, dann der Kerkermeister Poltschnig, hinter diesem der Seelsorger mit dem Kruzifix im Arme, und hinter diesem schreitet festen Fußes Francesconi einher, er hatte die ihm angebotene Unterstützung des Seelsorgers abgelehnt. Zum Schlusse folgte die Gerichtskommission, bestehend aus den Herren LGR. Hörl, dem Adjunkten Weißhuber und v. Lürzer, dem Schriftführer Dr. Schmidtbauer, StA. Graf Lamezan schließt den Zug ab.

Francesconi wirft einen unbeschreiblichen Blick nach dem Pflock, der bald ihn selbst tragen soll, und schreitet gefaßt in die Mitte des Karrees vor den Präsidenten hin.

Der Scharfrichter tritt entblößten Hauptes vor die Kommission hin und der Präsident übergibt ihm den Angeklagten mit folgenden Worten:

„Ich übergebe Ihnen hiemit den zum Tode verurteilten Delinquenten Francesconi und fordere Sie auf, Ihr Amt zu handeln, und hiebei möglichst achtsam zu Werke zu gehen, damit dem Unglücklichen nicht unnötige Qualen bereitet werden“.

Der Scharfrichter übernimmt denselben, die Gehilfen wollen ihm den Rock ausziehen. Francesconi wehrt sie ab, mit lauter Stimme bittend, es möge ihm gestattet sein, die Kleider selbst abzulegen.

Scharfrichter: Kann ihm diese Bitte gewährt werden?

Präsident: Ja.

Francesconi tritt nun zum Galgen, legt mit fester Hand Rock und Gilet ab, er trug dieselbe dunkle Kleidung, die er bei der Hauptverhandlung anhatte; seine Hand zitterte aber, als er den schneeweißen Stehkragen vom Halse abnimmt und das blendend weiße Hemd am Halse öffnet.

Pfarrer Koblitschek tritt vor ihn hin, reicht ihm das Kruzifix zum Kusse und umarmt ihn unter Tränen. Francesconi reicht dankend dem Arzte Dr. Schwab die Hand und erbittet sich noch, mit dem Staatsanwalte sprechen zu dürfen.

„Sie haben mir gesagt, ich soll mich mit Gott versöhnen, ich habe mich mit Gott versöhnt“, und fällt dem Staatsanwalte um den Hals, der ihn zweimal umarmt. Bei dieser so ergreifenden Szene blieb kein Auge tränenleer.

Nun beginnen die Gehilfen des Scharfrichters ihr Werk, sie binden ihm die Hände fest an den Leib, der Scharfrichter steht bereits auf dem Schemel, die Schlinge schwebt über dem Haupte des Delinquenten.

„Ich möchte nur noch einige Worte sprechen“, ruft er totenbleich, aber auf ein Zeichen des Präsidenten fällt die Schlinge über das Haupt Francesconis. „Adieu! Mutter! Meine Mutter!“ sind die letzten Worte des Gerichteten.

Die Gehilfen ziehen denselben herab, der Scharfrichter drückt ihm mit dem Daumen fest die Kehle zu, ein Schluchzen noch, der Kopf dreht sich auf die rechte Seite, und nur die starke Bewegung der Brust verrät, daß noch Leben in diesem Körper wohnt. Etwa drei Minuten noch drückt der Scharfrichter ihm die Kehle zu, dann verläßt er den Schemel, und

die Gehilfen lösen die Stricke vom Leibe. Francesconi hängt frei in der Schlinge.

Dies wollte ich in Erinnerung gebracht haben, um darzutun, daß auch andere Gefühle als das des höchsten Waltens der Gerechtigkeit bei einer Hinrichtung aufkommen können. Über Gefühle läßt sich allerdings schwer streiten; so sei denn die Entscheidung dem Leser überlassen.

Soviel wollte ich meinen früher in diesem Archiv veröffentlichten Abhandlungen über die Todesstrafe hinzugefügt haben. Und weil alle für die Beibehaltung der Todesstrafe geltend gemachten Gründe entweder an sich unberechtigt oder durch Gegengründe weit stärkerer Natur widerlegbar sind, muß einerseits die Beseitigung der Todesstrafe angestrebt, andrerseits gegen die Bagatellisierung des Problems entschieden Verwahrung eingelegt werden, eingedenk jener Worte von Berner[1]), welche trotz ihres Alters von einem halben Jahrhundert nach wie vor ihre volle Berechtigung haben:

> „Jede Reform des Strafensystems, welche die Todesstrafe beibehält, hält uns noch teilweise auf der alten Grundlage zurück. Erst diejenige Reform des Strafensystems, welche auch die Todesstrafe abschafft, führt uns in die Pforte der neuen Zeit ein".

1) Berner, Abschaffung der Todesstrafe (Dresden 1861), S. 42.

X.

Die Hinterziehung öffentlicher Abgaben und das Strafrecht.

Von

Dr. **Julius Wallner**, k. k. Auskultant in Graz.[1])

Es ist bisher trotz zahlreicher allgemein theoretischer Untersuchungen nicht gelungen, eine scharfe Grenze zwischen dem kriminellen und dem Finanzunrechte zu ziehen. Auch die positivrechtliche Regelung des Verhältnisses, die notwendigerweise in den einzelnen Staaten versucht werden mußte, bietet, sowohl was die Gesetzgebung Österreichs als die des Deutschen Reiches betrifft, sehr viel Ungeklärtes und Kontroverses. Dies gilt allerdings nur zum geringeren Teile für das Deutsche Reich, wo die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes für das Reichsstrafgesetzbuch bestimmte, wenn auch nicht bis in die letzten Konsequenzen klare Richtlinien für die Lösung des Problems bietet, dagegen in besonderem Maße für Österreich, wo zur Lösung der positivrechtlichen Seite der Frage nur eine Reihe unklarer und sich widersprechender Gesetzesnormen herangezogen werden kann und demzufolge ein auffallendes Schwanken in der Praxis begreiflich erscheint. Um so merkwürdiger ist es, daß gerade in Österreich dieses Problem bisher nur in sehr beschränktem Umfange erörtert wurde.

Einleitend seien einige Worte über das Wesen der Finanzdelikte gestattet.

Die Gesamtheit der Staatseinnahmen zerfällt in zwei strenge von einander getrennte Gruppen, in die Einnahmen, die aus der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Staates fließen und jene, die sich als Zwangsbeiträge der der Staatsgewalt unterworfenen Personen und Personenverbände darstellen (Steuern und Gebühren). Hinsichtlich der ersteren tritt der Staat wie jedes andere Rechtssubjekt in den Verkehr. Er erwirbt Rechte wie jeder Private und ist gegen die Verletzung seiner Rechte und Interessen wie jeder andere durch die allgemeinen Rechtsnormen geschützt. Anders liegen die Verhältnisse bei den Zwangsbeiträgen der der Staatsgewalt unterworfenen Personen und Personenverbände. Hier stehen sich Staat und Person nicht als

1) Das Verzeichnis der benutzten literarischen Werke befindet sich am Schlusse des Aufsatzes.

koordinierte private Rechtssubjekte gegenüber, sondern es tritt scharf das öffentlich rechtliche Moment des Untertänigkeitsverhältnisses des einzelnen gegenüber der Staatsgewalt hervor, aus dem die Verpflichtung des einzelnen hervorgeht, die durch die Finanzgesetze festgelegten Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes zu leisten. Aus der besonderen Gestaltung des Rechtsgrundes, des dem Staate zustehenden Rechtes auf Zwangsbeiträge seitens seiner Untertanen, erscheinen auch an und für sich Besonderheiten in der Reaktion gegen die Verletzung dieses Rechtes begründet, wie ja auch in den einzelnen Staaten ein besonderes Finanzstrafrecht ausgebildet wurde.

Das Finanzdelikt stellt sich als gesetzwidrige, mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung einer abgabenpflichtigen Person dar, wodurch die gesetzliche Veranlagung oder Erhebung der öffentlichen Abgabe zum Nachteile des Staates verkürzt oder unmöglich gemacht wird oder durch welche Kontrollvorschriften übertreten werden[1]).

Die Übertretung der Finanzgesetze kann somit unmittelbar oder mittelbar erfolgen[2]).

1. Unmittelbar durch vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung der durch diese auferlegten Verbindlichkeiten (materielle Seite).

2. Mittelbar durch vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung der zur Verhinderung dieser Nichterfüllung bestehenden Kontrollvorschriften (formelle Seite).

Für die Zwecke meiner Untersuchung kommen nur die vorsätzlichen Delikte der ersten Gruppe, die sogenannte Abgabendefraudation[3]) oder Hinterziehung in Betracht, die übrigen Delikte bleiben als vom Standpunkte des allgemeinen Strafrechtes aus irrelevant außer Betracht.

Die Defraudation oder die Hinterziehung öffentlicher Abgaben stellt sich somit als vorsätzliche, gesetzwidrige und mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung einer abgabepflichtigen Person dar, wodurch die Veranlagung oder Einhebung von öffentlichen Abgaben zum Schaden des Staates verkürzt oder unmöglich gemacht wird[4]).

---

1) Mit Abweichungen Wagner a. a. O. S. 801, Schwaiger a. a. O. S. 402.

2) Schwaiger a. a. O. 404. Kallina a. a. O. S. 1

3) Der von den meisten Schriftstellern gebrauchte Ausdruck Steuerdefraudation ist zu eng, da ja auch die Defraudation von Gebühren möglich ist.

4) Lorenz von Stein a. a. O. definiert die vorsätzlichen Finanzdelikte als Handlungen, die in der Absicht begangen werden, die Verteilung oder Erhebung von Steuern durch falsche Angaben unmöglich oder im Interesse der Herabminderung des Steuerbetrages unrichtig zu machen.

Otto Mayer. Deutsches Verwaltungsrecht I. S. 453 Die Defraudation oder Hinterziehung ist ein auf die Verkürzung der Staatseinnahmen sich richtendes Verhalten (weniger präzis).

In den folgenden Erörterungen soll nun hauptsächlich die Frage untersucht werden, inwieweit nach dem geltenden österreichischen Strafgesetze in dem Tatbestande der Defraudation ein strafrechtlich relevanter Tatbestand gelegen sei; weiters ob sich vom legislativ politischen Standpunkte die strafrechtliche Reaktion gegenüber den Defraudationen empfehle. Für das geltende österreichische Strafgesetz kommt bei Erörterung des Verhältnisses zwischen kriminellem und Finanzunrecht als gemeinsame Berührungsfläche in erster Linie der Tatbestand des Betruges nach § 197 (461) St.G. in Betracht. Bei dem Umstande jedoch, daß der größte Teil der vorhandenen Literatur die deutsche Reichsgesetzgebung, die, wie bereits erwähnt, das hier behandelte Problem in weit präziserer Weise als die österreichische Gesetzgebung löste, zur Grundlage hat, wird auch die Bedachtnahme auf letztere am Platze sein; auch wird, was die allgemeine theoretische Seite der Frage betrifft, zeitweise die Heranziehung ganz allgemeiner Gesichtspunkte und somit das Abstrahieren von den angeführten Gesetzgebungen zur Notwendigkeit werden. Bei der Erörterung des Verhältnisses zwischen Defraudation und Betrug kommen als die beiden entgegengesetzten Pole der möglichen Anschauungen und Lösungen einerseits die Ansicht in Betracht, daß zwischen Defraudation und Betrug ein unüberbrückbarer Unterschied bestehe, daß dem Inhalte beider Begriffe keine gemeinsame Sphäre zukomme, so daß die Defraudation niemals unter den Begriff des strafrechtlichen Betruges fällt. Für diese Anschauung wird von mehreren Autoren der Name Unterscheidungstheorie gebraucht, welchen Ausdruck ich im folgenden beibehalten will.

Die entgegengesetzte Anschauung leugnet die strenge Unterscheidung zwischen Defraudation und Betrug und behauptet, daß im Tatbestande der Hinterziehung öffentlicher Abgaben die Begriffsmerkmale der Defraudation und des kriminell strafbaren Betruges gleichsam vermengt vorkommen können, so daß sich die Defraudation unter bestimmten Voraussetzungen als Betrug darstellt. Für diese Anschauung möchte ich den Ausdruck Vermengungstheorie in Vorschlag bringen [1]).

Eine auf ganz allgemeinen Grundsätzen basierte begriffliche Scheidung zwischen Defraudation und Betrug wurde von Merkel mit dem Argumente begründet, die erstere sei lediglich Formaldelikt, für

1) Die Dreiteilung der geltenden Anschauungen, die Weber a. a. O. aufstellt, wonach als dritte Lösung das Vermeiden der Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte und die Stellungnahme gegenüber dem konkreten Falle in Betracht kommt, glaube ich als logisch nicht einwandfrei vermeiden zu müssen.

das im allgemeinen Strafgesetzbuche kein Platz sein dürfe[1]). Als Formaldelikte erscheinen nach der herrschenden Theorie jene Delikte, bei denen das Vorhandensein des objektiven Tatbestandes bereits ausreicht, um die Rechtsfolge der Strafe herbeizuführen, ohne daß auf die subjektive Seite, auf das Verschulden des Täters Rücksicht genommen werden müßte[2]). Dieses Argument muß im Rahmen dieser Untersuchung, ohne daß eine materielle Widerlegung nötig wäre, als gänzlich irrelevant zurückgewiesen werden, da ja überhaupt nur das Verhältnis der vorsätzlichen Defraudation zum Betruge zur Erörterung gelangt[3]). Für eine begriffliche Scheidung zwischen Defraudation und Betrug trat man weiters mit dem Argumente ein, daß sich die Defraudation lediglich als sogenanntes Polizeiunrecht darstelle[4]). Mag nun auch betreffs der Abgrenzung des kriminellen vom Polizeiunrechte noch keine scharfe Grenze gezogen sein, so kann doch mit der herrschenden Meinung angenommen werden, daß der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Begriffen darin gelegen sei, daß das allgemeine Strafrecht sich als Reaktion gegen die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes darstellt, während das Polizeiunrecht sich in dem bloßen Ungehorsam gegen von der öffentlichen Autorität ausgehende Gebote oder Verbote erschöpft. Daß sich aber die Hinterziehung der dem Staate gebührenden Abgaben und die damit verbundene Gefährdung der Erreichung der staatlichen Zwecke bei dem gewaltigen und dem sich immer erweiternden Umfange der Wirksamkeit und der Betätigungsformen des Staatswesens als eminente Rechtsgütergefährdung darstellt, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Geschütztes Rechtsgut ist zudem nicht nur der Staatsschatz allein, sondern auch der Schutz des redlichen Steuerpflichtigen, der seine Abgaben pflichtgemäß entrichtet, da dessen Erwerbstätigkeit durch den unter bedeutend günstigeren Bedingungen arbeitenden Abgabedefraudanten eine schwere Schädigung erleiden kann[5]). Dieses Moment tritt besonders bei den sogenannten kontingentierten Steuern scharf hervor, bei denen die einzubringende Steuersumme gesetzlich fixiert ist und auf die einzelnen Steuerpflich-

---

1) Aehnlich Ullmann, Vorlesungen über Vermögensdelikte § 11a.

2) v. Liszt a. a. O. § 36. III. 2,

3) Vgl. die eingehende Widerlegung bei Schwaiger a. a. O. S. 26ff.

4) Rein, Kriminalrecht der Römer S. 827; Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechtes II, § 249, S. 600; Merkel a. a. O. S. 109, Köstlin. Abhandlungen S. 415

5) Siehe Kundmachungspatent zum österreichischen G. St. G. vom 11. VII. 1835, Kallina a. a O. S. 9.

tigen aufgeteilt wird, so daß die Hinterziehung eines Steuerpflichtigen, unmittelbar eine Benachteiligung der übrigen Steuerpflichtigen zur Folge hat.

Auch Escher[1]) schließt grundsätzlich die Defraudation von dem Betruge aus und legt seiner Stellungnahme gegenüber dem behandelten Probleme die Unterscheidung zwischen Privatverbrechen und öffentlichen oder Staatsverbrechen im weiteren Sinne zugrunde. Letztere bezeichnet er als Verbrechen gegen das Dasein, die Verfassung, Sicherheit, gegen den Organismus und die Lebenskräfte des Staates als eines Ganzen (crime contre la chose publique). Die Defraudation als ein gegen das Dasein, den Organismus und die Lebenskräfte des Staates gerichtetes Delikt könne daher unmöglich unter den Tatbestand des Betruges, eines Privatverbrechens, subsumiert werden. Escher führt weiters aus: Damit schließen wir von dem Verbrechen des Betruges die sogenannten Defraudationen der Staatsgefälle aus und lassen dahin gestellt, ob die von einem hohen Grade republikanischen Gemeinsinnes (public spirit) zeugende Ansicht einiger, daß kein rationeller oder rechtlicher Unterschied zwischen solchen Defraudationen oder gewöhnlichem Diebstahle, Betrug usf. stattfinde, daß jene mit gleicher Strenge wie letztere gebrandmarkt werden sollen, bei einer genauen Prüfung vollkommen gerechtfertigt sei.

Gegenüber der Ansicht Eschers muß — ganz abgesehen davon, daß seiner Unterscheidung zwischen Staats- und Privatverbrechen ein rein konstruktives Moment innewohnt, das unmöglich gegenüber einer bestehenden Gesetzgebung von Wirkung sein kann — bemerkt werden, daß der rechtswidrige Angriff bei der Defraudation nach der Absicht der Defraudanten wohl in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle lediglich gegen ein konkretes Forderungsrecht des Staates gerichtet ist und daß es dem Defraudanten wohl nur in einer verschwindenden Anzahl von Fällen um den erst im Wege der Abstraktion gewonnenen Begriff der Negation der Existenzbedingungen des Staates zu tun ist. Es kann daher die Defraudation zum mindesten mit ebenso gutem Rechte ein Privatverbrechen wie ein Staatsverbrechen im Sinne Eschers genannt werden[2]).

Einen nachhaltigen Einfluß auf die Theorie und Praxis (siehe die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. II. 1904 Z. 2192) gewann die Ansicht Merkels, wonach die Unterscheidung zwischen Defraudation und Betrug in dem Umstande gelegen sei, daß der Be-

1) Lehre vom strafbaren Betruge und von der Fälschung S. 235.

2) Aehnlich Köstlin a. a. O. S. 144, Honemann a. a. O. S. 293.

trug Kommissivdelikt (positives Unrecht) dagegen die Defraudation Omissivdelikt (negatives Unrecht) sei. Da diese Anschauungsweise heutzutage noch als die herrschende bezeichnet werden muß, sei ein näheres Eingehen darauf gestattet.

Das Requisit des Kommissivdeliktes (positives Unrecht) erblickt Merkel in dem Vorhandensein eines positiven Eingriffes in die Rechtssphäre anderer, während das Omissivdelikt lediglich darin besteht, daß eine vom Staate geforderte Handlung nicht vorgenommen, ein für den Staat interessanter Zweck nicht gefördert wird, daß der Berechtigte nicht erlangt, was ihm nach dem Gesetze werden soll [1], kurz in der Nichterfüllung einer bestehenden obligatio ad faciendum.

Zudem erfordert das Kommissivdelikt (pos. Unrecht) einen materiellen und formellen Rechtsgrund, das Omissivdelikt (neg. Unrecht) hingegen bloß einen formellen Rechtsgrund. Ein materieller Rechtsgrund liegt aber dann vor, wenn die Tat auch ohne das Strafgesetz, das hier nur die Sanktion gibt, eine rechtliche Beurteilung zuläßt.

Merkel führt nun aus, daß ein frauduloses Verhalten, das auf den Effekt eines positiven Eingriffes in die Rechtssphäre anderer nicht hinausläuft und sich daher, insoferne es überhaupt als ein rechtswidriges erscheint, dem negativen Unrechte, bzw. den Omissivdelikten einreiht, von dem kriminellen Betruge zu unterscheiden sei. Gewiß sei nämlich einmal, daß wir nicht Repräsentanten dieser verschiedenen Gattungen Unrechtes zu einer Spezies vereinigen dürfen und ferner, daß der Betrug nur den Kommissivdelikten zugezählt werden kann. Danach sind von diesem unter anderen die Defraudationen zu unterscheiden, solange sich bei ihnen das rechtswidrige Resultat als das lediglich negative darstellt, daß der Berechtigte nicht erhält, was ihm werden soll, im Gegensatze zu den Fällen, wo das fraudulose Verhalten auf eine Befreiung von der betreffenden Last gerichtet ist; auch versteht es sich, daß der Defraudant mit etwaigen Fälschungen, durch die er sich dem Zwange zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen sucht, die Sphäre des Omissivdeliktes überschreite.

Aus diesen Ausführungen Merkels geht hervor, daß auch er Fälle vorsieht, bei denen sich die Hinterziehung öffentlicher Abgaben als Betrug darstellt, nämlich wenn das fraudulose Verhalten auf eine Befreiung von der betreffenden Last gerichtet ist und wenn der Defraudant sich Fälschungen zur Last kommen läßt, so daß auch er die

---

1) Gleicher Ansicht: Hälschner, System II S. 359 ff.; Das gem. deutsche Strafrecht II 257 ff.; Berner, Lehrbuch S. 574; Meisel a. a. O. S. 575; Schütze, Lehrbuch S. 472.

Unterscheidungstheorie nicht bis in die letzten Konsequenzen aufrechtzuerhalten vermochte. Was nun den Terminus „auf eine Befreiung von der betreffenden Last gerichtetes Verhalten" betrifft, so muß diesem Ausdrucke zum mindesten Unklarheit vorgeworfen werden; es ist zweifellos schwierig, wenn nicht unmöglich, einen begrifflichen Unterschied zwischen dem bloßen Nichtentrichten einer Abgabe und einen auf die Befreiung von der betreffenden Last gerichteten Verhalten zu konstruieren. Letzteres muß nicht notwendigerweise unter den Begriff des „positiven Eingriffes in die Vermögenssphäre anderer" fallen. Wenn jemand, um die Zollgebühr nicht zu entrichten, mit zollpflichtigen Waren das Zollgebiet an einer unwegsamen Stelle überschreitet, dabei von keinem Zollwächter ertappt wird und ihm somit gar nicht die Möglichkeit gegeben ist, sich aktiven Täuschungshandlungen gegen die kompetenten Zollorgane zu bedienen, so liegt zweifellos ein auf die Befreiung von der betreffenden Last gerichtetes Verhalten, schwerlich hingegen ein positiver Eingriff in die Vermögenssphäre anderer vor, so daß man es hier mit einem rein omissiven Deliktstatbestand im Sinne Merkels zu tun hat.

Wenn nun weiters Merkel das Vorhandensein von Fälschungen, womit nach dem juristischen Sprachgebrauche nur die Fälschung von Urkunden gemeint sein kann, als zweiten Fall anführt, bei dem die Sphäre des omissiven Deliktes (negativen Unrechtes) überschritten wird, so ist er uns die nähere Erklärung darüber schuldig geblieben, warum nur die Fälschung von Urkunden, nicht aber andere, zweifellos nicht weniger positive Mittel, wie betrügerische Angaben gegen öffentliche Funktionäre, betrügerische Kniffe bei der Verpackung und Umhüllung zollpflichtiger Waren, die über deren Qualität oder Quantität täuschen sollen, dem fraudulosen Verhalten den Charakter des Kommissivdeliktes geben sollen.

Merkel sucht andererseits seine Lehre von der notwendigen Subsumtion der Defraudation unter den Begriff des Omissivdeliktes noch durch folgende Argumente zu stützen:

Das Auffallende der Subsumierung der Defraudation unter den Begriff des Omissivdeliktes verschwindet, sobald man das Prinzip der Unterscheidung nicht in der Verschiedenartigkeit der Mittel sucht, durch welche ein rechtswidriger Zweck erreicht werden soll, sondern in der Verschiedenheit der rechtswidrigen Zwecke selbst. Wenn ein Defraudant sein Ziel dadurch erreicht, daß er über den Besitz zollpflichtiger Waren einfach schweigt, so sieht jedermann ein, daß sein Unrecht den Charakter des bloß negativen hat; wie aber, wenn er die Zollstätte umgeht, um auf diese Weise die Frage

nach jenem Besitze zu vermeiden, und also seine Zwecke durch ein positives Tun zu erreichen sucht? Ändert sich damit die Natur dieses Zweckes und damit die Natur des begangenen Unrechtes? Ist nicht vielmehr die rechtliche Bedeutung des fraglichen Verhältnisses in beiden Fällen absolut dieselbe? Wenn ferner der betreffende Defraudant anstatt sich selbst den Blicken der Zollbeamten zu entziehen, die zollpflichitgen Waren vor denselben zu verbergen sucht oder wenn er, statt durch solche objektive Dissimulationen, durch eine mündliche Ableugnung des betreffenden Besitzes zu seinem Ziele zu kommen sucht, soll damit der Charakter seines Deliktes ein anderer werden? In Wirklichkeit ist hier überall nur eine Rechtsverletzung vorhanden und diese Verletzung charakterisiert sich als eine negative, nämlich als Nichterfüllung einer obligatio ad faciendum einer positiv gesetzlichen Auflage.

Mag man nun auch Merkel zugeben, daß der Endzweck der Finanzdelikte sich in den meisten Fällen in der Nichterfüllung einer Abgabenforderung, mithin einer obligatio ad faciendum erschöpft, so kann doch niemals seine kühne These Billigung finden, daß der negative Charakter des Endzweckes die Kraft besitzen solle, den positiven Charakter der zur Realisierung dieses Zweckes dienenden Mittel aus der Welt zu schaffen[1]). Erscheint der Tatbestand einer durch das Strafgesetz verpönten Handlung gegeben, so ist es doch gleichgültig, ob der damit verbundene Endzweck sich als negativer oder positiver darstellt. Wenn der Schuldner unmittelbar vor Ablauf der Verjährungszeit den Gläubiger durch raffinierte Unwahrheiten über seine schlechte Vermögenslage, über ihm zugestoßene Unglücksfälle usw. bewegt, die Einklagung seiner Forderung als aussichtslos zu unterlassen, oder sie ihm nachzulassen, wird deshalb das Vorgehen des Schuldners nicht als Betrug qualifiziert werden können, weil der Zweck seiner Handlungsweise die Nichterfüllung einer obligatio ad faciendum war?

Wie ist aber der Widerspruch zu erklären, daß Merkel einem Verhalten, das die Nichterfüllung einer bloßen obligatio ad faciendum bezweckt, bloß den Charakter des kriminell irrelevanten Omissivdeliktes (negativen Unrechtes) zubilligen will, andererseits aber in den Fällen, wo das Verhalten auf eine Befreiung von der betreffenden

1) Vgl. Kallina a. a. O. S. 5. Nicht die Absicht bestimmt die Tatseite eines Deliktes, da ein und dieselbe Absicht sowohl durch Unterlassung, als durch positive Handlung betätigt werden kann. Nur die Art und Weise der Verwirklichung als solche ist für die Beschaffenheit des Deliktes als Omissiv- oder Kommissivdelikt maßgebend.

Last gerichtet ist oder zu dem Mittel der Fälschung gegriffen wurde, dieser Charakter überschritten sein soll? Ist nicht auch in diesen Fällen die Absicht des Defraudanten darauf gerichtet, eine obligatio ad faciendum nicht zu erfüllen? Hätte Merkel für alle Defraudationen ausnahmslos den kriminellen Charakter negiert, so hätte er zwar Unrichtiges behauptet, er wäre aber wenigstens konsequent geblieben. Auch weitere Argumente, die Merkel zur Begründung der Unterscheidungstheorie anführt, erweisen sich als vollkommen haltlos. So erklärt er im Anschlusse an Temme als entscheidendes Moment den Umstand, daß der Gläubiger die geschuldete Leistung aus dem Vermögen des Schuldners kraft einer positiven gesetzlichen Auflage erhält. Dieses angeblich entscheidende Moment ist aber völlig irrelevant.

Liegt denn in dem Falle kein krimineller Betrug vor, wenn die arglistige Irreführung dahin führt, daß der Gläubiger die ihm ex lege zustehende Forderung vom betrügenden Schuldner nicht erhält? [1])

Die meisten von Merkel zur Unterstützung seiner Ansicht gemachten Behauptung [2]), die Forderungen, deren Verletzung als Defraudation geahndet wird, hätten kein anderes rechtliches Fundament, als die jeweilig hierauf bezügliche Erklärung des Willens der Behörde, ist zweifellos unrichtig. Richtig ist nur, daß die tatsächliche Realisierung des staatlichen Anspruches auf Leistung der festgesetzten Abgaben bestimmte Erklärungen und Handlungen der Behörde voraussetzt; in diesen Erklärungen und Handlungen kann jedoch unmöglich der Rechtsgrund für die Entstehung dieser Verbindlichkeiten erblickt werden. Letzterer gründet sich einzig auf das Gesetz, dessen korrekte Anwendung Pflicht der öffentlichen Funktionäre ist. Durch die Tätigkeit des Beamten wird lediglich die abstrakte, auf dem Gesetze beruhende Verbindlichkeit in die konkrete Schuldigkeit verwandelt und es ist der Partei durch das Rechtsmittelsystem, das z. B. in Österreich nach erfolglosem Anrufen der höheren Verwaltungsinstanzen bis zur Appellation an den mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Verwaltungsgerichtshof führt, die Möglichkeit einer Kontrolle dafür geboten, daß die im konkreten Falle vorgeschriebene Abgabe nicht mit ihrem Rechtsgrunde und Fundamente in Widerstreit komme. Die Erklärung der Behörde hat somit nicht konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung [3]). Dabei darf auch der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, daß in konstitu-

1) Aehnlich Weber a. a. O. S. 170.

2) Krim. Abhandlungen 1867 II. 110.

3) Vgl. Kallina a. a. O. S. 5.

tionellen Staaten durch die Institution des Parlamentes dafür Vorsorge getroffen ist, daß das Gesetz nicht in Widerstreit mit den Anschauungen der Bevölkerungsmehrheit tritt.

Kohler[1]) tritt dem hier behandelten Probleme mit rein aprioristischen Argumenten gegenüber. Er weist den Betrug ausnahmslos in die Sphäre des Privatrechtes, nennt ihn das Unheilsgespenst des Verkehrs, das sich aber nur auf Verkehrtreibende und ihre gegenseitigen Verhältnisse beziehe. Das Verhältnis des einzelnen zum Staate in öffentlichen Dingen sei aber ein ganz anderes. Für die Welt des öffentlichen Lebens gelten andere Gesichtspunkte und der Staat hat ganz andere Mittel, um kraft seiner Übermacht die maßgebenden Umstände zu eruieren; ihm stehen ganz andere Wege zu Gebote, den Verhältnissen des einzelnen, der ihm seine Erklärung zu machen hat, auf den Grund zu kommen und sich über das, was ist und sein soll, zu vergewissern. Entsprechend ist auch die Vertrauensstellung des einzelnen der Öffentlichkeit gegenüber eine andere als gegen den Privatverkehr: dem Staate schuldet man hervorragende Treue, aber diese Treue ist prinzipiell etwas anderes als Treue und Glauben im Verkehre.

Gegenüber diesen Ausführungen Kohlers wurde bereits von Honemann[2]) der begründete Einwand erhoben, der Genannte gehe davon aus, daß der von ihm behauptete Unterschied tatsächlich bestehe (dies wäre aber gerade zu beweisen gewesen, und ist nicht schon bewiesen), und sohin die legislativen Gesichtspunkte hierfür ausfindig zu machen sucht. Diese selbst sind aber auch nicht befriedigend, denn daraus, daß die eine Partei unvergleichlich mächtiger ist als die andere, folgt für diese noch lange nicht das Recht, sich jener in Beziehung auf Treu und Glauben anders gegenüber zu stellen als einer gleich mächtigen.

Ganz abgesehen davon erscheinen die Ausführungen Kohlers noch in manchen Punkten als sehr anfechtbar. Auffallend ist schon die von ihm aufgerichtete strenge Scheidewand zwischen dem Staate und dem einzelnen Staatsbürger. Bei voller Anerkennung des Staates als juristischer Persönlichkeit und bei aller Negierung der mit den tatsächlichen Verhältnissen gewiß nicht im Einklange stehenden Anschauung, die das Wesen des Staates in der Summe seiner Bewohner restlos aufgehen lassen will, kann doch nicht übersehen werden, daß das Substrat des Staatsbegriffes die innerhalb des Staatsgebietes wohnenden „Einzelnen“ sind, und daß daher der Satz „was gegen-

1) Treu und Glauben im Verkehr. S. 47 ff.

2) a. a. O. S. 295.

über dem einzelnen gilt, gilt notwendigerweise nicht gegenüber dem Staate" keineswegs von besonderer logischer Präzision und Schärfe ist.

Wem sollte man nun ein größeres Maß von Treue schulden, dem einzelnen oder dem auf dem Fundamente der Gesamtheit ruhenden Staate? Die Antwort kann wohl nur zugunsten des letzteren Begriffes lauten. Dies mag Kohler vielleicht auch vorgeschwebt sein, denn er sagt ja, dem Staate schulde man hervorragende Treue, allerdings mit dem Beisatze, diese hervorragende Treue sei prinzipiell etwas anderes als Treue und Glauben im Verkehre. Ich glaube, daß auch im Sinne Kohlers die dem Staate zu schuldende Treue mindestens qualitativ und quantitativ jener Treue ebenbürtig sein muß, die dem einzelnen gegenüber geschuldet werden muß. Wie läßt es sich dann aber rechtfertigen, daß gegenüber Verletzungen des gewiß ebenbürtigen Maßes an „hervorragender" dem Staate gegenüber geschuldeten Treue zu der harmloseren Reaktion des Verwaltungsstrafrechtes gegriffen wird, während die Verletzung der Treue gegen den einzelnen kriminell bestraft wird?

Weiters wurde von Mayer[1]) darauf hingewiesen, daß nach gemeinem Maßstabe das Vorgehen des Täters gerade um der Pflichten willen, denen er sich durch die Täuschung entzieht, unbestreitbar Betrug sei. Daß es nicht als solches behandelt wird, hat seinen Grund darin, daß die Täuschung hier nur darauf gerichtet sei, als Abwehr der Freiheitsbeschränkung der Finanzgesetze gegenüber dem einzelnen, keineswegs aber einem Angriffe zu dienen, wodurch sie sich vom Betruge unterscheidet. Demgegenüber bemerkt zutreffend Kallina, daß sich eine derartige Irreführung bei Vorhandensein der übrigen Tatbestandsmerkmale als Betrug darstellt, gleichgültig, ob der Täter zum Zwecke der Abwehr oder sonst zur Verwirklichung eines anderen Zweckes handelt, denn von Notwehr oder Notstand, die die Abwehr straflos machen würden, kann wohl keine Rede sein. — Auch sei es unerklärlich, warum gerade in diesem Falle des Täters Verhalten Abwehr, warum gerade hier auf die Freiheitsbeschränkung besonders Rücksicht genommen werden solle. Bei der Wehrpflicht scheut man sich nicht, Abwehrhandlungen mit strengen Strafen zu belegen.

Während die bisher angeführten Anschauungen die begriffliche Unterscheidung zwischen Finanzdelikten und Betrug aus allgemeinen, prinzipiellen, von den Tatbestandsmerkmalen des im besonderen Teile

1) Deutsches Verwaltungsrecht I S. 462.

des Strafgesetzbuches behandelten Betrugsbegriffes abstrahierenden Gesichtspunkten propagierten, wird von einer Reihe von Schriftstellern zwar prinzipiell die Zulässigkeit der kriminellen Reaktion gegenüber der Abgabendefraudation zugegeben, dieser bloß theoretischen Zulässigkeit aber jede praktische Bedeutung aus dem Grunde abgesprochen, da sich in der Abgabendefraudation niemals sämtliche Tatbestandsmerkmale des Betruges verwirklicht finden. Den Begriff des Betruges nach geltendem österreichischem Rechte liefert uns § 197 St.G.: Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen anderen in Irrtum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigentum oder an anderen Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht und auf die oben erwähnte Art eines anderen Irrtum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierdurch durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemanden gesetzwidrig zu begünstigen oder sonst was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

Die korrespondierende Bestimmung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ist § 263: Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält . . . . . . begeht einen Betrug.

Notwendiges Requisitit des Betrügers ist somit nach österreichischem Rechte:

1. Die Irreführung oder die Benützung eines bestehenden Irrtums durch listige Vorstellungen oder Handlungen.

2. Die Absicht, rechtswidrig einen Schaden am Eigentume (Vermögen) oder an anderen Rechten herbeizuführen.

3. Der Kausalzusammenhang zwischen der auf Erregung oder Erhaltung des Irrtums hinzielenden Tätigkeit und der Entstehung oder Erhaltung von mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch stehenden Vorstellungen beim Getäuschten, die als Motive für ein Tun oder Lassen des Getäuschten wirksam werden, aus dem sich der beabsichtigte Schade ergeben soll.

Zu 1. Der Tatbestand des Betruges erfordert somit die Irreführung oder die Benützung eines bestehenden Irrtums durch listige Vorstellungen oder Handlungen. Eine Person befindet sich im Irrtume, wenn zwischen Dingen der Außenwelt und ihren Vorstellungen über diese Dinge eine für uns Menschen auffallende Divergenz besteht. Erforderlich ist hierbei, daß das Objekt des Irrtumes überhaupt in

die Bewußtseinssphäre des Irrenden getreten sei; wenn der Irrende das Objekt des Irrtumes noch gar nicht in den Bereich seiner Vorstellungen aufgenommen hat, mithin — wie Kohler sagt — eine Geisteskommunikation nicht eingetreten ist, kann von Irrtum keine Rede sein.

Das Gesetz unterscheidet Irreführung und Benützung eines fremden Irrtumes oder fremder Unwissenheit. Schwierig ist hier die Abgrenzung des kriminellen vom sogenannten Zivilbetruge. Nicht jedes Anführen von der Wahrheit nicht entsprechenden Umständen, das Vorbringen alltäglicher konventioneller Anpreisungen und Phrasen ist Betrug, sondern das Gesetz verlangt das Moment der Arglist, das Vorbringen von Unwahrheiten, wobei aus dem Gesamtverhalten des Betrügenden auf deren Richtigkeit geschlossen werden kann. Andererseits ist im bloßen Nichtaufklären eines im Irrtume oder in Unwissenheit Befangenen noch nicht die Benützung eines fremden Irrtumes gelegen. Hier wird sich sowohl der Irrtum auf ein nicht zu unbedeutendes, somit auf ein für den gewöhnlichen Menschen relevantes Objekt beziehen müssen, andererseits deutet der Ausdruck „benützen" = „sich nutzbar machen" auf ein gewisses aktives, die Aufklärung des im Irrtume Befangenen sorgsam verhütendes Verhalten hin.

Die zu erörternde Frage ist nun die, ist bei der Defraudation vorstehendes Tatbestandsmerkmal des Betruges vorhanden?

Hierbei müssen vor allem aus der großen Zahl der möglichen Defraudationstatbestände jene Fälle beiseite gelassen werden, wo der Behörde das Objekt des Irrtumes gar nicht in die Bewußtseinssphäre trat. Waren die Finanzorgane gar nicht in der Lage, im konkreten Falle die Möglichkeit des Vorhandenseins abgabenpflichtiger Objekte in ihr Kalkül zu ziehen, dann liegt weder Irreführung noch Benützung fremden Irrtumes oder fremder Unwissenheit, sondern bloßes Nichtwissen vor, und kann von Betrug keine Rede sein[1]). In allen anderen Fällen, mag sich bei der Behörde auch nur der leiseste Verdacht geregt haben, daß bei einem bestimmten Staatsbürger die Voraussetzungen für eine Abgabenverpflichtung gegeben erscheinen oder daß ein Reisender zollpflichtige Waren bei sich trägt, wird nicht bezweifelt werden können, daß die Möglichkeit der Irreführung und der Benützung fremden Irrtumes oder fremder Unwissenheit gegeben erscheint. Eine präzise Scheidung zwischen dem kriminellen und zivilen Betruge ist nach dem geltenden österreichischen Strafgesetze

1) Z. B. jemand überschreitet die Zollgrenze zu einer Zeit, wo das Zollorgan die Zollstation verlassen hat oder wo es unmittelbar vorher plötzlich gestorben ist.

zwar so gut wie ausgeschlossen, da das Gesetz bereits die „Benützung der Unwissenheit" eines anderen als Betrug erklärt, eine gesetzliche Regelung, die der in der Theorie allgemein üblichen Scheidung von „Irrtum und Nichtwissen" Hohn spricht, es wäre denn, daß man zwischen Unwissenheit und Nichtwissen unterscheidet, und im ersteren Falle annimmt, daß das in Betracht kommende Objekt wohl in die Bewußtseinssphäre des anderen getreten sei, somit die Geisteskommunikation hergestellt sei, dagegen Unkenntnis der für den konkreten Fall relevanten Eigenschaften des Objektes vorliege, während im zweiten Falle die Geisteskommunikation überhaupt nicht existiert. Was nun die zur Irreführung oder Erhaltung des Irrtumes führenden Mittel betrifft, so wird selbst von Autoren, die für die möglichste Scheidung von Defraudation und Betrug eintreten wie Merkel und Meisel, zugegeben, daß das Tatbestandsmerkmal den listigen Vorstellungen und Handlungen (wie sie erklären, das über den Tatbestand des reinen Finanzdeliktes hinausgreifende „superplus") gegeben sei, wenn der Defraudant Urkunden und Wertpapiere fälscht oder an den Meßinstrumenten betrügerische Manipulationen vornimmt. Dagegen werden merkwürdigerweise betrügerische Angaben des Defraudierenden nicht als ausreichendes Requisit des Betrugstatbestandes erachtet, trotzdem für diese Anschauung im Gesetze wohl nicht der geringste Anhaltspunkt zu finden ist. Derjenige, der eine Person durch Fälschung von Urkunden irreführt wird ebenso wie derjenige, der betrügerische Angaben als Mittel der Irreführung benützt, als Betrüger bestraft, warum sollte plötzlich gegenüber Finanzdelikten eine Unterscheidung gemacht werden dürfen?

Zu erörtern ist weiters die Frage, ob in der Verschweigung der für die Bemessung der Abgaben relevanten Umstände das Tatbestandsmerkmal der listigen Vorstellungen oder Handlungen gegeben sei. Eingehende Erörterung findet diese Frage bei Weber[1]) und Schwaiger[2]). Ausgegangen muß hier von der Tatsache werden, daß es Pflicht des Staatsbürgers ist, dem Staate bei der Feststellung der auf den einzelnen entfallenden Leistungen hilfreich an die Hand zu gehen und seine Angaben der Wahrheit entsprechend zu machen. Kommt der einzelne Staatsbürger dieser Verpflichtung nicht nach, macht er entweder unmittelbar unrichtige Angaben oder legt er ein an und für sich passives Verhalten an den Tag, das jedoch bei Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse als konkludente Handlung und somit als bestimmte Willenserklärung aufgefaßt werden muß, so

1) Weber a. a. O. S. 147 ff.

2) Schwaiger a. a. O. S. 438 ff.

handelt er rechtswidrig, Sein Schweigen stellt sich im letzten Falle als qualifiziertes Schweigen, als ein über ein bloß passives Verhalten hinausgehendes Handeln arglistigen Charakters, somit als ausreichendes Mittel für den Tatbestand des Betruges dar. Dabei ist jedoch der Ansicht Webers beizustimmen, daß beim sogenannten qualifizierten Schweigen stets Voraussetzung ist, daß die Behörde im konkreten Falle den Steuerpflichtigen, wenn auch nicht gerade für seine Person, so doch ganz allgemein auffordert, die für die Bemessung relevanten Umstände bekanntzugeben. Wenn z. B. der Zollbeamte den Reisenden zur Angabe des zollpflichtigen Reisegepäckes auffordert, so tritt in diesem Augenblicke für ihn die Existenz desselben sei es unter der Kategorie der Wirklichkeit oder der bloßen Möglichkeit ins Bewußtsein. Schweigt nun der Reisende trotz der an ihn gestellten Aufforderung, so beeinflußt er die Gedanken des Zollbeamten insofern, als in diesem die Meinung entsteht, der Gefragte führe keine zollpflichtigen Gegenstände bei sich. Die Ansicht Schwaigers, daß Irreführung durch Verschweigung nur in den Fällen ausgeschlossen sei, bei denen die Behörde von dem abgabepflichtigen Objekte weder Kenntnis erhält noch Kenntnis zu erhalten ein Recht hat, mithin auch dann Irrführung durch Verschweigung vorliege, wenn von seiten der Behörde nicht die geringste Handlung zur Realisierung ihres Anspruches unternommen wurde, ist als zu weitgehend abzulehnen.

Notwendiges Tatbestandsrequisit des Betruges ist weiter die Absicht rechtswidrig einen Schaden am Eigentum (Vermögen) oder an anderen Rechten herbeizuführen. Diesbezüglich wird von einer Reihe von Autoren behauptet, daß sich die Nichtentrichtung einer Abgabe nicht als Schädigung des Staatsvermögens darstelle, denn der Begriff der Schädigung erfordert die Verminderung der einer Person zustehenden Vermögensrechte, im Falle der Abgabenhinterziehung fehle aber dieses Moment. So führt Oppenhof[1]) aus, daß die Abgabenhinterziehung nicht unter den Betrugsbegriff falle, da durch eine solche dem Staate nicht ein erworbenes Vermögensrecht entzogen, sondern ein erst zu erwerbendes vorenthalten werde, während das Forderungsrecht unverletzt fortbesteht. Dagegen habe die Betrugstrafe Platz zu greifen, wenn durch die Defraudation zugleich ein erworbenes Vermögensrecht des Staates beeinträchtigt wird, z. B. wenn durch Täuschungen des betreffenden Beamten die Herabsetzung der Einschätzung zu einer direkten Besteuerung herbeigeführt wird,

1) a. a. O. § 263 S. 655.

weil dadurch das Forderungsrecht des Staates selbst eine Schmälerung erleidet.

Diese Unterscheidung ist jedoch meiner Ansicht nach nicht haltbar. Denn der von Oppenhof konstruierte Gegensatz zwischen Vermögensrecht und Forderungsrecht erscheint schon an und für sich hinfällig, denn jedes Forderungsrecht ist ja entweder unmittelbar ein Vermögensrecht oder muß sich doch zum mindesten auf eine in irgendeiner Hinsicht vermögenswerte Leistung beziehen. Was Oppenhof vorgeschwebt sein mag, ist nicht ein Vermögensrecht, sondern ein tatsächlicher Vermögensbestandteil [1]).

Nun liegt aber gerade in dem Umstande, daß sich der Staat an Stelle eines faktischen Vermögensbestandteiles mit einem bloßen Forderungsrechte begnügen muß, eine tatsächliche Schädigung des Staatsvermögens, da zumindestens der ökonomische Wert der nicht erfüllten Forderung im Hinblicke auf das Risiko ihrer Einbringlichkeit in den meisten Fällen der wirklichen Leistung nicht gleichstehen wird. Ja in zahlreichen Fällen wird der Staat gar nicht in die Lage kommen, etwas für die Einbringung der defraudierten Abgabe zu tun, so daß die Schadenshöhe ziffernmäßig mit der Höhe der geschuldeten Leistung identisch sein wird. Jedenfalls verliert durch die Defraudation der Staat die Differenz zwischen dem Werte der nach dem Nominalbetrag der Steuerforderung zu zahlenden Summe und dem ökonomischen Werte der Forderung, wie sich dieser nach dem Einwirken des Defraudanten darstellt; die tatsächliche Wertverminderung entspricht hierbei dem jeweiligen Grad von Wahrscheinlichkeit, welche dafür spricht, daß die Forderung niemals mehr geltend gemacht werden kann (Schwaiger).

Diese Erörterungen stehen im Einklang mit dem in der Strafrechtswissenschaft allgemein geltenden Grundsatze, daß schon in der Gefährdung und Erschwerung der Geltendmachung eines Anspruches eine Vermögensschädigung gelegen sei [2]).

Ganz irrelevant ist auch der Einwand Temmes, die Defraudation falle deshalb nicht unter den Begriff des Betruges, weil sie gegen etwas gerichtet ist, was der andere noch nicht in seinem Vermögen hat, sondern erst erhalten soll, weil Requisit des Betruges lediglich die auf Vermögensschädigung gerichtete Absicht ist, die nach den vorstehenden Ausführungen bereits in der Gefährdung oder Erschwerung der Geltendmachung eines Anspruches gelegen ist.

---

1) Vgl. Weber a. a. O. S. 168.

2) Vgl. Liszt S. 471, Kaulla S. 13.

Ein eigentümliches Argument gegen das Vorhandensein einer Vermögensschädigung bei der Defraudation bringt Blonski[1]) vor, indem er erklärt, daß der materielle Nachteil, der durch die Gefällsdelikte dem Staate zugefügt wird, fast (!) nur ein fiktiver sei, da der wirkliche Bedarf des Staates ja gedeckt werden muß und der entstandene Nachteil vielleicht auf andere rationellere Art hereingebracht werden wird, denn die Überhandnahme von Gefällsdelikten ist doch ein Zeichen einer verkehrten Steuerpolitik. Die Ausführungen Blonskis erweisen sich wohl schon auf den ersten Blick als irrelevant. Aus dem gleichen Gesichtspunkte müßte ja auch der Begriff der Vermögensschädigung im privatwirtschaftlichen Verkehre eine bedeutende Einschränkung erfahren, denn es ist wohl nicht anzunehmen, daß irgendeine Person, die an ihrem Vermögen noch so empfindlich geschädigt wird, einfach verhungern wird, sondern auch sie wird ihren wirklichen Bedarf eben auf andere Weise decken. Ist auch dieser materielle Nachteil nur ein fiktiver? Bleibt nicht die Tatsache, daß der Staat im konkreten Falle eine Vermögensschädigung erlitt, bestehen, ganz gleichgültig, ob ihm die Möglichkeit offensteht, später (und dies dürfte bei der Schwerfälligkeit unserer legislativen Organe ziemlich lange dauern) diesen Verlust durch Inanspruchnahme anderer Personen wettzumachen?

Blonski führt als weiteren Unterschied an, bei den Finanzvergehen komme nicht das privatrechtliche Eigentum und die auf demselben basierten Institutionen in Betracht, was nach der kriminalistischen Doktrin Objekt der Bereicherungsdelikte ist, sondern ein ganz eigentümliches Institut, das keine absolut feststehende Bedingung der Rechtsordnung bildet und mit den wechselnden Bedürfnissen der Staatsverwaltung und der Art ihrer Bedeckung der steten Änderung unterliegt. Demgegenüber muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß weder § 197 des österr., noch § 263 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich normiert, daß als Objekt des Betruges nur das privatrechtliche Eigentum und privatrechtliche Institutionen in Betracht kommen, erstere Gesetzesstelle enthält sogar ausdrücklich die entgegengesetzte Bestimmung.

Auch ein weiteres Argument, das Blonski gegen die Identifizierung von Defraudation und Betrug vorbringt, verdient keine Berücksichtigung. Blonski nimmt nämlich für die Defraudationen den Charakter eines delictum sui generis mit der Begründung in Anspruch, daß das Motiv dieses Deliktes nur in den allerseltensten

1) Blonski a. a. O. S. 297 ff.

Fällen die mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit intendierte Bereicherung des Delinquenten ist, was doch bei allen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zu behandelnden sogenannten Bereicherungsdelikten die Voraussetzung der Strafbarkeit bildet, vielmehr entspringen die meisten Gefällsdelikte der Unkenntnis oder der laxen Auffassung des Gesetzes, der Bequemlichkeit der Steuer- und Gebührenpflichtigen und last not least der subjektiven manchmal auch begründeten Überzeugung, daß der geforderte Zwangbeitrag zu hoch ist und nicht im richtigen Verhältnisse zur Steuerkraft des Kontribuenten steht. Wenn auch diese Ausführungen für das österreichische Recht nicht unmittelbar aktuell erscheinen, da der Betrugsbegriff des österreichischen Strafrechtes Schädigungs- und nicht Bereicherungsabsicht erfordert, so sei doch in aller Kürze darauf verwiesen, daß Blonski von dem Steuerdefraudanten zweifellos eine viel zu ideale und hohe Meinung hat; meiner Ansicht nach kann gar nicht ernsthaft bezweifelt werden, daß bei der gewiß geringen Steuermoral eines erheblichen Teiles unserer Bevölkerung in der überwiegenden Mehrzahl der Gefällsdelikte das Vorgehen der Defraudierenden von dem Bewußtsein der Schädigung des Staatsvermögens und dem damit korrespondierenden Bewußtsein der eigenen Bereicherung getragen sein wird.

Notwendiges Requisit des Betrugsbegriffes ist weiter der Kausalzusammenhang zwischen der auf Erregung und Erhaltung eines Irrtumes zielenden Tätigkeit und der Irreführung und der Erhaltung des Irrtumes selbst, aus der das Motiv für die Handlungsweise des Irrenden hervorgeht, woraus der beabsichtigte Schaden hervorgehen soll. Liegt nun dieser Kausalzusammenhang vor, wenn die Behörde unter der Voraussetzung, daß Täuschungsmittel im Spiele waren, nicht imstande war, den staatlichen Anspruch auf Leistung bestimmter Abgaben voll zur Realisierung zu bringen? Geht man von der Tatsache aus, daß es Pflicht des Staatsbürgers ist, der Behörde bei Veranlagung und Bemessung der Abgaben hilfreich an die Hand zu gehen, zumal bei einer großen Anzahl von Fällen, die für die Veranlagung und Bemessung relevanten Umstände nicht klar am Tage liegen, sondern nur unter Mithilfe des Abgabepflichtigen zur Kenntnis der Behörde gelangen, so wird für alle jene Fälle, bei denen der bei der Veranlagung und Bemessung mithelfenden Tätigkeit des Staatsbürgers auch nur einige Relevanz zukommt, das Vorhandensein dieses Tatbestandsmerkmales nicht geleugnet werden können. Bestritten wird das Vorhandensein des Kausalzusammenhanges mit Bezug auf die Zollabgaben von Kaulla[1]). Nach seiner Ansicht vermag das

1) a. a. O. S. 13.

täuschende Verhalten des Zollpflichtigen die Beeinträchtigung des Staatsvermögens nur mittelbar zu bewirken, denn die Festsetzung des Zolles erfolgt prinzipiell auf Grund der behördlichen Revision, unabhängig von dem Verhalten, insbesondere von den Angaben des Abgabenpflichtigen. Wenn an den Inhaber eingeführter Waren die Frage nach zollbaren Gegenständen gerichtet werden darf, oder wenn von ihm eine Anmeldung, eine Deklaration verlangt wird, so geschieht dies nur, um den Geschäftsandrang für die Zollbehörden zu erleichtern, denen es gestattet ist, an der Stelle einer Prüfung durch Beaugenscheinigung eingeführter Gegenstände sich im konkreten Falle mit dem Eindrucke der Glaubwürdigkeit der Person zu begnügen. Etwas grundsätzlich anderes als die Zolldeklaration ist die Steuerdeklaration im Selbsteinschätzungsverfahren. Hier geben die Angaben des Steuerpflichtigen wirklich die Grundlage des Steueransatzes. Die Steuerbemessung erfolgt bei den auf Deklaration beruhenden Steuern in der Tat, weil die Deklaration so und so lautet und grundsätzlich nicht, weil der Steuerbeamte sich selbst die persönliche Überzeugung von ihrer Richtigkeit verschafft. Dies wäre auch gar nicht möglich; denn die Natur des Gegenstandes gestattet zwar dem Zollbeamten sich durch Vornahme eines Augenscheines die notwendige Kenntnis jeden Augenblick zu verschaffen, nicht aber dem Steuerbeamten bei den auf Vermögenskomplexen beruhenden Deklarationssteuern. Daher wohnt dieser Deklaration eine gänzlich andere, ungleich höhere Bedeutung inne. Der Steuerdefraudant schafft durch unrichtige Deklaration eine falsche Basis für die Steuerbemessung und bewirkt so selbsttätig die gewollte Schädigung des Fiskus, die Steuerdefraudation ist daher ein eigentliches Vermögensdelikt. Die Hinterziehung des Zolles wird dagegen unmittelbar nicht durch unrichtige Deklaration bewirkt, sondern dadurch, daß die Zollbehörde ihrer Pflicht nicht genügt hat, bzw. nach Lage der Umstände nicht genügen konnte. Der Zolldefraudant frevelt daher nur mittelbar gegen das Vermögen. Der von Kaulla konstruierte scharfe Gegensatz zwischen den Zöllen und den Deklarationssteuern ist jedoch meiner Ansicht nach nicht haltbar. Es muß allerdings zugestanden werden, daß das Objekt, das die Grundlage der Besteuerung bildet, in manchen Fällen der Inaugenscheinnahme der Behörde leicht zugänglich, dagegen in anderen Fällen, z. B. das Einkommen der nicht mit festen Bezügen Angestellten nur mit großen Schwierigkeiten faßbar ist. Zweifellos wird sich die Behörde bei den Zöllen, bei denen (in Österreich) der Verpflichtungsgrund zu ihrer Entrichtung in dem Übergange der in das Zollgebiet eingebrachten Waren in den Verbrauch oder Verkehr im In-

lande liegt, von dem Vorhandensein dieses Verpflichtungsgrundes auf Grund objektiver Momente leichter überzeugen können als etwa bei der österreichischen Personaleinkommensteuer, wo der Verpflichtungsgrund im Bezuge eines den Betrag von 1200 Kr. übersteigenden Einkommens liegt, für dessen Erfassung häufig objektive Momente nur schwer zu erlangen sind. Dabei handelt es sich aber nur um Gradunterschiede, keineswegs um einen strengen Artunterschied. Denn selbst bei der österreichischen Personaleinkommensteuer geben nicht — wie Kaulla sagt — die Angaben des Steuerpflichtigen die Grundlage des Steuersatzes, sondern der Behörde obliegt die Pflicht der Vorprüfung der Bekenntnisse und deren eventuelle Ergänzung und Berichtigung durch Einvernahme des Steuerpflichtigen, von Auskunftspersonen und Sachverständigen, während das eigentliche Erhebungsverfahren und die weiteren Beanständungen der Personaleinkommensteuerschätzungskommission bzw. deren Vorsitzendem obliegt. Andererseits gibt selbst Kaulla die Möglichkeit zu, daß es im konkreten Falle dem Zollbeamten trotz strengster Pflichterfüllung gar nicht möglich war, sich über das Vorhandensein zollpflichtiger Waren selbst zu vergewissern. Die Leugnung des Kausalzusammenhanges bei Zolldelikten erscheint auch schon an und für sich unhaltbar, sei es, daß man den Kausalzusammenhang zwischen einer Handlung und einem Erfolge bereits dann als gegeben erachtet, wenn der Erfolg ohne die Handlung nicht eingetreten wäre, oder sei es, daß man es für notwendig findet, aus der Summe der Bedingungen eines bestimmten Erfolges eine besonders hervorstechende als Ursache herauszugreifen. Zweifellos ist es, daß im Falle, daß der Steuerträger nicht unrichtig fatiert oder unrichtige Angaben gemacht hätte, die Veranlagung oder Bemessung der Abgaben richtig erfolgt wäre, ebenso zweifellos ist es, daß aus der Summe der Bedingungen, die die Voraussetzung für eine die Interessen des Staates beeinträchtigende Abgabenbemessung waren, sich betrügerische Angaben und Manipulationen des Verpflichteten als besonders auffallend und entscheidend herausheben und sich somit als Ursache darstellen.

Die entgegengesetzte Ansicht Kaullas würde zu dem Resultate führen, daß der Kausalzusammenhang zwischen einer vorsätzlichen Handlung und dem strafrechtlich relevanten Erfolge durch die konkurrierende Fahrlässigkeit der öffentlichen Behörde unterbrochen würde, ein Resultat, das den allgemein anerkannten Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft widerspricht.

Mit den bisherigen Ausführungen glaube ich dargetan zu haben, daß die von namhaften Autoren vertretene Unterscheidungstheorie in

ihren letzten Konsequenzen unhaltbar ist; es ist somit bisher nicht gelungen in einwandfreier Weise einen begrifflichen Unterschied zwischen Defraudation und Betrug zu konstruieren. Ebenso erscheint der Nachweis, daß in der Abgabendefraudation niemals sämtliche Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben erscheinen, als mißlungen. Vielmehr muß im Sinne des bisher Ausgeführten festgestellt werden, daß in der Defraudation unter der Voraussetzung, daß das Objekt, auf das sich die listigen Vorstellungen und Handlungen beziehen, überhaupt in die Bewußtseinssphäre der kompetenten Funktionäre getreten sei, der Tatbestand des Betruges verwirklicht ist, und es liegt wohl, wenn wir vorläufig von einer ausdrücklichen, positiv-rechtlichen Normierung abstrahieren, an und für sich kein Grund vor, daß in diesen Fällen die Reaktion nach dem allgemeinen Strafrechte nicht Platz greifen sollte. Rein theoretisch erscheint es somit nicht möglich, eine scharfe Scheidewand zwischen Finanz- und kriminellem Unrecht zu ziehen, diese Aufgabe hat das positive Recht zu lösen. Je nachdem dasselbe bestimmte Tatbestände als nach den allgemeinen oder den speziellen finanzrechtlichen Strafnormen strafbar erklärt, schafft es das Gebiet des kriminellen und des Finanzunrechtes.

Von den nunmehr in den Kreis der Betrachtung gezogenen Gesetzgebungen Österreichs und des Deutschen Reiches sei die letztere, als die weitaus präzisere und konsequentere zuerst angeführt.

Das Einführungsgesetz zum deutschen Reichsstrafgesetzbuche hält im § 2 Abs. 2 die Geltung der besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechtes, namentlich über strafbare Verletzungen der Steuer- und Zollgesetze, ausdrücklich aufrecht, so daß das allgemeine Strafgesetzbuch gegenüber Finanzdelikten lediglich eine subsidiäre Stellung einnimmt. Der Umfang dieser subsidiären Stellung ist zwar sehr bestritten. Die herrschende Meinung (vgl. Liszt) vertritt die Ansicht, daß diese Subsidiarität nicht schon dann Platz greife, wenn die Spezialgesetze aus irgendeinem Grunde keine Anwendung finden, sondern erst dann, wenn ein Fall von diesen gar nicht vorgesehen oder die Geltung der allgemeinen Strafgesetze im Spezialgesetze besonders vorbehalten ist, so daß eine Defraudation, welche in den Zoll- und Steuergesetzen mit Strafe bedroht ist, niemals nach dem allgemeinen Strafgesetze als Betrug bestraft werden kann, auch wenn sie in Verbindung mit weiteren Tatumständen sich als solcher darstellt, sofern nicht die Spezialgesetze einen Vorbehalt in dieser Richtung machen. Noch weiter geht Kindervater (a. a. O. S. 311), der die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Bestrafung der Defraudationen als selbständiges Herrschaftsgebiet erklärt, so daß

anzunehmen ist, daß sie eine vollständige Regelung aller Zuwiderhandlungen gegen dieselben bilden. Demnach erscheint es ausgeschlossen, daß eine in der Absicht, dem Staate die ihm zustehenden Abgaben zu hinterziehen, mit Täuschungsmitteln verbundene Handlung, wenn in den Spezialgesetzen eine Strafdrohung nicht enthalten ist, nach § 263 St.G. (Betrug) bestraft werden könne. (Ähnlich Honemann a. a. O. S. 330.) Dagegen wird die Anwendung der Spezialgesetze nach Schwaiger (a. a. O. S. 443) eingeschränkt, der von der Tatsache ausgeht, daß die Defraudation sich nicht schlechthin als Betrug darstellt, sondern nur die Verwirklichung einiger Tatbestandsmomente, nämlich Schädigung fremder Vermögensrechte behufs Herbeiführung eigenen Vermögensvorteiles ist. Erst dann, wenn sämtliche zum Betrugsbegriffe gehörigen Tatbestandsmomente gegeben sind, kann von der Anwendbarkeit des § 263 St.G. die Rede sein. Die Geltung des allgemeinen Strafgesetzes für einen konkreten Tatbestand ist aber nicht schon dann beseitigt, wenn von den ein Delikt des allgemeinen Strafgesetzes bildenden Bestandteilen dieses Tatbestandes einzelne zugleich in den Spezialgesetzen, sei es allein oder in Verbindung mit neu hinzutretenden Momenten eine strafbare Handlung darstellen. Die im § 2 Abs. 2 angeführten besonderen Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze beziehen sich auf derartige zum Zwecke der Begehung von Defraudationen und neben denselben verübte strafbare Handlungen überhaupt nicht. Die Geltung des allgemeinen Strafgesetzes ist lediglich für jene Tatbestandsmomente suspendiert, die das Delikt des Spezialgesetzes bilden und nur auf solange, als eben bloß diese Tatbestandsmerkmale vorliegen; sobald aber zu demselben weitere hinzutreten, die im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen ein Delikt des allgemeinen Strafgesetzes darstellen, fällt dieser Satz zusammen. Nur dann, wenn die beiden Tatbestände sich vollständig decken oder der Tatbestand des Spezialgesetzes den des allgemeinen Strafgesetzes in sich schließt, wird die Anwendung des letzteren ausgeschlossen.

Trotz dieser verschiedenen Interpretationen, die § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Reichstrafgesetzbuche findet, erscheint die Bestimmung von grundlegender Bedeutung für die Regelung der Frage, da sie klipp und klar die subsidiäre Stellung des Strafrechtes gegenüber den Spezialgesetzen normiert und lediglich hinsichtlich des Umfanges dieser subsidiären Stellung Zweifel übrig läßt. Die Wichtigkeit einer derartigen Bestimmung wird uns so recht klar, wenn wir dagegen den Rechtszustand auf diesem Gebiete in Österreich in Betracht ziehen. Der Einfachheit halber sei mit den

unter das altehrwürdige Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom Jahre 1835 fallenden Delikten begonnen.

Hinsichtlich dieser wurde bereits von einigen Autoren wie Meisel, Myrbach, Kallina, sowie in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 31. I. 1880 Z. 10777 ex 1879 und vom 4. V. 1889 Z. 1005 zugegeben, daß das österreichische Recht die kriminelle Behandlung von Gefällsdelikten prinzipiell zuläßt. Das Gefällstrafgesetzbuch enthält hierüber so klare Bestimmungen, daß die Begründung des entgegengesetzten Standpunktes wohl unmöglich ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gefällstrafgesetzbuches, die §§ 103, 233, 237, 239, 377, 649, 805 lauten folgendermaßen:

§ 103 G.St.G.: Unterliegen die Handlungen oder Unterlassungen, welche zufolge des gegenwärtigen Gesetzes als eine Gefällsübertretung zu betrachten sind oder welche eine Gefällsübertretung begleiteten, einer durch die allgemeinen Strafgesetze oder die Polizeivorschriften festgesetzten Strafe, so hat neben der letzteren auch die durch das Gesetz für die Gefällsübertretung vorgezeichnete Strafe Platz zu greifen, sofern nicht das gegenwärtige Gesetz eine andere Anordnung trifft[1]).

§ 237 G.St.G.: Die Strafe für den in § 233 G.St.G. definierten Begriff des Schleichhandels ist in den Fällen, in welchen die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht Platz greift, einfacher oder strenger Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten.

§ 239 G.St.G.: Wer mit einer Sache, deren Eigentum ihm nicht zusteht, ohne des Eigentümers und des Pfandgläubigers, der ein Pfandrecht auf dieselbe erworben hat, Wissen und gegen dieser Personen Willen, der ihm ausdrücklich erklärt wurde oder den er aus der von dem Eigentümer oder Pfandgläubiger der Sache erteilten Bestimmung oder überhaupt aus den obwaltenden Umständen entnehmen konnte, Schleichhandel vollbringt oder versucht, ist, wenn die Sache als Gegenstand der Übertretung angehalten wird und der Eigentümer oder Pfandgläubiger dieselbe zurückfordert, mit einfachem oder strengem Arreste von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu strafen, sofern er nicht einer Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen unterliegt.

§ 377 G.St.G.: Die betrügerische Verfälschung oder Nachahmung der zur Unterscheidung des Ursprunges der Waren angeordneten amtlichen oder von dem Erzeuger selbst anzubringenden

---

1) Die Bestrafung nach dem Gefällstrafgesetze wird durch die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze gemäß den §§ 225, 227, 228, 229, 232, 237, 238, 239, 250, 272, 273, 452, 461, 462, 464, 649, 651 und 805 G.St.G. ausgeschlossen.

Privatbezeichnung, dann die betrügerische Übertragung einer echten Bezeichnung von einer Ware auf die andere ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu strafen.

§ 649 G.St.G. u. ff. (unter anderem): Kommen aus der Verhandlung Umstände hervor, welche als rechtliche Anzeigungen zur Einleitung des Verfahrens nach den allgemeinen Strafgesetzen angesehen werden können, so muß sogleich die Anzeige an die zur Untersuchung des Gegenstandes berufene Strafbehörde erstattet und die Anfrage gestellt werden, ob der Untersuchte dahin abzuliefern sei.

§ 805 G. St. G.: Kommen gegen den Beschuldigten Anzeigungen einer, nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strafbaren Handlung oder Unterlassung hervor und beruhen diese Anzeigungen auf denselben Umständen, welche den rechtlichen Verdacht wegen der in Verhandlung gezogenen Gefällsübertretung begründen oder sind dieselben überhaupt so beschaffen, daß der Erfolg des nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zu pflegenden Verfahrens auf die Entscheidung über die Gefällsübertretung einen wesentlichen Einfluß ausüben könnte, so soll mit der Schöpfung des Erkenntnisses über diese Gefällsübertretung innegehalten und die Entscheidung der Behörde, welcher das Erkenntnis nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zusteht, abgewartet, zugleich aber mit dieser Behörde Rücksprache gepflogen werden, damit dieselbe eröffne, ob das Verfahren nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche Platz greife oder, wenn solches eingeleitet worden ist, seinerzeit dessen Erfolg unter Mitteilung der Verhandlungsakten bekannt mache.

Aus diesen Bestimmungen geht wohl zur Evidenz hervor, daß das österreichische Recht hinsichtlich der Gefällsdelikte die sog. Unterscheidungstheorie nicht rezipiert hat, sondern daß vielmehr im Falle, daß der Tatbestand einer Gefällsübertretung einer durch das allgemeine Strafgesetzbuch festgesetzten Strafsanktion unterliegt, prinzipiell „neben der letzteren“ auch die Strafe des Gefällstrafgesetzbuches einzutreten habe, so daß Idealkonkurrenz zwischen Delikten des allgemeinen Strafgesetzbuches und des Gefällstrafgesetzbuches gesetzlich normiert ist.

Den obzitierten Gesetzesstellen wurde allerdings auch eine ganz andere Bedeutung beigelegt. Kosjek[1]) stellt nämlich die Behauptung auf, die §§ 649 u. 805 G.St.G. können wohl kaum als Beweis für die Anschauung geltend gemacht werden, das eine Gefällsüber-

1) a. a. O.

tretung unter Umständen auch nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei. Diese Paragraphen hätten vielmehr evident nur jene Fälle im Auge, in welchen der Gefällsübertreter gleichzeitig eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche sträfliche Handlung verübt, z. B. wenn ein Schleichhändler sich an einem Zoll- oder Finanzbeamten tätlich vergreift oder sich demselben gewalttätig widersetzt.

Nähere Erörterungen, aus denen die angebliche Evidenz dieser Behauptung hervorgeht, finden sich bei Kosjek nicht. Die Anschauungsweise Kosjeks steht aber im Widerspruche mit dem Gefällstrafgesetze, das im § 805 ausdrücklich den Fall vorsieht, daß „die Anzeigungen einer nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strafbaren Handlung oder Unterlassung auf denselben Umständen beruhen, welche den rechtlichen Verdacht wegen der in Verhandlung gezogenen Gefällsübertretung begründen. Wie aber tätliche Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegenüber einem Finanzbeamten den rechtlichen Verdacht einer Gefällsübertretung begründen sollten, dürfte selbst Kosjek nicht aufzuklären vermögen. Im übrigen gibt selbst Kosjek[1]) zu, daß die auf § 103 ff. G.St.G. basierende Auffassung, daß eine Handlung oder Unterlassung sowohl nach dem Gefällsgesetze als dem Strafgesetze, also in beiden Richtungen zur Ahndung kommen könne, eine nicht wegzuleugnende Berechtigung habe, bezweifelt jedoch, daß sich dann überhaupt eine Grenze zwischen Betrug und Gefällsübertretungen werde ziehen lassen, denn man könne die Frage aufwerfen, in welchem Gefällsfalle liege keine listige Irreführung vor.

Während hinsichtlich der Gefällsdelikte der überwiegende Teil der Autoren, sowie auch ein Teil der Praxis die Ansicht vertritt, daß prinzipiell die Reaktion des Strafrechtes zulässig sei, wird dies hinsichtlich der übrigen Abgabendelikte durchwegs verneint, ein Resultat,

---

1) Kosjek legte seine Anschauungen in einem Aufsatze der allg. österr. Ger.-Zeitung Nr. 44 ex 1881 unter dem Titel „Ein Gefällsprozeß vor dem Schwurgerichte“ im Anschlusse an einen in der Zeit vom 17.—24. X. 1881 vor dem Schwurgerichte Graz gegen mehrere Angeklagte durchgeführten Prozeß nieder, denen vorgeworfen wurde, daß sie in der Zeit, als die amtliche Zimentierung der Kühlschiffe und Gärbottiche zum Zwecke der Fixierung des Rauminhaltes dieser Gefäße, nach welchem die Verzehrungssteuer bemessen wird, durch die k. k. Finanzwache mittelst Aufgießens von Wasser vorgenommen wurde, in dieselben heimlich Wasser einströmen ließen, um auf Grund dieser unrichtigen Eichung größere Quantitäten von Bier brauen zu können, als sie zu versteuern hatten. Kosjek fungierte in diesem Prozesse als einer der Verteidiger, sein ängstliches Bestreben, den kriminellen Charakter von Gefällsdelikten um jeden Preis zu negieren, erscheint daher begreiflich.

das zweifellos vermöge der geradezu haarsträubenden Inkonsequenz gegenüber den Gefällsdelikten als völlig unbefriedigend bezeichnet werden muß.

Vom Standpunkte des positiven Rechtes ist für die letztere Ansicht wohl in erster Linie der Umstand maßgebend, daß das Gefällsstrafgesetz selbst eine Reihe von Bestimmungen enthält, in denen die Anwendung des allgemeinen Strafrechtes vorbehalten wird, während die Strafbestimmungen[1]) der übrigen Steuergesetze hierüber nichts enthalten.

Eine tiefere theoretische Begründung findet diese allgemein vertretene Anschauung bei Kallina[2]). Dieser zieht zur Lösung der Frage das Verhältnis der lex specialis zur lex generalis herbei, welches Verhältnis dann vorliege, wenn eine Lebenserscheinung in ihrer Totalität sich unter eine Mehrheit von Gesetzen subsumieren läßt und trotz klar gelöster Beweisfrage eine Mehrheit von Beurteilungsmöglichkeiten sich eröffnet. Da den Rechtsgrund des Urteiles nur eines jener Gesetze schließlich bilden darf, so handelt es sich hier um die Regeln für die Auswahl des im Einzelfall wirklich in Anwendung kommenden Gesetzes. Droht nun ein Strafgesetz für ein allgemeines Verbrechen für bestimmte Fälle seines Vorkommens eine andere als die Regelstrafe an, sei es eine mildere, sei es eine schärfere, sei es eine andersartige, so erscheint ein solches Strafgesetz dem allgemeinen Gesetze gegenüber als besonderes Strafgesetz als lex specialis und tut diesem in seinem Geltungsbereiche Abbruch, indem es ihm vorgeht. In diesem Verhältnisse stehen speziell in Österreich § 239 des Ges. vom 25. X. 1896 R.G.Bl. 220, das Gebäudesteuerpatent vom 23. II. 1820 und das Hofkanzleidekret vom 29. II. 1820 Z. 35 § 11. In dem Tatbestande dieser Finanzvergehen finden wir gleichzeitig den

1) Selbständige Strafbestimmungen bestehen in Österreich hinsichtlich nachstehender Abgaben (nach Myrbach, Grundriß des Finanzrechtes):

der Grundsteuer: im Gr. Evid. G. § 57;

der Hauszinssteuer: im Geb. Steuer Patent § 11, der Instr. hierzu § 45, im Pat. v. 10. Oktober 1849 R. 412, § 11 im G. v. 24. Oktober 1896 R. 223 §§ 6 u. 7;

der Hausklassensteuer: in der kaiserlichen Entschl. v. 29. Mai 1835 Pr. G. S. für N. Ö. 16 I. Nr. 204;

der direkten Personalsteuern: im P. St. G. V. Hptst. §§ 239—261;

der Gebühren (zum Teil): im G. G. III. Hptst. §§ 79—97 und G. G. Novelle v. 8. März 1876, V. §§ 20—26;

der Effektenumsatzsteuer: im G. §§ 25—30;

der Fahrkartensteuer: in der V. V. Art. 8;

des Spielkartenstempels: im G. § 13—23;

der Branntweinschanksteuer: im G. § 17.

2) a. a. O. S. 14.

Tatbestand des Betruges gem. § 197 St.G. verwirklicht. Daraus ergibt sich die eigentümliche Konsequenz, daß hier Handlungen, die sonst als Verbrechen des allg. Strafgesetzbuches mit Kerkerstrafe belegt werden, als Finanzdelikte aufgefaßt, als Vergehen bloße Geldstrafen nach sich ziehen.

Gegenüber dieser Anschauungsweise glaube ich aber Bedenken vorbringen zu müssen. Mag — rein theoretisch genommen — der Behauptung Kallinas, daß bei Identität des gesetzlichen Tatbestandes die lex specialis der lex generalis Abbruch tue, auch unbedingt beigestimmt werden, so muß im gegebenen Falle vor allem die Frage aufgeworfen werden, ob denn — der Kürze halber sei nur diese Gesetzesstelle herangezogen — im Tatbestande des § 239 des Ges. vom 25. X. 1896 R. G. 220 tatsächlich der Tatbestand des Betruges nach § 197 St. G. verwirklicht sei. § 239 lautet: Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer nach diesem Gesetze abzugebenden Steuererklärung oder in einem Steuerbekenntnisse oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage oder zur Begründung eines Rechtsmittels oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Steuerbefreiung zu veranlassen.

Bei Vergleichung beider Gesetzesstellen wird sofort in die Augen fallen, daß im Tatbestande des § 239 des Ges. vom 25. X. 1896 der Tatbestand des Betruges nach § 197 St.G. noch nicht verwirklicht ist. Der Betrug ist vollendet mit der Irreführung bzw. der Erhaltung des Irrtums des zu Täuschenden, die Steuerhinterziehung dagegen bereits mit der Abgabe unrichtiger Angaben oder der Verschweigung von Umständen, die geeignet sind, eine Vorschreibung der Steuer zum Nachteile des Staates herbeizuführen. Die Steuerhinterziehung wird sich daher in vielen Fällen mangels eingetretener Irreführung lediglich als Versuch des Betruges im Sinne der §§ 8, 197 St.G. darstellen. Die Steuerhinterziehung erfordert außerdem hinsichtlich der Angaben oder Verschweigungen deren Eignung, die Vorschreibung der nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Steuerbefreiung zu veranlassen. Der Tatbestand des Betruges stellt jedoch hinsichtlich der Eignung

und Qualität der zur Täuschung dienlichen Mittel keinerlei Minimalgrenze auf, auch die plumpsten und einfältigsten Vorspiegelungen genügen. Meiner Ansicht nach muß es daher zumindestens zweifelhaft erscheinen, ob zwischen der Steuerhinterziehung nach § 239 P.G.St.G. und § 197 St. G. das Verhältnis der lex specialis und lex generalis besteht. Ganz abgesehen davon darf aber bei Erörterung dieser Frage eine Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht unberücksichtigt bleiben, wie dies bisher immer geschah — nämlich Art. V der kaiserlichen Patentes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl., die sich eigentlich von grundlegender Bedeutung für die Abgrenzung der Sphäre des kriminellen und des Finanzstrafrechtes erweist. Art. V bestimmt, daß die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch noch die in Art. II (Preßgesetz) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen bleibt.

Mit dieser Bestimmung, die in ihren Konsequenzen gewiß eine sehr kühne und weitgehende ist, erscheint eine scharfe Grenzlinie zwischen kriminellem und Finanzunrecht dahin gezogen, daß das allgemeine Strafgesetz als das primäre, das stärkere Moment gilt, während dem Spezialstrafgesetze nur eine subsidiäre Stellung zukommt; nur dann, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch auf eine bestimmte Gesetzesübertretung keine Beziehung hat, das heißt wenn kein im allgemeinen Strafgesetzbuche behandelter Tatbestand vorliegt, tritt Bestrafung nach den Spezialgesetzen ein. Nach dieser Gesetzesstelle erscheint also der theoretisch anerkannte Satz, daß die lex specialis die lex generalis ausschließe, verworfen und für das Verhältnis zwischen kriminellem und Finanzunrechte allgemein der Grundsatz proklamiert, daß die lex generalis der lex specialis vorangehe.

Diese Lösung muß mit Rücksicht auf die früher erwähnten Bestimmungen des Gefällstrafgesetzbuches als die einzige der gesunden Vernunft entsprechende bezeichnet werden, denn es wäre einfach widersinnig, wenn das österreichische Recht hinsichtlich der Gefällsdelikte ohne weiteres die Anwendung des allgemeinen Strafrechtes normiert hätte, dagegen alle anderen Abgabendelikte prinzipiell dem Finanzstrafrechte unterworfen hätte. Ließe sich dafür auch nur der Schatten eines vernünftigen Grundes anführen?

An dieser Stelle muß aber gleich bemerkt werden, daß zwischen Art. V des Kundmachungspatents und § 103 und ff. des Gefällstrafgesetzbuches auf den ersten Blick insofern ein Widerspruch zu bestehen scheint, als Art. V des Kundmachungspatentes nur die Behand-

lung und Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, auf welche das allgemeine Strafgesetz keine Beziehung hat, den besonderen Strafgesetzen überläßt, während das Gefällstrafgesetzbuch prinzipiell neben der Bestrafung durch das allgemeine Strafgesetz die Bestrafung nach seinen eigenen Bestimmungen eintreten läßt. Aus dem Wortlaute des Art. V K. P. wäre wohl die Ansicht abzuleiten, daß für eine derartige Doppelbestrafung kein Raum übrig sei. Dieser Widerspruch ist jedoch meiner Ansicht nach nur ein scheinbarer. Art. V trachtet nur den Geltungsbereich des allgemeinen Strafgesetzes zu wahren, er stellt den Grundsatz auf, daß keines der Delikte, deren Tatbestand im allgemeinen Strafgesetze behandelt wird, diesem entzogen und der Behandlung nach den besonderen Strafgesetzen ausgeliefert werden darf, seine Tendenz ist lediglich die, die primäre Stellung des allgemeinen Strafrechtes gegenüber den besonderen Strafrechten gesetzlich zu fixieren. Dagegen schweigt er einfach darüber, ob neben der Bestrafung nach seinen Bestimmungen auch die nach einem Spezialgesetze einzutreten habe und überläßt den Spezialgesetzen selbst die Wahrung ihres Geltungsbereiches.

In dieser Richtung liegt allerdings de lege lata insofern eine bedauerliche Inkonsequenz vor, als beim Vorliegen eines kriminellen Tatbestandes bei Gefällsdelikten Doppelbestrafung einzutreten hat, bei den übrigen Finanzdelikten dagegen nicht. Ein stichhaltiger Grund hierfür wird sich wohl schwer finden lassen.

Was nun die im Gefällstrafgesetzbuch normierte Doppelbestrafung betrifft, so muß wohl de lege ferenda erklärt werden, daß sich dieselbe schwerlich rechtfertigen lasse und daß zweifellos für die Zukunft sich deren Beseitigung empfiehlt. Die Reaktion durch das allgemeine Strafrecht als die weitergehende und tiefer einschneidende reicht vollkommen aus, ohne daß es notwendig wäre, noch daneben die Bestrafung nach dem Gefällstrafgesetzbuche eintreten zu lassen. Jedenfalls ist dieses Institut auf den Umstand zurückzuführen, daß die ältere Gesetzgebung die Verhängung von Geldstrafen neben Freiheitsstrafen nur in äußerst beschränktem Umfange zuließ und daher bei Gefällsdelikten zum Mittel der Doppelstrafung greifen mußte, um das bei diesen Delikten zumeist hervortretende Motiv des Eigennutzes und der Habsucht durch die im Gefällstrafgesetzbuche fast ausnahmslos normierten Geldstrafen besonders zu treffen. Da jedoch in den neueren Gesetzwerken, so auch im Vorentwurfe zu einem österreichischen Strafgesetzbuche die Geldstrafe als Nebenstrafe eine ausgedehnte Anwendung findet, erscheint die Doppelbestrafung nach dem Gefällstrafgesetzbuche als gänzlich überflüssig.

Im Anschlusse an Art. V des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und die erwähnten Bestimmungen des Gefällstrafgesetzbuches sei noch auf die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. VII. 1859 Nr. 126 R.G.Bl., betreffend die Bestrafung der Nachmachung und Verfälschung der Brief- und Stempelmarken verwiesen, welche erklärt, daß das Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Handels zur Beseitigung vorgekommener Zweifel die Verordnung vom 4. III. 1854 Nr. 56 R.G.Bl., sowie den § 17 der Verordnung vom 28. III. 1855 Nr. 70 R.G.Bl. dahin zu erläutern finde, daß die Nachmachung und Verfälschung der Brief- und Stempelmarken und alle in diesen Verordnungen in bezug auf Brief- und Stempelmarken als Gefällsverkürzungen erklärten Handlungen, welche unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen neben der durch die Gefällsvorschriften ausgesprochenen Strafe auch der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen.

Auf Grund dieser Bestimmungen läßt sich die Behauptung aufstellen, daß die österreichische Gesetzgebung der kriminellen Reaktion gegenüber der Hinterziehung öffentlicher Abgaben den denkbar weitesten Spielraum einräumt, einen Spielraum, der so weit ist, daß — mag dies auch geradezu paradox erscheinen — die kriminelle Reaktion in der Praxis beinahe gar nicht Wurzel fassen konnte. Diese gewiß äußerst merkwürdige Erscheinung gibt uns sehr viel zu denken, denn es wird sonst nicht häufig vorkommen, daß gesetzliche Bestimmungen in der Praxis einfach nicht beachtet werden. Übereinstimmend mit der Stellung der Praxis bemächtigt sich auch unser bei der theoretischen Behandlung des Problems das Gefühl, daß es nicht angehe, die Frage nur mit rein logischen Deduktionen zu lösen, sondern daß es vor allem notwendig sei, den realen Boden der Wirklichkeit nicht unter den Füßen zu verlieren.

Tatsache ist es nun, daß die Finanzstrafbestimmungen zu Recht bestehen, daß der Gesetzgeber somit deren Geltung gewollt hat. Die Frage, die sich uns sofort aufdrängt, ist nun die: Werden durch die Reaktion nach dem allgemeinen Strafgesetze diese Spezialstrafgesetze nicht einfach via facti derogiert? Was bleibt von den Spezialgesetzen dann übrig?

Richtig ist es ja, daß die Spezialgesetze eine Reihe bloßer sogenannter Kontrollvorschriften enthalten, richtig ist, daß eine fahrlässige Begehung von Abgabendelikten möglich ist, richtig ist weiters, daß auch bei vorsätzlichen Abgabendelikten mangels eingetretener Irre-

führung der Tatbestand des Betruges nicht vorzuliegen braucht, aber im Normalfalle des Finanzdeliktes, der Abgabenhinterziehung, sind die Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben. Die konsequente Durchführung des Grundsatzes der kriminellen Behandlung der Finanzdelikte würde somit einfach via facti die Derogierung der bestehenden Spezialgesetze, wenigstens ihrem größten Umfange nach, mit sich bringen, ein Resultat, das dem Willen des Gesetzgebers, der die Finanzstrafbedingungen zu Recht bestehen läßt, zweifellos widerspricht. Zweifelhaft ist auch andererseits, ob der Gesetzgeber hinsichtlich des Art. V des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und der angeführten Bestimmungen des Gefällstrafgesetzbuches, namentlich aber betreffs der ersten Gesetzesstelle über deren volle Tragweite im klaren war. Mag man auch prinzipiell der kriminellen Reaktion gegenüber Finanzdelikten noch so sympathisch gegenüberstehen, so wird man nicht verkennen dürfen, daß vielleicht der gegenüber dem österr. allg. Bürgerlichen Gesetzbuche häufig gebrauchte Ausdruck von der „unbewußten Gesetzgebungsweisheit" auch hier am Platze wäre.

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände werden wir trotz aller Sympathie für die kühne Normierung der ausnahmslosen kriminellrechtlichen Reaktion, die sich auf Grund der österreichischen Gesetzgebung wohl begründen läßt, mit Resignation den Standpunkt der österreichischen Praxis, daß im allgemeinen Abgabendelikte nicht vor das Strafgericht gebracht werden, trotzdem sich über dessen positivrechtliche Begründung zumindestens sehr streiten läßt, wenn auch nicht billigen, so doch begreiflich finden.

Was aber nicht zu billigen ist, ja geradezu unglaublich erscheint, ist der Umstand, daß die bestehende Gesetzgebung in einer so wichtigen Frage so viel Widerspruchsvolles enthält, ja uns schließlich ganz im Stiche läßt. In dieser Richtung muß für die Zukunft eine Remedur mit allen Mitteln angestrebt werden.

Wie schon früher erwähnt, kommen in der österreichischen Praxis Finanzdelikte nur in den seltensten Fällen vor den Strafrichter, für welchen Umstaud schon die geringe Anzahl der im folgenden angeführten Fälle spricht, die bisher zur Judikatur des Obersten Gerichtshofes gelangten.

Ganz in den von Merkel vorgezeichneten Bahnen bewegt sich die Entscheidung vom 16. II. 1904 Z. 2192. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Gastwirt hatte von den aus einem Brauhause zum Ausschanke bezogenen 63 Hektolitern Bier bei dem Bürgermeisteramte seiner Marktgemeinde, der eine Auflage auf den Kleinverschleiß und Verbrauch geistiger Flüssigkeiten bewilligt

worden war, bloß 40 Hektoliter zur Versteuerung angemeldet also 23 Hektoliter verschwiegen und dadurch die Gemeinde um 46 Kronen geschädigt. Der Gastwirt wurde in erster Instanz wegen Übertretung des Betruges nach § 461 (197) St.G. schuldig erkannt und das Urteil vom Berufungsgerichte bestätigt. Über die von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erkannte der Oberste Gerichtshof, daß durch die beiden Urteile das Gesetz verletzt worden sei, hob beide Urteile auf und verordnete die Abtretung der Akten an die zuständige k.k. Bezirkshauptmannschaft.

In der Begründung wird zunächst hervorgehoben, daß die Handlungsweise des Angeklagten den Urteilsfeststellungen zufolge im einfachen Verschweigen eines bestimmten, zum Detailverkaufe bezogenen Bierquantums sich erschöpft und daß er daneben keiner sonstigen arglistigen und auf Täuschung berechneten Wahrheitsentstellung (wie z. B. Fälschung der Bezugsscheine, Einlagerung des Biers unter listiger Verdeckung seiner Eigenschaft als Steuerobjekt) sich schuldig gemacht hat, die fraglos sein Tun nach § 197 St.G. qualifizieren würde.

Der Oberste Gerichtshof steht somit prinzipiell auf dem Standpunkt, daß die Abgabenhinterziehung unter besonderen Voraussetzungen den Deliktstatbestand nach § 197 St.G. beinhalte. Im folgenden heißt es jedoch unter anderem: Zu erwägen aber ist, daß in der bloßen Steuerhinterziehung ein positiver Eingriff in die Vermögenssphäre eines anderen, wie der Betrug voraussetzt, kaum zu erblicken ist.

Zweifellos hat der Staat, bzw. das abgabenberechtigte Gemeinwesen in dem Augenblicke, in dem sich ein der Abgabe unterliegendes Geschäft vollzieht, einen Anspruch auf Zahlung der Steuer und es liegt darin, daß die Steuer nicht entrichtet wird, eine Schädigung des anspruchsberechtigten Gemeinwesens. Allein der Defraudant selber ist derjenige, der die Abgabe zu bezahlen hat; und darin, daß er den Rechtsanspruch des Staates oder des sonstigen abgabenberechtigten Gemeinwesens nicht befriedigt, liegt noch kein positiver Eingriff in eine fremde Rechtssphäre. Die Abgabenverweigerung wird zu einem solchen auch dadurch nicht, daß Finanzgesetze, um den Eingang der Abgabe zu sichern, dem Abgabenpflichtigen ein bestimmtes positives Tun auferlegen, welches die mit der Einhebung betrauten Organe auf das Vorhandensein eines abgabepflichtigen Geschäftes aufmerksam machen und dieselben zur Steuervorschreibung veranlassen soll. Verhält sich in einem solchen Falle der Abgabenpflichtige passiv, tut er also nichts, um das Einhebungsorgan zur Steuervorschreibung zu veranlassen, so kann in diesem negativen

Verhalten eine auf Täuschung berechnete arglistige Irreführung oder auch nur eine mit dem Merkmale der Arglist ausgestattete Benützung der Unwissenheit eines anderen im Sinne des § 197 St.G. nicht erblickt werden. Im vorliegenden Falle war der Angeklagte zur Anmeldung des steuerpflichtigen Bierbezuges verpflichtet; er hat diese Verpflichtung nicht erfüllt und damit allerdings die Steuervorschreibung in Hinsicht eines Teiles des aus dem Brauhause bezogenen Bieres hintertrieben. Dies war nur ein sogenanntes negatives Unrecht. Im Wesen liegt in Hinsicht des nicht angemeldeten Mehrquantums wieder nur eine nichtqualifizierte Steuerhinterziehung vor. Angeklagter hat es eben in Hinsicht desselben unterlassen, den zur Einhebung der Abgabe berufenen Organen zu deren Einforderung die vorgeschriebene Anregung zu geben. Der Tatbestand des Betruges ist bei Abgang anderweitiger Wahrheitsentstellungen damit allein noch nicht erschöpft.

Die Begründung dieser Entscheidung atmet vollkommen den Geist Merkels und es kann daher im allgemeinen auf die im früheren Teile der Arbeit gebrachte Widerlegung dieser Theorie verwiesen werden. In aller Kürze sei hier nur nochmals darauf hingewiesen, daß die hier gemachte Unterscheidung hinsichtlich der zur Irreführung dienenden Mittel — Fälschung von Bezugscheinen und die Einlagerung des Bieres unter listiger Verdeckung seiner Eigenschaft einerseits, dann listige Angaben andererseits — mangels jeglichen gesetzlichen oder theoretischen Anhaltspunktes nicht begründet erscheint. Der Oberste Gerichtshof hilft sich über diese Schwierigkeit allerdings mit dem Argumente hinweg, daß das Verhalten des Abgabenpflichtigen als passives bezeichnet wird, und ihm lediglich imputiert wird, daß er nichts tue, um das Einhebungsorgan zur Steuervorschreibung zu veranlassen. Der Oberste Gerichtshof stellt sich mit dieser Argumentation aber mit den Tatsachen in Widerspruch. Der Abgabenpflichtige hat sich einfach nicht passiv verhalten, sondern er meldete beim Bürgermeisteramte statt der tatsächlich zum Ausschanke gelangenden 63 Hektoliter nur 40 Hektoliter an, machte also in der Absicht, das öffentliche Gemeinwesen um die Abgabe von 40 Kronen zu schädigen, hinsichtlich des bei ihm zum Ausschanke gelangenden Bierquantums den Tatsachen widersprechende Angaben. Der Oberste Gerichtshof sucht zwar auch über diese Schwierigkeit mit einer geradezu beispiellosen Kühnheit hinwegzukommen, indem er von der „Verschweigung des Mehrquantums“ spricht, somit die der Wahrheit widersprechenden Angaben gewissermaßen in zwei Teile zerlegt; der eine Teil bezieht sich auf das tatsächlich zur An-

meldung gelangte Quantum von 40 Hektolitern, bezüglich deren von einem betrügerischen Verhalten überhaupt nicht die Rede sein kann, der zweite Teil bezieht sich auf das nicht zur Anmeldung gelangte Quantum von 23 Hektolitern, bezüglich dessen nur eine bloße Verschweigung vorliegt. Es sei mir nur hier die Frage gestattet, ob der Oberste Gerichtshof im gleichen Sinne das Vorhandensein listiger Irreführungen negiert hätte, wenn ein Kridatar einen Geschäfsmann zur Eingehung eines für ihn verlustreichen Geschäftes dadurch bewogen hätte, daß er vorspiegelte, er habe nur wenige Kronen Schulden, während sein Schuldenstand tatsächlich viele Tausende beträgt. Würde der Oberste Gerichtshof auch dann argumentieren, daß hinsichtlich der wenigen Kronen vollkommen richtige Angaben gemacht wurden, hinsichtlich der vielen Tausende dagegen nur eine „Verschweigung des Mehrquantums“ vorliege? Ich glaube nicht.

Von ähnlichen Gesichtspunkten ist die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 26. X. 1878 Z. 5565 erfüllt. Der Angeklagte wurde vom Gerichtshofe erster Instanz wegen Verbrechens des Betruges nach § 197, 200 St.G. schuldig gesprochen, da als erwiesen angenommen wurde, daß er in der Absicht, das Publikum irrezuführen und dem k.k. Ärar einen Schaden zuzufügen, Sorten feinster Damenzigarretten, welche sowohl in der Tabaksorte als auch im Stempel gefälscht waren, wissend, daß dieselben gefälscht und nachgemacht sind, in einem k.k. Tabakverschleiße als echt an die Kaufenden abgegeben und dadurch dem k.k. Ärar einen Schaden von 25 Gulden zugefügt habe. Gegen dieses Urteil meldete der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde an und machte geltend, daß seine Handlungsweise sich nur als Gefällsübertretung darstelle. Der Oberste Gerichtshof schloß sich dieser Ansicht an, sprach den Angeklagten frei und sagte in der Begründung, daß es dem Angeklagten zufolge der Feststellungen des Erkenntnisgerichtes bloß zur Last falle, daß derselbe Damenzigaretten, wissend, daß dieselben in Umhüllung, Füllung und Stempel gefälscht seien, an das kaufende Publikum als echt abgab und dadurch dem Ärar einen Schaden von 25 Gulden zufügte. Da jedoch nicht festgestellt wurde, daß der Angeklagte durch den Verkauf von gefälschten Zigaretten das konsumierende Publikum zu Schaden brachte, so kann in der bloßen Handlungsweise des Angeklagten, daß er einen eingeschmuggelten Tabak zum Nachteile des Monopols verkaufte, nur ein Eingriff in das dem Staate allein zustehende Tabakmonopol und eine Schädigung des Ärars in dessen Bezugsrechte der indirekten Abgaben erblickt werden, welcher Umstand die in Frage stehende Handlung nur zur Gefällsübertretung

nicht aber zum Betruge qualifiziert. Eine solche Schädigung fällt nicht unter den Begriff des Schadens nach § 197 St.G., denn unter Schaden ist nur der wirkliche Schaden, nicht auch der entgangene Gewinn zu verstehen, während es sich im angeführten Falle nur um die Entziehung des letzteren gehandelt hat.

Diese Ausführungen des Obersten Gerichtshofes vermögen keineswegs zu befriedigen. Man bedenke nur, daß statt der gefälschten Zigaretten zweifellos die ärarischen Zigaretten vom konsumierenden Publikum gekauft worden wären und daß der Staat dabei den mehr als 50 Proz. des Verkaufspreises betragenden Gewinn eingezogen hätte. Diesen Gewinn hätte der Staat geradezu mit Gewißheit gemacht, wären nicht dem Publikum die gefälschten Zigaretten zum Verkaufe angeboten worden. Erscheint hierdurch der Staat nicht geschädigt, wurden hierdurch seine Einnahmen nicht verringert? Es ist einfach unhaltbar, einen Gegensatz in der Behandlung zwischen Schaden (damnum emergens) und einem Gewinn, auf dessen Eintreffen mit der größten Wahrscheinlichkeit, ja Sicherheit gerechnet werden kann, zu konstruieren. Liegt aber eine Schädigung im Sinne des § 197 St.G. vor, dann wäre der Beklagte im Sinne der §§ 103 ff. wegen Betrugs zu verurteilen gewesen.

Zu einer Verurteilung des Beklagten wegen Verbrechens des Betruges führten nachstehende Entscheidungen:

Der ersten Entscheidung (vom 31. I. 1880 Z. 10777 ex 1879) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte ließ bei einem Graveur in Königsberg einen österreichischen Kalenderstempel nachmachen und benutzte denselben, um während der Zeit, da er in einer Buchhandlung in Judenburg als Geschäftsleiter bedienstet war, 4076 ungestempelte Kalenderexemplare abzustempeln. Der Angeklagte wurde von der Anklage nach § 197, 200 St.G. (Betrug) vom Gerichtshofe erster Instanz mit der Begründung freigesprochen, daß die Tat als Gefällsverkürzung unter das Gefällstrafgesetz zu subsumieren sei und dem allgemeinen Strafgesetze über Verbrechen durch jenes über Gefällverkürzungen derogiert werde. Über die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft änderte der Oberste Gerichtshof das erstrichterliche Urteil ab und verurteilte den Angeklagten nach 197, 199 lit. d. St.G. In der Begründung weist der Oberste Gerichtshof vor allem darauf hin, daß nur dem früheren durch ein späteres, niemals aber dem späteren durch ein früheres Gesetz und daher auch nicht dem allgemeinen Strafgesetze vom Jahre 1852 durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom Jahre 1835 derogiert werden kann, zitiert dann die §§ 103, 377, 378,

400 des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen, aus denen sich der Grundsatz formulieren läßt, daß eine bestimmte Handlungsweise, die sich als betrügerische darstellt, von dem kompetenten Gerichte nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurteilen sei. Daran schließt sich noch der Nachweis, daß im gegebenen Falle subjektiv und objektiv sämtliche Merkmale des Betruges nach §§ 197, 199 lit. d vorliegen.

Im zweiten Falle[1]) wurde X vom Gerichtshofe erster Instanz schuldig gesprochen, daß er in der Absicht, dem Ärar einen Schaden zuzufügen, einen unbekannten Täter zur Fälschung einer gerichtlichen, also öffentlichen Urkunde, die der Gefällsbehörde in einer von derselben eingeleiteten Gefällsübertretung vorgelegt worden ist, verleitet, sich also hierdurch der Mitschuld an dem Verbrechen des Betruges nach §§ 5, 197, 199 d St.G. schuldig gemacht habe. Die Absicht des Täters ging nach den Feststellungen des angeführten Urteiles dahin, sich von der dem Staate zu entrichtenden Zollgebühr, beziehungsweise auch von der ihm drohenden Gefällstrafe zu befreien. Entgegen den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde, daß hier nur eine Schädigung des Ärars in dessen Bezugsrechte der indirekten Abgaben, nicht aber die Absicht, demselben einen wirklichen Schaden im Sinne des § 197 St.G. zuzufügen, vorliege, daher dem Angeklagten nur eine Gefällsübertretung, nicht aber das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199 d St.G. zuzurechnen sei, wurde die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und das erstrichterliche Urteil bestätigt.

Der zuletzt angeführten Entscheidung (vom 4. V. 1889 Z. 1005) lag folgender Sachverhalt zugrunde. X erhielt am 27. VII. 1888 von der Firma K. ein mit Nr. 3465 bezeichnetes, angeblich 129 Liter Likör enthaltendes Faß zugestellt, weigerte sich gegenüber den Verzehrungsangestellten, die der tatsächlich begründeten Ansicht waren, daß das Faß nicht Likör, sondern Wein enthalte, die von ihnen vorgeschriebene Verzehrungssteuer für Wein von 2 Gulden 58 Kreuzer zu bezahlen, hielt die Steuerorgane bis 3. VIII. 1888 hin und erklärte ihnen schließlich, daß dieses Faß ihm nur irrtümlich zugesandt worden sei, da es nach Krakau bestimmt sei, weshalb er es dorthin senden müsse. Um seiner Behauptung erhöhten Glauben zu verschaffen, wies er den Steuerorganen ein angeblich von der Hand des F. herrührendes Schreiben vom 2. VIII. 1886 vor, worin ihn K. ersuchte, das irrtümlich ihm zugesandte Faß Punsch nach Krakau zu senden. Dieses Schreiben rührte jedoch von der Hand des Angeklagten

1) Vgl. Rosenblatt a. a. O.

her und wurde den Steuerorganen zu dem Zwecke vorgelegt, um sie darüber in Irrtum zu führen, daß ihm kein Wein, sondern Punsch zugekommen sei, während er inzwischen den im Fasse befindlichen Wein abzog, das Faß sodann mit Wasser anfüllte und einem Spediteur zum Rücktransporte an K. übergab. Der Angeklagte wurde wegen Übertretung des Betruges verurteilt, der Oberste Gerichtshof, an den die Rechtssache schließlich gelangte, bestätigte das erstrichterliche Urteil, da im vorliegenden Tatbestande alle Kriterien des Betrugsbegriffes gegeben sind und § 103 G.St.G. überdies verfügt, daß, wenn Handlungen oder Unterlassungen, die als Gefällsübertretungen zu betrachten sind, einer nach dem allgemeinen Strafgesetze festgestellten Strafe unterliegen, neben der letzteren auch die durch das Gesetz über die Gefällsübertretungen vorgezeichnete Strafe Platz zu greifen habe.

Aus diesen Entscheidungen geht so recht klar das Unbefriedigende des herrschenden Rechtszustandes in Österreich hervor; auffallen muß gleich auf den ersten Blick das Schwanken in den Entscheidungen der verschiedendsten Instanzen, ferner besonders die gegenteiligen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes über die prinzipielle Frage, ob Finanzdelikte nach dem allgemeinen Strafrechte zu bestrafen seien. Der Oberste Gerichtshof hat diese Frage zwar wiederholt bejaht, aber wieviel Tausende und Abertausende von Hinterziehungen gelangen jährlich bei den Finanzbehörden zur Abstrafung, ohne daß man an den Strafrichter auch nur denken würde. Erfordert dieser Rechtszustand nicht dringende Remedur?

Znm Schlusse sei noch die legislativpolitische Seite des Problems kurz erörtert und dabei noch eines besonderen Argumentes Erwähnung getan, das von den Anhängern der sogenannten Unterscheidungstheorie als stärkste Waffe gegen die strafrechtliche Behandlung der Hinterziehung öffentlicher Abgaben angesehen wird, ein Argument, das zweifellos eine besondere Stellung einnimmt und daher auch einer abgesonderten Behandlung wert erscheint — nämlich der Hinweis auf das Volksbewußtsein. Es wird nachdrücklichst betont, daß das Volk es perhorresziert, die Hinterziehung öffentlicher Abgaben mit dem Betruge zu identifizieren und daß es in der ersteren ein weitaus leichteres Delikt erblickt. Diese Erscheinung muß um so mehr in die Augen fallen, als sonst im allgemeinen Delikte, die sich gegen staatliche Einrichtungen und Interessen richten, strenger als die gegen Privatpersonen und deren Rechtsgüter gerichteten bestraft werden.

Meiner Ansicht nach sind jedoch die aus dem Volksbewußtsein gezogenen Schlüsse speziell gegenüber einer dem Volksbewußtsein wider-

sprechenden positivrechtlichen Regelung der Materie viel zu weitgehend und es müssen manche Übertreibungen auf das richtige Maß zurückgeführt werden.

Bemerkt sei vor allem, daß sich dieses Volksbewußtsein nur auf historischer Grundlage erklären läßt. Werfen wir einen Blick in die Vergangenheit des gesamten Finanz- und Steuerwesens, so werden wir uns eines tiefgreifenden Unterschiedes bewußt, der zwischen den Institutionen der Gegenwart und jenen der Vergangenheit besteht. Wir sehen vor allem, daß frühere Jahrhunderte die scharfe Scheidung der staatlichen Einkünfte von denen des Staatsoberhauptes, die scharfe Trennung beider Vermögenssphären nicht kannten. Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts erscheinen in den fortgeschrittensten Kulturstaaten beide Vermögensgruppen scharf von einandergeschieden. Die Steuereingänge wurden somit in früheren Zeiten zum großen Teile nicht für staatliche Zwecke verwendet, sondern flossen einfach in die Kassen des Staatsoberhauptes. Aber auch die für staatliche Zwecke dienenden Steuereingänge dienten bei dem geringen Umfange der Betätigungsformen des damaligen Staatswesens zum größten Teile zur Deckung der Kosten der Hofhaltung und der auswärtigen Vertretungen, zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes des Heeres, zur Führung der zahlreichen Kriege, alles Ausgaben, die dem Gesichtskreise des arbeitenden Bürgers oder Bauers ziemlich ferne lagen. Aus diesen Gründen kann es nur allzu begreiflich erscheinen, daß ihr Bestreben dahin ging, ihre sauer erworbenen Groschen nicht zur Bestreitung dieser ihnen recht unnütz scheinenden Ausgaben hergeben zu müssen. Erwähnt sei weiters, daß von einer Besteuerungspolitik in den früheren Jahrhunderten kaum die Rede sein kann. Die materiell kräftigsten Teile der Bevölkerung, Adel und Geistlichkeit genossen vielfach Steuerfreiheit, während die Hauptlast der staatlichen Ausgaben auf den Schultern der materiell schwächeren Teile der Bevölkerung ruhte. Endlich hatte die Bevölkerung häufig ja gar keine Gewähr, daß die von ihr gebrachten Opfer tatsächlich dem Staate zugute kamen, da die Eintreibung der Steuern vielfach gegen feste Summen verpachtet war und die Mehreingänge einfach in die Taschen der Pächter flossen. Erinnert sei weiters daran, daß die Mittel der Eintreibung der Abgaben höchst unpopuläre waren, namentlich sei auf die Verkehrssteuern verwiesen, die die drückendste Erschwerung des ganzen Verkehrsleben bildeten. Die kleinsten Landesfürsten, die unbedeutendsten Städte und Märkte suchten durch Neuerrichtung von Mauten und Zollschranken sich um jeden Preis neue Einnahmequellen zu verschaffen und es entwickelte sich jenes ans Lächerliche streifende

System unzähliger Mauten und Zollschranken in den deutschen Ländern, das ein Engländer treffend die mira insania Germanorum nannte. Parallel damit sei noch einer zweiten Erscheinung Erwähnung getan, die gewiß auch zur Bildung des herrschenden Volksbewußtseins beigetragen hat[1]). Der sogenannte Polizeistaat erachtete es für notwendig, das Tun und Treiben seiner Bewohner einer möglichst intensiven Bevormundung zu unterwerfen und hatte es sich zu seiner Pflicht gemacht, die intimsten Vorgänge im Leben des einzelnen und der sozialen Verbände ins Auge zu fassen und durch seine Satzungen zu regeln. Die Reaktion gegenüber diesem unnatürlichen Inquirieren der staatlichen Organe war es, daß der zur Erkenntnis seiner staatsbürgerlichen Stellung gelangte Bürger es wiederum ängstlich vermied, dem Staate und seinen Organen Einblick in seine Verhältnisse zu gewähren und das Bestreben zeigte, dem Staate gegenüber zu verheimlichen, was sich nur verheimlichen ließ. Ganz besonders tritt aber dieses Bestreben bei den Modalitäten der Erwerbung und der Bildung des Einkommens zutage. Ähnlich führt Schwaiger die Entstehung dieses Volksbewußtseins einerseits auf den Umstand zurück, daß in der Anfangsperiode unseres Steuersystems die Defraudationen dem Gebiete des Polizeiunrechtes zugewiesen waren, andererseits auf die skrupellose Tendenz des Polizeistaates, seine Einnahmequellen weniger den Staatszwecken als den Interessen der Dynastien und der von diesen begünstigten Personen entsprechend, auszudehnen. Blonski weist auf die Unregelmäßigkeit und vielfache Ungerechtigkeit der Steuern hin, die in dem einzelnen das Gefühl hervorrufen, daß er gegenüber anderen benachteiligt und daher zum negativen Widerstande berechtigt sei. Demgegenüber bemerkte bereits Hoch treffend, daß aus der Verurteilung der herrschenden Eigentumsordnung seitens des Sozialismus und Anarchismus doch nicht ein Recht auf Begehung von Diebstahl und Raub abgeleitet werden könne.

Es ist also ganz zweifellos, daß wir heute in weiten Kreisen des Volkes und ebenso der Gebildeten der Ansicht begegnen, die Hinterziehung öffentlicher Abgaben sei etwas moralisch gar nicht Verwerfliches, sondern nur ein notwendiges Übel, dessen sich der einzelne bedienen muß, um sich gegenüber der Übermacht des Staates zu schützen.

Es muß sich nun die Frage aufdrängen, ob dieses Volksbewußtsein auch für die Gegenwart seine Berechtigung hat, ob es dazu ausreicht, die gegenüber den Finanzdelikten kriminelle Reaktion heischen-

---

1) Vgl. v. Liszt S. 656.

den Gesetze einfach zu derogieren und die von mehreren Seiten angeregte strafrechtliche Behandlung der Hinterziehung öffentlicher Abgaben unangebracht erscheinen zu lassen. Meiner Ansicht nach müssen alle diese Fragen verneint werden.

Es darf nicht vergessen werden, daß das hier geschilderte Volksbewußtsein eine Folge des gänzlich demoralisierten, seiner hohen wirtschaftlichen und sozialen Mission nicht im geringsten bewußten Finanz- und Steuersystemes der Vergangenheit war, daß es dieses System zur Voraussetzung hatte und mit dem Schwinden dieser Voraussetzung auch selbst seine Existenzberechtigung verloren hat. Das Volksbewußtsein darf nicht als eine immer und ewig gleichbleibende Größe aufgefaßt werden, sondern als ein sozialpsychisches Phänomen, das sich mit den allgemeinen sozialen und kulturellen Verhältnissen ändern kann und ändern soll. Speziell das Volksbewußtsein, das in der Verletzung der staatlichen Vermögenssphäre eine moralisch farblose Handlung sieht, erscheint bedingt durch das Fehlen einer starken und zielbewußten Staatsgewalt in Deutschland im Laufe der früheren Jahrhunderte. Die Rechtsgeschichte lehrt uns aber, daß in kraftvollen und blühenden Staatwesen die Staatsgewalt die Kraft und Stärke fand, Verletzungen ihrer Vermögenssphären nicht geringer als die der privaten zu bestrafen. So findet sich die kriminelle Behandlung von Abgabenhinterziehungen in der Blütezeit des römischen Reiches. Aus den an einzelnen Quellenstellen angedrohten Strafen[1] geht hervor, daß das römische Recht die Defraudation entschieden als kriminelles Unrecht auffaßte, ja an einer Stelle L 11 § 2, D 39, 4 wird sogar die Kapitalstrafe angedroht. Über die Defraudation nach römischem Rechte schreibt Bopp in Weiskes Rechtslexikon S. 264 u. a.: Wer dem Staate die schuldige indirekte Steuer auf schuldvolle Art entzieht, macht sich der Defraudation schuldig. Das römische Recht kennt dieses Vergehen insoferne, als der Staat die indirekten Steuern, besonders die Eingangs- und Ausgangszölle einhob oder sie vielmehr durch seine Zollpächter einheben ließ. Da alles, was verzollt werden mußte, selbst im Falle besonderer Befreiung anzumelden war, mußte die schuldvolle Unterlassung bestraft und zwar im Falle der Arglist mit Konfiskation der Ware und des Transportmittels, ja selbst mit Kapitalstrafe, im Falle der Culpa mit der Strafe des Doppelten des Zolles. Schon wegen des Zusammenhanges dieser Gesetzgebung mit der Verfassung und Verwaltung des römischen Reiches,

1) L 11, § 2, D 39, 4, L 5, C 4, 61. Vgl. Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrechte.

mit dessen Untergang sie erlosch, fand sie, als das römische Recht in Deutschland zur Herrschaft gelangte, keinen Eingang.

Die deutschen Rechtsquellen [1]) zeigen nämlich gegenüber der Defraudation keinerlei Strafbestimmungen ausgesprochen kriminellen Charakters, sondern bedrohen das Delikt nur mit Geldstrafen. Während der durch seine kraftvolle staatliche Organisation heute noch unsere Bewunderung erregende römische Staat in seiner Blütezeit in sich die Kraft fand, Verletzungen seiner Vermögenssphäre selbst mit der Kapitalstrafe zu bedrohen, finden wir in den deutschen Rechtsquellen entsprechend der schwächlicheren Stellung der deutschen Staatsgewalt eine viel gemütlichere Auffassung dieses Deliktes. An Stelle der unerbittlichen Strenge des römischen Rechtes stoßen wir hier auf Bestimmungen, die uns in ihrer Naivität ganz ergötzlich anmuten, so z. B. Schwabenspiegel cap. 216, worin es heißt, daß derjenige, der einen Zoll wissentlich nicht leistet, das Vierfache des Zolles zu zahlen habe. Wenn jedoch der Zollmann nicht zur Stelle ist, so soll er ihn dreimal rufen. Kommt er aber nicht zurück und wird er beschuldigt, daß er den Zoll habe entführen wollen, so soll er zu den Heiligen schwören, daß er ihn gerufen habe usw. Die deutschen Gebiete im Mittelalter und in der Neuzeit waren eben nicht der Boden, auf dem eine starke selbstbewußte Staatsgewalt zur Entwicklung gelangen konnte [2]).

Fragen wir uns jetzt, sind die Voraussetzungen, unter denen sich dieses an und für sich gewiß nicht zu billigende Volksbewußtsein entwickeln mußte, heute noch ebenso gegeben wie früher? Meiner Ansicht muß diese Frage unbedingt verneint werden. Mag man auch für die vielen Schwächen unserer Finanz- und Steuergesetzgebung ein aufmerksames Auge haben, so kann doch nicht verkannt werden, daß auf wenigen anderen Gebieten sich so grundlegende Umwälzungen vollzogen haben wie gerade auf diesem. Wir sehen vor allem die Scheidung zwischen dem Staatsvermögen und dem Vermögen des Staatsoberhauptes strenge durchgeführt, wir sehen insbesondere, daß im

1) Vgl. Sachsenspiegel II, 27. Schwabenspiegel cap. 216 (Lassberg cap. 193 S. 90) weiteres siehe R. A. 1530 § 92, 93. K. G. Ref. 1531 § 24 (Gerstbacher IX. 1461, 1462) R. Gutachten 1668 (eb. 1451), Kommerzordnung 1705 Art. 10, Preuß. L. R. II 20, § 242 - 243, 270—314.

2) Interesse bietet auch das amerikanische Steuersystem, wo die Steuervorschreibung auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen vorgenommen wird, die er mit seinem Eide zu bekräftigen hat, so daß der Hinterziehungstatbestand mit dem Tatbestande des Meineides verbunden erscheint und so gewissermaßen indirekt die kriminelle Reaktion normiert ist.

Vgl. Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika

letzten Jahrhunderte die Aufgaben und Betätigungsformen des Staates sich ins ungemessene vermehrten. Die sogenannte Verwaltungstätigkeit des Staates und der anderen öffentlichen Verbände nahm gegen früher ungeahnte Dimensionen an. Der Staat trat insbesondere in den letzten Jahrzehnten an die Lösung des sozialen Problems heran, schuf die Unfalls- und Krankenversicherung, tritt gegenwärtig (Österreich) an die im Deutschen Reiche bereits geschehene Schaffung der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung heran, bemüht sich durch Förderung von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe die im Staate wirkenden Produktionszweige zu unterstützen, ja der Staat setzt einen immer größeren Kreis von Aufgaben auf sein Programm, die die wichtigsten Interessen großer Volkskreise auf das innigste berühren. Als eigentümliche Folge dieser kolossalen Erweiterung der Betätigungsformen des Staates sehen wir, daß, während man in früheren Jahrzehnten von der Wirksamkeit des Staates wenig oder nichts erwartete, sich immer mehr und mehr speziell in Österreich die Tendenz geltend macht, sich gänzlich an den Staat und seine Organisationen anzulehnen und die Besserung ungünstiger sozialer Erscheinungen weniger von der eigenen Initiative als vom Staate und seinen Funktionären zu erwarten.

Ferner sei auf die Verschiedenheit in der Entstehungsart der Abgabenverpflichtung hingewiesen. Früher handelte es sich dabei ausschließlich um einseitige Akte des Staatsoberhauptes und der ihm nahestehenden Kreise, um die Zustimmung der weiten Volkskreise, auf die in letzter Linie die Abgaben übergewälzt wurden, kümmerte man sich wenig. Dieses Verhältnis erfuhr seit dem Bestehen konstitutioneller und parlamentarischer Staatswesen eine durchgreifende Änderung. Durch die Institution der Parlamente wurde Vorsorge dafür getroffen, daß die vom Staatsoberhaupte erlassenen Normen sich nicht im Widerspruche zur Mehrheit der Volksvertretung befinden und somit den Anschauungen der Mehrheit der zur Vertretung gelangten Bevölkerungskreise entsprechen.

Weiters sehen wir, daß die Voraussetzungen, unter denen jemand zu Leistungen für den öffentlichen Aufwand herangezogen werden darf, genau normiert sind, während man einst herauszupressen suchte, was sich nur herauspressen ließ; niemand darf zu Leistungen ohne diese gesetzlichen Grundlagen herangezogen werden, so daß man die Steuergesetze analog dem Strafgesetze die magna charta des Steuerträgers nennen könnte. Gesetz kann aber wiederum nur das werden, von dessen Notwendigkeit und Nützlichkeit die Mehrheit der Volksvertretung überzeugt ist; das die öffentliche Leistungspflicht normie-

rende Gesetz verliert somit materiell seinen einseitigen Charakter als bloßer Ausfluß der Staatsgewalt und gewinnt Rückhalt in den Anschauungen der breiten Volkskreise. Damit haben aber auch Verletzungen der in den Gesetzen normierten Pflichten der Steuerträger jegliche Berechtigung verloren.

Endlich verdient in Erwägung gezogen zu werden, daß mit der Erkenntnis der sozialen Aufgaben des Staates allmählich die Einsicht erwuchs, daß der Staat je nach der Art und Weise, welche Personenkreise er stärker oder schwächer zu Abgabenleistungen heranzieht, welchen er Begünstigungen und Erleichterungen gewährt, einen bedeutenden Einfluß auf die ökonomischen und sozialen Verhältnisse nehmen kann und auch nehmen soll. Wie ängstlich werden daher heutzutage die voraussichtlichen Folgen jeder neuen Steuervorlage geprüft und wie sehr ist das Bestreben zu erkennen, den für die Existenz des Staates unbedingt notwendigen Aufwand auf eine möglichst schmerzlose, wichtige Interessen bestimmter Bevölkerungskreise möglichst wenig tangierende Weise hereinzubringen.

Zweifellos ist somit speziell in den letzten Jahrzehnten eine bedeutende Moralisierung des ursprünglich allerdings ziemlich unmoralischen Institutes der Steuergesetzgebung und Steuertechnik eingetreten. Mit um so größerem Befremden muß aber festgestellt werden, daß die Entwicklung des Volksbewußtseins mit dieser wachsenden Moralisierung nicht gleichen Schritt hielt, sondern daß die große Masse der Abgabenpflichtigen die möglichste Übervorteilung des Staates als etwas ganz Selbstverständliches und gar nicht Verwerfliches ansieht. Die Berechtigung dieses Volksbewußtseins muß aber nach dem hier geschilderten Entwicklungsgange des gesamten öffentlichen Abgabenwesens, ja überhaupt des modernen Staatswesens entschieden bestritten werden. Es muß daher dieses Volksbewußtsein als ein krankhaftes und korrumpiertes bezeichnet werden und es ist daher jenen Autoren zuzustimmen, die die höchste Bekämpfung dieses Volksbewußtseins und die Propagierung einer gesunden Steuermoral verlangen. Hock bezeichnete die Defraudation geradezu als eine der furchtbarsten Krankheiten der Staatswirtschaft, ein Ausspruch, dessen Berechtigung ohne weiteres einleuchtet, wenn man bedenkt, daß den Kulturstaaten jährlich Millionen zur Erreichung ihrer immer umfassender werdenden Aufgaben verloren gehen. Muß sich da einem nicht der Gedanke aufdrängen, daß der Staat an Stelle der schwächlichen Reaktion durch das Finanzstrafrecht die kräftigere und tiefer einschneidende Reaktion des allgemeinen Strafgesetzes eintreten lassen solle, daß er vor allem durch strengere Bestrafung die größere Schwere des Deliktes vor

Augen führen solle, zumal die Strafgesetzbücher zweifellos eine ganze Reihe von Delikten enthalten, die hinsichtlich der Bedeutung des durch sie verletzten Rechtsgutes sich lange nicht mit der Defraudation messen können. Wenn im Sinne von Liszt Aufgabe des Strafrechtes der verstärkte Schutz besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger Interessen ist, so liegt hier zweifellos ein Fall vor, der die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes vollauf rechtfertigen würde[1]).

Als Mittel zur Erreichung einer Änderung des hier gerügten Volksbewußtseins wird von einer Reihe von Schriftstellern: Stein, Hock, Wagner, Eylauer, unter anderem der Weg einer durchgreifenden Reform des gesamten Steuerwesens vorgeschlagen; vorerst möge eine möglichst billige und gerechte Veranlagung der Steuern und damit die Entwicklung eines strengeren Volksbewußtseins abgewartet werden, an die sich erst als Folge die strengere Bestrafung der Defraudation anzuschließen hätte. Nichtsdestoweniger gibt es aber auch der Wortführer dieser Gruppe Adolf Wagner[2]) zu, daß es wünschenswert sei, daß die weitere Entwicklung im Leben der Kulturvölker dahin führen möge, in der böswilligen Steuerdefraudation ein mit dem Betruge identisches oder doch strafrechtlich gleichzustellendes Vergehen anzuerkennen.

Ich muß aber erklären, daß mir das geduldige Zuwarten des Staates recht unsympathisch ist und daß ich diese Lösung des Problems für eine recht schwächliche und wenig Erfolg verheißende halte. Ich glaube, der Staat wird lange warten können, bis sich im Volke das ersehnte Bewußtsein aus sich selbst heraus bilden wird. Wann wurde ein altes, tief eingerottetes Übel, das seinen Rückhalt im Volksbewußtsein hatte, ausgemerzt, ohne daß der Staat die Verletzung des speziellen Rechtsgutes mit den schwersten Strafen bedroht hätte? Kümmert sich der Staat auch sonst so ängstlich um das Volksbewußtsein, wenn er das Duell, die ländlichen Wirtshausraufereien, den Wilddiebstahl strenge bestraft? Ist es überhaupt bloß Aufgabe des Staates, der Entwicklung des Volksbewußtseins nachzuhinken und nur das zum Gegenstande seiner Gesetzgebung zu machen, was bereits —

1) Der Vorentwurf eines österr. Strafgesetzbuches vom September 1909 belegt in § 211 die Fälschung öffentlicher Wertzeichen, insbesondere von Postmarken und Stempelmarken mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Jahren und kumulativen Geldstrafen bis zum Zehnfachen des Betrages der Fälschung. Warum kann gerade in diesen Fällen, in denen der Staat doch auch nicht als privatrechtliches Subjekt auftritt, die Verletzung seiner Vermögensinteressen durch das allgemeine Strafrecht geahndet werden?

2) Lehrbuch der pol. Ökonomie S. 700.

vulgär gesprochen — die Spatzen auf allen Dächern pfeifen? Sollte nicht auch der Staat auch dem Volksbewußtsein vorangehen und ihm Weg und Richtung weisen können? Hat denn nicht der Staat gerade die Macht, durch strenge Bestrafung bestimmter antisozialer Phänomene auf die Entwicklung des Volksbewußtseins nach einer wünschenswerten Richtung hin einzuwirken? Von Seite eines namhaften Autors auf diesem Gebiete Meisel, der sonst im allgemeinen der kriminell-rechtlichen Behandlung dieses Deliktes nicht gerade besonders sympathisch gegenübersteht, wurde in dieser Richtung der geradezu klassische Ausspruch getan: „Den modernen Finanzgesetzgebungen fehlt das Streben, das Rechte auf diesem Gebiete ernstlich zu wollen", weiters: „Wir verkennen nicht, daß ein Grund der so laxen Steuermoral und mangelnden Steuerehre in der glimpflichen Behandlung gerade des kleinen Steuerunrechtes liegt. Personen aller Stände, die auch dem kleinsten strafrechtlich zu ahndenden Vermögensdelikte fern stehen, schrecken nicht zurück, sich den Genuß der verbotenen Frucht auf Kosten des benachteiligten Staates rechtswidrig zu bieten und werden nicht schamrot, wenn sie an der Grenze und Linie dem Beamten dreist mit „nein" antworten [1] [2].

Meiner Ansicht ist somit die kriminelle Reaktion gegenüber vorsätzlichen Finanzdelikten, bei denen auch die sonstigen Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben erscheinen, entschieden zu befürworten, sei es, daß man sie schlechthin als Betrug bestraft oder hierfür besondere Tatbestände schafft.

Nur dann, wenn ein krimineller Tatbestand nicht gegeben erscheint, wären die Bestimmungen der Spezialstrafgesetze heranzuziehen. Für die kriminellrechtliche Behandlung der Finanzdelikte tritt heute bereits eine große Anzahl Autoren ein, namentlich Kallina

1) Über die laxe Steuermoral und mangelnde Steuerehre darf man sich aber nicht wundern, wenn nach der amtlichen Statistik (aus Meisel, Art. Gefällstrafverfahren aus dem Österr. Staatswörterbuche) von sämtlichen Gefällstrafsachen im Jahre 1899 55,2 Prozent, im Jahre 1888 sogar 65,5 Prozent durch bloße Ablassung vom gesetzlichen Verfahren gegen Bezahlung eines relativ geringfügigen Abfindungsbetrages beendigt wurden.

2) Einen sehr beachtenswerten Gesichtspunkt liefert auch Kallina a. a. O., indem er sagt: Hinterziehungen werden ferner, namentlich soweit sie größere Beträge betreffen, nicht vom kleinen Manne, der ja seine Abgaben zumeist im Wege der absolut kontrollierbaren Gebühren und indirekten Steuern leistet, sondern gerade von Angehörigen vermögender Gesellschaftsklassen begangen. Gerade diesen gegenüber wirkt aber eine Freiheitsstrafe besser als eine Geldstrafe, da diese nur innerhalb gewisser Grenzen festgesetzt werden kann, bei geringen Beiträgen für sie nicht fühlbar erscheint und speziell ihren Ruf und ihre Ehre nicht gefährdet.

(S. 18), **Myrbach** (S. 198), **Honemann**, **Kaulla**, **Berolzheimer** (S. 253). Alle diese teilen das gleiche Gefühl, daß der bisherige Zustand dringend einer Remedur bedarf.

Ich verkenne nun keineswegs, daß der Weg zum erwünschten Ziele, der kriminellrechtlichen Behandlung der mit den Tatbestandsmerkmalen des Betruges ausgestatteten Finanzdelikte, speziell bei der Zusammensetzung unserer gesetzgebenden Körperschaften, noch ein sehr weiter ist und daß alle Autoren, die hierfür ihre Lanze einlegen, etwas Zukunftsmusik treiben.

Das was wir aber in Österreich mit Rücksicht auf die in die Hand genommene Reform des Strafgesetzes verlangen können und verlangen müssen, ist eine präzise gesetzliche Klarstellung des ganzen Verhältnisses, damit der in der Praxis bestehenden infolge der unklaren gesetzlichen Bestimmungen nur allzu begreiflichen Unsicherheit ein Ende gemacht werde.

Der Entwurf zum Einführungsgesetze des neuen österreichischen Strafgesetzes schweigt sich aber hierüber gänzlich aus und enthält nicht einmal eine Bestimmung wie Art. V des Einführungsgesetzes unseres altes Strafgesetzes oder § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes des Strafgesetzes für das Deutsche Reich.

Wie nun auch immer diese Entscheidung ausfallen mag, ja selbst für den Fall, daß es speziell bei der bevorstehenden Strafrechtsreform in Österreich zu einer Regelung dieser Materie und damit zu einer Änderung des bisherigen vollkommen unbefriedigenden, ja geradezu anarchischen Rechtszustandes überhaupt nicht kommen sollte, das eine ist sicher, die Zeit, da besonders qualifizierte Finanzdelikte der Judikatur des Strafrichters unterliegen werden, wird kommen, und ebenso sicher ist, daß dies das Symptom eines gewaltigen Kulturfortschrittes sein wird.

Literatur.

Weiske, Rechtslexikon.
Mommsen, Römisches Strafrecht.
Rein, Kriminalrecht der Römer.
v. Holtzendorff, Rechtslexikon.
Schwabenspiegel, herausgegeben von Freih. v. Laßberg.
Sachsenspiegel, herausgegeben von Kurt Müller.
Escher, Die Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung.
Köstlin. Abhandlungen aus dem Strafrechte.
Temme, Die Lehre vom strafbaren Betrug. 1841.
Merkel, Kriminalistische Abhandlungen II. Die Lehre vom strafbaren Betrug.
Glaser, Abhandlungen.

Lorenz von Stein, Finanzwissenschaft 5. Aufl.
Hälschner, Lehrbuch des Strafrechtes.
Holtzendorff, Handbuch des Strafrechtes.
Schütze, Lehrbuch des Strafrechtes.
Kindervater in Goltdammers Archiv Band XXVI.
Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes.
Mittermaier, Archiv des Kriminalrechtes 1836.
Löning, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht.
Gryziecki, Studien über den strafbaren Betrug.
Blonski, Über die Prinzipien und das System des Gefällstrafrechtes. Allg. österr. Gerichtszeitung 1883.
Meisel, Steuerdefraudation und Betrug. Juristische Blätter 1881, Nr. 47.
Rosenblatt, Betrug oder Gefällsübertretung, Gerichtshalle 1883, Nr. 59 u. 60.
Kosjek, Ein Gefällsprozeß vor dem Schwurgerichte.
Blodig, Über die Reform des Gefällsprozesses 1874.
Meisel, Das Gefällstrafverfahren in der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Juristische Blätter 1881 Nr. 26.
Weber, Darstellung der Defraude nach Reichsrecht, insbesondere in ihrem Verhältnis zum Betrug. Gerichtssaal LVIII. S. 161 ff.
Kallina, Freih. von, in der Prager juristischen Vierteljahrsschrift XXXII. S. 1 ff.
Berner, Lehrbuch. S. 433.
Eylauer, Das österreichische Steuerstrafrecht.
Behr, Zolldefraudation und Betrug. Gerichtssaal LIV.
v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes.
Schwaiger, Über die strafrechtliche Stellung der Steuerdefraudation, Gerichtssaal XLIX.
Wagner und Nasse, Lehrbuch der politischen Ökonomie, Band VI. Finanzwissenschaft.
Roscher, System der Volkswirtschaft.
Myrbach-Rheinfeld, Grundriß des Finanzrechtes.
Meisel, Unrecht und Zwang im Finanzwesen, Finanzarchiv V.
Oppenhof, Kommentar.
Olshausen, Kommentar.
Meisel, Amts- und Antragsdelikte in den neuen Personalsteuergesetzen, Juristische Blätter 1902.
Honemann, Abhandlungen des kriminalistischen Seminars in Halle 3, IV.
Kaulla, Die rechtliche Natur der Hinterziehung öffentlicher Abgaben.
Binding, Handbuch des Strafrechtes.
Berolzheimer, Die Entgeltung im Strafrechte.
Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht.
Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Artikel Gefällsstrafverfahren (Meisel) und Gefällsstrafrecht (Eylauer).
Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika.
Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht.

XI.

Schuld und Strafe.

Ein kriminalpsychologisches Vorwort zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Von

Dr. **Hugo Marx**, Königl. Gerichtsarzt des Kreises Teltow.
Zweiter Arzt am Untersuchungsgefängnis in Berlin.

Inhalt.

Einleitung.

Dem Haupttitel meiner Schrift, der eher einer juristischen Abhandlung anstehen würde als einer medizinischen, habe ich einen Untertitel beigegeben, der auf den medizinischen Autor hinweisen kann, der aber vorzüglich dem Leser anzeigen soll, was er in diesen Blättern zu erwarten hat.

Der im Jahre 1909 erschienene Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch ist nicht schweigend an den Wünschen und Forderungen der Ärzte vorübergegangen. Ja, man darf behaupten, daß wesentliche Abschnitte dieses Buches dem Geiste gleichen, den die moderne Medizin begreift. Die Verfasser des Entwurfes sind aufmerksam den Forschungen der forensischen Psychiatrie nachgegangen und haben versucht, ihnen da gerecht zu werden, wo ihre Forderung am lautesten rief.

Ich selbst will hier weniger von Psychiatrie sprechen, denn mir scheint, daß soviel der kranken Seele im Vorentwurfe Gerechtigkeit widerfahren sein mag, ebenso wenig der (im Psychiater-Sinne) nicht kranken Seele, d. i. einer praktischen Psychologie, bestimmender Einfluß auf den Geist des Buches zugestanden wurde.

Ich höre den Zuruf, der mich auf das Metier verweist. Ich sehe die mißtrauischen Blicke der anderen, die der Psychologie nachreden, daß sie dem Gerichte das Schwert aus der Hand nehme. Die Psychologie kann leicht in Mißkredit geraten, noch ehe sie verstanden wird. Es wäre vielleicht eine dankbare Aufgabe, die Psychologie derer zu schreiben, die die Psychologie so mißtrauisch hinausweisen aus unserem Bezirk. Man fürchtet für den Vergeltungsgedanken im Strafrecht und besorgt sein Verschwinden vor dem Übermächtigwerden einer modernen Kriminalpsychologie.

Vergeltungsstrafe muß ihrem Charakter nach notwendigerweise eine Affektstrafe sein; in den Ruf nach Vergeltung mischt sich ein gutes Quantum von Affekten: Zorn, Schmerz, die Leidenschaft der Rachsucht. Der Vergeltende straft nach dem Maße der durch die strafbare Handlung in ihm ausgelösten Affekte. Und selbst wenn der strafende Staat dem einzelnen das Recht zu strafen genommen hat, so bleibt doch die Vergeltungsstrafe des Staates in gewissem Sinne immer eine Strafe, deren Motive nicht zum geringsten Teile aus den Affekten all der einzelnen stammen, von denen der Staat die Vergeltung übernommen hat. Und hörten wir nicht oft genug, wenn aufsehenerregende Kriminalprozesse die Öffentlichkeit bewegten, aus der Menge der einzelnen laute Stimmen den strafenden Staat um Rache anrufen!

Gäbe es keinen andern Weg, die Majestät des Rechtes zu wahren als durch Vergeltung, so wär's bedauerlich. Aber trotzdem müßte der Vergeltung das Wort geredet werden, denn ohne Gerechtigkeit lohnt es sich nicht zu leben. Aber es gibt doch den anderen, und wie ich meine (und viele mit mir), besseren Weg.

Wer im Affekt straft, lernt nie die Kunst zu strafen; recht zuzusehen, wen man straft, ist die Weisheit aller Strafkunst. Wenn der Wunsch, durch die Strafe das Verbrechen zu bekämpfen, überwiegt, so muß alles daran gelegen sein, den Schuldigen zum Rechtsfrieden zurückzuführen.

Wir müssen deshalb zusehen, warum er schuldig wurde, und welche Mittel sein Wiederschuldigwerden verhüten können, die Psychologie wird aus dem Strafenden in den zu Strafenden verlegt. Die Erforschung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers bestimmt den Geist der Strafe. Jeden nach seiner Art zu strafen, wird dem Gesetz zum leitenden Gedanken. Das ist die Idee derjenigen, die der Strafe die Besserung des Rechtsbrechers zum Zwecke gesetzt haben. Schutz der Gesellschaft durch die Erziehung des Rechtsbrechers zum Gesetzesfrieden.

Wer lediglich vergelten will, kann im Grunde nur die strafbare Handlung zum Maßstabe für die Strafe machen. Indes sind selbst die Anhänger der Vergeltungslehre dahin gelangt, auch das Maß der subjektiven Verschuldung in den Bereich des Urteils einzubeziehen. Damit ist eine, wenn auch inkonsequente, so doch erfreuliche Annäherung der Vergeltungstheoretiker an die Vertreter der Besserungslehre gegeben. Wer dem Rechtsbrecher vergilt und wer ihn bessern will, der Anwendung des Strafübels kann keiner entraten. Damit erreichen beide, gegebenenfalls selbst gegen ihre Absicht, den Zweck der Abschreckung, die ins allgemeine gehende, wie die die Seele des Bestraften erfassende. Und auf dem Umwege der Abschreckung kommen wir wieder zum Schutze der Gemeinschaft.

Abschreckung ist aber im Grunde nichts anderes als Erziehung oder korrekter, Erziehungsmittel; und so offenbart sich auch in den entfernteren Zwecken der Strafe ihr notwendiger Charakter als der eines Erziehungsmittels.

Die Besserungslehre setzt einen der Besserung fähigen Rechtsbrecher voraus. Die Grenze der Erziehbarkeit setzt auch dem erziehlichen Zweck der Strafe eine Grenze. Hier muß der Plan eines erziehenden Strafensystems eine Ergänzung erfahren, die durch die Zwecke der Generalerziehung (Generalprävention, Abschreckung) und des Gemeinschaftsschutzes gefordert wird. Jenseits der Erziehbarkeit durch Strafübel beginnt die absolute Eliminierung des Rechtsbrechers aus dem Bereiche jeder Rechtsbruchsmöglichkeit, seine Unschädlichmachung.

Ich habe nun auf den folgenden Blättern den Versuch gemacht, aus einer eigenen praktischen Erfahrung heraus die Wege anzudeuten, die wir nach meiner Ansicht gehen müssen, um zu einem wirkungsvollen Strafsystem zu gelangen. Wir können nicht erfolgreich strafen, wenn wir diejenigen nicht kennen, die wir strafen wollen und müssen.

Die Wahl des Strafübels muß unter sorgsamer Prüfung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers geschehen. Es wäre mir ein erfreulicher Erfolg, wenn ich den Gegnern praktischer Verbrecherpsychologie die Überzeugung beibringen könnte, daß gerade der psychologische Weg zu einem System der Strafen führt, das die Majestät des strafenden Staates weit eher erhöht, als erniedrigt, sicher aber erhöht über den im Zorn vergeltenden und strafenden Staat. Ich stelle mich auf die Seite derer, die durch die Strafe erziehen, abschrecken und schützen wollen. Und es ist höchst wunderlich, daß bei solchen Ideen zu guterletzt sogar der Vergeltungstheoretiker seine Rechnung finden kann.

Es ist nur nötig, sich über die Begriffe klar zu werden, um einzusehen, daß man im Grunde eigentlich dasselbe gewollt hat. Wir haben es immer und überall nur mit Menschen zu tun, wir können nicht Handlungen, wir können nur handelnde Menschen bestrafen.

Es kommt zu allererst darauf an, zu prüfen, wie der Mensch handelt. Das setzt eine Untersuchung über den psychologischen Mechanismus unseres Handelns voraus. Kennen wir erst diesen Mechanismus, so werden wir auch lernen, wie dieser Mechanismus durch Strafen zu beeinflussen ist, daß er in der Richtung einer gesetzesfriedlichen Betätigung arbeitet. Handelt es sich um unkorrigierbare Mechanismen, so sind sie aus dem Bezirke der Betätigungsmöglichkeiten zu entfernen.

Einen Vorwurf wird man meinen Untersuchungen dabei mit Recht machen können. Ich habe nur wenig auf das „Milieu" Bezug und Rücksicht genommen, aus dem Rechtsbruch und Rechtsbrecher erwachsen. Nur da habe ich ihm Rechnung getragen, wo die Betrachtung es unumgänglich notwendig machte. Das ist indeß nicht absichtslos unterblieben. Ich wollte eben ganz einseitig den rein psychologischen Weg gehen, die Augen unverrückbar auf das verbrecherische Subjekt gerichtet.

Daß die Vorbeugung des Verbrechens überhaupt vor allem das „Milieu" zu ändern, zu bessern hat, wer wollte das leugnen.

Im allgemeinen habe ich die Bestimmungen des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch zur Unterlage meiner Erörterungen genommen. Wertvolle Dienste bei meiner Arbeit leisteten mir die von Aschrott und v. Liszt herausgegebenen Besprechungen dieses Entwurfes, vor allem auch Aschaffenburgs treffliches Buch „Das Verbrechen und seine Bekämpfung". Die Ausführungen des ersten Kapitels lehnen sich vielfach an Windelband und Kern an. Im ganzen habe ich mich dabei überall bemüht, meine eigenen im Gefängnis- und gerichtsärztlichen Dienst gemachten Erfahrungen mitsprechen zu lassen.

Über die Andeutung von Richtlinien konnte in einem „Vorwort" nicht hinausgegangen werden. Die Aufstellung und deutlichere Umschreibung von Rechtsbrecher-Gruppen müßte viel gründlicher und ganz konsequent durchgeführt werden, einerseits nach dem Prinzip der Besserungsmöglichkeit, andererseits nach kasuistischen Gesichtspunkten. Wir bedürfen in dieser Richtung noch vieler Vorarbeiten zu einem künftigen Strafgesetzbuch; selbst auf die Gefahr einer Verzögerung, möchte ich auf die Notwendigkeit solcher Vorarbeiten hinweisen. Ich selbst beabsichtige, mich demnächst mit dem Kapitel der

rechtsbrechenden Frauen eingehender zu beschäftigen. Heute konnte ich in dieser Beziehung wie in den allgemeineren nicht mehr als eine Skizze geben.

Die Einteilung des Stoffes erhellt ohne weitere Erläuterung aus den Kapitelüberschriften. Die theoretischen Erörterungen des I. Kapitels waren notwendig, um die Stellungnahme des Verfassers zum Problem der Willensfreiheit zu kennzeichnen, und um mit dem Begriff des Willens zugleich eine weitere Anzahl von Begriffen aus dem Bereich der Schuldfragen zu analysieren.

Als Troß folgen dem großen Verbrecherheere Bettler, Vagabunden, Prostituierte; auf sie sollen sich meine Ausführungen im allgemeinen nicht beziehen. Doch auch im Kampfe gegen diese Elemente gilt die Losung: Erziehung oder Verwahrung. —

Als diese Arbeit abgeschlossen war, erschien der „Gegenentwurf“ von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal und Goldschmidt. Ohne auf ihn noch besonders eingehen zu können oder zu wollen, so scheint er mir in der Strafbemessung, in der generellen Zubilligung mildernder Umstände, mit der Einführung der Schutzaufsicht und der staatlichen Gesundheitsaufsicht, meinen Forderungen einigermaßen entgegenzukommen. Im übrigen kann ich diesem Gegenentwurf gegenüber nichts anders tun, als meine Forderungen gegen die seinen so geltend zu machen, wie gegen diejenigen des Vorentwurfes.

I. Kapitel.

Die Schuld (Die Begriffe).

In dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch stehen die Abschnitte „Die Schuld“ und „Strafausschließungs- und Milderungsgründe“ nebeneinander (§ 58—70). Sie gehören zueinander.

Strafbar ist, wer schuldhaft handelt. „Schuldhaft handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig handelt.“ Das strafbare Handeln aus Fahrlässigkeit soll hier außer Ansatz bleiben. „Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.“

„Mit Wissen und Willen.“ Lassen wir wiederum die strafbare Fahrlässigkeit zurück, so handelt (nach dem Vorentwurf) schuldhaft, wer mit Wissen und Willen (widerrechtlich) handelt.

Mit den Charakteren des Wissens und Willens ist aber der Begriff des vorsätzlichen schuldhaften Handelns, nach dem Entwurf, anscheinend noch nicht erschöpft. Der § 212, der Mordparagraph, führt ein neues Kriterium schuldhaften Handelns, den Begriff der „Über-

legung" ein. Der Entwurf bzw. seine Verfasser müssen demnach der Ansicht sein, daß es ein vorsätzliches Handeln mit und ohne Überlegung gibt.

Im Gegensatz zum § 212 d. E., der dem erstgegebenen Inhalt des Schuldbegriffes etwas neues hinzufügt, nimmt der § 63 d. E. von diesem Inhalt etwas hinweg, indem hier lediglich vom Willen die Rede ist.

Der § 63 d. E. bietet unserer Untersuchung zugleich ein neues Begriffspaar dar, in der „Willensbestimmung" und deren „Freiheit".

Wir haben nunmehr aus dem Entwurf fünf Begriffstücke herausgeholt, die auf ihre kriminalpsychologische Bedeutung und Brauchbarkeit zu prüfen sind.

„Willen"
„Wissen"
„Überlegung"
„Willensbestimmung"
„die Freiheit der Willensbestimmung".

Wir stellen uns auf den Boden der Vorstellungstheorie[1]), ohne den Begriff, oder besser den Namen des Willens aufzugeben. Damit ist das Begriffsmerkmal des Wissens überflüssig geworden. Ein vorstellungs- d. h. wissensloses Wollen gibt es nicht.

Ein Beispiel wird uns am besten weiterführen. Es wird ein Mann beobachtet, der um die Abendstunde ein einsam stehendes Haus umkreist. Dieser Mann spricht eines Tages um ein Stück Brot an der Tür des Hauses vor. Während man ihm die Gabe holt, schleicht er in ein nahes Zimmer ein, in dem sich ein Geldspind befindet; er wird dabei betroffen, wie er eben das Zimmer verläßt. In der nächsten Nacht wird ein Einbruch in jenes Zimmer unternommen. Man findet das Geldspind aufgebrochen. Einige Tage darauf wird jener Mann verhaftet und der Tat überführt. Welcher psychologische Mechanismus ist hier im Spiel gewesen?

Unser Mann braucht Geld. In seinen Taschen findet sich nicht ein Pfennig. Er stellt sich selbst als besitzlos vor, diese Vorstellung ist unterstrichen von dem Gefühlston des Unbehagens, der Unlust. Diesem besitzlosen Ich wird ein künftiges besitzendes Ich gegenübergestellt. Eine vom Gefühlston der Lust unterstrichene Vorstellung. Das absolute d. h. nicht auf die Besitzfrage bezogene Ich entscheidet sich für das besitzende Ich. Das besitzende Ich wird für das absolute Ich Motiv. Erster Akt.

1) Vgl. Kohlrausch in der „Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Herausgegeben von Aschrott und von Liszt. Berlin 1910. J. Guttentag.

Zweiter Akt. Das absolute Ich erinnert sich an ein arbeitendes Ich. Unlustbetonte Vorstellung. „Negatives Motiv." Erinnerung an ein stehlendes Ich. Vorstellung des schnelleren und größeren Erfolgs. Lustbetonte Vorstellung. Positives Motiv. Also stehlen.

Dritter Akt. Vorstellung der möglichen Mittel, räumlichen und zeitlichen. Erinnerung an das alleinstehende Haus. In der räumlichen Anschauung fehlen einzelne Stücke. Ergänzung durch den Bettelgang. Das Bild der künftigen Tat vollendet sich. Gegenmotiv: Erinnerung an ein früheres wegen Diebstahls bestraftes Ich. Dagegen das absolute Ich: diesmal werde ich nicht erwischt; jedenfalls will ich das nichts habende mit dem habenden Ich vertauschen, gleichviel.

Vierter Akt: Die Tat. Der Anmarsch, das Einsteigen, das Öffnen des Spindes, das Verlassen des Hauses, das Zählen der Beute.

Im Nachspiel treten wir psychologisierend auf und sehen zu, was sich alles begeben hat.

Der Tatbestand ist einfach gedacht. Es gibt kompliziertere. Wir sehen einen Mann, der kein Geld hat. Er weiß auch, daß er keins hat. Natürlich. Und „will" welches haben. Natürlich. Gegenüberstellung zweier Vorstellungen, von denen die eine lust-, die andere unlustbetont ist. Hier heißt wollen offenbar zunächst nichts anderes als ein Sichentscheiden für die lustbetonte Vorstellung. Dieser lustbetonten Vorstellung entspricht die Wirklichkeit nun keineswegs. Diese hat die unlustbetonte Vorstellung einstweilen noch für sich. Ist das der Besitzvorstellung beiwohnende Lustgefühl stark genug, um zu einem komplizierten Vorstellungskomplex zu führen, der über das Jetzt hinaus sich auf ein Künftiges bezieht? Es scheint so. Der gefühlsmäßige Intensitätswert der Besitzvorstellung reicht aus, um die Vorstellungsreihe in die Zukunft zu verlängern. Anders ausgedrückt: Unser Mann will nicht nur Geld, er will auch die Mittel. Er „weiß" auch Mittel. Mehrere. Er stellt sie sich vor. Die einen (Arbeiten) behagen ihm nicht. Die andern (Stehlen) mehr. Die mehr behagenden werden „Motiv", Teil- oder Untermotiv des „Generalmotivs": Das Ich hat kein Geld. Weiter: Ich will nicht arbeiten, das Ich will oder, in das Vorstellende umgebogen, das Ich wird stehlen. — Bei der Wahl der Mittel wieder Vorstellungen, wieder Gegenüberstellen ungleichartig und ungleichmäßig gefühlsbetonter Vorstellungen; die lust- oder unlustbetonten erhalten den Rang von Motiven, „wollen" und Futurum lassen sich gleichmäßig weiter gegeneinander vertauschen.

Der bloß in optischer Betrachtung sich betätigende Zuschauer würde nichts sehen als einige Bewegungen unseres Mannes. Er sähe ihn eines Tages auf der Landstraße seine Taschen umdrehen, einige

Stunden später um das Haus schleichen, des andern Tages mit einem Stück Brot aus der Tür treten, in der Nacht durch das Fenster einsteigen, auf demselben Wege enteilen. Waren diese Handlungen gewollte? Unser Beobachter sah sie lediglich als geschehene, er schloß auf gewollte. Unserem Diebe waren sie vorgestellte ebenso gut wie gewollte und gewollte zwar, sobald die Vorstellung der Bewegungen in seinem Gefühlsbereich einen genügenden Intensitätsgrad gefunden hatten, um als psychischer Impuls den motorischen Antrieb auszulösen. Die eigentliche, sichtbar werdende Handlung erscheint uns dabei nur deshalb als ein Besonderes, darum nur als ein spezifisch Gewolltes oder durch die Intervention eines besonderen Willens deutbar, weil wir alle übrigen somatischen (cerebralen) Begleiterscheinungen jener Vorstellungsreihen nicht beobachten konnten und nicht beobachten können. Wären unsere optischen Hilfsmittel so verfeinert (unerreichbar!), daß wir das Hin und Her in den Ganglienzellen und Verbindungsfasern des Gehirns, in den Nervenbahnen sehen könnten, wie etwa das Einsteigen des Mannes ins Fenster, so würden wir erleben, daß jede Vorstellung, jeder Vorstellungsvergleich unseres Diebes von einem neuen Hin und Her in jenen Gebilden begleitet würde. Wir sähen es auch dort lebendig werden, wie in einem Heerlager, das alarmiert wurde. Nur weil wir nicht in der Lage sind und wohl niemals sein werden, jenes körperliche Gewimmel körperlich zu sehen, beliebt es uns, plötzlich die psychische Anschauungsweise in die körperliche umzubiegen und der sichtbar werdenden, körperlichen, greifbaren Handlung das psychische Gebilde des Willens als eine Art von Ursache zu substituieren, den wir uns förmlich wie einen Deus ex machina auftretend und das Räderwerk der motorischen Antriebe in Bewegung setzend vorstellen.

Wenn wir vom Willen und seinen Qualitäten sprechen, so müssen wir uns immer daran erinnern, daß der Wille nichts anderes ist als eine „Brücke", auf der wir aus der psychischen zur körperlichen Anschauung bequem hinüberwandern können. Er ist ein Hilfsbegriff, der die Verbindung zwischen zwei Anschauungsformen oder deren Gebieten vermittelt.

Zugleich wird durch unser Beispiel klar geworden sein, daß bei dem Zustandekommen einer Handlung, also auch einer schuldhaften, zum mindesten von einem einheitlichen „Willen" höchstens insofern zu reden ist, als man einen auf das schließliche Endergebnis gerichteten „Generalwillen" annimmt, daß aber zwischen den ersten Vorstellungsakt und das Finale der Handlung sich eine große Anzahl von Einzelwollungen einschiebt, die in ihrem psychologischen Mecha-

nismus genau so einzuschätzen sind und nicht anders resultieren als der „Generalwillen".

Was wir als Willen, im strafrechtlichen Sinne, bezeichnen ist also, psychologisch betrachtet, ein hoch komplizierter und kein einfacher, vielmehr ein aus zahlreichen psychischen Einzelakten zusammengesetzter Vorgang, und so dürfen wir nach allem Kern[1]) durchaus beipflichten, wenn er den Willen aus den psychischen Grundelementen ausschaltet und ihn lediglich als einen Begriff für den Intensitätswert der geistigen Vorgänge, insbesondere der Gefühlsvorgänge und der aus ihnen hervorgehenden Zweckvorstellung bezeichnet.

Trotz alledem möchte ich für die Strafgesetzgebung an dem Begriff und Namen des Willens festhalten. Ein Strafgesetzbuch wird nicht von Theoretikern für Theoretiker geschrieben, ein Gesetz wird von Vertretern eines Volkes für ein Volk gegeben. Das Gesetz muß daher von dem naiven Erleben ausgehen. In diesem Erleben finden wir aber den Willen vor, und zwar noch mit Elementen-Eigenschaft behaftet. Der naive Mensch, der nie erkenntnistheoretischen, psychologischen, strafrechtlichen Gedanken nachgegangen ist, weiß, was Willen heißt. Er weiß fast ebenso, wie, daß zweimal zwei vier ist, daß der „böse" Wille bestraft werden muß. Und wenn wir von unserm höchsten Gerichtshof die Strafbarkeit des Versuchs am untauglichen Objekt proklamiert finden, so werden wir anerkennen müssen, daß damit im Grunde der naiven Willensauffassung Rechnung getragen wird. Mit Recht.

Zudem ist der Wille ein glücklicher Sammelname für die ganze Reihe der seelischen Vorgänge, deren auf die Sinnlichkeit projiziertes Schlußglied die Handlung, die Tat ist. Alle Versuche, an die Stelle des Willens in der Umschreibung des Schuldbegriffs andere Wendungen zu setzen, scheinen nicht glücklich. Dabei kommen nur Farblosigkeiten heraus, die nie im besten Sinne des Wortes volkstümlich werden können. Wir kommen auf diese Versuche bei der Erörterung der „Zurechnungsfähigkeitsfrage" noch einmal zurück. Von den vorgeschlagenen Änderungen nenne ich in erster Linie „die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln" an Stelle der „freien Willensbestimmung". Über das Wort frei werden wir uns später auseinandersetzen. Darüber hinaus ist der Begriff der Willensbestimmung für mich der glücklichere, lebendigere,

---

1) Weltanschauungen und Welterkenntnis. Berlin 1911. A. Hirschwald.

weil er an das Einzelerleben anknüpft, mit dem wir bei der Psychologie strafbarer Handlungen unbedingt rechnen müssen.

Ich nannte die erwähnte andere Umschreibung farblos. Sie enthält das Vorstellungsmoment und verknüpft mit ihm die auf das Sinnliche erfolgende Projektion durch den Mittelbegriff der „Fähigkeit zu handeln.“ „Fähigkeit“ ist hier zweifellos als gleichbedeutend mit Kraft aufzufassen und in eben diesem Sinne nicht anders wie der Wille ein bloßer Intensitätswert, ein Hilfsbegriff, der eben dort einspringt, wo zwischen dem Ablauf der Vorstellungen (Einsicht) und der sinnlich erfahrbaren Handlung eine Lücke zu klaffen scheint. Ob man dabei statt Fähigkeit sagt „Vermögen“ oder „Kraft“ ist gleichgültig. Jedenfalls ersetzen wir einen Hilfsbegriff durch einen anderen und ich dächte, daß man da vorteilhafter sich desjenigen bedient, der mit aller Lebendigkeit des täglichen Erlebtwerdens umkleidet ist. Und das ist der Wille.

Der § 63 des Entwurfs bringt uns die „Willensbestimmung“. Wenn wir diesen Begriff in das Psychologische übersetzen, so bedeutet er nichts anderes, als den die Handlung vorbereitenden und bestimmenden Vorstellungsablauf. Eine derartige Übersetzung ist natürlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß in der „Willensbestimmung“ Wille als Objekt, als Genitivus objectivus, gedacht ist. Es ist zwar kaum anzunehmen, daß der Entwurf bei seiner offensichtlichen Stellungnahme für die Willenstheorie (vgl. die Begründung) eine derartige Interpretation als seiner Tendenz entsprechend zuließe; in der „Willensbestimmung“ d. E. handelt es sich ursprünglich doch wohl um einen Genitivus subjectivus und der Wille ist als der bestimmende gedacht. Gleichwohl erscheint mir die Willensbestimmung als eine durchaus angemessene Umschreibung derjenigen Wesensmomente, die das seelische Korrelat verantwortlichen Handelns darstellen.

Die gegebene Analyse des Willensbegriffes läßt es jetzt fast überflüssig erscheinen, auf den Begriff des „Wissens“ noch besonders einzugehen. Die Kombinierung von „Wissen und Willen“ erscheint wie eine Konzession an jede der beiden Richtungen, an Vorstellungs- und Willenstheoretiker. Der Begriff des Wissens ist durchaus entbehrlich, das Wissensmoment ist als Vorstellung im Willen begriffen. Ein vorstellungsloser Wille existiert im psychologischen Sinne nicht.

Schwieriger ist es, dem Begriffe der „Überlegung“ beizukommen, den wir im Mordparagraphen antreffen. Die Begründung des Entwurfs versteht unter einer mit Überlegung ausgeführten Tat eine solche, die sich als das Ergebnis einer auf Abwägung des „Für“ und

„Wider“ gerichteten Verstandestätigkeit darstellt. Diese Definition läßt ohne weiteres erkennen, daß die „Überlegung“ ein Moment ist, welches jedem ein verantwortliches Handeln vorbereitenden und bestimmenden Vorstellungsablauf eigentümlich ist. Wir brauchen uns nur der Verstandesoperationen unseres Einbrechers zu erinnern, um in ihnen alle Merkmale der oben für die „Überlegung“ gegebenen Definition vorzufinden. Es ist ganz unmöglich, die Überlegung in dem vom Entwurf gedachten Sinne dem Vorsatz gegenüber zu stellen als etwas von ihm wesentlich Unterschiedenes. Wir rechten hier keineswegs um bloße Worte, kann doch die Bejahung der Frage nach dem Vorhandensein der Überlegung den Kopf eines Menschen kosten. Und wir streiten hier auch nicht um einen ärztlicher Beurteilung entrückten Begriff. Selbst Psychiater, die grundsätzlich eine Stellungnahme zum Ausschluß der Willensbestimmung vor Gericht ablehnten, wie Mendel, haben bei Kapitalfällen in ihren Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Täters ihre Ansicht über die Frage nach dem Vorhandensein der Überlegung offen ausgesprochen und sind damit einem Bedürfnis der Richter entgegengekommen.

Mit dem Begriff der „Überlegung“ ist eine gerechtfertigte Absicht des Gesetzgebers unglücklich umschrieben. Diese wenig glückliche Formulierung des Mordparagraphen wird noch unterstrichen, wenn wir uns den Totschlagsparagraphen ansehen und hier den Totschlag als die vorsätzliche, nicht mit Überlegung ausgeführte Tat definiert finden. Wir hätten dementsprechend nicht bloß zwei Arten schuldhaften Handelns: vorsätzliches und fahrlässiges, sondern vielmehr deren drei: vorsätzliches, vorsätzliches mit Überlegung geschehenes und fahrlässiges Handeln. Man könnte sonach also mit Wissen und Willen, aber ohne Überlegung handeln.

Daß darin ein Widerspruch liegt, ist schon ausgeführt. Wie soll man sich nun verständigen, wie sich ausdrücken?

Was der Gesetzgeber will, ist klar. Er will besondere Fälle der Tötung, die schwersten, mit dem Tode bestraft wissen und will diesen Fällen ein besonderes Erkennungszeichen geben. Dieses Zeichen glaubt er in der „Überlegung“ zu finden. So wie er die „Überlegung“ definiert, ist der Begriff unbrauchbar. Überlegung wohnt auch im Vorsatz. Gemeint ist zweifellos eine besondere Beschaffenheit der Überlegung.

Wir haben die Beteiligung von Gefühlskomplexen an dem die Handlung bestimmenden Vorstellungsablauf kennen gelernt. Diese gefühlsmäßigen Komponenten sind es, die den Vorstellungen jenen Intensitätswert verleihen, der sie zu Motiven erhebt. Wir haben also

bei jeder „vorsätzlichen“ Handlung in der psychischen Determinantenreihe intellektuelle und gefühlsmäßige Komponenten zu unterscheiden, deren Zusammenwirken im Endeffekt die Handlung bestimmt.

In diesem psychischen Prozeß kann man unter Überlegung lediglich das Vergleichen der einzelnen Vorstellungen untereinander und ihr unter der Beteiligung des Gefühls erfolgendes Abwägen gegeneinander (Bewerten) verstehen. Dieses Überlegen kann somit differieren nach dem Grade der Beteiligung der intellektuellen und der gefühlsmäßigen Komponenten an dem Akte der Bewertung. Starkes Prävalieren des Gefühls wird die Handlung zur Affekthandlung stempeln. Und eben dieses Handeln unter dem überwiegenden Einflusse des Affektes will der Gesetzgeber offenbar dem vorsätzlichen Handeln mit Überlegung gegenüberstellen. Der Grad der Gefühlsbeteiligung ist also das Entscheidende. Da nun zugleich, um einen physikalischen Ausdruck zu gebrauchen, das Gefühl sich schneller „fortpflanzt“ als der Intellekt, so gewinnen wir gewissermaßen zwei Arten von Überlegung, eine, bei der das Gefühl quantitativ überwiegt und den Intellekt zugleich zeitlich überholt und eine andere, bei der der Intellekt die Führung hat und dem Gefühl nur das notwendige Maß von Anteilnahme zufällt. Es versteht sich von selbst, daß in Wirklichkeit zahlreiche Abstufungen der „Mischung“ beider Komponenten vorkommen.

Wenn wir die praktischen Konsequenzen ziehen wollen, so werden wir die Streichung der „Überlegung“ im Mordparagraphen fordern müssen; und dagegen dem Totschlagsparagraphen die Fassung geben, daß, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wegen Totschlags bestraft wird, wenn der Täter durch heftige Gemütsbewegung zur Tötung bestimmt wurde. Vom ärztlichen Standpunkt könnte man sich auch mit der v. Lilienthal in der schon erwähnten kritischen Besprechung des Entwurfes (Reform des Reichsstrafgesetzbuches) vorgeschlagenen Fassung (Bd. II 270/271) einverstanden erklären. Er faßt das Tötungsdelikt in einem Paragraphen zusammen:

„Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird bestraft mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren, und wenn der Täter ohne eigene Schuld durch den Getöteten schwer verletzt oder zum Zorn gereizt war, mit Gefängnis nicht unter einem Jahre.

In besonders schweren Fällen ist auf Todesstrafe zu erkennen.“

Hier finden wir die unglückliche „Überlegung“ ausgeschaltet, der Unterschied zwischen Mord und Totschlag ist glatt beseitigt. Als

Gegenstück zu den „besonders leichten Fällen" des § 83 des Entwurfs sind hier die „besonders schweren Fälle" (§ 84 des Entwurfs) statuiert, die die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe offen lassen. Die Geschworenen werden zweifellos mit größerer Sicherheit über die „besondere Schwere" etwa eines Raubmordes als über das Vorhandensein oder den Ausschluß der Überlegung zu urteilen in der Lage sein. Allerdings wird auch hier die „besondere Schwere" aus dem Vorstellungsablauf, der den Täter zu der Tat bestimmte, herauszulesen sein.

Ehe wir nunmehr an die Erörterung des Problems der „Willensfreiheit" gehen, müssen wir uns zunächst mit einem noch nicht aufgeführten Begriff beschäftigen, mit der Persönlichkeit. Mit ihr hat sich die Strafrechtspsychologie eingehend zu befassen.

Persönlichkeit, Charakter, individuelle Veranlagung sind synonyme Bezeichnungen. Wir erfahren alltäglich, daß auf äußere Reize, die das psychische Subjekt treffen, Äußerungen, Reaktionen erfolgen, die von Mensch zu Mensch erheblich variieren. Ein Beispiel: es geschieht irgend ein katastrophales Ereignis. Die Wirkung auf die Betroffenen zeigt zwischen dem lähmenden Entsetzen und der ruhigen, die Größe der Gefahr abwägenden und ihr begegnenden Gefaßtheit, alle Grade des gemütlichen Betroffenseins. Zugleich läßt sich unschwer die betroffene Menge in Gruppen einteilen, die um so größer werden, je mehr sich die Gemütslage der absoluten Fassungslosigkeit nähert. In dieser variierenden Reaktion gibt sich etwas Wesentliches von dem kund, was man in unserem Sinne „Persönlichkeit" nennt. Der Persönlichkeitsbegriff ist in allgemeinster Bedeutung eine Umschreibung für die Art des Individuums, auf Reize zu reagieren. Diese Art zeigt als Wesensmerkmal eine relative Beständigkeit. Das, was wir Menschenkenntnis nennen, ist nichts anderes, als die Geübtheit, aus bestimmten beobachteten Reaktionen des einzelnen, die besondere konstante Art seiner Reaktionsweise so zu erschließen, daß man schließlich in der Lage ist, mit approximativer Sicherheit für einen künftigen bekannten Reiz das X der Reaktion gewissermaßen zu berechnen.

Wir haben demnach unsere ersten Ausführungen nunmehr dahin zu ergänzen. Unser Einbrecher war in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Wie wird er auf den Reiz der leeren Taschen reagieren? Wir wissen es jetzt, und der erste beste Kriminalist, der unseres Freundes Strafregister eingesehen hätte, würde es uns wohl vor der vollendeten Tat des Einbruchs haben voraussagen können.

Der Mann entscheidet sich gegen die bürgerliche Möglichkeit des

Unterhaltserwerbs und für die kriminelle Geldquelle. Er entscheidet sich, in der Erinnerung an das einsame Haus, für jenen Einbruch. Wenn wir den Mann als Zuschauer gegen sein eigenes „Innere" stellen, so findet er die Neigung zum unredlichen Erwerbe vor, der er schon öfter nachgegangen ist. Der augenblickliche Geldmangel findet, um einen Ausdruck der modernen Immunitätslehre zu gebrauchen, seine „spezifische Bindung" an jenem psychischen als Persönlichkeitsbestandteil vorhandenen Komplex und löst als sichtbaren „Niederschlag" den Einbruchsdiebstahl aus.

Hier haben wir das, was wir mit Windelband[1]) als das Zusammenspiel der konstanten und momentanen Motive bezeichnen. Die konstanten Motive entsprechen in ihrer Summe dem Inhalt des Begriffs der Persönlichkeit.

Solchermaßen bestimmt sich unser Handeln so, daß es ein Produkt vorstellt, dessen einer Faktor der von außen einwirkende Reiz ist, während der andere Faktor gegeben wird durch die von dem Reiz als Reaktion ausgelöste Funktion des Komplexes der konstanten Motive. Das heißt kaum etwas anderes, als daß die Handlungen eines Menschen durch Milieu und Charakter bedingt werden.

Von hier aus läßt sich nun dem Problem der Willensfreiheit leichter beikommen. Man wird hier sogleich mit Recht fragen, ob denn nach all diesen Ausführungen noch irgendwo ein Schein von Freiheit des Willens zu entdecken sei. Wir haben den Willen als psychisches Element ausgeschaltet und ihm lediglich den Charakter eines Hilfsbegriffes zugestanden. Wir haben Schritt für Schritt die Wurzeln unseres Handelns bloßgelegt und dabei ihre durchgängige Determiniertheit feststellen können. Und dennoch wollen wir von Freiheit reden?

Ja! Aber nicht, um mit gewagtem Sprunge dem Indeterminismus alte Prärogative zu sichern; nicht, um aus den Mitteln einer toten Hand dem Idol einer himmelentsprungenen Willensfreiheit den Tempel zu bauen und zu festigen. Es gibt eine Freiheit des Handelns.

Ich kann auch jetzt nichts Besseres tun, als wiederum Kern folgen, der in dem erwähnten Buche in ausgezeichneter Klarheit in dem Kapitel „Der Idealismus im Willensleben" das Problem der Freiheit entwickelt hat. Wie der Wille, so ist auch die Freiheit zunächst begrifflich rein zu erfassen. Freiheit heißt frei, unabhängig sein von äußerem Zwange. Wo bleibt dann die Freiheit, fragt der

---

1) Über Willensfreiheit. Tübingen 1905. J. C. B. Mohr.

Determinist, wenn alle unsere seelischen Vorgänge nur die Korrelate der das Gehirn von außen treffenden Reize sind? Dem läßt sich allerdings nichts entgegenhalten, so lange wir, um mit Kern[1]) zu sprechen, den Gesichtspunkt in der Außenwelt nehmen; dann ist es diese und ihr Mechanismus, der die Reize aussendet und die Handlungen in uns „erzeugt."

Nun wechseln wir den Gesichtspunkt. Wir verlegen ihn in das Subjekt. Das Subjekt nimmt aktiv Stellung zu den es treffenden Reizen, die es bewußt aufnimmt, verarbeitet und assimiliert. Dabei setzt das Spiel der konstanten und momentanen Motive ein, die Handlung wird durch Gründe bestimmt, die ihrerseits durch „unser eignes logisches Wesen und nur durch dieses bedingt und beherrscht werden." Die Garantie dieser Freiheit ist mit anderen Worten durch die freie Eigengesetzlichkeit unseres Wesens umschlossen.

So verwandelt sich der Gegensatz von Determinismus und Indeterminismus in den Gesichtspunktunterschied objektiv-mechanischer und subjektiv-logischer Betrachtungsweise. Dort wirken Ursachen, hier Gründe. Und wenn wir gefragt werden, was uns berechtigt, so gelassen eine Vertauschung des Gesichtspunktes vorzunehmen, so wollen wir noch einmal Kern zum Wort kommen lassen, da wir eine bessere Antwort nicht geben können:

> „Zur Anwendung und Bevorzugung des subjektiven Gesichtspunktes sind wir aber hier, bei den menschlichen Handlungen, um so mehr berechtigt, als gerade bei ihnen der Schwerpunkt nicht in die Außenwelt fällt, sondern in das handelnde Subjekt, welches die unendliche, mit naturwissenschaftlicher Begriffsbildung gar nicht zu bewältigende Fülle der Denkvorgänge in die Wagenschale zu werfen hat, wenn der Inhalt seiner Handlungen in Frage kommt. Und unter diesem Gesichtspunkt sind unsere Handlungen ein absolut freies, lediglich durch unser eigenes Wesen bestimmtes Ergebnis unseres Geisteslebens."

Freiheit ist nichts anderes, als ins Psychische übersetzte Naturnotwendigkeit. Auch das Ganze der Natur regiert sich in freier Eigengesetzlichkeit. Und wenn wir des Menschen Persönlichkeit als das durchaus determinierte Glied einer unendlichen Kette betrachten, und das müssen wir wohl, so bleibt sie immer ein Teil dieses Ganzen, dessen eigengesetzliche Bestimmung nach Ursachen sich in der eigengesetzlichen Bestimmung des einzelnen nach Gründen getreulich widerspiegelt.

---

1) l. c. S. 368.

Wir können diese Freiheit auch als einen Determinismus nach Gründen bezeichnen. Wir werden aber gut daran tun, „Determinismus" und „Indeterminismus" von der Bühne des Willensproblems abtreten zu lassen. Das Ding, um das sie stritten, hat sich als eine bloße Hülle erwiesen, ein brauchbares Gewand, doch des gewaltigen Streites nicht wert. —

Der Weg führt nun geraden Wegs in das Kapitel der Zurechnungsfähigkeitsfrage hinein. Wir stehen vor dem § 63 des Entwurfs und müssen uns zuerst mit seinem ersten Absatz befassen:

„Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, so daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde."

Strafbar ist, wer schuldhaft handelt. Den Begriff des schuldhaften Vorsatzes haben wir analysiert. Die Erörterung der schuldhaften Fahrlässigkeit wollen wir uns erlassen. Der psychologische Mechanismus ist beim schuldhaften Fahrlässigkeitshandeln kein anderer und kann kein anderer sein, als beim Handeln aus schuldhaftem Vorsatz. So glaube ich auch Kohlrausch [1]) zu verstehen, der nur eine Schuldform anerkennt, die mit dem „Vorsatz" identisch ist. Zum eigentlichen Vorsatz, das ist lediglich der Unterschied, gehört das Bewußtsein der Verletzung, zur Fahrlässigkeit das Bewußtsein der Gefährdung des geschützten Rechtsgutes.

Der § 63 hält uns recht deutlich vor, daß strafrechtliches Urteilen den Gesichtspunkt füglich in das Subjekt, in den handelnden Menschen zu verlegen hat. Die Handlung tritt fast einem Akzidens gleich zurück und das Subjekt, die Persönlichkeit, rückt in den Brennpunkt unseres Interesses. Es erhellt zugleich, daß die Psychologie eine „objektive" Schuld nicht anerkennen kann.

Setzen wir nunmehr in die Bestimmungen des § 63 des Entwurfs die Resultate unserer Analyse, die nunmehr bestimmten „Größen" ein, so erhalten wir als das grammatikalische Subjekt des ersten Satzes die „Persönlichkeit", als Prädikat „handelt nicht schuldhaft." Denn: Strafbar ist, wer schuldhaft handelt; nicht strafbar ist, wer nicht schuldhaft handelt.

Es wäre natürlich unsinnig, eine derartige bloße kontradiktorische Verneinung auszusprechen, ohne sie zugleich, sagen wir es gleich heraus, auf bestimmte Ausnahmen zu beziehen.

Diese an sich ja ganz selbstverständliche Erkenntnis hier vorzu-

---

1) Aschrott und v. Liszt.

ragen ist aber von weittragender Bedeutung; führt sie doch ein ganz neues Moment in den Kreis unserer Betrachtung.

Das Strafgesetz geht von der stillschweigenden oder besser von der im Gesetz selbst verschwiegenen Voraussetzung einer normalen Persönlichkeit aus. Die Begründung des Entwurfs sagt uns das auch auf S. 226. Das Schuldhafthandelnkönnen ist an eine statuierte geistige Norm gebunden. Wir selbst dürfen nunmehr hinzufügen, daß auch wir bisher dauernd mit der Normalpersönlichkeit operiert haben. Diese Feststellung ist wichtig für unsere Stellungnahme zur Fassung des § 63 des Entwurfs.

Eine exakte Definition der Normalpersönlichkeit geben zu wollen, ist ein aussichtsloser Versuch; es ist ihr lediglich aus ihrem Gegenteil, der nicht normalen Persönlichkeit, beizukommen.

Um so notwendiger erscheint es, die nicht normale Persönlichkeit im Gesetz so scharf wie möglich zu umschreiben, sie gewissermaßen zu beschreiben, ihre Wesenszeichen förmlich aufzuzählen, um sie gegen die Normalpersönlichkeit scharf abheben zu können.

Das soll nun nicht etwa heißen, in unabsehbarer Kasuistik jedes einzelne Stigma des Nichtnormalen aufzuzählen; es muß aber unbedingt gefordert werden, daß die Merkzeichen des Nichtnormalen auf alle im Begriff der schuldhaft handelnden Persönlichkeit enthaltenen und oben von uns aufgezeigten Wesenheiten bezogen werden.

Es genügt, mit anderen Worten, dieser Forderung weder die „biologische“ noch die „psychologische“ Methode für sich allein. Hier kann als befriedigend nur eine gemischte Methode in Frage kommen. Die beiden ersteren erschöpfen jede für sich allein den Begriff des schuldhaft handelnden Subjekts in keiner Weise. Die „biologische“ ist unpsychologisch, die „psychologische“ ist unbiologisch. Erst das Eindringen in die Persönlichkeit in Verbindung mit der Prüfung des psychologischen, die Handlung bestimmenden Mechanismus kann die Antwort auf die im § 63, Abs. 1 eingeschlossene Frage geben. Anders ist die Beantwortung unvollständig und kann weder den Richter noch den Naturwissenschaftler (Arzt) befriedigen.

Fast möchte ich das bloße biologische Verfahren dem Verhalten eines Arztes vergleichen, der in der Versicherungsmedizin eine Verletzung beschreibt, ohne ihre Folgen für die Arbeitsfähigkeit des Verletzten zu erörtern; es wäre ein Haltmachen mitten in der Kausalitätsreihe, eine bewußte Verleugnung eines unabweisbaren Kausalitätsbedürfnisses.

Es ist daher in dem Konsekutivsatz „so daß dadurch usw. ...“ nicht bloß eine quantitative, abmessende Zusatzbestimmung zu den ge-

nannten geistigen Anomalien enthalten. Dieser Folgesatz ist vielmehr das zweite psychologische Hauptstück der Strafausschließungsbestimmungen aus geistigen Mängeln.

Hier wollen wir gleich in Kürze die vom Entwurf namhaft gemachten geistigen Mängel abtun. Der Entwurf nennt einzeln: Geisteskrankheit, Blödsinn und Bewußtlosigkeit. Es ist mir nicht recht klar, warum sich der Entwurf hier an den wenig zweckdienlichen Vorschlag der Schweizer Irrenärzte angeschlossen hat. Ich dächte, hier dürften wir uns mit dem allgemeineren Begriff der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit" begnügen. Er ist allumfassend und begreift die eigentlichen Psychosen, die geistigen Defektzustände und jegliche pathologische Bewußtseinsbeeinträchtigung (Dämmerzustand, Delirien usw.) in gleicher Weise. Gerade der Begriff des Bewußtseins bietet der vor Laienrichtern nicht zu umgehenden volkstümlichen Umschreibung oder Definition nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Der psychologisch und psychiatrisch nicht Geschulte kann sich nur schwer in die Unterbrechung der Kontinuität des Bewußtseins hineindenken; das Paradoxe des anscheinend bewußt Handelnden und doch im tiefsten das Bewußtsein verschleiernden Dämmerzustand befindlichen Epileptikers will dem Laien nicht recht in den Sinn. Der Laie wird dem Psychiater die „krankhafte Störung der Geistestätigkeit" eher glauben als die „Bewußtlosigkeit", sieht er doch auch den Verrückten, den Paranoiker, bewußt und doch in krankhafter Störung der Geistestätigkeit, im Wahne, handeln. Es steht natürlich nichts im Wege, im psychiatrischem Vortrage in foro das Charakteristikum der Bewußtseinsstörung aufzuzeigen. Der Wortlaut des Gesetzes aber, an den Gelehrte wie Laienrichter gebunden sind, vermeide den der Laienanschauung schwer zugänglichen Begriff.

Indem ich so den allgemeinen Begriff der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit" an Stelle der drei Begriffe des Entwurfes zu setzen empfehle, befinde ich mich auch in ziemlicher Übereinstimmung mit R. Frank[1]), der besonders an die Schwierigkeiten erinnert, welche der Dualismus in der Bezeichnung der geistigen Mängel im bürgerlichen Gesetzbuch bereitet hat. —

Das Subjekt des ersten Satzes des § 63 des Entwurfs wird zum Objekt ärztlicher Untersuchung. Nunmehr tritt in voller Lebendigkeit die Persönlichkeit vor uns hin.

Methodologisch ist es nicht uninteressant zu sehen, wie sich bei der psychiatrischen Exploration zur Technik medizinischer, also natur-

1) Bei Aschrott-Liszt l. c.

wissenschaftlicher Untersuchung, die Weisen historischer, also geisteswissenschaftlicher Untersuchung gesellen. Es erhöben sich die Werte einmaligen Geschehens, dem Historiker gleich schöpft der Psychiater aus unbeseelten und beseelten Quellen das Material zur Konstruktion der Persönlichkeit. Das naturwissenschaftliche Individuum Mensch wird zur Gestalt.

Die Versuchung liegt nahe, den Schritt von der gestalteten psychiatrischen zur gestaltenden d. h. handelnden psychiatrischen Persönlichkeit in dem Sinne zu tun, von hier aus neues Licht auf die Fragen des Determinismus und Indeterminismus fallen zu lassen. Wir tun jenen Schritt, weil er getan werden muß, aber in einem anderen Sinne. Nur das eine sei angedeutet, daß selbst der im extremsten Determinismus befangene Naturwissenschaftler (Arzt) bei der Würdigung der psychiatrischen Persönlichkeit, etwa eines chronischen Paranoikers und ihres Handelns, im gegensätzlichen Denken die Norm eines in dem von uns entwickelten Sinne frei handelnden Menschen anerkennt und vergleichend statuiert.

Hier muß nun noch zu dem Begriff der normalen Persönlichkeit einiges ausgeführt werden. Bei der psychiatrischen Untersuchung begleitet uns das Schattenbild des Normalmenschen auf Schritt und Tritt, es ist ein andauerndes Konfrontieren zwischen ihm und der uns interessierenden Persönlichkeit.

Im volkstümlichen Sinne ist der sogenannte „Durchschnittsmensch“ der normale. Wenn wir alle Qualitäten des Menschen ziffernmäßig nach ihrer in- und extensiven Mannigfaltigkeit benennen könnten, sodann all diese für jeden einzelnen Menschen gefundenen Qualitätszahlen addierten und die erhaltene Summe durch die Anzahl der Menschen dividierten, so müßte der Normalmensch zahlenmäßig zu ermitteln sein.

So weit haben wirs noch nicht gebracht. Immerhin haben wir eine ziemlich deutliche, wenn auch inhaltlich scharf umgrenzte Vorstellung von dem, was ein normaler Mensch ist. Die Vorstellung ist das Resultat einer Abstraktion aus alltäglichem Erleben; es ist gewissermaßen doch die Errechnung eines „Mittels“, die approximative Abmessung, die Schätzung des Mittelmaßes. Das Darüberhinaus-Gehende, das Darunter-Bleibende führt in den Bezirk des Anormalen.

Diesen normalen Durchschnittsmenschen, dessen Typus nach Rassen, Völkern, Stämmen variiert, stellen wir uns als nach gewissen Normen denkend, fühlend, handelnd, vor. Diese Vorstellung ist fast gesetzgebend insofern, als wir vom Normalmenschen eben dieses

Denken, Fühlen, Handeln erwarten und verlangen. Diese Vorstellung ist fast wie ein dem andern zugerufenes: „Du sollst!“

Das Erkennen des Normalen wird zu einem Anerkennen; damit wird das Normale zum Allgemeingültigen, das im letzten Grunde seine biologische Wurzel in der Lebensgemeinschaft hat, die ohne eine solche allgemeingültige Norm im Erkennen, Fühlen, Handeln (Wollen) nicht denkbar und daseinsfähig ist.

Ich müßte einen weiten Umweg über erkenntnistheoretische Probleme machen, wollte ich zeigen, wie gerade der Begriff des Normalen zu allerletzt auf die gemeinsame Quelle der Erkenntnis und der sittlichen Empfindung, des Wahren und des Guten (so auch des Schönen) hinweist. Wir lassen es hier bei diesen Andeutungen bewenden und begnügen uns damit, folgendes festzustellen:

Die psychiatrische (psychologische) Beurteilung einer Persönlichkeit setzt einen normal denkenden, fühlenden, wollenden (handelnden) Typus voraus. Normal sein bedeutet eine Beziehung zur Allgemeinheit der Menschen, die ausdrückt, daß das Leben in der Gemeinschaft getragen wird von gewissen Durchschnittsqualitäten des einzelnen, die seiner Einfügung in die Gemeinschaft unter möglichster Wahrung ihrer und seiner Interessen am förderlichsten erscheinen.

Wenn wir dem Normbegriff eine psychophysische Wendung geben, so drückt er ganz allgemein nichts anderes aus, als daß die Reaktion dem Reiz adäquat ist. Wir verstehen dann unter Normalsein die strikte Innehaltung eines psychophysischen Parallelismus[1]), bei dem die eine „äußere“ Reihe durch Ursachen, die andere „innere“ Reihe durch Gründe determiniert ist. Kompliziert wird diese Formel dadurch, daß zu der rein intellektuell gedachten „inneren“ Vorstellungs-Reihe gewissermaßen noch eine dritte „innerste“, eine Gefühls-Reihe hinzutritt, für die hinsichtlich des Normalseins wiederum eine Art von Intensitäts- und Qualitäts-Parallelismus zu den beiden anderen Reihen gefordert wird.

Im weiteren Fortgang können und sollen unsere Ausführungen natürlich nicht auf die Darstellung einer allgemeinen forensischen Psychiatrie hinauslaufen. Indes muß auch ferner und mußte bisher in skizzenhaften Umrissen ihre Aufgabe und ihr Gegenstand gezeigt werden.

Gegeben sind dem Psychiater die Persönlichkeit und ihre Handlung. Seine Aufgabe ist die Beantwortung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit. Der Weg führt über die Analyse der Persönlich-

1) Der hier ohne jede Beziehung zu erkenntnis-theoretischen Problemen ganz naiv gedacht ist.

keit. Maßstab ist die Normalpersönlichkeit. An ihr ist die gegebene Persönlichkeit nach dem Bestande ihrer „konstanten" Motive zu messen; wir prüfen, ob ein psychophysicher Parallelismus überall innegehalten, ob der intellektuellen die Gefühlsreihe korrespondiert. Dabei ist in der Kontrollierung des psychophysischen Parallelismus der sogenannte körperliche Status als integrierendes Reihenglied natürlich inbegriffen.

Schließlich mündet der Weg in die Erforschung derjenigen Vorstellungsreihen, die die gegebene Handlung bestimmt haben, oder mit anderen Worten, in die Beantwortung der Frage nach der „freien Willensbestimmung."

Normal sein heißt im Sinne des Strafgesetzes und unserer obigen Ausführungen, so können wir jetzt auch sagen, ebenso viel wie in Freiheit handeln können. Wir dürfen diese beiden Begriffe nunmehr identifizieren. Dann kommen wir vielleicht zu einer Fassung des § 63 des Entwurfs, die auch den „Nichts als Naturwissenschaftler" befriedigen möchte; es könnte dann in dem Konsekutivsatz lauten, „sodaß dadurch seine oder die normale Willensbestimmung ausgeschlossen wurde."

An der Willensbestimmung möchte ich festhalten. Zunächst an dem Namen des Willens, weil mir kein anderes Wort besser all die einzelnen Komponenten des Persönlichkeitsbegriffes und des Motivationsprozesses zu umschließen scheint als der Wille, und weil er vor allem auch, wie ich schon sagte, im volksverständlichen Sinne von der Lebendigkeit der Alltagserfahrung umkleidet ist.

Der Genitiv „Willens" in Willensbestimmung ist dabei von mir als Genitivus objectivus gedacht. Es braucht jetzt nicht noch einmal wiederholt zu werden, wer oder was den Willen bestimmt.

Statt „seine" .... Willensbestimmung würde ich vorschlagen zu setzen: „eine" oder „die" — Willensbestimmung, vorausgesetzt, daß man an dem Adjektivum frei (normal) festhalten will. Mit dem Ausschluß ist die persönliche Willensbestimmung genommen und in einem solchen Falle setzt korrekter Sprachgebrauch nicht das besitzanzeigende, sondern das unbestimmte Fürwort. Man sagt etwa entsprechend: Wer Hab und Gut verloren hat, ist so arm, daß er ein (nicht sein) Vermögen nicht besitzt. Es kommt aber neben dem Sprachgebrauch noch etwas Bedeutenderes hinzu, was das unbestimmte an Stelle des besitzanzeigenden Fürworts oder den bloßen Artikel verlangt. Wir setzen die Willensbestimmung des Subjektes des § 63 stillschweigend in Vergleich und Abmessung zu einer gedachten „freien", d. h. „normalen" Willensbestimmung, die der Gesetzgeber als normalerweise bei jedem

Menschen vorhanden annimmt. Eine Interpretation des Konsekutivsatzes des § 63 Absatz 1 könnte demnach nur lauten: „so daß dadurch eine oder die sonst jedem Menschen gegebene Willensbestimmung ausgeschlossen würde."

Der Begriff „normal" hat in einem Gesetzbuch besonders in einem deutschen mancherlei gegen sich, normal ist ein Fremdwort. Und wenn auch in dem Entwurf nicht überall vom Fremdwortgebrauch Abstand genommen ist (so im § 55 „Exemplare" statt des besseren deutschen Wortes „Stücke"), so möchte ich doch nicht meinerseits dieses Fremdwort zur Einführung in das Gesetz vorschlagen, zumal ein Wort, das einen der Definition nicht leicht zugänglichen Begriff bezeichnet.

Ich verbleibe bei meiner Entscheidung für die „freie" Willensbestimmung, nachdem ich glaube, alle Vorurteile gegen diese Art von „Freiheit" auch bei den eingeschworenen Deterministen beseitigt zu haben.

Mein Vorschlag für die Fassung des Absatzes 1 des § 63 des Entwurfs lautet:

„Nicht strafbar ist, wer sich zur Zeit der Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, so daß dadurch (oder durch welchen) eine (oder die) freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde."

An der Grenze des ersten und zweiten Absatzes des § 63 des Entwurfs stehen die Begriffe des Ausschlusses und der hochgradigen Verminderung der freien Willensbestimmung einander gegenüber. Ausschluß und hochgradige Verminderung sollen in gleicher Weise durch seelische Krankheitszustände bedingt sein.

Wir müssen nunmehr noch einmal auf die Erkrankung der geistigen Persönlichkeit zurückgreifen. Es ist nicht zu leugnen, daß auch das Handeln der geistig Erkrankten durch Gründe und Motive bestimmt wird, der Unterschied gegen die normale Persönlichkeit beruht im Sinne der Frage der Zurechnungsfähigkeit darin, daß der Komplex der sogenannten konstanten Motive derartig verändert wird, daß die durch, ihn treffende, Reize ausgelösten Reaktionen eine Verschiebung gegen den normalerweise zu erwartenden Charakter erkennen lassen. Wir reden im gewöhnlichen psychiatrischen Sprachgebrauch davon, daß die geistige Erkrankung eine Verrückung der geistigen Persönlichkeit herbeigeführt hat. Das ist, methodologisch gedacht, eine unzulässige Personifizierung des Krankheitsbegriffes. In Wirklichkeit ist die geistige Erkrankung, die Geisteskrankheit, nichts anderes als ein durch Abstraktion gewonnener Begriff, mit dem sich bequem arbeiten läßt. In Wirklichkeit gibt es natürlich nur kranke Individuen.

Eben dieser kranke Einzelne, die kranke Persönlichkeit und nicht die Geisteskrankheit ist für die Handlungen oder für die Willensbestimmung maßgebend, determinierend, das bringt § 63 Absatz 1 auch zum deutlichen Ausdruck.

Wir Ärzte müssen uns die Persönlichkeit in ihre „Bestandteile" zerlegen. Wir dringen in die Komplexe der Persönlichkeit ein, stellen damit zunächst eine rein qualitative Analyse an. Nach ihrer Vollendung verfahren wir zugleich quantitativ, indem wir nunmehr die gefundenen Komplexe in Beziehung zum „Nicht-Ich" der untersuchten Persönlichkeit, zur Außenwelt im allergemeinsten Sinne, setzen und die Gesamtsummen der Reaktionen der gefundenen Komplexe auf die von außen kommenden Reize durchrechnen. Erst dadurch, daß wir zuletzt die errechnete Summe auf eine Normalsumme beziehen, können wir schließlich den Grad der Verrückung der Persönlichkeit gegen den Normalstand bestimmen.

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wir heute noch keineswegs im Besitz einer generell gültigen Formel sind, die den Wert anzeigt, bei dem jene Verrückung den Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Folge hat. Ich brauche das weder Fachgenossen noch Juristen besonders auseinander zu setzen. Diese Formel wird uns als unerreichbares Ideal vorschweben, so lange wir nicht in der Lage sind, geistige Veränderungen wie Temperaturen oder Gasspannungen exakt zu messen. Jedenfalls sollte uns das aber lehren, in Fragen der Zurechnungsfähigkeit psychiatrische Schulstreitigkeiten (über Nomenklaturen, Systematik) zurückzulassen und dazu auffordern, uns nachdrücklichst auf das Endziel jener quantitativen Abmessungen zu einigen.

Es ist inzwischen klar geworden, daß zwischen der normalen postulierten Freiheit der Willensbestimmung und ihrem Ausschluß ungezählte Grade durchlaufen werden können. Die Summe der Reaktionen des „Ichs" auf die vom gesamten „Nicht-Ich" ausgehenden Reize kann sich aus ungleichartigen Summanden zusammensetzen. Bezeichnen wir die Gesamtsumme mit R, die einzelnen Reaktionen mit r und hängen wir dem r, wenn es anormal (pathologisch) ist, ein p, wenn es normal ist, ein n als Exponenten an, so haben wir beim idealen Normalmenschen die Gleichung

$$R = r^n + r^n + r^n + r^n \dots\dots\dots\dots$$

dem restlos Geisteskranken eignet die Gleichung

$$R = r^p + r^p + r^p + r^p \dots\dots\dots\dots$$

Zwischen diesen beiden Gleichungen stehen solche wie

$$R = r^p + r^n + r^n + r^p + r^n \text{ usw. usw.}$$

Das heißt: Je größer die Zahl der r^p Summanden, um so näher ist das Subjekt dem Ausschluß der freien Willensbestimmung gerückt, und umgekehrt.

Wir haben hier die Umschreibung der Tatsache, daß zwischen geistiger Gesundheit (Normalsein) und geistiger Krankheit (absolutem Nichtnormalsein) „fließende" Übergänge existieren, die in ungezählten Abstufungen angetroffen werden. Aus den obigen Ausführungen geht die unabsehbare Variationsmöglichkeit deutlich genug hervor.

Wenn wir uns nun erinnern, wie die Handlung durch das Zusammenwirken der konstanten und momentanen Motive bestimmt wird, und die momentanen Motive als Reaktionen einerseits durch den Reiz, andererseits durch den Stammkomplex der konstanten Motive determiniert sind, so wird uns zugleich ohne weiteres einleuchten, daß es sich selbst bei diesen fließenden Übergängen immer auch um eine Veränderung in dem psychischen Stammkomplex handeln muß. Das zu konstatieren war wesentlich, ehe wir zum Kapitel der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" übergehen. Diese Feststellung klärt uns vor allem darüber auf, daß logischer (man könnte fast sagen: psychologischer) Weise von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nur bei ausgesprochenen chronischen Veränderungen der Persönlichkeit gesprochen werden darf.

Bei dem Fehlen eines exakte Werte anzeigenden Gradmessers für geistige Mängel hat das Reichsgericht in anzuerkennender Beurteilung der Sachlage entschieden, daß auch die erhebliche Annäherung an den Nullwert der freien Willensbestimmung die Verneinung der Zurechnungsfähigkeit begründen soll.

Die in dieser Entscheidung beruhende unzweifelhafte Wohltat müßte nach Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Gesetz entbehrt werden. Und wenn wir Ärzte die Rechnung unserer Begutachtungen aufmachen, so werden wir in den seltensten Fällen mit Genauigkeit jenen Nullwert der freien Willensbestimmung als Schlußergebnis aufzuweisen haben.

Wer sich viel mit der Beobachtung der zweifelhaften Geisteszustände in foro befaßt hat, weiß, daß die Mehrzahl der unserer Begutachtung überlassenen Fälle höchst problematischen Charakters ist. Eine Statistik würde unzweifelhaft ergeben, daß die ausgeprägten Psychosen mit und ohne nachweisbare organische Grundlage nur einen ganz bescheidenen Anteil an dem gerichtsärztlichen Material haben.

Diese Überlegung scheint nun allerdings wieder geradezu gebieterisch die gesetzliche Anerkennung der psychiatrischen Zwischenstufen zu fordern. Und ich wüßte in der Tat rein theoretische Bedenken

gegen diese Anerkennung durch das Gesetz kaum geltend zu machen. Es ist schlechthin unbestreitbar, daß in der oben aufgestellten Reaktionssumme eine mehr oder minder große Anzahl von r^n Summanden durch r^p Summanden ersetzt werden kann, wenn der konstante Persönlichkeitskomplex durch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit verändert ist. Das Gesetz will nun eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit dann annehmen, wenn eine erhebliche Zahl von r^n Summanden durch r^p Summanden verdrängt ist.

Das ist theoretisch absolut einwandfrei; das läßt sich auch in klarer Gesetzessprache wohl formulieren. Wir haben lediglich den Einwand der Praxis zu erheben, daß nämlich, wie oben schon angedeutet wurde, selbst erhebliche Annäherungen an den Nullwert der freien Willensbestimmung in Zukunft nicht mehr den Ausspruch der Zurechnungsunfähigkeit begründen würden, daß vielmehr die Pflicht von uns fordert, jeden Fall, in dem wir nicht mit zweifelsfreier Gewißheit den völligen Ausschluß der freien Willensbestimmung vertreten können, der Kategorie der gemindert Zurechnungsfähigen zuzuweisen; der Praktiker weiß, wieviele seiner Exploranden dann in Zukunft bestraft werden müssen, während sie jetzt der Wohltat jener bekannten oben angeführten Reichsgerichtsentscheidung teilhaftig werden können. Die Praxis zeigt also ein Janushaupt mit seinen zwei Antlitzen, das eine bejaht, das andere verneint die gesetzliche Sanktionierung der verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Es ist geltend gemacht worden (Hoegel, Longard), daß auch andere psychische Alterationen, die nicht aus geistiger Erkrankung entspringen, eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit bedingen könnten, so die starken Affekte. Ich habe oben auseinandergesetzt, daß vorübergehende und nicht den persönlichen Gesamtkomplex betreffende seelische Veränderungen für die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes gar nicht in Betracht kommen können. Wir werden aber Gelegenheit finden, auf die Bedeutung der Affekte für die Schuldfrage weiter unten noch einmal zurückzugreifen. —

Wenn man, wie der Verfasser, der Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Gesetz widerrät[1]), sich aber gleichwohl der Notwendigkeit bewußt ist, den sogenannten geistig Minderwertigen in irgend einer Form gerecht zu werden, so ist man verpflichtet, einen gangbaren Weg gesetzlicher Anerkennung der geistigen Minderwertigkeit zu zeigen. Straßmann hat gelegentlich vorgeschlagen, dem geistig Minderwertigen einen Unterschlupf in dem § 83 des Ent-

---

1) Vgl. meinen Aufsatz in der Berliner Klin. Wochenschr. 1911, Nr. 22.

wurfs, dem Paragraphen von den „besonders leichten Fällen“ zu gewähren. Empfehlenswerter scheint es mir, ihrer im § 81 des Entwurfs zu gedenken. Hier steht schon der Grad der Einsicht des Täters als Regulator für die Strafbemessung, ferner seine persönlichen Verhältnisse. Vor allem aber finden wir im § 81 „die Beweggründe des Täters“ und den zur Tat gegebenen Anreiz als ein das Strafmaß bestimmendes Moment vor. Es dürfte nicht allzu schwer sein, hier ein Unterkommen für die geistig Minderwertigen zu finden; selbst ohne sie direkt zu nennen. Man möge nur die strafregulierenden Momente des § 81 des Entwurfs genauer ansehen, und man wird inne werden, daß der § 81 des Entwurfs die gesamten Inhalte derjenigen Begriffe aufzählt, die wir oben als maßgebende Faktoren für das Zustandekommen einer Handlung überhaupt kennen gelernt haben. Analysieren wir nun in unserem ärztlichen Gutachten Persönlichkeit und Handlung in ihren kausalen Beziehungen und zeigen dem Richter den Einfluß pathologischer Veränderungen an den einzelnen Komplexen der Persönlichkeit, an ihren Vorstellungen (Einsicht), momentanen Motivationen (Beweggründen, Anreiz), konstanten Motiven (Gesinnung), beziehen wir uns dabei ausdrücklich auf den § 81 des Entwurfs, so wird sich kein Richter der Notwendigkeit einer irgendwie gearteten Strafmilderung entziehen können. — Im übrigen läßt sich aber auch der Straßmannsche Vorschlag hören, er hat insofern vielleicht mehr für sich als der oben gemachte, als er stärkere Garantien für eine mildere oder sagen wir modifizierte Bestrafung gibt.

Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um aus dem außerordentlich interessanten § 81 des Entwurfs die Notwendigkeit zu deduzieren, für jede im Gesetz genannte strafbare Handlung die Gewährung der mildernden Umstände zuzulassen. Der § 81 wird eigentlich in dem Augenblick zu einer wenigstens partiell sinnentbehrenden Bestimmung, in dem für einzelne Straftaten nur ein einziges Strafmaß oder -genus wie die Todesstrafe angedroht wird.

Wir haben schon bei der Erörterung der „Überlegung“ des Mordparagraphen an die Rolle der Affekte gerührt. Klar gemacht haben wir uns ferner, daß der die Handlung bestimmende Vorstellungsablauf dauernd von Gefühlen begleitet wird, derart, daß die der Motivation zum Grunde dienenden Vergleichsurteile einen ausgeprägten Gefühlscharakter tragen; wir können sie als gemischte Urteile bezeichnen und drücken damit aus, daß den verstandesmäßigen Komponenten Gefühlstöne beigemischt sind. Je mehr nun der verstandesmäßige Inhalt dieser Urteile zurück- und der gefühlsmäßige Inhalt hervortritt, um so mehr gewinnt die resultierende Handlung den Charakter der

Affekthandlung, dabei tritt das zeitliche Differieren d. h. der schnellere Ablauf der Gefühlsreihen gegenüber den intellektuellen Vorstellungsreihen deutlich hervor.

Wenn wir hier von Gefühlen reden, so müssen wir uns andauernd bewußt bleiben, daß wir aus dem großen Bereich der Gefühle nur ganz bestimmte Arten herausgegriffen haben, diejenigen, welche Bedeutung für das Strafmaß dadurch gewinnen, daß sie handlungbestimmend wirken, oder doch wenigstens wirken können, und diejenigen, die ganz allgemein gesprochen, handlungbegleitend auftreten.

Unter Affekten werden wir nunmehr handlungbestimmende Gefühle von besonderer Stärke verstehen. Das Gefühl als der ursprünglichere („natürlichere") psychische Komponent wirkt an und für sich stärker richtungbestimmend als das verstandesmäßige Vorstellen. Es läßt sich wohl verstehen, wenn wir von einem Hingerissenwerden durch ein starkes Gefühl sprechen. Dabei kommt wiederum das zeitliche Überholtwerden des intellektuellen Vorstellungsablaufes durch die Folge der Gefühle zum Ausdruck. Nicht minder kann man von einer Verdrängung der eigentlichen Denkbetätigung sprechen. Der sonstige Parallelismus ist aufgehoben, die Bahn wird freigemacht und bleibt allein dem dahinstürmenden Gefühl überlassen. Das ist das Bild der vollendeten Herrschaft des Affektes. In Wirklichkeit bleibt natürlich immer dem treibenden Gefühl ein Minimum von gedanklicher Tätigkeit beigestellt, das aber eben nicht groß genug ist, um handlungbestimmend oder auch nur im wesentlichen mitbestimmend Geltung zu gewinnen.

Die Volksanschauung trägt dem Übermächtigwerden dieser unserer ursprünglicheren Seelenkomponenten voll Rechnung. Sie spricht von der „blinden" Leidenschaft und sieht in ihr mit gutem Recht ein Stück elementarer Naturgewalt; sie ist daher auch geneigt, das Affektverbrechen mit Milde zu beurteilen.

In jedem Menschen wirken ständig gewisse Allgemeingefühle, die in ihrer Gesamtheit die jeweilige „Gefühlslage" des Menschen darstellen. Einem Drucke vergleichbar lagert sie über allen psychischen Komplexen. Der Grad der jeweiligen intellektuellen Freiheit des einzelnen hängt von dem Grade der in der Gefühlslage sich kundgebenden Spannung ab: die Gefühlslage ist wechselnden Charakters, immerhin zeigt sie insofern eine gewisse Konstanz, als sie von dem Gefühlscharakter des einzelnen Menschen eine gewisse dauernde „Färbung" empfängt, so daß die allgemeine Gefühlslage zugleich als eine Funktion der konstanten Persönlichkeitskomplexe angesehen werden kann, während sie

andererseits natürlich der „Tönung“ durch das „Milieu“ durch das „Nicht-Ich“ unterliegt.

Diese allgemeine Gefühlslage ist nun die Grundlage, über der sich kurvenmäßig die Affekte erheben. Jeder Anstieg ist mit einer Erhöhung der Spannung verbunden, zuletzt kann diese Spannung so stark werden, daß sie eine Entladung in Gestalt einer vom überstarken Gefühl befreienden Handlung erzwingt. Diese befreiende Entladung gibt sich graphisch in einem steilen Kurvenabfall kund, psychisch zunächst in einem momentanen starken Lustgefühl des Nichtmehrbeschwertseins, des von der unerträglichen Spannung Befreitseins.

Nunmehr schieben sich aber jene durch den Affekt verdrängten Gedankenreihen wieder in den Vordergrund, sie steigen aus der Tiefe wieder an die Oberfläche des Bewußtseins empor und finden sich einer spannungsbefreiten, beeindruckbaren Gefühlssphäre gegenüber. Fand zuvor im Affekt eine Überholung der gedanklichen Reihen durch die Gefühlsvorgänge statt, so stellt sich nunmehr eine Differenz zugunsten der gedanklichen Tätigkeit ein. Die Gedankenreihen erlangen den Primat und erzeugen nunmehr unter Influenzierung der Gefühlslage jene seelischen Phänomene, die wir mit dem Namen des Gewissens und der Reue belegen.

Indem wir auch hier wieder die Normal-Persönlichkeit zugrunde legen, verstehen wir unter Gewissen in Übereinstimmung mit Kern (l. c.) die Erkenntnis, daß die ausgeführte Handlung mit unserer dauernden Gefühlslage nicht in Übereinstimmung steht. Diese Definition ist aber zunächst noch zu allgemein gehalten und noch nicht für das Strafrecht nutzbar. Wir müssen wiederholen, daß die dauernde Gefühlslage eine Funktion der konstanten Persönlichkeitskomplexe ist. In der dauernden Gefühlslage sind auch die vom Normaltypus postulierten Gemeinschaftsgefühle enthalten, konsolidierte Gefühlsurteile über die Beziehungen des Ich zum Nicht-Ich. Erkennen wir nun nach geschehener Tat, daß unsere Handlung zu Wesensbestandteilen unserer konstanten Komplexe, zu denen auch die eben angedeuteten Gefühle gehören, in Widerspruch steht, so ergibt sich aus diesem gefühlsbegleitenden Urteil ein starkes Unlustgefühl, dem wir den Namen Reue beilegen.

Neben dem nach der Tat erwachten „Gewissen“ kennen wir ein „warnendes“, hemmend wirkendes Gewissen, das sich vor der Tat geltend macht. Die Möglichkeit für das wirksame Hervortreten dieses „hemmenden Gewissens“ ist naturgemäß nur zu einem Zeitpunkt gegeben, wo die oben erörterte quantitative und zeitliche Differenz zwischen Gefühls- und gedanklichen Vorgängen noch nicht einen Grad erreicht

hat, der nur durch eine „Entladung“ ausgleichbar erscheint. Wir können uns also dann vor allem eine Wirkung des warnenden Gewissens vorstellen, wenn die Steigerung jener Differenz rechtzeitig erkannt oder bewußt wird oder mit anderen Worten, wenn frühzeitig zur Erkenntnis kommt, daß sich das im Anstieg begriffene Gefühl schließlich nur in einer Handlung entladen kann, die voraussichtlich oder bestimmt einen Widerspruch zu unseren konstanten Persönlichkeitskomplexen enthält. Wir kommen dann unter Umständen zu einem bewußten Ausgleich der im Anstieg begriffenen Differenz zwischen Affekt und Intellekt; die in diesem Ausgleich beruhende Aktivität nennen wir vulgär Selbstbeherrschung.

Wenn wir alle dem einen allgemeineren Ausdruck geben wollen, so können wir sagen, daß sich das Handeln des Menschen im allgemeinen nach der Richtung des geringeren Widerstandes bewegt. Der geringere Widerstand aber ist hier gleichbedeutend mit der Vorherrschaft der Affekte Erst mit der Zunahme und Konsolidierung der Gemeinschaftsgefühle im gesamten Persönlichkeitskomplex einerseits und mit der wachsenden Ausgleichsmöglichkeit zwischen Affekt und Intellekt andererseits führen die Wege unseres Handelns öfter und sicherer in den Bereich des gesetzlich und schließlich auch des sittlich Erlaubten.

Am Schlusse dieses Kapitels möge ein Wort über die „Einsicht“ stehen, über die im § 56 des gegenwärtigen Strafgesetzbuches figurierende, zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht und über die im § 3 des Entwurfs des österreichischen Strafgesetzbuches stehende und auch für unser künftiges Gesetz verschiedentlich vorgeschlagene Einsicht in das Unrecht einer Tat. Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung kann zweierlei bedeuten; das Wissen von ihrer Straf**barkeit** (nach dem Gesetz) und das Wissen von ihrer Straf**würdigkeit** (nach allgemeinen oder individuellen Überlegungen). Das Wissen der ersten Art läßt sich jedem nicht durchaus schwachsinnigen Menschen vermitteln. Das Wissen der zweiten Art setzt das Vorhandensein von gefühlsbetonten sozialen Vorstellungen voraus. Der Unterschied läßt sich auch so formulieren, daß die Einsicht der ersten Art lediglich ein gedächtnismäßiges Festhalten, die der zweiten Art ein Anerkennen, ein Bejahen gesellschaftlicher Notwendigkeiten erfordert, wobei anzumerken ist, daß ein derartiges Anerkennen einem Werten gleich zu erachten ist, d. h. einem intellektuellen Vorgange, einem Urteilen, das von Gefühlskomplexen begleitet wird.

Lediglich in diesem zweiten bedeutenderen Sinne muß die strafrechtliche „Einsicht“ erfaßt werden. Um so mehr, als gelegentlich diese

Einsicht sich auf relativ schwer faßliche Gegenstände von nahezu rein begrifflichem Charakter beziehen kann, z. B. auf die notwendige Behauptung der Autorität und Integrität des Staates.

Immerhin wird sich die Einsicht der zweiten Art an der Einsicht der ersten Art zu orientieren haben. Wir werden in unserem zweiten Kapitel diesem Verhältnis noch näher treten müssen. Daß dabei nicht über die Probleme des Rechtsirrtums entschieden werden soll, braucht bei dem Beruf des Verfassers wohl nicht besonders versichert zu werden.

II. Kapitel.
Die Schuldigen.

Wenn im folgenden von Verbrechen und Verbrechern gesprochen wird, so sind Rechtsbruch und Rechtsbrecher ohne Rücksicht auf die übliche gesetzliche Einteilung der Straftaten gemeint. Das strafbare Handeln aus Fahrlässigkeit wird im allgemeinen nicht Gegenstand unserer Erörterungen sein.

Gegenstand des Verbrechens ist die den Verbrecher umgebende Außenwelt, ein Verbrechen kann somit nur derjenige begehen, der eine Vorstellung von ihr hat. Diese Vorstellung wird allmählich erworben, stückweise; zunächst durch Körpergefühle (Empfindungen), dann durch den Intellekt, zuletzt durch komplizierte Gefühlsurteile. Der Inhalt der Außenwelt- oder Nicht-Ich-Vorstellung bestimmt die Art der Stellungnahme des einzelnen zum Nicht-Ich, zu seiner Umgebung.

Eine Einteilung der Verbrechensarten läßt sich somit unter zweierlei Gesichtspunkten vornehmen. Das Prinzip wird im Gegenstand oder im Subjekt des Verbrechens gesucht. Das Strafgesetz folgt im allgemeinen dem ersten Prinzip, kann aber das zweite nicht ganz vernachlässigen.

Wir selbst wollen uns vorzugsweise an das „subjektive“ Prinzip halten.

Auf die bekannten Arten der Verbrechereinteilung will ich nicht näher eingehen [1]). Ich lehne mich an die im 1. Kapitel entwickelten Begriffe an und unterscheide, indem ich hier die infolge von krankhafter Störung der Geistestätigkeit ganz oder größtenteils willensunfreien Personen ausschließe:

Situationsverbrecher

und

verbrecherische Persönlichkeiten.

---

1) Vgl. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung.

Die Situationsverbrecher sind etwa identisch mit den Augenblicks- oder Gelegenheitsverbrechern: sie begehen ein Verbrechen als Reaktion auf einen gelegentlichen einmaligen Reiz.

Die verbrecherischen Persönlichkeiten sind die Träger dessen, was der § 81 des Entwurfs als verbrecherische Gesinnung bezeichnet; diese Gesinnung ist zu einem Bestandteil des konstanten Persönlichkeitskomplexes geworden. Sie sind es vor allem, die die Verfasser des Entwurfs veranlaßt haben, im § 89 eine besondere Klasse von Verbrechern zu errichten, das Einteilungsprinzip in das Subjekt zu verlegen. Die verbrecherischen Persönlichkeiten entsprechen etwa den Aschaffenburg'schen Gruppen der Gewohnheits-, Berufs- und Rückfallsverbrecher.

Natürlich kann auch ein Situationsverbrecher rückfällig werden. Immer aber wird die Reaktion auf den besonderen Reiz das Charakteristikum abgeben; während bei der verbrecherischen Persönlichkeit die Situation das sekundäre, oft erst zu schaffende Moment darstellt.

Ich rechne auch die Affektverbrecher zu den Situationsverbrechern. Gerade sie lassen meine Bezeichnung als gerechtfertigt erscheinen; in diese Klasse gehört ferner die schwangere Abtreiberin, der Dieb aus Not, die Kindesmörderin usw.

Die Ausdrücke Gewohnheits-, Berufs- und Rückfallsverbrecher habe ich mit Absicht vermieden. Man denke sich folgenden, nicht vereinzelt dastehenden Fall; ein Mann begeht einen Einbruchsdiebstahl. Bald nach Verbüßung der ihm zuteil gewordenen Freiheitsstrafe verübt er einen Raubmord. Ein Rückfall im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor. Er war allerdings auf dem Wege, das zu werden, was man einen Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher nennt. Darin liegt aber für die psychologische Betrachtung nicht das Hauptmoment; für sie ist das Wesentliche darin zu sehen, daß dieses Ich seine Beziehungen zum Nicht-Ich in Vorstellungsreihen erfaßt, die ausschließlich verbrecherische Handlungen determinieren; oder anders: die verbrecherische Persönlichkeit lebt zwar auch von dem Verbrechen, (das ist ein äußeres Kennzeichen), sie lebt vor allem aber dem Verbrechen.

Hier muß nun auf die am Schluß des I. Kapitels gemachten Andeutungen über die „Einsicht" zurückgegriffen werden. Es läßt sich möglich machen und muß unbedingt gefordert werden, daß jedem Menschen während der Schulzeit die Kenntnis der Bestimmungen des Strafgesetzbuches vermittelt wird. Ohne hier auf die Beziehungen zwischen Sitten- und Strafgesetz einzugehen, glaube ich die Ansicht vertreten zu können, daß den heranwachsenden Menschen, ehe sie in

das strafmündige Alter treten, in großen und verständlichen Zügen vorgeführt werden muß, wie sich das Strafgesetz aus dem Sittengesetz entwickelt hat und entwickeln mußte. An den zehn Geboten läßt sich auch einem nicht ausgereiften Verstande trefflich klar machen, wie Gebot und Verbot dicht beieinander stehen und eins das andere im Zusammenleben der Menschen notwendig macht. Jedenfalls ist es Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß die ins Leben gehende Jugend in der Lage ist, die Gefahr von Situationen zu erkennen, über denen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches drohend schweben.

Die Einsicht in die Strafbarkeit fordert als Komplement die Einsicht in die Strafwürdigkeit einer Handlung. In gewissem Grade läßt sich allerdings auch dieses Komplement schulmäßig übermitteln, besonders auf dem von mir angedeuteten Wege. Es wird aber zu einem Bestandteil des konstanten Persönlichkeitskomplexes erst durch die eigene gefühlsmäßige Einarbeitung in diesen Komplex.

Von dem strafbaren Handeln aus dem Fehlen der ersteren, sagen wir formalen, Einsicht wollen wir nicht reden. Bei dem strafbaren Handeln aus dem Mangel an Einsicht der zweiten Art müssen wir mehrerlei unterscheiden. Die Einsicht kann, ohwohl sie im allgemeinen dem Handelnden eignet, zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung und ihrer Planung undeutlich, unterdrückt werden; die Größe des die Handlung auslösenden Reizes, der resultierende Affekt überwachsen die Einsicht und lassen die sie begleitenden Gefühlstöne ungehört ververklingen („Situationsverbrecher"). Zweite Möglichkeit: Die Strafbarkeit ist bewußt, das Gefühlsurteil über die Strafwürdigkeit wird nicht gebildet, kann somit nicht determinierend wirken. Die Einsicht in die Strafwürdigkeit der Handlung ist nicht Bestandteil des konstanten Persönlichkeitskomplexes, Charakteristikum der verbrecherischen Persönlichkeit.

Dritte Möglichkeit: Es besteht ein partieller Defekt. Die Einsicht für die Strafwürdigkeit bestimmter Handlungen ist gegeben. Diese Einsicht beharrt aber im Stadium einer gewissen Naivetät. Das will sagen: Die Persönlichkeit anerkennt die Strafwürdigkeit einer Kategorie von Handlungen, die sich unmittelbar gegen das Interesse des Nicht-Ichs, des Nebenmenschen richten (Betrug, Diebstahl, Tötungsverbrechen usw.) Es fehlt aber die Einsicht für das an sich Verbrecherische anderer vom Gesetz mit Strafe bedrohter Handlungen, die sich gegen mehr begriffliche Güter des Nicht-Ich richten (Integrität des Staates u. a.) Wir werden später Beispiele geben.

Man hat nun wohl längst herausgefunden, daß die Einsicht in die Strafwürdigkeit einer Handlung nahezu gleichbedeutend ist mit

einem gefühlsmäßigen Anerkennen der den Interessen des Gemeinschaftslebens dienlichen Notwendigkeiten, und man erinnert sich nunmehr auch der Ausführungen über den Begriff der normalen Persönlichkeit.

Wir haben im ersten Kapitel vorzugsweise an diejenigen Persönlichkeiten gedacht, bei denen das Normalsein durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit aufgehoben oder beschränkt erscheint. Jetzt haben wir es mit Persönlichkeiten zu tun, die sich, aus anderen Ursachen, gleichfalls vom normalen Typus entfernt haben; sei es einmalig oder dauernd.

Um Mißverständnissen zuvorzukommen, will ich nachdrücklich hervorheben, daß diese Entfernung vom Normaltypus an und für sich nicht das Geringste mit einem Nichtnormalsein im Sinne von Krankheit zu tun hat. Wir haben, bei der Besprechung des § 63 des Entwurfs, als eine Gruppe von Ursachen für ein Nichtnormalsein die krankhafte Störung der Geistestätigkeit kennen gelernt. Es gibt auch andere ätiologische Möglichkeiten für dieses Nichtnormalsein, das ganz allgemein als ein Nichtnormalsein im sozialen Sinne aufzufassen ist; man kann daher mit fast eben solchem Rechte, wie das oft genug geschehen ist und noch geschieht, statt von einem Nichtnormalsein von einem Nichtsozialsein reden.

Zuzugeben ist, daß die Grenze zwischen dem Nichtsozialsein aus Krankheit und dem Nichtsozialsein aus an sich nicht krankhafter Veranlagung der Persönlichkeit nicht immer klar aufzuzeigen ist. Die Schwierigkeit der Grenzbestimmung beruht nicht zum geringsten Teil schon in dem problematischen Charakter des Begriffs der Krankheit. Wir müssen jedenfalls daran festhalten, daß wir eine Persönlichkeit als krank im psychiatrischen Sinne nur dann bezeichnen dürfen, wenn die Gesamtreaktionen des Ich auf die vom Nicht-Ich ihm zukommenden Reize nach Art und Grad gegen die Norm verschoben sind. Bei der nicht medizinisch kranken verbrecherischen Persönlichkeit haben wir es nur mit der Verschiebung von Teilreaktionen oder Reaktionsgruppen gegen die Norm zu tun. Diese Tatsache muß uns auch verbieten, die sogenannte „Moral insanity“ als eine besondere Form geistiger Krankheit aufzufassen.

Immerhin lag es nicht allzu fern, in der verbrecherischen Persönlichkeit eine besondere Erscheinungsform des Genus Homo zu erblicken. Und die Lehre Lombrosos vom geborenen Verbrecher verdankt jedenfalls der heuristischen Verwertung eines derartigen Denkprinzips ihre Entstehung. Ich kann bei Lombrosos Lehre hier nicht verweilen. Sie hat sich nicht behaupten können, hat uns aber zugleich

die überaus fruchtbare Anregung übermacht, in die Persönlichkeit des Verbrechers tiefer einzudringen und dort die Quellen für die potentiellen Energien des Verbrechens aufzusuchen.

Was ferner die Grenzen zwischen geisteskranken und nicht kranken Verbrechern angeht, so sind wir heute auf gutem Wege, wenigstens eine oder die andere der Durchgangsstationen zwischen dem gesunden und kranken Rechtsbrecher schärfer umgrenzen zu können. Ich denke u. a. an die psychopathische Konstitution im Sinne Ziehens[1]). Der dieser Konstitution eignende Qualitätenkomplex zeigt gerade jenen Defekt an Gefühlsurteilen, die für die Einsicht in die Strafwürdigkeit einer Handlung von Bedeutung sind, und läßt das endogene Moment verbrecherischer Neigungen deutlich sehen. Das Studium der psychopathischen Konstitution ist Ärzten und Juristen, die an unseren Fragen interessiert sind, besonders noch deshalb zu empfehlen, weil nirgends so trefflich wie hier zum Bewußtsein gebracht wird, daß alles Wissen und Verstehen, mit anderen Worten, daß die intellektuelle Leistung für die Beurteilung des Handelns gegen die Gemeinschaft erst durch die begleitenden Gefühlskomplexe Ton und Farbe annimmt. Der Intellekt macht erst in Verbindung mit dem Vermögen der Gefühlsurteile die Persönlichkeit aus, die für unsere Fragen allein in Betracht kommt. Und gerade die Störungen im Bereich der Gefühlsvorstellungen und der Vorstellungsgefühle macht die Beschäftigung mit der psychopathischen Konstitution zu einem unerschöpflichen Quell der Anregung für den Kriminalpsychologen.

Wir dürfen hoffen, daß wir in der Erkenntnis der Zwischenstufen zwischen ausgesprochener geistiger Erkrankung und geistiger Gesundheit fortschreiten werden. Die Umgrenzung der psychopathischen Konstitution, die heute mit einer gewissen Schärfe wohl möglich ist, ist ein ermutigender Erfolg auf diesem Wege.

Restlos alle Übergänge zwischen Gesundheitsbreite und Krankheit in Gruppen einzuordnen, wird die Natur selbst uns versagen. Der Arzt aber muß sich einstweilen bescheiden, messend und wägend, nicht in noch ungewiß schwankender Klassifizierung eifernd, die Elemente der Persönlichkeit zu erfassen. —

Wir begeben uns zu den nicht geisteskranken Rechtsbrechern zurück und stellen noch einmal fest, daß alles Verbrechertum sich nach der gelegentlichen oder dauernden Verdrängung bzw. Nichtbildung der Gefühlsurteile über die Strafwürdigkeit der Handlung charakterisieren läßt.

---

1) Vgl. Die Monographie von Stelzner. Berlin. 1911.

Das Fehlen der Fähigkeit zur Bildung dieser Gefühlsurteile im Persönlichkeitskomplex drängt uns die Frage auf, ob es sich hier um einen „angeborenen" Defekt handeln kann. Die Beantwortung dieser Frage erfordert ein kurzes Zurückgreifen auf bereits Angedeutetes. Alles Urteilen will gelernt sein und ist somit bis zu einem gewissen Grade Unterrichts- und Erziehungsergebnis. Gleichzeitig erfahren wir aber Tag um Tag, daß die Urteilsbildung bedeutende individuelle Schattierungen nach Art und Grad aufweist. „Mancher lernt's nie." Das weist uns auf die Mitwirkung, auf das Vorhandensein einer in jedem Persönlichkeitskomplex von Haus aus existierenden Anlage hin, die wir leicht schon an jedem Kinde beobachten können. Wir sind noch nicht in der Lage eine exakte psychologische Definition oder Beschreibung dieser Anlage zu geben. Sie stellt, wenn es erlaubt ist, diesen vielleicht etwas mißdeutigen Ausdruck zu gebrauchen, eine Summe psychischer potentieller Energie dar, die sich in der Betätigung des Lebens jeden Augenblick in kinetische Energie, arbeitleistend, umsetzen kann.

Diese Anlage ist jedenfalls vorhanden und wird Voraussetzung für die Möglichkeit und Art der Urteilsbildung.

Wir müssen noch einen Schritt weitergehen und können nicht umhin, für die Möglichkeit, Verstandes- und Gefühlsurteile zu bilden, je eine besondere „Anlage" anzunehmen. Auch die Verschiedenheit im Umfang dieser Anlagen läßt sich unschwer in jeder Kinderstube beobachten. Ein Kind faßt verstandesmäßig langsam, das andere schnell auf. Ein Kind kehrt in jeder Betätigung die Ich-Gefühle energisch hervor, das andere fühlt sich erst befriedigt, wenn den Geschwistern gleiche Freuden wie ihm selbst widerfahren.

Diese graduell so verschiedenen Anlagen werden ein Gegenstand der Ausbildung, die eine, intellektuelle, wird durch Unterricht, die andere, gefühlsmäßige, durch die moralische Erziehung gebildet, das heißt geübt. Dabei erfahren wir, daß beide Anlagen insofern in Wechselbeziehung stehen, als die der einen entfließenden Energien energielösend auf die andere zu wirken vermögen. (Beispiel: Das schnellere Begreifen des ehrgeizigen Kindes.) Wir müssen auch annehmen, daß, wenn wir uns jene Anlagen als einen meßbaren Komplex vorstellen, ihre allmähliche Vergrößerung, ihr Wachsen möglich ist.

Nun gibt es unzweifelhaft Persönlichkeiten, bei denen beide oder eine der beiden Anlagen von Haus aus verkümmert erscheinen. Wie erst die harmonische Abmessung beider Anlagen gegeneinander den vollendeten und vollkommenen Charakter ausmacht, so kennzeichnet ihre höchste Dürftigkeit den Idioten.

Auch in diesem Verhältnis der beiden Anlagen zueinander waltet eine unendliche Fülle von Abstufungen. Ganz gewiß aber sehen wir Individuen, bei denen die rein intellektuelle Anlage in stattlichem Umfange entwickelt ist, während die gefühlsmäßige Veranlagung so gut wie zu fehlen scheint. Wir sprechen hier natürlich immer vom Gefühl unter dem Gesichtswinkel des Strafrechts, von dem die Pflichten gegen das Nicht-Ich begreifenden Gefühl.

Jeder erfahrene Strafanstaltsbeamte hat solche Menschen kennen gelernt, die bei einem oft ungewöhnlichen Maße von Intelligenz jedes Pflichtgefühl gegen das Nicht-Ich zu entbehren scheinen. Mir sind solche Persönlichkeiten begegnet, die weder nach ihrer Abstammung, noch nach dem sonstigen Milieu für eine Verbrechenslaufbahn vorbestimmt waren und die gleichwohl als Mörder endeten.

Wenn man solche Persönlichkeiten als „geborene" Verbrecher bezeichnen will, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Man wird damit lediglich ausdrücken wollen, daß es Menschen gibt, die ohne durch das Milieu gezwungen zu sein, zur verbrecherischen Persönlichkeit heranwachsen, weil sie von vornherein jener Anlage entbehren, die die Möglichkeit, handlungbestimmende normale Gefühlsurteile zu bilden, verleiht. Solche Fälle stellen die verbrecherische Persönlichkeit in absoluter Vollendung vor uns. Sie müssen uns lehren, daß in strafrechtlicher Beziehung eine Kategorie absolut nicht besserungsfähiger Persönlichkeiten zu statuieren ist.

In dem großen Bereich der verbrecherischen Persönlichkeiten finden wir im übrigen Individuen, bei denen die Gefühlsanlage, wenn vielleicht nicht absolut gleich Null, so doch nur höchst rudimentär gebildet ist. Hier tritt uns nun gelegentlich ein höchst merkwürdiges Verhalten entgegen. Die Gefühlsanlage entpuppt sich uns als eine Art von Organ mit verschiedenen Funktionen. Wir haben diese Anlage bisher ganz allgemein als die Potenz zur Bildung von Gefühlsurteilen erfaßt. Nun lehrt uns die kriminalistische Erfahrung, daß es unter den verbrecherischen Persönlichkeiten Elemente gibt, denen die Bildung von Gefühlsurteilen nur mit Bezug auf ganz bestimmte Gruppen von Interessen oder Gütern des Nicht-Ich versagt ist. Es gibt z. B. verbrecherische Persönlichkeiten, die nie die körperliche Sicherheit eines anderen, solche, die nie das Eigentum des anderen antasten würden. Solche Partialdefekte sind häufig. Sie sind die interne, endogene Ursache für die Ausbildung des Spezialistentums im Verbrechertum. Begehen solche Persönlichkeiten, die sich „spezialistisch" betätigen, doch einmal eine Straftat anderer Art, so wird man sie für diesen Fall eher als Situationsverbrecher zu bezeichnen haben.

Wenn man aber von den verbrecherischen Persönlichkeiten die Triebverbrecher (Sittlichkeitsverbrecher) ausnimmt, so wird man doch bald gewahr, daß es sich bei diesen Spezialisten nicht sowohl um den Ausfall einer Sonderfunktion der Gefühlsanlage, als vielmehr um die besondere Ausbildung einer Seite der intellektuellen Anlage handelt. Auch diese Spezialisten sind verbrecherische Persönlichkeiten im gewöhnlichen Sinne, die aber durch eine besondere intellektuelle, manchmal auch durch eine bloße spezifische körperliche Veranlagung auf ihre besondere Spezialität hingewiesen werden.

Wir wiederholen: Es handelt sich bei den verbrecherischen Persönlichkeiten um das völlige Fehlen oder die dürftige Ausbildung gefühlsmäßiger Veranlagung. In dem konstanten Persönlichkeitskomplex fehlen als Bestandteile die Gefühlsurteile (diese immer im strafrechtlichen Sinne verstanden). Es gibt unter den verbrecherischen Persönlichkeiten solche, bei denen von Haus aus ein absoluter Defekt der Gefühlsanlage besteht, bei anderen ist der Defekt kein absoluter, vielmehr ein gradueller. Die Anlage ist als Rudiment vorhanden. Eine besondere Kategorie unter den verbrecherischen Persönlichkeiten bilden die Triebverbrecher. Gegenstand des Verbrechens ist das gesamte Nicht-Ich. Das „Nicht-Ich" wirkt als Reiz reaktionslösend. Reiz und verbrecherische Gesinnung bestimmen zusammen die Handlung.

Die Ursache für das Rudimentärbleiben der Gefühlsanlage kann in dem Mangel der Übung bestehen, wobei wir hier von der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, auch von der Wirkung der Volksgifte als besonderen Ursachen absehen. Diesem Mangel an Übung steht auf der „Nicht-Ich"-Seite eine Fülle von Reizen gegenüber. Wenn nun diese Reize reaktionsfordernd an die Persönlichkeit herantreten, so sind, wenn wir uns der Ausführungen des ersten Kapitels erinnern, mehrere Reaktionsmöglichkeiten gegeben, unter denen die Persönlichkeit unter Fällung vergleichender Gefühlsurteile auswählt. Bei dem Fehlen des Gemeinschaftsgefühls im Persönlichkeitskomplex ist der Reaktion von vornherein der Weg gewiesen. Je geringer diese Gefühle im Gesamtkomplex vertreten sind, um so eher wird die Reaktion auf dem Wege verbrecherischer Betätigung ablaufen. Wenn wir wieder auf den Begriff des „Gewissens" zurückgreifen, so haben wir ein absolutes Schweigen oder ein ungehörtes Verhallen eines „schwach redenden" Gewissens.

Dementsprechend bestimmt sich auch das Verhalten nach Ablauf der Reaktion, das Verhalten des Täters nach der Tat. Einem schweigenden Gewissen entspricht Fehlen der Reue, einem „schwach redenden" Gewissen eine dürftige Regung jenes Gefühls.

Das Strafgesetz selbst umgrenzt eine Gruppe von Persönlichkeiten, die zwar an sich strafbare Handlungen begehen können, denen aber die das schuldhafte und damit strafbare Handeln bedingenden Charaktere abgesprochen werden. Das sind die Kinder oder die Jugendlichen bis zur Vollendung des zwölften, nach dem Entwurf bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.

Das Gesetz anerkennt eine zweite Gruppe von Persönlichkeiten, denen es für schuldhaftes Handeln eine verminderte Strafbarkeit zuspricht. Die Jugendlichen vom vollendeten 12., in Zukunft 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Das Gesetz stellt sich mit diesen Bestimmungen auf den Standpunkt, daß es eine natürlich (nicht durch Krankheit) bedingte, sagen wir, verminderte Schuldfähigkeit gibt, der seine Bestimmungen gerecht werden wollen.

Es ist ohne weiteres klar, daß das psychologische Moment für diese Minderung der Schuldfähigkeit in jenem Begriff beruht, den wir als die Einsicht für die Strafwürdigkeit einer Handlung bezeichnet haben. Die Minderung liegt in der ungenügenden Ausbildung und Konstanz der Gemeinschaftsgefühle.

Selbst dem Kinde aber fehlen jene handlungbestimmenden Gemeinschaftsgefühle, wie wir schon andeuteten, durchaus nicht vollkommen. In nuce sind sie auch bei dem heranwachsenden Kinde, sicher bei dem Schulkinde, schon vorhanden. Sie harren der Erweckung, der Auslösung, Ausbildung, mit einem Worte der Übung durch die Erziehung.

Schon früher wiesen wir auf ein eigentlich dem dritten Kapitel vorzubehaltendes Moment hin, daß nämlich die Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung, das rein intellektuelle oder gedächtnismäßige Wissen von dem gesetzlichen Verbotensein einer Handlung jedem Schüler beizubringen sei und beigebracht werden müsse. Glücklicherweise hat nun der Entwurf von der „Einsicht" des gegenwärtigen § 56 abgesehen und damit dieses rein formal-verstandesmäßige Element aus den Bestimmungen über den Verschuldungsgrad der Jugendlichen eliminiert. Diese Einsicht oder dieses Wissen von der Strafbarkeit einer Handlung kann lediglich Material für die höhere gefühlsmäßige Einsicht in die Strafwürdigkeit der Handlung sein.

Wenn wir etwa die Gebote der Heiligen Schrift mit den Bestimmungen eines Strafgesetzbuches vergleichen, so finden wir jenes bekannte Verhältnis, daß im Strafgesetzbuch nur das Minimum sittlichen Sollens in der Verbotsform umschrieben ist (Jellinek). Andererseits aber muß das Strafgesetz, das gegenüber den ewigen Gesetzen

der Sittlichkeit in der Zeit und für die Zeit geschrieben ist, sich schützend über begriffliche und soziale Autoritäten und Werte breiten, denen nur eine zeitliche Dauer beschieden ist, so daß das Strafgesetz auf der einen Seite weniger, auf der anderen mehr als das Sittengesetz enthält und darum ebenso verstandes- wie gefühlsmäßig anders zu durchdringen ist als das Sittengesetz.

Immerhin ist die Durchdringung der Gebote der Sittlichkeit die fruchtbarste Zeugerin der determinierend wirksamen Gemeinschaftsgefühle. Der Standpunkt des sittlichen Sollens bleibt die überragende Warte, von der aus alle Ausläufer des Strafgesetzes zu überblicken sind. Am sittlichen Sollen hat sich jedes Strafgesetz zu orientieren.

Wir laufen aber Gefahr, den Ausführungen des nächsten Kapitels vorzugreifen und kehren zu den Jugendlichen zurück.

Selbst wenn die Schule das Wissen von der Strafbarkeit einer Handlung vermittelt, wenn sie Hand in Hand mit dem Elternhause die ersten bewußten Regungen der Gemeinschaftsgefühle geweckt hat, so haben wir doch bei den heranwachsenden jungen Menschen noch keinen fest eingewachsenen Komplex von jenen Gefühlen vor uns. Vor allem sind gerade um die Reifezeit des Knabens zum Jüngling, des Mädchens zur Jungfrau Gruppen von antagonistischen Gefühlen außerordentlich lebhaft. Die Pubertätszeit ist die Zeit der schwankenden Gefühlslagen. Reize lösen überstarke Reaktionen aus, der Gefühlsausschlag wird leicht zum Affekt. Wissen und Gefühl für strafbares Handeln werden schnell und leicht überwachsen, unterdrückt.

Ich erinnere mich lebhaft des Falles eines Knaben, der trefflich zeigen kann, wie wenig in jenem Alter selbst ungewöhnliche Intelligenz für bewußte strafbare Schuld beweist:

Der Knabe hatte, von einem Mitschüler veranlaßt, elektrische Glühlampen gestohlen, um sie im Interesse des Anstifters zu verkaufen. Er selbst wollte sich mit dem bescheidensten Anteil des Gewinnes begnügen. Er wurde gefaßt und gestand. Das Jugendgericht ordnete die psychiatrische Untersuchung an. Sie ergab keine Zeichen seelischer Erkrankung. Der Knabe gab Antworten, die von einer für jenes Alter (13 Jahre) nicht alltäglichen Klugheit zeugten. Ich ließ ihn unter anderem ein Beispiel der Dankbarkeit nennen, er gab mir folgendes: ein reicher Mann beschenkt einen Armen. Der Reiche wird später arm, gerät in Not, stiehlt, kommt ins Gefängnis. Der unterdes zu Besitz gelangte Beschenkte erinnert sich des ehemaligen Wohltäters und beschenkt ihn bei seiner Entlassung aus dem Gefängnis. Ich fragte den Knaben: hätte jener Mann seine Dankbarkeit vielleicht doch noch auf eine andere bessere Art beweisen können?" Darauf

der Knabe: „Ja, es wäre wohl besser gewesen, wenn er dem aus dem Gefängnis Entlassenen eine Arbeitsstelle verschafft hätte.“ Gewiß ein kluger Knabe, der hier mit wenigen Worten das Problem aller sozialen Hilfe in seinem Kern getroffen hat. Und nun zum Motiv der Tat des Knaben. Er litt, auch in der Erziehungsanstalt, in die man ihn mittlerweile gebracht hatte, an Vereinsamung. Sein sehnlichster Wunsch war, einen „Freund“ zu haben. Und um jenen Anstifter nicht als Freund zu verlieren, war er für ihn zum Dieb, zum Verbrecher geworden; dies Geständnis gab er unter Tränen ab.

Wir werden es ebenso erleben, daß ein Knabe oder auch ein Mädchen unter der Herrschaft solcher Gefühle, die sich bis zur Affektgröße steigern können, einen Selbstmord begeht. Um wieviel leichter wird da gegen das Gebot des die Interessen anderer schützenden Gesetzes gehandelt werden können.

Der geschilderte Knabe ist der Typus des jugendlichen Situationsverbrechers. Er würde unter entsprechend andererer Beeinflussung bereit gewesen sein, um sich einen Freund zu erhalten, eine gute Tat zu verrichten. Hier liegt also ohne Zweifel das Gewicht in der Besonderheit der Situation, des Reizes, der die strafbare Handlung als Reaktion durch seine, des Reizes, Besonderheit bestimmt hat.

Wir sehen in unserem Knaben zugleich den Vertreter einer besonderen Kategorie jugendlicher Rechtsbrecher, der, wie man sie wohl nennen kann, Nachdenklichen. Wir begegnen diesen Nachdenklichen ebenso unter den nicht kriminellen Knaben und Mädchen in der Reifeperiode. Diese Reiflinge oder Wachslinge[1]) zeigen eine ganz besondere Beeindruckbarkeit in der gemütlichen Sphäre und sind in den Händen eines Sinnfesteren, wie Wachs, nach jeder Richtung zu bilden. Sie spinnen sich gern in grüblerische ziellose Betrachtungen ein, daher die Nachdenklichen, und sind, um es noch einmal zu wiederholen, nach jeder Richtung, nach der schlimmen wie nach der guten Seite erziehbar.

Neben diesen Nachdenklichen stehen „farblose“ Gruppen jugendlicher Rechtsbrecher. Situationsverbrecher ohne andere besondere Charakteristik als die des noch in sich haltlosen Gelegenheitsverbrechers.

Drittens gibt es Jugendliche, die schon relativ früh alle Anzeichen der verbrecherischen Persönlichkeit an sich tragen. Ich meine hier nicht die vielleicht als vierte Gruppe jugendlicher Rechtsbrecher zu bezeichnende Kategorie derer, die aus einer Art romantischen Aben-

1) Wachslinge — die im Wachsen Begriffenen; niederdeutsche Bezeichnung besonders für halbwüchsige, d. h. in den Pubertätsjahren befindliche Mädchen.

teurerlust und getrieben von einem starken Tatendrang, gelegentlich mehr infolge intellektueller Fehlurteile, sich rechtbrechend betätigen. Diese vierte Gruppe ist vielleicht das passende Gegenstück zu den Nachdenklichen. Man könnte sie als die Stürmischen, oder wenn man beide unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt zusammenfaßt die Nachdenklichen als Romantiker des Gefühls, die Stürmischen als Romantiker des Handels bezeichnen.

Als dritte Gruppe der jugendlichen Verbrecher, neben der ersten der Nachdenklichen, der zweiten der Farblosen, der vierten der Stürmischen gibt es diejenige der verbrecherischen Persönlichkeiten. Zu diesen gehören Heranwachsende, die, wie mir hier und da einer von ihnen offen gesagt hat, stehlen, „um doch eine Aufregung zu haben." Mit diesem Bekenntnis ist eine der Wesenheiten der verbrecherischen Persönlichkeit trefflich charakterisiert. Das Verbrechen wird als eine Art aufregenden Sports angesehen, der nebenbei die willkommene Eigenschaft besitzt, nur von Zeit zu Zeit ein gewisses Quantum Arbeit zu verlangen, die dann ihrerseits hinreichenden Gewinn für eine längere Periode genußreicher Lebensführung verspricht.

Es ist bei dem, was wir über die Bewegung der Willensrichtung nach der Seite des geringeren Widerstandes gesagt haben, klar, wie tief eine derartige Auffassung der Beziehungen zum Nicht-Ich sich in den Persönlichkeitskomplex eingraben muß. Solche Persönlichkeiten sind schon als Jugendliche von fast unbedingter Aussichtslosigkeit für jeden Korrekturversuch. Sie verfallen dem Gewohnheitsverbrechertum fast mit ebensolcher Gewißheit wie die analog veranlagten Schwestern dem Dirnentum mit all seinen kriminellen Reizen. Es ist leicht zu verstehen, daß solche Burschen, besonders in den Verhältnissen der großen Stadt, sich als Zuhälter den seelenverwandten Dirnen gesellen, die sie dann als Quelle und Köder benutzen.

Für eine besondere strafrechtliche Behandlung hat neuerdings A. Leppmann wieder die Alternden empfohlen, besonders die männlichen Greise und Greiswerdenden. Die Herbststürme des Lebens können morsche Männer ebenso brechen, wie die Frühlingsstürme die jungen Bäumchen knicken, das ist wahr. Immerhin aber bleibt der sittlich verfallende Alte eine pathologische Erscheinung, während wir alle durch die Stürme der Pubertät hindurchmüssen. Der zum Rechtsbrecher werdende Alternde kann somit der forensischen Psychiatrie überlassen werden, ohne Gegenstand besonderer Strafgesetzbestimmungen zu sein. Recht gebe ich aber Leppmann und wird man ihm allgemein darin geben müssen, daß dem Richter das gefähr-

liche Alter der Greisenden nicht genügend bekannt ist, und daß es erforderlich ist, die Pathologie dieses Alters ihm ebenso vertraut zu machen, wie man es heute etwa von der Epilepsie behaupten kann.

Eine Sonderstellung gegenüber der Strafgesetzgebung aber muß den Frauen zugewiesen werden. Um diese Notwendigkeit zu erweisen, muß ich hier etwas weiter ausholen. Da diese Schrift nicht nur für meine Fachgenossen, vielmehr und ganz besonders für Juristen und den weiteren Kreis derjenigen geschrieben ist, die ein Interesse an der Gestaltung unseres künftigen Strafrechts nehmen, sei mir zunächst ein kurzer anatomisch-physiologischer Exkurs gestattet.

Das Herabwandern der Hoden in den Hodensack gegen das Ende der Fötalzeit markiert den Endpunkt der Divergenz in der anatomischen Veranlagung zwischen Mann und Weib. Beim Weibe finden wir den gesamten Geschlechtsapparat in das Innere des Leibes hineingebaut; die Keimdrüsen (Eierstöcke), der Fruchthalter (Gebärmutter), der samenempfangende Teil der Scheide ruhen, tief eingesenkt, im Beckenbereich. Das Weib ist um seine Geschlechtssphäre herumgebaut. Die zartempfindsame Haut des Bauchfells überkleidet Gebärmutter, Eierstöcke und das enge Rohr der Muttertrompeten.

Des Mannes Geschlechtsapparat hat sich an die Oberfläche des Körpers begeben. Man spricht von dem Gliede des Mannes und deutet damit nicht uneben an, daß dem männlichen Geschlechtsteile der lokale Charakter eines gliedmaßenähnlichen Körperteils zukommt. Die Beziehungen zum Bauchfell sind weit weniger intime als beim Weibe. Diesen Gestalt- und Lageunterschieden stehen ungleich bedeutendere funktionelle Differenzen gegenüber. Das Weib ist durch die regelmäßige Wiederkehr gewisser Vorgänge an ihrem Sexualapparat einem natürlichen Rhythmus unterworfen. In Zwischenräumen von etwa vier Wochen reift jedesmal ein Ei, die vollendete Reifung und Loslösung des Eies vom Eierstock wird von Blutungen der Gebärmutterschleimhaut begleitet. Das Weib wird „unwohl". Das Unwohlsein ist nicht allein körperlicher Art. Das Weib wird seelisch mitgenommen, oft allein schon durch die den Menstruationsvorgang begleitenden Schmerzen, durch den Blutverlust. Die sorgfältige Beobachtung läßt erkennen, daß dem Unwohlsein Tage veränderten seelischen Verhaltens vorausgehen. Größere Reizbarkeit und Triebhaftigkeit, gesteigerte Ermüdbarkeit, verminderte intellektuelle Leistungsfähigkeit sind oft die Vorboten der monatlichen Krise. Mit dem Eintritt der Blutung hat die seelische Veränderung oft schon ihren Höhepunkt erreicht und klingt nun allmählich ab. Gelegentlich reicht die seelische

Alteration aber noch über die Dauer der körperlichen Erscheinungen hinaus, so daß wir sehr wohl von prämenstruellen, intramenstruellen und postmenstruellen seelischen Störungen sprechen können. Das läßt klar sehen, wie das Leben des Weibes in Gestalt einer rhythmisch gegliederten, wellenförmigen Kurve verläuft, deren einzelne Abschnitte durch körperliche Vorgänge bestimmt werden; fast ein Ideal eines graphisch darstellbaren psychophysischen Parallelismus.

In diesen Rhythmus schieben sich „störend" die Schwangerschaften ein. Auch hier hat der Sprachgebrauch eine glückliche Wendung gefunden, in dem Ausdruck, des „in anderen Umständen-sein". Wenn damit auch zuerst die anderen körperlichen Umstände gemeint sind, so weiß man doch im Volke, wie seltsam das seelische Bild des schwangeren Weibes sich verändern kann („er hat Gelüste wie ein schwangeres Weib"). Geburt, Wochenbett und Nährperiode bringen dem Weibe weitere natürliche Hörigkeit.

Und wenn die Zeiten der Blüten und Früchte vorüber sind, dann ergreift ein neues, grausames Spiel der Natur des Weibes Seele an. Die Zeit des Herbstens, der Leidensweg des Weibes in sein Greisentum. Das Klimakterium rüttelt und reißt und zerrt ihm an Leib und Seele.

An der Schwelle von Geburt und Wochenbett stehend drohend Verblutung und Fieber, und all die kritischen Zeiten der Menstruation, der Schwangerschaft, der Geburt, des Wochenbetts, der Nährperiode, der Wechseljahre können schwersten seelischen Erkrankungen den Boden bereiten, zu einem labilen Gemüt ihnen die Tore öffnen, bestehender Psychose neue starke Akzente verleihen.

Mehr von anatomischen und physiologischen Dingen zu sagen erscheint kaum erforderlich, um des Weibes größere natürliche Hörigkeit gegen des Mannes Hörigkeit deutlich werden zu lassen. Es versteht sich daraus von selbst, daß das Gerede von Gleichheit zwischen Mann und Weib aller Natürlichkeit zuwider ist. Mann und Weib sind etwas in natura Verschiedenes, und zwar eben nicht bloß im Geschlechtsbereich. Wer, wie das Weib, so eng an seines Leibes Wohl und Weh durch eine natürliche Kette gebunden, wer wie das Weib immer wieder im steigenden und fallenden Rhythmus durch starke Empfindungen und seelische Schwankungen an seine Natürlichkeit gemahnt wird; wer, wie das Weib, als Fruchtträgerin, Gebärerin, Nährerin, selbst ein großes Stück Natur ist, der muß anders zur Natur stehen, als der Mann, der lediglich im flüchtigen Zeugungsakte durch seine Geschlechtlichkeit der Natura genetrix sich verknüpft.

Was aus des Weibes Natur **vor** jeder Erfahrung sich ergeben **muß**, lehren die Beobachtungen des Lebens alltäglich. Das Weib ist vorwiegend affektiver Natur, sie ist ein Gefühlsmensch. Und überall da, wo Denken und Fühlen antagonistisch sich entgegenwirken können, wird beim Weibe das Denken, das rein Verstandesmäßige leicht durch das Gefühl verdrängt. Das Gefühl ist immer **vor** dem Denken als das „Natürlichere“. Das Weib aber ist im Verhältnis zum Mann der „natürlichere“ Mensch und darum Gefühlsmensch in dieses Wortes nachhaltigster Betonung.

Man wird sich allerdings das Wort Gefühl in dieser Beziehung genauer anzusehen haben. Im Bezirk der Gefühle gibt es Stufen, die vom Natur- zum „Kultur“-Gefühl hinaufführen. Wir haben vor allem als Träger der Sittlichkeit die Gemeinschaftsgefühle kennen gelernt, die den unsere Handlungen gegen das Nicht-Ich bestimmenden Urteilen motiverzeugende Lebendigkeit verleihen.

Des Weibes Gefühl ist stärker als das des Mannes, ursprünglicher und naiver. Es haftet gern in der Beziehung von Person zu Person. Das erschwert das Aufsteigen in höhere Gefühls-Kategorien, wo das Gefühl zum Urteil berufen wird und dem denkend errungenen Erkennen ein Anerkennen zur Seite stellen soll.

In den tiefer gelegenen Gefühlsskalen wird die affektivere Natur des Weibes das Lebendigwerden von Affekten begünstigen und so im handlungbestimmenden Vorstellungsablauf dem schnellhineilenden und gedankenüberholenden Gefühl Taten abgewinnen, die bedächtigem Abwägen nicht entsprungen wären.

So resultiert beim Weibe zweierlei: die Neigung zu affektivem Handeln und ein geringeres Verständnis für die, oft rein begrifflichen, Interessen einer Allgemeinheit.

Das Strafgesetz muß nicht nur die dem einzelnen naheliegenden Interessen schützen. Auch vor der Unantastbarkeit begrifflicher Autorität, wie der des Staates, der allgemeinen Rechtssicherheit muß es seinen Schutz aufrichten. Leicht versagt beim Weibe das lebendige Verständnis, die vom Intellekt und höchstem Fühlen zugleich zu leistende Erfassung solcher Autorität und der Notwendigkeit ihres Schutzes.

Alles dies ist für den allgemeinen Frauentypus gesagt. Man braucht mir nicht entgegenzuhalten, daß hier und da eine Frau aus dem Niveau ihrer Geschlechtsgenossinnen emporsteigt. Die selteneren Frauen (selteneren im Vergleich zu den Millionen anderen) pflegen nicht gerade die vorzugsweisen Objekte strafrechtlicher Behandlung zu sein. Ich spreche von der Frau aus dem großen breiten Volks-

milieu, die in ihrer natürlichen Hörigkeit den Kampf mit allen sozialen Nöten durchzufechten hat. Sie ist Gegenstand meiner Ausführungen.

Ich habe diese Frauen in vielen Jahren gerichts- und gefängnisärztlicher Tätigkeit kennen gelernt. Besonders die Tätigkeit an einem großen Gefängnis, das Männer und Frauen zugleich beherbergt, gibt einem wohl ein vergleichendes Maß für die Besonderheiten der Frauen gegenüber den Männern.

Die Frau im Verhältnis zum Manne der gleichen Gesellschaftsstufe zeigt unter dem Drucke der Gefangenschaft eine ungleich höhere seelische Labilität als der Mann. Im Gefängnis, besonders bei den Untersuchungsgefangenen sind es vorwiegend Beschwerden nervöser Natur (Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, allgemeine Unruhe), die den Gefangenen veranlassen, sich an den Arzt zu wenden. Dabei ist es nichts Seltenes, daß sich an einzelnen Tagen bis zu 10 Proz. des Bestandes des Frauenhauses zum Arzt führen lassen, während ein Prozentsatz von 4—5 Proz. bei den Männern schon hoch zu nennen ist. Diese bedeutenderen gemütlichen Schwankungen lassen die Frau auch die Einsamkeit schwerer ertragen, als den Mann, wobei für die Frau zugleich allerdings auch ihr sehr viel größeres Sprech- und Mitteilungsbedürfnis in Betracht kommt.

Die Stellung der Frau zu der von ihr begangenen Straftat läßt sich ganz allgemein dahin kennzeichnen, daß sie sich des strafrechtlichen Verbotes wohl bewußt ist, daß ihr aber die antisoziale Seite ihrer Tat selten oder jedenfalls unklar zur Erkenntnis kommt. Sie empfindet daher in der Untersuchungshaft zwar sehr wohl die ganze Unbehaglichkeit der Situation, vor allem das plötzliche Herausgerissenwerden aus Haus und Familie, sie zeigt aber kaum je die volle Einsicht in die Strafwürdigkeit der Handlung in unserem Sinne — ja, im Hintergrunde lebt ein gewisses Bewußtsein dafür, daß die ihr mit der Haft zugefügte Unbill eigentlich sehr viel größer sei, als das von ihr getane Unrecht. Ich habe daher gar nicht so selten eine Umkehrung der Sinnesart in der Richtung gesehen, daß die Frauen in den von ihnen Geschädigten die eigentlichen Rechtsbrecher sahen, die nun mit ihnen den Platz hätten tauschen müssen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß hier und da auch bei Männern ein solches Verkennen der Situation angetroffen wird; bei den Männern habe ich, wenigstens bei den geistig nicht Kranken, aber gewöhnlich gefunden, daß es sich um bewußte Verdrehungen handelte, um mehr oder minder geschickte Verteidigungsversuche. Bei den Frauen entspringt diese Verkehrung aber aus dem eigensten weiblichen Wesen; aus der starken Hervorkehrung des Ichgefühls-

Standpunktes und dem daraus wieder fließenden Gefühl des nicht Unrechthaben-wollens und -Könnens. Ich habe diese offenkundigen Erscheinungen bei Frauen beobachtet, die keineswegs als sittlich schlecht zu bezeichnen waren.

Natürlich gibt es auch unter den Frauen verbrecherische Persönlichkeiten, bei denen auch die geringsten Ansätze sittlicher Gemeinschaftsgefühle fehlen. Bei den Frauen finden sich allerdings nur ganz selten aktive Persönlichkeiten, die kaltblütig von Verbrechen zu Verbrechen schreiten. Ich sah aber auch solche, kalt berechnende, den Durchschnitt überragende Intelligenzen, die noch in der Haft eine Anzahl von Mitgefangenen zu Meineiden zu verleiten suchten, um sich Entlastungszeuginnen zu schaffen. In der Mehrzahl sind bei den Frauen die passiven verbrecherischen Persönlichkeiten, die mehr Instrument als Spieler sind, Dirnen und Vagabondierende.

Es gibt eine Reihe von Kategorien strafbarer Handlungen, für deren Strafwürdigkeit der Frau die Einsicht ganz besonders fehlt. Hierher rechne ich zunächst die spezifischen Weiberdelikte, besonders die Abtreibung, soweit sie von der Schwangeren begangen wird.

Die Strafbarkeit der Abtreibung ist der Schwangeren natürlich bekannt; das Verständnis für ihre Strafwürdigkeit ist der Mehrzahl der Frauen jedoch so gut wie verschlossen, und wird ihr immer verschlossen bleiben. Gerade die Notwendigkeit eines Abtreibungsverbotes einzusehen, erfordert ein nicht geringes Maß sozialen Denkens und eines besonderen weit über das sittengesetzliche Minimum hinausgehenden Gemeinschaftsgefühls, so zwar, daß selbst die legislativen Anschauungen über die Abtreibung zu verschiedenen Zeiten differieren konnten. Wir selbst halten die Abtreibung ganz unbedingt für strafwürdig und wollen darüber kein Wort verlieren. Dabei dürfen wir uns aber nicht der Erkenntnis verschließen, wie unendlich kompliziert die Fragen sind, die wir mit dem Erlaß eines strafrechtlichen Abtreibungsverbotes beantworten, und daß daher die schwangere Frau, die ihre Leibesfrucht widerrechtlich beseitigt, mit anderem Maße zu messen ist als ein beliebigen anderen Rechtsbruch begehender Mensch; einmal als Schwangere überhaupt, dann als Persönlichkeit mit natürlich vermindertem Verständnis für die Strafwürdigkeit der Handlung. Der Frau aus dem Volke wird es so leicht nicht eingehen, daß sie nicht das ihr natürlich erscheinende Recht haben soll, über ihre Leibesfrucht als einen Bestandteil ihres Körpers nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Die aktive gewerbsmäßige (um Lohn handelnde) Abtreiberin ist wesentlich anders zu beurteilen, als die Schwangere. Bei ihr kann man von der Frauenmeinung über die Strafwürdigkeit der Abtreibung vollkommen absehen, die verbrecherische Gesinnung bleibt gleichwohl anzuerkennen. Die aktive Geschäftsabtreiberin sucht ihren Erwerb in verbotenen Handlungen an Personen, die sich ihrerseits in Not und aus vermindertem Verständnis für die Strafwürdigkeit dieser Handlungen zu ihnen hergeben. Dazu kommt auf der Seite der Gewerbsabtreiberin in der Regel noch das Bewußtsein der Leibesgefährdung, in die sie die Schwangere durch ihre Manipulationen bringt.

Der Tötung der Neugeborenen durch die uneheliche Mutter wird der Entwurf, wie mir scheint, durchaus gerecht. Die strafrechtlichen Bestimmungen über die Kindestötung, auch die jetzt geltenden, sind bislang die einzigen, die eine strafrechtliche Sonderstellung der Frau anerkennen.

Ich glaube, daß wir in dieser Anerkennung weiter gehen müssen, in gerechter Würdigung der seelischen Besonderheit der Frau. Für einzelne Straftaten jedenfalls. Zu diesen zähle ich weiter die Beleidigungen, die vorzugsweise im Affekt begangen werden. Gerade die Beleidigungen dürfen der Frau nicht so angerechnet werden wie dem Manne. Um es gerade herauszusagen, so hat die Frau im Kampfe gegen ihre Gegner keine andere ihr adäquate Waffe als ihre Zunge oder sagen wir das Wort, das gesprochene wie das geschriebene. Die schmähende Liebesverfolgerin ist das etwas verzerrte Abbild der im Affekt beleidigenden Frau.

Es gibt unter den Weibern, ebenso wie unter den Männern, Querulanten; im ganzen aber wird man gleichwohl die Liebesverfolgerin als das weibliche Korrelat des querulierenden Mannes ansprechen dürfen. Wir sehen auch hier wieder von den eigentlich geisteskranken Verfolgerinnen ab. Es bleiben dann noch genug verfolgende Liebhaberinnen über, die vor den Strafrichter kommen. An ihnen läßt sich trefflich studieren, warum und wie das Weib beleidigt. Jede ausgesprochene oder geschriebene Beleidigung bedeutet eine Art von Entladung, in der sich eine immer mehr gesteigerte gemütliche Spannung auslöst. Es kommen förmliche Daueraffekte zustande, überwertige, alles beherrschende Gefühle, die fast zwangsmäßig zum beleidigenden Akt führen. Gekränkte, verschmähte, unerwiederte Liebe dient dem Affekt zum gewöhnlichsten Grunde. In die Kategorie dieser Beleidigungen gehört psychologisch auch der aus gleichem Grunde begangene Hausfriedensbruch; nicht allzu selten sogar eine

an ein beendetes Liebesverhältnis angeknüpfte Erpressung. In letzter Linie muß man sogar ein Auslaufen in Körperverletzung und Totschlag psychologisch hier einreihen („Vitriolattentate“).

Eine besondere Würdigung für die Beurteilung jedes einzelnen von einem Weibe begangenen Verbrechens verdient ganz allgemein die Zeitphase, in der sich die Täterin hinsichtlicht der geschlechtlichen Krisen befand. Die Triebhaftigkeit des Weibes ist in allen seinen kritischen Zeiten gesteigert; voller Gelüste die Schwangerschaft. Besondere Reizbarkeit zeichnet die Menstruationsphase aus, geminderte intellektuelle Leistung mit lebhafterer Impulsivität das Klimakterium.

Der Affekt ist beim Weibe selbst bei Straftaten in Rechnung zu setzen, die wir gewöhnlich nicht gerade als Affekthandlungen ansehen, so beim Diebstahl, besonders bei der Spezialform des Warenhausdiebstahles. Hier haben wir kennen gelernt, wie gelegentlich das Warenhausmilieu eine rauschähnliche Wirkung auf die Frauenseele ausübt und so ein Weib zur Diebin macht, dem zu jeder anderen Zeit und an jedem anderen Ort der Gedanke des Diebstahls nicht kommen würde.

Endlich sei der von Weibern begangenen Eidesverletzungen gedacht, die sie, um ihre Geschlechtsehre zu retten, begehen. Daß hier das Weib an nichts als an ihr persönliches Interesse denkt, sicher nicht an das Postulat der Unverletzlichkeit des Eides, an die allgemeine Strafwürdigkeit ihrer Handlung, braucht jetzt kaum noch betont zu werden. Endlich denke man noch an die Vorliebe der Frau für Mogeleien beim Spiele und in Steuerfragen[1]).

Genug der kasuistischen Betrachtungsweise. Das Weib als Situationsverbrecherin muß vom Strafrecht anders angesehen und behandelt werden als der Mann. Wie das geschehen kann, wird im nächsten Kapitel zu untersuchen sein.

---

1) Vgl. Hans Groß, „Kriminalpsychologie“ Lpzg. 1905. p. 387 ff.

(Fortsetzung folgt.)

XII.

Strafrichter und Strafrechtsreform.

Von
Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

Es ist eine alte und leider berechtigte Klage, daß die meisten Juristen sich weit lieber mit den Problemen des Zivilrechts befassen als mit der Strafrechtspflege[1]). Vor Jahren schon hat Exzellenz Lucas seinen Mahnruf erschallen lassen und vor einer Unterschätzung der strafrechtlichen Aufgaben gewarnt, die zwar weniger eigentlich juristische Schwierigkeiten enthielten, andrerseits aber durch die Bedeutung der Strafrechtspflege für die Interessen der Gesellschaft und durch die Anforderung, die sie an Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Festigkeit des Urteils und Menschenfreundlichkeit stelle, dieses Manko wieder wett mache[2]). Kürzlich erst hat Kriegsgerichtsrat Hauck in der D.J.Z. 1910 Sp. 795ff. verdienstlicherweise von neuem energisch Front gemacht gegen diese durch nichts gerechtfertigte und außerordentlich schädliche Geringschätzung des Strafrechts. Psychologisch sei der tiefste Grund für diese auffallende Erscheinung wohl darin zu suchen, daß man über die Schwierigkeiten vielfach hinweggehe und dann später, etwa bei der Urteilsfällung, gewahr werde, daß man von dem Wesen der Straftat und dem Wesen des Täters eigentlich recht wenig erfaßt habe.

Für einige Fälle mag dies zutreffen; der Regel nach wird aber gerade darin das mangelnde Interesse zahlreicher Juristen an der Ausübung der Strafrechtspflege begründet sein, daß sie die zahlreichen überaus interessanten, zwar andersartigen, den zivilistischen aber mindestens gleich bedeutungsvollen und fesselnden Probleme, welche die Strafrechtspflege dem Kundigen bietet, überhaupt nicht gewahr werden, weil ihnen das Auge dafür abgeht.

---

1) Vgl. z. B. Georg Gennat, „Das Strafensystem und seine Reform“ (Hamburg 1905), S 12f.; Adolf Hartmann, „Die Strafrechtspflege in Amerika“ (Berlin 1906), S. 5; Hermann Lucas, „Anleitung zur strafrechtlichen Praxis“, Bd. 1 (Berlin 1902), S. 403f.

2) Lucas a. a. O.

Der „normale“ Jurist hat nur Sinn und Auge für die Finessen des Zivilrechts, das Strafrecht — wie überhaupt das öffentliche Recht — läßt ihn kalt. Daß dem so ist, kann auch gar nicht wundernehmen, wenn man seinen Ausbildungsgang bedenkt, bei dem auf die Kenntnis des Strafrechts in allen Stadien so gut wie gar kein Wert gelegt wird. Da diese Geringschätzung der strafrechtlichen Disziplinen auch bei dem Referendarexamen und der sogenannten großen Staatsprüfung zum Ausdruck kommt, ist es selbstverständlich, daß der Durchschnittsjurist, der seine ganze Vorbildung im Hinblick auf das Examen zuschneidet, sich auch daran gewöhnt, fast ausschließlich sich mit den zivilrechtlichen Materien zu befassen. Besteht er dann glücklich seine Examina, so ist durch sein jahrelanges Training seine vordem etwa bestehende Neigung für die strafrechtlichen Probleme meistens verloren gegangen. Aber auch, wo dies nicht der Fall ist, wird er dem Strafrecht in der Regel weniger Geschmack abgewinnen, da das Strafrecht — wenn man von den für den Praktiker nicht in Betracht kommenden gesetzgeberischen Reformgedanken absieht — in der Tat wohl weniger schwierige juristische Probleme bietet als das Zivilrecht im weitesten Sinn, und da ihm das Drum und Dran des Strafrechts, das die Strafrechtspflege gerade besonders interessant macht, fast immer eine terra incognita ist. Wie soll dem auch anders sein, da von Aussagepsychologie, Psychiatrie, gerichtlicher Medizin, Kriminalistik im Sinne von Hans Groß, von Kriminalsoziologie und Kriminalanthropologie von den Rechtsbeflissenen auch nicht die geringsten Kenntnisse erfordert werden; ja in den meisten dieser Hilfsdisziplinen kann sich der angehende Richter auf der Universität nicht einmal belehren, selbst wenn er die Absicht hätte, von der Praxis ganz zu schweigen! Wer da nicht zufällig das Glück hat, einen der Praktiker kennen zu lernen, die ihre strafrichterliche Tätigkeit in modernem Geiste auffassen oder wem nicht eines der Bücher von Hans Groß oder ein ähnliches in die Hände kommt und Interesse erweckt, der wird mehr oder minder die Strafrechtspflege nur handwerksmäßig treiben können und an ihr Gefallen nicht finden können. Wie wenig der moderne Geist in die Strafrechtspflege schon eingedrungen ist — obwohl die wissenschaftliche Bearbeitung der kriminalistischen Hilfsdisziplinen gerade in Deutschland auf der Höhe steht — dafür zeugt am besten die Tatsache, daß man auf den Gerichtsbibliotheken selbst klassischen Werken der Kriminalistik wie den Büchern von Hans Groß, William Stern u. a. nur gar selten begegnet; selbst unser Kriminalpalast in Moabit ist in dieser Hinsicht mehr als stiefmütterlich bedacht. In neuester Zeit scheint sich ein

Umschwung zum Bessern vorzubereiten, da in den letzten Monaten unter regster Beteiligung in Berlin für Referendare sowie später für Richter, Staatsanwälte und Assessoren kriminalistische Ausbildungskurse gehalten worden sind.[1]) So außerordentlich dankenswert auch dieses Unternehmen ist, das auf die Initiative des mit der Ausbildung der beim Kammergericht beschäftigten Referendare betrauten Kammergerichtsrats Hauchecorne zurückgeht, so muß doch bemerkt werden, daß eine genügende Schulung durch diese Vorträge nicht erzielt werden kann, da sich die Überfülle des kriminalistischen Stoffs nicht in wenigen Stunden aneignen läßt, sondern mehrmonatige angestrengte eigene Mitarbeit erfordert. Immerhin dürfen wir uns über diese Wendung zum Bessern freuen.

Die bisherige Ausbildung tat aber garnichts, um Interesse an der strafrichterlichen Tätigkeit zu erwecken. Für die Geringschätzung des Strafrechts und der strafrichterlichen Tätigkeit in weiten Kreisen der Juristen mag außerdem noch von Einfluß gewesen sein die Tatsache, daß unsere „höchsten" Richter, nämlich Reichsgericht und Oberlandesgericht als Revisionsinstanz, sich nur mit der Nachprüfung der Rechtsfrage zu befassen haben und daß bei den Schwurgerichten die Tatfrage sogar der Entscheidung von Laien überlassen ist. Liegt da nicht der Schluß nahe, daß man auch in maßgebenden Kreisen die Tatfrage für minder wichtig und schwierig hält als die Rechtsfrage?

Nichts ist aber verkehrter als dies. Die Richter früherer Jahrhunderte waren vor einer derartigen Unterschätzung der Schwierigkeiten, den Tatbestand festzustellen, durch die formellen Beweisregeln in gewisser Hinsicht geschützt, da es keineswegs leicht war, sich durch die zahllosen Beweisregeln hindurchzufinden. Die Wissenschaft behandelte sogar die Beweisfrage oft genug in durchaus freier „moderner" Weise. Wenn man beispielsweise die vielen eingehenden Erörterungen liest über Suggestivfragen, die hauptsächlich durch die Tortur veranlaßt wurden[2]), oder etwa die Bücher von

1) Vgl. meine Artikel „Zur Ausbildung der Referendare" (Bd. 39 S. 303ff.), und „Kriminalistische Ausbildungskurse" in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie" (Bd. 7 S. 538ff.).

2) Vgl. insbesondere Anton Porst, „Über Suggestionen im Kriminalprozesse" (Landshut 1810); daneben etwa Peter Tschanggo, „Versuch einer Abhandlung von der Suggestion im peinlichen Rechtsverfahren" (Ofen 1784), K. F. W. Grattenauer, Über den Begriff der Suggestivfragen" (Berlin 1803) und Kleinschrod, „Über Suggestionen im peinlichen Prozesse" („Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte", Teil 1, Abt. 2). — Wer eine Anzahl von Monographien über die peinliche Frage durchgearbeitet hat, muß darüber staunen, wie sorgfältig schon in früheren Jahrhunderten die Gelehrten Suggestivfragen bei der

Bentham[1]), v. Jagemann[2]) oder Mittermaier[3]) liest oder den Aufsatz von Brauer[4]) zur Hand nimmt, so kann man sich eines gewissen Staunens nicht erwehren, daß man damals, als noch das formelle Beweisprinzip galt, auf das wir mit Recht als auf einen überwundenen Standpunkt zurückblicken, schon psychologischer dachte als mancher Strafrechtspraktiker der Gegenwart.

Als das Prinzip der freien Beweiswürdigung sich Bahn gebrochen hatte, ging man vielfach zu weit, indem man mit den alten Beweisregeln auch den vielfach in ihnen enthaltenen, auf jahrhundertelanger Erfahrung beruhenden richtigen psychologischen Kern beiseite warf und meinte, die Frage der Beweiswürdigung sei nunmehr lediglich eine Sache des „gesunden Menschenverstandes", die keinerlei Schwierigkeiten mache[5]). In Wirklichkeit kann natürlich nur derjenige den Beweis wahrhaft frei würdigen, der sich nicht durch sein unklares Gefühl beeinflussen läßt, sondern der durch genaueste Kenntnis der Psychologie und Psychiatrie in den Stand gesetzt ist, die Aussagen der Zeugen richtig und nicht schablonenhaft abzuschätzen und auch die in der Psyche des Richtenden selber liegenden Quellen des Irrtums in Ansatz zu bringen, und der mit der Kriminalistik vollauf vertraut ist, um die immer wichtiger werdenden Indizien ihrem wahren Werte nach würdigen zu können, der auch in der Kriminalanthropologie und Kriminalsoziologie Bescheid weiß, um die Strafe richtig abmessen zu können[6])!

Kriminalprozedur zu vermeiden trachteten; die Praxis setzte sich freilich über diese — mitunter auch zu weitgehenden — Vorschriften vielfach einfach hinweg.

1) Jeremias Bentham, „Rationale of judicial evidence", London 1827, 5 Bde.

2) Ludwig Hugo Franz v. Jagemann, „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde", 2 Bände, Frankfurt 1838.

3) C. J. A. Mittermaier, „Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafverfahren nach der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und deutsche Gesetzbücher in Vergleichung mit den Ansichten des englischen und französischen Strafverfahrens" (Darmstadt 1834), sowie „Theorie des Beweises im peinlichen Prozesse nach den gemeinen positiven Gesetzen und den Bestimmungen der französischen Kriminal-Gesetzgebung" (Darmstadt 1821).

4) W. Brauer, „Über die Unzuverlässigkeit des direkten Zeugenbeweises" in den „Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege" (Altenburg 1841), S. 1 ff.

5) Vgl. meine Abhandlung über „Historisches zur Aussagepsychologie" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie u. Kriminalistik", Bd. 36 (Leipzig 1910), S. 323 ff.

6) Vorzüglich Hellpach, „Psychopathische Kausalketten und ihre forensische Würdigung" („Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" Bd. V, 1908, S. 505), sowie Berardi, „Giudice e testimoni; studio di psicologia giudiziaria" (Napoli 1908), S. 379 f. Vgl. jetzt auch Hartzfeld „Der Streit der Parteien. Versuch einer soziologischen Betrachtung der Zivilrechtspflege" (Berlin 1911) S. 112.

Deshalb ist es eine immer dringender werdende Forderung, daß die angehenden Strafrechtspraktiker von Anfang an aufs Intensivste mit den Hilfsdiziplinen der Kriminalistik vertraut gemacht werden[1]). Ob es sich empfiehlt, nach dem Vorgange der Schweiz und Italiens besondere Institute für Polizeiwissenschaft ins Leben zu rufen, oder ob an den Universitäten besondere Vorlesungen über diese Zweige der Wissenschaft zu halten sind oder auch für die Praktiker besondere Ausbildungskurse einzurichten sind, das sind Fragen von untergeordneter Bedeutung: Wesentlich ist nur, daß etwas geschieht, um den kriminalistischen Tiefstand unserer Strafrechtspraxis zu heben, und zwar möglichst bald und möglichst intensiv!

Denjenigen, die keinerlei Neigung und Anlage zu kriminalistischen Studien haben, wird allerdings auch diese verbesserte Ausbildung Interesse nicht abgewinnen können. Daß es zahlreiche — auf zivilechtlichem Gebiet oft ausgezeichnete — Juristen gibt, die für alles, was mit dem Strafrecht zusammenhängt, keinerlei Interesse und wohl auch wenig Anlage haben, läßt sich nicht in Abrede stellen. Da die Strafrechtspflege vielleicht noch mehr als das Zivilrecht Männer fordert, die sich ihr mit ganzer Seele widmen, werden solche Juristen Ersprießliches kaum leisten können. Wer so veranlagt ist, bleibt am besten der Strafrechtspflege fern. Andrerseits haben auch viele Strafrechtler weniger Interesse für die Zivilrechtspflege, da ihr gerade das abgeht[2]), was die strafrichterliche Tätigkeit so überaus interessant macht und da es demjenigen, der gewohnt ist, die materielle Wahr-

1) Vgl. z. B. Hans Groß, „Handbuch für Untersuchungsrichter", 5. Aufl. (München 1908), Vorwort S. VII; Niceforo-Lindenau, „Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften" (Groß-Lichterfelde 1909), S. Xf.; Berardi, „Giudice e testimoni; studio di psicologia giudiziaria" (Napoli 1908), S. 160ff.; Parmelee, „The principles of anthropology and sociology in their relations to criminal procedure" (New-York 1908), S. 388ff.; Dennstedt, „Die Chemie in der Rechtspflege (Leipzig 1910), S. VIf.; Reiß, „Bedürfen unsere Universitäten Professoren für Polizeiwissenschaft?" in „Das Recht", 1909, Sp. 81ff.; Reichel „Über forensische Psychologie".

2) Ich verkenne keineswegs, daß auch für den Zivilprozeß psychologische Kenntnisse durchaus erforderlich sind, wie insbesondere Fuchs, „Recht und Wahrheit in der heutigen Justiz", sowie Hans Reichel, „Über forensische Psychologie" (München 1910), S. 35f. hervorheben, bin aber doch der Meinung, daß für den Strafrichter diese Kenntnisse noch weniger entbehrlich sind, schon wegen der hier leicht zutage tretenden aussagefälschenden Suggestivkraft der cause célèbre (vgl. hierzu Sello, „Zur Psychologie der cause célèbre", Berlin 1909); auch hat der Strafrichter sich weit häufiger mit geisteskranken und psychopathischen Persönlichkeiten zu befassen als der Zivilrichter, und die unter dem Namen „Kriminalistik" zusammengefaßten Realien des Strafrechts sind für letztern von so gut wie keiner praktischen Bedeutung, für erstern aber unentbehrlich.

heit aufzusuchen, nicht genügen will, daß er im Zivilprozeß als Spielball der Parteien sich mit der formellen Wahrheit bescheiden muß. Am besten wäre es, wenn wir in beiden Sätteln gerechte Juristen in genügender Zahl hätten[1]); in der Praxis aber läßt sich das ohne Schaden für die Rechtspflege nicht durchführen, da in der Regel nicht nur die Anlagen verschieden sind, der eine mehr für die Rechtsfragen des Zivilrechts inkliniert, der andere sich mehr zu den Tatfragen des Strafrechts hingezogen fühlt, und da vor allem auch sowohl Zivilrecht als auch Strafrecht mit seinen Hilfsdisziplinen schon heute so umfangreich sind, daß jedes von ihnen die ganze Arbeitskraft eines Mannes erfordert, um völlig beherrscht zu werden. Bedenkt man noch, daß — wenigstens in Berlin, und wohl auch in anderen größeren Städten — der Richter derart überlastet ist, daß er nicht immer die genügende Elastizität behält, um auch seine Mußestunden zu seiner Fortbildung zu benutzen, so wird man zugeben müssen, daß bei einer wechselnden Tätigkeit zwischen Strafrecht und Zivilrecht nichts Ersprießliches herauskommen kann.

Deshalb erscheint mir der, übrigens auch früher schon ausgesprochene[2]), Vorschlag des LGR. v. Pfister[3]) — trotz der vom Reichsgerichtsrat a. D. v. Lippmann[4]) dagegen geltend gemachten Bedenken — die strafrichterliche Karriere nach anfänglicher gemeinsamer Ausbildung von der zivilrichterlichen zu trennen, außerordentlich erwägenswert. Nicht einseitig werden die künftigen Strafrichter werden, welche die strafrichterliche Tätigkeit nicht als eine vielfach unangenehm empfundene Durchgangsstufe ansehen, sondern als ihre Lebensaufgabe den Kampf gegen das Verbrechen betrachten, vielmehr von Jahr zu Jahr sich mehr in ihr schwieriges, aber auch interessantes Arbeitsfeld vertiefen. Zur schablonenhaften Auffassung der Fälle wird nur derjenige neigen, der dem Gegenstand kein tieferes Interesse entgegenbringt, in den einzelnen Verbrechern nur „Fälle“ sieht, die er nach Schema F abzuurteilen hat und mit dem weiten Gebiet der Hilfswissenschaften des Strafrechts gar nicht oder doch unvollkommen vertraut ist. Solche Richter bringen aber die Strafrechtspflege in Mißkredit. Weit mehr noch als auf gute Gesetze

1) Vgl. Gennat a. a. O., S. 12 und v. Lippmann, „Trennung der Zivil- und Strafjustiz“ (D.J.Z. 1909), Sp. 172 ff.

2) Vgl. beispielsweise Ω Σ, „Die Verbrecherwelt von Berlin“, 3. Aufl. (Berlin und Leipzig 1886), S. 227 ff.

3) v. Pfister, „Trennung der Zivil- und Strafjustiz“ (D.J.Z. 1908), Sp. 1255 ff.

4) v. Lippmann loc. cit.

kommt es darauf an, daß wir gute Richter haben, ganz besonders auf strafrechtlichem Gebiet.

Sind erst unsere Strafgerichte durchgängig mit derartig gründlich für ihren Beruf speziell vorgebildeten Richtern besetzt, so werden auch die zum Teil nicht ganz unberechtigten Klagen über mangelhafte Rechtspflege — die sich bezeichnenderweise fast ausschließlich gegen die Strafrechtspflege zu richten pflegen — verschwinden. Dann wird auch die Zeit gekommen sein, wo der Ruf nach Laienrichtern ganz von selbst aufhört, wo man auch im Volke erkennen wird, daß der geschulte Berufsrichter dem ungeschulten Volksrichter weit überlegen ist, der weder mit dem Recht noch mit den strafrechtlichen Hilfswissenschaften vertraut ist, die überhaupt erst eine Feststellung des Tatbestandes ermöglichen, ja der nicht einmal über die Erfahrung und Routine des Berufsrichters verfügt. Hoffentlich währt es nicht allzulange, bis dieses goldene Zeitalter der Strafrechtspflege anbricht. Dann erst wird es möglich sein, den Kampf gegen das Verbrechen zielbewußt und mit Aussicht auf Erfolg aufzunehmen![1])

---

1) Weitere Ausführungen über diese Gedankengänge werden in zwei Arbeiten über „Strafrechtspflege und Strafrechtsreform", sowie „Strafrichter und Strafrechtspflege" in den nächsten Heften der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" und der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie" veröffentlicht werden. Vergl. auch meinen Artikel „Moderne Strafrichter" in „Das Wissen für Alle", Wien, 4. Juni 1911, S. 221/25, „Kriminalistische Ausbildungskurse" (Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 1911, S. 538/43), „Zur Ausbildung der Referendare" (Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 9 S. 303 ff.) und „Historisches zur Aussagepsychologie", sowie meine im Juliheft der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" erscheinende ausführliche Besprechung des ausgezeichneten Buches von Friedrichs „Die Bestrafung der Motive und die Motive der Bestrafung".

XIII.

Zwei Seelen wohnen in seiner Brust.

Von
Landgerichtsdirektor **Ungewitter** in Straubing.

Der im Jahre 1848 geborene Lehrer R. heiratete in jungen Jahren. Aus seiner Ehe gingen 11 Kinder hervor, die er alle trotz des geringen Gehalts gut erzog; von den Söhnen widmete sich einer dem geistlichen Stande, ein anderer wurde höherer Zollbeamter, ein dritter Kaufmann. Überall stand der Lehrer wegen seines musterhaften Familienlebens im besten Ansehen, wurde für seine Lehrtätigkeit ausgezeichnet und fand als Meßner, Organist und Gemeindeschreiber überall Anerkennung; seine Frömmigkeit war vorbildlich und wurde von der Geistlichkeit in hohem Grade gelobt.

Dieser Mustermann war aber zu gleicher Zeit ein Verehrer des weiblichen Geschlechts. Schon als lediger Schulgehilfe unterhielt er Beziehungen zu mehreren Frauenspersonen. Seine Zärtlichkeit erstreckte sich aber auch auf seine Schülerinnen in der Volks- und Feiertagsschule; sie äußerte sich darin, daß er die Mädchen während des Schulunterrichtes in Gegenwart der anderen Schulkinder in unsittlicher Weise betastete: er ließ die Mädchen aus der Bank herauskommen und vor sich hintreten, während er auf einem Stuhle saß; dann langte er ihnen unter die Röcke oder durch den Rockschlitz an die Scham und spielte dort mit seinen Fingern. Diese Handlungen setzte er mehr als 40 Jahre fort. Einige Lokal- und Distriktsschulinspektoren erfuhren von dem Treiben des Lehrers, sahen sich aber nicht veranlaßt, der Sache ein Ende zu machen; einer verlangte, daß der Lehrer sich deshalb versetzen lasse; ein anderer gab dem Lehrer den Rat, so etwas nicht mehr zu tun; ein dritter überraschte den Lehrer bei seinem Treiben und nahm daran Ärgernis, weil die anderen Kinder das mitansehen konnten, was der Lehrer tat. Er schaffte ein Katheder an, so daß die anderen Schulkinder nicht mehr sehen konnten, was der Lehrer hinter dem Katheder trieb.

Aber auch sonst legte der Lehrer seinem Geschlechtstriebe keine Zügel an. Jede Dienstmagd, die in seinem Haushalte beschäftigt war, mußte ihm zu Willen sein. Seine Frau nahm daran Anstoß und glaubte dem Unfug ein Ende zu machen, indem sie statt fremder Mägde nacheinander ihre 2 Schwestern in das Haus aufnahm. Aber auch über diese kam er; eine davon machte er zur Mutter. Wie schamlos sein Verkehr mit einer Schwägerin war, zeigte sich, als seine Frau einmal im Wochenbette lag. Die Schwägerin hielt sich zur Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen auch nachts in dem ehelichen Schlafgemach auf; sie legte sich, wenn sie nichts zu tun hatte, in das Bett des Lehrers; hierbei wurde der Koitus vollzogen; damit aber die Frau nichts davon merke, beteten beide laut einen „Rosenkranz“.

Sein Treiben mit den Schulmädchen setzte er bis in die jüngste Zeit fort. Gar manche hatten hiervon auch ihren Eltern Mitteilung gemacht, aber bei ihnen keinen Glauben gefunden; unter Androhung von Strafen wurde ihnen verboten, nochmal über den braven und frommen Lehrer etwas zu sagen. Erst als eine Bauernfrau, der durch einen auswärtigen Geistlichen das Gewissen geschärft worden war, den Ortspfarrer von den Erzählungen der Mädchen in Kenntnis setzte, sah sich dieser veranlaßt, hierüber eine „anonyme“ Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten.

In dem eingeleiteten Strafverfahren stellte sich R. geisteskrank und begab sich zur Untersuchung seines Geisteszustandes freiwillig auf 5 Wochen in eine Irrenanstalt. Der Sachverständige bezeichnete den R. als psychopathischen, minderwertigen Menschen, der aber für seine Handlungen verantwortlich sei. In der Hauptsache war R. geständig; zu seiner Entschuldigung brachte er vor, jedes weibliche Wesen übe einen mächtigen Reiz auf ihn aus, dem er nicht widerstehen könne. Das auf 5 Jahre Gefängnis lautende Urteil wurde noch nicht in Vollzug gesetzt, weil R. sich wieder zur Beobachtung seines Geisteszustandes freiwillig in eine Irrenanstalt begab.

XIV.

Massensuggestion.

Von
Dr. **Friedrich Sturm** in Breslau.

Die Zeugenaussagen im Moabiter Prozeß, nach welchen Schutzleute sich schwere Ausschreitungen gegen friedliche Passanten haben zuschulden kommen lassen, haben dem Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz zweimal Gelegenheit gegeben, seine Auffassungen im preußischen Parlament darzulegen. Bezeichnete er das erstemal die Aussagen schlechthin als unwahr, so spezialisierte er diese Bezeichnung beim zweiten Male dahin, daß die Zeugen unter dem Eindruck einer „Massensuggestion" der „sozialdemokratischen Verhetzung" gestanden hätten. Die zweite Rede des Abgeordneten, der allerdings wohl auch politische Nebentendenzen verfolgte, zeigt, daß er sich inzwischen zu größerer Klarheit seiner Auffassung durchgerungen hat.

In der Tat ist gerade im Moabiter Prozeß eine solche „Massensuggestion" nicht unwahrscheinlich, — wobei hier die Möglichkeit einer solchen auch gerade umgekehrt zu ungunsten der Exzedenten unerörtert bleiben mag. Sie kann ihren Ursprung vornehmlich in zwei Umständen haben: einmal in der Menge der sozialdemokratischen und demokratischen Schriften, die fortgesetzt die Schutzleute als rücksichtslos und roh zu verunglimpfen suchen; dann aber auch in den gegen die Schutzleute geschleuderten Rufen und Beleidigungen (Bluthunde usw.), wie sie von den Exzedenten in Moabit ausgingen und von denen die Zeugen bei ihren Beobachtungen fortgesetzt umtost waren. Die Suggestion bewirkt anderseits hauptsächlich, daß die ihrem Einfluß unterworfenen Zeugen weit mehr auf die Handlungen der Schutzleute als die ihrer Gegner achten; dies umso eher als überhaupt die Beobachtungen eines jeden Menschen sehr einseitig sind, zumal aber wenn es sich um einen so außerordentlich vielgestaltigen Vorgang handelt, wie den Aufruhr in Moabit. Nur die Handlungen der Schutzleute werden deshalb hauptsächlich in der Wahrnehmung und noch weit mehr in der Erinnerung liegen.

Sieht nun ein solch beeinflußbarer Zeuge — der vielleicht zudem keine Einsicht dafür besitzt, daß bloße beschwichtigende Worte nichts ausrichten —, wie ein Schutzmann einen Menschen angreift, dann wird sich ferner bei ihm ein Gefühl der Empörung regen. Dies Gefühl tritt naturgemäß viel mehr in den Vordergrund, als wenn der Pöbel es ist, der andere mißhandelt. Gerade aber das Gefühl der Empörung hat die Eigenschaft, daß es die Wahrnehmungen, die es veranlaßt haben, in der Erinnerung mit der fortschreitenden Zeit geradezu lawinenartig anschwellen läßt. Die starke Gefühlsbetonung, mit der jedes einzelne Zurückdenken verbunden ist, regt die Phantasie immer wieder mächtig auf; und das brennende Verlangen, die empörende Handlungsweise öffentlich bekunden zu können, treibt dazu an, diese schonungslos und kräftig aufgetragen mitzuteilen.

Sind nun noch manche andere derartig beeinflußbare Zeugen, mit denen der einzelne zusammenkommt und mit denen er sich unterhält; die sich also dann gegenseitig noch mehr beeinflussen, erfahren ferner die Zeugen, daß schon andere vor Gericht ähnliches bekundet haben, und lesen sie fortgesetzt stark aufgetragene Presseartikel hierüber, dann kann die seelische Wirkung schließlich eine ungeheure sein; und die Zeugen bekunden mit bestem Gewissen einen Vorgang, der sich möglicherweise in viel harmloserer Weise abgespielt hat.

XV.

Ein Strassenmord.

Mitgeteilt von
Staatsanwaltstellvertreter Dr. **Anton Glos** in Olmütz.

Am 19. Dezember 1910 blieb gegen 7 Uhr abends das Gespann des Groß-Wisternitzer Brauhauses vor einem Gasthause in Nirklowitz stehen, der Knecht Raimund Klein war aber nirgends zu sehen. Es brachen sofort mehrere Ortsbewohner auf, um Klein zu suchen, sie fanden aber auf der Bezirksstraße Nirklowitz—Habicht dessen Leiche mit dem Kopfe im Wagengeleise: es war sofort allen klar, daß ein Raubmord vorliegt.

Die Gendarmerie sicherte sofort zahlreiche auf der Straße vorgefundene Blutspuren; bei Aufnahme des gerichtlichen Lokalaugenscheines wurde besonders sorgfältig die Topographie der Blutspuren auf der Straße und am Wagen aufgenommen, für die Untersuchung ließ sich sofort der wichtige Schluß ziehen, daß Raimund Klein auf dem Wagen lebensgefährlich verletzt, betäubt, sodann auf die Straße heruntergezogen und dort vollends erschlagen und daß sodann die Leiche mit dem Kopfe ins Wagengeleise von den Tätern hingelegt wurde. Die Absuchung der Umgebung des Tatortes förderte nichts Besonderes zutage.

Noch am 20. Dezember 1910 verhaftete die Gendarmerie den Fleischergehilfen V. C. und den Eisengießer A. K., da der öffentliche Ruf sich gegen beide kehrte, weil sie in den letzten Tagen sich auffällig in der Gegend herumtrieben und ohne Beschäftigung waren; man fand nur bei C. einen Geldbetrag von 12 Kronen, dessen Erwerb er nicht sofort nachzuweisen vermochte, die geraubten Sachen (Ledertasche, Geldbeutel, Notizbuch) blieben unentdeckt. Beide leugneten hartnäckig, bestritten aber nicht, daß sie am kritischen Tage in der Nähe des Tatortes waren. Die Untersuchung zielte darauf ab, reale Beweise zu sammeln.

Der Bierwagen wurde genau untersucht, eine Zündholzschachtel mit verschiedenen farbigen Zündhölzchen wurde gefunden

und da in den Kleidern des Ermordeten auch eine Zündholzschachtel sich vorfand, konnte mit Recht gefolgert werden, daß die auf dem Wagen gefundene vom Täter zurückgelassen wurde.

Das bei der Tat benützte Werkzeug fand sich nicht sofort; in der Erwägung, daß die Täter sich der verräterischen Gegenstände nach der Tat auf dem Heimwege im Walde entledigten, wurde mittelst öffentlicher Verlautbarung die Bevölkerung ersucht, im weiten Umkreise nach solchen Sachen zu suchen: es fand sich bald das Werkzeug (eine Wagenrunge), Teile des Notizbuches im Walde verstreut; die Fundstellen lagen in der Richtung, welche C. und K. bei der Heimkehr einschlugen.

Das sehr genaue Verhör der Beschuldigten, welche insbesondere für die letzten Tage vor der Tat ihre Beschäftigung Stunde auf Stunde nachweisen mußten, hatte insofern einen guten Erfolg, als von K., der ein Zigarrettenraucher ist, erfahren wurde, daß er am 18. Dezember 1910 mit 2 Kameraden um verschiedenfarbige Zündhölzchen Karten spielte und dann ein einem Spieler gehöriges Schächtelchen, in das er die gewonnenen Zünder gab, einsteckte.

Die beiden Kameraden agnoszierten mit Bestimmtheit das auf dem Wagen gefundene Schächtelchen s. Zündhölzchen als jenes, das K. am 18. Dezember 1910 sich angeeignet hatte: als unterscheidendes Kennzeichen diente eine angebrannte Stelle des Deckels.

Die genaue Untersuchung der Kleider und Wäsche beider Beschuldigten ergab Spuren von Menschenblut, welche gleichfalls genau aufgenommen wurden.

Die realen Beweise, insbesondere der Fund des Schächtelchens und seine Agnoszierung verfehlten nicht ihre Wirkung, denn beide Beschuldigten legten sodann ein Geständnis ab; nach ihren Angaben fand man dann hinterher noch die geraubte Tasche auf einer Wiese im Schlamme versteckt.

Bemerkenswert ist, daß die Beschuldigten sich vom Blut mit ihrem eigenen Urin gereinigt hatten (könnte allenfalls für die biologische Serum-Präzipitinreaktion von Bedeutung sein, siehe Dr. Otto Leers: Die forensische Blutuntersuchung S. 99ff.), daß zunächst der wegen Diebstahls bereits dreimal vorbestrafte K. zuerst ein Geständnis ablegte, während der wohlverhaltene C. sich erst später hierzu bequemte.

Man kann hier mit Recht von einem Verbrecherpaar reden: K. verfügte über eine große körperliche Kraft und Gewandtheit, er war mehr ein roher Geselle, leicht erregbar und fremden Einflüssen zugänglich, C. war der intelligentere, verschmitzte, kaltblütige und

überlegende Verbrecher, er war der Kopf und K. die Hand. C. machte den Plan auf einen Überfall, K. schlug zuerst drein.

Beide beschäftigten sich längere Zeit mit den Gedanken auf Raub und Mord — C. stand auch im Verdachte bereits ein Jahr zuvor einen Raubmord und mehrere Einbruchsdiebstähle verübt zu haben —, sie planten, einen Fleischhauer auf der Straße auszurauben und zu ermorden, an 3 Tagen lauerten sie ihm vergeblich auf, bewaffnet mit Holzprügeln, Steinen, einem Fleischermesser und einer Pistole. Der Fleischhauer, dem sie auch am 19. Dezember 1910 auflauerten, wurde jedoch gewarnt, blieb mit seinem Fuhrwerke zurück und so fiel der zufällig einherfahrende Bierknecht, von dem beide Täter wußten, daß er oft viel Geld mitführe, als Opfer: C. und K. entschieden sich, ihn zu überfallen.

K. ersuchte den Bierknecht um Aufnahme auf den Wagen, C stieg von rückwärts mit der Wagenrunge in der Hand ein, auf dem Wagen versetzte K. dem Klein die ersten Hiebe auf den Kopf, die den K. nur betäubten, auf der Straße wurde er sodann totgeschlagen und beraubt. —

In der am 31. März 1911 und 1. April 1911 in Olmütz abgehaltenen Schwurgerichtsverhandlung versuchten die beiden Beschuldigten ihr Geständnis abzuschwächen, insbesondere C., aber die realen Beweise benahmen ihnen die Möglichkeit wirksam zu widerrufen.

Beide wurden wegen räuberischen Totschlags zum Tode verurteilt.

(§ 141 Öst.St.G.; Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgte, soll der Totschlag an allen diejenigen, welche zur Tötung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.)

Entgegnung.

Das zweite Heft des Bandes 41 des Archivs enthält auf Seite 162 eine kurze Besprechung meiner im Verlage von Carl Marhold-Halle erschienenen Abhandlung über „die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkt lex ferenda“, die im Interesse der juristischen Leser Ihrer Zeitschrift einer Berichtigung bedarf. Für diese wird es unverständlich sein, daß ich die Abtreibung als „Delikt“ bestraft haben will, da ja Delikt bekanntlich auch die kleinste Übertretung ist. Was ich in meinen Ausführungen, die sich eng an den „Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch“ anschließen, befürwortet habe, ist eine wesentlich mildere Strafe des Deliktes, das ich in allen Fällen statt als „Verbrechen“ als „Vergehen“ bestraft haben will, während der Versuch selbst straflos bleiben soll. Eine eingehende Prüfung und Würdigung meines Standpunktes wird doch wohl in erster Linie nur dem Juristen möglich sein. Weiter irrt sich der Berichterstatter insofern, als die Äußerung, wonach die Vitalität des Embryo nicht anders zu werten sei, als die des Eies vor der Befruchtung oder irgend eines mütterlichen Organs, eine Äußerung, die der Referent mit einem beigefügtem (so?) versieht, gar nicht von mir herstammt, auch nicht von mir vertreten wird, sondern, wie in meiner Arbeit ausdrücklich hervorgehoben ist, nach einem Werke von Hiller „Das Recht über sich selbst“ zitiert wird, das soviel ich mich erinnere, zuerst in Ihrer Zeitschrift erschienen ist. Auch hätte Referent meines Erachtens erwähnen müssen, daß die Äußerung, daß der Fötus kein Mensch sei, die er auch mit einem Fragezeichen versieht, ausdrücklich Bezug nimmt auf die römische Lehre, wonach der Fötus als pars mulieris aufzufassen war. Daß dem Referenten als Mediziner meine juristischen Ausführungen fernliegen, erscheint erklärlich und ich gehe mit ihm einig, daß die Ausführungen des Herrn Professor von Franke zum mindesten für ihn interessanter sind. Jch möchte nur nicht haben, daß den juristischen Lesern Ihrer Zeitschrift seine Kritik und meine Arbeit unverständlich bleibe.

Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

1.

Das Ende eines Hochstaplers. Einer Notiz im Berliner Lokalanzeiger vom 9. Mai 1911 zufolge ist soeben im Polizeigewahrsam zu London im Alter von 43 Jahren der „Chemiker" Walter Wenge ganz plötzlich gestorben[1]), nachdem er von der deutschen Behörde gesucht und deshalb verhaftet worden war, offenbar wegen eines neuen Delikts. Der Betreffende, aus Leipzig stammend, hat ein abenteuerliches Leben hinter sich und viele Jahre im Gefängnisse, sogar in Amerika, wegen Schwindeleien aller Art, zuletzt wegen Heiratsschwindeleien gesessen. In den verschiedenen Gefängnissen hatte er das Leben und Treiben dort gut studiert, interessierte sich sehr dafür, wie auch für Medizin, Psychiatrie usw. und ihm verdankt Deutschland das 1. Organ für Kriminalanthropologie, nämlich die „Zeitschrift für Criminal-Anthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen", das im Jahre 1897 bei M. Priber, Berlin, erschien und zwar nur ein Jahrgang, da der geschickte Redakteur gleich darauf wieder wegen Hochstapelei festgenommen wurde. Unser „Archiv für Kriminalanthropologie" ist also die direkte Fortsetzung jener Zeitschrift. Wenge hatte nur etwa die Vorbildung eines Freiwilligen, verstand es aber autodidaktisch sich eine Menge Wissen einzuverleiben und damit, bei hoher Intelligenz und faszinierendem Wesen, nicht nur Frauen, sondern auch Männer und hochgebildete dazu, so sehr zu bezaubern, daß er zu seiner Zeitschrift als Mitarbeiter bedeutende Autoren gewann und sie zu düpieren, z. T. zu betrügen verstand. Auch ich ward von ihm gefangen genommen und betrogen und die tertii gaudentes fehlten dann natürlich nicht. Wenge war psychologisch ein hochinteressanter Mensch und durch und durch ein Typus der Pseudologia phantastica. Er log das Blaue vom Himmel herunter und zwar in plausibelster Weise und — glaubte schließlich selbst an seine Phantastereien. Es sagte mir selbst einmal, er wisse manchmal nicht, wo bei ihm Wahrheit und Dichtung beginne. Seine Aktenbündel schwollen unheimlich an. Bei den Gerichtsverhandlungen spielte er sich als Held auf und war auch dort Schauspieler, wie im Leben draußen. Sein Lebensgang im Detail ist wohl nie bekannt geworden. Die letzten drei Jahre lebte er herzleidend in London. Er war sehr schwer erblich belastet, seine Erziehung eine unvollkommene und er entbehrte der Mutter. Er ist ein klassisches Beispiel

1) Er war herzkrank. Andernorts wird vermutet, daß vielleicht Selbstmord hier vorliegt.

für den Verbrecher nach der Formel: endogenes + exogenes Moment, bei starkem Vorwiegen des ersteren, so daß er durch und durch psychopathisch war und hart an der Grenze der Psychose stand, sie vielleicht schon hier und da einmal überschritt. Er ist aber weiter auch ein Beispiel dafür, wie selbst schwer Entartete nützlich sein können, indem er eben der Kriminalanthropologie sich mit großem Interesse, wenn auch nur als Laie, zuwandte und hier in Deutschland die erste kriminialanthopologische Fachzeitschrift herausgab. Und so wollen wir ihm denn dafür hier danken und ihm seine Verfehlungen verzeihen, für die er kaum oder nur wenig verantwortlich gemacht werden kann, weshalb auch bei den letzten Bestrafungen ihm mildernde Umstände zuerkannt wurden, damit geringere Strafe. Er hatte viel Ähnlichkeit mit dem berüchtigten Manolescu, gleichfalls einem Psychopathen. Statt sie aber milder zu strafen, sollte man solche gefährliche Leute, die „geborenen" Rezidivisten, zeitlebens einschließen und so die Gesellschaft vor ihnen schützen.

2.

Verbrechen in der Schlaftrunkenheit. Forensisch ist die Schlaftrunkenheit nicht ohne Belang, doch sind der bisher veröffentlichten und gut beobachtenden Fälle so wenige, daß jeder neue Fall registriert werden sollte. Zu dem Kapitel habe ich schon früher kleine Beiträge geliefert. Heute will ich kurz auf drei Fälle hinweisen, die der vielerfahrene Psycihater Prof. Marro in Turin [1]) in seiner ganzen Erfahrung selbst gesehen hat — damit ist schon die große Seltenheit der Fälle offenbar.

1. S. R., 58 Jahre alt, Landmann und Kneipier, hatte im letzten Jahre Ärger gehabt und seit drei Tagen schlief er nicht, weil er zu viel in seiner Osterie zu tun hatte. War außerdem in Angst, weil er verdächtige junge Burschen hinausgesteckt hatte und der eine dann ihn bedrohte. Er fällt endlich in Schlaf, wacht plötzlich auf. Es ist ihm, als sei er mitten unter Banditen und da er gerade ein Messer in Händen hatte, sticht er los, um gegen einen vermeintlichen Angriff sich zu schützen und verwundet dabei seine Frau. Ihre Klagen, das Blut, die Wunde machen ihn vollends verdreht, er rast und wird ganz verwirrt und unorientiert in die Irrenanstalt gebracht, wo er kurze Zeit darauf die Ruhe und Klarheit wieder gewinnt und entlassen wird. Hier hatte also die Übermüdung und die Furcht eingewirkt. Mit der Frau lebte er gut.

2. Ein junger Gebildeter kehrte von seinem Studium in England nach Turin zurück, war auf der Eisenbahn kurz vorher in sehr verdächtige Gesellschaft geraten und darüber sehr erschrocken. Er schläft dann in Turin über einer sehr warmen Küche. Diese Hitze, der gehabte Schreck, das Herzklopfen, das Gelispel der Köche unten ließen ihn an Stimmen von Räubern glauben. Er wacht plötzlich auf, ergreift den Revolver, flieht im Hemd in ein unbewohntes Zimmer. Der Lärm weckt die Leute, er sieht ein Licht auf sich zukommen, schießt los, verwundet einen und wird nur mit größter Mühe gefesselt, da er sich von Räubern angegriffen glaubte. Er erblickt ein Messer, ergreift es und versucht sich die Kehle zu durchschneiden. Erst

---

1) Marro: I fattori cerebrali dell'omicidio e la profilassi educativa Annali di Freniatria, XX. Bd. 1910 p. 289 ss., speziell p. 301.

auf der Polizei erkannte er die Sachlage und kam im Irrenhause schnell ganz zu sich. Hier ist besonders die Länge der Schlaftrunkenheit bemerkbar.

3. In der Irrenanstalt selbst war ein alter Säufer. Eines Abends überfällt ihn im Speisesaal der Schlaf. Als der Wärter ihn zum Bettgehen weckt, wacht er plötzlich auf, ganz erregt und greift die Leute um sich an, so daß er gewaltsam zu Bett gebracht werden mußte. Früh nach dem Schlaf war er ganz überrascht über das Vorgefallene.

Der Mechanismus in diesen wie in allen ähnlichen Fällen ist der, daß im Schlafe Traumbilder (des Gesichts, Gehörs) drohenden Inhalts mit solcher Deutlichkeit vortreten, daß sie als Wirklichkeiten auftreten und der Schlafende dadurch aufgeweckt wird und entsprechend handelt, also hier meist gegen vermeintliche Feinde gewaltsam vorgeht. Zum Glück sind solche Fälle aber nur äußerst selten, aber psychologisch hoch interessant und forensisch eben doch auch wichtig, um so mehr, weil manche einen solchen Entstehungs-Modus des Verbrechens für schier unmöglich halten.

3.

Handschrift und Aberglauben. In meinen Beiträgen zur Physio- und Pathologie der Handschrift[1]) hatte ich leider dies spezielle Kapitel außer acht gelassen, und doch läßt sich auch hierüber einiges aussagen. Man kennt die sog. „Himmelsbriefe", die angeblich von Verstorbenen mit Aufträgen oder Enthüllungen an Lebende geschrieben und immer noch hier und da an Abergläubische auf dem Lande adressiert werden. Sie sind wohl stets nur geschrieben; wobei es natürlich nicht auffällt, daß die vorliegende Schrift sich nicht mit der des Verstorbenen deckt. Es war ja der Geist, der es geschrieben hatte! Dasselbe geschieht ja auch mit der Geisterschrift der Spiritisten. Etwas anders liegt die Sache bei den Amuletten aller Art, zum „Festmachen" oder anderen Zwecken, die sehr oft gedruckt werden, vielleicht sogar meist. Namentlich im Mittelalter, zur Zeit der Landsknechte, waren sie eine gesuchte Ware und gut bezahlt. Aber auch heute werden sie noch vertrieben und in jedem Kriege findet man gar nicht selten solche bei den Toten, so auch z. B. im Kriege von 1870/71. Namentlich waren es Schäfer, überhaupt Leute des Volks, die im Geruche besonderen Weistums waren, die dergleichen fabrizierten. Auch Vagabunden, Strolche usw. geben sich damit ab, wie mit der Fabrikation von „Flebben". Endlich möchte ich noch das berüchtigte „Sich dem Teufel verschreiben" und zwar mit dem eigenen Blute, meist um die Mitternachtsstunde, an bestimmter Stelle usw. erwähnen, das vielleicht auch heute noch nicht ganz unmöglich ist, da der Glaube daran wenigstens immer noch hier und da vorhanden erscheint.

4.

Ausspucken aus Aberglauben. Bekannt ist ja das Ausspucken als Zeichen der Verachtung oder des Ekels. Unbekannt war mir aber bisher eine abergläubische Wurzel. Ich kenne ein Hausmädchen, daß, wenn

1) Näcke. Biologisches und Forensisches zur Handschrift. Neurolog. Zentralblatt 1911, Nr. 12.

sie plötzlich erschrickt, ausspuckt und dies den andern in solchen Umständen zu tun anrät. Was liegt dem zugrunde? Das Verständnis hierfür gewinnen wir in der Erfahrung, daß viele Leute, sogar Gebildete, nach einem Schreck sofort absichtlich urinieren. In beiden Fällen schadet es dem Individuum, wenn die Handlung unterbleibt. Schon wiederholt habe ich früher darauf hingewiesen, daß den meisten abergläubischen Praktiken ein gesunder Kern und richtige Beobachtungen zugrunde liegen, die aber falsch interpretiert wurden. Das Volk bildet sich nämlich ein, daß durch Schreck, Ärger usf. im Körper sich gefährliche Stoffe bilden, die ihm schaden können und deshalb schleunigst durch Ausspucken oder Harnen ausgeschieden werden müssen. In der Tat wissen wir ja, daß jene Anlässe eine schnellere Stoffwechselveränderung auf nervösem Wege fertig bringen können und so schädliche Produkte im Körper sich bilden, die aber in der Blase unschuldig verweilen können, also nicht sofort ein Ausspucken oder Harnen nötig machen, ganz abgesehen davon, daß wahrscheinlich auch so schnell solche Gift-Substanzen sicht nicht bilden. Die ein- oder mehrmalige Beobachtung nun, daß Schreck usw. schädlich wirken kann, brachte das Volk auf die Idee einer Giftausscheidung und folglich einer nötigen baldigen Entfernung derselben.

Von Rechtspraktikant Karl Oswald in München.

5.

Zur Frage des Aberglaubens. Ich entnehme den M. N. N. vom 4. Mai 1911 folgenden Fall: Die verkannte „Sympathiekur". In der Gegend vom Grafenwöhr, tief hinten in der Oberpfalz, in einem kleinen Bergnest, wurde jüngst des Nachts ein Mütterchen aus dem Schlaf geschreckt. Es hörte verdächtiges Knacken und Krachen, wie wenn Einbrecher das Bergkirchlein aufsprengen wollten. Die Alte schlug Lärm und alsbald rückte die Dorfmannschaft mit Prügeln und allerlei bäuerlichen Waffen hinauf, um den Kirchenfrevlern eins „aufzuzünden". Auch die Gendarmerie war glücklich herausgetrommelt worden und fand den Schauplatz des Verbrechens voller Leute, die Kirche und Turm aufs sorgfältigste, aber vergeblich absuchten. Murrend zogen die enttäuschten Rächer schließlich wieder von hinnen.

Die Gendarmerie aber hat es dann doch noch herausgebracht, was eigentlich los gewesen war. Dort in der Gegend herrscht nämlich, so gut katholisch die Oberpfalz sonst auch ist, doch noch der von den heidnischen Vorvätern übernommene christianisierte Aberglaube, daß Kinder von Bruchschäden dadurch zu heilen seien, wenn nachts zwischen 12 und 1 Uhr ein nahe bei einer Kirche stehender, junger Eichenbaum der Länge nach gespalten und das bresthafte Kind durch diesen Spalt vom Vater und Taufpaten dreimal durchgeschoben wird. Das Spalten des Eichenbaums hatte nun das Mütterlein im Dorfe gehört und Lärm gemacht, worauf natürlich auch die Sympathiekurbeflissenen ausrissen, denn sie hätten wahrscheinlich zunächst Prügel bekommen, und dann muß so eine Sympathiekur, wie man die sympathetischen Kuren im Volksmund nennt, überhaupt unb'schraue, das heißt unbeschrieen, ohne Störung Unberufener, vor sich gehen, sonst gilt die ganze Geschichte nichts.

Anschließend daran möchte ich über einen ähnlichen Volksglauben berichten, den mir ein befreundeter Apotheker erzählt hat. In Niederbayern (der Fall spielte in dem Ort Mainburg) herrscht der Volksglaube, daß ein mit einem Kropf behaftetes Kind dadurch von diesem Leiden befreit wird, daß ein anderes kropfleidendes verstorbenes Kind mit einem Strick um den Hals beerdigt wird. Die Mutter eines kropfleidenden Kindes bestach nun die Leichenfrau, daß sie einem zu beerdigenden Kind einen Strick um den Hals legte. Die Sache wurde ruchbar und das Kind mußte exhumiert werden auf Drängen von dessen Mutter, da andererseits der Aberglaube herrscht, ein mit dem Strick begrabenes Kind könne nicht in den Himmel kommen. Gegen die Leichenfrau wurde ein Strafverfahren eröffnet.

So mein Gewährsmann. Leider liegt die Sache schon ca. zwei Jahre zurück, so daß es mir nicht mehr möglich war, die Geschichte weiter zu verfolgen.

Besprechungen.

1.

Prof. Dr. Alex. Graf zu Dohna: „Der Mangel am Tatbestand". Sonderabdruck aus der Festgabe für Karl Güterbock. Berlin 1910. B. Vahlen.

Mit dem ihm eigenen Scharfsinne und seiner glänzenden Ausdrucksweise bringt Verf. zu der schwierigen Titelfrage eine Menge von Fällen, die alle zum Nachdenken anregen. Man muß nur darauf verzichten, für jeden befriedigende Lösungen zu finden — die gibt es hier wahrscheinlich überhaupt nicht, man freut sich schon am Suchen, wenn es in so geschickter Weise geschieht, wie in der vorliegenden Schrift. Nicht um Fehler zu behaupten, sondern um auf Erwägungen einzugehen, sei auf einige Behauptungen hingewiesen, die mir angreifbar scheinen.

Pag. 38: „es kann das Geschehene in krimineller Hinsicht über das Vorgestellte hinausragen oder dahinter zurückbleiben". Diese zwei Fälle erschöpfen die Materie nicht: es kann auch beides (kriminell) gleichwertig sein, z. B. A versucht den B zu verletzen, trifft aber den C. Dadurch, daß dieses Tertium ausgelassen wurde, gehen die Folgerungen nicht korrekt zusammen. —

„Einen Erfolg wollen heißt: für seinen Eintritt bewußt kausal werden" (pag. 47). Das ist nur richtig, wenn unter „wollen" das Übergreifen in die Außenwelt, das Tätigwerden allein verstanden wird. So meinen es aber die wenigsten Philosophen und gewiß nie die Laien, mit deren Sprachgebrauch wir rechnen müssen. Zum „wollen" gehört vielmehr auch das Begehren, Überlegen und Entschließen — zum Tätigwerden kann es kommen, es muß aber für den Begriff „wollen" nicht den Abschluß bilden. Und kausal kann man aber erst werden, wenn der Wille tätig wurde. Freilich kann man auch den Entschluß ein kausales Moment nennen, aber strafrechtlich tun wir das nicht, wir rechnen mit der Handlung und diese ist Veränderung in der Außenwelt. Wollen und Kausalität verbunden entspricht mindestens nicht dem Sprachgebrauch. —

Wenn Verf. sagt: „ein tauglicher Versuch ist ein viereckiger Kreis, ein schwarzer Schimmel" (p. 54), so müßte erst untersucht werden, ob der uralte juristische Ausdruck „tauglicher, untauglicher Versuch" überhaupt richtig zusammengestellt ist. Ich glaube nein. Wir sprechen von tauglichem Mittel, Werkzeug, Menschen usw., kurz immer nur von tauglichem Objekt.

nicht aber von tauglichen Vorgängen: Versuch ist doch ein Vorgang. Wenn wir aber hier eine Sonderzusammenstellung für uns Juristen vornehmen, so hat es dann mit dem Nachweis ihrer Richtigkeit selbstverständlich Schwierigkeiten. Zum mindesten kann man sicher von einem „an sich tauglichen Versuch" sprechen und meint dann richtigerweise „Versuch mit an sich tauglichen Mitteln". Wenn jemand mit vortrefflichen Einbruchswerkzeugen an die Tat geht und zweifelsohne den fraglichen Schrank zu öffnen vermocht hätte, aber gestört wird; wenn jemand dem anderen eine vergiftete Speise vorsetzt und dieser sie nur deshalb nicht ißt, weil er satt ist, weil er abberufen wird oder weil sonst ein Zufall eintritt; wenn einer den anderen mit einer vortrefflich gefälschten Urkunde schädigen will und der Erfolg nur infolge Verrates ausbleibt usw. — so kann man unbedingt vom „Versuch mit tauglichem Mittel" oder wenn man will, vom „tauglichem Versuche" sprechen, wobei der Erfolg nicht wegen Untauglichkeit des Mittels sondern vermöge eines äußern Zufalles ausgeblieben ist. Es ist daher auch nicht richtig, wenn Verf. weiter sagt: „jeder Versuch ist notwendig ein untauglicher" — wir dürfen nur sagen „bei jedem Versuch konnte nach den Lehren des Kausalitätsprinzipes nichts herauskommen" — aber tauglich kann das Vorgehen des Täters immerhin gewesen sein. Wir stehen hier auf demselben Standpunkte wie beim Begriffe der strafrechtlich relevanten Gefahr, der nur existiert, weil wir im voraus nicht wissen, was bei einem bestimmten Vorgange herauskommen wird. Für den lieben Gott besteht der Begriff der „Gefahr" nicht, da er allwissend ist. Wenn jemand in einem Aeroplan auffährt, so sagen wir: er begebe sich in eine Gefahr. Der liebe Gott weiß: der Mann kommt ungefährdet wieder zu Boden oder: der Mann geht in den sichern Tod — unsere menschliche Vorstellung von der Gefahr fällt durch. — Und mit dem „untauglichem Versuche" ist es gerade so: nach menschlichem Vermögen müssen wir den Begriff gelten lassen.

So bietet die schöne Schrift eine Anregung um die andere, sie ist auch eine Fundgrube für Besprechungen in den Seminarien. H. Groß.

2.

Dr. Max Hirsch: „Zur Kritik des § 6 des Entw. eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe." Erweiterter Sep.-Abdr. aus „Sexualprobleme". Berlin 1911.

In beredten Worten tritt Verf. für die Notwendigkeit von Schwangerschaftsverboten als therapeutisches Mittel ein (vgl. die Lit. in der Wiener klin. Wochenschrift Nr. 10 ff. 1905) und weist auf die enormen Gefahren hin, die durch gesetzliche Verbote in betreff antikonzeptioneller Mittel erzeugt werden müßten. Viele von diesen verhindern in ausgedehntem Maße die noch größere Verbreitung von Geschlechtskrankheiten sowie das Auftreten übergroßen Kinder„segens", der oft nur Not und Elend sowie neue Geschöpfe höchst bedenklichen Wertes zur Folge hat. Der Standpunkt des „Rekrutenerzeugens" kann heute doch nicht mehr gehalten werden, die Übervölkerung muß über kurz oder lang eintreten und wenn man in kurzsichtiger Weise antikonzeptionelle Mittel verbietet, nun so werden die Leute zu anderem greifen, was nie verboten werden kann, aber zweifellos schädlich ist. — H. Groß.

3.

R. A. Reiß, Docteur ès sciences, Professeur à l'Université de Lausanne: „Manuel de police scientifique (technique). I Vols et comicides. Préface de M. Louis Lepine, préfet de police de Paris. Lausanne, Payot & Comp., Paris, Felix Alcan, 1911.

Es ist überaus erfreulich zu sehen, mit welcher, man kann fast sagen, beispielloser Schnelligkeit sich die neue Disziplin der Kriminalistik entwickelt hat. Es sind noch lange nicht zwei Jahrzehnte verflossen, seit zum erstenmale die hier maßgebenden Kenntnisse gesammelt, erweitert, durch neue Beobachtungen ergänzt und in ein wissenschaftliches System gebracht worden sind — heute haben wir es zu einer Literatur gebracht, die in selbständigen Werken, in Teilbearbeitungen, in besonderen Zeitschriften und in unzähligen Aufsätzen das Material bearbeitet, alles verwertet, was in verwandten Disziplinen brauchbares geliefert wird und so einen Fortschritt in der Kriminalistik zustande gebracht hat, wie er anfänglich nicht entfernt erhofft werden konnte. Als einmal der erste Schritt getan war, folgten verhältnismäßig rasch — um nur von vollständigen systematischen Arbeiten zu reden — die Werke von Weingart, Ottolenghi, Niceforo, Lindenau und anderen und heute liegt uns der erste Band des großangelegten „Manuel" von R. A. Reiß vor. Es lag nahe, daß alle diese Arbeiten von der Idee, dem Plane, dem Programm und dem Inhalte ihres ersten Musters nicht abgewichen sind und auch an Material nicht viel Neues bringen konnten, aber immerhin bedeutet jedes dieser Bücher einen Fortschritt und Gewinn und man freut sich ihres Studiums. Das vorliegende Buch von Reiß, dieser Autorität namentlich auf dem Gebiete der forensen Photographie, ist vortrefflich und übersichtlich geschrieben und gibt uns interessante Beispiele namentlich aus der Verbrecherwelt Frankreichs und der Schweiz. Die Illustrationen sind ausgezeichnet. Daß man einzelnes geändert wünscht ist selbstverständlich (z. B. Aufsuchen des Farbstoffes in den Drüsen bei verschwundenen Tätowierungen; dann daß die sogen. Kreuzprojektion (pag. 356) nicht von Kennyéres (1906) sondern von Ehmer (1904) zuerst veröffentlicht wurde usw.). Aber solche Kleinigkeiten tun dem Werke keinen Eintrag. Die Internationalität unserer Fragen bringt es natürlich mit sich, daß man in Frankreich über allgemeine Dinge (Spuren, Waffen, Lokalaugenschein, psychologische Techniken, Tricks usw.) nicht viel anderes erfahren wird, als bei uns; etwas an Verschiedenheiten finden wir in Richtung der Art von Diebstählen und Betrügereien, aber auch da sind die Unterschiede mehr äußerlich und nach Zeit des Entstehens und Sichverbreitens wahrzunehmen.

Dies Buch wird viel Verbreitung finden. H. Groß.

4.

Dr. A. Ploetz, Ziele und Aufgaben der Rassenhygiene. Sonderabdruck aus dem Bericht des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (35. Tagung). Braunschweig 1911. Vieweg & Sohn. 29 S.

Der Verf. definiert zuerst eingehend den Begriff Rassenhygiene, um dann Probleme der Fortpflanzung, Variation, Vererbung und Auslese, die

Entartungsfrage und die Mittel zur Bekämpfung des Niederganges und zur Hebung der Rasse zu erörtern. Von den vielen Fragen, die besprochen werden, seien hier einige hervorgehoben. Im Gegensatz zu dem Engländer Prof. Pearson, der nachweisen zu können glaubte, „daß die erst- bis drittgeborenen Kinder häufiger tuberkulös, geisteskrank und verbrecherisch werden als die späteren Geburten", fand Dr. Ploetz, daß die Kinder zu alter Eltern physisch weniger widerstandsfähig sind als die jüngerer Eltern, woraus zu schließen ist, daß sie auch leichter zum psychischen Zusammenbruch neigen. Bei zu kurzem Geburtenzwischenraum, wenn dem Körper nicht Zeit zur völligen Wiederherstellung gelassen wird, ist es möglich, daß sich die Ova nicht gehörig ausbilden; selbst wenn das nicht zutreffen sollte, so bleibt noch immer die Wahrscheinlichkeit bestehen, daß die Frucht im Mutterleibe unter ungünstigen Ernährungsverhältnissen leidet. Auf diese und ähnliche Umstände muß bei den Bestrebungen zur Hochhaltung der Geburtenziffer Rücksicht genommen werden. Um ein zu tiefes Sinken der Geburtenfrequenz zu vermeiden, empfiehlt Dr. Ploetz die Gewährung von Kinderprämien seitens des Staates, die gezahlt werden sollten, so lange das Kind lebt. Das würde m. E. nicht veranlassen, daß die Klassen, die heute Präventivverkehr treiben, ihn aufgeben, wohl aber, daß die Kinderzahl der armen Klassen (die überall hoch ist) noch weiter steigt. Denn für eine Mittelstandsfamilie mit 5000—6000 Mark Jahreseinkommen bedeutet eine Prämie von etwa 100 Mark pro Kind und Jahr nicht viel; eine bedeutende Einkommenssteigerung wäre sie aber für Arbeiterfamilien mit 1000—1500 Mark Jahreslohn, die gewiß trachten würden, sich nach kurzer Ehe eine Staatssubvention von einigen Hunderten zu verschaffen. Die Prämie nach dem Einkommen abzustufen, wäre praktisch kaum möglich, ohne den Klassenhaß unermeßliche zu steigern. Nachdem Dr. Ploetz' Darstellung den Anschein erweckt, er meine, die Armut sei vorwiegend auf körperliche und seelische Minderwertigkeit zurückzuführen, so würde mit seinem Vorschlag das Gegenteil von dem erzielt, das er wünscht. Der Referent ist allerdings der Ansicht, daß gegenwärtig die Armut zumeist Tüchtige und Untüchtige wahllos trifft, da in armen Verhältnissen geborene Tüchtige wenig Aussichten zum Aufsteigen haben und andererseits das Herabsinken reicher Untüchtiger in den meisten Fällen verhütet wird.

Dr. Ploetz bezweifelt mit Recht, daß die Zuwanderer vom Lande ein vollwertiger Ersatz für aussterbende Städterfamilien sind. Ich bin überzeugt, daß die ländlichen Bevölkerungen, die ein weit weniger anspannendes und aufregendes Leben führen und folglich einer weniger scharfen Selektion unterworfen sind, entsprechend mehr Untüchtige unter sich zählen als die Städter; die körperlichen wie die geistigen Defekte treten aber bei Verpflanzung in die Stadt hervor. So z. B. finde ich, daß unter den Individuen, die in Städten schwere Verbrechen begehen, die vom Land Zugewanderten und die erste Generation ihrer Deszendenz stark überwiegend vertreten sind. Die Richtigkeit dieser Angabe an der Hand eines umfangreichen Materials nachzuprüfen wäre sehr wünschenswert.

Über wirksame Maßregeln zur Verhinderung der absteigenden Variation — der Verschlechterung der Erbanlagen — ist eigentlich noch nichts bekannt. Vermeidung von „Keimvergiftungen" ist in jüngster Zeit der

Kriegsruf gegen die Entartung geworden aber bedauerlicherweise werden diese Dinge „leicht und selbstverständlich hingesagt", in der Regel — so befürchte ich — ohnezu bedenken, daß es sich um „ungelöste Probleme" handelt. Da die künstliche Beeinflussung der Variation nicht ausführbar ist, so empfiehlt Dr. Ploetz künstliche Ausmerzung der Defekten durch Ehelosigkeit oder Kinderlosigkeit in der Ehe — also Einsperren in „Anstalten" oder Kastration. Alle Anhänger der künstlichen Ausmerzung scheinen nicht zu beachten, daß unter den Nachkommen der zur Fortpflanzung zugelassenen Individuen wieder ungünstige Varianten, neue Entartete, auftreten; Vollkommenheit ist selbst bei strengster künstlicher Zuchtwahl nicht zu erzielen; im Gegenteil, je weiter die künstlichen Eingriffe gehen, desto breiter wird der Variationsbereich. Ebenso wird übersehen, daß von den Nachkommen der als untüchtig erachteten und an der Fortpflanzung verhinderten Personen durchaus nicht alle die Eigenschaften besessen hätten, welche die wirkliche oder vermeintliche Untüchtigkeit begründen. Es ist so gut wie gewiß, daß durch die Mendelsche Spaltung ein Teil der Deszendenz Eigenschaften wieder verliert, welche die Eltern von einer Seite erbten. Auf diese Weise kann z. B. eine psychische Abnormität wieder verschwinden. Das Rätsel, daß bei Vermischung verschiedener Anlagen einmal intermediäre Formen entstehen, die nicht spalten, während das anderemal Spaltung eintritt, wird wohl so zu lösen sein, daß Spaltung nur innerhalb einer Art (Ploetz' Vitalrasse) stattfindet, nicht aber bei den Nachkommen echter Bastarde (wie es etwa die Mulatten sind). H. Fehlinger.

5.

Magnus Hirschfeld: Über Horror sexualis partralis (sexuelle Teilaversion, antifetischistische Zwangsvorstellungen, Fetischhaß). Neurol. Centralbl 1911, Nr. 10.

Unter „Fetischhaß oder Antifetischismus" versteht Verf. eine unwiderstehliche Abneigung gegen gewisse Körperteile oder Sachen, die sonst als Fetische dienen und daher psychische Impotenz erzeugen (der Name scheint dem Ref. nicht glücklich gewählt). Meist geht die Abneigung vom Auge aus, seltener vom Geruche, Gehör. Es werden dafür drastische Beispiele gegeben. Bisweilen wird nicht der Gegenstand selbst, sondern nur die Vorstellung davon mit Unlust betont. Es scheint mehr Männer als Frauen zu betreffen, auch bei Homosexuellen kommt es vor. Über die Ursachen ist nichts Näheres zu sagen. Verf. weist die „Okkasionstheorie" (die psychologische) Binets ab und schlägt eine „Konzentrationstheorie" vor, wobei die Fetische oder Antifetische, „einem Dritten meist so unwesentlich erscheinenden Kleinigkeiten als eine konzentrierte Versinnbildlichung der ihn anziehenden oder abstoßenden psychosomatischen Gesamtpersönlichkeit eine so große Bedeutung annehmen". Das Entscheidende ist dabei eine spezifische sexuelle Konstitution auf nervöser Grundlage. Verf. glaubt endlich, daß durch den Antifetischismus sich vielleicht gewisse sadistische Handlungen (Sachbeschädigungen) erklären lassen (? Ref.), wie auch der Rassenhaß vielleicht vielfach so bedingt ist (gewiß nur selten! Ref.). Ref. bemerkt, daß man zunächst physio- und pathologischen Fetischismus zu unterscheiden hat. Jener ist natürlich und bei der Liebe stets mitwirkend, dieser pathologisch, da er von der Person selbst als solcher schließlich ganz ab-

sieht. Nur im letzteren Falle besteht ein eigentlicher „Fetisch“ und der Gegenpart von „Antifetisch“. Die von Hirschfeld gebrachten Beispiele sind solche pathologischer „Antifetischisten“. Nun hat aber fast jeder von uns gewisse Antipathien, Idiosynkrasien gegen gewisse Körperteile, Sachen usw., z. B. Abneigung gegen gewisse Gerüche, die aber wenig ausgeprägt und so verbreitet sind, daß man hier nicht von eigentlichem Antifetischismus reden kann. Man wird also „natürliche“ Abneigungen und „pathologische“ unterscheiden und nur letztere: „Antifetischismus“ benennen. Die letzte Ursache des letzteren ist sicher dieselbe wie bei Zwangsvorstellungen — nur daß hier mehr Gefühle in Betracht kommen — und leider noch durchaus unbekannt. Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Birnbaum: Die krankhafte Willensschwäche und ihre Erscheinnngsformen. Wiesbaden, Bergmann, 1911, 75 S.

Eine sehr feine und populär gehaltene Darstellung eines noch sehr wenig bearbeiteten Themas. Verf. stellt zunächst allgemeine Betrachtungen über Willen und Willensschwäche an, dann über deren allgemeine Grundlagen und Erscheinungsformen, endlich über die pathologische Willensschwäche in einzelnen Krankheitsformen, sowie über die, welche von äußeren Einflüssen (vernachlässigte Erziehung usw.) allein oder vorwiegend abhängt. Der Wille, also auch die Willensschwäche, ist ein zusammengesetzter Vorgang, dessen Übergewicht die Gefühlsfaktoren darstellen. Verf. unterscheidet: 1. die „einfache“ Willensschwäche als formale Störung; 2. die, wo der eigene Wille fehlt und er dann entweder durch innere Vorgänge (Affekte usw.) beeinflußt wird (Mangel an Selbstbeherrschung) oder als Widerstandslosigkeit gegen äußere Einflüsse (Mangel an Selbständigkeit des Willens). Schon ein begrenzter Gefühlsmangel kann hier gefährlich werden. Sehr wichtig ist die unzureichende Gefühlsbetonung des eigenen Ichs. Im einzelnen wird den Komponenten des gesunden und kranken Willens, die auch in Disharmonien derselben bestehen können, nachgegangen. Sehr wichtig ist das unlustvoll betonte Ich. Dann betrachtet Verf. kurz die Willensschwäche bei den Entarteten, Psychopathen, den Neurasthenikern, Hysterikern, bei den eigentlich Geisteskranken, Schwachsinnigen und bei verschiedenen Giftwirkungen (Alkohol, Morphium usw.), was alles für den Juristen zn wissen sehr nötig erscheint. Nur beim reifen Menschen kann man von eigentlichem Willen reden, nicht beim Kinde oder in der Pubertät. Verf. glaubt, daß die Willensschwäche heutzutage zugenommen hat. (? Ref.) Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Vebaeck: Les bases rationelles d'une classification des délinquants Communication faite à la Société d'anthropologie de Bruxelles, 27./3. 1911.

Verf. meint mit Recht, daß man anthropologisch die Verbrecherstatistiken wenig benützen könnte, da jeder sein eigenes Einteilungsprinzip habe. Er schlägt nun — vorläufig! — eine Einteilung der Verbrecher in sechs Klassen vor, nach dem Vorwiegen der sozialen Momente und deren Abnahme und unter Zunahme des endogenen Faktors. Damit sind zugleich

Prognose, Therapie und Charakteristika gegeben. Die erste Hauptgruppe ist die (selten) von fast rein sozialer Entstehung und umfaßt: 1. die déliquants accidentels, 2. occasionels. Die zweite Hauptgruppe: mit sozialer und endogener Ursache: 1. deliquants d'habitude, 2. dégénérés criminels. Die dritte Hauptgruppe endlich, wo das Endogene fast ganz überwiegt, umfaßt 1. die fous moraux, 2. die aliénés criminels. Natürlich gibt es noch überall Übergänge. Die Einteilung geschieht also nach der Formel: „in der Entstehung der Verbrechen ist die Einwirkung der sozialen Ursachen um so größer als die Prädispositionen des organischen Bodens schwächer werden." Ref. kann in obiger Einteilung des Verf. kein besonderes Novum und keinen besonderen Fortschritt erkennen.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Bleuler: Die Psychoanalyse Freuds. Verteidigung und kritische Bemerkungen. Leipzig und Wien, Deuticke, 1911. 110 S. 2,50 M.

Freud hätte sich gar keinen besseren Verteidiger seiner Lehren wählen können, als Bleuler, der ihm seit Jahren sekundiert und eine tapfere Klinge schlägt. Bleuler hält aber seine Augen offen, und erkennt gewisse Schwächen wohl an und widerspricht direkt gewissen Behauptungen Freuds. Doch sind das alles nur Nebensachen! Bleuler zeigt, daß im Grunde Freud wenig Neues sagt, was man nicht schon lange wußte oder ahnte. Neu und verdienstvoll von Freud war es, die verschiedenen Tatsachen zusammenzufassen, einzuordnen und so einen Grundstein für die „Tiefenpsychologie" zu legen. Ref. glaubt aber trotzdem nicht, daß Bleuler die offenbaren Übertreibungen Freuds und seiner Schüler aus der Welt schaffen wird. Sicher existieren die Komplexe mit ihrer Affektbetonung, Verdrängung usw. Aber schon deren Aufsuchen ist kaum absolut sicher, weshalb mit Recht die „Tatsachendiagnostik" durch Assoziationsuntersuchungen noch stark im Mißkredit ist. Die meisten kennen gewiß nicht alle ihre Komplexe und es ist fraglich, ob sie alle ansprechbar sind. Die Affektbesetzung anderer Gedanken usw., die Erzeugung körperlicher Symptome durch Verdrängung sind in concreto mit Sicherheit kaum nachzuweisen, wohl aber zu vermuten und dasselbe betrifft die Symbole. Gewiß ist die Traumdeutung noch viel zu subjektiv, um als Methode zu gelten und die Mimik, worauf Bleuler so viel gibt, ist erst recht subjektiv und mehrdeutig. Für die Therapie erscheint die Psychoanalyse meist überflüssig. Kein Vernünftiger wird sich gegen den Kern der Freudschen Anschauungen refraktär verhalten. Nur die absolute Sicherheit, mit der die Schlüsse gezogen werden, das wird mit Recht angefochten. Daher dürfte auch das geist- und gedankenreiche Buch Bleulers Freud schwerlich viel neue Adepten zuführen. Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Froriep: Die Lehren Franz Joseph Galls etc. Rede. Leipzig, Barth, 1911. 41 S. M. 1,20.

Als Galls unsterbliches Verdienst stellt Verf. dar, daß er 1. die graue Substanz der Großhirnrinde als Organ der Psyche erkannte und 2. das Seelenorgan nicht als einfach, sondern als kompliziert ansah. Im übrigen

ist seine Phrenologie absolut zu verwerfen und es ist ganz unverständlich, wie Moebius sich bemühen konnte, sie wieder aufleben zu lassen. Die zweite Gallsche These enstand erst nachträglich und zwar als Erklärung für die vorher aufgestellte Schädellehre. Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Stekel: Was am Grund der Seele ruht. . . . Wien, Kepler, 1909. 176 Seiten.

Verf. hat wohlgetan, zerstreute Feuilletons, welche die Alltags-Psychologie betreffen, zu sammeln, da sie nicht nur fein geschrieben sind, sondern höchst anregend. Sie gehen den gewöhnlichen Dingen mehr auf den Grund und man erstaunt, wie viel Alltägliches durch das Unterbewußte, die Komplexe und ihre Verdrängung erzeugt wird. Das sind Sachen, von denen man nur selten liest und es ist ein entschiedenes Verdienst Freuds und seiner Schüler diese wichtigen Faktoren mehr an das Licht hervorgezogen zu haben, nur daß sie leider sehr gern übertreiben. Verf. behandelt die Kinderpsychologie in sehr feiner Weise, die Kinderfreundschaften, zärtliche Eltern, das Essen, das Reisen, die Faulheit, den Größenwahn des Normalmenschen, die Flucht in die Krankheit, Dank und Undank, die überwertigen Ideen, die Eifersucht usw. Überall treten uns feine Beobachtungen nnd eine große Erfahrung entgegen. Leider übertreibt aber gerade Stekel die Komplexwirkung sehr, hier allerdings viel weniger als in anderen Schriften, namentlich in seiner phantastischen Traumdeutung. Den Kindheitserinnerungen, die meist vergessen und vergraben sind, räumt er sicher eine viel zu große Wichtigkeit ein, ganz besonders bez. der sexuellen Erlebnisse. Den Beruf bestimmen gewöhnlich ganz äußere Momente. Daß die Feinschmeckerei z. T., „ungemünzte Sexualität" sei, dürfte sehr selten sein. Ganz falsch ist es, die erste Nahrungsaufnahme des Säuglings, wie es Freud tut, als einen sexuellen Vorgang aufzufassen, wie überhaupt überall beim Kinde Sexuelles zu sehen. Falsch ist es ferner die Wurzeln des Wahnes, wie alle Psychosen als infantile zu bezeichnen; falsch, daß Erwachsene und Kinder unfähig seien, Geheimnisse zu bewahren, daß viele Hochtouristen den Selbstmord in den Alpen suchen, daß der geringere Selbstmord bei den Katholiken auf der Ohrenbeichte beruhe usw. So ließe sich noch manches ausstellen. Trotzdem wird jeder das Büchlein mit Vergnügen und Nutzen lesen. Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Straßmann: Medizin und Strafrecht. Hochoktav, 564 S. Lichterfelde, Dr. Langenscheidt. M. 20.

Für ein größeres Publikum, namentlich für Juristen usw. bestimmt, ist vorliegendes, vornehm und mit vielen und guten Bildern ausgestattete Werk, sicherlich von Nutzen. Der Arzt wird freilich das Meiste daraus schon kennen, obgleich auch für ihn die vielen eingestreuten Beobachtungen und Gutachten wertvoll sind. Dem Zwecke entsprechend wurden nur ausgewählte Kapitel der gerichtlichen Medizin besprochen — die wichtigsten natürlich —, alle technischen Sachen und Details dagegen den speziellen Lehrbüchern überlassen, was ganz vernünftig erscheint. Trotzdem ist überall der neuste wissenschaftliche Standpunkt eingenommen. Außer dem

Herausgeber, Prof. Straßmann, beteiligten sich noch Dr. Hoffmann, Marx und Fränkel an der Bearbeitung der Materie und zwar in vortrefflicher Weise, namentlich aber der Herausgeber. Hier und da nur wäre wohl ein Fragezeichen angebracht. Es ist z. B. sicher nicht richtig, daß beim Erhängen keine geschlechtliche Wollustempfindung auftauchen kann; dies ist wohl möglich, bei ganz langsamer Absperrung der Luft. Ob es eine wirklich reine „moral insanity" gibt, d. h. also ohne jeden Schwachsinn, steht noch sub lite. Falsch ist es, daß bei Homosexuellen die eigentliche Päderastie am häufigsten ist, fraglich ob die Inversion ein krankhafter Vorgang ist. Mit Recht lehnt Straßmann die nahe Beziehung von Gewohnheitsverbrecher und Epilepsie ab. Wichtig ist es, daß dem petit mal auch ganz kurze Dämmerzustände als Äquivalente entsprechen, daß der Neurastheniker nur sehr selten als zurechnungsfähig zu bezeichnen, daß die „geistige Minderwertigkeit" mehr ein Wertungs- als ein Krankheitsbegriff sei, usf. Prof. Dr. P. Näcke.

12.

Küster, Hermann: Über Spätblutungen im Wochenbett. Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bd. 67, 2. Heft 1910.

Verblutungstod im Spätwochenbett d. h. in der zweiten Woche nach der Geburt ist ein seltenes und furchtbares Ereignis, es ist meist durch Lösung zurückgebliebener Nachgeburts- und Eihautteile verursacht. In den beiden vom Verf. beschriebenen Fällen von schweren Blutungen im Spätwochenbett, welche allerdings glücklich endigten, haben sich die aus dem Gebärmutterinneren herausbeförderten Gewebsteile, welche bei Betrachtung mit dem unbewaffneten Auge ganz den Eindruck von Placentarresten machten, bei mikroskopischer Untersuchung als gelöste Thromben d. h. Pfröpfe geronnenen Blutes erwiesen.

Richter und Sachverständige werden sich daher nicht mit dem makroskopischen Bericht begnügen dürfen, wenn ein solcher Fall zur gerichtlichen Begutachtung kommt. Ohne mikroskopische Durchforschung der entweder im Uterus der zur Sektion kommenden verbluteten Frau gefundenen oder, bei günstigem Ausgang, operativ daraus entfernten Gewebsteile wird die Frage nicht zu entscheiden sein, ob ein Verschulden des Arztes bzw. der Hebamme vorliegt.

Dr. med. Max Hirsch, Berlin.

13.

Schickele: Zur mikroskopischen Diagnose der abgelaufenen Schwangerschaft. Archiv für Gynäkologie. Bd. 94, Heft 1. 1911.

In den Verfahren wegen Fruchtabtreibung, Kindesmord und Kindesaussetzung kann die Erkennung einer abgelaufenen Schwangerschaft bei der angeklagten Person von hervorragender, ja sogar ausschlaggebender Bedeutung sein. Da die Geschlechtsorgane der Frau nach der Geburt und viel mehr noch nach einem Abort einer schnellen Rückbildung zu dem normalen Zustand anheimfallen, ist es bisweilen schon nach kurzer Frist unmöglich zu entscheiden, ob eine Schwangerschaft voraufgegangen ist. Die mikroskopische Untersuchung der aus dem Gebärmutterinnern entnommenen Wandteile — Reste der zurückbleibenden Nachgeburt- und

Eihautteile — läßt gleichfalls schon kurze Zeit nach der Geburt bzw. dem Abort im Stich, da die größeren Flächen Decidua alsbald zerfallen, die einzelnen Zellen aber nach neueren Untersuchungen recht vorsichtig zu bewerten sind, weil ihnen sehr ähnliche Zellen auch bei der Menstruation vorkommen. Als allein beweiskräftig galt bisher der Befund der Chorionzotten, Gebilden, welche nur der Schwangerschaft eigentümlich und mit nichts anderem zu verwechseln sind.

Verf. glaubt nun in der hyalinen Veränderung der Gefäßwände und dem Auftreten von fötalen Ektodermzellen in ihnen ein konstantes, sicher erkennbares und die anderen Zeichen puerperalen Zustandes überdauerndes Merkmal für abgelaufene Schwangerschaft gefunden zu haben.

Wenn sich diese Befunde bestätigen, so ist dem gerichtlichen Sachverständigen ein wichtiges Mittel zur Diagnose des puerperalen Zustandes an die Hand gegeben. Dr. med. Max Hirsch, Berlin.

14.

Goeckel: Die Wandlungen in der Bewertung des neugeborenen Kindes. Archiv für Gynäkologie. Bd. 94, 1. Heft. 1911.

In Band 39 von Groß' Archiv hat der Referent juristische, medizinische und sozialpolitische Betrachtungen über den künstlichen Abortus und seine Indikationen veröffentlicht.

Der vorliegende Aufsatz von Goeckel gibt dazu einen recht interessanten historischen Hintergrund. Wer es nicht schon gewußt hat, kann deutlich erkennen, wie sowohl die Rechtsanschauungen, wie die medizinisch-wissenschaftliche Lehre vom künstlichen Abortus und von der Perforation vom Beginn des christlichen Zeitalters bis in die jüngste Vergangenheit unter der Herrschaft der Kirche gestanden haben. Erst Ende des 18. Jahrhunderts ist von England eine Bewegung zugunsten des künstlichen Abortus ausgegangen, welche nur langsam Boden gewonnen hat. Noch Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde in Deutschland von bedeutenden Geburtshelfern der künstliche Abortus verurteilt. Aber nicht mehr aus religiösen oder rein ethischen Gründen, sondern weil man in der Perforation des lebenden Kindes in der Geburt das letzte und geeignetste Mittel sah, nachdem die Hoffnung, den Fötus lebend zu erhalten, sich als nicht erfüllbar erwiesen hatte.

Seit ungefähr vier Dezennien tritt die Wertschätzung der ungeborenen Frucht hinter die Sorge um das mütterliche Leben zurück. Und gar die Rücksichtnahme auf die Gesunderhaltung der Mutter ist eine Errungenschaft der letzten Jahre.

Haben in früheren Jahrhunderten die Rechtsanschauungen unter dem Einfluß der kirchlichen Lehre gestanden, so ist es eine dringende Forderung der Zeit, daß die medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse der Gegenwart in Rechtsprechung und Gesetzgebung Aufnahme finden.

Mit diesen allgemeinen Betrachtungen des Referenten soll den juristischen Lesern die Lektüre des Goeckelschen Aufsatzes empfohlen werden, da er wegen der gedrängten Kürze der historischen Darstellung zu einem Referat nicht geeignet ist. Dr. med. Max Hirsch, Berlin.

15.

Ciulla, Mario: Klinische und forensische Studie über verlängerte Schwangerschaft. Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynaekologie. Bd. 67, Heft 2. 1910.

Die physiologische Dauer der Schwangerschaft beträgt 280—285 Tage. Von dieser Regel aber kommen Ausnahmen vor, über deren Häufigkeit allerdings die Meinungen auseinandergehen. Die Beweiskraft der Fälle wird meist beeinträchtigt durch die ungenügende Kenntnis des Anfangs der Schwangerschaft, welcher von den Ärzten mangels eines genaueren Termins nach den ersten Tagen der letzten Menstruation berechnet wird. Immerhin gehören Schwangerschaften von 300 Tagen Dauer und darüber nicht zu solchen Seltenheiten, daß mit ihnen nicht gerechnet werden müßte. Verf. hat 252 Fälle von verlängerter Schwangerschaft (d. h. von einer Dauer über 289 Tage) aus dem Material der Königl. Universitäts-Frauenklinik zu Genua zusammengestellt und berechnet im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schwangerschaften 4,5 Proz. mit einer Dauer von über 300 Tagen, 1,89 Proz. über 310 Tagen, 0,55 Proz. über 320 Tagen. Die längste Schwangerschaft dauerte 353 Tage! Auch von anderer Seite werden Schwangerschaften von annähernd gleichlanger Dauer mitgeteilt (Referent).

Der Jurist wird bei Kenntnisnahme dieser Zahlen sogleich an den Widerspruch erinnert, in welchem die einschlägigen Bestimmungen der Gesetzbücher zu diesen Beobachtungen stehen. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch betrachtet ein Kind als legitim, welches nicht später als 302 Tage nach dem Tode des Erzeugers zur Welt kommt. Das österreichische Gesetz erkennt die Legitimität des Kindes an, wenn es zwischen dem 240. und 307. Tage nach dem Tode des Vaters zur Welt kommt. Die äußerste Grenze im englischen Gesetz ist mit 311 Tagen festgesetzt. Das französische Gesetz bestimmt: „Die Legitimität des Kindes kann 300 Tage nach Auflösung der Ehe nicht angefochten werden". Das italienische Gesetzbuch sagt: „Während der Ehe empfangen, ist das Kind, das nicht vor 180 Tagen nach der Eheschließung noch nach 300 Tagen nach Auflösung oder Annullierung derselben geboren ist".

Am weitesten entfernt also von den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ist das italienische und französische Gesetz. Am meisten Rechnung trägt ihnen das deutsche durch den Zusatz, daß, falls die Geburt nach 302 Tagen nach dem Tode des Ehemanns erfolgt, vor dem Richter die eidliche Versicherung abgegeben werden kann, daß das Kind legitim erzeugt ist.

Als abänderungsbedürftig aber erweisen sich alle die Schwangerschaftsdauer betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, da ihre zahlenmäßige Umgrenzung geeignet ist, die Ehre unbescholtener Frauen und das Schicksal unschuldiger Kinder zu zerstören.

Unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetze aber erwächst dem medizinischen Sachverständigen die um so größere Pflicht, sich mit den besonderen Merkmalen der verlängerten Schwangerschaft und ihres Produktes, des übertragenen Kindes bekannt zu machen, damit er im gegebenen Fall das durch das Gesetz drohende Unheil verhüten kann.

Die Besonderheiten der lokalen, klimatischen, rasseeigentümlichen, konstitutionellen, anamnestischen, generativen Ursachen, welche zur Verlängerung der Schwangerschaft beitragen können, müssen von ihm erforscht, die Eigentümlichkeiten des Verlaufs einer verlängerten Schwangerschaft, die Erscheinungen der Geburt nach einer solchen, die Veränderungen der Genitalien, der Nachgeburtsteile, die körperlichen Verhältnisse der Spätföten (Längenmaß, Schädelknochen, Verknöcherungsstadium usw.) gewürdigt werden.

So wird er zu einem gewissenhaften und objektiven Urteil gelangen.

Dr. med. Max Hirsch, Berlin.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

DREIUNDVIERZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1911.

Inhalt des dreiundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 30. August. 1911.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 4. Oktober 1911.

I.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von
Professor Dr. L. Günther in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung)[1].

Anhang 1: Substantivierte Eigenschaftswörter auf -er[2]).

Über die Vorliebe der Gaunersprachen für die Benennung von Begriffen nach Eigenschaften bezw. den Gebrauch von Adjektiven für Substantive überhaupt s. z. B. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 466, 467 (in der Ausgabe von Fraenkel, S. 385) vbd. mit Pott II, S. 2ff., 29, 30 (hier bes. über die spanische Germania); Stumme, S. 17, 18; Günther, Rotwelsch, S. 63, Anm. 64. — Gerade auch auf dem Gebiete der Standes- und Berufsbezeichnungen begegnen zu Hauptwörtern erhobene Adjektive (bzw. auf Eigenschaften hindeutende Partizipialformen) nicht selten, wofür auch schon in den früheren Abschnitten dieser Abhandlung einzelne Beispiele vorgekommen sind, insbesondere auch aus fremden Sprachen (vgl. z. B. Abschn. A, Kap. 1, S. 228 u. 242 betr. Kapdon u. Takif sowie Abschn. D, S. 29, Anm. 3 betr. Granninger; auch Absch. A, Kap. 1, S. 225 u. Kap. 3, S. 264 betr. Gallach und Benedictus als substantivierte Partizipialformen mit Eigenschaftsbedeutung). Bei den rein deutschen (oder aus fremden Sprachen entlehnten, aber angedeutschten) Wörtern dieser Art besteht übrigens ein wesentlicher Unterschied darin, ob sie — was sich nur selten findet[3]) — überhaupt völlig

1) Vgl. Archiv, Bd. 38, Heft 3/4, S. 193ff., Bd. 42, Heft 1/2, S. 1ff.

2) Einschließlich auch solcher Partizipialformen, die Eigenschaften zum Ausdruck bringen, wie z. B. Gescherter, Berittener, Verdeckter.

3) Wenigstens auf dem Gebiete der Standes- und Berufsbezeichnungen (im übrigen vgl. Günther, Rotwelsch, S. 63, Anm. 64). Ein Beispiel wäre vielleicht Nobel = „ein Pächter auf dem Lande" (bei Falkenberg 1818 [334]), falls man dieses Wort als aus dem latein. nobilis gebildet ansehen darf. — Nur sehr selten sind die Fälle, daß auch Adverbien zu Hauptwörtern avanziert sind, so z. B.

unflektiert geblieben oder der Flexion unterworfen sind, und in letzterem Falle wieder, ob sie nur bei Vorsetzung des unbestimmten Artikels auf -er auslauten oder ob dies (wie anscheinend bei einzelnen älteren rotwelschen Vokabeln sowie bei einigen geographischen Bezeichnungen für Stände und Berufe) auch bei Gebrauch des bestimmten Artikels ebenso ist (also z. B.: der Blaue, ein Blauer = Schutzmann, der Geheime, ein Geheimer = Geheimpolizist, der Alte, ein Alter = Meister, aber: der [oder ein] Gleicher = Geselle [s. z. B. ausdrückl. Schlemmer 1840 (367)] u. der [oder ein] Hamburger = Handwerksbursche).

Von den Beispielen aus älterer Zeit ist Gescheider (= Gescheiter) für „gescheuter Diebswirt" (im Jüd. Baldober 1737 [207]) statt des volleren „gescheider Kober" (s. Näh. dazu noch im Abschn. F, Kap. 1) schon in der Einleitung, S. 197, Anm. 2 und das — möglicherweise auch hierher gehörige — Crommer = Richter im Abschn. E, S. 38, Anm. 3 erwähnt worden; über Freier = Bauer (hier nicht vom Zeitw. „freien", sondern vom Adj. „frei", s. bes. W.-B. von St. Georgen 1750 [215: Freyer oder freyer Pink]), später auch = Mann überhaupt, ist des besseren Zusammenhangs wegen noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Freier zu handeln. Außerdem sind etwa noch hervorzuheben:

Gleicher = Geselle (Kamerad, Genosse). Etymologie: von unserem Eigenschaftsworte „gleich"; s. Pott II, S. 24; vgl. in Schwenters Steganologia um 1620 (140) die Redensart: „Gleich und gleich gleichert sich (d. h. gesellt sich) gern."

Belege: Schwenters Steganologia um 1620 (136, 138, 139 [hier auch Gleichering = Gesellschaft], 140, 141); Speccius 1623 (151); Moscherosch 1640 (152, 153, 154, hier auch im Plural: die Gleicher; vgl. über die Feldsprache auch Horn, Soldatenspr., S. 24); Wencel Scherffer 1652 (156, 158); Rotw. Gramm. v. 1755 (9 u. D.-R. 36, 41; vgl. Abtlg. III, 55, 57, 60, 62, 63, 65); v. Grolman 25 u. T.-G. 97 u. 104; Karmayer 70; Schlemmer 1840 (367: der Gleicher); A.-L. 545; Groß 404; Ostwald 60. — Als Zusammensetzung findet sich bei Wulffen 401: Meschoresgleichen = „Gesinde, welches bei den Diebstählen von fremder Hand, d. h. von den Dieben, gedungen ist" (betr. Meschores s. Abschn. A, Kap. 1, S. 232).

Oben = die Kriminalpolizei (nach Lindenberg 188 u. Ostwald [Ku.] 109). Die Bezeichnung stammt wahrscheinlich aus der (Berliner) Dirnensprache, in der nach oben gehen soviel bedeutet wie „nach dem Polizeipräsidium zur ärztlichen Untersuchung gehen" (s. Ostwald [D.] 109), was dann verallgemeinert worden sein mag. — Daß und in welcher Weise sogar Interjektionen von den Gaunern und Kunden zur Bildung von Hauptwörtern verwendet worden sind, ist noch am Schlusse von Teil III auszuführen.

Gesche(e)rter (G'scherter) = a) Bauer, Landbewohner, dann bes. auch der der Gaunersprache Unkundige, „Einfaltspinsel"; b) in der ungar. Gaunersprache: Geistlicher, Pfaffe. Etymologie: Während sich der Begriff unter b einfach aus der Tonsur der katholischen Geistlichen erklärt (vgl. die Synonyme Gallach und Kolb [Abschn. A, Kap. 1, S. 225, Kap. 3, S. 267/68]), hat man bei dem unter a wohl an das Scheren der (dummen) Schafe zu denken. Vgl. Schranka, Wiener Dial.-Lex., S. 25: G'scherter = „ein Dummer, der sich gleichsam wie ein Schaf die Wolle scheren läßt", dazu noch die Steigerung Dampfg'scherter für die Bauern aus dem Marchfelde.

Belege: für a): Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: G'scherter = Bauer); Stradafisel 1822 (356: die Gescheerten = Bezeichnung für „Handwerkspurschen, Bauern und alle anderen, welche diese [gaunerische] Lebensarergriffen haben und diese [jänische] Sprache erst lernen müssen"); Karmayer 64 (der G[e]scherte = der „der jenischen Sprache Unkundige, Fremde, den Gaunern Verdächtige" usw.); Pollak 215 (= Landbewohner, Einfaltspinsel)[1]; für b): Berkes 109 u. 125. — In der bayerischen Soldatensprache heißt der gemeine Soldat, besonders der Rekrut, der G'scherte; vgl. Horn, Soldatenspr., S. 25, 36 u. Anm. 7[2]).

Häufiger begegnen solche substantivierte Eigenschaftswörter in der neueren Zeit, namentlich als Kennzeichnung für Polizeibeamte und dgl., wobei meist das Gewicht auf die äußere Erscheinung (Farbe der Uniform und ähnl.) gelegt worden[3]). Dies gilt z. B. von folgenden Ausdrücken:

---

1) Klenz, Schelten-W.-B., S. 83 erwähnt (nach Tetzner, W.-B., S. 309) als gaunersprachl. Gescharter für „Landmann" und führt diese Form zurück auf das mhd. scharten (= scherten) = „schädigen" (zunächst eigentl. „abschneiden", „lückenhaft schartig machen", auch „verletzen"; s. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. II [Leipzig 1876], Sp. 670 u. 711).

2) Aus dem Scharfrichterjargon stammt her: Feiriger (Feyriger) = „ein zugewanderter Abdecker" (Sprache der Scharfrichter 1813 [308]), das auch A.-L. 539 (ohne etymolog. Erklärung) u. Groß 402 wiederholt haben. Da in der Scharfrichtersprache (308) feyrig sein soviel wie „keinen Dienst haben" bedeutet hat, so steht der Ausdruck wohl mit „feiern" im Sinne von „von der Arbeit ruhen" u. dgl. (s. Paul, W.-B., S. 163) in Zusammenhang.

3) Mehrere dieser Bezeichnungen sind auch in der allgemeinen volkstümlichen Umgangssprache gebräuchlich, die noch eine ganze Reihe ähnlicher (in den Sammlungen der Gauner- und Kundensprache nicht verzeichneter) Bildungen kennt; so z. B. (nach Klenz, Schelten-W.-B.) Befrackter = Kellner (Klenz, S. 75), Behelmter = Polizist (107 [Zeitungsdeutsch]), Bühnengewaltiger = Theaterdirektor (121), Galonierter = Bedienter (15), Schwarzlackierter und Weißlackierter (in Berlin) für die Kutscher einer Droschke erster Klasse bezw. einer Taxameterdroschke wegen des schwarzen od. weißen Hutes (36); vgl. auch das Feminin. Kohlensaure = Trinkbudenmädchen (153) u. a. m.

Blauer = Schutzmann, Polizist, mit Bezug auf die blaue Schutzmannsuniform, auch allgemeiner gebräuchlich, bes. in Berlin; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 18 unter „blau", Nr. 6; vgl. die im wesentl. gleichbedeutenden (noch in Teil III näher zu betrachtenden) Bildungen: Blaumasl, blauer Jagdhund, Blaukragen, (= Gendarm), blau angestrichenes Abführmittel, letzteres speziell in Berlin, wo — im Volksmunde — auch Blaukopp (Analogie zu Blechkopp) bekannt ist (s. H. Meyer, a. a. O.; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 107), in früherer Zeit sprach man dort auch von blauer Kalitte (d. h. Schmetterling); s. H. Meyer, a. a. O., S. 59; vgl. Klenz, a. a. O., S. 108, 109.

Belege: Lindenberg 183; Schütze 64; Rabben 26; Ostwald (Ku.) 24[1]). Analogie: in der englischen Gaunersprache blue = Polizist (Baumann, S. 14); Synon. (im gewöhnl. Slang): blue bottle (vgl. auch Baumann, Einltg., S. XLVII); dazu die Redensart to be shy of the blues entsprechend dem berlin. „den Blaukoller (d. h. Angst vor Schutzleuten) haben" (s. Baumann S. 208 vbd. mit H. Meyer, a. a. O., S. 19).

Grüner = Polizist, wohl ebenfalls nach der Farbe der Uniform.

Beleg: Berner Mattenenglisch (Rollier 51). In unserer gewöhnl. Umgangsprache ist sonst Grüner für Zollbeamter bekannt (neben Grünrock, das auch „Jäger" bedeutet); s. Klenz, a. a. O., S. 158 vbd. mit S. 69; vgl. auch Abschn. D, Kap. 2, S. 22 betr. Grünling.

Schwarzer = Schornsteinfeger.

Beleg: Schütze 91; nach Klenz, a. a. O., S. 136 in manchen Gegenden (z. B. in Leipzig) auch allgemein gebräuchlich, sonst aber auch (neben Schwarzkittel oder -rock) für den Geistlichen (s. Klenz, S. 43). Über das Synon. Schwarzkünstler (nebst seinen verschiedenen Nebenbedeutgn.) s. noch Näh. in Teil III.

Etwas anders ist zu beurteilen:

Schwarzgelber = Soldat (in Österreich), denn es nimmt nicht sowohl Bezug auf die Farben der Uniform als vielmehr auf die österreichischen Landesfarben (Nebenbedeutung: Denunziant, wohl als einer, der es mit der Regierung hält). Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 63, 64, Anm. 65 u. Geographie, S. 52, Anm. 9.

Belege: Pollak 231; Ostwald 141.

Besonders für Polizisten, Gendarmen, Kriminalbeamte, findet sich noch eine Reihe ähnlicher Substantivierungen, nämlich (in alphabet. Ordnung):

---

1) Über andere Bedeutungen von Blauer in der Gaunersprache (näml. verschiedenes Papiergeld) s. schon Beitrag I, S. 296/97 u. Anm. 4. In der deutschen Seemannssprache ist Blauer (od. Blauklot) eine Bezeichnung für den Schiffszimmermann; s. Kluger, Unser Deutsch, S. 112 und Seemannssprache (Halle 1908 ff.), S. 100 u. 101; vgl. Klenz, a. a. O., S. 157.

Berittener = Gendarm zu Pferde.

Belege: Kundenspr. III (424); Ostwald (Ku.) 21.

Fauler = Vigilant, Geheimpolizist, Kriminalpolizist, -beamter. Etymologie: Die Bezeichnung erklärt sich aus der Bedeutg. von „faul" in der Gauner- u. Kundensprache, womit — nach Lindenberg 184 — zunächst „alles" bezeichnet wird, „was nicht verschwiegen, den Dieben treu und sicher ist", weiter überhaupt alles „Schlechte, Feige" (vgl. „fauler Junge"; s. Näh. Teil II); s. ferner Klausmann u. Weien VII; Groß 402; Rabben 47; Ostwald 46.

Belege: Stieber, Berlin. Diebes- u. Dirnenspr. 1846 (372: Vigilant); Schütze 67 (Geheimpolizist); Wulffen 398 (Kriminalpolizist); Rabben 47 (Kriminalbeamter); Ostwald (Ku.) 46 (wie Schütze).

Geheimer = Geheimpolizist, Kriminalpolizist, Schutzmann in Zivil.

Belege: Schütze 70 (Geheimpolizist); Kundenspr. III (426: Kriminalpolizist, Schutzmann in Zivil); Ostwald (Ku.) 57 (ebenso).

Heimlicher = Kriminalpolizist.

Belege: Lindenberg 185; Ostwald (Ku.) 67. In Berlin (für „Kriminalbeamter in Zivil") auch allgemeiner bekannt; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 44; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 106 (mit Hinweis auf mhd. heimlichaere = „Vertrauter" und „Spion" u. d. ältere „Heimlicher" [z. B. noch bei Luther] für einen Diener).

Verdeckter = Geheimpolizist, Schutzmann in Zivil.

Belege: Schütze 97 (Geheimpolizist); Ostwald (Ku.) 160 (Schutzmann in Zivil)[1]).

---

1) In der Berliner Dirnensprache sollen die Dirnen, die noch nicht „der öffentlichen Prostitution verfallen" sind, u. a. „die Geheinem, Heimlichen, Verdeckten" (auch „die Stillen") genannt werden; s. v. Schlichtegroll in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 6. Aus der Dirnensprache sind ferner zu erwähnen (als substantivierte Adjektive weibl. Geschlechts): Gelbseidene = „niedrigstehende Dirne" (nach Ostwald [D.] 57 [vgl. dazu schon bei A.-L 544: Gelbseidenes Tüchel für denselben Begriff u. darüber Näh. noch in Teil III]) u. „Halbseidene" = „nicht kontrollierte Dirne besserer Art" (nach Ostwald [D.] 64), beide Ausdrücke natürlich gebildet nach der Art der Kleidung (s. auch Ostwald 64, 65). — Ob die Bezeichnung „die Dicke" für „Dirnenmutter" (oder „Kupplerin") — nach Groß 399, Rabben 28 u. Ostwald (D.) 37 — als substantiviertes Eigenschaftswort aufzufassen ist, kann fraglich bleiben, da sich dafür auch die Form „die Decke" findet (s. schon A.-L. 532 vbd. mit III, S. 170, ferner Groß u. Rabben, a. a. O. und Ostwald [Ku.] 36), die doch wohl als Hauptwort anzusehen ist und zu der Tätigkeit solcher Personen, nämlich dem „Verdecken", Begünstigen der Unzucht, nicht übel passen würde. — Als Dirnenausdruck (substantiv. Adj. männl. Geschlechts) sei auch noch erwähnt Fetter für „reicher Liebhaber" (Ostwald [D.] 47); vgl. fetter Kober im Abschnitt F, Kap. 1 unter „Kober". Als kundensprachl. führt Ostwald (165) noch an: Warmer für „Päderast, Homosexueller" (Syn.: Wärmchen, warmer Bruder oder Onkel; vgl. dazu noch Teil III), bei Luedecke in der

Die Kundensprache kennt weiter noch folgende hierher gehörige Bildungen:

Alter = Meister. Dieser Ausdruck ist auch wohl außerhalb der Kundensprache in gleichem Sinne bekannt (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 55) und ferner überhaupt in verschiedenen Kreisen beliebt zur geringschätzigen Kennzeichnung eines Respektsverhältnisses. So nennen die Schüler allgemein ihren Vater oder auch den Direktor ihrer Schule den „Alten" (s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 17), desgleichen die Soldaten den Feldwebel, den Hauptmann oder auch den Oberst (s. Horn, Soldatensprache, S. 55, 57)[1].

Belege: Kundenspr. II (422); Ostwald (Ku.) 12. — Über Erlat als eine ev. Transposition von „Alter" s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 224 vbd. mit Abschn. B., S. 281.

Neunundneunziger = Apotheker. Etymologie: Dieser, von dem Zahlwort 99 abgeleitete, auch der allgemeinen Umgangssprache wohl bekannte Spottname soll sich nach herrschender Ansicht darauf beziehen, daß die Apotheker bei ihrem Gewerbe angeblich 99 Proz. verdienen. S. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 91; Weise, Ästhetik, S. 152; Klenz, Schelten-W.-B. S. 4, 5[2].

Beleg: Ostwald (Ku.) 108. — Analogie: im engl. Slang sixtypercent (= 60 Proz.) ironisch für „Wechselreiter"; vgl. auch six-and-eightpence scherzhaft für „Advokat" wegen der stehenden Gebühr von 6 Schilling und 8 Pence (Baumann, S. 210).

Trauriger = Prediger. Etymologie: wohl von dem Jammern vieler Geistlichen über die Sündhaftigkeit der Menschen und dergl. in ihren Predigten.

Belege: Kundenspr. IV (431 unter „Galla"); Klenz, Schelten-W.-B., S. 43.

Wässeriger, in verschiedener Bedeutung, nämlich a) = Handwerksbursche überhaupt; b) = alter Handwerksbursche; c) = unerfahrener, junger Handwerksbursche, Neuling, „Muttersöhnchen". Die Etymologie ist nicht leicht zu finden. Für die Bedeutung unter

---

„Antropophyteia", Bd. V, S. 7 dafür: Angewärmter; älteres Synon.: Schwuler (s. z. B. schon Zimmermann 1847 [387]; vgl. zur Etymologie: A.-L. 607). Endlich ist zu vgl. noch: Wilder = „ein Kunde, der auf ein anderes Geschäft (als sein eigenes) reist" nach Ostwald (Ku.) 167.

1) Das Femin. „die Alte" ist bekanntlich im Volksmund allgemein gebräuchlich für „Ehefrau". Nach Luedecke in der „Anthropophyteia", Bd. V, S. 7 nennen so auch die Zuhälter wohl ihre Dirne.

2) Hier ist schon Lehmanns Florilegium Politicum auctum, 1662, S. 62 dafür zitiert, daß nach der Volksmeinung die Apotheker die „größten Wucherer" seien. Ebds. ist aber auch noch auf eine andere Deutung des Wortes Neunundneunziger hingewiesen, die sich bei C. J. Weber († 1832), „Democritos" XI, Kap. 3 findet. Danach bewies ein Apotheker, daß „die Buchstaben im Worte Apotheker nach Zahlen, A = 1, p = 15 usw., gerade 99 machen".

c) könnte man ja wohl an die zarte („wässerige“) Natur der Neulinge im Handwerk denken, doch läßt die Bedeutung unter a, welche die älteste ist, den Schluß zu, daß es sich hier bloß um eine Adjektivbildung zu Handwasser oder Hannwasser für „Handwerksbursche“[1]) handelt, das seinerseits wieder wohl nur als dialektische Verunstaltung (aus „Handwerksbursche“) aufzufassen ist[2]).

Belege: für die Bedeutung unter a): Kundenspr. IV (433); für die unter b): Kahle 36; Ostwald (Ku.) 166; für die unter c): Erler 10; Ostwald (Ku.) 165 (hier plur. = „Muttersöhnchen“).

Zum Schlusse folgen noch einige als Standes- und Berufsbezeichnungen verwendete Substantivierungen geographischer Eigenschaftswörter[3]), die — wie schon oben bemerkt — die Besonderheit haben, daß sie auch bei Gebrauch des bestimmten Artikels auf -er auslauten. Es sind dies:

---

1) S. schon A. Hempel 1687 (168: Handwasser = „ein Handwerksbürschgen“); Waldheim-Lex. 1726 (187: Handrasser [Druckf.] = Handwerksbursch; ebds. 189 aber: Hand-Wasser = Schuster); Pfeiffers Aktenmäß. Nachrichten 1828 (363, hier: Hannwasser); Schwäb. Händlerspr. (481: Handwasser).

2) S. A.-L. IV, S. 103: „Handwasser, Handwerksbursche, nicht etwa von Wasser oder nd. wassen, sondern aus der ganz eigentümlichen niederdeutschen Aussprache des Wortes ‚Handwerksbursche‘ zu erklären, welches im raschen Gebrauch stets ‚Handwaßburs‘ oder sogar ‚Handwaßbuß‘ ausgesprochen wird“.

3) Über den Gebrauch geographischer Bezeichnungen als Gattungsbegriffe in der Sprache überhaupt sowie insbes. im Rotwelsch s. Günther, Geographie, S. 146 ff.; zu vgl. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 469 (bei Fraenkel, S. 386/87). Des Zusammenhangs wegen sei gleich an dieser Stelle auch einiger solcher eigentl. geographischer Berufsbezeichnungen gedacht, die nicht auf -er auslauten. Dahin gehört z. B. bes. Wallon, d. h. eigentl. „Welscher“ (s. Seiler, Lehnwort I, S. 12), = Gendarm (wohl mit Bez. auf den französischen Ursprung der Gendarmerie) nach Kundenspr. II (424); ferner können im weiteren Sinne auch hierher gerechnet werden: Haiduck für „Gefangenaufseher“ (bei Pollak 215) und Kuli (Tintenkuli) für „Schreiber, Schreibergehilfe“ (bei Rabben 77 u. Ostwald 90), denn Haiduck (oder Heiduck) bezeichnete ursprünglich einen ungarischen Volksstamm, dann einen leichten Reiter oder einen Bedienten in der Tracht jenes Stammes, auch wenn er ihm nicht angehörte (s. Paul, W.-B. S. 249 u. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 164, Nr. 590 vbd. mit Seiler, Lehnwort II, S. 233 u. Harder, Werden und Wandern, S. 84), während Kuli (engl. cooly, coolie), vom ostindisch. Volksnamen Kol (wenn nicht gar uraltes Wort für „Sklave“, türk. kul), bekannt ist als „allgemeine Bezeichnung für die indischen und chinesischen Arbeiter, die nach Kalifornien und Australien auswandern“ (s. Kleinpaul, Fremdwort, S. 106, 107; auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 137); vgl. noch in der deutschen Soldatensprache (Marine): Kulis = Matrosen (Horn, Soldatenspr., S. 38). — Über Wallach (Wortspiel statt Gallach) = Pfarrer s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 227 und Abschn. B, S. 277.

Hamburger = Handwerksbursche. Etymologie: Man könnte an eine Übertragung von Hamburger = „Wachstuchrolle, worin Reisegepäck“ (in d. Kundenspr. IV [431]) auf deren Träger, den (wandernden) Handwerksburschen (als pars pro toto) denken, träte nicht die letztere Bedeutung des Wortes schon so viel früher auf als die erstere (vgl. Günther, Geographie, S. 147, Anm. 48).

Belege: Pfullendorf Jaun.-W.-B. 1820 (340); Karmayer 80.

Friedrichstädter = „die feinere Sorte Zuhälter“ (in Hamburg [und ursprüngl. in Berlin]).

Etymologie und Belege: Die bei Roscher 277 als hamburgisch angeführte Bezeichnung ist wahrscheinlich eine auffällige Übertragung von Berliner Lokalverhältnissen auf Hamburg [1]), da der Ausdruck — nach gefl. Mitteilung von Polizeidirektor Dr. Roscher — von dem Berliner Stadtteil „Friedrichstadt“ herkommen soll, wo jene Personen tätig sind, weil sich dort auch die Wohnungen ihrer „Spinner“ (Frauenzimmer) befinden. Vgl. Günther, Geographie, S. 147 [2]).

---

1) Auch in der kleinen Sammlung von Dirnenausdrücken von Borstel, welche besonders die Berliner Bezeichnungen berücksichtigt, findet sich (S. 4) Friedrichstädter in gleicher Bedeutung.

2) Über Pumser (od. Bumser u. ähnl.) = Hirt als eigentl. geograph. Ausdruck (aus dem Hebräischen) s. noch Näh. in Abschn. F, Kap. 1. — Nur um eine scheinbare geographische Berufsbezeichnung auf -er handelt es sich wohl bei Drehwiner für „Leiermann“ (Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [227]; Rotw. Gramm. v. 1755 [7 u. D.-R. 40]; v. Grolman 77 u. T.-G. 109; Karmayer G.-D. 196). Denn während der erste Bestandteil des Wortes zweifelsohne zu „drehen“ (Drehorgel) gehört (s. Pott II, S. 32; A.-L. IV, S. 160), ist eine Beziehung der beiden letzten Silben zu der Stadt Wien (also: Wiener Drehorgelspieler), wie A.-L. IV, S. 160 u. 293 vermutete, doch kaum anzunehmen, zumal sich schon im Hildburghaus. W.-B. auch noch zwei andere Standes- und Berufsbezeichnungen auf -winer finden, nämlich Heerwiner = Fürst (228; vgl. auch Rotw. Gramm. v. 1755 [11 u. D.-R. 35]; v. Grolman 7 u. T.-G. 95; Karmayer G.-D. 201) und Wirwiner = „Balsamtrager“ (232; vgl. Rotw. Gramm. v. 1755 [27 u. D.-R. 30; hier verdruckt]; Etymologie: wohl zu Wirz = Würz, d. h. „Wurzel, Kraut“; s. A.-L. IV, S. 160 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 1014), für die jene Auslegung der Endung nicht passen würde (vgl. auch Günther, Geographie, S. 147). Eine Heranziehung des poln. drabina = „Leiter“ zu Drehwiner scheint mit Rücksicht auf den engen Begriff des Wortes wohl ebenfalls unstatthaft. — Über die Endung -iner überhaupt s. auch noch unten im Anhang zu Abschn. F, Kap. 3. — In dieselbe Kategorie pseudogeographischer Ausdrücke gehört ferner offenbar Holländer (bei Karmayer 84, zu holländen = lackieren, Holl = Lack, dessen Ursprung dunkel erscheint), desgl. Erlauer = Drechsler (nach Ostwald [Ku.] 44), das nichts mit der — durch ihren Wein bekannten — ungarischen Stadt Erlau zu tun hat, sondern (nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 25) wohl daraus zu erklären ist, daß der Drechsler aus den Masern des Erlenholzes Dosen und Pfeifenköpfe anfertigt (vgl. das Synon. Erlkönig, worüber Näh. noch in Teil III). Ebenfalls nur ein Wortspiel ist auch Pappenheimer für „Buchbinder“ (s. Kundenspr. IV [433];

Anhang 2: Der Vollständigkeit halber seien hier zum Schlusse noch diejenigen, besonders oft bei Karmayer (abgekürzt: K.) anzutreffenden Standes- und Berufsbezeichnungen auf -er (fem. -erin oder -in) — in alphabetischer Reihenfolge — mitgeteilt, bei denen deutscher (germanischer) Ursprung zwar nicht mit Sicherheit festzustellen, aber doch mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist.

Birker = Gerichtsdiener (K. 19, auch in Zusammensetzungen verwendet).

Darmer = Drucker (K. 27)

Driwler = Drescher (K. 31, zu driweln = dreschen).

Frisler = Drechsler (K. 51, zu friseln = drechseln).

Gigerer = Roßfleischhauer (Pollak 213; Nebenbedeutg.: fleißiger Arbeiter, zu gigern = sich plagen); in der ersten Bedeutg. vielleicht zu dial. gigken = stechen, worüber zu vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 883.

Grisner = Vogt (K. 75; s. ebds. Grisenheil = Vogtei, Grisen = Gesetz); damit zu vgl. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (346): Gritsch = Vogt, ein Wort, das auch schon bei Ulenhart 1617 (132) vorkommt und bei Karmayer (G.-D. 200) mit „Richter" wiedergegeben ist. S. auch noch Schwäb. Händlerspr. (486: Kritsch = Schultheiß). Nach Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1018 u. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 71 ist Gritsch (od. Gridsch) ein Spottname für eine kleine Person gewesen.

Groalter = Bauer, fem. Groaltin = Bäuerin, Groalterer = Bauernknecht, fem. Groalterin = Bauerndirne (K. 75).

Gröllerer = „Tandler", Trödler (K. 75).

Haurer = Hausierer (Pollak 215).

Kanzer = Kaiser (K. 89).

Kapler = Krämer (K. 89).

Kieferer = „Meier" (K. 91).

Kîseler = Maurer (Schwäb. Händlerspr. [484]); vielleicht zu unserm „Kies" (mhd. kis) bezw. „Kiesel" (mhd. kisel); vgl. die W.-Bücher von Kluge (S. 242) u. Paul (S. 289).

Mockesser = „Krugsmann", Geschirrkrämer (v. Grolman 47 u. T.-G. 107; Karmayer G.-D. 209), nach v. Grolman 17 zu rotw. Meckes = Ziege (s. ebds. 47 u. T.-G. 134 u. Karmayer G.-D. 269; vgl. auch schon Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [343: Megern = Schaf]), einem lautnachahmenden Ausdrucke (s. Günther, Rotwelsch, S. 57), und zwar mit der — doch recht gewagt erscheinenden — Begründung, „weil diese Leute gewöhnlich Ziegen stehlen und bei sich führen".

Meffer = Meister (K. 111, auch in verschiedenen Zusammensetzungen verwendet [worüber Näh. noch in Teil II]).

Munkler = Zwischenhändler (in der Sprache des Wiener Pöbels nach Rittler 1820 [346]), vielleicht zu unserem Zeitw. „munkeln" bezw. dem mndd.

Thomas 24; Ostwald [Ku.] 111; dagegen nach Schütze 81 = Schaftstiefel), denn es gehört zu pappen im Sinne von „kleben" (von Pappe in der Bedeutg. „Brei zum kleben"; s. Paul, W.-B., S. 397 unter „Pappe", Nr. 2; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 340). — Als ein Seitenstück zu diesen Wortspielen sei endlich aus der Soldatensprache noch erwähnt: Kammeruner statt „Kammerunteroffizier"; s. Horn, Soldatenspr., S. 54.

„munkelen“, das u. a. auch „(etwas) in Heimlichkeit tun“ bedeutet; vgl. Kluge, W.-B., S. 322.

Nospeler = Besenhändler (Rabben 94; vgl. Teil II über das schon ältere Syn. Nospelpeter); nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 21 möglicherweise zu nuppeln = „saugen, lutschen“ (s. Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 998), das aber zu der Bedeutung des Wortes doch schwerlich passen dürfte.

Pleger = Schulmeister (K. G.-D. 213).

Plenner = bettelnd herumstreichender Musikant (Rabben 102; Ostwald [Ku.] 116); nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 102 vielleicht = „Flenner (d. i. Heuler)?“

Plutznerin = Köchin (Schlemmer 1840 [369]; vgl. ebds. Plutze = Herd).

Pfresser = Pfarrer (K. 124).

Scheffer = Amtsbote (K. 138; vgl. ebds. Schefferei = Reise: scheffen = bleiben, bringen, gehen, holen, laufen, reisen, setzen, sein, stellen, schicken). Heranzuziehen wäre vielleicht „Schaffer“, früher = „Schaffner“, d. h. etwa „Hausherr“, „Verwalter“ (ahd. scaffari, mhd. schaffaere, schaffer und scheffer); vgl. die W.-Bücher von Grimm (VIII, Sp. 2035), Kluge (S. 389) u. Paul (S. 438/39) unter „Schaffner“ vbd. mit A. Heintze, Familiennamen, S. 237 unter „Schäffer“ [1]).

Schindler = Diener (K. 141; zu schindeln = dienen, Schind(e)l = Dienst.

Schnälzer = Fanger, Häscher (Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 [241]; s. ebds. schnalzen = fangen). Vgl. über Schnal(t)zer in der Feldsprache: Moscherosch 1640 (152 u. Anm. 1) vbd. mit Horn, Soldatensprache, S. 111.

Schütterer = Müller (K. 150; vgl. ebds. schüttern = mahlen, die Schüttern = Mühle); vielleicht zu schüttern = „in Bewegung setzen, antreiben, stoßen“ (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 490; auch Paul, W.-B., S. 478 unter „schüttern“, vgl. „erschüttern“) oder — wohl noch besser — zu schützen, ndd. schütten, im Sinne von „verschließen, absperren“ (vgl. engl. to shut), z. B. Wasser oder eine Mühle (Wassermühle) schützen, d. h. „durch ein Schutzbrett absperren“ (s. Paul, W.-B. S. 478 unter „schützen“ u. „schütten“, Nr. 2); vgl. dazu auch noch die Bemerkung von Schütze 71 unter „Huschütz“ (= Wassermüller), worauf noch in Teil II zurückzukommen ist.

Stubbeler = Soldat (Duisburg. Vokabular 1734 [184]), wohl kaum, wie A.-L. IV, S. 110 meinte, gleicher Abstammung wie Stabuler (s. schon Lib. Vagat. [55: Stabüler = Brotsammler]; vgl. Teil I, Kap. 2 [38: „Von Stabülern“ als Bettlerart] und dann öfter, in der Ludwigsburg. Gesamt-Liste 1728 [195/96: Stoppler u. Stappler]: vgl. zur Etymol.: Günther, Rotwelsch, S. 36 vbd. mit Kluge, W.-B., S. 210 unter „Hochstapler“), sondern eher zu stubbeln = fechten im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94) in Beziehung zu setzen; vgl. noch: Stübber = Soldat, Polizist im nordwestfälisch. Bargunsch (444).

Tanscher = Wechsler (K. 164, zu tanschen = wechseln: ob nicht vielleicht nur Druckf. statt: „Tauscher“, zu „tauschen“ für „wechseln“?).

---

1) Es könnte aber auch an eine Herleitung aus dem Hebräischen gedacht werden; vgl. dazu Stumme, S. 14 über die Etymol. von rotw. scheften = sich befinden, sein usw.

Trappler = Schuhmacher, Schuster (K. 167). Da trappeln bei K. = reiten ist (s. dazu schon oben Abschn. D., S. 27, Anm. 1 bei „Trappen-Leininger" unter „Lenninger" usw.), so möchte man fast versucht sein, an einen Zusammenhang mit der bekannten Redewendung „auf Schusters Rappen" zu denken, doch paßt dazu wieder nicht recht die Zusammenstzg. Übertrappler = (Gefälls-) Aufseher bei K. 169. —

Dazu kommen noch als vermutlich von deutschen Lehnwörtern aus dem Lateinischen gebildet:

Bocxer = „een diener oft een die last heeft om yemant te vanghen (im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 [94]); vgl. dazu boxmânnen = gefangen nehmen im Duisburger Vokabular 1724 (184), nach Wagner bei Herrig, S. 232 von boxman = „Mann in der Büchse", d. h. Gefangener[1]) (vgl. engl. box = Gefängniszelle). Danach würde also auch Bocxer wohl mit Box = „Büchse" (aus vulgärlat buxis, griechisch πύξις; s. Näh. bei Kluge, W.-B., S. 75 u. Paul, W.-B., S. 96) zusammenhängen.

Pinner = Setzer (Schütze 83), Zeilenpinner = Schriftsetzer (nach Schütze 100 u. Ostwald [Ku.] 170), wohl zu Pinne (f.) oder Pinn (m.), nordd. = „kleiner Stift oder Nagel", aus d. latein. pinna (s. Paul, W.-B., S. 403); vgl. das Synon. Stiftler (= Buchdrucker, Setzer) zu stifteln = „setzen" bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 20.

Wicker = Bauer, Wickerin = Bäuerin (K. 181) könnte allenfalls zu „Wicke" als Feldfrucht gezogen werden, das ein Lehnwort aus dem latein. vicia ist (s. das Näh. bei Kluge, W.-B., S. 492; vgl. Paul, W.-B., S. 654). —

Als Verunstaltung eines bei uns eingebürgerten Fremdwortes (aus dem Lateinischen) — nämlich von „Studierer" = „Studierender, Student" — ist endlich wohl aufzufassen:

Stotterer = Student (K. 160; vgl. ebds. stottern = studieren, Stotterei = Studien, Universität).

Abschnitt F. Wörter auf -er fremden Stammes*).

Kapitel 1: Wörter auf -er aus dem Hebräischen.

Die Zahl dieser Bildungen ist sehr stattlich[2]). Im einzelnen ist dabei die Entfernung von dem ursprünglichen Stammworte natürlich

---

1) Als Gaunerwort noch angeführt auch bei Tetzner, W.-B., S. 308.

2) Einige ganz seltene, z. B. nur bei Thiele vorkommende Bezeichnungen dieser Art sind in der folgenden alphabetischen Übersicht nicht mit aufgenommen.

*) Bei manchen Wörtern auf -er blieb es mir zweifelhaft, ob für sie noch deutscher Ursprung anzunehmen oder, falls sie auf einen fremden Stamm zurückgehen sollten, zu welchem der im folgenden unterschiedenen Kapiteln (1—7) sie etwa zu stellen wären, da ich über sie nirgends eine befriedigende Auskunft erhalten konnte. Dahin gehören z. B. Ducker = Wahrsager (bei Rabben 40 u. Ostwald 40), Piser = Küster, Schulmeister (in Krünitz' Enzyklopädie 1820 [352]) und namentl. das bei Karmayer, bes. auch in verschiedenen Zusammensetzungen beliebte Senteser = Fabrikant (153); s. ebds.: Bekannusenteser = Juwelier (16; vgl. Bekannusuri = Juwelen, Kleinodien; Etymol. unsicher, vielleicht zu aram. qankenûm „gelblicher Edelstein" [nach Prof.

bald geringer, bald größer. So entsprechen z. B. mehrere dieser Ausdrücke Substantiven (bezw. substantivierten Partizipien), die auch schon im Hebräischen auf -êr auslauten, wie Kober = Wirt zu hebr. châbêr = „Genosse“ [1]), Maucher oder Mocher = Kaufmann zu hebr. mokêr = „Verkäufer“, Messager (oder Masger) = Schlosser zu dem gleichbedeutenden hebr. masgêr, Saufer oder Sofer = Schreiber zu dem gleichbedeutenden hebr. ſofêr, Schammer, Schommer u. ä. = Wächter zu dem gleichbedeutenden hebr. schômēr, Schoter oder Schauter u. ähnl. = Büttel, Schließer u. dgl. zu hebr. schôтêr, d. h. etwa „Beamter, Schreiber“, Socher u. ähnl. = Kaufmann, Händler zu dem gleichbedeutenden hebr. sôchêr usw. Andere rotwelsche Wörter auf -er sind zurechtgeformt aus den hebräischen Endungen -âr (so z. B. Ssapper = Barbier vom gleichbedeut. späthebr. sappar) [2]) oder -ûr (so z. B. Bacher oder Bocher = Student

---

Stumme]); Glanzsenteser = Glasfabrikant (70, zu Glanz = Glas, „Bouteille“, so benannt nach deren Glanze [s. Pott II, S. 32; Günther, Rotwelsch, S. 39; Beleg auch schon bei v. Grolman 25 u. T.-G. 96 u. zu vgl. Pfister 1812 (306: Schwächglänze = „Bouteille“ (s. betr. Schwäch weiter unten in diesem Abschnitt, Kap. 1 unter „Schwächer“) u. 298: Glanzettchen = „Bouteille“, Trinkglas, letzteres auch bei v. Grolman 25 u. T.-G. 86, 127 u. Karmayer G.-D. 199 wiederholt]; noch ältere Formen: Glesterich [s. schon Lib. Vagat. (54) u. a. m.], der Etymol. nach wohl zu d. älteren, oberd. u. dichterisch. Glast = „Glanz“ [s. Paul, W.-B., S. 219] od. Glenserich [s. Wencel Scherffer 1652 (159) u. a. m.] u. ähnl.); Klassensenteser = Gewehrfabrikant (92, zu Klasse(n) = Gewehr, Flinte, Pistole, so zuerst in der Sulzer Zigeunerliste 1787 [252] u. dann öfter neben zahlreichen andern Formen, wie Glaseyum, Glassayum, Glassaim, Glascine, Classey, Classeim, Klaseim, Glasse [s. z. B. noch Groß 404, 409] u. a. m., aus dem Hebräischen [entweder: kĕlî ēmā, d. h. „Gerät der Furcht“ oder kĕlī zimma, d. h. „Gerät der Schädlichkeit“]; vgl. A.-L. II, S. 19, Anm. 1, IV, S. 107 u. 556 [unter „Keli“] vbd. mit Steinschneider in der „Hebr. Bibliographie“, VII, S. 114); Sendsenteser = Seidenfabrikant (153, zu Send = Seide); Zugrostlingsenteser = Drahtfabrikant (187, gedr. hier: -fenteser, zu Zugrostling = Draht). — Über Regauner od. Regoner = Kaufmann s. noch „Anhang“ zu Abschn. F, Kap. 1.

1) Über eine andere Ableitung dieses Wortes s. das alphabetische Verzeichnis selber.

2) Auch Kaffer = Bauer (Mann) könnte man insofern hierher rechnen, als es in letzter Linie ja auf das hebr. kâfâr (bezw. dessen Verbindungsform kĕfar) = „Dorf“ zurückgeht; allerdings scheint sich das Wort zunächst an die kurze rotw. Form Kaff = Dorf angeschlossen zu haben (s. Stumme, S. 13; Klenz, Schelten-W.-B., S. 84), wozu jedoch zu bemerken ist, daß Kaff = Dorf in den Quellen erst viel später auftritt als Kaffer (vgl. dazu Näh. noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer). Über Boser s. das Nähere noch im Text selber.

Lehrer vom hebr. bâchûr [s. darüber schon Abschn. A, Kap. 1 S. 221], Sasser, Sarser u. ähnl. = Makler vom gleichbed. späthebr. farsûr). Stärker erscheint die „Andeutschung“ da, wo es sich um eine wirkliche Anhängung der Endung -er an den fremden Stamm (bezw. eine daraus gebildete rotwelsche Vokabel) handelt, sei es daß dieser — was sich besonders häufig zeigt — gleichfalls schon einem Hauptwort angehört (wie — unter zahlreichen anderen Fällen — z. B. bei: Baiser = Wirt zu hebr. bajit [bezw. rotw. Bais] = „Haus“, Baßler, Barseler u. ähnl. = Schmied, Schlosser zu hebr. barzel [bezw. rotw. Bassel, Barsel] = „Eisen“, Burtiller = Kupferschmied zu hebr. bĕdīl [bezw. rotw. Burtill] = „Zinn“, Dogimer [Dogumer] = Fischer zu hebr. dagîm, plur. von dâg = „Fisch“ [bezw. rotw. Dagim, Dogim, plur. von Dag, Dog = Fisch, wofür auch als sing. Dockum], Porer = [Kuh-] Hirt zu hebr. pârâ[h] [bezw. rotw. Pore u. ähnl.] = „Kuh“, Rachaimer = Müller zu hebr. rĕchájim [bezw. rotw. Rachaim u. ähnl.] = „Mühle [„Handmühle“], Zoner = Schäfer zu hebr. çô'n „Kleinvieh“, „Schafe“ [bezw. rotw. Zon u. ähnl. = Schaf])[1]) oder — was im ganzen etwas seltener vorkommt — einem Zeitworte (wie z. B. bei Diller [Düller] oder Tiller = Henker zu hebr. talâ[h] = „aufhängen, henken“[2]) [bezw. rotw. tillen, dillen = köpfen], zu dem auch Talge[ne]r, Dalger u. a. m., ebenfalls = Henker oder Schinder, gehört, ferner bei Kaswe(n)ner = Schreiber zu hebr. kâtáb [bezw. rotw. kaswenen u. ähnl.] = „schreiben“, Kattgener = Schneider zu hebr. châtak [bezw. rotw. kattgenen] = „schneiden“, Rachwener oder Rackeler, u. a. = Fuhrmann zu hebr. râkab [bezw. rotw. rachwenen u. rackelen] = „reiten“ usw.) oder endlich — was nur vereinzelt der Fall ist — einem Eigenschaftsworte (wie z. B. bei Schocherer = Geistlicher zu hebr. schachôr [rotw. schocher u. ähnl.] = „schwarz“ und Tammer, Temmer [Dämmer u. a.] = Schinder zu hebr. ᴛamê = „unrein“). Besonders merkwürdig sind endlich noch diejenigen Berufsbezeichnungen hebräischen Ursprungs auf -er, die teils durch dialektische Aussprache, teils nach Art der „Volksetymologie“ so umgestaltet worden sind, daß man auf

---

1) Einzelne Ausdrücke auf -er, die zwar in letzter Linie auf ein hebräisches Substantiv zurückgehen, sind doch zunächst durch ein davon abgeleitetes rotwelsches Zeitwort beeinflußt worden, so z. B. Agler = Fuhrmann von ageln = fahren zu hebr. ʿagalâ(h) = „Wagen“, Pöckerer = Arzt von pöckern = sterben zu hebr. peger = „Leiche“ u. a. m.

2) Diese Etymologie ist nicht ganz unbestritten; s. das Nähere im alphabet Verzeichnis selber.

den ersten Blick mehr oder weniger bekannte Ausdrücke unserer Muttersprache vor sich zu haben glaubt, wie z. B. besonders bei Schuster (statt: Schuder, Schoter usw.) für den Büttel, Sucher (statt: Socher u. ähnl.) für den Kaufmann, Lehmer für den Bäcker, Schwächer für den Wirt, ferner auch bei Knaster für den Richter, Saufer (neben Sofer) für den Schreiber, Schmierer für den Polizeibeamten, Spießer für den Wirt usw.[1]). Für noch weitere Einzelheiten muß auf das alphabetische Verzeichnis selber verwiesen werden.

Agler = Fuhrmann, Kutscher. Etymologie: zunächst zwar von dem rotw. Zeitwort ageln (aggeln, agolen) = fahren, karren (s. v. Grolman 3 u. T.-G. 92; Karmayer 6; Thiele 224; Fröhlich 1851 [393]; A.-L. 516; Groß 393), das aber wie das Synon. go(h)len (s. z. B. Krünitz' Enzyklopädie 1820 [349]; A.-L. 516; auch noch Groß 393 u. Rabben 57) auf Agole (Aglo oder Gole) = Wagen, Karren, vom gleichbedeut. hebr. ʿagâlâ(h) (jüd. agôlô) als Stammwort zurückgeht. S. darüber das Näh. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 220 unter „Aglon“ u. zu vgl. noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 36.

Belege: Pfister 1812 (295); v. Grolman 3 u. T.-G 95; Karmayer 6 (vgl. die Aglerei = das Fuhrwerk); Thiele 224; Fröhlich 1851 (393); A.-L. 516; Klenz, a. a. O., S. 36 (nach Tetzner W.-B., S. 308). Schon bei Mejer 1807 (287) findet sich übrigens die Zusammensetzung: Kessen-Agler = „diebeskluger Fuhrmann“. — Über Schinagler und Zusammensetzungen damit s. noch Teil II.

Askener = Händler. Etymologie: vom rotw. askenen = handeln, sich beschäftigen, dann auch stehlen bezw. dessen Stammwort Aske(n) = Handel, Beschäftigung, dann auch Diebstahl, Diebstahlsgelegenheit (s. z. B. Thiele 226; A.-L. 518; Groß 393; Pfälzer Händlerspr. [437]), zu späthebr. ʿêseq = „Geschäft, Beschäftigung“[2]); s. auch A.-L. 518 (unter „Aske“) vbd. mit IV, S. 427 (unter „Assak“).

1) Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied noch darin, ob die deutsch klingenden Formen auch mit Rücksicht auf die Bedeutung des Wortes einen gewissen Sinn ergeben, wie bes. Sucher, Lehmer, Schwächer (vgl. Günther: Rotwelsch, S. 28 u. Näh. noch im Verzeichnis selber), allenfalls auch noch Knaster, oder ob dies nicht der Fall ist. — Ihrer Etymologie nach gehen Knaster und Schwächer auf hebr. Zeitwörter (qânas = „bestrafen“, schâkar = „zechen“) zurück, die übrigen Vokabeln knüpfen an hebr. Hauptwörter an, so Lehmer an lechem = „Brot“, Schmierer an schĕmîrâ(h) = „Wache“ (vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 248); über Schuster = Schoter und Saufer = Sofer oben S. 12; über Spießer vgl. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 250/51.

2) Auch die Form Esse(c)k (Ehseck, Eisek) = Geschäft, Arbeit, Handel, Diebstahl findet sich wohl in den Sammlungen der Gaunersprache angeführt; s. z. B. v. Grolman 18, 19 u. T.-G. 97, 100; Karmayer G.-D. 196; A.-L. 537; vgl. Groß 401 (hier: Esch).

Beleg; Pfälzer Händlerspr. (437)[1]).

Bacher (Bâcher), Bocher = Student, Lehrer (insbes. herumziehender jüdischer Kinderlehrer). Etymologie: Da es sich nur um eine Nebenform zu Bochur handelt, so ist hier auf das über dieses Wort schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 221 Bemerkte zurückzuverweisen. S. dazu noch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 195: Bâcher, Bâger (bei den Juden in der Wetterau) „angehender jüdischer Gelehrter, Student, clericus"; vgl. Kluge, W.-B., S. 62.

Belege: a) für Bacher (Bâcher): v. Grolman 5 u. T.-G. 103 (u. dazu Thiele 207); Karmayer, G.-D. 190; A.-L. 526; b) für Bocher: s. schon (betr. d. Jüd.-Deutsche) Deecke bei A.-L. III, S. 253 (Bedtg.: Student), ferner A.-L. 526, nach dem übrigens beide Formen (ebenso wie Bochur) auch den „Beamten" bezeichnen sollen, „welcher die Kunst und Sprache des Gaunertums wohl versteht". Bei Berkes 101 ist Bocher = Bauer (daher wohl anders abzuleiten). — Über die Transposition Rebach s. schon Abschn. B, S. 280.

Baiser (Bayser, Bajeser), Beiser (Beizer) u. a. m. = Wirt (Hauswirt, Gastwirt); Baiserin (Beiserin) = Wirtin. Etymologie: zu dem (vom hebr. bajit [bezw. bâjit bēt] = „Haus" abzuleitenden [vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 37]) rotw. Bais (so zuerst im W.-B. von St. Georgen 1750 [216] und dann bis in die Gegenwart erhalten [vgl. z. B. Groß 395 u. E. K. 11], woneben zahlreiche andere Formen; vgl. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 221, Anm. 1), das ebenfalls meist durch „Haus", zuweilen aber auch enger durch „Wirtshaus"[2]) wiedergegeben ist (so z. B. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [258, in den „Schmusereyen": Bais] u. Schöll 1793 [272: plur. Baiser]; dann [seit Pfister bei Christensen 1814 (316: Bayes)] auch vereinzelt im 19. Jahrh. und neuerdings noch Ostwald [Ku.] 20 [Beize]; vgl. Pleißlen der Killertaler [434: baitze] u. Schwäb. Händlerspr. [488: Beitzg, Boitz, Baitz, Beitzle = Wirtschaft]). Das Dimin. Bais(e)l, das schon Castelli 1847 (390) u. Fröhlich 1851 (394) und sodann die Wiener Dirnenspr. 1886 (416) für „eine schlechte Schenke" anführen (vgl. ähnl. auch A.-L. 524 sowie Borstel, Dirnensprache, S. 3), ist in ungefähr gleichem Sinne früher in Wien auch allgemein volkstümlich ge-

---

1) Aufner = Bäcker, aus dem gleichbedeut. hebr. 'ôfe(h), das Klenz, Schelten-W.-B., S. 91 als gaunersprachl. anführt, findet sich unter den von mir benutzten Quellen sonst nur noch bei Thiele 226 (wo auch das Fem. Aufnerin = Bäckerin, Bäckersfrau). Auch Tetzner, W.-B., S. 308 (der hier von Klenz nicht genannt ist) hat übrigens das Wort.

2) Dieser engere Begriff tritt übrigens bei den anderen Formen des Wortes schon viel früher auf; so findet sich z. B. schon in den Basl. Betrügnissen um 1450 (15) pöse für „Herberge", während ebds. (16) posse u. boß in Zusammensetzungen auch in der Bedeutg. „Haus" gebraucht sind.

wesen; s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 38 (Beis'l = „eine gemeine Kneipe").

Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254 u. 256—59 in d. „Schmusereyen": Baiser); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339 u. 346: ebenso); v. Grolman 7 (Bayser) u. T.-G. 133 (hier: Bajeser); Karmayer 13 (Baiser auch fem.: Baiserin) u. 16 (Beisern; fem.: Beiserin); Ostwald (Ku.) 19 (Beizer, fem. Beizerin); Schwäb. Händlerspr. (488: Baiser, Beiser u. Beitz[g]er); vgl. auch noch Klenz, a. a. O., S. 37 (Baiser u. Beiser, letztere Form nach Tetzner, W.-B., S. 308) sowie Borstel, Dirnensprache, S. 3 (Baiser). — Verbindung: Kochemer (Chochemer, Kochumer) Baiser (Bayser, Beyser), d. h. eigentlich „kluger Wirt" (s. Einltg., S. 197, Anm. 2 u. Abschn. A. Kap. 1, S. 251) = Gaunerwirt, Diebeswirt (Diebeshehler). Belege: Schöll 1793 (272, hier: Kochumerbaiser); v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (310 u. 311); Christensen 1814 (324, Bedeutg.: Diebeshehler); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341, hier: = „kluger Wirt"); Schwenken 1820 (347); v. Grolman 38 u. T.-G. 89; Karmayer 96 (hier auch fem.: -rin).

Baßler (Bas[e]ler), Barseler = Schmied, Schlosser. Etymologie: vom rotw., aus dem hebr. (u. jüdd. [s. Deecke bei A.-L. III, S. 251]) barzel = „Eisen" (s. A.-L. IV, S. 348 u. 522 [unter „Barsel"]; vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 125) gebildeten Barsel (Basil, Basel, Bassel, Bersel), das ebenfalls die Grundbedeutung „Eisen" hat (s. z. B. schon Mejer 1807 [284] u. a. m. und heute noch Groß 394 u. E. K. 11, Rabben 22, Ostwald 18), dann aber — entsprechend dem Gebrauche unseres deutschen Wortes „Eisen" für „(eiserne) Fesseln, Ketten" (vgl. Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 99) — sich öfter auch für „Kette" („Hand- oder Fußschellen") oder „Schließwerkzeug" findet (so schon: Hermann 1818 [335: Bassel]). Die dafür auch vorkommende Pluralform Barseilum (Barseilim) hat noch die Nebenbedeutung „Vorlege-Eisen vor dem Fenster", „Eisengitter" (s. z. B. schon Mejer 1807 [284] u. dann öfter, vgl. z. B. noch Groß 394 u. Rabben 22); dazu das Zeitwort barseln = schließen (mit Ketten), fesseln (s. z. B. Mejer 1807 [284]) oder basseln (in derselb. Bedtg., s. noch Kundenspr. I[a] [413] u. Hirsch 64); vgl. auch verbasilt oder verbasselt = vergittert bei Pfister u. Christensen 1814 (332). Über Schaberbartel = Brecheisen s. schon die Angaben in Beitr. I, S. 267 u. Anm. 1 u. 2.

Belege: a) für die Form Baßler oder Bas(e)ler: Pfister bei Christensen 1814 (316, Bedeutg.: Schmied); v. Grolman 6 u. T.-G. 119 (ebenso); Karmayer G.-D. 191 (desgl.); Klenz, Schelten-W.-B. 125 (nach Tetzner, W.-B., S. 308 [desgl.]); b) für die Form Barseler: Thiele 231 (Bedeutg.: Schlosser); A.-L. 522/23 (Schmied oder Schlosser). Über das Syn. Barsel-Isch u. ähnl. s. noch Teil II bei den Zusammensetzgn. mit Isch.

Boser = „Auffanger", d. h. Häscher, Polizist und dergl. Etymologie: Es dürfte sich bei dieser, erst in neueren Sammlungen an-

zutreffenden Bezeichnung handeln um eine Abkürzung des älteren Boser-Isch (vom hebr. bâſâr [jüd. bôsôr] = „Fleisch" und 'îsch = „Mann"), eine Übersetzung von „Fleischmann" (in der Bedeutung „Auffanger", „Hatschier", „Gendarm" u. dergl. mehr, über dessen sonderbare Erweiterung von einem Familiennamen zur Berufsbezeichnung noch in Teil II a. E. näher zu handeln sein wird).

Belege: Rabben 27; Ostwald 27.

Bumser = Hirt, Viehhirt (Kuhhirt, Schäfer) s. Pumser.

Burtiller = Kupferschmied. Etymologie: vom rotw. Burtill, Bodill = Kupfer (so: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [342]), sonst auch in den Formen Bedil(l), Bedell, Bredill, Bret(t)il(l), Brotil und in der Bedeutg. „Zinn" [1]) (im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. [346] dafür: Blankbotill), zu hebr. bĕdīl = „Zinn" (jüdd. Bediel [s. Deecke bei A.-L. III, S. 251]). Vgl. A.-L. IV, S. 340 (unter „Bodal") u. 523 (unter „Bedil").

Beleg: nur im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342). — Zu vgl. die Zusammensetzgn. Brettil- (od. Bredill-)fetzer, Bredillpflanzer, -melochner (u. ähnl.) = Zinngießer in Teil II.

Caviller (Caveller, Cavaller, Caffler) s. im Abschn. E. [2])

Chassner (Chaßner) = Schlächter, Schächter, Rabbiner. Etymologie: s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 222 unter „Chasan".

Beleg: nur bei v. Grolman 13 (Chassner = Chassen, d. h. Schlächter, Schächter) u. T.-G. 103 (Chaßner = Juden-Geistlicher), 116 (Chassner = Rabbiner) u. 118 (Form ebenso, Bedeutg.: Schächter); jedoch ist auch Chassnen bei Karmayer G.-D. 194 mit denselben Bedeutungen wohl nur Druckfehler für Chassner, da Karmayer ja der v. Grolmanschen Sammlung überall ziemlich getreulich folgt; vgl. auch die Zusammensetzung: Rebbe-Chassner = Judenpriester: bei Karmayer G.-D. 214 (und dazu Abschn. A, Kap 1, S. 236 unter „Raw"), vielleicht übrigens ebenfalls nur ungenau für das bei v. Grolman T.-G. unter „Juden-Geistlicher" angeführte: Rebbe, Chaßner.

Chaumer (Chomer), Kaumer = Maurer. Etymologie: vom rotw. Chaume (Chome), Kohm(e) = Mauer (s. z. B. v. Grolman 39 u. T.-G. 110; Karmayer G.-D. 206; Thiele 240; A.-L. 529; Groß

---

1) S. W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Bodill = Zinn- und Kupfergeschirr); Schöll 1793 (271: Bodill = Zinn); Pfister bei Christensen 1814 (317: Bodill und Brettil = Zinn); Christensen 1814 (317: Bedill, Bedeutg. hier wie bei allen folgenden: ebenso); v. Grolman 7, 10, 11 u. T.-G. 135 (Bedill, Bodill, Bredill, Brettil, Brotil); Karmayer 14, 21, 23 (Bedell, Bodill, Bretill); Thiele 232 (Bedill); Schlemmer 1840 (307: Bodill); A.-L. 523 (Bedil); Groß 395 (ebenso).

2) Nur in der ungarischen Gaunersprache findet sich (nach Berkes 102): Chaiterer = Schneider. Zur Etymologie s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 222 unter „Chait".

398), wohl zu dem gleichbedeutenden hebr. chomâ(h). S. A.-L. IV, S. 370 (unter „Chammo") u. 529 (unter „Chaume").[1])

Belege: a) Chauner, Chomer: bei A.-L. 529; b) Kaumer: bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 95 (nach Tetzner, W.-B., S. 309)[2]).

Chenwener, Gemfener (Ghiefener) = Händler, Kaufmann, insbes. Kleinhändler, Krämer. Etymologie: s. schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 229 unter „Kenwenné.

Belege: a) für Chenwener: Thiele 242; A.-L. 530; b) für Ghiefener: Thiele 253; Wulffen 398; c) für Gemfener: Rabben 55. Über d. Synon. Chemben-, Gempfen- (od. Ghiefene-)Isch s. noch Teil II bei den Zus. mit Isch.

Dalcher (Dalker), Dalger = Henker, Scharfrichter, Schinder s. Talger (Talgener).

Dämmer (Demmer u. ä.) = Henker, Schinder, Abdecker s. Tammer (Temmer).[3])

Dogimer, Dogumer = Fischer. Etymologie: zu hebr. dâgim, plur. von dâg = „Fisch" (vgl. dazu auch schon Abschn. A, Kap. 1, S. 223 unter „Dajag"), bezw. den davon abgeleiteten gleichbedeut. rotw. Vokabeln Dag oder Dog, plur. Dagim od. Dogim (s. z. B. v. Grolman 15, 16 u. T.-G. 93; Karmayer G.-D. 195; zu vgl. dazu A.-L. 532; Groß 379; auch Kleemann, S. 255) oder Dockum (Dackum) — ebenfalls als sing. gebräuchlich — (s. z. B. Christensen 1814 [320, 330]; v. Grolman 16 u. T.-G. 93; Karmayer G.-D. 196; Rabben 38; Ostwald 37).

Belege: a) Dogimer: v. Grolman 16 u. T.-G. 93; A.-L. 532; b) Dogumer: Karmayer 30 (hier auch: dogumen = fischen u. Dogumerei

1) Danach soll zugleich ein Wortspiel vorliegen mit dem rotw. und jüd. Chammer od. Chammor = Esel (s. z. B. Deecke bei A.-L. III, S. 251; Rotw. Gramm. v. 1755 [5]; Sprache der Scharfrichter 1813 [308]; v. Grolman 13 u. T.-G. 91; Karmayer G.-D. 194) vom gleichbedeut. hebr. chămôr (vgl. A.-L. IV, S. 371 [untes „Chomar"] u. 529 [unter „Chammer"]), das sich auch im übertragenen Sinne (für „Dummkopf") findet, so z. B. schon im Jüd. Baldober 1737 (206) u. im W.-B. von St. Georgen 1750 (219: „tummer Kerl"); vgl. ferner auch noch Thiele 238; A.-L. 529; Groß 397; Berkes 102.

2) Der Verf. denkt bei dieser Form an d. hebr. chômer = „Lehm, Kot"; doch erscheint die im Text gegebene Ableitung wohl (auch dafür) als die einfachere.

3) Nur in der ungarischen Gaunersprache findet sich (nach Berkes 104): Dellerer = Hausmeister. Etymologie: von Delli = Tür, Haustür (ebds.), zum gleichbedeut. hebr. delet (s. A.-L. IV. S. 354 u. 533 [unter „Deles"]), das auch den deutschen Gaunern in ähnlichen Formen bekannt ist. S. z. B. Christensen 1814 (332: Däles); v. Grolman 15 u. T.-G. 127 (Deleß); Karmayer G.-D. 195 (Deless); Thiele 246 (ebenso); Zimmermann 1847 (376: Deele); A.-L. 533 (Deles); Groß 399 (ebenso); Rabben 37 (wie Zimmermann); Ostwald (Ku.) 36 (ebenso).

= Fischerei). — Über die Zusammensetzg. Dagmocher = Fischhändler s. weiter unten bei „Maucher, Mocher"; über das Synon. Dogims-Mebler s. noch Teil II.

Düller, Diller, Tiller = Henker, Scharfrichter. Etymologie: zunächst zu dem seltenen rotw. tillen oder dillen = köpfen (s. W.-B. von St. Georgen 1750 [217]; Jak. Steinmeyer 1781 [250]), das wohl, ebenso wie die schon früher (im Abschn A, Kap. 1, S. 242/43 u. Abschn. D, Kap. 2, Nr. 2, lit. b, α, S. 26) besprochenen Synonyme Tallien (u. ähnl.) und Dallinger (u. ähnl.) sowie das noch weiter unten anzuführrnde Talger (Dalger), Talgener (u. ähnl.) auf das hebr. tâlâ(h) (jüd. tôlô) = „aufhängen, henken" zurückzuführen sein dürfte[1]). S. auch A.-L. IV, S. 137, Anm. 2.

Belege: a) Düller: Tübinger Randglossen zur Rotw. Gramm. (v. 1583) um 1600 (121); b) Diller: Schwenters Steganologia um 1620 (138); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240); c) Tiller: W.-B. von St. Georgen 1750 (218); Klenz, Schelten-W.-B., S. 121 (nach Tetzner, W.-B., S. 308). — Dolmen = Henker bei Karmayer G.-D. 196 ist wahrscheinlich als Druckfehler für: dolmen = hängen (vgl. oben Anm. 1) auszulegen, das sich auch (richtig) bei v. Grolman 16 findet.

Dufter = Lehrer.

Etymologie und Beleg: Diese Bezeichnung die sich (neben Duftschaller) nur in der schwäb. Händlerspr. (483) findet, gehört wohl jedenfalls zu rotw. Duft = Kirche, worüber das Nähere schon im Abschn. E bei „Duftschaller" unter „Schaller" angegeben.

Kaffer = Bauer. Über die Etymologie und die Belege für dieses Wort, das in der allgemeineren Nebenbedeutung „Mann" zu verschiedenen zusammengesetzten Berufsbezeichnungen verwendet worden, ist des besseren Zusammenhanges wegen das Nähere noch in Teil II anzuführen.

Kaf(f)ler s. Abschn. E unter „Caviller".

Kaswen(n)er (Kasswener, Kaßwener, Chaßwener, Kasfenner), auch Gusfajemer = Schreiber (auch wohl Untersuchungsrichter); vgl. Ksiberer = Briefschreiber. Etymologie: zu dem rotw. u. jüd. kas(s)wen = schreiben (s. schon Chrysander bei A.-L. III, S. 405; ferner Pfister 1812 [300]; v. Grolman 38 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 203 [hier: kasvem) bezw. den längeren Nebenformen kas-

1) Dafür spricht auch die Form tilmen für „hängen" bei Berkes 128, wo sich auch Tileml für „Strick für einen zum Tode Verurteilten" findet. Über die verwandten Formen dolmen od. tulmen = henken (s. u. a. A.-L. 613 [unter „Talgenen"]) sowie Dolman(n), Dolme u. a. m. = Galgen s. die näheren Belege noch in Beitr. III. — Übrigens hat Klenz, Schelten-W.-B., S. 121 dem Worte Tiller deutschen Ursprung zugewiesen, indem er das mhd. tillen (= tiligen, tilgen) = „(ver)tilgen" (vgl. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. II, Sp. 1438, 1439) dafür herangezogen.

wenen (kaßwenen), kasfenen (s. v. Reitzenstein 1764 [247]; v. Grolman 33 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 203; Thiele 263 [vgl. 319: unterkasswenen = unterschreiben]; Fröhlich 1851 [400]; A.-L. 554 u. Groß 409, 436 [bei beiden auch: unterkaswenen]; Berkes 102) oder endlich gußfajemen (gusfajemen), kasfajemen (kesfajemen) (s. Pfister 1812 [299, 300]; v. Grolman 27, 35 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 200 u. 203; Derenbourgs Glossar 1856 [414]; vgl. auch Kundenspr. Ia [415 gasfeien = visieren]), alles wohl gehörig zum gleichbedeut. hebr. Stammwort kâtáb (aschkenaz. kôsaf, jüdd. kossaw). S. A.-L. IV, S. 393 (unter „Kossaw") u. 554 (unter „Kaswener"); vgl. auch Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv f. Volkskunde III, S. 247, Anm. 157 [1]).

Belege: a) für Kaswen(n)er, Kasfenner usw.: v. Grolman 33 u. T.-G. 125 (Kaswenner); Karmayer G.-D. 203 (Kaswenner, Kasfenner); Thiele 263 (Kasswener); Fröhlich 1851 (400: Form ebenso, Bedtg.: auch Untersuchungsrichter); A.-L. 554 (Kaswener); Pollak 218 (Kaßwener); Berkes 102 (Chaßvener); b) für Gusfajemer: v. Grolman T.-G. 120; Karmayer G.-D. 200; vgl. auch in der Rappenauer Mundart: khasfáiem = „Schreiber, Ratsschreiber" (s. Meisinger in d. Z. f. hochd. Mundarten II, S. 74); c) für Ksiberer: Pollak 220 (s. ebds. ksiberln [ksibieren, ksebieren] = [Brief(e)] schreiben, Ksib od. Gsib = Brief, womit auch zu vergl. A.-L. 554, Groß 409, 411 u. Rabben 77, bei denen sich Ksiwe, K'ssibe, Ksiwerl, Ksiwere für „Brief" bezw. „feindlicher, gefährlicher Brief" findet [2]). Zusammensetzung: Mischbet(h)- (oder Mischpet-)kaswener = Gerichtsschreiber, Protokollführer (s. zur Etymologie schon Abschn. E bei „Mischpotfackler" unter „Fackler"). Belege: Pfister 1812 (303); v. Grolman 48 (hier Mischbet-Kawenner,

---

1) Auf denselben Stamm geht auch zurück das in weiteren Kreisen bekannt gewordene Gaunerwort Kassiber (Kas[s]iwe[r] u. ähnl.), entstanden aus dem hebr. katîbâ = Brief, insbes. aber „Schleifbrief" aus dem Gefängnisse, dann auch wohl Paß, Papiere, Arbeitsscheine, Reisedokumente. S. A.-L. 554; Stumme S. 4; Kleinpaul, Fremdwort, S. 37. Für die Belege s. die Zusammenstellg. bei Schütze 73 (unter „Kassive") u. dazu noch: Wulffen 397, 399; Rabben 71. Ostwald 77; Hirsch 65; über die Form Ksiberl (Ksiwerl) u. ähnl. s. die „Belege" (im Text) a. E. Über das ältere Kasfaim (Kasfajum) u. ähnl. = Briefe, Briefschaften, Paß u. dergl. (schon im Basl. Glossar 1733 [202]: Caßfeyen = ein Schreiben) s. Näh. noch in Teil II bei der Zusammensetzg. Kasfai(i)m-Bu(c)k(e)ler = Briefträger, Briefbote. — Das bei Rabben 71 angeführte Kassaph = Brief, Schreiben, auch Buch entspricht wohl der bei A.-L. 554 u. Groß 410 verzeichneten Form Kesaw (= Schrift, Brief, Zettel, Urkunde), wahrscheinlich ist daher: „Kassaph = ein Schreiber, Buch" bei Ostwald 77 nur als Druckfehler aufzufassen, obwohl die Bedeutung „Schreiber" allerdings direkt vom gleichbed. hebr. kattâb (jüd. kassôf) abgeleitet werden könnte.

2) Nur ein Irrtum oder Druckfehler ist: „Ksiwe = gefährlicher Beruf" bei Ostwald 89.

wohl Druckf.) u. T.-G. 97 (hier richtig); Karmayer G.-D. 210 (Mischbeth-Kooswener, wohl ebenfalls Druckf.); Thiele 284; Fröhlich 1851 (405); Wulffen 401. — Zu vgl. auch noch Fleppenkaswener = Urkundenfälscher bei Pollak 211.

Kattgener = Schneider. Etymologie: zu rotw. kattgenen (auch chatchen[en]) = schneiden, zerschneiden, durchschneiden (s. z. B. v. Grolman 13, 33 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 203; Thiele 240 [vgl. 222: abchatchenen = abschneiden, das auch Fröhlich 1851 (392) hat]; A.-L. 529), vom gleichbedeut. hebr. châtak. Siehe A.-L. S. 529 (unter „Chatchenen") vbd. mit IV, S. 374 (unter „Chotasch").

Belege: Pfister 1812 (300); Derenbourgs Glossar 1856 (414). — Wahrscheinlich gehört hierher auch die Zusammensetzung Bejer- (od. Beger-) Kattgener oder Peiger-chattchener = Totengräber (zu Bejer [Beger, Peger u. a. m.], hebr. peger = Leiche; s. schon Abschn. E bei „Begerschaberer" unter „Schaber"); denn das rotw. Zeitwort kattgen = graben, verkattgen = vergraben (s. Pfister 1812 [300, 307]; v. Grolman 33 u. 73 u. T.-G. 84, 99, 129; Karmayer G.-D. 203, 220), zu dem es gehört, dürfte doch wohl mit dem oben erwähnten kattgenen (chatchen[en]) eines Stammes sein. Belege: Pfister 1812 (295); v. Grolman 7 u. T.-G. 127; Karmayer G.-D. 191; Thiele 290 (hier: Peiger-chattchener); Schlemmer 1840 (307).

Kaumer s. Chaumer.

Kaviller (Kaveller, Kavaller) s. Abschn. E unter „Caviller".

Kelsmer s. Klesmer.

Klemser s. Abschn. E.

Klesmer (od. Kelsmer) = Musikant. Etymologie: Das Wort gehört wohl zu Kle-Semer, hebr. kĕlê zemer = „musikalische Instrumente" aller Art, vom chaldäisch. zemer = „Gesang, Lied". S. auch A.-L. IV, S. 389 (unter „Kolo") u. S. 556 (unter „Keli") vbd. mit S. 364 (unter „Somar").[1])

Belege: Thiele 268; A.-L. 556; Groß 410 (hier auch: Kelsmer); Klenz, Schelten-W.-B., S. 102 (nach Tetzner, W.-B., S. 309).

Klufter = Althändler, Kleiderhändler, Nebenform zu (dem schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 273/74 seiner Etymologie nach besprochenen) Kluftier.

Beleg: nur bei Rabben 74. — Bei Christensen 1814 (323) erscheint Klufter für „Kleider" (wohl plur. zu Kluft); ebds. (325): Klufterirer = Rock, Montur.

Knaster = Richter. Etymologie: Man könnte allenfalls denken an Knaster — statt „Knasterbart" — als „Bezeichnung eines (brummenden) alten Mannes" (s. Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1357/58

1) Den Ausdruck (mit Klenz, Schelten-W.-B., S. 102) zu rotw. Klais (zu „gleißen") wegen des „glänzenden" Bleches (der Musikinstrumente) in Beziehung zu bringen, erscheint mir doch reichlich gewagt.

unter „Knaster“, Nr. 2 vbd. mit Paul, W.-B., S. 295), jedoch erscheint es jedenfalls richtiger den Ausdruck herzuleiten vom rotw. Knass oder Knast = Urteil, Strafe (Kriminal-, Geldstrafe) bezw. dem Zeitw. knassen (knaßen) oder knasten = strafen, beknasten = bestrafen usw. (s. schon Pfister 1812 [300: Knass u. knassen], was dann mehrfach wiederholt worden ist; in der Form Knast zuerst in Krünitz' Enzyklopädie 1820 [350]; knasten u. beknasten bei Zimmermann 1847 [381]; s. weitere Belege bei Schütze 75 unter „Knast“ und in Beitr. III). Diese Gaunerwörter sind aber nicht etwa deutschen Stammes (wie noch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1357 unter „knassen“ angenommen), sondern stammen her vom neuhebr. qânas = „bestrafen“, das wieder auf das spätgriechische κῆνσος, eine Umgestaltung des latein. census (Kopfsteuer), zurückführt. S. Günther, Rotwelsch, S. 93 u. Anm. 105; vgl. auch A.-L. 559 (unter „Knas“) vbd. mit IV, S. 449 (unter „Konas“); Meisinger in d. Z. f. hochd. Mundarten I, S. 174 (gegen Grimm, a. a. O.).

Beleg: nur bei Ostwald 83.

Kober (Koberer), fem. Koberin = a) Wirt, besonders Gaunerwirt; fem.: Wirtin; b) Liebhaber, Zuhälter (einer öffentlichen Dirne), Kuppler (Bordellwirt); fem.: Kupplerin („Dirnenmutter“, Bordellwirtin); c) Meister, Prinzipal; zu vgl. d) Kuberer = Polizeikommissar (der Sittenpolizei) u. e) Kiberer (Kiwerer) = Detektiv, Polizeiagent. Etymologie: Der Ausdruck ist wohl jedenfalls nicht (wie A.-L. 555 vbd. mit II, S. 112ff., 327 u. III, S. 170, Anm. 1 fälschlich getan) in Zusammenhang zu bringen mit rotw. Keber (Kabber u. ähnl.) = Grab, Grube bezw. Kawure (u. ähnl.) = Versteck (für Diebesinstrumente und gestohlene Waren), Vokabeln, die auf hebr. qâbar = „begraben“ zurückgehen (vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 227 unter „Kabron“), sondern gehört wahrscheinlich (nach Dr. A. Landau) zu dem hebr. châbêr = „Gefährte, Genosse“, von dem auch das gleichbedeutende, meist durch „Kamerad“, („Diebeskamerad, -gefährte“) wiedergegebene rotw. Cabber (Chabber, Chaw[w]er, Chafer), Kabber (ja selbst Kaffer) herstammt (s. A.-L. II, S. 18, Anm. 1, IV, S. 367 [unter „Chowar“] u. 529 [unter „Chawer“]) [1]. Nach dieser Etymologie lassen sich die verschiedenen Bedeutungen von Kober(er) sämtlich leicht er-

---

1) Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236, 237: Cabber); v. Reitzenstein 1764 (247: Chafer); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (256, in den „Schmusereyen“: Kaffer [plur.] = Kameraden, zu sondern von Kaffer = Bauer, Mann); Mejer 1807 (279, 283: Chawwer); Pfister 1812 (296: ebenso); Hermann 1818 (335: Kabber); Krünitz' Enzyklopädie 1820

klären [1]), und selbst für den Begriff von Kuberer (Kiberer) könnte sie — unter Berücksichtigung des schon in der Einleitung, S. 199 über das Verhältnis der Gauner zu den Polizeibeamten Bemerkten — allenfalls auch noch verwertet werden [2]).

Belege: a) für die Bedeutung „Wirt", insbes. „Gaunerwirt" α) in der Form Kober (fem. Koberin): A. Hempel 1687 (168, in der Verbindung: ein gescheider Kober = ein Wirt, genauer wohl eigentl. Gaunerwirt; vgl. 169, 170; s. auch schon Einltg., S. 197, Anm. 2 u. Abschn. E, Anhang 1, S. 2); Waldheim. Lex. 1726 (190: ebenso, Syn.: blatter Kober) [3]); Pfister bei

(350: ebenso, hier auch d. fem. Kabberin); v. Grolman 12, 13 u. T.-G. 89 (Chabber, Chawwer); Karmayer G.-D. 194 (Chawwer); Thiele 241 (Chawer); Zimmermann 1847 (379: Kabber, richtiger Chawer); Fröhlich 1831 (396: Chawer; vgl. auch die folgende Anm.); A.-L. 529 (ebenso); auch noch in neueren Sammlungen, s. Groß 398 (Chawer), Rabben 34 u. 69 u. Ostwald 52 u. 73 (Chawer u. Kabber). Dazu für „Diebes- (oder Gauner-) Bande" (vom hebr. chabrûthâ, s. Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 173): Chabrusse (s. Koburger Designation 1735 [204]), Chabruse (Jüd. Baldober 1737 [206]), Caprosche (Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [221, 227]), Kammerusche (W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [256 in den „Schmusereyen"]; bei Schöll 1793 [273]: Kamerusche = Kameraden), Chawwruse (Mejer 1807 [283/84] u. a. m.), ebenfalls noch jetzt erhalten (s. Groß 398, Rabben 69 u. Ostwald 32 u. 74 [Chawwrusse, Kabruse, Kabrusche]), in der Form Kabrusche (Kabruge) für „Gesellschaft, Sippschaft" auch allgemein volkstümlich geworden: vgl. Günther, Rotwelsch, S. 98; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 58 (hier auch: Kabruge machen = gemeinschaftlich ein Geschäft machen, nach F. W. Berliner in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 19 dagegen = „coitieren").

1) Vgl. betr. die Bedeutung „Wirt" auch schon Einleitg., S. 197, Anm. 2. Für die Bedeutung „Kuppler" (fem. „Kupplerin") zeigt den Übergang deutlich z. B. Fröhlich 1851 (396), wonach auch schon Chawer: 1. Mitglied einer Diebesgesellschaft, Kamerad, aber auch 2. Kuppler (fem. Chawerin = Kupplerin) bedeutet haben soll. Das masculin. Chawer = Kuppler hat auch Borstel, Dirnensprache, S. 4.

2) Klenz, Schelten-W.-B. ist dagegen der Ansicht, daß die meisten Bedeutungen von Kober(er) sowie auch Kuberer auf das mhd. Zeitw. koberen od. koveren (vgl. Näh. bei Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 1658) zurückgeführt werden können; und zwar wird es für Koberer = Gastwirt (S. 38) in dem Sinne von „sich erholen" genommen, für Koberin = Bordellwirtin (Kupplerin) und Kober = Meister (S. 17 u. 57) in dem von „gewinnen (auf Gewinn ausgehen), erwerben", für Kuberer = Sittenpolizei-Kommissar (S. 109) in dem von „nachspüren?". — Das rotwelsche Zeitwort kobern (s. unten S. 24, Anm. 3) ist dagegen jedenfalls erst wieder von dem Hauptworte Kober(er) abgeleitet worden.

3) In der Koburger Designation 1735 (204) findet sich Koberkieth = Wirtshaus, in dem -kieth = Kitt(e), Kütte = Haus (Dimin. Kittchen = Gefängnis; s zur Etymologie: Günther, Rotwelsch, S. 51 und für die Belege: Schütze 74 unter „Kittchen" sowie Näh. noch in Beitr. III). Ebenso: Rotw. Gramm. v. 1755 (13 u. D.-R. 50). Hier auch das Synon. Kobera, das auch

Christensen 1814 (323); Karmayer 96 (auch d. fem.: Koberin; Nebenbedeutg. s. lit. b, α); A.-L. 555 (auch hier d. fem. Koberin; Nebenbedeutgn. s. lit. b, α u. β); Wiener Dirnensprache 1886 (417, neben anderen Bedeutgn.; vgl. lit. b, β); Groß 409 (Nebenbedeutg. s. lit. b, β); Rabben 75 („Wirt einer Verbrecherkneipe"; vgl. ebds. Einleitg., S. 11: Schenkwirt; Nebenbedeutg. s. lit. b, β); über Kober(in) = Bordellwirt(in) s. unten lit. b, α (am Ende) und β (am Ende); β) in der Form Koberer: v. Grolman 37 u. T.-G. 133 (Kober hat hier die Bedtg. „Wirtshaus"; vgl. oben Anm. 3); Karmayer 95 (ebenso); A.-L. 555 (nach III, S. 169 auch Kuberer = Gaunerwirt, Nebenbedtg. s. lit. b, β); Pollak 220 (Nebenbedtg. s. unten Anm 1); Ostwald (Ku.) 84; Schwäbische Händlerspr. (488; vgl. hier auch Koberei = Wirtschaft)[1]); b) für die Bedeutung „Liebhaber, Zuhälter, Kuppler" u. dergl. (fem.: „Kupplerin" u. dergl.), die erst aus neuerer Zeit stammt und zuerst in der Dirnensprache aufgekommen zu sein scheint[2]): α) für das (ältere) feminin. Koberin: Rittler 1820 (346, in der Sprache des Wiener Pöbels: plur. Koberinnen = Kupplerinnen); Karmayer 96 (Koberin = Kupplerin; vgl. lit. a); A.-L. 555 (ebenso, auch „Genossin"; vgl. auch lit. a); desgl.: Wiener Dirnensprache 1886 (417), Groß 411 u. Ostwald (D.) 84; F. W. Berliner in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 19 („Dirnenmutter"); Klenz, Schelten-W.-B., S. 17 (Bordellwirtin, also gleichsam noch mit Anklang an den älteren Begriff „Wirtin" schlechthin); β) für das (spätere) masculin. Kober (selten auch Koberer): Stieber, Berlin. Diebes- und Dirnensprache 1846 (371: Kober = „ein von einer Dirne angelockter")

---

schon das Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (229) hat Beide Ausdrücke sind auch noch wiederholt von Groß 411, nur der zweite von Ostwald 84 (vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 38 unter „Koberer"). — Bei v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (312) u. W.-B. 37 u. T.-G. 133 sowie Karmayer 95 hat auch Kober die Bedeutung „Wirtshaus". Vgl. auch noch im Regensburg. Rotwelsch (490): Schecherkobel = Wirtshaus (u. dazu noch unten bei „Schöcher").

1) Da nach A.-L. II, S. 327, Anm. 1 der Ausdruck Kober(er) = Wirt zu seiner Zeit immer „mit dem Begriff des Hehlers verbunden" gewesen sein soll (s. auch schon Einltg., S. 197, Anm. 2), so erklären sich auch die Nebenbedeutungen („Diebeshehler, überhaupt Geschäftsmann") von Koberer bei Pollak 220.

2) Es ist übrigens auch in die Studentensprache eingedrungen; s. die Werke über die Studentensprache von J. Meier (S. 6) und Kluge (S. 101).

3) Vgl. dazu die Zeitwörter kobern = „für Geld verliebte Geschäfte machen" und bes. ankobern = „einen Mann zu diesem Zweck anreden oder anblicken", beides wohl zuerst bei Zimmermann 1847 (380 unter „Kober"); s. ferner Fröhlich 1851 (401: kobern = huren); A.-L. 555 (kobern = coire; sich kobern lassen = sich preisgeben, den Beischlaf dulden, ankobern = anködern); Wiener Dirnenspr. 1886 (417: kobern = kuppeln, huren); 22 in Z. VI, 254/55, 261 (ankobern = anlocken); Groß 409 (kobern = coire; ankobern im wes. wie bei Zimmermann); Ostwald (D.) 84 (kobern = prostituieren, kuppeln; ankobern = Freier anlocken); vgl. auch v. Schlichtegroll in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 8 (kobern = coire) u. Borstel, Dirnenspr. S. 6 (kobern = [ver]kuppeln). Das Zeitw. ankobern ist außerdem bei Rabben 17 u. Ostwald (D.) 13 noch durch die allgemeinere Wendung „den Dummen in die Schlinge ziehen, ihn an sich bringen" wiedergegeben. — Auch die ältere Wiener Vulgärsprache kannte kobern für „kuppeln" (s. Hügel, Wien. Dial.-

Mann, der auf ihr Gewerbe eingeht"; fetter Kober = „ein solcher, der reiche Bezahlung spendet"; nasser Kober [oder Nassauer, vgl. dazu Beitr. I, S. 241, Anm. 7] = „ein solcher, der die Dirnen um ihren Sündenlohn ganz prellt oder nur wenig gibt"); Zimmermann 1847 (380: Kober = Liebhaber; fetter K. = reicher Liebhaber; nasser K. = ein Liebhaber, der nicht zahlt); Fröhlich 1851 (401: wie bei Zimmermann); A.-L. 555 (Kober u. Koberer [vgl. III, S. 169] = Zuhälter, „Bräutigam" einer öffentlichen Dirne); Wiener Dirnenspr. 1886 (417: Kober, u. a. = Liebhaber, Kuppler); ΩΣ in Z. VI, 261 (im wes. wie Zimmermann); Lindenberg 186 (desgl.); Klausmann u. Weien IX (unter „fett": fetter Kober wie bei Zimmermann); Groß 409 (Kober, u. a. = Zuhälter; tofer K. = reicher Wollüstling); Rabben 75 u. 93 (wie Zimmermann); Ostwald (Ku.) 84 (hier auch Kober allein schon = zahlender Liebhaber); vgl. ebds (D. u. Ku) 47 u. (D.) 84 (fetter K. = reicher Liebhaber) u. (D.) 84 (nasser K., ähnlich wie bei Stieber; dagegen [Ku.] 107 allgemeiner [wie nasser Junge] = „jemand, der nicht zahlt"); vgl. auch noch Borstel, Dirnensprache, S. 6; den Übergang von Kober in der Bedeutung „Wirt" zu derjenigen von „Kuppler" vermittelt gleichsam (auch hier, wie bei dem femin. Koberin [vgl. oben lit. b, α am Ende] die Wiedergabe des Wortes durch „Bordellwirt" bei Fr. W. Berliner in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 19; c) Kober = Meister, Prinzipal: Schütze 75; Ostwald (Ku.) 84, Nr. 1; d) Kuberer = Polizeikommissar (der Sittenpolizei): A.-L. 555 („der Polizeikommissar, der die Aufsicht über die öffentlichen Dirnen hat"; vgl. III, S. 146 u. 170: Polizeikommissar schlechthin); Wiener Dirnenspr. 1886 (417: Kommissär); Groß 409 (wie A.-L.); Rabben 77 (ebenfalls ähnlich wie A.-L.); Ostwald 89 (Sittenpolizei-Kommissar)[1]); e) Kiberer (Kiwerer) = Detektiv, Polizeiagent: Pollak 219 u. Berkes 113.

Kofler s. Abschn. E unter „Caviller".

Kümmerer s. Abschn. E.

Lemer, Lehmer (Luchner) = Bäcker. Etymologie: Die Bezeichnung, die wie eine Ableitung von unserem „Lehm" klingt, so daß man sie mit dem klebrigen Brotteig in Verbindung bringen möchte (vgl. Teigaffe = Bäcker in Teil III), hat damit nichts zu tun, sondern gehört zu dem rotw. Lem, Lehem, Lehm = Brot[2]), einer

---

Lex. S. 92), in Berlin soll es „für vertraulich zusammenstecken" vorkommen (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 65). — Koberleine = „der Strich oder Weg, den die liederlichen Dirnen abends halten" zuerst bei Zimmermann 1847 (380), dann auch bei Neueren (neben Koberstrich oder -weg); vgl. z. B. Rabben 75.

1) Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 112 soll auch der in der Leipziger Mundart vorkommende Ausdruck Stichkubig für einen Polizisten in seinem zweiten Bestandteile zu Kuberer gehören.

2) Lem: zuerst in den Basler Betrügnissen um 1450 (15) und noch heute erhalten in einigen Krämersprachen (s. Kluge, Rotw. I, 480, 490) sowie im Berner Mattenenglisch (Schweiz. Archiv IV, 40, VI, 159); Lehem: zuerst im Lib. Vagat. (54; vgl. Teil I, Kap. 2 [38]); Lehm: zuerst im Basl. Glossar 1733 (200) und noch in Sammlungen der Gegenwart erhalten (s. z. B. Pollak 221 u. Ostwald [Ku.] 94; vgl. auch Regensburg. Rotwelsch [489] u. Berner Mattenenglisch [Schweiz. Archiv IV, 43; Rollier 51]).

der zahlreichen Formen, zu denen von den Gaunern das gleichbedeutende jüd. (s. Deecke bei A.-L. III, S. 250) und hebr. lechem umgestaltet worden ist[1]). S. A.-L. 565 (unter „Lechem") vbd. mit IV, S. 397 (unter „Lecham"); vgl. Wagner bei Herrig, S. 240; Stumme, S. 13; Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 174; Günther, Rotwelsch, S. 28, 29; Kleemann, S. 257; Klenz, Schelten-W.-B., S. 10.

Belege (vgl. die Zusammenstellung bei Schütze 78 unter „Lehmer"): a) für Lemer: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337); b) für Lehmer: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351); Kahle 36; Schütze 78; Kundenspr. II (423), III (427), IV (433); Erler 11; Thomas 24, 28, 61, 64; Ostwald (Ku.) 94; über die zusammengesetzten Synonyme Lehmpflanzer, -schieber od. -schupfer s. noch Teil II; b) für die Form Luchner (die wahrscheinlich nur fehlerhaft für Lehmer steht [vgl. auch A.-L. IV, S. 212, Anm. 1]): Christensen 1814 (325, hier sogar: Luchnen, das wohl nochmals verdruckt ist); v. Grolman 44; Karmayer G.-D. 208 (vgl. ebds. 203: Lauberer). Eine weitere Verbalhornung ist wohl: Luchum bei Rabben 84. — Zusammensetzung (mit Lehmer): Süßlehmer = Konditor: bei Rabben 126 u. Ostwald (Ku.) 131.

Lethsamer (Lehtsamer) od. ähnl. = Musikant, Spielmann (Spieler, Geiger). Etymologie: s. schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 229 unter „Lez".

Belege: v. Grolman 42 u. T.-G. 112, 123; Karmayer 105; zu vgl. in der Frickhöfer Sprache (442): leitzemer = Musikanten. Zusammensetzung: Kißlethsamer = Taschenspieler (wobei „Spieler" hier in anderem Sinne als „Spielmann" genommen ist); z. Etymol. von Kiß = Beutel, hier für „Tasche" s. Beitr. I, S. 260, 261 u. Anm. 1 u. 2; Belege: v. Grolman 36 u. T.-G. 126; Karmayer G.-D. 204.

Malocher = a) Schreiber; b) Schneider. Über diese Bezeichnung, die vielleicht in ihren beiden Bedeutungen, mindestens aber in der zweiten, wohl nur die Abkürzung einer längeren Zusammensetzung (Stichlings-Malocher = Schneider) ist, s. das Nähere noch bei den Zusammensetzungen mit Maloch(n)er usw. in Teil II.

Masemätter = Handelsmann.

---

1) Die mit dem Stammwort übereinstimmende Form Lechem (s. z. B. schon G. Edlibach um 1490 [20]) hat sich übrigens auch bis in die Neuzeit zu erhalten vermocht. S. die Zusammenstellg. bei Schütze 78 unter „Legum". Ebds. über die verschiedenen sonstigen Formen des Wortes, von denen hier noch hervorgehoben seien: Löben (zuerst bei A. Hempel 1687 [167]), später angedeutscht (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 28, 29; Kleemann, S. 257) in Leben (s. zuerst Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [229]) — wegen der Zusammensetzungen Löben-Schütz = Bäcker (s. Näh. noch Teil II, wo auch über abweichende, bei Klenz. Schelten-W.-B., S. 10 angeführte Auslegungen des Wortes Löben zu handeln ein wird) bezw. Lebenschupfer (s. ebenfalls Teil II) — u. Legum (so zuerst Waldheim. Lex. 1726 [186]) — wegen der Zusammensetzg. Legumschupfer, ebenfalls = Bäcker (worüber gleichfalls noch Teil II zu vergleichen).

Etymologie und Beleg: Die nur in der Winterfelder Hausiererspr. (441) vorkommende Vokabel gehört zu Mas(s)ematten = Handel, Geschäft, dann in der Gaunersprache bes. auch Diebstahl[1]), vom hebr. missab umittan, eigentl. „Nehmen und Geben", dann „Handel"; s. Günther, Rotwelsch, S. 18; vgl. auch A.-L. 571 (unter „Massematten"). — Über die Bezeichnung Permasematter bei Becker 1804 (275) u. a. m. s. schon oben Anm. 1.

Masger s. Mes(s)ager.

Maucher, Mocher = Kaufmann, Händler, Krämer. Etymologie: vom hebr. môkêr (jüd. Maucher) = „Verkäufer" zu mâkar = „verkaufen". S. auch A.-L. IV, S. 575 (unter „Mocher") vbd. mit S. 493 (unter „Mochar"); vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 73.

Belege: Thiele 279 (Maucher); A.-L. 575 (Mocher u. Maucher); Groß 416/17 (ebenso); Klenz, a. a. O., S. 73 (nach Tetzner, S. 309). Nur bei A.-L. 575 finden sich die Zusammensetzgn. Barselmocher = Eisenhändler (vgl. zur Etymol. oben unter „Baßler"), Dagmocher = Fischhändler (vgl. zur Etymol. oben unter „Dogimer") und Sephermocher = Buchhändler (zu jüd. u. rotw. Sepher [Sefer, Seif(f)er, Zeifer] = Buch, Bibel; s. z. B. v. Grolman T.-G. 87; Karmayer G.-D. 219; Schlemmer 1840 [370]; Derenbourgs Glossar 1856 [414]; auch noch Rabben 143 u. Ostwald 169 [Zeifer]), vom hebr. sêfer = „Schrift, Buch" (vgl. auch A.-L. IV, S. 419 [unter „Sophar"]).

Meilächer = König. Etymologie: s. Abschn. A, Kap. 1, S. 231 unter „Meilach".

Beleg: Winterfelder Hausiererspr. (440).

Menolemer = Schuster. Etymologie: zu rotw. Menolim od. Minolim = Schuhe (s. v. Grolman 47 u. T.-G. 120; Kar-

---

1) So zuerst in der Koburger Designation 1735 (204: Massematte = Einbruch); im Jüd. Baldober 1737 (207) findet sich dafür noch „Handel" neben „Diebstahl"; ähnlich Bierbrauer 1755/58 (243 [Geschäft] vgl. mit 245 [hier dem Sinne nach: Massematten = Diebstähle]) u. W.-B. von St. Georgen 1750 (216: Masematte = Diebstahl, „so eigentlich eine Handelschaft bedeutet"); Schöll 1793 (273) hat dann schlechthin: Masematte (plur.) = Diebstähle. Umgekehrt hat noch Becker 1804 (275) für Masematten nur „Handel"; da hier jedoch zugleich (zum ersten Male) das deutsche handeln durch „stehlen" wiedergegeben ist, so erklärt sich der dort ebenfalls angeführte (u. später auch von anderen wiederholte) Ausdruck Permasematter für „Anführer, Kommandant" (sc. bei Diebstählen, Räubereien und dergl.), ein Synon. zu der (noch in Teil II zu erwähnenden) Zusammensetzg. Bal(l)mas(s)ematten. S. dazu auch Mejer 1807 (283), der wieder noch ausdrücklich hervorhebt, daß Masematten eigentlich „Handel", nicht „Diebstahl" bedeute, daß „die Diebe aber handeln stehlen" nennen „und mithin bei ihnen das hebr. Wort Massematten für Diebstahl" gelte, daher denn auch das eigentlich pleonastische Massematten handeln = stehlen. Seitdem ist diese Bedeutung des Wortes in der Gaunersprache die durchaus vorherrschende geblieben, und zwar bis in die Gegenwart hinein; vgl. z. B. noch Groß 415; bei Rabben 88 u. Ostwald 100 sowie auch bei Borstel, Unter Gaunern, S. 13, bes. = gewaltsamer Diebstahl. Zu Beginn von Teil III ist hierauf noch in anderem Zusammenhange zurückzukommen.

mayer G.-D. 210 [hier verdruckt: Memolim]; Thiele 283; A.-L. 576 [unter „Naal"]; Groß 418), der noch am meisten sich dem Jüdischen (s. z. B. Deecke bei A.-L. III, S. 253 [Menollim] u. v. Reitzenstein 1764 [248: Minolim]) annähernden unter den verschiedenen Pluralformen (s. A.-L. 576; Groß 418) von Naal = Schuh, hebr. na'al, plur. na'alîm; vgl. dazu auch schon Abschn. A, Kap. 1, S. 234 unter „Neblimar". Über das Synon. Menolimsmalochner s. noch Teil II.

Belege: A.-L. 576; Groß 418. — Nach anderen bedeutet dagegen auch Menolemer nur so viel wie „Schuhe"; so: Christensen 1814 (319); v. Grolman 47 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 210; Rabben 89; Ostwald 102[1]).

Mes(s)ager, Masger = Schlosser. Etymologie: vom gleichbedeut. hebr. masgêr. S. A.-L. IV, S. 416 (unter „Sogar") u. 609 (unter „Sogern"); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 125.

Belege: a) für Mes(s)ager: v. Grolman 48 u. T.-G. 119; Karmayer G.-D. 210; A.-L. 609; Groß 415, 416 vbd. mit 432 (unter „sogern"; b) für Masger: A.-L. 609 (der dafür auch die Nebenbedeutgen. „Schloß, Schnalle" [vgl. auch Groß 432] sowie „Verschluß, Gefängnis" anführt); außerdem s. noch Klenz, a. a. O., S. 125: Masper (nach Tetzner, W.-B., S. 309), das (wie auch Klenz richtig vermutet) wohl nur Irrtum oder Druckfehler für: Masger ist.

Mewuschler oder Mewaschler = Koch. Etymologie: zunächst von dem (seltenen) rotw. Zeitw. mewuscheln (Thiele 282) oder mewascheln = kochen (A.-L. 574), das, ebenso wie die gleichbedeutenden längeren Formen mewaschel (od. mewuschel) sein (s. v. Grolman 48 u. T.-G. 106; Karmayer G.-D. 210; A.-L. 574; Groß 417), zurückgeht auf das späthebr. mĕbaschschêl = „Koch".

Belege: Thiele 282 (Mewuschler); A.-L. 574 (beide Formen).

Niescher = Streifer s. Abschn. E.

Palmer = Soldat. Da es sich bei dieser Bezeichnung um eine der verschiedenen kürzeren Formen handelt, zu denen das hebr. ba'al milchâmâ von den Gaunern zurechtgeformt worden (vgl. auch schon Abschn. A, Kap. 5, S. 276), so ist sie besser erst in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Ba(a)l(l) näher zu betrachten.

---

1) Wenn auch Ellenmänner für „Schuhe" (so zuerst im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [227]; s. ferner: Rotw. Gramm. 1755 [7 u. D.-R. 45]; v. Grolman 28 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 196; A.-L. 576; Groß 401) — wie A.-L. IV, S. 160 meinte — eine Art Transposition von Menolemer sein sollte (A. M.: Pott II, S. 31), so würde als Bedeutung der letzteren Vokabel „Schuhe" allerdings auch passen. Übrigens könnte Ellenmänner auch unmittelbar an die Pluralform Ehlemer (od. Ellemer) angeknüpft haben, die schon das Basl. Glossar 1733 (202) kennt und die dann noch öfter wiederholt worden ist. S. Näheres darüber noch in Teil II bei der Zusammensetzg. Elemergluker = Schuster.

Pöckerer = Arzt. Etymologie: von dem jüdd. u. rotw. Zeitw. bö(c)kern oder pöckern = sterben (erstere Form z. B. schon: Koburg. Designation 1735 [205]; Jüd. Baldober 1737 [206]; W.-B. von St. Georgen 1750 [218] u. a. m., letztere Form noch bei Ostwald 116 [wo auch Pöckerwinde = Krankenhaus]), Nebenformen zu dem (gleichfalls etwa Mitte des 18. Jahrhunderts zuerst auftretenden) begern (beekern, bägern, bäkern) oder pegern (päkern, pe[c]kern, peikern, paigern, peukern u. a. m.) = verrecken, sterben, aber auch sterben machen, töten (morden), umbringen (vgl. die Belege bei Schütze 81 unter „paikern"), alles zu hebr. peger = „Leiche" (s. schon oben S. 21, u. Abschn. E, S. 69; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 8). Die Bezeichnung erscheint wenig schmeichelhaft für den Arzt, der danach nicht sowohl derjenige ist, der die Kranken gesund macht, als vielmehr der, der sie sterben läßt, wenn nicht gar umbringt. Vgl. das noch deutlichere Synon. Heimschicker (worüber das Näh. noch in Teil II) und das ironische volkstümliche „Kirchhofslieferanten" für die Ärzte (vgl. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 91). Über das Synon. Begererpflanzer s. noch Teil II.

Beleg: nur bei Ostwald 116. — Auch Bejern = Fleischhauer (d. i. Metzger, Schlächter) bei Karmayer 16 steht wohl für Bejerer (= Pegerer). — Über die Zusammensetzung Zoskenpeiker (Zoßchenpäckerer) u. ähnl. = Pferdeschlächter s. Näh. in Teil II.

Porer (Porrer), eigentl. = Kuhhirt, dann Hirt überhaupt. Etymologie: von dem rotw. Por (Pohr), Par, Bohr (Buhr, Burr) = Ochse, Stier bezw. Pore (Po[h]ro), Bore (Bohre), Bahre, Burr (Buhre) u. a. m. = Kuh [1]), zu hebr. par (in Pluralform pâr) = „junger Stier" bezw. pârâ(h) (jüd. pôrô) = „Kuh" (vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 250: Porro). S. A.-L. IV, S. 436 (unter „Par") u. 586 (unter „Por"), auch 527 (unter „Bum"); vgl. Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten II, S. 75. Das tschechische porod = „Geburt", das Lohsing 284 für Poro = Kuh heranzieht, dürfte damit schwerlich etwas zu tun haben.

---

1) Belege: a) für Por u. ähnl. = Ochse, Stier: Pfister 1812 (296: Burr = Ochs); v. Grolman 10, 11, 12, 53 u. T.-G. 113 (Bohr, Buhr, Burr = Ochs; Par, Por, Pohr = Stier, Ochse); Karmayer G.-D. 193 u. 213 (im wesentl. ebenso); Thiele 289 (Par = Stier); A.-L. 586 (Por = Stier); Groß 422 (ebenso); b) für Pore u. ähnl. = Kuh: Pfister 1812 (296: Bohre); v. Grolman 5, 10, 11, 54 u. T.-G. 107 (Bahre, Bohre, Bu[h]re, Po[h]ro); Karmayer 13 u. G.-D. 193 u. 213 (im wesentl. ebenso); Thiele 293 (Pore); A.-L. 586 (ebenso); Groß 422 (desgl.); Pfälzer Händlerspr. (437: bôre, bôrle = Rind, Kuh); Schwäb. Händlerspr. (483: Bôr = Kuh). — Über Bores-Matine u. ähnl. = Schweiz s. noch unten S. 30, Anm. 1.

Belege: Christensen 1814 (322, Bedeutg.: Kuhhirt); Thiele 293 (Hirt, Kuhhirt); A.-L. 586 (ebenso); Groß 422 (hier: Porrer = Hirte); Rabben 103 (Hirt); Ostwald 117 (ebenso). Vgl. auch das Synon. Roë-Pohres im Abschn. A, Kap. 1, S. 235 unter „Rauc“ sowie das gleich folgende Pumser.

Pumser (Pomser), Bumser (Bumbser, Bumsser, Bomser) = Kuhhirt, Viehhirt, Hirt, besonders auch Schäfer. Etymologie: Dieser Ausdruck hat wohl kaum etwas (wie Klenz, Schelten-W.-B., S. 66 annimmt) mit unserem volkstüml. „bumbsen“ oder „bumsen“ für „stoßen“ zu tun, geht vermutlich vielmehr zurück auf das rotw. Bum (Bomm) od. Pum (masc., fem. od. neutr. gen.) für „die Schweiz“, eine Abbreviatur, die gebildet worden nach den Anfangsbuchstaben (B bezw. P und M + Vokal o oder u) der beiden Wörter Bore (oder Pore) und Medine (oder Matina) in der Zusammensetzung Bores- oder Pore-Medine od. -Matina (vgl. A.-L. IV, S. 307, 527 [unter „Bum“] u. 586 [unter „Pum“]), die „Land der Kühe“ bedeutet (vgl. oben S. 29, Anm. 1 betr. Bore, Pore u. ähnl. = Kuh u. Abschn. A, Kap. 1, S. 243/44 [unter „Zajit“] betr. Medine, Matina = Land) [1]), so daß hier eigentlich der Begriff der Nation (Bumser u. ähnl. = Mann aus der [od. dem] Bum, Schweizer) zu einem bestimmten Berufe verengert ist, ähnlich wie auch unser moderner „Schweizer“ u. a. auch für „Knecht für das Milchwesen“ und dergl. vorkommt (s. Paul, W.-B., 482 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2472, Nr. 2), wofür in Norddeutschland hier und da auch „Holländer“ gebraucht wird (s. Grimm, a. a. O. IV, 2, Sp. 1744, Nr. 2); vgl. Günther, Geographie, S. 52.

Belege: a) für die (älteste) Form Pumser: W.-B. von St. Georgen 1750 (217, Bedeutg.: Hirt); Schintermicherl 1807 (289: Viehhirt); A.-L. 528 (Hirt;

1) Das vollere Bores- oder Pore-Medine (oder -Matina) findet sich z. B. noch bei Stuhlmüller 1823 (361: Bores-Matina oder die Bores) und Thiele 236 (Bores-Medine); vgl. A.-L. 527 (Poremedine). Die Abbreviatur dafür begegnet dagegen an folgenden Stellen: a) in der Form Bomm (masc. od. neutr. gen.): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (256, 257, 260, in den „Schmusereyen“); v. Grolman 10 u. T.-G. 121 (masc. gen.); Karmayer G.-D. 193; b) in der Form Bum(m): Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (346: die Bumm); A.-L. 527 u. 586 (Bum); Ostwald (Ku.) 30 (wie d. Pfulld. Jaun.-W.-B.); c) in der Form Pum: nur bei A.-L. 527, 586, 587; Groß 422 (unter „Pum“) verweist auf Bum, das aber (an der entsprechenden Stelle [S. 397]) fehlt. — Fraglich erscheint es, ob auch Pummer oder Bummer für „Ochse“, ersteres bei Schintermicherl 1807 (289), letzteres bei Pollak 208 noch hiermit in Zusammenhang gebracht werden darf. Vielleicht gehört es, wie das oberpfälz. Pummel = „Bulle, Zuchttier“ (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 391) zu dem aus dem Hebräischen stammenden Behemes = Vieh (vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 221 unter „Behême“); s. Landau im Schweiz. Archiv für Volkskunde IV, S. 239.

vgl. auch 586 [unter „Por"]); b) für Bumser (Bumbser, Bumsser): Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227: Bumser = Hirt); ebenso: Rotw. Gramm. v. 1755. (4 u. D.-R. 37); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); Pfister bei Christensen 1814 (318; vgl. bei Pfister 1812 [296]: Bumsers-Buchte = Schäferhütte[1]); Hermann 1818 (335: Bumbser = Schäfer); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340: Bumser = Hirt); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349: Bumsser = Schäfer); v. Grolman 12 u. T.-G. 101, 118 (Bumser = Hirt, Schäfer); Karmayer 24 (Bumser = Hirte oder „Halter", auch fem.: Bumserin = Hirtin oder „Halterin"; vgl. ferner Bums = die Weide, bumsen = weiden); Thiele 237 (Bumser = Hirt); A.-L. 528 (ebenso); Rabben 28 (Bumbser = Schäfer); Ostwald 30 (Form ebenso; Bedeutg.: Schläfer, sicher wohl bloß Druckfehler; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 66); Regensburg. Rotwelsch. (490: Bumser = Hirte); Klenz, a. a. O., S. 66 (ebenso, nach Tetzner, W.-B., S. 308). c) für Bomser: v. Grolman 10 u. T.-G. 118 (Bedeutg.: Hirt, Schäfer); Karmayer 22 u. G.-D. 193 (Bedeutg.: ebenso; fem.: Bomserin = Hirtin); d) für Pomser: nur A.-L. 528 (Bedeutg.: Hirt). — Zusammensetzungen: a) Bissert(s)-Bumser = Schäfer. Etymologie: zu rotw. Bissert (Bisser, Bisset) = Schaf[2]), das, ebenso wie die (schon im Abschn. A, Kap. 5, S. 276 betrachtete) Synon. Kleebeißer und Klebis (letzteres selten und sonst meist = Pferd) wohl zu „beißen" gehört; vgl. (halb ablehnend) auch Pott II, S. 22. Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (226); Rotw. Gramm. v. 1755 (3 u. D.-R. 44: hier verdruckt Bessert, Bumser); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); v. Grolman 9 u. T.-G. 118; Karmayer G.-D. 192; A.-L. 525; Groß 396 (hier: Bissertbrumser, wohl Druckfehler); Ostwald (Ku.) 23 (wie Groß); b) Harbogen-Bumser = Kuhhirt, Viehhirt. Etymologie: zu rotw. Ha(a)rbogen, Ho(h)rbogen u. ähnl. = Rindvieh, Kuh, Ochse[3]), das — wie die (in der Sprache

1) Für „Schäferhütte" od. „Hirtenhaus" findet sich sonst wohl auch Bumser- oder Pumser-Kitt (s. z. B. v. Grolman T.-G. 148, Thiele 237 u. A.-L. 528 u. 586), womit wahrscheinlich auch schon das im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (229) und in der Rotw. Gramm. v. 1755 (14 u. D.-R. 37) vorkommende (wohl entstellte) Kumperskuth od. Humperskuth = Hirtenhaus identisch sein dürfte; s. schon v. Grolman 30 (der hier u. T.-G. 102 die Vokabel ebenfalls noch anführt), womit auch Karmayer G.-D. 201 übereinstimmt. Mit Rücksicht hierauf ist die Richtigkeit der Wiedergabe von Pumserkitt durch „Armenhaus" bei Rabben 104 (südd.) und Ostwald (Ku.) 118 (der dabei an pumpen = „leihen" denkt) wohl anzuzweifeln. — Betr. Kitt = Haus s. schon oben S. 23, Anm. 3.

2) S. Hildb. W.-B. 1753ff. (221, 226) u. Rotw. Gramm. v. 1755 (3 u. D.-R. 44): Bissert; Pfister 1812 (295: Bisser); Sprache der Scharfrichter 1813 (308: Bissert); v. Grolman 9 u. T.-G. 118 (Bisser, Bissert u. Bisset); Karmayer G.-D. 192 (ebenso); A.-L. 525, Groß 396 u. Ostwald (Ku.) 23 (übereinstimmend: Bissert).

3) S. Hildb. W.-B. (228) u. Rotw. Gramm. (10 u. D.-R. 42): Haarbogen = Ochs); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Hohrbogen = ein Stück Rindvieh); Schöll 1793 (271: Haarbogen = Rindvieh); Schintermicherl 1807 (289: Harbogen = Kuh); Sprache der Scharfrichter 1813 (308: Haarbogen = Ochs); Pfister bei Christensen 1814 (321: Horbogen od. Haarbogen = ein Stück Rindvieh); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342 u. 343: Hor-

der Scharfrichter 1813 [306] vorkommende, auch von A.-L. 548 u. Groß 406 wiederholte) Form Hornbogen erkennen läßt — wohl nur aufzufassen ist als eine dialektische Verunstaltung des älteren Synon. Hornbock[1]) (s. auch Pott II, S. 11), womit man scherzhaft eine Tierart auf eine andere übertragen (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 70). Belege: Pfister bei Christensen 1814 (322: Kuhhirt); v. Grolman 28 u. T.-G. 101 (unter „Hirt") u. 107 (ebenso); Karmayer 80 (hier allgemeiner: Viehhirt; fem. -erin = Viehhirtin; vgl. auch: Harbogenbums = Viehweide u. harbogenbumsen = Vieh hüten); c) La(a)sel-Bumser (od. -bomser) = Schäfer, Schafhirt. Etymologie: zu rotw. La(a)sel (auch Allassel) = Schaf, einem Worte, dessen Ursprung bisher noch nicht sicher festgestellt werden konnte[2]). Belege: Pfister bei Christensen 1814 (324); v. Grolman 40; Karmayer 103; Schwäb. Händlerspr. (485, hier: Laselbomser); d) Balebumser = Schweinehirt. Etymologie: zu rotw. Balo, Bale u. ähnl. = Schwein[3]), das der Sprache der (deutschen) Zigeuner (s. schon Ludolf 1691 [173]: Palo = sus; Pott II, S. 422 unter „Balo"; Liebich,

---

bogen = Kuh, Ochs, Rind; 341: junger H. = Kalb); v. Grolman 27, 28 u. T.-G. 107, 113, 117 (die Ha[a]rbog[e] = Kuh, der Ha[a]rbog = Ochs, Ha[a]rbogen = Rindvieh); Karmayer 80 (der Harbogen = Rindvieh, Ochs, Kuh; vgl. ebds. Harzopf = Ochs); A.-L. 548 (Harbogen = Ochs, auch Dummkopf); Groß 406 (Form ebenso, Bedeutg.: Ochs, Kuh, Dummkopf); Schwäb. Händlerspr. (483, 485, 487: Hôrboge = Kuh, Rind, Stier; 482: Hôrbœgle = Kalb); Regensburg. Rotwelsch (489: Haarbogen = Kuh).

1) Belege für das — auch feldsprachlich gewesene (s. Horn, Soldatensprache, S. 93 u. Anm. 10) — Hornbock = Kuh: Lib. Vagat. (54); Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Niederländ. Lib. Vagat. (93: Horenbock); Schwenters Steganologia um 1620 (137); Moscherosch 1640 (153, 154, 155: plur. Hornböck[e]); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350: hier [für „Ochse, Kuh, Rindvieh"] schon als veraltet angeführt gegenüber dem neueren Horn[n]i[c]k[e]l, das sich übrigens für „Ochse" auch schon in Schwenters Steganologia um 1620 [132, 137], für „Kuh" bei A. Hempel 1687 [167] findet); v. Grolman 29 u. T.-G. 107; Karmayer G.-D. 201; A.-L. 548 (u. zu vgl. 549: Hornbeck); Groß 406 (auch Hornbeck u. Bedtg. auch „Ochs", „Dummkopf"); Ostwald (Ku.) 69 (= Kuh, Ochse, Stier).

2) Schon im 17. Jahrh. begegnet ein wohl stammverwandtes Synon. Las(s)arus, Lazarus u. dergl.; s. Schwenters Steganologia um 1620 (132: lasarus; 137: Lassarus) u. Wencel Scherffer 1652 (157: Lazern, 159: Lazarus); für die neueren Formen s.: Basl. Glossar 1733 (202: Lasel); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254, hier: Allassel = ein Schaf, vielleicht aus „a Lasel" entstanden); Pfister bei Christensen 1814 (324: Laasel); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343: Lasel); v. Grolman 40 u. T.-G. 108 (Allassel, Laasel, Laatzer); Karmayer 103 (Lasel, Lasl, Laserl) u. G.-D. 189 (Alassel) u. 206 (Laazer); Schwäb. Händlerspr. (485: Lasel).

3) S. schon Schöll 1793 (271: Balo); dann (ebenso) bei Pfister 1812 (295), v. Grolman, Aktenmäß. Geschichten 1813 (313) u. W.-B. 6 u. T.-G. 121; Pfullendorf. Jaun.-W.-B. (344, hier: Bale); Karmayer 13 (Balo) u. andere Sammlungen der neueren und neuesten Zeit (s. z. B. auch noch Groß 394 [Bali = Schwein; Balo = Eber]).

S. 126 [Balo]; Jühling, S. 317 [Bali, plur. Balia]) entlehnt worden[1]). Vgl. A.-L. 522; Günther, Rotwelsch, S. 31. Beleg: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344); e) Kronickels-Bumser = Schweinehirt. Etymologie: zu rotw. Kronickel, einer Verunstaltung aus dem älteren Grunznickel (Grun[n]ickel), das Bezug nimmt auf das „Grunzen" des Schweins[2]). S. A.-L. 563 (unter „Kronigl") vbd. mit 546 (unter „Greinert"); vgl. auch Schles. Räuberprozeß 1812 (292: Grunzer = Schwein) sowie Sprache der Scharfrichter 1813 (308) u. a. (auch z. B. A.-L. 546 u. Groß 405): Greinert = Schwein, wohl zur älteren Bedeutg. von greinen (ahd. grînan, mhd. grînen) = knurren (s. d. W.-Bücher von Kluge [S. 180] u. Paul [S. 225]); vgl. auch A.-L. 546. Beleg: v. Grolman T.-G. 101 (unter „Hirt"); f) Kasser(t)-Bumser = Schweinehirt. Etymologie: zu rotw. Kasser(t) = Schwein, worüber das Nähere schon bei „Roë-Kasser(t)" im Abschn. A, Kap. 1, S. 236 unter „Raue". Beleg: v. Grolman T.-G. 101 (unter „Hirt") u. 121.

Rachaimer (Racheimer), Rachaijemer (Racheijemer, Rechajemer), Rachener = Müller. Etymologie: vom rotw. Rachaim u. ähnl. = Mühle (jeder Art) (s. Pfister 1812 [304]; v. Grolman 55 u. T.-G. 111; Karmayer G.-D. 214; Thiele 294 [hier: Rechaiim]; A.-L. 589 [Rechajim, -jem = Handmühle, Mühle jeder Art, auch Müllerhaus]; Pfälzer Händlerspr. [438]; vgl. Groß 423 [Rechew]) aus dem gleichbedeut. hebr. rēchájim. S. A.-L. 589 (unter „Rachaw"); vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 98).

Belege: a) für die längere Form (Rachaimer usw.): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255: Rachaimer); Pfister bei Christensen 1814 (327: ebenso); v. Grolman 55 u. T.-G. 112 (desgl.); Karmayer G.-D. 214 (desgl.); Thiele 294 (desgl.); A.-L. 589 (Rachaijemer, Racheimer, Rechajemer; fem.: Rachaimerin = Müllerin); Groß 423 (Racheijemer); Pfälzer Händlerspr. (438: rachaimer); vgl. auch noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 98 (nach

1) Über die verschiedenen anderen Zigeunermundarten und den Ursprung des Wortes (vom altind. bala = „junges Tier", hind. bhāl, bhālu = „bear") s. noch Miklosich, Beiträge III, S. 8 u. bes. Denkschriften Bd. 26, S. 173, 174 (unter „balo").

2) Die allmähliche Entwicklung des Wortes läßt sich in den Quellen ziemlich genau verfolgen. Das Strelitzer Glossar v. 1747 (214) hat z. B. noch Grunznickel, das W.-B. von St. Georgen 1750 (218) aber schon Grunickel, das auch die Neuen Erweiterungen 1753/55 (236) und die Sprache der Scharfrichter 1813 (308) wiederholt haben; bei Schintermicherl 1807 (288) tritt zuerst der harte Anlaut auf (Kronigl), der dann im wes. vorherrschend bleibt. S. z. B. Pfister bei Christensen 1814 (324: Krunickel); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343/44: Kronickel); v. Grolman 40 u. T.-G. 121 (Kronickel, Krunickel) u. a. m., s. jedoch noch Karmayer, der Gronigl (75) neben Kronig(e)l und Kronick(e)l (99) hat; desgl. A.-L. 563, der neben Kronigl noch daz alte Grunnickel anführt, sowie Groß, nach dem Kronigel „Schwein" (412), Grunnickel dagegen „kleines Schwein" (405) bedeuten soll. Von den Krämersprachen s. noch Schwäb. Händlerspr. (486: Krûnikel, Krônikel, auch wohl bloß Nickel) u. zu vgl. Regensburg. Rotwelsch (491: Kroniglandi = Schweinefleisch).

Tetzner, W.-B., S. 310 [Rachaimer]); b) für die Form Rachener: Christensen 1814 (328); v. Grolman 55 u. T.-G. 112; Karmayer G.-D. 214. Über die Zusammensetzung. Rachaims-Meschores u. ähnl. = Müllerknecht, -geselle s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 232 unter „Meschores"; über Rachaims-Malochner od. -Bosseler = „Mühlarzt" s. noch Teil II, über Rachaimer-Schekez oder -Stift = Mühlknappe: Teil II u. III.

Rachwener, Rackeler = Fuhrmann, beides (wie Rach[e]ler) auch Reiter. Etymologie: wohl — ebenso wie das zunächst in Betracht kommende rotw. Zeitwort rachwenen, rackeln (rach[e]len) = reiten (s. die meist auch hierfür geltenden „Belege" für das Hauptwort) — zu dem gleichbedeutenden hebr. râkab (worüber schon Abschn. A, Kap. 1, S. 235 unter „Rachow").

Belege: für die Bedeutung „Fuhrmann" (bezw. Reiter): A.-L. 589 und Groß 420. Rach(e)ler kommt dagegen bloß für „Reiter" vor; s. z. B. Pfister 1812 (304); v. Grolman 55 u. T.-G. 117 (neben Rackeler); Karmayer 129; Thiele 294 hat auch Rachwener nur für „Reiter". Über Rachwener (Rackeler) als Bezeichnung für eine besondere Art der (Laden-) Diebe s. Thiele 294/95: A.-L. 589 vbd. mit 591 (unter „Reiter"); Groß 423.

Reichweger, Reiwecher (Reiweger), Rewacher (Rewecher) = Pächter. Etymologie: Nach A.-L. IV, S. 160 u. 591 (unter „Rewach") sollen diese Ausdrücke gehören zu dem jüdd. und rotw. Rewach u. ähnl. = Gewinn, Zins, Mietzins, Interessen[1]), vom hebr. rewach = „Weite, Raum, Erleichterung", neuhebr. = „Wohlstand, Gewinn". S. dazu auch A.-L. IV, S. 455 (unter „Rowach"); vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 192 unter „Rewach" (jüdd. auch Refach, Refich, Rebbes = „Profit, Gewinn", vom hebr. rawach „weit werden"); Tetzner, W.-B., S. 289; Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 175.

Belege: a) für Reichweger: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. v. 1755 (19 u. D.-R. 42); v. Grolman 56 u. T.-G. 114; Karmayer G.-D. 219; b) für Reiwecher: Thiele 296; c) für Reiweger, Rewacher und Rewecher: A.-L. 591. — Über die Zusammensetzung Rewach-

1) S. schon v. Reitzenstein 1764 (239: Rewach = Gewinn); ferner Pfister 1812 (304: Rewich = Gewinn); v. Grolman 56 u. T.-G. 98 (Rewach, Rewwich, Rewwig = Gewinn, Profit); Karmayer 132 u. G.-D. 214 (ebenso); Thiele 296 (plur.: Rewochim = Interessen, Zinsen); A.-L. 591 (Re[i]wach, Rewoch, Rewich, Rewech; Bedtg. s. oben im Text); Groß 424 (Rewach, Reiwech = Gewinn, Zinsen); vgl. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 13 [Rebbach = Raub, Beute]) und Ostwald 122 unter „Reibach machen". Das wohl stammverwandte und im wes. gleichbedeutende Rebbes (s. d. Text) ist ungefähr ebenso alt (s. schon Jüd. Baldober 1737 [207] u. v. Reitzenstein 1764 [239, Bedeutg.: Wucher]) und hat sich gleichfalls bis in die Neuzeit erhalten (s. A.-L. 590 u. Groß 424 [Rebbis = Interesse, Zinsen, Profit, Wucher, auch vorteilhafter Diebstahl]; Rabben 110 [auch Rebes = Profit(chen), Gewinn]; Ostwald 121 [Gewinn]).

fetzer (= Taschendieb, Gauner) s. Teil II bei den Zus. mit Fetzer. — Fraglich bleibt es, ob (wie A.-L. IV, S. 163 meinte) auch das im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (230) und in der Rotw. Gramm. v. 1755 (19 u. D.-R. 29) durch „Ackerbauer" wiedergegebene Wort Rehrweh (vgl. auch Abschn. A, Kap. 1, S. 237) nur als eine Verunstaltung von Rewacher usw. aufzufassen ist.

Sager s. Socher.

Sasser (Ssasser), Sasserer (Saßerer), Sarser (Surser) = Makler, Unterhändler (Hehler, Kuppler). Etymologie: vom gleichbedeut. späthebr. ſarſûr; s. A.-L. IV, S. 420 (unter „Sarsur") u. 595 (unter „Sarser"), vgl. auch S. 131 u. Anm. 1; Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 177.

Belege: Schon in der Koburger Designation 1735 (205) findet sich: Sassern für einen „Unterhändler, der denen Dieben einen Abkauffer schaffet", im W.-B. von St. Georgen 1750 (215) heißt der „Abkäufer der gestohlenen Waren" selber Sasser; im allgemeineren Sinne führen dagegen das Wort an: der Jüd. Baldober 1737 (207: Sasser = Unterhändler), Karmayer G.-D. 215 (Sasser = Mäkler) und Schlemmer 1840 (371: Surser = Unterhändler); vgl. auch v. Grolman T.-G. 110 (Sassern = Mäkler, aber „auch einer, der den Dieben einen Abkäufer verschafft"); ebenso ist auch bei Thiele 301 zu der Bedeutg. „Mäkler" noch hinzugefügt „Unterhändler, der den Dieben einen Käufer zum gestohlenen Gut nachweiset"; desgl. bei Fröhlich 1851 (409), nach welchem der Begriff [unter Nr. 2] sogar auch denjenigen umfaßt, „der nachweist, wo es etwas zu stehlen gibt"). Nach A.-L. 595 (mit dem Groß 426 im wesentl. übereinstimmt) ist Sarser oder Sasser = Unterhändler, Kuppler, Zubringer, Hehler, nach Pollak 228 Sasserer = Kundschafter, ebenso nach Berkes 123, der aber auch noch „Agent" hinzugefügt hat. Der Ausdruck umfaßt mithin nur teilweise einen eigentlichen Beruf.

Saucher (Ssaucher) s. Socher.

Saufer (Ssaufer), Sofer = Schreiber, Gerichtsschreiber, Kanzlist u. dergl. Etymologie: vom gleichbedeut. hebr. ſôfer (jüdd. nach Deecke bei A.-L. III, S. 250: Zaufer), zum Zeitw. ſâfar = „schreiben". S. auch A.-L. IV, S. 419 (unter „Sophar") u. 609 (unter „Sofer").

Belege: Thiele 301 (Ssaufer); Schlemmer 1840 (370: Saufer); A.-L. 609 (Sofer, Saufer); Groß 432 (ebenso).

Schächer (Schecher) s. Schöcher.

Schaler = Bürgermeister, Schultheiß.

Etymologie und Beleg: Das nur bei Ostwald 129 angeführte Wort ist von Klenz, Schelten-W.-B., S. 21 vom hebr. schā'āl = „durchsuchen, befragen" abgeleitet worden.

Schammer (Schom[m]er), Schaumer = Wächter, Hüter, Pförtner. Etymologie: wohl (mit Klenz, Schelten-W.-B., S. 104) vom ungefähr gleichbedeut. hebr. schômēr, zum Zeitw. schâmar = „behüten, bewachen" (worüber zu vgl. schon die Angaben im Abschn. A, Kap. 1, S. 220 unter „Aschmauro" u. S. 248 unter „Schmier[e]").

Belege: v. Grolman 58 u. T.-G. 131 (Schammer); Karmayer G.-D. 216 (ebenso); Thiele 304 (Schaumer); A.-L. 596 (Schammer, Schomer, Schommer, Schaumer); Groß 426 (ebenso bis auf Schomer); Klenz, a. a. O. S. 104 (nach Tetzner, W.-B., S. 310 [Schammer]).

Schapper = Gendarm s. Schoter, lit. l.

Schauter (Schauder) s. Schoter, lit. e u. f.

Schianker (neben Schiankel, Schienkel u. ähnl.) = Beamter; Schineller = Bauernknecht; Schinagler, Schinnägler, Schinaler = Arbeiter. Diese Bezeichnungen sind des besseren Zusammenhangs wegen erst im Teil II bei den Zusammensetzungen mit Schin(n)agler u. ähnl. zu betrachten.

Schlamasser = (Polizei-) Vigilant (Spion). Da es sich hier um eine (neuere) Nebenform handelt zu dem älteren gleichbedeut. Schlamasse (wohl = Schlamassen oder Schlamassel = „Unglück, Pech"), und dieses als eine Art Begriffsübertragung (abstr. pro concreto) noch in Teil III zu würdigen ist (vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 240), so sollen dort (wo die Etymologie des Wortes noch näher zu betrachten ist) auch die Belege für die Form auf -er mit angeführt werden.

Schlichner (Slichner) = „Polizeivertrauter", „geheime Polizei" (Spion).

Etymologie und Belege: Dieser Ausdruck, der in den Quellen meistens schlechthin mit „Verräter" (der Genossen) wiedergegeben ist[1]) und früher als „größtes Schimpfwort" unter den Gaunern galt (s. Mejer 1807 [286]), kommt bei Karmayer 143 (in der Form Schlichner) auch für „Polizeivertrauter" und „geheime Polizei" vor[2]), während die bei Kahle 33 (für die Form Slichner) angeführte Bedeutung „Spion" gleichsam den Übergang von der allgemeineren zu jenem spezielleren Begriffe vermittelt. Das Wort geht, gleich dem — als nächste Quelle erscheinenden — rotw. Verbum schli(e)chnen, slich(e)nen = verraten (bekennen), anzeigen (s. schon Mejer 1807 [286] und dann öfter bis in die Neuzeit [s. z. B. Groß 431; Pollak 231; Rabben 118; Ostwald 132]), — nach Thiele 302, Anm. *, A.-L. 608 u. Wagner bei Herrig, S. 243 — zurück auf das jüd. selicha, hebr. sĕlîchâ(h) = „Vergebung, Bußgebet", zu dem Zeitw. sâlach (jüd. solach) = „vergeben" (vgl. A.-L. IV, S. 417 [unter „Solach"]).

Schmierer = Polizeiwachmann, Kriminalbeamter. Etymo-

---

1) S. schon Becker 1804 (276: Schleichener [als ob etwa vom deutsch. „schleichen"] = „Verräter der Bande"), ferner Mejer 1807 (286: Schliechener) und dann (bes. in den Formen Schlich[e]ner u. Slich[e]ner) im 19. Jahrh. häufig wiederholt und auch in der Gegenwart noch bekannt; s. z. B. Groß 431; Rabben 118; Ostwald 132 u. 144 u. a. m.; vgl. auch Pollak 231 (Slintsch).

2) Zu beachten ist übrigens auch, daß schon bei Becker 1804 (276) als Synon. von Schleichener auch Posserisch angeführt ist, ein Ausdruck, der (richtiger geschrieben: Boser-Isch als Übersetzung von Fleischmann) sonst durchweg für Polizeibeamte im weiteren Sinne gebräuchlich gewesen (s. Näh. noch in Teil II a. E.).

logie: s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 248 unter „Schmier(e)“; vgl. auch das Synon. Schmierert (Abschn. D, Kap. 3, Nr. 2, lit. a).

Belege: Pollak 230 (Polizeiwachmann); Rabben 119 (Kriminalbeamter; soll danach neben Schmiermichel [worüber Näh. noch in Teil II] in Hamburg gebräuchlich sein, jedoch hat Roscher 277 nur jene zweite Form als dort üblich angeführt). — Zusammensetzung: Fichtschmierer = Nachtwächter (zur Etymol. s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 249). Belege: Karmayer 45; Ostwald 48.

Schocherer = (christlicher) Geistlicher. Etymologie: Der Ausdruck stammt her vom rotw. schocher, scho(h)ger u. ähnl. = schwarz [1]), aus dem gleichbedeutenden jüd. schochor u. ähnl. (schoger, schecher [s. Deecke bei A.-L. III, S. 250]), hebr. schâchôr (s. A.-L. IV, S. 467 [unter „Schochar“] u. 603 [unter „Schocher“]; Pott II, S. 9; Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten II, S. 126) und nimmt Bezug auf die schwarze Farbe der geistlichen Amtstracht; s. auch das Synon. schwarzer Gendarm u. vgl. die Synon. Schwarzfärber und Schwarzkünstler (worüber Näh. in Teil III).

Belege: A.-L. 603; Groß 429.

Schöcher, Schecher, Schächer (Schächerer) = Wirt (Schenk-, Krug-, Bierwirt); fem.: Schecherin, Schächerin = Wirtin. Etymologie: Das Stammwort des Ausdrucks ist das hebr. schâkar (jüd. schôchar) = „zechen“, „sich berauschen“ (s. Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 176 vbd. mit Stumme, S. 20 u. 23; vgl. auch A.-L. 597 [unter „Schecher“] vbd. mit IV, S. 469 [unter „Schochar“]); davon dann auch rotw. schöchern, schochern u. ähnl. (beschöchern) = trinken (auch wohl essen [und trinken]), (sich) betrinken, verschöchern = vertrinken, „versaufen“ (auch verzehren) [2]), verschechert, beschechert oder beschöcher(t)

1) S. z. B. Pfister 1812 (305: schohger); v. Grolman 62, 63 u. T.-G. 121 (schocher, schoger, schohger); Karmayer G.-D. 217 (ebenso); Thiele 309 (schocher); Schlemmer 1840 (370: schoger); A.-L. 603 u. Groß 429 (schocher).

2) S. schon Lib. Vagat. (53: schöchern = trinken; vgl. Teil I, Kap. 5 [41, 42: verschöchern], Kap. 8 [43: verschechern]); Niederd. Lib. Vagat. (78 u. Teil I, Kap. 5, 6, 8 [62, 63, 64: ebenso]); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: schöchern = trinken); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: schockern = „eten ende drinken“); Fischart 1597 (113: verschöchern); Andreae 1616 (131: schöchern); Moscherosch 1640 (153: ebenso); W. Scherffer 1652 (156, 158: beschöchern = trinken); Reyher 1679 (164: schöchern); Rotw. Gramm. v. 1755 (3, 21 u. D.-R. 47: schöchern u. beschöchern = trinken; 27 u. D.-R. 48: verschochern = versaufen; vgl. auch Abtlg. III, 57, 59, 64); v. Grolman 58, 63, 74 u. T.-G. 85, 127, 130 (schächern, schöchern = trinken; beschöchern = betrinken, verschöchern = versaufen); Karmayer G.-D.

u. ähnl. = betrunken[1]) — neben den neueren Formen: schikkern, sich beschickern = trinken, sich betrinken; schicker, schikker (hebr. schikkôr [jüd. schikor; s. z. B. v. Reitzenstein 1764 (248)]) oder beschickert = trunken, betrunken[2]) — sowie Scheger, Scheiger (Scheichert) = Bier (hebr. schêkâr [jüd. schecher, bei Deecke bei A.-L. III, S. 250] = „berauschendes Getränk", „Bier"; vgl. A.-L. IV, S. 122 u. 597; Stumme, S. 23; Klenz, Schelten-W.-B., S. 38); dazu Schöcherfetzer = Wirt (vgl. Teil II, woselbst auch die Belege für Scheger usw. anzuführen sind).

Belege[3]): Niederländ. Lied 1608 (123: Fraw Schecherin = Frau Wirtin); Schwenters Steganologia um 1620 (132, 134, 138, 141, 142: Sche-

---

192 u. 217 (schöchern = trinken; beschöchern = betrinken); Thiele 310 (schöchern = starke Getränke trinken, saufen; verschöchern = versaufen); A.-L. 597 (schöchern = trinken; verschöchern = verzehren, versaufen); Groß 426 (schöchern = trinken, sich betrinken); Pollak 234 (tschöchern = trinken, auch essen). — Über die alte Feldsprache s. noch Horn, Soldatensprache, S. 88.

1) S. schon Basl. Betrügnisse um 1450 (15: verschechert); Lib. Vagat. (53: beschöcher [sic]); Niederd. Lib. Vagat. (75: bechöcher [sic]); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: beschocher [sic]); Schwenters Steganologia um 1620 (141: beschechert); Wagenseil 1697 (174: beschöchert); Rotw. Gramm. v. 1755 (3 u. D.-R. 47: beschöchert u. beschechert); in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349) zwar schon als veraltet bezeichnet, aber doch auch noch von Späteren wiederholt; s. z. B. auch noch Groß 395.

2) Schikkern, sich beschickern: s. z. B. Zimmermann 1847 (387); A.-L. 597; Lindenberg 189; Groß 426; Kundenspr. I[a] (415); vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 310 u. Borstel, Unter Gaunern, S. 13; schicker, schikker: s. schon Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241) und im 19. Jahrh. öfter (vgl. die Zusammenstellg. bei Schütze 88 unter „schicker" u. dazu noch Pfister 1812 [305]; v. Grolman 60 [schikkern, wohl Druckf.]; Karmayer G.-D. 216 [ebenso]; Thiele 307 [Schikker = Trunkenbold]; A.-L. 597; nur selten beschickert: s. Kundenspr. I[a] (415); beide Ausdrücke übrigens auch allgemein volkstümlich; vgl. Günther, Rotwelsch S. 95 vbd. mit Söhns, Die Parias, S. 113 u. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 16 u. 107.

3) Schon in Seb. Brants Narrenschiff 1494 (28) findet sich Schöchelboß (s. zur Etymol. von -boß schon Abschn. A, Kap. 1, S. 221, Anm. 1) im Sinne von „Wirtshaus", das später in den Formen Schöcherboß, Schocherbeth u. ähnl. wiederkehrt. S. Lib. Vagat., Teil I Kap. 3 (39: schöcherboß); Niederd. Lib. Vagat. I, Kap. 3 (60: ebenso); Schwenters Steganologia um 1620 (138: Schöcherbos); Moscherosch 1640 (153: Schocherbeth; vgl. dazu auch Horn, Soldatensprache, S. 88 betr. die Feldsprache überhaupt); Wencel Scherffer 1652 (156, 158: Schocherbett, u. dazu Kleemann, S. 274); Rotw. Gramm. v. 1755 (22 u. D.-R. 50: Schocher- od. Schöcher-Bos); v. Grolman 63 u. T.-G. 133 (Schöcherbos); Karmayer 137 (Schächerbos). Vgl. auch die Synon. Schöcherkasten (z. B. in Schwenters Steganologia um 1620 [132/33, 137]), Schächerkanti (bei Karmayer 137) und Schöcherkitt (s. z. B. Thiele 310; A.-L. 597; Groß 426).

cher u. Schöcher); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231: Schächer); Rotw. Gramm. v. 1755 (20 u. D.-R. 49: ebenso); Pfister bei Christensen 1814 (328: Schächer u. Schecher); v. Grolman 58 u. T.-G. 133 (Schächer); Karmayer 137 (Schächer od. Schächerer; fem.: Schächerin); Thiele 310 (Schöcher = Schankwirt); A.-L. 597 (Form: ebenso; Bedeutg.: Krug-, Bierwirt); Groß 426 (Schächer = Wirt) u. 427 (Schöcher = Bierwirt); Klenz, Schelten-W.-B., S. 38 (nach Tetzner, W.-B., S. 310 [Schächer = Gastwirt]). — Zusammensetzungen mit Schöcher(er) im Sinne von „Wirt" fehlen für Stände und Berufe, dagegen hängt Balitschöcherer (od. Paulitschöcherer) für „Zechpreller" bei Pollak 206 bezw. 225 (vgl. ebds. Bali machen oder tschochbalisagen [234] = „zechprellen", zu dem volkstüml. wien. bali = fort) wenigstens noch mit dem Zeitw. tschöchern = trinken oder essen bezw. dem Subst. Tschöcher = Mittagsmahl (ebds. 234) zusammen, während einige mit Schächerer (fem. Schächerin) gebildete Berufsbezeichnungen bei Karmayer nicht hierher gezogen werden können und überhaupt schwer zu deuten sind [1]).

Schopper = Hatschier s. Schoter, lit. k.

Schoter (Schoder, Schoderer, Schuder), Schauter (Schauder) u. a. m. = Amtsdiener (Amtmann), Büttel (Land-, Stadtknecht), Gerichtsknecht, Gerichtsdiener, Polizeidiener, Polizeioffiziant, Schließer (Pförtner), Aufseher u. ähnl. m. Etymologie: Über den Ursprung dieses sehr häufig — auch in Zusammensetzungen — begegnenden Wortes sind früher unrichtige Ansichten aufgestellt worden; so dachte z. B. bei der Form Schauder Pott II, S. 23 an das gleichbedeutende deutsche Wort, „weil Schuldige vor dem Büttel usw. den Schauder bekommen" (wozu allerdings ein Fragezeichen gesetzt ist; vgl. A.-L. IV, S. 273); auch die Ableitung vom hebr. schot = „Geißel, Peitsche" (die der Büttel handhabt), wofür nicht nur A.-L. (IV, S. 137, Anm. 4, 273, 517 [unter „Amtsschoter"] u. 604 [unter „Schoter"] vbd. mit 465 [unter „Schut"]), sondern auch noch Wagner bei Herrig, S. 240 eingetreten, läßt sich nicht halten; s. dagegen ausdrückl. Steinschneider in seiner „Hebräischen Bibliographie" VII (1865), S. 111. Die richtige Herleitung ist vielmehr wohl die vom hebr. schôtêr, das einen „Beamten, angestellten Schreiber" bezeichnet; s. Stumme, S. 13, 14; vgl. Landau im Schweiz. Archiv f. Volkskunde IV, S. 240; Günther, Rotwelsch, S. 27; auch Klenz, Schelten W.-B., S. 39 (unter „Amtsschauter" [2])) [3]).

1) Nämlich: Pflanzschächerer = Baumeister (163, zu pflanzen, hier auch = bauen; vgl. Pflanzerei = Bau), Stradeschächerer = Wegmeister (161, zu Strade = [Land-] Straße usw., vgl. Abschn. E, S. 65, Anm. 1), sowie das femin. Godelschächerin = Amme (72, zu Godel = Kind, wahrscheinl. einer sog. Enantosemie aus rotw. und jüd. godel, hebr. gôdol = groß).

2) Jedoch ist hier auch noch hingewiesen auf das niederl. schout = „Schultheiß" und schoutschap = „Amtmannschaft".

3) Zu sondern von Schoter od. Schauter ist das ganz ähnlich klingende Schote, Schaute (od. wohl gar ebenfalls Schauter [s. z. B. Regensburg.

Belege: a) Schuder: Basler Betrügnisse um 1450 (15: plur., Bedeutg. „Amtsleute"; b) Schoter: Waldheim. Lex. 1726 (186 u. 189: Bedeutg. „Büttel in der Stadt", Stadtknecht[1])); Strelitzer Glossar 1747 (214: „ein Herren-Diener", wobei „Herren" hier jedenfalls spezieller = „Gerichtsherren"); W.-B. von St. Georgen 1750 (217, 220: Landknecht, Büttel, Knecht); Gothaer Nachricht 1744 (249: Amtsdiener); Hermann 1818 (336: Gerichtsdiener); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: Gerichtsdiener, Polizeioffiziant); Thiele 311 (Schließer, Aufseher); A.-L. 603 (Büttel, Schließer, Gerichts-, Polizei-, Stadtknecht); Groß 430 (Büttel, Schließer, Polizeidiener); Rabben 121 (Gerichtsdiener); Ostwald 138 (ebenso); c) Schoder: Koburger Designation 1737 (205: Gerichtsknecht); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (224: Knecht [hier als Spitzname eines Gauners erwähnt] u. 231: Büttel, Gerichtsknecht, vgl. Schoderei = „Büttelei"); Rotw. Gramm. v. 1755 (22 u. D.-R. 32: ebenso); Reichsanzeiger 1804 (277: Amtsdiener); v. Grolman 63 vbd. mit 59 u. T.-G. 82 u. 115 (Amts-, Gerichts-, Polizeidiener, Pförtner, Schließer); A.-L. 603 (Bedeutg. wie unter lit. b); Groß 429 (Gerichtsdiener); d) Schoderer (meist in der Bedeutung „Amtsdiener"): Sulzer Zigeunerliste 1787 (252); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254 u. 257, i. d. „Schmusereyen"); Pfister bei Christensen 1814 (329); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337); v. Grolman 63 u. T.-G. 82; Karmayer 148 (hier auch = Bedienter u. Mauthaufseher); e) Schauter: Mejer 1807 (206: Schließer, Pförtner); v. Grolman 59 u. T.-G. 87, 119, 123 u. 127 (Amts-, Gerichtsdiener, Schließer, Pförtner, Büttel, Stadtknecht, Torschreiber); Karmayer G.-D. 216 (wie v. Grolman); Thiele 304 (Stadtknecht, Aufseher, Hatschier); A.-L. 603 (Bedeutg. wie unter lit. b); Klenz, Schelten-W.-B., S. 111 (Gerichtsdiener); f) Schauder: Pfister 1812 (304: Bedeutg. wie bei Mejer 1807 unter lit. e); Christensen 1814 (329: Amtsdiener); v. Grolman 59 u. T.-G. 82, 115 u. 119 (Amts-, Gerichtsdiener, Schließer, Pförtner); Karmayer G.-D. 216 (Bedeutg. wie unter lit. e); A.-L. 603 (Bedeutg. wie unter lit. b); Groß 430 (Bedeutg. wie unter lit. b); g) Schot oder Schaut: beides nur bei A.-L. 603 u. Groß 430 (Bedeutg. wie unter lit. b); h) Schotter: Groß 429 (Bedeutg. wie unter lit. c). Vielleicht handelt es sich um eine Entstellung des Wortes Schoter usw. auch noch bei folgenden Formen: i) Schu(c)ker (Schukker, Tschugger), Schocker (s. dazu auch Wagner bei Herrig, S. 239)[2]) = Bettelvogt, Polizeidiener (Polizeisoldat, Polizist), Gendarm, Schutzmann u. dergl. Belege (s. auch die Zusammenstellung bei Schütze 30/91 unter „Schucker"): Pfister 1812 (305: Schucker = Polizeidiener); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Tschugger = Bettel-

---

Rotwelsch (448)]) oder Schode, Schaude = Narr, Einfaltspinsel u. dergl. (das auch in dem bekannten Ausdrucke Schottenfeller für „Ladendieb" steckt), denn es geht auf das hebr. schōte(h) zurück; s. A.-L. IV 603 (unter „Schote") vbd. mit IV, S. 467 (unter „Soto"); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 34 u. Anm. 108.

1) An beiden Stellen findet sich daneben auch die (wohl an die älteste Form Schuder anknüpfende) Andeutschung: Schuster. Vgl. dazu A.-L. 623 u. Stumme, S. 13, 14.

2) Klenz, Schelten-W.-B., S. 52 denkt bei diesem Worte in erster Linie an das hebr. schûq = „Straße" und meint dann weiter, „es könnte auch niederd. ‚schucken' zugrunde liegen, das nach Schambachs Göttingisch-Grubenhagenschem Idiotikon, 1858, S. 320 die Bewegungen dessen, der Ungeziefer an seinem Leibe verspürt, bezeichnet".

vogt, 339: Schuker = Gardist); v. Grolman 64 u. T.-G. 108 u. 115 (Schucker, Schocker = Landdragoner, Landjäger, Gendarm, Polizeisoldat, -diener); Karmayer 148 u. G.-D. 217, 218 (wie v. Grolman); Groß 430 (Schucker = Gendarm); Schütze 90 (hier enger: Polizeidiener, der den Schub besorgt); Wulffen 402 (Form ebenso, Bedeutg.: Polizist); Kundenspr. I (421: Schukker = Gendarm), II (423: Form ebenso, Bedeutg.: Polizeidiener), III (424: Form ebenso; Bedeutg.: Polizist, Schutzmann, Gendarm); Ostwald (Ku.) 139 (Form ebenso; Bedeutg.: Polizist, Schutzmann; vgl. ebds. Schuckerei = Gendarmerie, s. auch „Nachwort", S. 9); Schwäb. Händlerspr. (481, 483: Form ebenso, Bedeutg.: Gendarm, Landjäger); Berner Mattenenglisch (Rollier 51: Tschugger = Polizist); vgl. noch Klenz, a. a. O., S. 52 (Schucker = Gendarm); k) Schopper = Hatschier. Belege: Pfister bei Christensen 1814 (330); v. Grolman 63; Karmayer G.-D. 218; l) Schapper = Gendarm; Beleg: Falkenberg 1818 (334)[1]); m) Schroter = Polizist, Gendarm[2]); Belege: Ostwald (Ku.) 139; Pleißlen der Killertaler (436). — Zusammensetzungen mit Schoter u. ähnl.: a) Klein-Soder = Wachtknecht, „Unter-Weibel"; Groß-Soder = „Groß-Weibel": im Basler Glossar 1733 (202, u. dazu Landau im Schweiz. Archiv für Volkskunde IV, S. 240); b) Amtsschoder oder -schauter = Amtsbote, -diener, Gerichtsdiener, Aufseher, Amtsschließer, Gefangenwärter u. ähnl. (vgl. dazu auch Kleemann, S. 263). Belege: α) für Amtsschoder: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (226: Amtsbote); Rotw. Gramm. v. 1755 (1 u. D.-R. 29: ebenso); s. auch Klenz, a. a. O., S. 39 (Gefangenwärter); β) für Amtsschauter: Thiele 225 (Amtsdiener); Fröhlich 1851 (393: ebenso); A.-L. 517 (Amtsschließer, Amts-, Gerichtsdiener, Aufseher); ΩΣ in Z. V, 429 (Gefangenwärter); Lindenberg 182 (im wesentl. ebenso; vgl. auch 108); Groß 393 (desgl.); Rabben 17 (Gefängnis- und Strafanstaltsaufseher); Ostwald 12 (Gefängniswärter); Berkes 98 (Amtsdiener); vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 39 (Bedeutg. wie unter α); c) Oberschoder, Oberschaut(t)er (-schoter, -schotter) = Stockhausverwalter, Oberaufseher (in den Gefängnissen), Gefangenwärter, Gefängnisdirektor. Belege: α) für Oberschoder: v. Grolman 53 u. T.-G. 125 (Stockhausverwalter); Karmayer G.-D. 212 (ebenso); β) für Oberschaut(t)er: Thiele 288 (Oberaufseher, namtl. der Gefängnisse); Fröhlich 1851 (406: ebenso); ΩΣ in Z. V, 429 (Gefangenwärter); Groß 409 (hier: Oberschautter = Gefängnisdirektor); Rabben 97 (Direktor, Vorsteher, Oberbeamter des Gefängnisses); Ostwald 110 (Bedeutg. wie bei Groß); γ) für Oberschot(t)er: A.-L. 579 (Oberaufseher, Gefängnisdirektor); Groß 419 (Oberschotter, Bedeutg. wie unter β); d) Keilschoder = „Steckenknecht". Etymologie: zu Keile = Schläge, Prügel (s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [221; Keil (plur.) oder Keile] u. dann öfter [vgl. Näh. noch in Beitr. III]) bezw. keilen = schlagen (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [300] und dann gleichfalls öfter [vgl. ebenfalls Näh. in Beitr. III]), Wörter deutschen Ursprungs (vgl. Kluge, W.-B., S. 236/37 u. Paul, W.-B., S. 286 unter „Keil"),

---

1) Erwähnt sei auch noch, daß sich in der Kundensprache I[a] (415) Schuber für „Amtmann" findet.

2) Klenz, Schelten-W.-B., S. 52 führt dagegen dieses Wort zurück auf schroten (mhd. schrôten) = „hauen, schneiden" u. dergl.; vgl. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. II, Sp. 804ff.; Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1782ff.; Kluge, W.-B., S. 414/15 (unter „Schrot").

die bekanntlich durch Vermittlung der Studenten (s. z. B. Kluge, Studentensprache, S. 99 unter „keilen“, Nr. 3) auch in unsere volkstümliche Umgangssprache übergegangen sind (s. Kluge, W.-B., S. 237 unter „keilen“ vbd. mit Paul, W.-B., S. 286 unter „keilen“). Belege: v. Grolman 34 u. T.-G. 124; Karmayer G.-D. 204 (hier übrigens Keilschader geschrieben); e) Unterschoder (-schauter) = Gefängniswärter (Gefängnisaufseher), „Steckenknecht“, niederer Polizei- und Gefangenhausdiener. Belege: α) Unterschoder: v. Grolman 73 u. T.-G. 124; Karmayer 170; Groß E. K. 86; β) Unterschauter: Thiele 319; f) Verleckschoder = Stockhaus-, Strafhausverwalter. Etymologie: wohl zu rotw. Leck (Lek, Leke, Lecka, Leg), in älterer Zeit auch Locke, Le(c)ke(r)ment u. ähnl.[1]), das am einfachsten wohl zu stellen ist zu unserem deutschen „Loch“ (schon mhd. loch, ahd. loh, zu mhd. lûchen, ahd. lûhhan, got. lûkan = „schließen“), d. h. eigentl. zunächst „Verschluß“, bes. auch „Gefängnis“ (s. Näh. bei Kluge, W.-B., S. 293), wofür es auch noch heute als vulgäre Bezeichnung gebräuchlich ist (s. Paul, W.-B., S. 334; vgl. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 78 u. Anm. 134 [S. 148])[2]). Beleg: nur bei Karmayer 173 (vgl. ebds. 104: Leck, Lecka = Gefängnis, Kerker).

Schroter = Polizist, Gendarm s. Schoter, lit. m.

Schucker u. ähnl. = Polizeidiener, Gendarm u. dergl. s. Schoter, lit. i.

Schuder s. Schoter, lit. a.

Schwächer (Schwecher) = Wirt, Schenkwirt. Etymologie: vom rotw. schwächen oder schwechen (schwaichen) = trinken, saufen (s. schon Niederländ. Lied 1608 [123, 124] u. Schwenters Steganologia um 1620 [132, 138, 141] und dann häufig wiederholt[3])), einem Zeitworte, dessen Herkunft noch nicht sicher festgestellt

---

1) Locke schon bei A. Hempel 1687 (169), desgl. im Waldheim. Lex. 1726 (187), hier neben Leckerment, das dann (in der Form Le[c]kement u. ähnl. noch öfter wiederholt worden; Leg kommt zuerst vor im Basler Glossar 1733 (201), Lek (fem. gen.) in der Sulzer Zigeunerliste 1787 (252), Leck bei Christensen 1814 (325). Ausführlichere Belege bleiben dem Beitr. III vorbehalten.

2) Dafür z. B. auch schon A.-L. 565 (unter „Leck“), während Stumme, S. 21 eine Ableitung aus dem Hebräischen (lâqach = „nehmen, ergreifen“ [vgl. A.-L. IV, S. 398 (unter „Lokach“) u. 566 (unter „Lekach“)]) bevorzugt.

3) Vgl. die weiteren Belege bei Schütze 91 unter „schwächen“, die aber nicht ganz vollständig sind. S. dazu (als Ergänzung) noch Speccius 1623 (151: schwechen); A. Hempel 1687 (169: zum Schwechen gehen); W.-B. von St. Georgen 1750 (219: schwächen = trinken; 215: sich beschwächen = sich besaufen); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (258, in den „Schmusereyen“: schwäche; vgl. ebds. 256, 259); v. Grolman 65 u. T.-G. 127; Karmayer 151; Pollak 231; Wulffen 402; Rabben 122; Berkes 125; Thomas 25, 27; Ostwald (Ku.) 140 u. „Nachwort“, S. 9); Regensburg. Rotwelsch (490: schwaichen = sich betrinken [welche Form auch Borstel, Dirnensprache, S. 9 für „trinken“ hat]); Berner Mattenenglisch (Schweiz. Archiv IV, 43, VI, 159. Rollier 52). Über die (moderne) Soldatensprache s. Horn, Soldatensprache.

ist (s. auch Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2160, Nr. 7, lit. b, wo der etymologische Zusammenhang als „dunkel" bezeichnet ist). Nur eine „volksetymologische" Erklärung ist jedenfalls die von unseren deutschen Wörtern „schwach", „schwächen" (vgl. dazu Schütze, S. 59; Günther, Rotwelsch, S. 28; Kleemann S. 257), weil „das übermäßige Trinken schwächt" (Pott II, S. 36 u. dagegen schon A.-L. IV, S. 274); vielmehr ist hebräischer Ursprung des Wortes zu vermuten, über den jedoch die Ansichten im einzelnen wieder auseinandergehen. Nach A.-L. 607, 608 (unter „Sewacher") — der hier andere, früher (II, S. 328 u. IV, S. 132, Anm. 1) aufgestellte Hypothesen zurücknimmt — soll es nämlich zu hebr. zâbach (aschkenaz. sôwach) = „schlachten, opfern" (s. A.-L. IV, S. 362 [unter „Sewach"]) gehören (vgl. auch A.-L. 527 [unter „Brief"]), während es nach Stumme, S. 20 den gleichen Stamm wie Schöcher, Schecher — d. h. also das hebr. schâkar (jüd. schôchar) = „zechen" haben soll; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 39.

Belege: Thiele 312; A.-L. 608; Ostwald (Ku.) 140; Klenz, a. a. O., S. 38, 39. Indirekt gehört noch hierher die schon ältere Zusammensetzung Schwecher-Kütte = ein Bierhaus oder Gasthof bei A. Hempel 1687 (167), wofür das Waldheim. Lex. 1726 (186 u. 187) Schwager-Kitte hat (neben Schwacker-Kasten = Schenke [ebds. 189]), ferner Schwächerbos = Wirtshaus, Schenke bei Karmayer 151, wofür anderswo Schwächbais (so z. B. bei Fröhlich 1851 [412]), Schwaichbais (so in der Wiener Dirnensprache 1886 [418]) oder Schwächkitt u. a. mehr (s. A.-L. 608) vorkommt[1]. — Zu bemerken ist übrigens auch, daß für Schwächer in den Quellen noch vier andere Bedeutungen erwähnt sind, die sich jedoch sämtlich auf schwächen = trinken zurückführen lassen, nämlich in chronologischer Folge): a) Durst (s. z. B. Schöll 1793 [271]; Pfister bei Christensen 1814 [330; bei Christensen selber dafür: Schwächerick]; v. Grolman 65 u. T.-G. 90; Karmayer 151; Groß 431; zu vgl. dazu auch schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [258, in den „Schmusereyen": es schwächert mi = es dürstet mich]); b) Rausch (Pfullend. Jaun.-W.-B. 1820 [343; vgl. 345; Schwächerei = Trunkenheit]); c) Brunnen

S. 88 u. J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philol., Bd. 32, S. 122. — Vereinzelt ist die Ausdehnung des Begriffs auch auf „Tabak rauchen" (s. z. B. v. Grolman 65 u. T.-G. 116 [wohl Abkürzung für das vollere Dow're schwäche, das z. B. schon im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255) vorkommt]) oder auf „Speise und Trank zu sich nehmen" (s. A.-L. 667/68; vgl. Borstel, Unter Gaunern, S. 13) oder auch auf „essen" allein (s. Ostwald [Ku.] 140).

1) Sonst ist für „Wirtshaus", „Gasthaus" auch das einfache Schwäche gebräuchlich. S. W.-B. von St. Georgen 1750 (219); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231); Rotw. Gramm. v. 1755 (22 u. D.-R. 58); v. Grolman 65; Karmayer 151; Thiele 312; A.-L. 608; Groß 430; Ostwald (Ku.) 140; die Form Schwaiche hat dafür die Wiener Dirnenspr. 1886 (418), ebenso auch Borstel, Dirnensprache, S. 3; Schwächert: in der Eifler Hausiererspr. (490). — Im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (345) ist Schwäche = Trank.

(v. Grolman 65 [T.-G. 87 hat dafür: Schwächert] u. Karmayer G.-D. 218); d) Trinker, Säufer (v. Grolman 65 u. T.-G. 122; Karmayer 151).

Slichner s. Schlichner.

Socher (Soocher, Sohcher), Socherer, Soger (Sooger, Sager), Sochner, Sochter (Sohchter), Söcher (Sucher), Saucher (Ssaucher), Zocher u. a. m. = Kaufmann, Krämer, Händler, Handelsmann; eine der häufigsten rotwelschen Vokabeln, die besonders auch in allerlei Zusammensetzungen beliebt erscheint. Etymologie: nach Stumme, S. 18, 19 von dem gleichbedeutenden hebr. sôcher, Partiz. des Zeitw. sâchar = „in Handelsgeschäften reisen" (s. A.-L. IV, S. 417 [unter „Sochar"] u. 593 [unter „Sachern"]; vgl. auch schon Abschn. A, Kap. I, S. 241/42 unter „Sorar" [1])), das auch als Stammwort für unser noch heute volkstümliches, gleichfalls rotwelsch (s. schon Grimmelshausen 1669 [164]) und jüdischdeutsch (s. z. B. Haselbauer 1742 [209]) gewesenes Zeitwort schachern zu betrachten ist. S. Kluge, W.-B., S. 384; Günther, Rotwelsch, S. 28; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 45 (unter „Geldschacherer") vbd. mit S. 74 (unter „Socher") [2]).

---

1) Sorar = Kaufmann wurde dort zunächst auf d. rotw. Sora, Sore u. ähnl. = Ware zurückgeführt; es ist aber vielleicht nicht nötig, dies zu tun, da es sich wahrscheinlich auch hier nur um eine andere Schreibung des jüd. Sochar = Socher) handelt. S. schon Archiv, Bd. 42, S. 86.

2) Die Form Schacherer für „Handelsmann, Kaufmann" schlechthin (A.-L. 594) findet sich sonst meines Wissens in rotw. Quellen nicht, da auch das Zeitwort schachern in der Gaunersprache (wo es zunächst noch für „handeln" vorkommt [s. z. B. Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231)] u. vereinzelt noch in Sammlungen des 19. u. 20. Jahrhunderts [s. z. B. v. Grolman 58 u. T.-G. 100; Karmayer G.-D. 215; A.-L. 593; Groß 425; Rabben 115; Ostwald 127; vgl. auch Pollak 235: versachern = verkaufen]) schon ziemlich früh (bes. in der Form sachern) die engere Bedeutung „stehlen" angenommen hat. S. z. B. Christensen 1814 (324 u. 330); v. Grolman 57 u. T.-G. 124 u. Karmayer G.-D. 205 (bei beiden auch besachern = bestehlen); Thiele 301 (vgl. ebds. unter „Ssaucher": bessachern = bestehlen, das auch Fröhlich 1851 [409] hat); A.-L. 593; Groß 425; Pollak 228; Rabben 115; Ostwald 125; Berkes 101; vgl. auch Karmayer 127 (Schacherfisl = „ein bekannter Dieb"), A.-L. 594 u. Groß 425 u. E. K. 67 (Sacherer = Opferstockdieb). Erst durch Vermittlung eines engeren volkstümlichen Sprachgebrauchs (wonach Schacherer = „Schacherjude" [vgl. dazu auch Klenz, Schelten-W.-B. S. 64]) scheint neuerdings auch in der Gaunersprache für Schacherer der speziellere Begriff des jüdischen Händlers, Hausierers aufgekommen zu sein. S. Rabben 115 (Dimin.: Schacherl, vgl. hier schachern auch = „jüdeln"); bei Ostwald 127 ist das Wort sogar schlechthin durch „Jude" wiedergegeben worden. — Klenz, a. a. O., S. 64 führt für „Hausierer" — neben Jadschocher — auch Jadschacherer an, und zwar unter Berufung auf Ostwald. Bei diesem (71) findet sich indessen (ebenso wie auch bei Rabben 65) — neben Jadscherer — nur die erste Form (Jadschocher)

Belege (vgl. die Zusammenstellung bei Schütze 91 unter „Söcher“, die aber nicht ganz vollständig ist): Das Wort, das in der jüdisch-deutschen Form Zaucher schon bei Deecke bei A.-L. III, S. 249 auftritt, ist in rotwelschen Quellen erst seit Anfang des 18. Jahrhunderts zu finden. Der älteste (von Schütze übersehene) Beleg ist: a) für die Form Sager: Waldheim. Lex. 1726 (186); weitere Belege sind dann: b) für Soger (oder Sooger): Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231); Rotw. Gramm. v. 1755 (23 u. D.-R. 32 u. 39); v. Grolman 67 u. T.-G. 105; Groß 432; Kundenspr. II (423); Ostwald (Ku.) 144; c) Socher (Soocher, Sohcher): Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 38); v. Reitzenstein 1764 (248); Pfister bei Christensen 1814 (330); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353, hier auch Sogol u. Sorar, vgl. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 241); v. Grolman 67 u. T.-G. 105; A.-L. 593/94 (hier auch d. fem. Socherte = Handelsfrau); Groß 425 (ebenso); Ostwald (Ku.) 144; Pfälzer Händlerspr. (439: sôcher); d) Schoocher: Eintr. im Darmstädt. Exempl. d. Rotw. Gramm. v. 1755 (238); e) Sochter (Sohchter): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254 u. 258, 259 in den „Schmusereyen“; vgl. Socht = Kramladen: 255, 256, 257); Schöll 1793 (272); Pfister bei Christensen 1814 (330; vgl. ebds. Soch = „Kram“); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340; vgl. ebds.: Sochterei = Handelschaft u. 341: Socht = Kaufladen); v. Grolman 67 u. T.-G. 105, 107 (Sochter u. Sohchter; vgl. 67 u. T.-G. 107, 108: Sohch, Socht, Sohcht = „Kram“); f) Saucher (Ssaucher): v. Grolman T.-G. 105 (Saucher, plur. Saucherim, fem.: Socherte u. Sochereß); Karmayer G.-D. 215 (ebenso); Thiele 301 (Ssaucher, fem.: Ssaucherte = Kaufmannsfrau); Fröhlich 1851 (409: ebenso); A.-L. 593 (Saucher); g) Gsochner: Karmayer 76 (vgl. ebds. Gsocht = Kauf-, Kramladen); h) Sochner: Karmayer 154 (vgl. hier: Socht = Kauf-, Kramladen); i) Zocher: Zimmermann 1847 (389); Lindenberg 192; Rabben 144; Ostwald 171; k) Socherer: Fröhlich 1851 (409); A.-L. 593; l) Saucherer: Groß 425; m) Sacher: Groß 425; n) Sucher: Schütze 95 (volkstümliche Andeutschung, „gleichsam als Spottname auf die Not des heutigen Provisionsreisenden, der in jedem Nest und jedem Winkel herumsuchen müsse, ob er nicht noch Besteller finde“ (so: Schütze, S. 58, 59; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 28; Kleemann, S. 257; Klenz, Schelten-W.-B., S. 55). — Zusammensetzungen (in chronologischer Folge): a) Blimbel(s)soger od. -gsochner = Zunderkrämer, -händler. Etymologie: von dem (m. Wiss. zuerst bei Pfister 1812 [296] angeführten) ziemlich seltenen Blimbel = Zunder, dessen Ursprung dunkel ist. Belege: Pfister 1812 (296); v. Grolman 10 u. T.-G. 135; Karmayer 21 (hier: -gsochner); b) Fendrichsoter (sic!) = Käskrämer. Etymologie: vom rotw. Fendrich, (Fändrich, Fähnrich u. ähnl.), älter Wend(e)rich u. a. m. = Käse[1]), dessen Ursprung nach der jetzt vorherrschenden Meinung doch wohl im

---

die (abzuleiten in ihrem ersten Bestandteile vom hebr. jâd = „Hand“) sonst in älteren Quellen für „Brecheisen“ vorkommt (vgl. A.-L. 550 [unter „Jad“] vbd. mit IV, S. 379 [unter „Jod“]; Günther, Rotwelsch, S. 79), eine Bedeutg., die übrigens auch Rabben u. Ostwald kennen, ebenso wie (das richtigere) Jadsacher (= kleines Brecheisen), das auch bei Groß 402 angeführt ist.

1) Die älteste Form Wend(e)rich tritt schon im 15. Jahrh. auf (s. Basl. Betrügnisse um 1450 [15]; G. Edlibach um 1490 [20] und ist dann besonders durch den Lib. Vagat. (53) weiter verbreitet worden (s. selbst noch Groß 402),

Hebräischen zu suchen ist (nämlich in dem hebr. gĕbîna[1]) bezw. dem aram. gewetta = gewentâ (s. Stumme, S. 14; vgl. Socin, Basl. Chroniken III, S. 567; J. Meier in der Zeitschr. für deutsche Philol., Bd. 32, S. 122; Günther, Rotwelsch, S. 61 u. Anm. S. 62). Andere Hypothesen (Herleitg. von „Wand" oder „Fahne") bei A.-L. 539 (unter „Fendrich"). Beleg: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341); c) Kluftereisochter = Kleiderhändler. Etymologie: vom rotw. Klufterei = Kleid, sonst einfacher Kluft, worüber schon im Abschn. A, Kap. 4, S. 273/74 unter „Kluftier" gehandelt worden. Beleg: ebenfalls im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341); d) Fingerling-Socher (-Sacher) = Zunderkrämer. Etymologie: von dem seltenen rotw. Fingerling = Zunder (s. v. Grolman u. Karmayer unter den „Belegen"), vielleicht für Fünkerling (wie fingeln = kochen für fünkeln u. ähnl.), zu Funke u. ä. = Feuer (vgl. A.-L. 542 [unter „Funke"]). Belege: v. Grolman 20 u. T.-G. 135; Karmayer G.-D. 197; e) Lumperts-Socher, ebenfalls = Zunderhändler. Etymologie: vom rotw. Lumpert = Zunder (s. schon Pfister 1812 [302], ferner v. Grolman u. Karmayer [s. d. „Belege"], wohl zusammenhängend mit „Lumpen", „welche man ehemals zum Anzünden gebrauchte" (Pott II, S. 36). Belege: v. Grolman 44 u. T.-G. 135; Karmayer G.-D. 208; f) Kesuv-Sohchter = Silberhändler. Etymologie: vom rotw. Kesuv (u. ähnl.) = Silber, worüber ausführlich schon in Beitr. I, S. 289 u. Anm. 1 vbd. mit S. 261, Anm. 2. Beleg: nur bei v. Grolman T.-G. 122; g) Berennhochgsochner = Kupferstichhändler. Die Etymologie von Berennhoch = Kupferstich bleibt unklar. Beleg: nur bei Karmayer 17; h) Dobri- od. Tobrigsochner = Tabakkrämer, -Trafikant: ebenfalls nur bei Karmayer 29 u. 166. Etymologie: Das hier zugrunde liegende rotwelsche Wort für „Tabak" kommt schon im Basl. Glossar 1733 (202) in der Form Doberen vor (ähnl. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [345: Dobere]) und hat dann später mannigfaltige Variationen aufzuweisen[2]). Nach A.-L. IV, S. 160 soll es sich — wenigstens bei der Form

---

nicht selten freilich in allerlei Verunstaltungen, wie Wud(e)rich (in d. Rotw. Gramm. v. 1755 [D.-R. 38] u. a. m.), Wennerich (Pfister bei Christensen 1814 [332] u. a. m.), Handerich oder Hahnerich (Christensen 1814 [323, 332] und Tennerich (Kundenspr. I[a] [415]). Von den mit F anlautenden Formen begegnet zuerst Fändrich (bei A. Hempel 1687 [167] und im Waldheim. Lex. 1726 [185]), sodann folgen: Fenrich (zuerst im Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [227]), Fendrich (im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [341], s. den Text; vgl. auch A.-L. 539; Groß 402 [Fenderich]; Ostwald [Ku.] 47), Fänrich (bei v. Grolman 19 u. a. m.), Fähndrich (in Krünitz' Enzyklopädie 1820 [319] u. a. m.), Fehndrich (bei Thiele 250). Fähnrich (bei Karmayer G.-D. 197 u. a. m., auch noch in neueren Sammlungen [wie z. B. Ostwald (Ku.) 48]). Über die Übersetzung ins Französische durch Carnet, Cornet (Karnet, Kornet) (s. schon Basl. Glossar 1733 [201] u. dann öfter [s. noch Groß 409]) vgl. Günther Rotwelsch, S. 62, Anm. 62 u. S. 77 Anm. 82; Kleemann S. 273.

1) Hieran erinnern noch die Formen Kewinne (bei Deecke bei A.-L. III, S. 250), Kaffiene (bei Pfister 1812 [300] u. v. Grolman 32 u. T.-G. 104), Kaffinne (bei Karmayer G.-D. 203), Kawine oder Gewine (bei Thiele 264, A.-L. 544 u. 555 u. Groß 404 u. 409).

2) So: Tobris: im W.-B. von St. Georgen 1750 (218); Dobrich: im Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227), in d. Rotw. Gramm. v. 1755 (5) u. bei

Dobrich — nur um eine dialektische Verstümmelung von „Tabak“ handeln, entsprechend dem in der Studentensprache verbreitet gewesenen Tobich oder Tobig (vgl. Kluge, Studentensprache. S. 130), während andere (so: Pott II, S. 297 unter „Tchuv“, Miklosich, Beiträge III, S. 20 unter „toven“ u. Landau im Schweiz. Archiv für Volkskunde IV, S. 240) das Wort abgeleitet haben von tüväli = „Rauchtabak“ bei den deutschen Zigeunern (vgl. dazu auch noch Liebich, S. 166, Miklosich, Beiträge I/II, S. 23 unter „dhūma“ u. bes. Denkschriften, Bd. 27. S. 81 unter „thuv“; i) G(e)flidermandlgsochner = Buchbinder: ebenfalls nur bei Karmayer 57. Zur Etymologie von G(e)flidermandl = Buch vgl. das schon in Abschn. E (unter „Fackler“) anmerkungsweise (bei „G'fliederfackler“) betr. Geflieder, Geflitter usw. Bemerkte. Bei Karmayer 48 findet sich die Nebenform Flittermand(e)l für „Buch, Wanderbuch“ (vgl. ebds. 138: Schallflittermand[e]l = Gesangbuch). Daß es sich bei Mand(e)l um die österreichische Dialektform für „Männchen“, also um eine Art Personifizierung einer leblosen Sache handelt (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 78, 79), beweist das in anderen Sammlungen vorkommende Synon. Flittermännche oder Fliedermännche (s. z. B. Pfister 1812 [298: Flittermännche = Buch, vgl. auch 300: Kohdel Fliedermännche = Bibel] u. dann beides öfter wiederholt, das letztere auch von Karmayer G.-D. 205); k) Reifgsochner = Zunderhändler: gleichfalls nur bei Karmayer 132 (zu dem sonst unbekannten Reif = Zunder, Zundschwamm); l) Pischtimsocher = Leinwandhändler nur bei A.-L 584. Etymologie: zu rot. Pischt(h)um, Pischtim (Pischte) = Flachs, Leinwand, Leinen (s. z. B. v. Grolman 54 u. T.-G. 93; Karmayer 124; Fröhlich 1851 [406]: A.-L. 584; Groß 421), vom hebr. pischtâ(h), gewöhnl. plur. pischtim = „Baumwolle, Flachs“ (vgl. A.-L. IV, S. 438 u. 584 [unter „Pischte,“], fälschlich aus dem Zigeunerischen abgeleitet von Miklosich, Beiträge III, S. 17 [unter „pištum“]). Eine sonderbare Verbindung hat endlich noch Karmayer 74, nämlich: der grimmige Gsochner = Handelsmann, Kaufmann, d. h. jedenfalls der „Großkaufmann“ im Gegensatze zum „Kramer“ oder „Marktsierauten“, wie von Karmayer (76) das einfache Gsochner verdeutscht ist, wobei grimmig = groß (K. 74) offenbar zusammenhängt mit dem älteren rotw. grim(m) (grimi) = gut, auch: groß, viel, stark; vgl. z. B. schon Seb. Brants Narrenschiff 1494 (28, u. dazu Wagner bei Herrig, S. 225): ferner Lib. Vagat. (54); Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Andreae 1616 (131); Schwenters Steganologia um 1620 (138, 139, 141, 142); Rotw. Gramm. v. 1755 (10 u. D.-R. 36); Schintermicherl 1807 (289); Schlemmer 1840 (368).

Sofer s. Saufer.

Sorer (Ssorer) = Oberherr, Beamter, Oberbefehlshaber, Präsident Minister u. dergl. Etymologie: zu hebr. fârar = „herrschen“; vgl. dazu auch schon Abschn. A, Kap. 1, S. 224 unter „Esrohre“ betr. das Synon. Sor oder Sar.

Karmayer 29; Dow're: im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255; vgl. Dowre: bei Pfister bei Christensen 1814 [319]); Tobry: bei Schintermicherl 1807 (289); Dowerich: bei Pfister 1812 (297); Dowrich (u. Dower): bei v. Grolman 17 u. T.-G. 126; Dobri u. Tobri: bei Karmayer 29 u. 166 u. a. m.; vgl. z. B. auch noch Schwäb. Händlerspr. (487: Toberich).

Belege: A.-L. 609 (Oberherr, Ministerpräsident, Kanzler, Oberbefehlshaber. Präsident eines Kollegiums); Kahle 34 (hier Ssorer = Beamter); Groß 432 (Präsident, Minister).

Spitzerer, Spießer (Spi[e]ser, Spisser), Spießler = Wirt, Schenkwirt, Hauswirt. Etymologie: Diese Bezeichnungen sind — wie Spissert (s. Abschn. D, Kap. 3, Nr. 2, S. 33) — Ausgestaltungen des gleichbedeut. Spieß u. ähnl., das als eine Verquickung des lat. hospes mit talmudischen Formen schon oben (Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 250) näher betrachtet worden.

Belege: a) Spitzerer: Schintermicherl 1807 (289); b) Spiser: Handthierka ca. 1820 (354); Puchmayer 1821 (356); c) Spisser: v. Grolman 67; d) Spießer oder Spieser: v. Grolman T.-G. 133 (ersteres für Wirt = Hauswirt; letzteres für Wirt = Schenkwirt); vgl. auch Tetzner W.-B., S. 310 (Spießer = Wirt); e) Spießler: Pollak 232. Verbindung: Kochemer Spisser (zur Etymol. s. u. a. schon Eintg S. 197, Anm. 2) = Diebeswirt; Belege v. Grolman T.-G. 89; Karmayer 96.— Über die Zusammensetzg. Balspießer (selten statt des richtigeren Balspieße) = Wirt s. noch Näheres im Teil II bei den Zusammensetzgn. mit Ba(a)l(l).

Ssapper = Barbier. Etymologie vom späthebr. sappâr = „Haarschneider, Barbier“.

Belege: Thiele 301; Fröhlich 1851 (409). Die Bezeichnung ist zu trennen von dem gleichbedeutenden Schaber, das deutschen Ursprungs ist (s. Abschnitt E, S. 68).

Ssasser s. Sasser.

Ssaucher s. Socher, lit. f.

Ssaufer s. Saufer.

Sucher s. Socher, lit. n.

Talger (Talgener), Dalger (Dalcher, Dalker) = Henker, Scharfrichter, Schinder. Etymologie: vom rotw. talgen, dalgen u. ähnl. (s. A.-L. 613) = hängen, henken, überhaupt hinrichten[1]), zu dem gleichbedeut. hebr. talâ(h) (jüd. tôlô); vgl. dazu auch das schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 242/43 unter „Tallien“, im Abschn. D, Kap. 2, S. 26 unter „Dallinger“ und in diesem Kapitel unter „Düller“ Bemerkte.

---

1) Die Vokabel tritt m. Wiss. zuerst in der Form tälcken u. in der engeren Bedeutung „Kopf abschlagen“ im Waldheim. Lex. 1726 (188) auf. dann folgt das Basler Glossar 1733 (261) mit dalchen = „mörden“ (sic); talgen für „hängen“ hat zuerst die Koburger Designation 1735 (205); der Jüd. Baldober 1737 (207) kennt dafür auch dalgen, Schöll 1793 (272) hat talchen (= umbringen). Im 19. Jahrh. treten dann zu diesen Formen noch andere hinzu, wie dalken (z. B. bei Pfister bei Christensen 1814 [318, neben dalchen. Bedeutg.: „hinrichten“]), taljenen (z. B. bei v. Grolman 70 u. T. G. 99 u. dann öfter [s. noch Groß 433], bei A.-L 613 auch taljen) oder talgenen (s. z. B. Wulffen 403 u. Rabben 129). In Beitrag III ist auf das Wort nochmals genauer zurückzukommen.

Belege: a) für Talger: W.-B. von St. Georgen 1750 (217: Henker); v. Grolman T.-G. 101 (ebenso); Karmayer 164 (Scharfrichter, Henker); Klenz, Schelten-W.-B., S. 120 (nach Tetzner, W.-B., S. 308 [Scharfrichter]); b) Dalcher: Pfister 1812 (297: Schinder); v. Grolman 15 (ebenso, aber auch Scharfrichter) u. T.-G. 119 (Schinder); Karmayer G.-D. 195 (ebenso); c) Dalker: v. Grolman T.-G. 119 (Schinder); Karmayer G.-D. 195 (ebenso); d) Dalger: v. Grolman T.-G. 101 (Henker); Karmayer 27 (Scharfrichter, Henker); e) Talgener: A.-L. 613 (Henker); Groß 433 (ebenso); Wulffen 403 (Scharfrichter).

Tammer, Temmer, Demmer (Dämmer, Dämer, Dammer) = Scharfrichter („Nachrichter"), Henker, Schinder (Schinderknecht), Abdecker. Etymologie: wohl zu hebr. TÂMÊ' = „unrein" (vgl. TUM'Â[H] = „Unreinheit"); s. dazu auch schon die Bemerkungen unter „Dömerth" im Abschn. D, Kap. 3, Nr. 2, lit. a, S. 32 sowie auch unter „Temegge" im Abschn. A, Kap. 1. S. 243.

Belege: a) für Tammer: A. Hempel 1687 (167: Scharfrichter); Waldheim. Lex. 1726 (186: ebenso); Sprache der Scharfrichter 1813 (309: Scharfrichter oder „Nachrichter"); A.-L. 613 (Scharfrichter, vgl. hier auch Tammerei = die Wirtschaft eines Scharfrichters); Groß 433 (ebenso); Klenz, Schelten-W.-B. 121 (nach Tetzner, W.-B., S. 308 [desgl.]); b) für Dämmer: Strelitzer Glossar 1747 (214: Scharfrichter); c) Demmer: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227: Schinder); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D.-R. 44: desgl.); Sprache der Scharfrichter 1813 (308, hier auch: Scharfrichter); v. Grolman 15 u. T.-G. 119 (Schinder, Abdecker); Karmayer G.-D. 195 (ebenso); A.-L. 533 (Scharfrichter); Groß 399 (Scharfrichter, Schinder); Klenz, Schelten-W.-B. S. 119 (nach Tetzner, W.-B., S. 308 [Scharfrichter]); d) Temmer: Sprache der Scharfrichter 1813 (309: Scharfrichter oder „Nachrichter"; vgl. ebds. Temmerey = die Wirtschaft eines Scharfrichters, gut [oder nicht gut] temmersch sein = Freund [oder Feind] der Scharfrichter, ihrer Leute und überhaupt ihres Standes sein); A.-L. 613 (Temmer = Scharfrichter; statt Temmerey hier aber Tammerei [s. oben lit. a] u. statt temmersch sein: tammersch sein, letzteres auch bei Groß 433); e) Dämer: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (339: Schinderknecht); f) Dammer: A.-L. 613 (Scharfrichter).

Tanteler = Schlosser.

Etymologie und Beleg: Diese nur bei Rabben 129 angeführte Bezeichnung hängt — ebenso wie die Synonyme Tantelmacher oder Tantelmelochner (s. Teil II) — zusammen mit rotw. Tantel (Taltel, Talm, Dalme[r] u. a. m.) = Schlüssel, zunächst besonders Diebesschlüssel, Nachschlüssel, Dietrich [1]),

1) In chronologischer Reihe ordnen sich die Formen folgendermaßen: a) Talm = Dietrich: Waldheim. Lex. 1726 (186); b) Dalt(h)a(h)lim (Taldalim) = Diebesschlüssel (Nachschlüssel, falscher Schlüssel): Koburger Designation 1735 (204); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D.-R. 33); v. Grolman 15 u. T.-G. 89; Karmayer 164 (hier: Taldalim); zu vgl. auch Thiele 313 u. A.-L. 613 ([unter „Taltel"]: Taltalim als plur. zu Taltel, nach A.-L. = „das gesamte Diebesgerät") sowie Groß 399 u. E. K. 18 (Dalt[h]almi = Dietrich); s. auch die Zusammensetzung Taldalmisch (Taltalmisch u. ähnl.) = Nachtschlüsseldieb, aus Taltalm-Isch (worüber Näh. noch in Teil II); c) Dalme (Dalma, Dalmer):

und bedeutet demnach eigentlich den Anfertiger von solchen Schlüsseln und ähnlichen Diebeswerkzeugen (vgl. Einleitg., S. 197). Daß Tantel usw. aus dem Hebräischen herstammt, ist kaum zu bezweifeln, jedoch können die Hypothesen A.-L.'s, der (S. 613 [unter „Taltel"] vbd. mit II, S. 156 u. IV, S. 532 [unter „Dalme"] teils an das hebräische talтêl = „schütteln", teils an talâ(h) = „aufhängen" oder delet = „Tür" gedacht hatte, sämtlich nicht recht befriedigen (s. dazu auch Steinschneider in seiner „Hebräischen Bibliographie" VIII [1865], S. 114). Da das Wort bei seinem ersten Auftreten in den Quellen (s. Anm. 1) die engere Bedeutung „Dietrich" hat, so könnte dieses Werkzeug vielleicht nach dem Buchstaben Dalet, dessen Form (ד) es hat, benannt worden sein, ähnlich wie z. B. in der polnischen Gaunersprache siódemka, eigentl. = „Siebener" (nach dem Zahlzeichen 7). Daraus ließe sich dann ein Diminutiv Daletl ableiten, aus dem sich wieder die anderen Formen erklärten (Mittlg. von Dr. A. Landau).

Tiller = Henker, Scharfrichter s. Düller (Diller).

Zocher = Kaufmann u. dergl. s. Socher.

Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227: Dalme = Schlüssel od. Dietrich; vgl. 221, 222); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D.-R. 33, 44: ebenso); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255: Dalma = Schlüssel, hier zuerst auch Dalmarey = Schloß, wozu zu vgl. schon im Absch. E unter „Flammerer" die Zusammensetzung Dalmereiflammerer = Schlosser); Schöll 1793 (272: Dalma = Schlüssel); Pfister bei Christensen 1814 (318: Dalme = Schlüssel, Dalmerei = Schloß); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344: ebenso); v. Grolman 15 u. T.-G. 119 (Dalme[r] = Schlüssel, Diebsschlüssel; Dalmerey = Schloß); Karmayer 27 (ebenso); A.-L. 532 (desgl.); Groß 399 (Dalme[r] = Schlüssel, Dietrich); Wulffen 397 (plur.: Dalmen = Dietriche); Rabben 37 (Dalme[r] = Schlüssel, Sperrzeug); Ostwald 35 (Dalme = Schlüssel); d) Talkel (Tolkel, Tolkes u. ähnl.): Mejer 1807 (279 u. 284: Talkels [plur.] = Dietriche, Diebesschlüssel); Pfister 1812 (306: Tolkels = Diebsschlüssel); v. Grolman 71 (ebenso; vgl. T.-G. 89: Tackels = Diebsschlüssel u. 119: Talkel = Schlüssel); Karmayer G.-D. 221 (Talkel = Schlüssel, Tolkels = Diebsschlüssel); Wulffen 403 (Tolkes = Dietrich); e) Taltel (Toltel), Taltet, Taldel u. ä.: Christensen 1814 (318: Taltel, 328 u. 330: Toltel, Bedeutg.: Schlüssel); v. Grolman 70 (Taltet = Schlüssel); Karmayer G.-D. 221 (ebenso); Thiele 313 (Taltel = Nachschlüssel, Dietrich, Schlüssel überhaupt); A.-L. 613 (Taltel, dial. auch Daltel, Bedeutg. wie bei Thiele); Klausmann u. Weien XIX (Taltel = Nachschlüssel); Wulffen 403 (Taldel = Nachschlüssel, Dietrich); f) Tantel (die jüngste Form u. nach Thiele 313, Anm. * von den christlichen Dieben, bes. in Berlin, vor Taltel bevorzugt; vgl. A.-L. 613): Zimmermann 1847 (388, Bedeutg.: Nachschlüssel); Fröhlich 1851 (412, Bedeutg.: Nachschlüssel, Dietrich); A.-L. 613 (auch Schlüssel überhaupt); Ω Σ in Z. V, 442 (Nachschlüssel); Lindenberg 190 (ebenso; vgl. Tantelzeug = Dietriche, 108: Tandelei = Diebeswerkzeug, tandeln = mit falschen Schlüsseln öffnen); Klausmann u. Weien XIX (= Taltel, s. unter lit. e; auch hier Tantelzeug); Groß 433 (Dietrich) u. E. K. 81 (Nachschlüssel); Wulffen 403 (= Taldel, s. lit. e); Rabben 129 (Nachschlüssel, vgl. Einltg., S. 10: Tandel); Ostwald 152 (wie Rabben 129, auch hier Tantelzeug); s. auch noch Tetzner, W.-B. 310 (Tantel = Nachschlüssel); g) Tattel: Pollak 233 (Dietrich, Sperrhaken); vgl. Berkes 104 (Dartl in derselben Bedeutung).

Zoner = Schäfer. Etymologie: s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 244 unter „Zone".

Belege: A.-L. 625; Groß 439.

Anhang: Bei einzelnen, mehr oder weniger fremdartig klingenden Berufsbezeichnungen auf -er lassen sich nur Vermutungen über ihre ev. Herkunft aus dem Hebräischen aufstellen. Dies gilt z. B. von:

Jasker = Förster, Jäger. Etymologie: möglicherweise von dem rotw. Jaar(e), Jahr(e) = Wald, das auf das gleichbedeut. hebr. jaa'r zurückgeht (vgl. auch Abschn. C S. 6 unter „Hög[e]l" betr. das Synon. Jahrhegel).

Beleg: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339 u. 341, an beiden Stellen auch Jahrhegel); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 69 (nach Tetzner, W.-B. S. 309), der zur Etymologie an das dänische Jasker (zu Jask = „Lumpen, Fetzen") für einen „untüchtigen Handwerker, Pfuscher" erinnert.

Sicherer = Koch. Etymologie: zunächst zu dem — auch dem Ausdrucke Sicherei oder Zicherei = Küche (s. z. B. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [254 u. 258 in den „Schmusereyen"]; ferner Pfister 1812 [307] u. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820]) zugrunde liegenden — rotw. Zeitw. sicher(e)n = kochen, braten, (aus)sieden, schmelzen (s. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [337, 340, 344; vgl. 337: versichern = ausschmelzen]; v. Grolman 66 u. T.-G. 106; Karmayer 154; auch noch Schwäb. Händlerspr. [483]), das vielleicht zu Ssir = Topf (bei Thiele 302 u. Fröhlich 1851 [409]) aus dem gleichbedeut. hebr. sîr in Beziehung gesetzt werden könnte (Mittlg. von Dr. A. Landau).

Belege: v. Grolman T.-G. 106 u. Karmayer 154.

Tuffer = Amtmann, Edelmann. Etymologie: vielleicht zu rotw. tof (doff), duft = gut (schon Basl. Glossar 1733 [201] u. weitere Belege bei Schütze 66 unter „duft"), vom gleichbedeut. hebr. Tôb.

Beleg: Waldheim. Lex. 1726 (186)[1].

---

1) Fast völlig in Dunkel gehüllt bleibt die Etymologie des Wortes Regauner od. Regoner für „Kaufmann" u. dergl., denn ein Hinweis auf das gleichbedeut. hebr. rôkêl (s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 235 unter „Rauchel") — den ich Prof. Stumme verdanke — vermag doch nicht recht zu befriedigen. Belege: Schintermicherl 1807 (289: Regauner = Kaufmann); Karmayer 131 (Krämer; hier auch d. fem. Regonerin = „Krämerin, die nebstbei stiehlt und bei allen Gaunereien mithilft"; vgl. 72: Gonerin = „Krämerin" [doch nicht etwa = „Gaunerin"?] sowie ebds. 131 das Synon. Regonermusch, während dagegen das entsprechende masc. Regonerfisl soviel wie „Gendarm, Landreiter" bedeutet, wobei man an „[Land-] Dragoner" erinnert wird). — Nur bei Karmayer finden sich auch allerlei Zusammensetzungen mit Regoner (im Sinne von „Händler"), so: a) Jodlregoner = Weinhändler (87, zu Jodl = Wein,

Kapitel 2: Wörter auf -er aus der Zigeunersprache (bezw. dem Tschecho-Slavischen).

Diese Gruppe ist — im Vergleich zu der großen Fülle der im vorigen Kapitel betrachteten Bildungen — nur recht spärlich vertreten. Die wenigen Fälle gehören zudem im wesentlichen erst den neueren Sammlungen (seit dem 19. Jahrhundert) an.

Klister = Gendarm. Etymologie: s. schon Abschn. A, Kap. 2, S. 255/56 unter „Klisto".

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 82.

Klitscher = Schließer, Aufseher (in den Gefängnissen). Etymologie: Das rotwelsche Zeitwort klitschen oder glitschen = schließen (fesseln), aufschließen[2]), zu dem die obige Bezeichnung gehört, läßt sich — wie das entsprechende Substantiv Klit(z)sch(e) oder Glitsch = Schloß, Riegel[3]) — zwar in erster Linie wohl auf

wohl eine der zahlreichen gaunersprachl. Verunstaltungen des hebr. jajin [jüd. jôjin]; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 81); b) Schiferregoner = Holzhändler (145, zu Schifer = Holz, worüber zu vgl. Beitr. I, S. 251, Anm. 2); c) Spraußregoner, ebenfalls = Holzhändler (156, zu Sprauß = Holz, sonst auch = Wald; vgl. Abschn. E bei „Spraußknaller" unter „Knaller"); d) Suriregoner = Hausierer mit Früchten (163, zu Suri, Sure [= Sore] = Ware [überhaupt]; vgl. darüber schon Abschn. A, Kap. 1, S. 241/42 unter „Sorar"); e) Zakonlschnappregoner = Mausefallenhändler (184, zu Zakonlschnapper = Mausefalle, einer Verbindung, in der Schnapper sich natürlich auf das Zuschnappen der Falle bezieht, während in dem zunächst ganz rätselhaft erscheinenden Zakonl vielleicht eine Transposition steckt, nämlich von „no-Ka(t)zl = keine Katze, also die Maus durch den kontradiktorischen Gegensatz bezeichnet" [Mitteilg. von Dr. A. Landau, der dazu bemerkt, das klinge zwar wie ein schlechter Witz, bei Karmayer sei jedoch nichts unmöglich]).

2) Die Form klitschen findet sich in dieser Bedeutung z. B. schon im W.-B. von St. Georgen 1750 (218 u. 220), dann in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350) und seitdem öfter bis in die Neuzeit (s. z. B. noch Rabben 74 u. Ostwald 82), die Form glitschen steckt schon in verglitschet, d. h. der Bedeutung nach „gefesselt", in Lips Tullians Leben 1716 (180), desgl. in geglitsch (sic) = geschlossen, mit Ketten belastet bei Mejer 1807 (286); s. ferner Pfister 1812 (298: glitschen = fesseln, schließen) u. a. m., von Neueren z. B. noch Groß 404 (glitschen = aufschließen). Eine engere Nebenbedeutung von klitschen u. glitschen aus neuerer Zeit ist „mit Nachschlüsseln oder durch Einbruch stehlen"; s. z. B. Fröhlich 1851 (398 unter „glitschen"; vgl. ebds. 401: klitschen = „schränken"); A.-L. 545 (glitschen u. klitschen); Groß 411 (klitschen).

3) Die Form Klitzsch findet sich schon bei A. Hempel 1687 (168, Bedeutg.: Vorlegeschloß); s. ferner Lips Tullians Leben 1716 (178, plur.: Klitzschen = Schlösser); Waldheim. Lex. 1726 (190: wie A. Hempel); W.-B. von St. Georgen 1750 (218: Klitsch); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350: Klitsche [sing]) u. dann öfter; für die Form Glitsch s. Hildburghaus.

das gleichbedeutende tschechische klič (gespr.: Klitsch) zurückzuführen (s. bes. Lohsing 284; vgl. auch schon Pott II, S. 17; Miklosich, Beiträge III, S. 6), jedoch dürfte gleichzeitig auch mit eingewirkt haben das stammverwandte (s. Miklosich, Beiträge III, S. 12 u. Denkschriften, Bd. 21, S. 211) glitschin (gličin) oder glitin (gliten) = „Schlüssel“ bei den deutschen Zigeunern (s. Liebich, S. 137 u. 237; Miklosich, Beiträge III, S. 12; Jühling, S. 222), nach anderen Mundarten auch klidi(n) u. ähnl., auch mit der Bedeutg. „Schloß“ (vgl. neugriech. κλειδί; s. Pott II, S. 122; Miklosich, Beiträge III, S. 12, 22 u. Denkschriften, Bd. 26, S. 242/43 unter „klidi“), das ebenfalls in unsere Gaunersprache eingedrungen ist[1]. Vgl. dazu auch A.-L. IV, S. 139, Anm. 6.

Beleg: nur bei Rabben 74. — Sonst ist Klitscher (entsprechend der neueren engeren Nebenbedeutung von klitschen, glitschen [s. oben S. 52, Anm. 2 a. E.]) auch wohl der Nachschlüsseldieb, so z. B. bei Ω Σ in Z V, S. 442 (zu vgl. auch schon Zimmermann 1847 [379: „einer, der zu schließen versteht“]); bei Fröhlich 1851 (398), A.-L. 545[2]) u. Tetzner, W.-B., S. 309 dafür: Glitscher.

Weetscher = Jäger, Flurschütz. Etymologie: jedenfalls zum rotw. Weesch bezw. zigeun. veš = „Wald“, worüber Näheres schon im Abschn. A, Kap. 2 unter „Wetsch“, S. 261 u. Anm. 2.

Belege: A.-L. 620; Groß 437. — Über die Andeutschung (von Wetsch = Knecht u. dergl.) in der Zusammenzusetzung Blempel- od. Plempelwäscher = Bierknecht (-brauer) s. noch Teil III.

Über den ev. Zusammenhang von Zinker = Offizier, Beamter, insbes. auch Polizei-, Gefängnisbeamter u. dergl. (bezw. auch von Zänker, Zanker usw. = Soldat, Gendarm, Polizeibeamter, Gefangenwärter u. ähnl.) mit dem zigeun. singalo s. schon Abschn. E, S. 84. Vielleicht dürfte auch Presker = Gerichtsdiener bei Karmayer (127) aus zigeun. piréskero (vgl. Abschn. A, Kap. 2, S. 258

W.-B. 1753ff. (228, Bedeutg.: Riegel, Anlegeschloß), Rotw. Gramm. v. 1755 (10: ebenso) sowie die Sammlungen des 19. Jahrhunderts (seit v. Grolman 25 u. T.-G. 119) und der Gegenwart (s. z. B. Groß 404; Rabben 57; Ostwald 60).

1) Glitschin = Schlüssel haben: A.-L. 545, Groß 404, Rabben 57 (neben Glitschen; nur diese Form bei Ostwald 60); daneben auch Klidi für „Schlüssel“ oder „Schloß“: bei Groß 411, Rabben 74 u. Ostwald 82.

2) Die bei beiden erwähnte Nebenbedeutung „Schlitten“ (die auch noch Ostwald [Ku.] 60 anführt) gehört dagegen zu unserem deutschen glitschen = „gleiten“ (s. Paul, W.-B., S. 222). — Wieder anderen Ursprungs ist endlich Klitscher = Stempelabdruck (bei Ostwald [Ku.] 82), denn es gehört wohl zum deutsch. klitschen, einem älteren schallnachahmenden Zeitworte für das bekanntere klatschen (vgl. Paul, W.-B. S. 293). Das Gleiche gilt auch von dem bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 95 als Leipziger Dialektwort angeführten Klitscher (od. Klitschmaier) für „Maurer“.

unter „Pireskro“) entstanden und Geckser = Bauer (bei v. Grolman 23 u. T.-G. 84 u. Karmayer G.-D. 198) eine Weiterbildung sein von zigeun. gadžo (gadscho, gatscho usw.), dem Stammworte zu rotw. Gatscho u. ähnl. (s. schon Abschn. A, Kap. 2, S. 254 u. Näheres noch in Teil II).

Kapitel 3: Wörter auf -er aus dem Lateinischen[1]).

Auch die Zahl dieser Berufsbezeichnungen ist nur eine beschränkte. Sie stammen jedoch — im Gegensatze zu den Bildungen aus der Zigeunersprache (Kap. 2) — meist schon aus älterer Zeit und sind deshalb von besonderem Interesse.

Caviller u. ähnl. = Abdecker, Schinder, Henker, Scharfrichter s. Abschn. E.

Fätzer = Wirt und Fetzer = Bote gehören wohl beide zu latein. facere (vgl. auch schon Abschn. E, S. 43), sind aber des besseren Zusammenhangs wegen erst im Teil II bei den Zusammensetzungen mit Fetzer näher zu betrachten.

Gabler = Scharfrichter. Etymologie: vom latein. gabalus = (gabelförmiger) Galgen“, mit dem auch unsere „Gabel“ (vgl. Kluge, W.-B., S. 155/56) verwandt ist. S. Pott II, S. 17; A.-L. 542; Günther, Rotwelsch, S. 34; Klenz, Schelten-W.-B., S. 119.

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228); Rotw. Gramm. v. 1755 (8 u. D.-R. 44); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); v. Grolman 22 u. T.-G. 118; Karmayer G.-D. 198; A.-L. 542; Groß 403, Klenz, a. a. O., S. 119.

Kaviller (Kafiller), Kaf(f)ler, Kofler s. Abschn. E unter „Caviller“.

Priemer = Priester. Etymologie: Das (nicht über die Sammlungen des 16. Jahrhunderts hinausgedrungene) Wort stammt zweifelsohne aus dem Lateinischen und gehört entweder zu primus „in bezug auf den obenan in der Gemeinde stehenden Priester“ (A.-L. IV, S. 69) bezw. (pastor) primarius (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 43) oder zu prima (sc. hora), „der ersten Betstunde morgens 6 Uhr“; s. A.-L. IV, S. 82; vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 33; Kleemann, S. 257. Pott II, S. 16 dachte auch an das englische primer = „Gebetbuch“. Nach Klenz, a. a. O., S. 43 hat „jedenfalls“ zu-

1) Mehrere rotw. Bildungen auf -er, welche an Wörter unserer Gemeinsprache anknüpfen, die zwar einst aus dem Lateinischen entlehnt wurden, inzwischen aber völlig bei uns heimisch geworden, sind schon im Abschn. E (sowie zum Teil im „Anhang 2“ dazu) aufgezählt worden. Prinzer, Senser u. ähnl. und Zenserer sind dagegen — aus schon früher angegebenen Gründen (s. Abschn. E, S. 35, Anm. 1) — in dieses Kapitel aufgenommen.

gleich eine „Anlehnung an niedd. ‚Priem‘, d. i. Kautabak“, stattgefunden (?).

Belege: Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94); Bonav. Vulcanius 1598 (115). — Schon im Niederd. Lib. Vagat. (77) findet sich die Zusammensetzung priemersmoß = „Papenhur“ (d. h. Pfaffenhure; s. betr. Moß noch Näheres bei den Zusammensetzungen mit Musch u. ähnl.). Das nordwestfäl. Bargunsch (446) kennt ein Zeitwort: primen = predigen.

Prinzer = Bürgermeister, Herr, Rat, Syndikus. Etymologie: Wie die Bedeutungen des Wortes erkennen lassen, ist es wohl weniger erst von unserem Lehnwort „Prinz“ als unmittelbar vom latein. princeps abzuleiten; vgl. dazu auch schon das im Abschn. A, Kap. 3, S. 268 über die rotw. Vokabel Prinz Bemerkte.

Beleg: Karmayer 127 (als Synon. von Prinz angeführt); vgl. ebendas. Prinzerstenz = Gericht. — Zusammensetzungen: Humelprinzer = Verwalter, Landischprinzer = Landrichter, Oberprinzer = Appellationsrat (bei Karmayer 85, 102, 119; vgl. dazu die in Abschn. A, Kap. 3, S. 269, Anm. 1 angeführten Zusammensetzgn. mit Prinzerei = höheres Gericht, Magistrat); Häuflpringer = Bürgermeister, Stadtrichter, Syndikus bei Karmayer 79 ist wohl auch nur ein Druckfehler für Häuflprinzer, wobei dann Häufl als Abkürzung von Steinhäufl = kleine Stadt, Marktflecken, Dimin. zu Steinhaufen = Stadt (bei Karmayer 159; vgl. Günther, Geographie, S. 122) aufzufassen wäre.

Reuerentzer = Kirchdiener.

Etymologie und Beleg: Der nur in den Tübinger Randglossen zur Rotw. Gramm. (v. 1583) um 1600 (121) vorkommende Ausdruck ist wohl zu lesen: Reverentzer (zu latein. reverentia) und könnte dann zu den Kniebeugungen des katholischen Ritus in Beziehung gesetzt werden (nach Mittlg. von Dr. A. Landau).

Senser (Senzer), Sontzer, Simser, Sinser (Sinzer) = Edelmann, „Herr“ (d. h. auch „Gerichtsherr“ u. dergl.), Bürgermeister. Etymologie: Die Bezeichnung hat wohl keinenfalls etwas mit unserer „Sense“ zu tun (obwohl Klenz, Schelten-W.-B., S. 21 dieses Wort — wenngleich mit einem Fragezeichen — heranzieht), sondern dürfte aufgefaßt werden als eine Nebenform zu dem wohl (wie unsere „Zent“) aus dem mlatein. centa (= Gerichts-) Bezirk (von 100 Ortschaften) entstandenen kürzeren Sens (Senz), Soens (Sontz), Sims, Sinz usw., worüber näher schon im Abschn. A, Kap. 3, S. 269/70 gehandelt worden.

Belege: a) Senser: Schwenters Steganologia um 1620 (137: Edelmann); Karmayer 153 (= „Herr“, hier wohl im Sinne von „Gerichtsherr“, argum.: Senserei = Herrschaftsgericht, Pfleggericht, Herrschaft); Ostwald (Ku.) 143 (= Bürgermeister; vgl. Senserei = Bürgermeisterei); b) Sontzer: W. Scherffer 1652 (156, 158: Edelmann); Rotw. Gramm. v. 1755, (Abtlg. III, 64); c) Simser: Waldheim. Lex. 1726 (186, Bedeutg. hier enger: „ein vertriebener oder abgebrannter Edelmann“ [s. dazu Abschn. A, Kap. 3, S. 270, Anm. 1 betr. den älteren Ausdruck Übernsensengeher u. ähnl.]; vgl. ebds. 190 [„Gespräche“]: auf dem

Simserkasten = „beim Edelmann“, eigtl. auf dem Schlosse des Edelmanns); A.-L. 623 (unter „Zenserer“: Simser = älterer Ausdruck für Zenserer, worüber das Nähere gleich weiter unten); d) Senzer: Karmayer 153 (Bedeutg.: „Herr“); e) Sinser od. Sinzer: Karmayer 154 (= Senzer). — Zusammensetzung: Obersimser (-semser, -senser) in verschiedenen Bedeutungen, so: a) Obersimser = Prediger: in Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241; vgl. hier: Sims = Kanzel); b) Obersemser = Professor: bei Karmayer 119; vgl. Obersemserei = Professur, Lehrkanzel; c) Obersenser = Präsident, Hofrat: bei Karmayer 119 (Synon. Obersens; vgl. Abschn. A, Kap. 3, S. 270).

Spezer = Bierbrauer. Etymologie: nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 18 — ebenso wie die schon früher erwähnte Nebenform Spezel (s. oben S. 23, Anm. 1) — zu spätlat. species als Bezeichnung der „würzenden Bestandteile des Bieres“, worauf auch das italienische speziale für „Apotheker“ zurückgeht.

Belege: Schütze 92; Ostwald (Ku.) 146. Die Nebenform Spezel bei Schütze u. Klenz, a. a. O., S. 18, der auch noch Spitzel hat.

Spitzerer, Spießer (Spieser, Spisser), Spießler = Wirt, Schenkwirt. Da der Ausdruck (ebenso wie Spieß) zwar mit dem latein. hospes zusammenhängt, jedoch auch unter dem Einflusse des Hebräischen zustande gekommen ist, wurde darüber schon im Kap. 1 dieses Abschnitts gehandelt.

Storger, Storcher = (herumziehender) Arzt, Quacksalber. Etymologie: Der Ausdruck, der in wesentlich gleicher Bedeutung auch unserer früheren Gemeinsprache bekannt gewesen (vgl. Storcher im „Urfaust“) bezw. zum Teil noch jetzt ist (s. darüber die ausführl. Angaben bei J. Meier im Schweiz. Archiv für Volkskunde XII [1907], S. 178 ff.), wurde bislang meist in Verbindung gebracht mit einem landschaftlich hier und da vorkommenden Zeitw. storgen, d. h. „im Lande umherfahren (herumstreichen)“, „hausieren“, in manchen Gegenden auch „plaudern, schwatzen, unnütze Reden führen“ (s. A.-L. 613/14 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 781, Paul, W.-B., S. 530 u. bes. den Angaben bei J. Meier, a. a. O.), über dessen Herkunft jedoch nichts Genaueres feststand (s. Söhns, Die Parias, S. 25; Paul, a. a. O.: storgen = stören, stüren [mhd. stüer(e)n], stieren, d. h. „stöbern“, „stochern“; vgl. „herumstöbern“). Nach J. Meier, a. a. O., S. 281 ist auch die von einzelnen angenommene Herleitung von Storger aus dem mlatein. storium (französ. estoire, engl. store) noch nicht genügend, vielmehr wäre das Wort — wie ausführlicher begründet wird — zurückzuführen auf das mlatein. historio (für lat. histrio), d. h. zunächst der Hanswurst, der einen Quacksalber, Marktschreier u. dergl. zu begleiten pflegte, dann aber auch dieser selber.

Belege: Moscherosch 1640 (152: Storger); A. Hempel 1687 (168: Storcher = Arzt); Waldheim. Lex. 1726 (186: ebenso); A.-L. 611 vbd. mit 613 (unter „Tarchener": Storger = Landfahrer, Hausierer, Quacksalber, Zahnarzt).

Zenserer = Polizeikommissar. Etymologie: Nach A.-L. 623 (unter „Zenserei") ist dies „der modernere und korrektere Ausdruck für das ältere Sens, Sins, Söns, Sims, Simser" (vgl. schon oben unter „Senser" vbd. mit Absch. A, Kap. 3, S. 269 unter „Sens"), gehört also zu dem mlat. centa (bezw. mhd. zënte); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 113. Man könnte übrigens auch noch denken an unsere Fremdwörter Zensur (aus lat. censura) u. zensieren (aus lat. censere), die römischen Zensoren usw.

Belege: Fröhlich 1851 (413); A.-L. 623; Groß 438; Rabben 140; Ostwald 170. — Die Bezeichnung Zenserei für „Polizei" findet sich — außer bei Fröhlich, A.-L., Groß u. Ostwald („Nachtrag", S. 3) auch noch in der Wiener Dirnensprache 1886 (418). — Karmayer 184 hat: Zenzerei = Herrschaft u. Zengerei = Dorf-, Herrschaftsgericht (wobei das g wahrscheinl. unrichtig ist).

Anhang: Wörter auf -i(e)rer und -aner.

Den (aus dem Lateinischen stammenden) Endungen -ierer und -aner gebührt noch eine besondere Betrachtung, weil sie nicht nur bei Wörtern aus dem Lateinischen begegnen, sondern zuweilen (wie bekanntlich mehrfach in unserer Gemeinsprache) auch an (vermutlich oder sicher) deutsche Stämme angehängt worden sind[1]). Zu bemerken ist dabei jedoch noch, daß die älteren Wörter dieser Art meist für Begriffe verwendet worden, die auf der Grenze zwischen Ständen und Berufen im e. S. und gewissen Gauner-(Bettler-) Arten stehen. Dies gilt zunächst z. B. von:

Vagi(e)rer = fahrender Schüler, dessen Ableitung vom latein. vagari zwar sicher ist, das jedoch in dem angeführten allgemeinen Sinne nur selten, so z. B. in Schwenters Steganologia um 1620 (139) vorkommt (s. jedoch auch Horn, Soldatensprache, S. 26 betr.

1) In unserer Gemeinsprache ist auch die Endung -iner wohl in gleicher Weise behandelt worden. In der Gaunersprache ist dagegen diese Endung nicht nur ziemlich selten, sondern es ist auch zweifelhaft, ob sie als aus dem latein. -inus hervorgegangen betrachtet werden darf oder anders zu erklären ist, so bei dem (schon im „Anhang" 2 zu Abschn. E, S. 8, Anm. 2 erwähnten) Drehwiner (Heerwiner, Wirwiner), desgl. bei dem sonderbaren Karbiner = Bote (im Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229] u. in der Rotw. Gramm. v. 1755 [12 u. D.-R. 30]), das möglicherweise aus französ. carabin = „leichter Reiter" (jetzt veraltet) bezw. carabinier = „schwerer Reiter" entstanden sein könnte. — Zefiner = Färber (nur bei v. Reitzenstein 1764 (248) ist hebräischen Ursprungs; vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 244 unter „Zewitsch".

die Feldsprache), während es nach dem Lib. Vagat., Teil I, Kap. 7 (42: „Von Vagierern") — und ebenso im Niederd. Lib. Vagat. I, 7 (63) — spezieller eine Art betrügerischer Bettler bedeutet[1]).

Unsicherer ist schon die Etymologie von:

Kandierer = verdorbener Kaufmann: Horn, Soldatensprache, S. 26 (nach dem das Wort auch der alten Feldsprache bekannt gewesen; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 71) denkt an „Kandis" (das übrigens nach Kluge, W.-B., S. 510 [unter „Zucker"] von dem arabischen kandî = „Zuckerrohr" herstammt); einfacher ist es vielleicht das lateinische condire = „einmachen, würzen" heranzuziehen (von dem auch unser „Konditor" seinen Namen hat), so daß also Kandierer wäre = Kondierer, d. h. etwa „Gewürzkrämer" u. dergl. Durch den Zusatz „verdorben" zu „Kaufmann" ist angedeutet, daß es sich auch hier um eine besondere Art von Geschäftsleuten handelt, von deren betrügerischem Gebaren schon der Lib. Vagat., Teil I, Kap. 22 (49: „Von den Kandierern") zu berichten weiß. Vgl. Niederd. Lib. Vagat. I, 22 (71).

Sonstige Belege sind noch: Schwenters Steganologia um 1620 („verdorbener Kaufmann"); Rotw. Gramm. v. 1755 (22 u. D.-R. 38: ebenso); v. Grolman 33 u. T.-G. 105 („verdorbener Kaufmann oder Ladendiener, so umherzieht"); Karmayer G.-D. 203 (ebenso).

1) Vielleicht geht gleichfalls auf vagari zurück das schon bei G. Edlibach um 1490 (19) — aber auch noch bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 50 (nach Tetzner, W.-B., S. 309) — für „Student" angeführte Figant, das dann also für „Vagant" (= „fahrender Schüler") stände. — Die Endung -ant spielt sonst in unserer Gaunersprache keine hervorragende Rolle, denn das allenfalls heranzuziehende Vigilant für „Aufpasser, Späher der Polizei", das z. B. Lindenberg (191) als Gaunerwort angeführt hat, ist inzwischen ganz allgemein bekannt geworden. Auch die — besonders früher, teilweise aber auch noch jetzt in der Studentensprache beliebte — Methode, auch deutschen Wortstämmen die Silbe -ant anzuhängen (wie z. B. bei Prellant, Paukant, Konkneipant: s. Kluge, Studentensprache, S. 36; vgl. Seiler, Lehnwort II, S. 95, Anm. 3) ist von den Gaunern und Kunden weniger befolgt worden. Zu vgl. sind jedoch etwa Schnurrant = Bettler nach Ostwald (Ku.) 36 (zu schnurren = betteln, worüber zu vgl. Abschn. A, Kap. 4, S. 272/73 unter „Pilsel") und Tippelanten = „Pointeure beim Hazardspiel", ebenfalls nach Ostwald 154 (zu tippeln, wohl = „tippen"; vgl. A.-L. 615 u. Näh. noch in Teil II bei der Zusammensetzung Tippelschickse). Noch seltener findet sich die Endung -ist. Ein Beispiel dafür bei Pollak 213: Gallerist = a) Mitglied einer Bande (zu Gallerie = Diebesbande; vgl. Berkes 108) u. b) Zuhälter (u. deshalb hier zu erwähnen). — Das alte: der gewaltigist für „Herr" in den Basl. Betrügnissen um 1450 (15) steht natürlich nur für „der Gewaltigste" und gehört mithin zu den substantivierten (deutschen) Eigenschaftswörtern; vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 233.

Eine ähnliche, nicht leicht zu deutende Bezeichnung ist:

Kammesi(e)rer, Kemmesi(e)rer u. ähnl., das (in der zweiten Form) schon von G. Edlibach um 1490 (19) angeführt und dort schlechthin durch „Student" wiedergegeben ist, während es in den späteren Quellen meistens durch „gelehrter Bettler" umschrieben wird, über deren Treiben besonders der Lib. Vagat., Teil I, Kap. 6 (40/42: „Von Kammesierern") Auskunft gibt. Vgl. auch Niederd. Lib. Vagat. I, 6 (62). Für den noch engeren Begriff „falscher Priester" findet sich der Ausdruck auch im Lib. Vagat. (u. Niederd. Lib. Vagat.) I, Kap. 10 (44 bezw. 65, hier auch in der Überschrift „Van Schleppern de kammeserer heiten"), womit schon das Augsburger Achtbuch 1342/43 (2: Kappsierer) u. Matthias von Kemnat 1475 (24, 25: Cambisierer) im wesentlichen übereinstimmen[1]). Nach Grimm, D. W.-B. V, Sp. 99 (unter „Kamesierer") vbd. mit Sp. 1625 (unter „Kommasirer") ist ein Zusammenhang des Wortes vermutet worden mit dem ndd. kabbesêren (vgl. Schiller u. Lübben, Mittelniederd. W.-B., Bd. II, S. 417, Sp. 1), jedoch dürfte es wahrscheinlicher sein, hier eine lateinische Wurzel anzunehmen und die Bezeichnung zu erklären aus lat. camisia = „Albe, das weiße Meßgewand", so daß Kammesierer eigentl. „Meßpriester" bedeutet habe. Dafür: Klenz, Schelten-W.-B., S. 41.

Weitere Belegstellen sind noch: Lib. Vagat. (51: Kammesierer = „ein gelehrter Bettler"); Niederd. Lib. Vagat. (77: Kammysierer, Bedeutg. ebenso); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: wie im Lib. Vagat.); Jörg Graffs Lied vom Heller 1520 (84: Cumasirer, ohne Erklärg.); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: Kamesierer, Bedeutg. wie im Lib. Vagat.); Schwenters Steganologia um 1620 (138: Kancesierer, Bedeutg.: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (12 u. D.-R. 35, 45: Kamesirer, Bedeutg. hier auch: „verlaufene Schüler"; vgl. Abtlg. III, 58, 66 [Camysirer] u. IV, 69); v. Grolman 12 u. T.-G. 97 (Camesirer = „gelehrter Bettler, verlaufener Schüler oder Student"); Karmayer 88 (Kamesierer, Bedeutg.: wie im Lib. Vagat.). — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 26.

Dagegen ist mit ziemlicher Sicherheit deutscher Ursprung anzunehmen bei der Bezeichnung:

Plat(t)schierer = „Bankprediger", „Zahnschreier". Nach Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1903 gehört sie nämlich zu dem Zeitworte platschieren, d. h. „das Volk mit Märchen betören" (Phi-

---

1) Vgl. dazu noch für „falsche Rompilger" u. dergl. die Bezeichnungen Clamyerer (Augsburg. Achtbuch 1342/43 [2]), Klamerierer od. Clamerierer (Basl. Betrügnisse um 1450 [12]; Matthias von Kemnat 1475 [25]); später Calmierer (s. Lib. Vagat. u. Niederd. Lib. Vagat. I, Kap. 24 [49 u. 71]; Fischart 1597 [113]; Schwenters Steganologia um 1620 [139]).

lander 1650, II, 637), das von dem deutschen platschen, mundartl. (wie klatschen) = „schwätzen", herstammt (s. ebds. Sp. 1901 a. E.), so daß ein Platschierer jemanden bedeutet hat, „der auf dem Markt, auf den Bänken Wunderlügen erzählt".

Belege: Der Ausdruck findet sich zunächst für eine besondere Art betrügerischer Bettler im Lib. Vagat., Teil I, Kap. 28 (50: „Von Platschierern"), womit auch der Niederd. Lib. Vagat. I, 28 (72) übereinstimmt. Im Vokabular des Lib. Vagat. (54) sind dagegen die Platschierer schon etwas allgemeiner wiedergegeben durch „die auf den bencken predigen" (vgl. ebds. Platschen = „das selb ampt"); im wesentl. ebenso: Niederd. Lib. Vagat. (77) u. Niederrhein. Lib. Vagat. (80); noch allgemeiner (u. deshalb leicht irreführend): Niederländ. Lib. Vagat. (93: Platschedere = „een prediker"); s. ferner: Fischart 1593 (113); Schwenters Steganologia um 1620 (138 = Bänkprediger); Rotw. Gramm. v. 1755 (13: „der auf den Bänken Lügen ankündigt" u. D.-R. 39: „Bänkprediger" usw., 43 u. 50: „Zahnschreier", vgl. Abtlg. III, 64); v. Grolman 54 u. T.-G. 134 („Zahnschreier"); Karmayer G.-D. 213 (ebenso). — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 27.

Zweifellos deutschen Stammes ist auch das neuere Schenkierer: = Kellner, fem.: Schenkiererin = Kellnerin: bei Karmayer 140. Es gehört zu unserem „schenken" für „Getränk eingießen", „einschenken"; vgl. Schenk = „Diener .... für die Getränke". Schenke = „geringes Wirtshaus" usw.; s. Näh. in den W.-Büchern von Kluge (S. 394) u. Paul (S. 445)[1]).

Ältere Wörter auf -aner kommen als eigentliche Berufsbezeichnungen nicht vor[2]), dagegen hat sich eine alte Bezeichnung

---

1) Bemerkt sei dazu beiläufig, daß neuerdings (nach Zeitungsberichten) auch kellnerieren für „den Beruf eines Kellners (od. einer Kellnerin) ausüben" im Volksmunde zu hören ist. — Deutschen Stammes ist wohl auch Strenzierer = Kunde, aber auch „Muttersöhnchen" (nach Ostwald [Ku.] 149; s. ebds. strenzieren = hausieren). Man könnte diese Wörter nämlich in Beziehung setzen zu dem schwäb. stranzen = „groß tun, müßig herumlaufen", der Strenzer = „Faulenzer" (vgl. Näheres u. a. bei Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 817). Von Ausdrücken für Gaunerarten gehören in diese Gruppe noch: Plattierer = Falschmünzer: bei Schlemmer 1840 (369, zu unserem Lehnwort „Platte" [bezw. „platt"]; vgl. darüber Näheres schon Beitr. I, S. 295 u. Anm. 1ff.]) und Zinkierer = Anfertiger falscher Papiere, Stempel und Unterschriften: nach Rabben 140 u. Ostwald 170 (zu Zink[en] = Zeichen, Stempel usw., worüber Näheres schon im Abschn. E unter „Zinker").

2) Christianer, das natürlich latein. (bezw. griech.) Ursprungs ist, findet sich im Teil I, Kap. 24 des (oberd. u. niederd.) Lib. Vagat. (49, 71) als Synonym für das schon ältere Calmierer (s. oben S. 59, Anm. 1) gebraucht. Die Vokabularien der beiden Sammlungen (53, 76) haben dagegen nur die Form Christian, und zwar verdeutscht durch „Jakobsbruder", d. h. Pilger nach St. Jakob in Campostella, was dann auch von späteren Sammlern wiederholt worden ist. Vgl.

femin. gen. dieser Art, nämlich Veranerin, für den Begriff „Wahrsagerin“ (die auch die Feldsprache gekannt hat; s. Horn, Soldatenspr., S. 27) noch bis in die Neuzeit hinein zu erhalten vermocht (s. Groß 436 u. Ostwald 160, hier: Verahnerin geschrieben, als ob es mit „verahnen“ — zu „ahnen“, „vorahnen“ — zusammenhinge; vgl. auch Pott II, S. 17). Näher liegt es wohl (mit Pott, a. a. O., Horn, a. a. O., S. 27 u. Anm. 16 u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 70) an das latein. verum zu denken, stände dem nicht entgegen einmal die ältere Form Vermerin (Basl. Betrügnisse um 1450 [12]) oder Wermerin (Matthias von Kemnat 1475 [24]), sodann die Wiedergabe der Form Veranerin in Schwenters Steganologia um 1620 (139) schlechthin durch „getaufte Jüdin“ (entsprechend dem hier auch angeführten masc. Veraner = „getaufter Jude“), wofür allerdings schon die älteren Quellen — die den Ausdruck für eine besondere Art betrügerischer Bettlerinnen kennen — herangezogen werden können [1]). S. außer den schon angeführten Stellen noch Lib. Vagat., Teil I, Kap. 23 (49: „Von den Veranerin“) u. (im wesentl. übereinstimmend) Niederd. Lib. Vagat., Teil I, Kap. 23 (71). — Fischart 1597 (113) hat die Schreibart Feranerin.

Aus neuerer Zeit stammen noch zwei Berufsbezeichnungen, bei denen die Endung -aner an nichtlateinische bezw. deutsche Vokabeln angehängt worden ist. Es sind dies:

Kantiraner = Hausknecht (bei Karmayer 89, zu rotw. Kanti = Haus, worüber Näh. schon oben S. 17, Anm. 1) und Zupfianer = Hopfenzupfer (nach Ostwald [Ku.] 173, worüber das Näh. schon im Abschn. A, Kap. 3, S. 265 bei „Zupfianus“ angegeben).

Kapitel 4: Wörter auf -er aus dem Französischen.

Aus der Gaunersprache kann hierfür nur ein einziges Beispiel angeführt werden, nämlich:

Näheres noch in Teil II bei den Eigennamen für Stände und Berufe. — Noch bei Fischart 1597 (113) kommt übrigens Christianer, jedoch wohl als Pluralform, vor.

1) Am deutlichsten treten beide Bedeutungen des Wortes hervor bei Matthias von Kemnat (24), wo folgende Definition desselben gegeben ist: „. . . . frawen, die nemen sich an, wie sie jüdin seint gewesen und wunderlich zum christenglauben sint komen . . . die komen zu den einfeltigen und sagen ine, wie ire eigne sele in yene Welt fare als in die helle vnd das fegfewer, vnd wie sie do sehen, wie es den selen geht, vnd sagen den levten von iren eltern vnd guten freunden vnd wie es ine geht, wie ine zu helfen sei vnd nemen darumb gelt . . .“

Pascher, Verpascher = Käufer, Verkäufer, dann auch Handelsmann u. insbes. Trödler oder Hausierer, das übrigens in diesem allgemeineren Sinne nur selten vorkommt, vielmehr sonst meist spezieller den Käufer (oder Verkäufer) gestohlenen Gutes, den Hehler oder auch den Schmuggler bedeutet. Etymologie: zu dem Zeitw. paschen (passen) u. ähnl., das in der Gaunersprache für „kaufen" (bes. auch: „gestohlenes Gut ankaufen"), „verkaufen" sowie ferner (wie in unserer Gemeinsprache) für „schmuggeln" gebräuchlich und (in dieser Bedeutg.) am richtigsten wahrscheinlich abzuleiten ist aus dem französischen passer, d. h. „überschreiten" (sc. die Landesgrenze, wie es die Schmuggler bei ihrem Treiben tun)[1]. Vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 412 (unter „auspaschen"); Kluge, W.-B., S. 342; Paul, W.-B., S. 398; Günther, Rotwelsch, S. 96, Anm. 112; H. Strigl, „Sprachwissenschaft für alle", Jahrg. I (1909), Heft 19, S. 293/94.

Belege: Die allgemeineren Bedeutungen „Trödler, Hausierer, Handelsman" führt nur A.-L. 581 für Pascher an (vgl. ebds. Verpascher auch = Trödler) neben „Aufkäufer" und „Hehler" (Verpascher auch = „Schärfenspieler"), womit zu vgl. II, S. 322/23, wo ausdrücklich betont ist, daß das Wort nicht bloß den Hehler, sondern auch die Begriffe „Trödler und Hausierer" umfasse; außerdem hat noch Karmayer (175) für Verpascher den weiteren Begriff „Ver-

---

1) Ist diese Etymologie von paschen richtig, dann muß es eigentlich befremden, daß in den rotwelschen Quellen die erstere Bedeutung so viel früher auftritt als die zweite. Schon bei A. Hempel 1687 (168, 169, 170) sowie im Waldheim. Lex. 1726 (190) findet sich nämlich: verpassen = verkaufen, in Körners Zusätzen zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240): passen = kaufen. Weitere Belege hierfür sind: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341: baaschen = kaufen; vgl. verbaaschen = anbieten); Handthierka ca. 1820 (354: passen = verkaufen); Puchmayer 1821 (356: pasen = verkaufen); v. Grolman 6, 73 u. T.-G. 105, 129 (barschen = kaufen, verbarschen = verkaufen); Karmayer 13 (baschen od. barschen = kaufen), 122, 175 (paschen, u. a. auch = kaufen, verpaschen = verkaufen); enger schon: Fröhlich 1851 (406: passen oder paschen = gestohlenes Gut kaufen); A.-L. 581 (paschen, Bedeutg.: ebenso und noch mit dem Zusatze, „um es wieder zu verkaufen"; verpaschen = gestohlenes Gut verkaufen, „verschärfen"); Groß 420 u. E. K. 28 (paschen od. passen = gestohlenes Gut weiter verhandeln); Pollak 225 (paschen = kaufen; verpaschen od. verpassen = [gestohlenes Gut] verkaufen); Bargunsch von Zeele (474: passen = „koopen"; verpassen = „verkoopen"; vgl. dazu auch Wagner bei Herrig, S. 244); Schwäb. Händlerspr. (487: verpaschen, verpâschen = verkaufen). Die engere Bedeutung „schmuggeln" findet sich ausdrückl. für paschen zuerst bei Karmayer 122 (Schleichhandel treiben, schmuggeln neben: kaufen; vgl. ebends. 106 das Synon. linkpaschen), sodann bei Groß 420 (ebenfalls nur als Nebenbedeutg.), Rabben 100 u. Ostwald 117 (u. zwar bei beiden als einzige Bedeutg.).

käufer" schlechthin, für Pascher (122) „Käufer" (hier jedoch nur neben den engeren Bedeutgn. „Schleichhändler, Schmuggler, Schwärzer"). In den übrigen Sammlungen erscheint dagegen Pascher, Passer (bezw. Verpascher, Verpasser) — entsprechend der Verengerung der Zeitwörter paschen, verpaschen in neuerer Zeit — nur in dem Sinne von „Käufer (bezw. Verkäufer) gestohlenen Guts", „Hehler" oder auch „Schmuggler". Vgl. Fröhlich 1851 (406: Passer = Käufer gestohlenen Guts, Hehler); Pollak 225 (ebenso), 235 (Verpasser = Verkäufer [gestohlenen Guts]); Rabben 100 u. Ostwald 111 (Pascher = Schmuggler); Berkes 120 (Passer = Hehler). — Von Zusammensetzungen seien genannt: a) Kamaschenpascherin = Marketenderin: bei Karmayer 88 (wozu das entsprechende masculin. allerdings nur Kamaschenpasch heißt; dabei ist Kamaschen wohl — als pars pro toto — für Soldaten auszulegen [vgl. Kamaschenknopf = pedantischer Offizier; s. Horn, Soldatensprache, S. 51] und paschen im Sinne von „kaufen, verkaufen" zu nehmen); ferner b) Linkpascher = Mäkler (aber auch Schmuggler, Schleichhändler, Schwärzer): ebenfalls bei Karmayer 106. — Über die Bezeichnung Weißpascher (-bascher, fem. -erin) = Marktdieb (Synon. für das noch ältere Weißkäufer) s. das Näh. noch zu Beginn von Teil III. Über Paßmann als Synon. für Pascher im Sinne von „Käufer gestohlenen Guts" sowie über Verpaschbuckler oder Verpaschfisl = Schleichhändler s. Näh. noch in Teil II.

Ein zweites Beispiel für die Andeutschung einer Berufsbezeichnung aus dem Französischen durch die Endung -er enthält noch das Pleißlen der Killertaler (436): Travaller = Knecht (fem.: Travallerin = Magd), entsprechend dem französ. travailleur. — Über die französ. Endung -ier auch bei Wörtern deutschen Stammes s. schon Abschn. A, Kap. 4, S. 273 ff.

Kapitel 5: Wörter auf -er aus dem Italienischen.

Das Hauptbeispiel hierfür ist:

Kärnerer = Fleischer. Etymologie: zunächst zu rotw. Kärner = Fleisch (so schon Christensen 1814 [317, 326]; v. Grolman 32 u. T.-G. 93; Karmayer G.-D. 203; Thiele 261; A.-L. 552; Groß 409; Rabben 70; Ostwald 76), das — gleich dem selteneren älteren Synon. Carne (s. Basl. Glossar 1733 [200]) — wohl unmittelbar auf das italienische carne zurückgeht[1]). S. schon Pott II, S. 16; vgl. ferner A.-L. 552; Günther, Rotwelsch, S. 37; Klenz, Schelten-W.-B., S. 27.

Belege: Rabben 70; Ostwald 76. — Über das Synon. Kärnerfetzer s. noch Teil II.

---

1) Das Gleiche gilt wohl auch von Gerne oder Kern = Speck, ersteres z. B. schon im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254), ferner bei Pfister bei Christensen 1814 (321), v. Grolman 24 u. T.-G. 123 u. Karmayer G.-D. 199, letzteres bei Karmayer 90.

Außerdem kann vielleicht noch Brontoler = Bettelvogt bei Karmayer 23 zu dem italienischen brontolare = „brummen“ in Beziehung gesetzt werden, wofür u. a. auch Gauzer = Polizeibeamter (s. Abschn. E) eine Analogie bieten würde.

Kapitel 6: Wörter auf -er aus dem Englischen.

Solche Wörter fehlen im Rotwelsch und in der Kundensprache für Standes- und Berufsbezeichnungen. Dagegen kennt das sog. Berner Mattenenglisch (Rollier 56) einen hierher gehörigen Ausdruck, nämlich: Trämeler = Tramwayangestellter, zu Trämel, dem angedeutschten Dimin. von Tram = tramway.

Kapitel 7: Wörter auf -er aus den nordischen Sprachen.

Mit Sicherheit ist hierher nur ein Beispiel zu rechnen[1]), das jedoch wegen seines verhältnismäßig frühen und ziemlich häufigen Auftretens (auch in verschiedenen Zusammensetzungen) besondere Beachtung verdient, nämlich:

Feberer (Fehberer, Febberer), Feber, Fiberer (Fieberer), Felberer oder Fehmerer, Fehmer = Schreiber, insbesondere Kanzlei-, Gerichts-, Polizeischreiber, Kopist, Beamter; Nebenbedeutung (von Feber[er]) auch „Werber“. Etymologie: Die Ausdrücke stammen zunächst her von den rotw. Zeitwörtern feber(e)n, fibern (fiebern), felbern, febbern (fewern) oder fe(h)mern = schreiben[2]), die

---

1) Über eine ev. Zurückführung von Jasker = Förster, Jäger auf das Dänische s. schon „Anhang“ zu Abschn. F, Kap. 1, S. 51.

2) Die ersteren Formen sind die älteren. Belege dafür (vgl. auch Schütze 67 unter „fehmern“): Bettlerliste 1742 (212: febern); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: ebenso; vgl. 257, in den „Schmusereyen“: ausfebern = ausschreiben, d. h. etwa steckbrieflich verfolgen); Schöll 1793 (274: febern); Pfister bei Christensen 1814 (319: feberen); Christensen 1814 (319: fibern); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344: febern; vgl. ebds. Feberei = Schreibzeug u. 337: ausfebern = ausschreiben); v. Grolman 19, 20 u. T.-G. 120 (febern u. fibern; vgl. 3, 4, u. 18: ab-, aus-, einfebern = ab-, aus-, einschreiben); Karmayer 44, 45 (hier ebenfalls febern und fibern sowie zahlreiche Zusammensetzungen, wie abfebern, ausfebern [= ausschreiben, mit Steckbriefen verfolgen], befebern, ein-, unter-, ver-, vorfebern; vgl. 4, 11, 14, 34, 162, 172, 178); Fröhlich 1851 (397: felbern; vgl. 392: abfelbern = abschreiben, kopieren); A.-L. 538 (febern, fewern, febbern u. felbern); Rabben 48 (fiebern; vgl. 15: absäbern [wohl Druckfehler für abfäbern] = abschreiben); Ostwald 48 vbd. mit 10 (ebenso); Pfälzer Händlerspr. (437: fewere); Schwäb. Händlerspr. (486: pfeberen, fæberen od. féberen; vgl. 480: Pfêberei = Brief, 487: Faber = Tinte, Bleistift). Die Form felbern

wieder zusammenhängen mit rotw. Fe(h)ma, Fe(h)m(e) u. a. m.

---

kennt auch die Wiener Vulgärsprache (s. die Wiener Dial.-Lexika von Hügel [S. 58, Bedeutg.: „schnell schreiben"] u. Schranka [S. 47, Bedeutg.: „fleißig schreiben"]) sowie die österreichische Soldatensprache (s. Horn, Soldatensprache, S. 28 u. Anm. 8, Bedeutg.: „schriftliche Arbeiten im Bureau ausarbeiten"). Dazu Felbergertel u. ähnl. für „Bleistift" (Gertel wohl Dimin. zu Gerte, virga; vgl. A.-L. 539); s. schon Fröhlich 1851 (397, hier: Felbergarten); A.-L. 539 (Felbergertel); ebenso: Groß 402 u. Rabben 48; bei Ostwald 46: Fellergertel; bei Pollak 211: Fehbergatten, Fehberl oder Felberl. — Die jüngere Form fe(h)mern = schreiben (vgl. die Zusammenstellg. bei Schütze 67) findet sich an folgenden Stellen: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349: femern); Thiele 250 (fehmern; vgl. 222: abfehmern = abschreiben, kopieren; 227: ausfehmern = ausschreiben, vollenden); Zimmermann 1847 (337: fehmern; vgl. auch hier: ab-, vor-, nachfehmern usw.); Fröhlich 1851 (397: ebenso; vgl. 392: abfehmern); A.-L. 538 (fehmern, aber 518, 519: ab- u. ausfemern ohne h); Schütze 67 (fehmern [Nr. 1] nur noch selten); Rabben 47 (ebenso; vgl. ebds. ab-, vor-, nachfehmern); Ostwald (Ku.) 46 (desgl.); Groß 392 u. 393 hat nur die Zusammensetzungen ab- und ausfehmern, ersteres auch bei Wulffen 396. — Beide Formen haben übrigens noch Nebenbedeutungen, die sich sämtlich im wesentl. gleichfalls recht gut aus dem Stammworte Fe(h)m(e) usw. erklären lassen, nämlich: a) febern: α) = machen: s. bes. v. Grolman 19 u. T.-G. 110, daher abfebern auch = abmachen, einfebern = einmachen, auch einschenken; s. 3, 4, 18 u. T.-G. 83, 91; vgl. auch Karmayer 4, 11, 34; β) = putzen, reinigen: v. Grolman 19 u. T.-G. 115 u. Karmayer 44 (wo „steinigen" jedenfalls Druckfehler u. noch „feilen" hinzugefügt ist), daher z. B. abfebern auch = abputzen (v. Grolman 3 u. Karmayer 4); vgl. noch das unter lit. b, β betr. fehmern Bemerkte; γ) = schneiden: nach Karmayer 44, daher z. B. einfebern u. a. auch = einschneiden (Karmayer 34); vgl. auch Schintermicherl 1807 (288: z'febern = zerreißen). Dazu gehört wahrscheinlich auch das von A.-L. 538 auf das lateinische faber zurückgeführte, damit aber schwerlich zusammenhängende (s. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 1) Wort Faber für „Schinder", denn in der Sprache der Scharfrichter 1813 (308), wo es sich zuerst findet, war auch ein Zeitwort fabern = schinden bekannt, desgl. die zusammengesetzte Form abfäbern in der gleichen Bedeutung, aber auch überhaupt für „abschneiden", womit es auch schon A. Hempel 1687 (168) u. das Waldheim. Lex. 1726 (186) wiedergegeben haben; vgl. auch bei v. Grolman 3 u. Karmayer 4: abfebern auch = abziehen. Faber = Schinder ist dann auch wiederholt worden von A.-L. 538 (der auch fabern u. [515] abfäbern in der Bedeutg. der Scharfrichtersprache v. 1813 hat) u. Groß 401 (der ebenfalls [392] abfäbern = lostrennen, schinden hat) sowie von Rabben 47 u. Ostwald 44; b) für fe(h)mern finden sich noch die Bedeutungen: α) = selbst kochen (von seiten der Kunden), nach der Volksetymologie der Kunden abgeleitet von der Insel Fehmarn, „weil die Leute, die im Sommer (dorthin) zur Ernte gehen, in eigenem Geschirr selbst kochen" (Schütze 67), jedoch richtiger (wie auch Schütze meint) gleichfalls zu Fe(h)m(e) = Hand zu stellen. Belege: Schütze 67, Nr. 2; Wulffen 398; Kundenspr. III (425); Ostwald (Ku.) 46, 47 (unter „fehmern", Nr. 2 u. „femern"; β) fehmern (od. ausfehmern) = ausbrennen, ausräuchern, bes. die Kleider von Ungeziefer: nach Schütze 67; vgl.

= Hand [1]), das seinerseits aus dem schwedischen und dänischen (norwegischen) Zahlwort fem = fünf, mit Bezug auf die fünf Finger der Hand, gebildet worden ist. S. A.-L. IV, S. 136, Anm. 2, 279, 538; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 41; Kleemann, S. 256; Klenz, Schelten-W.-B., S. 137.

Belege: a) für Feberer (Fehberer), Febberer, Feber: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254); Pfister bei Christensen 1814 (319); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341, Bedeutg.: Kanzleischreiber, 344, Bedeutg.: Schreiber); v. Grolman 19 u. T.-G. 120, 133 (Feberer od. Feber, Bedeutg. auch: Werber); Karmayer G.-D. 197 (Feberer = Werber); A.-L. 539 (Feberer od. Febberer, Bedeutg. auch bes.: Gerichts-, Polizeischreiber, Kopist); Pollak 211 (Fehberer, Bedeutg. auch: Beamter); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 137 (Feberer); b) für Fiberer (Fieberer): Christensen 1814 (319: Fiberer); v. Grolman T.-G. 120 (ebenso); Rabben 48 u. Ostwald 48 (bei beiden: Fieberer); c) für Felberer: A.-L. 539 (Bedeutg. s. lit. a); Pollak 211 (Bedeutg. s. lit. a); d) für Fehmerer od. Fehmer: Thiele 250 (Fehmerer); Fröhlich 1851 (397: ebenso); A.-L. 538/39 (ebenso u. auch Fehmer, Bedeutg. s. lit. a); Groß 402 u. Rabben 47 (Fehmer); Klenz, a. a. O., S. 137 (Fe[h]merer). — Zusammensetzungen (mit Feberer [od. Few[w]erer) [2]): a) Roschfeberer od. -fewwerer = Barbier, Feldscher, Friseur. Zur Etymologie von Rosch (= Kopf) s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 238 unter „Rusch"; Feberer od. Fewwerer hier zu febern im Sinne von „schneiden" (vgl. oben S. 65, Anm. 2, lit. a, γ u. insbes. noch v. Grolman 57 u. T.-G. 84: Roschfewwern = „barbieren" u. Karmayer 134: Roschfebern = rasieren). Belege: α) für Roschfewwerer: Pfister 1812 (304); v. Grolman 57 u. T.-G. 84; β) für Roschfeberer: v. Grolman T.-G. 84 u. 93 (unter „Feldscher"); Karmayer 134 (hier auch fem.: Roschfeberin = Friseurin); b) Schwarzwallfeberer = Schornsteinfeger. Etymologie: zu Schwarzwall = Schornstein (s. z. B. Pfister 1812 [307]; v. Grolman 65 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 218) und Feberer, hier zu febern =

---

auch Ostwald (Ku.) 15 (unter „ausfehmern"). S. dazu schon oben lit. a., β betr. febern = putzen, reinigen sowie Horn, Soldatensprache, S. 77, wonach femern für „putzen" in der sächsischen Soldatensprache gebräuchlich sein soll.

1) Belege (vgl. auch Schütze 67 unter „fehmern"): A. Hempel 1687 (166: Föhme); Waldheim. Lex. 1726 (187: Föchme); W.-B. von St. Georgen 1750 (216: Fäume, 219: Fäune); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (256: Fehma); Schöll 1793 (272: Feme); Pfister bei Christensen 1814 (320: Fehme); Christensen 1814 (320: Vehm); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337, 340: Fema, Bedeutg. hier auch: Arm); v. Grolman 19 u. T.-G. 120 (Fehme); Karmayer G.-D. 197 (ebenso); Thiele 250 (Fehm); Castelli 1847 (390, 391: Fema); Fröhlich 1851 (397: Fehm, Fema); A.-L. 538 (Fehm, Fem, Vehm, Vehn); Groß 402 (Fehm); Rabben 135 (Vehm); Bargunsch von Zeele (471: Feem = Hand oder Finger); Hallisch. Lattcherschmus (492: fehme). — Das Wort ist — als fam oder famble — auch der englischen Gaunersprache bekannt (s. Baumann, S. 59).

2) Diese Zusammensetzungen gehen übrigens durchweg nicht auf febern = schreiben, sondern auf die verschiedenen (oben S. 65, Anm. 2 a. E. erwähnten) anderen Bedeutungen des Zeitworts zurück.

putzen, reinigen (vgl. oben S. 65, Anm. 2, lit. a, β)[1]. Beleg: v. Grolman 65; zu vgl. die Synon. Jünglingfeberer und Schmächfeberer (gleich weiter unten) einerseits und Schwarzwallmalochner (s. Teil II) andererseits; c) Bejer-Schurch-Feberer = Apotheker. Etymologie: zu Bejer-Schurch = Arznei (s. v. Grolman T.-G. 82[2]); vgl. Pegerschuri = Medizin bei Karmayer 122 sowie auch noch bei Groß E. K. 59[3]); vgl. betr. Bejer, Peger: Abschn. E, S. 69; betr. Schurch: schon Abschn. A, Kap. 1, S. 241, Anm. 1) und Feberer, hier zu febern = machen (s. oben S. 65, Anm. 2, lit. a, α); Beleg: ebenfalls nur bei v. Grolman T.-G. 82. Synonyme: Bejer-Schurch-Melochner und Begerschuri- od. Pegerschuripflanzer (vgl. Teil II); d) Schneid(e)lings-Feberer = Scherenschleifer. Etymologie: zu Schneid(e)ling = Schere (s. v. Grolman 62 u. T.-G. 118; Karmayer G.-D. 217; A.-L. 602; Groß 429; bei Ostwald [Ku.] 136: Messer), natürlich von „scheiden" (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 61), und Feberer, hier zu febern = putzen, feilen. Belege: v. Grolman T.-G. 118; Karmayer G.-D. 217. Synon.: Schneidelings-Malochner (vgl. Teil II); nur bei Karmayer finden sich noch folgende Bezeichnungen: e) Gfrieslfeberer = Mahler (Karm. 69, zu Gfriesl febern = mahlen, wobei hier febern also wohl im Sinne von „machen" oder auch „putzen" zu nehmen ist); f) Jünglingfeberer = Rauchfangkehrer, Schornsteinfeger (Karm. 87, zu dem ebds. angeführten sonderbaren Jüngling = Rauchfang, Schornstein und Feberer wie oben unter b); g) Schmächfeberer, ebenfalls = Schornsteinfeger (Karm. 144, zu Schmäch = Rauch, schmächen = rauchen [ebds.]; vgl. Schmauch [nordd.] = „[dicker] Rauch", „Qualm", [mhd. smouch = Rauch, Dunst], schmauchen = „qualmen", schmäuchen = „räuchern", niederd. smöken, mndd. smôken = „räuchern", ndl. smoken = „rauchen" [engl. to smoke]; s. u. a. die W.-Bücher von Kluge [S. 405 u.

1) Zu febern in diesem Sinne gehören auch einige (bei v. Grolman u. Karmayer angeführte) Zusammensetzungen mit Feber(er) für Sachen, die dadurch gleichsam personifiziert erscheinen, so bes. Hitz-Feberer = Besen (v. Grolman 19, 29 u. T.-G. 85; Karmayer 83), d. h. eigentl. „Stubenreiniger" (zu Hitz[e] = Stube [s. schon Strelitzer Glossar 1741 (214) u. dann öfter], Synon. Hitzling [s. schon A. Hempel 1687 (167)], sonst auch = Ofen u. Sonne, wohl mit Bezug auf das Heizen der Stuben im Winter [vgl. Pott II, S. 10] bezw. ihre Hitze im Hochsommer); ferner: Strauberts-Feber(er) = Haarkamm (v. Grolman 69 u. T.-G. 99, 104; Karmayer 161), zu Strauber(t) = Haar (vgl. schon Straupert = Bart: bei Wencel Scherffer 1632 [160]; Strubbert = Haar: im Basl. Glossar 1733 [201]; Strauber = Haar bei Schöll 1793 [271]; Sträuber = Haar: bei Pfister bei Christensen 1814 [331] u. a. m.), wohl von „sträuben" bezw. „struppig" (vgl. auch Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 243, Anm. 68). Endlich kann wohl hierher noch gezählt werden Flackert-Feber(er) = Flachshechel (v. Grolman 20 u. T.-G. 93; Karmayer 47), zu Flackert = Flachs (s. schon Pfister 1812 [298] u. a. m.), nach A.-L. 540 verdorben aus Flachsert oder Flachshart.

2) Schon bei Pfister 1812 (295) in der (auch von anderen später wiederholten) Verbindung: Bayes, wo mer Bejer-Schurg mebelt = Apotheke.

3) Vgl. auch Peicher-Schurrig bei Kahle 31 mit der engeren Bedeutung „Gift zum Töten der Hunde".

406/7] und Paul [S. 460 u. 463] unter „Schmauch" und „Schmöker" [1]); Feberer auch hier wie unter b) [2]).

1) Auch an die niederd. Form des Wortes finden sich im Rotwelsch Anklänge, s. z. B. Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: schmoken = Tabak rauchen) u. Schlemmer 1840 (370: schmogen = rauchen); vgl. die Zusammensetzung Schmo(c)kfink(e) u. ähnl. = (Tabaks-) Pfeife (s. Günther, Rotwelsch, S. 52), die schon im Strelitzer Glossar 1747 (214) in der Form Schmockpfinken vorkommt; s. ferner Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: Schmokfinke); Kundenspr. III (423: Schmochfink); Ostwald (Ku.) 134 (ebenso; hier auch Schmockstock = Zigarre, das [ohne c] auch bei Borstel, Unter Gaunern, S. 13 angeführt u. [in der Form Schmoochstock] auch im Hallisch. Lattcherschmus [492] bekannt ist). — Das W.-B. von St. Georgen 1750 (218) hat für „Tabakspfeife" Schmauch-Fingen, Pollak 229 für „rauchen" schmaucheln und schmaukeln.

2) Als eine Berufsbezeichnung auf -er aus dem Ungarischen erscheint eigentl. Huscher (als Nebenform zu Husche od. ähnl. [vgl. Abschn. B, S. 278]) für „Husar, Polizeihusar, Polizeimann, Gendarm" und dergl., insofern es, wie das ähnliche frühere, volkstümlich gewesene Husser(n) (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1184) zunächst zwar an unser „Husar" auknüpft (vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 51), dieses aber seinerseits aus dem Ungarischen (huszár) herstammt (vgl. Näh. schon Abschn. B, S. 278, Anm. 2). Belege: A.-L. 550 (Bedeutg.: Husar, Polizeihusar, Landdragoner, berittener Polizeibeamter); Groß 407 (berittener Soldat, Polizeimann); Ostwald (Ku.) 70 (Husar, Gendarm).

(Fortsetzung folgt.)

Nachträge und Berichtigungen [1]).

I. Zu Archiv Bd. 38, Heft 3/4, S. 193—288.

Zu Abschn. A, Kap. 1, S. 225 ff. (unter „Gallach"): Gallach = Pfarrer auch bekannt in der lothring. Händlerspr. (bei Rud. Kapff, a. a. O., 216).

Zu S. 229/30 (unter „Lez"): vgl. Letzum = Musikinstrument bei den schwäb. Händlern in Unterdeufstetten (a. a. O., 214).

Zu S. 236 (unter „Raue"), lit. d: zu Spork = Schwein (in

1) Die hier angeführten „Nachträge" beziehen sich vorwiegend auf einen Aufsatz, den Rud. Kapff unter dem Titel „Nachträge zu Kluge, Rotwelsch I" in der Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. X (1908/9), S. 212—217 veröffentlicht hat, und der interessante Ergänzungen zum sog. Pleißlen der Killertaler (Kluge I, 434 ff.) u. zur schwäbischen Händlersprache (Kluge I, 476 ff.) — aus den Dörfern Unterdeufstetten, Lützenhardt bei Horb und Deggingen (O.-A. Geislingen) — enthält sowie zum Schluß Mitteilungen macht über eine lothringische Händlersprache (in Hayenges zwischen Diedenhofen und Metz), die dem Jargon der Pfälzer Händler (Kluge I, 437 ff.) verwandt ist.

Röe-Spork = Schweinehirt) vgl. Sporges = Schwein in der lothring. Händlerspr. (217).

Zu S. 241: Hinter „Schofet“ ist hinzuzufügen: Schot (oder Schaut) = Büttel, Polizeidiener, Schließer u. dergl. s. Abschn. F, Kap. 1, S. 40 unter „Schoter“.

Zu Abschn. A, Kap. 2, S. 254 (unter „Gerengero“), Anm. 1: Kēhr = Haus (aus dem Zigeun.) auch bei den schwäb. Händlern in Unterdeufst. (213).

Zu S. 255 (unter „Gritschimari“), Anm. 1 (betr. Katschemme): vgl. noch Gätschem = Wirtshaus bei den schwäb. Händlern in Unterdeufst. (214):

Zu S. 255/56 (unter „Klisto“): Glĭsdŏ = Gendarm bei den schwāb. Händlern in Unterdeufst. (214).

Zu S. 257 (unter „Masengero“): Mās = Fleisch auch in der lothring. Händlerspr. (216).

Zu Abschn. A, Kap. 3, lit. b, α, S. 265/66 (Latinisierungen auf -us): Glondianus = Zuhälter (zu Glond = Hure) in der lothring. Händlerspr. (216).

Zu (ebds. lit. c) S. 269/70 (unter „Sens“): Bei den schwäb. Händlern in Unterdeufst. bedeutet Sens = Amtsrichter, Senserei = Amtsgericht.

II. Zu Archiv Bd. 42, Heft 1/2, S. 1—89.

Zu Abschn. C, S. 4 (unter „Hutz“): Hauz = Mann auch in der lothring. Händlerspr. (216).

Zu S. 6, lit. c (betr. Hög[e]l, Hegel = Bauer [letzt. auch: Narr]) s. auch in der lothring. Händlerspr. (216): Hēgel = Dummkopf.

Zu S. 8, Anm. 3: Pfiffes = Handwerksbursche auch bei den schwäb. Händlern in Unterdeufst. (213).

Zu S. 9, Anm. 1: Das fem. Kunda = „vulva“ (bei Luedecke in der „Anthropophyteia“, Bd. V, S. 8) ist von Kunde = wandernder Handwerksbursche u. dergl. zu trennen, da es auf einen anderen Wortstamm zurückgeht. Das Näh. zur Etymologie s. schon bei Grimm, D. W.-B. V, Sp. 2740/41 unter „Kunte“ (= „veretrum“) vbd. mit Sp. 2664/65 unter „Künne“, u. dazu noch W. van Helten in der Zeitschr. f. deutsche Wortforschung, Bd. X, S. 196.

Zu S. 10 ff. (unter „Putz“): Butz = Polizist auch in der lothring. Händlerspr. (216); zu den Zus. mit Putz usw. (S. 12): Grünlingsbutz = Waldhüter bei den schwäb. Händlern in Lützenhardt (215).

Zu S. 14, Anm. 3 (betr. Glied = Schwester im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. [344]) s. auch d. Jenisch der schwäb. Händler in Unterd. (214): Glid = Schwester.

Zu S. 16/17 (unter „Klonthe"): Die lothring. Händlerspr. (215, 216) kennt Glond = Hure, glonde = coire u. Glondianus = Zuhälter (s. auch schon oben S. 69).

Zu Abschn. D., Kap. 2, lit a, S. 22 (unter „Grünling"): Grünling kennen die schwäb. Händler in Lützenhardt für „Jäger" (wie im Regensburg. Rotw. [489]), während der „Waldhüter" (wofür es in Zitzenhausen gebräuchlich ist [s. Kluge, Rotw. I, 488]) von ihnen Grünlingsbutz (s. oben S. 69) genannt wird.

Zu Abschn. E, S. 38, lit. e (unter „Caviller"): Käfler bedeutet „Gendarm" bei den schwäb. Händlern in Unterdeufst. (213).

Zu S. 45, Anm. 2 a. E. (betr. fladern u. ä. = waschen): flădere = waschen auch in der lothring. Händlerspr. (217).

Zu S. 48/49 (unter „Gauzer"): s. betr. das deutsche mundartl. gauzen = bellen auch noch die Angaben bei Oskar Hauschild (Naturlaute der Tiere in Schriftsprache und Mundart II) in der Zeitschr. f. deutsche Wortforschung, Bd. XII (1910), S. 8.

Zu S. 55 u. Anm. 1 (betr. Sprauß = Wald, Holz): Eine interessante Zus. mit dieser Vokabel enthält der Jargon wandernder schwäb. Gipser (in Deggingen), nämlich: Funk-spraus = Zündholz (215).

Zu S. 59 (unter „Laufer"): vgl. noch Läuferle = Schuh (u. dazu Läuferles Anstieber = Schuster) im Pleißlen der Killertaler nach den Ergänzungen von Kapff (213).

Zu S. 60 (unter „Linser"), Anm. 3 (betr. linsen = horchen, hören): lense(n) = horchen auch bei den schwäb. Händlern in Lützenhardt (215).

Zu S. 70 (unter „Schaller"), Anm. 2 (betr. Duft usw. = Kirche): Duft in dieser Bdtg. auch in der lothring. Händlerspr. (216).

Zu S. 73/74 (unter „Schränker"): Bei den schwäb. Händlern in Lützenhardt bedeutet schränke(n) = schließen, bei denen in Unterdeufstetten: abschränke(n) = verschließen (215, 214).

S. 74 ist Schroter vor Schwämmisser zu stellen.

Zu S. 74 (unter „Schwenker"): Schwenker = Kellner braucht nicht erst als Abkürzung von „Serviettenschwenker" erklärt zu werden, kann vielmehr auch unmittelbar hergeleitet werden von dem mundartlich (bes. in Ober-Deutschland und in der Schweiz) weitverbreiteten schwenken = „(ein Gefäß, z. B. ein Glas, eine Kanne u. dgl.) durch

schwingend bewegte Tätigkeit reinigen, spülen" (vgl. ausschwenken = „ausspülen"); s. bes. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2532/33, Nr. 2; Paul, W.-B. S. 482. Dazu paßt auch gut Nachttopfschwenker u. dergl. = Lazarettgehilfe.

Zu S. 76 (unter „Stanzer") u. Anm. 1 (betr. sten[t]zen = schlagen, prügeln): s. auch die schwäb. Händlerspr. in Lützenhardt (215): stenze(n) = schlagen.

Zu S. 83 (unter „Zin[c]ker"), Anm. 1 (betr. Zink): Mit der Bedeutung von rotw. Zinke = Name bei Schöll 1793 (272) stimmt noch überein Zink im Jenisch der schwäb. Händler in Unterdeufst. (215, vgl. ebds. verzinken = verraten).

III. Zu Archiv Bd. 43, Heft 1/2, S. 1—68.

Zu Anhang 2 zu Abschn. E, S. 9 (betr. Kiseler = Maurer in der schwäb. Händlerspr. [484]) vgl. ebds. (487): Kîsel (Kûß u. Kuß) = Steine u. dazu (als Ergänzg.) Khis = Steine in Lützenhardt (215).

Zu Abschn. F, Kap. 1, S. 24 (unter „Kober"), Belege, lit. a. a. E.: Koberei (= Wirtshaus) auch in der lothring. Händlerspr. (217).

Zu S. 32 (unter „Pumser"), Belege, lit. c (betr. La[a]sel-Bumser u. ähnl. = Schäfer): Den wandernden Gipsern in Deggingen ist dafür Ladebomser bekannt (215).

Zu S. 33 (unter „Pumser"), Belege, lit. e (Kronickels-Bumser = Schweinehirt): s. betr. Kronickel u. ähnl. = Schwein, zu grunzen (grunnen, greinen [mhd. grînen] usw.) auch die Angaben von Otto Hauschild in der Zeitschr. f. deutsche Wortforschg., Bd. X, S. 41—43.

Zu S. 42 (unter „Schwächer"), Anm. 3 (betr. schwächen = trinken): s. auch d. lothring. Händlerspr. (217, 216): schwäche = trinken, beschwächt = betrunken; zu S. 44, Belege, lit. d (Schwächer = Trinker, Säufer) s. noch die Zus. Sorefschwächer = „Schnapsbruder" in d. Kundenspr. III. (423), zu Soref u. ähnl. = Schnaps, Branntwein (vom hebr. sârâf „brennen"); vgl. betr. die Belege Schütze 92 (unter „Soroff") u. ausführl. noch in Teil II bei der Zus. Sorfserfer.

Zu S. 44 ff. (unter „Socher"): s. noch die (m. Wiss. sonst nicht vorkommende) Form Sofner = Kaufmann (u. Sofnerei = Kaufladen) bei den schwäb. Händlern in Unterdeufst. (213/14).

Zu Abschn. F, Kap. 4, S. 62 (unter „Pascher"), Anm. 1: verpasse = verkaufen auch in der lothring. Händlerspr. (217).

Zu Abschn. F., Kap. 7, S. 65/66 (unter „Feberer"), Anm. 1: Fēm = Hand auch in der lothr. Händlerspr. (216).

II.

Zur Identifizierung verwandter Personen.

Von

Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

Im 28. Bd. dieses Archivs, S. 346ff. habe ich die Schwierigkeiten, die dem „Identitätsnachweis an Kindern" entgegentreten, ziemlich ausführlich behandelt, anknüpfend an den berüchtigten Fall von wahrscheinlicher Kindesunterschiebung im Prozesse der Gräfin Kwilecka. Auch späterhin bin ich in verschiedenen kleinen Mitteilungen auf die Sache zurückgekommen. Prof. Straßmann, der schon im ersten Prozesse der Gräfin Kw. als Sachverständiger mit vernommen worden war, hat dann auf der Königsberger Naturforscher-Versammlung den Gegenstand von neuem vorgetragen, aber, wie ich aus einem Referate ersah (das Original stand mir nicht zur Verfügung) kaum wesentlich Neues gegenüber seiner ersten Äußerung vorgebracht, insbesondere scheint er auf die vielen von mir nachgewiesenen Schwierigkeiten in der Beurteilung gar nicht eingegangen zu sein, meine obige Arbeit also gar nicht gelesen zu haben, was sehr bedauerlich wäre. In einer so wenig studierten Angelegenheit gilt es womöglich alles vorhandene literarische Material zu sammeln und zu sichten. Das hat denn auch neuerdings in hervorragender und klarer Weise Huwald[1]) in diesem Archiv, Bd. 41 S. 1 ss. getan. Er kam so ziemlich zu denselben Schlüssen wie ich und hat vor allem fast alle von mir erhobenen Schwierigkeiten eingehend besprochen. Er hat auch gezeigt, wie gar nicht so selten die Familienähnlichkeit eine forensische Rolle spielen kann und wird, es also um so nötiger erscheint, diesem schwierigen Problem immer näher auf den Leib zu rücken. Das veranlaßt mich denn auch heute, anknüpfend an Huwalds Arbeit, auf verschiedene Punkte noch näher einzugehen, die ich in meiner ersten Arbeit nur

1) Huwald: Über die forensische Bedeutung der Familienähnlichkeit. Dies Archiv, Bd. 41, S. 1 ff.

kurz berührt oder überhaupt nicht angezogen hatte, da es mir damals vor allem darauf ankam, die Aufmerksamkeit der Gerichtsärzte Juristen und Biologen überhaupt noch mehr auf den Gegenstand zu lenken, als es Straßmann getan hatte.

Zunächst muß man unterscheiden, wie Huwald und ich es getan haben, ob es sich um Vergleichung von Kindern und Erwachsenen handelt oder nur von Erwachsenen unter sich. Die erste Aufgabe ist die ungleich schwierigere, weil eben der Körper und seine Teile bei dem Kinde noch nicht ausgewachsen und namentlich die Proportionsverhältnisse andere sind. Will man also einen halbwegs richtigen Vergleich anstellen, so müßte man Kinder mit beiden Eltern usw. in gleichem Kindesalter vergleichen können und das kann man eben meist nicht, weil Bilder, Photographien usw. der letzteren aus dieser Zeit überhaupt nie vorhanden waren oder verloren gingen oder so vergilbten, daß sich nichts Sicheres mehr aussagen läßt. Und dabei ist immer noch Voraussetzung, daß die Bilder gut waren. Aber selbst dann sind die Gesichter der jungen Kinder oft so verschwommen, daß der Eindruck der Ähnlichkeit mehr minder immer nur ein subjektiver bleiben wird.

Nur gewisse, seltene und der Erfahrung nach leicht vererbbare Anomalien oder Auffälligkeiten ließen sich zur Identifizierung heranziehen, von denen freilich so manche an bekleideten Stellen liegen oder im Munde usw., also ohne weiteres nicht sichtbar sind. Haare und Hautfarbe können schwer herangezogen werden, da sie gewöhnlich nachdunkeln. Auch der Mund verändert sich nicht selten, öfter noch die Nasenform, die alle möglichen Stadien durchlaufen kann, seltener wieder die Ohrform. Man ist oft erstaunt, wenn man ein Kind 2—3 Jahre nicht gesehen hat, wie es sich verändert hat! Namentlich solche mit breitem Gesicht, breiter und flacher Nasenwurzel und mehr oder weniger deutlicher Mongolenfalte, sind oft wie umgewandelt. Dagegen bleibt das Schielen z. B. meist bestehen und ist sehr erblich[1]). Vor allem ändert sich aber sehr häufig die Kopfform. Manche Kinder zeigen auch bald ähnliche Eigentümlichkeiten wie eins der Eltern in Gang, Haltung, Kopfneigung, der Art des Zufassens usw. Leider kann man hier nie das wirklich Ererbte vom bloß Nachgemachten trennen. Nur wenn — wie ich einen solchen

1) Ich hatte große Hoffnungen auf die Vererbung der Fingerabdrücke gelegt. Stockis in Brüssel hat nun eine Reihe solcher, ebenso von Handabdrücken, auf ihre Vererblichkeit hin untersucht und keine solche besonderer Art konstatieren können. Ich glaube freilich, daß seine Untersuchungszahlen noch keine großen sind.

Fall kenne — der Vater starb, als das Kind ganz klein war und dies später jenen in vielen Dingen kopierte, kann man nicht mehr vom bloßen Nachahmen reden, sondern nur von Vererbung. Auf das schwierige Kapitel der geistigen Eigenschaften und ihrer Vererbung will ich hier nicht zu sprechen kommen, da es zu weit führen würde und schon das rein Morphologische genug harte Nüsse zu knacken gibt.

Gewöhnlich haben wir also den Fall vor uns, daß ein Kind mit einem Erwachsenen zu vergleichen ist, seltner Erwachsene unter sich. Im letzten Fall ist die Sache einfacher, weil die Vergleichsobjekte dann gleiche sind. In beiden Fällen nun kommt es darauf an, zu erfahren, wie groß die Vererbungsfähigkeit der gewöhnlichen Organ-Variationen ist, noch mehr aber die der seltenen oder gar pathologischen Bildungen. Hierzu hat man nun zwei Wege. Entweder man treibt Statistik nach alter Weise oder wissenschaftliche auf Grund von Ahnentafeln, wie sie Lorenz, Sommer usw. lehrten. Es gilt also dann nicht mehr, nur die Eltern heranzuziehen, sondern mindestens bis zu den Urgroßeltern hinaufzugehen, also vier Generationen zu umfassen. Und dann ist zweifelsohne, wie auch Huwald es angibt, die „Sippschaftstafel" nach Crzellitzer das einzig richtige Verfahren, nicht aber die Ahnentafel oder gar der bloße Stammbaum. Nun sind die von Huwald angeführten Untersuchungen über Vererbbarkeit physiologischer und pathologischer Bildungen meist nur an zwei Generationen ausgeführt. Das genügt nicht, um das „Mendeln" aufzuzeigen. Daher erscheinen mir auch alle daraus gezogenen Schlüsse durchaus nicht sicher. Mehrere Generationen hindurch wurden aber nur einige Familien bez. gewisser pathologischer Befunde untersucht und das genügt nicht. Selbst Mendel, Correns, de Vries und andere haben bloß an einigen Pflanzen experimentiert und hier das „Mendeln" nachweisen können. Dabei waren es aber immer nur eine oder einige Pflanzen derselben Sorte. Ob die Regeln für alle oder nur für die Mehrzahl der gleichen Art angehörigen Pflanzen Geltung haben, ist damit noch nicht gesagt. Dies wird allerdings dadurch wahrscheinlich, daß man bei Tieren viele Stammbäume gleicher Rasse aus den Herdbüchern kennt, die alle der gleichen Mendelschen Regel folgen. Beim Menschen wissen wir hierüber z. Z. noch herzlich wenig und was von pathologischen Bildungen zu „mendeln" scheint, ward erst in einigen wenigen konkreten Beispielen gezeigt, so daß es wohl noch etwas übereilt erscheint auszusprechen. daß einige pathologische Eigenschaften sicher „mendeln", andere nur wahrscheinlich. Das also zu entscheiden steht der Zukunft zu, doch

ist selbst im besten Falle, wie Huwald weiter ausführt, nur in abnorm seltenen Fällen auf diesem Wege sicher eine Zugehörigkeit des Kindes zu einem Erwachsenen anzunehmen. Und könnte selbst dann nicht einmal der böse „Zufall" seine Rolle gespielt haben [1])? Das sog. Mendelsche Gesetz ist ja nur eine Regel, kein Gesetz. Wir übersehen damit in Wirklichkeit also nur eine kleine Strecke. Einmal muß ja, wie Huwald ganz richtig bemerkt, die physiologische Variation oder pathologische Abnormität aufgetreten sein. Wir wissen nicht warum. Würde man weiter hinaufgehen können, so fände man vielleicht irgendwo in der Ahnenreihe die gleiche Bildung vor. Könnte man dann nicht annehmen, daß sie Generationen lang latent blieb, um dann wieder zu erscheinen? Aber gerade das Gesetz der Latenz ist ein sehr fragwürdiges! Erscheint etwas beim Enkel, was nicht beim Vater sich vorfand, wohl aber beim Großvater, so könnte man wohl von Latenz reden, besonders wenn die gleiche Bildung in der Ahnenreihe vielfach auftritt. Könnte es aber nicht auch bloßer Zufall sein? Um wie viel mehr, wenn mehrere Generationen dazwischen liegen. Ich sehe dann überhaupt keinen Beweis für ein Wiederauftreten. Es könnte ebenso gut eine Neubildung sein, die also ganz anders zu bewerten wäre. Man sieht allein schon daraus, wie unendlich vorsichtig man in Erblichkeits-Sachen sein sollte [2])! Ebenso vorsichtig müßte man bezüglich der Frage sein, ob eine Bildung sich nur durch den Vater oder durch die Mutter vererbt. Unsere Erfahrungen sind noch zu lückenhaft. Hat man doch z. B. bei gewissen Anomalien früher bloß väterliche Übertragung gefunden, später auch mütterliche!

Dabei sollte man bloß solche Variationen aufsuchen, die erfahrungsgemäß selten und keinerlei subjektivem Ermessen anheimgegeben sind. Wo es also angängig ist, hat man zu messen oder an Farbskalen usw. zu vergleichen. Was heißt z. B. eine „außerordentlich weiße, bläulich-weiße, rosig-weiße usw. Haut"? Das ist rein subjektiv, ebenso wie eine „derbe" oder „weiche", während der Begriff der Ichthyosis ein ziemlich fester ist. Wir sollten also zur Sicherheit, wie ich schon

1) Ich kann also z. B. auch durchaus nicht dem Punkt 1 des von Huwald angeführten Gutachtens (p. 5) beitreten, daß, wenn ein Mann dasselbe bestimmte Merkmal am Körper trage wie ein Kind, dies nur von diesem, nicht von einem anderen abstammen könne. Nein, noch lange nicht! Erst wenn mehrere Merkmale gemeinsam sind, dann wäre der Schluß so gut wie gerechtfertigt.

2) Um wie viel schwieriger liegt die Sache auf geistigem Gebiete, wo fast alles, bis auf die Definitionen der Eigenschaften, mehr oder weniger strittig ist! Dasselbe bezieht sich auch auf das Gebiet der Psychosen, der geistigen Minderwertigkeiten und Entartungen.

vorschlug, nur die Extreme in allen Phänomenen aufsuchen, weil hier wohl kaum je Meinungsverschiedenheiten auftreten dürften.

Am verwerflichsten ist der bloße Eindruck der Familienähnlichkeit und trotz Huwald und Straßmann bleibe ich dabei stehen, daß Künstler, wenn sie auch im allgemeinen schärfer beobachten als Laien, hier nicht zu Sachverständigen passen. Zunächst gibt es nur wenige Künstler, die Lust und Neigung zu Porträts haben. Schon das ist ein Zeichen für das gering ausgebildete physiognomische Gedächtnis. Sie wissen es instinktmäßig und wählen daher lieber die Landschaft oder anderes, wo es auf so feine Unterschiede wie im Porträt nicht ankommt, folglich nicht so leicht Gedächtnisfehler entdeckt werden. Und wie wenige gute Porträtmaler gibt es unter den Porträtisten? Letztere bestehen aus drei Klassen: Erstens solche, die die Natur nur abschreiben, wie die Photographen; das ist unkünstlerisch, aber anthropologisch am wertvollsten. Zweitens solche, die vor allem den Charakter wiederzugeben suchen und die Details des Gesichtes z. T. vernachlässigen; das sind die eigentlichen Künstler. Drittens solche, die weder das eine noch das andere tun; das sind die schlechten Künstler. Man betrachte nun z. B. wie verschieden z. B. Bismarck, Wilhelm II. usw. dargestellt werden, auch nur rein anthropologisch. Wollte ein Anthropolog darnach z. B. die wahre Nase oder das Ohr Bismarcks studieren wollen, er käme gewiß in Ungelegenheiten. Wie viel mehr gilt dies von frühen Zeiten! Welches ist das wahre Bild Goethes, Beethovens, Schillers usw. zu einer gegebenen Zeit? Wir wissen es nicht sicher. Die Totenmaske, wo sie vorhanden ist, gibt wohl die Knochenteile gut wieder, nicht aber die Weichteile. Die Augengegend, der Mund, die Nase, oft sogar das Ohr und Kinn, erscheinen anders, wozu auch die oft lange währende Todeskrankheit das ihrige mit beiträgt. Immerhin ist rein anthropologisch ein auf der Totenmaske beruhendes, rekonstruiertes Bildnis oft besser, als ein zu Lebzeiten gemaltes. So hat denn auch ein holländischer Graphiker aus der Totenmaske Beethovens ein wunderbares Bildnis konstruiert[1]), das uns den wahren Beethoven sicher viel näher bringt als die bekannten Bilder. Hätte uns nicht ein Künstler speziell das Ohr Mozarts durch eine aparte Zeichnung verewigt, wir würden dies sicher nicht aus den Mozartschen

1) Der Künstler heißt Carel Dake. Er hat die Radierung nach der Gipsmaske vom Jahre 1812 gemacht. „Mit liebevoller Hand folgt er jedem leisen Schatten, jeder feinen Modellierung." (Worte Dr. Frimmels in der „Illustrierten Zeitung" vom 14. Juni 1890, wo auch das Bild gegeben ist). Es ist viel überzeugender als das Klöbersche oder gar die anderen Porträts aus den zwanziger Jahren, von den modernen Verwässerungen gar nicht zu reden.

Bildern herausfinden. Auch wer auf Phrenologie ausgeht, wird bei den Bildern schlecht fahren. Nun gar aus alten Münzen, Skulpturen usw. mit Sicherheit auf einen Kurz- oder Langkopf, auf arische oder mongolische Abstammung usw. schließen zu wollen, wie es z. B. der ungarische Gelehrte Uffalvy an den medisch-baktrisch-persischen Münzen usw. tat, ist eine sehr gewagte Sache. Wer viel römische Münzen in Händen hatte, wird aus dem traurigen, rohen Gepräge wenig herauslesen und nie haben wir eine Sicherheit, daß es ein echtes Porträt sein soll. Gibt es doch z. B., wie mir Prof. Studnicka in Leipzig sagte, allein von Seneca 30 Porträtbüsten, und doch weiß man nicht, welches die echte ist! Sehr viele der griechischen, wenige der römischen dagegen, machen allerdings den Eindruck eines wirklichen Porträts.

Bei der anthropologischen Betrachtung kommt nun aber noch eine weitere Schwierigkeit hinzu. Wir sind merkwürdigerweise gewöhnt die Ähnlichkeit eines Menschen, sein Wesen aus dem ganzen Gesicht und nicht nach dem Profil zu beurteilen. Wir sprechen mit den Menschen, indem wir ihnen in das volle Gesicht blicken und das prägt sich uns ein, nicht das Profil. Die Bilder in Zeitungen, auf Photographien usf. treten meist en face oder in dreiviertel auf, seltener im Profil. Das macht uns letzteres also etwas fremd. Es ist ja physiologisch klar, daß die Physiognomik im ganzen Gesicht viel deutlicher sein muß als bloß im Profil. Und nicht zu vergessen ist endlich, daß beide Gesichtshälften nur sehr selten ganz gleich sind, bei manchen geht die Ungleichheit soweit, daß man, wenn man die linke Seite nur betrachtet, über die total anders geartete rechte förmlich erschrocken ist, wie ich es oft genug erlebte. Wer also daran gewöhnt war, jemanden stets nur von rechts zu sehen, wird ihn von links her nicht mehr erkennen. Daher kommt es weiter, daß uns selbst sehr getroffene Bildnisse en profil fremd vorkommen[1]). Das Leipziger Stadtmuseum besitzt z. B. ein vorzügliches Bildnis en profil König Alberts von Sachsen, gemalt von Lenbach. Und doch ist man ihm gegenüber fremd, weil man den König in Bild und Wirklichkeit meist von vorn sah. Deshalb auch muten einen sonst vortrefflich getroffene Plaketten oft befremdlich an, weil sie nur en profil gut ausgeführt werden können. Unser Auge ist im allgemeinen eben nicht für die Profilbetrachtung des menschlichen Gesichtes eingestellt. Daher sicher

1) Dies Moment ist sicher viel wichtiger, als die von Huwald herangezogene Beleuchtung der Photographie und sogar der fremde Gesichtsausdruck, der allerdings vielen Photographien eignet und bei Momentaufnahmen oft noch am wenigsten auffällt.

auch viele falsche Beurteilungen. Wir sehen jedenfalls, daß die bloße äußere Betrachtung des Gesichts, auch durch Künstler, eine unsichere Grundlage für ein Gutachten bildet.

Z. Z. am sichersten ist immer noch die Konkurrenz einer Reihe besonderer Merkmale, seltener Variationen usw., die durch eine noch eingehendere Untersuchung der Vererblichkeit, besonders unter Anwendung der Mendelschen Regeln, einen immer höheren Grad von Sicherheit gewinnen würden. Bis zur absoluten Gewißheit werden wir es aber auch auf diesem Wege kaum je bringen, wenn schon, wie ich (l. c.) anführte, sogar ein in der Ehe und selbst in einer tadellosen und glücklichen geborenes Kind kein absoluter Beweis für eine legale Abkunft ist. Nur in der Serodiagnostik, die auch Huwald berührt, wäre Sicheres gegeben, wenn sie sich bewahrheiten sollte. Doch sind hierüber die Akten noch lange nicht geschlossen.

Nachtrag zur Korrektur.

Zum zweiten Male ist (1911) bekanntlich der Prozeß in Sachen der Gräfin Kwilecka, die unterdes verstorben war, geführt worden. Die Ansprüche der klagenden Bahnwärtersfrau Meyer um Herausgabe ihres Sohnes, des angeblichen Grafenkindes, sind abermals abgewiesen worden, diesmal aber aus formalen, nicht realen Gründen. Der Prozeß wird also wohl weiter spielen und vielleicht daraus die Klägerin als Siegerin hervorgehen. Übrigens haben wir aus früherer Zeit einen noch viel interessanteren Streitfall bez. der Identität. Ich meine das noch jetzt unerledigte Naundorff-Problem. Mit vollem Rechte sagt hierüber Dr. Hennig in der „Gartenlaube", 1911, Nr. 15: „ . . . Die außerordentliche Ähnlichkeit Naundorffs mit den Bourbonen im allgemeinen und mit Ludwig XVII. im besonderen würde an sich natürlich noch nicht viel, wenngleich einiges beweisen, ebenso stellt die Ähnlichkeit zwischen der Schrift des kleinen Dauphin und derjenigen Naundorffs, so zwingend sie ist, nichts weniger als einen zwingenden Beweis dar; aber daß Naundorff auch alle sonstigen körperlichen Merkmale aufwies, die nach dem Zeugnis seiner Kinderfrau und anderer Persönlichkeiten, die ihn in der Jugend kannten, der Sohn Ludwigs XVI. besaß, das gibt allerdings sehr zu denken. . ." Wir haben hier also eine Konkurrenz von Momenten vor uns, die auch durch weitere historische verstärkt werden, so daß die Identität beider Personen bei nüchterner Abschätzung der Tatsachen immer mehr an Gewißheit gewinnt.

III.

Abtreibung und Kindesmord.

Literaturbericht
von

Alfred Amschl, kk. Hofrat und Oberstaatsanwalt in Graz.

I. Abtreibung.

Das 6. Heft der „Juristisch-psychologischen Grenzfragen", herausgegeben von der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen, bringt die Referate, erstattet in der Versammlung vom 4. Juni 1910 zu Mainz, über die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkte der lex ferenda, durch Justizrat Dr. Horch in Mainz und Prof. Dr. Otto von Franqué in Gießen, dann die hierüber gepflogene Diskussion.

Dr. Horch erörtert die Frage vom Standpunkte des Juristen. Er erklärt die Stellung als Tötungsdelikt, die das Verbrechen auch nach dem Vorentwurfe zu einem neuen Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich einnimmt, für ungerechtfertigt. Denn an und für sich kann der foetus, da er kein Mensch ist, vielmehr, in allen seinen Lebensbedingungen von der Mutter abhängig, als pars mulieris erscheint, nicht Subjekt von Rechten sein, also auch ein Recht auf Leben nicht beanspruchen. Es empfiehlt sich daher, das Delikt der Abtreibung unter die Gefährdungsdelikte einzureihen u. z. nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen. Damit wäre auch die sehr wünschenswerte Abkürzung der Deliktsverjährung erreicht.

Den Versuch für strafbar zu erklären, hält Dr. Horch bei einem derartigen, in seiner Grundlage angezweifelten Delikt für sehr bedenklich. Es darf nicht übersehen werden, daß gerade der Versuch der selbsttätigen Schwangeren häufig den Gegenstand unerhörter Erpressungen bildet und daß die Möglichkeit, eine sonst nicht nachweisbare Abtreibung als Versuch zu bestrafen, keinen genügenden Grund für die Strafbarkeit des Versuches an sich bietet. Bleibt der

Versuch straflos, so fällt auch die unvermeidliche Konsequenz, daß der untaugliche Versuch gestraft werden muß, was zur ungeheuerlichen Schlußfolgerung führt, daß das Gesetz, welches ausdrücklich die Schwangeren bedroht, auf die Nichtschwangeren Anwendung findet.

Mag es auch höchst fraglich erscheinen, ob der Staat wirklich ein Interesse an einer möglichst zahlreichen Bevölkerung hat, so kann völlige Straflosigkeit der Abtreibung zurzeit noch nicht empfohlen werden, vielmehr stehen einem so plötzlichen Übergang von der schweren Bestrafung nach geltendem Gesetze zur Straflosigkeit Bedenken zahlreicher Art entgegen; sie würde zu Verrohung und frivoler Verantwortungslosigkeit auf sexuellem Gebiete führen.

Der in pflichtmäßiger Ausübung seines Berufes zur Abtreibung schreitende Arzt ist durch eine spezielle Bestimmung vor Strafverfolgung zu schützen. —

Dr. von Franqué beleuchtet die Frage vom medizinischen Standpunkt. Seine Behauptung, daß die kunstgemäß eingeleitete und nachbehandelte Unterbrechung der Schwangerschaft in den ersten 2—3 Monaten keine ernstliche Gefahr für die Frau darstellt, dürfte nicht unwidersprochen bleiben. Die Frage, ob sich vom rein medizinischen Standpunkt aus die Abschaffung oder Aufrechterhaltung des Abtreibungsparagraphen begründen läßt, beantwortet v. Franqué mit einem klaren „Nein!" Die Unterbrechung der Schwangerschaft erscheint vom naturwissenschaftlichen Standpunkte nur dann gerechtfertigt, wenn der Grund dazu in der Schwangeren selbst liegt und nicht anders beseitigt werden kann als eben durch die Beseitigung der Schwangerschaft.

Im Interesse der Volksgesundheit müßte die tunlichste Unschädlichmachung der gewerbsmäßigen Abtreiber gefordert werden. Da ihr Hauptschutz gegen Entdeckung zurzeit in der schweren Bestrafung der Mitschuldigen, d. i. der Schwangeren, liegt, so sollte man die Fassung der Abtreiber dadurch erleichtern, daß man die Schwangere sehr weit geringer straft, die Bestrafung des Versuches aufgibt, bedingte Verurteilung oder bedingten Straferlaß bewilligt und die Verjährung in bedeutend kürzerer Zeit (2 Jahre) eintreten läßt.

Das Argument, es sei die Vermehrung der Bevölkerung aufs Geratewohl nicht wünschenswert, ist vom naturwissenschaftlichen Standpunkte unhaltbar; Pflicht der Gesellschaft ist es, dafür zu sorgen, daß alle geborenen Kinder einigermaßen günstige Entwicklungsbedingungen finden. Die bekannten Zustände in Frankreich liegen auch für Deutschland nicht mehr in utopischer Ferne, so daß man im

Interesse der Volkshygiene keinesfalls die willkürliche Vernichtung einer großen Zahl von Keimen befürworten kann.

Entgegen einer der Hauptverteidigerinnen der Aufhebung des Abtreibungsparagraphen, Kamilla Jellinek (Strafrechtsreform und §§ 218 u. 219 bei Aschaffenburg, 5, S. 602), deren Erörterungen auch Finger (Strafrecht, II, S. 83, Fußnote) als sehr bedenklich bezeichnet, kann die Konzeptionsbehinderung weder logisch, noch naturwissenschaftlich, noch praktisch mit der Fruchtabtreibung auf eine Stufe gestellt werden, wohl aber könnte und sollte der Staat das Angebot und den Verkauf konzeptionshindernder Mittel unter Strafe stellen. Die operative Sterilisation kann künstlichem Abortus nicht gleichgestellt werden, denn bei diesem handelt es sich nicht um die beiden Ehegatten, sondern um ein begonnenes drittes Leben; bei der Sterilisation ist ein solches noch nicht vorhanden, ja im Augenblick der Ausführung steht nicht einmal fest, ob jemals ein solches Leben in Frage kommen wird.

Perforation kann wegen Vergewaltigung, sozialer Indikation und aus rassehygienischen Gründen nicht gestattet werden, sondern nur auf Grund ärztlicher Indikation wegen des Gesundheitszustandes der Mutter. Allein an Stelle der subjektiven Meinung des Richters soll klare gesetzliche Formulierung treten wie im österreichischen Entwurf. Die vom deutschen Entwurf (Begründung S. 617) für ausreichend erachtete Heranziehung des Notstandsbegriffes würde auch Kurpfuschern und Hebammen zur Deckung dienen können. Franqué empfiehlt daher einen Zusatz zu § 217 d. V. E., der Eingriffen, unternommen von einem Arzte nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft wegen nicht geringer Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter, Straflosigkeit sichert. Doch wäre vor Ausführung der Operation noch ein zweiter Arzt zuzuziehen. Obwohl auch Franqué der Ansicht huldigt, daß zu jedem operativen Eingriff die Einwilligung des zu Operierenden eingeholt werde, läßt er die Einwilligung der Schwangeren weg. Aus Humanitätsgründen muß man es dem Arzt überlassen, unter Umständen stillschweigend die Verantwortung statt der Mutter auf sich zu nehmen, der man durch indiskrete Fragen zu den körperlichen auch noch seelische Qualen zufügen würde. Die Zuziehung eines zweiten Arztes entspricht einem schon jetzt allgemein geübten und empfohlenen Brauch, sofern der Zustand der Mutter die dadurch bedingte Verzögerung gestattet. Zu weit geht Peters, der die Zuziehung dreier Ärzte, darunter eines Amtsarztes, und die Vorlage eines aufzunehmenden Protokolles an den Vorstand der nächstgelegenen staatlichen Entbindungsanstalt zur Begutachtung und Ent-

scheidung verlangt. Unannehmbar ist auch der Vorschlag des Deutschen Frauenvereins, daß jeder Fall einer Ärztekommission vorzulegen sei, die dem Landgericht angegliedert sein müsste und in der auch Frauen Sitz und Stimme hätten.

In der an die Erstattung der beiden Referate sich knüpfenden Diskussion sprach sich nur Oberstaatsanwalt von Hessert aus Darmstadt für die Straflosigkeit der einfachen Selbstabtreibung aus. Da die Strafandrohung so gut wie erfolglos ist, diese Ohnmacht die Staatsautorität schädigt, ein exakter Beweis der Kausalität zwischen Abtreibungshandlung und Erfolg meist ganz unmöglich ist, die Strafbarkeit der Abtreibung nur die Zahl der unehelichen Geburten vermehrt, oft zum verwerflicheren, aber leichter auszuführenden Verbrechen der Kindestötung leitet, das Erpressertum begünstigt und die Bestrafung der Fruchtabtreibung, wenigstens innerhalb der ersten Schwangerschaftsmonate, dem heutigen Volksempfinden widerspricht.

Die übrigen Teilnehmer an der von Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius eingeleiteten Diskussion, Dr. Kupferberg, Leiter der Hebammenlehranstalt zu Mainz, Dr. Buff, Oberstaatsanwalt in Mainz, Kreisarzt Dr. Balser in Mainz, Dr. Kohnstamm, Sanatoriumsleiter zu Königstein im Taunus, Prof. Sommer in Gießen und Dr. Oßwald, Irrenanstaltsdirektor in Alzei, sprechen sich im wesentlichen zugunsten der beiden Referenten aus.

Schließlich nahm die Vereinigung auf Antrag des Generalstaatsanwaltes Dr. Preetorius mit allen gegen eine Stimme folgende Entschließung an:

Die Vereinigung erklärt sich grundsätzlich mit den Anschauungen der beiden Referenten einverstanden, insbesondere damit, daß unter Beibehaltung der grundsätzlichen Strafbarkeit des Abortus die Schwangere selbst zwar möglichst zu schonen, aber dem gewerbsmäßigen Abtreibertum entschieden entgegenzutreten sei. Auch sollte im Gesetz die grundsätzliche Berechtigung der Ärzte zur Schwangerschaftsunterbrechung wegen schwerer Erkrankung der Mutter ausgesprochen werden, was im Vorentwurf zum deutschen Reichsstrafgesetze nicht geschehen ist. —

Wir pflichten dieser Entschließung vollinhaltlich bei und überzeugten uns gerne, daß sie sich mit dem österreichischen Vorentwurf deckt. Nach § 293 wird die Schwangere, die ihre Leibesfrucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, oder die einen anderen bestimmt, ihre Leibesfrucht abzutreiben oder im Mutterleibe zu töten, oder die dies zuläßt, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei

Jahren bestraft. Hat sie die Tat infolge schwerer Notlage oder, um ihre Entehrung zu verheimlichen, verübt, so ist auf Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu erkennen. Nach § 294 wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veranlaßt oder veröffentlicht, die in offener oder verhüllter Form eine Anbietung zur Abtreibung enthält. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden. Nach § 295 endlich ist der Arzt, der eine Leibesfrucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, um eine anders nicht abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden, wegen Abtreibung nicht strafbar. An die gewerbsmäßige Begehung strengere Strafen zu knüpfen, hält der Entwurf nicht für nötig. Diese Fälle werden durch die Erschwerungsumstände der mehrfachen Begehung und des wiederholten Rückfalles erfaßt. Wohl aber hält es der Entwurf für nötig, zur Frage der Perforation Stellung zu nehmen. Die Bestimmung über den Notstand ließ eine Sonderbestimmung nicht überflüssig erscheinen. Notstand liegt nur vor, wenn die Verletzung unmittelbar droht. Demnach wäre die Einleitung einer Fehlgeburt nur dann straflos, wenn die Gefahr für die Schwangere bereits am höchsten ist. Das reicht nicht aus. Straflosigkeit wird nicht jedermann, sondern nur dem Arzte zugesichert. Versuch bleibt strafbar. (Begründung, Seite 259.)

Hans Groß (Archiv Bd. 12, S. 345) meint, die Zeit sei nicht mehr ferne, in der man Abtreibung nicht mehr strafen wird. Die mildere Behandlung der Schwangeren bildet nur den Übergang von der bisherigen strengen Bestrafung zur Straflosigkeit. Schon darum, ferner mit Rücksicht auf die Beweisschwierigkeiten und die unvermeidliche Folge, dann auch den untauglichen Versuch zu strafen, sollte der Versuch straflos bleiben.

Hoegel (Gesamtreform, S. 325) schlägt im § 189 eine gemeinsame Bestimmung über versuchte Verleitung zum Kindesmord und zur Abtreibung vor: „Wer jemanden zum Kindesmord oder zur Abtreibung der Leibesfrucht zu bestimmen versucht oder sich zur Abtreibung der Leibesfrucht einem Dritten oder öffentlich anbietet, ist wegen Vergehens mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu bestrafen."

Der § 187 seines Entwurfes stimmt im wesentlichen bis auf die Strafe mit dem österreichischen Vorentwurf überein:

„1. Eine Schwangere, die ihre Leibesfrucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet oder durch einen anderen abtreiben oder töten läßt, wird wegen Verbrechens mit Zuchthaus von ein bis zu

fünf Jahren oder wegen Vergehens mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Hat die Schwangere die Tat infolge schwerer Notlage oder um ihre Entehrung zu verheimlichen verübt, so ist sie wegen Vergehens mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu bestrafen."

Nach § 188 wird wegen Verbrechens mit Zuchthaus von ein bis zu fünf Jahren oder wegen Vergehens mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich einer Frauensperson zur Abtreibung oder Tötung ihrer Leibesfrucht Hilfe leistet, oder in der Absicht, die Leibesfrucht einer Frauensperson abzutreiben oder zu töten hierzu an sich geeignete Mittel anwendet. Ist infolge der Tat der Tod oder eine schwere Körperbeschädigung der Frauensperson eingetreten, so ist auf Zuchthaus von ein bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Die Mitschuld wird der Vornahme gleichgestellt und einem strengeren Strafgesetz unterworfen als die Handlung der Schwangeren selbst. Andere Erschwerungsumstände als Tod oder schwere Körperbeschädigung, wie Gewerbsmäßigkeit oder Vornahme ohne Einwilligung der Schwangeren sind im Strafrahmen zu berücksichtigen. Nach der Fassung des § 188 tritt bei Abtreibungshandlungen durch Dritte die Strafe auch dann ein, wenn der Nachweis einer bestandenen Schwangerschaft im gegebenen Falle nicht zu erbringen ist, da das häufige Mißlingen dieses Nachweises nicht die Straflosigkeit solcher Handlungen herbeiführen soll, die sich an sich als Gefährdung des Lebens der Schwangeren oder vermeintlich Schwangeren darstellen (S. 325).

Der § 217 des deutschen Vorentwurfes bestraft eine Schwangere, welche vorsätzlich ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren. Ebenso wird bestraft, wer an der Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Abtreibung oder Tötung vornimmt oder ihr die Mittel hierzu verschafft hat. Handelt er gegen Entgelt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Wer aber die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Die Strafbarkeit des Versuches bleibt bestehen. Bei der Schwierigkeit, den Kausalzusammenhang zwischen der Abtreibungshandlung

und dem Tode der Frucht nachzuweisen, würde die Strafverfolgung der Abtreibung bei Straflosigkeit des Versuches zu einem erheblichen Teil vereitelt werden. Die Frage der Straflosigkeit des untauglichen Versuches ist im allgemeinen Teil (§ 75) entschieden, u. z. im Sinne der subjektiven Theorie (Begründung, S. 285). Eine Vorschrift über straflose Vornahme der Perforation aufzunehmen, erschien dem Entwurf nicht angebracht. Die Entscheidung ist allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Notstandsbegriff) zu entnehmen (Begründung S. 645—647).

II. Kindesmord.

Einen interessanten Beitrag zur Lehre vom Kindesmord verdanken wir Herrn Prof. Dr. Albin Haberda in Wien (Separatabdruck aus den Beiträgen zur gerichtlichen Medizin, I. Band, Deuticke 1911).

In der Einleitung hebt Verfasser hervor, es könne nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden, aus dem Nachweise, das Kind habe nach der Geburt gelebt, zu schließen, es sei gewaltsam ums Leben gekommen. Ehe er auf weitere Fragen eingeht, gibt Verfasser eine statistische Übersicht über das Beobachtungsmaterial eines Zeitraumes von zehn Jahren, 218 Fälle umfassend, die in den Jahren 1896 bis 1905 beim Landesgerichte Wien zur Untersuchung gelangten, darunter sechs Fälle versuchten Kindesmordes.

Eine zuverlässige Kontrolle der Lebensprobe liegt im Nachweis der Todesursache. Entscheidend ist das Aussehen der Lungen für die Differentialdiagnose, ob Luftatmung oder Gasbildung durch Fäulnis vorliegt. Der Unterschied ist so groß, daß die Diagnose sich wesentlich leichter gestaltet, wenn der Untersuchende regelrecht die Lungenprobe macht, d. h., wenn er Größe, Farbe, Oberflächenzeichnung, Beschaffenheit der Ränder und Konsistenz der Lungen prüft und beschreibt und sich nicht etwa auf die Lungenschwimmprobe beschränkt.

Haberda ist mit der Überzahl der Gerichtsärzte der Meinung, daß das positive Ergebnis der Lungenschwimmprobe nicht im entferntesten einen Beweis für das Leben des Kindes bilde.

Wir vermögen als Laien dem Verfasser auf medizinischem Gebiete nicht weiter zu folgen und verweisen nur auf die Wichtigkeit der Magen- und Darmprobe, die leider in der ländlichen Praxis so oft vernachlässigt wird und deren Vornahme auch in den neuen, 1905 erschienenen preußischen Vorschriften für das Verfahren bei gerichtlichen Obduktionen den Sachverständigen nicht zur Pflicht gemacht ist.

Selbstverständlich interessieren uns vor allem Haberdas kriminalistische Betrachtungen (S. 109 ff.)

Er begrüßt vom ärztlichen Standpunkte die weitestgehende Milde gegen die Mutter, kann aber die Heranziehung von Sinnesverwirrung als Grund für den Freispruch in Fällen aktiver Tötung vom wissenschaftlichen Standpunkte nicht billigen. Die ungleichmäßige Beurteilung durch die Geschworenen fällt auf, weil die unter Anklage gestellten Kindestötungen in allen wichtigen Momenten, besonders auch in den Motiven, einander gleichen. Bischoff zählt diese Merkmale des psychologisch motivierten Kindesmordes auf (Archiv, Bd. 29, S. 109): Geheimhaltung der Schwangerschaft, heimliche Entbindung, Tötung des Kindes gleich nach der Geburt und Beseitigung der Spuren. Der normale Geburtsakt wirkt keineswegs derartig auf die Psyche der gebärenden Frau ein, daß diese strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden könnte. Die Überschätzung des Einflusses der Geburt auf die Psyche hat Bischoff überzeugend auseinandergesetzt. Ausnahmsweise kann sich ja die Wirkung des Geburtsvorganges zu pathologischer Höhe steigern, doch darf dies nicht als Regel hingestellt werden, wie es so häufig im Schwurgerichtssaale geschieht. Nach Gleispach (Archiv, Bd. 27, S. 249 ff.) ist es gar nicht richtig, daß der abnorme Zustand der Gebärenden das Mildernde schlechtweg sei. Die Praxis aber hält sich meist daran und legt darauf weit größeren Nachdruck als auf Ehrennotstand, Notlage und die durch die Geburt geschaffenen Verhältnisse.

Haberda bekämpft auch die so häufig aufgestellte Behauptung, daß eine Schwangere, die ihren Zustand verheimlicht, sich auch schon mit dem Gedanken trage, das Kind zu töten. Nicht jede, die ihre Schwangerschaft verheimlicht, tötet schließlich ihr Kind. Sie kann ihren Zustand aus verschiedenen Gründen verheimlichen: aus Angst vor den Eltern, aus Rücksicht für diese und andere Angehörige, aus Schamgefühl, aus Furcht vor Verlust des Dienstes oder des Schwängerers. (Dies alles trifft in jenen Gegenden nicht zu, wo der Besitz unehelicher Kinder keinen Anstoß erregt, — vgl. Amschl, Archiv, Bd. 30, S. 81 ff.). Sicher steht, daß die Tötung des Neugeborenen bei der Geburt in einer sehr großen Zahl der Fälle eine Folge der Verheimlichung und Bestreitung des Zustandes ist.

Der erste Schrei des Kindes kostet diesem häufig das Leben. Erwürgen, Ersticken, Einpressen der Finger lassen sich als Ausdruck der in der ersten Gemütsaufregung unternommenen Handlung auffassen. Man kann sich vorstellen, daß die Mutter, sobald sie sieht, wie das Kind das Gesicht verzieht oder den Mund zum Schreien

öffnet, diesen zudrückt oder verstopft. Es ist fraglich, ob sie dabei auch schon den Tod des Kindes will. Gewiß handelt es sich gar oft um absichtliche Tötung, allein nicht immer kommt es darauf an, so in Fällen, wo die Mutter vom Kind absteht ohne durch Dazwischenkunft anderer Personen an der Vollbringung gehindert worden zu sein.

Haberda bemerkt, daß sich in den Lehrbüchern des österreichischen Strafrechtes nur vereinzelte Hinweise auf Kindestotschlag finden. So erklärt Lammasch (Grundriß, S. 57), der kaum vorkommende Kindestotschlag sei nicht besonders geregelt. Finger (II, S. 26) bezweifelt nicht, daß eine Mutter bei der Geburt gegen ihr Kind auch eine als Totschlag zu qualifizierende Handlung unternehmen kann. Wir erlauben uns trotzdem begründete Zweifel. Worauf soll die Absicht der Mutter gerichtet sein, die zwar nicht in der Absicht, ihr Kind zu töten, aber in anderer feindseliger Absicht bei der Geburt eine Handlung ausübt, wodurch es ums Leben kommt? Aus Zorn oder Haß wird kaum eine Mutter ihr Kind beim Geburtsakte so mißhandeln, daß es stirbt, ohne daß sie den Tod gewollt hätte. Mit dem dolus indirectus kommen wir nicht aus und schließen uns der Meinung Lammasch an, daß ein Fall von Kindestotschlag im Sinne des geltenden österreichischen Strafgesetzes sich kaum vorstellen läßt. Wir zweifeln auf Grund unserer Erfahrungen aber auch, daß Not und Schamgefühl das vornehmste Motiv zum Kindesmorde bildet.

Stooß (Lehrbuch S. 243) bezeichnet die im geltenden österreichischen Rechte auf Kindesmord gesetzten Strafen als unerhört hart. Wir pflichten ihm vollkommen bei, halten aber dafür, daß auch die Obergrenzen der auf Abtreibung und Kindesmord gesetzten Strafen sowohl in den beiden Vorentwürfen als auch bei Hoegel über trieben strenge sind. Strafmaße, die niemals in Anwendung kommen können, dünken uns überflüssig.

Auch Buff (Abtreibung, S. 63) stimmen wir vollkommen bei, wenn er die Kindesmörderinnen für die besten Sträflinge erklärt. Es entspricht dies unseren Erfahrungen. In Steiermark, Kärnten und Krain bewegt sich die Strafe auf Kindesmord in der Regel um drei Jahre herum — im Küstenland und in Dalmatien wird viel strenger gestraft. Die Kindesmörderinnen aus allen diesen Ländern verbüßen die Strafen in der Weiberstrafanstalt Vigaun in Krain, die dem Erstatter dieses Berichtes untersteht. In den halbjährigen administrativen Gnadenanträgen nehmen die Kindesmörderinnen den ersten Rang ein und alljährlich wird eine Anzahl von ihnen begnadigt. Die Straf-

dauer erreicht daher durchschnittlich kaum mehr als zwei Jahre. Stooß klagt zwar mit Recht über das Strafgesetz, übersieht aber, wie häufig in Österreich Gnade geübt wird und wie zur Regel hier die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts geworden ist, wie denn überhaupt die strengen Strafen des geltenden österreichischen Strafgesetzes nur auf dem Papiere stehen.

Sehen wir uns auch in der Frage des Kindesmordes nach den Entwürfen um. Zunächst nach dem deutschen Vorentwurfe. § 216 bestraft eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, mit Zuchthaus (§ 14 Abs. 2 ein bis 15 Jahre), bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Ein Grund für die mildere Behandlung ist im Gesetze nur insoweit zum Ausdrucke gebracht, als es den Tatbestand auf die Zeit in oder gleich nach der Geburt beschränkt. Den durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen Zustand der Mutter nur im Falle des sog. Ehrennotstandes zu berücksichtigen, mußte abgelehnt werden. In diesem Zustande sind auch Vorstellungen anderer Art, wie die Furcht vor Nahrungssorgen, die Sorge um die Zukunft des Kindes, die Furcht vor dem Kummer der Eltern geeignet, in der Mutter den Entschluß zur Tat hervorzurufen und diesen Entschluß im milderen Licht erscheinen zu lassen. Die Ausdehnung des Tatbestandes auf die Tötung ehelicher Kinder (etwa wegen Nahrungssorgen) verbietet sich aus sittlichen wie aus kriminalpolitischen Gründen (Begründung S. 644).

Bei Hoegel lautet § 186:

1. Die Mutter, die bei oder unmittelbar nach dem Geburtsakt ihr Kind vorsätzlich tötet oder zu dessen Tötung einen anderen bestimmt oder einem anderen Hilfe leistet, ist wegen Verbrechens mit ein bis zu zehn Jahren Zuchthaus zu bestrafen.

2. Hat die Mutter infolge schwerer Notlage oder um ihre Entehrung zu verheimlichen die vorbezeichnete Tat verübt, so ist sie wegen Vergehens mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Eine Unterscheidung zwischen Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes und nach dem Mittel der Tötung findet nicht statt. Der Dritte, welcher Beihilfe leistet, macht sich je nach den Umständen des Falles des Mordes oder Totschlages schuldig.

Der österreichische Vorentwurf lautet im § 291:

1. Die Mutter, die während der Geburt oder unter Einwirkung der durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen Störung ihr Kind tötet, einen anderen bestimmt, es zu töten oder ihm dazu Hilfe leistet,

wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Hat die Mutter die Tat infolge schwerer Notlage oder, um ihre Entehrung zu verheimlichen, verübt, so ist auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Bei Rückfall ist die Strafe nach §§ 64 und 65 innerhalb der um ein Viertel erhöhten Grenze des Strafsatzes zu bemessen.

Nach der „Begründung" (S. 257) rechtfertigt sich die Privilegierung des Kindesmordes aus dem anormalen geistigen und körperlichen Zustande der Gebärenden. Auch spielt mit, daß die Mütter vielfach in der Vorstellung befangen sind, ein gewisses Recht über das Kind zu besitzen, dem sie eben das Leben gaben.

Haberda (S. 111) bezweifelt sehr, daß solche Vorstellungen je mitwirken und überhaupt häufig in den Müttern auftauchen, heißt dagegen die vorsichtige Fassung „Störung" gut, von der wir jedoch glauben, daß sie einen zerfließenden und vieldeutigen Begriff schafft, der, was Form und Dauer der Störung betrifft, in der Praxis eine Auslegung erfahren könnte, die den Verfassern des Entwurfes sicherlich nicht vorschwebte.

Der österreichische Entwurf unterscheidet nicht zwischen ehelicher und unehelicher Geburt. Er hält auch, im Gegensatze zu Stransky (österr. Gerichtszeitung, Nr. 9 vom Jahre 1911), eine strengere Behandlung der ehelichen Mutter nicht für begründet; der physiologische Vorgang kann sie in ihrem Gleichgewichte tiefer erschüttert haben als eine unehelich Gebärende.

Der Dritte, der der Mutter hilft ihr Kind zu töten oder sie dazu anstiftet, ist je nach Umständen des Mordes oder Totschlags schuldig, wie bei Hoegel.

III.

Wenn ich am Schlusse meinen persönlichen Anschauungen Ausdruck geben darf, so möchte ich sie in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Empfängnisbehinderung bleibt straflos.

2. Abtreibung ist Gefährdungs-, nicht Tötungsdelikt, weil die Frucht als Lebewesen, als Mensch, nicht angesehen werden kann, sondern nur als Teil der Mutter.

3. Kindesmord bildet die letzte der drei Stufen im Angriff auf die Nachkommenschaft. Die Abstufung soll auch in der Form übergreifender oder ansteigender Strafsätze zum Ausdruck gelangen.

4. Die Schwangere selbst ist wegen Abtreibung nicht zu bestrafen.

5. Perforation durch den Arzt zur Abwendung von Lebensgefahr ist im Gesetz für straflos zu erklären.

6. Versuch der Abtreibung bleibt straflos, weil sonst entgegen dem Zweck des Gesetzes, das ausdrücklich Schwangere bedroht, auch die Nichtschwangere schuldig erkannt werden müßte.

7. Die Privilegierung des Kindesmordes wird weder durch Sinnesverwirrung, noch durch die Störungen, die der Geburtsakt hervorruft, noch durch Notlage, Schamgefühl oder Ehrennotstand begründet. Sie ergibt sich aber von selbst, weil Kindestötung im Zwecke sich von Abtreibung nicht unterscheidet und die Strafbarkeit sich nur um eine Stufe erhöht. Abtreibung richtet sich gegen die Leibesfrucht, die noch nicht zum Lebewesen geworden ist; Kindesmord gegen die Frucht, die sich vom Mutterleibe loslöst, zum selbständigen Lebewesen, zum Menschen *wird*, aber es noch nicht *ist* (vgl. meine Ausführungen im Archiv, Bd. 28, S. 83).

Diese Auffassung macht die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Geburten entbehrlich und verhütet die Unbilligkeit des deutschen Entwurfes, der das Spezialdelikt des Kindesmordes an ehelichen Kindern verwirft. Die Größe des Verschuldens, die Rücksicht auf Sittlichkeit und Kriminalpolitik läßt sich innerhalb des weiten Strafrahmens hinlänglich würdigen.

Diese Auffassung macht auch jede Zeitbestimmung überflüssig und läßt keinem Zweifel Raum, in welchem Zeitpunkte das Privilegium des Kindesmordes erlischt.

IV.

Schuld und Strafe.

Ein kriminalpsychologisches Vorwort zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Von

Dr. **Hugo Marx**, Königl. Gerichtsarzt des Kreises Teltow.
Zweiter Arzt am Untersuchungsgefängnis in Berlin.

(Fortsetzung.)

III. Kapitel.

Erziehungsstrafen.

Strafe in ihrer allgemeinsten Bedeutung ist die Reaktion des Nicht-Ichs auf den Angriff der Verbrecher-Ichs; sie ist eine Angriffserwiderung und zeigt somit in ihrer ursprünglichen Bedeutung den Charakter der Vergeltung. Daraus ergibt sich, daß die Strafe in ihrem naiven Sinne nur durch die strafbare Handlung bestimmt werden kann.

In dem Augenblicke aber, in dem die Allgemeinheit, der Staat mit dem Erlaß eines Strafgesetzes dem einzelnen die Abwehr des auf ihn unternommenen Angriffs abnimmt, kann und darf die strafbare Handlung nicht mehr allein bestimmend für die Strafe sein. Der Gesetzgeber muß die Handlung lediglich zum objektiven Maßstab für die Verschuldung des handelnden Subjeks nehmen.

Diese Wandlung des Strafbegriffes bedingt mehrere Konsequenzen. Die Absicht der Strafe geht neben der Abwehr auf Schutz der Gemeinschaft, in deren Namen der Gesetzgeber das Gesetz erlassen hat. Der Staat (als Gesetzgeber) kann nicht mehr wie der einzelne den Angriff abwarten, er muß alle Angriffsmöglichkeiten im voraus ermessen und schützt nun, selbst wenn er diesen Schutz gar nicht beabsichtigt hätte, die Gesamtheit durch die Strafandrohung vor künftigen Angriffen.

Eine weitere Konsequenz beruht in der Verlegung des Strafmaßstabes aus der Handlung in den Handelnden. Wie der Anzugreifende wird nun auch der Angreifer gewissermaßen geschützt vor der Unternehmung des mit Strafe bedrohten Angriffs. Das, was man als Generalprävention bezeichnet, kommt zuletzt Angreifern und Angegriffenen in gleicher Weise zugute.

Das Gesetz will den Rechtsbruch nicht nur bestrafen, es will ihn auch verhüten, und dasjenige Gesetz wird das beste sein, unter dessen Wirkung mehr Straftaten verhütet als begangen und bestraft werden.

Mit dem Augenblick, in dem das Gesetz den Maßstab für Strafen aus der Handlung in den Handelnden verlegt, erkennt es konsequenterweise einen neuen Strafzweck an, der schon mit der Beschützung des einzelnen vor dem Unternehmen eines unerlaubten Angriffs angedeutet wurde. Wenn jemand in der Lage ist, einen Angriff, den das Strafgesetz mit Strafe bedroht, zu unternehmen oder zu unterlassen, und er unterläßt den Angriff, wie das Gesetz es befahl, so hat das Gesetz eine erziehende Wirkung ausgeübt.

Wir haben nunmehr drei im Strafbegriff enthaltene Momente: ursprünglich ist Strafe Abwehr. Ihre Einkleidung in das Gesetz erweitert ihren Sinn und läßt als gleichzeitigen Zweck der Strafe Schutz und Erziehung erkennen. Das Strafgesetz bedeutet eine Kriegsbereitschaft des Staates für die Erhaltung des gesellschaftlichen Friedens. Die Bestrafung des vollendeten Rechtsbruches verfolgt keine anderen Ziele als die Bedrohung künftigen Rechtsbruches. Der Sinn des Gesetzes kann natürlich durch seine Anwendung auf den Einzelfall keine Änderung erfahren. Bei dem vollendeten Rechtsbruch liegen indes gleichwohl die Verhältnisse anders. Die erziehende Wirkung des Gesetzes hat beim Rechtsbrecher versagt. Das Gesetz hat ihn selbst nicht vor der Unternehmung des verbotenen Angriffs geschützt. Die Strafe ist Abwehr seines Angriffes, Schutz des Nicht-Ichs vor späteren Angriffen, für den Rechtsbrecher Erziehung, nunmehr nicht durch die bloße Drohung künftiger Strafe, sondern durch die angedrohte Strafe selbst. Die Strafandrohung ruft dem einzelnen zu: „Bleibe im Recht (im Frieden!). Die verhängte Strafe ruft ihm zu: „Kehre zum Recht (zum Frieden) zurück!“

Wenn man somit den Zweck der Strafe, wie das auch der deutsche Entwurf tut, nicht unter dem einzigen Gesichtspunkte der Abwehr (Vergeltung, Sühne) betrachtet, sondern vor allem auch den Gesichtspunkt der Erziehung, der Besserung gelten läßt, so liegt besonders dem Mediziner der Vergleich der Strafe mit einem Heilmittel nahe, das zur Besserung des Rechtsbrechers angewendet wird. In der prak-

tischen Heilkunde gibt es zwei Wege zur Bekämpfung der Krankheit: Bekämpfung der Krankheitsursachen, Bekämpfung der Krankheitssymptome. In der Regel wird die Kombination beider Wege Erfordernis. Ausschließlich den ersten Weg geht die Serotherapie (Behandlung der Diphtherie, Genickstarre, Tuberkulose usw. mit spezifischen Seris). Ihrem Gange wollen wir hier folgen. Die gedankenvollen Lehren Ehrlichs haben uns die Erkenntnis vermittelt, daß ein dem Körper einzuverleibendes Heilmittel z. B. ein Serum nur dann heilend wirksam werden kann, wenn ihm die Möglichkeit geschaffen ist, sich mit gewissen Körperelementen nach Art einer chemischen Bindung zu vereinigen. Findet das einverleibte Mittel derartige Bindungsmöglichkeiten nicht vor, so muß es versagen. Wenn wir diese Tatsache bildlich ausdrücken wollen, so werden wir sagen können, daß ein Heilmittel nur dann Erfolg bringen kann, wenn es in dem kranken Körper eine geeignete Verankerung findet. Wir sprechen den Heilmitteln, die eine solche Affinität zu bestimmten Körperelementen besitzen, den Charakter der Spezifität zu.

Wir können, immer im Hinblick auf unseren Vergleichszweck, das Bild noch weiter ausmalen. In allen Krankheitsprozessen ist nicht allein die Wahl, sondern vor allem auch die Abmessung der Mengen, die Dosierung des Heilmittels von Bedeutung. Die Aufstellung des Heilplanes erfordert zuerst die Erkennung der Krankheit, die Diagnose. Zu vergessen ist dabei nicht, daß nicht die Krankheit, sondern nur der kranke Mensch behandelt werden kann. Jeder Mensch bringt ins Krankenbett eine Reihe ihm besonderer leiblicher und seelischer Eigentümlichkeiten mit, die zum Teil in seiner Vorgeschichte begründet sind. Nur der gedankenloseste Arzt könnte das vergessen. Anders zu begegnen ist einem frischen Krankheitsprozeß eines bis dahin Gesunden, anders einem chronischen Prozeß, einem Rückfall eines längst Angekränkelten.

Wenn wir dies Gleichnis nutzen wollen, so werden wir für die Strafe zu allererst einen Anker-, einen Angriffspunkt in dem zu strafenden Rechtsbrecher zu suchen haben. Es ist von vornherein ausgemacht, daß eine Strafe nur dann die von ihr erwartete Wirkung haben kann, wenn sie gewissermaßen an empfindlichen Gruppen im Persönlichkeitskomplex eine Bindungsstätte findet.

Die Strafe in ihrer ursprünglichsten Form findet ihren Angriffspunkt in der Schmerzempfindlichkeit des zu Strafenden. Die körperliche Züchtigung ist das nächstliegende einfachste Strafmittel, das überall und unverzüglich zur Anwendung kommen kann, und dessen augenblickliche Wirkung jedenfalls nicht zu verkennen ist. Die Be-

strafung an der Körperlichkeit ist um dieser deutlichen Augenblickswirkung willen auch zum bequemen Erziehungsmittel überhaupt geworden. Erst in zweiter Linie gewinnt die körperliche Züchtigung über die leibliche Erduldung hinausgehende seelische Bedeutung, bekommt ihre Erduldung etwas von dem Charakter leiblicher Hörigkeit. Es fragt sich nun, ob die körperliche Züchtigung in der Tat ein wirksames Strafmittel darstellt, dessen sich ein Strafgesetz bedienen kann, soll oder darf.

Jede Strafe trägt in die zu strafende Persönlichkeit etwas Fremdes hinein, das auch als solches, als etwas Aufgezwungenes zur Empfindung kommen muß. Die Strafe erzeugt eine Störung in dem zu Strafenden, die von ihm mit einem Unlustgefühl beantwortet wird. Mit anderen Worten: Die Strafe ist ein Übel und soll als ein Übel empfunden werden. Das „natürlichste" Übel ist die körperliche Unlustempfindung, also zunächst der Schmerz; andere für uns in Betracht kommende Unlustempfindungen sind später zu erörtern.

Dem körperlichen Schmerz wohnt an und für sich ein warnendes Moment inne. Das Berühren einer heißen Eisenplatte wird mit einem warnenden Schmerzgefühl beantwortet. Es steht somit außer Zweifel, daß Schmerzempfindungen eine entschiedene erziehliche Wirkung haben können, insofern als sie den Wunsch, sie zu meiden, in dem Empfindenden zurücklassen. Die Lebhaftigkeit dieses Wunsches hängt zunächst von dem Grade des erlittenen Schmerzes ab, und sie wird um so geringer, je mehr Zeit seit dem Erleiden des Schmerzes verflossen ist. Die Erinnerung für erlittenen Schmerz verblaßt schnell, da wir Qualität und Quantität einer Schmerzempfindung nicht etwa, wie eine Gesichtsempfindung, gefühlsbildmäßig festhalten können. Lediglich die Tatsache, daß wir einen Schmerz erlitten haben, bleibt erinnerlich; daher kommt es, daß die erziehliche Wirkung körperlicher Schmerzempfindungen nur von kurzer Dauer ist, und daß sie vor allem sofort versagt, sobald der ihr entgegenstehende Reiz auch nur die bescheidenste Größe erreicht hat.

Es folgt aber, daß man die erziehliche Wirkung des Schmerzes durch seine wiederholte Erzeugung steigern kann, um so mehr, als nicht so leicht eine Gewöhnung an ihrer Natur nach einmalige starke Schmerzempfindungen eintritt. Ich spreche hier natürlich immer nur von Züchtigungen, die nicht dauernde Körperschäden erzeugen.

Alles in allem haben wir somit in der Erzeugung einmaligen körperlichen Schmerzes ein seiner Natur nach nicht sonderlich zuverlässiges Straf- bzw. Erziehungsmittel. Die körperliche Züchtigung

kann schon aus diesem Grunde nicht die Bedeutung eines selbständigen Strafmittels beanspruchen. Ob sie als gelegentliches Strafhilfsmittel in Frage kommt, davon sei später die Rede.

Wir müssen indes, um der Prügelstrafe gänzlich beizukommen, noch ihrer Bedeutung für die höheren Empfindungen des zu Strafenden gerecht werden. Geprügeltwerden erzeugt auch Unlustgefühle sittlicher Natur, die um so intensiver sind, je reicher der Persönlichkeitskomplex mit, auf das Ich bezogenen, Gemeinschaftsgefühlen ausgestattet ist. Wo diese Gefühle fehlen, bleibt die Unlustempfindung auf die Körperlichkeit beschränkt, wo sie besonders reich ausgebildet sind, kann das rein leibliche Unlustgefühl gegenüber dem rein seelisch-sittlichen Unbehagen nahezu vollkommen zurücktreten. Dieses „höhere“ Unlustgefühl (seelischer Schmerz) hat nun seiner Natur nach eine viel nachhaltigere Wirkung als das körperliche Schmerzgefühl, es „gräbt“ sich tiefer ein und kann förmlich zum dauernden Komplexbestand der Persönlichkeit werden. Daraus ergibt sich das Paradoxe, daß die Prügelstrafe eine nachhaltige Wirkung nur bei solchen Personen haben könnte, denen gegenüber ihre Anwendung sich von selbst verbietet, weil wir ihnen gegenüber angemessenere Strafmittel besitzen. Bei den Personen aber, für die die Prügelstrafe von ihren Freunden empfohlen wird, muß sie als selbständiges Strafmittel versagen.

Andere hier in Betracht zu ziehende Quellen körperlicher Unlustempfindungen sind Nahrungs-, Licht- und Wärmemangel. Da ihre Erzeugung nur unter gleichzeitiger Freiheitsentziehung möglich ist, kann bei ihnen von vornherein nur ihre etwaige Bedeutung als Strafhilfsmittel in Frage kommen.

Bei der Beurteilung eines Strafmittels wird man sich immer klar machen müssen, daß wir es in der Tat nur mit einem Mittel zu tun haben, das Mittel und somit auch das Strafübel kann niemals Zweck sein. Wenn wir noch einmal auf unser medizinisches Gleichnis zurückkommen dürfen, so wollen wir durch die Anwendung des Strafübels heilend einwirken. Das Endziel der strafrechtlichen Heilung ist aber die Zurückführung des Rechtsbrechers zum Gesetzesfrieden, zum Gehorsam gegen das Gesetz, zur Achtung der Gemeinschaftsinteressen. Das heißt auf die in unseren beiden ersten Kapiteln entwickelten Formeln gebracht:

Die Strafe ist nur dann sinnvoll, im idealsten Sinne, wenn es ihr gelingt, die fehlenden Gemeinschaftsgefühle im Persönlichkeitskomplex zu erzeugen, ungenügend vorhandene zu vermehren, unwirksame wirkend zu machen.

Da wir gesehen haben, daß nur durch die Erzeugung eines Übels gestraft werden kann, wird sich auch der bloße Vergeltungstheoretiker mit dieser Formel einverstanden erklären können, wenn anders das Festhalten an seiner Theorie ihm das Zugeständnis erlaubt, daß Verbrechen verhüten mehr wert ist als Verbrechen sühnen. Es müßte denn sein, daß der Sühnetheoretiker pessimistisch genug ist, jede Besserungsmöglichkeit des Menschen zu leugnen.

Auf dem Rückwege zum eigentlichen Gegenstand dieses Kapitels begegnen wir nun noch einmal der Prügelstrafe, die wir als selbständiges Strafmittel abgelehnt haben. Wir fragen nun noch einmal, ob Prügel geeignet sind, den Ausgleich eines Mankos an sittlichen Empfindungen herbeizuführen. Es liegt nahe, zur Beantwortung dieser Frage derjenigen von der Wirksamkeit der Prügel bei der Kindererziehung nachzugehen. Da treffen wir auf die Tatsache, daß ein systematisches planmäßiges Prügeln wirkungslos bleibt, daß dagegen eine momentan der unerlaubten Handlung als Reaktion folgende Züchtigung einen unverkennbaren erzieherischen Erfolg hat. An welche Gründe sich dieser Erfolg knüpft, sei hier nicht näher untersucht. Er ist sicher vorhanden.

Beiläufig soll nur angedeutet werden, daß hier wohl von beiden Teilen, dem Erzieher und dem Erzogenen, ein Gefühl ausgeglichener Gerechtigkeit fast instinkmäßig empfunden wird. Das Wohltuende dieses Gefühles liegt in der Augenblicklichkeit der Vergeltung.

In der Tat ist hier nicht die Besserung, sondern die Vergeltung der Grund und Zweck der körperlichen Schmerzverursachung. Und der Wunsch nach Vergeltung ist es auch, der uns in dem Augenblick, in dem wir von einem rohen Verbrechen hören, den Ruf nach Prügeln abnötigt. Wir verlangen nach einem unser Vergeltungsbedürfnis schnell und restlos befriedigenden Ausgleich und halten uns in diesem instinktmäßigen Streben an das primitivste aller Strafmittel. Man kann bei diesem Herbeiwünschen körperlicher Züchtigung für den Rechtsbrecher fast von einem Phantasie-Lynchen sprechen.

Hätten wir ein rechtliches Verfahren, das uns die augenblickliche Vergeltung von Straftaten gestattet, so wäre im Prinzip nicht das Mindeste gegen eine Prügelstrafe einzuwenden. Sie müßte nur unmittelbar der Tat folgen, damit Strafender und Bestrafter die „Wohltat" der reaktionsartig erfolgenden Züchtigung empfinden könnten. Wir besitzen ein derartiges Verfahren nicht. Damit entfällt die Prügelstrafe endgültig als selbständiges Strafmittel für ein deutsches Strafgesetzbuch.

Ehe wir der Prüfung anderer Strafmittelarten näher treten, müssen wir uns allgemein dazu bekennen, ob wir die Besserung eines Rechts-

brechers überhaupt für möglich halten, oder ob lediglich der Vergeltungsgedanke die Wege der Praxis zu bestimmen hat und alles, was über Vergeltung hinausgeht, nur Traum und frommen Wunsch bedeutet.

Die Kriminalstatistik lehrt in dieser Beziehung einen Pessimismus, der kaum zu überbieten ist. Wer Jahre im praktischen Gefängnisdienst zugebracht hat, wird nicht optimistischer gestimmt. Er sieht die „Stammgäste" der Strafanstalten immer wiederkehren.

Gleichwohl ist es erlaubt und notwendig zu hoffen, Optimist zu sein. Was mit den bisherigen Mitteln nicht zu erreichen war, kann in Zukunft erreicht werden. Wir müssen nur die Mittel dem Gegenstande anpassen, auf den wir sie anwenden. Und da werden wir die an sich durchaus nicht merkwürdige, gleichwohl im ersten Augenblick überraschende Erfahrung machen, daß gerade die von dem extremsten Flügel der „Besserungstheoretiker" kommenden Vorschläge die Majestät des strafenden Staates am sichersten zu wahren geeignet sind, sicherer als jedes auf den bloßen Vergeltungsgedanken aufgebaute Strafrecht.

Wir müssen uns vor allem dazu entschließen, die einzelnen Kategorien von Rechtsbrechern, die wir im II. Kapitel zu sondern bemüht waren, auch strafrechtlich gesondert zu behandeln. Dem ein- und erstmaligen Situationsverbrecher ist anders zu begegnen als dem rückfälligen Situationsverbrecher, diesem wieder anders als der verbrecherischen Persönlichkeit usf. Ich bin von dem Erfolge dieser Differenzierung fest überzeugt.

Heute sehen wir einen Menschen, der, schwer gereizt, im Zorn einen anderen erschlagen hat, seine Strafe unter denselben Bedingungen, ja nach demselben Maße büßen, wie einen gemeingefährlichen Zuhälter. Den Dieb aus Not trifft gelegentlich härtere Strafe als den überlegten Betrüger. Den erstmaligen Rechtsbrecher bricht das Recht oft genug durch seine Strafe, der Gewohnheitsverbrecher höhnt die Majestät des Staates, dessen Strafen er nicht mehr empfindet.

Der einzige natürliche Maßstab für die erfolgte Besserung eines Rechtsbrechers ist seine dauernde Rückkehr zum Rechtsfrieden, das Ausbleiben des Rückfalls. Zuchthausfrömmigkeit ist ein Truggebilde. Wir müssen uns daher klar darüber sein, daß über die Brauchbarkeit eines Strafensystems erst entschieden werden kann, wenn ein hinlänglicher Zeitraum seiner Herrschaft verstrichen ist. Wenn wir somit auch von der Wirkungslosigkeit des gegenwärtigen Strafensystems überzeugt sein können, so können wir doch nichts Gewisses über die Zweckmäßigkeit eines künftigen Systems ausmachen. Wohl aber kann

man offenkundige Fehler meiden, aus denen die Mängel eines vorhandenen Systems zum Teil entspringen. Diese Mängel aber beruhen eben in dem Schematismus unseres Strafgesetzbuches, das den Situationsverbrecher, besonders den bislang unbescholtenen Menschen oft genug zerbricht und den Gewohnheitsverbrecher viel zu milde behandelt.

Mit der Begehung eines Rechtsbruches verändert der Rechtsbrecher seine Stellung zur Allgemeinheit, er begibt sich in eine Sonderstellung, in eine Isolierung, die mit der Begehung des Rechtsbruch allein von ihm, mit der Verhängung der Strafe auch von der Allgemeinheit ihm gegenüber vollzogen wird. Das Bewußtwerden bzw. das Bewußtmachen dieser Isolierung ist nun das eigentliche psychologische Ziel für jeden Besserungsversuch. Gemeinschaftsgefühle von normaler Stärke wirken immer soziopetal, ein Verlangen nach Gemeinschaft erregend, dieses Verlangen findet der Mensch in sich vor. Wird ihm nun bewußt, daß eine von ihm begangene Handlung sich der Befriedigung dieses Verlangens entgegenstellt, so wird die Entstehung eines Unlustgefühls die Folge sein. Zur Gemeinschaft gehört die gesamte engere und weitere Umgebung, in der der Mensch lebt; Freiheit im bürgerlichen Sinne ist im letzten Grunde nichts anderes als die Möglichkeit, dem Gemeinschaftsverlangen jederzeit nachzugeben. Die Minderung bzw. Aufhebung dieser Freiheit ist der Kern aller Freiheitsstrafen. Handlung-regulierende Gemeinschaftsgefühle lassen sich strafrechtlich praktisch nur dadurch lebendig und wirksam machen, daß man der Erfüllung des aus ihnen entspringenden Verlangens hindernd begegnet. Es hieße nunmehr, dieses Verlangen selbst leugnen, wenn man für jeden Rechtsbrecher die Besserungsmöglichkeit in Abrede stellen wollte.

Wir wissen aus Erfahrung, daß in dem im Sinne des Gesetzes Intakten mit dem Augenblick eines vollendeten Rechtsbruches für gewöhnlich „die Stimme des Gewissens laut wird." Wir haben im ersten Kapitel das Gewissen zu definieren versucht mit Bezug auf die eigene Gefühlslage, jetzt können wir die dort konstatierte Differenzempfindung auf das Nicht-Ich beziehen und das Gewissen zugleich als jenes oben angedeutete Isolierungsgefühl ansprechen. Die Aussichten für die Besserung eines Rechtsbrechers sind um so größer, je intensiver dieses Gefühl ist und je früher es nach vollendeter Tat auftritt. Mit seinem Auftreten vor der Tat rechnen wir einstweilen nicht.

Wie soll nun das Strafgesetz dieses Gefühl nützen? Das Strafgesetz will ja schon durch seine bloßen Strafandrohungen an dieses Gefühl appellieren. Ist dieser Appell im Einzelfalle wirkungslos

verhallt, so muß das Gesetz durch Verwirklichung seiner Drohungen jenem Gefühl wirksamer beizukommen suchen.

Zwischen der bloßen Androhung und der Verwirklichung gibt es nun eine unter gewissen Bedingungen wirkungsvolle Zwischenstufe. Die im Gesetz ausgesprochene Androhung richtet sich an die Allgemeinheit. Dabei ist aber keineswegs die Vorstellung eines vorhandenen Strafgesetzes dauernder Bestandteil des Einzelbewußtseins. Diese Vorstellung taucht vielmehr nur ganz vorübergehend im Einzelbewußtsein auf, wenn es darauf ankommt, bestimmte Wollungen an den gesetzlichen Bestimmungen zu orientieren. Die in solchem Falle den Urteilen beigesellten „Gefühls"-Töne haben nur mäßige Stärke.

Anders wird das Bild in dem Augenblick, in dem der Rechtsbruch vollendet ist und der gesetzvollstreckende Staat sich anschickt, die Gesetzdrohung aus der möglichen Ferne in die wirkliche Nähe zu rücken. Aus der möglichen Gefährdung erwächst dem Rechtsbrecher die wirkliche Gefahr. Die gefürchtete Isolierung beginnt ihre Wirkungen fühlbar zu machen; nur ein Spruch trennt ihn von ihrer ganzen Vollendung.

In die Praxis übersetzt, heißt die so angedeutete Zwischenstufe: bedingte Verurteilung. Sie ist ein außerordentlich wirksamer Anruf jenes Isolierungsgefühles und wird ihre Wirkungen bei Intakten kaum verfehlen. Dabei wird man unter Intakten theoretisch Persönlichkeiten zu verstehen haben, in deren Beziehungen zur Gemeinschaft niemals gefährdende Verschiebungen stattgefunden haben; praktisch also: nicht Vorbestrafte.

Das Isolierungsgefühl kommt niemals stärker zur Geltung als dann, wenn der gedachten und empfundenen Isolierung die örtliche Isolierung zugesellt wird. Das geschieht durch die Verhängung der Untersuchungshaft. Ein eindringlicherer Appell an die für die strafrechtliche Erziehung des Menschen in Betracht kommenden Gefühle ist kaum denkbar. In der Untersuchungshaft verstummt das tausendfältige ablenkende Geräusch, verschwindet das vielzügige Gesicht des Alltags. Es öffnen sich die Wege zum Innern, und der vollendete Rechtsbruch steht deutlich vor dem Rechtsbrecher und zeigt die vielfältigen Fäden, die sich erstickend um alle seine sozialen Beziehungen spinnen.

Wen der schwere Flügelschlag des Strafgesetzes so nahe gestreift hat, dem mag zu Mute sein wie dem „Reiter über den Bodensee". Er wird nicht vergessen, und um so weniger vergessen, als er weiß, daß die gesellschaftliche Vernichtung in doppeltem Verhängnis über ihn hereinbrechen wird, wenn er der Warnung je vergessen könnte.

So sei denn unseren Gesetzgebern die bedingte Verurteilung für die Neulinge des Rechtsbruches an das Herz gelegt; grundsätzlich gelte ihre Anwendung für jeden ersten Rechtsbruch, der nicht von vornherein die verbrecherische Persönlichkeit erkennen läßt. Selbst wenn der erstmalige Rechtsbruch eine „schwerere" Tat darstellt, sollte man jedenfalls nicht grundsätzlich von der bedingten Verurteilung absehen, es sei denn die eben erwähnte Ausnahme gegeben. Die schwerere Tat dürfte in der Regel die Verhängung der Untersuchungshaft nach sich ziehen; und ich habe oben anzudeuten versucht, wie mächtig in der Untersuchungshaft die Stimme des sozialen Gewissens zum Rechtsbrecher sprechen kann. Der vollstreckende Staat hat somit ein imponierendes Mittel zur Hand, um dem Neuling des Rechtsbruches sein Unrecht wirksam vorzuhalten.

Das souveräne Strafmittel bleibt immer die Freiheitsstrafe. Mit ihr bringt der Staat die vom Rechtsbrecher vollzogene „Isolierung" (cf. oben) seinerseits zum räumlichen Ausdruck.

Wir haben erfahren, daß das gegenwärtige System der Freiheitsstrafen gegenüber dem allgemeinen Verbrechertum versagt. Wir müssen uns entschließen, hier andere Wege zu gehen. Die gemeinsame Direktive für alle neuen Wege aber lautet, nochmals sei es betont: scharfe Differenzierung der einzelnen Rechtsbrecher-Kategorien. Bemessung der Strafart gemäß der Eigenart jeder Kategorie. Auf die Isolierungsformel gebracht lautet die Direktive: Gradweise Abstufung der Isolierung bis zur vollendeten Verschiebung sämtlicher Lebensbeziehungen des Rechtsbrechers. Wenn wir heute den Rechtsbrecher aus Leidenschaft, den erstmaligen Situationsverbrecher gelegentlich nicht anders behandeln wie den gemeinsten Zuhälter, so dürfen wir uns über die generelle Wirkungslosigkeit unseres Strafensystems nicht wundern.

Der erste Grad der Isolierung ist die bloße Entfernung aus der Gemeinschaft. Die Strafe ist mit der räumlichen Isolierung vollendet. Ich vermeide geflissentlich, für diesen ersten Grad den Namen Haft einzusetzen, da es mir nicht darum zu tun ist, mich an dieser Stelle mit dem Haftbegriff des Entwurfes auseinanderzusetzen. Mir liegt hier lediglich daran, die Abstufungen der Freiheitsstrafen zu zeichnen.

Im zweiten Grad der Isolierung wird stärker verändernd in die Beziehungen des Gefangenen eingegriffen. Er wird innerhalb der Hafträume zu einer bestimmten Arbeit innerhalb eines bestimmten Tagesabschnittes angehalten. Der Gefangene hat strikten Gehorsam zu bewahren. Gehorsamsverletzungen sind durch die üblichen Disziplinarstrafen zu ahnden.

Im dritten Grad der Isolierung hat der Gefangene jede Art von Arbeit, auch außerhalb der Gefangenanstalt zu leisten. Auch hier herrscht strengste Disziplin. In diesem Grade sind besondere Strafverschärfungen zulässig: Entziehung der Nahrung, Zellverdunklung, hartes Lager.

Man sieht, daß hier drei Grade der Isolierung gezeichnet sind, die in allem Wesentlichen mit unseren drei Freiheitsstrafarten: Haft, Gefängnis und Zuchthaus übereinstimmen.

Die Fragen der Beköstigung und Bekleidung erscheinen mir von mehr sekundärer Natur; diejenigen des Verkehrs mit der Außenwelt (Sprechstunde, Korrespondenz) sind nach dem Isolierungsgrade zu regeln.

Nun wünschte ich zwischen den I. und II. Grad noch eine besondere Zwischenstufe eingeschaltet. Wir wissen, daß sich vor allem unsere kurzzeitigen Freiheitsstrafen im Kampfe gegen die Kriminalität als wirkungslos erwiesen haben. An deren Stelle empfehle ich ein- bis vierwöchige Strafen nach Art des militärischen „strengen Arrestes", also Einsperrung in die verfinsterte Zelle, bei Wasser und Brot, ohne Bettlager, unter Zubilligung je eines „guten" Tages in der Woche mit Licht und warmer Kost.

Von diesen vier Arten der Freiheitsstrafen wird der erste Grad möglichst ausgedehnte Verwendung für das Situationsverbrechertum finden. Die Zwischenstufe zwischen erstem und zweitem Grad empfehle ich für die Kategorie von Rechtsbrechern, die etwa zwischen Situationsverbrechern und verbrecherischen Persönlichkeiten rangieren; ich denke dabei zugleich an Roheitsdelikte des Rowdietums, besonders bei solchen erstmaligen Delikten, die von vornherein einen deutlichen Mangel an Gemeinschaftssinn bei dem Täter erkennen lassen. (Roheitsdelikte, Körperverletzungen, besonders aus Händelsucht begangene Körperverletzungen.) Ich empfehle sie aber auch als wirksames Monitum für den ersten das Gewohnheitsverbrechertum überhaupt ankündigenden Rechtsbruch.

Der zweite Grad der Isolierung muß als der mildere Grad für die verbrecherische Persönlichkeit und als der strengere Grad für den rückfälligen Situationsverbrecher gelten. Während im ersten Grad mehr auf kurzzeitige Freiheitsentziehung zu erkennen ist, sollte im zweiten Grade bereits auf ein bedeutendes Minimum, nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Es versteht sich von selbst und ergibt sich logisch aus dem Sinne der Freiheitsentziehung, daß die strengste Einzelhaft in allen Graden durchgeführt werden muß. Die räumliche Isolierung, nicht

allein von der Gesellschaft, sondern vor allem auch im Strafhause ist das den Gefangenen jeder Zeit erinnernde Zeichen dafür, daß er selbst durch seinen Rechtsbruch sich zuerst von der Gemeinschaft isoliert hat, und daß die Rückkehr zu ihr nur durch seine Besserung möglich ist.

Das oben geforderte Minimum von zwei Jahren, in arbeitsamer Einzelhaft zugebracht, erscheint eher geeignet, dem zweiten Grade (dem Gefängnis) das bedeutsame Relief zu geben, als die Verhängung der heutigen Gefängnisstrafen. Ich habe es als Gefängnisarzt oft genug erfahren, daß sich die Gewohnheitsverbrecher, die das Gefängnis gründlich kennen gelernt haben, aus ein paar Wochen oder Monaten der Freiheitsentziehung gar nichts machen. Hat die empfohlene Zwischenstufe sich als wirkungslos erwiesen, so muß alsbald eine gründliche Freiheitsentziehung stattfinden.

Dementsprechend sollte man das Minimum für den dritten Grad auf vier Jahre normieren; dieser Grad bleibt dem ausgesprochenen Gewohnheitsverbrecher, der erkannten verbrecherischen Persönlichkeit vorbehalten. Hat man eine derartige Persönlichkeit aus ihrer Betätigung erkannt, und das wird zweifellos der Fall sein, wenn die milderen Grade ohne Wirkung geblieben sind, so ist unverzüglich auf den dritten Grad zu erkennen.

Je länger die Freiheitsstrafen im 2. und 3. Grade bemessen werden, um so mehr Rechtsbrecher nehmen wir aus der bürgerlichen Gemeinschaft heraus, um so geringer werden die Keime für die nicht zu unterschätzende kriminelle Infektion.

Bei einem derartigen Strafensystem wird man am schnellsten in die Lage kommen, das besserungsfähige Verbrechertum vom nicht besserungsfähigen zu unterscheiden. Wer auf heroische Strafmittel nicht reagiert, an dem ist nichts zu bessern.

Wir finden in dem Verhalten des Rechtsbrechers gegenüber den wiederholten Strafen einen Geltungsfall des Weberschen Gesetzes vor. Dieses zunächst für die körperlichen Empfindungen aufgestellte Gesetz besagt, daß die Unterschiedsempfindlichkeit um so geringer wird, je höher die bestehende Einwirkung bereits ist[1]). Aus diesem Gesetz ergibt sich ein anderes gesetzmäßiges Verhalten zwischen Reizgröße und Empfindung, das dahin zu formulieren ist, daß der Empfindungszuwachs proportional ist dem Reizzuwachs dividiert durch die absolute Reizstärke.

Ein Beispiel hierfür: Wir geben jemandem eine Last von 3 Kilogramm zu tragen; fügen wir dieser Last ein viertes Kilogramm

1) Hermann: Lehrbuch der Physiologie, Berlin, A. Hirschwald.

hinzu, so wird der Träger die Vermehrung der Last deutlich empfinden; er würde die Vermehrung nicht empfinden, wenn wir statt des einen Kilogrammes nur 100 Gramm zulegten. Trug nun der Jemand bereits eine Last von 50 Kilogramm, so würde hier die Zulage eines Kilogramms kaum zur Empfindung kommen; und wir müßten etwa 2 bis 3 Kilogramm zulegen, um ihm den Unterschied deutlich fühlbar zu machen. Auf das moralische Gebiet übertragen, so wird einem Reichen der Erwerb eines Talers keine freudige Empfindung verursachen, während der gleiche Gewinn einen armen Teufel in helle Freude versetzen kann.

Es wird klar, wie bedeutsam dieses in seiner von Fechner erweiterten Form, als das psycho-physische (Weber-Fechnersche) bezeichnete Gesetz für die Behandlung des Rechtsbrechers ist. Auch für die Reglung der Geldstrafen kann es eine erhebliche Bedeutung gewinnen. Hier kommt es auf die Freiheitsstrafen an.

Es ist nach diesem Gesetz ganz unzweifelhaft, daß eine zweite, dritte usw. Freiheitsstrafe dem Rechtsbrecher nur dann gehörig fühlbar werden kann, wenn sie in zureichendem Verhältnis zu der vorhergehenden Strafe gewachsen ist.

Ich habe das oft genug an unseren Untersuchungsgefangenen beobachtet, indem sie nach vorhergehenden kurzzeitigen Gefängnisstrafen vor der ersten zu erwartenden Zuchthausstrafe zitterten. Ja, ich sah, daß sie in dieser Furcht zu Simulation geistiger Störung flüchteten, daß sie aber in dem Augenblick ruhig wurden, als an Stelle der befürchteten Zuchthausstrafe die sie gleichgültig lassende Gefängnisstrafe trat.

Man kann also den Satz aufstellen, daß dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber kurzzeitige Gefängnisstrafen wirkungslos bleiben müssen. Der § 88 des Entwurfes wird dieser Tatsache einigermaßen gerecht.

Ob man nun in dem von mir vorgeschlagenen Maße oder in einem anderen numerischen und qualitativen Verhältnis steigert, ist nicht von Bedeutung, solange man nur überhaupt in einem wirksamen Verhältnis in die Höhe geht. Daneben kommt, wiederum nach dem Weber-Fechnerschen Gesetz, die Art des Strafvollzuges in Anschlag. Ohne Strafverschärfungen, wie sie auch im Entwurf vorgeschlagen sind, kommen wir gegenüber den verbrecherischen Persönlichkeiten nicht aus.

Ich betone übrigens ausdrücklich, daß die hier gemachten Vorschläge nur einen aufs Allgemeine gehenden normativen Charakter beanspruchen, und daß bei der Rückfälligkeit für die Strafzumessung ganz selbstverständlich auch die Art (der Gegenstand) des Rechts-

bruches mit zu berücksichtigen ist. Ins Kasuistische kann und will ich mich hier nicht verlieren.

Ich kann mich hier ebensowenig in Einzelheiten des Strafvollzuges vertiefen. Das mag einer späteren Gelegenheit vorbehalten werden. Hier sollen über den Ausbau des Strafvollzuges um so weniger Worte gesprochen werden, als ich mit vielen der Ansicht bin, daß wir eines besonderen Reichs-Strafvollzugs-Gesetzes dringend bedürfen.

Nur eine Anmerkung möchte ich zum Strafvollzug noch machen. Wir brauchen, um wirksam strafen zu können, kleinere Gefängnisse, in denen Direktor, Ärzte, Geistliche, Oberbeamte jeden ihrer Gefangenen genau kennen lernen können. Wir können niemanden bessern, den wir nicht zur Erkenntnis seiner Fehler gebracht haben. Gefühlsbetonte Selbsterkenntnis ist das Endziel der Erziehung durch Strafe. Daraus ergibt sich für den Strafvollzug die Aufgabe, das Fühlen und Denken des Rechtsbrechers zu schulen, seine Lebensführung analysierend mit ihm durchzugehen, ihm ihre Fehler erkennbar zu machen und ihn die Wege der Korrektur sehen zu lassen. Es versteht sich von selbst, daß eine derartige Schulung, in wessen Hand sie auch gelegt werde, nur in kleinen Strafanstalten durchzuführen ist.

Je länger die Isolierung eines Rechtsbrechers gedauert hat, um so schwieriger wird für ihn die Rückkehr in die Gemeinschaft werden. Unser Leben in der Gemeinschaft beruht zum großen Teil auf einer Summe geläufiger Reaktionen, die uns zum instinktähnlichen Besitzstand geworden sind. Wir erleben es oft genug, daß mit der Versetzung in andere Umgebung, sei es auch nur auf einer Reise, das Sichhineinleben in neue Reaktionen verknüpft ist.

Ein solches Neueinstudieren bedeutet die Rückkehr des bestraften Rechtsbrechers in die Gemeinschaft. Ihm sind die Schwierigkeiten noch vergrößert, durch das zwar begreifliche, aber sozial durchaus unzweckmäßige Verhalten der Gemeinschaft selbst.

Die Menge zeigt durch ihr Verhalten gegen entlassene Strafgefangene, wie wenig gerade die Sühnetheorie dem eigentlichen Volksempfinden entspricht, daß zum mindesten die Sühnetheorie das Volksempfinden gegenüber dem Rechtsbruch nicht erschöpft. Wäre allein das Sühneverlangen Quelle aller Strafe, so müßte das Volk dem Rechtsbrecher, der seine Strafe verbüßt hat, gegenüberstehen, wie jemandem, der seine Rechnung beglichen, der sich durch seine Buße von Schuld gereinigt hat. Nun, wir wissen, wie weit das allgemeine Empfinden von diesem Standpunkt entfernt ist. Dem großen Publikum ist der entlassene Strafgefangene ein Gebrandmarkter, ihm dauert die Isolierung des Bestraften fast unvermindert fort.

Dies Gefühlsurteil der Menge gegen den entlassenen Strafgefangenen läßt sich nicht von heute auf morgen korrigieren. Der Versuch, es zu korrigieren, ist eine würdige Aufgabe. Einstweilen aber hat die organisierte Gemeinschaft, der Staat, die Pflicht, dem entlassenen Strafgefangenen die Rückkehr in die Gemeinschaft zu ermöglichen, so zwar, daß er nicht Widerstände zu überwinden hat, die außerhalb seiner eigentlichen Verschuldung liegen.

Solange sich ein entlassener Strafgefangener darauf berufen kann, daß ihn das Versagen einer ehrlichen Erwerbsmöglichkeit seitens der Gemeinschaft zu neuem Rechtsbruch getrieben hat, solange ist von dem Walten vollendeter Strafgerechtigkeit nicht zu sprechen. Wir müssen dem lange isoliert gewesenen Rechtsbrecher bei seinem Rücktritt in die Gemeinschaft diejenigen Hindernisse aus dem Wege schaffen, die von der Gemeinschaft selbst kommen können.

Ob das in Form des sogenannten progressiven Strafvollzuges geschehen soll oder durch staatliche Arbeitsvermittlung, ob der Entlassene noch eine Zeitlang unter eine zweckmäßige Aufsicht und Fürsorge gestellt werden soll, das sei hier nicht entschieden. Jedenfalls muß diese Frage auf dem Wege der Gesetzgebung zugleich mit dem Erlaß eines neuen Strafgesetzes geregelt werden.

Es ist erfreulich, den Verfassern des Strafgesetzentwurfes auf den psychologischen Pfaden nachzugehen, die sie bei der Formulierung der Strafbestimmungen für die Jugendlichen gewandelt sind. Hier ist die Anschauung von dem erziehenden Zweck der Strafe fast vollendet zum Ausdruck gekommen.

Wir kennen die geradezu ungeheuerlich große Beteiligung der Jugendlichen an der Kriminalität. Nicht einen Augenblick dürfen wir uns verhehlen, daß der Kampf gegen das Verbrechertum, den die Gesellschaft zu führen hat, seinen Hauptangriffspunkt bei den Jugendlichen zu suchen hat.

Im zweiten Kapitel habe ich versucht, die kriminal-psychologische Physiognomie des jugendlichen Rechtsbrechers in ihren allgemeinen Zügen zu zeichnen. Wenn diesem Bilde Naturtreue eignet, so werden wir aus ihm lernen, daß wir dem jugendlichen Rechtsbrecher nicht schematisch begegnen dürfen. Dieser Forderung trägt der Absatz 2 des § 69 des Entwurfs bis zu einem gewissen Grade Rechnung.

Es wird nicht immer leicht sein, unter den Jugendlichen, die zum ersten Male straffällig werden, eine Sonderung nach den von mir aufgestellten Kategorien vorzunehmen. Wenn wir indes auf der Bahn fortschreiten, die wir mit der Errichtung von Jugendgerichts-

höfen betreten haben, und den hier eingeführten „medizinisch-juristischen Parallelismus“ konsequent durchführen, so dürfte der Versuch einer individualisierenden Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher bald seine reichen Früchte tragen.

Es ist überflüssig zu sagen, daß der jugendliche Rechtsbrecher das aussichtsreichste Erziehungsmaterial darstellt. Es kommt vor allem darauf an, die richtige Methode zu wählen. Und die richtige Methode läßt sich mit einem Worte kennzeichnen: Beschäftigungstherapie.

Es wird nur ausnahmsweise möglich sein, den jugendlichen Rechtsbrecher unbestraft zu lassen, ihn der häuslichen Erziehung zuzuweisen, mit einem Verweise, der nicht ihn, sondern seinen natürlichen Erziehern erteilt werden sollte, die man eventuell auch haftbar machen sollte für den materiell zu errechnenden von dem Jugendlichen angerichteten Schaden.

In der Mehrzahl der Fälle muß über den jugendlichen Rechtsbrecher von Gerichts wegen der Arbeitszwang verhängt werden.

Ich möchte mich an dieser Stelle zu einem System bekennen, dessen Darstellung allerdings mehr in eine Schrift über die Verhütung des Verbrechens gehörte. Immerhin hängen Bekämpfung und Vorbeugung von Übeln eng genug zusammen, um die kurze Abschweifung zu rechtfertigen.

Ich befürworte eine Verlängerung der Schulzeit bis zum vollendeten 16. Lebensjahre und stelle anheim, sie erst mit dem vollendeten 7. Lebensjahre beginnen zu lassen. Dabei sind die beiden letzten Jahre auf staatsbürgerliche Bildung und sonstigen praktischen Unterricht zu verwenden. Nähere Ausführungen verbieten sich an dieser Stelle. In der Zeit vom 16. bis zum vollendeten 19. Lebensjahre hat jeder, Mann oder Weib, in einer vorgeschriebenen Form den Nachweis dauernder geregelter Beschäftigung zu erbringen, sei es einer lernenden oder erwerbenden.

Mit dem vollendeten 19. Lebensjahre beginnt für den Mann eine dreijährige militärische Dienstzeit, deren erstes Jahr als eine Art von militärischer Vorschule zu gelten hat. Nicht zum Militärdienst taugliche, männliche Personen müssen bis zum vollendeten 22. Lebensjahre den oben erwähnten Nachweis weiter bringen; weibliche Personen nur, soweit sie nicht verheiratet sind.

Diese Bestimmungen bilden einen Teil eines gedachten künftigen Reichs-Jugendgesetzes, in das auch die Bestimmungen über die Fürsorge-Erziehung mit aufzunehmen sind, ferner Vorschriften über die Art der Beschäftigung Jugendlicher usw.

Nach diesem Exkurs wird man verstehen, was ich unter Beschäftigungstherapie verstehe. Es handelt sich nunmehr in der Haupt-

sache darum, zu erörtern, wie lange der Arbeitszwang gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern im Einzelfalle geübt werden soll.

Solange wir ein Jugendgesetz im oben angedeuteten Sinne nicht besitzen, dürfen wir die Dauer der Zwangsarbeit (Zwangserziehung) in Anstalten nicht zu kurz bemessen. Wir müssen sie den früher angedeuteten Kategorien entsprechend abstufen und sie bei den durch den wiederholten Rechtsbruch sich als verbrecherische Persönlichkeiten zu erkennen gebenden Jugendlichen am längsten bemessen, gegebenenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Neben der Arbeit muß die dialektische Erziehung zu ihrem Rechte kommen, ebenso wie der übliche Schulunterricht.

Neuerdings machen sich Bestrebungen geltend, jugendliche Rechtsbrecher nach Verbüßung ihrer Strafe, ihrer bisherigen Umgebung (in der Freiheit) zu entziehen und sie in die strenge Zucht der Schiffsdisziplin zu geben. Der zweite Pfarrer des Berliner Untersuchungsgefängnisses, Diestel, macht sich um diese Bestrebungen besonders verdient. Es leuchtet ein, daß gerade für die „Stürmischen" unter unseren jugendlichen Rechtsbrechern diese Lehrzeit auf einem Schiff ein besonders angemessenes Erziehungsmittel ist. Es würde sich vielleicht empfehlen, besondere Schulschiffe mit vieljähriger Ausbildungszeit für korrektionsbedürftige Jugendliche einzurichten. Die rechte Zucht der Jugend ist eine der festesten Säulen des Staatsgebäudes und das Fundament der Volksgesundheit. Diesem Zwecke reichste Mittel zuzuwenden ist daher die erste Forderung elementarster Staatsklugheit.

Jugendlichen Rechtsbrechern gegenüber mag übrigens gelegentlich die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel in der Hand des Lehrers zur Anwendung kommen. Es ist gar nicht zu umgehen, den Lehrern in den für jugendliche Rechtsbrecher bestimmten Straf- oder Erziehungsanstalten das Recht augenblicklicher sich in einem bestimmten Rahmen haltender Züchtigung zu übertragen. Damit will ich durchaus nicht systematischer Verprügelung, von der nichts zu erhoffen ist, das Wort geredet haben. Ich denke lediglich an die momentane Vergeltung der Disziplinlosigkeit durch Verursachung körperlichen Schmerzes.

Nach allem sollten gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern Strafe und Erziehung (Zwangserziehung) zusammenfallen. Strafe ist Erziehung und Zwangserziehung Strafe.

Als ein deutliches Übel muß auch der jugendliche Rechtsbrecher den Verlust der Freiheit empfinden und lernen, daß er sie verloren hat, weil er sie nicht richtig zu nutzen wußte; daß er diese Kunst vielmehr erst zu lernen habe.

Für die Jugendlichen gilt in noch höherem Maße als für erwachsene Rechtsbrecher der Grundsatz, sie nicht schutzlos und ungebunden in die Gemeinschaft zurückkehren zu lassen. Kann man sie nicht, wie oben angedeutet wurde, auf Schiffe oder sogleich aus der Anstalt in den Heeresdienst bringen, so verfahre man etwa nach amerikanischem Muster und stelle sie unter energische Aufsicht. Geregelte Arbeit bleibt auch in der Freiheit das beste Mittel gegen den Rückfall ins Rechtsbrechertum.

Der Entwurf hat das Alter der beginnenden Strafmündigkeit heraufgesetzt, um zwei Jahre. Für eine weitere Heraufsetzung oder Hinausschiebung, bis zum vollendeten 16. Lebensjahre würde ich nur unter der Voraussetzung der oben postulierten längeren Schulzeit eintreten. Wo die Erziehung durch die Schule aufhört, muß beim Versagen der elterlichen und der Selbsterziehung die Straferziehung eintreten, die Erziehung durch ein vom Staat verhängtes Übel.

Den Jugendlichen mit ihrem verminderten Verständnis für strafwürdiges Handeln und ihrer vermehrten Triebhaftigkeit ähnelt das Weib. Wie soll seinem Rechtsbruch begegnet werden?

Wenn mit der Begehung eines Rechtsbruches der Täter eine Selbstisolierung vollzieht, so wird beim Weibe der Grad dieser Isolierung nicht nach seinem vollen Umfange auf das Konto seiner Verantwortlichkeit zu setzen sein. Es bleibt eine Differenz zu seinen Gunsten, die durch die im 2. Kapitel geschilderte psychische Sonderheit des Weibes bedingt ist. Es ist verständlich, daß Mängel, die in der eigentlichen Natur eines Menschen begründet sind, durch eine Strafe nicht restlos zu korrigieren sind. Man muß daher von vornherein an den Rechtsbruch der Frau strafrechtlich ein anderes Maß anlegen als an den des Mannes; immer in der Erwägung, daß korrekturfähig nur diejenige Entfernung des Weibes von dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege ist, die übrig bleibt, wenn wir die durch natürliche Ursachen bedingte, Gesetzesverletzungen begünstigende physische Minderwertigkeit des Weibes in Abzug gebracht haben.

Ich habe oben auseinander zu setzen versucht, daß diese weibliche Sonderanlage besonders für bestimmte Arten des Rechtsbruchs in Frage kommt, und daß wir sie in der Hauptsache nur für die weibliche Situationsverbrecherin zu berücksichtigen haben. Es fragt sich nunmehr, wie das Strafgesetzbuch der Weibesnatur gerecht werden soll. Es lag für mich nahe, die Gleichstellung des Weibes mit den Jugendlichen vorzuschlagen. Diese Gleichstellung ist aber nicht erlaubt, weil hinsichtlich der Erziehbarkeit der Jugendlichen und

Frauen bedeutende natürliche Unterschiede bestehen, die hier nicht einer nochmaligen Erörterung bedürfen. Ich bringe daher in Vorschlag, in das Strafgesetzbuch eine Bestimmung aufzunehmen, etwa des Inhaltes, daß der Rechtsbruch des Weibes, soweit nicht die Voraussetzungen der §§ 84 und 89 des Entwurfs vorliegen (besonders schwere Fälle und gewerbs- und gewohnheitsmäßiges Verbrechertum), stets unter Zubilligung mildernder Umstände zu bestrafen ist.

Ich sehe davon ab, die mildere Beurteilung weiblichen Rechtsbruches für jede einzelne Art strafbarer Handlungen besonders zu fordern und ihre Notwendigkeit zu begründen. Im 2. Kapitel habe ich eine Anzahl strafbarer Handlungen benannt, zu deren Begehung das Weib kraft seiner Sondernatur vor allem geneigt ist.

Bedenkt man, daß das Weib durch seine leibliche Organisation, fast könnte man sagen, einem System von Krisen unterworfen ist, so wird sich ergeben, daß es ein gekünsteltes Versuchen wäre, der Weibesnatur nur bei der Beurteilung einzelner Rechtsbruchsarten gerecht zu werden. Ich bleibe daher bei meinem obigen Vorschlage und gebe ihn ernsthaftester Erwägung anheim. Ich darf dabei vielleicht auch darauf aufmerksam machen, daß wir dem Weibe fast allgemein geringere bürgerliche Rechte geben als dem Manne. So besitzt das Weib zur Mehrzahl unserer öffentlichen Körperschaften weder aktives noch passives Wahlrecht; sie wird von den meisten öffentlichen Ämtern ferngehalten. So soll man gerecht sein und diesen offenbar durch die Weibesnatur bedingten minderen Rechten auch die durch dieselbe Ursache natürlich geminderte Strafbarkeit zur Seite stellen.

IV. Kapitel.

Sicherungsstrafen. Verwahrung.

Abwehr, Erziehung, Schutz: Diese drei Ziele ruhen in dem Begriff der Strafe. Selbst wenn wir nur eines dieser Ziele erreichen wollten, müßten wir wider unseren Willen jedes der beiden andern mitfördern.

Abwehr und Schutz haben indes vor der Erziehung einen unvergleichlichen Vorzug darin, daß sie bis zur letzten Vollkommenheit gradweise gesteigert werden können. Erziehung hat ihre Grenzen in bestimmten unabänderlichen Eigenschaften der zu erziehenden Persönlichkeit. Wir können da noch abwehren und schützen, wo jede Erziehungsmöglichkeit längst aufgehört hat. An jener Grenze beginnt die Notwendigkeit, der Abwehr weniger als des Schutzes, des unbedingten Schutzes der Gemeinschaft vor dem Rechtsverbrecher.

Die Unerziehbarkeit oder Unverbesserlichkeit entspringt aus mehrfachen Gründen, nach denen wir mehrere Gruppen der Unverbesserlichen zu unterscheiden haben. Da treten uns die beiden großen Gruppen der Unverbesserlichen aus natürlicher Charakteranlage und der Unverbesserlichen aus unheilbarer Geisteskrankheit entgegen: verbrecherische Persönlickkeit und geisteskranker Verbrecher. Die verbrecherischen Persönlichkeiten könnten wir wieder unterscheiden in solche, die ganz allgemein die Begehung strafbarer Handlungen gewohnheitsmäßig betreiben und in solche, die nur ganz bestimmte Verbrechen (z. B. Sittlichkeitsdelikte) immer von neuem verüben. Die Verbrecher aus krankhafter Störung der Geistestätigkeit ließen sich trennen, nach dem Grad der geistigen Störung, in vollendete Geisteskranke, in geistig Minderwertige usw., oder auch in solche, deren Handlungen durch die Art der geistigen Erkrankung bestimmt sind, (z. B. mordende Paranoiker) und solche, die vermöge ihrer geistigen Erkrankung dauernd verkehrt handeln.

Gemeinsam ist all diesen Unverbesserlichen das Moment der Unerziehbarkeit durch Strafen, im Persönlichkeitskomplex fehlen die der Strafe als Angriffspunkt dienenden Bestandteile.

Wir haben als das Wesen der Strafe die durch den Staat zu vollziehende Isolierung des Rechtsbrechers kennen gelernt. Wir sahen, daß diese Isolierung stufenweise erfolgen kann und stufenweise nach dem Grade der Verschuldung erfolgen muß. Der letzte Grad der Isolierung ist die dauernde Entfernung der Persönlichkeit aus der Gemeinschaft.

Bisher haben wir nur von den zeitlichen Strafen gesprochen, von Freiheitsstrafen, die zeitlich abgemessen sind. Es ist klar, daß die Bemessung einer Freiheitsentziehung nach so und so vielen Monaten oder Jahren im Grunde eine außerordentliche Willkür darstellt. Wir können uns auf keine Erfahrung, keine Theorie berufen, die uns lehrte, mit welchem Maß von Freiheitsstrafen eine bestimmte Straftat gesühnt oder der Rechtsbrecher gebessert oder die Gesellschaft geschützt werden könnte. Eins haben wir allerdings erfahren, nämlich, welches Maß von Freiheitsstrafe einen Rechtsbrecher nicht bessert; davon war genugsam die Rede. Man kann die Festsetzung eines bestimmten Strafmaßes bei der Verurteilung eines Verbrechers im Grunde weder vom Standpunkt einer Vergeltungs- noch von dem einer Besserungs- oder Schutztheorie aus zureichend begründen.

Die Forderung nach Abschaffung des Strafmaßes, nach unbestimmter Verurteilung (Kraepelin, Aschaffenburg u. a.) hat daher neben einer psychologischen auch eine respektable logische Be-

gründung. Lediglich die Abneigung gegen einen vollendeten Bruch mit allem, was bisher im Strafrecht gegolten hat, die Erwartung, daß unsere gesetzgebenden Männner sich nicht bereit finden dürften, einer so revolutionierenden Neuerung ihre Zustimmung zu geben, könnte die Veranlassung sein, die Abschaffung des Strafmaßes zur Quintessenz eines Gesetzentwurfes zu machen. Oder spricht auch anderes dagegen?

Ich selbst könnte mich theoretisch mit dem Gedanken der Abschaffung des Strafmaßes wohl befreunden; ich sehe aber noch nicht diejenige Instanz, die imstande wäre, uns mit Gewißheit zu sagen, wann ein Verbrecher soweit gebessert ist, daß er die Anstalt verlassen darf; oder sollen wir den Verbrecher nur vorläufig entlassen, ihn dauernd an der „Zuchthausstrippe“ halten? Schon oben habe ich gesagt, daß ein Erkennen von Besserung innerhalb der Mauern der Anstalt ein illusorisches Ding ist. Erst das Leben in der freien Gemeinschaft liefert die Probe auf das Exempel, kann die Besserung, die Bewährung zeigen.

Wir haben vorläufig noch gar nicht das Recht zu einer so schwerwiegenden Strafrechtsänderung, wie sie die Abschaffung des Strafmaßes bedeutet, und dies zwar, so lange wir nicht versucht haben, durch zeitlich anders bemessene Strafen den Verbrecher zu bessern. Die in der besten Absicht vorgeschlagene unbestimmte Verurteilung kann zu einem furchtbaren Instrument gegen die Situationsverbrecher werden, gegen Menschen, die nichts weniger sind als verbrecherische Persönlichkeiten. Die Aussicht auf eine ganz unbestimmte unabsehbare Spanne Zeit eingesperrt zu werden, kann zerbrechen statt zu bessern. Wir müssen hoffen, daß unsere Richter lernen werden, die Strafmittel richtig zu dosieren, abzuwägen nach der Eigenart des Rechtsbrechers.

Dauernde Entfernung aus der Gemeinschaft ist die ultima ratio des strafenden Staates, ihre Krönung die Todesstrafe. Ich bekenne mich damit zu der Ansicht, daß die Todesstrafe keine Strafe im besten Strafsinn ist, sie ist lediglich Sicherungsstrafe, deren Verhängung zugleich das Urteil in sich schließt, daß die Besserung des Bestraften ausgeschlossen war. Allerdings läßt sich gerade die Todesstrafe vom Standpunkte der Vergeltungstheorie besser als jede andere Straftat logisch begründen: Leben um Leben, ein einfaches Rechenexempel. Es läßt sich zugleich nicht verkennen, daß dem Gedanken der Todesstrafe die ganze Majestät des strafenden Staates innewohnt. Die Tötung des Rechtsbrechers ist aber auch zugleich die letzte Konsequenz des Isolierungsgedankens, damit in gewissem

Sinne sogar ein logisches Postulat. Indes ist dabei anzumerken, daß die Isolierung hier nicht mehr Mittel sondern Zweck geworden ist. Mittel kann diese allerletzte Isolierung nur noch im Sinne einer Abschreckungs-, einer Präventions-, einer Schutzlehre genannt werden, und in deren Sinne mag die Todesstrafe einstweilen als unentbehrlich gelten. Eins aber fordert die Gerechtigkeit, daß es kein Verbrechen gebe, auf das als einzig mögliche Strafe die Todesstrafe gesetzt ist. Wahlweise soll sie neben Freiheitsstrafen gelten, für die „besonders schweren" Fälle, wie beim Morde.

Der Erörterung der Frage der Deportation, der Strafverschickung, die ich gleichfalls zu den Sicherungsstrafen zähle, könnte man als Motto die Worte Goethes aus den Wanderjahren voransetzen: „Wer sich den Gesetzen nicht fügen lernt, muß die Gegend verlassen, wo sie gelten". Der Deportation würde ich nur das Wort reden, wenn sie die Unverbesserlichen dauernd aus dem Mutterlande entfernte. Im Verschickungsgebiet müßten sie selbstverständlich unter Arbeitszwang stehen. Ich bin nicht sachverständig genug, um prüfen zu können, ob Teile unserer Schutzgebiete sich zu Deportationszwecken eignen oder nicht. Ich könnte mir aber vorstellen, daß die Vorarbeiten für die Bodenkultur von Sträflingen geleistet werden, und daß diese Sträflingsvorposten immer weiter vorgeschoben würden, damit die eigentlichen Kolonisten nunmehr nachrücken und so vor der Berührung mit den Verbrechern verschont bleiben. Wir bekämen dann eine Art wandernder Strafkolonien, die gewissermaßen als Arbeitspioniere für die eigentliche Kolonisation vorarbeitend tätig sein könnten. Auch als Arbeiter bei Bahnbauten in Kolonien wären die Verschickten zu verwenden. Sie dürften aber nirgends zur dauernden Niederlassung, nirgends zur Ansiedlung kommen. Ich möchte, wie die Begründung des Entwurfes, ein Spezialgesetz empfehlen, das den Versuch der Verschickung von arbeitsfähigen Gewohnheitsverbrechern in ein bestimmtes Verschickungsgebiet anzustellen gestattet.

Die prinzipielle Sicherungsstrafe bleibt die dauernde Einsperrung in eine Sicherungs- oder Verwahrungs-Anstalt oder Kolonie im Inlande.

Gegenstand dauernder Isolierung in diesem Sinne ist die verbrecherische Persönlichkeit. Der Gewohnheitsverbrecher, der durch das Wirkungslosbleiben der schwersten, zeitlich abgemessenen Freiheitsstrafen seine Unverbesserlichkeit zu erkennen gegeben hat, muß dauernd gefangen bleiben. Ohne die Androhung und Möglichkeit lebenslanger Einsperrung bleibt der Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum wirkungslos.

Im dritten Kapitel habe ich auf die Geltung des Weber-Fechnerschen Gesetzes im Strafrechtsbereich hingewiesen. Wir brauchen für den Rückfall schnelle und empfindliche Steigerung des Strafmaßes, so daß spätestens die vierte oder fünfte längere Freiheitsstrafe die Grenze bedeutet, jenseits deren das Kriterium der Unverbesserlichkeit sich in erneutem Rückfall offenbaren muß. Wenn daher im übrigen der Bedingungssatz des § 89 des Entwurfs stehen bleiben mag, so muß sein Nachsatz unbedingt lauten: „so ist auf dauernde Verwahrung zu erkennen“.

Für die Sicherungsstrafen bekenne ich mich gern zur Abschaffung des Strafmaßes. Man kann allerdings im korrekten Sinne nicht von einer Abschaffung des Strafmaßes da sprechen, wo die Einsperrung für die Dauer eines Lebens vorgeschlagen wird, denn das sogenannte „lebenslängliche“ Zuchthaus bedeutet im Grunde auch eine zeitlich abgemessene (wenn auch eigentlich nicht abzumessende) Freiheitsstrafe.

Wo alle Besserungs- (Erziehungs-)Strafen fruchtlos geblieben sind, kann nichts anders als der Schutz der Gemeinschaft unser Handeln bestimmen. In dieser Forderung befinde ich mich u. a. in voller Übereinstimmung mit von Liszt (l. c.), der aber im übrigen die Verwahrung neben bzw. nach der Strafe vorschlägt und zwar für eine unbestimmte Dauer. Das ist, wie von Liszt selbst hervorhebt, ein Kompromißvorschlag. Mir erscheint es gleichgültig, bis zu welchem Tage man die Verwahrung als Strafe, und von wann ab man sie als das bezeichnet, was sie ist, als Verwahrung. Disziplin und Arbeit müssen in dem einen wie in dem andern Abschnitt sich gleich bleiben.

Was die Dauer der Verwahrung angeht, so stimme ich Aschaffenburg bei, der die dauernde Internierung der Unverbesserlichen empfiehlt, mit Worten, die gar nicht genug beherzigt werden können. Ich setze den Passus aus Aschaffenburgs Buch „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“ (S. 261) wörtlich hierher:

„Ich kenne einen jetzt geisteskrank gewordenen Züchtling, der einmal sieben, einmal acht Jahre im Zuchthaus wegen Notzucht verbüßte, nur durch eine kurze Pause der Freiheit unterbrochen; entlassen, griff er in den nächsten Wochen bereits an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zwei Frauen an und notzüchtigte sie. Nun wanderte er abermals auf 15 Jahre ins Zuchthaus. Der Unterschied gegenüber der dauernden Internierung ist also nur der, daß ihm jetzt der Staat soviel freie Zeit gibt, um sich erst die Strafe wieder zu verdienen, daß der Staat erst des Opfers der Gesundheit und Ehre

einiger unbescholtener junger Mädchen bedarf, ehe er sich das Recht anmaßt, das zu tun, was doch nur zu natürlich ist".

Die Verwahrungsanstalten sind Zwangsarbeitshäuser, die man im Gegensatz zu den möglichst klein zu haltenden Strafanstalten so groß wie möglich gestalten mag. An ihrer Stelle könnten hier und da zweckmäßig Verwahrungskolonien treten, in denen die Verwahrten Bodenkulturarbeit zu leisten hätten; an Gelegenheit zu solcher Arbeit fehlt es in unserem Vaterlande nicht. Diese Verwahrungskolonien könnten von einem zu kultivierenden Landstrich zum anderen wandern, als eine Art von Wanderkolonie.

Aus dieser dauernden Verwahrung sollte eine Entlassung in die Freiheit nur im Gnadenwege statthaft sein; und zwar frühestens nach zwanzigjähriger Dauer und auch dann nur, wenn die landesherrliche Gnade von dem Kollegium der Anstaltsoberbeamten einmütig angerufen wird. Die Entlassung in die Freiheit muß in solchem Falle natürlich unter den gleichen Bedingungen geschehen wie nach Verbüßung langdauernder Freiheitsstrafen.

Verwahrung trifft, wie die verbrecherische Persönlichkeit, so auch den geisteskranken Rechtsbrecher, in anderer Form indes. Für ihn ist die Irrenanstalt der gegebene Verwahrungsort. Wir müssen aber in gerechter Würdigung des Volksgefühls, im Interesse der nicht kriminellen Irren selbst auch, besondere Irrenanstalten für geisteskranke Verbrecher fordern. Hier sind sie allerdings ebenso wie andere Irre Gegenstand der irrenärztlichen Behandlung.

Bedeutsam wird hier die Frage nach der Dauer der Verwahrung. Daß die Verwahrung selbst durch richterliches Urteil verfügt wird, ist eine selbstverständliche Forderung und wird vom Entwurf auch statuiert. Es versteht sich von selbst, daß ein von seiner Psychose Geheilter nicht in der Anstalt zurückgehalten werden darf. Jedenfalls aber muß die Verwahrung bis zur vollendeten Heilung dauern. Hält der Anstaltsleiter den Zeitpunkt der Heilung für gekommen, so wird er ex officio bei dem erkennenden Gericht (nicht bei der Landespolizeibehörde) den Antrag auf Genehmigung der Entlassung stellen. Das Gericht leitet ein förmliches Entlassungsverfahren ein, in dessen Verlauf neben dem Leiter der Verwahrungsanstalt mindestens noch ein Gerichtsarzt über den Geisteszustand des zu Entlassenden gehört werden muß. Es hat vor dem erkennenden Gericht, ähnlich wie im Entmündigungsverfahren, eine mündliche Verhandlung mit dem Verwahrten in Gegenwart der ärztlichen Sachverständigen stattzufinden. Die Entlassung wird (urteilsmäßig) nur dann ausgesprochen, wenn die Sachverständigen übereinstimmend den Grund der Ver-

wahrung (Neigung zum Rechtsbruch aus krankhafter Störung der Geistestätigkeit und diese Störung selbst) als weggefallen bezeichnen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen ist ein Obergutachten kollegialer Behörden einzuholen. Der Entlassene gilt während der ersten drei Jahre nach seiner Entlassung einem wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich (das förmliche Entmündigungsverfahren findet während der Verwahrung statt). Erst nach Ablauf der drei ersten Jahre nach der Entlassung ist der Antrag auf Aufhebung der Entmündigung zulässig. Die Entmündigung kann nur mit Zustimmung des erkennenden Gerichts aufgehoben werden. Gegebenen Falles ist die Zivilprozeßordnung entsprechend zu ergänzen.

Mit der Tatsache, daß der aus der Irrenanstalt Entlassene entmündigt bleibt, ergibt sich natürlich zugleich die Notwendigkeit der Vormundschaft, die in solchen Fällen mit der Maßgabe gehandhabt werden sollte, daß der Vormundschaftsrichter oder irgend ein zu diesem Zweck besonders bestelltes Organ des Vormundschaftsrichters in Gemeinschaft mit dem zuständigen Medizinalbeamten den Entlassenen von Zeit zu Zeit kontrolliert (besucht), seine Tätigkeit usw. überwacht, mit dem Rechte, gegebenen Falles die sofortige Zurückführung des Entlassenen in die Anstalt zu beantragen (Entscheidung steht beim Vormundschaftsrichter).

Bei dem hier vorgeschlagenen Verfahren sind selbstverständlich die straf- und zivilrechtlichen Maßnahmen reinlich zu trennen, sie müssen aber Hand in Hand gehen; anders läßt sich die über das Strafurteil hinausgehende Dauerwirkung nicht erreichen. Ich halte hierbei auch das Prinzip, eine Entmündigung nur im Interesse des zu Entmündigenden auszusprechen, keineswegs für durchbrochen. Schützt die Entmündigung doch auch den geisteskranken Rechtsbrecher, der sich ohne feste führende Hand nicht zurechtfinden kann.

An den Schluß dieses Kapitels stelle ich die Besprechung der strafrechtlichen Behandlung der psychiatrischen Zwischenstufen, die im I. Kapitel, im Rahmen mehr begrifflicher Ausführungen, nur gestreift werden konnten.

Darüber, daß grundsätzlich dem geistig Minderwertigen mildere Strafe zu Teil werden soll, ist kein weiteres Wort zu verlieren, das ist aus Gründen der Logik und der Gerechtigkeit zu fordern. Es fragt sich nur, ob die Milderung in einer besonderen Kürzung oder aber in einer milderen Form der Strafe bestehen soll.

Auch hier heißt die Lösung: Erziehung, solange Erziehung möglich ist; wo ihre Möglichkeit aufhört, muß die Erziehungs- durch die Sicherungsmaßregel abgelöst werden.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die „vermindert Zurechnungsfähigen" zu gruppieren: hier Erziehbare-Verbesserliche, dort Unerziehbare-Unverbesserliche.

Wenn wir als Gerichtsärzte unter der Wirkung eines neuen Strafgesetzes in Zukunft geistig Minderwertige zu begutachten haben, so werden wir gut tun, neben dem Grad der geistigen Defekte die Möglichkeit einer Veränderung der psychischen Komplexe mit Rücksicht auf die Erziehbarkeit durch Strafe zu prüfen. Bei den Novizen des Rechtsbruchs wird das Resultat dieser Prüfung ein fragliches sein; es wird um so sicherer werden, je häufiger der Versuch durch Strafe zu erziehen schon angestellt ist. Und wir werden dann mehr als bisher — wir sollten auch jetzt nach diesem Grundsatze handeln — das Moment der Unerziehbarkeit in die Wagschale werfen, um sie zugunsten der Zurechnungsunfähigkeit und damit der Verwahrung zum Sinken zu bringen.

Im übrigen wollen wir das Schwergericht der strafrechtlichen Behandlung der geistigen Krüppel in den Strafvollzug verlegt wissen. Wir haben wiederholt für den Erlaß eines besonderen Reichs-Strafvollzugsgesetzes plaidiert. Es ließe sich aber vielleicht auch ohne ein solches Gesetz eine Einrichtung treffen, die hier helfen und in einem Strafgesetzbuch selbst Platz finden könnte. Wie wäre es, wenn den §§ 15 und 17 des Entwurfs ein Zusatz des Inhalts gegeben würde, daß den Gefängnissen und Zuchthäusern besondere Abteilungen anzugliedern sind, in denen Strafen an denjenigen vollzogen werden, die gemäß § 81 oder § 83 des Entwurfs aus geistigen Mängeln eine mildere Beurteilung erfahren haben! Damit wäre eine Einrichtung zum Gegenstande bzw. Ergebnis der Reichsgesetzgebung gemacht, die sich in der Praxis schon jetzt hier und da bewährt hat (z. B. in Brandenburg). Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Einrichtung solcher Abteilungen sind vom Bundesrat zu erlassen.

Das Gericht hat in solchen Fällen im Urteil lediglich auszusprechen, daß wegen geistiger Mängel die Strafe in den genannten Abteilungen zu vollziehen ist; die §§ 15 und 17 des Entwurfs werden weiterhin an entsprechender Stelle dahin ergänzt, daß das erkennende Gericht im Urteil bestimmt, ob der Verurteilte in der ordentlichen Anstalt oder in der Minderwertigenabteilung unterzubringen ist.

Da wir aber zugleich aus Erfahrung wissen, wie häufig sich erst im Verlaufe der Strafzeit geistige Defekte offenbaren, so muß endlich die Möglichkeit gegeben sein, jederzeit Gefangene aus dem ordentlichen Strafvollzug in die Sonderabteilungen zu überführen. Das kann sehr wohl durch Bundesratsbestimmungen geregelt werden.

So lange man bei Minderwertigen mit Erziehungsmöglichkeiten rechnen kann, wird zunächst die bedingte Verurteilung in Betracht kommen, sodann wird beim Rückfall die Zeit der Freiheitsentziehung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Weber-Fechnerschen Gesetzes zu bemessen, zu steigern sein. Stellt sich die Unkorrigierbarkeit heraus, so tritt Verwahrung an die Stelle der Erziehungsstrafe. Unverbesserlichkeit aus erheblichen geistigen Mängeln ist praktisch der Zurechnungsunfähigkeit gleich zu erachten, und somit ist auch unverbesserlichen Minderwertigen gegenüber das gleiche Verfahren angezeigt, das wir für die aus § 63 des Entwurfs Freigesprochenen empfohlen haben.

Ein besonderes Strafvollzugsgesetz werden wir aber trotz allem nicht entbehren können, nicht bloß um der Regelung des Strafvollzuges selbst wegen, sondern vor allem, um gewisse Wirkungen erreichen zu können, die eigentlich schon jenseits der Strafe liegen. Schon oben habe ich angedeutet, daß sich nach langjährigen Freiheitsstrafen der Übergang des Bestraften in die Freiheit nur unter gewissen Kautelen vollziehen darf. Wir bedürfen Bewährungs- und zugleich Schutzfristen für den der Freiheit längst Entwöhnten, diese und ihre Gestaltung gesetzlich festzulegen, kann nur Aufgabe der Reichsgesetzgebung sein. Ich kann hier andeuten, daß Aufsicht und Arbeitsverschaffung die Kernpunkte dieser Bewährungs- und Schutzeinrichtungen sein müssen, im einzelnen solch ein Gesetz zu entwerfen sei den Gesetzeskünstlern überlassen.

Es versteht sich von selbst, daß kaum eine Klasse von Rechtsbrechern solcher über die Strafzeit hinausreichenden bzw. nach ihrem Ablauf einsetzenden Maßnahmen dringender bedürftig ist als die der geistigen Krüppel.

Schluß.

Wir sind an das Ende der Betrachtungen gelangt, die den Inhalt unserer kleinen Schrift ausmachen sollten. Noch trennen uns Jahre von der Vollendung eines neuen Strafgesetzbuches. Es erscheint nicht unmöglich, daß dem geltenden Buche ein fünfzigjähriges Jubiläum beschieden sein wird. Um so mehr Zeit wird gewonnen für die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Strafvollzugsgesetz, ohne das ein neues Strafgesetz einem Wagen ohne Räder gleichen könnte.

Man möge mir nicht zum Vorwurf machen, daß ich nicht jeden meiner Vorschläge paragraphisch formuliert habe. Nicht um Worte, um den Sinn kämpfen wir. Um das Wort nur da, wo es die Sprache des Arztes redet, wie bei der Fassung des Wortlautes der die Willens-

freiheit ausschließenden Seelenveränderungen. Den Sinn in die Sprache des Gesetzes umzumünzen, ist Sache des Gesetzgebers. Vor ihn aber die Forderungen zu bringen, die seine Erfahrung an ein künftiges Gesetz zu stellen hat, darf als Recht und Pflicht jemandes gelten, dessen Beruf die ärztliche Fürsorge für jenen Kreis von Menschen ist, die mehr oder minder zu ständigen Objekten unserer Strafrechtspflege geworden sind.

In diesem Beruf hat es der Verfasser freudig empfunden, daß entgegen der auf allen Gebieten menschlicher Betätigung mehr und mehr zunehmenden Zersplitterung und Absonderung, gerade der Arzt und der Richter, der Naturwissenschaftler und der Jurist, einander immer näher gekommen sind, um den gemeinsamen Weg zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechens zu finden und zu gehen. So sind auch diese Zeilen nicht nur für den ärztlichen Berufsgenossen, sondern auch für den wertgeschätzten und liebgewordenen Arbeitsgenossen, den Juristen, geschrieben.

Naturwissenschaftler und Jurist, beide haften gelegentlich am Dogma. Das wird nirgends deutlicher als in dem Kampfe um die freie Willensbestimmung. Ich glaube gezeigt zu haben, daß auf diesem Kampfgebiete einem vernünftigen Friedensschlusse nichts im Wege steht. Und so kann noch manches Hindernis fallen, das dem letzten Zusammenschluß der beiden großen Berufsgruppen entgegensteht, die Schulter an Schulter den Streit gegen den Rechtsbrecher auszufechten haben.

Der Arzt ist seiner Natur nach ein Helfer, und so kann man noch einen Schritt weiter gehen und sagen, daß auch alle anderen zur Menschenhilfe Berufenen zum Kampfe gegen das Verbrechen berufen sind. Ich denke an die Geistlichen, die Lehrer und vor allem an die im Strafvollzuge praktisch Tätigen, die Strafanstaltsbeamten. Auch an diese alle richtet sich meine Schrift.

V.

Zur Frage der „Aerztlichen Zwangsuntersuchungen“.

Von
Dr. **Meszger** in Stuttgart.

In Band XXXVII S. 182 dieses Archivs bespricht unter den kleineren Mitteilungen Prof. Dr. P. Näcke einen Fall von „ärztlichen Zwangsuntersuchungen“. Nach dem „Leipziger Kampf“ soll in einem der Toilettenräume eines Leipziger Großbetriebs der Leichnam eines neugeborenen Säuglings aufgefunden worden sein. Das betreffende Unternehmen beschäftige etwa 200 weibliche Angestellte. Da hiernach die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen gelten durfte, daß die Mutter des toten Kindes vielleicht unter dem Personal zu suchen war, sei man zu der Maßregel geschritten, das gesamte weibliche Personal einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen; hierbei habe sich herausgestellt, daß sich unter den 200 Angestellten 68 Geschlechtskranke befanden, also 34 Proz., d. h. jedes dritte Mädchen sei infiziert gewesen.

Genau derselbe Fall wurde vor einigen Monaten von einem Stuttgarter Großbetrieb allgemein erzählt, versehen mit einigen weiteren pikanten Ausschmückungen. Die ganze Sache stellte sich auf Befragen an zuständiger Stelle als völlig erfunden und aus der Luft gegriffen heraus und ich möchte deshalb auch die Richtigkeit der Leipziger Erzählung bezweifeln. Wenn ich hier nochmals auf den Fall zurückkomme, so geben hierzu die anschließenden Bemerkungen Näckes Anlaß:

„Zunächst kann es sich fragen, ob in einem solchen Falle die Polizei resp. das Gericht berechtigt ist, eine Zwangsuntersuchung der Genitalien vornehmen zu lassen. Ich bin nicht Jurist, möchte aber doch glauben, daß in solchen Fällen diese rigorose, tief in die persönliche Freiheit einschneidende Maßregel zu Recht besteht. Denn das Gericht muß auf alle Art und Weise Klarheit in dunklen Angelegenheiten sich zu verschaffen suchen.“

Ich halte diese Ansicht Näckes — wenigstens soweit deutsches Recht in Frage steht — unbedingt für falsch. Zunächst steht soviel fest, daß der erwähnte Eingriff aus polizeilichen Gründen jedenfalls unzulässig ist. Es handelt sich um eine bereits begangene Straftat, also um eine strafprozessuale Maßregel. Unrichtig ist deshalb jedenfalls, daß die Polizei resp. das Gericht befugt sei, sich „auf alle Art und Weise Klarheit in dunklen Angelegenheiten zu verschaffen"; die Polizei resp. das Gericht ist lediglich befugt, sich in den von der Strafprozeßordnung gewiesenen Wegen diese Klarheit zu verschaffen.

Maßgebend ist für deutsches Recht § 102 St.P.O.: „Bei demjenigen, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung seiner Person vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde."

Nach § 105 St.P.O. steht „die Anordnung von Durchsuchungen dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben." Mit Sicherheit kann hiernach festgestellt werden, daß jedenfalls die Staatsanwaltschaft oder gar die Polizei zur Anordnung der genannten ärztlichen Zwangsuntersuchung nicht befugt ist; insoweit ist also jedenfalls die Annahme Näckes unzutreffend. Denn es mag Gefahr im Verzug in der Richtung bestehen, die Persönlichkeit der 200 Angestellten festzustellen oder vielleicht auch Sistierungen vorzunehmen; Gefahr im Verzug hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung im Sinne des § 105 St.P.O. besteht niemals.

Ich halte aber auch den Richter nicht für befugt, die erwähnte Untersuchung aller der 200 Angestellten anzuordnen. Voraussetzung wäre gemäß § 160 St.P.O. unter allen Umständen, daß die Staatsanwaltschaft gegen sämtliche 200 Angestellten als Verdächtige ein Verfahren eröffnet und die Anordnung der Untersuchung aller 200 Angestellten beim Richter beantragt hätte; denn Gefahr im Verzug im Sinne des § 163 St.P.O., der ein Einschreiten des Amtsrichters von Amts wegen rechtfertigen würde, liegt ebensowenig vor, wie solche im Sinne des § 105 St.P.O. Nach § 160 Abs. 2 St.P.O. hat nun aber der Amtsrichter von sich aus zu prüfen, ob die von der Staatsanwaltschaft beantragte Handlung „nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist." Hierunter fällt auch die Prüfung, ob die Beschuldigten „verdächtig" im

Sinne des zit. § 102 St.P.O. sind. Dies muß aber verneint werden; es geht nicht an, jede einzelne der 200 Angestellten — nur dies würde genügen — als des Kindesmordes verdächtig zu bezeichnen. Wenn das Gesetz ausdrücklich diese Voraussetzung zur körperlichen Untersuchung in seinen Tatbestand aufnimmt, so kann hierunter unmöglich jede noch so vage Vermutung begriffen werden. Es müssen bestimmte Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen. Solche fehlen aber für die einzelnen der 200 Angestellten. Mit gleichem Recht könnte man alle damaligen weiblichen Besucher des Warenhauses als „verdächtig“ bezeichnen und deren Untersuchung anordnen.

Die angeordnete Untersuchung würde also, soweit nicht die einzelnen eingewilligt haben, einen widerrechtlichen Eingriff in die Freiheit darstellen.

VI.

Die Wirksamkeit der Sympathiekuren.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

Schon mehrfach habe ich darauf hingewiesen, daß es nicht angebracht wäre, alle Sympathiekuren ohne weiteres als abergläubisch zu betrachten, daß vielmehr einigen ein durchaus richtiger Kern zugrunde zu liegen scheint und daß in zahlreichen anderen Fällen die Sympathiekur wirksam sei infolge der Heilkraft der bei ihnen in ganz besonders hohem Maße zur Wirksamkeit gelangenden Suggestion, deren Bedeutung auch der moderne Arzt gar wohl zu würdigen weiß[1]. Im Anschluß an ein Referat, das eine okkultistische Zeitschrift über meinen Aufsatz über Sympathiekuren brachte, bemerkt die Redaktion u. a., „daß es nicht angeht, alle diese unbestreitbaren Heilerfolge der Suggestion oder Autosuggestion zuzuschreiben, denn es werden oft erstaunliche Kuren an Kindern ausgeführt, die noch in den Windeln liegen, also gar keine Ahnung davon haben, welche Prozeduren man mit ihnen vornimmt. Des weiteren sprechen dafür die Heilerfolge mittelst Sympathiekuren an kranken Haustieren." Wenngleich also der Schriftleiter der Suggestionshypothese wenigstens in einer Anzahl der Fälle nicht beitritt, hält er es doch für verdienstvoll, „wenn ein Doktor der Medizin, notabene in einer Fachzeitschrift, es wagt, offen und ehrlich für die Wahrheit einzutreten". Aber solch ein Doktor sei heute noch ein weißer Rabe[2]. So sehr ich mich auch über das Kompliment freue, das mir hier von einer Seite gemacht wird, von der ich am wenigsten hoffen konnte, Dank zu ernten, so sehr muß ich mich doch auch wundern, daß mich der Schriftleiter des „Zentral-

---

1) Vgl. meine Abhandlungen über „Sympathiekuren" in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen", 3. Folge, Bd. 37, Heft 2, sowie besonders „Zur Psychologie der Volksmedizin" in der Zeitschrift „Moderne Medizin. Zeitschrift für Wissenschaft und Soziologie" (Berlin 1910), S. 82—92.

2) „Zentralblatt für Okkultismus", Jahrgang 3, S. 473f.

blattes für Okkultismus" als Mediziner hinstellt, trotzdem ich ausdrücklich, um Mißverständnisse zu vermeiden, mich auf dem Titel des fraglichen Aufsatzes als Dr. jur. bezeichnet hatte. Sollte dies absichtlich geschehen sein, um meine Ausführungen als wertvolles Zugeständnis von seiten der „Schulmedizin" hinzustellen, so glaube ich, daß dies kaum nötig gewesen wäre, da wohl kein vernünftiger Mensch, jedenfalls niemand, der mit dem Volksglauben und den modernen Forschungen über Suggestionstherapie einigermaßen vertraut ist, so töricht sein wird, in Abrede zu stellen, daß die Sympathiedoktoren, wie übrigens auch andere mit „rationellen" Mitteln arbeitende Kurpfuscher neben offenbaren Mißerfolgen auch Erfolge aufzuweisen haben, die sich nicht einfach durch ein sonderbares Spiel des Zufalls, vorhergehende ärztliche Behandlung, natürliche Abnahme der Krankheit und ähnliche Ursachen erklären lassen, sondern es in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß die Sympathiekuren in geeigneten Fällen in der Tat wirksam sind. Wie diese Wirksamkeit zu erklären ist, darüber herrscht der eigentliche Streit zwischen der Schulmedizin einerseits, den Okkultisten und orthodoxen Theologen andrerseits. In dieser Polemik habe ich mich aber gerade der „rationellen" Erklärungsweise angeschlossen und die „mystische" Hypothese bekämpft.

Es würde zu weit führen, wenn ich hier näher darauf eingehen wollte, welche Stellung der Okkultismus den Sympathiekuren gegenüber einnimmt, so interessant diese Untersuchung auch wäre. Ich muß mir diese Aufgabe für ein anderes Mal aufsparen und vorläufig auf die Andeutungen und Literaturnachweise verweisen, die ich in meiner Abhandlung über die Sympathiekuren gegeben habe. Dagegen möchte ich an dieser Stelle zu den von mir ebendort schon gegebenen Beispielen für die Stellung der modernen katholischen und evangelischen Orthodoxie noch einige weitere interessante Belege hinzuzufügen.

D. Dr. Freybe, der sich in einer Reihe von zum Teil äußerst verdienstlichen Schriften zur Aufgabe gesetzt hat, das Volkstum, das uns die neueren volkskundlichen Forschungen erschlossen haben, für kirchliche Zwecke dienstbar zu machen, behandelt in seiner neuesten Schrift[1]) eingehend auch das uns hier beschäftigende Problem. Obgleich ich dem Verfasser wegen meines grundsätzlich verschiedenen Standpunktes nicht zu folgen vermag, erkenne ich doch gern an, daß die Gedankenreihen des Verfassers von seinem Standpunkte aus

1) Freybe, „Der deutsche Volksaberglaube in seinem Verhältnis zum Christentum und im Unterschiede von der Zauberei" (Gotha 1910).

durchaus logisch durchdacht sind, ja daß jeder Bibelgläubige zu den gleichen Konsequenzen gelangen muß.

Freybe scheidet von dem Aberglauben als bloßem irrigen Glauben, in dem übrigens sehr viel beachtenswerter christlicher Glauben enthalten sei, die eigentliche Zauberei, an deren Realität er glaubt. „Sie ist nicht etwa nur Gottesversuchung, sondern Abfall von Gott, Widerchristentum, und muß unter allen Umständen als solche auch pastoral behandelt werden.“ (S. 96.) Das gesamte Zauberwesen sei ohne Einwilligung zum Bösen nicht denkbar, es sei wesentlich vom Bösen (S. 96f.). Mit derartiger Zauberei seien aber die Wundsegen und Vornahmen von Heilungen bei dem Volke in der Regel nicht verknüpft. Sie beruhten vielmehr auf „Sympathie, welche die menschliche Persönlichkeit vermittels des menschlichen Worts in Rapport zu der materiellen Natur und diese zu jener setzt. Die Vornahme von Heilung erfolgt durch diesen Rapport ohne Zuziehung der mechanisch oder dynamisch wirkenden Arzneimittel. An und für sich, d. h. wenn nicht theurgische, heidnische oder gar zauberische Elemente mit eingemischt werden, gehören diese Heilungen nicht zu den Sünden, so wenig wie Pockenimpfung, Magnetismus und Elektrizität“. (S. 80.) Die Sympathie sei durchaus nicht zu verspotten, wie der bekannte katholische Pfarrer und Schriftsteller Hansjakob in seinem „Bauernblut“ (Heidelberg 1896, S. 219 f.) mit Recht bemerke: „Die Aufklärer unserer Zeit behaupten, Sympathie sei Dummheit und Aberglaube, und die an diese Aufklärung glauben, folgen diesem Urteilsspruch. Die Volksseele aber, die zurückgeht und zurückahnt bis zu dem ersten Menschen, also so alt ist als die Menschheit, lacht über diese Aufklärung und läßt in sich leuchten bis zur Stunde den „Wust des Aberglaubens“. (S. 88.) Die Gnadengaben Gottes, von denen der Apostel Paulus rede, fänden sich, wie Hansjakob an der angeführten Stelle mit Recht bemerke, noch heute: „Dort lebt ein frommer Geistlicher, dort eine fromme Frau, hier ein gläubiger alter Schäfer, dort ein schlichter Gottesmann und treibt Sympathie, d. h. sie heilen durch das Kreuzeszeichen unter Anrufung der allerheiligsten Dreifaltigkeit und durch Gebet, stillen das Blut und die Fieber und nehmen den Brand. Und der Sympathiedoktor soll alles tun um Gotteslohn, d. h. er darf nichts fordern, weil Gebet und Fürbitte aus Liebe (Sympathie) erfolgen sollen. Und ich frage nochmals: Ist das Glaube oder Aberglaube? Oder sind das nicht vielmehr Heilungen von Gottes und darum von Rechts wegen? Heilt denn Christus der Herr die Gebrechen unserer Seele in den heiligen Sakramenten anders als durch sichtbare Zeichen und durch

das Wort Gottes? Ähnlich heilt auch der Sympathiedoktor die leiblichen Gebrechen. Und wenn wir Menschen alle im Glauben und Wandel inniger mit Christus und dem Vater verbunden wären, könnten wir alle heilen und brauchten selten oder gar nie einen Arzt. Von keinem der Apostel hat man gelesen, daß er je krank gewesen, und von keinem Heiligen, daß er je einen Doktor gerufen habe. Und, abgesehen von des Glaubens Kraft, gibt es nicht manche Menschen, die besondere Gaben von Natur aus haben? . . . . . So gibt es auch Menschen, die von Natur aus besondere Heilkraft und Heilkunst haben. Und so hat es zu allen Zeiten unter dem Volke Natur- und Sympathieärzte gegeben und wird sie geben, solange das Volk Volk bleibt, d. h. Naturkind. Und ich hoffe und glaube, daß die Kultur nie so weit um sich greift mit ihrem Aufkläricht, daß das Volk die glaubenstiefen, poetischen Züge der Volksseele als Dummheit und Aberglauben verlacht und verwirft . . ." (S. 90).

Am ausführlichsten und im Zusammenhange äußert sich unser Gewährsmann auf S. 99 ff. über die Sympathiekuren. Das Gebiet der, wenigstens an den Aberglauben grenzenden, Sympathie und ihrer Heilungen sei übergroß. Hansjakob sage in seinem Buch „Wilde Kirschen" (3. Aufl. S. 297) folgendes: „Seit Menschengedenken sind die Sympathiekuren im Volke geglaubt und geübt, jene Heilmethoden durch Gebet, Beschwörung und Anwendung von Gegenständen, die der Krankheit gänzlich ferne zu sein scheinen. Die Ärzte verlachen sie und nehmen sich deshalb gar keine Mühe, sie näher zu untersuchen, aber daß Sympathiemittel wirken, ist eben eine Tatsache, die mit Hohngelächter nicht aus der Welt geschafft werden kann. Wenn man mit Lächeln, Kopfschütteln und Unglauben die Dinge, die man nicht begreift, aus der Welt schaffen könnte, so gäbe es schon längst keinen Gott und kein Geheimnis mehr. Die Sympathiekuren sind einfach unaufgeklärte Erscheinungen auf dem Gebiete der Psychologie und Physiologie. Daß bei ihnen am allerleichtesten allerlei Aberglauben und Schwindel getrieben werden kann, soll dabei keineswegs geleugnet werden". Nachdem Freybe sodann W. Raible zitiert hat, der in seinem großen „Sympathiebuch" (3. Aufl. Vorwort S. 4) ausdrücklich vor einen Mißbrauch der Sympathie warne, da nicht jeder berufen sei, die Sympathie anzuwenden, vielmehr nur gottesfürchtige und gewissenhafte Leute, bemerkt er, daß diese Wortsympathie, wie sie sich bei diesen Kuren finde, immer noch in einer gewissen nicht zu verkennenden Verwandtschaft mit dem Gebet stände und deshalb „mit ihrem offenbaren und oft tiefen Glaubensgehalt" für eine pastorale Unterweisung zum rechten christlichen Gebete in

fruchtbarer Weise verwendet werden könne. Das Stillen durch die Sympathie werde vom Volk vielfach als ein Werk der Barmherzigkeit angesehen. „Man lese bei Hansjakob, der die genaueste Kenntnis und tiefste Erkenntnis des Volkes seiner Heimat besitzt, die Erzählungen von den Sympathiedoktoren und Volksärzten und beachte auch, wie diese Volksärzte fromme Leute sind, die gerne beten und zur Kirche gehen, keine Flucher und keine Trinker sind. Man legt im Volke an sie einen so strengen Maßstab wie an einen Priester. . Und ähnlich ist es in Niederdeutschland. Erzählte doch dem Schreiber ein Pastor in Verden, daß gerade der kirchlichste und frömmste Mann seiner Gemeinde ein Sympathiedoktor sei."

Die „Sympathie" des einzelnen Volksarztes erstrecke sich meist nur auf bestimmte Leiden; selten würde dabei etwas angewandt, keine Arzneien oder Umschläge, zuweilen aber bediene man sich eines Hilfsmittels, eines Leiters, so eines Strohhalmes, eines Steines, eines Bandes. „Wie Gebet und Fürbitte aus Liebe und nicht um Lohn erfolgt, so darf auch der Stillende für seine Hilfeleistung, die er nur als Wirkung eines ihm gewordenen göttlichen Gnadengeschenks betrachtet, wenigstens nichts fordern, nicht einmal eine Knopfnadel, doch darf er Geschenke annehmen." Zu dem, was dieses Stillen mit dem Gebete gemeinsam habe, treten freilich noch verschiedene abergläubische Zutaten, doch liege ein richtiger Gedanke auch solchen Manipulationen zugrunde, wenn dieser auch in mannigfacher und oft abenteuerlicher Verzerrung zum Ausdruck komme. Einmal sei es die dunkle Erinnerung an die tiefe Sympathie, in der nach der Heiligen Schrift die Naturwelt mit der Menschenwelt stehe. „Ja selbst die dunkle Erinnerung und die vom Herrn der Kirche anvertrauten Charismen, von denen Römer 12 und 1 Korinth. 12 handeln, waltet in solchen Heilungen, wenn auch oft in verzerrter Gestalt, fort zur ernsten strafenden Mahnung für die Kirche, es endlich einmal wieder zu lernen, daß diese Charismen laut jener Schriftlehre einen wesentlichen Bestandteil der Gliederung des Leibes Christi, welcher die Kirche ist, ausmachen, sodaß wir diese Gaben, Kräfte, Fähigkeiten einer höheren Menschlichkeit als ein zur vollständigen Ordnung der Kirche gehörendes Ingrediens anzusehen haben."

Freybe will also offenbar, daß die Heilgabe, die besonders gottesfürchtigen Personen, also wohl besonders auch den Geistlichen als ein besonderes Charisma verliehen sei, heute aber nur selten erkannt werde, zu neuem Leben erweckt, gepflegt und in der Praxis angewandt werde. Daß dieser primitive Zustand, in welchem man mit

Gebet und allerlei geistlichen Hilfsmitteln die Krankheiten glaubte wirksam bekämpfen zu können, wieder allgemein herrschend würde, ist kaum anzunehmen, wäre auch auf das höchste zu bedauern. Haben wir doch an den zahlreichen Überbleibseln dieser ehedem allgemeinen Anschauungsweise — man denke beispielsweise an das Gesundbeten der Christian Science — ein warnendes Beispiel, das uns die Gefahren einer derartigen Therapie zeigt, die wohl bei nervösen Erkrankungen unter Umständen gutes leisten kann, aber verhängnisvoll wirkt, wenn man sie bei organischen Erkrankungen zu Rate ziehen will und deshalb die Anwendung rationeller Mittel verabsäumt, bis es zu spät ist. Das Schlimmste ist, daß diese Anschauungsweise fast notgedrungen dazu führen muß, die Krankheiten als Folge unserer Sündhaftigkeit aufzufassen. Dies klingt auch bei Freybe an, wenn er S. 106 bemerkt, Taubheit, Aussatz usw. sei „leiblicher Ausdruck einer korrespondierenden Sünde, einer seelischen oder geistlichen Krankheit“ und in letzterer liege die Wurzel zu jenen Übeln oder wenn er auf S. 105 ausführt, daß die Heilungen Christi prinzipiell zugleich Sündenvergebungsakte seien: „Wie die Sünde den ganzen Menschen auch dem Leibe nach, infiziert und verdirbt, so ist auch die Sündenvergebung auf den ganzen Menschen, auch auf die Leiblichkeit zu beziehen.“

Eine derartige Auffassung halte ich vom praktischen Standpunkt aus für bedauerlich, bin aber der Meinung, daß sinngemäße Auslegung der Heiligen Schrift den Bibelgläubigen unbedingt zu ihr führen muß. Ich bin daher der Überzeugung, daß mindestens ein großer Teil, wenn nicht die Mehrzahl, der modernen katholischen und auch protestantischen Theologen auf dem gleichen Standpunkte stehen wird. Für uns ist dies insofern interessant, als dadurch der Glaube an Sympathiekuren von seiten kirchlich gesinnter Leute und mittelbar dadurch auch die Wirksamkeit der Sympathiekuren, bestätigt wird; in welchem Zusammenhang diese Anschauungsweise mit der Kehrseite der Medaille, dem kirchlichen Hexenglauben steht, werde ich in einer besonderen Arbeit nachzuweisen versuchen.

VII.

Das Zusammensetzen zerrissenen Papieres.[1])

Von
cand. jur. **Wilhelm Polzer**, Graz.

Den Inhalt aufgefundener Papierschnitzel zu kennen ist namentlich in Kriminalfällen von größter Bedeutung. Doch ist die Verwertung solcher Papierstückchen für einen, der sich noch nie damit beschäftigt hat, keineswegs einfach. Und wer erst im „Ernstfalle“ lernen will, wie man da am schnellsten vorgeht, der wird sich dann in der ihm neuen Aufgabe kaum zurecht finden, zum mindesten unnütz viel Zeit verlieren und doch zu keinem erwünschten Resultat kommen. Darum muß man sich in „Friedenszeiten“ damit näher beschäftigen, um die dabei erlangten Kenntnisse im Ernstfall verwerten zu können. Am besten ist es natürlich, wenn jeder, zu dessen Beruf es gehört, sich in dieser Technik auszukennen (Untersuchungsrichter, Polizeibeamter), gelegentlich einmal die auf einem Spazierweg gefundenen Papierstückchen sorgfältig zusammensucht, nach Hause trägt und deren Inhalt herauszubringen trachtet. Tut er dies einmal nach den im folgenden angegebenen Ratschlägen, so ist er in dieser kriminalistischen Technik nicht nur kein Laie mehr, sondern hat anderen gegenüber theoretische und praktische Kenntnisse voraus, die ihm im Ernstfall zehnfach Früchte tragen werden.

Die Erfahrungen, die ich mir durch vieles Sammeln und Zusammensetzen von Papierstückchen erworben habe, habe ich im folgenden derart verwertet und kombiniert, daß ich von jedem Fund das Neue und für die Zukunft Wissenswerte festhielt und auf diese Weise eine Methode des Aufsuchens und Zusammensetzens zerrissenen Papieres angeben kann.

1) Lit.: Prof. Dr. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, München. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 5. Aufl., 1908, p. 574. — Dieses Archiv. Bd. 24, p. 141.

Der Grundsatz, den man beim Aufsuchen von Papierschnitzeln festhalten muß, lautet: jedes Stückchen aufheben, auch wenn es augenblicklich nicht dazuzugehören scheint. Später wird sich dann ein früher mit Kopfschütteln aufgehobenes Papierstückchen vielleicht als rückwärtiger leerer Teil eines Kuverts, als ein von der dorthin geschienenen Sonne gebleichtes, „abgeschossenes" kleines Fleckchen — ebenfalls eine Ergänzung des zu enträtselnden Schriftstückes —, oder als ein vom Regen schon verwaschenes oder von der feuchten Erde beschmutztes und deshalb unkenntliches Stückchen Papier herausstellen; kurz, es wird sich meistens als dazugehörig in das zukünftige Mosaik einreihen lassen.

Aufheben soll man Papierschnitzel am besten mit einer Pinzette oder in deren Ermanglung mit einem jungen, dünnen, grünen Ästchen, etwa 15 cm lang, das man in der Mitte wie eine Drahthaarnadel einbiegt, so daß es durch die daran befindliche Rinde ebenso „federt" wie eine Pinzette, oder schließlich mit einem gabelförmig gespaltenen Zündholz, das allerdings für diesen Zweck etwas kurz ist. Auf diese Weise kann man die Papierschnitzel leicht und ohne sie zu beschädigen oder zu verdrücken, vom Boden aufheben und in eine Schachtel, Papiersäckchen oder dgl. legen. Wer noch niemals Papierstückchen aufgehoben hat, wird dies mit den Fingern tun und so oft manches Stückchen einbiegen um es zu fassen und dann beim Zusammensetzen sich vergebens den Kopf zerbrechen, wohin er jene Stückchen Papier, die dem neuen Bug nach natürlich nirgends hinpassen, einreihen soll. Hebt er sie aber, wie angegeben, auf, so wird einem irreführenden und zeitraubenden hin und her Überlegen vorgebeugt. Außerdem ist von einem Aufheben der Papierstückchen mit den Fingern deshalb abzuraten, weil der Aufhebende unwillkürlich beim Anfassen seine Papillarlinien auf die kleinen Fleckchen bringt, auf denen vielleicht schon Fingerabdrücke der das Papier wegwerfenden Person vorhanden waren. So käme ein Durcheinander der Papillarabdrücke heraus, welches die Erhebungen und Untersuchungen erschwert und auf Abwege bringt.

Beim Aufsuchen des zerrissenen Papieres muß man aber auch berücksichtigen, ob es am gleichen oder an vorhergegangenen Tagen stark windig war. Denn ist die Frage zu bejahen, so ist eine bedeutend größere Fläche abzusuchen, als es bei Windstille notwendig ist. Die Größe der abzusuchenden Fläche ist natürlich sehr variabel und wird durch die Lage des mit Papierfleckchen bestreuten Bodens, durch seine glatte oder unebene Beschaffenheit, durch den die Stückchen oft weithin vertragenden Wind oder durch Windstille ein-

mal größer, einmal kleiner angenommen werden müssen. So ist es natürlich, daß die für das Absuchen in Betracht kommende Fläche im Wald z. B. kleiner sein wird (weil hier wegen der Bäume der Wind weniger den Boden streift) als auf freier Wiese oder Anhöhe. Man wird an den vom Wind geschützten Stellen (hinter Bäumen, größeren Steinen, Bretterwänden, kleinen Höhlen und dgl.) oft gleich mehrere Papierstückchen beisammen finden, die vom Winde dorthin zusammengetragen worden sind. Hat es geregnet und ist in unmittelbarer Nähe vom Hauptfundort ein Wassergraben, so muß man auch diesen ein gutes Stück abwärts gehen, da es wahrscheinlich ist, daß das fließende Wasser die früher in der Rinne gelegenen Stückchen hinabgeschwemmt hat; auch in dem nicht weit entfernten Kanal werden oft sicher manche Fleckchen liegen.

Ist der Boden, auf dem die Papierschnitzel liegen, mit Laub bedeckt (wie im Wald oder in Alleen), so muß man mit einem Stock partienweise alles aufrühren (nachdem die auf der Oberfläche liegenden Stückchen aufgehoben wurden), umdrehen und darin herumpeitschen, weil Papierfleckchen auch zwischen Laubblättern stecken und erst durch das Daraufklopfen herausfallen. Daher lieber immer noch einmal mit dem Spazierstock daraufschlagen und mit dem Fuß umwühlen, bis man mit Sicherheit sagen kann, daß hier nichts mehr zu finden ist.

Die gefundenen Stückchen gibt man am besten in eine Schachtel; hat man diese nicht zur Hand, so nimmt man ein Buch, Visitenkartentäschchen, Kuvert, Papiersäckchen oder wickelt die Stückchen in der Weise ein, wie der Apotheker das Papier für die Pulver faltet, oder steckt sie in Ermanglung alles dessen in eine leere Rocktasche. Doch hat das Aufbewahren in der Rocktasche den Nachteil, daß man leicht viele Papierstückchen durch das bloße Tragen einbiegt und dann beim Zusammensetzen zu Hause meint, der Bug wäre schon früher dagewesen, was sehr aufhält.

Nach Hause gekommen, wird man die etwa mit Erde beschmutzten Papierschnitzel, wenn sie feucht sind, zuerst trocknen lassen, und dann mit einem weichen feinen Pinsel die darauf haftende Erde beseitigen, um das Papier möglichst rein vor sich zu haben und die Schrift lesen zu können.

Hat man so die vollkommen leserlichen und reinen Papierstückchen vor sich liegen, so breitet man sie auf dem Tisch möglichst auseinander, damit nie zwei Fleckchen übereinander liegen und beginnt nun mit dem Sondern des Materials. Beim Zusammensuchen wird einem schon aufgefallen sein, daß da vielleicht verschiedene

Papiere zerrissen worden sind, z. B. das Kuvert und das Briefpapier. So teilt man das Ganze gleich in zwei oder noch mehrere Gruppen, je nachdem verschiedene Papierfleckchen da sind. Man wird daher zunächst einmal alle jene Stückchen heraussuchen und zusammenlegen, die eine einheitliche Farbe haben (z. B. die Teile eines blauen Kuverts). Dann jene, die wegen des gleichen Druckes oder derselben Schrift zusammengehören (z. B. Formulare, mit Maschinenschrift, Handschrift geschriebene, hektographierte usw.). So wird das ganze, oft sehr umfangreiche[1]) Material auf mehrere kleinere Unterabteilungen aufgeteilt, die man dann leichter bewältigen kann als den ursprünglichen großen Haufen.

Sobald man solche kleinere Gruppen von zusammengehörenden Papierstückchen vor sich hat, geht man schon teilweise ans Zusammensetzen. Dazu nimmt man zwei reine (gleich große) Glasplatten, legt die eine auf den Tisch und beginnt mit der erwartungsvollen Tätigkeit. Dabei gebe ich den Rat, mit der kleinsten Gruppe der Papierstückchen anzufangen. Man ist damit am schnellsten fertig, hat schon einen Teil der Aufgabe hinter sich und zugleich, was das Wichtigste ist, eine Grundlage und Erleichterung beim Verwerten der anderen Stückchen. Man hat schon Namen gefunden, Adressen und Orte gelesen (z. B. bei Briefkuverten), was die folgende Arbeit wesentlich erleichtert. Wenn man ein zerrissenes Kuvert vor sich hat, setze man erst dieses zusammen, es ist sehr leicht und kann und wird trotzdem sehr viel nützen. Dabei beachte man wieder folgendes: wie ein Kuvert beschrieben ist, weiß jeder; daß die Marke gewöhnlich im rechten oberen Eck klebt, während das diagonal gegenüber liegende linke untere Eck meist unbeschrieben ist. Rechts unten steht dann der Bestimmungsort mit näherer Bezeichnung (Straße, Gasse, Platz); die Mitte des Kuverts trägt den Namen des Adressaten, vielleicht noch mit einer genaueren Angabe seines Berufes, während in einiger Entfernung von der linken oberen Ecke die Ansprache (z. B. Herrn, Frau usw.) prangt. Berücksichtigt man diese Andeutungen für das Zusammensetzen, so wird man die

1) Ich fand einmal bei einer Bank und in dem dahinterliegenden Gebüsch eine derartig große Menge Papierschnitzel, daß sich durch deren Zusammensetzung folgende neun (!) Schriftstücke ergaben: 1. eine Bestätigung über geleistete Zahlungen an die Grazer Landes-Findel-Anstalt, 2. eine Vorladung, 3. das dazugehörige Kuvert vom Bezirksgericht Graz, 4. ein Kuvert vom Bezirksgericht Mahrenberg, 5. das Urteil, 6. Anberaumung der Tagsatzung, 7. Exekutionsbewilligung, 8. Klage wegen unehelicher Vaterschaft und 9. Enthebungsdekret des bisherigen Vormundes. Einen Tag angestrengte Arbeit, und alle Papierstückchen waren zusammengesetzt!

ganze Adresse des Kuverts schnell beisammen haben. Dann geht man zu immer größeren Gruppen der Papierfleckchen über. Ich lege die zu einander passenden Stückchen deshalb auf eine Glasplatte, um durch Umwenden, wobei man die andere Scheibe darauf legt, gleich auch die Rückseite (bei Kuverten steht oft der Absender angeschrieben) lesen zu können. Verwendet man aber keine Glasscheibe so ist das symmetrische Umlegen der kleinen Papierstückchen eine mühsame Arbeit, die man sich ersparen kann.

Hat man kein Kuvert (mehr) zusammenzusetzen, so muß man weiter sondern, und zwar jede kleine Gruppe wieder in vier Unterabteilungen. Man sucht alle Stückchen heraus, die einen scharfen Rand haben, dann die mit doppeltem scharfen Rand (das sind die Ecken), die ohne scharfen Rand, d. h. die aus der Mitte herausgerissenen, und schließlich die zusammengebogenen Stückchen.

Jeder, der Papierstückchen rasch und mit Erfolg zusammensetzen will, wird auf dieselbe Art, wie angegeben, vorgehen müssen, weil es eben nur diesen einzigen Weg gibt.

Sobald man diese Untergruppen sortiert hat, sucht man wieder jene Fleckchen heraus, die durch größere Schrift (im Vergleiche zu der auf den übrigen Fleckchen) oder durch das Datum oder Unbeschriebenheit auffallen. Die etwas größere, oft in lateinischen Buchstaben geschriebene Überschrift bildet den Anfang des zusammenzusetzenden Briefes. Das Datum wird gewöhnlich rechts oben angesetzt, also wird man trachten, solche Randstückchen zu finden, die ein Datum enthalten, eventuell auch den Ort, z. B. Graz, am 16. April 1911. Wie jeder weiß, fängt man beim Briefschreiben nicht gleich ganz oben links an, schreibt vielleicht auch nicht alle Seiten voll, weshalb man wieder solche nur einseitig beschriebene Stückchen zusammenlegen wird.

Nachdem man nun diese Vorarbeiten beendet hat, das ursprünglich ziemlich umfangreiche Material in die angegebenen kleineren Gruppen aufgeteilt hat, geht man endlich daran, die einzelnen Stückchen, wie sie aneinander gehören, anzuordnen. Hierbei verwendet man, wie schon erwähnt, zwei Glasplatten, wovon die eine als Unterlage des Mosaiks dienen soll. Um das Format des Briefes zu bekommen, nimmt man die vier Stückchen mit doppeltem scharfen Rand, die Ecken, und legt sie als Eckpunkte in etwas mehr als eine Spannlänge Entfernung von einander auf die Glasplatte. Dann legt man alle mit einem scharfen Bug gekennzeichneten Stückchen, wie sie aneinanderpassen, in die Mitte der Scheibe derartig hin, daß von den durch den Bug gebildeten beiden Winkeln der kleinere auf die Glas-

platte zu liegen kommt, daß also m. a. W. die jetzt nach aufwärts eingebogen daliegenden Papierstückchen wie ein langes Dach gegen den Beschauer erscheinen. Hierauf sucht man von den übrigen (einfachen) Randstückchen jene aus, welche, gehörig zusammengesetzt, den oberen Rand des Briefes bilden, dann die, welche den Brief unten beschließen, wobei noch die seitlichen (rechten und linken) Randstückchen bleiben, die dann entsprechend aneinandergelegt, den Rahmen des Briefes mit seiner senkrechten Mitte ergeben. Bemerkt sei noch, daß auf sehr vielen Briefpapieren sog. Wasserzeichen, oder Schraffierungen, oder in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Linien zu sehen sind und außerdem hat oft die erste und letzte Seite des Briefpapieres eine Randverzierung (gewöhnlich nur ein einfacher einfarbiger Randstrich), welche Merkmale das Zusammensetzen sehr erleichtern. Ist auf diese Weise der Rahmen und seine Mittellinien gegeben, so ist es nicht mehr schwer, durch Herumprobieren die übrigen daran passenden Stückchen zu finden, anzugliedern und so den Brief endlich leserlich zusammenzubringen. Diejenigen eingebogenen Fleckchen, welche trotz des Buges ganz beschrieben sind (im Gegensatz zu den die Mittellinie bildenden Stückchen, welche in einem bestimmten gleichmäßigen Abstand vom Bug beschrieben sind), gehören an jene beiden auf die Mittellinie senkrechten Stellen, wo der Brief, um ins Kuvert zu gehen, eingebogen werden mußte. Hat man während des Sortierens etwa mehrere Stückchen gefunden, die dem Text nach zusammengehören, so lasse man sie gleich beisammen liegen, um sie nicht nochmals suchen zu müssen. Weil die geordnet nebeneinander liegenden Papierfleckchen nicht in einer Ebene liegen bleiben und deshalb nur schwer leserlich sind, tut man gut, wenn man sich auf einem daneben liegenden Papier den bereits gefundenen Text aufschreibt. Hat man auf diese Weise alle Papierstückchen aneinandergefügt, den Text gelesen und schriftlich (mit Bleistift) festgehalten, so legt man die andere Glasscheibe darauf, wendet das Ganze um und hat nun auch den rückwärtigen Text vor Augen, den man ebenfalls notiert. Dann liest man sich den so erhaltenen Inhalt vor, wobei noch immer ein etwa früher schlecht eingesetztes Fleckchen gegen das richtige ausgetauscht werden kann und beginnt nun die einzelnen Papierstückchen auf der Unterlage (Pauspapier, Pausleinwand oder auf Glas)[1]) anzukleben.

---

1) In meiner Sammlung von zerrissen aufgefundenen und dann zusammengesetzten Papieren habe ich alle drei Grundlagen verwendet, um sie auszuprobieren und kann nun sagen, daß Pauspapier am heikelsten und undankbarsten ist, weil es trotz des Verstreichens viele kleine Falten, die das Lesen

Ein sehr billiges und dabei äußerst nützliches Hilfsmittel beim Zusammensetzen zerrissenen Papieres ist eine Anzahl von etwa 3 cm breiten und 20 cm langen Glasstreifen und -platten in verschiedenen Formaten, jedoch immer zwei gleich große (z. B. im Postkarten-, Oktavformat usw.). Der Preis von 1 Krone, die sie höchstens kosten, ist im Vergleich zu ihrer Verwendbarkeit ein verschwindend kleiner und wird ja nur einmal für alle Zeiten ausgelegt. Bekanntlich sind die zusammenzusetzenden Papierstückchen stets etwas eingerollt oder eingebogen, bleiben deshalb nicht eben liegen, erschweren dadurch ungemein das Lesen der Schrift — ein Zeitverlust, der durch das Darauflegen der Glasstreifen bzw. Glasplatten erspart wird.

Das durchsichtigste, chemisch vollkommen einwandfreie, von jedermann herstellbare und deshalb idealste Klebemittel, aqua destillata, wendet, wie Prof. Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter (S. 575) mitteilt[1]), der Direktor der Wiener Hofbibliothek, Hofrat Professor Karabacek an zur Erhaltung der Urkunden des „Papyrus Rainer". Ist das Papier aber mit Tinte beschrieben, so kann von einem Eintauchen ins (Klebemittel) Wasser natürlich keine Rede sein, sondern es kommt jetzt nur die Behandlung mit (bisher Zaponlack) Cellit[2]) in Betracht. Zum Aufkleben auf Pauspapier und Paus-

---

erschweren, macht, was bei der Pausleinwand selten und beim Glas überhaupt nie vorkommt. Glas eignet sich daher (von Gebrechlichkeit, schlechterer Transportfähigkeit usw. abgesehen), als entschieden beste Unterlage, die man hiefür verwenden kann.

1) „Sobald man alle Fleckchen an den Rändern richtig untereinander geschoben hat, legt man auf das in aqua destillata getauchte und abgetropfte Papier die zweite mit der unteren Glasplatte ganz gleich große Glasplatte, sodaß das Papier zwischen zwei Glasplatten eingefügt ist. Nun wird (tagelang) vollständiges Trocknen, bei völliger Ruhe, abgewartet, bis eben das verwendete Wasser zwischen den Platten herausgedunstet ist. Durch schwaches Erwärmen kann nachgeholfen werden, wenn man äußerst vorsichtig zu Werke geht. Dann werden die beiden Platten durch aufgeklebte Papierstreifen (am besten sog. Tauendenpapier, das sehr weich und zähe ist) sicher und luftdicht miteinander verbunden."

2) Die Belehrung über die Wirkung des Cellits und sein Verhältnis zum Zaponlack verdanke ich einer höchst liebenswürdigen Aufklärung meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Prof. Groß. Ich kann nun darüber folgendes mitteilen: Früher verwendete man zur Erhaltung von Schriften, namentlich Urkunden, den sog. Zaponlack, mit dem das betreffende Schriftstück bestrichen wurde, worauf es sich wie mit einer durchsichtigen dünnen Membran überzog und das Eindringen schädlicher Keime von außen verhinderte. Dieser Zaponlack hat aber den großen Nachteil, ungemein feuergefährlich zu sein und im Laufe der Jahre solche Spuren von Salpetersäure zu entwickeln, welche der Schrift schaden und sie zerstören könnten. Das neueste Präparat auf diesem Gebiet, das die

leinwand verwendet man auch dünne Gummilösung, die ich aber wegen der in allen Leimen enthaltenen, die Schrift zerstörenden Bakterien, stets mit etwas Sublimat versetze, um sie zu töten. Auch eine Spur Chinin oder Arsen tut die gleichen Dienste wie Sublimat. (Ich war mit der so zubereiteten Gummilösung immer sehr zufrieden und kann sie jedem empfehlen.) Auch gummierte vollkommen durchsichtige Papierstreifen, wie man sie spulenförmig aufgerollt in jeder Papierhandlung bekommt, um eingerissenes Papier (in Büchern) zu überkleben, kann man im Notfall als Bindemittel der Papierstückchen verwenden. Aufgeklebt werden die Papierstückchen nicht etwa in der Weise, daß man gleich die ganze Unterlage (Pauspapier, Pausleinwand oder Glas) mit dem Klebemittel bestreicht, sondern umgekehrt, man bestreicht (bzw. taucht ein) jedes Fleckchen in der Reihenfolge, wie man es den andern anreiht mit der klebrigen Substanz und schiebt die aneinander gehörigen Ränder möglichst nahe, um keine „Adern“[1]) zu bekommen.

Bei starkem Papier (Postkarten usw.) ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Rißflächen nicht senkrecht auf das Papier stehen, wie bei dünnem Papier, sondern „verschoben“ sind. Wer einmal dickes Papier zerrissen hat, wird dies bemerkt haben, wer es noch nicht beobachtet hat, der soll einen Pappendeckel zerreißen, um es recht deutlich zu sehen. Darauf muß man aber beim Aufkleben Bedacht nehmen und die schiefen Rißflächen erst dann festkleben, wenn sie sich durch Untereinanderschieben vollkommen decken, wenn das angrenzende Stückchen sowohl oben wie unten genau darüberpaßt. Die zerrissenen Teile einer Photographie wieder zusammenzusetzen, ist, so leicht und schnell man die einzelnen Stückchen nach dem Bild beisammen haben mag, wegen des notwendigen genauen Untereinanderschiebens der Fleckchen eine große Mühe. Photographien werden natürlich, der Deutlichkeit halber, immer zwischen Glasscheiben geklebt. Der Klebestoff wird auf der Rückseite der Photographie, die gewöhnlich einen Aufdruck (Adresse des photographischen Ateliers usw.) zeigt, aufgestrichen. (Die rückwärts bedruckte Seite des Bildes wird im Verein mit dem vorderen Bild —

---

dem Schriftstück schädlichen Eigenschaften nicht enthält, ist der sog. Cellitlack oder Cellit; er übertrifft den Zapon bei weitem, weil er nahezu gar nicht feuergefährlich ist, nie Salpetersäure erzeugt, sondern im Laufe der Jahre nur Spuren von dem Papier und der Schrift ganz unschädlicher Essigsäure entwickelt.

1) Unter „Adern“ verstehe ich die durch schlechtes Aneinanderreihen hervorgerufenen Zwischenräume zwischen den einzelnen Stückchen.

auch wenn das Stückchen noch so klein ist — entschieden dazu beitragen, das betreffende Papierfleckchen gleich an seinen richtigen Platz zu setzen.)

Fehlen Papierstückchen, so hat sie an ziemlich begangenen Wegen vielleicht ein Kind oder ein Straßenkehrer mitgenommen und „vertragen“ oder bereits vernichtet. Den dort beschäftigten Straßenkehrer kann man ja erfragen, bei ihm die fehlenden Stückchen noch finden und so retten, was zu retten ist. Ein „Vertragen“ durch ein Kind ist wohl noch schwieriger auszugleichen, gelingt aber durch nochmaliges genaues Absuchen der Umgebung vielleicht doch [1]), weil Kinder das wertlose Papierstückchen nach dem Aufheben bald wieder wegwerfen (sobald es den Reiz der Neuheit verloren oder die Mutter es bemerkt hat). Hat man nicht alle Stückchen beisammen, fehlt z. B. bei einem Brief oder dgl. ein größeres Stück, so soll wenigstens die durchsichtige Unterlage das fehlende Stück ergänzen [2]).

Von außerordentlicher Bedeutung kann es, wie schon früher erwähnt, oft sein, zu wissen, welches Wetter an dem Tag war, an welchem die Papierschnitzel vermutlich weggeworfen wurden (ob Sonnenschein, Regen, Wind, Sturm, Nebel, Kälte u. dgl.). In einer Stadt wird wohl jeder, der bei einer meteorologischen Beobachtungsstation danach fragt, die gewünschte Auskunft auch verläßlich erhalten. Schwieriger ist es auf dem Land, wenn man die Sache nicht anzupacken weiß und durch unterlassenes im folgenden angegebenes Herumfragen natürlich nichts herausbringt. Findet man also eine Menge Papierstückchen, die man enträtseln will oder soll, so können sie entweder auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche beisammen oder aber durch den Wind weithin zerstreut sein, vom Regen ver-

1) Ich habe einmal einen zerrissenen Brief gefunden, der sich bei der Zusammensetzung als unvollständig herausstellte: es fehlen zwei Stückchen, auf denen, nach den vorhergehenden Anführungszeichen zu schließen, charakteristische Worte stehen mußten. Das gab mir keine Ruhe und am nächsten Tage suchte ich die nächste Umgebung nochmals genau ab und fand zu meinem großen Erstaunen, aber auch zu meiner noch größeren Freude die beiden fehlenden, offenbar durch ein Kind verschleppten, Ergänzungsstückchen.

2) Auf den vor kurzem gefundenen Stückchen einer Fahrpreisermäßigung der Südbahn, die leider auch nicht vollständig waren, las ich nur auf einem kleinen Fleckchen die (fortlaufende) Nummer der Legitimation, sowie den Vermerk: „Von Graz nach Cilli“ und außerdem ein Fragment der Unterschrift des Inhabers: —ladar v.——. Auch mit solchen Bruchstücken läßt sich genug anfangen, denn eine Anfrage (beim Betriebsinspektorat der Südbahn in Graz als dem Ausstellungsort) würde eine Auskunft über die volle Adresse des Inhabers ergeben, was wieder die sichere Grundlage für weitere Erhebungen wäre.

waschen oder nicht, von der Sonne gebleicht (dies ist, wenn farbiges Papier dabei war, sofort zu erkennen, da gewiß ungebleichte Stückchen auch vorhanden sein werden) oder nicht gebleicht usw. Werden z. B. die Papierstückchen auf verhältnismäßig kleiner Fläche beisammen gefunden und sind sie nach ihrem Aussehen (gebleicht, verwaschen, von der Erde beschmutzt usw.) bereits einige Tage im Freien gelegen, so schließt man daraus, daß seit damals und dem betreffenden Tage, wo die Stückchen weggeworfen wurden, kein Wind gegangen ist, denn sonst müßten die Fleckchen weit verstreut liegen. So läßt sich, wie angegeben, auf das damalige Wetter manch sicherer Schluß ziehen, der namentlich für spätere Zeit, in welcher diese Feststellung sehr schwierig ist (zur Zeit der etwaigen Verhandlung), wenn sie nicht überhaupt erfolglos bleibt, nahezu unmöglich wäre. Dabei will ich auf die zu stellenden Fragen auf dem Lande aufmerksam machen, ohne die man die gewünschte Antwort kaum bekommen wird. Man darf sich zunächst nicht nur bei einem Bauer nach dem damaligen Wetter erkundigen, sondern muß dies bei möglichst vielen tun; warum wohl? Einer von ihnen hat gewiß in der kritischen Zeit etwas für ihn Wichtiges oder Notwendiges getan (z. B. Vieh verkauft, das Dach ausgebessert, gesät, gepflügt, gemäht, die Ernte hereingebracht usw., lauter Tätigkeiten, die mit dem Wetter des betreffenden Tagen auf lange Zeit dem Bauer im Gedächtnis bleiben); kurz, einer wird bestimmt eine verläßliche Auskunft über das Wetter vergangener Tage geben können (wenn man ihm auf diese Weise nachhilft und durch Fragen nach seiner Beschäftigung vor kurzem dem eigenen erwünschten Ziele näher kommt; aber fragen muß man und wonach muß man auch wissen!). Durch weiteres Herumfragen wird man vielleicht auch da und dort eine höchst willkommene Bestätigung der herausgepreßten Antwort zu hören bekommen, obwohl auch die diesbezügliche Antwort eines einzigen Bauers als verläßlich gilt.

Die Frage, wo Papierschnitzel am häufigsten liegen, kann natürlich nur allgemein beantwortet werden. Man findet sehr oft Papierstückchen bei einer (gewöhnlich mehr abseits gelegenen) Bank. Die betreffende Person, welche die Stückchen weggeworfen, hat sich hier ausgeruht, währenddessen (oder schon früher) an das zu vernichtende Schriftstück gedacht, es wahrscheinlich nochmals gelesen, dann zerrissen und die Stückchen unter oder hinter die Bank geworfen. Oft lassen mancherlei bei einer Bank gefundene Gegenstände oder Anzeigen, wie z. B. Obstreste, Semmel- oder Brotbröseln (als Überbleibsel des hier verzehrten Imbisses), vielleicht auch das

zusammengeballte (fette) Papier, worin die leibliche Stärkung eingewickelt war, in den Sand gezeichnete Figuren, ferner Tabakreste und Asche aus der ausgeklopften Pfeife, oftmaliges Auspucken beim Anzünden der Pfeife, angebrannte Zündhölzer usw. usw. darauf schließen, daß eine Person längere Zeit da gesessen ist und — vielleicht findet man aus etwa herumliegenden Papierstückchen noch einen näheren Aufschluß. Wenn man auf Wegen, die an Zäunen, Gittern usw. entlang gehen, Papierstückchen sieht, so hat man nicht nur den Weg danach gut abzusuchen, sondern auch hinter den Zäunen, Gittern, auf und unter Gebüschen usw. nachzuschauen, kurz, überall, wohin Stückchen gefallen oder geworfen worden sein könnten.

Wann findet man solche Papierfleckchen am sichersten? Natürlich möglichst bald nach deren Wegwerfen. Wer sich etwa gleich im Aufsuchen und Zusammensetzen der Stückchen üben will, gehe an dem einem schönen Sonn- oder Feiertag folgenden Tag früh morgens (weil da die Straßenkehrer noch nicht weggekehrt haben, was von den Leuten am vorhergegangenen Tag weggeworfen wurde) in einen von den „niederen“ [1]) Bevölkerungsschichten stark besuchten Wald oder Ausflugsort, suche dort bei Bänken usw. herum und er wird nicht vergebens den Weg gemacht haben.

Also immer „mit offenen Augen“ herumgehen, d. h. beobachten, wo und was man kann; wenn man auch die Früchte der heutigen Beobachtung nicht gleich sieht, morgen findet man seine Wahrnehmung vielleicht schon bestätigt, und übermorgen (d. h. im Ernstfall) kann man sie bereits bestens verwerten.

Berücksichtigt man beim Zusammensetzen zerrissenen Papieres die angegebenen Winke, so wird man auch einen noch so großen Haufen von Papierstückchen auflösend bewältigen und soweit als möglich zu einem befriedigenden Resultat kommen.

---

1) Ich sage deshalb „niedere“ Schichten der Bevölkerung, weil höher gebildete Leute ihre Korrespondenzen nicht mitnehmen, um sie irgendwo im Freien zu zerreißen, sondern sie zu Hause in ihren Papierkorb werfen oder gleich verbrennen (und, wenn sie gar sehr vorsichtig sind, auch das verkohlte Papier zerklopfen, um die darauf noch ganz gut lesbaren Schriftzeichen völlig zu vernichten).

VIII.

Über ein sexuelles Attentat auf eine Hypnotisierte.

Von

Dr. Freiherrn v. **Schrenck-Notzing,** München.

Tatbestand.

Die Söldnerstocher und Dienstmagd Bertha G., 20 Jahre alt, begab sich wegen Bettnässens in die ärztliche Behandlung des praktischen Arztes Dr. H. in N., der im 40. Lebensjahre steht. Die erste Behandlungsperiode dauerte vom Januar bis April 1910; im Juli 1910 Wiederaufnahme der in Blasenmassage, Elektrizität und Hypnose bestehenden Therapie. Im September desselben Jahres infolge von Erkältung ein Rückfall, sodaß die Patientin am 23. September die Hilfe des Arztes von neuem in Anspruch nahm. Nach dem 26. Oktober erkrankte Bertha G. schwer an allgemeiner Tuberkulose und wurde bettlägerig; nach Anschauung der Ärzte ist letaler Ausgang zu erwarten.

Wie B. G. ihrem Beichtvater und auf dessen Veranlassung ihrer Mutter mitteilte, soll Dr. H. sie während der Krankenbesuche am 23., 24. und 26. September 1910 im Zustand der Hypnose geschlechtlich mißbraucht haben. Durch die Mutter erfuhr der 24 jährige Bruder Joseph von den Angaben und erstattete bei der Kgl. Staatsanwaltschaft in N. a. D. Anzeige. Sobald Dr. H. von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung erfuhr, beantragte er ebenfalls bei der Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen sich selbst. Bei der gerichtlichen Vernehmung in ihrer Wohnung am 25. November 1910 deponierte die G. folgendes unter Eid:

Sie sei seit ihrem 14. Lebensjahre Bettnässerin; das Leiden verschlimmere sich in der kalten Jahreszeit. Dr. H. habe sie wiederholt untersucht und behandelt, wobei sie sich ausziehen und auf einen Untersuchungsstuhl mit Lederpolster legen mußte. Mehrfach manuelle Untersuchung und etwa sechsmal hypnotische Behandlung (Juli 1910). „Wenn mich Dr. H. hypnotisierte“, fuhr sie fort, „so schaute er mit festem Blick mir so lange ins Auge, bis ich müde wurde und mir die

Augen zufielen. Ich fiel dabei nur in einem leichten Schlummer, mein Schlaf war niemals tief.“ Infolge eines Rückfalles begab sich die Patientin am 23. September zu dem Arzte, der ihr auftrug, sich auszuziehen. Sie entblößte den Oberkörper und behielt die Röcke an. Nachdem der Arzt sie auf den Untersuchungsstuhl plaziert hatte, hypnotisierte er die G. durch Fixation und trug ihr auf, alles zu tun, was er ihr befehle.

„Als ich nun in einen leichten Schlummer verfiel, nahm Dr. H. meine Hand und legte sie über die Hose an seinen Geschlechtsteil hin. Dann sagte Dr. H. mir, ich sollte das Glied aus dem Hosentürle heraustun. Ich tat ganz mechanisch, was er mir befahl. Ich hatte gar keinen Willen. Nun fragte Dr. H., ob er sein Glied bei mir einführen dürfe. Ich sagte „ja“. Ich hätte damals zu allem „ja“ gesagt. Nun schraubte Dr. H. das schwarzlederne Gestell in die Höhe, sodaß es etwa einen Meter hoch war. Dann sagte Dr. H., ich solle vorrücken. Vorher hatte er mir schon die Beine auseinandergetan. Dann hieß er mich die Hand hinauftun. Schließlich tat er sein Glied in meine Scham und machte mehrere Stöße. Er hat mir nicht wehe getan. Zweimal führte er sein steifes Glied in meine Scham und nach einigen Stößen zog er es heraus. Ich hatte während der ganzen Zeit die Augen zu. Gehört habe ich alles und auch gefühlt. Meine Besinnung hatte ich nicht verloren. Als Dr. H. fertig war, machte er mich wach und tat so, als ob nichts vorgefallen sei. Ich sah dann, wie Dr. H. Watte in meinen Geschlechtsteil steckte mit dem Bemerken, das drücke auf die Blase. Vorher schon hatte ich das Gefühl, als ob Dr. H. mit Watte meinen Geschlechtsteil abwischen würde. Ich habe später in meinem Geschlechtsteil keine Flüssigkeit verspürt und entdeckt, weil ich nicht nachgeschaut habe.“

Obwohl ihr die Sache nicht gefallen hatte, ging sie doch am folgenden Tage wieder zum Arzt (auf Wunsch des Dr. H. und ihrer Mutter). Am 24. September soll nach den weiteren Angaben der Patientin Dr. H. sie gefragt haben (im hypnotischen Zustande), ob er das wieder tun dürfe. Die G. verneinte aber die Frage und es geschah ihr nichts. Patientin negiert das Bestehen von Sinnestäuschungen. Am 26. September kam sie nochmals zum Arzt, ohne jedoch hypnotisiert zu werden. Erst in der zweiten Hälfte des Oktober nach mehrwöchiger schwerer Erkrankung teilte sie dem Pfarrer die Sache mit.

Soweit die Angaben der Bertha G. Die Familie der Patientin erfreut sich des besten Rufes. Der Bauer Sebastian B., bei dem die Bertha G. bedienstet war, stellt ihr ein gutes Zeugnis aus. Sie sei wahrheitsliebend und sie habe ihn nicht angelogen. Ebenso wissen

die übrigen Zeugen über ihren Leumund nichts Nachteiliges auszusagen.

Daß die Patientin bereits im Jahre 1907 geschlechtlich verkehrte, geht aus den Depositionen des Zeugen B. hervor, der zugibt, an einer Gartenhecke außerhalb der Ortschaft am 15. August 1907 im Beischlaf mit ihr überrascht worden zu sein.

Bei der zweiten zeugeneidlichen Vernehmung gibt die G. an, daß Dr. H., nachdem er bereits mehrmals das Glied in ihrer Scheide hin und her bewegt habe, sie nochmals um Erlaubnis fragte, ob er das tun dürfe.

Der praktische Arzt Dr. H. übt seit 15 Jahren in N. Praxis aus, ist durchaus unbescholten, glücklich verheiratet und gilt nach den Bekundungen der als Leumundszeugen vernommenen Patienten als ein tüchtiger, angesehener und gewissenhafter Arzt. Eine Reihe von ihm zu Heilzwecken hypnotisierter weiblicher Patienten geben an, daß er sich niemals die geringste Inkorrektheit bei den Untersuchungen und in der Hypnose hatte zuschulden kommen lassen.

Bei seiner Vernehmung erklärt Dr. H., die G. am 23. September auf einer Chaiselongue hypnotisiert und ihr suggeriert zu haben, sie müsse alles tun, was ihr befohlen werde. Schon am 26. September erkrankte sie mit Fieber, wahrscheinlich an Tuberkulose. Sie sei in leichte Hypnose verfallen und habe nach dem Erwachen alles gewußt, was in der Hypnose vorgegangen sei. Die Angaben der G. hält er für unwahr und bezeichnet sie als Produkt von Sinnestäuschungen.

Gutachten.

Nach dem vorstehend geschilderten Tatbestand handelt es sich bei der angeblich geschädigten 20jährigen Bertha G. um eine an Enuresis nocturna und schwerer Tuberkulose leidende Patientin. Das Bettnässen geht bis auf das 14. Lebensjahr zurück und ist offenbar Folgeerscheinung einer reizbaren Schwäche des Blasenmuskels. Es ist demnach wohl auch die Annahme berechtigt, daß die diesem Muskel d. h. dem Ausgang der Urethra benachbarten Teile, wie Clitoris und große Schamlippen ebenfalls zeitweise im Zustande krankhafter Reizbarkeit sich befanden. Endlich ist, wie die Erfahrung lehrt, ungemein häufig Masturbation mit der Enuresis verknüpft. Ja, die Onanie kann reizbare Schwäche der Blase und Enuresis bei Frauen hervorrufen. Außerdem sind Tuberkulöse in der Regel ungewöhnlich libidinös und in ihrer Phantasie zu erotischen Vorstellungen geneigt. Über das sexuelle Vorleben der Bertha G. erfahren wir lediglich die eine Tat-

sache, daß sie einmal im Geschlechtsverkehr unter einer Hecke überrascht wurde.

Bevor eine so schwere Anschuldigung gegen einen Arzt, wie sie hier vorliegt, überhaupt ernst genommen werden könnte, müßte eine sorgfältige, psychoanalytische spezialärztliche Untersuchung des ganzen sexuellen Vorlebens der Patientin vorliegen. Daraus könnte der Gutachter ersehen, ob sie der Masturbation ergeben war, wann sie ihre Virginität verloren hat, wie oft sie mit Männern sexuell verkehrte und etwa ihre Liebhaber wechselte, ob sie dabei auch jemals eine aktive Rolle übernahm, indem sie vielleicht selbst das Membrum virile in die Hand nahm (wie es nach ihrer Darstellung mit Dr. H. geschah). Diese Erhebungen wären für die Beurteilung des psychologischen Zusammenhanges der fraglichen Strafhandlung von großer Wichtigkeit.

Ebenso unvollständig wie die Feststellungen in diesem Punkte bis jetzt sind, ebenso unzureichend erscheinen die vagen Mitteilungen über ihren sonstigen Krankheitszustand. Eine genaue Diagnose fehlt wie häufig und wie lang die Fieberanfälle waren, welche Temperaturgrade erreicht, ob lebhafte Delirien beobachtet wurden, welche Organe von der Tuberkulose betroffen sind. Alle diese Fragen sind in dem jetzigen Stadium der Voruntersuchung noch unbeantwortet und der Sachverständige muß sich lediglich hierbei auf Vermutungen stützen.

Endlich müßte Genaueres über den Charakter der Patientin, speziell ihre Phantasietätigkeit und auch über ihre Wahrheitsliebe bekannt sein. Denn wie aus dem Prozeß H. hervorgeht, ist auch ein einfaches Dienstmädchen imstande, ein ganzes Schwurgericht auf Irrwege zu führen und Justizirrtümer zu veranlassen.

Daß Bertha G. keine hysterische Veranlagung besitzt, ist ebenso wenig erwiesen, als daß sie sich am 23. September in einem Zustande der Willenlosigkeit oder Bewußtlosigkeit, wie ihn der § 177 des R.St.G.B. voraussetzt, befunden hat.

Nach der übereinstimmenden Aussage des Dr. H. und seiner Patientin wurde die letztere sowohl am 23. wie am 24. September von ihrem Arzte zu Heilzwecken hypnotisiert und zwar mit Hilfe der Braid'schen Fixationsmethode. Ob Schlafsuggestion gleichzeitig suggeriert wurde, ist nicht aus dem Bericht zu ersehen. Der hierdurch eintretende, veränderte Bewußtseinszustand bestand nach der Angabe der Geschädigten in einem leichten Schlummer. Sie konnte alles hören, was der Arzt ihr sagte, gab Antworten und will sich nach dem Erwachen an alle Einzelheiten aus der Hypnose erinnert haben. Dagegen wäre sie willenlos gewesen und hätte alles tun müssen, was

ihr der Arzt befahl. Nachdem sie nun auf Wunsch des Hypnotiseurs dessen Beinkleid geöffnet und sein Membrum virile heraus befördert, habe der Arzt sie gefragt, ob er das Glied einführen dürfe. Diese Frage wiederholte er nach bereits begonnenem Geschlechtsakt. Beide Male habe sie mit „Ja" geantwortet. Als dann aber der Arzt in der Hypnose am 24. September wiederum sie befragte, ob er mit ihr den Beischlaf ausüben dürfe, antwortete sie ihrer Darstellung nach mit „Nein".

Angenommen, diese drei Antworten entsprächen der Wahrheit, so würden sie beweisen, daß Bertha G. sich nicht, wie sie behauptet, in einem willenlosen Zustande befand, sondern daß sie noch genügende Willensfreiheit besaß, um sich für Annahme oder Verweigerung des ihr offerierten Beischlafs zu entscheiden. Denn offenbar ist die hypnotische Bewußtseinseinengung, also ihr psychischer Zustand vom 23. und 24. September der gleiche gewesen. Ein anderes Beweismittel als ihre laienhafte Behauptung ist für das Bestehen eines willenlosen Zustandes nicht vorhanden.

Die Existenz einfacher schlafartiger Symptome (leichte Hypnose) hebt weder die Widerstandsfähigkeit der Patienten auf, noch sind diese Automaten in den Händen des Hypnotiseurs. Zur Ausführung sexueller Attentate sind tiefere Hypnosen erforderlich. Außerdem würde ein raffinierter Verbrecher, der für sexuelle Attentate sich dieses sehr unsicheren Mittels bediente, es niemals unterlassen, seinem Opfer völlige Amnesie für das Vorgefallene zu suggerieren. Dr. H. hat das nach dem vorliegenden Tatbestand nicht getan, dagegen zweimal in geradezu kindlicher Naivität sein Opfer befragt, ob es auch in die Ausführung des Beischlafs einwillige. Wenn H. den Coitus mit ihrer Zustimmung ausführen wolle, dann hätte er doch die hypnotische Willensberaubung nicht notwendig gehabt. Und wenn er sie wider ihren Willen in der Hypnose sexuell mißbrauchen wollte, dann widerspricht es der einfachen Logik, daß er eine künstlich von ihm der freien Willensbestimmung beraubte Person noch außerdem um Erlaubnis fragt.

In all diesen Zügen und Angaben verrät sich die naive Logik eines Landmädchens, wie man schon aus ihrer Deposition auf den ersten Blick erkennen kann.

Sicherlich sind bei Bertha G. die Merkmale des Wachseins in ihrer leichten Bewußtseinseinengung stärker ausgeprägt als die Symptome des Schlafes. Es bestand keine Bewußtlosigkeit, da Bertha G. sich über jede Einzelheit Rechenschaft geben und sich an alles erinnern konnte. Sie kam ihrem Verführer auf halbem Wege entgegen.

Denn nach den übereinstimmenden Erfahrungen aller maßgebenden Beobachter ist die moralische Individualität nicht im hypnotischen Zustande aufgehoben, so daß sich auch selbst in tieferen Hypnosen die Perzipienten gegen ihnen unsympathische Eingebungen zu wehren pflegen, namentlich weibliche Personen bei Angriffen auf ihre Schamhaftigkeit. Allerdings wird ein Mädchen, welches die Freuden der Liebe, wie Bertha G., wiederholt in außerehelichem Beischlaf genossen hat, dem Verführer geringeren Widerstand bieten, als eine unschuldige Jungfrau. Deswegen erscheint ihre Aussage, daß sie bei dem Beischlaf nichts gefühlt habe, ebensowenig glaubwürdig, wie ihre sonstigen Aussagen.

Es fehlt aber in ihrer Schilderung jede Spur eines Widerstrebens eines inneren Kampfes, eines Gefühls von Schamhaftigkeit, von Empörung nach dem Erwachen. Es fehlen die nachträglichen Spuren tief assoziierten Affektes, wie er in der Regel bei sexuellen Attentaten zu beobachten ist. Denn ein solcher sexueller Eingriff verläuft auch selbst bei einer tief Schlafenden niemals spurlos ohne irgend eine Art seelischer Reaktion. Die ethischen Gegenvorstellungen werden nicht durch einen einzigen psychischen Chok umgeworfen. Ihre Wirksamkeit ist auch im hypnotischen Zustande durchaus nicht gelähmt. Dazu würde eine langdauernde Vorbereitung und Dressur gehören. Nichts spricht dafür, daß die Widerstandsfähigkeit der Bertha G. wirklich gebrochen war. Nach meiner persönlichen Auffassung hätte Dr. H. überhaupt keine Hypnose nötig gehabt, um die Bertha G. zum sexuellen Verkehr geneigt zu machen. Bei einem wirklichen Angriff wäre die Patientin aus dem leichten Schlummer erwacht.

Es mangelt nun außerdem für den beschuldigten Arzt jedes Motiv zu einem solchen Vorgehen. Wir haben nichts darüber erfahren, ob er bei früheren zahlreichen Besuchen der Bertha G. ihr Beweise seiner Zuneigung gab, ob er sich ihr früher bereits in irgendeiner Form näherte. Das wäre doch gegenüber einer Patientin, die er seit Jahr und Tag genau kennt, der natürliche Weg, um sie zu gewinnen. Anstatt dessen soll er ganz plötzlich am 23. September ein Attentat auf die harmlos daliegende Patientin unternommen haben!!

Ebenso naiv wie die Schilderung des Tatbestandes ist ihr Verhalten nach dem angeblichen Delikt. An ihren Genitalien sind keine Spuren zurückgeblieben! Mit Watte soll das Sperma völlig beseitigt worden sein! Sie geht nach Hause, ihrer Tagesarbeit nach, in ruhiger gleichmäßiger Stimmung. Kein Mensch merkt an ihr eine Veränderung! Obwohl doch die Erinnerung an ihr Erlebnis sie fort-

während hätte beschäftigen müssen, läßt sie sich nichts merken, sondern geht erst recht am nächsten Tage und am 26. September wieder zum Arzt! Soll man etwa daraus folgern, daß ihr der sexuelle Verkehr unerwünscht war?

Erst mehrere Wochen später erzählt sie diese ganze fürchterliche Attentatsgeschichte ihrem Beichtvater, darauf ihrer Mutter; auf diesem Wege erfährt es der 24jährige Bruder, der nun als Retter der Tugend die Sache vor den Staatsanwalt und zur Kenntnis anderer Personen bringt! Schon am 26. September hatte die Bertha G. einen heftigen Fieberanfall und erkrankte schwer. Dadurch wurden die Besuche beim Arzt unmöglich.

Dieses abenteuerliche Hirngespinst einer libidinösen bettnässenden Schwindsüchtigen, deren erotische Begehrlichkeit sich wahrscheinlich in den Fieberträumen auch auf die Person des Arztes erstreckte, indem sie mit ihm Episoden aus ihrer sexuellen Vergangenheit erlebte Episoden, bei denen sie sogar in aktiver Rolle tätig war — wird Veranlassung zu einer schweren Anschuldigung gegen einen Arzt, der 15 Jahre lang unbescholten seine Tätigkeit ausübte und bei den Patienten in hohem Ansehen stand.

Aus den genannten Gründen halte ich es für vollkommen ausgeschlossen, daß Dr. H. sich an der hypnotisierten Bertha G. sexuell vergangen haben sollte.

Sowohl die Art ihrer Sachdarstellung wie ihr Verhalten nach der betreffenden Hypnose sprechen dagegen, ebenso Vorleben und Persönlichkeit des Arztes. Es kann sich also nur um krankhafte Einbildungen, um rückwirkende Erinnerungsfälschungen bei der wahrscheinlich auch an „Hysterie“ leidenden Bertha G. handeln. Daß sie in der Hypnose am 23. September bereits die geschilderte Situation träumte, ist wenig wahrscheinlich. Denn der Schlaf war ziemlich leicht; außerdem wäre ihr nachträgliches Verhalten sicherlich weniger unbefangen gewesen.

Wohl aber könnte der angegebene Tatbestand ein mit realer Deutlichkeit erlebtes Produkt ihrer Fieberphantasien sein, dessen nachträgliche Erinnerung von der Kranken assoziativ im wachen Zustande fortgesponnen wurde. Infolge ihres durch die Krankheit gestörten psychischen Gleichgewichts mangelte die nötige Selbstkritik. Der Inhalt des Fiebertraumes wurde zeitlich auf den 23. September zurückdatiert, weil Patientin sich die Sache zu erklären nicht imstande war. Nach dieser Auffassung stellt sich ihre ganze Schilderung als Produkt einer retroaktiven Erinnerungsfälschung dar, als ein falsch gedeutetes Traumerlebnis. Überhaupt können Erinnerungen an Vorgänge,

im Schlaf und in der Hypnose — also Traumreminiszenzen — niemals den Wert einer eidlichen Zeugenaussage bekommen, sind also kein Beweismittel, sondern bieten höchstens Anhaltspunkte für das Auffinden sonstiger Belastungsmomente.

Übrigens ist auch aus den Protokollen nicht zu erkennen, welche Medikamente Bertha G. während ihrer tuberkulösen Erkrankung zu sich nahm! Denn man muß auch an den toxischen Einfluß gewisser als Arzneistoffe gebräuchlichen Gifte auf das Gehirn denken. In der Regel sind die Ärzte bei Schwerkranken, deren Leben verfallen ist, nicht sparsam mit Morphium und anderen Narcoticis. Es ist eine ganz bekannte Erfahrung, daß Schwerkranke im Morphiumrausch Wirklichkeit und Traum nicht mehr unterscheiden können und daß solche Verwechslungen psychisch festgehalten werden können.

Dieser für die Beurteilung des Falles wichtige Punkt ist ebenfalls durch die bis jetzt stattgefundenen Erhebungen nicht geklärt. Wenn nun aber trotz der in diesem Gutachten geäußerten schwerwiegenden Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit der Bertha G. sich neue Belastungsmomente gegen Dr. H. ergeben sollten, so wäre eine spezialärztliche Untersuchung der Bertha G. durch einen auf dem Gebiete des Hypnotismus gründlich erfahrenen Arzt notwendig, ferner eine neue Hypnotisierung der Patientin, damit aus der Art ihrer Hypnose, ihrer Suggestibilität, aus der Beschaffenheit ihres Traumlebens das nötige Material zu einer genaueren Beurteilung des Falles gewonnen werden kann.

Solange die in Vorstehendem angegebenen Feststellungen fehlen, solange besteht keine Berechtigung, aus Anlaß der Traumerinnerung eines schwerkranken Mädchens auch nur den Schatten eines Verdachts auf einen unbescholtenen Arzt zu werfen.

Die Äußerungen der Bertha G. stellen, soweit nach den vorliegenden Untersuchungsakten ein Urteil überhaupt abgegeben werden kann, sich als rückwirkende Erinnerungsfälschungen dar, als das Produkt einer krankhaft erregten Phantasietätigkeit. Ein Rückschluß auf tatsächliche Vorgänge während der Hypnose der Patientin am 23. September kann daraus nicht gezogen werden [1]).

Schlußbemerkungen.

Der vorstehend behandelte Fall gewinnt dadurch ein allgemeines Interesse, daß er lehrt, wie ein unbescholtener Arzt durch die einfache Anschuldigung einer schwerkranken Patientin in strafrechtliche

1) Laut einem Schreiben des Dr. H. an den Verfasser vom April 1911 wurde das Verfahren gegen den beschuldigten Arzt eingestellt.

Untersuchung kommen und in seiner sozialen Stellung erheblich geschädigt werden kann. Denn selbst bei erwiesener völliger Unschuld darf schon in der gerichtlichen Vernehmung der Patientinnen und der eigenen Gattin des Arztes ein bedeutender sozialer Nachteil erblickt werden, dessen mögliche Folgen nicht unterschätzt werden können. Semper aliquid haeret. Sicherlich läßt sich eine derartige, das sexuelle Leben des Dr. H. betreffende Angelegenheit in den beschränkten Verhältnissen einer kleinen Provinzstadt nicht verheimlichen. Und die gerichtlich vernommenen Patientinnen sind ebensowenig zum Schweigen verpflichtet wie der 24 jährige Bruder der angeblich Geschädigten.

Welches Kapital daraus eventuelle Gegner des Arztes schlagen können und welche Einbuße das Vertrauen zu ihm in den Augen des meist den Sachverhalt nicht genau prüfenden Patienten-Publikums erleidet, kann man sich leicht ausmalen. Ähnliche Angriffe und gerichtliche Scherereien hat jeder Kollege zu fürchten, der suspekte Patientinnen und namentlich Hysterische ohne Gegenwart von Zeugen ärztlich behandelt, namentlich in Fällen von Hypnotisierung oder Narkotisierung. Sexuelle Träume der Hypnotisierten sind keine Seltenheit. In einem derartigen mir bekannten Fall handelte es sich um die Frau eines Arztes, die sich von einem Kollegen zu Heilzwecken hypnotisieren ließ. Der genannte Kollege, dem ich diese Mitteilung verdanke, weigerte sich jedoch von vornherein, die Frau ohne Anwesenheit ihres Mannes einzuschläfern. Infolgedessen war der Gatte regelmäßig Zeuge der Behandlung. Eines Tages erzählte die Dame ihrem Hypnotiseur, sie habe einen sexuellen Traum gehabt, dessen Gegenstand ihr Arzt gewesen sei. Welche Folgen dieser Fall bei einer zeugenlos hypnotisierten Hysterischen hätte haben können, läßt sich leicht denken.

Der Grad der hypnotischen Bewußtseinseinengung, um den es sich in vorstehendem Gutachten handelt, ist als leichte Benommenheit oder Somnolenz anzusprechen, vorausgesetzt, daß es sich wirklich um ein sexuelles Attentat gehandelt hätte oder daß Patientin ein solches in der Hypnose träumte.

Der leichte Grad der Einschläferung geht aus der vollständigen klaren Erinnerung an die Details nach dem Erwachen hervor, ferner aus der Verweigerung des Beischlafs am 24. September in der Hypnose. Patientin hatte nach dem Erwachen keinen benommenen Kopf, keine Affektzustände und keinerlei psychische Residuen eines sexuellen Attentats, die sich notwendigerweise bei einer gegen ihren Willen gemißbrauchten Person hätten einstellen müssen. Aber auch

Leder bezogenen Untersuchungsstuhl mißbraucht worden zu sein, gab Dr. H. an, er habe sie auf seiner Chaiselongue hypnotisiert. Vielleicht wäre die Lösung dieser Frage zugunsten des Arztes gelungen, wenn die Voruntersuchung den Punkt überhaupt berücksichtigt hätte. Durch Befragung der vernommenen Patientinnen wäre Aufschluß zu erlangen gewesen, ob der Arzt seine Patienten auf einem Untersuchungsstuhl oder auf der Chaiselongue zu hypnotisieren pflegte. Allerdings hätte ja auch die Anwendung des Stuhls bei Berta G. eine Ausnahme sein können.

Über den Verlauf der tuberkulösen Erkrankung vom 26. September bis Ende Oktober enthalten die Untersuchungsakten keine Mitteilungen, obwohl gerade der Status psychicus der Patientin in dieser Zeit, ferner ihre Fieberdelirien, und die eventuelle Kräfteabnahme mit in Rechnung gezogen werden müßten.

Nach der ganzen Sachlage handelte es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um traumhaftes Wiedererleben sexueller Erinnerungen und Verknüpfung derselben mit der Persönlichkeit des Arztes während eines Fieberdeliriums, oder während des durch die schwere Tuberkulose gestörten Nachtschlafes.

Der Zeitpunkt des Traumes muß, wie im Gutachten hervorgehoben, später als der 23. September gewesen sein. Die lebhafte Nachwirkung desselben im Wachszustande mag autosuggestiv in dem durch die Krankheit geschwächten Gehirn zu einer Verknüpfung und Umdeutung früherer Wahrnehmungen mit dem Traum geführt und so ein Gesamtbild von Dichtung und Wahrheit erzeugt haben. Zufolge mangelnder Selbstkritik erlag Berta G. der Selbsttäuschung und beichtete bona fide das vermeintliche Attentat dem Ortspfarrer.

Vom juristischen Standpunkte aus wäre endlich eine nur auf den Bericht von Traumerlebnissen basierende Anklage absolut undurchführbar. Geschworenengerichte pflegen bei Angriffen auf die sexuelle Ehre, die mit schweren Zuchthausstrafen bedroht sind, nur die Schuldfragen zu bejahen, wenn sehr gravierende Tatbestände vorliegen.

Mögen vorstehende Erwägungen dazu beitragen, das Verantwortungsgefühl der richterlichen Beamten bei Untersuchung angeblicher Attentate auf die sexuelle Ehre zu steigern — und andererseits die mit der therapeutischen Suggestion beschäftigten Kollegen zu größter Vorsicht zu mahnen gegenüber hysterischen und sonstigen psychopathisch veranlagten Patientinnen!

IX.

Die allgemeine Einführung des Fingerabdruckverfahrens im Königreiche Bayern.

Von

Dr. **Theodor Harster,** Bezirksamtsassessor bei der K. Polizeidirektion München.

In einer Abhandlung über den Erkennungsdienst der kgl. Polizeidirektion München habe ich in dieser Zeitschrift (Band 40 S. 116 ff.) über die Einrichtung einer Registratur für Fingerabdruckblätter beim Münchner Erkennungsdienste berichtet. Die am 1. Juli 1909 eingerichtete Registratur hatte am 1. August 1911 bereits einen Bestand von 18964 Fingerabdruckblättern erreicht. Im Jahre 1910 wurden 83 Personen, die falsche Namen führten, darunter 30 Zigeuner, identifiziert. Dazu gesellten sich noch 13 Identitätsermittlungen in Fällen, in denen die vorgeführte Person unmittelbar vor dem Aufnehmen der Fingerabdrücke die Zwecklosigkeit weiteren Lügens einsah und ihren richtigen Namen bekannte. Seit dem Bestehen der Registratur wurden in sechs Fällen Einbrecher durch Fingerabdrücke, die sie am Tatorte zurückgelassen hatten, überführt; fünf von ihnen wurden zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt, der sechste erhängte sich im Gefängnis. Auch die Feststellung der Personalien unbekannter Leichen gelang in mehreren Fällen durch die Fingerabdrücke.

Um nun die Vorteile des Fingerabdruckverfahrens noch mehr als bisher nutzbar zu machen, hat das Kgl. Bayerische Staatsministerium des Innern durch eine Entschließung vom 14. April 1911 (Amtsblatt S. 245) die Ausbreitung eines Netzes von Aufnahmestellen über das ganze Königreich und die Errichtung einer Sammelstelle, die zugleich Auskunftsstelle für die übrigen Behörden sein soll, angeordnet. Als Sammel- und Auskunftsstelle wurde die Kgl. Polizeidirektion München bestimmt.

Aufnahmestellen wurden errichtet in den kreisunmittelbaren Städten und den übrigen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, ferner bei den Gendarmeriehauptstationen und bei den Gendarmeriestationen am Sitz eines Amtsgerichtes. Die Gesamtzahl der Aufnahmestellen wird hiernach etwa 320 betragen.

Das Abnehmen von Fingerabdrücken ist auf bestimmte Kreise von Polizeigefangenen zu beschränken. Als solche Personen kommen in Betracht:

1. alle Zigeuner ohne Rücksicht auf Strafmündigkeit,

2. alle Festgenommenen, an deren Identität Zweifel bestehen,

3. alle Frauenspersonen, die unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellt sind,

4. alle diejenigen, die wegen der Art der Verbrechen und Vergehen (Taschen- und Ladendiebe, Hochstapler, Münzfälscher, Falschspieler, Hotelschwindler, Päderasten, Kuppler, Zuhälter, Schmuggler u. dgl.) oder wegen des Verdachts der Rückfälligkeit als gewohnheitsmäßige Verbrecher zu erachten sind,

5. die wegen Übertretung der §§ 361 Ziff. 3, 4, 6 oder 363 des Reichsstrafgesetzbuches Festgenommenen [1]).

Die Abnahme von Fingerabdrücken von einheimischen bekannten Bettlern wird in der Regel unterlassen werden können.

Die in den Fällen 1 und 2 aufgenommenen Fingerabdrücke sind jeweils sofort, die übrigen wochenweise samt den ausgefüllten Personalkarten an die Kgl. Polizeidirektion zu senden.

Ersuchen um Auskunfterteilung sind unmittelbar an die Kgl. Polizeidirektion zu richten. Falls gewünscht wird, daß diese die Feststellung des Festgenommenen durch Ermittlungen bei außerbayrischen Fingerabdruckregistraturen des In- und Auslandes übernimmt, hat die ersuchende Behörde 20 Fingerabdruckblätter (Originalabdrucke oder Vervielfältigungen) einzusenden.

Mit der allgemeinen Einführung des Fingerabdruckverfahrens hat Bayern auf kriminalistischem Gebiet einen entschlossenen Schritt nach vorwärts getan. Vor sieben Jahren hat das Königreich Sachsen das Beispiel hierfür durch die Errichtung einer Landeszentralregistratur bei der Kgl. Polizeidirektion Dresden gegeben; möchten nicht abermals sieben Jahre verstreichen, bis auch die übrigen Bundesstaaten dem Beispiele Sachsens und Bayerns folgen!

---

1) Landstreicherei, Bettel, gewerbsmäßige Unzucht, falsche Legitimationspapiere.

Ich halte die Ausbreitung eines Netzes von Aufnahmestellen über das Gesamtgebiet des Deutschen Reichs und die Errichtung der erforderlichen Anzahl von Landeszentralregistraturen für Fingerabdruckblätter für die brennendste kriminalistische Frage der Gegenwart und für den wichtigsten Programmpunkt des deutschen Polizeikongresses, der nun hoffentlich recht bald zusammentreten wird. Erst wenn diese Hauptarbeit getan ist, wird man sich über die nächstliegende Frage der Errichtung fliegender Kriminalbrigaden nach sächsischem Muster und über andere Probleme unterhalten können.

X.

Die Verwertung der Wetterbeobachtungen in Norddeutschland durch die Kriminalistik [1].

Von

Prof. Dr. **C. Kassner**, Berlin.

Abteilungsvorsteher am Kgl. Preuß. Meteorologischen Institut.

In seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" sagt (Vorrede S. VII) Hans Groß: „Die Kriminalistik muß ihre eigenen Wege gehen und der ihr nach ihrer Eigenart vorgeschriebene Weg ist der naturwissenschaftliche". Schon diese Worte des hochangesehenen Führers der Kriminalistik lassen es berechtigt erscheinen, wenn in dem kriminalpolizeilichen Fortbildungskursus auch die Meteorologie wenigstens in ihrem vom Wetter handelnden Teil zu Worte kommt. Außerdem aber werde ich aus meiner Praxis als Meteorologe eine Reihe von Fällen vorbringen, die dartun werden, daß der Wetterbeobachter dem Kriminalisten gelegentlich sehr nützen kann. Allerdings ist es meist nicht der ja stets auf der Seite des Klägers stehende Kriminalbeamte, der bei meteorologischen Instituten Auskunft holt, sondern gewöhnlich die Staatsanwaltschaft, aber ich glaube doch, daß auch der Kriminalist in manchen Fällen gut täte, wenn er nicht bei irgend jemand am Tatort nach dem Wetter zur Zeit der Tat fragt, sondern sich gleich an einen amtlich beauftragten Beobachter oder an ein meteorologisches Zentralinstitut wendet.

Mit Recht betont H. Groß, man solle sich weder auf sein eignes Gedächtnis, noch auf das andrer Leute verlassen. Man muß doch in letzterer Hinsicht bedenken, daß so sehr viele Leute nicht zum exakten, kritischen Denken erzogen sind und daß sie es deshalb ohne böse Absicht mit der Wahrheit gar nicht so genau nehmen. Ich habe wiederholt mit meinen Kollegen darüber gesprochen, daß Zeugen vor Gericht sich oft mit der größten Bestimmtheit des Wetters

---

1) Nach einem Vortrag im III. kriminalpolizeilichen Fortbildungskursus bei der Kriminalpolizei von Berlin am 31. März 1911.

ferngelegener Tage erinnern können, und immer haben wir, die wir uns doch täglich mit dem Wetter beschäftigen müssen, unsrer Verwunderung darüber Ausdruck gegeben. Wenn es schon tatsächlich vor mehreren Jahren vorgekommen ist, daß die dem amtlichen monatlichen Saatenstandsbericht des Statistischen Amtes beigegebene Witterungsschilderung, die auf Grund der Mitteilungen von Landwirten entworfen wird, dem Wetterbericht des meteorologischen Instituts schnurstacks entgegengesetzt lautete, wieviel mehr muß man den lediglich auf dem Gedächtnis basierenden Aussagen einfacher Leute mißtrauen, wenn die fragliche Zeit weiter zurückliegt. Freilich ist ein günstiger Umstand darin zu finden, daß diese Leute in ihrem Leben nicht so vielseitig beansprucht werden, wie wir Großstadtmenschen, und daß ihnen alles, was nicht ganz in den normalen Verlauf des Lebens und seiner Begleitumstände paßt und was davon merklich abweicht, sich ihrem Gedächnis leichter und haltbarer einprägt als uns, auf die fortwährend neue Eindrücke einstürmen.

Der Mensch urteilt im allgemeinen über das Wetter, abgesehen von großen Überschwemmungen usw. fast ausnahmslos nach dem Eindruck, den es auf seinen Körper und auf sein Gefühl gemacht hat. Da nun selten ein Mensch immer gleich gesund, sondern manchmal krank ist, und da die Eindrücke in den verschiedenen Lebensaltern an sich schon verschieden stark empfunden werden, so wird es begreiflich, daß manchmal dasselbe Wetter von mehreren Leuten zugleich ganz verschieden empfunden und ganz verschieden geschildert wird. Wenn H. Groß wegen des großen Unterschiedes im Wetter selbst benachbarter Orte empfiehlt, sich auch bei dem Vorhandensein einer nahen meteorologischen Beobachtungsstation doch noch an Landärzte, Schullehrer, Geistliche, Jäger, kluge Bauern usw. mit einer Frage über das Wetter am Tatort zu wenden, so hat das in Österreich eine größere Berechtigung als bei uns, denn in jenen Alpenländern sind wegen des starken Wechsels von Tal und Berg die Wetterverhältnisse von Tal zu Tal oft sehr abweichend voneinander. Bei uns aber im ebeneren Norddeutschland reichen meist die Aufzeichnungen mehr oder weniger nahegelegener Beobachtungsstationen aus, wofern sie sachverständig benutzt werden. Das geschieht leider nicht immer, sondern man begnügt sich richterlicherseits gar zu oft mit der Abschrift der Beobachtungen einer nahen Station, ohne auf die allgemeine Wetterlage Rücksicht zu nehmen.

Um eine Anfrage möglichst brauchbar beantworten zu können, kommt es sehr auf die Fragestellung an; auch hierin wird manchmal noch so sehr gesündigt, daß ich sogar einmal einem Rechts-

anwalt, nachdem der zugrunde liegende Sachverhalt bekannt geworden war, schreiben konnte, daß die Fragen, so wie er sie stellte, juristisch nicht haltbar seien, sondern so und so lauten müßten; darauf bedankte er sich und bat um Beantwortung der von mir vorgeschlagenen Fragen.

Es kann z. B. folgender Fall vorkommen. Seitens der Anklage wird gefragt, ob es an einem bestimmten Tage heiter oder trübe war, worauf die Antwort gegeben wird: es war ein trüber Tag. Der Beklagte aber fragt genauer, ob an jenem Tage die Sonne wenigstens zeitweise geschienen habe, und die Antwort lautet: es war zwar ein trüber Tag, aber die Sonne konnte nachmittags doch auf einige Minuten scheinen. Daraufhin wird möglicherweise der Angeklagte freigesprochen. War dieses Beispiel auch nur erdacht, so sind ähnliche doch vorgekommen, wie folgender Fall lehrt. Ein Schnittwarenhändler hatte mit dem Portier des Hauses, in dem er einen Laden besaß, gegen eine geringe Entschädigung vereinbart, daß dieser früh vor Eröffnung des Geschäftes die Markisen herablassen sollte, sobald die Sonne die ausgelegten Waren im Schaufenster zu bescheinen anfing. Eines Tages wurde der Portier von einem Schutzmann angezeigt, weil er angeblich an einem Tage ohne Sonnenschein entgegen polizeilicher Vorschrift die Markisen herabgelassen haben sollte. Da der Portier behauptete, daß die Sonne geschienen habe, und sich weigerte, die Strafe zu zahlen, kam es zur Klage, wobei der Portier freigesprochen wurde, weil er Entlastungszeugen beibrachte. Die Polizeibehörde interessierte sich nun für den Fall, da danach der Schutzmann eine falsche Aussage getan haben mußte. Es wurde Berufung eingelegt. Nunmehr wurde vom meteorologischen Institut eine Auskunft eingeholt, die nach mancherlei schwierigen Überlegungen dahin lautete, daß die Sonne durchaus, wenn auch nur ganz vorübergehend, geschienen haben konnte und somit eine Bestrafung des Portiers nicht gerechtfertigt war. [1])

Wohin soll sich nun der Kriminalbeamte wenden, wenn er eine Auskunft über das Wetter braucht? Am einfachsten ist eine mündliche oder telephonische Anfrage beim meteorologischen Institut. Kann dieses ihm auch nicht immer gleich Auskunft geben, so ist es doch stets in der Lage, anzugeben, wohin er sich wenden muß, um eine ausführliche Antwort zu erhalten. Kommt ein Ort in Frage, in dem sich entweder ein meteorologisches Institut oder eine Zentralstation oder eine öffentliche Wetterdienststelle befindet, so wendet man sich

1) Bei dem Vortrag folgte hier eine Schilderung der Organisation des Wetterdienstes in Deutschland, die an dieser Stelle entbehrlich erscheint.

am besten dorthin. Weiß der Beamte, daß am Orte eine meteorologische Station besteht, so werden auch deren Angaben ihm vielfach genügen. Weiß er nichts davon, will er sich aber danach erkundigen, so gehe er zu dem Postamt des Ortes und frage dort, denn durch das Postamt gehen alle monatlichen oder täglichen Berichte der Station, wogegen andere Behörden, auch die Magistrate oft keine Ahnung von dem Bestehen einer Beobachtungsstation in ihrem Orte haben, ja schon die Errichtung von Stationen beantragt haben, obwohl eine solche bereits jahrelang tätig ist. Bisweilen führt auch eine Nachfrage im Wirtshaus zum Ziel, da das jeweilige Wetter regelmäßiger Gesprächsstoff am Stammtisch zu sein pflegt, namentlich wenn der Beobachter selbst Teilnehmer des Stammtisches ist.

Hat der Kriminalbeamte auf die eine oder andere Weise die zuständige Stelle ermittelt, so frage er nicht allgemein nach dem Wetter, weil er dann naturgemäß auch nur eine allgemein gehaltene Antwort erhalten wird, sondern sage genau, worauf es ihm ankommt. Am besten ist es, wenn er ganz kurz den Sachverhalt schildert, der ihm zu der Frage Anlaß gibt. Wenn seitens des Publikums nach dem Wetter gefragt wurde, so handelte es sich allermeist nur darum, ob es geregnet hatte oder nicht, und es ist daher erklärlich, daß bei einer so allgemeinen Anfrage die Antwort vor allem etwas über die Niederschläge, weniger aber über die anderen meteorologischen Elemente aussagt.

Ebenso begreiflich ist es, daß wenn nur nach dem Wetter eines bestimmten Tages ohne Zweckangabe gefragt wurde, eine viel weniger eingehende Auskunft erteilt werden wird, als wenn der Meteorologe weiß, daß z. B. ein Mord vorliegt und das Leben eines Beschuldigten auf dem Spiele steht. Vor mehr als einem Jahrzehnt hatte ich folgenden Fall zu bearbeiten. In Thüringen war auf freiem Felde in der Nacht ein Mord begangen worden, dessen ein Mann beschuldigt wurde, weil man ihn in der Nähe des Tatortes gesehen hatte. Wäre nun, ohne diese Tatsache mitzuteilen, nur gefragt worden, wie das Wetter war, so wäre kurz geantwortet worden, daß in Thüringen trübes, trockenes Wetter bei so und soviel Grad Lufttemperatur herrschte. Aus der ausführlichen Anfrage ging aber hervor, daß es darauf ankam festzustellen, ob es hell genug gewesen war, um den Mann zu erkennen. Lautete meine Auskunft bejahend, so kam womöglich ein Unschuldiger in Verdacht, im andern Fall wurde vielleicht der tatsächliche Mörder dadurch entlastet. Erschwerend kam einerseits hinzu, daß der Tatort weitab von Ortschaften und noch weiter von meteorologischen Stationen lag, anderseits, daß es gerade

eine Zeit des Wetterwechsels war, sodaß man aus den Beobachtungen am Abend und Morgen nicht sicher folgern konnte, wann der Übergang von gutem zu schlechtem Wetter eingetreten war. Ich habe damals alles Beobachtungsmaterial in weitem Umkreis herangezogen, um eine möglichst gesicherte Antwort zu geben, konnte doch davon Zuchthausstrafe oder Tod eines Menschen abhängen. Tagsüber und noch nachts im Bett beschäftigte mich der Fall. Aber das Material reichte doch nicht hin, um auch nur mit großer Wahrscheinlichkeit genauere Auskunft über das Wetter zur Zeit der Tat zu geben, und deshalb wurde schließlich erklärt, daß aus den meteorologischen Daten ein sicherer Schluß nicht zu ziehen sei und die Beantwortung daher abgelehnt werden müsse.

Wäre hier nicht eine meteorologische Zentralstelle gefragt worden, wo viel Material zusammenströmt und gegenseitig geprüft werden kann, sondern nur ein einzelner Beobachter, der dem Tatorte nahe wohnt, so würde er wahrscheinlich die Antwort nicht abgelehnt, sondern mit großer Bestimmtheit gegeben haben. Es schmeichelt ja naturgemäß der Eitelkeit, wenn der Beobachter vor Gericht als Sachverständiger auftreten kann und wenn er dadurch in seinem Orte in den Ruf des Wetterkundigen kommt. Jeder Beobachter wird auch seinen eignen Aufzeichnungen unbedingt trauen und ihnen Gültigkeit für die weiteste Umgebung zuschreiben; hat doch selbst ein Landgericht einmal für die Beurteilung einer Tat an der Grenze einer Provinz die Beobachtungen in der weitab gelegenen Provinzialhauptstadt benutzen wollen. Wer aber weiß, wie veränderlich das Wetter und vor allem der Regen von Ort zu Ort ist, begreift sofort, daß es schon langjähriger, gründlicher meteorologischer Kenntnisse bedarf, um aus den Beobachtungen mehrerer Stationen auf das Wetter an dazwischenliegenden Orten sichere Schlüsse zu ziehen.

Wie nun der Meteorologe vorgeht, um auf eine Anfrage eine möglichst befriedigende Auskunft zu erteilen, will ich an einer Reihe von Beispielen aus der Praxis zeigen. Diese Fälle werden dabei nicht vom kriminalistischen Standpunkt aus geordnet, sondern um Wiederholungen bei der Beschreibung zu vermeiden, nach meteorologischen Elementen.

Wir beginnen mit dem Sonnenschein, von dem ich schon früher ein Beispiel erzählt hatte. In einem Zimmer brach Feuer aus und, da niemand sonst das Zimmer betreten hatte, wurde der Mieter der Brandstiftung beschuldigt. Er wäre wohl auch verurteilt worden, wenn man nicht schließlich auf den Gedanken gekommen wäre, daß die Sonne eine mit Wasser gefüllte kugelige Karaffe auf dem Tisch

beschienen hätte und daß diese Wasserflasche wie eine Brennkugel (Schusterkugel) die Wärmestrahlen gerade auf der Tischdecke konzentriert und diese Decke in Brand gesteckt haben könnte. Der Versuch wurde an einem sonnigen Tage mit Erfolg wiederholt und, da außerdem eine vom meteorologischen Institut eingeholte Auskunft bestätigte, daß an jenem Brandtage die Sonne lange geschienen habe, das Verfahren eingestellt.

Der Sonnenschein führt über zu den Fragen der Helligkeit im Freien überhaupt, die recht häufig auch bei rechtlichen Klagen, z. B. bei unterlassener Treppenbeleuchtung vorkommen. Die Frage, wie hell es auf einer Treppe zu einer bestimmten Zeit gewesen sei, ist nicht mehr meteorologischer Natur, da hierbei den allergrößten Einfluß nicht die Helligkeit draußen hat, sondern die Bauart der Treppe; diese aber kann derart sein, daß selbst bei Sonnenschein Licht brennen sollte. Bisweilen aber kann doch der Meteorologe nützlich sein. Auf einer Treppe passierte z. B. ein Überfall. Das Licht erhielt die Treppe nur durch ein Oberlichtfenster. Der Wirt wurde in Mitleidenschaft deshalb gezogen, weil er das Oberlichtfenster nicht genügend rein gehalten und somit den Unfall indirekt begünstigt habe. Er erhob aber den Einwand, daß die Helligkeit durch Schnee auf dem Fenster stark herabgemindert worden sei, und es konnte ihm in der Tat bescheinigt werden, daß an jenem Tage mehrfach Schnee gefallen war.

Während hier die Helligkeitsfrage leicht erledigt werden konnte, ist es viel schwieriger, die Helligkeit in der Dämmerstunde oder nachts festzustellen. Bei dem Mord an der verehelichten Elise Buchholz bei Grünau kam es auf die Helligkeit am 12. September 1908 zwischen 7¼ und 8¼ Uhr abends an. Nach den unveränderlichen Tafeln des preußischen Normalkalenders ging die Sonne an diesem Tage in der geographischen Breite von Grünau um 6 Uhr 20 Min. unter, die bürgerliche Dämmerung dauerte 40 Minuten, sodaß man um 7 Uhr im Freien ohne künstliche Beleuchtung nichts mehr verrichten konnte; um 7¼ Uhr war es schon völlig dunkel. Allerdings ging um 7¾ Uhr der Mond auf, der am Tage vorher voll gewesen war, aber bis dahin, also von 7¼—7¾ Uhr war es dunkel, und auch nach dem Aufgang des Mondes wurde es nicht viel heller, da starke Bewölkung herrschte; ganz vorübergehend freilich konnte der Mond durch eine Wolkenlücke vielleicht geschienen haben.

Über eine andere Mordsache, bei der die Helligkeit eine Rolle spielte, hatte ich schon berichtet — nun noch einen Raubanfall. In

einem Vororte Berlins war ein Mann überfallen und beraubt worden und zwar im Spätherbst früh um 3 Uhr. Eine alte Frau, die nicht schlafen konnte, war von dem Lärm ans Fenster gelockt worden und hatte einen Mann vorübereilen sehen. Die Beschreibung paßte genau, auch hinsichtlich Besonderheiten der Kleidung, auf einen in der Nähe wohnenden Assessor, den die Frau auch bei der Gegenüberstellung wiedererkennen wollte. Er befand sich überdies in der unglücklichen Lage, kein Alibi nachweisen zu können; er wohnte nämlich bei einer Witwe, die gerade in der fraglichen Zeit verreist war, sodaß er nachts allein in der Wohnung blieb, also dafür keinen Zeugen beibringen konnte. Schließlich brachte ihn jemand auf den Gedanken, beim Meteorologischen Institut nach der Helligkeit in jener Nacht anzufragen. Es wurde damals eine sehr eingehende Untersuchung angestellt. Zunächst wurde festgestellt, daß die Sonne noch nicht aufgegangen war und auch die Dämmerung noch nicht begonnen hatte, daß ferner der Mond damals nicht über dem Horizont stand. Dann wurde nachgesehen, welche Bewölkung die nächstgelegenen meteorologischen Stationen am Abend vorher und am nächsten Morgen notiert hatten: es war trübe; zweistündliche Wolkenbeobachtungen am meteorologischen Observatorium in Potsdam ergaben, daß auch in der Nacht der Himmel andauernd mit Wolken bedeckt blieb, mithin das Sternenlicht gleichfalls ausgeschlossen war. Regen und Gewitter kamen in der Nacht nicht vor, wohl aber früh leichter Nebel. Auch die Wetterkarten der Vor- und Nachtage ließen auf eine dunkle Nacht schließen. Hiernach konnte mit gutem Gewissen als ausgeschlossen erklärt werden, daß die Frau den Mann auf eine so weite Entfernung hin habe erkennen können, worauf die Anklage fallen gelassen wurde. Daß die Frau von dem Täter eine mit dem Assessor so gut übereinstimmende Beschreibung gab, ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß sie den Assessor am Tage öfter bei ihrem Fenster vorbeigehen sah und nachher bei einer vermutlich vorhandenen gewissen Ähnlichkeit des Täters mit dem Assessor die Beschreibung des Täters unwillkürlich dem im Gedächtnis haftenden äußeren Eindruck des Assessors entnahm. Es ist ja bekannt, wie leicht manche Leute, namentlich einfache Frauen, lediglich auf Grund einer einzigen Ähnlichkeit Personen wiedererkennen wollen.

Ein Mann hatte in einem Prozeß geschworen, daß er einen Kampf im Freien spät abends beobachtet hätte. Später entstanden aber Zweifel, ob er das tatsächlich gesehen habe, und schließlich hegte man die ziemlich sichere Vermutung, daß er im Interesse eines

andern falsch geschworen habe. Um ihn nun ganz des Meineides zu überführen, wurde am Tatort ein Versuch gemacht, ob man auf die fragliche Entfernung hin einen solchen Kampf überhaupt sehen konnte und zwar zur gleichen Abendstunde bei vollem Mondschein, also unter den günstigsten Bedingungen. Schon hierbei entstanden Zweifel an der Aussage des Angeklagten. Nunmehr wurde beim Meteorologischen Institut unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes angefragt, wie die Helligkeit zur Zeit der wirklichen Tat war und wie sie sich zu der bei dem Versuch verhalte. Die Auskunft fiel vollständig ungünstig für den Angeklagten aus.

Gehen wir zur Lufttemperatur über, so wird bald nach hohen, bald nach tiefen Wärmegraden gefragt. Bei einer Untersuchung wegen Körperverletzung waren hinter einem Baume drei Blutstropfen gefunden worden, die eingetrocknet waren. Um nun feststellen zu können, wie lange wohl die Blutstropfen schon am Orte waren, wurden wegen des Eintrocknens von dem Untersuchungsrichter mehrere Fragen dem Meteorologischen Institute vorgelegt, nämlich erstens: welche Lufttemperatur an den Tagen vor dem Auffinden der Blutstropfen geherrscht hat, sodann: aus welcher Richtung der Wind in diesen Tagen wehte und ob es etwa regnete. Diese Fragen sind ja leicht zu beantworten, aber meiner Meinung nach genügten sie nicht, sondern es fehlt noch die Frage nach dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft. Denn wenn auch die Temperatur verschieden war, z. B. im Maximum an einem Tage 25°, am andern 30°, so muß doch, wenn die Luftfeuchtigkeit am ersten Tage nur 50 Proz., am zweiten aber 80 Proz. betragen hatte, am ersten Tage trotz geringerer Temperatur, aber bei größerer Trockenheit das Auftrocknen der Blutstropfen schneller erfolgt sein, als am zweiten; ja wäre die Feuchtigkeit am zweiten Tage 100 Proz. gewesen, d. h. die Luft ganz mit Wasserdampf gesättigt, so hätten möglicherweise die Tropfen wieder Feuchtigkeit aufnehmen können. Dadurch würde natürlich die Schätzung über die verflossene Zeit viel unsicherer werden.

Ein Angeklagter hatte, um sein Alibi nachzuweisen, behauptet, er sei zu der fraglichen Zeit auf der Eisbahn gewesen und habe Schlittschuh gelaufen. Die meteorologische Auskunft lautete aber dahin, daß an jenem Tage infolge Tauwetters der voraufgegangenen Tage eine Eisbahn im Freien gar nicht habe bestehen können.

In einem Dorfe wohnte am Ende ein kleiner Besitzer, dessen Tochter schwanger wurde. Sie wollte nun nicht gestehen, daß ein junger Bursche des Dorfes der Vater des zu erwartenden Kindes sei, und deshalb behauptete sie, vielleicht auf Anstiften des Burschen, daß

sie einmal gegen Abend von dem Hause ihres Vaters die Chaussee ein Stück entlang gegangen sei und daß ein Gutsbesitzer aus der Gegend sie im Chausseegraben genotzüchtigt habe. Bei der eingeleiteten Untersuchung wurde über das Wetter an dem fraglichen Märztage, besonders über die Temperatur eine meteorologische Auskunft eingeholt. Diese lautete dahin, daß strenger Frost und heftiges Schneetreiben geherrscht hatte; bei einem derartigen Wetter konnte man wohl kaum annehmen, daß jemand Lust hätte, im Chausseegraben eine derartige Tat auszuüben. Als dem Mädchen das vorgehalten wurde, gestand sie schließlich ihre Lüge ein. —

Auch in einem anderen Fall spielte der Schnee eine wichtige Rolle. In der südlichen Provinz Brandenburg war wegen eines Verbrechens ein Mann daraufhin zu Zuchthausstrafe verurteilt worden, weil ein Zeuge beschworen hatte, er habe im Schnee Fußspuren vom Tatort nach dem Hause des Beklagten gesehen; außerdem sprachen wohl noch manche andere Umstände zu dessen Ungunsten. Der Verurteilte machte wiederholt Versuche zur Wiederaufnahme des Verfahrens, da er sich unschuldig fühlte, bis er schließlich aus dem Zuchthaus heraus auch an das Meteorologische Institut schrieb und Auskunft darüber erbat, ob denn wirklich, wie der Zeuge beschworen hatte, Schnee gelegen hätte; nach seiner Erinnerung hätte es damals überhaupt keine Schneedecke gegeben. Nach sehr sorgfältiger Prüfung der Wetternotizen aus jener Gegend konnte ihm bescheinigt werden, daß er recht habe und daß tatsächlich in jener Zeit wohl gelegentlich feiner Schnee gefallen sei, daß er aber durch Regen und milden Wind stets wieder gleich geschmolzen sei; auch habe eine benachbarte Beobachtungsstation vom Morgen der Tat gemeldet, daß Schnee nicht mehr auf den Feldern liege.

Bei Prozessen über die Ursachen von Waldbränden läuft die Frage auf meteorologische Auskunft gewöhnlich darauf hinaus, die Richtung festzustellen, aus welcher der Wind wehte, so namentlich bei Bränden, die durch Lokomotivfunken verursacht werden; am 15. August 1904 vernichtete ein Brand, der durch einen einzigen Funken entstanden war, Wald im Werte von 290000 Mark, welchen Schaden der Eisenbahnfiskus ersetzen mußte. Handelte es sich hier allerdings um eine zivilrechtliche Frage, so in einem andern Fall um eine strafrechtliche, als ein Waldbrand durch Hirten beim Verbrennen von Reisig verursacht wurde. Auch hier mußte die Windrichtung festgestellt werden.

In der Provinz Posen kamen einmal kurz nacheinander Untersuchungen wegen Brandstiftung vor. Es hatte in den Dörfern aus

irgend einer Ursache gebrannt und jedesmal schlugen aus den Dächern entfernterer Häuser auch Flammen, angeblich durch Flugfeuer. Jedesmal aber entstand auch das Gerücht, daß die zweiten Brände im Orte durch die Besitzer der betreffenden Häuser selbst verursacht seien, um die hohe Versicherungssumme zu erhalten. In jedem Fall ergab sich die Richtigkeit dieser Vermutung, denn stets konnte von meteorologischer Seite nachgewiesen werden, daß der Wind damals gerade in entgegengesetzter Richtung, also von der zweiten nach der ersten Brandstelle hin, geweht hatte.

Schon vor vielen Jahren war eine Windmühle abgebrannt. Von böswilliger Seite wurde damals das Gerücht verbreitet, daß hier Brandstiftung seitens des Besitzers vorläge, um die Versicherungssumme zn erhalten. Schon damals waren die Verleumder bestraft worden, weil dem Müller nichts nachzuweisen war. Trotzdem tauchte jenes Gerücht immer wieder auf und verdichtete sich schließlich so, daß eine Untersuchung eingeleitet wurde. Der Müller behauptete, daß die Achse sich infolge starken Windes heißgelaufen habe und daß dadurch der Brand entstanden sei. Trotzdem der Fall schon viele Jahre zurücklag, konnte doch aus den Beobachtungen im Archiv des Meteorologischen Instituts nachgewiesen werden, daß tatsächlich in den fraglichen Tagen starker Wind vielfach geweht hat, mithin die vom Müller behauptete Brandursache durchaus im Bereich der Möglichkeit lag.

Ein weiterer Fall, in dem die Frage über das Wehen von stürmischem Wind eine Rolle spielte, war folgender: eine Frau war des Diebstahls beschuldigt; sie sollte einem Bauer auf dem Felde soviel Kartoffeln gestohlen haben, daß sie mehrere Stunden zum Ausgraben brauchen mußte. Sie leugnete und behauptete, es sei so stürmisches und kaltes Wetter gewesen, daß sich ein Mensch unmöglich so viele Stunden im Freien hätte aufhalten können. Die meteorologischen Aufzeichnungen der Nachbarstationen lehrten indessen, daß das Wetter gar nicht so schlimm gewesen sei, sondern ein milder Wind geweht habe.

Zum Schluß noch einen Fall über die Einwirkung des Wetters auf den Menschen. In einer Klagesache behauptete ein Geschäftsreisender, es sei sehr heiß gewesen und er habe deshalb so viel Alkohol getrunken, daß er nicht mehr Herr seiner Sinne gewesen wäre und deshalb nicht bestraft werden könne. Daraufhin fragte der Untersuchungsrichter bei dem Meteorologischen Institut an, wie das Wetter, besonders Temperatur, Regen und Wind, in der betreffenden

Zeit gewesen sei; es stellte sich dabei heraus, daß damals im Gegenteil trübes, kühles und regnerisches Wetter geherrscht habe.

Die hier vorgetragenen Fälle zeigen schon die Bedeutung der Meteorologie für die Rechtspflege; in gleicher Weise und in noch häufigerem Maße wird unsere Wissenschaft auch für zivilrechtliche, sowie für berufsgenossenschaftliche Streitigkeiten in Anspruch genommen, sodaß es gerechtfertigt erscheint, neben der alteingeführten gerichtlichen Medizin jetzt auch von der gerichtlichen Meteorologie zu sprechen.

XI.

Über die Technik der Daktyloskopie und den Vergleich der Fingerabdrücke.

Von

Dr. **K. Prochoroff** in Moskau.

(Mit 4 Abbildungen.)

Die Daktyloskopie hat bekanntlich in den wenigen Jahren ihrer Verwendung bei Gericht und Polizei an Bedeutung derartig zugenommen, daß sie heute ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Identitätsfeststellung der eingelieferten Individuen ist. Das daktyloskopische Verfahren dient einerseits zur möglichst guten Abnahme des auf irgend einem Gegenstande zurückgebliebenen Fingerabdruckes von der Hand des Täters und andererseits zur Abnahme der Papillarlinien der verdächtigten Person.

Noch im Jahre 1902 gelang es mir, zu rein wissenschaftlichen Zwecken eine große Zahl (ungefähr 5000) Fingerabdrücke zu bekommen; bei dieser Arbeit wurden die bekanntesten und am meisten empfohlenen Mittel des Fingerabdrückens angewendet. Diese und folgende Erfahrungen geben mir die Möglichkeit, darüber einiges mitzuteilen.

Bei der Zusammenstellung der Daktylogramme wird als Hauptmittel des Fingerabdrückens das Auftragen des Endgliedes des Fingers auf das mit Druckerschwärze gefärbte Papier bezeichnet; dies geschieht in der herkömmlichen Weise.

Ich stellte mir oft die Frage, ob zur Erkennung der Verbrecher durchaus eine so ermüdende und beschwerliche Technik des Fingerabdrückens notwendig sei? Für die Registratur ist es ja sehr wichtig und notwendig, einen genauen Abdruck der Anordnungen der Papillarlinien eines Fingers zu haben. Um von einem Finger einen Abdruck zu bekommen, wird er bekanntlich (von links nach rechts) auf der dazu hergerichteten Unterlage „gerollt"; dieses Drehen ist — ausgenommen beim Zeigefinger — ein unbequemes Verfahren auch für den das Abdrücken leitenden Beamten. Wenn man auch

noch so sorgfältig bei diesem Abnehmen vorgeht, so ist es doch nahezu unmöglich, einen reinen und deutlichen Fingerabdruck zu erzielen, wovon ich mich, namentlich beim Abdrucke fremder Finger überzeugte. Bei der Durchsicht der Fingerabdrücke auf den Daktylogrammen fand ich nur selten tadellose Kopien. Entweder waren die Zwischenräume zwischen den Papillarlinien nicht rein und scharf genug oder es sind Flecken nicht nur auf der Peripherie, sondern sogar auch im Zentrum des Abdruckes vorhanden — gerade dort, wo die Linien besonders sorgfältig und deutlich sein sollen und müssen. Letzteren Fehler haben auch die Zeichnungen des musterhaften Handbuches von Windt und Kodiacek[1]), siehe die Muster 41, 50 usw. Infolge dieser Umstände wahrscheinlich werden die Daktylogramme der Schule von A. Bertillon nach der Methode des Abdrückens der Fingerglieder zusammengestellt und in seiner ganzen originellen Klasseneinteilung hat er nur abgezogene und nicht gerollte Fingerabdrücke.

Die Schwierigkeit, gute Abdrücke durch das Rollen der Finger zu bekommen, führt mich zu der Annahme, daß die daktyloskopische Technik gar nicht so einfach ist, wie man meint und wie sie in allen Handbüchern und Anweisungen der Adepte der Daktyloskopie behandelt wird.

Einen gewissen Einfluß auf die Deutlichkeit der Abdrücke hat auch der Stoff, welcher zur Konsistenz der gewöhnlichen Druckerschwärze gehört. Letztere besteht aus verschiedenen Bestandteilen, wie Anthrazenöl, Asphalt, Tran usw. Die in Rußland erhältliche Druckerschwärze verdichtet sich sehr schnell zu kleinen Klumpen, welche dann mit einer kleinen Walze auf einer Platte sorgfältig zerdrückt werden müssen, was allerdings nicht immer gelingt.

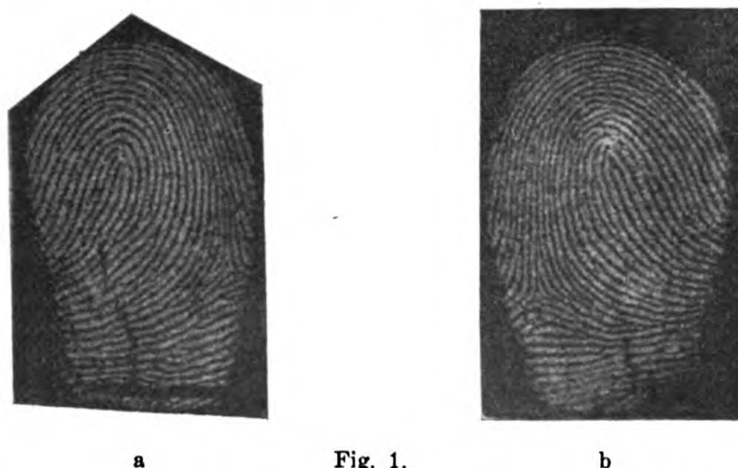
Die deutlichsten Abdrücke bekam ich beim Gebrauch des sog. Stempelkissens, das mit einer Anilinfarbe (Stempelfarbe) getränkt ist. Dieses Kissen wurde dem Apparate für anthropometrische Messungen nach Bertillons System beigefügt. Diesen Apparat, der stark geändert, vereinfacht und im Preis ermäßigt wurde, konnte ich auf der IX. Pirogowschen Versammlung in der Sektion der gerichtlichen Medizin im Jahre 1904 (Werke der Pirogowschen Versammlung 1904, Band I, Seite 308) demonstrieren.

Die beste Methode, welche in allen Handbüchern der Daktyloskopie erwähnt wird, besteht im Anrußen eines (rauhen) Papieres mit darauf folgender Fixierung des erhaltenen Abdruckes. Mit dieser

1) Daktyloskopie. Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. Wien und Leipzig 1904.

Methode erzielt man sehr hübsche und deutliche Abdrücke; sie ist nicht schwer anzuwenden, erfordert keine besonderen Kenntnisse und kommt vielleicht sogar billiger als das Verfahren mit Druckerschwärze. Zum Anrußen des Papieres benütze ich eine einfache kleine Petroleumlampe, bei der ich den Docht soweit heraus drehte, daß sie rußte und so eine bestimmte Stelle auf dem Papier mit feinem Ruß bedeckte. Vorzuziehen ist ungeglättetes (rauhes) Papier. Die sorgfältig reinen Fingerspitzen werden der Reihe nach auf die angerußte Stelle vorsichtig aufgelegt und sodann unter schwachem Drucke in einmaliger kreisförmiger Bewegung abgehoben.

Falls der Abdruck mißlang, muß er mit einem Stückchen Watte oder einem weichen Pinselchen abgewischt werden, worauf man dieselbe Stelle nochmals berußen muß. Hat man auf diese Weise einen



a Fig. 1. b

guten Abdruck bekommen, so bestäubt man ihn mit einer mit Spiritus versetzten Schellack- oder Gummilösung; nach zwei bis drei Minuten ist der bestäubte Abdruck trocken und dauernd fixiert. Wendet man diese Methode des Fingerabdrückens an, so erhält man stets einen vollständigen Umriß der Kapsel, welcher der Hauptteil des Abdruckes für die Registratur ist (Fig. I [a b]).

Falls der Abdruck mit Hilfe der Druckerschwärze ungenügend ist, muß ein neuer über den mißlungenen gesetzt werden, im Notfall die ganze für die daktyloskopischen Abdrücke und Notizen bestimmte Karte von neuem angefertigt werden. Es ist schließlich auch viel leichter berußte Hände zu reinigen, als mit Druckerschwärze behaftete, weil man letztere nur durch sorgfältiges Waschen mit Terpentinöl und Benzin rein bekommt. Für diejenigen, welche zur Herstellung der Daktylogramme schon viele Jahre Druckerschwärze verwendet

haben, ist die oben beschriebene Methode allerdings dadurch unbequem, daß das Muster ein anderes Aussehen bekommt: die Papillarlinien erscheinen nämlich weiß, während die Zwischenräume mit Ruß ausgefüllt, also schwarz sind. Mit der Zeit jedoch dürfte sich die Brauchbarkeit und vortreffliche Anwendbarkeit der geschilderten Methode ergeben. Es muß bemerkt werden, daß bei der erwähnten Methode von einem Rollen des Fingers (von links nach rechts) wie dies bisher geschah, keine Rede sein kann, denn man würde dabei unwillkürlich die dünne Rußschicht auf dem Papiere verwischen. Wenn diese Technik des Fingerabdrückens auch nicht einfach ist (im Vergleiche zur bisherigen), so ist es doch unbedingt notwendig, deutliche und genaue Abdrücke bei der Zusammenstellung der Daktylogramme zu bekommen und zu sammeln; denn sie dienen einerseits als Stoff dem Kartenregistrator und andererseits auch dem vergleichenden Experten: beim Vergleich ungenauer Abdrücke können zeitraubende Hindernisse entstehen, ja selbst falsche Resultate sind möglich.

Anders ist es, wenn man Fingerabdrücke, die zufällig und unabsichtlich vom Täter auf einem berührten Gegenstand (Glas, Papier, Kasten usw.) zurückgeblieben sind, zu vergleichen hat, mit jenen der verdächtigten Person. Da heißt es, sich mit den wirklich vorhandenen Spuren begnügen, die oft nur schwach, undeutlich und unvollständig sind. Um so mehr müssen deshalb die Papillarabdrücke auf den Registrationskarten völlig sauber, genau und vollständig sein. Am deutlichsten muß natürlich der Zentralteil des Abdruckes sein, der hauptsächlich wegen seiner charakteristischen Merkmale zu Identifikations- und Registrationszwecken dient.

Die Abdrücke werden auf folgende Weise verglichen: Die Daktylogramme des Verbrechers werden auf Grund der Klassifikation und der Nachricht in die Zentralregistratur eingesendet. Befindet sich bereits in der Registratur eine Karte mit derselben Klassifikationsformel, so werden abgesondert die Fingerabdrücke der alten und der neuen Karte mit Hilfe eines Vergrößerungsglases genau verglichen. Bei diesem Verglich ist folgendes aufmerksam und eingehend zu betrachten: die Gabelung der Linien, ihr Auseinanderlaufen und ihre Spaltungen, das Delta, die Zahl der Linien und ihrer Segmente der Anfang und das Ende irgendeiner Linie besondere Punkte und Segmente der Linien, namentlich etwaige Spuren von Verwundungen (vernarbte Wunden!) und andere Kennzeichen, die zu den besonderen Merkmalen gehören und deshalb eigens verzeichnet werden müssen. Hält man zwei Abdrücke für identisch, so werden sie auf photographischem Wege noch vergrößert und verdeutlicht (bis 30 × 40), damit einer-

seits der Registrator die Einzelheiten des Abdruckes schneller, leichter und sicherer finden und andererseits der Expert alle Eigentümlichkeiten und Ähnlichkeiten der beiden für identisch gehaltenen Papillarabdrücke dem Gerichte demonstrieren können.

Bei einem derartigen Vergleich würde ich vorschlagen, sich nicht mit dem sofortigen Eindrucke der Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit der beiden Vergleichsmuster zu begnügen und schon daraus etwa einen Schluß zu ziehen, sondern ich würde jeden Abdruck sorgfältig analysieren und das Resultat dieser Analyse in einer bestimmten Ordnung protokollieren lassen. Solch ein Protokoll hat teils der Expert zur Be-

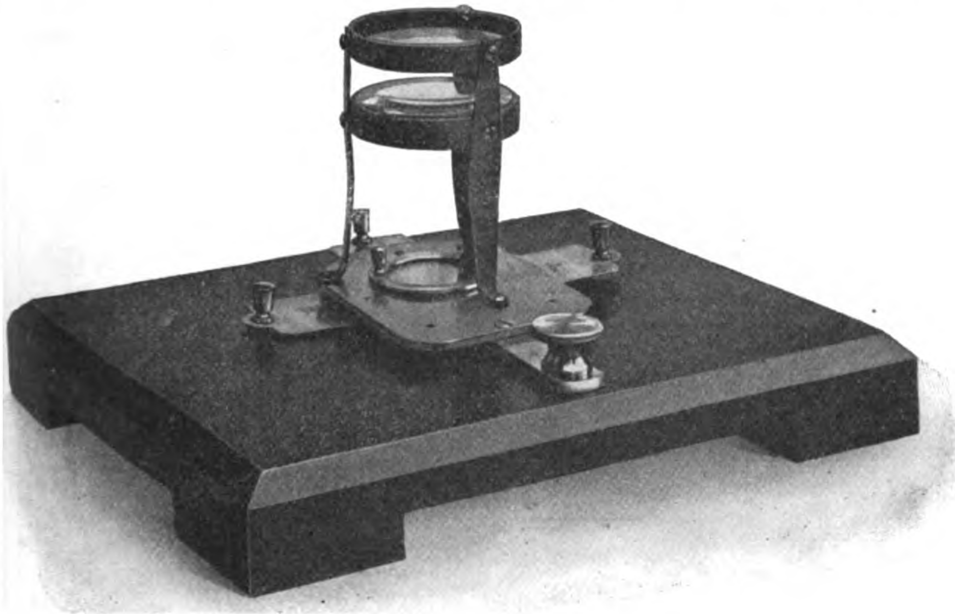


Fig. 2.

stätigung seines Beschlusses notwendig, teils auch das Gericht, vor welchem die Daktylogramme unbedingt zu demonstrieren sind.

Zu diesem Zwecke benütze ich einen einfachen selbst erdachten Apparat, Fig. 2, dessen Modell sich in Moskau[1]) befindet und folgendermaßen eingerichtet ist: auf einem Holzpostament sind zunächst vier Metallstreifen, jeder mit einem Knopf zum Anfassen versehen, von denen drei beweglich, d. h. verschiebbar sind, während der vierte fix ist. Über der Kreuzung dieser vier Metallstreifen, auf denen eine Meßeinteilung angebracht ist, ist eine in der Mitte kreisförmig aus-

1) Der Apparat wird bei F. Schwabe, Moskau, Schmiedebrücke, angefertigt.

geschnittene (Metall-)Platte befestigt in der Größe der Karte mit den daktyloskopischen Abdrücken. In dieses kreisrunde Loch ist eine drehbare Glasscheibe eingesetzt mit eingezeichnetem Durchmesser. Diese Glasscheibe kann mit Hilfe des daran befindlichen Knopfes in eine beliebige Lage gebracht und die Linie (= Durchmesser) auf etwas darunter Liegendes eingestellt werden. Über dieser Glasplatte steht auf einem Dreifuß eine Lupe, die zehnfach vergrößert. (Zum leichteren Verständnis der Photographie dienen die beiden Hilfsskizzen A und B, welche das Wesentliche darstellen sollen.)

Die Analyse des daktyloskopischen Abdruckes wird nun auf folgende Weise durchgeführt: Die Karte mit dem daktyloskopischen Abdrucke wird unter die (viereckige) Platte geschoben, worauf man

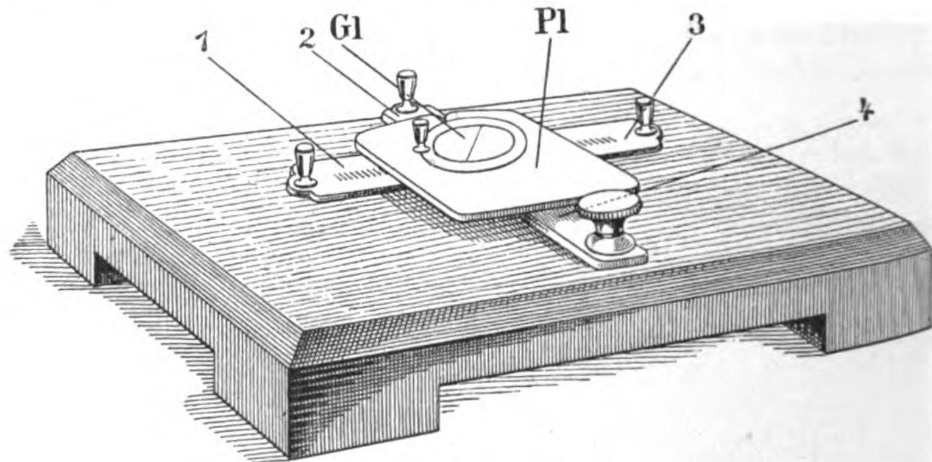


Fig. 3. (A).

1, 2, 3, 4 sind die Metallstreifen (1—3 beweglich, 4 fix).
Gl = Glasscheibe, beweglich, mit eingezeichnetem Durchmesser.
Pl = Platte.

den zu untersuchenden Teil des Fingerabdrucks durch die Kanten des vierten fixen und die der übrigen beweglichen, einstellbaren Metallstreifen abgrenzt. Hierbei entsteht ein Quadrat oder Rechteck, je nach der Zeichnung der Papillarlinien (ob kreisförmig, bzw. länglich). Hat man so den zu prüfenden Fleck durch die Kanten der drei zusammenschiebbaren Streifen abgegrenzt vor Augen, so stellt man die darüber befindliche runde Glasscheibe mit ihrem eingezeichneten Durchmesser (der den Zweck eines sog. Fadenkreuzes hat) ein. Den Abstand der einzelnen Papillarlinien voneinander findet man durch das Ablesen der Meßeinteilung auf den Metallstreifen.

Der Zentralteil, der ja das wichtigste Stück des Fingerabdruckes ist, wird bei sog. Schlingenmustern entweder durch den Oberpunkt

der Zentralpapillarlinie oder der Spalte, oder durch den Oberpunkt der Zentralbiegung der Schlinge dargestellt usw. Bei kreis- oder knäuelförmigen Mustern gelten als Zentralteile der Zentralpunkt am Anfange der Spirale, des Schnörkels usw. Dann werden die Linien, die man analysiert, wie erwähnt, durch das Zusammenschieben der Metallstreifen begrenzt, wobei man die nicht interessanten Linien einfach bedeckt. Die Beschreibung des Musters wird also in den Grenzen des Quadrates oder des Rechteckes durchgeführt und wird mit dem Abzählen der Linien vom Zentrum bis zum Winkel des

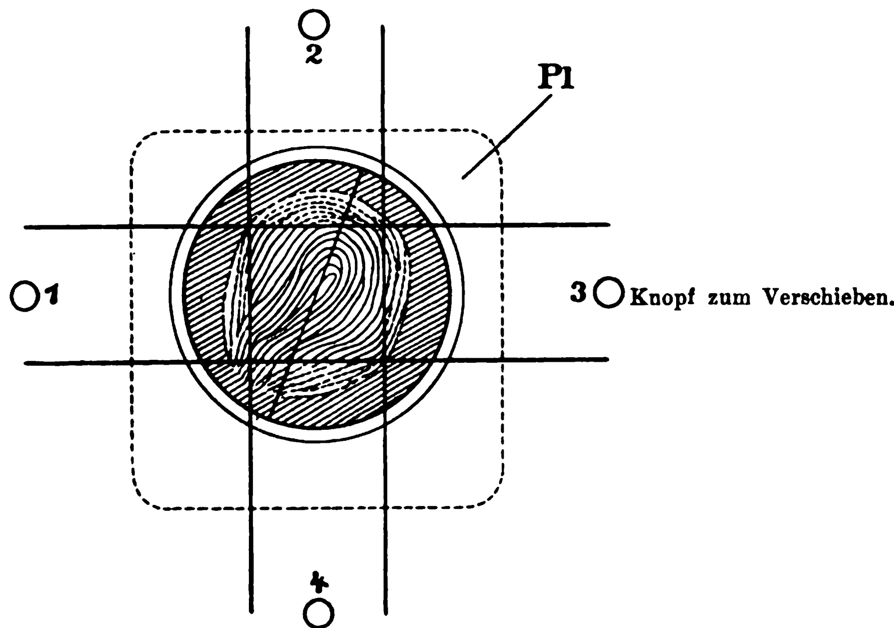


Fig. 4. (B).

(Die wichtigsten Bestandteile des Apparates aus der Vogelperspektive gesehen). 1—4 sind die Meßstreifen, das punktiert Eingerahmte ist Pl = Platte, der schraffiert gezeichnete Kreis ist das Glas (Gl) mit eingezeichnetem Durchmesser (ähnlich einem Fadenkreuz), darunter sieht man das abgegrenzte Quadrat mit dem daktyloskopischen Abdruck.

Delta begonnen. Das runde Glas wird so eingestellt, daß die darauf eingezeichnete Linie durch das Zentrum des Abdruckes und den Winkel des Delta hindurchgeht. Die dabei durchschnittenen Papillarlinien werden mit Hilfe einer Präpariernadel abgezählt. Bei weiterer Analyse des Abdruckes kann man durch das Verschieben der Glasscheibe das darunter liegende Muster in zwei Teile (einen rechten und einen linken) zum Zwecke einer ausführlichen Beschreibung sogar in vier Teile teilen. Der fixe Metallstreifen ist eben zum Zwecke

der Beobachtung des Durchganges der unteren Papillarlinie des linken Deltà unbeweglich (englische Klassifikation).

Praktische Bemerkung: Bei der Analyse des Musters muß das Licht von einer elektrischen Hängelampe von oben hinabstrahlen; bei der Seitenbeleuchtung werden zuweilen die oberen Teile ein wenig verdunkelt. In diesem Falle benutzt man entweder einen Reflektor, oder man kehrt nach Beschreibung der unteren Abschnitte des Abdruckes den ganzen Apparat mit den Daktylogrammen dem Lichte zu, um auch die oberen Teile beschreiben zu können. Alle Eigentümlichkeiten des Musters, die sog. „besonderen Merkmale“ werden gewissenhaft protokolliert. Ebenso analysiert man auch den zu vergleichenden zweiten Abdruck. Die Identität wird nur nach dem Übereinstimmen aller eingeschriebenen Kennzeichen festgestellt sein.

Als Beispiel wollen wir zwei Abdrücke eines und desselben Fingers vergleichen (siehe Fig. I a und b).

Das Protokoll der Vergleichung (Fig. I b).

Finger: linker Mittelfinger.

Typus des Musters: schlingenartig, strahlenförmig.

Zahl der durchschnittenen Linien bis zum Delta: 11 linke.

Grenzen des Musters: links 7, oben 5, 3 mm rechts.

	Anfang der Linien	Spaltung	Inselchen	bes. Merkmale
I. Abschnitt	1 und 3	4 und 9	mit der Abzweigung der ersten	
II. „	5 „ 11	2 „ 7		
III. „	7 „ 9	4 „ 8		
IV. „	7.	3.		

Bemerkung: 1. Im Abschnitte der Spaltungen bilden die unterstrichenen Linien ein Inselchen. 2. Da der Abdruck auf Ruß gemacht wurde, versteht man unter dem Namen Linien eigentlich die Zwischenräume zwischen denselben.

Ist auch der andere Abdruck des Fingers ebenso analysiert und das Muster mit dem ersten genau zusammenfallend, so kann man die Identität für festgestellt halten.

Der oben beschriebene Apparat gibt mir nicht nur die Möglichkeit, viel leichter die Details des Musters zu erkennen, sondern er beseitigt auch die Notwendigkeit, auf dem Abdrucke Linien zu ziehen.

die zum Anzeigen seiner Eigentümlichkeiten dienen. Das Protokollieren der letzteren in einer bestimmten Ordnung ohne die Aufmerksamkeit des Vergleichenden zu ermüden, dient als schriftliches Dokument eines Beschlusses sowohl für den Experten als auch für das Gericht. Obgleich die Analyse der Fingerabdrücke ziemlich lange dauert und eine sehr sorgfältige und mühsame Arbeit erfordert, wird sie doch von der Wichtigkeit der daktyloskopischen Expertise aufgewogen, denn von dem Ergebnis der Expertise hängt oft die Ehre, vielleicht auch das Leben eines Menschen ab.

Das Ergebnis meiner Erfahrungen fasse ich in folgenden Punkten zusammen:

1. Die Technik des Fingerabdrückens ist durchaus nicht so einfach und Druckerschwärze eignet sich hierzu weniger als viele andere Farben, z. B. Stempelfarben.

2. Die besten Abdrücke bekommt man auf berußtem Papier mit darauffolgender Fixation derselben.

3. Beim Abdrücken ist das „Rollen“ des Fingers gar nicht unentbehrlich; die durch Abziehen bekommenen Abdrücke sind völlig genügend und zum Vergleiche brauchbar.

4. Das Resultat der Analyse muß beim Vergleich in einer bestimmten Ordnung protokolliert werden.

XII.

Kriminalistische Studien

von

Amtsrichter Dr. **W. Schütze**, Tessin i. M.

I. Erinnerungstäuschung durch Kopfverletzung.

Für die von H. Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl., S. 97—102, und auch in diesem Archiv — so Bd. 1 S. 336ff. von Groß, Bd. 17 S. 204f. von Hahn, Bd. 25 S. 88ff. von Bauer, vgl. auch Schwartze, Bd. 33 S. 1ff. — behandelte Frage nach der Wirkung von Kopfverletzungen auf die Erinnerungsfähigkeit möchte ich ein Zeugnis anführen, das schon wegen der Persönlichkeit des Betroffenen Beachtung verdient.

Fürst oder damals noch Graf Bismarck erzählte nach dem Tagebuchbericht von Dr. Moritz Busch[1]) am 9. November 1870 in Versailles: „Ich glaube, daß es nicht reicht, wenn ich sage, daß ich wohl fünfzigmal vom Pferde gestürzt bin. . . Früher aber, da hatte ich einen merkwürdigen Zufall, der zeigt, wie das Denken des Menschen doch von seinem körperlichen Gehirn abhängt. Ich war mit meinem Bruder eines Abends auf dem Heimwege, und wir ritten, was die Pferde laufen wollten. Da hört mein Bruder, der etwas voraus ist, auf einmal einen fürchterlichen Knall. Es war mein Kopf, der auf die Chaussee aufschlug. Mein Pferd hatte vor der Laterne eines uns entgegenkommenden Wagens gescheut und war mit mir rückwärts überschlagen und auch auf den Kopf gefallen. Ich verlor die Besinnung, und als ich wieder zu mir kam, da hatte ich sie nur halb wieder. Das heißt, ein Teil meines Denkvermögens war ganz gut und klar, die andre Hälfte war weg. Ich untersuchte mein Pferd und fand, daß der Sattel gebrochen war. Da rief ich den Reitknecht, ließ mir sein Pferd geben und ritt nach Hause. Als mich da die Hunde anbellten — zur Begrüßung — hielt ich sie für fremde Hunde, ärgerte mich und schalt auf sie. Dann sagte ich, der Reitknecht sei mit dem Pferde gestürzt, man solle ihn doch mit einer Bahre holen, und war sehr böse, als sie es auf einen Wink meines Bruders nicht tun wollten. Ob sie denn den armen Menschen auf der Straße liegen

1) Busch, Graf Bismarck und seine Leute während des Krieges mit Frankreich, Leipzig bei Grunow, 1878, Bd. 1, S. 339f.

lassen wollten? Ich wußte nicht, daß ich ich war, und daß ich mich zu Hause befand, oder vielmehr, ich war ich selber und auch der Reitknecht. Ich verlangte nun zu essen, und dann ging ich zu Bette, und als ich ausgeschlafen hatte am Morgen, war es gut." „Es war ein seltsamer Fall, den Sattel hatte ich untersucht, mir ein anderes Pferd geben lassen und dergleichen mehr — alles praktisch Notwendige tat ich also. Hierin war durch den Sturz keine Verwirrung der Begriffe herbeigeführt. Ein eigentümliches Beispiel, wie das Gehirn verschiedene Geisteskräfte beherbergt; nur eine davon war durch den Fall betäubt worden." — Sodann erzählt er von einem andern Sturz bei einem Sprung über einen Hohlweg. „Ich muß wohl drei Stunden ohne Bewußtsein dagelegen haben; denn es war schon dämmerig, als ich aufwachte. Das Pferd stand neben mir. . . Ich hatte meine Geisteskräfte noch nicht ordentlich wieder. Aber das Notwendige tat ich auch hier. Ich machte die Martigal ab, die entzwei war, steckte sie ein und ritt auf einem Wege, der, wie ich dann erfuhr, der nächste war — es ging auf einer ziemlich langen Brücke über einen Fluß — nach einem nahegelegenen Gute . . ." „Ich muß wohl fünfzehn Schritt fortgeflogen sein bei der Lerche, die ich schoß, und war an eine Baumwurzel gefallen, und als der Doktor den Schaden besah, sagte er, es wäre gegen alle Regeln der Kunst, daß ich nicht den Hals gebrochen hätte."

Die Erzählung beweist zunächst, welche gewaltige Widerstandsfähigkeit der „Einzige" auch körperlich besessen. Für den Kriminalisten bietet sie einen beachtenswerten Wink, daß die Aussage des Verletzten mit größter Vorsicht aufzunehmen ist, mag er auch eine noch so zuverlässige, ja überragende Persönlichkeit sein. Das „Doppel-Ich", von dem Dessoir spricht, schildert der Kanzler selber vorzüglich. Die gewohnten, tagtäglichen, auf das Unmittelbare gerichteten Handlungen, die ihm z. T. aus seiner großen Vertrautheit mit Pferd und Reiten gewissermaßen zur körperlichen Selbstverständlichkeit geworden sind, das Untersuchen von Pferd und Reitzeug, ja das Achten auf den geeignetsten Weg vollbringt er aus dem dunklen Unterbewußtsein heraus, während das zur Auffassung des Neuen, ihm gerade Geschehenen erforderliche klare Oberbewußtsein noch nicht verläßlich arbeitet, so daß er den Tatbestand verwirrt und vermengt. Er ritt mit seinem Bruder vorweg nach Hause, der Reitknecht folgte mit dem gestürzten Pferd und gebrochenen Sattel zu Fuß nach. Das Gedächtnis war noch nicht tätig. Als er nun sich mit seinem Bruder allein zu Hause sah, den Reitknecht aber vermißte, und ein dunkles Gefühl ihm sagte, geschehen ist etwas, es ist jemand gestürzt, da konnte das

nur der Reitknecht sein, denn der fehlte ja. Eine Schlußfolgerung scheint also schon in ihm vorgegangen zu sein. Und hätten seine Verwandten, wenn sein Bruder nicht abgewinkt hätte, nicht eine Bahre und Hilfsmannschaft nach dem Reitknecht und dem fehlenden Pferd geschickt? Wer hätte der Angabe eines Bismarck den Glauben versagt? Wie, wenn die zufälligen Eindrücke in seiner verwirrten Erinnerung ein anderes Bild zusammengestellt hätten, etwa das eines Überfalls? Wenn er mit dem Knecht allein gewesen und den Folgen erlegen wäre, bevor er wieder Klarheit erlangte? Schade ist, daß er nicht mitteilt, ob seine Erinnerung am andern Tag von selber wieder richtig und lückenlos geworden ist oder nur durch die Erzählungen der andern.

II. Die Fingerschau in den Justiz-Gefängnissen von Mecklenburg-Schwerin.

Seit drei Jahren habe ich bei dem von mir verwalteten Amtsgericht zu Tessin von allen Untersuchungs- und von den Strafgefangenen Fingerabdrücke nehmen lassen, die Aussicht auf Rückfall boten oder gemeingefährlich oder in ihrer Persönlichkeit zweifelhaft schienen. Die Fingerbögen sandte ich in der Regel an das Berliner Polizeipräsidium, das sich in zuvorkommendster Weise als Sammelstelle zur Annahme bereit erklärt hatte. Da sich das Gerichtsgefängnis als geeignete Stelle für das Verfahren erwies, hat unser Justiz-Ministerium auf meinen Vorschlag die Fingerschau durch Rundschreiben vom 23. März 1911 Ende April d. J. für die sämtlichen Justiz-Gefängnisse von Mecklenburg-Schwerin eingeführt.

Fingerabdrücke werden danach von allen Personen genommen, die auf richterlichen Haftbefehl nach St.P.O. §§ 112ff., 229 Abs. 2, 235 in Untersuchungshaft kommen, von den Strafgefangenen stets, wenn es Schnitter sind, sonst, falls Richter, Staats- oder Amtsanwalt es für angebracht halten. Das ist nach dem Rundschreiben besonders anzunehmen bei Verurteilung aus §§ 361, 363 St.G.B., bei gewerbemäßigen Verbrechern und solchen, die es nach ihrem Vorleben sowie der Art und Ausführung der Straftat zu werden versprechen und bei allen, deren Personalien nicht unzweifelhaft klargestellt sind.

Die Abdrücke sind nicht zu nehmen, wenn das in demselben Verfahren schon von einer andern Behörde besorgt ist, wenn aktenmäßig feststeht, daß die Person dem Verfahren in einer früheren Sache unterworfen ist oder endlich, wenn ein aus § 361 St.G.B. Eingelieferter nicht öfter als zweimal vorbestraft ist und zwar zuletzt von einem Mecklenburg-Schwerinschen Gericht innerhalb der letzten sechs

Monate, aber nicht vor dem 15. April 1911. Tauchen aber irgend welche Bedenken über die Persönlichkeit auf, so sind auch in diesen Fällen die Abdrücke zu nehmen.

Die Herstellung der Abdrücke ist Sache des Gefangenwärters, wenn der Gefängnisvorstand nicht etwas anderes vorschreibt. Der Gefangenwärter hat sie innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Einlieferung zu bewirken, in den im vorigen Absatz genannten Fällen jedoch nur auf Anweisung des Richters, Staats- oder Amtsanwalts, deren Verfügung er einzuholen hat. Für die Fingerkarten werden die vom Berliner Polizeipräsidium gelieferten Vordrucke benutzt. Der Gefangenwärter hat auch die auf deren Rückseite befindlichen Vordrucke über die persönlichen Verhältnisse und die Beschreibung des Gefangenen auszufüllen und ist angewiesen, dabei vor allem auf die Feststellung der besonderen Kennzeichen Gewicht zu legen. Deshalb hat er diese Abteilung erst auszufüllen, nachdem er den Gefangenen gebadet hat, da er hierbei am besten und bequemsten dessen ganzen Körper auf solche untersuchen kann.

Die ausgefüllten Fingerkarten hat der Gefangenwärter dem Gerichtsschreiber der Abteilung vorzulegen, bei der das Verfahren anhängig ist (bei der Staatsanwaltschaft deren Sekretär). Dieser prüft, ob die Abdrücke klar genug sind, vergleicht die Personalien mit den zu den Akten angegebenen, vermerkt das Aktenzeichen der Sache auf der Karte und bezeugt die Prüfung dadurch, daß er seinen Namen neben den des Gefangenwärters setzt. Stößt er auf irgend welche Bedenken, so legt er die Karte mit einem Vermerk über jene dem Richter oder Staatsanwalt vor zu weiterer Verfügung.

Sodann stempelt der Gerichtsschreiber auf den Aktendeckel: „Fingerabdrücke genommen", richtet sich das Verfahren gegen mehrere Personen, so schreibt er dabei „von" und läßt dann die Namen der Gefangenen folgen, von denen ihm Fingerkarten vorgelegen haben. Ferner stempelt er oben rechts auf den Einlieferungsbericht des Gefangenwärters den Vermerk: „Fingerabdrücke genommen am . . . . 19 . . bei dem . . . zu . . ." und füllt ihn aus. Ist die Anfertigung einer neuen Karte unterblieben, weil von dem Gefangenen schon zu andern Akten Abdrücke genommen waren, so hat der Gerichtsschreiber aus diesen Akten den entsprechenden Vermerk auf den Einlieferungsbericht zu übertragen, ebenso wenn in demselben Verfahren schon eine andere Behörde die Abdrücke nahm. Unterblieb die Anfertigung einer Fingerkarte, weil der aus § 361 St.G.B. Eingelieferte erst zweimal höchstens vorbestraft war und zwar zuletzt innerhalb der letzten sechs Monate von einem Mecklenburg-Schwerinschen Gericht (vgl.

oben), so lautet der Vermerk: „Keine Fingerkarte, weil am . . . 19 . . in . . . verurteilt." Empfehlen dürfte es sich, hier stets das Aktenzeichen beizufügen.

In den Strafanstalten bestimmt deren Leiter, wer die oben dem Gerichtsschreiber und dem Gefangenwärter zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen hat.

Wird besondere Auskunft darüber gewünscht, ob der Sammelstelle etwas über den Gefangenen bekannt ist, so wird die Fingerkarte mit entsprechendem Schreiben eingesandt, andernfalls geht sie ohne Begleitschreiben ab.

Die Einsendung der Karten kann wochenweise geschehen. Wird nachträglich festgestellt, daß der Gefangene falsche Personalien angegeben hat, so ist dies sogleich der Sammelstelle mitzuteilen, ebenso der richtige Name, sobald er sicher ermittelt ist.

Ob der Gefangene photographiert werden soll, hat in jedem Einzelfall der Richter oder Staatsanwalt zu entscheiden. Die Bilder, Vorder- und rechte Seitenansicht in Größe 1 : 7, sind lose in das für sie bestimmte Feld der Fingerkarte einzukleben oder dieser nachzusenden.

Soweit die „Ordnung für das Fingerabdruckverfahren im Bereiche der Großherzoglichen Justizverwaltung (Fing.Abd.O.)". Das Rundschreiben selber ordnet die sofortige Durchführung des Verfahrens in allen Gefängnissen im Bereich der Justiz-Verwaltung an, sobald das erforderliche Gerät geliefert und das Personal ausgebildet ist. Vordrucke sind beigegeben, darunter für jedes Gefängnis ein ordnungsmäßig ausgefülltes Muster. Die Ersten Staatsanwälte sind angewiesen. die Gefangenwärter der Amtsgerichte ihres Bezirks zu gemeinsamer Unterweisung zusammenzuberufen, sie wie die Richter und Gefängnisvorstände haben sich durch stets wiederholte Stichproben von der peinlichen Durchführung des Verfahrens zu überzeugen.

Mit den Polizeibehörden, die vereinzelt bei uns schon die Fingerschau üben, so in Rostock, ist eine Vereinbarung zu treffen, daß sie bei Zuführung eines Gefangenen die etwa geschehene Entnahme von Fingerabdrücken aktenkundig machen, um die Sammelstelle nicht unnötig mit Doppelkarten zu belasten.

Aus demselben Grund hat der Gerichtsschreiber bei jeder Ablieferung eines Gefangenen an eine andere Behörde auf dem Überführungsschein oder Aufnahmebefehl zu vermerken, ob Fingerabdrücke genommen sind. Bei Einlieferung ohne solchen Vermerk ist zu verfahren wie mit unmittelbar Eingelieferten. Zweckmäßig dürfte in solchem Fall allerdings eine Verständigung mit der andern Behörde durch Brief oder Fernsprecher sein.

Inwieweit die Gefangenen, die sich zur Zeit des Erlasses bereits in Strafhaft befinden, dem Verfahren zu unterwerfen sind, überläßt das Rundschreiben dem Ermessen des Gefängnisvorstandes.

Mecklenburg-Schwerin ist sonach nächst Sachsen der erste deutsche Bundesstaat, der die Fingerschau wenigstens für den Bereich der Justiz-Verwaltung allgemein eingeführt hat. Neben den allgemeinen Beweggründen, die überall zutreffen und sicher auch bei uns genügt hätten die Einführung zu veranlassen, sprach bei uns eine besondere Notlage mit. Alljährlich überzieht wie ein Heerwurm eine slavische Einwanderung von 40—50 000 sogenannten Landarbeitern, von Russen und Polen, unser armes Land. Sie kommen jetzt meist schon im März und gehen vielfach erst wieder im Dezember, ja was das schlimmste ist, viele bleiben überhaupt, heiraten hier und verderben unsere deutsche Rasse. Diese fast ausnahmslos auf niederster Kulturstufe stehenden Massen bilden seit Jahren das eigentliche Arbeitsgebiet unserer Strafbehörden. Neben Krankheiten, die man seit Jahrhunderten bei uns nicht mehr kannte, kennzeichnen Verbrechen aller Art ihre Straße. Mord und Raub und Brand, Meineid, Notzucht und Diebstahl sind in entsetzlicher Häufigkeit ihr Gefolge, unsere Zeitungen starren davon. Dabei war das schlimmste, daß bisher fast niemals die wirkliche Persönlichkeit zu ermitteln war. Vielfach haben sie überhaupt keine Heimatspapiere, und finden sich welche bei ihnen, so sind sie auch so gut wie wertlos, denn sie sind nichts weiter als ein massenhafter und beliebiger Handelsgegenstand. Auch unrichtige echte Papiere stehen diesen Schnittern beliebig zur Verfügung, da die Grenzämter der Feldarbeiter-Zentrale, wenn ich recht berichtet bin, ihnen entweder auf ihre bloßen Angaben hin „Arbeiter-Legitimations-Karten“ ausstellen, oder ihnen sonst jeder beliebige Vorschnitter eine Quittungskarte der Alters- und Invaliditäts-Versicherung oder sonst irgend ein Papier gibt, das er von einem der massenhaft durchziehenden Schnitter behalten hat, und auf das die Zentrale anstandslos eine Ausweiskarte verabfolgt. Tatsache ist jedenfalls, daß sie massenhaft ihnen nicht zukommende echte Ausweiskarten haben.

Was Dr. Theodor Harster in diesem Archiv Bd. 40 S. 137 vom Zigeuner sagt: er „wechselt den Namen nach Belieben, leiht oder kauft sich Legitimationspapiere, ist natürlich niemals vorbestraft und versteht es ausgezeichnet, den begreiflichen Wunsch der Polizeibehörden und Gerichte, ihn so bald als möglich wieder loszuwerden, zu seinen Gunsten auszunutzen“ trifft Wort für Wort bei uns für die Slavenplage zu. Die fremde Sprache, Mängel in der Fähigkeit, oft wohl auch in der Zuverlässigkeit der Dolmetscher erschweren jedes Ver-

fahren gegen sie unsäglich, fast niemand von ihnen kann lesen oder schreiben, der größte Teil ist ohne jede geistige Ausbildung und weiß daraus in der Untersuchung besonders über Herkunft und Vorleben höchst gerieben Kapital zu schlagen. Nur die Fingerschau kann hier Wandel schaffen! Soll ihr Nutzen aber ein durchgreifender sein, so müssen alle beteiligten Gebiete einheitlich vorgehen. In Pommern, in Holstein, auch wohl in der Mark dürften die Schnitterverhältnisse kaum viel besser sein als bei uns, in Dänemark womöglich noch schlimmer. Und wie mag es gar in Ost- und Westpreußen, in Oberschlesien, in Westfalen aussehen! Wie ist im Ruhrgebiet überhaupt eine erfolgreiche Strafrechtspflege ohne weitestgehende Durchführung der Fingerschau möglich?! Es genügt nicht annähernd, daß die Polizeiämter einzelner großer Städte, die gerade das Glück haben, unter der Leitung hervorragender, weitschauender Männer zu stehen, sich als Oasen in der Wüste auszeichnen. Kein deutscher Bundesstaat, ja kein Kulturland überhaupt darf zaudern dies unübertrefflich zuverlässige und erfolgreiche und dabei fast völlig kostenlose Hilfsmittel ungesäumt einzuführen, das die unentbehrlichste Grundlage jeder Strafrechtspflege bildet und, allgemein durchgeführt, durch Vereinfachung der Ermittlungen und Vervielfältigung der Erfolge jedem Staat die Gewähr für Ersparung von Millionen bietet.

Wie man mir aus Berlin mitteilt, ist zwar durch die preußischen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten eine allgemeine Regelung des Fingerabdruck-Verfahrens für Deutschland in die Wege geleitet, aber derartige Verhandlungen verschlingen meist Jahre, die Zusammenkunft von Vertretern wenigstens der deutschen Bundesstaaten ist seit Jahren, so noch 1908 vom Dresdener Polizeipräsidenten Köttig in diesem Archiv Bd. 30 S. 161 vergeblich angeregt, und wir haben wahrlich keine Zeit mehr zu verlieren, die Herren Verbrecher warten nicht, bis wir fertig sind. Soll die Frage in Fluß kommen, so muß jeder Bundesstaat, im großen Preußen vielleicht sogar jeder Oberpräsident für sein Gebiet zunächst selbständig vorgehen, und tun sie es nicht von sich heraus, so ist es Sache jedes gewissenhaften Kriminalisten, alle ihm erreichbaren maßgebenden Stellen unermüdlich und durch keinen etwaigen Mißerfolg erschüttert von der Notwendigkeit sofortiger Einführung des Verfahrens auf breitester Grundlage zu überzeugen, wie auch Dr. Harster in Groß, Archiv Bd. 40 S. 137 mit Recht betont. Jeder Polizeileiter, jeder Staatsanwalt, jeder Gefängnisvorstand hat die Pflicht, in diesen Aufklärungs- und Werbedienst einzutreten und allen ihm zu Gebote stehenden Stoff, den Beruf und Studien ihm zuführen, seiner vorgesetzten Behörde zu

unterbreiten. Am zweckmäßigsten wird es immer sein, zunächst für die Amts- und Landgerichtsgefängnisse und die Strafanstalten als Aufnahmestellen einzutreten, weil sich hier am wenigsten Verwaltungs- und Zuständigkeitsbedenken entgegenstellen werden. Das trübe Bild, daß die Ministerien des Innern und der Justiz jedes die Zuständigkeit des andern behaupten, und dadurch die Sache endlos hinausgeschoben wird, können wir ja leider in manchen Staaten beobachten, es wird aber bald verblassen, wenn einmütig die Fachleute des Staates zunächst an eins der beiden, am besten das Justizministerium, mit sorgfältig begründeten Vorschlägen herantreten. Richtervereine, juristische Gesellschaften u. dgl. können dabei die besten Dienste leisten. Ich bin aber überzeugt, daß in vielen Staaten ebensowenig derartige Schwierigkeiten zu erwarten sind, wie es bei uns in Mecklenburg der Fall war.

Die Hauptfrage wird ja immer die sein: soll für das betreffende Gebiet eine eigne Sammelstelle eingerichtet werden? Daß eine Reichsstelle wünschenswert, daß diese aber nicht mit dem gesamten Stoff zu überlasten ist, sondern daß neben ihr eine größere Anzahl von Landesstellen, für jeden größeren Bundesstaat mindestens eine, zu errichten sind, die nur in besonders schweren Fällen oder bei besonders wenig seßhaften Personen die Karten auch der Reichsstelle mitteilen, dürfte unbestritten sein. Roscher, Ostermann, Windt, Köttig, Karman, Harster, die sich in diesem Archiv über das Verfahren geäußert, stehen anscheinend alle auf diesem Standpunkt.

Für kleine Staaten, wie Mecklenburg, erledigt sich diese Hauptfrage und damit auch die nach dem zu wählenden Registrier-Verfahren wohl meist von selber. Sie werden sich fast immer an einen größeren Nachbarn anschließen, der bereits eine Sammelstelle besitzt. Für Lübeck und Bremen, von dem man leider gar nichts auf diesem Gebiete hört, vielleicht auch für Oldenburg dürfte sich der Anschluß an das vortrefflich geleitete Hamburg empfehlen[1]). Für Mecklenburg-Schwerin, dem Mecklenburg-Strelitz hoffentlich bald folgen wird, konnte nur der Anschluß an Berlin in Betracht kommen. Für eine eigne Sammelstelle ist es zu klein, und unsre ganzen Verkehrs-, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse wiesen uns nach Berlin. Demgegenüber mußte sogar das große Bedenken schweigen, das gegen das Berliner Registrier-Verfahren besteht. Die Verwendung des Alters zur Bildung von Unterabteilungen in der Gruppe $\frac{1\,E\,e}{1\,I\,i}$.

1) Zumal Dr. Roschers Registriermethode das Auffinden von Fingerbögen nach den Abdrücken weniger Finger ermöglicht. Darauf beruhen z. T. Hamburgs glänzende Erfolge in der Ermittlung von Tätern durch am Tatort gefundene Fingerabdrücke.

Harster hat unstreitig recht, daß dadurch etwas Fremdes, Unsachliches in das Verfahren hineingetragen wird, das sich lediglich auf dem unabänderlichen und stets wieder nachprüfbaren Bild der Fingerabdrücke selber aufbauen dürfte.

Aber all das ist nebensächlich, Hauptsache ist, daß erst mal überall Fingerabdrücke genommen werden. Lege jeder Staat, der sich nicht mit einem andern über eine gemeinsame Sammelstelle einigen kann, eine eigne an, sind diese erst überall vorhanden, so werden die Verhältnisse ganz von selber zu einer Einigung zwingen, und die Fragen nach dem Registrier-Verfahren, nach der Reichsstelle, nach der Abgrenzung des dieser zuzuweisenden Stoffes werden durch die unabweisbare Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung baldigst ihrer Lösung zugeführt werden. Daß selbst die Kosten einer eignen Sammelstelle gegenüber den sonstigen Ausgaben eines Staates gar keine Rolle spielen, bedarf, nachdem München mit 1400 Mark sich zur Aufnahme von 190000 Karten eingerichtet hat, wohl ebensowenig der Hervorhebung wie der Nutzen der Fingerschau. All das muß bei den Lesern dieses Archivs als längst bekannt vorausgesetzt werden.

Die Mecklenburgische Verordnung stimmt im wesentlichen mit der bewährten sächsischen überein. Ganz besonders nachahmenswert scheint mir, daß die Gefangenwärter mit der Ausführung betraut sind, schon allein, weil sie dadurch überhaupt für den Erkennungsdienst angeregt werden, dem sie hervorragende Dienste leisten können, sowie weil sie am ausgiebigsten mit seinem Gegenstand, der Verbrecherwelt, in Berührung kommen, auch können sie am besten den geeigneten Zeitpunkt wählen und die zur Personsbeschreibung erforderlichen Wahrnehmungen machen. Ihnen werden etwa angegebene Unwahrheiten im andauernden täglichen Verkehr mit dem Gefangenen am ersten auffallen. und sie werden sehr viel lebhafter danach forschen in dem Bewußtsein, daß sie die Verantwortung für die durch die Lügen gefährdeten Feststellungen mit zu tragen haben. Schon aus diesem Grund empfiehlt es sich, daß die Polizeibehörden die etwa von ihnen aufgenommene Fingerkarte nicht unmittelbar an die Sammelstelle senden, sondern mit dem Gefangenen dem Gericht einliefern, damit der Gefangenwärter nach dem Bade die besondern Kennzeichen eintrage, die nur am nackten Körper sichtbar sind, am besten mit anderer Tinte und seiner Unterschrift.

Doch darf man auch nicht zu viel verlangen, wie dies die neuen vom Berliner Polizeipräsidium herausgegebenen Fingerbögen tun. Die Abteilung auf ihrer Vorderseite unten rechts „Maße, Augenbestimmung" kann nur ein nach Bertillon geschulter Beamter und z. T. nur mit Hilfe der von Bertillon vorgeschriebenen Geräte ausfüllen. Körper-

länge, Krümmung, Armspannweite, Sitzhöhe, Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, rechte Ohr-, linke Mittel-, Kleinfinger-, Fuß-, Unterarmlänge und Augenklasse sind sonst nicht brauchbar festzustellen. Dadurch wird aber eine Schwierigkeit in das Verfahren hineingetragen, die seiner Verbreitung schwere Hindernisse bereiten muß. Dieser Vordruck, der sich auch auf den neuen Münchener Fingerbögen findet, hat nur für Bertillonsche Meßstellen Wert und wird für alle anderen wohl besser durch den früheren „Bemerkungen" mit dem Hinweis ersetzt, daß hierher nur Besonderheiten zu vermerken sind, die sich auf die Fingerabdrücke selber beziehen, wie: linker Zeigefinger verkrüppelt, Papillaren der rechten Hand beim Stühleflechten abgewetzt, auf dem Vorderglied des rechten Daumens alte Brandnarbe, auf dem des linken frische Hautblase u. dgl. Solche Angaben sind wichtig und ihre Trennung von den auf die Rückseite zu setzenden Bemerkungen über die Persönlichkeit (z. B. braucht viel norddeutsche Seemannsausdrücke oder behauptet Bäcker und unbestraft zu sein, kennt aber Strickmaschine, Schuhmacherarbeit, Stühleflechten und Klammernmachen und ist offenbar mit Anstaltsordnung vertraut) kommt beiden zugute. Außerdem dürfte eine unrichtige Angabe über Maße und Augenklasse gefährlicher und schlechter sein als gar keine.

Unbedingt erforderlich ist endlich, daß jede Polizeibehörde dem Bundesstaat, dem sie Vordrucke für die Personsbeschreibung liefert, auch eine Anweisung mitgibt, wie diese auszufüllen sind. Die Münchener und Berliner Vordrucke, die auch hierin übereinstimmen, sind gewiß vorzüglich in der Hand der eignen geschulten Beamten, höchst gefährlich aber in den Händen anderer. Für „sehr klein, klein, mittel, groß, sehr groß" bei der Körpergröße, für „klein, mittel, groß" bei Nase, Ohren und Mund ist Angabe bestimmter Grenzmaße notwendig, für die Farbe von Haar, Bart, Gesicht, Auge die Beigabe von Farbtafeln, für die Gestalt von Stirn, Nase, Ohren, sowie für die Art Maße zu nehmen eine Anleitung etwa im Sinne der vom Berliner Polizeirat Klatt in seinem Buch „Die Körpermessung der Verbrecher" usw. (Berlin 1902 bei J. J. Heine) S. 48ff. gegebenen. Vgl. auch dort S. 71ff. Andernfalls kommt fast notwendig ein Unding von Personsbeschreibung zustande, wie ich deren in diesem Archiv, Bd. 8, S. 24f., eine Zusammenstellung gegeben habe.

Diese Anweisung würde am besten von einer großen erfahrenen Polizeibehörde ausgearbeitet, die sich vorher besonders über die Grenzmaße mit den wichtigsten andern Polizeibehörden wenigstens von Deutschland und Österreich geeinigt hätte, ihr wären notwendig auch Musterabbildungen zu den in der Beschreibung genannten Kopf-, Stirn-,

Nasen-, Ohren-, Mund- und Kinnformen beizugeben, und sie wäre jedem Beamten auszuhändigen, der solche Beschreibungen aufzunehmen hat. Die Kosten wären bei Massenherstellung ganz unbedeutend, der Erfolg wäre dagegen durchschlagend.

Höchst wünschenswert ist auch, daß für jeden Bundesstaat, wenn die Fingerschau dort eingeführt wird, von einem mit den Verhältnissen des Landes wie mit der Sache vertrauten Kriminalisten in einer Zeitschrift oder einem Blatt, das von allen beteiligten Beamten gelesen wird, eine einführende Abhandlung geschrieben wird, die über Geschichte, Bedeutung, Art der Anwendung und Erfolge des Verfahrens aufklärt, wie ich dies für Mecklenburg auf Anregung des Justiz-Ministeriums in der Mecklenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege getan habe. Irgend eine derartige Zeitschrift erscheint wohl in jedem Bundesstaat. Ihre Zuhilfenahme ist nötig, weil noch heute erstaunlich wenig Juristen rein strafrechtliche oder gar kriminalistische Werke lesen, und — so unglaublich es klingen mag — die erdrückende Mehrzahl Fortschritte wie Körpermessung und Fingerschau kaum von Hörensagen kennen. Noch können wir es tagtäglich erleben, daß die Kollegen uns halb mitleidig, halb ungläubig belächeln, wenn wir für diese Dinge eintreten, und doch ist es unumgänglich notwendig, daß Richter und Gerichtsschreiber mit Eifer und Verständnis die Tätigkeit der Gefangenwärter auf diesem Gebiet beaufsichtigen und unterstützen, so daß die Sammelstellen sich darauf verlassen können, nur tadellos und zuverlässig ausgefüllte Fingerbögen und Beschreibungen zu bekommen.

Wünschenswert dürfte in den Fingerschau-Ordnungen auch ein Hinweis darauf sein, daß die Sammelstelle im Zweifel nur nachprüft, ob sich in ihrer Sammlung ein gleicher Abdruck findet, daß also in allen zweifelhaften oder schweren Fällen unmittelbar oder photographisch mehrere Abdrücke herzustellen und an alle Sammelstellen zu schicken sind, bei denen man nach Lage des einzelnen Falles vielleicht einen Erfolg erwarten kann. Wichtig ist ferner, daß nicht aus falscher und kostspieliger Sparsamkeit das Photographieren eingeschränkt wird. Es ist auch heute noch eins unsrer besten Hilfsmittel. Die Fingerschau-Ordnungen sollten deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, daß wenigstens alle gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher photographiert werden m ü s s e n nach dem einheitlichen Muster von Größe 1 : 7 von vorn und von rechts, daneben selbstverständlich alle, deren Persönlichkeit zweifelhaft ist, wie dies nach K a r m a n s Bericht in diesem Archiv Bd. 36 S. 121 für Ungarn angeordnet ist.

Auch die Einrichtung von Namensregistern in Form eines Zettelverzeichnisses an jeder Aufnahmestelle über alle dort der Fingerschau

Unterzogenen scheint mir nützlich. Jede Sammelstelle führt mindestens ein derartiges Verzeichnis. Taucht nun eine Person in einem Verfahren oder in einem Fahndungsblatt auf, so kann man leicht feststellen, ob man den Menschen schon einmal gehabt hat, zu welchen Akten, und wohin seine Fingerkarte gesandt ist. Auch hat man damit gleichzeitig eine bequeme, zuverlässige und vielseitig verwertbare Grundlage für statistische Erhebungen.

Für mindestens ebenso wichtig wie die Feststellung, wer eine festgenommene Person ist, halte ich die bisher noch viel stiefmütterlicher behandelte Verwendung der Fingerschau zur Ausnutzung der am Tatort gefundenen Abdrücke. Welcher Untersuchungsrichter aber, welcher Staatsanwalt ist heute darin bewandert? Wie eine Art Geheimkunst ist das Auffinden solcher meist zunächst unsichtbarer Spuren noch heute fast ausschließlich den wenigen darin geübten Beamten der paar größten Polizeibehörden überlassen. Unsummen werden alljährlich für den meist höchst fragwürdigen Zeugenbeweis aufgewendet, und doch ließe sich leicht erheblicher Wandel schaffen. Zunächst muß allerdings endlich der alte Aberglaube fallen, daß ein guter Jurist auch ohne weiteres kriminalistisch verwendbar sei. Selbst in den kleinen Staaten, die keine eigne Laufbahn aus der Strafrechtspflege machen können, sondern sich mit dem schlimmen Sommerleutnants-Verfahren begnügen müssen, nach dem der in der Hauptsache im bürgerlichen Recht ausgebildete Beamte hin und wieder vorübergehend im Strafrecht gastiert, muß verlangt werden, daß ihm die einschlägige Literatur wenigstens möglichst lückenlos zur Verfügung steht. Dahin rechne ich vor allem dies Archiv. Er muß darin und nötigenfalls durch seine vorgesetzte Behörde angeregt werden zu eignen Versuchen. Auf unsern heutigen Gegenstand angewandt: Jeder muß, ehe er sich an einen Tatort heranwagt, sich mit den jetzigen Hilfsmitteln vertraut machen. Es ist bei der weitaus größten Zahl aller Straffälle so gut wie ausgeschlossen, daß der Täter nicht Fingerspuren zurückläßt, wenigstens wenn er die Tat in geschlossenen Räumen verübte. Türdrücker, Tischplatten, Stuhllehnen, Fensterscheiben, kurz, alles was er berühren mußte, trägt des Täters Abdruck. Wird dieser nicht gefunden, so ist das in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle nur ein Beweis dafür, daß der suchende Beamte seiner Aufgabe nicht gewachsen war, es sei denn, daß man ihn zu spät zuzog. Die nötige Erfahrung aber kann man nur erlangen, wenn man im eignen Heim durch lange Versuchsreihen den Blick geschärft, die Hand geübt hat. Man versuche z. B. zunächst einmal einen Einbruch am eignen Schreibtisch, merke sich, was man dabei alles berührt hat und suche

dann mit allen bekannten Hilfsmitteln seine eignen Spuren. Hat man einige Übung erlangt, so lasse man einen andern den Täter spielen und suche hernach seine Tat genau festzustellen. Solche Versuche geben allmählich eine überraschende Sicherheit und sind nicht nur die einzige Möglichkeit im Ernstfall die unschätzbaren Fingerspuren finden zu lernen, sondern sie gewöhnen uns auch daran, uns ein lebendigeres und wirklicheres Bild von dem Hergang der Tat selbst zu machen, so daß wir bald nicht mehr planlos und dem Zufall anheimgegeben suchen. Der alte törichte Einwand, das sei Polizeisache, scheitert schon daran, daß von den paar Großstädten abgesehen, fast nirgends eine Polizei ist, die uns solche Tätigkeit abnehmen kann.

Daher scheint es mir notwendig, daß die Fingerschau-Ordnungen auch auf diesen Teil der Sache hinweisen, wenigstens, wenn ihnen nicht eine Veröffentlichung zur Seite tritt, von der man weiß, daß sie an allen beteiligten Stellen im Land beachtet wird. Die Verfahren selber brauchen hier nicht berührt zu werden, sie sind von Groß, Wind, Kodicek, Lochte u. a. oft und eingehend genug geschildert.

Mit der Einführung der Fingerschau in unsere Gefängnisse ist aber erst ein Bruchstück des zu Leistenden erfüllt, der Rest liegt dem Ministerium des Innern ob. Die Frage, ob die Ämter, die Polizeibehörden und die Gendarmerie ebenfalls Fingerabdrücke nehmen sollen, ist in Sachsen abgesehen von den Polizeibehörden der Städte anscheinend schlechtweg verneint, wie ich aus Köttigs Bericht in diesem Archiv, Bd. 30, S. 156 entnehmen zu können glaube. Für die Amtshauptmannschaften dürfte sich dagegen wenigstens bei uns nichts einwenden lassen, auch für die Gemeindevorstände (bei uns Schulzen) nicht. Daß die Gutsvorsteher, bei uns die Rittergutsbesitzer, die hier leider immer noch Ortsobrigkeit sind, gänzlich ausgeschlossen werden, wird jeder Kenner der Verhältnisse dringend empfehlen, vor allem wenn er berücksichtigt, wie sie die ihnen bei uns großenteils noch verbliebene freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben. Ganz anders aber scheint es mir mit den Landgendarmen zu liegen. Bei uns spielen da allerdings die oben geschilderten Schnitterverhältnisse stark hinein. Aufgabe der Gendarmen ist es, jeden Zu- und Abzug auf dem Lande zu überwachen. Sie prüfen nicht nur die Papiere und Personalien verdächtiger Personen, die sie auf den Landstraßen und in Krügen und Herbergen treffen, sondern sie haben auch planmäßig Papiere und Personalien aller Schnitter zu untersuchen. Das ist bisher natürlich meist ohne Erfolg. Deshalb muß auch hier notwendig das Fingerabdrucksverfahren eingreifen und zwar nicht nur für Mecklenburg. Die einheimischen Arbeiter werden verhältnismäßig

einfach zu überwachen sein, die fremden ohne Fingerschau überhaupt nicht. Das Preußische Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 21. Dezember 1907 Bestimmungen erlassen für Überwachung der aus Rußland, Österreich-Ungarn und deren östlichen Hinterländern kommenden ausländischen Arbeiter, nach denen diese mit Inlands-Ausweispapieren versehen sein müssen. Die Mecklenburgischen Verordnungen vom 17. Februar 1908 und 1. Februar 1909 haben das nach preußischem Vorgang ausgebaut. Danach sind in Annaberg, Pleß, Neuberun, Gr. Chelm, Myslowitz, Kattowitz, Herby, Rosenberg, Kreuzburg, Wilhelmsbrück, Grabow, Ostrowo, Neu Skalmierzyce, Pleschen, Brozykowo, Stralkowo, Kruschwitz, Hohensalza, Thorn, Gollup, Strasburg, Illowo, Ortelsburg, Johannisburg, Prostken, Eydtkuhnen und Tilsit, Woyens, Weener, Booken, Kaldenkirchen, Aachen und Saarbrücken, in Mittelwalde, Scherrebeck, Emmerich und Neidenburg Grenzämter und in Essen a. R. eine Abfertigungsstelle der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale zu Berlin errichtet. Jeder ausländische Arbeiter der genannten Art hat sich auf einer dieser Stellen mit einer Inlands-Ausweiskarte zu versehen. Diese sind für die Polen rot, für die Ruthenen gelb, für die Italiener grün, für die Belgier und Niederländer blau, für Dänen, Schweden und Norweger braun, für die übrigen weiß. Die Italiener kommen aber wenig, die Belgier, Niederländer usw. leider kaum in Betracht. Sämtliche für landwirtschaftliche Arbeiter bestimmte Karten werden durch einen farbigen Längsstrich besonders gekennzeichnet. In den Karten muß stets ein bestimmter Arbeitgeber angegeben werden, bei dem der Inhaber eintreten will. Verläßt er diese Arbeitsstelle, so hat deren Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, daß dies ordnungsmäßig, d. h. ohne Vertragsbruch geschehen, nur in diesem Fall darf die Ortspolizei der neuen Arbeitsstelle den neuen Dienstherrn in die Karte eintragen. Die Deutsche Feldarbeiter-Zentrale hat über sämtliche Ausweiskarten ein alphabetisch geordnetes Kartenblatt-Register zu führen, aus dem sie den Polizeibehörden jede gewünschte Auskunft erteilt. Jeden Vertragsbruch hat die betr. Ortspolizeibehörde sogleich dem Preußischen Zentralpolizeiblatt mitzuteilen. Wer ohne ordnungsmäßige Karte betroffen wird, kann ausgewiesen werden. So gut gemeint und weitgreifend diese Bestimmungen sind, ihren Zweck die Persönlichkeit dieser Leute wirklich festzulegen, und sie dadurch am Vertragsbruch zu hindern, können sie nicht erreichen.

Die Grenzämter sollen zwar nur auf wirkliche Heimatspapiere hin die Karten ausstellen, deshalb bestimmt die V.O. vom 4. Februar 1910, daß auf der Karte die ihr zugrunde liegenden Heimatspapiere anzugeben sind. Selbst mir in meinem kleinen Bezirk sind aber

schon vielfach Leute vorgekommen, die ohne jede Heimatspapiere waren, aber eine Ausweiskarte hatten. Ihre Erklärung, diese sei ihnen vom Grenzamt auf ihre bloßen Angaben hin, auf Vorstellung eines Vorschnitters, auf eine Quittungskarte oder sonstige fremde Papiere ausgestellt, die ihnen der Vorschnitter gegeben, oder die sie sonst durch Schenkung, Kauf oder „Fund" erlangt hätten, ist glaubhaft, denn es ist nicht einzusehen, weshalb sie die Papiere hätten wegwerfen sollen, wenn sie sie damals rechtlich besessen hätten. Ob die Ortspolizeibehörden der Zentrale alle erforderlichen Mitteilungen machen, von denen die Richtigkeit ihrer Register abhängt, ist auch mehr als fraglich. Heimatspapiere ferner sind besonders an der Grenze massenhaft im Handel und für Schnaps immer zu haben. Und die V.O. vom 26. Januar 1909 sieht gar noch von Heimatspapieren ab und gestattet bis zum 1. Mai jeden Jahres Erwirkung von Ausweiskarten auf Grund von Personalzetteln, die die Ortspolizei — natürlich nach Angabe des dolmetschenden Vorschnitters — ausfüllt. Allerdings ist Ausweisung vorbehalten, falls die Leute sich nicht im nächsten Jahr Heimatspapiere besorgen, aber entweder handeln sie sich dann welche ein oder dasselbe Spiel beginnt auf einen andern Namen von neuem. Die durch die V.O. vom 4. Februar 1910 verlangte scharfe Prüfung, ob es sich nicht um einen vertragsbrüchigen Arbeiter handelt, kann die Ortspolizei bei Aufstellung der Personalzettel nicht leisten, da die Leute ihr selbstverständlich nicht den Namen nennen, unter dem sie vertragsbrüchig geworden sind, und allein die fremde Sprache ein irgendwie brauchbares Verhör durch den Polizeibeamten hindert. Hinzu kommt, daß Gutsherr und Vorschnitter froh sind, wenn sie Leute haben, und im allgemeinen die Landesverweisung gewiß nicht begünstigen. Kostet doch jeder Mann Vermittlergebühr und Reisegeld, und von dem Ausgewiesenen ist natürlich nichts zu haben, auch rückständiger Lohn ist in der Regel noch nicht vorhanden, wenn die Papierprüfung stattfindet.

Endlich hat man dem Druck der Verhältnisse folgend sich zu Interimskarten entschlossen für Leute, die erst Arbeit suchen wollen und daher an der Grenze noch keinen Arbeitgeber zur Eintragung in ihre Ausweiskarte nennen können. Diese sollen zwar nur zehn Tage gelten, genießen aber natürlich auch noch nachher tatsächlichen Glauben als Grundlage des vielgenannten Personalzettels, der in letzter Verlegenheit für den Menschen, der nur erst mal herein ist nach Deutschland, auch hier wieder die wirkliche Ausweiskarte verschafft.

Wie sehen denn aber diese „Legitimationskarten" eigentlich aus, denen man soviel Wichtigkeit beilegt, daß man ihretwegen eine Ver-

ordnung nach der andern erläßt? Sie sowohl, wie die Interimskarten und die Personalzettel enthalten folgenden Vordruck: Vor- und Zuname, Heimatland, Ort, Kreis (in Arbeit bei, Wohnort des Arbeitgebers), Dauer der Arbeitszeit und folgende „Personalbeschreibung": Alter, Geschlecht — männlich, weiblich, Religion, Staatsangehörigkeit, Nationalität, Familienstand — ledig, verheiratet; Statur — groß, mittel, klein; Gesicht — rund, oval, länglich; Augen — blau, grau, braun, schwarz; Haar — hell, dunkel, (blond, grau); besondere Kennzeichen. Danach unterscheide mal einer Zehntausende mittleren Lebensalters und gleicher Herkunft. Ist es da ein Wunder, wenn sie die Karten, die so ziemlich auf jeden passen, beliebig verhandeln? Zumal sobald die Karte den ordnungsmäßigen Vermerk enthält: „Das Arbeitsverhältnis bei . . . in . . . ist gelöst," kann jeder ungefährdet mit ihr machen, was er will. Soll die ganze große Zurüstung, die hier in Bewegung gesetzt ist, gerettet werden und entsprechende Erfolge liefern, dann muß man m. E. die Fingerabdrücke heranziehen. Jede Karte muß den Abdruck am besten wohl des rechten Zeigefingers tragen. Das kostet gar nichts und bindet mit einem Schlag die Karte unweigerlich an den ursprünglichen Inhaber. Will man ein übriges tun, so sende man einen zweiten Abdruck mit Namen und Nummer der Karte an die Zentrale. Alles Übrige ist so gut wie nutzlos.

Für die Nachprüfung können wir dann aber unsre Landgendarmen nicht entbehren. Sie müssen, wenn sie die Fremdenpolizei üben, in der Lage sein, neue Fingerabdrücke zu nehmen und sie mit den in der Karte vorgefundenen zu vergleichen. Ich glaube nicht, daß sich insoweit gegen Verwendung der Gendarmen zur Fingerschau etwas einwenden läßt. Die geringen nötigen Kenntnisse werden sie leicht erwerben.

Stimmt der Fingerabdruck nicht mit dem der Karte, so ist deren Inhaber aus §§ 360[8], 363 St.G.B., 112 Nr. 2 a. E., 113 St.P.O. festzunehmen und dem Amtsgericht einzuliefern. Schwierigkeiten wären nirgends zu erwarten. Diese Heranziehung der Gendarmen hätte gleichzeitig den großen Erfolg, sie für das Aufsuchen und Sicherstellen von Fingerspuren am Tatort anzuregen und geeigneter zu machen. Wäre das Verfahren erst auf diesem Gebiete eingeführt, dessen Wichtigkeit der Eifer beweist, mit dem die Gesetzgebung nicht nur unseres kleinen Mecklenburg, sondern auch des großen Preußen es bearbeitet hat, so würden sicher bald andere folgen, und wir würden endlich ein Paßwesen bekommen, das diesen Namen verdient. Alles was Dr. Heindl aus München in diesem Archiv Bd. 32 S. 162 ff. über Paßreform sagt, kann man nur unterschreiben. Die unbedingte Notwendigkeit, die Fingerschau in weitestem Umfang zur Persons-

feststellung heranzuziehen, ist von den Kriminalisten oft, eindringlich und überzeugend genug dargetan, mögen nun die zuständigen Behörden endlich zur Tat schreiten und dem guten Beispiel hervorragender Polizeibehörden, unseres Justiz-Ministeriums und der sächsischen Ministerien folgen. Dann werden bald auch die Heeresverwaltung, die Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften und viele andere Verwaltungen einsehen, welchen ungeheuren Nutzen und welche Erleichterung des Betriebes die Fingerschau zu bieten vermag. Wer daran mithelfen will, übergehe auch nicht die Tagesblätter seines Bezirks, um die breitesten Schichten der Bevölkerung damit vertraut zu machen, die werden ja auch von den beteiligten Kreisen eher gelesen als die wertvollsten kriminalistischen Fachzeitschriften.

III. Jüdischer Meineidsaberglaube.

Dr. Hellwig hat in Bd. 41 S. 133ff. dieses Archivs über Mittel berichtet, die manchen Juden eine Handhabe bieten könnten, sich durch sei es berechtigte, sei es unberechtigte Auslegung ihrer Glaubenslehren ihrem Gewissen und ihren Stammesgenossen gegenüber von der bindenden Kraft ihrer Eide zu befreien. Eine Hauptrolle spielt dabei das „Kol-nidre-Gebet“, dessen angebliche Fassung er S. 135 mitteilt. Schon in jener Fassung muß es recht bedenklich und zum mindesten zum Mißbrauch geeignet erscheinen. Ich finde jedoch bei Theodor Fritsch, Handbuch der Judenfrage, Hamburg 1907 eine Ausführung darüber, die geeignet ist Hellwigs Darlegungen erheblich zu verstärken, besonders lautet das Kol nidre hier ganz anders: Fritsch schreibt S. 278f: „Das Kol-nidre-Gebet. Zur Entbindung von ihren Eiden und Schwüren sprechen die Juden alljährlich am Versöhnungstage in der Synagoge ein Gebet, das mit folgender Formel eingeleitet wird: „Mit Bewilligung des himmlischen Gerichts und des irdischen Gerichts erlauben wir, daß gebetet werde mit den Abarjamim“ (Übertretern). Nun folgte dreimal das folgende Gebet: „Alle Gelübde (Kol nidre) und Verbindlichkeiten und Verschwörungen und Eide, welche wir von diesem Beschwörungstage an bis auf den nächsten geloben, schwören und zusagen werden, die reuen uns alle und sollen aufgelöst, erlassen, aufgehoben, vernichtet, unkräftig und ungültig sein; unsre Gelübde sollen keine Gelübde und unsre Schwüre sollen keine Schwüre sein“. (Schulchan aruch 1 § 619.)

Was die Entstehung dieses sonderbaren Gebetes anbelangt, so sagt der Talmud (Nedarim 23b): Wer da wünscht, daß seine Gelübde das ganze Jahr hindurch keine Geltung haben sollen, der trete am Jahresanfange hin und sage: „Alle Gelübde, die ich geloben werde

sollen nichtig sein". Nur muß er, wenn er später ein Gelübde tut, an diese Erklärung denken.

Von jüdischer Seite ist versucht worden, dieses Kol-nidre-Gebet als harmlos hinzustellen, da es sich angeblich nur auf „persönliche" Gelübde beziehen solle, die die Juden allein für sich „auf ihre Seelen" binden, aber nicht auf Verpflichtungen, die von Juden im öffentlichen Leben andern gegenüber beschworen und eingegangen sind. Unter „Abarjamim" (Übertretern) in der Einleitungsformel sollen aber (nach Mandelstamm, horae Talmudicae, Berlin 1860, 2 S. 12) ursprünglich die Scheinchristen (Amusim, Maranen) gemeint gewesen sein, die am Versöhnungstage (Jom Kipur) sich heimlich zu ihren dem Judentume treu gebliebenen Stammesgenossen jenseits der Landesgrenze begeben haben, um feierlich zu erklären, daß alle ihre christlichen Gelübde und die Eide vor christlichen Gerichten ungültig seien. — Jedenfalls gibt das Kol-nidre-Gebet jedem Juden die Möglichkeit, alle Gelübde und Eide vor sich und seinen Glaubensgenossen aufzulösen.

Das Kol-nidre-Gebet wird nachweislich noch heutzutage in den Synagogen gesprochen, und selbst der judenfreundliche Prof. Strack (Herzogs Real-Encyklöpädie, V. 128) gibt daher zu: „es ist unleugbar, daß schlechte, sowie schwache Menschen, die unkundig sind, diese Kol-nidre-Formel als eine Handhabe betrachten können, mittels welcher von übernommenen Verpflichtungen sich zu befreien möglich sei". Die Gefährlichkeit dieses Gebetes besteht also heutzutage — (wie z. B. bei den fanatisierten Juden Rußlands usw.) — noch in allen Synagogengemeinden und es muß einem Eidschwur der Juden mit Mißtrauen begegnet werden. Luthers Mahnung:

„Trau keinem Fuchs auf weiter Heid'
Und keinem Jud' bei seinem Eid"

ist ein auch jetzt noch gültiges Sprichwort." Soweit Fritsch.

Diese Fassung des „Kol nidre" nach dem Schulchan aruch, den der Rabbiner Dr. Rosenthal nach Hellwig a. a. O. S. 126 als jüdischen Religionskodex ausdrücklich anerkennt, erscheint ganz besonders gefährlich, weil darin Gelübde, d. h. den Gelobenden nur persönlich, für sich bindende Beteuerungen und Eide, d. h. ganz allgemein alle Eide, ja sogar „Verbindlichkeiten ..., welche wir zusagen werden", also unmißverständlich Abmachungen mit Dritten, für hinfällig erklärt werden und nicht nur bereits geschlossene, über die schon ein Urteil möglich ist, sondern ganz allgemein alle für das ganze nächste Jahr erst etwa abzugebenden. Den Schulchan aruch aber hat auch das Reichsgericht (6. Zivilsenat, Entscheidung vom 9. September 1891, mitgeteilt in der Berliner juristischen Wochenschrift vom 28. Dezember 1891)

als Kodifikation des jüdischen Rechts ausdrücklich anerkannt und seinem Urteil in einer Ehescheidungssache zugrunde gelegt. Wie das Buch und seine Wirkungen von weiten Kreisen des Judentums selber beurteilt wird, erhellt u. a. daraus, daß, wie Fritsch a. a. O. S. 265 mitteilt, 1866 die europäische Judenschaft eine General-Synode in Ungarn abgehalten und dort beschlossen hat „den Christen gegenüber zu erklären, daß man sich vom Schulchan-Aruch lossage; in Wirklichkeit aber müsse jeder Jude an jedem Orte und zu jeder Zeit den Schulchan-Aruch befolgen", eine Satzung, die 1873 in Lemberg mit der Unterschrift von 34 Rabbinern, 182 Advokaten, darunter 16 Richtern (wohl innerhalb der Gemeinde), 45 Ärzten und 11672 sonstigen Juden gedruckt unter dem Titel „Leb heibri" erschien. In dasselbe Gebiet gehören die von Fritsch a. a. O. S. 265ff. mitgeteilten zahlreichen Versuche, das Bekanntwerden bedenklicher Lehren aus dem Schulchan-Aruch wie dem Talmud selber bei Nichtjuden zu verhindern, insbesondere alle Übersetzungen, voran die von Eisenmenger, mit Geld und Gewalt zu unterdrücken.

Mag der heutige Jude infolge der allgemein und so auch bei ihm zunehmenden Lockerung der religiösen Bande auch nicht mehr schlechthin nach dem Talmud und dem Schulchan-Aruch handeln, beide wie vor allem eine große Zahl rabbinischer Schriften, aus denen Fritsch a. a. O. S. 263ff. unter genauer Stellenangabe in Übersetzungen und Auszügen haarsträubende Dinge mitteilt, bieten wohl unstreitbar einen unerschöpflichen Stoff für jeden Juden, der Bedarf nach einem Kautschuk-Gewissen gegenüber Leuten andern Stammes spürt. Das muß der heutige Richter wissen, damit er, ohne damit gleich ein verallgemeinerndes Urteil zu fällen, in bedenklichen Einzelfällen für die Beurteilung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen in jeder Richtung gebührend prüfen und abwägen kann. Je weniger von jüdischer Seite die hierfür in Betracht kommenden Quellen verheimlicht und verschleiert werden, desto ruhiger und sachlicher muß jede solche Prüfung ausfallen, und desto sicherer ist damit die Gefahr ausgeschlossen, daß Ausflüsse des Rassenkampfes und Vorurteile bis in den Gerichtssaal dringen.

Anschauungen und Lehren, die Jahrhunderte gewirkt, verschwinden langsam und glimmen gern im Aberglauben fort, wenn sich ihnen die öffentliche Geltung verschließt, zumal im niedern Volk, das hauptsächlich die Gerichte beschäftigt. Gerade deshalb ist aber doppelt wünschenswert, daß alle Teile leidenschaftslos zur Klärung dieser Fragen beitragen. Eine Besprechung solcher Dinge im vollen Licht der Öffentlichkeit wird am besten etwaige Mißbräuche beseitigen.

XIII.

Simulation und Selbstverstümmlung in der Armee unter besonderer Berücksichtigung der forensischen Beziehungen.[1])

Von

Oberstabsarzt Dr. **Bennecke** in Dresden.

Während Selbstverstümmlung als Delikt auf Angehörige der Armee sich beschränkt, hat Simulation oder Vorschützen von Krankheiten und Gebrechen eine weitergehende Verbreitung und in außermilitärischen Verhältnissen namentlich seit der Unfallgesetzgebung eine gewisse soziale Bedeutung erlangt. Noch ziemlich harmlos ist sie, wenn der Arbeiter sich nur einige faule Tage verschaffen will. Geht er aber auf eine Rente aus, dann liegt eine wirklich betrügerische Handlung vor, die wohl auch, weil auf einen Vermögensvorteil gerichtet, eine gerichtliche Ahndung finden könnte oder doch nach dem Laienempfinden finden sollte. Ein anderer Tummelplatz der Simulation ist das Gerichtsgebäude und das Gefängnis, aber beide, sicherlich nicht das erstere, kaum in der Ausdehnung, wie man anzunehmen pflegt. Des näheren Eingehens darauf, daß, abgesehen von dem einfachen angeblichen Erinnerungsausfall für die Tat, der mehr als lügenhafte Ausrede und nicht als vorgetäuschter krankhafter Gedächtnisdefekt zu beurteilen ist, die wirkliche Simulation von Geistesstörung — und nur diese wird als gesundheitlicher Exkulpationsgrund in foro in Betracht kommen — sehr selten ist, bedarf es an dieser Stelle nicht.

Wenn der Gefangene auf das Vorschützen von Krankheit verfällt, so wird es meist zu dem Zweck geschehen, sich Erleichterungen, z. B. bessere Kost, zu verschaffen, aber auch, sich als unfähig zur Strafverbüßung darzustellen. In letzteren Fällen würde es zwar wiederum dem Laienempfinden entsprechen, wenn eine Bestrafung eintreten

1) Als Vortrag in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden am 30. März 1911 gehalten.

könnte. Immerhin liegt kein zwingendes öffentliches Interesse für ein gerichtliches Einschreiten vor.

Anders ist es bei der Armee; ihr Gefüge, das seine Festigkeit der allgemeinen Wehrpflicht verdankt, muß unversehrt bleiben. Und wer sich dagegen vergeht, den trifft die volle gesetzliche Strafe, die durch ihre Höhe naturgemäß den Zweck verfolgt und verfolgen muß, nicht nur das Delikt des Einzelnen zu ahnden, sondern auch abschreckend zu wirken. Das mag dem modernen juristischen Standpunkt fremd erklingen; aber wie wir an Beispielen aus einem anderen Staate sehen werden, können die auf Untauglichkeit zum Militärdienst gerichteten Verbrechen in bedenklichem Maße ansteckend wirken und eine professionelle Freimacherei ins Leben rufen. Wenn auch dem deutschen Volkscharakter mit seiner Militärfreudigkeit ein solches organisiertes Getriebe fremd ist, muß doch von vornherein ein sicherer Schutzdamm errichtet werden. Diesen haben wir in folgenden Gesetzen:

Militär-Strafgesetzbuch.

§ 81. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmlung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis von 1 bis zu 5 Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Wird durch die Handlung die Unfähigkeit zu Arbeiten für militärische Zwecke verursacht, so ist die an sich verwirkte Gefängnisstrafe um die Dauer von 3 Monaten bis zu 1 Jahr zu erhöhen; zugleich ist auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 82. Dieselben Freiheitsstrafen treffen denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§ 83. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste ganz oder teilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf die Teilnahme Anwendung.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

§ 142. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmlung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§ 143. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Teilnehmer Anwendung.

(Der einschlägige § 49 des Österreichischen Gesetzes über die strafbaren Handlungen Wehrpflichtiger lautet: Wer durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise untauglich machen soll oder sich durch einen anderen in einen solchen Zustand versetzen läßt, ferner wer einen andern in einen solchen Zustand versetzt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und an Geld von 300 bis zu 2000 Gulden bestraft.)

Die zitierten §§ des Allgemeinen Strafgesetzbuchs schlagen ein

1. für diejenigen Personen, welche noch in keinem Militärverhältnis stehen, also vor erfolgter Aushebung,

2. für die Mannschaften der Reserve und Landwehr, soweit sie nicht zu einer Übung eingezogen sind,

während das Militärstrafgesetzbuch in Anwendung kommt bei den aktiven Soldaten, den Übungsmannschaften und den Personen des Beurlaubtenstandes. Zu letzteren gehören auch nach § 56, 2 des Reichsmilitärgesetzes „die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen", also die Rekruten von der erfolgten Aushebung ab, die Freiwilligen nach Annahme durch einen Truppenteil.

Aus v. Koppmanns Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch und aus den Reichsmilitärgerichtsentscheidungen entnehme ich noch folgende Erwägungen und Feststellungen:

Zum Begriff der strafbaren Selbstbeschädigung ist subjektiv erforderlich der Vorsatz der Handlung verbunden mit dem Bewußt-

sein, daß diese die Untauglichkeit herbeiführt. Es würde dann der einschlägige Paragraph auch anwendbar sein, wenn die Handlung zunächst nicht den Zweck der Dienstunfähigkeit verfolgte, aber dem Täter diese möglichen Folgen bewußt sein mußten. So wäre denkbar, daß jemand vor der Dienstzeit oder im Reserveverhältnis sich einen Finger abhackte, um erfolgreicher betteln zu können; dieser Mann müßte beim Nachweis des Bewußtseins von den Folgen der Tat für seine Dienstfähigkeit bestraft werden. Der Vorsatz der Selbstverstümmlung fehlt sicher bei einer Verletzung, die gelegentlich eines Selbstmordversuchs zustande gekommen ist. (Kürzlich kam eine Notiz in die Öffentlichkeit, daß das Ehrengericht zu einem verschärften Spruch gegen einen Offizier aus der Erwägung gekommen sei, dieser habe gegen den Fahneneid durch Vornahme eines Selbstmordversuchs verstoßen. Die näheren Umstände sind nicht bekannt geworden, namentlich nicht, ob der Versuch eine die Dienstfähigkeit beeinträchtigende Gesundheitsstörung hinterlassen oder ob das Ehrengericht aus der einfachen Absicht der Selbstvernichtung eine Verletzung des Fahneneids abgeleitet hat. Die Allerhöchste Entscheidung lautete, daß eine Selbstmordabsicht nicht in diesem Sinne vor das ehrengerichtliche Forum gehöre, sondern der Betreffende sich vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten habe.)

Unter § 81 fällt jede Schädigung der körperlichen Unversehrtheit nicht nur äußerlicher Art, z. B. durch Verstümmlung eines Gliedes, sondern auch ein innerer als Krankheit nachweisbarer Schaden, wie künstliche Gelbsucht.

Für den Tatbestand ist es gleichgültig, ob die Untauglichkeit zeitig oder dauernd ist, doch versteht man dann unter „zeitig" einen längeren Zeitraum. Eine Gesundheitsstörung, die in wenigen Wochen behoben ist, gehört nicht hierher; sie wäre denkbar bei einem Reservisten oder Landwehrmann, der sich einer Übung entziehen will, also nur Übungsunfähigkeit, nicht völlige Untauglichkeit beabsichtigt.

Nach v. Koppmann ist es auch strafbar, wenn ein Zustand herbeigeführt wird, welcher nur für eine bestimmte Waffengattung untauglich macht. Ich glaube aber, daß das Gericht sich diese Auslegung nicht unter allen Umständen zu eigen machen wird, weil dann entschieden erhebliche Härten vorkommen würden. Nehmen wir z. B. an, daß ein Kavallerierekrut aus Furcht vor dem Reiten in der Absicht, nicht überhaupt, sondern nur hierfür untauglich zu werden, einen Schaden sich beibringt und bei der Infanterie weiterdienen kann, so ist er doch nicht auf gleiche Stufe zu stellen mit einem, der

sich für jeden Heeresdienst unfähig gemacht hat. Es könnte das Delikt als Versuch der Selbstverstümmlung aufgefaßt werden, für den das Gesetz kein Strafmindestmaß auswirft.

Wer durch die Verstümmlung die Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe eingebüßt hat, für den hat es nun nicht etwa mit der verwirkten Gefängnisstrafe sein Bewenden, sondern er ist dann der Arbeiterabteilung zu überweisen und hat hier seine Zeit abzudienen, vorausgesetzt allerdings, daß er für militärische Arbeiten sich eignet, was in der Regel noch der Fall ist. Würden dies die Leute vorher wissen, so wäre gewiß die Selbstverstümmlung noch seltener.

Was den § 83, den Simulationsparagraphen, betrifft, so setzt er nicht voraus, daß ein krankhafter Zustand oder gar wirkliche Dienstunbrauchbarkeit hervorgerufen wird. Eine Reichsmilitärgerichtsentscheidung gibt folgende Definition: „Der Simulant will sich nicht wirklich untauglich machen, er will nicht eine Krankheit, die seine Befreiung vom Militärdienst zur Folge haben muß, hervorbringen, er will lediglich die betreffenden Behörden, Ärzte, Kommissionen usw. mit einer künstlich hervorgerufenen oder geltend gemachten Krankheitserscheinung täuschen und diese dadurch in den Irrtum versetzen, als sei er wirklich dienstunfähig.“

Bloßes lügenhaftes Vorbringen genügt nicht, „solange nichts vorgebracht wird, um die Behauptung glaubhaft zu machen“, wohl aber dann, wenn die Absicht besteht, dadurch Ärzte, Vorgesetzte usw. über den wahren Zustand irrezuführen.

Für den Tatbestand wird nicht erfordert, daß der Täter versucht, ein Leiden in seiner äußeren Erscheinung darzustellen, etwa hinkenden Gang, sondern es genügt, z. B. in der Absicht von der Kavallerie loszukommen, dauerndes Vorschützen von Seitenstechen und Blutandrang nach dem Kopfe u. dgl.

Will der Täter sich einem bestimmten Dienstzweig, z. B. Schwimmunterricht, Manöver, entziehen, so fällt dies auch unter § 83, nicht aber die Absicht, einer einmaligen Dienstleistung, etwa durch momentanes vorgeschütztes Unwohlsein, zu entgehen; dann kann Bestrafung wegen Lügens oder falscher Meldung eintreten.

Ob durch die strafbare Handlung Vorgesetzte usw. wirklich getäuscht worden sind, ist gleichgültig, der Versuch steht der Vollendung rechtlich ganz gleich. —

Die Literatur über unser Thema ist umfangreich, die meisten Veröffentlichungen sind älteren Datums und stammen aus Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts. Neuere Autoren sind sich einig, daß Simulation als planmäßiges Delikt und Selbstverstümmlung, we-

nigstens bei uns, seltener geworden sind. Als Beweis dafür kann auch die Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine dienen; in den Jahren 1905—1909 schwankte beim deutschen Heer die Zahl der wegen §§ 81 und 83 verurteilten Personen zwischen 24—39 jährlich bei einer Gesamtziffer der Verurteilungen zwischen 11500—12800. Anders ist es mit der Simulation in harmloserer Form, dieser begegnet der Militärarzt häufiger, namentlich bei der Einstellung der Rekruten.

Je moderner die Arbeiten, um so humaner auch die Auffassung über die Behandlung der Simulanten. Während früher die kalte Douche und das Elektrisieren, in der ausgesprochenen Absicht, durch Erzeugung intensiven Schmerzes abschreckend zu wirken, eine große Rolle spielten und der simulierten Geistesstörung Verdächtige dadurch angeblich geheilt wurden, daß man sie mit schwer Tobsüchtigen tagelang einsperrte, wird jetzt die psychische Einwirkung als das geeignetere, zweckmäßigere Mittel bevorzugt, man appelliert an das Ehrgefühl des Mannes, stellt ihm vor, daß wenn er jetzt Vernunft annimmt, die Sache keine Folgen weiter haben wird, läßt ihm auch die Möglichkeit zu einem Rückzug, indem eine Besserung des Leidens suggeriert wird. Der Erfolg gibt in der Regel recht, es werden aus den anfänglichen Drückebergern nicht nur brauchbare. sondern oft noch gute Soldaten. Daraus ergibt sich, daß der Arzt, der einer Vortäuschung auf die Spur gekommen ist, sich nicht ohne weiteres berufen fühlen wird, dienstlich Anzeige zu erstatten. Sehr richtig sagt Oberstabsarzt Blau, der sich viel mit dem Kapitel beschäftigt hat: „Und dann wollen wir nicht vergessen, daß der echte Betrug erst die oberste Sprosse auf der Stufenleiter, erst das Extrem darstellt, daß es eine Menge Zwischenstufen gibt und daß eine ganze Anzahl von Einflüssen auf einen sonst rechtlich und gut denkenden Mann eingewirkt haben können, um ihn zur Krankheitsvortäuschung zu bewegen: Beschränktheit, Verängstigung durch andere, Charakterschwäche, Beeinflussung von Angehörigen, niederer Bildungsgrad und große innere Umwälzungen gegenüber dem Eintritt in eine oft als hart verschriene Lebensschule." Aber auch aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen unterbleibt die Überweisung eines Simulanten an die Gerichte; mag der Arzt fest von der Vortäuschung überzeugt sein, so ist damit nicht gesagt, daß das Material den objektiven Nachweis ermöglicht und dem Juristen die nötigen oder von ihm als nötig erachteten Handhaben zum Einschreiten gibt.

Was nun die verschiedenen Krankheiten und Gebrechen betrifft, welche vorgetäuscht oder wirklich erzeugt werden, so sind

sie außerordentlich mannigfaltig und ihre vollständige Aufzählung fällt auch aus dem Rahmen dieser Arbeit; deshalb nur ein kleiner Streifzug in das Gebiet zur oberflächlichen Orientierung!

Am häufigsten werden wohl Seh- und Hörstörungen simuliert, da dies ziemlich einfach ist oder doch dem Laien so erscheint, übrigens ist der Nachweis nicht immer leicht, und um ihn zu erbringen, sind eine Anzahl besonderer Methoden erdacht worden. — Ein Mann hatte lange Zeit mit Erfolg doppelseitige Blindheit vorgetäuscht und dadurch sich den Aufenthalt im Invalidenhaus gesichert.

Simulierte Geistesstörung scheint nach den Veröffentlichungen zunächst nicht selten, aber eine große Anzahl der aus dem militärischen Leben beschriebenen Fälle können ebenso schwer der eingehenden Kritik Stand halten, als wie die den Kreisen der Zivilbevölkerung entnommenen. Der Einfluß dieser Erkenntnis spiegelt sich übrigens doch deutlich in der militärischen Literatur wieder; die letzte den früheren Standpunkt der tatsächlichen Häufigkeit vertretende Arbeit stammt aus dem Jahre 1890. Trotzdem soll damit nicht gesagt sein, daß die moderne psychiatrische Auffassung überall sich schon Bahn gebrochen hat; die Symptome einer beginnenden Geistesstörung, das wollen wir ruhig zugeben, können durch die anscheinenden Widersprüche, das Gekünstelte, Theatralische usw. heute ebenso wie früher im Laien den Eindruck des absichtlich Hervorgebrachten erwecken. Andererseits will ich durchaus nicht behaupten, daß simulierte Geistesstörung überhaupt nicht vorkommt; ich verfüge sogar in meiner Kasuistik über zwei Beobachtungen.

Vortäuschung von Nervenleiden ist selten, dagegen werden nervöse Krankheiten, die durch unbestimmte Beschwerden, wie umherziehende Schmerzen, Schwächegefühl, charakterisiert sind, oft als Simulation gedeutet. Das betrifft Hysterie und Neurasthenie, auch wie ich selbst sah, fortschreitenden Muskelschwund im ersten Stadium, das deutliche objektive Symptome noch vermissen läßt.

In einen Zustand erheblicher allgemeiner Körperschwäche versetzten sich galizische Juden, indem sie angeblich zu religiösen Zwecken sich im Tempel künstlich den Schlaf verscheuchten und später im Lazarett die Nahrung verweigerten.

Von inneren Krankheiten sind Herzstörungen zu nennen, nach einer Beobachtung durch Digitalis erzeugt und mit tödlichem Ausgang, also wirklich ein Fall, wo man sagen könnte, daß der Tod an Simulation erfolgt ist; es war dies das Opfer eines sogen. Freimachers, meist gewissenlose, dem Kurpfuscherelement entstammende

Personen, die natürlich über die Eigenschaften der von ihnen verabreichten Mittel nicht orientiert zu sein pflegen.

Nebenbei bemerkt, sieht der Militärarzt neuerdings häufig Herzstörungen auch gewissermaßen künstlicher Herkunft, nämlich durch Nikotin, namentlich durch unsinniges Zigarettenrauchen erzeugt, und wir werden diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen, denn es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß ein Raucher die ihm bekannten Erscheinungen durch besonders intensiven Nikotingenuß vor der Untersuchung absichtlich verschlimmert.

Lungenkrankheiten werden durch künstlichen blutigen Auswurf wahrscheinlich gemacht, dabei auch Farbstoffe z. B. Eosin verwendet. Mit großer Virtuosität arbeitete ein Mann, übrigens Zivilist, dem eine neue Zuchthausstrafe bevorstand, er konnte richtige Blutstürze erzeugen, indem er das Blut auf eine besondere Methode, deren Geheimnis er nicht preisgab, irgend woher entnahm, vielleicht durch intensives Saugen, und im Kehlkopf mit Luft untermischte, es also schaumig machte; anscheinende Lungengeräusche vermochte er durch bestimmte Zitterbewegungen hervorzurufen.

Ein vermutetes Blasenleiden mit außergewöhnlich stark sedimentierendem Harn fand seine Aufklärung darin, daß der Mann im Pissoir den Niederschlag abkratzte und seinem Urin beimengte. Einiges Kopfzerbrechen verursachte den Ärzten ein Rekrut, bei dem der Urin mit geräuschvoll austretender Luft untermischt war; sie war in unbeobachteten Augenblicken vermittelst eines Papierröllchens durch die Harnröhre in die Blase eingeblasen worden.

Sehr beliebt sind die tatsächlich schwer kontrollierbaren Gelenkschmerzen, aber auch objektive Gelenkveränderungen werden hervorgebracht, z. B. Flügelschulter (teilweise Ausrenkung des Oberarmkopfes) durch fortwährendes Zerren am Gelenk, ferner sind häufig angebliche Bewegungsbehinderungen der Gliedmaßen, namentlich Hinken. Durch ein drastisches, der Komik nicht entbehrendes Mittel wurde ein Mann entlarvt, der starke Abführmittel bekam und auf dem Wege nach dem Abort „im Drange der Verhältnisse" das Hinken vergaß.

Ein steifer Finger ohne jede anatomische Veränderung wurde mit Arrest geheilt. Konsequentes Umschnüren und Bandagieren eines Fingers führte zu hochgradiger Atrophie, die aber durch die Weiße der Haut infolge des dauernden Luftabschlusses sofort verdächtig wurde.

Künstliche Hautgeschwüre werden durch ätzende Chemikalien, auch durch Pflanzenstoffe erzeugt; auf erstere Weise kann es zu

schweren unbeabsichtigten Schädigungen kommen, so hatte ein Russe ein Arsenikpräparat verwendet, das eine Nervenentzündung mit vollständiger Lähmung der Beine hervorrief.

Von äußeren Krankheiten ist noch Augenbindehautkatarrh zu nennen. Einmal wurde als Ursache ein 1½ cm langes Streichholzstück unter dem Oberlid entdeckt; die Schmerzen des Mannes können nicht geringe gewesen sein. Eine förmlich epidemisch — bei 300 englischen Soldaten — auftretende Bindehautentzündung war auf Sublimat zurückzuführen.

Stand und Bildungsgrad sind natürlich von Einfluß auf die Wahl der Mittel: Ein Mann hatte seine, freilich oberflächlichen durch Studium des Gesichtsschädels erworbenen anatomischen Kenntnisse zu verwerten gesucht, indem er den oberen Augenhöhlennerven durchschnitt und dadurch eine Augenstörung zustande bringen zu können glaubte. Eine Gürtelrose mit einigen merkwürdigen Symptomen fand ihre Erklärung darin, daß der Betreffende, ein Soldat der französischen Disziplinarabteilung, sich als ehemaliger Mediziner entpuppte, der mit einer feinen Nadel unter Verwendung eines ätzenden Stoffes den bläschenförmigen Ausschlag in ziemlich richtiger Anordnung erzeugt hatte.

Einige französische Truppenteile, eben die Disziplinarabteilungen und die Fremdenlegion, stellen wegen der bekannten dienstlichen Verhältnisse, welche den Wunsch, sich dem Dienst auf jede Weise zu entziehen, begreiflich machen, einen sehr hohen Prozentsatz von Selbstverstümmlungen; als Instrument wird, wohl weil Messer meist konfisziert sind, oft ein geschärfter Löffelstiel benutzt. Eine allerdings der gesamten französischen Armee und einem längeren Zeitraum entnommene Statistik gibt Aufschluß über die Beteiligung der Gliedmaßen: es wurden verstümmelt

Daumen	rechts	19	mal,	links	11	mal
Zeigefinger	rechts	446	„	links	21	„
Mittelfinger	„	7	„	„	5	„
große Zehe	„	4	„	„	6	„

Den Rekord im erfolgreichen Bestreben, sich für den Militärdienst untauglich zu machen, haben die Russen und zwar fast ausschließlich solche jüdischer Abkunft erreicht. Außerdem können sie den zweifelhaften Ruhm für sich beanspruchen, die Methoden hierzu mit großer Sorgfalt und wirklichem Raffinement ausgebaut zu haben. Die Entdeckung erfolgte z. T. durch russische Militärärzte, z. T. in deutschen Krankenhäusern, namentlich den Breslauer Kliniken, welche die Leute aufsuchten, um den Schaden möglichst

wieder beseitigen zu lassen. Die Minderzahl hat ihn übrigens sich selbst gesetzt, die meisten verdanken die künstliche Gesundheitseinbuße Personen, die daraus sich ein Gewerbe machen, und nicht selten Feldschere, also Sanitätsunteroffiziere, gewesen zu sein scheinen. Den Vorzug mußten natürlich diejenigen Methoden erhalten, deren Anwendung möglichst schmerzlos war, welche schwer nachzuweisen waren, also Sicherheit vor Entlarvung boten, und auch die spätere Gebrauchsfähigkeit wenig beeinträchtigten. Diesen Forderungen entsprach in ziemlich vollkommener Weise eine 1901 von Anschütz beschriebene, durch Karbolsäureumschläge hervorgerufene Gangrän (Brand) einzelner Zehen, welche sich die Leute, 5 russische Juden, in der Breslauer Klinik abnehmen ließen.

Der russisch-japanische Feldzug brachte erklärlicherweise eine Hochflut derartiger Fälle. Recht häufig waren künstliche Leistenbrüche, dadurch erzeugt, daß mit einer Art Handschuhweiter in den Leistenkanal eingegangen und dieser allmählich erweitert wurde. Wegen erheblicher Schmerzen im Dienst drängten sich die Betreffenden zur Operation, bei der sich dann der Unterschied gegen den natürlichen Bruch offenbarte. Beliebt waren auch Geschwülste durch Paraffineinspritzungen an verschiedenen Körpergegenden, auch in den Hodensack; die Entlarvung erfolgte einmal durch Auflegen einer Wärmflasche, unter der die Geschwulst erweichte. Umschriebene Entzündungen wurden durch aseptische Einspritzungen, z. B. sterilisierten Öles, erzeugt. Mehrere Male war das Trommelfell geschädigt. Nicht völlig aufgeklärt wurden eigentümliche Lähmungen des linken Armes mit Schwellung und blauroter Verfärbung; wahrscheinlich war Nikotin eingeschmiert, der Arm eingeschnürt und dann mit gehöriger Klopfmassage bearbeitet worden. Bei andern war der rechte Zeigefinger völlig zusammengekrümmt, indem zunächst die Haut durch künstliche Entzündung zur Schrumpfung gebracht und der Finger in jener Stellung durch Verbände fixiert worden war; das Verfahren hatte 3 Monate in Anspruch genommen. Eine Krümmung der 2. und 3. Zehe derart, daß sie unter die Fußsohle zu liegen kamen und natürlich das Marschieren unmöglich machten, fand sich in 10 Fällen; die Prozedur hatte ein volles Jahr gedauert, die Wiederherstellung der früheren normalen Lage nahm derselbe Künstler vor. Zwei hatten sich einseitig kleine Hornhautverletzungen beibringen lassen, in die eine ätzende Masse gerieben wurde; infolge hinzutretenden grünen Staars (sekundären Glaukoms) erblindete das eine Auge. Ziemlich häufig war künstliche Gelbsucht, hervorgerufen durch Pikrinsäure, wie im Elberfelder Prozeß. —

Jetzt komme ich zu meinem Material! Auf meinen Antrag sind mir die einschlägigen sächsischen Militärgerichtsakten vom Jahre 1890 ab, 78 an der Zahl, überlassen worden. Diese enthielten alles Wissenswerte über die Tat und die ärztliche Beurteilung; zur Ergänzung standen mir die leicht zu erlangenden Krankengeschichten der Lazarette zur Verfügung. Um aber auch über die Persönlichkeit des Täters weiteres zu erfahren, nahm ich Einsicht von den Akten des Festungsgefängnisses und der Arbeiterabteilung, einiger Zivilstrafanstalten und Korrektionsanstalten, auch ein Auszug aus dem Strafregister nach dem Stande vom Jahre 1910 wurde für mich herbeigezogen. Schließlich gaben mir die Truppenteile Auskunft über die Führung nach Erledigung des gerichtlichen Verfahrens, die Truppenärzte über den späteren Gesundheitszustand.

Auf zwei war § 83 angewendet worden, ohne daß eine tatsächliche oder vorgetäuschte Gesundheitsstörung vorlag. Der eine hatte sich durch einen gefälschten Brief Urlaub erschwindelt und war mit 3 Wochen Arrest bestraft worden. Bei dem anderen, einem früheren Einjährigen, der sich nach der Dienstzeit Auslandsurlaub geben und wiederholt durch seinen Vater verlängern ließ, ohne überhaupt Dresden verlassen zu haben, wurde gerichtliches Einschreiten abgelehnt, aber der Mann wegen der 6jährigen Kontrollentziehung in die entsprechende jüngere Jahresklasse zurückversetzt, sodaß er alle Übungen nachdienen mußte.

Um Selbstverstümmelung handelt es sich in 34, um Simulation in 42 Fällen[1]). Verurteilung erfolgte nach § 81 und § 83 je 15 mal, Freisprechung und Einstellung 19 bzw. 27 mal und zwar konnten 9 bzw. 12 als gereinigt von jedem Verdacht gelten. Ganz auffallend niedrig ist die Zahl der Verurteilungen; sie beträgt 39 Proz., während z. B. 1909 im deutschen Heere bei 14453 rechtskräftig erledigten Untersuchungen 12597 Verurteilungen (also in 87 Proz.) erfolgten.

Daraus geht zunächst hervor, wie schwer es ist, in schlüssiger Form die strafbare Handlung zu beweisen. Besonders trifft dies für die Simulation zu, denn mag es auch nicht leicht sein, bei der Selbstverstümmlung den Nachweis des verbrecherischen Willens zu führen, so ist doch das Ergebnis der Tat nicht schwer zu deuten; es bedarf z. B. keines motivierten ärztlichen Gutachtens, daß der rechte Zeigefinger fehlt. Dagegen ergeben sich bei der Simulation

1) Da ein Mann sowohl der Selbstbeschädigung sich verdächtig gemacht, als auch simuliert hatte, beträgt die Gesamtzahl nur 75.

große Schwierigkeiten nicht nur in juristischer Beziehung, sondern mehr noch vom rein medizinischen Standpunkt aus, der naturgemäß bei der ganzen Beurteilung ausschlaggebend sein wird. Weil es sich in der Regel nie um etwas Konkretes, Greifbares handelt, ist von vornherein klar, daß die Ärzte über den einzelnen Fall verschiedener Ansicht sein können. Bei dem unsicheren Boden, auf dem der Begriff der Simulation fußt, ist es um so mehr verständlich, wenn der Richter Anstand nimmt, schon auf das Gutachten eines Arztes die Entscheidung fallen zu lassen; es werden also wiederholte und kommissarische Untersuchungen, d. h. durch zwei oder drei Sanitätsoffiziere, verlangt werden, und mehreremals sah ich, daß eine dritte, eine Oberbegutachtung stattfand. Die ärztlichen Urteile waren selten ganz konform; das mag seinen Grund mit in der subjektiven Auffassung haben, mehr noch in dem nicht immer, ja nur selten ganz gleichmäßigen Verhalten des Simulanten, schließlich auch darin, daß der spätere Gutachter einen tatsächlichen Krankheitszustand feststellen konnte, der früher nicht oder doch nicht nachweisbar vorhanden war, sondern in der Zwischenzeit sich erst entwickelte. Das war z. B. bei einem Manne der Fall, der im Verdacht stand, eine sehr auffällige Schiefhaltung der Schulter und des ganzen Rumpfes zu simulieren; in erster Instanz erfolgte Verurteilung zu 6 Monaten Gefängnis, in zweiter Freisprechung, nachdem inzwischen eine sogen. Ischias scoliotica, also eine Hüftennervenentzündung, welche eine Verkrümmung der Wirbelsäule zur Folge hat, festgestellt worden war. In der Berufungsverhandlung wirkten 5 Ärzte mit (25). Nebenbei bemerkt ist diese mehrfache Beobachtung, die, um ein einigermaßen sicheres Urteil zu gewährleisten, nicht zu kurz bemessen sein darf, ein Grund dafür, daß die Aburteilung mitunter erst lange nach den einleitenden Schritten, der Einreichung eines Tatberichtes, z. B. nach Jahresfrist stattfindet.

Eine Erschwerung des Verfahrens bedeutete es gewiß, daß die Angeklagten so selten ein Geständnis ablegten, nämlich nur 5, also der dritte Teil.

Sind milde Urteile bei Vergehen, für welche kein Strafmindestmaß festgesetzt ist, naturgemäß häufiger, so scheint mir dies bei der Simulation, einem doch gewiß unsympathischen, keineswegs das Mitleid herausfordernden Vergehen, noch mehr darin begründet zu sein, daß eben auch der Richter die Unsicherheit des Bodens fühlt und sein Gewissen nicht mit dem Auswerfen zu hoher Strafen belasten will. Ich nenne gleich die Urteile: 4 mal wurde nur auf Arrest erkannt, 9 mal bewegte sich die Strafe zwischen 2 und 8

Monaten Gefängnis, 2 mal lautete sie auf 1 Jahr; die zwar nicht obligate, aber doch vorgesehene Ehrenstrafe (Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes) wurde 5 mal ausgesprochen.

Wiederholt mußte die Einstellung des Verfahrens erfolgen, trotzdem ärztlicherseits zwar nicht Simulation, aber Übertreibung eines vorhandenen krankhaften Zustandes, also an sich ebenfalls strafbar und unter § 83 fallend, als vorliegend erachtet wurde; doch war das Gutachten nicht in der Lage, auch nur annähernd den Grad der Übertreibung festzustellen, sodaß dem Richter, wenn er auch keine prozentmäßige Abschätzung verlangen kann, ebensowenig wie bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit, doch jede positive Handhabe fehlte.

Die große Zahl der im Vorverfahren erledigten Fälle erklärt sich noch daraus, daß ein falscher Verdacht vorlag und bis auf einen Fall, wo ein übergewissenhafter Zivilarzt infolge eines Irrtums Anzeige erstattet hatte (42), sogar in böswilliger Absicht von anderen ausgesprochen worden war. 4 solche Denunziationen sind eingegangen, einmal von einem Kameraden (33), eine von der verlassenen Geliebten (17), eine vom Hauswirt, der sich über die Aufgabe der Wohnung geärgert hatte (32), eine vom Arbeitgeber, der sich für die Aufkündigung der Arbeit rächen wollte (31). Dagegen hat in einem sonst gewiß unentdeckt gebliebenen Fall von Simulation einer Geistesstörung die Denunziation die gerichtliche Verfolgung ermöglicht (15). Schließlich haben sich einige Male die Vorgesetzten, von ihrem subjektiven Empfinden geleitet, das durch die tatsächlich mangelhaften dienstlichen Leistungen nnd die Schlappheit der Betreffenden beeinflußt war, zur Einreichung eines Tatberichts veranlaßt gefühlt, ohne vorher die Ansicht der Ärzte zu hören, die nunmehr den Verdacht als unbegründet erklären mußten (35, 40).

Was die eben besprochenen Fragen bei der Selbstverstümmlung anlangt, so liegt, wie ich schon sagte, das Ergebnis der Tat in der Regel in greifbarer Form vor: dagegen ist die Beweisführung, welche bei der Simulation in der Hauptsache in den Händen des Sachverständigen liegt, meist noch schwieriger. Dieser wird allerdings nicht ausgeschaltet, sondern, wie später noch erörtert wird, in manchen Fällen sein Urteil in die Wagschale werfen, z. B. aus der Beschaffenheit der Wunde Rückschlüsse auf den Hergang der Verletzung ziehen können. Aber fast stets fehlen Zeugen für die Tat selbst, weil sie so gut wie nie in der Öffentlichkeit, sondern an einsamer Stelle begangen wird. Da ist der Richter, weil auch hier das Geständnis selten ist (7 Geständige unter 15 Verurteilten), auf den Indizienbeweis angewiesen. Zum Verräter können die benutzten

Werkzeuge werden. Die Überführung ist leicht beim Versuch einer nachträglichen Zeugenbeeinflussung, um Widersprüche über Zeit und Hergang zu beseitigen; sie stößt auch nicht auf Schwierigkeiten, wenn Linkshändigkeit wahrheitswidrig behauptet wird, welche die Verletzung von den meist zur Verstümmlung ausersehenen Fingern der rechten Hand glaubhaft machen soll. Möglich ist aber, daß zufällig die linke Hand zum Holzhacken u. dgl. von einem Rechtshänder benutzt worden war; so mußte einmal bei einem der Tat auch im übrigen Verdächtigen Freisprechung erfolgen, weil er nachweisen konnte, daß er kurz zuvor bei einer Balgerei auf den rechten Arm gefallen war und ihn nun beim Holzspalten schonen mußte (66). Recht auffällig ist mitunter das Verhalten nach der Tat, denn während der zufällig Verletzte in große Aufregung infolge des Schrecks und des unerwarteten Schadens gerät, fallen beim Selbstverstümmler diese beiden, den Affekt stark erregenden Momente fort, weil er den Ausgang ja vorher wußte, und er bleibt ruhig, soweit es der Schmerz zuläßt, und gleichgültig gegen den Verlust des Gliedes, ja er räumt erst die Werkzeuge fort, anstatt sofort nach Hilfe sich umzusehen (52). Die Gelegenheit, bei der die Verletzung erfolgt, ist oft eine gesuchte; da soll die Absicht bestanden haben, sich zu einem besonderen Zweck für eine Maschine u. dgl. etwas zurecht zu machen, was tatsächlich unzweckmäßig war. Oder der Täter erbietet sich in aufdringlicher Weise zu einer bestimmten Verrichtung, z. B. zum Holzhacken, bei der eine zufällige Verletzung möglich und wahrscheinlich ist.

Die ausgeworfene Strafe ist hoch, denn das Mindestmaß ist ja festgesetzt und beträgt 1 Jahr. Dieses ist bis auf einen Fall, wo wegen der außerordentlichen, in mehrfacher Wiederholung des Delikts sich zeigenden Beharrlichkeit das Urteil auf 2 Jahr 6 Monate lautete (aber einen später als geisteskrank erkannten Mann betraf), nur um 3—6 Monate überschritten worden. Versuchte Selbstverstümmlung, wo also Dienstuntauglichkeit nicht vorlag oder nicht erreicht worden war, war 1 mal mit Arrest, 4 mal mit Gefängnis von 3—6 Monaten, 1 mal mit 1 Jahr bestraft worden. In diesem Fall war erschwerend der Mißbrauch der Waffe, nämlich des Dienstgewehrs, das der Täter geladen und beim Gewehrreinigen gegen das linke Bein abgeschossen hatte; leicht hätten die anderen mit getroffen werden können. Außerdem fiel die Art, wie er den Verdacht von sich ablenken wollte, strafverschärfend ins Gewicht; er hatte nämlich heimlich einige fremde Gewehre mit Platzpatronen geladen, damit der Anschein erweckt wurde, als hätte ein anderer die Patronen auch in sein Gewehr getan (43).

Die große Zahl der durch Freisprechung oder Einstellung beendeten Verfahren erklärt sich wieder aus der Schwierigkeit der Beweisführung. 2 mal handelte es sich um haltlose Denunziationen, bei den anderen gerechtfertigt aus der Untersuchung Hervorgegangenen ergab sich ein tatsächlicher Unfall, einmal von einem übereifrigen Gendarmen zur Selbstverstümmlung aufgebauscht.

Treten wir jetzt noch der Frage näher, ob in der Häufigkeit und dem Ausgang des Verfahrens ein Unterschied gegen früher besteht, so zeigt sich, daß Simulation von 1890—1900 seltener anhängig gewesen ist, als 1900—1910 (17:25), daß aber das Verfahren neuerdings viel häufiger mit Freisprechung oder Einstellung endete; vielleicht, weil dem Richter die Unsicherheit des Bodens fühlbarer geworden ist, hauptsächlich aber wegen der Änderung des ärztlichen Standpunktes, der auf Grund des Fortschrittes der Wissenschaft entschieden seltener Simulation annimmt als früher.

Selbstverstümmlung ist in der ersten Periode häufiger gewesen und hat vor allem öfter zur Verurteilung geführt (den Grund werden wir bei Besprechung der psychiatrischen Ergebnisse der Arbeit erfahren); wenn wir ihr jetzt nicht mehr so oft begegnen, so vermute ich fast, daß die Bevölkerung etwas einsichtiger geworden ist und den Nachteil der Einbuße an Arbeitskraft richtiger bewertet. Die Ziffern lauten: 1890—1900 19, darunter 10 Verurteilungen, 1900—1910 15, darunter 5 Verurteilungen.

Jetzt soll uns die Person des Täters beschäftigen. Es scheint bei der Simulation, als ob der Sachse nicht in besonderem Maße hierzu neigt, denn unter den 30 derselben Überführten oder erheblich Verdächtigen befinden sich 13 Nichtsachsen, meist aus den benachbarten Ländern und Provinzen, von denen nur die polnische Bevölkerung etwas stärker beteiligt erscheint. Unter den Sachsen ist die Leipziger und Chemnitzer Gegend, sowie das Erzgebirge stärker vertreten, auch überwiegt die städtische Bevölkerung. Dem entspricht bei Betrachtung der Berufe, daß Fabrikarbeiter etwas häufiger sind; sonst halten die Berufsarten sich ungefähr die Wage; ein Sparkassenbeamter sei besonders genannt. Unter den 25 Selbstverstümmlern befanden sich nur 5 Außersächsische. Der westliche Teil Sachsens, Erzgebirge, Chemnitzer Gegend, Vogtland war mit 13 in der Überzahl. Von den Berufen überwiegen die ländlichen. Natürlich darf ich aus meinen ziemlich niedrigen Ziffern keine bestimmten Schlüsse ziehen, vor allem nicht auf einen so zusammengesetzten Begriff, wie den Volkscharakter. Aber doch scheinen die

Ableitungen aus diesen Zahlen eine gewisse Bestätigung darin zu finden, daß der östliche Bevölkerungsteil Sachsens, besonders die Lausitz als dienstfreudiger gilt. Nicht ohne Einfluß ist wohl auch die höhere Kriminalität der großen Industriebezirke im Westen.

Beide Delikte weisen ziemlich viel Vorbestrafte auf, namentlich Eigentumsvergehen. Von den Simulanten waren 7 (6 Verurteilte, 1 Verdächtiger) mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen, 2 wegen Betrugs, von den Selbstverstümmlern 11 (7 Verurteilte mit den schwereren Strafen, darunter aber 3 Geisteskranke bzw. Schwachsinnige mit dem längsten Strafverzeichnis, 4 Verdächtige). Landstreichen, Betteln, Arbeitsscheu war einige Male vertreten.

Was nun das Alter anbetrifft, so werde ich nicht nach den Lebensjahren unterscheiden, sondern wie es für militärische Verhältnisse üblich, nach dem Jahrgang, d. h. in welchem gestellungspflichtigen Jahr die Einberufung erfolgte. Da schicke ich eine jedem Offizier und Sanitätsoffizier bekannte und jedem anderen einleuchtende Tatsache voraus, daß der beste Ersatz hinsichtlich körperlicher Tauglichkeit und Dienstfreudigkeit vom ersten Jahrgang gestellt wird, also denen, die bei der ersten Stellung genommen werden. Je älter der Auszuhebende, um so geringer ist seine Lust zu den Soldaten. Das ist begreiflich. Zunächst ist die Ungewißheit über das militärische Schicksal etwas Deprimierendes, vor allem aber ist doch eine gewisse Benachteiligung im Erwerbsleben mit der Zurückstellung verbunden. Der frühest gegebene Zeitpunkt, eine selbständige Existenz zu gründen, ist nach beendeter Dienstzeit. Wer vor derselben diesen Versuch macht, hat sein völliges Fehlschlagen zu gewärtigen. So wird der wiederholt Zurückgestellte ev. erst mit 25 Jahren dazukommen, sich selbständig zu machen, während der gleich Ausgehobene, wenn er sonst will und kann, schon vom 22. Jahre ab hierzu Gelegenheit hat. Bei der Truppe selbst wird der Ältere sich weniger wohlfühlen, weil ihm die Unterordnung unter jüngere Unteroffiziere und der übliche Respekt vor den sogen. „alten Leuten“ schwerer fällt. Wie ich gleich hier bemerken will, ist der zweite, namentlich der dritte Jahrgang auch gesundheitlich weniger gut daran; die Zurückstellung ist in der Regel wegen allgemeiner Körperschwäche, also ungenügender Entwicklung des Brustkorbes und der Muskulatur erfolgt. Selten hat sich dieser Mangel inzwischen vollständig ausgeglichen, und die Leute haben infolge ihrer körperlichen Minderwertigkeit, die freilich unter den guten hygienischen Bedingungen des Dienstes meist nach nicht zu langer Zeit gehoben wird, bei demselben wenigstens im Anfang wirkliche

Schwierigkeiten. Also ist von vornherein zu erwarten, daß bei den älteren Jahrgängen viel häufiger sich das Bestreben finden wird, dem Dienst sich zu entziehen. Dies bestätigen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Mehrzahl der Ausgehobenen dem ersten Jahrgang entstammt, meine Ziffern:

	3. Jahrgg.	2. Jahrgg.	1. Jahrgg.	Freiwillige unter 20 J.
Simulanten	4	13	8	4
Selbstverstümmler	8	7	8	2

Es muß auffallen, daß überhaupt Freiwillige vertreten sind, von denen man doch annimmt, es treibe sie wirkliche Lust und Liebe zum vorzeitigen Eintritt. Wenn sie sobald des Dienstes müde sind, hat dies z. T. die einfache Erklärung darin, „daß sie es sich anders gedacht haben". Dann aber fällt das jugendliche Alter und die unvollständige moralische Ausreifung ins Gewicht, infolge deren sie den Ernst der Situation und die Tragweite ihres Beginnens nicht erfassen. Mit einer Ausnahme, einen Matrosen betr., ist auch keine Verurteilung eingetreten, also hat es sich nicht um ausgesprochene Fälle gehandelt, wenn auch wirkliche Verdachtsgründe vorlagen.

Die Truppengattung ist ohne generellen Einfluß; nur individuell wird sie sich, wie wir dann noch sehen werden, vereinzelt bemerkbar machen. Erklärlich ist, daß in den Festungsgefangenen und Arbeitssoldaten etwas leichter der Wunsch entsteht, von den Unannehmlichkeiten des Dienstes befreit zu werden; doch ist dies nicht in besonders ausgeprägter Weise der Fall.

Was den Zeitpunkt der Tat in Beziehung auf den Einstellungstermin betrifft, so reift naturgemäß der Entschluß bald nach demselben, und unsere Delikte sind in der späteren Dienstzeit aus einfacher Unlust selten, sondern dann waren Gelegenheitsursachen im Spiel. Vor der Einberufung kommt nur die Zeit nach endgültiger Entscheidung, also nach der Aushebung in Frage; denn selbst derjenige, der schon früher sich mit der Absicht getragen hat, wird jene noch abwarten, schon weil er hofft, daß ihm die Gunst des Schicksals entgegenkommen nnd ihn aus irgend einem Grunde befreien wird. Simulation vor der Dienstzeit habe ich nicht beobachtet, sie hat ja auch keinen Zweck; denn es fehlt das Publikum, das daran Interesse nimmt. Selbstverstümmlung dagegen zwischen Aushebung und Dienstantritt betrifft 1 Verurteilten und 3 der Tat Verdächtige. Einige Male scheint der erste Heimatsurlaub den Entschluß gefördert zu haben, weniger durch Erweckung des Heimwehs, als infolge ungünstiger Einwirkung von außen her.

Die Motive berührte ich schon einige Male. Der selbstverständliche Grundgedanke ist ja der, sich dem Dienst zu entziehen, und zwar einmal hervorgegangen aus Unlust und Widerwillen, weil das bequemere Leben, eine einträgliche Stellung im Zivil ungern aufgegeben und der 2—3jährige militärische Zwang unangenehm empfunden wird, also vorwiegend unter dem Einfluß verstandsmäßiger Überlegung.

In ausgeprägter Form bestand das Motiv in rein materiellen Erwägungen bei einem Selbstverstümmler. Er war wider Erwarten im dritten Gestellungsjahr genommen worden. Um das gegründete eigene Geschäft weiterführen zu können, verschwieg er die erfolgte Aushebung und kündigte weder Wohnung noch Werkstatt. Die kurz vor dem Einberufungstermin, Anfang Oktober, ausgeführte Tat hatte er mindestens 1/4 Jahr zuvor bereits geplant; denn um diese Zeit hatte er eine hohe, langfristige Versicherung gegen Unfall abgeschlossen (45). Der Wunsch, im väterlichen Geschäft zu helfen, wurde zweimal als Ursache der Dienstunlust vermutet. Der Nachweis dieses Motivs gelang bei einem Manne, der nach tadelloser zweijähriger Dienstzeit als „Dispositionsurlauber“ entlassen wurde und dann wieder eingezogen werden sollte. Der Vater hatte eine Mühle gekauft, die ohne den Sohn nicht betrieben werden konnte. Eigentliche Dienstunlust kam nicht in Frage, sondern nur Sorgen um die Existenz der Familie. Der Vater war der Anstifter und wurde nach § 143 St.G. mit 3 Monat Gefängnis bestraft (15). Übrigens das einzige Mal, wo fremde Anstiftung nachweisbar war. Bei einem zweiten wurde sie auch in der Person des Vaters vermutet, die Staatsanwaltschaft lehnte aber ein Einschreiten mangels genügender Beweismittel ab (12). Daß eine Einwirkung von außen her, namentlich von den Angehörigen und dann gewiß in selbstsüchtiger Absicht öfters stattfindet, halte ich für wahrscheinlich. Das Phänomen des Komplottierens, der gegenseitigen Beeinflussung, wie sie bei den Russen uns so ausgeprägt entgegentrat, ist bei meinem Material abgesehen von einem, nur zufällig in Sachsen abgeurteilten Matrosen mit Mittelohreiterung, die in dem betr. Lazarett mehrfach in Erscheinung gerufen wurde, nicht nachweisbar gewesen. Von dem gleichen Truppenteil und Jahrgang stammten zwar zwei Leute, aber die in Betracht kommenden Gesundheitsfehler, Bindehautkatarrh und Hinken, haben ja absolut keinen inneren Zusammenhang, sodaß eine gemeinsame Verabredung wohl auszuschließen ist.

In anderen Fällen spricht mehr das Gefühlsleben mit, nämlich die Furcht vor den Anstrengnngen, vor etwaigen Mißhandlungen u. dgl., oder was besonders in Kriegszeiten in Betracht kommt, die

direkte Sorge und Angst um Gesundheit und Leben. Dahin gehören die Mehrzahl der russischen Fälle. Ich erwähne hier einen Mann, der vor mehreren Jahren zur Zeit des Marokkohandels wegen nervöser Beschwerden in meiner Behandlung stand und schließlich um ein Zeugnis über seine Dienstunfähigkeit bat, er könne ja bei einer Mobilmachung doch nicht mit ausrücken. Ich lehnte ab, würde aber in diesem Fall, wenn ich mich dienstlich zu äußern gehabt hätte, doch auf Untauglichkeit zugekommen sein, da die tatsächlich erheblichen krankhaften Erscheinungen schon längere Zeit vorher sich entwickelt hatten und durch die intensive Beschäftigung mit dem, was möglichlicherweise eintreten könne, also autosuggestiv weiter gezüchtet worden waren. Leute, die in Friedenszeiten aus Sorge um ihre Gesundheit zu unerlaubten Mitteln greifen, stehen oft unter direktem Einfluß ihrer Angehörigen, die sie in ihren vermeintlichen Beschwerden noch bestärken. Ärztlicherseits wurde diese suggestive Einwirkung auf die Psyche, zumal es meist Neuropathen waren, richtig bewertet und planmäßige Simulation verneint.

Tatsächlich sind die Fälle häufig, in denen allgemeine Schwächlichkeit und körperliche Beschwerden den Entschluß zeitigen. So wurde bei einem Manne, der sicherlich übertrieben hinkte, nichts gefunden und glatte Vortäuschung angenommen. Da zeigte er eines Tages in der Untersuchungshaft eine Nadel vor, die er sich aus dem Oberschenkel herausgedrückt hatte; nachweislich war sie ihm vor längerer Zeit aus Mutwillen eingestochen worden, was er aber beim Arzt und Richter gar nicht vorgebracht hatte (18). Natürlich stammt dieser Fall aus einer Zeit, wo die Röntgenstrahlen noch nicht entdeckt waren. Auch die Unbequemlichkeit der Kommißstiefel kann einem die Freude an dem Dienst verleiden; der Betreffende hatte stets niedrige Schuhe getragen (46). Ein Kavallerist stellte seine nicht unbegründeten Klagen über Leibschmerzen beim Reiten etwas zu sehr in den Vordergrund, indem er sich wiederholt vom Pferd fallen ließ; tatsächlich bestand eine Harnröhrenstriktur (22). Sonst habe ich die Angst vor den Pferden, von der man meinen sollte, daß sie öfter die Dienstunlust zum Überlaufen bringt, nur einmal registrieren können. Weiterhin gehören noch hierher die überstandenen Krankheiten; so hatte einer nach Lungenentzündung Mühe, bei den Märschen mit fortzukommen, und täuschte abnorme Zehenstellung vor (11). Ein anderer fing nach einem Knochenbruch an, übertrieben zu hinken (19).

Überhaupt halten die Gelegenheitsursachen der prinzipiellen Dienstunlust zum mindesten die Wage. Zunächst die Furcht vor

14*

Strafe! Ein Mann versuchte sich unbrauchbar zu machen, als ein Verfahren wegen Diebstahl gegen ihn schwebte (43). Ein anderer hatte seinen Urlaub überschritten und log sich mit einer Gehirnerschütterung nach Sturz heraus, die er später, als er sich in Widersprüche verwickelte, ebenfalls fälschlicherweise als Folge eines Schwindelanfalles und Symptom einer tatsächlich vorhandenen Epilepsie darzustellen suchte (12). Nicht Angst vor Strafe nach Entdeckung eines Kameradendiebstahls, sondern die Absicht, ihn sofort am eigenen Körper zu sühnen, führte einen Mann zur Selbstverstümmlung, die angesichts des offensichtlichen pathologischen Grundzugs unbestraft blieb (61). Furcht vor Mißhandlung durch die Kameraden gaben zwei Leute an. Der eine war weggelaufen, der andere war unpünklich gewesen und hatte seiner Korporalschaft einen Strafdienst eingebrockt (44, 59). Ein Festungsgefangener wollte von einem zänkischen Mitarbeiter und aus einem staubigen Arbeitsraum wegkommen und unterhielt künstlich einen Bindehautkatarrh (4). Ein Mann hatte wegen vieler Strafen Versetzung in die Arbeiterabteilung zu gewärtigen und täuschte chronische Mittelohreiterung vor (8).

Schließlich kommt das sexuell-erotische Moment, die Liebe, die für eines der wichtigsten auch darauf, dem Dienst sich zu entziehen, gerichteten militärischen Vergehen, die Fahnenflucht, eine der Haupttriebfedern ist, bei unseren beiden Delikten zu ihrem Recht. Bei einem Verheirateten war gewiß die Sehnsucht nach Weib und Kind ausschlaggebend für seine Dienstunlust gewesen (10). Dieselbe Vermutung hätte neben anderen Gründen einen Polen beinahe ins Gefängnis gebracht. Die Berufungsverhandlung rechtfertigte ihn in jeder Beziehung und wies auch nach, daß die Eigenschaften seines Weibes eine zweijährige Trennung ihm sehr erwünscht gemacht hätten (63). Bei einem andern hatte sich die Abneigung seines Mädchens gegen zweierlei Tuch auf ihn selbst übertragen; die Angst vor dem Verlust dieser Perle hatte sicherlich bei dem Bestreben, seine tatsächlichen Beschwerden recht dick aufzutragen, mitgesprochen (26). Viermal war die Liebe zum Mädchen die unzweifelhafte Ursache, und zwar handelte es sich stets um Selbstverstümmlung. Einer dieser Leute war allerdings dessen nur verdächtig, denn die Möglichkeit einer zufälligen Verletzung lag vor, aber die Heiratsabsicht und Dienstunlust war nachgewiesen. Erstere konnte zwar bald zur Ausführung gelangen, da der Mann zeitig untauglich geworden war, aber im nächsten Jahre ereilte ihn doch das Verhängnis, und er mußte als Ehegatte seiner Dienstpflicht genügen (57). Zwei der Fälle sind dadurch besonders bemerkenswert, daß ein volles Geständnis

abgelegt wurde. Der eine erfuhr auf Weihnachtsurlaub von seinem Mädchen, daß sie schwanger sei und den Zorn ihrer Eltern zu fürchten habe; zunächst dachte er an Selbstmord, dann zog er die Selbstverstümmlung im Gedanken an baldige Heirat vor (51). In dem zweiten Falle lag auch Heiratsabsicht vor und zwar aus einem mit Eifersucht gepaarten Mitleid mit dem Mädchen, das in armseligen Verhältnissen lebte (56).

Was die weitere Führung beim Militär und spätere gerichtliche Konflikte betrifft, so habe ich folgendes in Erfahrung bringen können. Die verurteilten Simulanten sind bis auf zwei dienstfähig geblieben, also später wieder zur Truppe gekommen. Die Führung während der Strafverbüßung war viermal ungenügend, einer besserte sich dann bei der Truppe, drei blieben schlecht; die andern 11 haben sich dort nichts mehr zuschulden kommen lassen. Der heilsame Einfluß der Strafe zeigte sich vor allem auch darin, daß mit einer Ausnahme keiner sich ohne Grund krank gemeldet, der Arzt sogar die Mehrzahl gar nicht wieder zu Gesicht bekommen hat. Einer, der in recht plumper Form Sehschwäche vortäuschte, ist ein guter Schütze geworden (1). Dagegen hat ein Mann, der wegen simulierten Hinkens verurteilt worden war, dieses noch während und nach der Strafverbüßung fortgesetzt. Zu einem zweiten Verfahren kam es nicht, weil er an einem interkurrenten Leiden starb (10). Als wirklich rückfällig könnte nur einer gelten, der im stark begründeten Verdacht der Selbstbeschädigung gestanden, jedenfalls den Arzt getäuscht hatte und später Geistesstörung simulierte (14). Eine sonst selten erfolgende Anerkennung der guten Führung fand ein Arbeitssoldat, er wurde rehabilitiert, d. h. in die I. Klasse des Soldatenstandes zurückversetzt (7). Nicht so günstig haben diejenigen abgeschnitten, bei denen ein ernstlicher Verdacht vorlag, ohne daß Verurteilung eintreten konnte. Zunächst hat nur die Hälfte sich gut geführt. Zwei der anderen haben die Drückebergerei fortgesetzt und sind häufig mit unbegründeten Klagen gekommen. Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat also nicht, wie eigentlich zu erwarten gewesen wäre, durchgängig abschreckend gewirkt; man ist fast versucht, anzunehmen, daß der straflose Ausgang die genannten zwei sicher gemacht und in ihrer Dienstunlust weiter bestärkt hat. Andererseits hatte die Dienstfreudigkeit bei einem so zugenommen, daß er noch zur Schutztruppe übertrat (16). Daß unter den Simulanten eine ganze Anzahl wirklich schlechter Elemente waren, geht noch daraus hervor, daß nach Ablauf der Dienstzeit fünf der Verurteilten, vier der Verdächtigen gerichtliche Strafen erhalten haben,

letztere in leichterer Form, die ersteren aber wiederholt Gefängnis und zwar wegen Eigentumsvergehen, darunter zweimal wegen Betruges.

Die Selbstverstümmler stehen in jeder Beziehung besser da. Allerdings hatten von den Verurteilten 3 keine gute dienstliche Führung aufzuweisen, aber von diesen war einer schwachsinnig, der andere mindestens psychopathisch. Dienstunlust durch unnötiges Krankmelden hat keiner an den Tag gelegt. Ein der Arbeiterabteilung Überwiesener wurde rehabilitiert (45), ein anderer sollte es werden, erklärte aber, daß es ihm gleichgültig sei, sein Leben sei doch einmal verpfuscht (51). Vor den Strafrichter sind im ganzen 5 später wieder gekommen (2 Verurteilte, 3 Verdächtige, darunter aber je 1 Schwachsinniger bzw. Geisteskranker), sodaß nur 3 verbleiben; 2 hatten Eigentumsvergehen, 1 Beleidigung und Widerstand sich zuschulden kommen lassen.

Jetzt komme ich zu dem mehr medizinischen Teil der Arbeit, der Art der simulierten Krankheiten und Selbstbeschädigungen, sowie dem Gesundheitszustand überhaupt.

Vorgetäuscht worden sind Sehschwäche dreimal. Der eine simulierte in ganz plumper Weise, behauptete eine hochgradige Gesichtsfeldeinschränkung, die ihm jedes Gehen auf der Straße unmöglich gemacht hätte, und wollte von zwei 3 m entfernt stehenden Lampen nur eine sehen (1). Bei zweien lag eine gewisse Abnormität vor, nämlich Astigmatismus, und der eine von ihnen hatte zunächst tatsächlich Erfolg gehabt, denn er sollte schon als dienstunbrauchbar entlassen werden, als noch einmal eine spezialärztliche Untersuchung verfügt wurde (2). Bindehautkatarrh fand sich dreimal vor. Einmal hatte er schon bestanden und war durch Einschmieren von Seife verschlimmert worden (4). Im zweiten Falle hatte sich der Mann eine Anzahl feinster Kieselkörnchen unter die Lider gebracht, eine Manipulation, die sofort zu entdecken war und intensive Schmerzen hervorgerufen haben mußte (5). Der dritte hatte auch Seife verwendet, dann aber noch die Lider mechanisch alteriert durch Quetschen und Nadelstiche, sodaß kleine Blutergüsse entstanden waren; damit hatte er nicht seine Entlassung als dienstunbrauchbar bezwecken, sondern nur eine angebliche Sehschwäche glaubhaft machen wollen. Das ärztliche Gutachten erklärte das Mittel als ungeeignet für den gewollten Zweck, da sich ein Arzt auf diese Weise nicht täuschen lasse, und es erfolgte Freisprechung, dafür disziplinarische Bestrafung wegen selbstverschuldeter Dienstversäumnis. Beim Eintritt war er schon ängstlich und faselig erschienen, später machte er noch einen törichten Selbstmordversuch (6).

Um angebliche Schwerhörigkeit handelte es sich einmal; sie wurde zudem noch als Folge einer Mißhandlung hingestellt. Der Mann, ein Pole, war beschränkt und konnte fast kein Deutsch (7). Ein Matrose erkrankte an Mittelohrkatarrh und unterhielt ihn durch Einbringen von Tropenbordseife, sodaß er tatsächlich als dienstunbrauchbar entlassen wurde. In dem betr. Lazarett war die Methode von einer ganzen Anzahl Leuten angewendet worden (8).

Hinkender Gang fand sich zweimal. Das eine Mal wurde er in ziemlich ungeschickter Weise mit weit ausgespreizten Beinen dargestellt (9). Im zweiten Fall machte der Mann mit dem angeblich kranken linken Bein einen langen Schritt und schob beim Nachtreten rechts die linke Hüfte stark vor, sodaß der linke Oberschenkel etwas überstreckt, das Knie gebeugt, die Ferse gehoben war, also etwa Stellung und Art des Fortbewegens, wie beim Galoppchassieren. Er konnte sich mit großer Geschicklichkeit so fortbewegen, auch schnell Treppen steigen. Im Festungsgefängnis war der Gang etwas besser, nach beendeter Strafe aber wieder der alte. Bald darauf erkrankte er an Blinddarmentzündung und erlag ihr. Sektion ist nicht gemacht worden. Was ich über den Geisteszustand des Mannes habe in Erfahrung bringen können, sprach entschieden für erhebliche Minderwertigkeit; er stammte von einem geisteskranken Vater, galt in der Heimat als Querulant, querulierte auch vom Festungsgefängnis aus und war schließlich als „in gewissem Grade geistig beschränkt" im ärztlichen Gutachten bezeichnet worden. Da außerdem von ihm das Hinken auf einen Unfall zurückgeführt wurde, ist es wahrscheinlich, daß die geistige Schwäche bei der Simulation eine wesentliche Rolle gespielt und es sich vielleicht um eine psychisch bedingte Gehstörung gehandelt hat (10). Marschunfähigkeit suchte ein Mann durch Krallenstellung der Zehen glaubhaft zu machen, ohne daß aber der Gang irgendwelche Veränderungen zeigte; als man ihn für einen Simulanten erklärte, ließ er es (11). Diese Zehenstellung ist übrigens nicht schwer nachzumachen.

Den angeblichen epileptischen Schwindelanfall erwähnte ich bereits, der Mann wurde wegen tatsächlicher Epilepsie dienstunbrauchbar (12). Noch ein anderer versuchte es mit Ohnmachten und Krampfzuständen, bei denen sofort ein Arzt zugegen war, ohne epileptische oder hysterische Symptome feststellen zu können; ein späterer Anfall im Gefängnis mußte übrigens doch an letztere Möglichkeit denken lassen, wenngleich zum mindesten hochgradige, bewußte Übertreibung vorlag (13).

Geistesstörung ist zweimal simuliert worden, einmal von

einem Arbeitssoldaten, der vorher bei der Truppe, wie ich gleich erwähnen will, im berechtigten Verdacht der Selbstbeschädigung, nämlich Erzeugung einer Fußschwellung gestanden hatte. Anscheinend um den Arzt zu foppen, stach er sich kurz vor der Röntgenuntersuchung eine Nadel in die Fußdünnung ein; die Freude über das gefundene Corpus delicti war kurz, dieses war nämlich bei einer zweiten Aufnahme einige Stunden danach nicht mehr vorhanden, weil der Mann die Nadel inzwischen entfernt hatte. Da es ihm bei der Arbeiterabteilung nicht gefiel, wollte er es mit einer Geistesstörung versuchen, war aber so dumm, seinen Kameraden vorher davon zu sagen. Die Symptome waren regellos, vorwiegend markierte er Unorientiertheit, Erregung, Gedächtnisschwäche, sogar einen umfangreichen vollständigen Ausfall der Erinnerung. Die Erkennung war unschwer. Bei der Entlassung passierte ihm noch das Malheur, aus der Rolle zu fallen; als nämlich seine Hosenträger nicht zur Hand waren, verlangte er sie energisch, die habe er bei der Aufnahme ins Lazarett doch mitgebracht. Minderwertigkeit mußte übrigens doch für ihn geltend gemacht werden (14). Der andere Fall war noch plumper angelegt, aber von Erfolg begleitet, da es dem Mann mit Unterstützung seines Vaters gelang, zwei Zivilärzte zu düpieren, die allerdings die Gelegenheit zu näherer Beobachtung nicht gehabt hatten. Simuliert wurde ein Blödsinn schwerster Art, aber immer nur für die Zeit des ärztlichen Besuchs; im übrigen war er in seinem Beruf tätig und besuchte Wirtshaus und Tanzboden (15).

Bei den der Simulation Verdächtigen handelte es sich einmal um einen wahrscheinlich durch Ätzmittel und mechanische Reizung (der Verband war einige Male gelockert und durchbohrt) hervorgerufenen Bindehautkatarrh (16). Der absichtlichen Verschlimmerung einer Hornhautentzündung war ein inzwischen als dienstunbrauchbar entlassener Mann verdächtigt worden; die Symptome der Krankheit waren jedoch unzweifelhaft gewesen, z. B. enge, lichtstarre Pupille (17). Hinken und Gehstörung war dreimal vertreten. Die auslösende Ursache der Übertreibung, einmal in merkwürdigem Schleudern bestehend, war Fremdkörper im Oberschenkel, Knöchelbruch, geringe trockene Hüftgelenkentzündung, letztere bedingte Dienstunbrauchbarkeit (18, 19, 20). Allgemeine Leibschmerzen wurden zweimal geklagt, nur einmal mit etwas erklärendem positiven Befund, nämlich einer Harnröhrenstriktur und wohl dadurch hervorgerufener Neuralgie; deshalb erfolgte Versetzung von der Kavallerie zur Infanterie (21, 22). Zweimal sollten die angeblichen Schmerzen rheumatischer Natur sein und fanden bei dem

einen in einem früheren Gelenkrheumatismus und leichter Verdickung einiger Fingergelenke teilweise Bestätigung (23, 24). Der früher erwähnte Mann mit starker Schiefhaltung infolge von Ischias wurde dienstunbrauchbar und erhielt sogar eine Pension, da sich das Leiden im Dienst, durch Teilnahme am Manöver, verschlimmert hatte (25). In einem Fall übertriebener Atembeschwerden lag vorübergehende leichte Herzschwäche, wahrscheinlich nach Radfahren vor der Dienstzeit, zugrunde (26). Um gehäufte Krankmeldungen mit vagen Beschwerden ohne objektiven Befund handelte es sich einmal (27). Ein Mann mit hysterischen Krämpfen und Sensibilitätsstörungen kam durch belastende Nebenumstände in Verdacht; die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hatte einen suggestiven Heilerfolg, die Anfälle ließen nach (28). Allgemeine nervöse Klagen wurde einmal in hartnäckiger Form vorgebracht; schließlich trat ein hysterischer Dämmerzustand auf und hatte die Entlassung als dienstunbrauchbar zur Folge (29). Eine anscheinend ebenfalls hysterische Psychose mit Hemmungssymptomen (Stummheit, Untersichgehenlassen), auch leichten Beeinträchtigungsvorstellungen wurde ärztlicherseits als simuliert vermutet, das Gericht hielt eine melancholische Gemütsstimmung für vorliegend, ließ jedoch disziplinarische Bestrafung wegen Verleumdung (Vorwurf der Schikane gegen das Lazarettpersonal) eintreten, die aber wohl in den Beeinträchtigungsideen eine Erklärung finden konnte (30).

Von denen, die gerechtfertigt aus dem eingeleiteten Verfahren hervorgingen, erwiesen sich neun als dienstunbrauchbar und zwar hatten sie bis auf einen mit hochgradiger Schwerhörigkeit Behafteten (31) ein nervöses oder psychisches Leiden. Darunter waren eine Neurasthenie (32) und zwei Hysterien, die eine von diesen mit gehäuften, schwersten Krampfanfällen, die andere hauptsächlich in Sensibilitätsstörungen, besonders Überempfindlichkeit der rechten Leistengegend sich äußernd und wahrscheinlich mit Exstirpation des rechten Hodens zusammenhängend (33, 34). Bei zwei Psychopathen hatte ein theatralischer Selbstmordversuch den Verdacht ausgelöst (35, 36). Einmal lag epileptischer Wandertrieb vor; der Kranke war in Lazarettkleidung entwichen, hatte sich an der Elbe einen Kahn losgemacht und stromabwärts treiben lassen, bis er nach drei Tagen aufgegriffen wurde. Hier hatten die nicht bestätigten Angaben über frühere Krämpfe und ein Brief stutzig gemacht, in dem ihm der Bruder schrieb, er solle nicht „simulieren“, bekanntlich ein sächsischer Provinzialismus etwa für „grübeln“ (37). Dämmerzustände, ebenfalls epileptischer Natur waren zunächst als Wutausbrüche über versagten Urlaub gedeutet

worden (38). Bei einer Dementia praecox hatte der schleichende Verlauf die Diagnose erschwert und das außerordentlich widerspruchsvolle, negativistische Verhalten den Verdacht der Täuschung hervorgerufen (39). Von den dienstfähig Gebliebenen war einer infolge von Korpulenz schlapp, auch sonst energielos (40), einer durch vorausgegangenen Typhus nervös geschwächt (41) und beim letzten lag wahrscheinlich ein Irrtum des behandelnden Zivilarztes vor, der aus freiem Blut an der hinteren Rachenwand ohne sichtbare Wunde den Verdacht geschöpft hatte, der Mann wolle zu dem vorhandenen Bronchialkatarrh blutigen Auswurf vortäuschen (42).

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung des Gesundheitszustandes aller Simulanten und darauf Verdächtigen ergibt sich, daß von den Verurteilten 11, abgesehen von kleineren Fehlern, gesund und dienstfähig, zwei sicher, einer höchstwahrscheinlich, einer vielleicht dienstunbrauchbar waren und bei diesen vier sich die Simulation oder Übertreibung auf das tatsächlich vorhandene oder vermutete Leiden erstreckte. Von den 27 übrigen waren glatt dienstunbrauchbar 13, zur Zeit der angenommenen Simulation krank oder doch mit einem deutlichen Schaden behaftet sieben, mit einem solchen geringerer Art zwei und nur fünf wiesen keinen Gesundheitsfehler auf.

Ich wende mich zur Selbstverstümmlung. Von den Verurteilten wurde dreimal eine Schußwaffe angewendet, zweimal das Dienstgewehr. In einem Fall war es scharf geladen. Der Mann legte es auf einen Tisch und hielt es unmittelbar an den linken Oberschenkel; dann beugte er sich über den Tisch und drückte ab. Der Schußkanal war ganz oberflächlich und hatte nur die Haut verletzt, sodaß völlige Heilung eintrat (43). Der andere hielt beim Felddienst die rechte Hand auf die Mündung des mit Platzpatronen geladenen Gewehres; der Schuß ging zwischen zweitem und drittem Mittelhandknochen durch ohne Knochen- und Sehnenverletzung. Dienstfähigkeit blieb ebenfalls erhalten (44). Bei beiden Leuten muß auffallen, daß ihr Vorgehen ungemein unvorsichtig war und sie sehr schweren Schaden hätten erleiden können. Der erste hatte sein Leben aufs Spiel gesetzt, da bei der Gewehrlage und der Unmöglichkeit, zu zielen, keine Gewähr vorhanden war, daß nur ein Streifschuß zustande kam; zum mindesten war also die Handlungsweise unüberlegt. Bei dem zweiten sprach noch anderes für einen geistigen Defekt; er war einige Zeit vorher davon gelaufen, in der Absicht, sich das Leben zu nehmen. Bei dem dritten dagegen trug alles den Stempel des vorher Überlegten, Planmäßigen; es ist der Mann, der einige Monate zuvor sich gegen Unfall versichert hatte. Benutzt wurde ein Revolver kleineren

Kalibers, die Waffe wurde gegen das Grundglied des linken Mittelfingers gerichtet, dessen Beschädigung nicht gar zu schwer ins Gewicht fiel, und anscheinend vorsichtig gezielt, auch das Ziel fixiert durch Aufstützen des linken Ellbogens. Gleichwohl waren die Folgen der Verletzung nicht unerheblich, der Finger wurde fast völlig steif; denn der Schuß hatte den Knochen zersplittert und die Sehnen zerstört. Der Täter hatte wohl mit einem einfachen Durchschlagen und nicht mit der explosiven Wirkung der Nahschüsse gerechnet, die eine größere Ausschußöffnung und Zerstörung der Gewebe, namentlich bei Knochenverletzung setzen (45). Die drei Schußverletzungen liegen längere Zeit zurück, nämlich vor 1900.

Weiterhin ist zur Selbstbeschädigung eine Nadel benutzt worden die durch Draufschlagen mit dem Messer in das linke Sprungbein eingetrieben worden war und sehr schwer entfernt werden konnte; eine zweite lag oberflächlich über dem inneren Knöchel. Der beabsichtigte Erfolg, eine Entzündung hervorzurufen, wurde vorübergehend erreicht; die Dienstfähigkeit blieb erhalten (46). Ebenfalls mit Nadeln arbeitete ein Militärgefangener, der sich schon vor der Dienstzeit mittelst Holzstäbchens eine in die Harnröhre „zur Beseitigung von Harnverhaltung“ eingeführt hatte und später noch weitere vier sich einverleibte. Bei der psychiatrischen Begutachtung — 1898 — sprach ich mich für mäßigen Grad geistiger Schwäche mit Depressionszuständen ohne völlige Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit aus. Im Gefängnis wurde die Psychose offenkundig, und an der Hand des ganzen Materials ließ sich nun feststellen, daß eine Hebephrenie vorlag, die wahrscheinlich im 17. Jahr bereits eingesetzt und den Kranken auf die Landstraße getrieben hatte (47). Den Mann, der durch oberflächliches Einstechen einer Nadel den Arzt bei Deutung der Röntgenaufnahme irrezuführen suchte, erwähnte ich bereits (14).

Ein Arbeitssoldat hatte bei der Arbeit sich an der Hand eine Blase zugezogen und brachte sie zur oberflächlichen Entzündung durch Einreiben von Phosphorkuppen; Schwachsinn war unzweifelhaft (48). Auch der nächste war schwachsinnig; er hatte bald nach der Aushebung die Selbstverstümmlung dem Bezirkskommando, wenn es ihn nicht sofort einstelle oder auswandern lasse, angedroht und führte sie aus, indem er die linke Hand von einem Eisenbahnzug abfahren ließ. Nach längerem Vagabundenleben endete der Mann in einer Korrektionsanstalt an Miliartuberkulose; bei der Sektion fanden sich außerdem schwere Veränderungen am Gehirn, nämlich eine chronische Hirnhautentzündung und starke Erweiterung der Hirnhöhlen mit Ansammlung klarer Flüssigkeit (49). Ohne Folgen blieb der Versuch,

durch Einstecken eines Pfefferkorns in den Gehörgang ein Gehörleiden zu erzeugen (50).

Jetzt komme ich zu dem Gros, das sich mittelst Abhackens oder Abschneidens, also Beil oder Messer, Finger verstümmelt hat. Vier haben den für militärische Verhältnisse wichtigsten nächst dem Daumen, nämlich den rechten Zeigefinger gewählt. Ein Geständiger gab an, die Hand auf den Hackklotz gelegt und nun mit dem Beil zugeschlagen zu haben; die Verletzung ging über das Mittelgelenk hinweg und hatte die Strecksehne durchtrennt, sodaß Steifheit eintrat (51). Bei dem zweiten war der Zeigefinger in der Mitte des Mittelgliedes glatt und senkrecht zur Achse durchschlagen worden. Dieser Befund widerlegte die Darstellung des Mannes, nach der er den zuzuspitzenden, etwas schief gestellten Holzkeil mit schräg nach unten gerichteten Fingern umfaßt hatte. Dann hätte die Hiebfläche ebenfalls schräg verlaufen müssen (52). Eigenartig war die Überführung bei dem nächsten: am Tatort wurde ein Stück Finger in Form einer Scheibe, also mit zwei Schnittflächen gefunden, die nicht direkt an den Fingerstumpf paßte; danach mußten drei Beilhiebe geführt worden sein und das Corpus delicti war das Mittelstück (53). Eine Illustration zu einer schon früher (von Heller) gemachten Wahrnehmung, daß dem Verstümmler das abgeschlagene Stück nicht genügte! Der vierte hatte das Holzzerkleinern nicht, wie sonst meist geschehen, nur vorgegeben, sondern tatsächlich durch Spalten mittelst Taschenmessers ausgeführt, aber die rechte Hand, mit der er das Holz hielt, nicht zur gegebenen Zeit weggenommen; also eine nicht angebrachte Ehrlichkeit, deren Kindlichkeit eine Erklärung in seiner Beschränktheit fand. Einige Monate darauf schnitt er sich in Selbstmordabsicht, um zu verbluten, zwei Glieder des linken kleinen Fingers ab, indem er ihn zwischen das aufgeklappte Messer legte, aber erst nach drei bis viermaligem Zudrücken zum Ziele kam (54). Schwachsinn lag ebenfalls bei dem nächsten vor, der den linken Zeigefinger dicht neben dem Grundgelenk abhackte; dieser hing an einer dünnen Hautbrücke der Unterfläche, ein Beweis, daß der Schlag direkt von oben gekommen sein mußte und die eigene Darstellung unzutreffend war, die linke Hand habe das Holz in der üblichen Weise, den Daumen einerseits, gegenüber die anderen vier Finger, mit dem Zeigefinger zu oberst, umfaßt, denn dann hätte die Hautbrücke auf der dem Mittelfinger zugewendeten Fläche sein müssen. Bei der Arbeiterabteilung fiel der Geisteszustand auf; nach Feststellung der Dienstunbrauchbarkeit wegen des Schwachsinns erfolgte noch Beobachtung in einer Irrenanstalt, deren Gutachten sich für Unzurechnungsfähigkeit,

insbesondere auch zur Zeit der Tat (unmittelbar nach dem Diensteintritt, also einem einschneidenden Milieuwechsel) aussprach. Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens konnte seitens des Reichsmilitärgerichts nicht stattgegeben werden (55). Sehr interessant gestaltete sich der Nachweis der verbrecherischen Absicht bei dem letzten durch eine genaue Untersuchung der Corpora delicti, eines Taschenmessers und eines Holzblocks, seitens des gerichtsärztlichen Instituts in Leipzig. Das Messer wies in der Mitte der Schneide eigentümliche frische Scharten auf und besondere Versuche ergaben, daß solche bei Durchschlagen eines Knochens entstanden. Am Holzblock befand sich ein Eindruck, der genau dem ungewöhnlich geformten Messerrücken entsprach. Daraus ließ sich folgender Hergang rekonstruieren: der Daumen war zwischen das aufgeklappte Messer gelegt und auf dieses mit dem Holzklotz geschlagen worden. Nunmehr gestand der Angeklagte. Wunderbarerweise heilte der Daumen wieder an, blieb jedoch steif. Der Mann gab sich beim Griffeüben viel Mühe und konnte als versuchsweise dienstfähig nach Strafverbüßung zu seiner Truppe zurückkehren (56). Ein von Heller erwähnter Fall findet so nachträglich dieselbe Aufklärung; das vorher unversehrte zur Tat benutzte Rasiermesser hatte starke Scharten bekommen; die damalige Annahme, der Finger sei abgeschnitten und der Schnitt trotz der Scharten durchgeführt worden, hatte den Autor auch nicht befriedigt.

Bei den 19 der Selbstverstümmlung nur Verdächtigen überwiegen ganz erheblich Schnitt- und Hiebwunden. Der rechte Zeigefinger war dreimal, der linke fünfmal, der linke kleine Finger zweimal, der rechte und linke Daumen je zweimal verletzt. In elf Fällen war ein Beil benutzt. Eine Verletzung rührte von der Kreissäge her (57). Einmal hatte sich der Betreffende mit einem Rasiermesser Hautschwielen an der linken Hand herausschneiden wollen, war angeblich abgerutscht und hatte am kleinen Finger die Sehne des tiefen Beugers, wo sie zwischen den Schenkeln des oberflächlichen heraustritt, durchschnitten; das zentrale Ende konnte nicht gefaßt werden, das andere wurde mit der oberflächlichen Beugesehne vernäht und so gute Beweglichkeit erzielt. Ernstliche Zweifel an der geistigen Gesundheit mußte der Umstand erwecken, daß der Mann bald danach Selbstmord beging (58). Ein anderer, der früher schon geistig abnorm gewesen war, schnitt sich im Angstzustand mit einem ziemlich stumpfen Taschenmesser den linken Zeigefinger im Mittelgelenk ab; die sofort vorgenommene Operation konnte wegen völliger auf Hysterie zurückzuführender Unempfindlichkeit ohne jegliches Betäubungsmittel aus-

geführt werden. Das Verfahren wurde auf Grund von § 51 eingestellt (59). Desgleichen bei einem Sergeanten, der auch längere Zeit auffällig gewesen war und anscheinend ebenfalls unter dem Einfluß eines Angstgefühls die Tat begangen hatte; die Psychose war nach ihrem Verlauf als Dementia praecox aufzufassen (60). Schwachsinn lag wohl dem schon früher erwähnten Fall zugrunde, wo die Verstümmlung die Sühne für einen Diebstahl bedeuten sollte; ein momentaner ängstlicher Erregungszustand war zweifellos (61). Erheblichen Verdacht auf Schwachsinn mußte das Verhalten eines Mannes erwecken, der nach geschehener Tat den fast durchtrennten Finger unter lautem Schreien abzubeißen suchte, sich beim Mißlingen noch einmal von den Kameraden losriß, um das Stück mit dem Beil vollends abzuschlagen, und es mit den Worten von sich warf, „verfluchtes Luder, wirst du machen, daß du fortkommst" (62).

In den ärztlichen Gutachten ist einige Male die glatte Wunde und die Unversehrtheit der anderen Finger im Sinne einer absichtlichen Schädigung verwertet worden. Wie vorsichtig man aber mit dieser Deutung sein muß, zeigt der Verlauf des gerichtlichen Verfahrens bei einem Mann, für dessen Verurteilung in erster Instanz die genannten Gründe mit ausschlaggebend waren; von der glatten Wunde wurde angenommen, daß sie von einem großen, scharfen Messer, einer Art Amputationsmesser herrühren müsse. Die Gutachter zweiter Instanz wiesen nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit des Hergangs in der vom Angeklagten dargestellten Form, nämlich eines versehentlichen Beilhiebes beim Holzhacken, nach und erklärten die isolierte Verletzung des schon seit lange steifen Zeigefingers dadurch, daß er wegen der Steifheit nicht wie die anderen um das Holz gekrümmt war, sondern auf der Oberfläche lag, daß jedoch diese Lage nicht voll in das Bewußtsein dieses Mannes überging, weil verletzte Gliedmaßen bei der Arbeit mehr oder weniger ausgeschaltet werden und deshalb bis zu einem gewissen Grade unbeachtet bleiben (63). Einmal waren zwei Verletzungen vorhanden. Dies mußte stutzig machen und wurde etwas gekünstelt durch nochmaliges Auftreffen des zurückfedernden Beiles erklärt. Aber für die Unabsichtlichkeit spricht wieder, daß die oberflächliche Wunde zentralwärts gelegen und die Durchtrennung des Fingergliedes näher nach der Fingerspitze zu erfolgt war. Der Selbstverstümmler, der beim ersten Schlag nicht Erfolg hat, gibt dagegen etwas zu und schlägt das zweitemal weiter nach der Hand zu durch, um die Spur der ersten Verletzung zu beseitigen (64).

Bei einem Manne rührte die Verletzung vom Überfahren durch einen Lastwagen her, von dem er durch den feuchten Boden zu Falle

gekommen sein wollte; verdächtig war aber, daß nicht die Handfläche, die beim plötzlichen Sturz vorgestreckt wird, sondern der Handrücken Schmutzkrusten aufwies. Die Ausrede, daß ein Ohnmachtsanfall Schuld war, schien bei der Tatsache früherer leichter Bewußtseinstrübungen nicht belanglos (65). In trunkenem Zustande verletzte sich ein anderer mit einem Fleischermesser, welches er zur Abwehr eines tatsächlichen oder eingebildeten Gegners herbeigeholt hatte, und in das er mit der rechten Hand hineingefallen war; die widerspruchsvollen aus dem Rausche sich erklärenden Angaben hatten den Verdacht ausgelöst (68). Ohne Instrument arbeitete der nächste, der beobachtet wurde, wie er mit der linken Faust auf die rechte Hand losschlug, die Schwellung konnte aber auch auf einen früheren Unfall bezogen werden (67).

Dienstunbrauchbar sind 13 von diesen geworden; da bei 2 das Holzhacken eine dienstliche Verrichtung darstellte, wurden sie mit Pension entlassen.

Ich habe im Vorhergehenden psychische und nervöse Krankheitserscheinungen schon besonders erwähnt, möchte jetzt aber noch einmal in zusammenfassender Form darauf zurückkommen. Die Zahl der in dieser Richtung ausgesprochen Kranken oder doch nicht Unversehrten ist sehr hoch. Wirkliche Geistesstörung einschließlich Schwachsinn und schwerer Psychopathen war bei der Simulation 7 mal, bei der Selbstverstümmlung 8 mal vertreten; Dementia praecox, die ich besonders hervorhebe, in 3, Psychopathie in 2, eine hysterische Psychose in 3, eine epileptische in 2 Fällen, Schwachsinn, z. T. mit Angstzuständen, beim Rest, also in 5 Fällen, die alle der Selbstverstümmlung zugehörten. Um Grenzzustände, die mehr zur Unzurechnungsfähigkeit neigten, handelte es sich 2 bzw. 3 mal. Hysterie, Neurasthenie und geistige Abnormität geringeren Grades, aber doch in einer Form, welche zu Zweifeln an der Dienstfähigkeit berechtigte, stellte ich nur bei Simulation und zwar 11 mal fest. Eine leichte Abweichung, wenn auch ohne augenfällige Störung der Dienst- und Zurechnungsfähigkeit, ließ sich je 4 mal annehmen. Selbst wenn ich die letztere Kategorie fortlasse, bei denen ich eine Untersuchung des Nerven- und Geisteszustandes, soweit sie nicht schon erfolgt war, immerhin für wünschenswert erachtet haben würde, bleiben 31 Fälle übrig, wo eine solche Untersuchung positiv ausgefallen ist oder ausgefallen sein würde, also eine Ziffer, welche die starke Beteiligung pathologischer Züge an beiden Delikten deutlich beweist.

Diese Beziehungen mögen noch durch Folgendes beleuchtet werden. Die Neigung zu Selbstverstümmlung ist bekanntlich

ein direktes Symptom einiger Geistesstörungen, besonders solcher depressiven Charakters, also der Melancholie, der ängstlichen paralytischen Erregung, der Angstzustände auf dem Boden der Hysterie und Epilepsie und des Schwachsinns. Bei den ersteren sind wahnhafte Vorstellungen verantwortlich für die Tat, bei der Melancholie Versündigungsideen, die zur Selbstzüchtigung für eingebildete Verbrechen treiben, während der Paralytiker auf Grund hypochondrischer Gedankengänge, z. B. die Glieder seien verfault, sich beschädigt. Ein Anklang an ein melancholisches Motiv findet sich bei dem an und für sich dem Schwachsinn zuzurechnenden Mann, der zur Sühne des Kameradendiebstahls seine Finger abhackt (61). Bei den Angstzuständen ist die Selbstverstümmlung das Produkt einer gewissen Verwirrtheit und Ratlosigkeit, und es liegt ihnen der mehr oder weniger dunkle Trieb zugrunde, durch irgend etwas Ungewöhnliches sich Luft zu schaffen, sich einer drohenden Gefahr zu entziehen. Dies trifft für den einen Hysteriker zu, der sich aus Angst vor den Kameraden den Finger mit dem Taschenmesser abschneidet (59) und bis zu einem gewissen Grade auch für den einen Schwachsinnigen, der kurz nach dem Eintreffen sich verstümmelt (55). Am häufigsten sind wohl in Irrenanstalten die Selbstbeschädigungen der Hebephrenen und Katatoniker; sie sind u. a. der Ausfluß bizarrer Einfälle, die infolge der erleichterten Umsetzung von Bewegungsantrieben in Handlungen oft unmittelbar zur Ausführung gelangen, um so mehr als diesen Kranken eine größere Unempfindlichkeit gegen körperliches Unbehagen eigen ist. Zwei meiner Fälle gehören der Dementia praecox zu; besonders bei dem einen, der sich im Laufe der Zeit 5 Nadeln einverleibte, kommt die Verschrobenheit der Willensäußerungen zum Ausdruck, als er sich „zur Beseitigung einer Harnverhaltung“ eine Nadel in die Harnröhre einstößt (47). Was schließlich den einfachen, nicht durch Angstzustände komplizierten Schwachsinn betrifft, so ist ja zwar die Tat dem Wunsch, sich dem Dienst zu entziehen, entsprungen, also einem an und für sich natürlichen Motiv. Aber die Urteilsschwäche hat die Leute verhindert, sich klar zu machen, daß sie um einer zeitlich begrenzten Unannehmlichkeit zu entgehen, sich dauernd unglücklich machen und zwar ohne etwas Bestimmtes, zur Tat wirklich Anreizendes (wie etwa die Liebe zum Mädchen mit Heiratsabsicht) erreichen zu wollen. Bei dem Mann, der sich vom Eisenbahnzug die Hand abfahren läßt, trägt auch die geradezu grausige Ausführung den Stempel des Krankhaften (49).

Die Simulation steht nicht in so engen verwandtschaftlichen Beziehungen zur krankhaften Geistesverfassung, aber verschiedene

psychische und nervöse Krankheitszustände sind doch von Symptomen begleitet, welche recht wohl an eine Täuschung denken lassen können. In meiner Arbeit über „Dementia praecox in der Armee“ habe ich schon darauf hingewiesen, daß das eigenartige als plumper Täuschungsversuch erscheinende Benehmen diese Kranken leicht in den Verdacht der Simulation bringt, um so mehr, weil sie sich häufig aus nichtigen Ursachen krank melden. Ein Schulbeispiel hierfür ist Fall 39. Die Neigung zu öfterem Krankmelden besteht auch bei den Nervösen, bei der Hysterie und bei der Neurasthenie. Es drängt das Gefühl, nicht wohl zu sein, die Leute zum Arzt, aber das Fehlen positiver oder doch ausgeprägter Gesundheitsstörungen kann an der Tatsächlichkeit ihrer Beschwerden zweifeln lassen. Beim Hysteriker kommt noch hinzu, daß er gern besonderes Wesen von seinem Leiden macht und um die Aufmerksamkeit auf seine Person hinzulenken, sich in den Mittelpunkt des Interesses zu setzen, noch dies und jenes hinzudichtet, also ein Zug, der ihn in hohem Grade der Simulation verdächtig machen muß (28). Wiederholt ist auch schon der erhöhten Beeinflußbarkeit Nervöser Erwähnung getan worden; wenn diese Leute in ihrer Suggestibilität auf besorgte Vorstellungen Angehöriger mitunter intensiv reagieren und ihre Klagen dann stärker in den Vordergrund stellen, muß es natürlich gegen sie einnehmen.

Sehen wir jetzt noch einmal zu, in welchem Umfang diese Tatsachen und Erwägungen bei meinem Material zu ihrem Recht gekommen sind, so ist bei den 20 Simulanten und darauf Verdächtigen der Geistes- und Nervenzustand weitaus in der Mehrzahl (15 mal) richtig bewertet worden, bei den 11 Selbstverstümmlern dagegen nur 3 mal, während bei 2 ein Gutachten abgegeben wurde, das dem tatsächlich Krankhaften nur teilweise Rechnung trug, und zwar habe ich selbst einen dieser Fälle untersucht, aber die richtige Diagnose, Dementia praecox, damals nicht zu stellen vermocht. Die übrigen 6 sind einer ärztlichen Begutachtung nicht unterzogen worden, aber sie entstammen alle der früheren Periode (1890/1900), wo die Psychiatrie noch nicht auf der jetzigen wissenschaftlichen Höhe stand und es vor allem noch nicht verstanden hatte, auch die juristischen Kreise von ihrer Daseinsberechtigung zu überzeugen. Alles in allem können wir vom modernen psychiatrischen Standpunkt mit diesem Ergebnis meiner Untersuchungen uns durchaus befriedigt erklären und es ist überflüssig, für die Zukunft noch bestimmte und weitergehende Forderungen hinsichtlich Begutachtung des Nerven- und Geisteszustandes bei Simulanten und Selbstverstümmlern zu stellen. Denn kommt, wie früher ausgeführt, keine Simulation zum gerichtlichen

Austrag ohne ärztliche Beobachtung, die dann auch das psychisch-nervöse Gebiet nicht unberücksichtigt lassen wird, so ist es selbstverständlich, daß der Richter bei einem Vergehen, durch das sich ein Mensch um vorübergehender Vorteile willen dauernd schädigt, jeden Anhaltspunkt für eine pathologische Grundlage verfolgt und durch den Sachverständigen weiter verfolgen läßt.

Nun noch eine Schlußbetrachtung! Als ich an diese Arbeit heranging, war ich zunächst betroffen über die hohen für Selbstverstümmlung festgesetzten und tatsächlich ausgeworfenen Strafen und wurde es eigentlich noch mehr, je weiter ich mich in das Material vertiefte. Denn die Verstümmler wurden oft als gutmütige harmlose Menschen geschildert und das Motiv zur Tat war nicht selten ein sympathisches, nämlich das der Geliebten zu helfen, näherte sich dadurch und durch das Bedürfnis, schnell mit einem Schlag zum Ziel zu kommen, dem Affektvergehen, dem wir weit weniger unser Mitgefühl versagen, als einer planmäßig vorbereiteten Gesetzesübertretung. Hierdurch ist vielmehr die Simulation charakterisiert, die in vielfacher Beziehung die Merkmale einer betrügerischen, weit mehr den Abscheu herausfordernden Handlung trägt. Ähnliche, zugunsten der Selbstverstümmlung in die Wagschale fallende Momente ergeben sich bei der Ausführung. Der Verstümmler setzt wirklich etwas auf das Spiel und zeigt Mut, eine Art Draufgängertum bei der Tat; der Simulant dagegen geht vorsichtig, ohne augenblickliche und namentlich ohne zukünftige Schädigung der körperlichen Unversehrtheit zu Werke, er bekundet eine gewisse Feigheit. Da öffneten mir die russischen Juden die Augen, nicht etwa durch die raffiniert ausgebauten von Mittelspersonen professionsmäßig ausgeübten Methoden und den Ausblick auf die Möglichkeit, daß unsere deutschen Rekruten auch zu solchen Mitteln greifen und von ihrer jetzigen halb barbarischen, halb tölpelhaften ungeschickten Art, sich unbrauchbar zu machen, lassen könnten. Nein, es war die Erkenntnis, daß das russische Heer auf diese Weise doch eine nicht unerhebliche Einbuße an Ersatz gerade in Zeiten schlimmer Gefahr erlitten hat. Es ist also die höhere Staatsraison, der Selbsterhaltungstrieb des Staates, der ebenso wie zur Verhütung des Rückgangs der Geburten die Abtreibung bestraft wird, trotzdem manch bedauernswertes Menschenkind dadurch hart getroffen wird, das Untauglichmachen zur Erfüllung der Wehrpflicht durch abschreckende Strafen rücksichtslos verhüten muß.

Schlußsätze:

1. Auffällig niedrig ist die Zahl der Verurteilungen: nur 39 Proz. der anhängig gewordenen Sachen; während sonst im Heere Verurteilung durchschnittlich in 87 Proz. erfolgt. Die Ursachen der häufigen Einstellungen und Freisprechungen sind: schwer festzustellender und nachzuweisender Tatbestand, Anhängigwerden auf Grund haltloser Denunziation, tatsächliche, wenn auch übertriebene Gesundheitsstörungen, Fortschritte der Wissenschaft, welche das Gebiet der Simulation eingeengt haben, Unzurechnungsfähigkeit.

2. Bei beiden Delikten finden sich viel Vorbestrafte, namentlich wegen Eigentumsvergehen, unter den Simulanten speziell noch wegen Betrugs.

3. Die Mannschaften des 2. und 3. Jahrgangs sind infolge ihrer aus der Zurückstellung erklärbaren geringeren Dienstfreudigkeit und oft weniger kräftigen Konstitution stärker vertreten.

4. Der Zeitpunkt der Tat ist meist bald nach der Einstellung, bei Selbstverstümmlung auch vor derselben.

5. Die Motive sind z. T. materieller Art, so der Wunsch, das eigene oder väterliche Geschäft weiter zu führen. Bei nervösen, weichen Naturen ist die Sorge um die eigene Gesundheit, oft geschürt von Angehörigen, maßgebend. Vielfach finden sich als auslösendes Moment Beschwerden infolge wirklicher Gesundheitsfehler. Andere Gelegenheitsursachen sind gegeben in Furcht vor Strafe und vor Unannehmlichkeiten eines besonderen Dienstes. Schließlich spielt das sexuelle Moment, meist als Heiratsabsicht, eine Rolle und zwar namentlich bei Selbstverstümmlern, die entsprechend der stärkeren Beteiligung des Gefühlslebens möglichst schnell zum Ziele kommen wollen; dadurch nähert sich dies Delikt dem Affektvergehen. Dagegen ist die wirkliche planmäßige Simulation eine vorbedachte betrügerische Handlung.

6. Ein heilsamer Einfluß der Strafe ist nicht zu verkennen. Die Einleitung des Strafverfahrens an sich hat bei den der Simulation nur Verdächtigen nicht immer abschreckend gewirkt, auch ließ deren Führung zu wünschen übrig. Später sind ein erheblicher Teil der Simulanten noch in gerichtliche Konflikte gekommen, namentlich wegen Eigentumsvergehen, insonderheit auch wieder wegen Betrugs, während die Selbstverstümmler seltener bestraft worden sind.

7. Vorgetäuscht worden sind in der Hauptsache: Sehschwäche, Bindehautkatarrh, Schwerhörigkeit, Gehstörungen, Ohnmachten, Geisteskrankheit. Übertreibung fand sich öfter bei nervösen Leiden, die

andererseits bei den ungerechtfertigt in Verdacht Geratenen fast ausschließlich in Betracht kamen. Eine große Zahl war tatsächlich krank und dienstunbrauchbar.

8. Selbstbeschädigung und Selbstverstümmlung werden durch Schußwaffen, Nadeln, hauptsächlich aber durch Beilhiebe und Messer herbeigeführt. Die verbrecherische Absicht ließ sich öfter dadurch nachweisen, daß der Hergang, ein angeblicher Unfall, sich nicht so abgespielt haben konnte. Bei den nur Verdächtigen handelte es sich ebenfalls meist um Hieb- und Schnittverletzungen.

9. Ein krankhafter Geisteszustand lag bei Simulation 7 mal, bei Selbstverstümmlung 8 mal vor, und zwar epileptische und hysterische Psychosen, Psychopathie, Dementia praecox, Schwachsinn. Dazu kommen 5 Grenzfälle, die mehr zur Unzurechnungsfähigkeit neigen. Hieraus ergeben sich z. T. recht enge Beziehungen der beiden Vergehen zu den Geistesstörungen. Dadurch daß die krankhafte Verfassung meistens, sicherlich in neuerer Zeit, auf Grund der in der Regel ausgeführten ärztlichen Untersuchungeu richtig bewertet wurde, ist dem modernen psychiatrischen Standpunkt Rechnung getragen.

1.

Simulation von Sehschwäche.

B., geb. 1877 in Frankfurt a. O., Former, vorbestraft mit 3½ Monaten Gefängnis wegen Diebstahls.

Eintritt 1898 Infanterie (2. Jahrgang).

B. kam im Beginn wiederholt mit allerhand wenig begründeten Klagen und wurde viel krank geführt. Die Schießausbildung erfolgte deshalb verspätet, er schoß aber auch auf kurze Entfernungen sehr schlecht. Bei der Augenuntersuchung wollte er ganz wenig sehen, angeblich 1/10, konnte aber bis auf 6/10 gebracht werden. Ferner behauptete er in ganz törichter Weise andere schwere Sehstörungen zu haben, z. B. hochgradige, konzentrische Gesichtsfeldeinengung, die ihm das Gehen auf der Straße einfach unmöglich gemacht hätte, und fast völlige Aufhebung des Farbensinns, er wollte von Farben nur rot und weiß und zwar nur unmittelbar vor dem Auge erkennen können. Ganz besonders plump war die Angabe, daß er von 2 auf einem 3 m entfernten Tisch stehenden Lampen bloß eine sehen könne. Hysterie war auszuschließen. B. wurde zu 3 Monaten Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse verurteilt, trotzdem er leugnete und die Sehschwäche auf die Verbrennung des Auges durch Eisenteilchen, die aber nur die äußerste Peripherie getroffen hatten, zurückführte. Die Kompanie vermutete fremden Einfluß, denn er hatte trotz mittelmäßiger Begabung das Zeug zu einem guten Soldaten. Die Führung im Festungsgefängnis war ungenügend. B. zeigte sich nachlässig, schmutzig, ungehorsam. Während des Restes der Dienstzeit hielt sich B. sehr gut, hatte auch gute Schießleistungen aufzuweisen und ist nicht wieder krank gewesen. Später hat er eine kleine Gefängnisstrafe wegen Diebstahls erhalten.

2.

Simulation von Sehschwäche. Belastet, minderwertig.

W., geb. 1881 in Chemnitz, Hausdiener. Drei kleine Strafen wegen Diebstahl und Unfug. Arbeitsscheu.

Mutter nervenleidend, Schwester arbeitsscheu und leichtsinnig.

Eintritt 1902 Infanterie (2. Jahrgang).

Bei der Aushebung war Sehschärfe r = 6/8, l = 6/6 gefunden worden. Bei der Einstellung wollte W. rechts nur 6/60, links nur 6/24 sehen und sollte wieder entlassen werden. Eine spezialärztliche Untersuchung unter Lazarettaufnahme stellte zwar beiderseitigen Astigmatismus, aber weit bessere Sehschärfe fest, nämlich links = 5/5, rechts = 1/5. W. bestritt Simulation und führte die zeitweilige Sehschwäche auf eine frühere Verletzung oberhalb des rechten Auges zurück, wurde jedoch zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt; strafverschärfend galt, daß sein Täuschungsversuch zunächst fast erfolgreich gewesen wäre. Im Festungsgefängnis hat sich W. gut geführt; der dort geschriebene Lebenslauf war ziemlich dürftig. Während des Restes der Dienstzeit hat er nicht wieder sich krank gemeldet. Er ist außer mit zwei kleinen Disziplinarstrafen wegen Unordnung im Juli 1902 wegen Betrugs mit drei Tagen Gefängnis bestraft worden. 1909 hat er wegen Diebstahls fünf Tage Gefängnis erhalten.

3.

Simulation von Sehschwäche, auch sonst Übertreibungen.

A. geb. 1886 in E. bei Freiberg, Ziegeleiarbeiter.

Eintritt 1908 Infanterie (3. Jahrgang).

Bei der Einstellungsuntersuchung wollte A. beiderseits nur eine Sehschärfe von 6/30 bis 6/15 haben und gab an, daß Brillengläser, auch zylindrische, nicht besserten. Spätere spezialistische Feststellung ergab: Sehschärfe rechts mit zyl. + 3,0 D = 6/8, links mit + 0,75 D = 6/7. Trotzdem behauptete er bei Zielübungen verhältnismäßig nahe, große Gegenstände nicht zu erkennen. Auch sonst machte der körperlich und geistig gut beanlagte Mann Schwierigkeiten und versteckte sich hinter angeblichen Gesundheitsfehlern. Die Kameraden erklärten, er suche stets nach Leiden, die ihn unfähig zum Dienst machten bzw. erscheinen ließen. Diese Neigung hatte sogar den Verdacht erweckt, daß er einen Rachenkatarrh durch übermäßiges Rauchen, obgleich dies ihm ausdrücklich verboten worden war, absichtlich hatte verschlimmern wollen. Schließlich hatte einmal beim Zielen der Unteroffizier vorübergehend auf ihm gekniet, um ihm so das Ziel besser zeigen zu können. Zehn Tage später meldete er sich krank wegen Rückenschmerzen, die er darauf zurückführte, und übertrieb dabei sehr stark. Beim gerichtlichen Verfahren wurde ein wirklicher Täuschungsversuch nur hinsichtlich der Angaben über die schlechte Sehschärfe bei der Einstellungsuntersuchung als nachgewiesen erachtet und deswegen A. mit vier Wochen Mittelarrest bestraft, eine Strafe, die wegen wahrheitswidriger Darstellung des Vorfalls mit dem Unteroffizier um eine Woche (Gesamtstrafe vier Wochen drei Tage) erhöht wurde. Ein besonderes Motiv ergab sich außer der augenscheinlichen Unlust zum Dienst nicht; A. leugnete, sich strafbar gemacht zu haben. Er hat dann seine Dienstzeit regelrecht und ohne weitere Strafen

zu Ende geführt. Krank ist er nur noch einmal gewesen und zwar wegen Mittelfußknochenbruchs.

4.

Vortäuschung von Bindehautkatarrh.
Festungsgefangener. Gewohnheitsverbrecher. Haltlos.

B., geb. 1881 in T. in Bayern, Dienstknecht. Drei kleinere Vorstrafen, darunter zwei wegen Diebstahls.

Eintritt 1902 Infanterie (2. Jahrgang).

Im Juli 1903 wurde B., der sich sonst bei der Truppe gut geführt hatte, wegen schweren Rückfallsdiebstahls zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Im Festungsgefängnis arbeitete er in der Schuhmacherei und geriet dort Anfang 1905 mit einem anderen Gefangenen in Streitigkeit, auch störte ihn die Staubentwickelung beim Bedienen der Durchnähmaschine. Um beidem zu entgehen, verschlimmerte er einen durch den Staub entstandenen Bindehautkatarrh durch Einschmieren von Seife. Der Mitgefangene denunzierte ihn. B. war geständig und wurde, da die Tat nur zu dem genannten Zweck begangen worden war, nicht um sich ganz dem Dienst zu entziehen, mit einer Woche strengen Arrest bestraft. B. diente den Rest der Dienstzeit bei der Arbeiterabteilung. Er galt als fleißig und führte sich gut, solange er streng beaufsichtigt wurde. Sonst war er moralisch schwach und haltlos, auch roh und unverträglich. Später hat er noch drei Gefängnisstrafen wegen Diebstahls erhalten.

5.

Vortäuschung von Bindehautkatarrh.
Törichte Ausführung. Arbeitssoldat.

R., geb. 1868 in H. bei Merseburg, Bäcker. Wegen Bettelns und Beleidigung vorbestraft.

Eintritt 1888 Infanterie.

R. wurde nach Verbüßung einer 7 monatigen Gefängnisstrafe wegen Fahnenflucht zur Arbeiterabteilung versetzt. Am 10. VII. 91 kam er wegen Augenschmerzen zur ärztlichen Untersuchung, und es fanden sich im linken Bindehautsack zahlreiche ganz feine Kieselkörnchen, die ihm bei der Arbeit, Wegebau, am 7. VII. hineingesprungen sein sollten. Ärztlicherseits wurde das zufällige Eindringen so vieler Fremdkörper in das Auge für unmöglich bei dessen natürlichen Schutzvorrichtungen erklärt, außerdem das Datum energisch angezweifelt, da R. die sicherlich heftigen Schmerzen nicht mehrere Tage lang hätte ertragen können, schließlich als auffällig bezeichnet, daß alle Körnchen nur in das linke Auge gekommen und das rechte ganz frei geblieben war. R. leugnete zwar, galt aber als überführt und wurde wegen Vorschützen eines Gebrechens zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, zusätzlich von drei Monaten wegen einer kurz darauf begangenen Achtungsverletzung. In den Akten findet sich kein Anhaltspunkt für eine etwaige normwidrige Geistesverfassung, nur hat er 1890 einen Krampfanfall gehabt. R. hat zahlreiche und ziemlich schwere Disziplinarstrafen erhalten. 1907 ist er wegen Sittlichkeitsverbrechens mit einem Jahr neun Monaten Gefängnis bestraft worden.

6.

Künstliche Bindehautentzündung.

Freisprechung. Disziplinarische Bestrafung. Minderwertig.

K., geb. 1881 in Z. im Erzgebirge, Fabrikarbeiter.

Eintritt 1901 Infanterie.

K., der beim Eintreffen einen faseligen, ängstlichen, unsteten Eindruck machte, meldete sich am 2. XI. 1901 mit einer frischen Bindehautentzündung krank, die er künstlich durch Zusammenquetschen der Lider und Umherfahren mit einer Stecknadel in den Augenwinkeln erzeugt hatte. Im Lazarett versuchte er den Reizzustand durch ähnliche Manipulationen, vielleicht durch Einschmieren von Seife (sein Stück hatte Zahneindrücke, es war also davon abgebissen worden) wieder hervorzurufen. K. schien damit nur seine von Anbeginn gemachte Angabe, er sei von einer früheren Hornhautentzündung her schwachsichtig, glaubhaft machen zu wollen. Ärztlicherseits wurde K.s Handlungsweise als ungeeignet für diesen Zweck erklärt, da die erzielte oberflächliche Bindehautentzündung das sachverständige Urteil über seine Sehschärfe nicht zu beeinflussen oder gar zu täuschen imstande war. Das Gericht kam deshalb auch auf Freisprechung zu „denn es fehlten die wesentlichen Merkmale eines auf Täuschung berechneten Mittels". Disziplinarisch erfolgte Bestrafung mit sieben Tage Mittelarrest, weil er sich vorsätzlich dem Dienst entzogen hatte. Übrigens hatte K., als ihm die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eröffnet wurde, einen kaum ernst gemeinten Selbstmordversuch durch Anritzen der Pulsadergegend mittelst Gabelstichen gemacht. Er hat seine Dienstzeit ohne weitere Krankmeldung und bei leidlicher Führung (nur noch eine kleine Arreststrafe wegen Vernachlässigung) beendigt.

7.

Simulation von Schwerhörigkeit mit Verleumdung.

Beschränkt.

K., geb. 1881 in S., Oberschlesien, Pole. Arbeiter.

Eintritt 1903 Infanterie (3. Jahrgang).

K. hatte schon bei der Aushebung sich sehr schwerhörig gestellt und versuchte dasselbe bei der Einstellung, berief sich auch darauf, daß er wenig Deutsch verstände. Die Trommelfelle waren stark eingezogen, es wurde aber Hörfähigkeit von über 4 m Flüstersprache erzielt. Beim Dienst gab er sich zuerst leidliche Mühe, später wurde er faul, nachlässig, gleichgültig, verschlossen und schien heimtückisch, hinterlistig, allerdings auch geistig beschränkt. Nach dem Osterurlaub 1904 zeigten sich die schlechten Eigenschaften noch deutlicher, und er trat mit einem Male mit der wahrheitswidrigen Behauptung hervor, rechts nicht mehr zu hören seit einer Ohrfeige, die er von seinem Korporalschaftsführer bekommen hatte. 14 Tage danach verließ er auf Schießstandwache den Posten und legte sich schlafen; hinterher erklärte er, er sei krank gewesen. Vor Gericht war er geständig, er sei auf der Bahnfahrt zurück in die Garnison von einem Unbekannten aufgehetzt worden. Letzteres erschien unglaubhaft. K. wurde verurteilt, 1. wegen Simulation zu vier Wochen Mittelarrest, 2. wegen verleumderischer Beleidigung eines Vorgesetzten zu drei Monaten Gefängnis, 3. wegen Wachvergehens zu 14 Tagen Mittelarrest, zusammen zu vier Monaten Gefängnis

und Versetzung in die II. Klasse. Im Festungsgefängnis berief er sich noch weiter auf die Schwerhörigkeit und galt als Simulant, andererseits als beschränkt. Bei der Arbeiterabteilung war die Führung sehr gut, so daß er, was selten geschieht, rehabilitiert wurde. Er war sehr gutmütig, sehr willig und zeigte viel Ehrgefühl, z. B. machte er von der Erlaubnis auszugehen, keinen Gebrauch, weil er sich schämte.

8.

Vortäuschung von Mittelohreiterung.

S., geb. 1882 in Leipzig, Seemann, später Bierausgeber.

Eintritt 1901 als Vierjährig-Freiwilliger bei Marine.

S. führte sich schlecht, erhielt in zwei Jahren acht disziplinarische und zwei gerichtliche Strafen wegen Entfernung, Ungehorsam, Ausbleibens, rohen Benehmens und hatte Versetzung in die Arbeiterabteilung zu gewärtigen. Im Herbst 1903 erkrankte er an einer Mittelohrentzündung, die links durch die Behandlung zur Abheilung gebracht wurde. Die Absonderung aus dem rechten Ohr unterhielt er künstlich durch Einbringen von Tropenbordseife. S. wurde als dienstunbrauchbar entlassen. Ungefähr gleichzeitig mit ihm hatten 11 andere dasselbe Verfahren angewendet; bei dem gerichtlichen Vorgehen gegen dieselben beschwor er, nichts derartiges an sich gemacht zu haben. Wegen dieses Meineides und der, wie später zugestanden, vorgetäuschten Ohrerkrankung wurde S. zu einem Jahr acht Monaten Gefängnis und Ehrenstrafen verurteilt. Die Führung während der Strafverbüßung war „ungenügend“.

9.

Simulation von doppelseitiger Gehstörung.

D., geb. 1876 in D. bei Dresden, Geschirrführer.

Eintritt 1896 Fußartillerie.

D., ein geistig gut veranlagter Mann, klagte gleich über Schmerzen in beiden Fußgelenken, infolge deren er nicht marschieren könne, und zeigte stark hinkenden Gang mit weit auseinander gespreizten Beinen. Mehrmalige Lazarettbeobachtung stellte nur geringe Plattfüßigkeit fest. Die auf D.s Behauptung, er sei früher schon so gegangen, angestellten Erörterungen in der Heimat waren negativ. Als ihm dies ärztlicherseits vorgehalten wurde, schrieb er an den Gemeindevorstand, er möge zu seinen Gunsten aussagen, dafür wolle er ihm einige Zeit umsonst dienen. D. gestand dann Simulation, um als dienstunbrauchbar wieder entlassen zu werden, ein und wurde zu acht Monaten Gefängnis, jedoch ohne Ehrenstrafe, verurteilt. Die Führung im Festungsgefängnis und während des Restes der Dienstzeit war gut; D. hat sich auch nicht wieder krank gemeldet.

10.

Simulation von Hinken. Beschränkter psychopathischer Mensch. Psychisch bedingte Gehstörung?

F., geb. 1870 in N. bei Dresden, Bergarbeiter. Vater geisteskrank. Verheiratet, ein Kind.

Eintritt 1892 Infanterie (3. Jahrgang).

F. klagte bald über Schmerzen im linken Fuß, angeblich infolge eines Tiefsprunges, und im Leib, letztere, ein Spannungsgefühl auf der linken

Bauchseite, gab er als erheblich erst während einer Trippererkrankung an, die einen Lazarettaufenthalt vom 23. XII. 1892—15. II. 1893 bedingte. Von da ab nahm F. einen eigentümlichen Gang an; er machte mit dem linken Bein einen ziemlich langen Schritt, drängte beim Nachtreten mit dem gesunden rechten Bein die linke Hüfte stark vor, so daß der Oberschenkel überstreckt, dabei aber das Kniegelenk stets gebeugt, die Ferse gehoben war. Er konnte auf diese Weise sich schnell und geschickt fortbewegen, auch Treppen steigen. Bei passiven Versuchen, dem Bein in Rückenlage eine gerade Haltung zu geben, leistete er großen Widerstand, spannte alle Körpermuskeln an und atmete keuchend, jedoch fehlten eigentliche Schmerzäußerungen. Nach Ablenkung der Aufmerksamkeit gelangen die Versuche und F. machte auch korrekte Freiübungen, Schlußsprung und dergleichen. Sollte er gleich danach Gehübungen vornehmen, verfiel er wieder in die alte Haltung und in den hinkenden Gang. Diese Feststellungen erfolgten durch eingehende, monatelange Beobachtung seitens mehrerer Ärzte, die sich schließlich für Simulation aussprachen. Im Gutachten wurde übrigens eine gewisse geistige Beschränktheit erwähnt. Außerdem hatte F. in der Heimat als Querulant gegolten. Seine Angaben, daß er schon vor Jahren über ähnliche Schmerzen geklagt und auch gehinkt habe, wurden widerlegt. Es erfolgte Verurteilung zu einem Jahre Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse. Im Festungsgefängnis reichte er eine Beschwerde über die begutachtenden Ärzte ein. Der Gang war nach einem halben Jahre besser. F. trat mit dem vollen Fuß auf und hinkte weniger. Nach Verbüßung der Strafe wurde der Gang wieder schlechter und F. von neuem, aber mit dem gleichen negativen Ergebnis im Lazarett beobachtet. Der Allgemeinzustand war gut, ein Druckschmerz wurde in der Mitte zwischen Nabel und linkem vorderen Darmbeinstachel angegeben. Zehn Tage später erkrankte F. an Blinddarmentzündung und erlag ihr nach einer Woche. Sektion ist nicht gemacht worden.

11.

Vortäuschung krallenartiger Zehenstellung.

P., geb. 1871 in L. bei Leipzig, Roßschlächter, wegen Landstreichens bestraft.

Eintritt 1892 Infanterie (2. Jahrgang).

P. klagte von Anfang an über Schmerzen in den Füßen, die seit einer Lungenentzündung Anfang 1893 stärker geworden sein sollten. Vom Frühjahr 1893 ab meldete er sich wiederholt krank, behauptete nicht mehr marschieren zu können und wurde bis März 1894 wiederholt und lange im Lazarett beobachtet. Die Kompanie beurteilte zwar P. wenig gut, weil er ein streitsüchtiger, boshafter, fauler Mensch war und häufig disziplinarisch, auch viermal mit Arrest wegen Unpünktlichkeit, Ungehorsam, rohen unflätigen Benehmens bestraft werden mußte, glaubte aber doch an eine tatsächliche Grundlage seiner Beschwerden; sie hielt nämlich eine auffällige Zehenstellung, starke krallenartige Krümmung, für echt. Die ärztlichen Gutachten sprachen sich jedoch für Vortäuschung aus, da keinerlei Rückwirkung des angeblichen Übels auf den Gang, der ganz normal war, vorhanden war und P., seit er merkte, daß man ihn für einen Simulanten hielt, Marschübungen gut und ohne Klagen ausführte, sich auch nicht wieder

krank gemeldet hatte. Er wurde im Juli 1894 wegen Simulation zu vier Wochen Mittelarrest verurteilt. Später ist P. viermal wegen Betrugs und Unterschlagung mit Gefängnis von ein bis sechs Wochen bestraft worden.

12.

Vortäuschung eines Schwindelanfalls als epileptisches Symptom. Epilepsie. Vater im Verdacht der Anstiftung.

H., geb. 1885 in N. bei Meißen, Kupferschmied.

Eintritt 1906 Infanterie (2. Jahrgang).

H. war ein ganz guter Soldat. Er hatte ein Liebesverhältnis mit seiner bei Dresden wohnenden Schwägerin schon vor deren Verheiratung und setzte es auch später fort. Anfang Juni 1907 besuchte er sie. Wahrscheinlich wurde ein neuer Besuch für den 23. VI. verabredet. Auf Vorzeigen einer fingierten Todesnachricht bekam H. für diesen Tag Urlaub, begab sich zu seiner Schwägerin und blieb bei ihr bis 25. VI. Am Morgen des 25. suchte er seine im Nachbardorf wohnenden Eltern auf, bei denen schon nach seinem Verbleib gefragt worden war. Es wurde zur Vermeidung der Bestrafung folgendes vereinbart und ausgeführt: Vater H. brachte seinen Sohn in das Lazarett in Dresden und gab vor, dieser sei am 23. VI. abends im Elternhaus eine Treppe hinabgefallen, bewußtlos geworden und erst nach 24 Stunden wieder zu sich gekommen. Nach den weiteren Angaben des Vaters bestand eine schwere erbliche Belastung durch mehrere Fälle von Epilepsie und Selbstmord in der Familie, auch bei den Geschwistern H.s. Dieser selbst habe vielfach an Schwindelanfällen und Zuständen, die als petit mal geschildert wurden, gelitten, sei alkoholintolerant und sehr erregbar. Gleiches bekundete ein Freund des H. Hiernach war die Diagnose Epilepsie berechtigt; H. sollte nun als dienstunbrauchbar entlassen werden, da inzwischen erfolgte Feststellungen, welche H. und seinen Vater belasteten, nicht zur Kenntnis des Lazaretts gekommen waren, und wurde in seine Garnison zurückgeschickt. Bei Vorbereitung des ärztlichen Zeugnisses hielt H. den angeblichen Unfall am 23. VI. aufrecht, nur führte er ihn nicht auf einen Fehltritt, sondern auf einen Schwindelanfall zurück, den er als Symptom der Epilepsie darstellte. Dieser und andere Widersprüche veranlaßten neue Erörterungen, die den tatsächlichen Sachverhalt ergaben. Während des gerichtlichen Verfahrens blieb H. dabei, daß ihn ein Unfall an der rechtzeitigen Rückkehr gehindert habe unter Vorbringung einer neuen leicht zu widerlegenden Version. H. wurde wegen der Vortäuschung, die zwar anfänglich ihren Grund nur in der Absicht einer Strafvermeidung hatte, später bei den Vorbereitungen zur Dienstentlassung aber den Zweck verfolgte, sich der Dienstpflicht zu entziehen, indem er seinem Leiden ein neues Symptom hinzufügte, zu zwei Monaten einer Woche Gefängnis verurteilt. Die gerichtlichen Nachprüfungen über die Familiengeschichte und die Gesundheitsstörungen H.s bestätigten vollkommen die früheren Feststellungen, und H. ist tatsächlich wegen Epilepsie als dienstunbrauchbar entlassen worden. Kurz zuvor machte er sich noch einmal durch Ungehorsam vor versammelter Mannschaft und Beleidigung eines Vorgesetzten strafbar, wobei ihm die epileptische Reizbarkeit als mildernder Umstand angerechnet wurde. Das Urteil lautete auf 44 Tage Gefängnis.

Strafrechtliches Einschreiten gegen H. sen. aus § 143 Abs. 2 Str. G. B. wurde mangels ausreichenden Beweismaterials von der Staatsanwaltschaft abgelehnt.

13.

Simulation eines krampfartigen Zustandes. Später hysterischer Anfall?

M., geb. 1870 in N. bei Chemnitz, Kolporteur.

Eingezogen als Ersatzreservist 1. IX. 1891 zur Fußartillerie (2. Jahrgang).

M. war von Anfang an mürrisch und verschlossen, im Dienst faul und schlapp. Am 22. IX. war er sehr nachlässig beim Exerzieren und warf sich schließlich zu Boden, erhob sich aber auf mehrmaligen Befehl. Kurz darauf fiel er wieder hin und tat so, als ob er nicht aufstehen könne, er wurde jedoch aufgerichtet und zur Abteilung zurückgebracht. Bei den folgenden Übungen verweigerte er den Gehorsam und mußte aus dem Gliede entfernt werden. In der Wohnbaracke blieb er $1/4$ Stunde stehen, dann ließ er sich hinfallen, zunächst auf einen hinter ihm stehenden Schemel und nunmehr erst auf den Boden. So verharrte er fast sechs Stunden. Die eingehende ärztliche Untersuchung ergab: Die Pupillen reagieren, beim Herannahen des Lichts erfolgt Blinzeln und Ausweichen der Augäpfel; Einstechen der Nadel ruft keine Schmerzreaktion hervor; das Kniephänomen ist zunächst vorhanden, läßt sich dann aber wegen fühlbarer Muskelspannung nicht mehr auslösen. Eine zweiwöchige Lazarettbeobachtung fiel negativ aus, M. behauptete zwar, früher an Krämpfen gelitten zu haben, die Erörterungen bestätigten dies nicht. Am ersten Tage, wo er wieder Dienst tat, machte er den befohlenen Laufschritt nicht, sondern ging im langsamen Tempo. M. wurde im ganzen zu acht Monaten Gefängnis ohne Ehrenstrafe verurteilt. Im Festungsgefängnis hatte er bald nach der Einlieferung einen krampfartigen Anfall. Er erkrankte später an einer Sehnenscheiden- und Gelenkentzündung der Finger der linken Hand und wurde wegen der Folgen dienstunbrauchbar.

14.

Verdacht der Selbstbeschädigung; Täuschung des Arztes. Als Arbeitssoldat Simulation von Geistesstörung. Etwas minderwertig.

H., geb. 1886 in E., Provinz Sachsen, außerehelich, Fabrikarbeiter. Fünfmal vorbestraft mit Gefängnis wegen Betrugs und Diebstahls.

Eintritt 1908 Infanterie (3. Jahrgang).

H., der von Anfang sich vom Dienst zu drücken suchte, klagte viel über Schmerzen in den Füßen und meldete sich von Beginn 1909 ab fortgesetzt krank. Auf Grund des Befundes wurden Plattfußbeschwerden angenommen, auch bestand zeitweilig leichte Schwellung der Fußgelenke und des rechten Fußrückens. Nach früheren negativen Röntgenuntersuchungen wurde auf einer am 13. II. 09 mittags aufgenommenen Platte des rechten Fußes eine Nadel bemerkt, die am Abend nicht mehr vorhanden war. Es entstand der Verdacht, daß durch dieselbe die Schwellung des rechten Fußrückens erzeugt worden war. Bei der gerichtlichen Vernehmung gestand H. schließlich zu, sich eine abgebrochene Nadel in die Fußdünnung derart eingestochen zu haben, daß nur beide Enden leicht in die Haut eindrangen.

Kurz darnach entfernte er sie wieder. Er habe hierdurch zwar den Arzt irreführen, jedoch nur eine anderweitige Untersuchung bezwecken wollen in der Hoffnung, damit die schon früher erbetene Versetzung zum Train zu erreichen. Zwei neue Aufnahmen, bei denen einmal die Nadel auf dem Fußrücken, das andere Mal aber unter der Fußsohle lag, ergaben keinen Unterschied im Bilde: danach konnte die ursprüngliche ärztliche Ansicht, die Schwellung des Fußrückens sei durch eine dort eingefügte Nadel verursacht, nicht aufrecht erhalten werden. Trotzdem war die künstliche Erzeugung der Schwellung auf andere Art wahrscheinlich, jedoch nicht nachweisbar. Es erfolgte deshalb Einstellung des Verfahrens, um so mehr als die übrigen Beschwerden eine Erklärung in leichter Plattfüßigkeit finden konnten, ihm ferner eine leichte hysterische Disposition (u. a. geringe Sensibilitätsstörungen, schwacher Würgreflex) zugute gehalten wurde. Disziplinarisch wurde H. wegen Belügens des Arztes mit fünf Tagen Arrest bestraft. Am zweiten Tage der Untersuchungshaft wollte H. übrigens plötzlich nicht mehr gehen können und hielt die Beine steif; der Arzt brachte ihn aber dazu, sich auf die Bettkante zu setzen, wobei sofort die Knie regelrecht gekrümmt wurden. Eine gerichtliche Verfolgung dieserhalb fand nicht statt, wohl aber wegen einer kurz zuvor begangenen ausdrücklichen Gehorsamsverweigerung, die mit 23 Tagen strengen Arrest geahndet wurde.

H. wurde am 14. I. 1910 zur Arbeiterabteilung versetzt. Er meldete sich häufig wegen Leibschmerzen und Kopfreißen krank, die Angaben machten bei dem dauernd negativen Befund einen unglaubwürdigen Eindruck. Vom Mai ab äußerte er zu Kameraden, wer auf die Geisteskrankenstation käme, habe es gut, der würde entlassen und brauche später keine Übung zu machen; er werde sich solange krank melden, bis er auch dahin aufgenommen würde. Tatsächlich kam er am 31. V. ins Lazarett zur Feststellung, ob den andauernd geklagten Kopfschmerzen ein greifbarer Befund zugrunde läge. Die Beobachtung war vollkommen negativ. Beim Exerzierdienst am 6. VI., zwei Tage nach der Entlassung, benahm er sich sehr auffällig, verlangte dem Feldwebel vorgeführt zu werden, wollte auf Urlaub fahren, der im allgemeinen Arbeitssoldaten versagt ist. Diese Idee verfolgte er weiter, schickte sich an, seine Sachen zu packen, und lachte mitunter vor sich hin. Nachmittags wurde er dem Lazarett überwiesen, wo er einige Tage sich erregt benahm, im allgemeinen Anreden und Aufforderungen ignorierte, mitunter aber, namentlich wenn sie überraschend kamen, richtig befolgte. Die Bemerkung, ein gerichtliches Verfahren werde eingeleitet, löste einen Tobsuchtsanfall aus. Später benahm er sich geordnet, behauptete aber, einen Erinnerungsdefekt vom ersten Lazarettaufenthalt an zu haben. Die Frage, ob damals schon die Bäume grün gewesen wären, setzte ihn in merkwürdige Verlegenheit. Am Entlassungstag fiel er ganz aus der Rolle und verlangte seine Hosenträger wieder, die er bei der Aufnahme doch mitgebracht hätte. Vor Gericht wollte er die Gedächtnisschwäche mit einer Schwermut erklären, die ihn kurz zuvor gleich nach Empfang der Nachricht von der Untreue seiner Geliebten befallen habe; es wurde aber nachgewiesen, daß er den betr. Brief schon drei Monate vorher erhalten hatte. H. wurde wegen Simulation auf Grund des ärztlichen Gutachtens, das ihn zwar für psychisch minderwertig, aber doch zurechnungsfähig erklärte, zu sechs Monaten Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse verurteilt. Im

Festungsgefängnis zeigte er sich zwar als etwas reizbar, aber sonst durchaus geordnet und hat die Strafe ohne Zwischenfälle abgebüßt.

15.
Simulation von Geistesstörung. Vater Anstifter, bestraft nach § 143 St.G.

R., geb. 1878 in S., Pommern, Kaufmann.

Eintritt 1898 Kavallerie, preußisches Regiment.

R., der sich sehr gut führte, wurde 1900 nach zweijähriger Dienstzeit als sogenannter „Dispositionsurlauber" entlassen und verzog mit Genehmigung des Regiments nach der Chemnitzer Gegend, wo sein Vater eine Mühle angekauft hatte. Im März 1901 kam der Befehl, in den nächsten Tagen zur Ableistung des Restes der Dienstzeit einzutreffen. Der Vater äußerte daraufhin zu einem Zeugen, „der darf nicht eintreffen, dafür werden wir sorgen", fragte nach einem Arzt und ließ ihn holen. Als dieser in die Nähe der Mühle kam, sah R. gerade mit einem Knecht zum Fenster heraus, legte sich schnell ins Bett, ließ die Fragen unbeantwortet, gab nur grunzende Laute von sich und schien ganz stumpfsinnig zu sein. Der Arzt glaubte noch eine linksseitige Hör- und Sehstörung feststellen zu können und sprach sich in einem tags darauf vom Vater erbetenen Zeugnis für eine schwere Gehirnerschütterung aus, die R. auf längere Zeit unzurechnungsfähig und dienstunfähig machte. Bei den späteren Besuchen bot R. dasselbe Bild und nach 14 Tagen wurde die Behandlung als aussichtslos aufgegeben. Das Zeugnis hatte den beabsichtigten Erfolg, am 4. V. traf jedoch eine neue Einberufungsordre ein, bei deren Überbringung der Gemeindediener den R. wieder in demselben, anscheinend schwer kranken Zustande und bettlägerig vorfand, aber erst nach längerer Wartezeit, in der R. vom Felde geholt worden war und sich ausgezogen hatte.

R. besaß nun die raffinierte Frechheit, den Arzt aufzusuchen und ihn um ein Gesundheitszeugnis (!) zu bitten, was dieser natürlich ablehnte, um vielmehr in einem Schreiben die Krankheit zu bekunden. Am nächsten Tage begab sich R. (allein!) aufs benachbarte Bezirkskommando, führte hier sowohl wie bei dem mit dem ärztlichen Dienst beauftragten Zivilarzt seine Stumpfsinnskomödie auf, sprach nur abgerissene Worte „Papa fahren", „Gasthof Leiter gefallen", „hoch runter", verdrehte die Augen, taumelte hin und her und wurde tatsächlich wieder als krank erklärt. Nach der Rückkehr in den Heimatsort war er vergnügt, schilderte Zeugen, wie er sich auf dem Bezirkskommando benommen hätte, und setzte dem Treiben die Krone auf, indem er abends auf den Tanzsaal ging. Übrigens traten später noch andere Zeugen auf, die R. in der Zeit der angeblichen schweren Geistesstörung wiederholt reitend und Wirtschaften besuchend gesehen hatten.

Erst im Oktober 1901 befaßte sich das Gericht mit der Angelegenheit auf die Denunziation des früheren Besitzers der Mühle hin, mit dem die Familie R. in Streit geraten war. Die Erörterungen über die angebliche Ursache, eine Gehirnerschütterung, ergaben, daß auch diese wohl nur fingiert war; denn näheres über Hergang, Zeit und Ort ließ sich nicht ermitteln. R. und sein Vater, der eigentliche Urheber der Schwindelei, wurden von der Strafkammer zu 2 bzw. 3 Monaten Gefängnis verurteilt, das Reichsgericht hob das Urteil gegen R. auf, weil das Militärgericht zuständig war. Von diesem

wurde auf eine höhere Strafe, 4 Monate, aber ohne Ehrenstrafen erkannt, wobei immer noch die Notlage R.s und der Familie berücksichtigt war, da ohne ihn die angekaufte Mühle nicht hätte bewirtschaftet werden können. Leider fehlte eine Handhabe, R. die Dienstzeit von der ersten Einberufung ab, der er sich tatsächlich mit Erfolg entzogen hatte, nachdienen zu lassen. Während der Strafverbüßung hielt sich R. gut und zeigte ernstliche Reue.

16.
Erheblicher Verdacht der Vortäuschung der Bindehautentzündung. Einstellung.

H., geb. 1886 in O. in Thüringen, Kutscher.

Eintritt 1903 Kavallerie als 3jährig-Freiwilliger.

Nach sechs Wochen meldete H. sich krank, es fand sich stellenweise Verschorfung der Bindehaut des rechten Auges, die von Stearinöl, welches beim Putzen eingespritzt sei, herrühren sollte, anscheinend auch eine körnige Substanz. Der Zustand besserte sich nicht, H. versuchte außerdem den Verband zu lockern, so daß ein absichtliches Dazutun vermutet wurde. Im Lazarett schien eines Tages eine ölige Substanz im Bindehautsekret zu sein, ein anderes Mal war der Verband an einer Stelle durchbohrt und tags darauf hatte die Entzündung auf das andere Auge übergegriffen. Auffällig war, daß trotz der starken entzündlichen Schwellung Absonderung fast ganz fehlte. Anfang Februar 1904 wurde ein in kleine Stücke zerrissener Brief gefunden, der bei Zusammensetzung ergab, daß H. seine Geliebte um heimliche Übersendung ätzender Mittel (ungelöschter Kalk, Reitersalbe) bat. Eine Revision des Bettes förderte ein weißes Pulver, eine Blechdose mit Essig und Reste einer schmierigen Substanz zutage, von deren Vorhandensein H. nichts wissen wollte. Trotz dieser Verdachtsgründe leugnete H. und brachte allerhand Ausflüchte vor, mußte aber zugeben, daß er die Sachen — die schmierige Substanz war ein Putzmittel aus Stearinöl und Putzkalk — im Bett verborgen hatte und der Beginn des Leidens nicht vom Einspritzen von Stearinöl, sondern Putzkalk herrührte. Mit der von seinem Mädchen erbetenen Salbe habe er sich Filzläuse wegbringen, den Kalk zum Putzen verwenden wollen. Trotzdem wurde das Verfahren eingestellt, weil ein zur Verurteilung erforderlicher Nachweis der Unwahrheit seiner Angaben über die beabsichtigte Verwendung der erbetenen Mittel nicht hätte erbracht werden können und der Beginn der Erkrankung von wirklich zufällig hineingespritztem Putzkalk herrühren konnte.

In der Folgezeit hat H. sich nur noch einmal und zwar wegen fieberhaftem Bronchialkatarrh krank gemeldet. Die Führung war bis auf einige kleine Disziplinarstrafen gut. — 1905 ist er zur Schutztruppe übergetreten. 1909 hat er eine Geldstrafe wegen Hausfriedensbruchs erhalten.

17.
Wegen Hornhautentzündung dienstunbrauchbar. Verdacht der Simulation nach Denunziation. Einstellung.

S., geb. 1882 in Dresden, Metallschleifer.

Eintritt 1903 Infanterie (2. Jahrgang).

S. wurde mit den Folgen einer linksseitigen Hornhautentzündung, einer zentralen Hornhauttrübung, eingestellt und erlitt bald einen lang-

wierigen Rückfall, so daß er als dienstunbrauchbar entlassen wurde. Einige Monate später ging bei der Kompagnie ein auf Veranlassung der früheren Geliebten geschriebener Brief ein, nach dem S. sein Augenleiden absichtlich verschlimmert habe, um die Entlassung zu erreichen. Belastend für ihn war ein kurz vor derselben geschriebener Brief durch die Stelle „ich hab's erreicht“; ferner trat ein Zeuge auf, daß S. zu ihm gesagt hätte, er würde etwas an seinen Augen machen, um entlassen zu werden. Letzteres leugnete S., erstere Äußerung wollte S. in dem Sinne getan haben, daß nun sein Leiden geheilt sei. Ausschlaggebend war das ärztliche Gutachten, nach dem während des Verlaufs nichts auf eine absichtliche Verschlimmerung hingewiesen hatte, im Gegenteil charakteristische, künstlich gar nicht hervorzubringende Symptome, wie Verengerung und Starre der Pupille, bestanden. Trotz ziemlich erheblicher Verdachtsmomente wurde nun das Verfahren eingestellt.

18.

Verdacht der Vortäuschung von Hinken. Ursache Fremdkörper. Freisprechung.

K., geb. 1869 zu S. in Schlesien, Bergarbeiter.

Eintritt 1890 Infanterie (2. Jahrgang).

Im Überweisungsnational war vermerkt „gut geheilter Knochenbruch des linken Unterschenkels“. Gleich nach dem Eintreffen fing K. an zu hinken und gab an, 1886 bei einer Hörnerschlittenfahrt den Unterschenkel gebrochen und einige Zeit in ärztlicher Behandlung gestanden zu haben. Bei längerer Lazarettbeobachtung ergab sich kein Befund, der den ganz unnatürlichen Gang, das immer stärker werdende Hinken und schleudernde Aufsetzen des linken Beines erklärte. In der Untersuchungshaft überreichte K. eines Tages eine abgebrochene Nähnadel, die er sich aus dem Oberschenkel herausgedrückt hatte und die ihm vor Jahresfrist scherzweise in das Gesäß eingestochen worden war. Dieser Vorfall wurde durch Zeugen bestätigt und das ärztliche Gutachten erklärte nunmehr, daß Gang und Beschwerden durch den Fremdkörper ausgelöst sein konnten, aber doch übertrieben waren; die Wanderung der Nadel sei nichts Außergewöhnliches. In der Hauptverhandlung wurde K. freigesprochen, zumal er sich seit der inzwischen erfolgten Entlassung zur Truppe gut geführt und willig allen Dienst getan hatte. Er hat sich nicht wieder krank gemeldet und hat seine Dienstzeit ohne Zwischenfälle, abgesehen von kleinen Disziplinarstrafen wegen Unordnung zu Ende geführt.

19.

Nach Knöchelbruch Hinken. In erster Instanz Bestrafung, in zweiter Freisprechung. Später wieder Übertreibung. Etwas beschränkt.

L., geb. 1882 in G. bei Chemnitz, Landwirt.

Eintritt 1903 Kavallerie (2. Jahrgang).

L. erlitt im März 1904 beim Turnen einen Bruch des rechten äußeren Knöchels und befand sich $2^1/_2$ Monate in Lazarettbehandlung, anschließend einen Monat im Genesungsheim. Nach der Rückkehr zum Dienst klagte er fortgesetzt über Schmerzen an der Bruchstelle und nahm allmählich einen eigentümlich hinkenden Gang an, der, wenn L. sich unbeobachtet wähnte,

nicht vorhanden war, aber wieder angewendet wurde, sobald er die Beobachtung wahrnahm. Jeder objektive Befund fehlte, auch ein Nervenleiden war auszuschließen. In der Verhandlung wurde die Möglichkeit von Schmerzen im rechten Fußgelenk als Folge des Bruches angenommen, aber auf Grund des offensichtlich übertriebenen Ganges L. zu 14 Tagen Mittelarrest verurteilt. Er legte Berufung ein und wurde in zweiter Instanz freigesprochen. Die Beweisaufnahme ergab zwar dieselben Tatsachen, aber es konnte dem L. nicht nachgewiesen werden, daß er durch das Hinken dem Dienst ganz oder teilweise sich hatte entziehen wollen, denn er war als williger, wahrheitsliebender, andererseits wehleidiger, übrigens auch geistig schwach veranlagter Mensch beurteilt worden, der sich Mühe gegeben hatte, wieder richtig zu gehen. Dieser gute, vielleicht nur durch den Ernst der Situation geweckte Wille hielt nicht lange an. Das Krankmelden ging wieder los und L. war im Winter 05/06 $2^1/_2$ Monate im Lazarett, wo er auch wieder sichtlich übertrieb, er schwankte beim Gehen hin und her und hatte einen stampfenden Gang. Die Schmerzen sollten namentlich in den Knien sitzen. Die Kniescheibe und ihre nächste Umgebung waren mehrere Male warm und gerötet, ohne daß das Gelenk eine Veränderung zeigte. Anscheinend war diese Rötung mechanisch (durch Reiben) hervorgerufen. Bei der Dienstentlassung machte L. Versorgungsansprüche und wurde einen Monat lang im Lazarett beobachtet, ohne daß sich ein Anhaltspunkt für die behaupteten Knieschmerzen finden ließ.

20.

Geringe Hüftgelenkentzündung. Übertreibung der Bewegungsstörung. Dienstunbrauchbar.

P., geb. 1878 in O. in Bayern, Handarbeiter, mehrere kleine Gefängnisstrafen wegen Körperverletzung, Widerstand, Betrug.

Eintritt 1899 Infanterie (2. Jahrgang).

Im zweiten Dienstjahre wurde P., ein verschlossener, leicht erregbarer Mensch, wegen Widerstand, Beleidigung von Vorgesetzten und Beamten zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Schon vorher hatte er wiederholt über Schmerzen im rechten Oberschenkel geklagt und war ärztlich beobachtet worden. Im Festungsgefängnis setzte er die Klagen fort, ohne daß etwas gefunden werden konnte, auch nicht bei Lazarettaufnahme. Er wurde schließlich wegen wiederholter unbegründeter Krankmeldung mit 5 Tagen Arrest bestraft. Kurz vor dem Strafende verlangte er eine Untersuchung durch den Divisionsarzt. Das Festungsgefängnis sah voraus, daß P. immer wieder mit seinen Schmerzen kommen würde und teilte es der Truppe mit. Bei einem Felddienst weigerte er sich unter Berufung auf die Schmerzen weiter zu marschieren. Daraufhin wurde das Verfahren wegen Simulation eröffnet, jedoch auf ein ärztliches Gutachten wieder eingestellt, das nach längerer Beobachtung sich für das Vorhandensein einer die Beschwerden zum Teil erklärenden trockenen wenn auch geringen rechtsseitigen Hüftgelenkentzündung, andererseits für eine gewisse Übertreibung aussprach. Die Frage, ob etwa das Leiden durch absichtliches Hinken künstlich hervorgerufen sei, also gewissermaßen Selbstverstümmelung in Frage kommen könne, wurde verneint. Eine Untersuchung, die behufs Entlassung des Mannes als dienstunbrauchbar einige Wochen später vorgenommen wurde, konnte Erscheinungen des Leidens, namentlich Reiben im Gelenk, nicht mehr

nachweisen, dagegen sichtliche Übertreibungen in Gang und Haltung. Mit Rücksicht auf die bei größeren Märschen zu erwartenden Rückfälle wurde P. doch entlassen. Von 1902—07 ist er fünfmal mit kurzen Gefängnisstrafen wegen Ruhestörung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung belegt worden.

21.

Verdacht der Vortäuschung von Leibschmerzen. Minderwertig, suggestibel. Einstellung.

M., geb. 1880 in G. im Erzgebirge.

Eintritt 1900 Artillerie.

Vater geisteskrank, starb an Phthise. M. klagte bald nach dem Eintreffen ständig über Unterleibsschmerzen, ohne daß vom Truppenarzt und im Lazarett außer geringer Bruchanlage etwas Positives gefunden werden konnte. Den Verdacht der Simulation bestärkten Briefe der Angehörigen, die ihm, möglicherweise in tatsächlicher Sorge um seinen Zustand, rieten, immer über Schmerzen zu klagen, die Ärzte könnten nicht in ihn hineingucken. M. sah wirklich nicht gut aus und wurde vom Regimentsarzt als minderwertiger, leicht zu beeinflussender Mensch erklärt, den die aufdringliche Sorge der Angehörigen zu übertriebenen Befürchtungen für seine Gesundheit veranlaßt hatten. Auf dieses Gutachten hin erfolgte die Einstellung des Verfahrens. M. blieb im Dienst und hat ihn ohne Zwischenfälle, insbesondere ohne unnötiges Krankmelden zu Ende geführt.

22.

Verdacht der Vortäuschung von Leibschmerzen, Harnröhrenstriktur. Freisprechung.

G., geb. 1870 in Z. in Pommern, Arbeiter.

Eintritt 1890 Kavallerie.

G. gab sich während des ersten halben Jahres Mühe, dann behauptete er Schmerzen in der Brust beim Reiten zu haben. Wiederholte ärztliche Untersuchung sprach sich für Dienstfähigkeit und Übertreibung aus. Die Führung wurde im zweiten Dienstjahre schlecht, wegen Ungehorsams und Lügens erhielt G 6 Arreststrafen. Im Sommer 1892 wälzte er sich einmal wegen angeblicher Schmerzen auf dem Boden herum, bei den weiteren Reitversuchen schrie er laut und warf sich absichtlich vom Pferde herunter. Nochmalige Untersuchung stellte eine schmerzhafte Harnröhrenstriktur nach chronischem Tripper fest, die wahrscheinlich eine, die Reitschmerzen ausreichend erklärende Neuralgie des hypogastrischen sympathischen Geflechts erzeugt hatte. Simulation wurde verneint und G. als untauglich zur Kavallerie bezeichnet; daraufhin erfolgte Freisprechung. Im Januar 1893 zur Infanterie versetzt, hat er sich auch hier schlecht geführt, jedoch seine Zeit zu Ende gedient.

23.

Verdacht der Vortäuschung rheumatischer Schmerzen. Einstellung.

S., geb. 1882 in Leipzig, Handlungsgehilfe.

Diente 1903/05 bei Infanterie, damals nicht krank. Reservist.

S. hatte es dreimal verstanden, der Einziehung zu Reserveübungen durch geschäftliche Reklamationen und Krankmeldungen vorzubeugen. Das-

selbe versuchte er im August 1909, aber vergeblich; jedoch meldete er sich sofort wegen rheumatischer Schmerzen krank und wurde dem Lazarett überwiesen. Hier stellte er sich sehr wehleidig an; besonders als er ins Manöver nachgeschickt werden sollte, gebärdete er sich recht auffällig und machte widersprechende, unglaubhafte Angaben. Äußerungen, er möchte von der Übung oder doch vom Manöver frei kommen, bestärkten den Verdacht der Simulation. Ein ärztliches Gutachten konnte rheumatische Schmerzen nicht ausschließen, hielt aber Übertreibung für sicher, wenn auch vielleicht auf auto-suggestivem Wege entstanden ohne wirkliche betrügerische Absicht. Das Verfahren wurde eingestellt.

24.

Verdacht der Vortäuschung rheumatischer Schmerzen. Früher Gelenkrheumatismus. Einstellung.

K., geb. 1883 in R. im Erzgebirge, Holzarbeiter.

Eintritt 1902 als 2jährig-Freiwilliger.

K. wurde wegen dauernder schlechter Führung (lügnerisch, ungehorsam achtungswidrig, unverschämt), die entsprechende Arreststrafen und eine standgerichtliche Verurteilung nach sich zog, nach einem Jahre zur Arbeiterabteilung versetzt. Bei den zahlreichen früheren Krankmeldungen wegen meist unbestimmter, schwer kontrollierbarer Beschwerden, bestehend in Schmerzen verschiedener Körpergegenden, hatte er absichtlich übertrieben. Fortgesetzte Klagen über Gliederreißen erweckten Anfang 1904 den Verdacht der Simulation. Es ergab sich, daß K. einige Jahre zuvor tatsächlich einen Gelenkrheumatismus durchgemacht hatte und jetzt noch leichte Veränderungen einiger Fingergelenke vorhanden waren. Simulation wurde trotz der sichtlichen Übertreibungen im Gutachten nicht für nachweisbar erklärt, zumal noch leichte hysterische Erscheinungen in Betracht zu ziehen waren; es erfolgte Einstellung. Die Führung war weiter schlecht, K. bereitete wo und wie er konnte Schwierigkeiten, erhielt mehrfach Arrest und eine viermonatige Gefängnisstrafe wegen Achtungsverletzung und ausdrücklichen Ungehorsams. Er versuchte auch immer wieder, sich unwohl zu stellen, um vom Dienst sich zu drücken. 1907 wurde er wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs mit 10 Tagen Gefängnis belegt. 1908 während einer Übung war er genau so frech wie zuvor.

25.

Verdacht der Vortäuschung von Schiefhaltung der Schulter. Verurteilung in erster Instanz. Feststellung von Ischias. Freisprechung. Dienstunbrauchbar.

K., geb. 1881 in S., Prov. Posen, Böttcher.

Eintritt 1901 Infanterie.

Bald nach dem Weihnachtsurlaub, den K. in der Heimat verbracht hatte, fiel eine schiefe Haltung, Höherstehen der rechten Schulter um 10 cm. auf. Wiederholte Untersuchungen konnten eine Erklärung hierfür nicht bringen und da die Haltung, je nachdem sich K. beobachtet glaubte, wechselte, sie ferner beim Eintritt, auch bei Musterung und Aushebung nicht vorhanden gewesen war, sondern erst nach diesem Urlaub sich ausgebildet hatte, wurde Simulation angenommen und K. zu 6 Monaten Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse verurteilt. Er legte Berufung ein und eine neue Unter-

suchung ergab, daß eine meßbare, 3,1 cm betragende Abweichung der Wirbelsäule nach links, sowie eine leichte Abmagerung des linken Beines, insbesondere der Gesäßmuskulatur bestand. Hiernach wurde die Diagnose auf Ischias scoliotica gestellt und K. freigesprochen. Zwischen der 1. und 2. Untersuchung waren 9 Monate vergangen, ein Zeitraum, der das widersprechende Ergebnis vollkommen erklärt; das Leiden war jetzt erst offenbar geworden. K. kam zur Entlassung vom Militär unter Anerkennung von Dienstbeschädigung, da der Dienst das Leiden ungünstig beeinflußt hatte. Bei den späteren Nachuntersuchungen zeigte sich eine Zunahme der Atrophie (—3 cm gegen rechts) und der Schiefhaltung, so daß K. den Beruf nur mit Aufbietung aller Kräfte ausüben konnte. (Übrigens soll diese Haltung eine Gewerbekrankheit der Böttcher sein; ob dies aber auch mit dem Grundleiden, der Entzündung des Hüftnerven der Fall ist, welche doch erst die Abweichung der Wirbelsäule erzeugt, scheint mir recht zweifelhaft).

26.

Verdacht der Vortäuschung von Atembeschwerden und eines Ohnmachtsanfalles. Vorübergehende Herzinsuffizienz. Nervös. Freisprechung.

S., geb. 1880 in Leipzig, Eisendreher. Zwei kleine Vorstrafen.

Eintritt 1901 als Zweijährig-Freiwilliger (2. Jahrgang).

Bald nach der Einstellung erfolgte Lazarettaufnahme zur Beobachtung der von S. geklagten und auf einen früheren Luftröhrenschnitt zurückgeführten Atembeschwerden. Ein asthmatisches Leiden schien nicht ausgeschlossen, S. kehrte zwar zur Truppe zurück, blieb jedoch in ständiger ärztlicher Überwachung. Bei den Untersuchungen atmete er entschieden übertrieben schnell und unregelmäßig und brachte die verschiedensten Klagen meist ganz unbestimmter Natur vor. Zu seinen Ungunsten sprach auch das dreiste, anmaßende Auftreten, das z. B. in einer Beschwerde über die Truppenärzte zum Ausdrucke kam, sie könnten seinen Zustand nicht beurteilen, er berief sich auf die im Lazarett gestellte Diagnose (Asthma), die zufällig zu seiner Kenntnis gekommen war. 4 Monate nach dem Eintritt wurde das Verfahren wegen Simulation, die S. ganz energisch bestritt, eingeleitet. Die Erörterungen fielen zum Teil günstig aus, so ergab sich, daß S. 1899 6 Wochen an chronischem Bronchialkatarrh behandelt worden war und seit 1902 wegen Brustbeschwerden das früher sehr eifrig betriebene Radfahren unterlassen hatte. Auffällig war dagegen, daß er wiederholt und mit Bestimmtheit geäußert hatte, er käme nicht zum Militär; ferner mußte er zugeben, daß ihm sein Mädchen, als er davon sprach, sie erst einige Jahre nach der Dienstzeit zu heiraten, androhte, sie würde sich einen anderen anschaffen, wenn er zu den Soldaten käme. Es erfolgte eine neue eingehende zweimonatige Lazarettbeobachtung bis April 02, bei der beschleunigter, ungleicher, auch unregelmäßiger Puls gefunden wurde. Andererseits wollte S. Schmerzen im Rücken durch Tornisterdruck haben, wo dieser gar nicht auflag, und solche beim Elektrisieren empfinden, trotzdem der Strom durch Abheben der einen Elektrode unterbrochen war. Bei diesbezüglichem Vorhalt schlug seine zuversichtliche Stimmung in Weinen und Schluchzen um. Vor Gericht wurde noch ein im Juni 1902 erstattetes Obergutachten eingefordert, welches sich dahin aussprach, daß die Herz-

tätigkeit jetzt vollkommen regelrecht und deshalb S. ohne Zweifel dienstfähig sei, daß er aber eine Herzerkrankung, Insuffizienz, hinter sich habe, für deren Überstehen das Unterlassen des Radfahrens infolge Schwächegefühls und die Erscheinungen während der letzten Lazarettbeobachtung sprachen. Zugute gehalten wurde ihm ferner, daß er als nervöser Mensch unter seinen Beschwerden in erhöhtem Maße psychisch litt, auch in seinem Selbstvertrauen geschädigt war. Simulation wurde jedoch für einen „Ohnmachtsanfall“ im Januar angenommen: Beim Übernehmen des Gewehrs hielt S. vor der Mitte des Körpers inne, blieb in dieser gezwungenen Stellung und behauptete, das Gewehr nicht auf die Schulter schieben zu können, weil ihm schlecht sei; als der Unteroffizier es ihm einschob, ließ er sich auf den Boden gleiten. Anklage wurde nur wegen dieses Vorfalles erhoben, es erfolgte Freisprechung, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß der Unteroffizier ihn durch das Anfassen ins Wanken gebracht hatte.

S. hat seine Dienstzeit ohne Strafen und ohne weitere Krankmeldungen zu Ende geführt.

27.

Verdacht der Simulation wegen häufiger grundloser Krankmeldungen. Einleitung des Verfahrens abgelehnt.

W., geb. 1885 in Leipzig, Tischler. Eine Polizeistrafe.

Eintritt 1905 Pioniere.

W. war geistig gut beanlagt, auch körperlich kräftig, aber „nicht sehr gut gebaut“ und deshalb wenig gewandt. Den Dienst versah er nur widerwillig, war faul, schlapp und unsauber und suchte sich bei jeder Gelegenheit zu drücken, namentlich geschah dies durch häufiges Krankmelden (20 mal), meist auf Grund unbestimmter Klagen und mit dem Erfolg, daß W. gleich wieder zum Dienst gehen mußte. Wegen Verdachts der Simulation wurde im Juli 07 Tatbericht eingereicht, ärztlicherseits mußte aber erklärt werden, daß zwar W. in seinen Klagen anscheinend zu weit ging, aber ein Nachweis nicht zu erbringen sei. Da es an dem für den Tatbestand der Simulation wesentlichen Merkmale der Anwendung eines auf Täuschung berechneten Mittels fehlte, wurde von einer Einleitung des Ermittelungsverfahrens überhaupt abgesehen. Schon bis dahin wiederholt bestraft, erhielt er in den letzten drei Monaten seiner Dienstzeit noch eine empfindliche Arreststrafe wegen Ungehorsams und im Führungszeugnis das Urteil „schlecht“.

28.

Verdacht der Simulation von Krämpfen. Hysterie. Einstellung. Dienstfähigkeit erhalten.

K., geb. 1887 zu S. in Schlesien, Schweizer.

Vater endete durch Selbstmord. Öfterer Berufswechsel.

Eintritt 1908 Infanterie (2. Jahrgang).

K. hatte bald nach der Einstellung wiederholt Krampfanfälle, an denen das anscheinend bewußt vorsichtige Umsinken auffiel. Bei der Lazarettaufnahme am 17. XI. 1908 behauptete K., schon früher häufig Krämpfe gehabt zu haben. Die Nachforschungen bei den angeblichen Zeugen waren völlig ergebnislos. Am 18. XII. wurde ein Tatbericht wegen Simulation eingereicht; seit der Zeit ist kein Anfall wieder aufgetreten. Vor Gericht gab K. zu, daß die Angaben über die früheren Anfälle zum Teil erlogen

waren, zum Teil sich auf Kopfschmerzen bezogen, die er — wie das tatsächlich in verschiedenen Gegenden geschieht — als „Krämpfe" bezeichnet hatte. Außerdem wurde er durch Briefe an seine Angehörigen belastet, in denen er seine Unlust zum Dienst zum Ausdruck brachte und andeutete, es werde noch etwas Besonderes sich ereignen. Spezialärztliche Begutachtung stellte fest, daß der Verlauf der Anfälle mit dem von hysterischen Krämpfen sich deckte, zumal typische Kreisbogenstellung und ausgeprägte halbseitige Empfindungsstörung beobachtet war. Die bewußt wahrheitswidrigen Angaben waren vereinbar mit hysterischen Zügen, insofern nämlich diese Kranken gern ihr Leiden schlimmer hinstellen und es so wahrscheinlich zu machen suchen. Bei der bekannten Beeinflußbarkeit konnte das Aufhören der Anfälle durch die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, doch eine erhebliche psychische (Schreck)-Wirkung, also auf suggestivem Wege erklärt werden. Das Verfahren wurde eingestellt. K. hat seine Dienstzeit ohne weitere Zwischenfälle zu Ende geführt.

29.

Verdacht der Vortäuschung von Nervenschwäche. Später hysterischer Dämmerzustand. Einstellung. Dienstunbrauchbar.

N., geb. 1886 in O. im Erzgebirge, Kassenbeamter.

Eintritt 1907 Infanterie (2. Jahrgang).

N. meldete sich von Anfang an oft wegen unbestimmter Klagen, Glieder- und Kopfschmerzen krank und zwar in einer Form, die seine Scheu vor dem Dienst deutlich erkennen ließ. Wiederholte Lazarettbeobachtung ergab, daß es sich zwar um einen nervösen Menschen handelte, der aber auch zur Übertreibung neigte und mit großer Zähigkeit an seinen Beschwerden festhielt; die Intelligenz war sehr gut, wie auch der nachweislich tadellos ausgefüllte Beruf zeigte. Bei der Kompagnie machte er sich sehr mißliebig durch sein hinterhältiges Wesen, und ein Fall von Verleumdung gab sogar Anlaß zum Einschreiten. Am 28. I. 08 vernachlässigte er sich im Dienst in auffälliger Weise und wurde mit 3 Tagen Arrest bestraft, zu deren Verbüßung er gleich vom Exerzierplatze abgeführt werden sollte. Nun verhielt er sich ganz eigentümlich, sprach mit lallender Stimme verkehrtes Zeug, ging in einer falschen Richtung, war ganz kindisch. Im Lazarett, wo er schon gewesen war, benahm er sich, als ob ihm alles unbekannt sei, und blieb den nächsten Tag stumm, aß auch nichts. Vom 30. I. ab war N. wieder geordnet. Obwohl das Verhalten und die behauptete Amnesie sich mit einem Dämmerzustand in Einklang bringen ließ, machten mir doch die recht belastenden Wahrnehmungen der Kompanie noch eine anderweitige Begutachtung wünschenswert. Als ihm eröffnet wurde, daß er zu diesem Zwecke einer Irrenanstalt überwiesen werden sollte, war er ganz bestürzt, das würde seine Existenz zerstören, und bat davon abzusehen, er werde sich jetzt die größte Mühe im Dienst geben. Das Anstaltsgutachten sprach sich für eine traumatische Psychose, zurückzuführen auf eine Gehirnerschütterung im 10. Lebensjahr, und einen aus ihr erwachsenen Dämmerzustand hysterischer Färbung aus.

Später hörte ich von ihm, daß er seinen Beruf wieder vollkommen ausfüllen konnte. Die Annahme einer Dauerpsychose erfährt hierdurch doch eine Erschütterung.

30.

Verdacht der Simulation von Geistesstörung. Psychose hysterischer Färbung sehr wahrscheinlich. Einstellung. Dienstfähig geblieben.

D., geb. 1875 in D., Anhalt, Kaufmann.

Eintritt 1894 Infanterie als 2jährig-Freiwilliger.

Vater psychopathisch. D. stürzte $1/2$ Jahr vor dem Eintreffen mit dem Rad und sprach eine Zeitlang irre, er hat immer einen eigenartigen Eindruck gemacht.

Vom 2. XI. 94 bis 15. I. 95 war D. im Lazarett wegen Bronchialkatarrh. Am 20. II. gab eine Blutung angeblich aus der Lunge, wahrscheinlich aber künstlich aus dem Zahnfleisch hervorgerufen, Anlaß zur erneuten Aufnahme. Jetzt fiel er durch sein eigentümliches, etwas widerspenstiges, langsames Wesen auf, Fragen beantwortete er meist erst nach Wiederholung. Das Essen holte er sich, indem er sich an den Betten hinschlich, als ob er nicht frei gehen könnte. Öfters ließ er unter sich gehen und sträubte sich einmal so heftig gegen die Reinigung, daß er mit Gewalt ausgezogen und gesäubert werden mußte. Nach der Entlassung aus dem Lazarett, 25. III. 95, wurde er einem besonders geeigneten, genau instruierten Sergeanten zur Einzelausbildung übergeben. D. war zuerst scheu, reagierte kaum auf Fragen; jener redete ihm wiederholt gut zu und machte ihn auf die Folgen der Vortäuschung von Geistesstörung eindringlich aufmerksam: entweder Irrenanstalt oder schwere Strafe. Schon nach wenigen Tagen war D. ganz verständig und gab sich viel Mühe im Dienst. Bei einer gerichtlichen Vernehmung am 28. III. zeigte er wieder ein sehr eigentümliches Verhalten, war wie gehemmt, gab halblaute, abgerissene Antworten, oft erst bei wiederholter Frage, oder zuckte mit den Achseln. Aus der bald darauf verhängten Untersuchungshaft schrieb er mehrere durchaus klare, verständliche Briefe, in denen er seine jetzige normale geistige Verfassung betonte. Im Lazarett aber habe ihn die ganze Behandlung, wie er schief von den Kranken angesehen und chikaniert wurde, auch das Personal häßlich zu ihm war, und die Furcht, durch die lange Krankheit im Dienst zurückzubleiben, schwermütig gemacht. Ein ärztliches Gutachten vermochte für eine Geistesstörung zur Zeit des Lazarettaufenthalts sich nicht auszusprechen, betonte aber, daß die häufigen übertrieben besorgten Briefe des Vaters den D. in wirkliche Angst um seinen Gesundheitszustand versetzt hätten, so daß er schließlich selbst an eine schwere Erkrankung glaubte und sie auf alle Weise z. B. durch den wohl fingierten Blutsturz wahrscheinlich zu machen suchte. Das anscheinend geistesgestörte Verhalten im Lazarett hielt der Gutachter nicht für echt. Das Gericht kam zur Einstellung des Verfahrens und zwar nicht nur unter Berücksichtigung der von ärztlicher Seite zu D.s Gunsten geltend gemachten Umstände einschließlich der Momente in der Vorgeschichte, sondern es hielt eine melancholische Gemütsstimmung im Lazarett für möglich. Das Verhalten könne zwar objektiv als ein zur Täuschung geeignetes, nicht aber nachweisbar hierauf berechnetes Mittel, insbesonders zu dem Zwecke, sich dem Dienst zu entziehen, angesehen werden. Wegen der Anschuldigungen gegen Kranke und Personal im Lazarett und wegen der Widerspenstigkeit wurde er mit 7 Tagen Arrest bestraft.

Die spätere Führung war nicht gut; D. erhielt wegen Kameradendiebstahls eine längere Arreststrafe. Mehrfach und längere Zeit, im ganzen vier Monate, ist er seitdem noch krank gewesen, aber an Leiden mit positivem Befund z. B. pustulöses Ekzem, Fußschwellung. 1901 hat er eine Geldstrafe wegen Beleidigung erhalten.

31.

Haltlose Denunziation. Hochgradige Schwerhörigkeit. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

L., geb. 1885 in W. bei Pirna, Schlosser.

Eintritt 1906 Infanterie (2. Jahrgang).

L. wurde gleich nach der Einstellung wegen hochgradiger Schwerhörigkeit mit Hörweite unter 1 Meter und getrübten stark eingezogenen Trommelfellen wieder entlassen. August 1907 ging eine Denunziation ein, L. habe die Schwerhörigkeit nur simuliert und sich dessen noch gerühmt, die gerichtlichen Erörterungen ergaben die völlige Haltlosigkeit der Anschuldigungen und als deren Motiv Rachsucht, weil L., ein sehr tüchtiger Arbeiter, seine Stellung bei dem Denunzianten aufgegeben hatte. Selbstverständlich wurde das Verfahren eingestellt.

32.

Haltlose Denunziation. Neurasthenie. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

R., geb. 1878 in Leipzig, Markthelfer.

Diente 1898—1900 bei Infanterie. Verheiratet.

1904 übte R. während des Manövers. Er erkrankte kurz vor Beendigung desselben in der eigenen Wohnung, wo er beim Durchmarsch hatte Wohnung nehmen dürfen. Nach einem halben Jahre erhob er erfolgreich Versorgungsansprüche, es wurde Neurasthenie festgestellt. Bald danach ging vom Hauswirt eine Denunziation ein, R. habe sich nur krank gestellt und die Pension betrügerisch erschlichen. Nochmalige ärztliche Untersuchung bestätigte vollauf die Erkrankung. Es stellte sich heraus, daß der Denunziant sich für die kurz zuvor erfolgte Kündigung der Wohnung hatte rächen wollen.

33.

Denunziation. Schwere Hysterie. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

E., geb. 1882 in Dresden, Schweizer, 1 Polizeistrafe.

Eintritt 1904 Infanterie (3. Jahrgang).

Nach 3 Wochen kam E. nach einem Krampfanfall in das Lazarett und hatte hier mehrere Anfälle. Ein anderer Kranker denunzierte E., dieser habe ihm gesagt, er bekäme mit Absicht Krämpfe, er wolle wieder hinaus vom Militär wegen seines Mädchens, während der Anfälle habe er alles gehört, was die Ärzte sagten, auch die Nadelstiche gefühlt. Da auch sonst E. infolge Lügereien und leichtsinnigen Geldborgens in schlechtem Ruf stand, wurde Simulation vermutet, die E. ebenso wie jene angebliche Unterredung abstritt. Weitere Untersuchung ergab gehäufte, schwerste hysterische Anfälle mit Symptomen, die absichtlich nicht hervorgerufen werden konnten. Außerdem wurde festgestellt, daß E., übrigens ein geistig gering beanlagter

Mensch, bereits früher an Krämpfen gelitten hatte, anderseits der Denunziant sehr übel beleumdet war. Das Verfahren wurde eingestellt.

Später ist E. 9mal mit Gefängnis wegen Eigentumsvergehen bestraft worden.

34.

Verdacht der Simulation. Hysterie. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

O., geb. 1880 in Leipzig, Kesselschmied.

Eintritt 1901 Infanterie (2. Jahrgang).

O. meldete sich, auch nach dreimonatiger negativer Lazarettbeobachtung, häufig (etwa 11 mal) krank wegen Schmerzen in der Leistengegend, in den Unterschenkeln und in den Fußgelenken. Objektiv fand sich zwar eine Narbe in der rechten Leistengegend, die auch bei Druck schmerzhaft war, aber nur bei zugewendeter Aufmerksamkeit, bei abgelenkter jedoch nicht; außerdem war der rechte Hoden nicht zu fühlen, der wahrscheinlich früher wegen Schmerzen im Anschluß an ein Trauma operativ entfernt worden war. Neuerliche Erörterungen stellten fest, daß Vater und Schwester hochgradig nervös waren, K. in der Kindheit an Krämpfen gelitten und später noch deutliche Zeichen von Nervosität dargeboten hatte. Auch jetzt waren hysterische Stigmata vorhanden. Das Verfahren wurde eingestellt und O. als dienstunbrauchbar entlassen.

35.

Törichter Selbstmordversuch. Psychopath. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

H., geb. 1889 in S. bei Zittau, Fabrikarbeiter.

Eintritt 1909 Infanterie.

H. kam im Dienst schlecht mit fort, er war eine weiche, ängstliche schwerfällige Natur. Am 16. XI. 09 machte er einen Selbstmordversuch durch Erhängen, über dessen Hergang und Motive er sich nur dunkel Rechenschaft ablegen konnte; er erklärte nur, es habe ihn so gedrückt, daß er nicht mit dem Dienst fertig werden konnte. Im Lazarett erholte er sich sehr gut und bat selbst, wieder zur Truppe entlassen zu werden. Dies geschah versuchsweise. Am. 8. II. 1910 wurde H. von neuem aufgenommen und hatte mehr körperliche Beschwerden, eine leichte rheumatische Erkrankung mit geringer Herzschwäche und Blutarmut. Hieran schloß sich ein vierwöchiger Aufenthalt im Genesungsheim mit nur mittelmäßigem Erfolg. Am Tage der Entlassung (31. V.) kehrte er auf dem Wege in die Kaserne mehrmals ein, und unter der Einwirkung des Monate lang gänzlich gemiedenen Alkohols kam es zu einem ängstlichen Erregungszustand. Im Verlauf desselben unternahm H. in ziemlich auffallender theatralischer Weise einen törichten Selbstmordversuch, indem er sein Taschenmesser zog und gegen den Leib richtete. Der Gedanke, daß es sich nur um eine Komödie handle, um wieder in das Lazarett zu kommen, erhielt weiter Nahrung dadurch, daß zwei der Kameraden, mit denen H. im Genesungsheim gewesen war und den Heimweg angetreten hatte, fast gleichzeitig in das Lazarett aufgenommen wurden wegen Krampfanfällen mit eigentümlichen Erscheinungen. Da aber auch diese beiden tatsächlich krank waren, erledigte sich der Verdacht einer gemeinsamen Verabredung und das Verfahren gegen H. wurde eingestellt. Er ist als dienstunbrauchbar entlassen worden.

36.

Theatralischer Selbstmordversuch. Psychopath. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

S., geb. 1885 in P. bei Leipzig, Bureauvorsteher.

Eintritt 1905 als Zweijährig-Freiwilliger.

S., schon früher nervös, kam durch öftere Krankmeldungen mit unbestimmten Klagen, schließlich durch einen etwas theatralisch inszenierten Selbstmordversuch in den Verdacht der Simulation. Lazarettbeobachtung ergab eine schwere Neurasthenie mit schweren psychopathischen Zügen (Verstimmungen, Beeinträchtigungsideen). S. wurde als dienstunbrauchbar entlassen.

37.

Epileptischer Wandertrieb. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

B., geb. 1881 in S. bei Pirna, Schiffer. Vorbestraft wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften und groben Unfugs.

Eintritt 1901 Pioniere.

P. lief dreimal von der Truppe fort, das zweite Mal unter auffälligen Begleitumständen; in Krankenkleidung entwich er durch das Abortfenster, setzte sich auf einen Kahn, ließ sich auf der Elbe hinuntertreiben und wurde nach drei Tagen aufgefunden. Gegen den vermuteten epileptischen Dämmerzustand schien die gut erhaltene Erinnerung zu sprechen; auch fanden die von B. mit aller Bestimmtheit gemachten Angaben, er habe früher an Krämpfen gelitten und sei öfter zweck- und ziellos von Hause fortgelaufen, keine Bestätigung. Schließlich war verdächtig, daß sein Bruder ihm in einem Brief schrieb, er solle nicht simulieren. Bei der Bewertung dieses Ausdrucks handelte es sich aber um ein Mißverständnis, denn er wird in Sachsen vielfach in der Bedeutung „vor sich hingrübeln" gebraucht. Eingehende Erörterungen und Untersuchungen ergaben, daß B.s Mutter und Bruder epileptisch waren, er selbst auf der Schule als ziemlich geistesschwach galt und die verschiedenen Entfernungen von der Truppe doch die Merkmale epileptischen Wandertriebes trugen: Erinnerungslücken, verstörtes Wesen, zielloses Umherwandern, Rücksichtslosigkeit gegen die eigene Gesundheit (mehrfache Erfrierungen). Nunmehr wurde das Verfahren eingestellt und D. als dienstunbrauchbar entlassen.

Später ist er 2 mal wegen Bettelns bestraft worden.

38.

Epileptische Dämmerzustände. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

N., geb. 1872 in K. bei Dresden, Hausdiener.

Eintritt 1894 Fußartillerie (3. Jahrgang) 1896 Unteroffizier.

N. war ein guter und tüchtiger Soldat und kapitulierte. Nach der Beförderung zum Unteroffizier ließ er, etwa vom Frühsommer 1896 an, nach, war unzuverlässig, zerstreut, neigte zum Trunk. Kurz vor Weihnachten, sowie im Januar und Februar 1897 traten, zum Teil unter Alkoholwirkung, Erregungszustände auf, in denen er mehr oder weniger verwirrt war und von plötzlicher Abreise sprach. Lazarettbeobachtung fiel negativ aus und N. kam in den Verdacht, die Tobsuchtsanfälle vorgetäuscht zu

haben, um die Entlassung als dienstunbrauchbar zu erreichen. Es wurde angenommen, daß er, insbesondere durch den verweigerten Weihnachtsurlaub, die Lust zum Dienst verloren hatte. Ein ärztliches Obergutachten erklärte die Zustände für epileptische, zumal dem einen ein Krampfanfall gefolgt war. Das Verfahren wurde eingestellt und N. als dienstunbrauchbar entlassen. 1904 hat er eine kürzere Gefängnisstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung erhalten.

39.[1])

Verdacht der Simulation. Anfangsstadium der Dementia praecox. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

K., geb. 1876 in A. in Thüringen, Bäcker.

Eintritt 1896 Infanterie.

K. klagte bald über leichte Ermüdbarkeit und Körperschwäche. Gewehrgriffe machte er richtig, jedoch langsamer als alle übrigen. Auf dem Wege nach dem Schießstand und bei Felddiensten trat er, obwohl nur mit leerem Tornister marschierend, gleich hinter der Stadt aus der Kolonne heraus, legte aber dann dieselben Wegstrecken hinter ihr zurück. In der Instruktion gab er sich anfangs Mühe und zeigte auch hinreichende Auffassungsgabe, später ließ er nach, antwortete leise oder gar nicht oder dummes Zeug und hatte dabei einen schläfrigen Gesichtsausdruck; außer Dienst war sein Verhalten oft genau das Gegenteil. Zu mehreren Leuten äußerte er, er sei nicht so dumm, wie er aussehe. Nach einem ersten Aufenthalt im Lazarett vom 2. bis 10. III. 97 — wegen eines Othaematoms unbekannten Ursprungs — meldete er sich bis August 1897 noch 8 mal krank.

Inzwischen hatte er sich schon 3 Arreststrafen wegen Ungehorsams und eigenmächtigen Verlassens der Garnison zugezogen.

Bei dem widerspruchsvollen Verhalten entstand der Verdacht der Simulation und K. wurde vom 29. VII. bis 17. VIII. 97 im Lazarett seiner Garnison einer Beobachtung unterzogen, deren Ergebnis u. a. war:

K. ist kräftig gebaut und gut genährt. Seine geistigen Fähigkeiten und sein Gedächtnis zeigen keinerlei Defekte. Die Sprache ist fließend, er spricht im allgemeinen langsam und leise. Soll er laut sprechen, so will er dies überhaupt nicht können.

Der Brustkorb maß bei der Einstellung 88/97 cm, jetzt ergibt, da K. nicht zu tiefem Einatmen zu bewegen ist, die Atmungsbreite nur 1 cm. Beim Anlegen eines Bandmaßes um die Brust atmet er mit dem Zwerchfell und bei gleichzeitiger Anlegung des Bandmaßes um Brust und Bauch atmet er nur ganz oberflächlich und stoßweise. Glaubt er sich unbeachtet, so ist die Atmung vollkommen normal und nach Freiübungen beträgt die Atmungsbreite 6—7 cm. Läßt man sich die Hand drücken, so ist der Druck kaum fühlbar. Gleich darauf faßt K. 7 kg Gewichte mit den Fingern und macht damit 6—8 mal Armbeugung und Strecken. — Törichtes Verhalten und blödsinnige Niederschriften erweckten den Verdacht, daß K. außer der vorgeblichen körperlichen Schwäche auch noch geistige Störung simulieren wolle. Die Beobachtung wurde dann antragsgemäß im Leipziger Lazarett bis zum 6. X. fortgesetzt. Hier änderte er sein Verhalten, machte

1) Fall 36 meiner Veröffentlichung über „Dementia praecox in der Armee.“

nicht mehr so plumpe Täuschungsversuche, gab an, keine Klagen zu haben, war nur gedrückter Stimmung. Die Ärzte sprachen in ihrem Gutachten von der Möglichkeit, daß eine krankhafte Willensschwäche vorliegen könne, schlossen aber eine geistige Störung aus und empfahlen einen nochmaligen Versuch der militärischen Ausbildung in schonender Weise. Alle Mühe und Geduld war auch diesmal vergebens. Er zeigte wieder dasselbe Verhalten, kam z. B. in Reih und Glied nicht mit fort, ließ sich auf Vorwurf seiner Hinterleute langsam in die Knie auf die Erde niedergleiten; hinter der Abteilung marschierend, hielt er den gleichen Abstand inne, beobachtete also dasselbe Tempo und dieselbe Schrittgröße wie die Kameraden. Selbst kleine Handgriffe im Dienst, zu denen nicht eine Spur Kraft gehört, das Wegziehen der Hand nach übergenommenem Gewehr, führte er nur langsam aus.

Ende April 1898 wurde ein Tatbericht wegen Simulationsverdacht eingereicht. Aus der Untersuchungshaft kam er am 25. Mai wegen eines Tobsuchtsanfalles in das Lazarett Dresden. Der damals gegenwärtige Arzt stellte fest, daß er orientiert war und sich insofern auffällig verhielt, als er mehrere Male anscheinend erschöpft in seinem Toben innehielt und dann wieder mit frischen Kräften loslegte. Bei der Aufnahme auf die Station sprach er kein Wort, befolgte keine Aufforderung, machte sich bald ganz steif, bald lag er mit schlaffen Gliedern da, auf Nadelstiche reagierte er. Sein ganzes Wesen und Verhalten war voller Widersprüche. Mitunter äußerte er vage Beeinflussungsideen, zeitweilig war er schwer erregt. Als er am 22./VIII. nach der Irrenanstalt übergeführt wurde, war ich von dem Bestehen einer wirklichen Geistesstörung noch nicht überzeugt, trotz mancher kaum anders als krankhaft zu deutender Momente. Ich hatte mich gutachtlich dahin ansgesprochen, daß ich mangels geschulten Personals die definitive Feststellung einer Irrenanstalt überlassen müsse. Einem am 17. IX. 98 dort abgegebenen Gutachten entnehme ich, daß eine geistige Störung als sicher angenommen wurde, die sich in zahlreichen Sinnestäuschungen, heiterer Stimmung, mangelnder örtlicher und zeitlicher Orientierung, einem fahrigen, albernen Wesen äußerte. Bald aber trat eine wirkliche Verblödung ein, besonders des Gemütslebens.

40.

Korpulenz, Energiemangel. Verfahren nicht eröffnet.

D., geb. 1878 in K., Rheinprovinz, Kaufmann.

1900/01 als Einjährig-Freiwilliger bei Infanterie.

Bei einer Übung wurde der sehr korpulente Mann unterwegs häufig schlapp, ließ aber auch die nötige Energie vermissen. Da der ärztliche Befund im übrigen ein negativer war und D. immer nach dem Einrücken gleich wieder obenauf war, entstand der Verdacht der Simulation, konnte aber nicht aufrecht erhalten werden. In ein gerichtliches Verfahren wurde nicht eingetreten.

41.

Gehäufte Krankmeldungen. Nervöse Schwäche nach Typhus. Einstellung.

S., geb. 1886 in B. bei Grimma, Maurer.

Eintritt 1907 Infanterie (2. Jahrgang).

S. erkrankte bald nach der Einstellung an Typhus und blieb 2 1/2 Monate in Lazarettbehandlung. Innerhalb der nächsten sechs Wochen mel-

dete er sich zehnmal wegen unbestimmter Beschwerden krank und kam dadurch in den Verdacht der Simulation. Eine eingehende Beobachtung ergab, daß die Klagen sich auf einen nervösen Schwächezustand als Nachkrankheit des Typhus zurückführen ließen und S. als wehleidiger Mensch in gesteigerter Weise darauf reagierte. Der einzige Umstand, der zu S.s Ungunsten hätte sprechen können, war, daß er bei der Aushebung erfolglos reklamiert hatte. Das Verfahren wurde eingestellt. S. hat dann seine Dienstzeit ohne weitere Erkrankungen und ohne Strafen abgedient.

42.

Simulationsverdacht. Wohl ärztlicher Irrtum. Einstellung.

H., geb. 1877 in C. bei Leipzig, Postaushelfer.

1899 ausgehoben für Infanterie (3. Jahrgang).

Kurz vor dem Eintreffen reichte H. ein Zeugnis ein, wonach er an chronischem Lungenkatarrh litt. Daraufhin wurde er zurückgestellt. Der behandelnde Arzt schöpfte den Verdacht der Simulation, weil er einige Monate später Blut an der Rachenwand vorfand, das aus einer künstlich beigebrachten Wunde zu stammen schien und vielleicht zur Vortäuschung blutigen Auswurfs dienen sollte. Das Verfahren wurde eingestellt, da andere objektive Zeichen der Erkrankung nachzuweisen waren und ein Irrtum des Arztes nicht unmöglich war.

H. wurde im nächsten Jahre eingezogen und hat sich gut und straffrei geführt; er war nur fünf Tage wegen Kehlkopfkatarrh krank.

43.

Versuchte Selbstbeschädigung durch Gewehrschuß.

L., geb. 1870 in L. bei Zittau, Steinbrecher. Vorbestraft wegen Diebstahls mit zehn Tagen Gefängnis.

Eintritt 1891 Infanterie (2. Jahrgang.)

L. war ein fauler, gleichgültiger, nachlässiger Soldat und fünfmal mit Arrest bestraft. Im März 1893 stahl er einem Kameraden die Uhr. Während des gerichtlichen Verfahrens, einen Monat später, brachte er sich beim Gewehrreinigen eine Schußwunde bei. Er legte das gespannte Gewehr auf den Tisch, stellte sich zum Putzen vor die auf den linken Oberschenkel gerichtete Mündung und machte sich mit vorgebeugtem Oberkörper am Abzugsbügel, ihn scheinbar reinigend, zu schaffen. Das scharfe Geschoß, ein sogenannter Mantelreißer, drang 12 cm oberhalb der Kniescheibe ein; der 8 cm lange, nach unten außen gerichtete Schußkanal war ganz oberflächlich und als schwärzlicher Streifen sichtbar, Muskeln waren nicht verletzt. In der ersten Nacht lockerte L. den Verband, was eine leichte Nachblutung zur Folge hatte. Die Heilung erfolgte glatt und vollständig. Bei der Untersuchung der Gewehre fand sich, daß vier mit Platzpatronen geladen waren; L., der am Abend zuvor an den Gewehrstützen betroffen worden war, hatte dieses wahrscheinlich getan, um den Verdacht, selbst sein Gewehr geladen zu haben, von sich abzulenken. Er wurde trotz Leugnens wegen Selbstbeschädigung unter Mißbrauch der Waffe zu einem Jahr Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse, zusätzlich von drei Wochen für den Diebstahl bestraft; das Lockern des Verbandes wurde nicht als nachweislich strafbare Handlung angesehen. Im Festungsgefängnis war die Führung mittelmäßig.

44.

Versuchte Selbstbeschädigung durch Gewehrschuß. Geisteszustand wahrscheinlich unnormal.

N., geb. 1876 in N. bei Freiberg, Bäcker. Eine Schwester geisteskrank. Eintritt 1897 Infanterie (2. Jahrgang).

N. war im Dienst unzuverlässig und „suchte sich unter dem Deckmantel einer großen Beschränktheit und des Stotterns Diensterleichterungen zu verschaffen“. Am 31. 1. 98 entfernte er sich heimlich, angeblich um sich in einer Nachbarstadt das Leben zu nehmen, kehrte aber freiwillig zurück. Anfang Mai 1898 schoß er sich in die rechte Hand, indem er bei einem Sturmangriff das absichtlich nicht gesicherte Gewehr abdrückte und die Ladung der Platzpatrone durch die auf die Mündung gelegte Hand dringen ließ. Der Schußkanal lag zwischen zweitem und drittem Mittelhandknochen, nur Weichteile waren verletzt, aber die Sehnen erhalten. Es erfolgte glatte Heilung und N. blieb dienstfähig. Er gestand, Dienstunbrauchbarkeit beabsichtigt zu haben, um in die Heimat zurückzukehren und den Vorhaltungen der Kameraden anläßlich der eigenmächtigen Entfernung zu entgehen. N. wurde wegen letzterer zu 14 Tagen Arrest und wegen versuchter Selbstbeschädigung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Im Festungsgefängnis führte er sich einwandfrei; ein Lebenslauf war gut geschrieben und verriet keinen angeborenen Schwachsinn. Auffällig war ein zu den Akten genommener Brief, in dem N. in exaltiert religiösen Ausdrücken um Aufhebung der Strafe bittet und die Tat mit Selbstmordabsicht entschuldigt. Nach Rückkehr zur Truppe hat N. noch drei Arreststrafen wegen Ungehorsam erhalten.

45.

Planmäßige Selbstverstümmlung durch Revolverschuß.

A., geb. 1876 in E., Provinz Sachsen, Schlosser. Verwitwet, kinderlos. 1896 freiwillig gemeldet, zurückgestellt.

1898 für Infanterie ausgehoben (3. Jahrgang).

Zwei Tage vor dem Einstellungstermin meldete A., daß er sich versehentlich in den linken Mittelfinger geschossen habe. Nach beendeter Reparatur eines Revolvers habe er einen Schuß abgeben wollen, sich mit dem linken Ellenbogen, den Handteller nach oben, auf eine Bank gestützt, sei vermutlich dem Abzug des Revolvers, den er mit der Mündung nach links unten hielt, zu nahe gekommen, das Geschoß habe den linken Mittelfinger getroffen. Die kleine etwas pulvergeschwärzte Einschußöffnung war auf der Beugeseite des Grundglieds, die Ausschußöffnung, 2 1/2 cm lang, unregelmäßig gerandet, auf der Streckseite etwas näher dem Gelenk zwischen Grund- und Mittelglied, als der Einschuß; aus ihr ragte ein Knochenfragment hervor. Für Selbstverstümmlung sprachen, abgesehen von der gekünstelten unwahrscheinlichen Darstellung über den Hergang, unwahre Angaben über die Herkunft der Patrone, vor allem die nicht unmittelbar zur Tat gehörigen Umstände, persönliche Verhältnisse u. dgl. A., der ein eigenes Geschäft besaß, hatte außer seinem Vater keinem Menschen die erfolgte Aushebung mitgeteilt, sich auch in keiner Weise für die Dienstzeit vorbereitet, z. B. Werkstatt und Wohnung nicht gekündigt, über die Weiterführung des Geschäfts nicht verfügt. Ferner hatte er sich ein Vierteljahr

vorher sehr hoch gegen Unfälle versichert (30 000 M. für Invalidität), ebenfalls unter Verschweigen der bevorstehenden Einziehung, so daß er eigentlich den hohen 140 M. jährlich betragenden Versicherungsbeitrag während der ganzen Dienstzeit hätte bezahlen müssen. Alle Einwände und Ausflüchte A.s gegen diese schwer belastenden Momente konnten widerlegt werden. Die Verhandlung fand erst im Mai 1899 statt, da der Heilungsverlauf abgewartet werden mußte und bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nur versuchte Selbstverstümmlung vorgelegen hätte. A. war jedoch untauglich zum aktiven Dienst geworden, denn abgesehen von einer kolbigen Verdickung des ersten Gliedes war durch Sehnenverletzung die Beweglichkeit im ersten Gelenk um die Hälfte gestört, im zweiten Gelenk fast ganz aufgehoben. A. wurde zu einem Jahr Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse verurteilt. Die Führung war im Festungsgefängnis und bei der Arbeiterabteilung sehr gut, er wurde als gut beanlagt, anständig, zuverlässig, fleißig beurteilt und konnte nach Beendigung der Dienstzeit rehabilitiert werden. Ein Geständnis hat er nicht abgelegt. Später ist er mit den Gerichten nicht wieder in Konflikt gekommen.

46.
Versuchte Selbstbeschädigung durch eingetriebene Nadel.

F., geb. 1880 in B. bei Chemnitz, Eisendreher.

Eintritt 1901 Infanterie (2. Jahrgang).

F., ein verschlossener, wenig dienstfreudiger Mensch, wurde Anfang 1902 wiederholt an Zellgewebentzündung des linken Fußes behandelt. Bei der Lazarettaufnahme am 15. II. fand sich am inneren Knöchel eine entzündliche gerötete Stelle, in deren Mitte beim Einschneiden eine 3 ½ cm lange, oberflächlich gelegene, deshalb leicht zu entfernende Nähnadel entdeckt wurde. Auch über dem Sprungbein war eine scharf umschriebene harte Stelle zu fühlen. Das Röntgenbild ergab, daß eine Nadel senkrecht zur Oberfläche im Knochen steckte. Die Entfernung war sehr schwierig. F. gab nun zu, die letztere, eine abgebrochene Stopfnadel, sich durch Daraufschlagen mit dem Messer absichtlich eingetrieben zu haben, während er von der ersten nichts wissen wollte. Ein unmittelbares Motiv gestand er nicht zu, wohl aber, daß er sich beim Militär nicht wohl befunden habe und ihm das Tragen der Dienststiefel sehr schwer gefallen sei, weil er an niedrige Schuhe gewöhnt war. Da nach dem ärztlichen Gutachten der Verbleib der Nadel im Knochen zur Dienstunbrauchbarkeit hätte führen können, wurde F. wegen versuchter Selbstbeschädigung zu sechs Monaten Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse verurteilt. Nach Rückkehr zur Truppe ist F. nicht wieder bestraft worden.

47.
Selbstbeschädigung durch eingetriebene Nadeln. Geisteskrank.

B., geb. 1874 in U. bei Dresden, außerehelich, Töpfer.

Vom 17. Jahr ab zog sich B. bis zur Militärzeit 11 Haftstrafen wegen Bettelns und Landstreichens zu und kam dreimal in Korrektionshaft. 1895 wurde er wegen schweren Diebstahls zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. In der Strafanstalt war er trotzig, grob und roh, „verdirbt fast jede Arbeit, scheint dies absichtlich zu tun“; als er einmal Arrest

verbüßen sollte, steckte er sich ein Arbeitsmesser ein, „um sich selbst umzubringen“.

1896, im 3. Jahrgang, bei der Infanterie eingestellt, wurde er wegen einer noch nicht geschlossenen Wunde am Damm gleich dem Lazarett überwiesen; sie stammte von einer einige Wochen zuvor vergeblich ausgeführten Operation zwecks Entfernung einer Nadel, die er wegen Harnverhaltung nach vorherigem „Ausfluß“ mittelst eines Holzstäbchens sich eingeführt hatte, um dem Urin Abgang zu schaffen. Bei der Truppe führte B. sich sehr schlecht, suchte sich durch Krankmelden dem Dienst zu entziehen und wurde häufig disziplinarisch bestraft. 1897 machte er sich eines schweren Diebstahls schuldig und erhielt zehn Monate Gefängnis zusätzlich von sechs Monaten wegen eines die Richter und Vorgesetzten schwer beleidigenden Briefes, mit dem er die Ausstoßung aus dem Heere hatte erreichen wollen. Während der Verbüßung war er wiederholt im Lazarett; das erste Mal, Januar 1898, wurde ihm die erwähnte Nadel aus dem Damm entfernt. Im März wies das Röntgenbild zwei neue Nadeln im rechten Oberschenkel nach, von denen ihm eine, als er sich auf den Abort setzte, eingedrungen sein sollte. Im Laufe der Zeit wurden noch zwei weitere festgestellt, nur für eine gab er zu, sie sich mit einem Löffelstiel eingetrieben zu haben, um nicht zur Arbeiterabteilung versetzt werden zu können. Die ersten beiden waren entfernt worden, die anderen wegen des tiefen Sitzes nicht. Das Gericht erhob Anklage wegen Selbstbeschädigung, ordnete aber die Beobachtung des Geisteszustandes an. Diese ergab einen mäßigen Grad geistiger Schwäche mit gelegentlichen Angstzuständen, und das Gutachten erklärte, daß die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht ganz aufgehoben, aber doch erheblich gemindert sei, auch bei einem im Affekt begangenen tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten mit Gehorsamsverweigerung usw., daß ferner B. dienstunbrauchbar sei. Das Urteil lautete wegen beider Vergehen neben Ausstoßung aus dem Heere auf je zwei Jahre sechs Monate Gefängnis, zu deren Verbüßung B. einer Zivilstrafanstalt zugeführt wurde. Hier traten nach einigen Monaten (im Laufe des Jahres 1900) Zeichen von ausgesprochener Geistesstörung auf; er war sehr aufgeregt und jähzornig, querulierte, schrieb und sprach konfuses Zeug und hatte schließlich Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen. 1901 erfolgte die Überführung in eine Irrenanstalt, wo er sich noch als unheilbarer Kranker befindet.

48.

Versuchte Selbstbeschädigung durch Einreiben mit Phosphor. Schwachsinn.

R., geb. 1863 in Plauen i. V., Fädler und Töpfer, neunmal vorbestraft wegen Diebstahls, Bettelns und Landstreichens, auch mit Korrektionshaft.

Eintritt 1897 Infanterie als unsicherer Heerespflichtiger (4. Jahrgang).

Bei der Truppe wurde R. dreimal standgerichtlich wegen unerlaubter Entfernung und Umhertreibens bestraft. 1889 erfolgte auf Grund der dauernd schlechten Führung („widerwilliger, schmutziger, fauler, ungeschickter, anscheinend sehr beschränkter, trunksüchtiger Mensch“) die Versetzung zur Arbeiterabteilung. Am 22. V. 89 zog er sich bei der Erdarbeit eine Blase in der rechten Hohlhand zu und rieb sie mit Phosphorkuppen ein; wegen

Schmerzen meldete er sich krank. Nach fünf Tagen wiederholte er das Einreiben mit Phosphor und gab an, er habe geglaubt, das Gift härte die Haut ab. Diese Ausrede war nach dem Urteil, abgesehen von ihrer Absurdität, dadurch hinfällig, daß R. vor der Wiederholung schon die schädigende Einwirkung des Giftes an sich erfahren hatte. Die Strafe lautete auf vier Wochen Mittelarrest wegen versuchter Selbstbeschädigung, außerdem wurde R. wegen kurz danach begangenen Gelddiebstahls, den er durch Sprechen im Schlaf selbst verraten hatte, zu fünf Monaten, zusammen zu fünf Monaten zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Im Festungsgefängnis galt R. auch als sehr beschränkt, als widerwillig und hochgradig gleichgültig und erhielt eine Zusatzstrafe von acht Monaten wegen ausdrücklichen Ungehorsams vor versammelter Mannschaft. 1890 starb R. an akuter Miliartuberkulose.

49.

Selbstverstümmlung durch Überfahrenlassen mit Eisenbahnzug. Schwachsinn.

F., geb. 1873 in O., im Erzgebirge, Knecht, fünfmal vorbestraft wegen Diebstahls, Beleidigung, Widerstand, Betteln.

Ausgehoben Mai 1895 zur Artillerie (3. Jahrgang).

F., der von seiner Mutter in einer späteren Eingabe als geistesschwacher, manchmal sinnloser Mensch geschildert wurde, bat Anfang August 1895 auf dem Bezirkskommando um sofortige Einstellung oder um Genehmigung zur Auswanderung, sonst werde er sich verstümmeln. Abends sprach er, anscheinend betrunken, in einem Wirtshaus plötzlich laut: „Jetzt ist es 1/2 12, 1/2 2 ist die Hand bis hierher weg, dann bis hierher“, wobei er mit der anderen Hand am Arm hinaufzeigte. Am 7. VIII. wiederholte er schriftlich sein eigentümliches Ansuchen und die Drohung. In der folgenden Nacht traf er zu Haus mit einer schweren Verletzung der linken Hand ein (vier Finger fehlten ganz) und wurde sofort in ein Krankenhaus übergeführt, wo ihm der Unterarm oberhalb des Handgelenks amputiert werden mußte. Er behauptete auf dem Heimweg in der Nähe des Bahngleises gefallen und erst nach dem Unfall wieder zum Bewußtsein gekommen zu sein; die Absicht, die Hand sich vom Zug abfahren zu lassen, leugnete er. Die Erörterungen stellten fest, daß er über den Weg falsche Angaben gemacht und einen Bahnwärter nahe der Unfallstelle nach dem nächsten Zuge gefragt hatte. Das Gericht sah deshalb die Selbstverstümmlung als erwiesen an und verurteilte F. zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis und weil er untauglich zu militärischen Arbeiten geworden war, zur Ausstoßung aus dem Heer. In der Strafanstalt stellte er den Vorfall als Selbstmordversuch dar und äußerte Lebensüberdruß; auch vom Arzt wurde die „sehr gedrückte Gemütsstimmung“ bestätigt. Die zusammenfassende Beurteilung lautete „roh, leichtfertig, geistig gering veranlagt, unter Zucht fleißig und willig“. F.s weiterer Lebensweg ist durch zahlreiche Strafen (24) wegen Diebstahl, Widerstand, Beleidigung, namentlich aber wegen Bettelns und Landstreichens gekennzeichnet. 1905 kam er zur Verbüßung von einem Jahr Korrektionshaft in eine Landesanstalt, wo er als gänzlich verlumpt und verlottert galt. Am 10. XI. 05 starb er an Miliartuberkulose. Die Sektion ergab außerdem eine chronische Hirnhautentzündung und starke Erweiterung der mit klarer Flüssigkeit erfüllten Hirnhöhlen.

50.

Versuchte Selbstbeschädigung. Einbringen von Fremdkörper in den Gehörgang.

W., geb. 1873 in Erfurt, Handarbeiter. Mehrere Geld- und kleine Gefängnisstrafen wegen Diebstahls.

Eintritt 1893 Infanterie.

W. war ein mittelmäßig veranlagter mürrischer, unordentlicher Mann von schlechter Führung, der nach mehreren Arreststrafen wegen Ungehorsam und Vernachlässigung im 2. Dienstjahr standgerichtlich wegen Achtungsverletzung mit 14 Tagen strengen Arrest bestraft wurde. Nach Verbüßung meldete er sich krank wegen linksseitiger Schwerhörigkeit infolge von Erkältung im Arrest. Es fand sich im äußeren Gehörgang ein aufgequollenes Pfefferkorn, von dem W. nichts wissen wollte. Bei der gerichtlichen Vernehmung räumte er ein, daß er es, angeblich aus Spielerei, vor der Arreststrafe hineingeschoben habe. Das anfängliche Ableugnen, sowie die ganze Persönlichkeit des Mannes sprachen dafür, daß eine überlegte, auf Dienstunbrauchbarkeit hinzielende Handlung vorlag. Das Delikt wurde als Versuch der Selbstbeschädigung, um ein Gehörleiden herbeizuführen, aufgefaßt und mit sechs Monaten Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse geahndet. Die Führung im Festungsgefängnis war schlecht; W. wurde wegen Disziplinwidrigkeit, Unsauberkeit, Schlappheit häufig bestraft. Auch während des Restes der Dienstzeit führte sich W. schlecht. Nach dem vorliegenden Lebenslauf war die geistige Veranlagung mittelmäßig.

51.

Selbstverstümmlung durch Beilhiebe.

B., geb. 1881 in L. bei Freiberg, Holzschleifer.

Eintritt 1902 Infanterie (2. Jahrgang).

B., ein wenig diensteifriger Soldat von sonst guter Führung, kam vom Weihnachtsurlaub mit einer Schnittwunde des rechten Zeigefingers zurück, welche quer über das Mittelgelenk laufend die Strecksehne durchtrennt hatte. B. wollte sie sich beim Zurichten eines Kleiderbügels versehentlich beigebracht haben, das Beil sei an einem Ast abgerutscht. Er war als rechtshändig bekannt und gab jetzt an, er sei linkshändig. Dadurch entstand der erste Verdacht. Im gerichtlichen Verfahren wurden die auffällige Gleichgültigkeit gleich nach der Verletzung, Widersprüche über Tatort und Zeit, sowie Versuche von Zeugenbeeinflussungen, um diese Widersprüche in seinem Sinne aufzuklären, festgestellt. Aus den Briefen an sein Mädchen ergab sich erhebliche Dienstunlust. Schließlich legte B. ein Geständnis ab. Sein Mädchen sei von ihm schwanger gewesen und habe während des Urlaubs ihr Leid geklagt, namentlich sich vor ihren Eltern geängstigt. Dadurch sei er ganz schwermütig geworden und habe zunächst an Selbstmord gedacht, dann aber, um möglichst bald heiraten zu können, die Selbstbeschädigung beschlossen. Er führte sie aus, indem er die rechte Hand auf den Hackeklotz legte und nun mit dem Beil losschlug, nicht absichtlich gerade auf den Zeigefinger, sondern überhaupt auf die Hand. B. wurde zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse verurteilt, das Motiv galt als strafmildernd. Der Zeigefinger blieb steif

und B. kam nach Verbüßung zur Arbeiterabteilung. Hier führte er sich gut, hatte aber den Lebensmut verloren, er habe sich durch die Tat die Zukunft verscherzt und könne sich in seinem Dorf, wo er als wohlhabender Mensch Anwartschaft auf ein größeres Gut hatte, nicht mehr sehen lassen. Rehabilitierung wurde nicht beantragt, da B. selbst sagte, es sei ihm gleich, ob er I. oder II. Klasse sei, Arbeitssoldat bleibe er doch.

52.

Selbstverstümmlung durch Beilhieb.

R., geb. 1877 in A. im Erzgebirge, Sticker. 1894 Geldstrafe wegen Körperverletzung.

1897 ausgehoben zur Infanterie.

Am 17. VIII. 1897 hackte sich R., der keinen guten Ruf genoß und als roh und streitsüchtig galt, den rechten Zeigefinger in der Mitte des Mittelgliedes senkrecht zur Fingerachse ab. Dem Arzt sagte er zunächst, es sei beim Holzspalten geschehen; erst beim Verbandwechsel gab er die später vor Gericht geäußerte Darstellung. Danach habe er für die Stickmaschine, an der er in der Fabrik seines Schwagers arbeitete, sich einen Holzkeil zurechtmachen wollen, ihn etwas zur Seite geneigt, mit der linken Hand, die Finger schräg nach unten, gehalten und rechts das Beil geführt, dann, um die andere Seite zuzuspitzen und wegen Schmerzen in dem früher verletzten Mittelfinger der linken Hand, die Hände gewechselt und nun versehentlich sich den rechten Zeigefinger abgehackt. Die Anbringung eines derartigen Holzkeils war etwas ganz Außergewöhnliches. Ferner sprach gegen R., daß er am Tatort, einem fremden Leuten gehörigen Schuppen, wo der Schwager Werkzeug aufbewahrte, sorgfältig Axt und Holzkeil wieder versteckte und dann erst hinauslief, um sich von den Besitzern des Grundstücks Verbandzeug zu erbitten; frische Späne, wie sie nach R.s Darstellung zu erwarten waren, fanden sich nicht in dem Schuppen. Weiterhin hatte der ebenfalls übelbeleumundete Schwager gleich nach der Tat auf eine absichtliche Verletzung angespielt und erst später den R. durch Bestätigung seiner Aussagen zu entlasten gesucht. Schließlich wäre nach der beschriebenen Handstellung eine Verletzung anderer Finger und eine schiefe Schnittfläche zu erwarten gewesen. Die Anzeige war anonym erstattet, ihr Verfasser nicht ermittelt worden. Als Motiv galt der Wunsch R.s, seine von ihm schwangere Geliebte bald zu heiraten; er hat auch geäußert, zu den Soldaten brächten sie ihn nicht. Das Urteil lautete auf ein Jahr drei Monate Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse.

Die Führung war im Festungsgefängnis und bei der Arbeiterabteilung, der er wegen Untauglichkeit zum aktiven Dienst überwiesen worden war, gut; er wurde als gutmütig, weich und energielos beurteilt.

53.

Selbstverstümmlung durch Beilhieb.

T., geb. 1868 in H. im Erzgebirge, Geschäftsgehilfe.

Eintritt 1889 Infanterie (2. Jahrgang).

Leistungen und Führung waren gut, Unlust zum Dienst hatte T. nie geäußert. Am 7. I. 1890 erbot er sich einem anderen zur Hilfe beim Holzhacken, ging aber allein. Kurz darauf erschien er in der Mannschafts-

stube mit verletztem rechten Zeigefinger. Am Holzstock lag ein Fingerrest mit zwei glatten Schnittflächen, in Form einer Scheibe von 1/2 cm Dicke, die, nach dem bedeckenden Nagel zu schließen, dem Stück vor dem Nagelfalz entstammte. Am Fingerstumpf war kein Nagelrest vorhanden. Der Finger mußte demnach in drei Absätzen abgehackt worden sein, allerdings hatte sich nur das mittelste Stück gefunden. Diese Feststellung genügte zur Überführung. T. leugnete und stellte den Hergang so dar, daß er den Daumen oben auf das Scheit, die Finger längs gelegt und beim Abhauen eines Astes den Zeigefinger getroffen haben müsse, angeblich ohne die Verletzung zu spüren. Seine Behauptung, linkshändig zu sein, fand wenigstens insofern Bestätigung, als er schon früher mit beiden Händen gleich geschickt gewesen war. Ein besonderes Motiv war nicht festzustellen. Durch die Verletzung war T. nicht mehr tauglich zum Dienst mit der Waffe, aber noch für militärische Arbeiten. Die Strafe lautete auf ein Jahr sechs Monate Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse, sie war wegen der Hartnäckigkeit des rechtswidrigen Entschlusses so hoch bemessen worden. Die Führung im Festungsgefängnis war gut, bei der Arbeiterabteilung sehr gut.

54.

Versuchte Selbstverstümmlung mit Messer. Schwachsinn.

W., geb. 1875 in S. in Reuß, Stellmacher.

Eintritt 1895 Fußartillerie.

W., ein geistig beschränkter und auch körperlich schlecht beanlagter Mann, war viel krank, besonders an Fußschwellung, erstmals Ende Oktober bis November 1895. Vom 21. XI. 1895 bis 29. I. 1896 lag er im Lazarett wegen Schnittwunde des rechten Zeigefingers. Seit 19. IV. 1896 war er wieder, zuletzt im Revier, krank wegen des Fußleidens und wurde am 13. V. 1896 früh besinnungslos bei der Kompagnie gefunden mit frischer Wunde des linken kleinen Fingers, von dem zwei Glieder fehlten. Er gab an, daß er sich durch Verbluten das Leben habe nehmen wollen, weil er durch das viele Kranksein allen Mut, das Versäumte nachzuholen, verloren habe. Schon als zwölfjähriger Knabe habe er sich einmal erhängen wollen. Das Abschneiden des Fingers hatte er in der Weise vorgenommen, daß er ihn zwischen das halb aufgeklappte Messer legte und dieses nun zudrückte; erst beim dritten oder vierten Male ging der Finger ab, das Grundglied war dicht vor dem Gelenk glatt durchtrennt. Dagegen gestand W. ein, sich die Verletzung des rechten Zeigefingers beigebracht zu haben, um dienstunbrauchbar zn werden. Beim Holzspalten hatte er das Scheit am unteren Ende mit der rechten Hand, den Zeigefinger nach oben, umfaßt, ein Messer oben aufgelegt und dieses durch Festhalten mit der linken Hand und fortgesetztes Aufstoßen auf eine harte Unterlage durch das Holz hindurch getrieben, aber im geeigneten Zeitpunkt die rechte Hand nicht weggezogen, so daß das Messer in den Zeigefinger eindrang. Hinsichtlich der Verletzung des linken kleinen Fingers erfolgte Freisprechung, da die Selbstmordabsicht nicht zu widerlegen war und W. bei seiner schwachen geistigen Veranlagung wirklich geglaubt haben konnte, er würde durch die Verletzung verbluten. Die versuchte Selbstverstümmlung des rechten Zeigefingers wurde mit drei Monaten Gefängnis ohne Versetzung in die II. Klasse bestraft. Da der Stumpf des kleinen Fingers gut beweglich war, blieb die

Dienstfähigkeit erhalten. W. wurde aber nach Verbüßung der Strafe trotz guter Führung auf eigenen Wunsch zur Arbeiterabteilung versetzt, da er sich vor dem Dienst bei der Truppe fürchtete. W. führte sich weiter gut und ist nicht wieder krank gewesen. 1900 hat W. eine kleine Gefängnisstrafe wegen Unterschlagung erhalten.

55.

Selbstverstümmlung durch Beilhieb. Schwachsinn.

S., geb. 1886 in S. im Erzgebirge, Wirtschaftsgehilfe.

Eintritt 1906 Kavallerie.

S. hatte sich auf die Dienstzeit gefreut, war aber gleich in den ersten Tagen sehr niedergeschlagen, weil ihm alles so schwer fiel. Am vierten Tage abends ging er unter dem Vorgeben, Holz zerkleinern zu wollen, trotzdem genügend Brennmaterial vorhanden war, mit einem Beil in den Hof. Dort will er ein Scheit derart zu zerhacken versucht haben, daß er es am oberen Ende mit der linken Hand umfaßte; beim Zuschlagen habe er den linken Zeigefinger getroffen. Er wickelte sein Taschentuch um die Wunde und sagte zunächst nichts von der Verletzung, erst als ihn jemand um eine Handreichung anging. Der Finger hing nur noch an einer dünnen Hautbrücke der Unterfläche. Aus der Art der Verletzung ging hervor, daß der Finger bei horizontaler Handhaltung voll von oben getroffen sein mußte. Hierdurch wurde S.s Darstellung, nach der die Handfläche senkrecht, Zeigefinger nach oben, gestanden haben mußte, als unwahr erwiesen. Das Urteil lautete auf ein Jahr Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse, also auf das Strafmindestmaß und zwar unter Berücksichtigung der ursprünglichen Dienstfreudigkeit und einer schon in den wenigen Tagen hervorgetretenen geistigen Schwäche, die aber von dem Sachverständigen nicht als ausreichend für § 51 R. Str. G. B. anerkannt wurde. Während der Strafverbüßung erschien S. als „ein geistig wie körperlich sehr mittelmäßig veranlagter Mensch". Kurz nach Versetzung zur Arbeiterabteilung kam er wegen Beschwerden in der Narbe in das Lazarett und fiel durch sein ängstliches, scheues, leicht verwirrtes Wesen auf, das seine unmittelbare Erklärung in der Angst vor einer möglichen Operation hatte. Es wurde jetzt der Geisteszustand noch eingehender untersucht, und nun stellte sich ein durch die Ermittelungen in der Heimat bestätigter recht erheblicher Schwachsinn heraus. Zur Wiederaufnahme des Verfahrens wurde das Gutachten einer Irrenanstalt herbeigezogen, welches sich für Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Begehung der Tat aussprach nicht nur wegen des Schwachsinns überhaupt, sondern einer wohl damals zweifellos vorhandenen deprimierten verzweifelten Stimmung, wie sie der jähe Milieuwechsel bei derartigen Kranken auszulösen pflegt. Das Reichsgericht verwarf die Wiederaufnahme, da die hierfür erforderten gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt waren.

S. wurde wegen des festgestellten Schwachsinns als dienstunbrauchbar entlassen.

56.

Selbstverstümmlung mit Messer.

H., geb. 1884 in Glauchau, Handarbeiter, viermal vorbestraft wegen Diebstahls insgesamt mit 19 Monaten Gefängnis.

Eintritt 1906 Infanterie (3. Jahrgang).

H. kam am 22. I. 1907 mit einer Verletzung des linken Daumens in das Revier; das Grundglied war in der Mitte bis auf eine Hautbrücke an der Außenseite glatt durchgetrennt. Nach seiner Darstellung hatte er, um sich Späne für das Gewehrreinigen loszuschneiden, sein Taschenmesser oben auf einen Holzblock aufgesetzt und durch Druck leicht eingetrieben. Dann umfaßte er unten den Block mit der linken Hand, den Daumen nach rechts, die vier anderen Finger nach links. Als er, um den Span abzulösen, das Messer weiter nach unten drücken wollte, sprang es ab und drang in den Daumen mit der Schneide ein. Angeblich hatte er die Durchtrennung des Daumens gar nicht bemerkt; dabei klappte dieser bei der ersten Untersuchung gleich herunter. Im Lazarett verweigerte er die vorgeschlagene Operation; gleichwohl heilte das abgetrennte Stück wieder an, hatte aber infolge der Sehnendurchtrennung die aktive Beweglichkeit verloren. Die beschlagnahmten Briefe an sein Mädchen, das er sehr und eifersüchtig liebte, enthielten die Bemerkung, er würde ihr eine große Freude machen und spätestens am 1. IV. 1907 entlassen sein. Sie wohnte schon längere Zeit mit ihrem Kinde bei seinen Eltern, und H. gab zu, im Mai 1906 mit ihr aufgeboten gewesen zu sein. Er wurde aber ausgehoben, und die Heirat unterblieb.

Es sprachen also erhebliche Verdachtsgründe für Selbstverstümmlung und das Gericht zog unter Einsendung der Corpora delicti, Taschenmesser und Holzklotz, ein Gutachten vom gerichtsärztlichen Institut der Universität Leipzig herbei, das folgendes ausführte: Versuche, einen Daumenknochen mit einem ähnlichen Messer zu durchschlagen, zeitigten an der Durchschlagstelle genau solche starke Scharten und seitliche Verbiegungen, wie sie an der Mitte des von H. benutzten sich fanden. Seine Angabe, die Scharten seien schon älter, wurde durch die Erwägung entkräftet, daß dann die Gratbildung der verbogenen Schneidenteile nicht mehr so scharf und frisch hätte sein können; sie wären längst abgenutzt gewesen, weil bei jedem Öffnen und Schließen des Messers die Klinge, namentlich auf der Stempelseite, nach der sie verbogen war, an die eiserne Verschalung des Einschlags anstreifte. Bei Versuchen, den Hergang der Verletzung in der von H. beschriebenen Weise darzustellen, zeigte sich, daß hierzu eine ganz ungewöhnliche gezwungene Handhaltung gehörte und der Daumen nur durch die Spitze der Messerschneide hätte getroffen werden können. Die Spitze war aber frei von den erwähnten Schartenbildungen. Da zum Zustandekommen der Verletzung auf das Messer mit erheblicher Gewalt eingeschlagen worden sein mußte, wurde der Holzblock noch genauer untersucht und wies wirklich einen Eindruck auf, der genau dem Rücken der Klinge entsprach. Hiernach wurde der Verdacht der Selbstverstümmlung als durchaus begründet erklärt. In der Hauptverhandlung legte H. unter der Wucht dieses Gutachtens ein Geständnis ab, bestritt aber eine sorgfältige Vorüberlegung der Tat; der Gedanke sei ihm plötzlich beim Zurechtmachen der Späne gekommen. Er habe die linke Hand auf einen Kasten gelegt, die Schneide des aufgeklappten Messers auf den gespreizten Daumen aufgesetzt und mit dem linken Zeigefinger festgehalten, durch einen kräftigen Schlag mit dem Holzblock wurde der Daumenknochen sofort durchtrennt. Die Scharten am Messer rührten erst davon her. Das Motiv war die Liebe zu dem Mädchen und der Wunsch, es bald zu heiraten, weil es in ärmlichen Ver-

hältnissen lebte und er auch um das Kind besorgt war. Das Gericht nahm zu seinen Gunsten noch an, daß dieser Gewissenskonflikt H. in einen gegewissen Depressionszustand versetzt und die Fähigkeit einer ruhigen Überlegung getrübt hatte, und ging trotz der Raffiniertheit der Ausführung nur wenig über das Strafmindestmaß hinaus. Das Urteil lautete auf ein Jahr zwei Monate Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse. H. war durch die Bewegungsstörung eigentlich untauglich für den aktiven Dienst, hätte also zur Arbeiterabteilung versetzt werden müssen; im Festungsgefängnis, wo er übrigens nur als mittelmäßig veranlagt galt, war er aber beim Exerzieren so eifrig und geschickt, daß er doch als versuchsweise felddienstfähig erklärt wurde und angesichts der guten Führung den Rest der Militärzeit bei der Truppe abdienen durfte. Ein Jahr lang hielt er sich hier einwandfrei, dann ließ er sich gehen und verwirkte durch Ungehorsam mehrere Arreststrafen.

57.
Verdacht der Selbstverstümmlung. Einstellung.

W., geb. 1879 in Ö., Schlesien, Kutscher, später Tischler.

Vorbestraft wegen Diebstahls.

1900 ausgehoben für Infanterie (2. Jahrgang).

Im August 1900 erhielt W. bei der Arbeit eine Verletzung durch die Kreissäge, welche das Nagelglied des linken Daumens bis auf die Knochen durchschnitt. Der behandelnde Arzt schöpfte keinen Verdacht des absichtlichen Dazutuns, ebenso wenig das Bezirkskommando bei einer Vernehmung. Dagegen ging bald eine Denunziation von zwei dem W. verfeindeten Mitarbeitern ein. Jetzt ergab sich, daß er wiederholt von baldigem Heiraten in der Erwartung, doch noch freizukommen, gesprochen und erzählt hatte, er habe sich auf dem Bezirkskommando jedes Wort überlegen müssen, um sich nicht zu verschnappen. Das Gericht nahm als tatsächlich an, daß W. die Absicht hatte, der Dienstpflicht sich zu entziehen; daß der Verletzung dieses Motiv zugrunde lag, konnte nicht nachgewiesen werden. Es erfolgte also Freisprechung.

W. wurde zurückgestellt und heiratete im Frühjahr 1901, kam aber im Herbst 1901 zum Militär. Im Juli 1902 wurde er wegen Unterschlagung und Diebstahls zu 5 Monat, im August 1903 wegen Diebstahls zu 1 Jahr 6 Monat Gefängnis verurteilt. Die Führung war im Festungsgefängnis und später bei der Arbeiterabteilung gut, man hielt ihn für einen nur gering beanlagten, wenig zuverlässigen Menschen, der aber schließlich durch Bescheidenheit, Reinlichkeit und Fleiß angenehm auffiel. Er hing sehr an seiner Frau. Die Verletzung des linken Daumens ist nur beiläufig erwähnt. eine Störung der Beweglichkeit hat sie nicht bedingt. Später ist er nicht wieder bestraft worden.

58.
Verdacht der Selbstverstümmlung (Rasiermesser). Wahrscheinlich Psychopath. Einstellung.

G., geb. 1874 in T. im Voigtland, Expedient.

Eintritt 1892 als 3jährig-Freiwilliger bei Kavallerie.

G. brachte sich wenige Tage nach dem Eintreffen eine lappenförmige Schnittwunde am linken kleinen Finger bei, angeblich versehentlich, indem

beim Entfernen von Hornschwielen das benutzte Rasiermesser abrutschte. Die Sehne des tiefen Fingerbeugers war gerade an der Durchschnittsstelle zwischen den Sehnenschenkeln des oberflächlichen Beugers, also am Grundglied, durchtrennt worden. Das zentrale Ende konnte nicht gefaßt werden; das periphere wurde an die Sehne des oberflächlichen Beugers angenäht und so eine gute, die Dienstfähigkeit nicht störende Beweglichkeit erzielt. Der Schnitt mußte mit erheblicher Kraft erfolgt sein, wie sie bei derartigen Manipulationen nicht angewendet zu werden pflegt. Außerdem machte sich G. durch widersprechende Darstellungen über Begleitumstände des Hergangs verdächtig, ferner belastete ihn eine kurz zuvor getane Äußerung „ich habs dicke, wenn mich nur ein Pferd in den Finger bisse“ und die Frage, ob man dienstfähig bliebe, wenn ein Finger fehlte. Er wurde aber freigesprochen, da der freiwillige Eintritt für Dienstwilligkeit sprach und G. früher auf dieselbe Weise schon Schwielen entfernt hatte. Am 19. I. 93 kehrte er aus dem Lazarett zur Truppe zurück, tat hier anscheinend mit Lust und Liebe seinen Dienst, entfernte sich aber am 27. I. und wurde am 5. II. tot im nahen Flusse aufgefunden. Augenscheinlich lag Selbstmord vor, der sich aber nicht aufklären ließ.

59.

Selbstverstümmlung (Messer) im hysterischen Angstzustand. Einstellung.

R., geb. 1881 in B. bei Chemnitz, Knecht.

Eintritt 1902 Infanterie (2. Jahrgang).

R. wurde bald als körperlich und geistig gering veranlagt erkannt, gab sich aber sehr viel Mühe und kam leidlich gut im Dienst mit fort. Am 10. II. 1903 hatte eine Unpünktlichkeit von ihm zur Folge, daß die ganze Korporalschaft zum Revierdienst antreten mußte. Daraufhin drohten ihm zwei Leute mit Schlägen. Er bekam heftige Angst und glaubte, man würde ihn auf eine Bank festschnallen und halb tot prügeln. In seiner Aufregung begab er sich, geleitet von der dunklen Vorstellung, daß etwas geschehen müßte, wodurch er den gefürchteten Peinigern entginge, an eine abgelegene Stelle und schnitt sich mit einem ziemlich stumpfen Taschenmesser die beiden Endglieder des linken Zeigefingers im Gelenk ab. Er meldete sich dann beim Unteroffizier und äußerte, nun würde er wohl krank geschrieben und vor den anderen sicher sein; daß er dienstunbrauchbar werden könnte, daran hatte er gar nicht gedacht. Im Lazarett wurde gleich darauf die Wunde behandelt, das Köpfchen des Grundgliedes, das mit angeschnitten war, mit der Säge entfernt, die Knochenränder mittels Zange abgerundet, das erhaltene Periost zusammengenäht, die Hautwunde geschlossen, alles ohne jegliche Betäubung und Schmerzäußerung. Da R. hierdurch und sein gedrücktes apathisches Wesen auffiel, wurde er auf die Nervenstation verlegt. Es fanden sich starke allgemeine Herabsetzung der Schmerzempfindung und der Schleimhautreflexe, Einschränkung des Gesichtsfeldes, Ovarie. Der Gesichtsausdruck war starr und ängstlich, sein Wesen deutlich gehemmt, dazwischen erfolgten krampfhafte Tränenausbrüche. Auch die nächsten Wochen lag R. meist stumm und gleichgültig da. Dann wurde das Aussehen frischer und der Ausdruck freier, er hatte Einsicht für das Törichte seiner Handlung, bedauerte sie und gab an, unter dem Einfluß heftigster

Angst gestanden zu haben. War also die krankhafte psychische Verfassung bei der Verletzung zweifellos, so ergaben sich aus der Vorgeschichte noch eine Anzahl Momente, welche die psychopathische Veranlagung und Konstitution erwiesen. In der Familie waren mehrere Fälle von Geisteskrankheit und Trunksucht vorgekommen. Die Leistungen in der Schule waren untermittelmäßig. Unter dem Eindruck des Todes des Vaters brach etwa im 10. Jahre ein Depressionszustand mit Sinnestäuschungen und nächtlichem Umherirren aus.

Auf das erstattete Gutachten hin wurde das gerichtliche Verfahren eingestellt. R. ist wegen überstandener Geistesstörung und Fehlen zweier Glieder des linken Zeigefingers als dienstunbrauchbar entlassen worden.

60.

Selbstverstümmlung (Beil). Geisteskrank. Einstellung.

G. geb. 1874 in Leipzig, Unteroffiziersschüler.

Eintritt 1892 ins Eisenbahnregiment, 1893 Unteroffizier, 1897 Sergeant.

1893 erlitt G. durch Fall auf den Hinterkopf eine Gehirnerschütterung, klagte seitdem oft über Kopfschmerzen und war einige Male deshalb und wegen Blutarmut krank gemeldet. Er wurde mit der Zeit erregbarer und nachlässiger, erhielt auch einige Disziplinarstrafen. Anfang 1898 richtete er ein Gesuch an den Reichskanzler und bat um eine Unterstützung zur Kur für eine vermeintliche syphilitische Erkrankung. Dieser ungewöhnliche Schritt hatte eine Beobachtung seines Geisteszustandes zur Folge, welche nur ergab, daß G. viel populäre medizinische Schriften gelesen und nun sich jene Krankeit eingebildet hatte. Im August 1898 schlug er sich beim Zuspitzen eines Hammerstieles mit einem Beil auf den rechten Zeigefinger; Abtragung des zweiten und dritten Gliedes war notwendig. Das unruhige Wesen G.s vor der Verletzung, die Art derselben und der Umstand, daß er eines Beiles an dem Tage nicht bedurfte und das Zuspitzen trotz Anwesenheit Untergebener selbst vornahm, erweckten den Verdacht der Selbstverstümmlung. Das Zuschlagen mit der linken Hand war nicht belastend, weil G. beide Hände gleichmäßig gebrauchte. Bei einer erneuten Beobachtung wurde nun eine Geistesstörung festgestellt, die sich in Angstzuständen, vereinzelten Sinnestäuschungen und beginnender Verblödung äußerte und auf die Gehirnerschütterung zurückgeführt wurde. Über die näheren Umstände der Verletzung vermochte G. nichts mehr anzugeben. Das Gutachten erklärte G. für unzurechnungsfähig, und er kam zur Entlassung vom Militär mit Pension. Später ging es G. eine Zeitlang besser, nach dem gewählten Beruf und Verdienst zu schließen. 1907 hat er aber wegen unsinniger Handlungen, namentlich törichter Geldmanipulationen entmündigt werden müssen, „der Verfall der geistigen Kräfte und des Willens war stärker geworden". Ein 1904 mehr fahrlässig begangener und mit 3 Monaten Gefängnis bestrafter Betrug hing sicherlich mit der psychischen Erkrankung zusammen.

61.

Selbstverstümmlung (Beil) zum Zwecke der Selbstzüchtigung. Schwachsinn wahrscheinlich. Freisprechung.

O., geb. 1874 in Dresden, Schneidemüller. Mit Verweis wegen Unterschlagung vorbestraft.

Eintritt 1904 Kavallerie.

O. war ein dienstwilliger, gutmütiger, aber unzuverlässiger, leichtsinniger, geistig gering veranlagter Soldat. Am 18. I. 96 bestahl er einen Kameraden um eine kleine Summe und gestand auf Vorhalt gleich zu. In den Morgenstunden des nächsten Tages schlug er sich mit einem Beil zwei Glieder des kleinen Fingers ab. Bei der Vernehmung gab O. als Grund an, er habe über den Diebstahl und die zu erwartende Strafe Ärger nnd Gewissensbisse empfunden, vor Aufregung nachts nicht schlafen können und sei nun auf den Gedanken gekommen, zur Sühne eine körperliche Züchtigung sich aufzuerlegen, die ihn dauernd an sein Vergehen erinnern sollte. Bei der Ausführung am anderen Morgen habe er sich noch in großer seelischer Erregung befunden. Selbstverstümmlung, um sich untauglich zu machen, habe ihm ferngelegen, zumal er gar nicht wußte, daß der Verlust von zwei Fingergliedern dazu führte. Die Vorgesetzten hielten ihn bei seiner Dienstfreudigkeit einer solchen Absicht überhaupt nicht für fähig. Das Gericht schenkte O.s Angaben Glauben und sprach ihn frei, nur wegen des Diebstahls erhielt er 14 Tage Mittelarrest. O. wurde als dienstunbrauchbar entlassen. 1902 hat er eine Geldstrafe wegen Widerstand und Beleidigung erhalten.

62.

Verdacht der Selbstverstümmlung. Anscheinend schwachsinnig. Einstellung.

G., geb. 1879 in H. bei Pirna, Zimmermann.

Eintritt 1899 Infanterie.

G. drängte sich von Anfang an zum Holzhacken. Am 27. X. 99 stellte er sich dabei ziemlich ungeschickt an, brauchte lange und traf mit einem etwas stumpfen angeblich von einem Ast abrutschenden Beil das Nagelglied des rechten Zeigefingers. Es hing noch an einer Hautbrücke, die er unter Schreien durchzubeißen versuchte. Als Kameraden ihn zum Verbinden führen wollten, sträubte er sich, riß sich los und schlug das Stück mit dem Beil herunter, sagte, indem er es fortwarf: „Verfluchtes Luder, wirst du machen, daß du fortkommst". Auf den Vorhalt, warum er die Entfernung nicht dem Arzte überlassen habe, schwieg G. Das Sträuben versuchte er mit Angst vor dem Verbinden zu erklären. Es stellte sich heraus, daß er auch früher schon mit der linken Hand gearbeitet hatte. Auf die Militärzeit hatte er sich gefreut, nach dem Eintreffen äußerte er nur Angst vor dem Auswendiglernen. Es lagen zwar erhebliche Verdachtsmomente vor, sie rechtfertigten aber nicht die Gewißheit einer Verurteilung, deshalb wurde das Verfahren eingestellt. Die Dienstfähigkeit war nicht gestört, weil nur die Hälfte des Nagelgliedes fehlte. Während der weiteren Dienstzeit hat G. sich noch einige kleine Strafen wegen Unpünktlichkeit zugezogen.

63.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Verurteilung in I., Freisprechung in II. Instanz.

M., geb. 1884 in F., Oberschlesien, landwirtschaftlicher Arbeiter und Schuhmacher, zwei kleine Strafen wegen Unfug und Körperverletzung. Verheiratet, zwei Kinder.

Bei der Musterung in der Heimat 1906 der Ersatzreserve überwiesen, wurde K. beim Oberersatzgeschäft in Sachsen zur Infanterie, also im 3. Jahrgang, ausgehoben. Kurz darauf kehrte er, ehe sein Arbeitsverhältnis gelöst

war, unvermittelt in die Heimat zurück und hackte sich beim Holzzerkleinern den linken Zeigefinger bis auf die Hälfte des Grundgliedes ab. Der Arzt beim Bezirkskommando vermutete Selbstverstümmlung, und M. wurde zu 1 Jahr Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes verurteilt. Seinem Leugnen gegenüber nahm das Gericht als überführend an: 1. die vorzeitige Rückkehr in die Heimat, 2. Widersprüche über den Ort des Unglücksfalles, 3. den Umstand, daß der Zeigefinger glatt abgetrennt war, ohne Verletzung der Nachbarfinger, und eine so glatte Absetzung mit dem benutzten Beil nicht denkbar sei, vielmehr eine Art Amputation mit einem besonders scharfen Messer erfolgt sein müsse, 4. die Nichtbestätigung von M.s Angabe, der Finger sei von Jugend auf steif.

Die Berufungsinstanz erkannte auf Freisprechung, da die neuen Zeugenaussagen die Widersprüche unter 2. beseitigten, vor allem die frühere Fingerverletzung als Tatsache aufklärten und nun die Sachverständigen zu einem anderen Gutachten kamen. Sie erklären M.s Darstellung von dem Unfall für glaubhaft. Danach hatte er ein längeres Holzscheit in drei Teile zerhacken wollen; das erste Drittel ging glatt herunter, beim zweiten schlug er den gestreckt auf dem Holze liegenden Finger, ohne dies vorher recht zu bemerken, ab. Mittelfinger und Daumen hatten das ziemlich schmale Holz an beiden Seiten umfaßt und blieben deshalb unverletzt. Nach den Ausführungen der Sachverständigen wird ein steifer Finger bei der Arbeit bis zu einem gewissen Grade ausgeschaltet und Lage und Stellung können dem Bewußtsein des Besitzers mehr oder weniger sich entziehen. Die glatte Beschaffenheit der Wunde spreche nicht gegen einen Hieb mit allerdings scharfem Beil, die Schärfe könne letzteres, weil erst viel später beschlagnahmt, inzwischen eingebüßt haben.

64.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Einstellung.

R., geb. 1880 in O. im Voigtlande, Schieferdecker.

Eintritt 1900 Infanterie.

R. war ein leidlich gut beanlagter williger Soldat. Wegen Bronchialkatarrh im Revier, hackte er am 9. I. 01 Holz, zwar ohne ausdrücklichen Befehl, aber im Sinne einer Anordnung, daß die Leichtkranken für die Feuerung zu sorgen hatten. Dabei schlug er sich das Nagelglied des rechten Daumens ab. Bei der Untersuchung, ob Selbstverstümmelung in Frage kam, sprach dafür, daß er im Beruf rechtshändig, sonst freilich linkshändig war, vor allem jedoch, daß zwei Hiebwunden vorhanden waren: die eine am unteren Ende des Nagels mit Durchtrennung des Knochens, die andere am Gelenk zwischen Grund- und Nagelglied mit Eröffnung desselben. Das Holz hatte R. auf eine Treppenstufe aufgelegt, aber nicht, wie üblich, an dem ihm zugewendeten, sondern entfernten Ende festgehalten, um es so besser fixieren zu können. Nach der für glaubhaft erachteten Darstellung stieß das Beil beim Ausholen an das linke Knie, kam aus der Richtung und traf den Daumen. Das nochmalige Aufschlagen war so zu erklären, daß das Beil zurückfederte, das Holz infolge Nachlassens des Druckes aus der Lage kam und nun das Beil beim zweiten Auftreffen den Daumen an einer anderen Stelle verletzen konnte. Irgendwelche eine Selbstverstümmlung erklärende Motive, namentlich Äußerungen der Unlust zum Dienste waren nicht zu ermitteln. Da R. das ganze Nagelglied verloren hatte, war er dienstunbrauchbar geworden,

mußte aber, weil die Verletzung, wenn auch durch eigene Fahrlässigkeit, so doch bei einer dienstlichen Verrichtung sich zugetragen hatte, mit Pension entlassen werden.

65.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Überfahrenlassen). Einstellung.

G., geb. 1890 in G. im Erzgebirge, Wirtschaftsgehilfe.

Eintritt 1909 als Zweijährig-Freiwilliger, Artillerie.

Bei guter körperlicher, mittelmäßiger geistiger Veranlagung leistete G. zunächst als Fahrer nur Ungenügendes, dann als Kanonier Leidliches. Führung im Dienst war gut, den Kameraden gegenüber blieb er verschlossen. Am 27. II. 1910 kam er von einem Weg mit zerquetschten Fingergliedern der rechten Hand zurück. Er gab an, er habe einen Freund aufsuchen wollen, der aber nähere Bekanntschaft mit G. bei späterem Befragen ablehnte. Unterwegs habe er einen Wagen vorbeifahren sehen, ähnlich dem seines Onkels; beim näheren Herantreten sei er ausgerutscht und mit der Hand unter den Wagen gekommen. Auf der Mannschaftsstube machte er einen verstörten Eindruck und mußte erst veranlaßt werden, zum Verbinden zu gehen. Der Drillichanzug war kaum beschmutzt, insbesondere nicht die Kniegegend der Hosen, wie beim Hinfallen in den Straßenschmutz (es war schlechtes, nasses Wetter) zu erwarten gewesen wäre. Auch zeigte nicht die Hohlhand, sondern der Handrücken Schmutzkrusten, obgleich bei plötzlichem Hinstürzen das Auftreffen gewöhnlich auf die mit dem Handteller nach unten vorgestreckte Hand erfolgt. Das Nagelglied des rechten Zeigefingers war zerquetscht und mußte abgetragen werden, am Nagelglied des Mittelfingers waren einzelne Knochenteilchen abgesprengt, das Mittelglied zeigte nur Abschürfungen. Auffällig war, daß der vierte Finger unverletzt geblieben war, daß niemand auf der Straße, nicht einmal der Kutscher von dem Unfall etwas bemerkt und G. niemand angerufen hatte. Die gerichtlichen Feststellungen ergaben, daß G. im Dienst sich gar nicht hatte mit den Pferden befreunden wollen. Als er wegen mehrfacher Ohnmachtsanwandlungen, die auch vor dem Dienstantritt beobachtet worden waren, von den Fahrern zu den Kanonieren versetzt worden war, wuchs die Dienstfreudigkeit, um aber gleich wieder nachzulassen, als ihm die Wartung eines Pferdes übertragen wurde. Ferner hatte er sich einmal geäußert, er möchte des väterlichen Geschäfts wegen lieber jetzt hinaus und später sich einziehen lassen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens erklärte G. den Sturz mit einem Schwindelanfall und es erfolgte Einstellung, da diese Möglichkeit angesichts der früheren Ohnmachten nicht widerlegt werden konnte, obgleich der Verdacht der Selbstverstümmlung nicht als beseitigt anzusehen war. G., dessen Verletzungen glatt heilten und die Dienstfähigkeit nicht aufhoben, ist dann ein ganz guter Soldat geworden, wurde als Bursche kommandiert und versieht den Dienst zur Zufriedenheit seines Herrn.

66.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Freisprechung.

H., geb. 1874 im Voigtlande, Steinmetz, zwei kleine Geldstrafen wegen Forstdiebstahls und groben Unfugs.

1894 ausgehoben zur Infanterie.

Acht Tage vor dem Eintreffen hackte sich H. beim Holzzerkleinern den halben rechten Zeigefinger ab. Die Wundfläche war glatt und senkrecht zur Fingerachse; vom Arzt mußte der Rest des Mittelgliedes entfernt werden. Verdacht der Selbstverstümmlung entstand dadurch, daß die Mutter den H. erfolgos reklamiert hatte. Zu einem Zeugen hatte er geäußert, er werde sich einen Finger wegklopfen. Freude über die Aushebung hat er nie zu erkennen gegeben, auch die Erwartung ausgesprochen, man würde ihn vom Militär wieder zurückschicken. Bei der Steinmetzarbeit war er nach Zeugenaussagen rechtshändig, er selbst wollte beide Hände gleich gut verwenden können. In der Verhandlung konnte der Hauptzeuge, dem gegenüber die belastenden Äußerungen gefallen sein sollten, nicht als einwandfrei gelten, schien auch rachsüchtig gegen H. zu sein. Ferner trat jetzt H. mit einer nicht zu widerlegenden, zum Teil bewiesenen Erklärung für den Gebrauch der linken Hand beim Holzhacken hervor: er habe am Nachmittag ziemlich viel getrunken und sich mit anderen im Wirtshause gebalgt, sei auf den rechten Arm gefallen und habe ihn nun nicht gebrauchen können. H. war durch die Verletzung dienstunbrauchbar geworden. Nach dem Strafregisterauszug ist er später mehrfach wegen gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Widerstand bestraft worden.

67.

Verdacht der Selbstbeschädigung (Handschwellung). Einstellung.

O., geb. 1876 in W. im Erzgebirge, Wirtschaftsgehilfe.

Eintritt 1896 Infanterie.

O. war ein leidlich guter Soldat, aber öfter wegen Schmerzhaftigkeit und Anschwellung des rechten Handgelenks krank. Zweimal trat während der Behandlung plötzliche Schwellung ein, die eine unbefriedigende Erklärung in der Vermutung fand, daß der Verband gedrückt hatte. Am 5. XII. 96 sah der Stationsführer vom Abort aus, wie O. mit der Faust kräftig und wiederholt auf den rechten Unterarm und das Handgelenk schlug, nachfühlte und dann noch zwei wuchtige Schläge ausführte. Die Haut war am nächsten Tage verfärbt und blutunterlaufen. Zunächst gab O. kräftige Schläge zu, dann behauptete er, wegen Juckgefühls nur leise auf den Arm geklopft zu haben. Belastend war noch ein Brief der Schwester, in dem sie O. ermahnte, nicht eher vom Militär herauszugehen, als bis er etwas kriege (womit jedenfalls Pension gemeint war). Zur Entlastung brachte O. vor, daß er vor der Dienstzeit einen Unfall der rechten Hand erlitten und infolgedessen nach Gewehrübungen Schmerzen und Anschwellung verspürt habe. Ärztlicherseits konnte die Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges nicht abgestritten werden, so daß Einstellung des Verfahrens erfolgte. O. hat seine Dienstzeit ohne Bestrafung und ohne weitere Krankmeldungen zu Ende geführt.

68.

Verdacht der Selbstbeschädigung (Messer). Einstellung.

T., geb. 1887 in L. bei Chemnitz, Fleischer, drei Geldstrafen wegen Ruhestörung, groben Unfugs, Beleidigung.

Ausgehoben 1907 zur Infanterie.

Juli 1907 wurde T. mit einer stark blutenden Wunde der rechten

Hand auf die Polizeiwache gebracht, er wollte sie von einem Fremden erhalten haben. Vor Gericht gab er eine andere Darstellung, er habe den Mann mit einem Messer abwehren wollen, sei in der Dunkelheit gestürzt und habe es sich in die Hand gestoßen. Die Widersprüche konnten durch T.s Trunkenheit erklärt werden. Da er stets Freude auf die Dienstzeit geäußert hatte und seine Angaben nicht zu widerlegen waren, erfolgte Einstellung des Verfahrens.

Die Wunde heilte glatt und T. konnte im Herbst 1907 beim Regiment eintreffen. Hier hat er wegen roher Schlägerei 3 Tage Mittelarrest erhalten.

69.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Einstellung.

P., geb. 1872 in G. bei Chemnitz, Instrumentenmacher.

1892 ausgehoben zur Kavallerie.

Im August 1892 hackte sich B. beim Holzzerkleinern die Hälfte des linken Zeigefingers ab. Die Unversehrtheit der anderen Finger und die glatte, für Anwendung großer Gewalt sprechende Wunde erweckten den Verdacht der Selbstverstümmlung. Als Motiv vermutete der die Sache erörternde Gendarm, daß B., der ein Verhältnis mit einem wohlhabenden Mädchen hatte, die Lösung desselben bei seiner Einberufung befürchtete. Die Aussagen des Mädchens lauteten jedoch günstig für B.; auch von anderen Zeugen wurde bekundet, daß er sich auf die Dienstzeit gefreut hatte. Anfängliche Widersprüche über den Hergang der Verletzung fanden ihre Lösung bei der ärztlichen Begutachtung; danach konnte erstere sich wirklich so abgespielt haben, wie sie B. darstellte: Er bearbeitete einen Fichtenknüppel und hielt ihn innen mit dem Daumen, außen mit den vier anderen Fingern fest; der Knüppel drehte sich unvermutet etwas, wodurch der der Oberfläche zunächst gelegene Zeigefinger auf diese zu liegen kam und nun von dem Beilhieb getroffen wurde. Wenn B. den Schlag nicht mehr aufhielt, so konnte dies sehr wohl darin liegen, daß die Lageveränderung des Holzes so plötzlich und schnell kam, daß R. sich ihrer gar nicht bewußt wurde. Das Verfahren wurde eingestellt; B. war dienstunbrauchbar geworden.

70.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Einstellung.

B., geb. 1887 in D. im Erzgebirge, Holzdrechsler. Geldstrafe wegen Körperverletzung.

Eintritt 1903 Artillerie (3. Jahrgang).

Am 15. XI. 03 hatte B. Holz zu zerkleinern. Er holte gerade zu einem Schlage aus, als der diensthabende Gefreite den Raum betrat, und sah sich nun nach jenem um; dadurch schlug er fehl und traf mit dem Beil den linken Daumen, den er jedoch nicht wie sonst üblich an die Seite des Holzklotzes, sondern mitten darauf gelegt hatte. Das Grundglied wurde in der Mitte glatt durchtrennt. B. schrie laut auf, stürzte auf den Gefreiten zu, hing sich ihm um den Hals und gebärdete sich wie wahnsinnig. Die Wunde verheilte glatt, der Stumpf blieb beweglich. Da feststand, daß P. nur ungern zum Militär gekommen war, weil durch das wiederholte Zurückstellen die Gründung eines Geschäfts unmöglich geworden

war, und da der Vater mehrere Gesuche um Befreiung des Sohnes von der Dienstpflicht eingereicht hatte, entstand der Verdacht der Selbstverstümmlung. Überdies hatte B. ausdrücklich geäußert, daß er sich nicht wohlfühlte beim Militär und große Angst vor den Pferden und den Kanonen habe. Andererseits schien er zu weich zu einer solchen Tat; auch hatte er seiner Braut vorgeklagt, wie es im Dienst über die Hände ginge. Überhaupt sprach gegen die Selbstverstümmelung, daß die Verletzung ihn eines Gliedes beraubte, das er für seinen Beruf als Holzdrechsler dringend gebrauchte. Es erfolgte also Einstellung des Verfahrens. Weil B. zum Holzzerkleinern dienstlich befehligt war, handelte es sich um Dienstbeschädigung, und B. mußte mit Pension entlassen werden.

71.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Einstellung.

H., geb. 1888 in N. in Reuß, Metalldrucker.

Eintritt 1907 Kavallerie als Dreijährig-Freiwilliger.

Bald nach dem Eintritt erbot sich H. eines Tages zum Holzhacken, aber vergeblich. Da seine Schrankleiste an der Stelle des Schlosses defekt war, ging er daran, sich ein Stück Holz zur Ausbesserung zurechtzumachen. Er hielt es mit der linken Hand halb geneigt, um es an der Spitze zu bearbeiten; dabei kippte es um, das Beil traf die Hand und schlug vom Mittelfinger 1 1/2 Glieder, vom Zeigefinger fast das ganze Nagelglied ab. Die Lage der sehr glatten Schnittfläche, fast senkrecht zur Fingerachse, etwas schräg von innen oben nach unten außen, widersprach der Darstellung des Hergangs nicht. Tatsache war ferner, daß H. ein neues Schloß gekauft und Werkzeug zum Anbringen an der ausgebesserten Stelle besorgt hatte. Dagegen belastete ihn, daß er sich mehrere Tage vorher bei einem Manne mit Fingerverletzung erkundigt hatte, ob das fehlende Glied sehr störe, ob es sehr weh getan habe und bald geheilt sei; ferner, daß er im Lazarett gleich nach dem Unfall einen Eingriff zur Bedeckung des Stumpfes verweigerte. Diese Momente waren aber nicht beweiskräftig genug. Bei der Einstellung des Verfahrens wurde dem H. der freiwillige Eintritt, gute Führung und Diensteifer zugute gehalten. H. ist als dienstunbrauchbar entlassen worden.

72.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Einstellung.

B., geb. 1885 in S. bei Bautzen, Dachdecker, 1905 Geldstrafe wegen groben Unfugs.

Ausgehoben 1906 zur Infanterie (2. Jahrgang).

Am Tage des Eintreffens fertigte sich R. zu Hause einen Deckel für seine Kiste an. Beim Zurichten einer Leiste, die er mit der linken Hand hielt, rutschte das Beil ab und trennte das Endglied des linken Zeigefingers ab. R. fuhr nach Anlegung des Verbandes in die Garnison und wurde dem Lazarett überwiesen. Am 13. XII. 1906 erfolgte die Entlassung als dienstfähig. Der Stumpf war aber noch schmerzhaft und R. nicht fähig, den Zeigefinger im zweiten Gelenk zu bewegen, beugte auch das Grundglied nur unter Schwierigkeiten, andererseits entstanden am guten Willen des Mannes Zweifel. Die Heranziehung zum Dienst war jedoch nicht mög-

lich und R. wurde als zeitig untauglich entlassen. Für Selbstverstümmlung ergaben sich keine Anhaltspunkte, das Verfahren mußte eingestellt werden. Beim Oberersatzgeschäft 1907 hatte sich der Zustand noch nicht geändert, und R. wurde der Ersatzreserve überwiesen.

73.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Einstellung.

S., geb. 1882 in P. bei Bautzen, Arbeiter.

Eintritt 1902 Infanterie.

S. war ein guter und williger Soldat, der auch in Briefen Dienstfreudigkeit äußerte. Auf Weihnachtsurlaub hackte er sich beim Glätten eines Hammerstiels für seinen Vater, einen Steinschläger, den rechten Daumen im Gelenk zwischen Mittelhandknochen und Grundglied ab. Anfängliche unklare Angaben — erklärlich aus dem Schreck — und die Rechtsseitigkeit der Verletzung erweckten den Verdacht der Selbstverstümmlung, S. war aber schon vor der Dienstzeit linkshändig gewesen. Das Verfahren wurde eingestellt und S. als dienstunbrauchbar entlassen.

74.

Trommelfellzerreißung. Später Denunziation der Selbstbeschädigung. Einstellung.

R., geb. 1877 in U. in Bayern, Bergarbeiter.

Eintritt 1899 Infanterie (3. Jahrgang).

R. bekam durch eine Ohrfeige eines Unteroffiziers eine Trommelfellzerreißung und wurde am 31. VIII. 1900 als Ganzinvalide entlassen. Ein Jahr später ging eine Denunziation ein, R. habe erzählt, daß er das Ohrenleiden durch Einstechen mit einer Nadel selbst verursacht habe. Die Anschuldigung war haltlos und rührte von einem mit R. stark verfeindeten Manne her. Andererseits ergab sich, daß R. über die Angelegenheit viel Unzutreffendes aus Renommiersucht erzählt hatte. Das Verfahren wurde eingestellt. Später hat R. drei Monate Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung erhalten.

75.

Quetschung des Zeigefingers. Denunziation der Selbstverstümmlung. Freisprechung.

W., geb. 1870 in B., Posen, Knecht. Vier kleine Freiheitsstrafen wegen Eigentumsvergehens.

Eintritt 1891 Infanterie (2. Jahrgang).

Kurz vor dem Eintreffen geriet W. mit dem Schirrmeister des Gutes, wo er in Stellung war, in Streit und wurde von diesem wegen angeblicher Selbstverstümmlung denunziert, die sich aber als Unfall — Quetschung durch herabfallendes Brett — herausstellte. Bei der Hauptverhandlung konnte der Denunziant auch andere den W. belastende Momente, z. B. Äußerungen der Unlust über die bevorstehende Militärzeit, nicht mehr aufrecht erhalten, so daß Freisprechung erfolgte. W. ist nach einjähriger Dienstzeit wegen chronischer Mittelohreiterung als Invalide entlassen worden, die Führung war gut gewesen.

Literaturverzeichnis (benutzte Originalien).

1. v. Koppmanns Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch.
2. Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
3. Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine.
4. Simulation und ihre Behandlung. Von Oberstabsarzt Dr. E. Heller. Leipzig 1890.
5. Militärärztliche Zeitschrift.
   a) 2 Fälle von Selbstverstümmlung bei russischen Militärpflichtigen. Von Stappenbeck. 1907.
   b) Über eine neue Methode zu böswilliger Militärentziehung. Von Goldenberg. 1907.
   c) Vortäuschung von Fehlern und Gebrechen unter den Heerespflichtigen in den verschiedenen Armeen. Von Blau. 1908.
   d) Fälle von Selbstverstümmlung. Sammelreferat aus dem Russischen. Von Blau. 1909.

XIV.

Das Wiederverwenden gebrauchter Marken.

Von
cand. jur. **Wilhelm Polzer**, Graz.

(Mit 22 Abbildungen.)

Gebrauchte Briefmarken sind bisher auf doppelte Art wiederverwendet worden: entweder so, daß man zwei hierfür geeignet abgestempelte Marken übereinander legte und dann zerschnitt, so daß von der oberen Marke der eine Teil mit dem ergänzenden anderen der unteren Marke zusammengesetzt, eine — allerdings zerschnittene — nicht bestempelte Marke ergab; oder so, daß man die neuen Marken ablöste, an ihre Stelle nur wenig abgestempelte klebte und sie dann mit stark befeuchteter Stempelfarbe „überpostierte"; durch das absichtlich pastose Überstempeln wird der frühere Stempel unleserlich und unsichtbar gemacht. Schließlich ist noch das Beseitigen des auf die Marke aufgedruckten Stempels durch das Wegkratzen oder Wegätzen zu nennen; es kann wohl nur dann angewendet werden, wenn Marken nahezu gar nicht abgestempelt worden sind (vgl. Fig. 5). Derartig behandelte Marken wird jedoch ein gegen das Licht Halten sofort als lädiert erkennen lassen.

Das Wiederverwenden schon gebrauchter Marken lassen sich namentlich bei der Post Angestellte zu schulden kommen: haben doch die mit der Briefpost Beschäftigten am meisten Gelegenheit, neue Briefmarken gegen alte einzutauschen, bzw. wie angegeben, zu verfahren.

Das geschilderte Vorgehen beim „Bilden" neuer Marken ist aber schon so oft vorgekommen (obwohl es nebenbei bemerkt, sehr primitiv und auffällig ist), daß die genannten Methoden als alltäglich, bekannt ja sogar als veraltet bezeichnet werden können, gegenüber jener Methode, die ich mir (als Anfänger im Markensammeln) beim Betrachten vieler Hunderte von Marken ausgedacht habe. Diese, noch nirgends angewendete Methode ist weder verdächtig noch auffallend, kurz, man hätte sie bis heute gefahrlos anwenden, den Staat um vieles Geld betrügen und sich manches Scherflein beiseite legen können. Um dies zu verhindern, um einem etwa auf diese Art betriebenen

Schwindel schon jetzt entsprechend vorzubeugen durch eingehende Besprechung der Methode, will ich sie im folgenden mit Hilfe mehrerer Abbildungen erörtern.

Die Idee der Fälschung ist im Prinzip die gleiche wie das zuerst angeführte Verfahren, nur mit der Modifikation, daß nicht ge-



Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3.

schnitten (wie Fig. 3), sondern gerissen wird. Ferner werden die beiden Teile nicht genau aneinander gelegt und festgeklebt (wie Fig. 3 und Fig. 4), sondern es wird zwischen beiden ein Zwischenraum gelassen — es soll den harmlosen Anschein haben als ob einem die Marke beim Abtrennen von den übrigen zerrissen wäre, worauf man die beiden Teile ziemlich nahe aneinander geklebt hat (siehe Fig. 7).



Fig. 4.

Einem Laien in dieser Sache wird beim Anblick einer zerrissenen Marke kaum ein Bedenken aufsteigen, wohl aber dann, wenn er von diesem betrügerischen Verfahren gelesen hat. Ein Zerreißen der Marke kann zwar schließlich jedem passieren und nicht immer muß ein doloses Handeln der Grund sein, aber es kann vorliegen und mit dieser Möglichkeit muß man auch rechnen. Man wird bisher die beiden wie Fig. 7 aufgeklebten Teile einer Marke keineswegs als etwas Verdächtiges betrachtet, sie auch nicht näher angesehen, sondern einem Überhasten zugeschrieben und darüber nicht weiter nachgedacht haben. Ganz anders wird man in Zukunft die Sache betrachten und betrachten müssen, denn das geschilderte Verfahren bei der Wiederverwendung gebrauchter Marken ist derartig einfach und unauffällig, daß man ihm vielleicht schon in der nächsten Zeit begegnen wird und darum soll darauf vorbereitet werden. Gewöhnlich geht alles den umgekehrten aber normalen Weg, d. h. es

muß erst etwas *geschehen* sein und dann wird darüber gesprochen und geschrieben und die Tat als geschickt oder ungeschickt angefangen erörtert.

Die erste Frage, die man beim Anblick einer zerrissenen und wie Fig. 7 aufgeklebten Marke beantworten muß, lautet: Liegt hier ein Betrug vor oder nicht? Im ersten Fall war damit eine bestimmte rechtswidrige Absicht verbunden, im zweiten Fall nicht, hier war lediglich ein hastiges Abreißen von den übrigen der Grund der Zweiteilung.

Die Antwort auf die im ersten Augenblick schwierig erscheinende Frage ist leichter zu finden als man glaubt; viele Anhaltspunkte sind es, die eine sichere Beantwortung zulassen.



Fig. 5. Fig. 6. Fig. 7.

Die Hilfsmittel, deren man sich bei der Lösung der sehr wichtigen Frage bedienen kann, sind zweifacher Art: entweder 1. die verschiedenen oft sehr gut merkbaren *Abstufungen in der Farbenstärke* (vgl. Fig. 1 und Fig. 2), oder 2. die gleiche oder ungleiche *Entfernung des Markenbildes von den (weißen) Rändern* (vgl. Fig. 8 bis inkl. 16).

Was die verschiedenen Nuancen der Farbenstärke betrifft, so werden die beiden Teile einer in Übereilung zerrissenen und dann wieder zusammengeklebten Marke (vgl. Fig. 4, 18 und 19) in ihrer Farbenstärke natürlich vollkommen gleich sein, sind sie doch Teile einer und derselben Marke. Kaum so bei „kombinierten“ Marken (vgl. Fig. 3). Trifft man daher einen lichten Teil mit einem dunklen nebeneinander, so liegt unbedingt eine Fälschung vor. (Fig. 1 ist eine lichte Marke, Fig. 2 eine sehr saftig dunkelrote; Fig. 3 besteht aus einem dunklen [größeren] und einem lichten [kleineren] Teil. Das Original zeigt den Farbenunterschied viel deutlicher als die Photographie es wiederzugeben vermag.) Allerdings sind die Nuancen nur selten derartige, daß sie auf den ersten Blick auffallen.

Viel häufiger als hervortretende Farbenschattierungen sind die 9 Variationen, in denen das farbige Markenbild auf seine Unterlage, das gezähnte oder glattkantige Markenpapier, gedruckt sein kann. Es gibt nur diese 9 Variationen, die man täglich sehen kann und die im Verein mit den Farbennuancen wichtige und sichere Hilfsmittel sind zur Beantwortung der Frage, ob hier Betrug vorliegt oder nicht. Die nachstehenden Abbildungen veranschaulichen diese erwähnten Variationen. (Um die weißen Ränder besser zu sehen, habe ich die charakteristischen Marken nach ihrer Zusammengehörigkeit, auf schwarzen Karton geklebt.)



Fig. 8. Fig. 9. Fig. 10. Fig. 11.



Fig. 12. Fig. 13.



Fig. 14. Fig. 15. Fig. 16.

Das Markenbild ist bei:

Fig. 8 in der rechten unteren Ecke, breiter weißer Rand ist links und oben.
Fig. 9 „ „ „ oberen „ „ „ „ „ „ „ unten.
Fig. 10 „ „ linken unteren „ „ „ „ „ rechts „ oben.
Fig. 11 „ „ „ oberen „ „ „ „ „ „ „ unten.
Fig. 12 an den rechten Rand gerückt, breiter weißer Rand ist oben, links u. unten.
Fig. 13 „ „ linken „ „ „ „ „ „ „ rechts „ „
Fig. 14 „ „ oberen „ „ „ „ „ „ nur unten.
Fig. 15 „ „ unteren „ „ „ „ „ „ „ oben.
Fig. 16 symmetrisch, d. h. von allen vier Kanten gleichweit entfernt.

Zur Feststellung der Echtheit oder Fälschung einer aus zwei Teilen bestehenden Marke wird man beide auf die Breite der weißen Ränder untersuchen, d. h. sie miteinander vergleichen, welche der angegebenen 9 Variationen vorliegt bei der einen Hälfte und welche bei der anderen. Z. B. in Fig. 17 ist die ungestempelte Marke zusammengesetzt zur Hälfte von Type Fig. 16 (oberer Teil) und zur Hälfte von Type Fig. 9; die Fälschung ist hiermit entdeckt. Fig. 3 besteht zum größeren Teil aus Type Fig. 14 und zur Ergänzung aus Fig. 16; dagegen gehören die beiden Teile der Fig. 18 und der Fig. 19 sowohl bezüglich der gleichen Ränderbreite als auch in Bezug auf die Farbenstärke zusammen, hier ist nichts „ergänzt“, eine Fälschung liegt nicht vor. Das gleiche bei Fig. 4 usw. usw. Bei sorgfältiger Betrachtung der Breite der weißen Ränder zeigt sich, wie wir bei den angeführten Beispielen gesehen haben, die wirkliche Zusammengehörigkeit der Teile (Fig. 4, 18, 19) oder die betrügerische Ergänzung (Fig. 3, 17) ganz deutlich. Sollte trotzdem noch ein Zweifel bestehen, so wird ihn vielleicht ein Farbenunterschied beheben (Fig. 3). —



Fig. 17.



Fig. 18. Fig. 19.

Bei manchen Marken ist von einem oder gar zwei weißen Rändern gar nichts zu sehen, sie fehlen (der rechte Rand der unteren Hälfte der Fig. 17 ist nahezu nicht vorhanden), die Zähne stehen unmittelbar

auf dem Markenbild, wie Fig. 20 und 21 sehr gut zeigen — vorkommenden Falles ein erwünschtes Erkennungsmittel.

Die erste Möglichkeit, eine Fälschung zu entdecken oder das wirkliche Zusammengehören zweier Markenteile festzustellen, ist also die schon besprochene eingehende Untersuchung der Ränderbreite der beiden Stücke. Ein zweites Mittel, die Frage zu lösen, ist eine genaue Vergleichung der beiden Markenteile hinsichtlich ihrer Farbe (Fig. 3). Ein drittes Hilfsmittel endlich besteht darin, daß man die beiden fraglichen Teile in reines Wasser legt, dadurch von der Unterlage ablöst, trocknen läßt, durch Pressen vollkommen ebnet und dann aneinander zu passen sucht. Dieses Aneinanderpassen wird wohl und sehr gut gelingen, wenn die Teile einer und derselben Marke zusammenzusetzen sind (Fig. 4), nicht aber, wenn sie nicht zusammengehören und von zwei Marken herrühren (Fig. 3, 17, 22). Fig. 22 hat außer den durch die Ränderbreite nicht gleichen Markenteilen noch die kuriose Eigenschaft, daß das Profil zwei Augen zeigt! Die übereinander gelegten Marken sind eben schlecht zerrissen worden.



Fig. 20. Fig. 21.

Fig. 20 hat drei weiße Ränder,
" 21 hat nur zwei weiße Ränder,
" 20 ist heller rot als Fig. 21.

Den Werdegang des geschilderten Verfahrens vom Anfangsstadium bis zur vollendeten Fälschung sollen folgende Abbildungen veranschaulichen. Fig. 18 und 19 zeigen zwei schon zerrissene Marken, die sich für einen solchen Betrug sehr gut eignen würden. Diese Eignung ist nur dann vorhanden, wenn zwei (hinsichtlich der Ränderbreite und Farbenschattierung nahezu gleiche) Marken so wenig abgestempelt sind, daß man aus ihnen durch Übereinanderlegen und Abreißen der bestempelten Ecken eine neue, ungestempelte, vollständige (aber natürlich zerrissene) Marke erhält. Bei 18 ist der untere Teil, bei 19 die rechte obere Ecke abgestempelt. Die beiden in Betracht kommenden Ecken sind durch sorgfältiges Übereinanderlegen und nachheriges vorsichtiges Abreißen bereits getrennt angeklebt. Um aus diesen so erhaltenen



Fig. 22.

4 Stücken ein ungestempeltes, vollständiges Markenbild zu erhalten, klebt man zu dem rechtsseitigen, größeren, reinen Stück das reine obere Eck der linken Marke, jedoch nicht genau anpassend (wie Fig. 4) — denn das würde auffallen —, sondern etwas daneben wie Fig. 7; das sieht erstens natürlicher aus und läßt ein etwaiges Nichtzusammenpassen der Rißlinie verschwinden und wird daher das kleine Eck von jedem als zufällig abgerissenes Stück derselben Marke angesehen werden. Wer würde Fig. 7 als Fälschung betrachten? Die hierzu verwendete zweite Marke habe ich der ersten so ähnlich in bezug auf Farbe und Breite der Ränder ausgesucht, daß schon ein Bedenken der Echtheit und Zusammengehörigkeit wegfällt. Aber das ist eine ideale Fälschung, so genau und vorsichtig wird kaum ein Zweiter vorgehen; es sollte ja auch nur ein Beispiel sein und zeigen, wie täuschend man verfahren kann. Fig. 5 und 6 zeigen zwei hierzu ebenfalls sehr geeignete, aber noch ganze Marken. Das gerade Gegenteil zu der ganz unverdächtig aussehenden, aber trotzdem gefälschten Fig. 7 ist Fig. 22, bei der, obwohl im Profil abgebildet, der Kopf des Kaisers zwei Augen hat! usw. Diese krasse Zusammenstellung ist eben ein Studienbild, wie es der Fälscher nicht machen dürfte; zur Erklärung dieser Schwindelmethode ist es jedoch sehr anschaulich und lehrreich.

Die alte Methode des Markenzusammensetzens zeigt Fig. 3: eine zerschnittene aus zwei Teilen bestehende Marke. Dieser feine Schnitt ist immer gut sichtbar, namentlich wenn man die fragliche Marke unter einem rechten Winkel ansieht. Selbst das denkbar genaueste Aneinanderschieben der beiden Teile vermag den Schnitt nicht unsichtbar zu machen, im Gegenteil, gerade das sorgfältige Zusammenpassen macht die Marke verdächtig. Dazu kommt noch, daß, wie in diesem Falle, die Ränderbreite nicht stimmt und auch die Farbenschattierung ungleich ist (der größere Teil ist viel dunkler als der kleinere). Hat man die beiden Fälschungen Fig. 4 und 7 vor sich, so wird jeder die letztere als echt — nur zufällig zerrissen — ansehen: Daraus ergibt sich das Verhältnis der alten Methode zur neuen, letztere wäre unvergleichlich gefährlicher, weil sie harmlos erscheint.

Es ist noch zu bemerken, daß man diese ungleiche Entfernung des Markenbildes von den vier Rändern bei allen Marken der Welt findet, eine Tatsache, die das Feststellen des Zusammengehörens oder Nicht-Zusammengehörens zweier Markenteile sehr erleichtert; desgleichen kommen auch überall Nuancen im Farbendruck bei ein und demselben Werte vor.

Das Ergebnis der vorangegangenen Ausführungen ist also folgendes: Zerschnittene Marken sind nahezu ausnahmlos Fälschungen (denn wer wird zum Zeitvertreib ungestempelte Marken zerschneiden, um sie dann im Bedarfsfalle doppelt aufkleben zu können!?) Zerrissene Marken sind bisher, glaube ich, als Fälschungen noch nicht vorgekommen, dürften aber über kurz oder lang irgendwo auftauchen, und ihnen dann entsprechend begegnen zu können, soll der Zweck dieses Aufsatzes sein. Diese neue Methode der Wiederverwendung gebrauchter Marken hat, wie gezeigt, gegenüber der bisherigen so viele Vorteile, daß sie kaum lange auf sich warten lassen wird, sie ist nicht im geringsten verdächtig und kann — vorausgesetzt, daß der Täter seine Sache gut macht — selbst einer flüchtigen Prüfung auf ihre Echtheit erfolgreich standhalten. Je besser der Betrug gelungen ist, desto schwerer wird es sein, ihn nachzuweisen, aber man weiß jetzt, daß mit zerrissenen Marken ein Schwindel getrieben werden kann und durch Berücksichtigung der angegebenen Winke wird man wohl fast immer die Echtheit oder Unechtheit einer Marke bestimmen können.

XV.

Zwei Fälle von Besudelung.

Von
Liebermann von Sonnenberg, Berlin.

I.

Im Jahre 1881 faßte in der hessischen Residenzstadt Kassel ein Fabrikant F. den Entschluß, sich für Fabrikzwecke ein Haus zu kaufen. Zwei Häuser sagten ihm für seine Zwecke zu. Eines in der Karlsstraße, mehr nach der Mitte der Stadt zu gelegen, in dem früher ein Sommertheater gewesen, das aber infolge mangelhaften Besuches zugrunde gegangen war, und dessen nun leerstehende weite Räume zu Fabrikräumen wie geschaffen schienen. Das zweite Haus lag in der Hohenzollernstraße, am Ende der Stadt, nur von Gärten begrenzt. Hier hatte der Fabrikant schon seit längerer Zeit Fabrikräume gemietet, und in der nach der Straßenseite zu gelegenen Parterrewohnung sein Bureau eingerichtet. Nach langem Schwanken schloß der Fabrikant mit dem Eigentümer dieses Hauses den Kaufvertrag ab, was in der kleinen Stadt bald bekannt wurde. Als nun der Fabrikant am andern Morgen von seiner noch weiter außerhalb der Stadt gelegenen Wohnung zu seiner Fabrik ging, fand er die Läden seines Bureaus dick mit Menschenkot bestrichen.

Das Bureau lag im Parterre und nach der Straße zu und die Fensterläden waren von der Straße aus unschwer zu erreichen. Am nächsten Morgen bot sich das gleiche Bild, ebenso am übernächsten. Dann setzte der nächtliche Unhold sein widriges Treiben ein paar Tage aus und dann waren wieder Nacht für Nacht die Läden verunreinigt. Der Ortswitz begann sich der Sache anzunehmen und die Bäckerjungen waren die Nachrichtenträger, die jeden Morgen die Nachbarschaft in Kenntnis setzten, ob bei F. wieder „Gefärwet" (gefärbt) sei. Für den Fabrikanten selbst war die Sache freilich weniger humoristisch. Abgesehen von dem physischen Ekel, den diese widerlichen und stinkenden Beschmutzungen bei dem penibel reinlichen Manne erregten und der Unruhe, die ihn jeden Morgen quälte, ehe

er sich davon überzeugt hatte, ob ihm in der Nacht nicht wieder ein Streich gespielt sei, begannen auch die Mieter im Hause vom Ausziehen zu sprechen als das üble Spiel, nur freilich mit Unterbrechungen, wochenlang fortging. Man riet hin und her, wer der Täter sein könne, ohne zu einem Resultat zu kommen. Das Haus lag außerhalb der Stadt, von Hecken und Gärten umgeben, der Weg dahin war bei Nacht ein nicht absolut ungefährlicher und ein unheimlicher Gang. Persönliche Feinde hatte F. nicht. Nun war er freilich in der Vaterstadt freisinniger Parteiführer und bei der Gehässigkeit der damaligen Partei- und Wahlkämpfe, war es verständlich, daß F. in den widerwärtigen Beschmutzungen einen Racheakt politischer Gegner sah. Vergeblich wachten er und sein Sohn verschiedene Nächte in dem Bureau, es gelang nicht, den Täter zu fangen, am nächsten Tage, wenn niemand gewacht hatte, waren die Läden wieder beschmutzt. Wochenlang war dann einmal wieder Ruhe und dann setzte das Treiben in alter Stärke wieder ein. Nun entschloß sich F. ständig einen Wächter zu engagieren, bis dem nächtlichen Besuche das Handwerk gelegt sei. Abend für Abend ließ sich nun der Sohn des Fabrikanten nach Geschäftsschluß im Bureau mit einschließen während um 12 Uhr nachts der gemietete Wächter seinen Dienst antrat. Die Fenster wurden nach innen geöffnet und die äußeren Läden nur aneinandergelegt, sodaß sie nur aufgestoßen zu werden brauchten und der Innensitzende konnte mit einem Sprung draußen auf der Straße sein. Nacht für Nacht verging aber, ohne daß etwas geschah, die Nächte wurden zu Wochen, die Wochen zu einem Monat und nichts geschah.

Da, in einer trüben, regnerischen Herbstnacht hatte der Wächter den Sohn des Fabrikanten noch nicht lange abgelöst, als er gegen $1/2$1 Uhr nachts draußen leise Schritte an das Haus schleichen hörte. Ein leises Klingen auf das steinerne Fensterbrett, als wenn ein metallener Gegenstand abgesetzt würde, dann fuhr über die Fensterläden ein pinselndes Streichen. Der Wächter riß den Laden auf und sprang mit einem weiten Satz heraus auf die Straße. Ein Schrei und vor ihm auf der Straße lag ohnmächtig eine alte Frau. Ein dicker Malerpinsel, den sie eben in einen auf das Fensterbrett abgesetzten, mit nassem Menschenkot gefüllten kleinen Eimer eingetaucht hatte, war ihrer Hand entglitten. Der Wächter packte sie, als sie wieder zu sich gekommen war, und schleppte sie trotz Weinens und Jammerns und Wehrens in die Wohnung des Fabrikanten. Dieser wollte seinen Augen nicht glauben, als er in der Arrestantin ein Fräulein T., eine geachtete Bürgerin der Stadt erkannte. Mit Fräulein T. als der Be-

sitzerin des Hauses in der Karlstraße, das er an Stelle des erworbenen vielleicht hatte erstehen wollen, hatte er des öfteren darüber persönlich verhandelt.

Völlig gebrochen gab Fräulein T. nun des Rätsels Lösung. An dem Theater, das sie in ihrem Hause gehabt hatte, hatte sie so schwere Verluste erlitten, daß ihre ehemals geordneten Vermögensverhältnisse dadurch zerrüttet wurden. Schließlich hatte sie nichts mehr als was in dem Hause steckte, nun hatte sie auch durch Leerstehen der Haupträume weitere Verluste und die Gläubiger drängten. Um wenigstens zu retten, was ihr noch vom Hause gehörte, blieb ihr nur der Verkauf, aber es fand sich kein Käufer. Als der Fabrikant F. mit ihr in Kaufunterhandlungen eintrat, zeigte sich ihr ein letzter Hoffnungsschimmer. Als er aber das Haus Hohenzollernstraße 4 kaufte, war sie der Verzweiflung nahe. Um ihm das gekaufte Haus zu verleiden, kam sie auf den Gedanken, es fortgesetzt mit Menschenkot zu besudeln. Gelang es ihr, ihn zum Verkaufe dieses Hauses zu bewegen, so glaubte sie, daß er dann das ihre erwerben würde, da er zwischen ihrem und dem gekauften lange geschwankt hatte.

Dem Fabrikanten war bei dem Geständnis der Alten jeder Zorn verflogen. Wie groß mußte die Verzweiflung der Frau sein, die der Sechzigjährigen, Gebrechlichen die Energie gab, wochenlang die nächtlichen Gänge zwischen Hecken und Gärten hindurch nach dem Hause zu machen. Wie mußte es in der Seele der Frau ausgesehen haben bei ihrem widrigen Tun. Durch seinen Sohn ließ der Fabrikant die zitternde Alte nach Hause geleiten, damit ihr nichts zustieße. Das war ihre einzige Strafe.

II.

Im xten Polizeirevier zu Berlin erschien zu Anfang November 1910 ein Postbeamter und erstattete im Auftrage seiner Behörde folgende Anzeige:

Seit etwa sechs Wochen würden im 27. und anliegenden Postbestellbezirken Postbriefkästen durch Hineinwerfen von mit Menschenkot gefüllten Paketen beschmutzt. Die Beschmutzungen erfolgten regelmäßig in der Zeit von 3/48 bis 9 Uhr morgens, manchmal auch zwischen 7 und 9 Uhr abends. Besonders häufig würden diese Beschmutzungen an dem an dem Hause Bismarckstraße 12/13 befindlichen Briefkasten verübt. Über den Täter sei nichts bekannt geworden. Auch bestehe kein Verdacht.

Der Reviervorsteher betraute mit den Ermittelungen den zweiten Revierkriminalschutzmann und dieser beobachtete an den nächsten

Tagen um die angegebene Vormittagszeit unauffällig den Kasten am Hause Bismarckstraße 12/13. Von seinem Standorte aus konnte er zugleich einen etwa 800 m unterhalb dieses Kastens auf der entgegengesetzten Straßenseite angebrachten zweiten Briefkasten mit übersehen.

Am dritten Morgen sah der Beamte wie diesen zweiten Kasten drei Arbeitsburschen in auffälliger Weise umdrängten. Er verließ deshalb seinen Posten, um diesen Kasten besser beobachten zu können. Als er nach wenigen Minuten, von der Harmlosigkeit der jungen Leute überzeugt, zu dem ersten Kasten zurückkehrte, hing aus dessen einem Schlitz beschmutztes Papier heraus. In Zeitungspapier eingeschlagener nasser Menschenkot war in den Schlitz hineingepreßt worden, sodaß er sich teilweise in das Innere auf die Briefe ergossen hatte, teilweise an der Außenwand des Kasten herabgeflossen war. Der Kriminalschutzmann sah sich um, aber da war niemand in der Nähe, auf den der Verdacht der Täterschaft hätte fallen können. In den nächsten Wochen bot sich nun das folgende Bild: Im Revier befinden sich an vier ineinanderlaufenden Straßen ziemlich nah aneinander gelegen fünf Briefkästen.

Der Kasten Bismarckstraße 12/13 war bisher am häufigsten verunreinigt worden, nach dem Briefkasten Bismarckstraße 34 war der Beamte an dem Morgen gegangen währenddes der andere, am Hause Bismarckstraße 12/13, verunreinigt wurde. Zwei Tage später fand der abholende Beamte in dem Kasten Mohrenstraße 12 ein Kotpaket. Zugleich kamen aus den anliegenden Postbestellbezirken Klagen über vorgekommene Beschmutzungen. Eine Beobachtung der Postkästen von der Straße aus durch in Hauseingängen und Torwegen verborgene Beamte erwies sich bald als zu auffällig. Nun liegt unmittelbar unter dem Kasten Bismarckstraße 12/13 das Wohnzimmer eines im Keller liegenden Milchgeschäftes und von jedem der beiden Fenster dieses Zimmers aus ließ sich bequem je ein seitlich angebrachter Schlitz des Kastens beobachten. Die Mieterin des Kellers stellte jenes Zimmer für die fraglichen Stunden zu Beobachtungszwecken zur Verfügung und nun belauerten, schon lange vor der fraglichen Zeit durch die Höfe von Nebenhäusern und den Keller des Milchgeschäfts kommend, zwei Polizeibeamte, hinter den Fenstergardienen verborgen, alle Personen, die etwas in den Kasten hineinwarfen. Aber ohne Erfolg, und zwar wochenlang. Als wenn der Täter geahnt hätte, welche Gefahr für ihn bestand, blieb dieser Kasten unbeschmutzt. Dagegen fanden sich in einer Woche dreimal Kotpakete in dem Kasten Bismarckstraße 34, ferner mehrfach in dem

Kasten Königstraße 25 und einmal, abends, auch in dem Kasten Senefelderstraße 7. Die Beschmutzungen zeigten stets dieselbe Methode, ein paarmal hing der dickflüssige Kot zum Teil noch aus dem Schlitze heraus. Es mußte befremden, daß bei dem lebhaften Verkehr in den Straßen die Vorgänge niemandem aufgefallen waren. Erstaunlicher war noch, daß jedem der drei im Auftrage ihrer Behörde ebenfalls, und zwar abwechselnd und in Zivilkleidung, observierenden Postbeamten während ihrer Beobachtungszeit in den bewachten Kasten ein Kotpaket hineinpraktiziert wurde, ohne daß sie irgend einen Anhalt für den Täter hätten geben können. — Die Postbeamten waren wütend, die einen, weil sie die besudelten Kästen oder Briefe abwaschen mußten, die andern, weil die Observation an den kalten, Dezembermorgen so wie so lästig war und sie jedesmal, wenn eine Strecke zu besichtigen war, ohne daß der Täter ergriffen wurde, zu dem Schaden noch den Spott hatten; die Direktoren der in Frage kommenden Postämter, weil eine Reihe von Briefen unbestellbar wurden oder beschmutzt abgeliefert werden mußten. Es war in der Tat eine beträchtliche Störung in den postalischen Betrieb jenes Bestellbezirks auch insofern gekommen, als niemand, der um die Sache wußte, seine Briefe mehr gern den gefährdeten Kästen anvertraute. Es konnte ja auch beispielsweise einem Bäcker oder Milchhändler nicht gleichgültig sein, wenn versandte Rechnungen bei den Kunden vielleicht infolge des Abwaschens auf der Post nicht einmal mehr beschmutzt, aber doch mit einem deutlichen Geruch nach Kloake ankamen, ohne daß diese Kunden den Hergang kannten.

Nach mehrwöchiger Beobachtung stellte die Post ihre Tätigkeit ein und zog ihre Beamten zurück; nach neunwöchiger polizeilicher Observation waren zwar etwa 23 Beschmutzungen vorgekommen, allen möglichen Personen als verdächtig Aufmerksamkeit geschenkt worden, die verschiedensten Spuren verfolgt aber nichts Positives ermittelt.

Erst am 2. Januar 1911 verdichtete sich der Verdacht auf zwei Personen. In den letzten Tagen war der Briefkasten Königstraße 25 häufiger beschmutzt worden und der Kriminalschutzmann, mit dem ich an jenem Morgen beobachtete, war einmal nach diesem Kasten hinübergegangen, um dort nach dem Rechten zu sehen. Nun kann man von dem Wohnzimmer des Milchkellers aus nicht gleichzeitig die beiden Schlitze des Kastens im Auge behalten, aber die Annahme war doch wohl berechtigt, daß der Täter, wenn er nun schon neun Wochen hatte auf sich warten lassen, nun nicht ausgerechnet in den zehn Minuten kommen würde, in denen der Beobachtungsdienst ein-

mal nicht regelrecht funktionierte. Und doch kam es so. Anfangs ging alles gut, ich konnte, von einem Fenster zum andern springend, immer sehen, was die Personen in den Kasten warfen. Plötzlich aber fiel, während ich am linken Fenster stand, durch das rechte ein Schatten und als ich hinübersprang, fiel bereits die Schlitzklappe zu und eine Frau huschte in auffälliger Eile von dem Kasten weg. Zurückspringend an das linke Fenster erhaschte ich sie noch mit einem Blick, der mir ihre Gestalt und Kleidung und insbesondere den Umstand, daß sie im linken Arm ein mit Zeitungspapier umhülltes Paket trug, einprägte. Im selben Moment fiel wieder durch das rechte Fenster ein Schatten. Hinüberspringend sah ich gerade noch, wie ein junger Mensch in blauer Schlosserjacke noch zweimal, etwas hineinpressend, mit der Hand in den Schlitz fuhr. Hatte die Frau ihre Hast verdächtig gemacht, so diesen seine pressende Handbewegung. Alle Kotpakete waren durch den Schlitz hindurch gezwängt. Kaum war der Schlosser vom Kasten verschwunden, als der Kriminalschutzmann zurückkam und so wieder die Möglichkeit vorlag, alle Einwürfe genau zu kontrollieren. Kurz darauf kam der Lehrling eines Geschäfts mit einem Briefe, steckte ihn in denselben Schlitz wie vor ihm der Schlosser, zog aber dann rasch seine Hand zurück, die er beroch, und roch dann an dem Schlitz. Er hatte Unrat gemerkt. Daraus ergab sich die Folgerung: Wenn Kot in den Kasten geworfen ist, und das läßt das Benehmen des Lehrlings erkennen, so ist von den zwei Personen, die allein in Betracht kommen können, jener Frau und dem jungen Mann in der Schlosserjacke, dieser der Täter, denn wäre der Kasten schon vor ihm verunreinigt worden, so hätte er es ebenso gut gemerkt wie der Lehrling nach ihm, um so mehr als er noch zweimal nachdrücklich mit der Hand nachgestopft hatte.

Als der Postbeamte zur Entleerung des Kastens kam, fand sich ein großes Kotpaket in ihm und eingeschlagen in einen Fetzen des „Rheinisch-Westfälischen Anzeigers für Berg-, Hütten- und Maschinenwesen“ — einer ausgesprochenen Schlosser- und Maschinistenzeitung. Das Netz schien sich um den jungen Mann zusammenzuziehen. Und doch hatte der Zufall wieder einmal auf die falsche Spur gewiesen. Da jener Fetzen noch die Seitennummer trug — die Seiten dieser Annoncenzeitung sind fortlaufend nummeriert —, ließ sich das betreffende Heft herausfinden und Ermittelungen in den in der Nähe gelegenen Schlossereien und Maschinenfabriken, in denen jene Zeitung den Arbeitern zugänglich war, ergaben, daß bei sämtlichen jene Nummer noch unversehrt vorhanden war. Die Schlinge glitt wieder

auf. Jene Beschmutzung war am 2. Januar gewesen, am 5. war der Kasten Bismarckstraße 34 beschmutzt, ebenso am 6., am 8. morgens der Kasten Königstraße 25 und am 10. Januar ergriffen wir den Täter auf frischer Tat. Ich hatte seit längerer Zeit eine Änderung des Überwachungssystems dahin veranlaßt, daß für die in Frage kommenden Abendstunden die Dauerbewachung des Briefkasten Bismarckstraße 12/13 aufgegeben und statt dessen fortwährend im Bereiche der gefährdeten fünf Kästen patrouilliert wurde. Mit großer Wahrscheinlichkeit ließ sich so darauf rechnen, daß man einmal auf den Täter oder, wie es nun, nach der Episode vom 2. Januar, schien, die Täterin stoßen mußte. Und so kam es an dem genannten Tage gegen 1/29 Uhr abends. Wir waren bereits zweimal im Bereiche der Kästen herumgekommen und gerade wieder von dem Kasten Königstraße 25 noch etwa 12 Schritte entfernt, als auf der anderen Seite etwa 4 Schritte entfernt von ihm eine Frau aus dem Straßengewühl tauchte, in der ich die vom 2. Januar wieder erkannte. Am Kasten erhob sie den Arm und fuhr mit der Hand in den Schlitz. Eine pressende Handbewegung, dann huschte sie rasch weiter. Der Schlitz bot den typischen Anblick. Kotbesudeltes Zeitungspapier hing zum Teil noch aus ihm heraus, zwischen den Eisenstäbchen des Schlitzes klebte, die ganze Öffnung verstopfend, nasser Menschenkot.

Als wir neben der Frau auftauchten und sie nach der Polizeiwache dirigierten, suchte sie von einem in Zeitungspapier gewickelten Paket, das sie im linken Arm trug, fortgesetzt Fetzen Papier abzureißen und sich damit unauffällig die Finger ihrer rechten Hand abzuwischen.

Auf der Wache wurde sie als die 40 Jahre alte polnische Plätterin Katharina K. festgestellt. Das Revierbuch ergab, daß sie bis vor kurzem dem Briefkasten Bismarckstraße 12/13 gegenüber gewohnt hatte, jetzt aber in der Königstraße und damit in nächste Nähe des Briefkastens Königstraße 25 verzogen war. Darin war wohl der Grund dafür zu finden, daß sie diesen in letzter Zeit für ihre Einwürfe bevorzugt hatte. Bestraft war sie schon wegen Diebstahls, und jetzt nach Feststellung ihrer Persönlichkeit erinnerten sich auch ein paar Schutzleute ihrer. Bei einer Beschlagnahme gestohlener Sachen bei ihr war sie mit dem Messer auf den Kriminalschutzmann losgegangen und als sie dann mit zur Wache sollte, hatte sie auf einen uniformierten Beamten die brennende Lampe geworfen, die ihm den Mantel auf der Brust verbrannte. Den Eindruck einer rabiaten Person machte sie auch jetzt. Mit funkelnden Augen schimpfte sie

in ununterbrochenem Redefluß darüber, daß wir sie schon seit Wochen verfolgt und belästigt hätten, und jedem Vorhalte begegnete sie mit dem Verlangen, wir sollten ihr erst einmal das Geld wieder schaffen, das ihr der Kriminalschutzmann gestohlen hätte.

In dem Zeitungspaket, das sie im linken Arm getragen hatte, waren ein paar alte Pantoffeln und eine leere Kaffeeflasche, auf der äußersten Papierhülle sah man einen großen braunen Flecken, den Abdruck des Kotpaketes, das sie unter diesem Paket verborgen getragen hatte. Damit war ihre Praxis klar. Das Kotpaket unter dem anderen Paket ging sie von der Arbeitsstelle oder ihrer Wohnung fort, beim Briefkasten eine rasche Bewegung — das verborgene Paket war im Kasten und sie ging weiter, wie vorher ein Paket im Arm. Ein derartiger Vorgang konnte in der Tat leicht den zumeist mit sich selbst beschäftigten Passanten verborgen bleiben, und von den als Gelegenheitsdetektives wirkenden Postbeamten übersehen worden.

Eine Durchsuchung der Schlafstelle der K. ergab außer einem ungewöhnlich großen Zeitungsvorrat nichts Besonderes, dagegen fand sich auf dem Aborte ihrer Wohnung ein Heft des „Rheinisch-Westfälischen Anzeigers für Berg-, Hütten- und Maschinenwesen". Ein Schlafbursche, der diesen Abort benutzte, pflegte diese Zeitung von seiner Werkstatt mitzubringen und als Klosettpapier zu benutzen. Zusammengehalten mit dem Umstande, daß durch das Vorfinden dieses Zeitungspapieres am 2. Januar der Verdacht gegen den Schlosser verstärkt wurde, war das eine Illustration für die oft bestöhnte Tatsache, daß in Ermittelungssachen so häufig der Zufall die menschliche Kombination auf den Kopf stellt. —

Am nächsten Tage gab die K. dann in ihrer Vernehmung die Beschmutzungen zu, beharrte aber darauf, daß sie sie nur begangen habe, um sich an dem Kriminalschutzmann zu rächen, der ihr 200 Mark gestohlen habe. Tatsächlich hatte die K. im Frühjahr 1910 eine Anzeige gegen Unbekannt wegen Diebstahls auf dem 20. Revier erstattet, ohne daß sich der Täter hatte ermitteln lassen. Ob sie damals vielleicht von einem Pseudo-Kriminalschutzmann getäuscht und um ihr Geld gebracht worden ist, oder ob sie nur glaubte, von der Polizei in dieser Sache nicht genügend unterstützt worden zu sein, mag dahingestellt bleiben; Haß auf die Kriminalpolizei, das war jedenfalls das Motiv zu diesen seltsamen Straftaten. Wie sie auf diese absonderliche Art der Ausführung ihrer Rache gekommen war darauf ließ eine Äußerung, die sie gesprächsweise nach ihrer Vernehmung tat, einen Schluß zu. In geschwätziger Weise erzählte sie von allem Möglichen, vom Kwilecziprozeß, in dem sie eine Rolle

gespielt haben wollte, und von dem Kampf ihrer polnischen Landsleute gegen die Deutschen. Es mutete seltsam an, als in dieser Situation diese Person, die fern ab von allen polnischen Verwandten und Landsleuten ihr Leben kümmerlich fristete, von den vergeblichen Versuchen der Deutschen sprach, den Polen ihr Land wegzukaufen und als sie mit leuchtenden Augen triumphierend sagte: „Die deutschen Leute müssen zunichte werden vor den polnischen Leuten." Dann erzählte sie verworren von einem polnischen Kaiser und daß der einmal von ihr verlangt habe, sie „solle ihn mit Sch . . . begießen". Sie habe es aber nicht getan, sie sei noch zu klein gewesen. Vielleicht liegt darin der Schlüssel zu ihrem Handeln. In ihrer Kindheit hat gewiß einmal ein nach dieser Richtung hin sexuell perverses Individuum ein ähnliches Verlangen an sie gestellt und wie manche Eindrücke aus der Kindheit für immer haften und oft ein späteres Handeln bestimmen, so ist das bei ihr sitzen geblieben und da die gewählte so ziemlich die einzige Möglichkeit für sie war, ihrem Rachegefühl nachzugehen, ist sie darauf verfallen. Freilich, daß trotzdem ihr Handeln einen Stich ins geistig Kranke bekundet, der sich ja auch in ihrem ganzen Wesen widerspiegelte, versteht sich am Rande.

Wie die ganze Sache kompliziert war, so war auch die rechtliche Beurteilung nicht ganz einfach. Man hätte an § 304, Sachbeschädigung einer, dem öffentlichen Nutzen dienenden, Sache denken können. Nun erfordert Sachbeschädigung freilich eine Verletzung der Substanz und die Postbehörde erklärte, daß eine solche in bezug auf die Kästen, da sich der Kot ja leicht habe abwaschen lassen, nicht vorgelegen habe. Aber es war doch tatsächlich so, daß die betreffenden Kästen durch völliges Beschmutzen und Verstopfen des Schlitzes mit dem Kot für eine gewisse Zeit gebrauchsunfähig geworden waren, und wenn das Reichsgericht in dem Hineinwerfen von Erde und Kot in das Wasser eines Karpfenteiches eine Sachbeschädigung erblickt hat, so war eine Sachbeschädigung auch hier wohl juristisch konstruierbar. Die Staatsanwaltschaft stellte sich jedoch nicht auf diesen — wie zugegeben werden muß, anfechtbaren Standpunkt —, sondern erachtete nur Sachbeschädigung hinsichtlich der beschmutzten Briefe für vorliegend. Um den bei einfacher Sachbeschädigung erforderlichen Strafantrag zu bekommen, mußte man aber die Adresse mindestens eines der beschädigten Briefe haben, deren Mitteilung die Ober-Postdirektion jedoch unter Berufung auf das Amtsgeheimnis ablehnte. Es ist mir unbekannt geblieben, wie man sich aus diesem Dilemma herausgezogen hat, ob man vielleicht die Oberpostdirektion als ver-

letzt angesehen und sich mit ihrem Strafantrag begnügt hat, jedenfalls hatte man und gewiß mit Recht aus Vorsicht noch den Nothelfer in manchen Prozessen, den „Groben Unfugs"paragraphen mit angezogen. In der Verhandlung, zu der die K. vorgeführt werden mußte — auf dem Vorführungsbefehl hatte sich übrigens auch § 304 StGB. wieder angefunden — beantragte der Amtsanwalt im Hinblick auf die zutage getretene niedrige Gesinnung und die Verwerflichkeit ihrer Straftat die „exemplarische Strafe von 10 Tagen Gefängnis", das Schöffengericht hatte aber ein volles Einsehen in die Sachlage und verurteilte die K. trotz weitgehender mildernder Berücksichtigung ihrer zweifellos vorhandenen geistigen Minderwertigkeit zu drei Monaten Gefängnis. —

Jedes neuartige Delikt macht Schule. Als durch die Festnahme der K. die eigenartige Betätigung ihres Rachegefühls auch weitern Kreisen im Revier bekannt wurde, da wurden noch in derselben Woche zwei kleinere Fälle ähnlicher Art zur Anzeige gebracht. Ein Seifenhändler hatte, um die mit ihm verfeindete Portiersfrau zu ärgern, in den frischgescheuerten Hausflur in Papier gewickelten Kot menschlichen Ursprungs geworfen und eine Frau, die exmittiert werden sollte, hatte mit demselben Stoff die äußere Hauswand beschmiert. —

Wenn sich aus den zwei wiedergegebenen Fällen für den praktischen Kriminalisten etwas lernen läßt, so ist es, glaube ich, dieses: Wo ähnliche Handlungen in hartnäckiger Wiederholung und nicht als Gelegenheitsdelikte vorkommen, da hat man ein Recht, den Täter in erster Linie in einer Frau zu vermuten. Die Hausarbeit in Stuben, Küche und Keller, das Pflegen Kranker, das Besorgen der Kinder lassen die Frau der unteren Stände Unrat nicht so empfindlich gegenüberstehen wie den Mann, der mit diesen Arbeiten nichts zu tun hat. Auch die Ausflüsse der Periode stumpfen vielleicht die Empfindung nach dieser Richtung hin ab. Der innerste Grund ist aber am Ende die weibliche Ohnmacht, die sich auf andere Weise nicht helfen kann[1]).

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Diese beiden merkwürdigen und so ähnlich scheinenden Fälle sind nach meiner Ansicht gewiß nicht als gleichartig zu beurteilen. Der erste zeigt planmäßiges, motiviertes und keineswegs sinnloses Vorgehen: was die alte Frau mit ihren geringen Kräften tun konnte, um dem F. den erkauften Besitz zu verleiden und ihn vielleicht doch zu veranlassen, zu seinem ursprünglichen Plane, ihr Haus zu kaufen, zurückzukehren das hat sie in ganz zweckmäßiger und charakteristisch zielbewußter Weise getan: wir müssen zugeben, daß F. vielleicht doch sich den Besitz verleiden ließ und dann das Haus der J. gekauft hätte, wie er ursprünglich tun wollte.

Selbstverständlich kann auch der Geisteskranke motiviert und nach fixem Plane handeln, aber wenn einer aus begreiflichen Motiven, nach geordnetem Anschlage und mit solchen Mitteln vorgeht, welche die Erreichung seines Zweckes denkbar machen, dann nehmen wir in erster Linie nicht Irresein an.

Die J. ist sichtlich eine kleinliche, verängstigte, ethisch tiefstehende, selbstverständlich auch unreine und beschränkte Person, die nicht Anstand nahm, ihre Zwecke durch das ihr zweckmäßig erscheinende Mittel zu erreichen, dessen Anwendung dem Kulturmenschen unbegreiflich scheint —, aber geisteskrank braucht sie deshalb nicht zu sein. —

Im zweiten Falle könnte aber allerdings sogen. Saliromanie, Besudelungswahn, vorliegen, zumal die K. ihre Angriffe so oft wiederholte und eigentlich gar keinen triftigen Grund für ihr Vorgehen anzugeben vermag. Rache gegen einen Kriminalschutzmann, der ihr angeblich 100 Mark entwendet hat und Besudelung von Briefkästen hat doch nicht den mindesten logischen Zusammenhang, so daß die Motivierung der K. keine Motivierung ist. Derart motivlos sind eine Menge ähnlicher Vorgänge, deren gemeinsames nicht gerade das Beschmutzen, sondern allgemein: das Ruinieren fremder, guter Sachen ist. Wenn Schulbuben ganz sinnlos frisch getünchte glatte Wandflächen bekritzeln, so ist das noch ganz normales Tun; wenn einer mit einem Diamanten Spiegel oder Spiegelscheiben zerkratzt und wertlos macht (ich sah einmal in einem Wartesaal ein recht erwachsenes Aristokratenmädel solches tun), so ist das auf der Grenze des Normalen; und wenn einer schöne Kleider, die Frauen auf der Straße tragen mit Tinte oder ätzenden Flüssigkeiten begießt, so nennen wir das Geistesstörung, mit dem Namen Saliromanie auf sadistischer Basis. In unserem Falle war eben das Objekt ein öffentlicher Briefkasten und das Mittel frischer Menschenkot — das Vorgehen unterscheidet sich von den eben genannten Handlungen dem Antriebe nach gar nicht — ein vernünftiger Trieb liegt nicht vor, es sind Zwangshandlungen, in deren Reihe das Vorgehen der K. sehr stark auf der krankhaften Seite liegt. Das Seltsame bei allen diesen Vorgängen zeigt sich vor allem in dem völlig Nutzlosen (nutzlos für den Täter). Dann darin, daß Objekt und Mittel zwar bei den Tätern wechselt, daß aber auch derselbe Täter bei einem Modus verbleibt. Der Schulbub, der glatte Wände bekritzelt, wird kaum andere boshafte Sachbeschädigungen vornehmen; das genannte Komteßchen würde die Zumutung, sie ruiniere wohl auch sonst fremder Leute Eigentum, sicher mit Entrüstung zurückweisen und auch die echten, unzurechnungsfähigen Saliromanen beschränken ihre Tätigkeit strenge auf eine einzige Gattung von Sachen. Ich kenne einen solchen Fall, in welchem die Polizei jahrelang vergeblich nach einem Menschen forschte, der abends auf der Straße die Kleider gerade der elegantesten Damen mit Salpetersäuresäure bespritzte. Endlich wurde der Täter in einem denkbar bestbeleumundeten älteren Mann entdeckt; er war Postamtsdiener und nebenbei Faktotum im Hause des Postdirektors. Man wußte von diesem Diener, daß er sich durch eine geradezu übertriebene Fürsorge für äraisches Eigentum und alle Sachen des Direktors, zu denen er unbeschränkten Zutritt hatte, durch viele Jahre hervorgetan hat. —

Zweifelsohne haben wir es in allen diesen und unzähligen anderen ähnlichen Fällen mit Zwangshandlungen zu tun, bei welchen der Übergang von normal zu krankhaft fließend und sehr schwer einzuzeichnen ist. Ebenso sicher ist es aber, daß gerade in solchen Fällen wie der mit der polnischen Wäscherin K. unbedingt der Psychiater zu fragen gewesen wäre — damit, daß der Richter „zweifellos vorhandene geistige Minderwertigkeit" annahm, war der Sachlage nicht Genüge getan — Psychiater hätten wahrscheinlich exkulpierende Saliromanie vielleicht in Verbindung mit einer Art von Koprolagnie festgestellt. —

H. Groß.

XVI.

Ueber die Konservierung von gefährdeten Papieren.[1])

Von

Hans Gross.

Vor vielen Jahren hatte ich als UR. mit einem Briefe zu tun, der lange an einer in der Erde verscharrten Leiche eines Ermordeten gelegen ist und durch seine Handschrift sowie seinen Inhalt für die Strafsache wichtig war. Die Schrift war ganz gut leserlich, ich wusch, trocknete und verwahrte den Brief, nachdem ich ihn glücklicherweise zu Versendungs- und Vorweisungszwecken wiederholt hatte abschreiben lassen; auch photographiert wurde er. Nach mehr als einem Monate benötigte ich das Original und bemerkte zu meinem Schrecken, daß das Papier mürbe, ganz rauh und mißfärbig geworden ist, von der Schrift war keine Spur vorhanden, die Papieroberfläche sah aus, als ob sie mit Schmirgelpapier abgeschliffen worden wäre. Milliarden von Mikroben waren in der Zeit, als das Papier neben und an der Leiche gelegen war, darauf gekommen und hatten die Zerstörung besorgt; an eine Desinfektion hatte ich nicht gedacht, und von Konservierungsmöglichkeiten wußte ich nichts. —

Um aber in künftigen, ähnlichen Fällen geschützt zu sein, fragte ich bei einer Anzahl von Chemikern und Ärzten an, was ich denn hierbei zu tun gehabt hätte und in Zukunft tun sollte. Gewöhnlich lautete die Antwort: „Mit diesem oder jenem desinfizieren". Vielfache Versuche belehrten mich aber, daß hierdurch allerdings Mikroben vernichtet, beziehungsweise ferngehalten werden, daß aber auch die Desinfektionsmittel zerstörend oder schädigend wirken, so daß die „Abhilfe" keinen Wert hat.

Nach Jahren las ich irgendwo[2]), daß man in Archiven alte Handschriften, die zu zerfallen drohen, namentlich Papyrusreste, mit Zaponlack tränkt und dadurch schützt. Diesen farblosen stets bieg-

---

1) Vgl. H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl., S. 158, 169, 550, hauptsächlich 577 und dieses Archiv, Bd. 3, S. 348.

2) Vgl. die eben zitierte Arbeit, dieses Archiv, Bd. 3, S. 348.

sam bleibenden Lack (Zelluloid in Amylacetat und Aceton gelöst) benutzte ich nun viele Male um gefährdete, kriminell wichtige Schriftstücke (vergrabenes, ausgelaugtes, in Wasser gefundenes, zerkautes und sonst übel verwahrtes oder mißhandeltes Papier) zu konservieren und zu retten. Diese Art von Schutz empfahl ich auch für unsere Zwecke in meinem „Hdb. f. U. R.“, und hörte von vielen Kriminalisten aus der ganzen Welt, daß sie in der Tat mit Schriftkonservierung durch Zaponlack die besten Erfolge erzielt haben.

Allerdings hat auch dieses Wundermittel nicht unbeträchtliche Nachteile. Vor allem ist Zaponlack exzessiv feuergefährlich — ist es doch ein der Schießbaumwolle nicht unähnliches Produkt. Dann riecht es zwar nicht unangenehm aber so stark (nach Fruchtäther), daß viele Leute damit gar nicht arbeiten können. Endlich erfuhr ich (durch die Mitteilungen des k. Materialprüfungsamtes in Groß-Lichterfelde 1910), daß sich — allerdings erst nach Jahren — aus dem Zaponlack auf Papier Spuren von Salpetersäure entwickeln müssen, welche auf die Schrift zweifellos schädigend wirken. Eben dieses Materialprüfungsamt empfiehlt zu demselben Zweck der Schriftenkonservierung sogen. Zellitlösung, die dort gewissenhaft geprüft und als sehr empfehlenswert befunden wurde. Zellit ist eine schwach gelbliche Flüssigkeit von etwa Glyzerinkonsistenz, riecht wenig, ist nicht feuergefährlich und entwickelt im Laufe der Zeit höchstens Spuren von Essigsäure, die für Schriften völlig unschädlich sind. Das Präparat wird von den Elberfelder Farbenfabriken (vorm. Bayer und Comp.) nach den Vorschriften des oben genannten Amtes hergestellt und zu dem verhältnismäßig billigen Preise von 4 Mark per Kilo verkauft.

Proben, die ich damit angestellt, haben ergeben, daß Papier, welches mit Zellitlösung (beiderseits) bestrichen wird, weich und biegsam bleibt, die Farbe nicht ändert, Tintenschrift nicht fließen macht (nur Anilin- oder Schreibmaschinenschrift fließt etwas) und daß solche Papiere wochenlang im Wasser liegen können, ohne geschädigt zu werden. Daß Mikroben bei dem vollkommenen Luftabschluß nicht Zutritt finden können ist zweifellos, wenn auch jahrelanges Ausprobieren noch nicht abgewartet wurde. —

In mancher Richtung noch bessere Ergebnisse sind von einem Konservierungspräparat zu erwarten, welches im Chem. Laboratorium des Herrn Dr. Rudolf Ditmar in Graz hergestellt wird. Hierüber teilt mir der Erfinder wörtlich folgendes mit:

„Das feuersichere Konservierungsmittel für Urkunden und dergleichen ist ein Gemisch verschiedener Körper, welche einerseits

desinfizieren, andererseits das damit präparierte Papier vollständig luftdicht abschließen, sodaß eine Sauerstoffeinwirkung, mithin eine allmähliche Oxydation, unmöglich gemacht wird. Außerdem ist der Mischung ein Produkt zugesetzt, welches bewirkt, daß das präparierte Papier elastisch und biegsam bleibt. Der Hauptvorteil des Konservierungsmittels besteht in der Feuersicherheit. Ein brennendes Zündholz kann in die Lösung eingetaucht werden und verlöscht. Das Konservierungsmittel stellt sich verhältnismäßig billig, indem 1 Kilo des Produktes auf 3 Kronen 50 Heller kommt. Die Haltbarkeit des Konservierungsmittels ist unbegrenzt. Gut getrocknete Tinte fließt nach dem Überzug nicht. Das Konservierungsmittel wird mit einem breiten Vertreibpinsel, im Notfalle auch mit dem Finger, auf das betreffende Schriftstück aufgestrichen und zirka 1 Stunde trocknen gelassen.

Es ist besonders darauf zu achten, daß das zu konservierende Schriftstück vor dem Bestreichen mit dem Konservierungsmittel absolut trocken ist. Auf feuchtes Papier ist das Konservierungsmittel nicht auftragbar.“ —

Versuche, die ich mit dem Ditmarschen Mittel gemacht habe, zeigen, daß die Anwendung sehr einfach ist, die Schrift bleibt völlig leserlich, das Papier wird kaum schwach gelblich gefärbt und ist nun wasserdicht und gegen äußere Einflüsse von Feuchtigkeit, Bakterien usw. völlig geschützt. Da der Luftzutritt abgeschlossen, das Mittel auch desinfizierend ist, so müssen Mikroben, die sich auf und in dem Papier befunden haben, unbedingt getötet werden. Daß das Mittel unbrennbar ist, muß als besonderer Vorteil bezeichnet werden. —

Abgesehen von der wichtigen kriminalistischen Verwendung des Ditmarschen Mittels wird es voraussichtlich für Konservierung von alten Handschriften, Papyrusurkunden und ähnlichem in Archiven und Sammlungen mit Vorteil benutzt werden.

XVII.

Neues vom alten Betrug.

Von
Dr. jur. **Hans Schneickert**.

Bekanntlich erfordert nach langjähriger Rechtsprechung des Reichsgerichts der Tatbestand des Betruges einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen, so daß dem gewerbsmäßigen Schwindel bisher eine reiche Ernte beim Handel mit strafrechtlich unerlaubten Gebrauchsgegenständen blühte. In Frage kommen hier die zahlreichen, an sich wertlosen und untauglichen Abtreibungsmittel, gefälschte Wertobjekte, sowie die im § 184 St.G.B. erwähnten Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind. Man denke aber auch an den ganzen Wahrsageschwindel, den spanischen Schatzschwindel und ähnliches.

Von größter Wichtigkeit ist nun der auf Antrag des Ober-Reichsanwalts gefaßte Beschluß der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1910[1]), der den Begriff des rechtlich geschützten Vermögens fallen läßt, da er irreführend sei und die Vorstellung erwecke, als gebe es auch ein Vermögen, das rechtlich nicht geschützt sei. Was von Rechtsgeschäften gelte, denen zuweilen im bürgerlichen Rechte die Anerkennung versagt werde, gelte noch nicht ohne weiteres auch von dem auf rechtsgeschäftlichem Wege erlangten Vermögen.

Zuerst hatte der III. Strafsenat durch Urteil vom 27. April 1889[2]) den Begriff des „rechtlich geschützten Vermögens" in dem Sinne verneint, daß der Getäuschte zu der Aufwendung, die er aus seinem Vermögen machte, durch die Vorspiegelung einer Gegenleistung bestimmt wurde, die eine unsittliche oder strafbare Handlung enthielt. Dieser Auffassung haben sich im Laufe der Jahre die anderen Senate angeschlossen, so der I. Strafsenat in seiner Entscheidung Band 21, S. 161[3]), bei der es sich um eine Lieferung gestohlener Banknoten

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 44, 2. Heft, S. 230 ff.
2) „ „ „ „ „ „ 19, S. 186 ff.
3) „ „ „ „ „ „ 27, S. 300.

handelte, der II. Strafsenat in seiner Entscheidung Band 37, S. 30, bei der es sich um den Verkauf einer angeblich gefundenen Medaille als Zwanzigmarkstück handelte, und Entscheidung Band 37, S. 161 (Hingabe von Geldern zu Bestechungszwecken), ferner der IV. Strafsenat in seiner Entscheidung Band 36, S. 342, bei der es sich, wie im vorliegenden Falle der Entscheidung vom 14. Dezember 1910 um den Verkauf von Abtreibungsmitteln unter Täuschung über ihre Tauglichkeit handelte. Zuletzt hat sich der V. Strafsenat in seiner Entscheidung vom 24. Mai 1907 jener Auffassung angeschlossen, es handelte sich hierbei um die Vorspiegelung der Absicht, falsche Hundertmarkscheine zu liefern.

Den Anlaß, diese unzeitgemäße reichsgerichtliche Auffassung zu korrigieren, gab das Urteil eines Landgerichts, das den Angeklagten, der in verschiedenen Zeitungen Ankündigungen erscheinen ließ, in denen er in verhüllter, jedoch für Eingeweihte genügend verständlicher Form, Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht anpries, bestrafte, da er nie die Absicht gehabt habe, solche Mittel wirklich zu liefern, diese Absicht vielmehr nur vorgespiegelt habe; in einigen Fällen hatte er zur Abtreibung gänzlich untaugliche Pulver mit einem Verkaufswert von etwa 30—40 Pf. zum Durchschnittspreise von zehn Mark an Frauenspersonen, die sich schwanger hielten, verkauft. Das Landgericht, das wohl wußte, daß es sich mit seinem Urteil in Widerspruch mit der herrschenden Meinung des Reichsgerichts setzte, erklärte aber eine Bestrafung als im öffentlichen Interesse dringend geboten, da die Folge sei, daß sich Tausende mühelos und straflos durch Täuschung Leichtgläubiger eine ergiebige Einnahmequelle verschafften. Und das Landgericht hatte das Glück, das Reichsgericht von diesem dringenden Gebot des öffentlichen Interesses zu überzeugen.

Wir wollen nicht verfehlen, aus der Begründung dieser neuesten Reichsgerichtsentscheidung die wichtigsten Stellen anzuführen, da der Beschluß der vereinigten Strafsenate ja für die kriminalistische Praxis von weittragender Bedeutung sein wird.

Nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens wird man die so Getäuschten als in ihrem Vermögen geschädigt ansehen müssen. wenngleich ihr Anspruch auf ordnungsmäßige Erfüllung aus dem nach § 138 des B.G.B. nichtigen Kaufgeschäfte für sie nicht begründet wurde. Wenn bisher geleugnet wurde, daß hier eine Vermögensschädigung im Rechtssinne vorliege und der eingetretene Schade für den Betrugstatbestand rechtlich nicht in Betracht komme, so wurde damit zwischen tatsächlichem, d. h. wirtschaftlichem Schaden und

Schaden im Rechtssinne ein Gegensatz hergestellt, der sich nicht aufrechterhalten läßt, zum mindesten nicht in der strafrechtlichen Lehre vom Betruge. Denn der Schade ist zunächst immer etwas Tatsächliches, etwas dem Menschen wirtschaftlich Fühlbares. Der Vermögensbegriff ist in erster Linie ein Begriff des wirtschaftlichen Lebens. Vermögen ist wirtschaftliche Macht, ist alles das, was für die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person Wert hat, somit ein Inbegriff von Werten, oder, da im System der Geldwirtschaft jeder Wert in Geld ausgedrückt werden kann: die Summe der geldwerten Güter einer Person.

Der Betrug ist ein Bereicherungsvergehen; die Vollendung dieses Vergehens liegt nicht erst dann vor, wenn die erstrebte Bereicherung vom Täter auch wirklich erreicht ist. Schon dieser Umstand drängt darauf hin, „Vermögensvorteil" und „Vermögensbeschädigung" in rein wirtschaftlicher Bedeutung zu nehmen: Der eine wollte reicher werden, der andere muß ärmer geworden sein, beides nicht sowohl an Rechten als an geldwerten Gütern, zu denen allerdings auch wieder gewisse Rechte, z. B. Eigentumsrechte, Forderungen, zu zählen sind.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat eine Vermögensbeschädigung u. a. erblickt: in dem Verluste eines Beweismittels, in der Preisgabe einer klaglosen Forderung, sofern Aussicht bestand, daß der Schuldner sie freiwillig befriedigen würde, in der Entziehung einer vorhandenen Kundschaft, sowie in der Herbeiführung einer Zwangslage, die dem Getäuschten die Freiheit benahm, seine Arbeitskraft zu einem angemessenen Lohne zu verwerten. In diesen Fällen handelt es sich nicht etwa um wohlerworbene juristische Rechte, sondern nur um tatsächliche und wirtschaftliche Verhältnisse, um Erscheinungen des Verkehrslebens, die aber, weil auf rechtlicher Grundlage beruhend, nach der Auffassung der Beteiligten einen Vermögenswert darstellen und deshalb, ebenso wie der Besitz, der als solcher gleichfalls kein Recht, sondern ein tatsächliches Verhältnis darstellt, Gegenstand der Vermögensschädigung sein können. Das steht auch vollkommen im Einklange mit der Grundanschauung des Reichsgerichts, das namentlich beim Betrug in Vertragsverhältnissen eine vergleichende Abschätzung fordert zwischen denjenigen Werten, die infolge der Täuschung aus dem Vermögen des Betreffenden heraus-, und denjenigen, die dafür andererseits hineingekommen sind.

Demnach haben z. B. die Frauen, die für den Erwerb eines Abtreibungsmittels, ohne solches zu erhalten, zehn Mark zahlten, einen Vermögensschaden erlitten, da sie, rein wirtschaftlich betrachtet, um zehn Mark ärmer geworden sind. Die herrschende Lehre stellt

sich, wie jetzt das Reichsgericht ausdrücklich hervorhebt, auf einen abweichenden Standpunkt, da sie nicht auf die Hingabe der Leistung, sondern auf das Ausbleiben der Gegenleistung, die Nichtgewährung des versprochenen Gegenwertes, das Hauptgewicht lege. Auf diese Gegenleistung habe aber bei ihrem sittenwidrigen Charakter der Getäuschte keinen Anspruch, der dann auch nicht mehr zu seinem rechtlich geschützten Vermögen gehöre. Deshalb könne er auch nicht durch das Ausbleiben der Gegenleistung an seinem Vermögen „im Rechtssinne" geschädigt sein.

Dieser bisher herrschenden Lehre[1]) stimmt jetzt das Reichsgericht durch seinen neuesten Beschluß vom 14. Dezember 1910 nicht mehr zu. Leistung und Gegenleistung lassen sich bei einem zweiseitigen Vertrage nicht voneinander trennen. Soll beurteilt werden, ob der eine oder der andere Teil durch die Eingehung eines solchen Vertrags Schaden erlitten hat, so muß dessen Wirkung nach beiden Seiten ins Auge gefaßt werden. Für den Getäuschten beschränkt sich aber die Wirkung des Vertrags, zu dem er verleitet worden ist, nicht darauf, daß ihm die verabredete Gegenleistung entgeht; die Täuschungshandlung des Täters hat für den Getäuschten vielmehr in erster Linie noch etwas Weiteres bewirkt, sie hat ihn veranlaßt, zur Erfüllung des Vertrags dem anderen seinerseits einen Geldbetrag zu zahlen, was zunächst und, solange er nicht für das Hingegebene einen gleichwertigen Ersatz empfängt, eine Minderung seines Vermögens bedeutet. Das Bestehen eines Vermögensanspruchs wirkt nur als Ausgleich des Schadens (compensatio lucri cum damno.) Daraus ergibt sich, daß in einem Falle wie hier, wo die Getäuschten Geld aufgewendet haben, in der (fehlgeschlagenen) Erwartung einer Gegenleistung, die wider die guten Sitten verstößt, ihre Vermögensschädigung dem Rechte nach bestehen bleiben muß; es mangelt eben insoweit an einem geeigneten Gegenstande zur Aufrechnung.

Sonach ist es unrichtig, den Grund der Vermögensschädigung des Getäuschten allein darin zu suchen, daß ihm die zugesicherte Gegenleistung vorenthalten geblieben ist; der Grund liegt vielmehr in seiner dem Vertrage gemäß bewirkten Vorleistung ohne die gleichzeitige Erlangung eines sie wettmachenden Anspruchs auf die Gegenleistung, m. a. W. er liegt darin, daß geleistet worden ist trotz mangelnden Gegenanspruchs.

Von dem gleichen Gedanken ausgehend, hat bereits das frühere Preußische Obertribunal in einem Falle, wo jemand 300 Taler

1) Vgl. hierzu H. Groß „Der Raritätenbetrug", Berlin, J. Guttentag, 1901.

hergegeben hatte, verlockt durch die falsche Vorspiegelung des Täters, daß er als Gegenwert dafür 3000 Taler nachgemachtes Geld erhalten werde, das Vorhandensein eines Vermögensschadens bejaht.

In der Beschränkung des Rechtsschutzez beim Betrug auf das „rechtlich geschützte Vermögen“ ging die herrschende Lehre auf alle Fälle zu weit. Wollte man damit Ernst machen, und den Betrugstatbestand überall da für ausgeschlossen erklären, wo ein vom Rechte anerkannter Anspruch auf die vorgespiegelte Leistung nicht besteht, so würde eine Menge Schwindeleien, die bisher unbedenklich als Betrug behandelt worden sind, aus dem Rahmen des Strafgesetzes herausfallen. Die gröbsten betrügerischen Ausbeutungen des Aberglaubens müßten bei solcher Auffassung straflos bleiben. Der Bauer, der sich von einem Geistesbeschwörer Geld ablocken läßt, um sein vermeintlich verhextes Vieh durch ihn vom Zauber zu lösen, hat ganz gewiß keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Was er von seinem Vermögen herausgegeben hat, das hat er um einer Gegenleistung willen geopfert, auf die ihrer rechtlichen Natur nach ein Anspruch gar nicht erhoben werden konnte. Trotzdem ist er in seinem Vermögen geschädigt worden. Die Gesetzgebung früherer Zeiten sah in der Ausnützung abergläubischer Vorstellungen sogar einen Erschwerungsgrund beim Betrug, es wurden schärfer bestraft: Betrüger, welche die Vorurteile und den Aberglauben des Volkes durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dgl. zu ihrem Eigennutze mißbrauchten. Hier ist offenbar nicht angenommen worden, daß zwischen (bloß) wirtschaftlichem Schaden und Schaden im Rechtssinne zu unterscheiden sei, und daß die Unmöglichkeit der vorgespiegelten Gegenleistung das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung ausschließe.

Zuzugeben ist allerdings, daß in dem erwähnten Fall der vom Geisterbeschwörer geprellte Bauer das gegebene „Honorar“ von dem Empfänger auf Grund des § 817 BGB. zurückfordern kann, nicht dagegen die Frau, die Abtreibungsmittel kaufen wollte. Hat nämlich jemand in Erfüllung eines Vertrages geleistet, der wider ein gesetzliches Verbot oder wider die guten Sitten verstößt, so liegt ein besonders gearteter Fall der Nichtigkeit vor. Das auf Grund eines solchen Vertrags Geleistete kann ausnahmsweise nicht mehr zurückgefordert werden, bleibt für den Geber mithin endgültig verloren. Dieser Unterschied hat die strafrechtliche Beurteilung tatsächlich sehr beeinflußt. In der Ausschließung des Rückforderungsrechts hat man einen Beweis dafür erblicken wollen, daß die „Rechtsordnung“ insoweit einen Vermögensschaden nicht anerkenne. Wo diese aber einen Schaden als „rechtlich nicht vor-

handen" betrachte, wo sie dem Verlierer den Klageschutz versage, da könne auch das Strafrecht, ohne mit der Rechtsordnung in Widerspruch zu geraten, ihm nicht den Strafschutz gewähren.

Diese Beweisführung kann das Reichsgericht jetzt nicht mehr als richtig anerkennen. Ein Vermögensverlust kann nicht deshalb geleugnet werden, weil das Verlorene nicht im Rechtswege zurückverlangt werden kann. Im Gegenteil. Wird nach § 263 StGB. schon derjenige als in seinem Vermögen beschädigt angesehen, der die Möglichkeit hat, nachträglich einen Ausgleich seines Verlustes zu erreichen, so muß er erst recht als beschädigt gelten, wenn er diese Möglichkeit nicht hat. Die zivilrechtliche Betrachtungsweise darf bei der Behandlung vorliegender Frage nicht irreführen. Das bürgerliche Gesetz kann allerdings in gewissen Fällen dem Leistenden das Rückforderungsrecht versagen, es kann die rechtlichen Folgen der eingetretenen Vermögensverschiebung ordnen, also bestimmen, wer von den Beteiligten den Schaden zu tragen habe; aber die Tatsache des Vermögensverlustes kann es niemals aus der Welt schaffen. So wird in Fällen der Bereicherung durch Verkauf untauglicher Abtreibungsmittel vom Gesetz nur abgelehnt, einen Wiederausgleich der Vermögensverschiebung eintreten zu lassen. (§ 817, Satz 2, BGB.)[1]). Die Frage des Ausgleichs spielt aber bei der Beurteilung des Merkmals der Vermögensbeschädigung in § 263 StGB. grundsätzlich keine Rolle; das Vergehen ist vollendet mit der Herbeiführung des vermögensschädigenden Erfolges. Abzulehnen ist somit die herrschende Anschauung, daß die „Rechtsordnung" den Vermögensschaden nicht anerkenne; man könnte höchstens sagen: die Privatrechtsordnung. Daraus folgt noch keineswegs, daß auch der Strafrichter ihn nicht anzuerkennen brauche und daß er gleichfalls berechtigt sei, vor der Tatsache der Vermögensbeschädigung die Augen zu verschließen. Der Widerspruch ist hier nur ein scheinbarer, denn die Aufgaben der beiden Rechtsordnungen sind doch zweifellos verschiedenartig: Liegt es in den Zielen der bürgerlichen Rechtsordnung, das, was dem Sittengesetz widerspricht, nicht zum Recht werden zu lassen, so fordert es umgekehrt die Aufgabe des Strafrechts, den in der bewußten Auflehnung gegen die öffentliche Rechtsordnung sich kundgebenden verbrecherischen Willen durch das Mittel der Strafe unter das Gesetz zurückzubeugen.

Die bürgerrechtliche Verfolgbarkeit des Betrugschadens bildet also keine unbedingte Voraussetzung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit.

---

1) Das Reichsgericht hält in solchen Fällen sogar eine Schadensersatzklage auf Grund der §§ 823, 826 B.G.B. gegen den Angeklagten für möglich. (Entsch. d. R.G. in Zivilsachen, Bd. 70, S. 1 ff.)

Aber auch die Anschauung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Irrtumserregung und Vermögensschaden, den die herrschende Lehre in Fälle des Betrugs der vorliegenden Art leugnet, teilt das Reichsgericht nicht mehr und sagt, es sei ein Irrtum, jenen ursächlichen Zusammenhang für rechtlich ausgeschlossen zu erklären, wenn der Leistende sich bewußt war, keinen Anspruch auf die Gegenleistung zu haben. Die Frage kann nur die sein: welchen Einfluß haben die Vorspiegelungen des Täters auf die Willensentschließung des Getäuschten ausgeübt? Ist dieses durch den in ihm hervorgerufenen Irrtum zu der sein Vermögen berührenden Verfügung bestimmt worden oder durch eine davon unabhängige andere Tatsache? Was tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, kann deshalb doch sehr wohl einem anderen als etwas Gewisses vorgespiegelt werden; es kommt nur darauf an, ob der andere sich hierdurch in Irrtum versetzen läßt, der nun die Ursache seines Handelns bildet. Der Schwerpunkt liegt hier in der Vorspiegelung der Absicht, eine zugesagte Leistung trotz ihrer rechtlichen Unmöglichkeit tatsächlich zu bewirken. Der Gedanke, es müsse derjenige, der sich auf ein rechtlich nicht erzwingbares Leistungsversprechen seines Gegners einließ, so behandelt werden, als ob er geleistet hätte ohne Rücksicht auf die Gegenleistung, birgt eine Fiktion, die aber auf dem Gebiete des Strafrechts nicht zugelassen werden kann.

Wie das Reichsgericht am Schlusse seines so ausführlich begründeten Beschlusses hervorhebt, wird es bei Anerkennung dieses neuen Standpunktes möglich sein, auch in einer Reihe anderer Fälle, die zum Schaden des allgemeinen Rechtsbewußtseins bisher straflos bleiben mußten, fortan eine Bestrafung wegen Betrugs nach § 263 St.G.B. eintreten zu lassen.

Daß das Reichsgericht diesem für die Strafrechtspraxis so außerordentlich wichtigen Beschluß nicht allein juristisch-logische, sondern vor allem auch kriminal- und sozialpolitische, sowie psychologische Erwägungen zugrunde gelegt hat, ist um so erfreulicher, weil dadurch eine größere Garantie für die allgemeine Anerkennung und Anwendung dieser Grundsätze erzielt wird. Die bisherige herrschende Auffassung der Betrugsfälle mit verbotenen oder unsittlichen Zweckgedanken befriedigte das Rechtsgefühl nicht; das ist auch in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung mehrfach zugegeben worden. Wie eine Befreiung von altjuristischen Fußfesseln klingt es, wenn unser oberstes Strafgericht sich auf den hohen Standpunkt des allgemeinen Rechtsbewußtseins und Rechtsgefühls stellt und jenen für strafwürdig erklärt, der „unerlaubte Geschäfte bloß zum Vorwand

genommen hat, um unter deren Deckmantel sich rechtswidrig auf Kosten anderer zu bereichern". Daß bei dieser Anschauung der Schutz des Strafrechts auch einmal einem Unwürdigen zugute kommen könne, dürfe jedoch kein Grund sein, den Strafanspruch des Staates preiszugeben einem Missetäter gegenüber, der Strafe verdient habe. Wo die Staatsgewalt strafend eingreife, da geschehe dies keineswegs allein um des verletzten Privatinteresses willen. Nicht dem einzelnen Geschädigten werde die strafrechtliche Sühne des Verbrechens als Genugtuung geschuldet, sondern der durch die Verbrechensbegehung gefährdeten allgemeinen Rechtsordnung. Es gebe kein Vermögen, das des Rechtsschutzes des § 263 St.G.B. entbehrte. Sonach sei die Frage, ob der Träger jenes Rechtsgutes einen solchen Schutz im einzelnen Falle auch verdiene, überhaupt nicht aufzuwerfen. Welchen Gebrauch der Berechtigte von seinem Vermögen machen wolle, stehe ausschließlich bei ihm. Er dürfe verlangen, daß er in der freien Verfügung darüber nicht von anderer Seite durch arglistige Einwirkungen auf seinen Willen beeinträchtigt werde.

XVIII.

Ein Beispiel für hereditäre Belastung.

Von

H. Richter, Oberwachtmeister an der Gendarmerieschule München.

Im oberfränkischen Dorfe P. lebte der Häusler und Wegmacher P., ein körperlich und geistig minderwertiger Mann und leidenschaftlicher Trinker. Schon tagsüber bei seinen Arbeitspausen trank er ungewöhnlich viel Schnaps und Bier. Nicht selten bemerkte man ihn betrunken auf der Straße. Nach beendeter Arbeit begab er sich in das seiner Arbeitsstelle zunächst gelegene Wirtshaus, das er regelmäßig in später Abendstunde und fast stets betrunken verließ. Nicht selten blieb er infolge seiner Trunkenheit im Straßengraben liegen und kehrte dann erst spät in der Nacht nach seiner Behausung zurück.

Seine Frau, wegen ihrer verleumderischen Zunge von den Nachbarsleuten gefürchtet, führte den Haushalt. Zur Ernährung ihrer zwei Ziegen, die ihren ganzen Viehstand bildeten, stand ihr das Gras der Straßenböschung zur Verfügung, womit sie jedoch nicht ausreichte. Ihre unbezwingliche Neigung zum Stehlen war allerorts bekannt. Hauptsächlich beging sie Feldfrevel in den an die Straße anstoßenden Äckern und Wiesen. Sie kehrte stets als letzte des Dorfes mit vollem Korbe heim, der oben mit Gras, unten aber mit gestohlenen Feldfrüchten gefüllt war.

Sechs Kinder, zwei Söhne und vier Mädchen, entsprossen der unter den geschilderten Verhältnissen natürlich nicht glücklichen Ehe.

G., der älteste Sohn, wurde, kaum den Kinderschuhen entwachsen, vom Vater mit auf die Straße genommen und zum Steinklopfen verwendet, eine Beschäftigung, die ihm aber nicht lange zusagte. Schon in frühester Jugend ergab er sich dem Trunke und betrat die Verbrecherlaufbahn. Anfangs beging er kleine Diebstähle und heute ist er ein schwerer Verbrecher, der Schrecken seiner Heimat, der bei einem Alter von 60 Jahren, 33 Jahre im Zuchthaus, Gefängnis und Arbeitshaus zugebracht hat.

Die älteste Tochter K. geriet ebenfalls schon in frühester Jugend auf Abwege; sie ist eine wegen Diebstahls und Gewerbsunzucht vielfach bestrafte liederliche Frauensperson.

Bei dem zweitältesten Sohn J. trat die erbliche Belastung erst im vorgerückten Lebensalter zutage. In seiner Jugend führte er sich gut. Seine Verheiratung mit einem braven Mädchen, das Hebamme war, brachte ihn in geordnete Familienverhältnisse und es schien, als ob er anders, wie seine beiden älteren Geschwister geartet sei. Allein plötzlich verlor er seinen bisherigen moralischen Halt. Die in ihm schlummernden Leidenschaften kamen zum Durchbruch. Er mied die Arbeit und ergab sich ganz dem Trunke. Mit dem von seiner Frau erhaltenen Betrag von täglich 1 M., den er manchmal schon in früher Morgenstunde in Schnaps vertrank, war er nicht mehr zufrieden. Ein Sparkassenbuch über einige hundert Mark, die sich die Frau trotz des liederlichen Lebenswandels ihres Mannes hinter dessen Rücken zurückgelegt hatte und das von J. P. entdeckt wurde, sollte der armen Frau zum Verhängnis werden. Eines Tages kam P. am Vormittag betrunken nach Hause. Als sich seine Frau weigerte, ihm mehr Geld zu geben, brachte er ihr mit einem Stiefelzieher schwere Verletzungen bei, die ihren Tod herbeiführten.

Seinem jüngsten, 14 Jahre alten Knaben, der Hilfe herbeiholen wollte, gab er einen Stich in den Unterleib, so daß die Gedärme herausdrangen. Dann warf er ihn in den Keller, dessen Tür er verschloß.

Verhaftet und eingeliefert entzog er sich seinem irdischen Richter, indem er sich im Gefängnisse durch Erhängen entleibte. —

Die drei entarteten Geschwister — der Lebenswandel der drei übrigen war aus verschiedenen, hier nicht näher in Betracht kommenden Umständen einwandfrei — zeigen in ihrer äußeren Erscheinung die gleiche Form: Kleiner Schädel, dunkle, tiefliegende Augen, finsterer, stechender Blick, gebogene Nase mit aufgezogenen Nasenflügeln, vorgeschobener Unterkiefer, eingezogener Nacken, sehr kräftige untere Eckzähne, dunkler, dichter Vollbart bei G. und J. P. — Ausgeprägte Verbrecherphysiognomie. —

Der zuletzt erwähnte schwerverletzte Knabe ist geistig und körperlich degeneriert, ein Idiot. Seine Geburt fällt in die Zeit des stärksten Alkoholmißbrauchs seitens des Vaters. Zwei weitere Söhne des J. P. deren Geburt in frühere Jahre fällt, in eine Zeit, zu welcher P. ein geregeltes Leben geführt hat, zeigen — wenigstens bis jetzt — weder geistige noch körperliche Anomalien.

XIX.

Die Zeit.

Von
E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher in Leipzig.

„Einsamkeit! Sie ist des Menschen Freundin und Trösterin, sie ist seines Lebens ärgster Feind. Das Beste weckt sie in ihm und das Schlimmste: die Sehnsucht, den Glauben ans Ewige und Unendliche, den guten Vorsatz — aber auch das böse Herz, die Verlassenheit und Verzweiflung. Die Melancholie ist ihre Freundin und die Empfindlichkeit ihre Tochter." Diese Worte Kinkels sind die treffendsten, die ich je über das Wesen der Einsamkeit gelesen habe. Jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedeutet in der Gegenwart zugleich eine solche zur Einsamkeit, zum Alleinsein und zum einsamen Nachdenken, und dies soll eine Frucht der Umkehr und der Besserung bewirken. Zwar ist die Einsamkeit unserer Gefangenen keine absolute. Arbeit und Lektüre, Gottesdienst, Unterricht, Besuche der Anstaltsbeamten und Briefe aus der Heimat mildern die Härte der Abgeschlossenheit von der Außenwelt. Trotzdem bildet Einsamkeit ein Charakteristikum der Freiheitsstrafe.

Bei ihrer Einlieferung ins Strafhaus werden die Verurteilten von unangenehmen Gefühlen bewegt. Nur ungern nähern sie sich dem verhaßten Gebäude. „Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate!" — Dieses Wort charakterisiert wohl am besten ihre Stimmung.

Bei den meisten ist es das Haus selbst, das ihren Schauder erregt. Abgesehen von Bettlern und Vagabunden und einem Teile der Gewohnheitsverbrecher, denen das Gefängnis eine Art Versorganstalt geworden ist, liebt die Mehrzahl der Gefangenen die Freiheit und das ungebundene Leben selbstverständlich mehr als den Aufenthalt in einem Hause, wo Zucht und Ordnung herrschen. Es findet dies seinen Ausdruck darin, daß in der Gaunersprache die Wörter für Gefangenhaus wie Graupenpalais, Gymnasium, hohe Schule, Laushütte usw. sämtlich einen spöttischen Sinn haben. Nur widerwillig

erscheint man am Strafort, und das Eintreffen und Eingesperrtsein in einem solchen ist von Gefühlen der Unlust begleitet.

Man kann es begreifen, daß die Inhaftierten, wenn auch nicht alle, das Alleinsein hart empfinden. Dies ist jedoch der Zweck der Strafe. Man kann es ferner verstehen, wenn sie die Isolierung durch möglichst baldige Versetzung in Gemeinschaftshaft abzuschwächen bestrebt sind. Indes dient die Aufhebung der einsamen Einsperrung durchaus nicht zu ihrem Vorteile. Im Gegenteil lehrt die Erfahrung, daß die sog. Zusammenlegung ein verändertes Wesen der Gefangenen zur Folge hat. Erwiesen sie sich isoliert als zugänglich, einsichtsvoll, besserungswillig, so bringt das Zusammensein mit anderen Gefangenen oft einen offensichtlichen Rückschlag ins alte, trotzige und verstockte Wesen mit sich. Es ist darum recht und billig, wenn sich eine Anstaltsleitung den Wünschen der Gefangenen in dieser Hinsicht wenig entgegenkommend zeigt.

Mißbrauch der individuellen Freiheit bildet die Voraussetzung der Freiheitsstrafe. Sie wird in einem hierzu besonders bestimmten und geeigneten Raume vollzogen und währt eine durch das Urteil festgelegte Zeit lang. Die Freiheitsstrafe bedeutet also eine Freiheitsbeschränkung hinsichtlich des Raumes und der Zeit. Infolgedessen spielen Raum und Zeit eine wichtige Rolle im Gefängniswesen.

Es wird genau festgesetzt, wieviel Kubikmeter Raum dem Sträfling als Aufenthaltsort belassen werden und womit dieser Raum ausgestattet sein muß. Er bildet für den Gefangenen eine Welt im kleinen. Mit dem Augenblicke der Entlassung verfügt er frei über den Raum.

Ähnlich verhält es sich mit der Zeit. Eine bestimmte Zeit lang dauert die Strafe. Mit ihrem Ablaufen, also mit einem im voraus festgelegten Zeitpunkte wird der Inhaftierte frei. Er ist im gewissen Sinne wieder Herr über Raum und Zeit. Er darf sich hierhin oder dorthin begeben, darf zu jeder Zeit tun und treiben, was er will.

Da nun das Wesen der Freiheitsstrafe, wenn auch vielleicht nicht in juristischem Sinne, so doch physisch und psychisch, in räumlicher und zeitlicher Freiheitsbeschränkung besteht, so ist es erklärlich, daß der hiervon Betroffene dem Raume und der Zeit besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Wer Gefangene und ihre Psyche beobachtet, kann an ihnen Studien über die, wie Kant sie bezeichnet, apriorischen Prinzipien unseres sinnlichen Erkennens machen.

Der vorliegende Aufsatz zielt auf eine Darstellung der Art und Weise ab, wie Gefangene sich die Zeit und ihren Verlauf vorstellen. Wir sind hierüber besser als über ihre Raumvorstellungen unterrichtet

Hierin liegt auch der Grund, daß gerade die Zeit zum Gegenstande der Untersuchung gewählt wurde. Zuvor freilich dürfte es nötig sein, die philosophische und psychologische Bedeutung der Zeit klar zu legen und einen Einblick in die populäre Zeitvorstellung, wie sie gang und gäbe ist, zu gewinnen.

Es würde zu weit führen, wollten wir ausführlich angeben, wie man in verschiedenen Zeitperioden, etwa von Aristoteles an bis in die Gegenwart, die Zeit bewertet und beurteilt hat. Der Notwendigkeit eines solchen Gesamtüberblickes sind wir auch vollständig überhoben, da in Eislers Wörterbuche der philosophischen Begriffe in dieser Hinsicht Genüge getan worden ist. Der Artikel ist überaus lehrreich und dem Studium zu empfehlen. Wir begnügen uns damit, das Notwendigste über das Wesen der Zeit anzugeben, um unseren Standpunkt zu bezeichnen, von dem aus wir an die Betrachtungen der Zeit herantreten.

I.

Die Zeitvorstellung ist uns nicht apriorisch gegeben, sondern empirisch entstanden. Die Zeit ist ein untrennbarer Bestandteil unserer Vorstellung, ein konstantes Element aller Erfahrung. Die bei den Tastbewegungen entstehenden inneren Tastempfindungen und die Gehörsempfindungen vermitteln vorzugsweise die Bildung zeitlicher Vorstellungen.

Die Vorstellungsreihe bildet sich zur Zeitreihe dadurch aus, daß eines ihrer Glieder als gegenwärtig vorgestellt wird und die übrigen mit ihm in Beziehung gebracht werden. Man spricht von dem Fließen der Zeit. Denn die Elemente der zeitlichen Gebilde weisen eine bestimmte, unverrückbare Ordnung auf, wobei jedes Element mit dem Verhältnis zu den anderen Elementen des nämlichen Gebildes immer auch sein Verhältnis zu dem vorstellenden Subjekt ändert. Freilich ist das Fließen der Zeit schwer vorstellbar. Man sagt zwar, die Zeit verfließe und die Dinge in ihr. Doch die Bewegung der Zeit kann nicht in einer zweiten Zeit geschehen, welche ein räumlicher Hintergrund wäre, vor welchem man die Dinge und Ereignisse ablaufen ließe. Die Zeit kann ferner die Dinge nicht mit sich fortreißen. Die unendliche Zeit ist eigentlich ein leeres Nichts. Aber frühzeitig stellt sich uns der Schein ein, als besäße die Zeit die Bedeutung eines von uns Unabhängigen, ja einer Macht außer uns und über uns.

Infolge ihres sog. Fließens gilt die Zeit als eindimensional. Wir stellen uns die Zeitfolge als eine ins Unendliche fortgehende Linie vor. Jedoch ist diese Vorstellung offenbar selbst nur durch eine

räumliche Symbolisierung ihres eigenen Wesens entstanden und ist ohnehin nicht passend. Zur Linie gehört, daß alle ihre Punkte zugleich sind. Im Begriff der Zeitlichkeit dagegen liegt, daß zwei Zeitpunkte nie zugleich sind, sondern der eine ist, wenn der andere nicht ist.

Hinsichtlich des Verhältnissses der Zeitelemente lassen sich die Arten des Zeitverlaufes (kurz, lang usw.), hinsichtlich des Verhältnisses zum Subjekte die Zeitstufen des Vergangenen, Gegenwärtigen, Zukünftigen unterscheiden. Man klagt, daß die Zeit geschwind oder langsam vorübergehe. Jedoch nicht die Zeit vergeht, wir vergehen, und das Vorhandensein der Zeitstufen wird bisweilen in Abrede gestellt. Es soll nur eine Gegenwart geben, und diese ist immer; denn sie ist die alleinige Form des wirklichen Daseins. Für die bloße reine Vernunft ist alles zugleich; nur für die Einbildungskraft gibt es eine Zeit.

Eine leere Zeit gibt es nicht, nur der Schein einer solchen ist vorhanden. Trefflich wird die leere Zeit mit einer Generalpause verglichen.

Faktoren des Zeitbewußtseins sind die den kommenden Erlebnissen zugewandten Gefühle der Spannung und der Lösung. Also ist das Zeitbewußtsein keine Vorstellung oder gar Empfindung neben anderen, sondern resultierendes Produkt der Bewußtseinsvorgänge überhaupt, das zunächst aus dem an den Verlauf dieser Vorgänge gebundenen Gefühlsverlauf entspringt. „Nicht mehr“ und „noch nicht“ sind die eigentlichen Zeitgefühle.

Das Interesse für das Erlebte verkürzt die Zeit sowohl während des Erlebens als auch in der Erinnerung, kann aber auch die Zeit in der Erinnerung verlängern, indem wir unwillkürlich aus dem gewichtigen und bedeutsamen Inhalt schließen, daß lange Zeit verflossen sein müsse.

„Noch da“ — „noch nicht da“ sind die Gefühle der Langweile. Sie entspringt aus zwei geradezu entgegengesetzten Gründen: Aus zu großer Langsamkeit und Monotonie, wie aus zu großer Schnelligkeit und Buntheit der dargebotenen Vorstellungen. Minder entwickelte Tiere, das Kind in der ersten Lebensperiode, der Wilde langweilen sich angeblich nicht.

Unsere subjektive Zeitmessung geht von der Auffassung der Gleichheit zweier Zeitstrecken aus und den abweichenden Verhältnissen. Relativ kleinere Zeitstrecken taxiert man durchschnittlich etwas größer, größere aber, ungefähr von 10 Minuten an aufwärts kleiner als sie wirklich sind. Das relativ Kleine wird subjektiv ver-

größert, das relativ Große dagegen verkleinert. Mit fortschreitendem Alter erscheinen die durchlebten Zeiträume immer kürzer. Im Traume und in den der Reproduktion günstigen Zuständen scheint lange Zeit vergangen, weil eine ungenaue Bildfläche vor unserem Bewußtsein vorübergegangen ist. Dem wird entgegengesetzt eine sog. objektive Zeit. Die absolute Zeit ist vollkommen gleichmäßig, ist unendlich. Durch den Widerspruch, in welchem sie zum Zeitvorstellen und Zeitwahrnehmen steht, enthüllt sie sich als ein Kunstprodukt des Denkens.

Hinsichtlich des Wesens der Zeit wird im allgemeinen unterschieden eine subjektive Zeitreihe des unmittelbaren Erlebens, die für alle Menschen verschieden ist (Zeitsinn), und eine objektive Zeitreihe der äußeren Vorgänge, die für alle gleich ist (Zeitmessung, Chronometrie). Zugegeben aber ist, daß für die erkenntnistheoretische Grundlegung der exakten Wissenschaft die Zeit sehr große Erklärungsschwierigkeiten bereitet. Alle Regeln und Definitionen der Zeitmessung sind nur Früchte eines unbewußten Opportunismus, und man befindet sich psychologisch, physiologisch und astronomisch hier auf sehr unsicherem Gebiete.

Bei Betrachtung der Zeit erheben sich für das denkende Subjekt Berge von Schwierigkeiten, auf die wir hingewiesen haben möchten, ohne ihre Lösung irgendwie in Angriff nehmen zu wollen oder zu können. Es tauchen Fragen auf wie die, ob die Zeit, das Zeitbewußtsein wirklich empirisch entsteht und ob nicht doch jeder entstehende Bewußtseinsinhalt bereits zeitlicher Art ist, was auf ein ursprüngliches, apriorisches Zeitbewußtsein hindeuten würde. Man könnte ferner behaupten, das Ichbewußtsein ist nur möglich als ein unmittelbares Sichselbstinnesein im Zeitlichen, Sich selbst im Zeitlichen — verlaufen — bewußtsein, es sei also das Ichbewußtsein ein ursprüngliches Stetigkeitsgefühl des Verlaufs des Bewußtseins selber, und jedes solches Ichbewußtsein und Stetigkeitsgefühl sei unzeitlich nicht vorstellbar (nach Volkelt, Vortrag im akad. philos. Verein in Leipzig am 11. Mai 1911).

Damit würde man sich dem Kantschen Standpunkt von der Apriorität der Zeit wieder nähern. Die moderne Psychologie verwirft jedoch zumeist diese Anschauung und vertritt die Lehre von der empirischen Entstehung des Zeitbewußtseins. Wir möchten nicht dem Agnostizismus huldigen. Jedoch es begegnet einem hier dasselbe, was wiederholt beobachtet wird: Nicht einmal die einfachsten Vorstellungen sind uns absolut klar und unstreitig richtig.

Man kann zwar versuchen, die Zeit zu definieren, etwa mit Heyne (Deutsches Wörterbuch) als Teilfolge eines Seins (verwandt:

Zeile, Ziel) im Gegensatz zur Weile (Zeitdauer). Zeit kann bedeuten Zeitfolge (Ausdehnung der Zeit) oder Zeitpunkt (bestimmte Zeit). Aber das sind doch nur sehr äußerliche Begriffsbestimmungen. Das Wesen der Zeit ist damit eigentlich noch nicht getroffen.

Auch Eislers scharfsinnige Definitionen führen nicht weiter. Die Zeit ist die allgemeinste Form unserer Erlebnisse, das Moment der Sukzession, verbunden mit dem der Dauer, des Aufeinanderfolgens, erfaßt von der Identität der Ichheit. Sie ist eine Form der Ordnung unserer Erlebnisse. Die objektive Zeit ist die an bestimmten Perioden gemessene intersubjektive Zeit; die subjektive Zeit ist die (von äußeren und inneren Faktoren abhängige) unmittelbare Erfassung des Vorstellungsverlaufs.

Unter Verzicht auf eine ausführliche Definition wird die Zeit in Meyers Konversationslexikon als das Verhältnis des Nacheinander beschrieben, das, weil allem Wahrnehmen, Vorstellen und Denken zugrunde liegend, nicht näher definiert werden kann. Derartige Bestimmungen des Wesens der Zeit sind scheinbar sehr einleuchtend, leider aber unter den oben erwähnten Schwierigkeiten.

Auch A. Döring (S. 413—415) gelangt nur zu negativen Ergebnissen: Die anfängliche Voraussagung, daß sich die Zeit ihrem eigenen Wesen nach als unfaßbar herausstellen werde, ist in Erfüllung gegangen . . . Die Zeit ist ein Ingredienz der Welteinrichtung und muß daher im Gesamtzusammenhange derselben in Betracht gezogen werden, was hier freilich nur in Andeutungen geschehen kann . . . Die Wörter Zeit und Raum sind nicht, wie die sprachliche Form uns glauben machen will, Bezeichnungen von Gegenständen; sie sind aber auch nicht grammatische Abstrakta im gewöhnlichen Sinne des Wortes, Substantivierungen von realen Eigenschaften, Zuständen, Verhältnissen. Sie sind grammatische Abstrakta besonderer Art, Substantivierungen von in der Welteinrichtung gegebenen Bedingungen der Möglichkeit dieser unserer endlichen Welt. Weiter scheint unser Verständnis nicht vordringen zu können.

II.

Das populäre Denken kennt diese Schwierigkeiten nicht. Die Zeit liegt ihm außerhalb des Menschen, ist nicht in und mit dem Ich entstanden, also scheinbar a priori gegeben. Bezeichnend ist hierfür ein Satz von Mach (419): „Denkt man sich den relativ beständigen, durch Gemeingefühle usw. charakterisierten Ichkomplex, so stellt dieser gewissermaßen einen Felsen vor, an dem der zeitlich geordnete Strom der Veränderung vorüberzieht. Das scheint ein ganz leidliches

Bild zu sein . . . ." Mach spricht von einem Bilde. Die Popularvorstellung aber hält den Inhalt des vortrefflichen Bildes für eine Realität. Die Zeit ist ein gewisses Etwas, entstanden und vergehend, ein ewiges Sein, unabhängig in seiner Entstehung und unbeschränkt in seinem Verlauf (vgl. A. Döring, S. 397: Es scheint aber, daß die Sprache die Zeit wirklich dinglich faßt).

Der Glaube an eine scheinbare Realität der Zeit spricht sich in Sätzen aus wie: „Ich habe keine Zeit". Es gibt Menschen, die „immer keine Zeit haben", und die auf dem Standpunkt stehen: „Es muß ja nicht gleich sein — es hat ja noch Zeit". (Nestroy in Friedrich Kaisers Posse „Verrechnet" 1851).

Man bitte um Gefälligkeiten niemals Leute, welche angeblich „keine Zeit haben". Sie haben keine Zeit für andere, weil sie viel Zeit für sich haben. Man wende sich an Leute, welche erwiesenermaßen wenig Zeit übrig haben und viel leisten müssen. Sie finden Zeit.

Scherzhaft war in den „Fliegenden Blättern" ein Bild von Ehemännern, welche in einem Restaurant auf Ansichtskarten ihren Gattinnen mitteilen, sie hätten „keine Zeit, mehr zu schreiben".

Hierher gehört das ständige Zuspätkommen der Frauen (Groß, Krim. Psych. S. 439). Sie haben auch „immer keine Zeit".

A. Döring bemerkt hierzu: Wenn wir von Zeitabschnitten, Jahrhunderten, Jahren, Monaten usw. reden, so denken wir dabei keineswegs an die sinnlich wahrnehmbaren Normalverläufe, die Bewegungen, die uns allerdings empirisch als Zeitmaße dienen, sondern wir stellen diese Abschnitte als Abschnitte eines von jenen sinnlichen Verläufen verschiedenen, absoluten und einheitlichen Normalverlaufs vor. Dasselbe ist der Fall, wenn ich sage: Etwas hat viel Zeit gekostet, ist vor langer Zeit passiert, die Zeit wird mir lang, ich habe Zeit, Zeit ist Geld. Zeit haben z. B. heißt: nicht genötigt sein, die nach dem absoluten Normalverlauf zu messende Sukzessionsreihe meiner seelischen Funktionen in einer bestimmten Richtung zu betätigen. „Zeit ist Geld" drückt die Möglichkeit aus, diese am absoluten Verlauf zu messende Sukzessionsreihe der seelischen Funktionen, speziell des Wollens, erfolgreich in den Dienst eines bestimmten Zweckes, des Gelderwerbes zu stellen. Schon in diesem Beispiel drängt sich ein fremder Inhalt, nämlich die Vorstellung einer bestimmten Ausfüllungsweise des Zeitverlaufs, in die Zeitvorstellung hinein. Dasselbe ist noch offenkundiger, wenn von schlechten Zeiten, von der Zeit Karls des Großen, vom Zahn der Zeit oder von der Zeit, die alle Wunden heilt, die Rede ist. Diese Beispiele gehören nicht hierher, weil sie stillschweigend das in der Zeit Geschehende einschließen;

die übrigen scheinen mir genügend deutlich eine Verselbständigung und Verdinglichung der Zeit im Sinne eines endlosen Normalverlaufs von gleichmäßigem Tempo zu beweisen.

Gegenüber der Vorstellung eines Mangels an Zeit muß man sich darüber klar werden: Der Mensch hat viel Zeit in seinem Leben. Martensen (Ethik I, 550) erklärt den Mangel an Zeit ästhetisch als Mangel an Genie, ethisch als Mangel an sittlicher Tatkraft und Weisheit. Uhreninschriften („Daheim“ Nr. 43|10) wie „Die Letzte hat Eile“ und „Die Leute vertreiben nit die Zeit, die Zeit vertreibt die Leut'“ sind nur Scheinweisheiten und schöne Wortspiele. Sie führen uns auf das „Fließen der Zeit“, und auch dieses stellt sich das populäre Denken recht wunderbar vor.

Einige Strophen verschiedener Dichter mögen hier Erwähnung finden:

„Hindurch!“ von Fallersleben.

Es ist die Zeit ein großer Fluß,
Wir sitzen an dem Strande,
Und was uns Freude bringen muß,
Liegt drüben auf dem Lande.

Hindurch, hindurch! was stehst du still?
Der Fluß wird nie verrinnen.
Wer durch den Fluß nicht schwimmen will,
Der wird kein Land gewinnen.

„Lied des Lebens“ von Herder.

Flüchtiger als Wind und Welle
Fließt die Zeit; was hält sie auf?
Sie genießen auf der Stelle,
Sie ergreifen schnell im Lauf,
Das, Ihr Brüder, hält ihr Schweben,
Hält die Flucht der Tage ein.
Schneller Gang ist unser Leben;
Laßt uns Rosen auf ihn streu'n!

Paul Flemming.

Brauch die Zeit! Die leichten Stunden
Schießen schneller als kein Fluß.
Zeit hat Flügel angebunden;
Glücke geht auf plattem Fuß, usw.

Schiller:

O nimm die Stunde wahr, eh' sie entschlüpft.
So selten kommt der Augenblick im Leben,
Der wahrhaft wichtig ist und groß.

Goethe:

Gebraucht die Zeit, sie geht so schnell von hinnen,
Doch Ordnung lehrt euch Zeit gewinnen.

Kalender des allgemeinen Wegweisers 1911:

Die Stunden gehen auf leisen Zehen,
Hat keine je die and're gesehen,
Holt keine je die and're ein.
Jede geht einsam und allein.
Auf Holperwegen die trüben schleichen,
Auf glatten Pfaden die frohen weichen,
Doch alle schwinden ohne zu klagen
Und ohne nach ihrem Ziel zu fragen.
Keine weiß, wohin sie schwindet
Jede schweigend im Dunkel mündet.

Heinrich Heine:

Jahre kommen und vergehen —
In dem Webstuhl läuft geschäftig
Schnurrend hin und her die Spule —
Was er webt, das weiß kein Weber.

Wie man sich das Fließen der Zeit denkt, kennzeichnet ein Ausspruch, welchen ich hörte, als zum Messen seiner Tiefe Wasser in einen Brunnen geschüttet wurde: „Man sieht, wie lang die Zeit ist".

Kinder und geistesarme Menschen, welche „viel Zeit haben" oder „die Zeit nicht erwarten können", machen sich durch wieder zu tilgende Striche Zeichen, wieviel Tage oder Wochen bis zum Eintritt eines Ereignisses „verlaufen" müssen (etwa bis Weihnacht).

Das scheinbar zu langsame Fließen der Zeit erzeugt das Gefühl der Langweile. Ziegler (S. 210ff.) bezeichnet es als ein Gefühl der Unlust, als apathisch, ein vages Gefühl, qualitätslos. Groß (Krim. Psych. S. 417f.) macht auf die Gefahren der Langweile aufmerksam. Wundt (Völkerpsych. I, 1, S. 110—135) beschreibt die mimischen Symptome solcher Spannungs- und Lösungsgefühle. Man vergleiche auch hierzu aus Kinkels „Vom Sein und von der Seele" den Abschnitt über die Einsamkeit.

In dem Zustande der Langweile sucht der Mensch nach einem „Zeitvertreib", als ob man die Zeit wie ein lästiges Wesen verjagen könnte. Lord Byron hat die Langweile das Mysterium der vornehmen Welt genannt. Tätigen Menschen soll das Gefühl der sog. Zeitleere und der Langweile fremd sein; denn in Wirklichkeit vergeht die Zeit weder schnell noch langsam, und es hat die Langweile ihren

Grund nicht im Fließen der Zeit, sondern in der mangelnden Aktivität der Person.

So unhaltbar nun die populäre Zeitvorstellung ist, sie ist doch in wissenschaftliche Werke eingedrungen, und sie findet sich in unseren Klassikern reichlich. So in Martensens Ethik, wenn er die „Ethisierung der Zeit" fordert (I, 549), d. h. unter allen Wandlungen der Zeit dennoch seine persönliche Lebensaufgabe unwandelbar festhalten — wenn er von der Notwendigkeit der „Beherrschung der Zeit" spricht (gegenüber Zerstreuung II, 502), vom „Drucke der Zeit" (unsere Aufgabe: Verklärung der Zeit durchs Ewige, II, 410), von der Pflicht der „Ökonomisierung der Zeit" (namentlich für Handwerk und Industrie III, 144), vom „Zeitgeist" (Unterschied zwischen dem Zeitgeiste und dem Geiste der Zeit oder der Geschichte III, 256).

Kinkel erwähnt die „Macht der Zeit" (S. 122): „So auch die großen Werke der Kunst: wir versenken uns in sie. Aber diese Einsamkeit isoliert uns nicht und schwächt nicht die Seele. Sie entreißt uns nur dem Vergänglichen; sie tötet die Macht der Zeit und weckt die Kraft der Ewigkeit. Sie stimmt uns nicht feindlich, sondern freundlich gegen den Menschen. Denn die Idee der Menschheit ist durch sie in uns lebendig geworden." — Dagegen Schiller fordert uns auf: „Gehorcht der Zeit und dem Gesetz der Stunde!", während Goethe den Zeitgeist nicht hoch bewertet:

A: Sag' mir, warum dich keine Zeitung freut?
B: Ich liebe sie nicht, sie dienen der Zeit.

Jedoch auch ein Goethe steht auf dem Standpunkt:

Kommt Zeit, kommt Rat.
Wer will denn alles gleich ergründen!
Sobald der Schnee schmilzt, wird sichs finden.

Eine oberflächliche Zeitvorstellung findet sich in vielen klassischen Zitaten:

Carlyle, Arbeiten und nicht verzweifeln, S. 51: „Webstuhl der Zeit". S. 76: „Der Mensch soll nicht über seine Zeit klagen; dabei kommt nichts heraus. Die Zeit ist schlecht: wohlan, er ist da, sie besser zu machen".

Schiller, „Die Worte des Glaubens":

Hoch über der Zeit und dem Raume webt
Lebendig der höchste Gedanke.

Schiller, „Der Zeitpunkt":

Eine große Epoche hat das Jahrhundert geboren;
Aber der große Moment findet ein kleines Geschlecht.

Schiller, Wallenstein V, 11:

Des Menschen Engel ist die Zeit.

Shakespeare, Hamlet I, 5:

Die Zeit ist aus den Fugen.

Maß für Maß V, 1:

Zahn der Zeit.

Macbeth I, 3:

Wenn ihr durchschauen könnt die Saat der Zeit . . .
Komme, was kommen mag;
Die Stund' und Zeit durchläuft den rauhsten Tag.

Hierher gehört das geflügelte Wort: „Die Zeit heilt Wunden“ nach Augustins (confess. XIV, 5)

tempore lenitum est vulnus meum; ferner:
tempus edax rerum (Ovid, Met. XV, 234)
tempora mutantur, nos et mutamur in illis.
tempora si fuerint nubila, solus eris (Ovid, trist. I, 9, 5).
carpe diem (Horaz, Oden I, 11, 8),

und die Sprichwörter: Zeit ist Geld; Zeit ist Gnade; die gute, alte Zeit. Hierbei ist streng genommen statt Zeit einzusetzen etwa Ereignisse, Erlebnisse, Erfahrungen während einer Zeit. Denn die Zeit, der Zeitverlauf selbst vermag nichts und bedeutet nichts. Wenigstens muß man sich bei solchen sprichwörtlichen Redensarten dessen bewußt bleiben, daß die Zeit von der Sprache dinglich aufgefaßt wird, die Zeit aber in Wirklichkeit nichts Dingliches ist.

Jedoch in so unpassender Weise auch bisweilen das Wort Zeit gebraucht wird, so ist doch niemand von dieser populären Vorstellungsweise völlig frei. Selbst Schopenhauer, der an der Zeitvorstellung herbe Kritik übt, verfällt in eine oberflächliche Denkweise und scheint an ein wirkliches Fließen der Zeit zu glauben, wenn er in dem Gedichte „Die Felsen im Tale bei Schwarzburg“ die Felsen von dem auf ihnen „wuchernden Volke der Pflanzen“ sprechen läßt als „flüchtigen Söhnen der Zeit, doch ach! stets neu sich gebärend“. Doch erscheint hier der Philosoph in der Gestalt des Dichters.

Wie aber in poetischer Sprache jene Felsen die Pflanzen als flüchtige Söhne der Zeit bezeichnen und somit die Zeit an unbeweglichem Gestein gewissermaßen vorüberrauscht wie ein Wind oder ein Fluß, so ist auch unser Denken zumeist von der Vorstellung beherrscht, die Zeit fließe selbständig und von unserem Personenleben unabhängig dahin. Es gewinnt den Anschein, als sei unser Ich selbst

ein Felsen, an dem der zeitlich geordnete Strom der Veränderung vorüberzieht. Auf dem Forum wissenschaftlichen Denkens sind solche Vorstellungen verpönt. Die Zeit ist nicht eine absolut seiende Ordnung der absoluten Wirklichkeit, sondern eine subjektive Anschauungsform.

Nach dieser Konstatierung eines offenbaren Unterschiedes zwischen wissenschaftlicher und populärer Zeitanschauung betrachten wir die Zeitanschauung der Personen, welchen infolge Verbüßung von Freiheitsstrafen örtliche und zeitliche Beschränkungen auferlegt sind, die Zeitanschauung der Gefangenen.

III.

Wie die Gaunersprache, mit der Vulgärsprache verwandt, als eine auf primitiver Stufe stehende Sprache sich erweist, so trägt auch die gesamte Vorstellungsweise der sie sprechenden Individuen einen naiven, simplen Charakter. Wir versuchen die Wahrheit dieser Behauptung auf einem Gebiete, auf dem der Zeitvorstellungen zu prüfen und zu zeigen. Dabei wird sich ergeben, daß die Zeitauffassung der asozialen Elemente sich im allgemeinen auf den Bahnen populärer Vorstellungsweise bewegt. Der Gedanke und die Klarheit, die Zeit und ihr Verlauf bilde ein schwieriges Problem, liegt den Gaunern und Bestraften selbstverständlich fern. Der Wechsel der Zeiten erscheint ihnen als eine Realität, fast als ein über den Menschen und der Welt stehendes und sie beherrschendes Wesen.

Der Zeitlauf ist für Gefangene ein Gegenstand des Interesses. Zwar sind manche unter ihnen so stumpf, daß sie nicht einmal genau wissen, an welchem Tage sie entlassen werden. Sie rechnen sich den Tag nicht aus, befinden sich im Unklaren über die Anzahl der Tage des jeweiligen Monates, über den Begriff des Schaltjahres und haben nicht darüber nachgedacht, auf welchen Wochentag ihr Entlassungstag fällt. Sie erklären auch bisweilen ganz offen, daß sie sich so etwas nicht ausrechnen. Aber dieses Verhalten gilt doch nur von den an Geist Ärmsten unter ihnen. Sicherlich die meisten unter den Gefangenen beschäftigen sich in Gedanken fleißig mit dem sog. Zeitlauf. Es liegt das objektiv im Wesen der Freiheitsstrafe als einer auf bestimmte Zeitdauer verhängten Strafe begründet.

Infolge der subjektiven Anteilnahme am Zeitverlauf fertigen die Gefangenen Kalender einfacher Art oder Bruchstücke solcher an, bestehend in Strichen an Zellwänden und Zelltüren, auf Papierstücken und Gegenständen des Zellinventars. Der Verfasser besitzt in seiner Sammlung zwei derartige Kalender, von denen der eine offenbar das Konzept zum andern ist. Sie beginnen mit Freitag den 18. Dezember

1908 und schließen mit Freitag den 5. Februar 1909 „in Freiheit 3^{50} Uhr". Montag der 11. Januar mittag ist als Mitte markiert. Vom ersten Tage an bis zum 2. Januar sind die Ziffern doppelt ausgestrichen. An diesem Tage sind die Kalender vom Aufseher entdeckt und abgenommen worden. Auf der Rückseite befinden sich Versuche von Berechnungen der Stunden und Sekunden, welche „im ganzen" und „noch" verfließen müssen.

Die meisten Kalender über die zu absolvierende Zeit der Strafe sind freilich einfacherer Art. Begegnet man in den Zellen Strichen von diesen Anordnung X X X X, so hat man es in der Regel mit Zeichen eines Gefangenen zu tun, der über die Dauer seiner Anwesenheit nachdachte, sie graphisch darzustellen suchte, das sog. Fließen der Zeit beobachtete und aufzeichnete. Jeder aufmerksame Gefängnisbeamte dürfte die Häufigkeit solcher Zeitzinken bestätigen. So oft auch die Zellen vom Maler wieder instand gebracht werden, immer wieder erscheinen diese Zeichen.

Ein Gefangener legte ein „Album für Zelle Nr. 161" an, schrieb u. a. seinen Namen und die Dauer seiner Strafe hinein und bemerkte, jeder folgende Inhaber der Zelle solle es ebenso machen wie er, so daß auf je eine Seite ein Name und die Zeit der Anwesenheit zu stehen komme. Freilich war dieser Kassiber einer der vielen „Briefe, die ihn nicht erreichten".

Fragt man Gefangene, welche sich verbotenerweise unterhalten haben, nach dem Inhalt ihres Gesprächs, so erhält man in der Regel die Antwort: „Ich fragte, wie lange hast du (Strafe zu verbüßen)?" Die Zeit und ihr Verlauf interessiert sie ungemein.

So wichtig erscheint ihnen die gegenseitige Mitteilung über die Dauer der noch abzusitzenden Strafe, daß die routinierten Gefängnisbrüder durch äußere Zeichen beim Spaziergang erkennen lassen, an welchem Tage sie entlassen werden. Ein Aufseher, der infolge seiner scharfen Beobachtungsgabe auf diesem Gebiete als Autorität gilt, versicherte, daß hierbei insbesondere auf die Art und Weise des Halstuchtragens zu achten ist (Knoten desselben, vorn oder an der Seite, auf welcher Seite, Rockkragen). Wie sie das im einzelnen festgesetzt haben, konnte nicht ermittelt werden. Jedenfalls handelt es sich um eine Art Zinken zum Zwecke geheimer Zeitmitteilung.

Bei dem Interesse der Gauner für die Zeit erscheint es nicht befremdlich, daß neben den oben erwähnten schlichten Kalenderzinken und Strichen auch Zinken vorhanden sind, welche den Zeitverlauf oder auch bestimmte Zeitpunkte in Bilderschrift deutlicher versinnbildlichen. Dabei assoziiert der Leser rebusartig einem Bilde den diesem

zugehörigen Begriff. In der Freistädter Handschrift (H. Groß' Archiv Bd. II—V) finden sich folgende Zeitzinken:

Haftzeichen mit Kranzel	Strafe mit einem Jahr. So viel Kranzeln, so viele Jahre Strafe.	687
Haftzeichen mit Pfeil	Strafe mit einigen Monaten (unter einem Jahre).	688
Rauchfaß, Schiffchen mit Weihrauch und Löffelchen dazu	Pfingsten	731
Prozessionszeichen	Fronleichnam	732
Schweinskopf, Würste und Pfanne	Weihnachten	767
Stock mit Eiern, sog. Eierwalzen	Pfingsten	768
Bäume mit Laub und Früchten	Oktober	737
Kahle Bäume	November	738
Hase, Reh, Jagdgewehr	Dezember	739
Stehendes Korn	Sommer	740
Sprossende Saat	Frühjahr	743
Halbmond und Sterne	bei Nacht	699
	[726 1296	1297
Uhr mit Kette	Zeitbestimmung	1041
Glocke	Aufforderung, die Zeit anzugeben, wann etwas geschehen soll.	1019

Der sog. objektiven Zeit und ihrem Verlauf wendet sich die Aufmerksamkeit der Gauner unwillkürlich und unbewußt zu. Es fragt sich nun, wie das Fließen der Zeit, das reale Zeitliche des Bewußtseinsverlaufs von ihnen subjektiv vorgestellt wird. Hierzu ist es nötig, ihre Aussagen zu prüfen.

Ihr besonderer Wortschatz, also die Gaunersprache [1]), bietet dabei nichts von Bedeutung. Die Gaunerwörter, soweit sie hier in Betracht kommen, sind entweder der jüdischen Sprache entnommen (Jom = Tag, Techille und Eref = Abend, Leile = Nacht) oder sie bilden ein Sprachgemisch (Glock-Eachet = um ein Uhr usw., vgl. Gaunerglossar der Freistädter Handschrift) oder sie sind nur willkürliche Bildungen nach Analogie von Wörtern der deutschen Sprache (Monerling = Monat) oder Metapherwörter (Fichte = Nacht) oder metaphorische Redensarten (Fichte gehen = bei Nacht stehlen). Einen Einblick in die subjektive Zeitvorstellung gestatten sie nicht, wohl

1) Vgl. meine Psychologie der Gaunersprache, Bd. 30.

aber gilt dies von gelegentlichen Äußerungen, einzelnen Sätzen. Sie zeigen, wie der Gefangene über den Zeitverlauf denkt.

Bei und unmittelbar nach Einlieferung in die Anstalt regt sich in den Gefangenen der Gedanke: „Wie soll die Zeit vergehen?“ Mag die Strafe kurz oder lang dauern, mißmutig und verdrossen klagen sie über „die Zeit, die sie hier zubringen müssen“. Die „Zeit“ erscheint ihnen „als eine Ewigkeit“ oder auch als eine leere Zeit, die nicht mit einer bestimmten Aufgabe und Leistung erfüllt ist.

Das ist völlig verständlich, zeigt aber bereits das Vorhandensein einer oberflächlichen Zeitvorstellung. Denn die Zeit vergeht, wenn tatsächlich es einen objektiven Zeitverlauf geben sollte, dessen Wirklichkeit aber, wie unter I. angedeutet wurde, mehr oder weniger illusorisch ist. Es fragt sich nur, ob nicht infolge des Druckes oder Zwanges in ungewohnte Verhältnisse hinein die Aktivität der Person derartig gelähmt wird, daß die Ereignisse und äußeren Vorgänge scheinbar langsam an ihr vorüberziehen, wodurch das psychische Leben und Erleben affiziert wird. Es wird vielfach eine Bedeutung in das Wort Zeit hineingelegt, die ihr nicht zukommt.

Während die einen „die Zeit nicht überstehen“ zu können glauben, äußern sich abgestumpfte Gefangene oder solche, die bereits einen Teil der Strafe verbüßt haben, etwa dahin: „Man muß es eben hinnehmen, die Zeit wird wohl auch vergehen“. Bei ihnen ist trotz aller Trägheit ein Gefühl der Spannung und Erwartung auf die in Aussicht stehende Entlassung oder Befreiung hin vorhanden, welches die Kraft zur Überwindung eines deprimierenden Gefühles, etwa der Langweile verleiht.

Das Interesse für das Erlebte verkürzt die Zeit während des Erlebens, scheint die Zeit zum schnelleren Flusse zu bringen. Daher kommt es, daß die Arbeit, also irgendwelche Beschäftigung wohltuend auf das Gemüt der Gefangenen einwirkt. Erkundigt man sich nach ihrem Befinden, so erhält man bisweilen die freudige Antwort: „Es geht jetzt, ich habe nun Arbeit“. Mangel an Arbeit erzeugt das Gefühl der Langweile. Dagegen das Vorhandensein von Arbeit, also Aktivität der Person ruft eine Reihe ständig wechselnder Gefühle der Spannung und Lösung und damit ein rascheres Fließen der Zeit hervor. Ist freilich die Arbeit zu monoton (z. B. Tütenkleben), so vermag sie namentlich bei geweckten und an abwechselungsreiche Tätigkeit gewöhnten Personen das Gefühl der Langweile nicht zu verscheuchen. Trägen Geistern genügt jede Arbeit, die nur irgendwie Anteilnahme erheischt. Das völlige Versagen der Arbeit würde eine grausame Verurteilung zur Langweile bedeuten. Bei mangelnder

Aktivität tritt dieses Gefühl der Langweile schließlich bei jedem Menschen ein. Zwar könnte man, falls man mit Lombroso die Verbrecher gleich den Wilden bewertet, aus dem Umstande, daß Wilde sich angeblich nicht langweilen (vgl. I S. 308), den Schluß ziehen wollen: Auch den Verbrechern ist das Gefühl der Langweile fremd. Doch scheinen solche Behauptungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht zu entsprechen (vgl. meinen Aufsatz „Einsame Stunden im Gefängnis" in der Zeitschrift „Welt und Haus" 1910, Nr. 4).

Die Länge der Zeit, und zwar der zukünftigen, noch zu verfließenden Zeit wird bei Beginn der Strafe überschätzt, gegen Ende der Strafe unterschätzt. Dies hat folgende Gründe.

Im allgemeinen wird (zwar) eine eingeteilte Zeit größer geschätzt als eine nicht eingeteilte. Dagegen erreicht man bei der Teilung der Zeit, wenn die Zeitstrecken größer genommen werden, eine Grenze, wo die Täuschung zuerst verschwindet und dann in ihr Gegenteil übergeht, so daß nun die eingeteilte Strecke kleiner erscheint als die nicht eingeteilte. Offenbar ist dies auf das in diesem Falle stark anwachsende Spannungsgefühl zurückzuführen, das bei der leeren Strecke dem das Ende derselben bezeichnenden Eindruck vorangeht (Wundt, Grundriß der Psychologie § 11).

Ähnliches kann man an den Gefangenen beobachten. Erst erscheint ihnen die Zeit der Strafe lang. Es müssen Wochen, Monate, Jahre bis zu ihrem Ende vergehen. Einteilungspunkte fehlen oder sind schwierig aufzufinden und anzugeben (stark anwachsendes Spannungsgefühl). Nähert sich die Inhaftierung ihrem Ende, so mehrt sich die Gelegenheit zu übersichtlicher Einteilung: Es sind noch so viel Wochen, so viel Sonntage, so viel Tage. Damit scheint die Zeit sich zu verkürzen und schneller zu fließen (abnehmendes Spannungsgefühl) — übrigens eine Beobachtung, die wir häufig an uns selbst machen. Je näher wir einem erwarteten oder lang herbeigesehnten Ereignis, etwa einem Festtage, stehen, desto rascher scheint es herbeizukommen.

Verfasser bemerkte, wie ein Gefangener ihn als Zeitmesser benutzte. Der Sträfling hatte beobachtet, daß ihm nach Verlauf je eines bestimmten Zeitabschnittes mein Besuch zuteil wurde. Einmal sagte er in froher Erwartung des Endes der Strafe: „Nun kommen Sie noch einmal". Die durch meine regelmäßigen Besuche eingeteilte Zeit erschien ihm kürzer als die noch ungeteilte resp. schwieriger zuteilende.

Hierher gehört der Ausspruch eines Gefangenen (gebildeter junger Mann, Chemiker von Beruf): „Wenn man die Zeit beobachtet, vergeht sie schneller, als wenn man mitten darin ist". Der Satz, aus dem Zusammenhang eines Gespräches gerissen, ist nicht ohne weiteres

verständlich und scheint unsinnig zu sein. Aber der Inhalt ist völlig richtig. Er soll bedeuten: Läßt man die Zeit an sich vorüberfließen, ohne darauf zu achten, so wird die Zeit lang, langweilig. Sucht und findet man aber Einteilungspunkte (Tage, Stunden) und beobachtet man ihren Verlauf, so eilt die Zeit uns rascher davon. Eingeteilte Zeit (NB. mit nicht zu kurz bemessenen Teilstrecken) erscheint kleiner als die nicht eingeteilte. Daher die Rede: Es sind nur noch x Tage — dagegen im Anfang der Strafe: Die Zeit wird einem zur Ewigkeit.

Beim Rückblick auf die verflossene Zeit, also in der Erinnerung erscheint sie manchen Gefangenen lang, anderen kurz. Es gilt im allgemeinen die Regel, daß Zeitabschnitte mit wenig Erlebnissen kurz, solche mit viel Erlebnissen in der Reproduktion lang erscheinen. Wer also behauptet, die Zeit habe ihm kurz gedauert, von dem kann man wohl sagen: Er hat physisch und psychisch wenig erlebt. Die Strafe hat auf ihn auch psychisch keinen bedeutsamen Eindruck gemacht. Umgekehrt: Wer angibt, der verflossene Zeitlauf habe ihm lange gewährt, der hat physisch und psychisch gerade genug erlebt. Die Strafe war ständig von deprimierenden Gefühlen begleitet, und sie hat psychisch einen gewaltigen Eindruck hervorgerufen. Insbesondere wer bei tatsächlich kurz bemessener Strafzeit (Tage) nach ihrem Ablauf sich dahin äußert, sie hat lang gedauert, der hat aus dem für ihn gewichtigen und bedeutsamen Inhalt, aus dem Ungewöhnlichen des Inhaftiertseins den Schluß gezogen, daß lange Zeit verflossen sein müsse (vgl. Nr. I).

Paul von Rechenberg-Linten (Archiv für systematische Philosophie II. Abt., 15. Bd.) bezeichnet die Zeit als „die Form, in welcher sich das Denken vollzieht“. Er setzt Zeit und Denken ziemlich gleich. „Die Zeit ist etwas, welches mit dem denkenden und erinnerungsfähigen Subjekt steht und fällt. Ist kein denkendes, erinnerungsfähiges Subjekt da, so ist auch das, was wir Zeit nennen, nicht da. Die Zeit ist also bloß etwas Subjektives.“

Ist dies richtig, so darf man vielleicht sagen: Je nach dem einem Detinierten die Zeit der Strafe nach ihrem Ablauf kurz oder lang erschien, je nach dem hat er bei ihr wenig oder viel gedacht, wenig oder viel Eindrücke empfangen, wenig oder viel Richtlinien für die Zukunft gewonnen. Jedenfalls trägt für den Kriminalisten eine sorgfältige Beobachtung der ihm anvertrauten Personen auf ihr Zeitbewußtsein und ihre Zeitvorstellungen hin wesentliches Material zu deren Charakterisierung bei. Der Strafanstaltsbeamte selbst aber möge sich hüten vor oberflächlichen Trostsprüchen wie: „Die Zeit wird wohl

auch vergehen". Denn die Zeit vergeht, verfließt. Es fragt sich nur, wie sie oder vielmehr Erlebnisse und Erfahrungen während einer bestimmten sog. objektiven Zeit für eine bessere Zukunft subjektiv bewertet und ausgenützt werden. —

Literatur.

Augustinus, de civ. Dei XI, 5 u. 6; confess. XI, 14, 26, 28.

Thomas Aquinas, Summa theologica I, 10,1.

Duns Scotus, Tomus quartus. De rerum principio Quaest. XVIII. art. III, 26.

Descartes, princ. philos. I, 57.

Kant, Kritik der reinen Vernunft. Die transzendentale Ästhetik. 2. Abschnitt.

Fichte, Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre (Cotta 2. Aufl.) S. 179, vgl. Grundriss S. 445.

Schleiermacher, Dialektik (hrgs. v. Dr. J. Halpern, Berlin, Mayer und Müller 1903) S. 189, 190.

Schopenhauer, Parerga und Paralipomena Band II § 29. 142 Anhang, 143.

Vierordt, Der Zeitsinn, Tübingen 1868. § 19, S. 85.

Herbart, Metaphysik II, §§ 209, 287—91.

Volkmann, Lehrbuch der Psychologie II (4. Aufl.) §§ 14—29.

Hermann Lotze, Metaphysik II, 3. Grundzüge der Metaphysik §§ 46 — 50.

Wundt, Grundzüge der physiologischen Psychologie III, Kap. 15.
Vorlesungen über die Menschen- und Tierseele, 4. Aufl., 17. u. 18. Vorl.
Logik I, S. 468ff.
Grundriss der Psychologie § 11.
Völkerpsychologie I, 1 S. 110ff.

Friedrich Paulsen, Einl. in die Phil., 13. Aufl. S. 395f, 424f, 375ff.

Höffding, Psychologie 4. Aufl. S. 249ff.

Jodl, Lehrbuch der Psychologie, 3. Aufl., II, S. 203ff.

Ziegler, Das Gefühl, eine psychol. Untersuchung, S. 32ff, 210ff.

Lipps, Grundriss der Psychophysik, Sammlung Göschen.

H. Groß, Kriminalpsychologie S. 501ff, 417ff.

Henri Poincaré, Der Wert der Wissenschaft, übers. von Weber, b. Teubner 1906, 2. Kap.

E. Mach, Erkenntnis und Irrtum, Skizzen zur Psychologie der Forschung. Leipzig 1905 b. Barth.

A. Döring, Was ist die Zeit? Vierteljahrsschrift f. wiss. Philosophie. 14. Jahrg. IV, S. 381.

Martensen, Die christliche Ethik, 3. Aufl., Verlag von H. Reuther.

Kinkel, Vom Sein und von der Seele. Verlag von Alfred Töpelmann, Gießen 1906, S. 117—122.

Thomas Carlyle, Arbeiten und nicht verzweifeln. Auszüge aus seinen Werken. Verlag Karl Robert Langewiesche.

H. Groß, Archiv Bd. 1, S. 39 (55), Bd. 7, S. 340, Bd. 23 S. 81, Bd. 25, S. 303, Bd. 26, S. 104.

Beiträge zur Psychologie der Aussage 2. Folge 1. Heft S. 32—72. 2. Folge 2. Heft S. 78.

XX.

Der Rückfall nach der japanischen Kriminalstatistik.

Von

Dr. **E. Makino**[1])

a. o. Professor an der Universität Tokio.

Ich beabsichtige nicht, in diesem Aufsatze neue Untersuchungen über den Rückfall zu bieten; vielmehr will ich nur den Nachweis führen, daß sich die japanische Rückfalls-Statistik von denjenigen der Staaten Europas in keiner Weise unterscheidet, daß die Kriminalität in Japan dieselbe Tendenz wie in Europa hat, obgleich die Sitten, Gewohnheiten und wirtschaftlichen Zustände unserer Heimat von den europäischen ganz verschieden sind. Die Zahl der Rückfälligen wächst immer mehr und mehr, die Strafe — insbesondere die kurze Freiheitsstrafe — hat in bezug auf den gewohnheits- oder gewerbesmäßigen Verbrecher keine Bekämpfungskraft.

Auch Japan hat es daher nicht unterlassen, die Forderungen der modernen europäischen Strafrechtswissenschaft sich zu eigen zu machen. Zwar lassen unsere kriminalpolitischen Einrichtungen noch viel zu wünschen übrig. Doch haben wir für deren Reform so viel wie möglich schon getan, indem wir sie, soweit es möglich war, den Forderungen der modernen Strafrechtsschule angepaßt haben. Zum Beweise hierfür will ich jetzt einen kurzen Bericht über unsere Bekämpfungsmethoden geben.

Das von 1907 datierte und seit Oktober 1908 in Kraft befindliche neue japanische Strafgesetzbuch hat das vom Jahre 1880 ersetzt. Die vorliegende Statistik ist die des Jahres 1908; sie ist also eine Statistik über die Kriminalität noch unter der Herrschaft des alten Strafgesetzbuches. Dieses dem Code pénal nachgebildete Strafgesetzbuch ist aber ein Werk der klassischen Schule. Daher gibt dieser

---

1) Nach einem am 9. Juni 1911 in der Kriminalpolitischen Sektion des Kriminalistischen Seminars der Universität Berlin gehaltenen Vortrage.

Aufsatz einen Überblick über den Einfluß der klassischen Schule den diese auf die Kriminalität ausgeübt hat.

In Japan — abgesehen von Formosa, Sachlain und Korea — gibt es in der Regel etwa 50000 Gefangene. Vom Jahre 1899 bis 1908 beträgt die Durchschnittsziffer 49821. Von diesen sind mehr als die Hälfte rückfällige Verbrecher. Insbesondere bemerkt man in den in der Nähe der größern Städte — z. B. Tokio, Osaka, Nagoya — befindlichen Gefängnissen, daß zwei Drittel der Insassen Rückfällige sind. Nicht selten findet man Personen, die schon zwanzig und mehr mal bestraft sind.

Seit ein paar Jahren vermindert sich die Ziffer der Verurteilten (Tabelle I). Gleichzeitig hat die Ziffer der Rückfälligen etwas abgenommen. Dagegen erhöht sich von Jahr zu Jahr die Ziffer der Rückfälligen im Verhältnis zur Gesamtkriminalität (vgl. Tabelle II).

Tabelle I.

Gesamtziffer der Verurteilten[1]).

	Verurteilte	Nicht-vorbestrafte	Vorbestrafte			
			1 mal	2 mal	3 mal	4 mal oder öfter
1899	151 386	98 100	27 417	11 346	6 150	8 378
1900	160 235	106 185	27 080	11 752	6 359	8 859
1901	170 187	113 405	27 714	11 998	6 445	10 625
1902	180 579	121 100	28 878	12 262	6 453	11 886
1903	181 131	116 459	30 943	13 231	7 172	12 929
1904	158 789	100 594	25 977	12 841	6 870	12 507
1905	63 503	29 728	12 615	7 709	4 551	8 900
1906	66 129	30 699	12 782	7 591	4 915	10 142
1907	62 422	29 145	12 124	7 003	4 439	9 711
1908	57 931	28 093	10 908	6 240	4 073	8 617

Tabelle II.

Prozentsatz der Vorbestraften auf 100 Nichtvorbestrafte

1899	65.3
1900	65.4
1901	66.4
1902	66.9
1903	80.7
1904	91.6
1905	113.6
1906	115.4
1907	114.2
1908	106.2

1) Seit 1905 werden nur noch die wegen Verbrechens oder Vergehens Verurteilten gezählt.

Es betrug auf 100 Nichtvorbestrafte die Zahl der Vorbestraften im Jahre 1899 nur 65,3; d. h. etwa ein Drittel der gesamten Verurteilten war rückfällig. Dieser Prozentsatz hat sich immer mehr vergrößert, sodaß er im Jahre 1908 bis auf 106,2 gestiegen ist. Danach war im Jahre 1908 mehr als die Hälfte aller Verurteilten bereits vorbestraft; und wenn man die Statistik noch weiter beobachtet, so ergibt sich, daß von den Vorbestraften etwa drei Fünftel zwei und mehr Mal, mehr als ein Fünftel vier oder mehr mal vorbestraft waren. (In Prozenten ausgedrückt in Tabelle III.)

Tabelle III.

Prozentsatz der Verurteilten.

	Nicht-vorbestrafte	Vorbestrafte			
		1 mal	2 mal	3 mal	4 mal oder öfter
1899	64.8	18.1	7.5	4.1	5.5
1900	66.3	16.9	7.3	4.0	5.5
1901	66.6	16.3	7.1	3.8	6.2
1902	67.1	16.0	6.7	3.6	6.6
1903	64.3	17.1	7.5	4.0	7.1
1904	63.4	16.3	8.1	4.3	7.9
1905	46.8	19.9	12.1	7.2	14.0
1906	46.4	19.3	11.5	7.5	15.3
1907	46.7	19.8	11 2	7.1	15.6
1908	48.4	18.8	10.8	7.0	15.0

Während in Deutschland in bezug auf den zwischen der Bestrafung und der Wiederholung eines Delikts liegenden Zeitraum eine sehr detallierte und gut zusammengestellte Statistik vorhanden ist, fehlt eine solche in Japan. Doch läßt sich auch einiges aus dem Vorhandenen herauslesen.

In Japan hat man eine Untersuchung angestellt, um den zwischen dem neuen Verbrechen des Vorbestraften und seiner letzten Entlassung liegenden Zeitraum kennen zu lernen. Nach dieser Untersuchung ist die Hälfte der neuen Verbrechen innerhalb eines Jahres, und zwar ein Drittel innerhalb von sechs Monaten begangen worden (vgl. Tabelle IV). Wenn wir daneben die zuletzt erkannte Strafe betrachten, finden wir, daß es meistens sehr kurze Freiheitsstrafen sind. In acht Zehnteln der Fälle sind es Freiheitsstrafen, deren Dauer weniger als ein Jahr beträgt (Tabelle V).

Was ferner die Statistik des Rückfalls nach der Art des Delikts anbetrifft, so begnüge ich mich damit, einige Punkte hervorzuheben.

Tabelle IV.

Zeitraum zwischen dem neuen Verbrechen der Vorbestraften und ihrer letzten Entlassung.

(Prozentsatz.)

	Weniger als 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 2 Jahre	2 Jahre bis 3 Jahre	3 Jahre bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre	10 Jahre und mehr	Weniger als 1 Jahr	1 Jahr und mehr
1899	41.2	16.1	13.6	8.6	8.5	8.2	3.8	57.3	42.7
1900	37.0	17.5	13.0	9.9	9.0	9.4	4.2	54.5	45.5
1901	39.9	13.0	12.8	9.1	10.5	10.3	4.4	52.9	47.1
1902	38.1	13.7	12.7	8.0	10.8	11.6	5.1	51.8	48.2
1903	38.6	13.9	13.7	7.7	9.8	11.2	5.1	52.5	47.5
1904	41.2	12.8	13.0	7.2	8.9	11.4	5.5	54.0	46.0
1905	32.9	13.0	14.2	8.2	10.5	14.1	7.1	45.9	54.1
1906	32.8	13.1	13.6	8.6	10.8	13.4	7.7	45.8	54.2
1907	33.2	12.7	12.4	7.8	10.9	14.1	8.9	45.9	54.1
1908	27.7	12.7	14.1	7.6	11.3	15.8	10.8	40.4	59.6

Tabelle V.

Die zuletzt erkannten Strafen der Vorbestraften.

(Prozentsatz.)

	Weniger als 1 Jahr	1 Jahr bis 2 Jahre	2 Jahre bis 3 Jahre	3 Jahre bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre	10 Jahre und mehr	Weniger als 1 Jahr	1 Jahr und mehr
1899	83.4	9.3	3.2	2.5	1.0	0.6	83.4	16.6
1900	83.8	8.6	3.4	2.4	1.1	0.7	83.8	16.2
1901	86.2	7.2	3.0	2.3	0.8	0.5	86.2	13.8
1902	88.1	6.0	2.5	2.2	0.8	0.4	88.1	11.9
1903	86.7	6.4	3.0	2.4	1.0	0.5	86.7	13.3
1904	87.1	6.5	2.7	2.2	1.1	0.4	87.1	12.9
1905	82.1	9.5	3.5	3.1	1.3	0.5	82.1	18.0
1906	80.7	9.9	4.2	3.5	1.4	0.3	80.7	19.3
1907	80.4	10.3	3.9	3.5	1.5	0.4	80.4	19.6
1908	78.6	11.0	4.2	4.0	1.8	0.4	78.6	21.4

Von allen Verbrechen kommt der Diebstahl am häufigsten vor. Im Jahre 1908 ist die Ziffer der wegen Diebstahls Verurteilten 21,197, während die Gesamtziffer der Verurteilten 127,130 beträgt. Der Prozentsatz der Diebe beträgt also 21,42 Proz. und, wenn man nur die Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuches — also nicht die Übertretungen und die Delikte der Nebengesetze — in Erwägung zieht, sogar 55 Proz.

Betrug, Erpressung und Unterschlagung betragen 5,74 Proz. der gesamten Verbrechen, etwa 15 Proz. der Verbrechen und Vergehen des

Strafgesetzbuches. Raub: 0,29 Proz. bez. 0,8 Proz. (vgl. über den Rückfall in diese 3 Arten von Vermögensverbrechen die Tabelle VI).

In dieser Tabelle VI ist von den früher begangenen Verbrechen nur die letzte Deliktsart angegeben, sodaß man den Zustand des gewohnheitsmäßigen und gewerbesmäßigen Verbrechens nur schlecht erkennen kann. Man darf jedoch vermuten, daß der größte Teil der Vermögensdelikte nicht von Gelegenheitsverbrechern begangen werden.

Tabelle VI.

1) Diebstahl	
Gesamtziffer der Verurteilten	27,197
Ziffer der Vorbestraften	15,116 (55.58 %)
Vorbestrafte wegen Diebstahls	12,491 (82.63 %)
Vorbestrafte wegen Raubes	73
Vorbestrafte wegen Betrugs usw. [1])	885
2) Raub	
Gesamtziffer der Verurteilten	374
Ziffer der Vorbestraften	174 (46.52 %)
Vorbestrafte wegen Raubes	25
Vorbestrafte wegen Diebstahls	111 (63.22 %)
Vorbestrafte wegen Betrugs usw [1])	17
3) Betrug, Erpressung und Unterschlagung	
Gesamtziffer der Verurteilten	7,291
Ziffer der Vorbestraften	3,221 (44.18 %)
Vorbestrafte wegen Betrugs usw. [1])	1,140 (35.39 %)
Vorbestrafte wegen Diebstahls	1,023 (31.79 %)
Vorbestrafte wegen Raubes	16

Was die Statistik des jugendlichen Verbrechers anbetrifft so ist bei Jugendlichen von 16 bis 20 Jahren die Proportion der Vorbestraften auf 100 Nichtvorbestrafte in Tabelle VII und bei Jugendlichen von 12 bis 16 Jahren in Tabelle VIII angegeben. Danach ist durchschnittlich ein Drittel der jugendlichen Gefangenen schon vorbestraft; und zwar sind diese schon in ihrer Jugend rückfällig geworden.

Wenn auch die japanische Statistik noch viel zu wünschen übrig läßt, so kann sie doch einen, wenn auch nur geringwertigen Beitrag liefern zu der schon oben aufgestellten Behauptung:

1. daß die Vermehrung der Rückfälligen eine allgemeine Tendenz der Kriminalität ist,

2. daß gegen diese Vermehrung der Rückfälligen die Bekämpfungskraft der Strafe der klassischen Schule sehr schwach ist,

1) Betrug, Erpressung und Unterschlagung.

3. daß besonders die Vollstreckung der kurzen Freiheitsstrafe verkehrt ist,

4. daß man deshalb die Anwendung von Strafe und besonders von kurzer Freiheitsstrafe möglichst vermeiden muß,

5. daß diese Sätze insbesondere auf die Jugendlichen anzuwenden sind.

Tabelle VII.

Verurteilte Jugendliche von 16 bis 20 Jahren [1].

	Verurteilte	Nichtvorbestrafte	Vorbestrafte				Prozentsatz der Vorbestraften auf 100 Nichtvorbestrafte
			1 mal	2 mal	3 mal	4 mal o. öfter	
1904	17 743	11 607	3 016	1 264	717	1 141	52.9
1905	7 208	4 199	1 347	789	441	432	71.7
1906	7 695	4 770	1 330	665	414	516	61.3
1907	6 889	4 464	1 140	556	299	430	54.5
1908	6 135	4 115	963	490	269	298	49.1

Tabelle VIII.

Verurteilte Jugendliche von 12 bis 16 Jahren [1].

	Verurteilte	Nichtvorbestrafte	Vorbestrafte				Prozentsatz der Vorbestraften auf 100 Nichtvorbestrafte
			1 mal	2 mal	3 mal	4 mal o. öfter	
1904	3 506	2 222	668	301	148	167	57.8
1905	1 368	789	277	164	87	51	73.4
1906	1 107	703	217	75	54	38	57.5
1907	732	501	142	53	23	13	46.1
1908	694	524	90	45	26	9	32.4

Da man in Japan seit einigen Jahren diese Rückfallstendenz der Kriminalität bemerkt hat, sind die modernen Methoden zur Bekämpfung dieser Tendenz mit Enthusiasmus begrüßt worden. Wie in der europäischen Gesetzgebung, kann man auch in Japan zwei Arten von Bekämpfungsmethoden unterscheiden.

Die erste Art umfaßt die Methoden zur Rettung vor dem Rückfall.

Hier kommt zuerst das Gesetz betreffend die bedingte Verurteilung in Betracht. In Japan ist dieses Institut durch das Gesetz vom

1) Seit 1905 werden nur noch die wegen Verbrechens oder Vergehens Verurteilten gezählt.

31. März 1905 eingeführt. Nach diesem Gesetze konnte das Gericht auf bedingte Strafaussetzung erkennen, wenn das Urteil eine ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe ausspricht, und wenn der Verbrecher noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt war. Es mußte auf eine Bewährungsfrist von zwei bis fünf Jahren richterlich erkannt werden, nach deren Ablauf bei guter Führung von der Vollstreckung der Strafe Abstand genommen wurde. Dieses Gesetz ist von dem neuen Strafgesetzbuch in seinen §§ 25 bis 27 abgeändert worden, indem man die Grenzen der Anwendung dieses Instituts erweitert hat. Der Aufschub kann den Personen, gegen welche auf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erkannt worden ist, auf die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren, rechnend vom Tage der Rechtskraft des Urteils an, gewährt werden; bei guter Führung des Verurteilten verliert das Straferkenntnis seine Kraft.

Die Ziffer der Verurteilten, denen die Vergünstigung des Aufschubs der Strafvollstreckung zuteil geworden ist, betrug im Jahre 1908, 5,450. Zurzeit kann ich nicht ersehen, welches die Proportion zwischen denjenigen Verurteilten ist, die diese Vergünstigung erhalten haben, und denen, die, trotzdem sie mit den gesetzlichen Bedingungen dazu versehen waren, jener Vergünstigung nicht teilhaftig geworden sind. Ferner ist die Anzahl der Fälle, in denen der Aufschub bei schlechter Führung widerrufen worden ist, mir unbekannt. Ich glaube, daß etwa einem Drittel der Verurteilten, welche mit den gesetzlichen Bedingungen für den Strafaufschub versehen waren, jene Vergünstigung gewährt wurde, und daß die Fälle des Widerrufes etwa ein Zehntel betrugen. Nach der Mitteilung des Präsidenten eines Landgerichts ist in dessen Bezirk jene Vergünstigung in mehr als der Hälfte derjenigen Fälle, in denen die Voraussetzungen dazu vorlagen, angewendet worden. Doch wurde die Häufigkeit der Anwendung tadelnd kritisiert, obwohl die Fälle des Widerrufes weniger als ein Zehntel betrugen. Dennoch versucht man allmählich den Sinn dieses Institutes zu verstehen und dessen Wirkung zu prüfen.

Das Institut der bedingten Verurteilung ist also im Vergleich zu den europäischen Staaten von Japan erst spät adoptiert worden. Daher möchte ich eine andere, bei uns schon seit langer Zeit eingeführte Institution erwähnen: die sogenannte „Nichterhebung der öffentlichen Klage für geringfügige Verbrechen", oder wie dieses Institut auch — vielleicht besser — genannt wird: „der Aufschub der Erhebung der öffentlichen Klage". Es ist in der japanischen Wissenschaft bestritten, ob das Legalitätsprinzip oder das Opportunitätsprinzip das von der japanischen Strafprozeßordung gewollte Prinzip ist. Das Justiz-

ministerium, das die Strafprozeßordnung im Sinne des Opportunitätsprinzips interpretiert, hat durch eine Ministerialinstruktion an die Staatsanwaltschaften bez. der geringfügigen Delikte verfügt, daß nachdem man dem Verbrecher einen Verweis erteilt[1]), die Erhebung der öffentlichen Klage zu suspendieren, seine Führung zu beobachten, und erst dann, wenn man erkannt hat, daß sein Verbrechenscharakter ein unverbesserlicher ist, die Anklage zu erheben sei. In diesem System, das schon mehr als zehn Jahre von der Staatsanwaltschaft praktisch angewendet wird, sowie in dem der bedingten Verurteilung, erblickt man seit langem erfolgreiche kriminalpolitische Maßnahmen. Nach meiner Erfahrung als Staatsanwalt in Tokio ist dieses System besonders für minderjährige Verbrecher sehr geeignet. Über die Wirkung dieses Systems fehlt leider eine öffentliche Statistik — wohl aus dem Grunde, weil jenes nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht. —

Ich wende mich nunmehr der Fürsorge für die aus der Strafanstalt Entlassenen zu. Schon im 18. Jahrhundert hat der berühmte Staatsmann Sodanobu Matsudaira, der auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik sich eifrig betätigt hat, den entlassenen Strafgefangenen sein Interesse zugewandt. Doch hat man später die von ihm begründeten Fürsorgeeinrichtungen vernachlässigt, sodaß während der großen politischen Krisis in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts alle derartigen Maßregeln aufgegeben wurden. Heute haben wir nur wenige solche Einrichtungen, die noch dazu Privatanstalten sind. Nachdem man um das Jahr 1888 begonnen hatte, für diesen Zweck wieder etwas zu tun, vermehrte sich nach dem japanisch-chinesischen Krieg (1894 — 1895) die Zahl jener Einrichtungen plötzlich sehr stark. So gibt es nach der Statistik des Jahres 1908 51 mehr oder oder weniger bedeutende Anstalten. Für diese hat seit ein paar Jahren der japanische Reichstag eine jährliche Subvention von 10000 Yen[2]) bewilligt. Wenn auch diese Staatshilfe nur sehr gering ist, so hat sie doch nicht nur den Unternehmern neuen Mut gemacht, sondern auch die öffentliche Meinung für jene segensreichen Einrichtungen wieder lebhaft interessiert. Von zwei mir bekannten großen Anstalten gehört die eine einem Manne, dessen Vater Polizeibeamter war, und der daher mannigfaltige Gelegenheit hatte, die Verbrecherwelt genau kennen zu lernen. Dieser Mann, der die Notwendigkeit der Fürsorge für die Entlassenen erkannte, begründete im Jahre 1897 eine Anstalt.

1) Verweis nicht im Sinne des deutschen „Verweises"; also keine Strafe, mehr eine Verwarnung.

2) d. h. etwa 20000 M.

Der Unternehmer des anderen Instituts war selbst ein berüchtigter Verbrecher, den sein schlechter Lebenswandel reute. Die Leiter solcher Anstalten stehen mit den Gefängnisdirektoren in ständiger Fühlung. Wenn auch die Erfolge der erwähnten zwei Anstalten ziemlich bedeutend sind, so lassen doch im großen und ganzen jene Fürsorgeanstalten noch viel zu wünschen übrig. Denn nach der Statistik des Jahres 1908 betrug die Zahl der Schützlinge nur 1111, von denen bei 452 ein guter Erfolg verzeichnet werden konnte, während bei 230 eine Wirkung ausblieb. Von den übrigen 429 Personen befanden sich 400 noch unter der Protektion, während 29 gestorben waren, oder in anderen Verhältnissen lebten.

Tabelle IX.

Bestrafungen der Jugendlichen [1]).

	Von 16 bis 20 Jahren	Von 12 bis 16 Jahren
1902	17.268	3.502
1903	17.759	3.857
1904	17.743	3.506
1905	7.208	1.368
1906	7.695	1.107
1907	6.889	732
1908	6.135	694

Was die Fürsorgeerziehung der Jugendlichen betrifft, so besteht seit dem 10. März 1900 ein darauf bezügliches Gesetz, das aber wenig beachtet wurde. Denn nur wenige kleine Anstalten wurden errichtet. Erst seit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches erkannte man die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung Jugendlicher. Infolgedessen verbesserte man im Jahre 1908 das Gesetz vom Jahre 1900. Nunmehr sind wir im Begriffe, eine Reihe öffentlicher Anstalten für diesen Zweck einzurichten. Schon gibt es in Tokio und in Osaka sehr große Institute solcher Art. Auch pflegen unsere Gerichte seit wenigen Jahren von der Bestrafung Jugendlicher abzusehen (vgl. Tabelle IX).

Während ich bisher die erste Art von Bekämpfungsmethoden des Rückfalls behandelt habe, werde ich jetzt die andere Kategorie von Maßnahmen schildern. Ich meine die Strafschärfung bei Rückfall. Bereits das alte Strafgesetzbuch enthielt allgemeine, die Straf-

1) Seit 1905 werden nur noch die wegen Verbrechens oder Vergehens Verurteilten gezählt.

schärfung behandelnde Bestimmungen. Doch war es nach diesen nur möglich, die Strafe gegen Rückfällige um einen Grad zu erhöhen.

Was die Rechnung der Strafgrade bei Vergehen anbetrifft, so ist ein Grad der Strafe ein Viertel der gesetzlichen Strafe. Um ein Beispiel zu nehmen: Die Strafe für Diebstahl und Betrug ist Zuchthaus von zwei Monaten bis zu vier Jahren; also beträgt die Strafe gegen rückfällige Diebe und Betrüger zwei Monate fünfzehn Tage bis zu fünf Jahren Zuchthaus. Nach dem neuen Strafgesetzbuche, dessen § 57 lautet: „Die Strafe des Rückfalls geht bis zum Zweifachen des für die Straftat bestimmten Höchstmaßes der Zuchthausstrafe", und das als Strafe für Diebstahl und Betrug Zuchthaus von einem Monate bis zu zehn Jahren androht, kann also beim Rückfall in diese Delikte auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren erkannt werden. Übrigens wird diese Strafschätzung nicht nur auf den Spezialrückfall, sondern auch auf den Generalrückfall angewendet.

Über die Strafvollstreckung an Rückfälligen gibt auch das neue Strafgesetzbuch keine besonderen Vorschriften. Daher ist die Behandlung der Rückfälligen dem Gutdünken der Gefängnisverwaltung überlassen, insoweit nichts anderes im Gefängnisgesetz darüber bestimmt ist. Dieses kennt nicht die besonders harte Behandlung Rückfälliger; vielmehr bestimmt es nur, daß man den Verbrecher nach der Anzahl der von ihm begangenen Verbrechen in die dafür bestimmten Zellen sperren soll.

Meines Erachtens haben unsere Richter seit einigen Jahren in bezug auf die Strafbemessung bei Rückfall mehr Verständnis als früher gezeigt. Während man früher wegen eines Diebstahls oder Betrugs sehr selten auf eine 4 oder 5jährige Freiheitsstrafe erkannte, wiederholt es sich jetzt, seitdem man die moderne Strafrechtstheorie verstehen lernte, mehr und mehr, daß man gegen Rückfällige — natürlich innerhalb des gesetzlich fixierten Strafrahmens — auf sehr schwere Freiheitsstrafen erkennt. Und diese Tendenz der Rechtsprechung tritt seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches noch schärfer hervor. Nicht selten erkennen jetzt unsere Gerichte gegen gemeingefährliche Verbrecher auf eine 15 bis 20jährige Zuchthausstrafe.

Gegen die neue Tendenz der Rechtsprechung ist nun eine Gegenbewegung erstanden. Diese besonders von Rechtsanwälten geleitete Bewegung erstrebt die Adoptierung der Geschworenengerichte, da sie von diesen eine mildere Rechtsprechung erhofft. Aus dieser Gegenbewegung kann man erkennen, daß die moderne Theorie des Strafrechts in das Rechtsbewußtsein der Gesamtbevölkerung noch nicht

eingedrungen ist. Als Anhänger der Theorie der Schutzstrafe, muß ich dennoch betonen, daß man bei der praktischen Anwendung dieser Theorie sich in den Vergeltungsgedanken der Volksmenge hineindenken muß. Wenn der Richter gegen Gemeingefährliche auf eine langfristige Strafe erkennt, die schwerer erscheint, als die Vergeltungsidee es verlangt, so ist es möglich, daß die Bevölkerung solchen Urteilen Widerstand entgegensetzt.

In diesem Punkte tritt die Notwendigkeit der sogenannten „sichernden Maßnahmen" klar zutage. Der Unterschied zwischen der Strafe und der sichernden Maßnahme ist nicht qualitativ, sondern nur quantitativ. In ihrem Wesen sind beide von gleicher Natur, nur in ihrer äußeren Form unterscheiden sie sich voneinander. Das Wesen der sichernden Maßnahme besteht darin, daß man die Gemeingefährlichen in ihrer Freiheit beschränkt, um sie unschädlich zu machen, was man als eine Art der Strafe in weiterem Sinne bezeichnen könnte. In Wirklichkeit kann die Behandlung der zu einer langfristigen Strafe Verurteilten auf nichts anderes als auf eine sogenannte sichernde Maßnahme hinauslaufen; man kann mit dieser die Gemeingefährlichen im Gefängnis behandeln, wenn man für sie auf eine Strafe von langer Dauer erkennen darf, und wenn das Gefängnisgesetz die Behandlung der Gefangenen der freien Verfügung der Gefängnisbeamten überläßt. Da nun Strafe und sichernde Maßnahmen in ihrer Bezeichnung voneinander verschieden sind, so muß ein solcher nicht innerlich, sondern nur äußerlich vorhandener Unterschied auf das Gefühl, das die Bevölkerung betreffs der sichernden Maßnahme beherrscht, seinen großen Einfluß ausüben, zumal da mit einer sichernden Maßnahme der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verbunden ist. Ich glaube daher, daß die Vollstreckung der sichernden Maßnahme sich sehr leicht wird durchführen lassen können. Wie in den neuen europäischen Strafgesetzentwürfen, soll man auch in Japan die Rückfälligen mit der sichernden Maßnahme behandeln — eine Forderung, die auch gelegentlich der letzten Reform unserers Strafrechts in Erwägung gezogen wurde, deren Normierung aber daran scheiterte, daß man sie als zum eigentlichen Gebiete des Strafrechts nicht gehörend erachtete, sondern daß man sie mit der Frage der Jugendlichen und der Geisteskranken als eines außerstrafrechtlichen, vielleicht in naher Zukunft durch besondere Gesetzgebung zu regelnden Problems verquickte. Vorläufig begnügte man sich mit § 57 des Strafgesetzbuches, der die Strafschärfung wegen Rückfalls enthält. Doch ist Aussicht vorhanden, daß demnächst dieser Fehler korrigiert werden wird. —

Ferner enthält unser Strafgesetzbuch noch eine eigentümliche Bestimmung in seinem § 58, welcher lautet: „Wenn die Tatsache des Rückfalls erst nach Rechtskraft der Entscheidung entdeckt wird, so wird die zu verschärfende Strafe gemäß den Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen festgesetzt“. Nach dieser Bestimmung kann man also zum Zwecke der Strafschärfung bei Rückfall die rechtskräftige Entscheidung noch nachträglich verändern. In der Wissenschaft bestritten, wird diese Bestimmnng in der Praxis sehr geschätzt.

Endlich noch ein Wort zu dem Unterschiede zwischen gewohnheitsmäßigen und gewerbsmäßigen Rückfälligen! In den großen Städten sind die Rückfälligen in der Regel gewerbsmäßige, auf dem Lande nur gewohnheitsmäßige Verbrecher. Die schnellen Fortschritte der japanischen Kultur haben es bewirkt, daß viele Leute den Kampf ums Dasein nicht mehr führen können. Daher verfallen viele zwar nicht dem gewerbsmäßigen, wohl aber gewohnheitsmäßigen Verbrechertum. Gewohnheitsmäßige und gewerbsmäßige Verbrecher sind die notwendigen und traurigen Nebenprodukte, welche eine fortschreitende Kultur mit sich bringt. Was nun aber die Behandlung jener anbetrifft, so darf man den Unterschied zwischen jenen beiden Typen nicht verwischen. Gerade dieser Unterschied in der Behandlung ist eine Tagesfrage in Japan, wenigstens im Kreise der Praktiker der Gefängnisverwaltung, der Fürsorgefreunde für Entlassene und der Sozialpolitiker. —

Über die Beziehung zwischen dem Alkoholismus oder den Getreidepreisen und der Rückfallskriminalität will ich an dieser Stelle nichts berichten, da ich bei späterer Gelegenheit mich eingehender damit zu befassen gedenke.

XXI.

Ein Heiratsschwindler.

Mitgeteilt von

Dr. **Anton Glos**, kk. Staatsanwaltstellvertreter in Olmütz.

Der nachfolgende Fall ist wegen der Kompliziertheit des geschickten Vorgehens des Betrügers mitteilenswert.

Johann Ch. ist am 4. September 1887 in S. geboren, er wuchs in ärmlichen Verhältnissen auf, zeigte frühzeitig einen Hang zu Diebstahl und Betrug. In der Lehre hielt er bei einem Mechaniker nur 8 Tage aus, beging an ihm einen verbrecherischen Diebstahl, was ihm 14 Tage schweren Kerkers eintrug; sodann war er in Lemberg Musikeleve, wurde aber wegen nachgewiesener Unehrlichkeit bald entlassen, hierauf trieb er sich in Prag herum, wo er einmal wegen Übertretung des Diebstahls zu 24 Stunden und wegen Übertretung des Betruges zu 10 Tagen Arrest verurteilt wurde.

Nachdem er dann in Brüx eine siebenmonatige schwere Kerkerstrafe wegen eines verbrecherischen Diebstahls abbüßte, gelang es ihm, bei der Musikkapelle eines Infanterieregiments in Budapest unterzukommen, auch hier scheint er es mit der Redlichkeit nicht genau genommen zu haben; es gelang ihm dann in Bosnien in einer Militärkanzlei unterzukommen. Mit Urteil des k. u. k. Garnisonsgerichtes in Mostar vom 22. Juni 1908 wurde er wegen Verbrechens des Betruges, Diebstahls, Veruntreuung, Desertion, Urkundenfälschung und wegen leichtsinnigen Schuldenmachens zum schweren Kerker in der Dauer von einem Jahre verurteilt. Betrügereien beging er in der Weise, daß er sich für einen Fähnrich ausgab.

Mit Urteil des k. k. Kreisgerichtes in Brüx vom 23. Juli 1909 wurde er wegen Verbrechens der Erpressung und Übertretung des unberechtigten Tragens einer Uniform zu schwerem Kerker in der Dauer von 3 Monaten verurteilt; Ch. zog damals die Uniform eines Unteroffiziers an und erpreßte unter Androhung einer sofortigen Verhaftung wegen eines vermeintlichen Deliktes einen Geldbetrag, indem er sich für den Kommandanten einer Gendarmeriepatrouille ausgab.

Nach Abbüßung der Strafe begab sich Ch. nach Prag, mietete sich bei einer Frau ein, der er vorgab Reserveoffizier zu sein, sein Vater sei Oberstleutnant. Er schlug sich in kleinen Wirtshäusern herum, vertrieb sich die Zeit mit Kartenspiel und brüstete sich damit, daß er eine Stelle als Kassierer in einem Fabriksetablissement anzutreten habe.

Wegen Bedenklichkeit von der Polizei aufgegriffen, legitimierte er sich mit der Visitkarte eines Generals, einer Marschroute und einer Offerte der Solwaywerke; alle diese Urkunden waren gefälscht, die Fälschung wurde aber nicht aufgedeckt. Er bewarb sich bei verschiedenen Unternehmungen um eine Stelle und wußte das Gesuch mit gefälschten Anempfehlungen hochstehender Persönlichkeiten einzubegleiten. Die Dokumente zeigten, daß Ch. ein flinker Stilist ist, im Vorbringen von lügenhaften Angaben war er über alle Maßen geschickt, so daß man leicht an das Vorhandensein einer Pseudologia phantastica denken konnte. Diese Veranlagung war schon beim Garnisonsgerichte in Mostar auch mit ein Anlaß zu einer Untersuchung seines Geisteszustandes; das Gutachten betonte auch seine Lust zum Fabulieren, im übrigen bezeichnete es ihn als zurechnungsfähig.

Ch. ließ nun in einer Prager Tageszeitung eine Heiratsannonce einrücken, er gab vor, Kassierer mit einem Gehalte von 3000 K. zu sein; aus 73 ihm zugekommenen Offerten suchte er sich die einer Waise aus, da sie über ein Vermögen von 10000 K. verfügte. Es kam nun zu einer regen Korrespondenz, Ch. wußte geradezu unglaubliche Lügen vorzubringen, so z. B., daß er ehemaliger aktiver Offzier sei, der die theresianische Militärakademie absolviert habe, daß er gegenwärtig Vorlesungen an der Universität abhalte, daß es ihm infolge Protektion hochstehender Persönlichkeiten gelungen sei, in einem Staatsetablissement in Salzburg unterzukommen, daß er eine Kaution von 2000 K. zu leisten habe und bereits 1000 K. erlegt habe.

Es wurde sodann eine Zusammenkunft in O. vereinbart; am 21. November 1909 fand sich Ch. in O. ein, er wußte durch geschickte Ausflüchte verschiedene Bedenken zu zerstreuen und präsentierte ein mit einer Schreibmaschine hergestelltes Anstellungsdekret als Kassierer der Solwaywerke und eine Quittung über den Barerlag von 1000 K. Auch legitimierte er sich mit gefälschten Briefen eines Generals, seines angeblichen Gönners.

Am 22. November 1909 sprach Ch. mit seiner Braut, die durchaus nicht beschränkt war, und ihrem Bruder, einem Advokatursbeamten, beim Notar vor; der Notar gab den vorsichtigen Rat, die Kaution erst nach der Hochzeit zu erlegen, Ch. präsentierte aber sofort

einen gefälschten Brief seines Gönners, des Generals, wonach die Kaution sogleich zu erlegen war.

Der Notar erteilte nun der Braut den Rat, der Firma ihre Bereitwilligkeit zum Erlage einer Kaution anzuzeigen, die Firma solle eine Widmungsurkunde mit Vorbehalt des Eigentums für die Braut ausstellen, die Kaution solle sodann die Braut an die Firma direkt einschicken. Der Notar stellte auch ein Konzept der Widmungsurkunde aus. Ch. geriet keineswegs in Verlegenheit; er setzte nach dem Konzepte einen Brief an die Firma auf, den seine Braut eigenhändig zur Post trug; überdies schickte die Braut einen Betrag von 900 K. mit Postanweisung an die Firma ab; die Braut wollte anfangs den Betrag von ihrem Bankdepot überweisen, Ch. erklärte aber, er müsse ein Postrezepisse in der Hand haben, da er die Nummer des Aufgabescheines der Firma telegraphisch anzeigen müsse.

Ch. begleitete die Braut zur Post, erhielt von ihr das Postrezepisse, um die Depesche aufzugeben; auf deren Grund gelang es ihm, unter dem Vorwande, es sei ein Irrtum unterlaufen, die 900 K. vom Postbeamten herauszubekommen. Nun gab er an die in Salzburg gar nicht existierende Firma ein leeres Kuvert rekommandiert auf, fälschte in dem Aufgabescheine die Portoziffer 95 h in 400 K. und übergab ihn der Braut, die ihn unbesehen einsteckte.

Ch. begab sich nun nach Prag; hier kaufte er eine komplette Leutnantsuniform, ließ sich zwei Stampiglien k. u. k. Gebirgsbrigadekommando und Betriebsgesellschaft m. b. H. der Solwaywerke in Salzburg anfertigen, in einem Schreibmaschinengeschäft ließ er einen Vertrag, wonach die Firma Solwaywerke die Kaution akzeptiert und abquittiert, in Schreibmaschinenschrift herstellen, versah den Vertrag mit dem Stampiglienabdruck, gab die Urkunde in ein Kuvert zur Post, auf welchem mit Schreibmaschinenschrift die Adresse seiner Braut aufgesetzt wurde. Diesen Brief schickte er an seinen Kameraden in Salzburg mit der Bitte, er möge den Brief in Salzburg auf die Post geben, der Kamerad aber ließ ihn im Stiche, da er einen Betrug vermutete. Eine telegraphische Urgenz des Ch. ließ er unbeachtet.

Ch. fuhr nun in Leutnantsuniform mit gefälschter Marschroute nach O.; hier meldete er sich vorschriftsmäßig bei der Militärbehörde und legte seiner Braut Bescheide militärischer Behörden vor, wonach er bereits um Heiratsbewilligung eingeschritten war.

Am 2. Dezember 1909 erhielt seine Braut einen Brief der Solwaywerke, worin der Betrag von 900 K. bestätigt und die Einsendung des Restbetrages von 600 K. betrieben wurde. Ch. legte der Braut

einen ähnlichen, angeblich an ihn eingelangten Brief und jenen mit Schreibmaschinenschrift hergestellten an die Braut adressierten, wobei er vorgab, daß die Briefe nach Prag eingelaufen seien und in seiner Abwesenheit von seinem Bruder eröffnet wurden.

Ch. wußte die Sache in der Weise einzufädeln, daß er beide Briefe einfach in O. aufgab und daß sie in seiner Anwesenheit in der Wohnung der Braut einliefen, letztere besah sich die Poststempel nicht und konnte den Betrug nicht entdecken. Der an Ch. gerichtete Brief der Solwaywerke erhielt eine Aufforderung zum Dienstantritt am 2. Dezember 1909, zugleich wurde Ch. darin legitimiert, den Restbetrag von 600 K. von seiner Braut zu übernehmen und zu überbringen.

Es wurde beschlossen, daß Ch. am 3. Dezember 1909 den Dienst antreten werde, der Bruder der Braut ließ von ihrem Bankdepot in O. 600 K. an die Solwaywerke anweisen und Ch. sollte sich mit einem diesbezüglichen Brief der Bank in Salzburg ausweisen. Hierdurch war die betrügerische Machination des Ch. gefährdet, er wußte sich aber zu helfen.

Er fabrizierte zwei Briefe der Solwaywerke, wonach sein Dienstantritt bis zum 15. Dezember 1909 verschoben und sein Gönner, der General, für ihn eine Kaution von 4000 K. erlegte; beide Briefe gab er in O. expreß auf und wußte dies so einzurichten, daß er sie in Gegenwart seiner Braut vom Briefträger in Empfang nahm. Das Geld wurde nun tatsächlich über Betreiben des Ch. von der Bank nicht abgesendet. Ch. spiegelte nun der Braut vor, daß der General sie kennen zu lernen wünsche; er bewog sie, den Betrag von 600 K. mitzunehmen, da er sie dem in Wien domizilierenden General zurückerstatten wolle. Beide Brautleute reisten nun am 4. Dezember 1909 nach Wien ab, hier übergab die Braut dem Ch. die 600 K., welcher das Geld übernahm, um es dem General zu übergeben. Nach einer Stunde erschien Ch. wieder bei seiner in einer Restauration auf ihn wartenden Braut und übergab ihr ein Geschenk des Generals, ein auf 4004 K. lautendes Sparkassenbuch. Ch. legte einfach 4 K. ein und fälschte sohin den Betrag.

Die Brautleute kehrten nun nach O. zurück, feierten hier das Verlöbnis und statteten sodann den Verwandten der Braut in Prag und Saaz Besuche ab.

In Saaz fiel aber Ch. durch seine Leutnantsuniform auf, da man dort seine Vergangenheit kannte; auf der Heimreise wurde das Brautpaar in Prag angehalten und Ch. verhaftet.

Er wurde zum schweren Kerker in der Dauer von 5 Jahren verurteilt.

Kleinere Mitteilungen.

Religiöse Form und Verbrechersinn. Zwei Geständnisse.

I.

Mitgeteilt von Leo Freiherrn v. Egloffstein in Rebdorf, Bayern.

1.

Margarete Zwirl sagt auf die Anklage wegen Kindsmords aus:

„Ja, ich hab' mein Kind gleich nach der Geburt umgebracht. Ich hab' ihm noch g'schwind die Nottauf geben, dann hab ichs in eine wollne Decke gewickelt und in meinen Koffer gesteckt".

II.

Der Dienstknecht Flederl bekennt in der Schwurgerichtsverhandlung gegen ihn wegen Meineids und gegen den Bauernsohn Haberl wegen Anstiftung zum Meineid: „Ich habs g'sehen wie der Haberl mit dem Prügel zugeschlagen hat. Aber in der Verhandlung hab ichs wegg'leugnet unter Eid; weil vor der Verhandlung der Haberl zu mir g'sagt hat: ‚Tu mi fei nit 'neireibn, dann kriegst dernach zwei Maß Bier und a Wurst. Und nach der Verhandlung hab ich mei Sach auch kriegt. Das Bier hab ich trunken, aber die Wurst hab ich stehn lassen, denn 's war Freitag damals".

Von Hans Groß.

2.

Zur Frage der Selbstkastration. Ich habe einmal[1]) darauf hingewiesen, daß jene angeblichen Angriffe, in welchen Männer überfallen und von Unbekannten kastriert worden sein wollen, in den seltensten Fällen echt sind. Gewöhnlich sind die angeblich Überfallenen Leute, die pietistisch gefärbt sind, einsam und von anderen abgesondert leben und die dann gelegentlich an sich eine Selbstkastration vornehmen oder meistens nur versuchen. Anzeigen gegen Dritte (seltsamerweise werden in der Regel Handwerksburschen, Zigeuner, Bärentreiber und ähnliche vagierende Leute beschuldigt) müssen daher stets mit aller Vorsicht aufgenommen werden.

Einen besonders merkwürdigen Fall haben Dr. R. A. Tange und Dr. J. A. von Trotzenburg in den „Sexualproblemen" Juniheft 1911 p. 391 behandelt. Ein Heizer der Niederländischen Marine, X, war wiederholt in ein Spital gekommen, weil er an einer „Brustgeschwulst", Hautemphysem, gelitten hatte. Die Ärzte konnten sich diese Luftgeschwulst niemals erklären, man fand weder eine Erkrankung, noch innere oder äußere Verletzung,

1) Handbuch f. UR. 5. Aufl. pag. 29.

die Luftgeschwulst verschwand bald wieder, aber X kam nach einiger Zeit wieder mit demselben Leiden. Schließlich wurde der Mann wieder in das Spital gebracht, beide Hoden fehlten, das Scrotum war (vom Patienten selbst) frisch vernäht; über den Ursprung der Verletzung machte X ganz unglaubwürdige Mitteilungen. Die beiden Ärzte interessierten sich sehr für den rätselhaften Fall und suchten die Frau des X auf, von der sie seltsame Aufklärungen bekamen. X lebte einsam und zurückgezogen und war stets „sehr sonderbar". Namentlich trug er „aus Gesundheitsrücksichten" Frauenkleider und ließ sich das Haar lang wachsen. Auch wies die Frau den Ärzten eine leere Flasche vor, die mit der Aufschrift „Dragées orientales" — also ein bekanntes Mittel zur „Förderung der Busenentwicklung" versehen war.

Nach diesen Entdeckungen war der Fall wenigstens teilweise klar. X ist einer jener „Transvestiten" (die M. Hirschfeld vortrefflich behandelt hat), also ein Effeminierter, der Frauenkleider trug und auch sonst sich dem andern Geschlechte zu nähern sucht: er trug lange Haare, suchte einen Frauenbusen zu erlangen, was er durch die genannten Dragées und als diese nichts halfen dadurch zu erreichen suchte, daß er — das ist wohl zweifellos — durch eine kleine Hautwunde an der Brust wiederholt Hautemphysem aufblies, was einen Busen darstellen sollte. Schließlich genierten ihn noch die Hoden, durch deren Beseitigung er mehr weibliches Aussehen zu bekommen hoffte!

Der Fall ist in zwei Richtungen lehrreich: einerseits zeigt er, wie mächtig der Trieb, sich dem anderen Geschlechte zu nähern bei effeminierten Männern (also wohl auch bei maskulinen Weibern) sein muß, andererseits warnt er wieder davor, bei Kastrationen oder Versuchen zu solchen, lediglich bei Dritten die Schuld zu suchen — es werden zumeist Selbstkastrationen sein. —

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

3.

Ein echter (?) Fall von Hermaphroditismus. Die meisten Hermaphroditen bei den Menschen sind nur Pseudohermaphroditen oder sie sind männlich oder weiblich, bei scheinbar entgegengeschlechtlichen äußeren Genitalien. Bisher hat man nur 2—3 echte Hermaphroditen und zwar nur in der Leiche beobachtet, d. h. solche, die beide Keimdrüsenarten enthalten. Es kann sich um einen Hermaphroditismus verus uni- und bilateralis handeln. In vivo ist meines Wissens bisher kein solcher Fall gesehen worden. Nun stellte sich mir am 30. Juli (am 31. den übrigen Kollegen von Hubertusburg) ein Mann vor, der ein solches Unikum zu sein scheint. Da der Fall wohl noch nicht beschrieben ist, auf alle Fälle kaum bekannt wurde, so verlohnt es sich, hier etwas näher darauf einzugehen. Der Mann ist 34 Jahre alt, sagt er, untersetzt, mit kräftigem blonden Bartwuchse behaftet, stammt aus Steiermark und ist Gärtner. Er ward als Mädchen, Maria H., getauft und erzogen und diente als Dienstmädchen und Köchin bis zum 19. Jahre. Da aber der Bart früh und stark sproßte und er sich bald bewußt war, daß er nicht so gebaut sei wie die andern Mädchen, ließ er sich auf ärztliches Gutachten hin umtaufen und zwar als Karl H., erlernte die Gärtnerei und ist jetzt als Gärtner noch

tätig und ledig. Mit dem 24. Jahre setzten regelmäßige Gential-Blutungen ein alle 3—3½ Wochen, die sich als Menstruation erwiesen. Die Stimme war, wie gesagt wird. Sopran und erst seit 2 Jahren mutiert sie, ist aber noch relativ hoch. Der Mann ist mittelgroß, muskel- und knochenkräftig, sehr fettreich und am ganzen Körper, speziell auf der ganzen Brust und am ganzen Bauche stark und dunkel behaart, ebenso ist über dem Kreuzbein eine handbreite starke Behaarung. Weibliche Taille ist nicht vorhanden. Schulter und Haar sind männlich. Das Becken ist aber ziemlich groß. Weder sind die Brustdrüsen hypertrophisch, noch die Warzen. Das Kopfhaar ist ganz wie beim Manne entwickelt, ebenso das Gesicht breit und männlich. Der Befund an den Genitalien ist nun der folgende. Es zeigt sich ein ca. 2 cm langer Penis, fast ganz aus der Eichel bestehend, letztere auf der Unterseite gespalten und ganz nach hinten die Öffnung der Urethra. Also: Hypospadie. Bei oberflächlicher Besichtigung des Genitale präsentiert sich der Hodensack normal. Hebt man aber das Glied in die Höhe, so ist derselbe total in zwei Hälften gespalten, normal groß und in jeder Hälfte steckt ein normal großer und normal sich anfühlender Hoden mit Nebenhoden usw. Ganz merkwürdig ist es, daß man auch bei dem stärksten Druck auf denselben keinerlei Schmerz erzeugen kann. Streicht man die Innenseite der Oberschenkel, so kontrahiert sich jede Skrotalhälfte und der betr. Hoden steigt in die Höhe (Kremasterreflex). Gleich unter der Harnröhrenöffnung erscheint ein kleines Loch mit einer Art von Jungfernhäutchen und die rudimentäre Vagina, die deutlich gerötet war, da eben die Menstruation erwartet wurde. Ca. 1 cm darunter ist die ganz kleine Afteröffnung, während normalerweise der weibliche Damm 2—2,5 cm breit ist. Nun hat sich H. schon bei vielen Kliniken und vor vielen Ärzten präsentiert — dadurch erzielt er einen Nebenerwerb — und man fand, seiner Aussage nach, eine unentwickelte enge Scheide, nebst kleinem Uterus, der wiederholt bei Röntgendurchleuchtung zwei kleine, seitlich ansitzende Körper zeigte, die auch durch den anus gefühlt werden sollen und welche wohl nur als Ovarien anzusprechen sind, wofür ja auch die bestehende Menstruation spricht. Merkwürdig ist aber weiter, daß auch der ganze Mastdarm bleistiftdünn, also unentwickelt ist, so daß man nur in der Narkose hier eingehen und untersuchen kann, wie er erzählt. Dabei besteht keine Incontinentia alvi. Der Mann hat von seinem unentwickeltem Darm auch große Beschwerden, insofern er die Diät so einrichten muß, daß der Kot nur breiig oder halbflüssig fortgeht, da eine kompakte Kotsäule nicht hindurchgeht. Besonders unangenehm ist ihm aber die Hypospadie, weil er den Urin nicht halten kann. Weniger beschwert ihn die Menstruation, obgleich er immer einige Binden voll Blut auffängt. Besondere molimina hat er dabei nicht, außer etwas Ziehen; nie solche vorher. Auffallende Entartungszeichen sind am Körper nicht vorhanden bis auf die Genitalanomalien und die Hypertrychosis, insbesondere ist fast nichts Weibliches da, höchstens ein etwas weites Becken und die noch mutierende Stimme.

Psychologisch ist folgendes von Interesse. H. hat nie, weder mit Frauen noch mit Männern verkehrt, auch nie eine Neigung zu irgend einem Geschlecht verspürt, höchstens nur Freundschaftsgefühle. Er weiß auch nicht, ob er sich mehr nach der Männer oder Frauen Seite hingezogen fühlt. Er macht die weiblichen Arbeiten, die er ja bis zum 19. Jahre allein

ausführte, ebenso gern wie jetzt die Gärtnerei. Er hat keine Lust in die Kneipe zu gehen, raucht nicht, sitzt meist zu Haus und liest am liebsten besonders Wissenschaftliches. Musik zieht ihn nicht an. Er bedauert, daß er so gestaltet ist, aber noch mehr seine obigen Beschwerden. Er macht einen recht intelligenten und gutmütigen Eindruck. Merkwürdig ist, daß er nie Erektionen und Samenabgang gehabt hat. Man hat in den Kliniken versucht, sein Glied mechanisch in steifen Zustand zu bringen, doch umsonst! Nie hat er je sexuelle Träume gehabt, selbst wenn er noch so genau in seiner Vergangenheit forscht. Wissenschaftlich wären in diesem scheinbar ganz einzigen Falle noch mikroskopisch die Hoden und das angebliche Ovariengewebe nach Probepunktion zu untersuchen, 1. um sicherzustellen, daß es wirklich Hoden und Ovarien sind, 2. um zu sehen, ob das Keimdrüsengewebe ganz oder nur teilweise funktionstüchtig ist. Letzteres muß wohl wegen der Menstruation beim angeblichen Eierstock der Fall sein, während das völlige Fehlen jeder männlichen libido, von Erektionsfähigkeit und Samenabgangs, sowie die absolute Druckunempfindlichkeit der Hoden, einen Zustand von Atrophie der sezernierenden Zellen sehr nahelegen. Wäre dies wirklich der Fall, so könnte man die Hoden wohl entfernen, doch hätte das in diesem Falle wenig Sinn. Daß keine weibliche libido da ist, könnte man durch einen hypoplastischen Zustand, wie er sehr wahrscheinlich vorliegt, erklären.

4.

Die Päderastie aus sakralen Gründen. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß mögiicherweise auch die Päderastie einen sakralen Hintergrund hat. Schon in den altgriechischen Inschriften auf der Insel Thera (Santorin) fand man alte Tempelinschriften, die darauf direkt hinwiesen. Immerhin scheinen das seltene Vorkommnisse gewesen zu sein dem bei Kulthandlungen so häufig geübten normalen Beischlafe gegenüber. Um so mehr ist es anzumerken, daß auch im frühen Mittelalter noch Spuren von Kult-Päderastie vorkommen. Schultz[1]) hat in einer ausgezeichneten Arbeit dargetan, wie nicht nur die Lehren der verschiedenen gnostischen Sekten von geschlechtlich Perversem strotzten, sondern auch ihre Kulthandlungen. Orgien waren da an der Tagesordnung. „Andere Gnostiker (heißt es da, S. 87) wieder oblagen der Päderastie, andere der Onanie aus den nämlichen theoretischen Gründen. Andere befaßten sich nur mit ‚Jungfrauen'. Darunter verstanden sie aber solche Weiber, deren Geschlechtsteil noch nie mit männlichem Samen in Berührung gekommen war, da sie noch stets denselben mit dem Munde aufzufangen verstanden hatten". Denn für manche Gnostiker galt der coitus per os als Sakrament! Simon Magus lehrte nämlich, daß nicht die Gebärmutter, sondern der Mund das „Gefilde der Entstehung" sei, da der *Λόγος* das Wesen der Welt sei, also auch jenes Organ, in welchem er entstehe, das wichtigste sein müßte. Die Zunge ward als Gegenstück des Phallus angesehen und der Coitus per os als gottgefälliges Werk. Denn der wahrhaft vollkommene Mensch müsse Mann und Weib in sich vereinen und dies war auch der „göttliche Zwitter

---

1) Schultz, Das Geschlechtliche in gnostischer Lehre und Übung. Zeitschr. für Religionspsychologie. 1911. Juni.

am Anfange des Weltgeschehens". Ich erinnere hierbei, wie fast die meisten alten Götter aller Völker als Zwitter gedacht wurden und erst später als nur männliche oder weibliche sich darstellten. Spuren davon sieht man in dem weiblich angehauchten Apollo, den vielen hermaphroditischen Statuen und kraß in dem doppeltgeschlechtlichem Siva. Auch soll Jehovah anfangs so gedacht worden sein und der erste Bestandteil des Namens = Phallus, der 2. = Eva = Weib bedeuten, also Jehovah = Mannweib. Alles in den gnostischen Lehren mußte sich communiter befruchten. Eva und Maria wurden befruchtet und zwar von der Schlange, dem Symbol des Menschen. „Die Lehre von der Gebärmutter und der Schlange, die in sie eindringt und sie befruchtet, ist eine der wichtigsten, in den meisten gnostischen Systemen wiederkehrende . . ." Man suchte so das Geheimnis der Zeugung des Menschen zu ergründen und da nicht die begangenen, sondern die unterlassenen Sünden den bösen Engeln die Macht geben, die Seele wieder in neue Körper zu verpflanzen, wie die Karpokratianer sagten, so galt das Gebot: Sündige nach Kräften, gib allen Verlockungen nach, um nicht wiedergeboren werden zu müssen. So hatten dann die Orgien einen doppelten Zweck: einen sakralen und die Absicht der Palingenese entgegenzuarbeiten. Daß den Gnostikern wegen ihres lockeren Lebens nicht bloß Überzeugte anhingen, versteht sich von selbst. Die sexuell Perversen und Libidinöse waren gewiß stark dort vertreten. Gab es doch z. B. dort Orgien, wo nach der allgemeinen sakralen Begattung der Same und die Menses aufgefangen, angebetet und dann verzehrt wurden, ebenso das abgetriebene Kind. „Auch pflegten sie sich die Hände mit Samen zu beschmieren und am ganzen Körper nackend zu beten". Man begreift, daß einem so zügellosen Gebaren gegenüber die andern Christen bald einschreiten mußten!

5.

Neuere Untersuchungen über Hodenveränderungen. Dr. Kyrle, Assistent von Prof. Finger in Wien, hat eine Reihe bedeutsamer pathol.-anatomischer und experimenteller Untersuchungen über die Beschaffenheit der Hoden bei kranken Zuständen usw. geliefert, die ein hohes allgemeines Interesse beanspruchen[1]). Kyrle untersuchte eine große Zahl von Hoden von Kindern bis zum 18. Jahre, die meist an akuten und chron. Allgemeinerkrankungen gestorben waren, meist Infektionskrankheiten. Von 110 Fällen fanden sich 86 mit hochgradig unterentwickelten Hoden, die aber nicht etwa durch die Krankheitsnoxe so atrophisch geworden, sondern schon vorher so gewesen waren. Das wurde dadurch bewiesen, daß die meisten im 1. Lebensjahr gestorben waren, wo solche

---

1) Kyrle: a) Über Strukturanomalien im menschlichen Hodenparenchyme. Verhandl. d. Deutsch. Path. Gesellsch. Leipzig 1909. — b) Über Entwickelungsstörungen der männlichen Keimdrüsen im Jugendalter. Wiener klin. Wochenschr. 1910, Nr. 45. — c) Beitrag zur Kenntnis der Zwischenzelle des menschlichen Hoden. Zentralbl. f. Allgem. Path. usw. 1910, Nr. 2. — d) Über experimentelle Hodenatrophie. Verhandl. d. Deutsch. Path. Gesellschaft. Erlangen 1910. — e) Über die Regenerationsvorgänge im tierischen und menschlichen Hoden. K. K Akademie d. Wissensch. in Wien, Januar 1911.

Krankheiten noch nicht eingetreten, ferner bei ihnen gewöhnlich auch alle möglichen Entwickelungshemmungen an inneren Organen usw. vorhanden waren. Kyrle glaubt mit Recht, daß durch den Tod hier eine Selektion eintrat, da Kinder mit solcher angeborenen Unterentwicklung des Hodens und der andern Organe weniger widerstandsfähig sind, wenn später eine Infektionskrankheit usw. sie befällt. Auch bei Untersuchungen der Hoden Erwachsener, die an chron. Infektionskrankheiten gestorben waren und alle atrophische Zustände der Hoden aufwiesen, zeigte die Hälfte auch innere hypoplastische Organe. Die Träger solcher sind also mehr krankheitsfällig als die andern. Aber noch ein anderes möchte ich erwähnen, was Kyrle nicht berührt. Wir wissen, daß die libido und die Potenz sehr viel verschiedene Grade aufweisen. Da nun, wie wir sahen, der Hoden außerordentlich häufig ab ovo mehr oder minder Entwicklungsstörungen aufweist, wahrscheinlich auch partiell, wodurch die Menge und vielleicht auch die Qualität der Samenfäden beeinflußt wird, außerdem jede akute und chron. Krankheit, Vergiftungen aller Art (Alkohol, Blei) den Hoden bei einiger Dauer alterieren und zuerst wieder die Spermatozoen, so liegt es sehr nahe, einen Zusammenhang zwischen Konstitution des Hodens und der Stärke der libido und Potenz anzunehmen, da diese wesentlich — nicht allein, da die libido ja auch ein zerebraler Vorgang ist und die sexuellen Zentren des Gehirns von vornherein angelegt sind, die später durch die Entwicklung der Keimdrüsen sich voll entfalten — mit durch die Hoden bedingt ist. Sehr wichtig wäre eine genaue Untersuchung der Hoden bei Urningen. Wahrscheinlich liegen hier öfter auch atrophische Zustände vor. Kyrle hat aber auch Hoden von Hunden und Mäusen mit Röntgen bestrahlt und stets, aber fast nur leichtere, Läsionen des Hodengewebes, insbesondere der Spermatozoen gefunden, die aber der Regeneration gewiß leicht zugänglich sind. Daher ist die Bestrahlung der Hoden bei Menschen zum Zwecke der Aufhebung der Samenbereitung eine sehr unsichere Sache, z. Z. wenigstens, und ist dieselbe für Sterilisation aus sozialen Gründen nicht zu empfehlen, sondern hier kommt nur noch allein die doppelseitige Vasektomie in Frage.

6.

Rehabilitaton der Bastille. Von der Bastille hat man nur Schandbares gehört. Und doch sprechen alle Dokumente dafür, daß sie ein zu ihrer Zeit nützliches Institut war. Wie nämlich Sérieux und Liberts[1]) berichten, wurden darin nicht nur politische Gefangene gehalten, sondern fortwährend und bedeutend mehr auch wirkliche Geisteskranke, Schwachsinnige und namentlich antisoziale Desequilibrierte, wie allerhand sexuell Perverse und viele Urninge. Es wurde bei der Aufnahme sehr gewissenhaft vorgegangen. Die Bastille, wie der Bicêtre und die Salpetrière und andere Staatsgefängnisse waren zugleich Gefängnis, Korrektions- und Irrenhaus. Man konnte also wegen bloßen Irrsinns dahin gelangen, aber stets nur auf gerichtliche Entscheidung und nach reiflichster

1) Un asile de sûreté sous l'ancien Régime. Annales et Bulletin de la Société de Médecine de Gand, juin 1911.

Überlegung, die auch bei der Entlassung Platz griff. Die harmlosen Irren blieben zu Hause oder man brachte sie in ein Kloster oder Hospital, die gefährlichen in ein Zuchthaus (maison de force). Die Bastille nahm, scheinbar, nur gewisse und heilbare Irre auf, davon wurden viele entlassen. Besonders waren, es gewisse gefährliche Irre: Königsmörder, Mystische, Schwachsinnige, Propheten (die hervorragendsten der Konvulsionäre von St. Médard waren auch hier), Entartete aller Art, einheimische und fremde. Es ist also wichtig zu konstatieren, meine ich, wie schon vor Pinel, also vor der Revolution, die Lage der Irren in Frankreich keine gar so desolate war, wie man sich das vorstellt, sondern daß sie relativ zweckentsprechend untergebracht wurden. Vor allem gab es aber damals einen Ort, um die antisozialen Entarteten unterzubringen, der jetzt noch so gut wie fehlt.

7.

Eine neue Definition von Zurechnungsfähigkeit Der ausgezeichnete Pariser Irrenarzt Toulouse gibt neuerdings folgende[1]) Definition: „Verantwortlich ist jeder, dessen Geist (niveau mental) genügt, um das Verbrechen abzuschätzen und dessen Beherrschung (autoconduction) es erlaubt die Tat zu verhindern.“ Damit ist „die Verantwortlichkeit des Irren eng mit dem bio-sozialen Charakter des Irrsinns verknüpft“, die Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht mehr metaphysisch und daher hat der Arzt durchaus das Recht, ja die Pflicht, darüber zu urteilen. Obige Definition trennt den Lasterhaften vom Geisteskranken. Der letztere kann sich nicht mehr in Gedanken und Tat lenken, „dirrigieren“, sich richtig leiten (s'auto-conduire); der erstere und der zurechnungsfähige Verbrecher aber wohl und ist deshalb zurechnungsfähig. Unter „auto-conduction“ versteht Verf. die Kraft, die „erweiterte Aufmerksamkeit“, die alle intellektuellen Mechanismen zu einem bestimmten Ziele richtig hinleitet. Ihm ist schließlich Irrsinn nichts als eine Störung dieser Fähigkeit, die in verschiedener Weise und Nuancierung bei allen Irrsinnsformen sich nachweisen läßt. Leichte Störung dieser höheren Funktion findet sich übrigens auch normalerweise in Ermüdungszuständen. Dieser neue Gesichtspunkt, den Toulouse zuerst konsequent durchgeführt hat, verspricht vielleicht ein recht fruchtbarer zu werden, auch für die Kriminalistik.

8.

Merkwürdige Folgen einer machtvollen Suggestion. Die Suggestionswirkungen sind bekanntlich sehr mannigfach, von sehr verschiedener Stärke und Dauer. Man kann auch ein- und mehrmalige, selbst fortdauernde unterscheiden, wie sie ja besonders die Erziehung im Hause und der Schule und im Leben aufweisen. Daß die meisten der sog. „Wunder“, soweit sie wissenschaftlich einwandfrei bezeugt sind, auf Suggestionen beruhen (Lourdes!). ebenso die sog. „Bekehrungen“, ist bekannt, wobei aber auch die Autosuggestion eine Hauptrolle, manchmal sogar die alleinige, spielt. Ganz einzigartig stellt sich aber folgender Fall vor, den der große provençalische Dichter Mistral in seiner höchst inter-

1) Toulouse et Mignard: Les maladies mentales et l'auto-conduction. Revue de Psych. usw., 1911, p. 265 ss., speziell p. 289.

essanten Lebensbeschreibung[1]) mitteilt. Er kannte einen alten Erntearbeiter, der seit 30 Jahren sich jeglichen Wassers enthielt, weil, seiner Meinung nach, eine Hexe ihm „das Wasser“ weggenommen hatte (lui avait ôté l'eau). Er aß nur Brot, Salat, Zwiebeln, Käse und trank bloß reinen Wein, sonst hatte er nie mehr Wasser angerührt oder irgend Gekochtes gegessen. Als er in seiner Jugend einmal in der Kneipe saß, kam eine Zigeunerin daher, auf deren Gesundheit er ein volles Glas Wein trank, um zu spaßen. Sie antwortete: „Mög es dir gut bekommen, mein Kleiner, bitte Gott, daß du nie das Wasser verabscheuen mögest.“ So hatte ihm die Hexe das Los geworfen! Seitdem konnte der Mann keinen Tropfen Wasser mehr hinunterbringen. „Dieser Fall, fügt Mistral bei, von moralischer Impression, den ich selbst gesehen habe, kann zu den seltensten Fällen gerechnet werden, glaube ich, welche die Wissenschaft heute durch Suggestion erklärt.“ In der Tat dürfte er einzig da stehen! Alles vereinigte sich hier, um der harmlosen Äußerung der Zigeunerin eine so nachhaltige und naturwidrige Einwirkung zu verschaffen.

9.

Auftauchende Visionen als eine Quelle der Kinderlügen. H. Ellis meint in seinem neuen Werk: Die Welt der Träume, (deutsch bearbeitet, Würzburg 1911, Kabitzsch) Seite 28, daß „fast alle Menschen in der Kindheit die Fähigkeit besessen haben, im dunkeln auf dem Vorhange des geschlossenen Augenlids Visionen zu sehen, vielleicht die Gestalten aus Märchen, die sie gelesen haben . . .“ Er fährt dann fort: „Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß die gutgläubig erzählten sogenannten „Kinderlügen“ zum Teil dem gelegentlichen Auftreten dieser Visionen mitten unter den Tageseindrücken zuzuschreiben sind. Diejenigen Menschen, welche angeben, diese Fähigkeit nie besessen zu haben, haben es sicher vergessen.“ Letzteres ist ja möglich, wäre aber erst zu beweisen! Ich selbst erinnere mich aus meiner eigenen Kinderzeit nicht an solche Zustände (wie ich auch nicht, so weit ich weiß, hypnagogische Visionen hatte), habe ähnliche auch nie von meinen oder andern Kindern gehört und möchte die Leser auffordern, hierüber selbst nachzufragen. Wahrscheinlich werden auch sie es nur sehr selten finden. Große Sammel-Anfragen, wie es die Amerikaner belieben, sind bei Kindern sehr fragwürdig. Die Sache ist jedenfalls so auffallend, daß die Kinder schwerlich davon ganz schweigen würden. Diese Visionen glaubt nun H. Ellis z. T. als Quelle der bekannten Kinderlügen hinstellen zu müssen. Dies möchte ich, bis auf direkte Beweise, anfechten. Sollte wirklich einmal ein Kind am hellen Tage eine solche Vision bekommen, so würde es schwerlich, außer wenn noch sehr klein oder schwachsinnig oder nervös, das Phantasma für Wirklichkeit halten und danach sich benehmen. Wir haben der Quellen für die Kinderlügen schon hinreichend genug, ohne daß wir nach einem so unwahrscheinlichen Grunde, wie dem obigen, fahnden müßten.

10.

Ein Gefühls-Genie. Einer der psychologisch interessantesten Prozesse des Jahres 1911 war jedenfalls der des evangelisch-lutherischen

1) Fr. Mistral: Mes Origines. Paris, Plou, 1906, p. 168.

Pastors Jatho aus Köln, der wegen Irrlehre vor das Gericht des obersten Kirchenrats in Berlin zitiert und abgesetzt wurde. Jatho bietet ein klassisches Beispiel eines überwuchernden Gefühlslebens, das an Mystizismus und Symbolismus streift, wie es in modernen Zeiten nur sehr selten ist, im Mittelalter und im Katholizismus dagegen das Material zu Heiligen aller Art abgab. Jatho fühlte sich so vom göttlichen Wesen durchdrungen, sah überall seine lebendige Existenz, daß er nur in ihm lebte und webte, Pantheist[1]) ward und sämtliche Dogmen der christlichen Kirche über Bord warf, daher mit Recht als nicht mehr im Rahmen der christlichen Kirche stehend angesehen und abgesetzt werden mußte. Denn jede religiöse Gemeinschaft, die doch nur Menschenwerk ist, auch die der Heiden, muß gewisse Dogmen aufrechterhalten und deren Rationalisierungen, Symbolisierungen und Verwässerungen abweisen, will sie bestehen bleiben, womit selbstverständlich nicht gesagt ist, daß sie die Wahrheit lehrt. Schon daß es so viele Religionen gab, gibt und geben wird, spricht dagegen. Und welcher Ring ist der echte? Die Quelle der Wahrheit für uns, und zwar nicht nur der objektiven, sondern auch der subjektiven in letzter Instanz, sind die Sinne, der Urquell unseres inneren Lebens. Nun wissen wir alle, wie schon diese uns vielfach trügen und desgl. unser oberster Richter, die Vernunft. Aber noch viel trügerischer sind die Gefühle, die alle unsere Sinneseindrücke und Gedanken begleiten und bei manchen geradezu wuchern, wie bei Jatho. Alle Tage beweisen uns die Trugfähigkeit der Gefühlswelt und darauf allein bauen, heißt auf Sand bauen. Wir kommen nie auf diesem Wege zur objektiven Wahrheit, daher geschieht es, daß die Frauen, die im Gegensatze zu den Männern, viel mehr Gemüts- als Verstandesmenschen sind, so selten objektiv urteilen können, sich vielmehr vorwiegend durch ihr Gefühl leiten lassen und so oft fehl gehen. Eine der wichtigsten Äußerungen des Gefühls ist aber das religiöse, weil es unter Umständen so gefährliche Folgen hat, wie die trostlose Bekehrungsgeschichte, die in Mord und Blut watet, genügend bezeugt. Was Krieg, Seuchen dahingerafft haben, ist eine Kleinigkeit dem gegenüber, was der religiöse Fanatismus im Namen Gottes verbrochen hat! Das ist eins der traurigsten Blätter der Kulturgeschichte. Die Acta sanctorum wimmeln von Beispielen von diesem Gefühlsüberschwang, der nur zu leicht zu Halluzinationen führen und in Ekstasen umschlagen kann, Gefühle der Levitation erzeugt, — welche wissenschaftlich unbewiesen und unmöglich ist, wie alle Wunder der Heiligen —, leicht mit sexuellen Elementen sich mischt und noch leichter zu Fanatismus führt. Dieser Gefühlsüberschwang beruht natürlich nur auf Autosuggestion, besonders in so günstigen Zeiten wie im Mittelalter und im Rahmen des Katholizismus. Darauf beruht auch der Glaube an Wunder, das sog. „religiöse Erlebnis", die „Bekehrung", alles Dinge, die nur subjektiv existieren, deren angebliche Realität bez. der Ursache also nicht objektiv festzustellen, daher zu beanstanden ist. Und die Suggestion wirkt dann weiter auf die Gläubigen und sie glauben Wunder usw. zu sehen. Bez. Jathos steht aber eines fest: Er ist ein homo

1) Einen Einblick in das Wesen dieses merkwürdigen Schwärmers Jatho und seinen Prozeß gewährt in ausgezeichneter Weise Prof. Baumgarten in Heft 7 der „Evangelischen Freiheit".

nobilissimus, der für Hunderte ein Leuchtturm der inneren Aufrichtung wurde. Mag seine Meinung eine irrige sein, sein Glaube ein Irrlicht, so ist sein Handeln doch durch und durch edel gewesen und er hat gewiß mehr Gutes geschafft als Hunderte von orthodoxen Geistlichen und Heiligen. Er hat wirklich als ein Christ gelebt und den Menschen sollen wir nur nach seinen Taten, nicht nach seinem Glauben beurteilen und wenn es wirklich einen persönlichen Gott gibt, und einen gerecht richtenden, so wird er nur fragen: wie hast du gelebt und nicht: was hast du geglaubt. Denn dann würde selbst unter den sog. Gläubigen ein wahres Kaleidoskop verschiedener Ansichten sich zeigen, von den unzähligen Heuchlern gar nicht zu reden.

Besprechungen.

1.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. VI. Bd. 2. H. Halle, Marhold, 1911. 3 M.

Hier interessiert uns nur der große Aufsatz von Margulies: Zur Frage der Hystero-Epilepsie (an einem ausgezeichneten Beispiele), die er aber noch nicht löst. Epileptische und hysterische Charakteristika in Assoziationsversuchen finden zu sollen, wie Verf. es tut, erscheint dem Ref. sehr prekär und viele Behauptungen rein subjektiv.

Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Wilhelm: Beseitigung der Zeugungsfähigkeit und Körperverletzung de lege lata und de lege ferenda. 2. Die künstliche Zeugung beim Menschen und ihre Beziehungen zum Recht. Halle, Marhold, 1911. 108 S. 2,50 M.

Es ist sehr erfreulich, daß ein Jurist sich endlich auch bei uns eingehend mit der Sterilisation (Ref. hat in neuerer Zeit nur diesen Ausdruck gebraucht und nicht den der Kastration), insbesondere mit der aus sozialen Gründen beschäftigt hat und zwar in ausgezeichneter Weise. Die verschiedenen Verfahren werden beschrieben. Verf. erkennt nicht nur das Recht der Operation aus medizinischen Gründen an, sondern auch aus sozialer Indikation in gewissen Fällen, welche der Staat ausdrücklich unter den nötigen Kautelen erlauben solle. Er kann darin weder den Tatbestand der schweren noch der gefährlichen Körperverletzung bei rechtswidrigem vorsätzlichem Vornehmen der Operation sehen. Er schließt sich den von Näcke, Löwenfeld und Good gegebenen Indikationen im allgemeinen an. Auch der 2. Aufsatz ist sehr interessant und erschöpfend dargestellt. Darin erkennt Verf. die von Rohleder neuerdings so eingehend beschriebene künstliche Befruchtung in ganz bestimmten Fällen für auch juristisch unanfechtbar an und will das so entstehende Kind als ein eheliches angesehen wissen.

Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Havelock Ellis: Die Welt der Träume, deutsch von Kurella. Würzburg, Kabitzsch, 1911. 286 S. 4 M.

Der bekannte feinsinnige Psycholog hat hier das normale Traumleben studiert und zwar mit vollem Rechte, vorwiegend an eigenen Träumen. Er behandelt die Elemente des Traumlebens, die Logik, Sinne, Gemüts-

bewegungen, Symbolik, das Gedächtnis im Traume und von speziellen Träumen den Flugtraum und die Träume von Gestorbenen. Die Literatur ist sehr eingehend herangezogen und zwar nicht nur die englische. Auch die Berührungen der Träume mit der Kulturgeschichte, Literatur finden Berücksichtigung. Der Traum beruht auf Dissoziation (Sejunktion); die Bilder, meist durch Sinneseindrücke hervorgebracht, tauchen kaleidoskopisch auf, verändern sich fortwährend, vergrößern sich oft und dabei bemüht sich die unterbewußte Kontrolle, sie einigermaßen sinnvoll zu gestalten und zu erklären. Bald sind sie dem Affekte und Willen unterworfen, bald nicht. Mit Recht lehnt Ellis die ausschließliche Bedeutung der Träume als Wunschtraum (Freud) ab, wie auch,daß alles darin eine Bedeutung haben solle. Leider berührt er nicht die rein willkürliche Symbolik Freuds, oder streift sie nur. Die Erklärung von Ellis eigenen Träumen ist stets interessant, erscheint mir aber doch nur als möglich, nicht sicher, und das bezieht sich auch auf die meisten der aufgestellten Theorien. Im einzelnen hätte Ref. mancherlei Einwände zu machen und hat selbst z. T. andere Erfahrungen gesammelt. Er möchte z. B. das so oft vorkommende niedere Niveau der Moral im Traume nicht als bloße Dissoziationserscheinung ansehen, wie Ellis, sondern nach wie vor als Folge von Aufhebung der Hemmungen und Inkrafttreten der primären Instinkte, daher bis zu einem gewissen Grade der Charakter des Träumers darin sich kundgibt. Auch möchte Ref. nicht glauben, daß die Bilder im Traume meist farblos erscheinen, mehr wie Gemälde. Flugträume hält Ref. für ziemlich selten. Die Entstehung der Träume durch periphere Eindrücke ist gewiß nur selten sicher nachweisbar. Ref. glaubt nicht, daß es Leute ohne Träume gibt, ebenso wie er von wirklichen Tierträumen mit manchen Tier-Psychologen nicht überzeugt ist.

Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Prof. Max Rubner, Volksernährungsfragen. Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. Leipzig 1908. 143 S. Pr. 5 M.

Das vorliegende Buch des Direktors des hygienischen Instituts der Berliner Universität behandelt zwei wichtige, die Volksernährung betreffende Gebiete, nämlich die Frage des kleinsten Eiweißbedarfs des Menschen und die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Armenkost, Fragen, denen mancher bisher verständnislos oder gleichgültig gegenüberstand. Beim Nachweis der Armenkost sind drei Dinge zu unterscheiden:

1. Die ungenügende körperliche Beschaffenheit des Konsumenten,
2. die Abhängigkeit derselben von der Ernährung,
3. die Unmöglichkeit der Durchführung einer anderen Ernährung mit den vorhandenen Geldmitteln.

Verf. behandelt diese Fragen eingehend mit besonderer Berücksichtigung des herrschenden Alkoholismus. Alkohol verändert den Charakter der Kost insofern, als er sie relativ sehr eiweißarm macht; der Eiweißmangel trägt aber zum schnelleren Zerfall des Körpers und zur Gewichtsabnahme bei.

Da sich diese Volksernährungsfragen mit der Stadt- und Großstadtbildung, mit der Industrieentwicklung noch verschärfen, muß den hierher gehörigen Erscheinungen ein weit ernsteres Interesse von seiten des Staates

zugewandt werden. Das Studium der öffentlichen Ernährung ist eine außerordentliche, bedeutungsvolle Aufgabe; sie zu fördern, liegt im Interesse des Staates. Dies könne, wie Verf. in seinem Schlußkapitel betont, nur geschehen, wenn eine Zentralstelle für diese Forschungen geschaffen werde. Das zu begründende Reichsnahrungsamt müßte vor allem das Nahrungsmittelwesen, die Gewinnung neuer, Verbesserung schon gebräuchlicher Nahrungsmittel, die Prüfung der Konservierungsmittel, den Nahrungsmittelverkehr als seine Hauptaufgaben betrachten; in zweiter Linie aber auch die Ökonomie der Ernährung, die Preisbildung, die Verbesserung der Nahrungsmittelbereitung, die Technik der Speisebereitung untersuchen, ferner die öffentliche Ernährung in Speisehäusern, durch Krankenküchen, die Gefängnisernährung, die Kinderernährung und ähnliches prüfen. Schließlich wäre die Förderung aller Maßnahmen, welche die Verbesserung des Ernährungswesens zum Ziel haben, wie Hebung der Haushaltungs- und Kochschulen usw. ins Auge zu fassen.

Ein reichhaltiges Programm, dessen Durchführung die Anhänger fortschrittlicher Rechtspflege ebenfalls das größte Interesse schenken müßten.

Dr. Hans Schneickert.

5.

F. Oloriz Aguilera. „Manuel pour l'Identification des Delinquents de Madrid". Traduction revue par Th. Borgerhoff, Bruxelles, Veuve Ferdinand Larcier, Editeur, 1911.

F. Oloriz Aguilera, Professor an der Polizeischule in Madrid, hat in der Zentralkartenregistratur der Polizeibehörde in Madrid die anthropometrische Karte ergänzt durch eine daktyloskopische Formel. In der Polizeischule lehrt er nun die Identifikation nach der daktyloskopischen Formel durchzuführen ohne Fingerabdrücke eines Individuums abzunehmen, indem die Klassifikation direkt nach dem Papillarlinienmuster, das mittels einer Lupe an den Fingerspitzen erkannt wird, vorgenommen wird. Ermuntert durch die guten Resultate, die er hiebei erzielt hat, hat Prof. Aguilera den Versuch gemacht, diese Methode in einem Taschenbuche anzuwenden, welches den Polizisten in Madrid die Recherchen nach bekannten Gewohnheitsdieben erleichtern soll. Dieses Taschenbuch, in welchem 603 Gewohnheitsdiebe verzeichnet sind, besteht aus 3 Abteilungen, der „morphologischen", der daktyloskopischen und der alphabetischen Abteilung. Jedes Individuum figuriert in jeder der drei Abteilungen.

I. Die „morphologische" Abteilung ist nach der Methode des „Portrait parlé" Bertillons angelegt. Jedes Individuum ist durch eine Formel gekennzeichnet, welche die Form des Nasenrückens und die Form des rechten Ohres wiedergibt. Diese Formel nennt der Autor „naso-auriculaire".

Individuen, die die gleiche „morphologische" Formel haben, werden unterschieden nach der Farbe der Iris, der Körpergröße und dem Geburtsjahr. Als Körpergröße werden bloß die Anzahl der Millimeter über 1 m verzeichnet. Nebst der „morphologischen" Formel werden noch die besonderen sichtbaren Kennzeichen, wie Narben usw., verzeichnet. Den Schluß machen drei Zahlen: 1. die Nummer der photographischen Negativplatte, 2. die Nummer dieses Individuums in der daktyloskopischen und 3. die Nummer dieses Individuums in der alphabetischen Abteilung.

Beispiel.

Car. X	Vex.	Sep.	Sa.	C.
75. Car. X	4ª—	625	—	1888.

C, de l h. à Z — mtd. cej. 8 = c. de l (ob. ext) — mtd.
labio — . Cl. 18471.— D. 401.— A. 1.405.

II. Die daktyloskopische Abteilung enthält die Formel (Zähler) und Subformel (Nenner) für die Papillarlinienmuster der zehn Finger eines Individuums, und weiters 2 Zahlen: 1. die Nummer desselben Individuums in der „morphologischen" und 2. die Nummer in der alphabetischen Abteilung. Zuerst wird die Formel der rechten, dann die der linken Hand nach dem System Vucetich verzeichnet. Buchstaben bezeichnen den Daumen und Ziffern die anderen Finger. Der Autor wählt die Buchstaben A (1), D (2), S (3), V (4) entsprechend den Bezeichnungen Adelto (Bogen), Desdrodelto (Radialschlinge), Sinistrodelto (Ulnarschlinge), Bidelto (Wirbel), etwas abweichend von Vucetich. Der Zähler entspricht nach dem Autor dem daktyloskopischen „Vornamen", der Nenner, der die Subformel enthält, dem daktyloskopischen „Familiennamen" eines Individuums.

Zuerst kommen die Formeln mit einem „A"-Muster, dann die mit einem „D"-Muster, hierauf die mit einem „S"-Muster und endlich die mit einem „V"-Muster im rechten Daumen. Die Formeln mit gleichem Muster im Daumen werden unterteilt nach dem Muster des rechten Zeigefingers und so weiter nach den Mustern der übrigen Finger. Individuen mit gleicher Formel werden unterschieden durch die Subformel (Nenner), die nach bekannten Klassifikationsregeln, wie Zählen der Papillarlinien, Nachfahren usw. aufgestellt wird.

Beispiel.

167.	S	3	3	3	3	—	D	2	2	2	2	Morf.	Alf.
	14	8	11	13	10		11	6	8	6+	9	338	520.

III. Die alphabetische Abteilung enthält den Familiennamen, Vornamen, Spitznamen, Geburtsort, Namen der Eltern, Beruf, Verbrecherspezialität und Vorstrafen eines Individuums. Daran schließen sich wieder 2 Zahlen: 1. die Nummer, die dieses Individuum in der „morphologischen" und 2. die Nummer, die dieses Individuum in der daktyloskopischen Abteilung hat.

Beispiel.

531. Garica Uson — Augustin (a) „Pamplonica". — Pamplona. Augustin y Eusebe. — Cantero. — Cart. — Ha sufrido seis meses y uno dia arretro par robo en Pamplona. — 21 — 5 — 909 en Burgos. — 14 — 6 — 1909 blasf. en Madrid M. 81. — D. 168.

Dieses Taschenbuch soll besonders in zwei Fällen Anwendung finden:

1. Ein Polizist, der ein in Freiheit befindliches Individuum, das sich irgendwo verdächtig gemacht hat, beobachtet, soll feststellen können, ob der Beobachtete ein im Taschenbuche beschriebener Gewohnheitsdieb ist

2. Wird ein unbekanntes Individuum arretiert, das falschen Namen vorschützt, so kann seine Identität festgestellt werden, falls er im Taschenbuch verzeichnet ist. Im ersten Falle wird der Polizeibeamte nach der Form der Nase und des Ohres zuerst in der morphologischen Abteilung des

Taschenbuches suchen. Unter den Individuen mit gleicher Formel wird er diejenigen ausscheiden, welche eine andere Farbe der Iris, eine andere Körpergröße und ein anderes Alter haben als das beobachtete Individuum. Wenn nun die besonderen Kennzeichen (Narben usw.) auch stimmen, so wird der Beamte mit Hilfe der Nummer der alphabetischen Abteilung den Namen, Vorstrafen usw. des Beobachteten feststellen können, ohne ihn aufzuhalten. Sollte jedoch die Beobachtung der Züge und besonderen Kennzeichen des unbekannten Individuums keine Entscheidung bringen, dann wird der Polizeibeamte das Individuum anhalten und es auffordern, seine Hände zu zeigen, um die daktyloskopische Formel feststellen zu können. Der Vergleich dieser Formel mit der im Taschenbuch verzeichneten soll jeden Zweifel an der Identität oder Nicht-Identität beheben.

Neu ist an diesem System, daß Aguilera dem „Portrait parlé“ Bertillons noch die daktyloskopische Formel hinzufügt und diese daktyloskopische Formel durch direkte Ablesung des Musters an den Fingern zur Identifizierung verwertet. Hier liegt aber die Schwierigkeit dieses Verfahrens. Wie soll ein Polizeibeamter auf der Straße mit einer Lupe die Zahl der Papillarlinien an den Fingerspitzen eines Individuums feststellen? Die heikle Arbeit der Klassifizierung verursacht schon im Erkennungsamte manchmal Irrtümer, die durch gewissenhafte Kontrolle behoben werden und da arbeitet der Polizeibeamte mit einem Fingerabdruck, der sich viel leichter klassifizieren läßt als das Muster an den Fingern eines Menschen. Sicher wird jedem Daktyloskopen der Abdruck eines Fingers weit mehr sagen, als eine Formel für die zehn Finger der beiden Hände. Die Formel klassifiziert das Muster, berücksichtigt aber Details wie Endungen, Gabelungen, Einlagerungen gar nicht und gerade diese Details differenzieren in unzweifelhafter Weise fast gleich erscheinende Papillarlinienmuster.

Es wäre daher vorzuziehen, wenn Aguilera in seinem Taschenbuche anstatt der daktyloskopischen Formel den Abdruck eines Fingers z. B. des Zeigefingers der rechten Hand verwerten würde. Wenn der Polizeibeamte die im Taschenbuche verzeichnete daktyloskopische Formel mit den Papillarlinienmustern der 10 Finger eines Individuums vergleicht, so kann die Formel stimmen, trotzdem Nicht-Identität vorliegt, da oft die daktyloskopische Formel bei verschiedenen Individuen gleichlautend ist; der Finger-Abdruck eines Individuums wird aber niemals identisch sein mit dem Fingerabdruck eines anderen Individuums. Hoffentlich denkt Aguilera nicht daran, in den Registraturen der Polizeibehörden die Fingerabdruckkarten durch daktyloskopische Formeln zu ersetzen, denn dadurch würde er der Daktyloskopie ein Gebiet, auf dem sie unvergleichliche Erfolge errungen hat, — die Identifizierung von am Tatorte vorgefundenen Fingerabdruckspuren — vollständig verschließen und auch eine Identifizierung durch Recherchen in der daktyloskopischen Registratur allein unmöglich machen.

Dr. Franz Eichberg.

6.

W. Thorn: Gesetzliche Bestimmungen für den künstlichen Abort. Praktische Ergebnisse der Geburtshilfe und Gynäkologie. III. Jahrgang. II. Abt. S. 330.

Der von dem Verfasser im vorigen Jahre vorgeschlagene „Entwurf zu einer Eingabe an Reichstag und Bundesrat, die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen, für den künstlichen Abort betreffend", hat in den meisten geburtshilflich-gynäkologischen Gesellschaften Deutschlands Ablehnung erfahren. Das gleiche Schicksal wird voraussichtlich die in vorliegender Schrift bekanntgegebene „Eingabe an das Reichsjustizamt" erfahren, welche den vorgeschlagenen Zusatz zum § 217 des Vorentwurfes zum Str.G.B. mit unwesentlicher Abänderung wiederbringt. Auch für ihn gilt die vom Ref. geübte ablehnende Kritik (s. dieses Archiv. Bd. 39. Der künstliche Abortus) ohne Einschränkung. Dr. Max Hirsch.

7.

Dr. L. Löwenfeld: „Über die Dummheit", eine Umschau in dem Gebiete menschlicher Unzulänglichkeit. Wiesbaden. I. F. Bergmann. 1909.

Es ist etwas ganz anderes als das bekannte Buch von Erdmann über die Dummheit, nebenbei bemerkt, eines der gescheitesten Bücher, die je geschrieben worden sind. Erdmann untersucht die Dummheit, Löwenfeld beschreibt sie und gibt vortreffliche Beispiele, so daß sich beide Bücher gut ergänzen. Löwenfeld bespricht die allgemeine und partielle Dummheit, ihre Kriterien und Formen, ihren Zusammenhang mit Leidenschaft, Aberglauben, die Verdummung, ihre Abhängigkeit von Krankheit, Gehirn, Alter, Geschlecht, Rasse, Stand und Religion, er behandelt die Dummheit der Intelligenten, der Künstler und Gelehrten, die Dummheit als Faktor im wirtschaftlichen und sozialen Leben, die Massendummheit, ihr Einfluß auf die Kriminalität, die Frage des intellektuellen Fortschritts — die Dummheit in der Zukunft. Daß es dem Verf. an Material nie und nimmer gebricht, ist sicher — wo man hineingreift ins volle Menschenleben, ist's nicht bloß interessant, es bietet auch immer Beispiele für Arbeiten, wie die vorliegende. Aber Verf. hat diese vortrefflich zusammengetragen und belehrend dargestellt. Für niemanden hat das Buch mehr Wert, als für uns Kriminalisten, die von allen Menschen durch die Dummheit derer, mit denen sie zu tun haben, am meisten geplagt werden. H. Groß.

8.

Dr. Adolf Gruß, Vizepräsident der Wiener Ärztekammer und Präsident des Reichsverbandes österreichischer Ärzteorganisation: „Der Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuche, soweit er ärztliche Interessen berührt". Im Verlag des Geschäftsausschusses der österreichischen Ärztekammer 1911.

In temperamentvoller Weise wehrt sich Verf. gegen eine Anzahl von Bestimmungen des österreichischen Vorentwurfes, welche angeblich „die Ärzte entrechten und ihnen alle Rechte der Selbstbestimmung beeinträchtigen und entziehen wollen"; es liege „unberechtigter und überflüssiger Hochdruck" vor, es sei zu befürchten, daß „die Bedrängnis der Ärzte ins Ungemessene erhöht werden könne". Verf. möge versichert sein, daß der moderne Kriminalist weiß, was er dem Arzte zu verdanken hat, wie unentbehrlich er ihm ist und wie er unbedingt nur ersprießlich arbeiten kann, wenn er im

Arzt einen Bundesgenossen, Freund und nächsten Verwandten sieht. Es liegt daher jedem Kriminalisten, daher auch allen, die am österreichischem Entwurf gearbeitet haben, nichts ferner, als den Arzt zu schädigen, und ihm Schwierigkeiten zu bereiten; es dürften daher die meisten Gravamina des Verf. lediglich auf — übrigens leicht begreiflichen — Mißverständnissen beruhen. Wie schwer es übrigens ist, Gesetze richtig zu stilisieren wird Verf. selbst einsehen, wenn er sich die von ihm (pag. 91) vorgeschlagene Fassung des § 464,5 V.Entw. laut vorliest! H. Groß.

9.

Karl Otto Erdmann: „Die Bedeutung des Wortes. Leipzig, 190. Ed. Avenarius. Zweite Auflage.

Für uns Kriminalisten, denen das Wort und seine Bedeutung so unabsehbar viel, oft alles bedeutet, ist dieses ausgezeichnete Buch von hervorragender Bedeutung. Was er will, sagt Verf. im Begleitwort sehr klar: „Niemand leugnet in abstracto, daß Worte vieldeutig und ohne klare Grenzen sind; aber keiner beachtet die Tragweite und die Folgen dieser Erscheinung. Allenthalben werden erbitterte Kämpfe geführt, die durch Erledigung einiger terminologischer Vorfragen sich ohne weiteres als gegenstandslos enthüllen würden". Die Richtigkeit dieser einfachen Thesen führt Verf. im Verlauf des Buches prächtig durch und überschüttet dabei den Leser, der sich hiebei übrigens vortrefflich unterhält — mit Hunderten und Hunderten von Beispielen, lauter bekannte Dinge, über die wir aber nur selten nachgedacht haben, obwohl wir es hätten tun sollen.

Die Bedeutung des Buches für den Juristen ist eine zweifache: einmal in bezug auf die Auslegung des Gesetzes, die sich nach den Weisungen des Verf. vielfach anders gestalten wird, als sie es bislang getan hat und das andere Mal in bezug auf die Aussagen von Zeugen, namentlich dann, wenn der Zeuge aus irgendeinem Grunde nicht nochmals gefragt werden kann; ebenso auch bei Delikten, die durch das Wort begangen wurden. Gewöhnlich wird ein wichtiger Satz vorgenommen, eine bestimmte Bedeutung den Worten unterlegt und nun wird fortargumentiert, ohne — wenigstens in der Regel — nochmals von vorne anzufangen und zu überlegen, ob die Bedeutung des Satzes nicht auch zehnmal anders gewesen sein kann. Ich glaube, wir können aus dem Buche sehr viel lernen.

Ich möchte mir an den Verf. die Frage zu stellen gestatten, ob er nicht in einer nächsten Auflage am Schlusse das von ihm Behauptete und Dargestellte in einer Reihe von kurzen einfachen Leitsätzen vereinen wollte. Oder je einen Leitsatz am Anfange oder am Schlusse jedes Kapitels — der Leser hätte viel Überblick davon und vermöchte sich auch das Erlernte besser zu merken. H. Groß.

10.

Prof. Dr. Friedr. Frh. v. Wieser: „Recht und Macht". Sechs Vorträge. Leipzig. Duncker & Humblot. 1910.

Diese Vorträge, die als sie gehalten wurden, so großes Aufsehen erregt haben, sollte jeder Jurist lesen. Sie bringen in vollkommen moderner Form die wichtigsten Fragen, welche die Grundlage aller Rechtsentwicklung

bilden, zu geistvoller Besprechung und klären viele der hier wichtigsten Punkte. Natürlich interessiert uns am meisten der 4. Vortrag „Das Recht“.

H. Groß.

11.

Willibald Hentschel „Vom aufsteigenden Leben“ Ziele der Rassen-Hygiene. Fritz Eckardt. Leipzig 1910.

Das gut geschriebene Buch enthält unter vielem Vortrefflichen und manchem Exaltierten, einen Gedanken, der dem Kriminalisten zu denken gibt: er findet, daß die Strafe nur dann Sinn hat, wenn sie ihre Bedeutung in das Ausleseprinzip verlegt.

H. Groß.

12.

Joseph Unger, „Mosaik, der bunten Betrachtungen und Bemerkungen“ dritte vermehrte Auflage. Leipzig, Akad. Verlagsgesellschaft 1911.

Wenn in einem fort über das „Weltfremde“ unserer Juristen geklagt wird, so meint man damit nie die Unkenntnis der Vorgänge, wie sie sich in der Welt abspielen und mit welchen in der Tat eine gewisse Art von Stubengelehrten unvertraut ist — man meint, oder will meinen, daß unsere Juristen zu wenig lesen. Was ein Jurist im arbeitsreichen, vielbewegten Leben lesen kann, das zeigt uns eben das vorliegende Buch, welches auch einen Ausspruch Luthers zitiert, der einmal sagte: „Ein Jurist, der bloß Jurist ist, der ist ein arm' Ding.“ Freilich: Den umfassenden Geist, die unglaubliche Aufnahmefähigkeit und diese Gabe der Verwertung, wie sie Unger hat, ist wenigen Gottbegnadeten beschieden! In dem „Mosaik“ finden wir zumeist Lesefrüchte, überaus geschickt zusammengestellt und ausgewertet, Lesefrüchte aus der Lektüre der Antike und allem Modernen, die lebendig werden durch geistvolle Aphorismen, Splitter und — Bosheiten. Aber gerade die letzteren machen das Buch so frisch und unterhaltend: z. B. vieles, was er uns Deutschen richtigerweise vorhält; was er über Minister, Parlament und Reden sagt; dann die Bemerkungen über einen berühmten Berliner Juristen, seine Äußerung über den „Kirchenvater“ Tertullian (der übrigens kein Kirchenvater war); oder wenn er von den vier Achillesfersen eines „Jugendfreundes“ redet und wie es blitzend und funkelnd weiter geht. Unsere jungen und alten Juristen mögen das Buch einmal, zehnmal lesen, es enthält unerschöpflich viel Weisheit aus dem langen Leben eines hochgelehrten, wirklich geistreichen Mannes. —

H. Groß.

13.

Dr. Alb. Hellwig, Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung. Halle 1911, Buchhandlung des Waisenhauses.

In vortrefflicher Weise schildert Verf., welchen unübersehbaren Nutzen die Kinematographen für Wissenschaft und Forschung haben, wie sie auch harmloser Unterhaltung dienen können, wie gefährlich aber auch Kinematographen wirken müssen, die obszöne und kriminelle Dinge bringen. Verf. bespricht auch die Mittel, die bei der Unterdrückung dieser Gefahren Anwendung finden sollen.

H. Groß.

14.

J. Sadger, Nervenarzt in Wien, „Belastung und Entartung". Ein Beitrag zur Lehre vom kranken Genie. Leipzig 1910. Ed. Demme.

Verf. schafft eine neue Gruppe von Psychosen, die er mit dem nicht glücklich gewählten Namen „Belastete" versieht, ohne sie mit den „erblich Belasteten" zu identifizieren. „Belastet" ohne Adverbium heißt gar nichts Unterscheidendes, denn auch der Diabetiker, der Schielende, der Luetiker, der Hinkende ist „belastet", mit einem Mangel beschwert — es muß also, soll die Gruppe, wie sie Verf. bildet, beisammen bleiben, mindestens ein Adverb beigefügt werden. Im übrigen sind die Darstellungen des Verf. einleuchtend, ich glaube, wir gewinnen dadurch etwas. Verf. sieht als Hauptkennzeichen seiner Leute die chronische Verstimmung (Schwermut) und den Widerwillen gegen dauernde Verknüpfung des eigenen Ichs (Assoziationswiderwille) einfacher gesagt: habituelle Unruhe und Unbeständigkeit. Hierzu kommt die „allgemeine Maßlosigkeit", die „abnorme zerebrale Reaktion und die abnorm sexuelle Konstitution". Als Beispiele benutzt Verf. zumeist Grabbe, Schubart, Kleist, Lenau, Raimund, Platen, auch Conrad Ferd. Meyer, selbst Grillparzer und Goethe.

Für uns am wichtigsten ist der Hinweis, wie nahe mit diesen Genies mancher arme Teufel verwandt ist, der infolge seiner „Verstimmung" und seines „Assoziationswiderwillens" zum angeblich arbeitsscheuen Vagabunden wird und als solcher und wegen konsekutiver Verbrechen namentlich Diebstahls in einem fort wieder bestraft wird. Diese Tatsachen sind nicht neu, aber gut und warnend zusammengestellt und begründet.

H. Groß.

15.

Aus der eigenen Werkstatt. Aus der Werkstatt des Verteidigers. Erinnerungen von Dr. Max Neuda. Wien 1911. Hugo Stelle & Comp.

Anläßlich seines 80. Geburtstages hat der Verf. über Erinnerungen aus seinem Leben einen Vortrag gehalten und diesen in allerdings keineswegs einwandfreiem Deutsch drucken lassen. Interessant in der kleinen Schrift sind die Erinnerungen an den bedeutenden Parlamentarier und Verteidiger v. Mühlfeld und der bekannte Fall des internationalen Taschendiebes „Moritz Einhand", in dessen Untersuchung der UR. einen zwar glücklich und scharfsinnig erdachten Versuch, hierbei aber doch einen folgenschweren Fehler gemacht hat. H. Groß.

16.

Dr. Paul Ranschburg, Priv. Doz. a. d. med. Fak. der Univ. Budapest „Das kranke Gedächtnis". Leipzig 1911. Joh. Ambr. Barth.

Wir Kriminalisten arbeiten mit den Beweisen, unser häufigstes Beweismaterial sind die Zeugen und der Wert des von diesen Gebotenen hängt vorerst von deren Gedächtnis ab, so daß die Frage nach dem Gedächtnisse für uns von unabsehbarer Wichtigkeit ist. Das vorliegende Buch orientiert darüber um so besser, als es weit über den Titel hinausgeht, und nicht

bloß vom kranken, sondern auch sehr gut unterrichtend vom normalen Gedächtnis und dessen zahlreichen Falschleistungen handelt, die noch in den Rahmen des Psychologischen fallen. Das pathologische Moment gehört freilich nicht mehr in das Arbeitsgebiet des Juristen, aber auch hier gibt es keine scharfe Grenze, Normales schiebt sich hart an Anormales, das letztere wird so oft erst durch Normalscheinendes erkannt und schließlich kann nicht wegen jeder befremdenden Gedächtnisäußerung eines Zeugen sofort der Psychiater herangezogen werden, so daß sich der Jurist auch hier oft selber helfen muß. Dies kann er aber nur tun, wenn er wenigstens einige mühsam erworbene Kenntnisse besitzt und hierfür kann ihm das vorliegende Buch vortreffliche Hilfe leisten. Der erste Teil handelt vom normalen, der zweite Teil vom pathologischen Gedächtnisse, namentlich von der Möglichkeit, es als solches zu erkennen und von den zahlreichen Methoden, die hierbei helfen können. H. Groß.

17.

Wilhelm Windelband, „Über Gleichheit u. Identität“ (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1910. 14. Abhandlung.) Heidelberg, C. Winter 1900.

Die Titelfrage, ausgehend von Aristoteles: ταυτό, ὅμοιον und ἴσον, stellt Identität und Gleichheit als Kategorien dar und untersucht ihr Wesen in einer Weise, die gerade für uns Kriminalisten im höchsten Grade lehrreich ist, da wir hier oft und stets zum Schaden der Sache Verwechslungen vornehmen. Das Festhalten der Unterschiede beider Kategorien ist für uns von größter Wichtigkeit, die kleine Schrift sollte von jedem ernsthaften Kriminalisten studiert werden — leicht ist das allerdings nicht.

H. Groß.

18.

Th. de Cauzons „La magie et la sorcellerie en France“ Libr. Dorbon Ainé. Paris. Ohne Jahreszahl. III Vol.

Wer es zu erwägen weiß, welche große Bedeutung der Aberglaube und alles, was damit zusammenhängt, für das Strafrecht und die Erklärung seiner Erscheinungen besitzt, wer weiter sich darüber klar ist. daß wir überhaupt nichts richtig zu erfassen vermögen, dessen Geschichte wir nicht kennen und wer endlich das merkwürdig Internationale von allen Fragen des Aberglaubens kennt — der wird mit großem Interesse nach dem bedeutenden Werke de Cauzons greifen.

Der erste Band spricht von der Entstehung der Zauberei seit der Antike, dann von den verschiedenen Gewalten der Geister, der Seelen, der Dämonen usw. Dann von den verschiedenen Zauberern, Magiern, Wahrsagern usw., der Stellung der Kirche zur Zauberei, dem Satansglauben und den verschiedenen Verbrechen der Zauberer und ähnlicher Leute.

Der zweite Band behandelt die Zauberei in ihrer Entwicklung in Frankreich seit ältester Zeit und besonders in der Renaissance, die Inquisition, die Templerprozesse und die einzelnen Vorgänge in den Landesteilen mit ihren Unterschieden.

Der dritte Band befaßt sich mit den „Dominikanern von Bern“, dem Einflusse des Protestantismus, den Prozessen gegen Zauberei im 16. und

17. Jahrhundert, der Zauberei im Ausland, dem Zeitalter der Philosophie und den Erscheinungen neuerer Zeit: Mesmerismus, Hypnotismus, Somnambulismus, tierischen Magnetismus usw.

Ich glaube, jedem Kriminalisten das Studium dieses Buches empfehlen zu sollen. H. Groß.

19.

Artur Wreschner „Das Gedächtnis im Lichte des Experiments". 2. verm. Auflage. Zürich. Orell Füssli ohne Jahreszahl.

Das Gedächtnis unserer Zeugen ist in fast allen Kriminalprozessen das Wichtigste, von dem der Ausgang abhängt, und so müssen wir uns für alle Arbeiten interessieren, die sich damit befassen. Das Wichtigste unter diesen ist wieder alles, was auf dem Boden des exakten Experimentes unanfechtbare Ergebnisse entstehen läßt. Wie man da vorgeht, wie umfangreich das Geförderte ist — hat man doch in sinnreicher Weise das Gedächtnis von Hühnern ziffermäßig und unangreifbar experimentell festgestellt! — das zeigt die kleine Arbeit, die über die wichtige Frage völlig orientiert. H. Groß.

20.

Abriß der Psychologie von Hermann Ebbinghaus. 3. Auflage. Durchgesehen von Ernst Furr. Leipzig. Veit & Comp. 1910.

Dem Kriminalisten, der einen kurzen und doch vollkommen unterrichtenden Grundriß der für uns so besonders wichtigen Psychologie benötigt, sei das vorliegende Buch bestens empfohlen. Der Herausgeber hat das Werk des ausgezeichneten Verfassers in glücklichster Weise behandelt, wofür wir ihm besonderen Dank zollen. Besonders wichtig sind für uns die Kapitel über Vorstellungen, Trieb und Wille, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Übung, Ermüdung, Wahrnehmung, Erinnerungs- und Phantasievorstellungen, die Sprache, Affekte u. a. — lauter Fragen, die mit unserer Arbeit in allernächster Verbindung stehen. H. Groß.

21.

Heinrich Müller: Der Diebstahl im Urheberrecht, Patentrecht, Warenzeichenrecht und im unlauteren Wettbewerb. Berlin 1910. Puttkammer Mühlbrecht.

Das kleine, handliche Buch enthält den vollen Text der Gesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur, Tonkunst, der bildenden Künste und Photographie, sowie an Mustern und Modellen, dann das Patentgesetz, das Gesetz zum Schutze von Gebrauchsmustern, das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen und gegen den unlauteren Wettbewerb. Bei jedem Gesetzestext ist ein knapper Kommentar mit guten Beispielen angefügt. Das sehr nett ausgestattete, übersichtlich gedruckte Buch ist ein vortreffliches Nachschlagebuch für richterliche und Polizeibeamte, ebenso aber auch für Geschäftsleute und alle die vielen Praktiker, die von den wichtigen, behandelten Gesetzen berührt werden. H. Groß.

22.

O. Kleinrath, Rechtsanwalt in Hannover: „Kreditbetrug". Ist der bisherige gesetzliche Schutz gegen Kreditbetrug ausreichend? Hannover 1910. Helwingscher Verlag.

Der Verf. dieses Aufsatzes verneint die im Titel gestellte Frage auf Grund einer Reihe von Beispielen mit Recht. Nicht einverstanden bin ich mit der von ihm vorgeschlagenen Art der Lösung, indem er einen besonderen Paragraphen (mit der immer bedenklichen Fassung einer lex bicornis) vorschlägt und selbst dartut, daß dieser Paragraph nicht weniger als vier Zusätze notwendig machen würde. Ginge man auf diesen Vorschlag ein, so blieben noch immer eine Reihe von Fällen betrugsähnlicher Vorgänge zweifelhaft oder es müßten zahlreiche Sonderbestimmungen nach dem vom Verf. vorgeschlagenen Muster geschaffen werden.

Einfacher, sicherer und wissenschaftlich richtiger wäre es, wenn man den Betrugsbegriff etwas laxer und dem Sprachgebrauche besser angeschlossen fassen und den unglücklichen § 263 D.R.St.G. beziehungsweise seinen Ersatz, den § 276 Entw. allgemeiner und weiter konstruieren wollte, damit hineinfällt, was hineinzufallen hat. Mit den vielen Sonderbestimmungen haben wir nie Glück gehabt. Dem Verf. gebührt Anerkennung, daß er auf die Mängel des Betrugsparagraphen besonders hingewiesen hat.

H. Groß.

23.

Herbert Kraus „Reichsstrafrecht und Deutsche Schutzgebiete". Berlin 1911, J. Guttentag G. m. b. H.

Die Schrift ist für den Reichsdeutschen von praktischer, für uns Österreicher, die wir keine Kolonien haben und keine haben werden, von gut orientierender Bedeutung. Sie kommt zu dem Prinzip, daß die Schutzgebiete mit dem Mutterlande für das materielle Strafrecht eine Einheit bildet; die materielle Strafrechtspflegeordnung der Schutzgebiete weicht von der für das Mutterland durch das Reichsstrafrecht geschaffenen nur insoweit ab, als dies die besonderen Lebensverhältnisse und die Zivilisation der Kolonien nötig machen; bei Reform des Schutzgebietsrechtes ist das ebengenannte Prinzip klarer, einfacher und konsequenter durchzuführen. Das dies richtig ist, muß natürlich zugegeben werden — aber die Schwierigkeiten dieser Durchführung scheinen namentlich mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit unter den zu berücksichtigenden Völkern, kaum bezwingbar zu sein. H. Groß.

24.

Paul Grüder „Die strafrechliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Eine vergleichende Darstellung des geltenden Rechts und der Vorschläge des Vorentwurfs zu einem D.St.G.B. Adolf Dickmann. Frankfurt a. M. 1911.

Die Vergleichung der Texte ist sorgfältig und übersichtlich durchgeführt und fällt sehr zum Vorteile des Entwurfs aus. Verf. kommt — entgegen zu Aschrott, Koehne, Friedeberg, Liepmann u. a. — zu dem

Schlusse, daß man sich mit gewissen Besserungen durch die neue St.P.O. begnügen und auf die Schaffung eines einstweilen aufzustellenden Spezialgesetzes verzichten solle. H. Groß.

25.

Dr. P. F. Aschrott, Landger. Dir. a. D. in Berlin. Strafen: sichernde Maßnahmen. Schadenersatz im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin J. Guttentag 1910.

Verf. bringt diese so überaus wichtigen Teile eines St.G. in klarer zusammenfassender Weise zur Darstellung, beleuchtet sie kritisch und verlangt eine Reihe von Änderungen. Daß diese Arbeit s. Z. unbedingt Berücksichtigung erfahren muß, kann keinem Zweifel unterliegen.

H. Groß.

26.

Dr. Franz Boerkel „Das Delikt der Erpressung mit Rücksicht auf die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Bonn 1911. Carl Georgi.

Die seit Carpzow bestehende Zusammenlegung von Raub und Erpressung hat ebenso viele Schwierigkeiten als Erörterungen hervorgerufen, so daß eine gründliche Untersuchung der Frage dankenswert erscheint. Verf. gibt eine sehr gute historische Entwicklung, bespricht dann alle Ansichten, die in der Frage zutage traten und kommt zu der Meinung, daß die Erpressung in eine Gruppe mit dem Betruge gehört, da durch beide Strafnormen dieselben wesentlichen Interessen geschützt werden. Ob durch die vom Verf. vorgeschlagene Fassung der §§ 273 und 274 viel gewonnen würde, müßte noch viel eingehender untersucht werden — anregend ist die Frage genug. H. Groß.

27.

Prof. Dr. Richard Goldschmidt: „Einführung in die Vererbungswissenschaft". Leipzig 1911. W. Engelmann.

Daß der moderne Kriminalist ohne naturwissenschaftliche Kenntnisse einer Unzahl der wichtigsten Fragen seines eigenen Faches verständnislos gegenübersteht, wird heute kaum mehr in Abrede gestellt, es fragt sich nur, welche Kapitel im ungeheuren naturwissenschaftlichem Gebiete für ihn am wenigsten entbehrlich sind. Diesfalls sich klar zu werden, ist kaum möglich, sicher aber ist für den Kriminalisten die Vererbungsfrage von größter Wichtigkeit, da er doch jeden Augenblick von erblicher Belastung, ererbten Eigenschaften, Nichtverantwortlichkeit wegen Sünden und Fehlern der Väter und ähnlichen tiefgreifenden Einflüssen sprechen hört und auch selber spricht, leider oft, ohne auch eine Ahnung von der Bedeutung des von ihm selbst Gesagten zu besitzen. Wirklich genügende Kenntnisse und auch mehr, erwirbt sich der Kriminalist über diese wichtige Frage durch das Studium des angeführten Buches. Es sind 20 Vorlesungen, bei einiger Mühe für jeden Gebildeten verständlich, die über das ganze Gebiet genau und vollständig orientieren. Zudem ist alles so überaus anregend und interessant geschrieben, daß das Studium dringend empfohlen werden darf.

H. Groß.

28.

Prof. Dr. Hans Gudden „Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher in den Vereinigten Staaten von Nordamerika". Friedr. Korn. Nürnberg 1910.

Wie es der Deutsche gegen Ausländisches zu tun gewohnt ist, hat man auch den amerikanischen Anschauungen und Einrichtungen bei Gefängniswesen und Behandlung von Jugendlichen einen ungemessenen Enthusiasmus entgegengebracht. Es ist eigentlich erst Oskar Hintrager zu danken, wenn er vor etwas mehr als 10 Jahren gezeigt hat, daß etwas mehr nüchternes Anschauen zweckmäßig wäre. Daran war wieder die lästige deutsche Gründlichkeit schuld. Wenn man Hintrager in der einen Anstalt versichert hat, daß nie mehr einer als rückfällig zurückgekommen ist, so hat er erst einmal in anderen Anstalten nachgefragt, ob die Leute nicht etwa dahin als Sträflinge gekommen sind und — die Leute waren in der Tat oft und oft rückfällig, sie sind nur nicht in dieselbe Anstalt gekommen und bei dem lockeren Zusammenhange amerikanischer staatlicher Einrichtungen überhaupt, hat eine Anstalt von den Vorgängen in der anderen nichts erfahren.

Die sorgfältigen und außerordentlich geschickt zusammengestellten Mitteilungen des vorliegenden Buches von Gudden geben der schon erwähnten viel nüchternen Auffassung Recht. Wir kommen immer deutlicher zu der Überzeugung, daß amerikanische Einrichtungen durchaus nicht so ohne weiteres auf unsere Verhältnisse passen und daß wir daher viel besser tun, wenn wir unsere eigenen Dinge sich bodenständig entwickeln lassen als sie durch fremdartiges, nie passendes in der Evolution zu stören. Aber wir lernen noch ein zweites und überlegen ob man nicht, geleitet von der übergroßen Humanität unserer Zeit und durch manche nicht ganz korrekte Unterscheidungen auch in der Frage der Jugendlichen zu weit geht. Man übersieht, daß der jugendliche und der erwachsene Verbrecher doch schließlich derselben Gattung Mensch angehören, man vergißt, daß ein Individuum, welches schon in früher Jugend Verbrechen begeht, nach allgemeinen Regeln besonders übel veranlagt sein muß und durch übertrieben milde Behandlung und die Einräumung einer besonders günstigen Ausnahmestellung kaum günstig beeinflußt werden wird. Wer gerade die Arbeit Guddens genau studiert, wird sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß man in nicht ferner Zeit einsehen wird, man habe in unseren Tagen wenigstens an manchem Orte in der Behandlung der Jugendlichen unpsychologisch gehandelt und sei weit, weit über das normal Richtige hinausgegangen. H. Groß.

29.

Prof. Dr. Ernst Beling „Unschuld, Schuld und Schuldstufen im Vorentwurf zu einem D.St.G.B." Leipzig 1910. W. Engelmann.

Auch Beling erklärt sich mit der gesamten Schuldlehre des Entwurfs nicht einverstanden und arbeitet die Fehler und Inkonsequenzen der Schuldlehre, wie sich der Entwurf diese vorstellt, klar und deutlich heraus. Wenn man sich auch mit den Vorschlägen des Verf. nicht durchwegs einverstanden erklären kann, so muß zugegeben werden, daß sie aus einem Gusse sind und für die Anwendung leicht verständlich wären. H. Groß.

30.

Georges Ghan „Die Begünstigung, eine strafrechtliche Studie". Heidelberg 1910. Carl Winter.

Diese Arbeit über ein wichtiges Delikt hat einen historischen und dogmatischen Teil, bringt übersichtlich die diesfällige ausländische Gesetzgebung und bespricht den Vorentwurf namentlich die bekannten Vorschläge von Binding und Beling. Im allgemeinen sei die Lösung der Frage durch den Entwurf glücklich, nur wünscht Verf. — ich glaube mit Recht — daß das Delikt auch auf die Strafhemmung ausgedehnt werden müßte, so daß es hieße: „Wer . . . . vereitelt oder hemmt". Auch sei bei der Strafe eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß sich ihre Höhe nach der Schwere der Vortat zu richten habe. H. Groß.

31.

La peine de mort. Opinions des criminalistes russes. Recueil traduit et publié sous la rédaction d'Edouard Pons Etud. en droit à l'Univ. Impér. de Moscou. Moscou 1910.

Verf. bringt die Ansichten von mehr als 30 russischen Schriftstellern, fast nur Universitätsprofessoren, die sich alle unter verschiedenen Begründungen gegen die Todesstrafe aussprechen. Ich wundere mich, daß nirgends die so einfache, von mir wiederholt vorgeschlagene Lösung berührt wird: man schafft die Todesstrafe gesetzlich ab, behält es aber dem Staatsoberhaupte im Gesetze ausdrücklich vor, sie im Notfalle von einem Tage zum Tage, für bestimmte oder unbestimmte Zeit, allgemein oder für gewisse Gegenden wieder einzuführen, in welchen dann auf alle Fälle Todesstrafe steht, für die in normalen Zeiten lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist. Dann ist die bluttriefende Gerechtigkeit theoretisch verschwunden und man befindet sich nicht in der Gefahr, sie entbehren zu müssen, wenn sie plötzlich unentbehrlich werden sollte. H. Groß.

Zeitschriftenschau.

Von Hermann Pfeiffer, Graz.

Altersbestimmung (Wasserleichen).

Bürger: Eine neue Methode der Altersbestimmung von Wasserleichen.

Aus dem Grade der Fettsäurebildung in einem Kadaver seien Schlüsse auf den Zeitpunkt, in welchem der Tod eintrat, möglich. Der Nachweis der Fettsäurebildung erfolgt durch mehrstündige Einwirkung einer Kupferazetatlösung. Fett und Gewebe erscheinen farblos, Fettsäuren aber grün. (Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Supplh.)

Anaphylaxie (Blutuntersuchung).

Ninet et Leclercq: L'Anaphylaxie en médecine légale. Son application à la détermination de la nature humaine ou animale du sang.

Der Verf. gibt zunächst einen kurzen Überblick über die Entwicklung der forensischen Anwendung der Anaphylaxie für den Nachweis der Provenienz der Blutspuren. Dabei hat Ref. zu seiner Überraschung den nachfolgenden, hier sinngemäß übersetzten Satz lesen müssen: „Wir waren überrascht zu sehen, daß bloß zwei ausländische Autoren (nämlich Uhlenhuth und Thomsen!) bisher versucht haben, der Überempfindlichkeit Eingang in die forensische Praxis zu verschaffen usw." Und das im Jahre 1911, also zwei Jahre, nachdem in Nr. 1 der Wiener klin. Wochenschrift 7. Januar 1909 H. Pfeiffer, in Nr. 2 der deutschen militärärztlichen Zeitschrift 23. Januar 1909 in einer Diskussionsbemerkung Uhlenhuth, O. Thomsen im I. Bd., 6. Heft der Zeitschrift f. Immunitätsforschung am 25. März 1909, Sleeswijk an derselben Stelle, II. Bd., Heft 1 am 21. April desselben Jahres, außer ihnen dann wiederholt H. Pfeiffer, H. Pfeiffer und Mita, Uhlenhuth und Haendel, sowie Bachrach (Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin) zu der forensischen Verwertung der Reaktion den Grund gelegt, bzw. diesen weiter ausgebaut haben. Darum muß, und zwar aus prinzipiellen Gründen, Referent auch dem weiteren Satz entgegentreten, daß Uhlenhuth und Thomsen die ersten gewesen seien, welche die Verwendung der Überempfindlichkeit pro foro empfohlen hätten. Nach dem Zeitpunkte des Erscheinens jener Arbeiten ist diese Angabe in der eben gegebenen Reihenfolge zu ergänzen und richtig zu stellen, dabei aber die volle Unabhängigkeit der erstgenannten 4 Autoren zu betonen.

Die Verfasser prüften in eingehender Weise eine Reihe von Faktoren, welche forensische Bedeutung gewinnen können, bestätigen die Angaben des Referenten über den „anaphylaktischen Temperatursturz" und kommen

zunächst (1. Arbeit) zu den nachfolgenden Schlüssen: Die Anaphylaxieprobe, welche dieselbe Spezifität besitzt wie die Präzipitinmethode, hat vor ihr die vom Referenten zuerst in dieser Zeitschrift betonten Vorteile, daß sie noch mit erhitztem Blute gelinge, mit kleinsten Blutmengen noch unzweifelhaft positive Erfolge verspricht und endlich mit getrübten Lösungen ausführbar sei, so daß Ref. diese Angaben als eine erfreuliche Bestätigung eigener, vor mehr als Jahresfrist veröffentlichter Ergebnisse betrachten darf. In einer zweiten Mitteilung zeigen die Verfasser, daß das sensibilisierende Vermögen einer Blutart, was nach anderen Erfahrungen selbstverständlich war, weder durch Austrocknung, noch durch die Kälte Schaden leide, noch durch das Alter, wieder eine Erfahrung, die Ref. in Gemeinschaft mit S. Mita schon 1909 (Zeitschr. f. Immunitätsforschung Bd. 4, H. 4) und Uhlenhuth und Haendel sichergestellt haben. Die Autoren weisen schließlich gleichfalls auf die hohe Bedeutung der Methode für den forensischen Blutnachweis neuerdings hin, durch die es möglich sei, in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle den Artcharakter einer Blutspur sicher zu erkennen. Was ihre Methodik anlangt, so muß Ref. vor der intracardialen und erst recht vor der intracerebralen Injektionsart, welche die Verff. verwendet haben, auf Grund einschlägiger Versuche warnen, die für die allgemeine forensische Praxis zu sehr einer spezialistischen Ausbildung und einer steten Übung bedürfen, um für diese Zwecke ausgedehnte Anwendung zu finden. Zu begrüßen ist es, daß auch Minet und Leclercq die Lösung der zu bestimmenden Blutspur in schwachen Sodalösungen empfehlen. Freilich übersehen sie, wie ja bei ihrer Unkenntnis der einschlägigen Literatur zu erwarten stand ganz, daß Ref. speziell dieses Extraktionsverfahren schon wiederholt, zuerst in seinem Bericht an die kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien (Mathem.-naturwissenschaftliche Klasse, B CXVIII, Abt. III, März 1909 pag. 8) vorgeschlagen und seither mit bestem Erfolge auch in forensischen Ernstfällen angewendet hat.

Endlich muß noch den Angaben von Minet und Leclercq widersprochen werden, daß man bei einem negativen Ausfall der Reaktion auf Menschenblut nur sagen könne, daß Tierblut vorliege, nicht aber welcher Art dieses entstamme. Das ist direkt unrichtig! Wie zahlreiche Beobachtungen der verschiedensten Autoren sichergestellt haben und einschlägige Erfahrungen beweisen, gestattet das Ausbleiben der Antianaphylaxie, durch Stunden hindurch neuerliche Reinjektionen verschiedener in Frage kommender Blutarten vorzunehmen und durch das Auftreten oder Ausbleiben der anaphylaktischen Reaktion die Blutart meist mit voller Sicherheit zu bestimmen.

(Annales d'Hygiène Publique, Tome XV., Mars et Mai 1911.)

Aneurysma (dissecans).

Vorpahl: Verdopplung der Aorta infolge eines Aneurysma dissecans.

Bei einem 60jährigen Fischer, welcher unter den klinischen Erscheinungen einer Pseudebulbärparalyse auf Grundlage einer Arteriosklerose der Hirngefäße erkrankte und an einer Bronchopneumonie gestorben war, fand sich ein mächtiges Aneurysma dissecans der Aorta, welches zur Bildung zweier, annähernd gleichkalibriger, hintereinander liegender Rohre führte und vom Bogen bis zu den Art. iliac. comm. reichte. Dabei war das eigentliche

Aortenrohr zartwandig und arteriosklerotisch nicht verändert, auch für eine syphilitische Erkrankung des Gefäßes konnten Anhaltspunkte nicht gefunden werden. Da das Aneurysma auch vollständig mit Endothel ausgekleidet war, konnte die Entstehung dieser seltenen Bildung auf einen zwei Jahre früher erlittenen Unfall nicht zurückgeführt werden. Die Anamnese läßt völlig im Stich.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 6)

Aneurysma (traumatisches).

Leppmann: Stichverletzung und traumatisches Aneurysma der Schlüsselbeinschlagader.

Ein im mittleren Alter stehender Mann erhält einen Messerstich dicht unter die Mitte des linken Schlüsselbeines; es erfolgt heftige Blutung, die aber dann spontan steht. Im weiteren Verlaufe entwickelt sich ein Aneurysma des Endteiles der Arteria subclavia oder des Anfangsteiles der Arteria axillaris, welches von dem Manne anstandslos ertragen wird. Leppmann hält die Geschwulstbildung für ein Aneurysma spurium, welches sich durch eine abnorme Nachgiebigkeit der Narbe in der Arterienwand gebildet hat. Die Frage, ob man bei dem Verletzten Siechtum im Sinne des § 224 Deutsches Str.G.B. annehmen muß, verneint Leppmann, da der Mann arbeitsfähig und kraftstrotzend ist. Zivilrechtlich würde der Zustand sicherlich zu Entschädigungsansprüchen berechtigen. Er bedingt unzweifelhaft eine Lebensgefahr für den Träger.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgg. 1911, Nr. 4.)

Anthropometrie (Degenerierte).

Martin: L'Anthropometrie des dégénérés.

Der Autor hat an zahlreichen degenerierten Individuen anthropometrische Messungen vorgenommen und konnte — die Einzelheiten müssen im Originale nachgelesen werden — unter ihnen eine ganze Reihe von Typen regelmäßig vorfinden, welche von den normalen Proportionen abweichen. Er sieht darin eine objektive Methode für den Nachweis physischer Veränderungen solcher Individuen. Er glaubt nicht, daß alle Degenerierten hinreichende Abweichungen gegenüber dem normalen Menschen aufweisen, um gewissermaßen eine besondere Klasse für sich zu bilden; immerhin hofft er aber, daß man auf diesem Wege die Degeneration in einer großen Zahl der Fälle im physischen Verhalten wird nachweisen können.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 208, 1911.)

Ähnlichkeit.

Straßmann: Das Problem der Ähnlichkeit in der gerichtlichen Medizin.

Verf. berichtet über Gutachten, die er in zwei Fällen fraglicher Kindesunterschiebung darüber abzugeben hatte, ob aus der Familienähnlichkeit bestimmte Rückschlüsse auf die Echtheit einer bestimmten Abstammung gezogen werden können. In dem ersten Falle wurde ein Gutachten außerdem noch von einem bekannten Porträtmaler niedergelegt, der sich auf Grund allgemeiner Ähnlichkeitszeichen — Nasen- und Ohrenbildung, Linien in der Hand, Schädelbildung usw. — für die Zugehörigkeit zu einer Familie mit

Bestimmtheit aussprach. Der zweite Sachverständige vom anthropometrischen Erkennungsdienste wies auf die Unsicherheit solcher Zeichen hin. Str. selbst mußte in Anerkennung solcher Gründe und in Anbetracht der Anwesenheit von Ähnlichkeiten mit der zweiten in Betracht kommenden Familie ein unbestimmtes Gutachten abgeben. Die Kindesunterschiebung wurde zunächst als nicht erfolgt angenommen. Bei Wiederaufnahme des Prozesses hatten sich die Anzeichen des mittlerweile mehr herangewachsenen Kindes zur ersten Familie beträchtlich gemehrt, die Wahrscheinlichkeit seiner Zugehörigkeit zu ihr vergrößert. Trotzdem wurde angenommen, das Kind sei untergeschoben, die Schwangerschaft und Geburt simuliert worden. Ähnlich lag ein zweiter Fall. In einem dritten Falle handelte es sich um Klage auf Paternität und die Frage, ob auf Grund der Ähnlichkeit ein bestimmter Mann als Vater mit Sicherheit bezeichnet werden, andererseits aber ausgeschlossen werden könne. Die Ähnlichkeit bestand in nicht näher angegebenen Besonderheiten der Schädelbildung und in abstehenden Ohren. Es wird zunächst ein Forscher auf entwicklungsgeschichtlichem Gebiete vernommen, welcher aussagt, daß das Vorliegen solcher bestimmter Mängel wie die angeführten, wenn sie bei einem vorhanden sind, bei dem andern Erzeuger und der Mutter aber fehlen, ersterer mit Sicherheit der Vater sein muß. Straßmann weist mit Recht in seinem Gutachten auf das Mendelsche Gesetz hin und zeigt, wie derartige Eigentümlichkeiten, auch ohne daß sie bei einem der beiden Eltern vorhanden sind, durch das Zusammentreffen verschiedener „Erbeinheiten" aus der Aszendenz scheinbar spontan bei dem Kinde auftreten können. Daher sei es unmöglich, aus körperlicher Übereinstimmung hinsichtlich der Paternität vollkommen sichere Schlüsse zu ziehen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Band, II. Supplh.)

Chloroformwirkung.

Raysky: Experimenteller Beitrag zur Chloroformwirkung auf Mutter und Fötus.

Verf. untersuchte in ausgedehnten Experimenten die Wirkung von Chloroformnarkosen auf schwangere Kaninchenweibchen und ihre Früchte. Dabei ergaben sich ihm die folgenden Resultate: Erfolgte der Tod in der Narkose selbst, so fanden sich keine degenerativen Prozesse an den Organen. Tritt er hingegen erst nach 20—30 Stunden ein, so finden sich tiefgehende Degenerationen, am schwächsten am Herzen, stärker in den Nieren, am stärksten aber in der Leber ausgesprochen. Die Lungen erscheinen sehr wenig affiziert, die Zellen des verlängerten Markes hingegen deutlich. Auch die Leibesfrüchte weisen ähnliche, wenn auch schwächere Veränderungen auf. Die Schwangerschaft erhöht die schädliche Wirkung des Chloroforms oft merklich. Im übrigen schließt sich Raysky der Ansicht Ungars an, welcher die besondere Schädlichkeit der Chloroformnarkose für Eklamptische betont. (Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Band, 1. Heft.)

Degeneration (familiäre).

Beaussart et Bonhomme: Observation d'une famille de déséquilibrés à réactions antisociales.

Eingehende Beschreibung einer Familie, die auf Basis des Alkoholismus

ausgesprochene Zeichen von Degeneration, namentlich auf psychischem Gebiete erkennen läßt. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Annales d'Hygiène Publique, Tome XV., Février 1911.)

Degenerierte (strafrechtliche Beurteilung.)

Birnbaum: Die strafrechtliche Beurteilung der Degenerierten.

Verf. bespricht ausschließlich mit Bezug auf die strafrechtliche Beurteilung die allgemeinen, auf Degeneration hinweisenden Momente, die Vorgeschichte, die Durchschnittseigenart, die psychopathische Durchschnittsverfassung und den Geisteszustand des Täters zur Zeit der Tat, um schließlich die strafbare Handlung selbst in ihren psychologischen Beziehungen zu betrachten. Auf die interessanten Details kann hier nicht eingegangen werden. Schließlich spricht sich der Verfasser dahin aus, daß es doch einen ganz erheblichen Unterschied für die Frage der Zurechnungsfähigkeit ausmache, ob ein Delikt pathologisch bedingt, gewissermaßen selbst pathologisches Symptom ist oder nicht. Er glaubt, daß in den Fällen, wo psychopathische Charakterzüge und Motive zweifellos mit im Spiele sind, die Zurechnungsfähigkeit in dieser besonderen Beziehung und für dieses spezielle Delikt stärker herabgesetzt ist, als wenn das nicht der Fall ist.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 5.)

Entwurf (Deutsches Strafgesetzbuch).

Lochte: I. Referat.

1. Im zukünftigen Strafgesetz sind geeignete Bestimmungen darüber erwünscht, daß der ärztliche operative Eingriff nicht als Körperverletzung anzusehen ist; sei es durch anderweitige Fassung des § 227 des Entwurfes, sei es durch Aufnahme von Spezialvorschriften über eigenmächtiges ärztliches Handeln.

2. Der § 228 des Vorentwurfes. betreffend die gefährliche Körperverletzung ist vom ärztlichen Standpunkt aus annehmbar.

3. Gegenüber dem geltenden Gesetze ist eine andere Definition der schweren Körperverletzung erwünscht unter Präzision des Begriffes des Verfallens in eine schwere und lang dauernde Krankheit.

4. Die vorläufige Entlassung zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilter Personen ist vom Entwurf mit Recht abgelehnt worden.

5. In Fruchtabtreibungsfällen ist an der Strafbarkeit des Versuchs am untauglichen Objekt festzuhalten. Dieser Grundsatz sollte im Gesetz ausgesprochen werden.

6. Es empfiehlt sich, Zeitungsinserate, die auf Fruchtabtreibung hinzielen, zu verbieten; soweit möglich, sollte der Verkauf von Instrumenten verboten werden, die den Zwecken der unerlaubten Schwangerschaftsunterbrechung dienen.

7. Die Änderungen in den die Sittlichkeitsdelikte betreffenden Paragraphen sind mit den Wünschen der Ärzte in Einklang.

8. Die Ausdehnung des § 175 auf weibliche Personen erscheint entbehrlich.

Wollenberg: II. Referat.

Würde der Vorentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen Gesetz werden, so müßte sich die Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen

folgendermaßen gestalten: Die Voraussetzung für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wird in Zukunft nicht das vollendete 12., sondern erst das vollendete 14. Lebensjahr sei. Die Individuen, welche diese Altersgrenze überschritten haben, zerfallen wieder in zwei Gruppen, je nachdem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder nicht. Die Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren läßt der Vorentwurf nur nach Analogie des Versuches bestrafen. Für die Tätigkeit des Psychiaters ist hier nur ebensoweit Raum, als die allgemeine Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist. Die heikle Frage nach dem Unterscheidungsvermögen ist verschwunden. Jene Individuen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und hinsichtlich ihres Geisteszustandes zu begutachten sind, können nur entweder zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig sein. Unter ersteren befindet sich aber eine nicht geringe Zahl von minderer Zurechnungsfähigkeit. Dabei muß der Arzt daran festhalten, daß verminderte Zurechnungsfähigkeit nur da möglich ist, wo Zurechnungsfähigkeit besteht. Zur Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit können nicht alle Abweichungen von der psychischen Norm führen, sondern es muß eine gewisse Erheblichkeit der psychischen Mängel nachgewiesen werden. Die wegen Unzurechnungsfähigkeit außer Verfolgung Gesetzten oder Freigesprochenen werden, soweit sie gemeingefährlich sind, in Zukunft vom Gerichte in die Irrenanstalt gewiesen. Bei den als minder zurechnungsfähig Begutachteten sollten hingegen abweichend von dem Vorentwurfe eine obligatorische Strafmilderung nicht erfolgen, dagegen die Bestimmung über die bedingte Strafaussetzung möglichst ausgedehnte Anwendung finden. Zu Verbüßung der Freiheitsstrafen stehen dann Sonderabteilungen für minder Zurechnungsfähige zur Verfügung.

Kohlrausch: III. Referat.

Der Vortragende stellt die folgende Forderung zum Gesetzentwurfe auf.

Heilbare Trunksucht gehört in die Trinkerheilanstalt in all den Fällen, in denen sonst Einweisung in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt eintritt. Ein gemeingefährlicher Trunksüchtiger, ob er nun unzurechnungsfähig, vermindert zurechnungsfähig oder voll zurechnungsfähig ist, wird ebenso behandelt wie die anderen Gemeingefährlichen, aber nach verbüßter Strafe oder — wenn wegen Unzurechnungsfähigkeit Strafe nicht eintritt — sofort in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen. Hat er eine Straftat überhaupt nicht begangen, befürchten wir lediglich eine solche für die Zukunft, dann freilich ist die Aufgabe des Strafgesetzgebers zu Ende, dann beginnt die Aufgabe der Fürsorge-Gesetzgebung, also im wesentlichen, politisch gesprochen, die Aufgabe der Einzelstaaten anstatt des Reiches.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd.. II. Suppl.H.)

Erhängungstod.

Gumprecht: Eine neue Theorie vom Mechanismus des Erhängungstodes.

Der Erhängungstod wird neben den schon bekannten Ursachen (Gefäßkompression und Erstickung) durch eine Verengerung des Halswirbelkanales innerhalb der ersten beiden Wirbel bedingt.

Bei der typischen Lage des Strickes wird die Verengerung durch Einspringen des hinteren Atlasbogens und Zurückhebeln des Epistropheuszahnes, unter Dehnung des Atlasquerbandes bedingt. Sie läßt sich an auf-

gehängten Leichen direkt beobachten und an Ausgüssen des Halswirbelkanales nachweisen und meßbar verfolgen.

Die anatomisch geringe Verengerung wirkt lebensgefährlich infolge der an dieser Stelle lokalisierten lebenswichtigen Nervenzentren.

Eine Reihe von schwer erklärlichen Erscheinungen in der Pathogenese des Erhängungstodes läßt sich durch die Annahme einer Halsmarkkompression befriedigender als bisher erklären.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3 F., 41. Band, 1. Heft.)

Ertrinkungstod (Diagnose).

Stumpf: Zur Diagnose des Todes durch Ertrinken.

Mit der von dem Verfasser schon früher angegebenen volumetrischen Bestimmung des Lungenluftgehaltes untersuchte er die Hyperaërie seines Materiales an Ertrunkenen. Bei Ertrunkenen verhält sich die Lungentragfähigkeit zum Lungengewichte wie 3 : 2, bei anderen Todesarten wie 1 : 2.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)

Fettembolie (postmortale Entstehung).

Ziemke: Über postmortale Entstehung von Fettembolien.

1. Fettembolien im Kapillargebiet der Lungen und des Herzens lassen sich experimentell an der Leiche hervorrufen.

2. Sie finden sich aber dann fast immer nur äußerst spärlich und kommen nur unter besonders günstigen Umständen zustande, so daß ihr Vorkommen in größerer Zahl nach wie vor für ihre Entstehung während des Lebens und nicht für eine postmortale Entwicklung spricht. Sie behalten also ihre Bedeutung als wichtiges Kennzeichen für die vitale Entstehung einer Verletzung.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)

Fleischvergiftung.

Bürger: Über Fleischvergiftung und ihre gerichtlich-medizinische Bedeutung.

Verf. gibt eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Forschungsergebnisse über Fleischvergiftungen und unterscheidet die bekannten drei Gruppen solcher Fälle: Die Infektion durch Paratyphus und Gärtnergruppe, die Vergiftung durch faulendes Fleisch und den echten Botulismus. Er dringt auf eine exakte Untersuchung des Erbrochenen, des Stuhles, Harnes und Blutes während des Lebens, der Reste der Nahrungsmittel, eine genaue Beobachtung des klinischen Verlaufes und eine wirklich sachverständige Leichenzergliederung mit darauffolgender bakteriologischer Untersuchung der dabei gewonnenen Leichenteile.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)

Fingerabdrücke.

E. Locard: La preuve par les empreintes digitales dans trois affaires récentes de vol avec effraction.

Verf. berichtet über 3 Fälle von Einbruchsdiebstählen, in denen die Überführung des Täters teils ausschließlich, teils vorwiegend durch die daktyloskopische Vergleichung von Fingerabdrücken am Tatorte (durchaus

auf Glas) mit jenen des Verdächtigen und durch ihre Identifizierung gelang. Bei der Übertragung der Abdrücke hat sich dem Verf. die neue Methode von Stockis (photographisches Kopierpapier) vorzüglich bewährt.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 208, 1911.)

Fingerabdrücke.

Daale: Preuve par les empreintes digitales.

Bericht über eine Untersuchung von Fingerabdrücken auf Glas, welche anläßlich eines Falles von Einbruch am Tatorte aufgefunden wurden. Die Identifizierung der Abdrücke mit dem daktyloskopischen Bilde des Täters gelang.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 207, 1911.)

Fruchtabtreibung.

Chammard: Avortement et complicité.

Eine ehelich Geschwängerte wandte sich im 4.—5. Monate ihrer Gravidität an eine, als professionelle Abtreiberin bekannte Bäuerin, die zuerst mit Sabina und Secale cornutum Fruchtabgang zu erzielen suchte; als dies mißlang, wurde Einspritzung mit Seifenwasser und endlich die Einführung eines Holzstäbchens mit beweglichem Eisenansatz versucht. Am Tage nach dem letzten Eingriff Abortus, an den sich eine Metritis anschloß. Die Untersuchung der Frau lieferte noch deutliche Zeichen einer eben überstandenen Gravidität. Verurteilung der Abtreiberin zu 1 Jahr Gefängnis.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 208, 1911.)

Epilepsie (körperliche Veränderungen).

Buchbinder: Einige nach epileptischen Krampfanfällen beobachtete körperliche Veränderungen vorübergehender Art.

An der Hand von 1100 wegen Fallsucht als dienstunbrauchbar entlassenen Soldaten gibt der Verf. eine übersichtliche Zusammenstellung der typischen anatomischen Veränderungen Epileptischer und betont, daß häufig nicht das einzelne Symptom, vielmehr oft erst die Gesamtheit der Veränderungen die Differentialdiagnose gegenüber simulierten Anfällen zu stellen gestattet, insbesondere sind die Beobachtungen an den Pupillen geeignet, neuerdings zu zeigen, wie der Satz „kein echter epileptischer Anfall ohne Pupillenstarre" wohl eine Einschränkung erfahren muß. Bei 28 epileptischen Soldaten (von 1100) war in 34 schweren und echten Krampfanfällen die Lichtreaktion erhalten, bei 5 Anfällen von 4 Soldaten die Pupillen völlig verengt. Manchmal tritt die Starre erst allmählich, auf der Höhe oder gegen Ende des Anfalles ein. Die übrigen interessanten Einzelheiten müssen im Originale nachgelesen werden.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Medizin, 3. F., 41. Bd., 2. Heft.)

Geburtsverletzung.

Hartmann: Fraktur des kindlichen Schädels bei spontaner Geburt.

Verf. berichtet über einen forensisch wichtigen Fall, in welchem eine Fünftgebärende mit allgemein verengtem, rhachitischem Becken mit stark vorspringendem Promontorium, aber ohne Exostosenbildung nach mehrtägiger Wehentätigkeit gerade als sich der Arzt zum Anlegen der Zange

anschickte, das Kind gebar, welches 1/4 Stunde später ohne Atem geholt zu haben, starb. Es zeigten sich Druckmarken über dem linken Stirnhöcker und rechts am Genick. Dementsprechend fand sich eine sternförmige Fraktur des Stirnbeines, eine davon unabhängige Fissur desselben Knochens und eine Sprengung der Naht rechts zwischen Basal- und Schuppenteil des Hinterhauptbeines. An der Frakturstelle kein größerer Bluterguß, wohl aber längs des großen Sichelblutleiters. Dieser Fall beweist entgegen der Annahme von Stumpf (Winckels Handbuch der Geburtshilfe Bd. III. T. 3), daß die Geburtsverletzungen sich nicht ausnahmslos auf einen Knochen beschränken müssen. Wenn man von den schweren Schädelzertrümmerungen bei Kindesmord absieht, so kann in solchen Fällen die Differentialdiagnose zwischen Geburtsverletzung und äußerer Gewalteinwirkung schwer fallen. Wichtig sei in allen Fällen die Untersuchung der Mutter, der Nachweis von Beckenverengerung, Exostosen, bzw. der Nachweis eines abnorm großen Kopfes bei normal konfiguriertem Becken. Es wird gerade in solchen Fällen viel auf die Berücksichtigueg der Nebenumstände ankommen. Einen solchen gab im konkreten Falle die Frau übrigens an: Ihre 4 anderen, geistig gut entwickelten Kinder seien alle mit solchen Schädelverletzungen zur Welt gekommen. Bei dem jüngsten Kinde waren die Residuen einer Impression des Stirnbeines durch den Arzt noch nachzuweisen.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 41. Bd., 1. Heft.)

Geisteskrankheit (Ehescheidung).

v. Mach: Die Eheanfechtung und Ehescheidung wegen Geisteskrankheit seit Inkrafttreten des BGB. in Deutschland.

Zu kurzem Auszuge leider ungeeignet.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 41. Bd, 2. Heft.)

Haare (Verletzungen durch Nahschüsse).

Lochte: Über Verletzungen der Haare bei Nahschüssen mit rauchschwachem Pulver.

1. Es ist notwendig, die abgeschossenen Haare zu sammeln und zu untersuchen.

2. Bei Schüssen mit rauchschwachem Pulver kommen bei Anwendung der Browning-Pistolen, Kaliber 768, Haarverletzungen vor.

3. Diese Haarverletzungen können, wenn gleichzeitig Pulverschmauch an den Haarverletzungen nachweisbar ist, als Zeichen eines Nahschusses angesehen werden.

4. Die Nahschußverletzungen der Haare bei Anwendung von Schwarzpulver sind meist durch Verbrennungserscheinungen kompliziert; sie sind selten und haben keine praktische Bedeutung.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)

Haversische Kanäle.

Balthazard et Lebrun: Les canaux de Havers de l'os humain aux différents âges.

Die Autoren befassen sich neuerlich mit der Möglichkeit einer Unterscheidung von Tier- und Menschenknochen aus der Größe der Haversischen

Kanäle (Kenyeres und Heygi). Ihre Resultate sind die folgenden: Man kann beobachten, wie der Durchmesser der Knochenkanälchen allmählich zunimmt, wenn man sich in der Tierreihe dem Menschen nähert. Trotzdem ist es fast immer leicht möglich, aus dem mittleren Durchmesser zu unterscheiden, ob ein Knochen vom Menschen oder vom Tier stammt. Jener des Affen nähert sich in seinen Größenverhältnissen am meisten dem des Menschen. Die Unterscheidung gelingt hier nicht immer einfach, wenn man den Affenknochen mit dem eines erwachsenen Menschen vergleicht. In der Praxis genügt aber ein Knochenfragment im allgemeinen um zu sehen, ob es vom Menschen oder vom Tier stamme. Ferner haben die Verfasser versucht, aus der durchschnittlichen Weite der Haversischen Kanäle an der Diaphyse der Tibia das Alter des Trägers zu bestimmen. Da diese Gebilde mit zunehmendem Alter, wie sie zeigen konnten, immer größer werden, so gelingt es auch, in einem Lebensalter, wo das Verhalten der Ossifikationsverhältnisse einen Aufschluß nicht mehr gibt, mit approximativer Genauigkeit, d. h. mit einem Fehler von weniger als 5 Jahren, aus der mikrometrischen Bestimmung der Durchschnittsweite der Haversischen Kanäle das Alter des Skeletträgers festzustellen.

(Annales d'Hygiène Publique, Tome XV. Février 1911.)

Hämochromogen.

Kalmus: Über Pyridin-Hämochromogen und Kohlenoxydhämochromogen.

Verf. gibt zuerst einen Überblick über die Geschichte des Hämochromogens unter besonderer Berücksichtigung seiner forensischen Verwertung und berichtet dann über eingehende chemische Untersuchungen, die zu kurzem Referate leider ungeeignet sind.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 6.)

Imbezille.

Hoffmann: Zur Kasuistik der militärforensischen Beurteilung imbeziller Heeresangehöriger.

Einschlägige Kasuistik!

Invalidenversicherung (Basedowsche Krankheit).

Schlössing: Basedowsche Krankheit in der Invalidenversicherung.

Dem Verf. standen die Akten der Landesversicherungsanstalt Ostpreußens seit dem Jahre 1905 zur Verfügung. Auf 1000 Invaliditätsfälle kommen 1—2, wo die Basedowsche Erkrankung die Invaliditätsursache abgab. Die Fälle lassen sich in folgende 3 Gruppen einteilen: In der ersten Gruppe werden jugendliche Individuen (24—32 Jahre) ungefähr zwei Jahre nach dem Auftreten des Leidens invalide. Die Ursache ist eine schwere Störung des Allgemeinzustandes. Hier sind Besserungen noch möglich. In einer zweiten Gruppe tritt die Invalidität relativ spät ein, um das 54. Lebensjahr herum. Der allgemeine Zustand bleibt genügend, aber die ausgesprochenen Herzbeschwerden führen zur Invalidisierung. In der dritten Gruppe tritt der Basedow nicht rein auf, sondern kombiniert mit einem anderen Leiden, meist mit Hysterie. Ihre Beurteilung und Begutachtung macht in der Praxis Schwierigkeiten. Verf. kommt bei ihnen zur Ablehnung der Invalidität.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)

Jugendliche (Behandlung in Amerika).

H. Gudden: Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von der umfangreichen Arbeit, die mit vielen Details die Behandlung jugendlicher Verbrecher in den Vereinigten Staaten von Nordamerika beschreibt, können hier nur die Schlußsätze wiedergegeben werden. Sie lauten:

„Daß die reine Vergeltungsstrafe mit ihrer zeitlich genauen Fixierung weder einen wirksamen Schutz für die Gesellschaft, noch eine Besserung des Verbrechers und eine Minderung der Kriminalität herbeizuführen vermag. ist eine Tatsache, welche die Anhänger der Vergeltungstheorie durch allen Widerspruch nicht aus der Welt schaffen können. Das Verbrechen ist, wie vor kurzem erst Kraepelin treffend ausgeführt hat, eine „soziale Krankheit" und muß daher als solche behandelt werden. Unter den Mitteln, welche diese soziale Krankheit einschränken und namentlich die verbrecherische Jugend wieder auf gute Bahnen leiten können, haben sich die in Amerika eingeführten Institutionen zweifellos glänzend bewährt, so daß ihre Übertragung nach Deutschland nur von Segen sein könnte. Was jetzt in Deutschland Jugendgericht heißt, ist nur ein Schemen ohne Fleisch und Blut, weil es nach wie vor mit Gefängnis operiert und ihm die hochentwickelten Erziehungsanstalten und ein wohlorganisiertes Fürsorge- und Schutzaufsichtsystem fehlen. Solange der Staat sich nicht, wohlbemerkt nicht zuletzt zu seinem eigenen finanziellen Vorteil zu einer gründlichen Änderung in der Behandlung jugendlicher Krimineller aufrafft, werden alle seine schönen Gesetze über Zwangserziehung wertlos bleiben und die Wohltat der bedingten Verurteilung wird zur Plage."

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 61. Jahrg. Heft 4 bis 62. Jahrg. Heft 2).

Jugendliche (Vorentwurf des deutschen St.G.B).

Seelig: Die Jugendlichen im Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch.

Der Autor faßt seine Ausführungen annähernd in der nachfolgenden Weise zusammen:

„Die Mitwirkung des Psychiaters bei Ausgestaltung der Jugendparagraphen ist erforderlich, weil sich herausgestellt hat, daß unter der straffälligen Jugend sich ein hoher Prozentsatz pathologischer Individuen befindet, und zweitens, weil die psychologische Erkennung und Beurteilung der Jugendlichen wesentlich durch die Psychiatrie gefördert ist und weiter gefördert werden kann. Die Mitwirkung hat den Zweck, ebenso sehr die Jugendlichen zu schützen vor ungeeigneten Maßnahmen, wie auch die Gesellschaft vor der gefährlichen Kriminalität der Jugendlichen.

Die Neuerungen im Vorentwurf bezüglich der Jugendlichen sind anerkennenswert.

Erwünscht wäre vielleicht, doch nicht darauf zu verzichten, eine Möglichkeit zu schaffen, geistig und körperlich nicht Gereiften im Alter von 18 bis 21 Jahren gerecht zu werden."

„Bei der Frage, wie sich Erziehungsmaßregeln zur Strafe verhalten sollten, wäre erwünscht, Erziehungsmaßregeln als die Regel, Strafe als die

Ausnahme festzusetzen. Strafe neben Erziehungsmaßnahmen müßte fallen gelassen oder noch besonders geregelt werden. Bei der Unterbringung müßte die Prognose des Jugendlichen in bezug auf seine moralische und psychische Besserung in Erwägung zu ziehen sein; insbesondere dürften Strafmaßnahmen gegen vermindert zurechnungsfähige Jugendliche kaum in Betracht zu ziehen sein. Daß das Gericht die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt vorschreibt, dürfte zu Widerspruch mit anderen Bestimmungen führen und sollte in Wegfall kommen."

„Als Grundbedingung der Besserung der Behandlung der Jugendlichen dürfte das Zustandekommen des Verfahrens gegen Jugendliche im Entwurf der Strafprozeßordnung und der Regelung des Strafvollzuges anzusehen sein."

„Auch von medizinischer Seite wäre das Zustandekommen eines besonderen Reichsgesetzes für Jugendliche freudig zu begrüßen." (Folgen konkrete Abänderungsvorschläge einzelner Paragraphen, für deren Wiedergabe hier der Raum fehlt.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrg. 1911, Nr. 8.)

Kindesmord (Zwillinge).

E. Martin: Infanticide commis sur des jumeaux.

Die Gebärende, eine der dienende Klasse angehörige, unverehelichte Frau, welche vor Jahren schon einmal ein noch lebendes Kind zur Welt gebracht hatte, sperrt sich, als die Geburt herannaht, in ihr Zimmer ein. Dieses wird von Nachbarn, welche das Jammern der Frau hören, aufgesprengt. Sie finden die Mutter im Bette liegen, ein totes Kind in Leinenfetzen eingewickelt in einer Zimmerecke, das andere mit ungetrennter Nabelschnur noch lebend. Die Frau gibt an, die Wehenschmerzen für Harndrang gehalten zu haben. Als sie auf dem Topfe ihre Notdurft verrichten wollte, sei das Kind geboren worden, später aus dem Bette auf den Nachttopf gefallen. Dabei sei die Nabelschnur abgerissen und das Kind gestorben. Die Untersuchung des lebenden Kindes ergibt unverkennbare Würgespuren an Hals und Genick, die des gestorbenen neben allen Zeichen stattgehabten Lebens gleichfalls Kratzer, Abdrücke von Fingernägeln an Hals und Genick und eine nahe dem Nabel abgerissene Nabelschnur. Martin sagt in seinem Gutachten aus, daß unzweifelhaft Würgeakte an beiden Kindern ausgeführt wurden, denen das eine der Kinder auch erlegen sei. Um Residuen der Selbsthilfe könne es sich dabei nicht handeln, das ergibt die Lokalisation und Art der vorgefundenen Verletzungen an beiden Kindern. Die Frage nach dem Geisteszustande der Frau zur Zeit der Geburt beantwortet der Begutachter ausweichend, dahin, daß er diesen genau nicht untersucht habe. Die Frau wird zu 5 Jahren Kerker verurteilt.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 207, 1911.)

Körperverletzung (schwere).

H. Weller: Die schwere Körperverletzung im jetzigen Strafrecht (§ 224 Str.G.B.) vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Verf. möchte folgende Fassung des § 224 Deutsches Str.G.B. vorschlagen: „Hat die Verletzung bewirkt, daß der Verletzte einen wichtigen

Körperteil oder infolge Blindheit oder Sehschwäche die körperliche Selbständigkeit verliert oder infolge Taubheit, Schwerhörigkeit oder Sprachstörung aus dem allgemeinen Sprachverkehr scheidet oder zur Fortpflanzung unfähig oder dauernd auffällig entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so . . . . ."

Seiner Ansicht nach hat sich die Fassung des § 224 bewährt, gegen jene des § 229 des Strafgesetzentwurfes hingegen ein erhebliches Bedenken vorgebracht. Verf. möchte daher befürworten, bei der neuen Fassung des Paragraphen die alte zum Ausgangspunkte zu nehmen.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. 61. Jahrg., Heft 6 bis 62. Jahrg. Heft 3.)

Kunstfehler (gerichtsärztliche).

Ungar: Gerichtsärztliche Kunstfehler, deren Vermeidung und die Verhütung ihrer Folgen.

Der Vortragende stellt auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen die nachfolgenden gerichtsärztlichen Kunstfehler als typische hin und warnt vor ihrer Begehung: 1. Bei der Untersuchung wegen gewaltsamer Gesundheitsschädigung Irrtümer in der Bestimmung des verletzenden Werkzeuges: Die Breite der Einstichöffnung entspreche der Breite des Instrumentes, Wunden mit zwei spitzen Winkeln einem doppelschneidigen Messer, große Schnittwunden großen und scharfen Messern. 2. Das Fehlen der Nahschußsymptome, sowie abnormer Sitz des Einschusses schließe Selbstmord aus. 3. Das Sichtbarwerden von Blutunterlaufungen unter der Haut sei ausschließlich im unmittelbaren Anschlusse an die Verletzung, nicht aber später möglich. 4. Die Handlungsfähigkeit nach Kopftraumen betreffend, zeigt er, wie selbst nach schwersten Schädelverletzungen noch komplizierte Handlungen auszuführen manchmal möglich ist. 5. Unterscheidung von vitalen und postmortalen Verletzungen sei oft nicht gehörig. 6. Diagnose „Erstickung" lediglich auf Grund der allgemeinen Erstickungserscheinungen ohne Nachweis der erstickenden Ursache. 7. Verkennen von Druckspuren am Halse. 8. Annahme eines Kausalnexus zwischen den an sich ungeeigneten Eingriffen von Kurpfuschern und dem zur Anklage führenden Erfolge. 9. Irrtümer in der Annahme von Vergiftungserscheinungen und eventuell dem Nachweis von Gift im Körper. 10. Bei Fragen den Kindesmord betreffend: Unterlassung der Magen-Darmschwimmprobe, Verkennung von Ossifikationslücken und Geburtsverletzungen. 11. Fehler in der Sicherstellung der Identität von Leichen. 12. bei der Erhebung von Geisteszuständen. — Derartige Fehler vollständig zu vermeiden, sei zwar ein Ding der Unmöglichkeit, eine Hebung des gerichtsärztlichen Unterrichtes, insbesondere durch Einführung des Prüfungszwanges in Deutschland, von Fortbildungskursen für Medizinalbeamte und endlich die Schaffung eigener Gerichtsärzte würde aber doch ihre Zahl auf ein erträgliches Minimum herabdrücken. In der Diskussion sprechen sich verschiedene hervorragende Fachmänner in demselben Sinne aus.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 3. F., Bd. 41, II. Supplementheft.)

Lebergewebsembolie (Trauma).

Ziemke: Lebergewebsembolie der Lungen nach Trauma.

Verf. demonstriert einen Fall, ein 19jähriges Mädchen betreffend, wo durch einen Sturz aus dem Fenster Weichteilquetschungen, Knochenbrüche und eine Zerreißung des rechten Leberlappens vorgefunden wurden. In den Lungengefäßen fanden sich reichlich mächtige Embolien von Lebergewebe neben umfangreichen Fettgewebsembolien.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl.H.)

Luftembolie (Neugeborene).

Boerschmann: Die kriminelle Bedeutung der Luftembolie bei Neugeborenen.

Verf. berichtet über einen Fall, in welchem nach Zerreißen der Nabelschnur der Tod angeblich durch Luftembolie durch die eröffnete Nabelvene erfolgte. Die Deutung des Obduktionsbefundes stößt in der Diskussion auf allgemeine Ablehnung, wobei insbesondere die Möglichkeit des Zustandekommens einer Luftembolie unter diesen Voraussetzungen stark in Zweifel gezogen und auf die Fehlerquellen von postmortalem Eindringen von Luft und von der Bildung von Fäulnisgasen hingewiesen wird.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Bd., II. Suppl.-H.)

Lungenödem.

Bokarius: Zur Entstehung des Lungenödems.

Der Verf. bespricht an der Hand der Literatur und einschlägiger Fälle, nach Ausschluß aller Lungenödeme auf entzündlicher Basis, nur jene Formen, die im Gefolge von reinen Herzparalysen zur Beobachtung kommen. Er gelangt bei den Erklärungsversuchen ihrer Entstehung zu den Anschauungen von Cohnheim-Weisch, welche als Ursache in erster Linie eine Lähmung und Schwächung des degenerierten linken Herzens bei unverminderter Kraft des rechten Herzens annehmen. Im Gefolge dieses Mißverhältnisses in der Arbeitsleistung beider Herzhälften kommt es dann zu einer Überfüllung des kleinen Kreislaufes und dadurch zum Auftreten des Ödems.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Bd., 2. Heft.)

Medizin (Gesetzgebung).

Perreau: La législation et la jurisprudence médicales de 1908 à 1910.

Die ausführliche Arbeit beleuchtet vom juridischen Standpunkte die rechtliche Stellung des Arztes auf Grund der französischen Gesetzgebung. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

(Annales d'Hygiène Publique, Tome XV., Avril 1911.)

Nadelschluckerin.

Margulies: Über eine Nadelschluckerin.

Der Fall betrifft ein 36jähriges Mädchen, welches an der Sucht litt, Nadeln zu verschlucken und sie sich unter die Haut zu bringen. Bei der Obduktion fanden sich im Kehlkopf (5), im Herzen (1), in der Aorta (1), in der Leber (12), zwischen Magen und Querdarm (5) Nadeln. Anamnestisch erfuhr man weiter, daß die Patientin oft ganze Päckchen von Nähnadeln verschluckte.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Bd., II. Suppl.H.)

Narkosetod (Bromäthyl).

Wachholz: Tod in Bromäthyl-Narkose.

Nach Verbrauch von 12 g Bromäthyl Merck, welches zwecks Vornahme einer Zahnextraktion bei einer 30jährigen, eben menstruierenden Patientin verwendet worden war, trat unmittelbar nach der Entfernung des Zahnes Kollaps und Exitus ein. Die Sektion ergab keine organische Erkrankung. Im Gutachten wird ausgeführt, daß das Vorgehen des Arztes durchaus entsprechend genannt werden muß und ihn am Zustandekommen des Todes kein Verschulden trifft. Trotzdem Fortführung der Untersuchung gegen den Zahnarzt, die erst nach den gleichlautenden Gutachten zweier Zahnärzte und der medizinischen Fakultät eingestellt wird.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 9.)

Päderastie (Mastdarmverletzung).

Ziemke: Mastdarmverletzung nach Päderastie.

Nach einem, in seiner Natur nicht klargestellten, päderastischen Attentat erhängt sich der Mißbrauchte nach Erstattung der Anzeige. Neben den Erhängungsbefunden zeigten sich in der Mastdarmschleimhaut verschiedene Einrisse. Von einem dieser ausgehend hatte sich eine diffuse Infiltration des Beckenbindegewebes und ein Eitergang gebildet, der in der Nähe des Appendix endigte. Eitrige Peritonitis.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl.H.)

Photographie (farbige).

Bürger: Die farbige Photographie im Dienste der gerichtlichen Medizin und der Polizei.

Hinweis auf die guten Dienste, welche die Farbenphotographie der gegerichtlichen Medizin und Polizei leistet. Demonstration zahlreicher Aufnahmen. (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl.H.)

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Band 43. 3. u. 4. Heft.

ARCHIV FÜR KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE UND KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG.
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1911.

Ausgegeben am 4. Oktober 1911.

300

INHALT.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 12.50** bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc., ebenso Rezensionsexemplare von Büchern etc. **nur** an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III., Herdergasse 6 erbeten.

Die Herren Einsender von Arbeiten werden gebeten, diese in Maschinenschrift oder sonst gut leserlich geschrieben einzusenden.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02316 5908